



# ARAG Recht&Gewerbe 2023 (RuGe 2023)

Versicherteninformation, Leistungsübersicht  
und Bedingungen

Stand 09.2023

Für eine bessere Lesbarkeit verzichten wir auf eine geschlechterspezifische Differenzierung. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung. Die verkürzte Sprachform hat redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Ohne Satz- und Sonderzeichen wie das Gendersternchen lassen sich zudem Texte blinden und sehbehinderten Menschen durch Computersysteme flüssiger vorlesen.

# Inhaltsverzeichnis

Versicherteninformation ARAG Recht&Gewerbe.....	4
Wichtige Hinweise.....	8
A – Allgemeine Bedingungen Recht&Gewerbe.....	9
B – Rechtsschutz.....	22
C – Sach-Schutz.....	97
D – <b>Haftpflicht</b> .....	<b>209</b>
D – Besondere Bedingungen für Recht&Gewerbe Betriebshaftpflicht Bauhandwerk.....	209
D – Besondere Bedingungen für Recht&Gewerbe Betriebshaftpflicht .....	265
D – Besondere Bedingungen für Recht&Gewerbe Betriebshaftpflicht Genuss & Take-away.....	324
D – Besondere Bedingungen für Recht&Gewerbe Betriebshaftpflicht Gesundheit & Bildung .....	374
D – Besondere Bedingungen für Recht&Gewerbe Betriebshaftpflicht IT-Dienstleister, Marketing und Consultant.....	420
D – Besondere Bedingungen für Recht&Gewerbe Betriebshaftpflicht Restaurant & Beherbergung.....	464
D – Besondere Bedingungen für Recht&Gewerbe Privathaftpflicht .....	513
E – <b>Vermögensschadenhaftpflicht</b> .....	<b>537</b>
E – Besondere Bedingungen für Recht&Gewerbe Vermögensschadenhaftpflicht für Consultant .....	537
E – Besondere Bedingungen für Recht&Gewerbe Vermögensschadenhaftpflicht für IT-Dienstleister.....	552
E – Besondere Bedingungen für Recht&Gewerbe Vermögensschadenhaftpflicht für Marketing.....	566
F – <b>CyberSchutz Plus</b> .....	<b>581</b>
Glossar .....	601

# Versicherteninformation ARAG Recht&Gewerbe

nach § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung

## 1 Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers

---

Vertragspartner für Ihren Recht&Gewerbe-Vertrag ist die  
ARAG Allgemeine Versicherungs-AG  
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf  
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Dr. h. c. Paul-Otto Faßbender  
Vorstand: Christian Vogée (Sprecher),  
Uwe Grünewald, Zouhair Haddou-Temsamani, Katrin Unterberg  
Sitz und Registergericht: Düsseldorf, HRB 10418  
USt-ID-Nr.: DE 811 125 216

Versicherungsträger der Rechtsschutzdeckung ist die  
ARAG SE  
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf  
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Dr. h. c. Paul-Otto Faßbender  
Vorstand: Dr. Renko Dirksen (Sprecher),  
Dr. Matthias Maslaton, Wolfgang Mathmann,  
Dr. Shiva Meyer, Hanno Petersen, Dr. Joerg Schwarze  
Sitz und Registergericht: Düsseldorf, HRB 66846  
USt-ID-Nr.: DE 119 355 995

## 2 Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

---

Die Hauptgeschäftstätigkeit der ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft ist die Haftpflicht-, Sach-, Unfall-, Kraftfahrt- und Schutzbriefversicherung, die der ARAG SE die Rechtsschutzversicherung.

## 3 Vertragsbedingungen und wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

---

Dem Versicherungsverhältnis liegen die Verbundenen Bedingungen ARAG Recht&Gewerbe (RuGe) sowie alle weiteren im Antrag genannten Klauseln und Risikobeschreibungen, Besonderen Bedingungen und Vereinbarungen in der bei Antragstellung geltenden Fassung zugrunde. Der Text dieser Bedingungen ist beigefügt.

Im Rahmen des Rechtsschutzes erbringt die ARAG SE die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz). In einigen Leistungsbausteinen besteht eine Wartezeit von mehreren Monaten ab Vertragsbeginn. Für Versicherungsfälle, die in dieser Zeit eintreten, besteht kein Kostenschutz.

Im Rahmen des Sach-Schutzes Teil C besteht Versicherungsschutz nur für die einzelnen Leistungsbausteine, sofern sie beantragt worden sind.

Im Rahmen des Bausteins C2 Sachinhalt sind die im Versicherungsvertrag bezeichnete technische und kaufmännische Betriebseinrichtung und die gesamten Vorräte und Waren gegen Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Raub und Vandalismus nach einem Einbruch, Leitungswasser und Sturm einschließlich Hagel versichert.

Die ARAG erstattet dem Versicherungsnehmer die Reparaturkosten bei beschädigten Betriebseinrichtungen. Werden die versicherten Sachen zerstört oder bei einem Einbruch gestohlen, erhält der Versicherungsnehmer von der ARAG den Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie mit dem Fertigungsgrad zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Der Versicherungsschutz kann um die Bausteine C3/C4 Weitere Naturereignisse und C5 Unbenannte Gefahren erweitert werden. Weitere Naturereignisse versichert Schäden, die durch Überschwemmung des Versicherungsorts, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch entstehen. Tritt beispielsweise ein Fluss über die Ufer, erhält der Versicherungsnehmer Entschädigung für alle versicherten Sachen, die durch das Hochwasserereignis zerstört oder beschädigt wurden.

Unbenannte Gefahren ergänzen den Versicherungsschutz der oben genannten Gefahren. Die ARAG leistet dann auch Entschädigung für versicherte Sachen, die plötzlich und unvorhergesehen durch ein von außen her wirkendes Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Hierbei sind alle Schadenursachen versichert, die nicht in einem unserer Versicherungsprodukte genannt und versicherbar sowie nicht ausgeschlossen sind.

Im Rahmen des Bausteins C6 Glasbruch kommt es auf die Ursache des Schadens nicht an. So kann der Bruchschaden (Zerbrechen einer Verglasung) zum Beispiel durch umherfliegende Äste bei einem Unwetter, Materialfehler oder den Steinwurf spielender Kinder verursacht worden sein. Zu den versicherten Sachen zählen insbesondere fertig eingesetz-

te und montierte Außen- und Innenverglasungen der vom Versicherungsnehmer genutzten Räumlichkeiten, der Einrichtung sowie der Außenschaukästen und Vitrinen.

Im Rahmen des Bausteins C7 Tiefkühlgut ersetzt die ARAG bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme (auf Erstes Risiko) Schäden durch den Verderb von Waren (einschließlich Halbfabrikate und Rohstoffe), solange sie in den im Versicherungsschein bezeichneten (Tief-)Kühlanlagen (Tiefkühlräumen, -truhen, -vitrinen, Gemeinschaftsgefrieranlagen, Kühlschränken) lagern.

Im Rahmen des Bausteins C8 Betriebsschließung ist der Betrieb vor den wirtschaftlichen Folgen einer im Betrieb auftretenden Infektion abgesichert.

Der Baustein C8 Betriebsschließung leistet, wenn die zuständige Behörde aufgrund des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz = IfSG) bei nachgewiesenem Auftreten der in Baustein C8 gelisteten meldepflichtigen Krankheiten oder Krankheitserreger im versicherten Betrieb den versicherten Betrieb schließt, Tätigkeitsverbote verhängt, die Desinfektion der Betriebsräume und Einrichtungen und/oder von Vorräten und Waren anordnet; Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen nach dem IfSG durchgeführt werden.

Im Rahmen des Bausteins C9 Ertragsausfall ist der Versicherungsnehmer gegen Unterbrechungsschäden infolge einer versicherten Gefahr gemäß Baustein C2 Sachinhalt versichert. Ein Unterbrechungsschaden ist der entgehende Betriebsgewinn und der Aufwand an fortlaufenden Kosten innerhalb von 24 Monaten, der seit Eintritt des Sachschadens entstanden ist.

Im Rahmen des Bausteins C10 Werkverkehr sind der Verlust oder die Beschädigung von ausschließlich betriebsüblichen Gütern und Teilen der Betriebs- und Geschäftsausstattung und zu betrieblichen Zwecken mitgeführten Arbeitsgeräten, Ausstellungsgütern und Musterkollektionen des Versicherungsnehmers während des Transports im Werkverkehr (im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes) versichert.

Im Rahmen des Bausteins C11 Elektronik leistet die ARAG Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von im Versicherungsvertrag bezeichneten elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräten, sobald sie betriebsfertig sind, und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Der Vertragsinhalt richtet sich ganz nach den vom Versicherungsnehmer ausgewählten Bausteinen, Leistungsvarianten und Selbsthalten.

Versichert im Rahmen des Haftpflicht-Schutzes gemäß Teil D und Teil E ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers sowie der mitversicherten Personen aus dem angegebenen Betrieb mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten bzw. aus der Ausübung der beschriebenen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeiten versichert. In diesem Zusammenhang reguliert die ARAG nicht nur den Schaden, sondern prüft auch, ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht, wehrt unbegründete Schadenersatzansprüche ab und bietet damit auch Rechtsschutz bei unberechtigten Haftungsansprüchen.

Versichert ist gemäß Teil F CyberSchutz Plus die Absicherung des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen für Schäden, die infolge eines Cyber-Angriffs entstehen.

## 4 Gesamtpreis der Versicherung

---

Den zu entrichtenden Gesamtpreis für den angebotenen Recht&Gewerbe-Schutz einschließlich etwaiger Nachlässe, Ratenzahlungszuschläge sowie der zurzeit gültigen Versicherungssteuer kann der Versicherungsnehmer dem Antrag entnehmen.

## 5 Zusätzliche Kosten

---

Zusätzliche vertragliche Kosten fallen bei Vertragsschluss **nicht** an.

## 6 Beitragszahlung

---

Der Beitrag einschließlich der Zuschläge ist ein Jahresbeitrag und wird von Versicherungsbeginn an erhoben. Er ist zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres zu entrichten, kann aber auch unterjährig in gleichen Beitragsraten, das heißt monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich – ausgehend von der Hauptfälligkeit 1. Januar eines jeden Jahres – gezahlt werden. Der Beitrag gilt bei unterjähriger Zahlungsweise bis zur Fälligkeit als gestundet.

Der Erstbeitrag wird nach Abschluss des Vertrags fällig, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Bei späterer Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Tag der Zahlung, es sei denn, die verspätete Zahlung beruht nicht auf dem Verschulden des Versicherungsnehmers.

Folgebeiträge sind jeweils zum Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums zu zahlen.

Falls der Versicherungsnehmer der ARAG ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, muss der Versicherungsnehmer rechtzeitig für ausreichende Deckung auf dem angegebenen Konto sorgen.

Während der Vertragslaufzeit unterliegen die Beiträge für ARAG Recht&Gewerbe nach den Bedingungen einer möglichen Beitragsanpassung (Erhöhung oder Verminderung) nach Teil A4-7 sowie einer möglichen Beitragsanpassung aufgrund einer Bestandsänderung (zum Beispiel Umsatz) gemäß Teil A4-9.

## 7 Gültigkeitsdauer der zur Verfügung stehenden Informationen

---

An konkrete Informationen zu Produkten der ARAG, insbesondere hinsichtlich der genannten Beiträge, hält sich die ARAG einen Monat gebunden.

## 8 Zustandekommen des Vertrags, Antragsbindefrist, Beginn des Versicherungsschutzes

---

Der Vertrag kommt durch den Antrag auf Recht&Gewerbe seitens eines Vertragspartners und die Annahme dieses Antrags durch den anderen Vertragspartner zustande. Der Antragsteller hält sich an seinen Antrag einen Monat gebunden. Eine Antragsannahme durch die ARAG erfolgt durch die Ausstellung eines Versicherungsscheins oder einer Annahmeerklärung.

Der Anfrage des Versicherungsnehmers (Invitatio-Antrag) folgt ein Angebot der ARAG. Die Annahme des Angebots erfolgt durch Annahmendeckung des Versicherungsnehmers.

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, sofern der Erstbeitrag rechtzeitig gezahlt wird (siehe Teil A1-3).

## 9 Widerrufsbelehrung

---

### Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem dem Versicherungsnehmer

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- die Widerrufsbelehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
- und die weiteren in § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: ARAG Allgemeine Versicherungs-AG, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf, Telefax +49211 963-2850, E-Mail: [service@ARAG.de](mailto:service@ARAG.de)

### Widerrufsbelehrung

Die vollständige Widerrufsbelehrung einschließlich der Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen erhält der Versicherungsnehmer zusammen mit seinem Antrag.

## 10 Laufzeit und Beendigung des Vertrags, insbesondere durch Kündigung

---

Die im Versicherungsschein genannten Deckungen und Bausteine werden über diesen Vertrag als verbundene Versicherung gemeinsam versichert. Das bedeutet, dass diese Deckungen und Bausteine nur gemeinsam beantragt, widerrufen oder gekündigt werden können.

Die vereinbarte Laufzeit des Vertrags folgt aus den konkreten Vertragsvereinbarungen (zum Beispiel dem Antrag).

Das Vertragsverhältnis wird zunächst bis zum 31. Dezember des auf die Antragstellung folgenden Jahres abgeschlossen.

Der Recht&Gewerbe-Vertrag kann von beiden Parteien erstmalig zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit, spätestens jedoch zum Ablauf des auf die Antragsstellung folgenden Kalenderjahres gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, verlängert sich das Vertragsverhältnis bei Verträgen von mindestens einjähriger Vertragsdauer mit dem Ablauf

der vereinbarten Vertragszeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend. Es ist dann zum Ende des jeweils folgenden Jahres kündbar. Kündigungen müssen dem jeweils anderen Vertragspartner drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres vorliegen.

## 11 Anwendbares Recht/zuständiges Gericht/Kommunikationssprache

---

Der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss eines Recht&Gewerbe-Vertrags liegt ebenso das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde wie einem abgeschlossenen Recht&Gewerbe-Vertrag.

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO und § 215 VVG.

Die Versicherungsbedingungen und sämtliche vor oder nach Vertragsschluss ausgehändigten Informationen werden in deutscher Sprache verfasst. Die ARAG wird die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags in deutscher Sprache führen.

## 12 Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

---

Das Interesse der ARAG ist es, die Versicherungsnehmer mit ihren Leistungen zufrieden zu stellen. Sollte das einmal nicht gelingen, nimmt der Versicherungsnehmer am besten direkt Kontakt zur ARAG auf, um die Angelegenheit zu klären.

Dazu kann der Versicherungsnehmer auf der Homepage der ARAG SE ([www.arag.de](http://www.arag.de)) im Impressum das Online-Beschwerdeformular ausfüllen.

Lehnt die ARAG einen Rechtsschutz-Versicherungsschutz ab, weil der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht oder weil sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht, kann der Versicherungsnehmer, soweit er der Auffassung der ARAG SE nicht zustimmt und seinen Anspruch auf Rechtsschutz aufrechterhält die Einleitung eines Stichtentscheids oder Schiedsgutachterverfahrens von der ARAG verlangen. Die Aufforderung zur Einleitung des Verfahrens ist an die ARAG SE richten (Adresse siehe Ziffer 1).

Darüber hinaus ist die ARAG Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V., einer unabhängigen Einrichtung der deutschen Versicherungswirtschaft zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Versicherungsunternehmen. Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, diese Stelle zu kontaktieren, wenn es sich um einen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag oder dessen Anbahnung oder Vermittlung handelt:

Versicherungsombudsmann e. V.  
Postfach 08 06 32  
10006 Berlin

**Der Versicherungsnehmer kann weiterhin den Rechtsweg beschreiten.**

## 13 Beschwerdegesuch bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

---

Eine Beschwerde des Versicherungsnehmers kann auch direkt gerichtet werden an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn

# Wichtige Hinweise

## Allgemeine Vertragsvereinbarungen

---

Für den aufgrund des Antrags des Versicherungsnehmers abgeschlossenen Recht&Gewerbe-Vertrag gelten die aktuellen Versicherungsbedingungen ARAG Recht&Gewerbe sowie die vereinbarten Klauseln und/oder Sonderbedingungen. Alle für die ARAG Allgemeine Versicherungs-AG bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind entweder an die ARAG Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen aufgeführte zuständige Stelle zu richten.

## Versicherungsträger

---

Versicherungsträger sind für

- die Rechtsschutzdeckung nach Teil B – und sofern in den Teilen C–F ausdrücklich genannt – die ARAG SE (im Folgenden ARAG SE genannt),
- die Deckungen und Bausteine nach den Teilen C, D, E und F die ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft (im Folgenden ARAG genannt).

Der Teil A gilt für alle Deckungen und Bausteine, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Führender Versicherer ist die ARAG.

Die ARAG ist bevollmächtigt, Zahlungen, Anzeigen und Willenserklärungen usw. – ausgenommen in Schadenangelegenheiten – auch für die ARAG SE entgegenzunehmen und zu tätigen.

Verklagt werden bzw. klagen kann außer in Schadenfällen nur die ARAG.

Dies gilt in Schadenangelegenheiten einschließlich sich hieraus ergebender Rechtsstreitigkeiten, die

- die Rechtsschutzdeckung betreffen, ausschließlich für die ARAG SE,
- die sonstigen Deckungen und Bausteine betreffen, ausschließlich für die ARAG.

## ARAG-Service

---

### Online-Monitoring zu ARAG web@ktiv®

Die ARAG SE benennt dem Versicherungsnehmer einen Dienstleister für einen ersten Initial-Check, mit dem der Versicherungsnehmer erfahren kann, ob seine Daten in der Vergangenheit im Darknet gehandelt wurden. Auf Wunsch werden persönlichen Daten des Versicherungsnehmers in einem täglichen Monitoring (Online-Monitor) überwacht. Besteht die Gefahr kompromittierter Daten, erhält der Versicherungsnehmer vom Dienstleister unverzüglich eine Nachricht mit einem Maßnahmenplan per E-Mail oder SMS.

Die ARAG SE erbringt die Serviceleistung solange die Ergänzungsbausteine ARAG web@ktiv® Komfort oder Premium versichert sind und die ARAG SE ihr Service-Angebot aufrechterhält. Die ARAG SE kann auch ohne vorherige Information diese Serviceleistung generell oder teilweise einstellen oder inhaltlich ändern und Servicepartner wechseln. Den Versicherungsvertrag kann der Versicherungsnehmer deswegen nicht vorzeitig kündigen. Eine gesonderte Kündigung der Serviceleistung ist nicht vorgesehen. Die ARAG SE haftet nicht für Umstände im Zusammenhang mit einer Nicht- oder Schlechterfüllung der Serviceleistung. Für die Erbringung der Leistung an sich und deren Inhalt ist der Servicepartner allein verantwortlich.



# A – Allgemeine Bedingungen Recht&Gewerbe

## Inhaltsverzeichnis

Δ Inhaltsverzeichnis Seite 3

<b>A1</b>	<b>Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung</b> .....	<b>10</b>
1-1	Beginn des Versicherungsschutzes.....	10
1-2	Beitragszahlung, Versicherungsperiode.....	10
1-3	Fälligkeit des Erstbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung.....	10
1-4	Folgebeitrag.....	10
1-5	Lastschriftverfahren.....	11
1-6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung.....	11
<b>A2</b>	<b>Dauer und Ende des Vertrages, Kündigung</b> .....	<b>12</b>
2-1	Dauer und Ende des Vertrags.....	12
2-2	Kündigung nach Versicherungsfall.....	12
2-3	Veräußerung und deren Rechtsfolgen.....	13
<b>A3</b>	<b>Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten</b> .....	<b>13</b>
3-1	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss.....	13
3-2	Allgemeine Gefahrerhöhung.....	14
3-3	Allgemeine Obliegenheiten des Versicherungsnehmers.....	15
<b>A4</b>	<b>Weitere Regelungen</b> .....	<b>16</b>
4-1	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung.....	16
4-2	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung.....	17
4-3	Vollmacht des Versicherungsvertreters.....	17
4-4	Verjährung.....	17
4-5	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände.....	17
4-6	Rabattsystem bei Schadenfreiheit, Rabattschutz.....	18
4-7	Beitragsanpassung.....	19
4-8	Beitragsbemessungsgrundlage.....	19
4-9	Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung (Bestandsmeldung).....	19
4-10	Differenzdeckung.....	20
4-11	Leistungsupdate-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen.....	21
4-12	Repräsentanten Klausel.....	21

## A1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

---

### 1-1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erstbeitrags. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

### 1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

#### 1-2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt. Die Zahlung erfolgt entweder monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich.

#### 1-2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Dauer des Vertrages länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Dauer des Vertrages kürzer als ein Jahr, entspricht die Versicherungsperiode der Dauer des Vertrages.

### 1-3 Fälligkeit des Erstbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

#### 1-3.1 Fälligkeit des Erstbeitrags

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Beginns der Versicherung zu zahlen. Dies gilt unabhängig vom Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsabschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsabschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

#### 1-3.2 Rücktrittsrecht der ARAG bei Zahlungsverzug

Wird der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann die ARAG vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist möglich, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

#### 1-3.3 Leistungsfreiheit der ARAG

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlt, ist die ARAG für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass sie den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

### 1-4 Folgebeitrag

#### 1-4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

#### 1-4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn der Versicherungsnehmer die verspätete Zahlung zu vertreten hat. Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist die ARAG berechtigt, Ersatz des ihr durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

#### 1-4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann die ARAG auf Kosten des Versicherungsnehmers in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen. Die Mahnung ist nur wirksam, wenn die ARAG je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen bezieht und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

#### 1-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist die ARAG von der Pflicht zur Leistung frei.

1-4.5 Kündigung nach Mahnung  
Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann die ARAG nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Frist zur Zahlung den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Ablauf der Frist wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

1-4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung  
Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist veranlasst wird. Die Leistungsfreiheit der ARAG gemäß Ziffer 1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

## 1-5 Lastschriftverfahren

1-5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers  
Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers von der ARAG nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Zahlungsaufforderung der ARAG erfolgt, die sie in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) abgegeben hat.

1-5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug  
Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge trotz wiederholten Einziehungsversuchs nicht eingezogen werden können, ist die ARAG berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat zu kündigen. Die Kündigung kann in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen. Die ARAG hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für einen fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

## 1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1-6.1 Allgemeiner Grundsatz  
Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht der ARAG nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

1-6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse  
1-6.2.1 Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat die ARAG nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass die ARAG in der Belehrung zum Widerruf auf Folgendes hinweist:

- das Widerrufsrecht,
- die Rechtsfolgen des Widerrufs,
- den zu zahlenden Betrag,

und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, muss die ARAG zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

1-6.2.2 Tritt die ARAG wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, steht ihr der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu. Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt der ARAG beendet, weil der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht der ARAG eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

1-6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung der ARAG wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht der ARAG der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

1-6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht der ARAG der Beitrag zu, den sie hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem die ARAG vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

1-6.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht. Die ARAG kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Der ARAG steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem sie von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

## A2 Dauer und Ende des Vertrages, Kündigung

---

### 2-1 Dauer und Ende des Vertrags

#### 2-1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

#### 2-1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Dauer des Vertrages von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Laufzeit des Vertrages eine Kündigung zugegangen ist.

#### 2-1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

#### 2-1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss der ARAG spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

#### 2-1.5 Kündigung von Zusatzdeckungen

Jede Vertragspartei kann folgende Deckungen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres kündigen:

- Spezial-Straf-Rechtsschutz Teil B3;
- Erweiterter Straf-Rechtsschutz Teil B1-6.1;
- Firmenvertrags-Rechtsschutz Teil B1-6.2;
- web@ktiv Komfort für Selbstständige Teil B1-6.3;
- web@ktiv Premium für Selbstständige Teil B1-6.4;
- JuraCheck Plus für Selbstständige Teil B1-6.5;
- Privat-Rechtsschutz Teil B2;
- web@ktiv Komfort Teil B2-6.1;
- web@ktiv Premium Teil B2-6.2;
- JuraCheck Plus Teil B2-6.3;
- ARAG Privathaftpflicht Teil D.

Auf die besonderen Kündigungsregelungen im Sach-Schutz Teil C (C1-18 Terrorschäden, Weitere Naturgefahren im Rahmen der Bausteine C3 und C4 sowie Baustein C5 Unbenannte Gefahren) wird hingewiesen.

#### 2-1.6 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem die ARAG vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

### 2-2 Kündigung nach Versicherungsfall

#### 2-2.1 Kündigungsrecht

Die ARAG oder der Versicherungsnehmer können diesen Versicherungsvertrag kündigen.

##### 2-2.1.1 Für Rechtsschutz gilt:

Nach der Bejahung eines eintrittspflichtigen Versicherungsfalles kann die ARAG SE den Versicherungsvertrag kündigen, dies gilt nicht für die Inanspruchnahme von ARAG JuraTel®.

##### 2-2.1.2 Für den Sach-, und Elektronik-, Ertragsausfall- und Cyberschutz gilt:

Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

##### 2-2.1.3 Für den Haftpflicht-Schutz gilt:

- Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn
- eine Schadenersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde,
  - die ARAG den Anspruch auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat oder
  - dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

#### 2-2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang bei der ARAG wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

- 2-2.3 Kündigung durch die ARAG  
Eine Kündigung der ARAG wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

## 2-3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen

- 2-3.1 Übergang der Versicherung  
Wird ein Unternehmen veräußert, tritt der Erwerber anstelle des Versicherungsnehmers in die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

- 2-3.2 Kündigung  
Die ARAG ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis der ARAG von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

- 2-3.3 Beitrag  
Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt. Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

- 2-3.4 Anzeigepflichten  
Die Veräußerung ist vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige der ARAG hätte zugehen müssen. Die ARAG muss hierzu nachweisen, dass sie den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Die ARAG bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihr die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihr die Anzeige hätte zugehen müssen. Die ARAG bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für ihre Kündigung abgelaufen war und sie nicht gekündigt hat.

## A3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

### 3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

- 3-1.1 Vollständige und richtige Angaben über gefahrerhebliche Umstände  
Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung der ARAG alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen die ARAG in Textform gefragt hat und die für ihren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Die Anzeige hat in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) zu erfolgen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn die ARAG dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme, Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, sind bei der Anwendung von Ziffer 3-1.1 und Ziffer 3-1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

- 3-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht  
3-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes  
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflicht zur Anzeige gemäß Ziffer 3-1.1, kann die ARAG vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz. Die ARAG hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat. Das Rücktrittsrecht der ARAG wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die ARAG den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte. Tritt die ARAG nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf sie den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versiche-

rungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

- 3-1.2.2 Kündigung  
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflicht zur Anzeige nach Ziffer 3-1.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann die ARAG den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die ARAG den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.
- 3-1.2.3 Vertragsänderung  
Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht zur Anzeige nach Ziffer 3-1.1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte die ARAG bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen der ARAG rückwirkend Bestandteil des Vertrages. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Bestandteil des Vertrages. Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als zehn Prozent oder schließt die ARAG die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat die ARAG den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.
- 3-1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte der ARAG  
Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss die ARAG innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat sie die Umstände anzugeben, auf die sie ihre Erklärung stützt. Zur Begründung kann sie nachträglich weitere Umstände angeben. Dies muss innerhalb eines Monats, nachdem die ARAG davon Kenntnis hat, erfolgen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die ARAG von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihr jeweils geltend gemachte Recht begründen.
- 3-1.4 Hinweispflicht der ARAG  
Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen der ARAG nur zu, wenn sie den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat. Dies hat in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) zu erfolgen.
- 3-1.5 Ausschluss von Rechten der ARAG  
Die ARAG kann sich auf ihre Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn sie den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
- 3-1.6 Anfechtung  
Das Recht der ARAG, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.
- 3-1.7 Erlöschen der Rechte der ARAG  
Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

## **3-2 Allgemeine Gefahrerhöhung**

- 3-2.1 Begriff der Gefahrerhöhung  
3-2.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme der ARAG wahrscheinlicher wird.
- 3-2.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere, aber nicht nur, vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem die ARAG vor Vertragsschluss gefragt hat.
- 3-2.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 3-2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
- 3-2.2 Pflichten des Versicherungsnehmers  
3-2.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung der ARAG keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- 3-2.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung der ARAG eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, muss er diese der ARAG unverzüglich anzeigen.
- 3-2.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer der ARAG unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

- 3-2.3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch die ARAG
- 3-2.3.1 Kündigungsrecht  
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 3-2.1.1, kann die ARAG den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann die ARAG unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- Wird der ARAG eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffern 3-2.2.2 und 3-2.2.3 bekannt, kann sie den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- 3-2.3.2 Vertragsänderung  
Statt der Kündigung kann die ARAG ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine ihren Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
- Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als zehn Prozent oder schließt die ARAG die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der ARAG ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat die ARAG auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
- 3-2.4 Erlöschen der Rechte der ARAG  
Die Rechte der ARAG zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 3-2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis der ARAG von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
- 3-2.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung
- 3-2.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist die ARAG nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 3-2.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist die ARAG berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 3-2.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffern 3-2.2.2 und 3-2.2.3 ist die ARAG für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige der ARAG hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gelten Ziffer 3-2.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht der ARAG bleibt bestehen, wenn ihr die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihr die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- 3-2.5.3 Die Leistungspflicht der ARAG bleibt bestehen,
- (1) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
  - (2) wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung der ARAG abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
  - (3) wenn die ARAG statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen ihren Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.
- 3-3 Allgemeine Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**
- 3-3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls
- 3-3.1.1 Für den Sach-, Ertragsausfall- sowie Elektronik-Schutz gemäß Sach-Schutz Teil C gilt:  
Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, sind:
- (1) die Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften;
  - (2) die Einhaltung aller vertraglich vereinbarten deckungsspezifischen Sicherheitsvorschriften, insbesondere der vertraglich vereinbarten Sicherheitsbeschreibung (Sicherungsrichtlinien Teil C12) und der Einhaltung der Buchführungspflicht (Gemeinsame Bestimmungen Teil C1-10);
  - (3) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.
- 3-3.1.2 Für den Haftpflicht-Schutz gilt:  
Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen der ARAG innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne Weiteres als besonders gefahrdrohend.
- 3-3.1.3 Für den CyberSchutz Plus gilt:  
Der Versicherungsnehmer hat angemessene, branchenübliche, dem Stand der Technik entsprechende technische sowie organisatorische Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Hierzu gehören insbesondere die nach Teil F5-7 aufgeführten Schutzmaßnahmen.

- 3-3.1.4 **Rechtsfolgen**  
Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber der ARAG zu erfüllen hat, so kann die ARAG innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.  
Die ARAG hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.
- 3-3.2 **Obliegenheiten bei und nach dem Eintritt des Versicherungsfalles**
- 3-3.2.1 Jeder Rechtsschutzfall ist der ARAG SE, jeder andere Versicherungsfall (des Haftpflicht-, Sach- und Cyber-Schutzes) der ARAG unverzüglich anzuzeigen.
- 3-3.2.2 Macht der Versicherungsnehmer einen Rechtsschutzanspruch geltend, hat er die ARAG SE, macht er einen anderen Versicherungsanspruch geltend, hat er die ARAG vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- 3-3.2.3 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, siehe § 82 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).
- 3-3.2.4 Auf die besonderen Obliegenheitsregelungen im Rechtsschutz Teil B1-4, Teil B2-4 und Teil B3-8, im Sach-Schutz Teil C einschließlich der Sicherheitsvorschriften, in der Betriebshaftpflicht Teil D sowie der Vermögensschadenhaftpflicht Teil E sowie im CyberSchutz Plus gemäß Teil F wird hingewiesen.
- 3-3.3 **Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung**
- 3-3.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziffern 3-3.2.1 oder 3-3.2.2 vorsätzlich, so ist die ARAG von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ARAG berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
- 3-3.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist die ARAG nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn sie den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- 3-3.3.3 Die ARAG bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der der ARAG obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

## A4 Weitere Regelungen

---

### 4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

- 4-1.1 **Anzeigepflicht**  
Hat der Versicherungsnehmer ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert, ist er verpflichtet, der ARAG die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.
- 4-1.2 **Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**  
Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach Ziffer 4-1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist die ARAG unter den in Ziffer 3-1 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die ARAG vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.
- 4-1.3 **Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung**
- (1) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
  - (2) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt. Der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.  
Erlangt der Versicherungsnehmer aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
  - (3) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versiche-



rer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

- 4-1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung  
 Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben wird. Die Aufhebung des Vertrages wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

## 4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

- 4-2.1 Form, zuständige Stelle  
 Die für die ARAG bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar ihr gegenüber erfolgen, sind in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist. Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständige bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.
- 4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung  
 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte der ARAG bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer der ARAG nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- 4-2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung  
 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 4-2.1 entsprechend Anwendung.

## 4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters

- 4-3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers  
 Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend
- (1) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
  - (2) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
  - (3) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.
- 4-3.2 Erklärungen der ARAG  
 Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von der ARAG ausgefertigte Versicherungsscheine oder ihre Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.
- 4-3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter  
 Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

## 4-4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei der ARAG angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der von der ARAG mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

## 4-5 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

- 4-5.1 Klagen gegen die ARAG  
 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die ARAG bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der ARAG oder ihrer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem die ARAG ihren Sitz hat.

4-5.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer  
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz der ARAG oder ihrer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

4-5.3 Anzuwendendes Recht  
Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

4-5.4 Embargobestimmung  
Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

## 4-6 Rabattsystem bei Schadenfreiheit, Rabattschutz

- (1) Der Beitrag in **Recht&Gewerbe** richtet sich nach Schadenfreiheitsklassen.
- (2) Hat der Versicherungsvertrag von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, ohne dass in dieser Zeit eine Entschädigungsleistung erbracht wurde (schadenfreies Jahr), wird der Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in nachstehende Schadenfreiheitsklassen eingestuft:

Anrechenbare schadenfreie Kalenderjahre/-monate	Schadenfreiheitsklasse (SF)	Beitragsrabatt
< 1 Jahr	SF 0	0 %
>= 6 Monate	SF ½	5 %
1	SF 1	10 %
2	SF 2	20 %
3	SF 3	20 %
4	SF 4	30 %
5	SF 5	30 %
6	SF 6	40 %
7	SF 7	40 %
8	SF 8	50 %

Hat der Versicherungsvertrag in der Zeit vom 2. Januar bis zum 1. Juli eines Jahres begonnen, wird bei Schadenfreiheit ein bei Abschluss in die Klasse 0 eingestuftes Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF ½ eingestuft.

Bei Zahlung einer Entschädigung wird der Vertrag in die nächstniedrigere Schadenfreiheitsklasse zurückgestuft. In der Schadenfreiheitsklasse 1 erfolgt eine Rückstufung in die Schadenfreiheitsklasse 0. Die Rückstufung erfolgt zur nächsten Hauptfälligkeit, die der ersten Entschädigungszahlung des jeweiligen Versicherungsfalls folgt.

- (3) Der Versicherungsnehmer hat mit der ARAG den Rabattretter vereinbart?  
Dann wird der Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in die nächsthöhere Schadenfreiheitsklasse eingestuft, auch wenn im Kalenderjahr eine Entschädigungsleistung nach Nr. (5) erbracht wurde.  
Der Rabattretter gilt nur für die erste Entschädigungsleistung in einem Kalenderjahr. Bei weiteren Entschädigungsleistungen innerhalb eines Kalenderjahres erfolgt eine Rückstufung entsprechend der obigen Schadenfreiheitsrabattstaffel.
- (4) Unter der Voraussetzung, dass keine Entschädigung gezahlt wurde, ermäßigen sich die Beiträge für den Recht&Gewerbe-Vertrag nach der obigen Schadenfreiheitsrabattstaffel.
- (5) Als Entschädigungsleistung gelten im Rechtsschutz die in Teil B genannten Leistungen, im Sach-, Haftpflicht- und Cyberschutz die in Teil C bis Teil F bedingungsgemäßen Aufwendungen zum Ausgleich von Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit Ausnahme von Kosten für Gutachten, Rechtsberatung und Prozessen.
- (6) Hat die ARAG Entschädigungsleistungen erbracht, die lediglich auf allgemeinen Vereinbarungen mit Sozialversicherungsträgern oder Teilungsabkommen mit Dritten beruhen, wird der Versicherungsvertrag so behandelt, als wenn der Schaden nicht eingetreten wäre.

- (7) Als Entschädigungsleistung gelten nicht Zahlungen, die für  
 Rechtsschutz Privat (Teil B2);  
 Privathaftpflicht (Teil D);  
 ARAG JuraTel® (Teil B1-2.3.15);  
 ARAG JuraCheck® (Teil B1-2.3.16);  
 ARAG JuraCheck® Plus (Teil B1-6.5.1);  
 Online-Forderungsmanagement (Teil B1-2.3.17)  
 Forderungsausfalldeckung – Insolvenzschutz (Teil B1-2.4.11)  
 Beratungs-Rechtsschutz zur Erstellung einer Unternehmensvollmacht (Teil B1-2.3.14 und B1-2.4.8);  
 Beratungs-Rechtsschutz Unternehmensnachfolge (Teil B1-2.4.8);  
 Beratungs-Rechtsschutz Arbeitsrecht (Teil B1-2.4.9);  
 Assistance Leistungen (Teil C2-5);  
 IT-Beratung im Cyber (Teil F2-7)  
 erbracht werden.
- (8) Entschädigungsleistungen zu weiteren Schadenereignissen innerhalb desselben Kalenderjahres führen nicht zu weiteren Rückstufungen.

## **4-7 Beitragsanpassung**

### **4-7.1 Grundlage für eine Beitragsanpassung**

Die Beiträge sind die Gegenleistung des Versicherungsnehmers für das Leistungsversprechen der ARAG. Diese ist berechtigt und verpflichtet, den Beitrag Recht&Gewerbe einmal jährlich zu überprüfen und zu ermitteln, ob die der Tarifierung zugrundeliegenden Beiträge beibehalten werden können oder ob die Notwendigkeit einer Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) besteht. Die Überprüfung erfolgt zum 1. Juli eines Kalenderjahres mit Wirkung ab der nächsten Hauptfälligkeit, die auf die Nachkalkulation folgt.

### **4-7.2 Ermittlung des Veränderungswertes**

Durch diese Nachkalkulation wird für die Verträge Recht&Gewerbe ermittelt, ob der bisherige Beitrag aufgrund der eingetretenen Entwicklung der Schadenaufwendungen anzupassen ist. Die prozentuale Veränderung der Schadenaufwendungen ist der Veränderungswert. Ein Aktuar stellt sicher, dass die Kalkulation nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik erfolgt.

Im Falle einer Erhöhung der Schadenaufwendungen ist die ARAG berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den oben ermittelten, auf eine ganze positive Zahl abgerundeten bzw. auf eine ganze negative Zahl aufgerundeten Prozentsatz zu verändern.

### **4-7.3 Unterbleiben einer Beitragsanpassung**

Eine Beitragsanpassung hat zu unterbleiben, wenn der nach Ziffer 4-7.2 ermittelte Veränderungswert geringer als +5 Prozent und größer als -5 Prozent ist. Unabhängig von der Höhe des Veränderungswertes unterbleibt eine Beitragsanpassung bei Verträgen, bei denen seit dem Versicherungsbeginn noch nicht zwölf Monate abgelaufen sind.

### **4-7.4 Vortrag des Veränderungswertes**

Wenn die ARAG auf eine Beitragsanpassung nach Ziffer 4-7.2 verzichtet oder die Beitragsanpassung nach Ziffer 4-7.3 unterbleibt, wird der Veränderungswert bei der Ermittlung der Voraussetzungen für die nächste Beitragsanpassung mitberücksichtigt.

### **4-7.5 Außerordentliches Kündigungsrecht**

Erhöht sich infolge der Anpassung nach Ziffer 4-7.2 der Beitrag, ist die ARAG verpflichtet, dem Versicherungsnehmer den neuen Beitrag spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Beitragserhöhung unter Hinweis auf sein außerordentliches Kündigungsrecht mitzuteilen.

Erhöht sich der Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der ARAG mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, an dem die Beitragsanpassung wirksam wird, kündigen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

## **4-8 Beitragsbemessungsgrundlage**

Für die Beitragsermittlung werden die Wiederbeschaffungskosten für die Betriebseinrichtung, die Wiederherstellungskosten für Waren und Vorräte, der Wareneinsatz, der Umsatz oder die Anzahl der im Betrieb tätigen Personen oder die Lohn- und Gehaltssumme berücksichtigt.

## **4-9 Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung (Bestandsmeldung)**

Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen höheren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, kann die ARAG von da an diesen höheren Beitrag verlangen, denn damit sichert die ARAG eine höhere Gefahr ab (Beispiel: Erhöhung der Beitragsbemessungsgrundlagen).

Wenn die ARAG diese höhere Gefahr auch gegen einen höheren Beitrag nicht versichern kann, muss die ARAG Absicherung gegen diese Gefahr ausschließen.

In folgenden Fällen kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen:

- der Beitrag erhöht sich um mehr als zehn Prozent oder
- die ARAG lehnt die Absicherung der höheren Gefahr ab.

In diesen Fällen kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Mitteilung der ARAG zugegangen ist, ohne eine Frist kündigen. In der Mitteilung muss die ARAG den Versicherungsnehmer auf sein Kündigungsrecht hinweisen.

Nachdem die ARAG von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erhalten hat, muss sie ihr Recht auf Beitragsänderung innerhalb eines Monats ausüben.

Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen niedrigeren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, kann die ARAG von da an nur noch diesen niedrigeren Beitrag verlangen. Der Versicherungsnehmer muss der ARAG diesen Umstand innerhalb von zwei Monaten anzeigen. Wenn der Versicherungsnehmer die ARAG nach Ablauf von zwei Monaten informiert, wird sein Versicherungsbeitrag erst zu dem Zeitpunkt herabgesetzt, zu dem der Versicherungsnehmer die ARAG informiert hat.

Wenn die ARAG den Versicherungsnehmer auffordert, ihm die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen, muss der Versicherungsnehmer der ARAG diese innerhalb eines Monats zuschicken. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, kann die ARAG den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist der ARAG nach, dass er nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

In folgenden Fällen hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz:

- Der Versicherungsnehmer macht innerhalb der Frist vorsätzlich falsche Angaben,
- der Versicherungsnehmer unterlässt vorsätzlich erforderliche Angaben oder
- der Versicherungsfall tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem der Versicherungsnehmer die ARAG über die Gefahrerhöhung hätte informieren müssen. Der Versicherungsschutz entfällt nicht, wenn der ARAG die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben bereits bekannt waren.

Wenn der Versicherungsnehmer grob fahrlässig Angaben verschweigt oder unrichtige Angaben gemacht hat, kann die ARAG den Umfang ihrer Leistungen kürzen, und zwar in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

Der Versicherungsnehmer muss nachweisen, dass er nicht grob fahrlässig gehandelt hat.

Ausnahme: In folgenden Fällen hat der Versicherungsnehmer trotzdem Versicherungsschutz:

- Der Versicherungsnehmer weist der ARAG nach, dass die Veränderung weder den Eintritt des Versicherungsfalls beeinflusst noch den Umfang seiner Leistung erhöht hat oder
- die Frist für die Kündigung der ARAG ist abgelaufen und die ARAG hat nicht gekündigt.

Die soeben beschriebenen Regelungen werden nicht angewandt, wenn

- die Veränderung so unerheblich ist, dass sie nicht zu einer Erhöhung der Beiträge führen würde oder
- ersichtlich ist, dass diese Veränderung mitversichert sein soll.

## 4-10 Differenzdeckung

Der Versicherungsschutz aus anderen gleichartigen Rechtsschutz-, Sachinhalt- (Grundgefahren Feuer/Leitungswasser/Sturm/Einbruchdiebstahl), Ertragsausfall-, Haftpflicht- und Cyberversicherungsverträgen (Fremdversicherungsverträgen) des Versicherungsnehmers, die bei Beginn eines Vertrags Recht&Gewerbe bestehen, geht bis zu deren Ablauf dem Versicherungsschutz nach diesen Bedingungen vor. Die für die Fremdversicherungsverträge zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Vertrags Recht&Gewerbe zu entrichtenden Beiträge werden bis zu deren Beendigung, maximal für die Dauer von drei Jahren ab Versicherungsbeginn, anteilmäßig berücksichtigt.

Geht der Versicherungsschutz eines Vertrags Recht&Gewerbe über den der Fremdversicherungsverträge hinaus (Differenzdeckung), besteht insoweit bei der ARAG Versicherungsschutz.

Der Umfang der Differenzdeckung wird aus den vereinbarten Entschädigungs-, Kosten-, Versicherungssummen, Selbstbeteiligungen und Bedingungen ermittelt, wobei die Leistungen insgesamt nicht höher sein können als der tatsächlich eingetretene Schaden.

Eine nach Abschluss eines Vertrags Recht&Gewerbe vorgenommene Änderung bestehender Fremdversicherungsverträge bewirkt keine Erweiterung der Differenzdeckung.

Leistet ein Fremdversicherer ganz oder teilweise nicht, weil der Versicherungsnehmer mit der Zahlung des Beitrags in Verzug war, eine Obliegenheit verletzt wurde oder der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde, erweitert sich dadurch die Differenzdeckung nicht. Im Sach-Schutz Teil C leistet die ARAG bei grob fahrlässig verursachten Schäden gemäß Teil C1-9.1.

Sobald die Fremdversicherungsverträge (zum Beispiel durch Kündigung) enden, besteht Versicherungsschutz im Rahmen eines Vertrags Recht&Gewerbe nur dann, wenn der Versicherungsnehmer die ARAG hierüber rechtzeitig informiert und die von der ARAG daraufhin ausgestellte Beitragsrechnung bezahlt hat.

Die Regeln über die Differenzdeckung finden keine Anwendung auf den

- Erweiterten Straf-Rechtsschutz bzw. Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmen Teil B1-6.1 bzw. Teil B3;
- Firmen-Vertrags-Rechtsschutz Teil B1-6.2;
- web@ktiv Komfort oder Premium für Selbstständige nach Teil B1-6.3 bzw. Teil B1-6.4;
- JuraCheck Plus für Selbstständige nach Teil B1-6.5;
- Rechtsschutz in Ehesachen Teil B2-2.3.12;
- Rechtsschutz in Unterhaltssachen Teil B2-2.3.13;
- web@ktiv Komfort oder Premium nach Teil B2-6.1 bzw. Teil B2-6.2;
- JuraCheck® Plus nach Teil B2-6.3;
- Weitere Naturgefahren (Elementargefahren) nach Teil C3 und Teil C4;
- Glasbruch-Schutz nach Teil C6;
- Werkverkehrs-Schutz nach Teil C10;
- Elektronik-Schutz nach Teil C11.

In den Fällen, in denen die Differenzdeckung nicht zur Anwendung kommt, gelten §§ 78, 79 VVG.

#### **4-11 Leistungsupdate-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen**

Mit Einführung neuer Versicherungsbedingungen gelten Leistungsverbesserungen, für die kein Mehrbeitrag erhoben wird, auch für bestehende, ungekündigte Verträge, denen die Recht&Gewerbe Bedingungen 2023 zugrunde liegen. Leistungsverbesserungen werden ab Gültigkeit dieser neuen Versicherungsbedingungen wirksam, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung bedarf. Sie gelten für Versicherungsfälle, die nach diesem Zeitpunkt eintreten.

#### **4-12 Repräsentanten Klausel**

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

Repräsentanten sind solche Personen, die in dem Geschäftsbereich, zu dem das versicherte Risiko gehört, aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses des Versicherungsnehmers die Obhut über diese Sachen ausüben und befugt sind, selbstständig für den Versicherungsnehmer in einem gewissen, nicht ganz unbedeutenden Umfang, zu handeln (Risikoverwaltung). Repräsentanten sind insbesondere der verantwortliche Betriebs-, Werks- oder Niederlassungsleiter.

# B – Rechtsschutz

## B – Besondere Bedingungen für Recht&Gewerbe Rechtsschutz

### Inhaltsverzeichnis

Δ Inhaltsverzeichnis Seite 3

<b>B1</b>	<b>Baustein Rechtsschutz für Selbstständige und Unternehmen</b> .....	<b>23</b>
1-1	Welche Aufgaben hat der Rechtsschutz?.....	27
1-2	Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz? .....	27
1-3	Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?.....	41
1-4	Besondere Obliegenheiten/Verhalten nach Eintritt des Versicherungsfalls .....	44
1-5	Wo gilt der Rechtsschutz? .....	45
1-6	Ergänzungsbausteine zu Baustein B1 Rechtsschutz für Selbstständige und Unternehmen – sofern besonders vereinbart .....	46
<b>B2</b>	<b>Baustein Privat-Rechtsschutz</b> .....	<b>51</b>
2-1	Welche Aufgaben hat der Rechtsschutz?.....	55
2-2	Für welche Angelegenheiten gibt es Rechtsschutz?.....	55
2-3	Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?.....	70
2-4	Besondere Obliegenheiten/Verhalten nach Eintritt des Versicherungsfalls .....	72
2-5	In welchen Ländern sind Sie versichert? .....	74
2-6	Ergänzungsbausteine zu Baustein B2 Rechtsschutz Privat – sofern besonders vereinbart .....	74
<b>B3</b>	<b>Baustein Spezial-Straf-Rechtsschutz</b> .....	<b>84</b>
3-1	Welche Aufgaben hat der Spezial-Straf-Rechtsschutz?.....	86
3-2	Welche Bereiche sind versichert? .....	86
3-3	Wer ist versichert? .....	86
3-4	Welche anwaltlichen Tätigkeiten sind versichert?.....	87
3-5	Leistungsumfang .....	88
3-6	Wann besteht Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung.....	92
3-7	Was ist nicht versichert? .....	94
3-8	Besondere Obliegenheiten/Verhalten nach Eintritt des Versicherungsfalls?.....	94
3-9	Wann wird die Versicherungsleistung fällig? .....	95
3-10	Wo gilt der Spezial-Straf-Rechtsschutz? .....	95

# B1 Baustein Rechtsschutz für Selbstständige und Unternehmen

## Leistungsübersicht

Maßgeblich für den Leistungsumfang sind die Allgemeinen Bedingungen Recht&Gewerbe (09.2023)

Zeichenerklärung ● mitversichert ○ versicherbar – nicht versichert

<b>B1 Rechtsschutz für Selbstständige und Unternehmen</b>	<b>Komfort</b>	<b>Premium</b>	<b>Teil/Ziffer</b>
<b>Versicherungssummen</b>			
Europa	unbegrenzt	unbegrenzt	s. Police
Kaution Europa	unbegrenzt	unbegrenzt	s. Police
Weltweit bis zu einem Jahr Aufenthalt im Ausland	unbegrenzt	unbegrenzt	s. Police
Kaution weltweit bis zu einem Jahr Aufenthalt im Ausland	500.000 €	1.000.000 €	s. Police
Mediation je Mediation je Kalenderjahr	3.000 € 6.000 €	3.000 € 6.000 €	1-2.5.1.2
Erneuerbare Energieträger	10.000 €	10.000 €	1-2.3.4.4
Erweiterter Vertrags-Rechtsschutz für Hilfsgeschäfte, zum Beispiel für eingekaufte Dienstleistungen und Produktionsmaschinen	–	10.000 €	1-2.4.1.2
Wettbewerbsrecht	–	5.000 €	1-2.4.3
Forderungsmanagement Plus, je Vertragsdauer	–	5.000 €	1-2.4.10
Forderungsausfalldeckung – Insolvenzschutz je Versicherungsfall/je Kalenderjahr je Versicherungsfall/je Kalenderjahr nach Durchführung Online-Forderungsmanagement	–	250 €/500 € 500 €/1.000 €	1-2.4.11.1
Kollektives Arbeitsrecht	5.000 €	unbegrenzt	1-2.3.2.3
Arbeits-Rechtsschutz für Aufhebungsvereinbarungen	1.000 €	1.000 €	1-2.3.2.4
Beratungs-Rechtsschutz in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten je Beratung je Kalenderjahr	–	250 € 500 €	1-2.4.9 1-2.4.9
Beratungs-Rechtsschutz Unternehmensvollmacht, je Kalenderjahr	500 €	500 €	1-2.3.14
Nachfolge-Beratungs-Rechtsschutz, je Vertragsdauer	–	500 €	1-2.4.8
Prüfung von Verträgen und Arbeitszeugnissen je Prüfung je Kalenderjahr	100 € 1.000 €	100 € 1.000 €	1-2.3.16.2
AGB-Check, je Kalenderjahr	100 €	100 €	1-2.3.16.3
Webcheck, je Kalenderjahr	100 €	100 €	1-2.3.16.4
Verfallsverfahren	–	2.500 €	1-2.4.13
Bauherren-Rechtsschutz, je Vertragsdauer	–	10.000 €	1-2.4.6
Bonitätsselfstauskunft für Mieter/Pächter, Bonitätscheck von Handwerksfirmen	die ersten vier kostenfrei, weitere zu Sonderkonditionen	die ersten vier kostenfrei, weitere zu Sonderkonditionen	
Übergabeprotokoll	–	2 Stück je Jahr	1-2.4.7
Erschließungs- und Anliegerabgaben	–	30.000 €	1-2.4.5
Planfeststellungs- und Enteignungsverfahren	–	30.000 €	1-2.4.4
Treuebonus maximal	500 €	750 €	1-2.5.5
Erweiterter Straf-Rechtsschutz (sofern besonders vereinbart)	300.000 €	300.000 €	1-2.4.14
Kaution Erweiterter Straf-Rechtsschutz (sofern besonders vereinbart)	300.000 €	300.000 €	
<b>Aktiv-Leistungen</b>			
ARAG JuraTel® – auch in über 20 europäischen Ländern und den USA	●	●	1-2.3.15
Steuertelefon	●	●	
Bauherrentelefon	●	●	

<b>B1 Rechtsschutz für Selbstständige und Unternehmen</b>	<b>Komfort</b>	<b>Premium</b>	<b>Teil/Ziffer</b>
Mobiler Anwalt (Besuch in der Firma)	●	●	1-2.5.1.1
Mediation	●	●	1-2.5.1.2
ARAG Online Rechts-Service	●	●	1-2.3.16.1
Anwaltsempfehlung	●	●	
Erste-Hilfe-Hotline Reise und Verkehr	●	●	
Online-Forderungsmanagement	●	●	1-2.3.17
Prüfung von Verträgen und Arbeitszeugnissen	●	●	1-2.3.16.2
AGB-Check	●	●	1-2.3.16.3
Webcheck	●	●	1-2.3.16.4
Onlinerechtsberatung	●	●	1-2.3.16.1
<b>Leistungen</b>			
Schadenersatz-Rechtsschutz	●	●	1-2.3.1
Arbeits-Rechtsschutz	●	●	1-2.3.2
Kollektives Arbeitsrecht	●	●	1-2.3.2.3
Beratungs-Rechtsschutz in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten	-	●	1-2.4.9
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz	●	●	1-2.3.3
Steuer-Rechtsschutz	●	●	1-2.3.5
Sozial-Rechtsschutz	●	●	1-2.3.6
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen	●	●	1-2.3.7.1
Verwaltungs-Rechtsschutz in Nicht-Verkehrssachen	●	●	1-2.3.7.2
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	●	●	1-2.3.8
Straf-Rechtsschutz	●	●	1-2.3.9
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	●	●	1-2.3.10
Daten-Rechtsschutz vor Gericht	●	●	1-2.3.12
Opfer-Rechtsschutz	●	●	1-2.3.11
Bauherren-Rechtsschutz	-	●	1-2.4.6
Übergabeprotokoll	-	●	1-2.4.7
Bonitätsselfstauskunft für Mieter/Pächter	●	●	
Bonitätscheck Handwerkerfirmen	●	●	
Sofortschutz für Mietverträge	-	●	1-2.4.1.4
Vertrags-Rechtsschutz für Hilfsgeschäfte	●	●	1-2.3.4.2
Versicherungs-Vertrags-Rechtsschutz für Selbstständige	●	●	1-2.3.4.3
Antidiskriminierungs-Rechtsschutz	●	●	1-2.3.13
Generalunternehmerhaftung nach dem Mindestlohngesetz	-	●	1-2.4.2
Beratungs-Rechtsschutz Unternehmensvollmacht	●	●	1-2.3.14
Nachfolge-Beratungs-Rechtsschutz	-	●	1-2.4.8
Forderungsmanagement Plus	-	●	1-2.4.10
Forderungsausfalldeckung – Insolvenzschutz	-	●	1-2.4.11
Wettbewerbsrecht	-	●	1-2.4.3
Erschließungs- und Anliegerabgaben	-	●	1-2.4.5
Planfeststellungs- und Enteignungsverfahren	-	●	1-2.4.4
Erneuerbare Energieträger bis 15 kWp (Kilowatt-Peak)	Betrieb	Betrieb, Erwerb und Installation	1-2.3.4.4
Park- und Halteverstöße, wenn Fahrzeugführer bekannt	●	●	1-3.2.13.1
Sachverständigengutachten (bei Streit mit der eigenen Vollkasko)	-	●	1-2.5.1.8
Sofortschutz bei Autokauf	-	●	1-2.6.6.3
Telefonische psychologische Soforthilfe nach Verkehrsunfall	-	●	1-2.5.6.6



<b>B1 Rechtsschutz für Selbstständige und Unternehmen</b>	<b>Komfort</b>	<b>Premium</b>	<b>Teil/Ziffer</b>
Kennzeichen-Wiederbeschaffung	–	●	1-2.4.12
Verfallsverfahren	–	●	1-2.4.13
Verzicht auf Abzug der Selbstbeteiligung, sofern der Rechtsschutzfall mit einer anwaltlichen Erstberatung erledigt ist	●	●	1-2.5.3.3
Vorversicherungsgarantie	–	●	1-2.4.14
Verzicht auf die Einrede der Vorvertraglichkeit, wenn der Vertrag drei Jahre besteht	●	●	1-2.6.6
Vorsorge-Rechtsschutz	●	●	1-2.3.18
Update-Garantie für beitragsneutrale Leistungserweiterungen	●	●	Teil A4-11
<b>Erweiterter Straf-Rechtsschutz als Annex zu § 28</b>			
Erweiterter Straf-Rechtsschutz für die Ausübung selbstständiger und ehrenamtlicher Tätigkeiten	○	○	1-6.1

<b>B1 Ergänzungsbaustein web@ktiv für Selbstständige</b>	<b>Komfort</b>	<b>Premium</b>	<b>Teil/Ziffer</b>
<b>Versicherungssummen</b>			
Weltweit	200.000 €	300.000 €	s. Police
Urheber-Rechtsschutz	außergerichtlich, max. 5.000 € im Kalenderjahr	auch gerichtlich, max. 10.000 € im Kalenderjahr	1-6.3.1.1 (4) 1-6.4.1 (1)
Löschdienst • je Löschung • je Kalenderjahr	100 € 1.000 €	100 € 1.000 €	1-6.3.1.1 (13) 1-6.3.1.1 (13)
Reputations-Check • je Löschung • je Kalenderjahr	100 € 1.000 €	100 € 1.000 €	1-6.3.1.1 (12) 1-6.3.1.1 (12)
Aktiver Straf-Rechtsschutz, je Kalenderjahr	1.000 €	1.000 €	1-6.3.1.1 (3)
Wettbewerbs-Rechtsschutz	Erstberatung, max. 1.000 € für alle Beratungen in einem Kalenderjahr	auch außergerichtlich und gerichtlich max. 5.000 € je Versicherungsfall	1-6.3.1.1 (5) 1-6.4.1 (2)
Erstellung einer Datenschutzerklärung, je Vertragsdauer einmalig	500 €	500 €	1-6.3.1.1 (10)
Web-Check, je Kalenderjahr einmalig	100 €	100 €	1-6.3.1.1 (11)
<b>Leistungen</b>			
Schadenersatz-Rechtsschutz bei Verletzung der Reputation, Identitätsmissbrauch und Missbrauch von Zahlungsmitteln	●	●	1-6.3.1.1 (1)
Unterlassungs-Rechtsschutz zur Vorbeugung bei Wiederholungsgefahr	●	●	1-6.3.1.1 (1)
Reputations-Check	●	●	1-6.3.1.1 (12)
Löschdienst rückwirkend bis zu fünf Jahre vor Vertragsabschluss	●	●	1-6.3.1.1 (13)
Aktiver Straf-Rechtsschutz (Erstattung einer Strafanzeige)	●	●	1-6.3.1.1 (3)
Straf-Rechtsschutz zur Verteidigung (z. B. Vorwurf der Beleidigung oder von Urheberrechtsverletzungen)	●	●	1-6.3.1.1 (6)
Urheber-Rechtsschutz	●	●	1-6.3.1.1 (4)
Arbeits-Rechtsschutz	●	●	1-6.3.1.1 (2)
Beratungs-Rechtsschutz bei Wettbewerbsverstößen	●	●	1-6.3.1.1 (5)
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz Datenschutz	●	●	1-6.3.1.1 (7)
Verwaltungs-Rechtsschutz Datenschutz	●	●	1-6.3.1.1 (8)
Daten-Rechtsschutz	●	●	1-6.3.1.1 (9)
Erstellung der Datenschutzerklärung	●	●	1-6.3.1.1 (10)
Webcheck	●	●	1-6.3.1.1 (11)
Telefonische psychologische Soforthilfe nach Cybermobbing	●	●	1-2.5.6.6 (2)

**B1 Ergänzungsbaustein  
web@ktiv für Selbstständige**

	Komfort	Premium	Teil/Ziffer
Wettbewerbs-Rechtsschutz	-	●	1-6.4.1 (2)
Online-Monitoring	-	●	
Versicherungsvertrags-Rechtsschutz Cyber-Policen	-	●	1-6.4.1 (3)

**B1 Ergänzungsbaustein  
ARAG JuraCheck® Plus für Selbstständige**

		Teil/Ziffer
<b>Versicherungssummen</b>		
Persönliche Rechtsberatung	250 € je Beratung 500 € je Kalenderjahr	1-6.5.1
<b>Leistungen</b>		
Persönliche Rechtsberatung	●	1-6.5.1

## Besondere Bedingungen – Rechtsschutz für Selbstständige und Unternehmen

### 1-1 Welche Aufgaben hat der Rechtsschutz?

Die ARAG SE erbringt die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder der Mitversicherten erforderlichen Leistungen. Der Umfang der Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben.

### 1-2 Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?

#### 1-2.1 Versicherte Bereiche

##### 1-2.1.1 Im Firmenbereich

besteht Versicherungsschutz für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit;

##### 1-2.1.2 Als Arbeitgeber

besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen;

##### 1-2.1.3 Für den Immobilienbereich

besteht Versicherungsschutz als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter aller selbst genutzten Gewerbeeinheiten in Deutschland;

##### 1-2.1.4 Für den Verkehrsbereich

besteht Versicherungsschutz

- als Eigentümer oder Halter jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer zum Betriebsvermögen gehörenden, auf das versicherte Unternehmen zugelassenen, amtlich registrierten oder auf dessen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers,
  - als Fahrer, Erwerber, Mieter oder Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern;
- Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Fahrer, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Wasser oder in der Luft.

##### 1-2.1.5 Rechtsschutz im Firmenbereich (Ziffer 1-2.1.1) ist immer versichert.

##### 1-2.1.6 Es kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz um einen oder mehrere der folgenden Deckungsbereiche reduziert wird:

##### 1-2.1.6.1 Rechtsschutz als Arbeitgeber (Ziffer 1-2.1.2)

##### 1-2.1.6.2 Rechtsschutz für den Immobilienbereich (Ziffer 1-2.1.3)

##### 1-2.1.6.3 Rechtsschutz für den Verkehrsbereich (Ziffer 1-2.1.4)

##### 1-2.1.7 Optional können folgende Ergänzungsbausteine hinzugewählt werden:

##### 1-2.1.7.1 Erweiterter Straf-Rechtsschutz (Ziffer 1-6.1) oder Spezial-Straf-Rechtsschutz (Baustein B3)

##### 1-2.1.7.2 Firmenvertrags-Rechtsschutz (Ziffer 1-6.2)

##### 1-2.1.7.3 web@ktiv für Selbstständige Komfort oder Premium (Ziffern 1-6.3 oder 1-6.4)

##### 1-2.1.7.4 JuraCheck Plus für Selbstständige (Ziffer 1-6.5)

#### 1-2.2 Mitversicherte Mitversichert sind

##### 1-2.2.1 die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Mitarbeiter, soweit sie für ihn beruflich im versicherten Betrieb tätig sind;

##### 1-2.2.2 im Verkehrsbereich alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen eines Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers (Berechnigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Einverständnis des Versicherungsnehmers führt oder nutzt).

Voraussetzung ist, dass das Motorfahrzeug oder der Anhänger zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls

- auf die Firma des Versicherungsnehmers zugelassen oder
- auf den Namen seiner Firma mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen ist oder
- die Firma es zum vorübergehenden Gebrauch angemietet hat.

Ist das versicherte Unternehmen ein nach den Geschäftsgrundsätzen der ARAG SE als Kraftfahrzeughandel oder -handwerk eingestuftes Betrieb, eine Tankstelle oder Fahrschule, besteht Versicherungsschutz für die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen auch in deren Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen fremder Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger, die sich bei Eintritt des Versicherungsfalls in seiner Obhut befinden oder in seinem Betrieb vorübergehend genutzt werden.

- 1-2.2.3 Alle Bestimmungen aus diesem Recht&Gewerbe-Vertrag gelten auch für diese mitversicherten Personen. Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, kann der Versicherungsnehmer dem widersprechen. Er kann zum Beispiel bestimmen, ob die ARAG SE Kosten für mitversicherte Personen bezahlen soll.
- 1-2.3 Leistungsarten  
In welchen Rechtsbereichen besteht Versicherungsschutz (Leistungsarten)? Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz:
- 1-2.3.1 Schadenersatz-Rechtsschutz  
für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen.  
Solche Schadenersatzansprüche dürfen allerdings nicht **auch** auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.  
*(Das bedeutet zum Beispiel, dass Schadenersatzansprüche wegen eines Autounfalls gegen den Schädiger abgedeckt sind, nicht aber Ansprüche bei einer mangelhaften Autoreparatur. Grundlage hierfür ist der Vertrags-Rechtsschutz; siehe Ziffer 1-2.3.4.1)*
- 1-2.3.2 Arbeits-Rechtsschutz  
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
- 1-2.3.2.1 aus Arbeitsverhältnissen;
- 1-2.3.2.2 aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche;
- 1-2.3.2.3 bei Rechtsauseinandersetzungen im kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht abweichend von Ziffer 1-3.2.2
- in Recht&Gewerbe Komfort bis zu 5.000 Euro;
  - in Recht&Gewerbe Premium unbegrenzt.
- 1-2.3.2.4 Liegt bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Aufhebungsvereinbarungen kein Versicherungsfall im Sinne von Ziffer 1-2.6.1.4 vor, übernimmt die ARAG SE im Einzelfall Anwaltskosten bis zu 1.000 Euro.
- 1-2.3.3 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz  
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus
- 1-2.3.3.1 Miet- und Pachtverhältnissen (zum Beispiel Streitigkeit wegen Pachterhöhung);
- 1-2.3.3.2 sonstigen Nutzungsverhältnissen;
- 1-2.3.3.3 dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen (zum Beispiel Streitigkeit um den Verlauf der Grundstücksgrenze).
- 1-2.3.4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht  
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten
- 1-2.3.4.1 im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern, die auf die Firma mit schwarzen amtlichen Kennzeichen zugelassen oder mit Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sind. Voraussetzung ist, dass Rechtsschutz für den Verkehrsbereich nach Ziffer 1-2.1.4 versichert ist.
- 1-2.3.4.2 im unmittelbaren Zusammenhang mit den Büro-, Praxis-, Betriebs- oder Werkstatträumen des Versicherungsnehmers und deren Einrichtungen (Vertrags-Rechtsschutz für Hilfsgeschäfte).
- (1) Kein Versicherungsschutz besteht über die Ausschlüsse von Ziffer 1-3 hinaus für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
- (a) aus dem Bereich des Handelsvertreterrechts und des Maklerrechts;
  - (b) aus Miet-, Pacht-, Leasing- und vergleichbaren Nutzungsverhältnissen sowie der Anschaffung, Veräußerung, Finanzierung oder Belastung von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Praxen oder Teilen hiervon;
  - (c) aus schuldrechtlichen Verträgen, die im Zusammenhang mit der berufsspezifischen Tätigkeit des Betriebs oder der Berufsausübung geschlossen werden *(zum Beispiel Erwerb oder Reparaturen von Produktionsmaschinen, Hobelbänken, Friseurwaschbecken, Zapfanlagen in Gaststätten etc.)*, es sein denn, es ist Recht&Gewerbe Premium versichert (siehe Ziffer 1-2.4.1);
- (2) Versicherungsschutz besteht im örtlichen Geltungsbereich nach Ziffer 1-5.1.
- 1-2.3.4.3 aus Versicherungsverträgen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der im Versicherungsschein bezeichneten, selbstständigen Tätigkeit stehen. Versicherungsschutz besteht im örtlichen Geltungsbereich nach Ziffer 1-5.1.
- 1-2.3.4.4 im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb (in Recht&Gewerbe Premium auch mit der Anschaffung und Installation) von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien *(zum Beispiel einer Photovoltaik-, Solar-, Windkraft- oder Flächengeothermieanlage)* bis zu fünfzehn Kilowatt-Peak (kWp) auf dem Grundstück selbst genutzter Gewerbeeinheiten, wenn sich die Anlage im Eigentum des Versicherungsnehmers befindet. Dies gilt abweichend von Ziffer 1-3.1.4. Die Versicherungssumme je Versicherungsfall beträgt 10.000 Euro.

- 1-2.3.4.5 soweit es sich nicht um Arbeits-Rechtsschutz (Ziffer 1-2.3.2) oder Wohnungs- oder Grundstück-Rechtsschutz (Ziffer 1-2.3.3) handelt. Hierfür besteht nur Rechtsschutz in der entsprechenden Leistungsart, wenn die jeweiligen Bereiche Rechtsschutz als Arbeitgeber (Ziffer 1-2.1.2) bzw. Rechtsschutz für den Immobilienbereich (Ziffer 1-2.1.3) vereinbart sind.
- 1-2.3.5 Steuer-Rechtsschutz  
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten sowie in Ein-/Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen.
- 1-2.3.6 Sozial-Rechtsschutz  
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten sowie in Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen.
- 1-2.3.7 Verwaltungs-Rechtsschutz  
1-2.3.7.1 für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten;  
1-2.3.7.2 für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsgerichten und in Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen, soweit der Versicherungsschutz nicht bereits in den Leistungsarten der Ziffern 1-2.3.2, 1-2.3.3, 1-2.3.5 und 1-2.3.8 enthalten ist.
- 1-2.3.8 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz  
für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren. (*Disziplinarrecht: Es geht um Dienstvergehen von zum Beispiel Beamten oder Soldaten. Standesrecht: Dies betrifft berufsrechtliche Belange von freien Berufen, zum Beispiel von Ärzten oder Rechtsanwälten.*)
- 1-2.3.9 Straf-Rechtsschutz  
für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines strafrechtlichen **Vergehens**. (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind, wobei Strafschärfungen oder -milderungen außer Betracht bleiben.*)
- 1-2.3.9.1 Beim Vorwurf eines **verkehrsrechtlichen** Vergehens – also eines Vergehens mit Bezug zum Straßenverkehr – besteht Versicherungsschutz.  
**Ausnahme:** Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass das Vergehen **vorsätzlich** begangen wurde. In diesem Fall ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, der ARAG SE die entstandenen Kosten zu erstatten.  
Es besteht **kein** Versicherungsschutz beim Vorwurf eines **Verbrechens**. (*Ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist.*)
- 1-2.3.9.2 Beim Vorwurf eines **sonstigen** strafrechtlichen Vergehens besteht Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:  
• Das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar und  
• dem Versicherungsnehmer wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.  
Wird dem Versicherungsnehmer jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhält er zunächst keinen Rechtsschutz. Wenn der Versicherungsnehmer nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt wird, besteht rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.  
  
In folgenden Fällen besteht also **kein** Versicherungsschutz:  
• dem Versicherungsnehmer wird ein **Verbrechen** vorgeworfen (*zum Beispiel Meineid, Raub*);  
• dem Versicherungsnehmer wird ein **Vergehen** vorgeworfen, das **nur vorsätzlich** begangen werden kann (*zum Beispiel Beleidigung, Diebstahl, gefährliche Körperverletzung*).  
Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.
- 1-2.3.10 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz  
für die Verteidigung wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit. (*Beispiel: Verstoß gegen die Gurtpflicht oder Verursachung von unzulässigem Lärm.*)
- 1-2.3.11 Opfer-Rechtsschutz  
1-2.3.11.1 als Nebenkläger für eine erhobene öffentliche Klage vor einem deutschen Strafgericht. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person als **Opfer einer Gewaltstraftat** verletzt wurden.  
Eine Gewaltstraftat liegt vor bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, schwerer Verletzung der körperlichen Unversehrtheit (§§ 224 ff. StGB) und der persönlichen Freiheit sowie bei Mord und Totschlag.
- 1-2.3.11.2 Rechtsschutz besteht für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts im  
• Ermittlungsverfahren,  
• Nebenklageverfahren,  
• für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz,  
• für den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch.

- 1-2.3.11.3 der Versicherungsnehmer hat Rechtsschutz für die außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz, aber nur unter folgenden Voraussetzungen:
- der Versicherungsnehmer ist nebenklageberechtigt,
  - der Versicherungsnehmer wurde durch eine der oben genannten Straftaten verletzt und
  - es sind dadurch dauerhafte Körperschäden eingetreten.
- 1-2.3.11.4 **Ausnahme:** Wenn der Versicherungsnehmer die kostenlose Beordnung eines Rechtsanwalts als Beistand nach §§ 397a Absatz 1, 406 g Absatz 3 Strafprozessordnung in Anspruch nehmen kann, besteht kein Versicherungsschutz.
- 1-2.3.12 Daten-Rechtsschutz vor Gerichten  
für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen in ursächlichem Zusammenhang mit der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder Datenschutz-Regelungen in anderen deutschen Gesetzen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten, die der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Gewerbetreibender, Freiberufler oder sonst Selbstständiger verarbeitet hat oder hat verarbeiten lassen.
- 1-2.3.13 Antidiskriminierungs-Rechtsschutz
- 1-2.3.13.1 Versicherungsschutz besteht für die außergerichtliche und gerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers zur Abwehr von Ansprüchen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bzw. gleichartigen Bestimmungen anderer in- oder ausländischer Rechtsvorschriften wegen der Verletzung von Benachteiligungsverboten. Der Versicherungsschutz umfasst die Abwehr von Ansprüchen auf
- Unterlassung,
  - Beseitigung,
  - Duldung,
  - Vornahme von Handlungen,
  - Entschädigung oder Schadenersatz,
- die gegen den Versicherungsnehmer aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der im Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Tätigkeit geltend gemacht werden, sofern der Versicherungsschutz nicht bereits in anderen versicherten Leistungsarten enthalten ist. Die Risikoausschlüsse nach Ziffern 1-3.2.1 und 1-3.2.2 kommen insofern nicht zur Anwendung.
- 1-2.3.13.2 Versicherungsschutz besteht im örtlichen Geltungsbereich nach Ziffer 1-5.1,
- 1-2.3.14 Beratungs-Rechtsschutz zur Erstellung einer Unternehmensvollmacht  
Zum Schutz des versicherten Unternehmens vor einer Handlungsunfähigkeit infolge Unfalls, Krankheit oder Tod der gesetzlichen Vertreter benennt die ARAG SE einen spezialisierten Dienstleister bzw., soweit dies gesetzlich erforderlich ist, einen Rechtsanwalt für die Erstellung einer standardisierten Unternehmensvollmacht oder deren Änderung. Hierfür übernimmt die ARAG SE Kosten bis zu 500 Euro pro Kalenderjahr. Ein Anspruch auf diese Leistung besteht bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs.
- 1-2.3.15 Telefonische Erstberatung ARAG JuraTel®
- 1-2.3.15.1 Die ARAG SE stellt eine Rufnummer für den schnellen und einfachen Zugang zu einer telefonischen Erstberatung (einem telefonischen ersten Beratungsgespräch) durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in allen Rechtsangelegenheiten, auf die deutsches Recht anwendbar ist, zur Verfügung. Ein Anspruch auf Versicherungsschutz besteht bei Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses.
- 1-2.3.15.2 Bei Rechtsfragen im Ausland stehen deutschsprachige Anwälte für eine telefonische Erstberatung im jeweiligen Landesrecht zur Verfügung. Dies gilt zurzeit für folgende europäische Länder
- Belgien,
  - Dänemark,
  - Estland,
  - Frankreich,
  - Griechenland,
  - Großbritannien,
  - Italien,
  - Kroatien,
  - Lettland,
  - Litauen,
  - Niederlande,
  - Norwegen,
  - Österreich,
  - Polen,
  - Portugal,
  - Rumänien,
  - Schweden,
  - Schweiz,
  - Serbien,
  - Slowakei,
  - Spanien,
  - Tschechien,
  - Türkei,

- Ungarn  
sowie die USA.

- 1-2.3.15.3 Die ARAG SE übernimmt je telefonische Erstberatung (Rat oder Auskunft) die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwalts
- in Deutschland bis zu maximal 250 Euro,
  - im Ausland bis zu maximal 250 Euro, für alle in einem Kalenderjahr angefallenen Erstberatungen jedoch nicht mehr als 500 Euro.
- 1-2.3.15.4 Für ARAG JuraTel® gilt keine Selbstbeteiligung.
- 1-2.3.16 JuraCheck  
Der Versicherungsnehmer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haben Versicherungsschutz bei Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses zur Prüfung oder zur Vermeidung rechtlicher Streitigkeiten in Angelegenheiten des versicherten Unternehmens.  
Die ARAG SE stellt einen schnellen und einfachen Zugang über ihr Internetportal zur Verfügung:
- 1-2.3.16.1 Onlinerechtsberatung  
für rechtliche Beratungen (Rat oder Auskunft) durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt. Die Angelegenheit muss aufgrund eines einfach zu erfassenden Sachverhalts ohne weitere Akteneinsicht und umfassende Rückfragen zur Onlineberatung geeignet sein.  
Die ARAG SE übernimmt je Beratungsleistung (Rat oder Auskunft) die Vergütung des für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwalts nach Ziffer 1-2.5.1.1.
- 1-2.3.16.2 Vertrags- und Arbeitszeugnischeck
- für die Prüfung von Verträgen für das versicherte Unternehmen;
  - für die Prüfung von Arbeitszeugnissen.
- Je Vertrags- oder Arbeitszeugnischeck erstattet die ARAG SE die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwalts bis zur Höhe von 100 Euro, für alle in einem Kalenderjahr angefallenen Prüfungen jedoch nicht mehr als 1.000 Euro.  
Es besteht kein Versicherungsschutz für die Prüfung von Verträgen bezüglich
- Erwerb, Veräußerung, Verwaltung von Kapitalanlagen;
  - Kauf oder Verkauf von Gebäuden oder Grundstücken, die der notariellen Beurkundung bedürfen;
  - Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das er erwerben oder in Besitz nehmen möchte;
  - genehmigungs-/anzeigepflichtiger baulicher Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das er erwerben oder in Besitz nehmen möchte;
  - Bildung oder Umgestaltung von Personen- oder Kapitalgesellschaften;
  - Erwerb oder Nutzung von Lizenzen und sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
  - Vergabe-, Lebensmittel- und Arzneimittelrecht;
  - Kartellrecht.
- 1-2.3.16.3 AGB-Check  
für eine rechtliche Prüfung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des versicherten Unternehmens. Hierfür erstattet die ARAG SE einmalig pro Kalenderjahr Kosten bis 100 Euro.
- 1-2.3.16.4 Webcheck  
für eine rechtliche Prüfung der Homepage des versicherten Unternehmens. Hierfür erstattet die ARAG SE einmalig pro Kalenderjahr Kosten bis 100 Euro. Gegenstand der Prüfung ist:
- die Übereinstimmung von Impressum und Datenschutzbelehrung mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) oder Datenschutz-Regelungen in anderen deutschen Gesetzen, mit dem Telemediengesetz und der Dienstleistungs- Informationspflichten- Verordnung;
  - die Vereinbarkeit von Widerrufs- und Rückgaberechtsbelehrung mit §§ 312 ff. BGB;
  - die Verletzung von Namens- und Kennzeichnungsrechten der Domain;
  - Haftungsrisiken wegen Verlinkung zu externen Seiten.
- 1-2.3.16.5 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz  
Voraussetzung ist, dass deutsches Recht Anwendung findet. Etwa zu prüfende Dokumente/Internetseiten müssen in deutscher Sprache abgefasst sein.
- 1-2.3.16.6 Die Risikoausschlüsse nach Ziffer 1-3 kommen nicht zur Anwendung.
- 1-2.3.17 Online-Forderungsmanagement
- 1-2.3.17.1 Die ARAG SE stellt ein Internetportal zur Verfügung für die schnelle und einfache Beauftragung eines Inkassodienstleisters mit der Einziehung von Zahlungsforderungen,
- die mit der im Versicherungsschein genannten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit bzw. mit der Vermietung/Verpachtung von Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten im Zusammenhang stehen,
  - die der Versicherungsnehmer nicht kraft rechtsgeschäftlicher Abtretung erlangt hat und
  - für die im Falle gerichtlicher Geltendmachung ein deutsches Gericht zuständig ist.

#### 1-2.3.17.2 Leistungsumfang

- Die ARAG SE übernimmt die Kosten für den Inkassodienstleister (Inkassokosten).
- Ferner trägt sie, solange die Zahlungsforderung unstrittig ist, die Gerichtskosten für einen Mahn- und Vollstreckungsbescheid sowie die Kosten der Zwangsvollstreckung für drei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die der Inkassodienstleister verauslagt hat, soweit die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden.
- Neben den Inkassokosten erstattet sie auch die notwendigen Auslagen des Inkassodienstleisters für Anfragen beim Einwohnermeldeamt.
- Die Umsatzsteuer trägt sie nur, soweit der Versicherungsnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

#### 1-2.3.17.3 Anspruch auf Versicherungsschutz besteht, wenn

- die einzelne Zahlungsforderung mindestens 25 Euro und höchstens 250.000 Euro beträgt,
- die Rechnungsstellung längstens zwölf Monate vor Abschluss des Rechtsschutzvertrags erfolgte und
- solange die Zahlungsforderung unstrittig ist, das heißt, solange der Schuldner keine materiell-rechtlichen Einwände gegen die Forderung erhebt und
- der Schuldner der Zahlungsforderung nicht nachgekommen ist.

#### 1-2.3.17.4 Ein Anspruch auf Versicherungsschutz besteht nicht,

- wenn die Forderung verjährt oder noch nicht fällig ist,
- für die Beitreibung der Forderung im Ausland,
- wenn eine durch das Inkassounternehmen einzuholende Bonitätsauskunft über den Schuldner nicht positiv ausfällt und wenn (weitere) Beitreibungsbemühungen wegen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners nach verständiger kaufmännischer Würdigung ohne hinreichende Aussicht auf Erfolg sind,
- wenn die Forderungen in ursächlichem Zusammenhang stehen mit
  - Spiel- oder Wettverträgen;
  - Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften;
  - Gewinnzusagen;
  - dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen.

#### 1-2.3.17.5 Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn der Versicherungsnehmer den Inkassoauftrag an den Inkassodienstleister zurückzieht.

#### 1-2.3.17.6 Der Versicherungsschutz endet, wenn die Zahlungsforderung strittig wird. Die Kosten für das strittige Verfahren übernimmt die ARAG SE im Rahmen des Online-Forderungsmanagements nicht.

#### 1-2.3.18 Vorsorge-Rechtsschutz

Besteht der Versicherungsvertrag seit mindestens sechs Monaten und ändert sich das Risiko des versicherten Unternehmens oder das einer mitversicherten Person, indem

- ein weiterer nach Teil B Recht&Gewerbe oder mit Aktiv-Rechtsschutz Komfort, Basis oder Premium für Selbstständige nach §§ 28, 28 b oder 28 p ARAG Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) oder mit Aktiv-Rechtsschutz Immobilie Komfort, Basis oder Premium nach §§ 29, 29 b oder 29 p ARB versicherbares Risiko erstmalig neu hinzukommt oder
- ein Versicherter eine nach dem Tarif der ARAG SE mit Aktiv-Rechtsschutz Komfort, Basis oder Premium für Selbstständige nach § 28, § 28 b oder § 28 p ARB versicherbare gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufnimmt oder
- die Voraussetzung für die Mitversicherung einer Person entsteht oder entfällt,

kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherungsschutz rückwirkend ab Entstehung des neuen Risikos, Aufnahme der Tätigkeit, Entstehung oder Entfall der Voraussetzungen für die Mitversicherung einer Person angepasst wird. Versicherungsschutz besteht ohne Wartezeit mit tariflich entsprechendem Leistungsumfang und der gewählten Selbstbeteiligung (Vorsorgeversicherung). Ausgenommen hiervon sind Ergänzungsdeckungen nach den Standardklauseln und Sonderbedingungen.

Das neue oder geänderte Risiko und dessen Beginn ist der ARAG SE innerhalb von zwölf Monaten nach dessen Entstehung zur Dokumentierung und Beitragsberechnung anzuzeigen. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann die Anpassung, Übertragung und/oder Begründung des (weiteren) Vertrags nur noch mit der Wirkung für die Zukunft verlangt werden. In diesem Fall gelten die Wartezeiten nach Ziffer 1-2.6.5 bzw. § 4 Absatz 5 ARAG Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB). Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen nach Zugang des neuen Versicherungsscheins seinen Widerruf in Textform erklärt.

### 1-2.4 Recht&Gewerbe Premium – zusätzliche Leistungen

Nur wenn Recht&Gewerbe Premium vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz außerdem für

#### 1-2.4.1 Erweiterter Vertrags-Rechtsschutz für Hilfsgeschäfte

##### 1-2.4.1.1 Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nach Ziffer 1-2.3.4 erstreckt sich auch auf die Interessenwahrnehmung aus folgenden schuldrechtlichen Verträgen:

- (1) Kauf, Leasing, Wartung und Reparatur von ausschließlich selbst genutzten
  - Werkzeugen;
  - Produktionsmaschinen;
  - technischen Anlagen;
  - Daten- und Informationsverarbeitungsanlagen und der dazugehörigen Software.



- (2) Einkauf folgender Dienstleistungen für das versicherte Unternehmen:
- ausschließlich selbstgenutzte Telekommunikationsdienstleistungen;
  - Werbedienstleistungen;
  - ordnungsgemäße Aktenentsorgung;
  - Catering;
  - Messe- und Eventmanagement;
  - Objektbewachungen.

(3) Die Versicherungssumme beträgt 10.000 Euro je Versicherungsfall.

1-2.4.1.2 Der Versicherungsschutz nach Ziffer 1-2.3.4 erstreckt sich auch auf die gerichtliche Geltendmachung von Regressforderungen gegenüber dem Auftragnehmer. Voraussetzung ist, dass die Forderung aufgrund einer Lohnzahlung im Rahmen der Auftraggeberhaftung nach § 13 MiLoG entstanden ist.

1-2.4.1.3 Versicherungsschutz besteht im örtlichen Geltungsbereich nach Ziffer 1-5.1.

1-2.4.1.4 Kein Versicherungsschutz besteht über die Ausschlüsse von Ziffer 1-3 hinaus für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- (1) aus dem Bereich des Handelsvertreter- und des Maklerrechts;
- (2) aus Miet-, Pacht-, Leasing- und vergleichbaren Nutzungsverhältnissen sowie der Anschaffung, Veräußerung, Finanzierung oder Belastung von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Praxen oder Teilen hiervon.
- (3) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen über Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger.

1-2.4.2 Rechtsschutz für die Generalunternehmerhaftung nach dem Mindestlohngesetz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Gerichten, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund § 13 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) anstelle eines anderen Unternehmens, das er mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt hat, von dessen Arbeitnehmern oder deren Sozialversicherungsträgern in Anspruch genommen wird. Die Risikoausschlüsse nach Ziffern 1-3.2.1 und 1-3.3.2 finden insoweit keine Anwendung.

1-2.4.3 Rechtsschutz bei Wettbewerbsverstößen für ein anwaltliches Beratungsgespräch zur Abwehr oder Geltendmachung von Schadenersatz- und Unterlassungsansprüchen aus dem Wettbewerbsrecht mit Ausnahme des Kartellrechts (dies gilt abweichend von Ziffer 1-3.2.5). Der Ausschluss nach Ziffer 1-3.2.4 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder der Gegner der jeweilige Rechteinhaber sind. *(Beispiel: Der Versicherungsnehmer bietet Schmuck zum Verkauf an und soll hierbei die Markenrechte seines namhaften Gegners verletzt haben.)* Wird der Rechtsanwalt über die Beratung hinaus tätig, beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall maximal 5.000 Euro.

1-2.4.4 die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Enteignungs-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsverfahren (dies gilt abweichend von Ziffer 1-3.2.12).

1-2.4.5 die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einmaligen Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben (dies gilt abweichend von Ziffer 1-3.2.9).

Für Ziffern 1-2.4.4 und 1-2.4.5 beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 30.000 Euro. Voraussetzung ist, dass Rechtsschutz im Immobilienbereich nach Ziffer 1-2.1.3 versichert ist.

1-2.4.6 Bauherren-Rechtsschutz für den Versicherungsnehmer selbst in der Eigenschaft als Bauherr von – auch bisher nicht versicherten – Gebäuden oder Gebäudeteilen. Voraussetzung ist, dass Rechtsschutz im Immobilienbereich nach Ziffer 1-2.1.3 versichert ist. Versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit

- dem Erwerb des Baugrundstücks,
- der Errichtung des Gebäudes oder Gebäudeteils oder
- baubehördlich genehmigungs-/anzeigepflichtigen Veränderungen eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils.

Dies gilt abweichend von Ziffern 1-3.1.4 und 1-3.2.6. Die Versicherungssumme beträgt insgesamt 10.000 Euro pro Vertragslaufzeit.

**Ausnahmen:** Versicherungsschutz besteht **nicht** für

- Streitigkeiten aus der Finanzierung,
- die Beteiligung an Immobilienfonds.

*(Beispiele für den Bauherren-Rechtsschutz: Der Versicherungsnehmer streitet mit der Bauantragsbehörde, dem Bauträger, dem Handwerker, dem Architekten oder es wird gegen ihn wegen des Vorwurfs fahrlässiger Körperverletzung wegen unzureichender Sicherung der Baustelle ermittelt.)*

1-2.4.7 Kostenschutz für Übergabeprotokolle Die ARAG SE vermittelt einen Dienstleister und übernimmt dessen Kosten zur Erstellung von maximal zwei Übergabeprotokollen je versicherter Gewerbeeinheit oder gemischt genutzter Einheit in Deutschland pro Kalenderjahr bis maximal 500 Euro pro Kalenderjahr. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung zieht die ARAG SE in diesen Fällen nicht ab. Voraussetzung ist, dass Rechtsschutz im Immobilienbereich nach Ziffer 1-2.1.3 versichert ist. *Was ist ein Übergabeprotokoll? Es handelt sich um eine sachverständige Bestandsaufnahme vor Ort. Ein Dienstleister begleitet den Versicherungsnehmer bei der Übergabe des Mietobjekts. Er erstellt mit dem Versicherungsnehmer und dem Vermieter das Übergabeprotokoll.*

- 1-2.4.8 **Beratungs-Rechtsschutz bei Unternehmensnachfolge**  
Bei Planung einer Unternehmensnachfolge übernimmt die ARAG SE die Kosten einer anwaltlichen Beratung. Die Kostenübernahme ist auf einen Leistungsfall und bis zu 500 Euro während der Vertragsdauer des Recht&Gewerbe-Vertrags nach Teil A2-1 begrenzt.  
Ein Anspruch auf diese Leistung besteht bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs.
- 1-2.4.9 **Beratungs-Rechtsschutz in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten**  
für einen mündlichen oder schriftlichen Rat, eine Auskunft oder ein Gutachten übernimmt die ARAG SE bei einem Beratungsbedürfnis in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten für den Versicherungsnehmer als Arbeitgeber Kosten bis zu 250 Euro, maximal 500 Euro im Kalenderjahr. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung zieht die ARAG SE in diesen Fällen nicht ab. Voraussetzung ist, dass Rechtsschutz als Arbeitgeber nach Ziffer 1-2.1.2 versichert ist.
- 1-2.4.10 **Forderungsmanagement Plus**  
Für Zahlungsforderungen, die im Rahmen des ARAG Online-Forderungsmanagements nach Ziffer 1-2.3.17 erstmals bestritten werden, übernimmt die ARAG SE abweichend von Ziffer 1-2.3.17.6 die Kosten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen.  
Voraussetzung ist, dass die Forderung nach Abschluss des Rechtsschutzvertrags entstanden ist.  
Die Versicherungssumme beträgt insgesamt 5.000 Euro pro Vertragslaufzeit.  
Versicherungsschutz besteht ab einem Mindeststreitwert von 1.000 Euro. Errechnet sich der Wert des Streitgegenstands nach mehreren Ansprüchen oder Teilansprüchen, die zu verschiedenen Zeitpunkten fällig werden, besteht Versicherungsschutz nur für die Ansprüche oder Teilansprüche, die den zuvor genannten Mindeststreitwert übersteigen.  
Die Selbstbeteiligung je Versicherungsfall beträgt 30 Prozent, mindestens aber die vereinbarte Selbstbeteiligung.
- 1-2.4.11 **Forderungsausfalldeckung – Insolvenzschutz**
- 1-2.4.11.1 **Umfang des Versicherungsschutzes**  
Die ARAG ersetzt bis zu zweimal je Kalenderjahr Ausfälle von fälligen, unbestrittenen Forderungen des Versicherungsnehmers gegen seine Kunden/Abnehmer insbesondere aus Dienstleistungs-, Werk- und Kaufverträgen jeweils bis zu 250 Euro. Wenn die Forderungen zur Einziehung an das ARAG Online-Forderungsmanagement übergeben wurden, erhöht sich der Betrag jeweils auf maximal 500 Euro.
- 1-2.4.11.2 **Versicherungsfall: Wann besteht Anspruch auf Versicherungsschutz?**  
Die fällige, unbestrittene Forderung wird nicht bezahlt und es ist Zahlungsunfähigkeit des Kunden/Abnehmers eingetreten. Dies ist der Fall, wenn
- (1) ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung vom Gericht mangels Masse abgewiesen worden ist; maßgeblich ist der Tag des Gerichtsbeschlusses,
  - (2) die Annahme eines Schuldenbereinigungsplanes vom Insolvenzgericht festgestellt worden ist; maßgeblich ist der Tag des Gerichtsbeschlusses,
  - (3) mit sämtlichen Gläubigern ein außergerichtlicher Liquidations- oder Quotenvergleich zustande gekommen ist; maßgeblich ist der Tag, an dem sämtliche Gläubiger ihre schriftliche Zustimmung zum Vergleich gegeben haben, oder
  - (4) eine vom Versicherungsnehmer beantragte Maßnahme der Einzelzwangsvollstreckung in das Vermögen des Abnehmers nicht zur vollen Befriedigung geführt hat; maßgeblich ist der Tag, an dem die Fruchtlosigkeit der Zwangsvollstreckung bescheinigt wurde.
- Besonderer Fall der Zahlungsunfähigkeit bei Auslandsabnehmern  
Bei Auslandsabnehmern gilt die Zahlungsunfähigkeit bereits als eingetreten, wenn ein Tatbestand vorliegt, der nach dem Rechtssystem des jeweiligen Landes einem der vorgenannten Tatbestände nach Ziffer 1-2.4.11.2 (1) bis Ziffer 1-2.4.11.2 (4) entspricht.
- 1-2.4.11.3 **Voraussetzungen des Versicherungsschutzes**  
Der Versicherungsfall muss während der Laufzeit des Versicherungsvertrags und im Fall von vertraglichen Ansprüchen nach Abschluss des Dienstleistungs-, Werk- oder Kaufvertrages eintreten sein und gemeldet werden.
- 1-2.4.11.4 **Rechtsübergang, Regress**
- (1) Mit Erbringung der Entschädigungsleistung geht die der ARAG als Forderungsausfall gemeldete Forderung gegen den Kunden oder sonstige Verpflichtete in Höhe der geleisteten Entschädigung auf die ARAG über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
  - (2) **Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen**  
Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und – nach Übergang des Ersatzanspruchs auf die ARAG – bei der Durchsetzung, soweit erforderlich, mitzuwirken. Auf Verlangen der ARAG hat der Versicherungsnehmer den Übergang der Ansprüche in Textform zu bestätigen. Soweit die diesbezüglichen Rechte und weitere Rechte, die zur Sicherung von Ansprüchen eingeräumt worden sind, nicht kraft Gesetzes übergehen, muss der Versicherungsnehmer diese auf Verlangen der ARAG übertragen.  
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist die ARAG zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als sie infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist sie berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
  - (3) Die ARAG entscheidet nach eigenem Ermessen über die Einleitung, Durchführung und Beendigung von Regressmaßnahmen, einschließlich der Abschlüsse von Vergleichen.

- 1-2.4.12 Kennzeichen-Wiederbeschaffung  
 Wenn der Versicherungsnehmer aufgrund eines Umzuges neue Kennzeichen benötigt oder die bisher am Fahrzeug angebrachten Kennzeichenschilder verlorengehen oder gestohlen werden, übernimmt die ARAG danach die Kosten für
- neue gleichwertige Kennzeichen (zwei Stück),
  - die Beschaffung des neuen Wunsch Kennzeichens,
  - die Zulassung und Ummeldung,
  - die erforderliche neue Feinstaubplakette und
  - den Zulassungsdienst inklusive den Hol- und Bringservice.
- Voraussetzung ist, dass Rechtsschutz im Verkehrsbereich nach Ziffer 1-2.1.4 versichert ist.  
 Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird in diesen Fällen nicht abgezogen.  
 Die ARAG vermittelt im Versicherungsfall einen Dienstleister, der die zerstörten oder beschädigten Sachen entsorgt und in gleicher Art und Güte an den Wohnort des Halters liefert. Ein Anspruch auf Geldleistung oder sonstigen geldlichen Ausgleich besteht nicht.  
 Die ARAG leistet keinen Ersatz für Schäden, die verursacht werden durch
- die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen,
  - Abnutzung oder Verschleiß.
- 1-2.4.13 Verfallsverfahren  
 Im Verkehrsbereich übernimmt die ARAG SE in selbstständigen Verfallsverfahren die Kosten des Verfahrens bis zu 2.500 Euro.
- 1-2.4.14 Vorversicherungs-Garantie  
 Damit bei einem Versicherungswechsel zur ARAG SE möglichst keine Nachteile bestehen, reguliert die ARAG SE im Rechtsschutzfall nach den Bedingungen des unmittelbar und nahtlos vorangehenden Vorvertrages und unter den nachstehenden Voraussetzungen.
- Die Leistungsgarantie gilt für diejenigen mit der ARAG SE vereinbarten Bausteine bzw. Versicherungsformen, Produktvarianten und Zusatzversicherungen, die auch beim Vorversicherer versichert waren. *(Beispiel: Beim Vorversicherer war Verkehrs-Rechtsschutz versichert, der Vertrag bei der ARAG SE soll sich nicht hierauf erstrecken. Dann gilt die Leistungsgarantie nicht für verkehrsrechtliche Angelegenheiten.)*  
 Die Regulierung erfolgt nur auf Verlangen des Versicherungsnehmers nach den zuletzt gültigen Versicherungsbedingungen des direkten Vorvertrags. Diese müssen der ARAG SE in Textform zur Verfügung gestellt werden.  
 Als Versicherungsbedingungen gelten dabei lediglich Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Rechtsschutzversicherung sowie Sonder- und Zusatzbedingungen, die von vornherein für eine Mehrzahl von Versicherungsnehmern entwickelt wurden. Einzelvertragliche Sondervereinbarungen und Assistance-Leistungen gelten nicht als Versicherungsbedingungen.
- Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass
- der Rechtsschutzfall nicht später als drei Jahre nach dem Versichererwechsel eingetreten ist und
  - der Vorvertrag nicht durch den Vorversicherer gekündigt bzw. auf dessen Veranlassung beendet wurde und
  - der Versicherungsschutz beim Vorversicherer nicht allein aufgrund einer tarifgemäß beitragspflichtigen Zusatzversicherung *(zum Beispiel Firmenvertrags-Rechtsschutz oder Spezial-Straf-Rechtsschutz)* bestanden hat.
- Die Vorversicherungs-Garantie gilt nicht
- für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb Deutschlands,
  - beim Vorwurf eines Verbrechens im Rahmen des Straf-Rechtsschutzes nach Ziffer 1-2.3.9,
  - für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten nach Ziffer 1-2.3.4 hinsichtlich der gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeiten des Versicherungsnehmers,
  - für Streitigkeiten aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen,
  - für Streitigkeiten aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht.
- Im Rahmen der Vorversicherungs-Garantie übernimmt die ARAG SE die Kosten bis zu den in den Vorverträgen vereinbarten Versicherungssummen. Hiervon abweichend ist die Versicherungssumme im erweiterten Straf-Rechtsschutz auf maximal 300.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt. Eine mit uns vereinbarte Selbstbeteiligung zieht die ARAG SE ab. War beim Vorversicherer eine höhere Selbstbeteiligung vereinbart, gilt diese. Spezielle Regelungen zur Selbstbeteiligung *(zum Beispiel kompletter oder teilweiser Selbstbeteiligungsverzicht)* bleiben unberücksichtigt.
- 1-2.5 Welche Kosten übernimmt die ARAG SE?
- 1-2.5.1 Die ARAG SE erbringt und vermittelt Dienstleistungen, damit der Versicherungsnehmer seine Interessen im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen kann:
- 1-2.5.1.1 Bei Eintritt des Versicherungsfalls im Inland übernimmt die ARAG SE folgende Kosten:  
 Die Vergütung eines Rechtsanwalts, der die Interessen des Versicherungsnehmers vertritt *(Wenn der Versicherungsnehmer mehr als einen Rechtsanwalt beauftragt, trägt die ARAG SE die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels trägt die ARAG SE nicht).*  
 Die ARAG SE erstattet maximal die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.  
 Die ARAG SE übernimmt auch die Reisekosten und Abwesenheitsgelder für einen Besuch des für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwalts bei diesem bis zu einer Entfernung von 100 Kilometern, wenn der Besuch aufgrund besonderer Situationen erforderlich ist *(Mobiler Anwalt: zum Beispiel bei Krankheit, Unfall, Unabkömmlichkeit in der Firma).* Die

Reisekosten und Abwesenheitsgelder erstattet die ARAG SE bis zur Höhe der Sätze, die für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte gelten.

Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 Kilometer Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt? Dann übernimmt die ARAG SE weitere anwaltliche Kosten, und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (*sogeannter Verkehrsanwalt*). Alternativ übernimmt die ARAG SE in gleicher Höhe Reisekosten und Abwesenheitsgelder des für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwalts.

Dies gilt nur für die erste Instanz.

**Ausnahme:** Im **Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Disziplinar- sowie Standes-Rechtsschutz** trägt die ARAG SE diese weiteren Kosten **nicht**.

Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, dann trägt die ARAG SE je Versicherungsfall Kosten von bis zu 250 Euro:

- der Anwalt erteilt einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
- er gibt eine Auskunft oder
- er erarbeitet für den Versicherungsnehmer ein Gutachten.

#### 1-2.5.1.2 Welche Kosten übernimmt die ARAG SE in außergerichtlichen Mediationsverfahren?

Um dem Versicherungsnehmer eine einvernehmliche Konfliktbeilegung zu ermöglichen, trägt die ARAG SE in Deutschland für den von ihr vorgeschlagenen Mediator die Kosten bis zu 3.000 Euro je Mediation, für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen jedoch nicht mehr als 6.000 Euro. Dies gilt insbesondere auch bei Konflikten zwischen dem Versicherungsnehmer und dessen Vertragspartnern (zum Beispiel Kunden, Lieferanten, Beratern) aus schuldrechtlichen Verträgen im Zusammenhang mit der versicherten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit des Versicherungsnehmers (Wirtschaftsmediation). (*Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mithilfe eines Mediators freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben.*)

Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt die ARAG SE anteilig die Kosten für den Versicherungsnehmer und die versicherten Personen.

Die Kosten der Mediation übernimmt sie, soweit der betroffene Deckungsbereich (Beispiel: beruflicher Bereich, Immobilienbereich, Verkehrsbereich) in dem Recht&Gewerbe-Vertrag vereinbart ist oder unverzüglich eingeschlossen wird.

Wenn im Rahmen eines Mediationsverfahrens

- im Immobilien- oder
- im Verkehrsbereich

die Einholung eines Sachverständigengutachtens zweckdienlich erscheint und sich die Medianten auf einen Sachverständigen geeinigt haben, übernimmt die ARAG SE auch dessen übliche Vergütung bis 1.000 Euro. Die Kosten werden auf die Versicherungssumme für die Mediation angerechnet.

Für die Tätigkeit des Mediators ist die ARAG SE nicht verantwortlich.

Die Risikoausschlüsse nach Ziffer 1-3 kommen nicht zur Anwendung.

Es gilt keine Wartezeit. Die ARAG SE verzichtet auf die Einrede der Vorvertraglichkeit im Sinne von Ziffer 1-2.6.6.

Eine vereinbarte Selbstbeteiligung zieht sie in diesen Fällen nicht ab.

#### 1-2.5.1.3 Bei einem Versicherungsfall im **Ausland** trägt die ARAG SE die Kosten für einen Rechtsanwalt, der für den Versicherungsnehmer am zuständigen Gericht im Ausland tätig wird. Dies kann sein entweder

- ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger ausländischer Rechtsanwalt oder
- ein Rechtsanwalt in Deutschland.

Den Rechtsanwalt in Deutschland vergütet die ARAG SE so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Anwaltsbüros in Deutschland.

Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung.

Ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig und wohnt dieser mehr als 100 Kilometer Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt? Dann übernimmt die ARAG SE **zusätzlich** die Kosten eines Rechtsanwalts am Wohnort des Versicherungsnehmers. Diesen Rechtsanwalt bezahlt die ARAG SE dann bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (*sogeannter Verkehrsanwalt*).

Dies gilt nur für die erste Instanz.

Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, dann trägt die ARAG SE je Versicherungsfall Kosten von bis zu 250 Euro:

- der Anwalt erteilt einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
- er gibt eine Auskunft oder
- er erarbeitet für den Versicherungsnehmer ein Gutachten.

Ist der Versicherungsfall aufgrund eines **Verkehrsunfalls** im europäischen Ausland eingetreten und hat der Versicherungsnehmer daraus Ansprüche?

Dann muss zunächst eine Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. mit der Entschädigungsstelle im Inland erfolgen. Erst wenn diese Regulierung erfolglos geblieben ist, trägt die ARAG SE auch Kosten für eine Rechtsverfolgung im Ausland. Die zusätzlichen Kosten der Regulierung im Inland übernimmt die ARAG SE im Rahmen der gesetzlichen Gebühren, und zwar bis zur Höhe einer 1,5-fachen Gebühr nach § 13 RVG für dessen gesamte Tätigkeit.

Bei Eintritt eines Versicherungsfalls im örtlichen Geltungsbereich von Ziffer 1-5.2 trägt die ARAG SE die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen ausländischen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren, die bei der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Deutschland durch einen deutschen Rechtsanwalt nach deutschem Gebührenrecht und unter Ansatz der in Deutschland üblichen Gegenstands- und Streitwerte angefallen wären.

- 1-2.5.1.4 Die ARAG SE trägt
- die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden,
  - die Kosten des Gerichtsvollziehers.
- 1-2.5.1.5 Die ARAG SE übernimmt die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens. Und zwar bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstünden. Versicherungsschutz für Mediation besteht nur nach Ziffer 1-2.5.1.2 im Inland.
- 1-2.5.1.6 Die ARAG SE übernimmt die Verfahrenskosten vor Verwaltungsbehörden, die dem Versicherungsnehmer von der Behörde in Rechnung gestellt werden.
- 1-2.5.1.7 Die ARAG SE übernimmt die Kosten des Versicherungsnehmers für einen Sachverständigen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- Der Sachverständige verfügt über die erforderliche technische Sachkunde. Als technisch sachkundig gelten Sachverständige, die von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle bestellt oder von einer nach den jeweils gültigen DIN/ISO-Normen akkreditierten Stelle zertifiziert worden sind;
  - Der Sachverständige wurde von der ARAG SE vermittelt.
- Die Kostenübernahme gilt für folgende Fälle:
- In Fällen der Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;
  - Wenn der Versicherungsnehmer seine rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Kraftfahrzeugen und Anhängern wahrnimmt.
- 1-2.5.1.8 Liegt bei Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe mit dem Kaskoversicherer kein Versicherungsfall im Sinne von Ziffer 1-2.6.1 vor, übernimmt die ARAG SE in Recht&Gewerbe Premium die Kosten des Sachverständigenverfahrens, die der Versicherungsnehmer nach den für seinen Kaskoversicherungsvertrag gültigen Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung im Falle eines Unterliegens zu tragen hat, sofern der zu benennende Sachverständige durch die ARAG SE vermittelt wurde.
- 1-2.5.1.9 Die ARAG SE trägt die übliche Vergütung eines im Ausland ansässigen Sachverständigen. Dies tut sie, wenn der Versicherungsnehmer Ersatzansprüche wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers geltend machen will.
- 1-2.5.1.10 Die ARAG SE trägt die Kosten des Versicherungsnehmers für eine Reise zum Gericht, wenn
- er dort als Beschuldigter oder Prozesspartei erscheinen muss und
  - Rechtsnachteile nur durch sein persönliches Erscheinen vermieden werden können.
- Die Reisekosten zu einem inländischen Gericht übernimmt die ARAG SE jedoch nur, wenn der Versicherungsnehmer – über die vorgenannten Voraussetzungen hinaus – mehr als 100 Kilometer Luftlinie vom Gerichtsort entfernt wohnt. Die ARAG SE übernimmt die tatsächlich entstehenden Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze.
- 1-2.5.1.11 Die ARAG SE übernimmt die Anwalts- und Gerichtskosten des Prozessgegners, wenn der Versicherungsnehmer zur Erstattung dieser Verfahrenskosten aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet ist.
- 1-2.5.2 Die ARAG SE erstattet die von ihr zu tragenden Kosten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er
- zu deren Zahlung verpflichtet ist oder
  - diese Kosten bereits gezahlt hat.
- Bei fremder Währung erstattet die ARAG SE diese in Euro und benutzt als Abrechnungsgrundlage den Wechselkurs des Tages, an dem der Versicherungsnehmer die Kosten vorgestreckt hat.
- 1-2.5.3 Die ARAG SE kann folgende Kosten nicht erstatten:
- 1-2.5.3.1 Kosten, die der Versicherungsnehmer übernommen hat, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.
- 1-2.5.3.2 Kosten
- (1) die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von dem Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen. *(Beispiel: Der Versicherungsnehmer verlangt Schadenersatz in Höhe von 10.000 Euro. In einem Vergleich mit dem Gegner erlangt er einen Betrag von 8.000 Euro = 80 Prozent des angestrebten Ergebnisses. In diesem Fall übernimmt die ARAG SE 20 Prozent der entstandenen Kosten – nämlich für den Teil, den der Versicherungsnehmer nicht durchsetzen konnte.)*  
Dies bezieht sich auf die gesamten Kosten der Streitigkeit.  
Ausnahme: Es ist gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben;
  - (2) der Versicherungsnehmer einigt sich auch über unstrittige oder nicht versicherte Ansprüche. In diesem Fall zahlt die ARAG SE die darauf entfallenden Kosten nicht.
- 1-2.5.3.3 Von den von ihr zu tragenden Kosten zieht die ARAG SE die vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall ab. Ausnahmen:
- Hängen mehrere Versicherungsfälle zeitlich und ursächlich zusammen, zieht die ARAG SE zugunsten des Versicherungsnehmers die Selbstbeteiligung nur einmal ab;

- Werden im Firmen-Vertrags-Rechtsschutz nach Ziffer 1-6.2 Ansprüche oder Teilansprüche geltend gemacht, die zu verschiedenen Zeitpunkten fällig werden, gilt die Selbstbeteiligung für jeden Anspruch bzw. Teilanspruch;
  - Die ARAG SE zieht keine Selbstbeteiligung ab, wenn der Versicherungsfall mit einem ersten Beratungsgespräch nach § 34 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) abgeschlossen ist.
- 1-2.5.3.4 Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme (*zum Beispiel: Kosten eines Gerichtsvollziehers*) je Vollstreckungstitel entstehen;
- 1-2.5.3.5 Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden (Vollstreckungstitel sind unter anderem Vollstreckungsbescheid und Urteil);
- 1-2.5.3.6 Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art, bei denen vom Gericht eine Geldstrafe oder Geldbuße unter 250 Euro verhängt wurde;
- 1-2.5.3.7 Kosten, zu deren Übernahme **ein anderer** verpflichtet wäre, wenn die Rechtsschutzdeckung nicht bestünde;
- 1-2.5.3.8 Kosten, die im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in Bezug auf gewerblich genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile für eine erforderliche umweltbedingte Beseitigung und Entsorgung von Schadstoffen und Abfällen entstehen;
- 1-2.5.3.9 Kosten, die bei Teileintrittspflicht auf den nicht gedeckten Teil entfallen. Treffen Ansprüche zusammen, für die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, trägt die ARAG SE nur den Teil der angefallenen Kosten, der dem Verhältnis des Werts des gedeckten Teils zum Gesamtstreitwert (Quote) entspricht. In den Fällen von Ziffern 1-2.3.8 bis 1-2.3.10 richtet sich der vom Versicherer zu tragende Kostenanteil nach Gewichtung und Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamtzusammenhang.
- 1-2.5.4 Versicherungssumme:  
Die ARAG SE zahlt in jedem Versicherungsfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für den Versicherungsnehmer selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall werden hierbei zusammenge-rechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- Bei Versicherungsfällen, die sowohl aufgrund von Recht&Gewerbe Komfort oder Premium als auch aufgrund eines Ergänzungsbausteins versichert sind, wird höchstens eine vereinbarte Versicherungssumme gezahlt. Es gilt stets die höher vereinbarte Versicherungssumme.
- 1-2.5.5 Treuebonus bei Schadenfreiheit  
Hat der Versicherungsnehmer – abgesehen von ARAG JuraTel® – seine Rechtsschutzdeckung seit mindestens drei Jahren nicht in Anspruch genommen, übernimmt die ARAG SE anteilig die Kosten für seinen nächsten Rechtsschutzfall auch dann, wenn dieser sonst – beispielsweise aufgrund eines Ausschlusses oder einer vereinbarten Selbstbeteiligung – nicht versichert wäre, und zwar
- in Recht&Gewerbe Komfort bis zu 500 Euro,
  - in Recht&Gewerbe Premium bis zu 750 Euro.
- 1-2.5.6 Die ARAG SE sorgt
- 1-2.5.6.1 für die Übersetzung der Unterlagen, wenn dies notwendig ist, um die rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland wahrzunehmen. Die ARAG SE übernimmt dabei auch die Kosten, die für die Übersetzung anfallen.
- 1-2.5.6.2 für die Zahlung einer Kautions
- in Recht&Gewerbe Komfort bis zu 500.000 Euro weltweit,
  - in Recht&Gewerbe Premium bis 1.000.000 Euro weltweit,
- wenn nötig, um den Versicherungsnehmer vorübergehend von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Dies geschieht in Form eines zinslosen Darlehens bis zu der in diesem Recht&Gewerbe-Vertrag vereinbarten Höhe;
- 1-2.5.6.3 für die Auswahl und Beauftragung eines Dolmetschers, wenn der Versicherungsnehmer im Ausland verhaftet oder mit Haft bedroht wird, und trägt auch die hierfür anfallenden Kosten; ferner benachrichtigt sie in diesen Fällen von dem Versicherungsnehmer benannte Personen und bei Bedarf diplomatische Vertretungen;
- 1-2.5.6.4 für die Auswahl und Beauftragung
- eines amtlich geprüften Dolmetschers für Gebärdensprache oder
  - eines Kommunikationshelfers im Sinne des § 1 Kommunikationshilfverordnung (KHV),
- wenn dies notwendig ist, um außergerichtlich die rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers wahrzunehmen. Die hierfür anfallenden Kosten trägt die ARAG SE je Rechtsschutzfall bis zu 500 Euro.  
Ist ein Dritter zur Übernahme der Kosten verpflichtet, ist die Leistung subsidiär.
- 1-2.5.6.5 auf Wunsch des Versicherungsnehmers für die Aufbewahrung von Kopien wichtiger privater Unterlagen und privater Dokumente, um im Notfall schnell Ersatz beschaffen zu können. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer ihr die Kopien rechtzeitig, das heißt mindestens vierzehn Tage vor der Reise, zusendet.  
Verliert der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland ein für die Reise benötigtes privates Dokument, benennt die ARAG SE bei Bedarf diplomatische Vertretungen und übernimmt die dort anfallenden Gebühren für die Erstellung von Ersatzdokumenten (*Reise ist jede mehrtägige Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von einem Jahr*);

- 1-2.5.6.6 in Recht&Gewerbe Premium für psychologische telefonische Soforthilfe, wenn bei dem Versicherungsnehmer psychische Belastungen/Beschwerden hervorgerufen wurden und er befürchtet, dass sich die Belastungen/Beschwerden nachteilig auf seine Gesundheit auswirken.
- (1) durch einen Verkehrsunfall  
Voraussetzung ist, dass der Verkehrsbereich (Ziffer 1-2.1.4) abgesichert ist;
  - (2) durch Cyber-Mobbing (Das ist systematisches Anfeinden, Schikanieren oder Diskriminieren mithilfe von Kommunikationsmitteln über einen längeren Zeitraum – zum Beispiel mittels E-Mails, Blogs, Diskussionsforen, sozialen Netzwerken oder Websites.)  
Voraussetzung ist, dass web@ktiv Komfort oder Premium (Ziffern 1-6.3 oder 1-6.4) abgesichert ist.
- Wie sieht die Soforthilfe konkret aus? Die ARAG SE vermittelt eine angemessene psychologische telefonische Hilfe durch einen Diplom-Psychologen oder Psychotherapeuten. Die psychologische Hilfe soll bei der Verarbeitung dieses Ereignisses unterstützen und über Möglichkeiten zur Verbesserung der psychischen Situation beraten. Die Kosten für die telefonische psychologische Hilfe trägt die ARAG SE.
- 1-2.5.7 Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten
- 1-2.5.7.1 in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Notare;
- 1-2.5.7.2 im Steuer-Rechtsschutz (Ziffer 1-2.3.5) auch für Angehörige der steuerberatenden Berufe (*Beispiel: Steuerberater*);
- 1-2.5.7.3 im Ausland auch für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.
- 1-2.5.8 Einbeziehung von Legal Tech  
Unabhängig von einer jederzeit möglichen Beauftragung eines Rechtsanwaltes vermittelt die ARAG SE auf Wunsch mit ihr kooperierende Legal-Tech-Dienstleister. Das sind onlinebasierte Anbieter, die juristische Arbeitsprozesse teil- oder vollautomatisiert (*zum Beispiel mittels Berechnungsmethoden oder spezieller Software*) durchführen. Auf diese Weise kann der Versicherungsnehmer bei geeigneten Lebenssachverhalten beispielsweise seine Forderung ohne bürokratischen Aufwand realisieren.
- Der Versicherungsnehmer beauftragt den Legal-Tech-Dienstleister. Der Vertrag kommt sodann zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Legal-Tech-Dienstleister zustande. Die Kosten für die Erbringung der von ihr vermittelten Legal-Tech-Dienstleistungen übernimmt die ARAG SE.
- 1-2.5.9 Haftung von Dienstleistern  
Die Haftung für die Tätigkeit eines von der ARAG SE vermittelten Dienstleisters übernimmt diese nicht. Ein von dem Versicherungsnehmer beauftragter Dienstleister ist ihm gegenüber unmittelbar haftbar.
- 1-2.6 Wann entsteht der Anspruch auf Versicherungsschutz?
- 1-2.6.1 Der Versicherungsnehmer hat Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist. Diesen Anspruch hat er aber nur, wenn der Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten ist.
- Ausnahme:** Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod, besteht für den Versicherungsnehmer oder dessen Erben Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle im Firmenbereich (Ziffer 1-2.1.1), die
- innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Versicherungsvertrags eintreten und
  - im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Tätigkeit stehen.
- Der Versicherungsfall ist:
- 1-2.6.1.1 im Schadenersatz-Rechtsschutz nach Ziffer 1-2.3.1 das erste Ereignis, bei dem der Schaden eingetreten ist oder eingetreten sein soll;
- 1-2.6.1.2 im Straf-Rechtsschutz nach Ziffer 1-2.3.9 und im Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach Ziffer 1-2.3.10 der Zeitpunkt der Handlung, der im amtlichen Schuldvorwurf angegeben ist. (*Beispiel: Der Versicherungsnehmer soll am 1. Februar eine Geschwindigkeitsüberschreitung begangen haben und erhält am 1. März dazu eine Mitteilung der Behörde. Der Versicherungsfall ist der 1. Februar.*)
- 1-2.6.1.3 Im Erweiterten Straf-Rechtsschutz nach Ziffer 1-6.1
- (1) für Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherungsnehmer;
  - (2) für disziplinar- und standesrechtliche Verfahren die Einleitung eines disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahrens gegen den Versicherungsnehmer;
  - (3) für den Zeugenbeistand die mündliche oder schriftliche Aufforderung an den Versicherten zur Zeugenaussage;
  - (4) für die Firmenstellungnahme die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen das versicherte Unternehmen.  
*Als eingeleitet gilt ein Ermittlungs-, standes- oder disziplinarrechtliches Verfahren, wenn es bei der zuständigen Behörde/Standesorganisation als solches verfügt ist.*
- 1-2.6.1.4 Im Firmen-Vertrags-Rechtsschutz nach Ziffer 1-6.2 besteht Versicherungsschutz abweichend von Ziffer 1-2.6.1 nur, wenn der Versicherungsfall vor Beendigung des Rechtsschutzvertrags gerichtlich anhängig gemacht worden ist.
- 1-2.6.1.5 im Antidiskriminierungs-Rechtsschutz nach Ziffer 1-2.3.13 in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der Versicherungsnehmer begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes oder anderer gleichartiger in- und ausländischer Rechtsvorschriften zu verstoßen.

- 1-2.6.1.6 im Rechtsschutz bei Wettbewerbsverstößen nach Ziffern 1-2.4.3, 1-6.3.1.1 (5) und 1-6.4.1 (2)
- für die Abwehr von Schadenersatz- und Unterlassungsansprüchen der Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer erstmals auf Unterlassung oder Schadenersatz in Anspruch genommen wird;
  - für die Geltendmachung von Schadenersatz- und Unterlassungsansprüchen der Zeitpunkt, in dem der Gegner gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen verstoßen hat.
- 1-2.6.1.7 in allen anderen Fällen der Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer (zum Beispiel der Gegner oder ein Dritter) gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen hat oder verstoßen haben soll.  
Hierbei berücksichtigt die ARAG SE
- alle Tatsachen (d. h. konkrete Sachverhalte im Gegensatz zu Werturteilen),
  - mit denen der Versicherungsnehmer sein Rechtsschutzbegehren begründet,
  - um die jeweilige Interessenverfolgung zu stützen.
- 1-2.6.2 Was gilt, wenn in den Fällen von Ziffer 1-2.6.1.3 mehrere tatsächliche oder behauptete Rechtsverstöße für die rechtliche Interessenwahrnehmung ursächlich sind?
- Dann ist der erste entscheidend. Unberücksichtigt bleiben dabei zugunsten des Versicherungsnehmers tatsächliche oder behauptete Verstöße, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes zurückliegen.
  - Sollen Rechtsverstöße **wechselseitig** (d. h. vom Versicherungsnehmer und vom Gegner) begangen worden sein, werden die Verstöße beider Parteien berücksichtigt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Versicherungsnehmer Ansprüche geltend macht oder abwehrt. (Beispiel: Der Versicherungsnehmer macht einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung geltend. Der Käufer verweigert die Zahlung mit der Begründung, der Versicherungsnehmer hätte ihn bei Vertragsabschluss arglistig getäuscht. Der Versicherungsfall ist nicht die Weigerung der Zahlung, da bei der Bestimmung des Versicherungsfalls der erste Rechtsverstoß maßgeblich ist, also hier die behauptete Täuschung.)
- 1-2.6.3 Wenn sich ein behaupteter Rechtsverstoß über einen Zeitraum erstreckt (Dauerverstoß), ist nur dessen Beginn maßgeblich. Ein solcher Dauerverstoß liegt vor
- bei sich gleichmäßig wiederholenden Verstößen (Beispiel: Der Arbeitgeber zahlt seit Monaten keinen Lohn. Der Versicherungsfall ist der erste Lohnausfall.) oder
  - wenn ein andauernder rechtswidriger Zustand herbeigeführt worden sein soll. (Beispiel: Bei Beginn eines Mietverhältnisses wird die Wohnung in mangelhaftem Zustand übergeben. Der Versicherungsnehmer wird vom Vermieter erst nach mehreren Rügen des Versicherungsnehmers in einen vertragsgemäßen Zustand versetzt. Versicherungsfall ist die Übergabe der Wohnung bei Mietbeginn.)
- 1-2.6.4 In folgenden Fällen besteht kein Versicherungsschutz:
- 1-2.6.4.1 Der Versicherungsfall liegt zwar nach Beginn des Versicherungsschutzes. Diesem ging aber voraus, dass der Versicherungsnehmer vor Versicherungsbeginn
- einen Antrag bei einer Behörde gestellt hat (Beispiele: Bestimmung des Grades einer Behinderung, Unfallanzeige bei der Berufsgenossenschaft, Wiedererteilung der Fahrerlaubnis),
  - einen Antrag auf Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag gestellt hat (Beispiele: Anspruch auf BU-Rente, Unfall-Invaliditätsleistung)
- Zugunsten des Versicherungsnehmers bleiben Anträge unberücksichtigt, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes gestellt wurden.
- 1-2.6.4.2 Der Versicherungsnehmer hat vor Beginn des Versicherungsschutzes einen Darlehens- oder Versicherungsvertrag geschlossen und übt ein Widerrufs- oder Widerspruchsrecht aus mit der Begründung, bei Abschluss des Vertrags
- über das Widerrufs- oder Widerspruchsrecht gar nicht oder nur unzureichend aufgeklärt bzw. belehrt worden zu sein oder
  - die erforderlichen Unterlagen bzw. die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht in der gehörigen Form erhalten zu haben.
- Dies gilt auch dann, wenn Widerruf oder Widerspruch nach Abschluss des Rechtsschutzvertrags erfolgen.
- 1-2.6.4.3 Der Versicherungsnehmer meldet der ARAG SE einen Versicherungsfall, ist aber mit dem betroffenen Risiko zu diesem Zeitpunkt länger als drei Jahre nicht mehr bei der ARAG SE versichert.
- 1-2.6.4.4 Im Steuer-Rechtsschutz nach Ziffer 1-2.3.5 liegen die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die Festsetzung der Abgaben (zum Beispiel: Steuern, Gebühren) vor Vertragsbeginn.
- 1-2.6.5 Für nachstehend genannte Leistungsarten besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums nach Versicherungsbeginn (Wartezeit):
- drei Monate Wartezeit gelten für
    - Arbeits-Rechtsschutz (Ziffer 1-2.3.2)
    - Kollektives Arbeitsrecht (Ziffer 1-2.3.2.3)
    - Antidiskriminierungs-Rechtsschutz für Selbstständige (Ziffer 1-2.3.13)
    - Beratungs-Rechtsschutz in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten (Ziffer 1-2.4.9)
    - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (Ziffer 1-2.3.3)
    - Rechtsschutz für Planfeststellungs- und Enteignungsverfahren (Ziffer 1-2.4.4)
    - Rechtsschutz für einmalige Erschließungs- und Anliegerabgaben (Ziffer 1-2.4.5)
    - Versicherungs-Vertrags-Rechtsschutz für Selbstständige (Ziffer 1-2.3.4.3)
    - Vertrags-Rechtsschutz für Hilfsgeschäfte von Selbstständigen (Ziffern 1-2.3.4.2 und 1-2.4.1)
    - Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten (Ziffer 1-2.3.7.2)
    - Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Selbstständige (Ziffer 1-6.2)



- sechs Monate Wartezeit gelten für
  - Bauherren-Rechtsschutz (Ziffer 1-2.4.6)
  - Forderungsmanagement Plus (Ziffer 1-2.4.10)
  - Vorsorge-Rechtsschutz (Ziffer 1-2.3.18)

1-2.6.6 Verzicht auf Einrede der Vorvertraglichkeit

1-2.6.6.1 Ist ein Versicherungsfall vor Beginn des Versicherungsschutzes nach Teil A1-1 oder während der Wartezeit eingetreten, besteht dennoch Versicherungsschutz, wenn das betroffene Risiko seit mindestens drei Jahren ununterbrochen bei der ARAG SE versichert und der Beitrag bezahlt ist. Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Geltendmachung gültigen Rechtsschutzdeckung.

1-2.6.6.2 Wenn die Wirksamkeit des Mietvertrags oder einzelner Mietvertragsklauseln strittig ist, verzichtet die ARAG SE in Recht&Gewerbe Premium

- auf die Wartezeit,
- auf die Einrede der Vorvertraglichkeit, auch wenn der Mietvertrag bereits bis zu drei Monate vor Abschluss des Recht&Gewerbe Premium-Vertrags abgeschlossen wurde.

Voraussetzung hierfür ist, dass dem Versicherungsnehmer der Versicherungsfall bei Abschluss des Recht&Gewerbe Premium-Vertrags noch nicht bekannt ist.

1-2.6.6.3 Wenn es zu Rechtsstreitigkeiten aus Kauf- oder Leasingverträgen über Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft kommt, verzichtet die ARAG SE in Recht&Gewerbe Premium auf die Einrede der Vorvertraglichkeit, auch wenn der Kauf- oder Leasingvertrag bereits bis zu zwei Wochen vor Abschluss des Recht&Gewerbe-Premium-Vertrags abgeschlossen wurde.

Voraussetzung hierfür ist, dass dem Versicherungsnehmer der Versicherungsfall bei Abschluss des Recht&Gewerbe-Premium-Vertrags noch nicht bekannt ist.

1-2.7 Versichererwechsel

Damit der Versicherungsnehmer bei einem Versichererwechsel möglichst keine Nachteile hat, hat er in folgenden Fällen Anspruch auf Versicherungsschutz gegenüber der ARAG SE (dies gilt abweichend von Ziffer 1-2.6.4.1):

- Der Versicherungsfall ist während der Vertragslaufzeit des Recht&Gewerbe-Vertrags eingetreten. Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn ein Fall nach Ziffer 1-2.6.4.1 vorliegt.
- Der Versicherungsfall liegt zwar in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers, der Anspruch wird aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung geltend gemacht. Die Meldung beim Vorversicherer darf nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein. (*Beispiel für grob fahrlässiges Verhalten: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)
- Der Versicherungsfall im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (Beispiel: Steuerbescheid) fällt in die Vertragslaufzeit des Recht&Gewerbe-Vertrags, die Grundlagen für die Steuer- oder Abgabefestsetzung sind aber in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten. (*Beispiel: Der Versicherungsnehmer erhält während der Vertragslaufzeit seines Recht&Gewerbe-Vertrags einen Steuerbescheid, der ein Steuerjahr in der Vertragszeit des Vorversicherers betrifft.*)
- Der Vorversicherer und die ARAG SE haben unterschiedliche Regelungen zur Bestimmung des Versicherungsfalles: Der Versicherungsfall ist nach den Bedingungen des Vorversicherers nach Beendigung seines Vertrages eingetreten. Nach den Bedingungen der ARAG SE ist der Versicherungsfall in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten.

Voraussetzung für Versicherungsschutz ist in allen eben genannten Fällen, dass

- der Versicherungsnehmer bei seiner vorherigen Versicherung gegen dieses Risiko versichert war und
- der Wechsel zur ARAG SE lückenlos erfolgt ist.

In diesen Fällen leistet die ARAG SE Versicherungsschutz in genau dem Umfang, den der Versicherungsnehmer bei seinem Vorversicherer versichert hatte; höchstens jedoch im Umfang des Recht&Gewerbe-Vertrags.

### 1-3 Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?

In folgenden Fällen besteht kein Versicherungsschutz:

1-3.1 Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit

1-3.1.1 Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, Inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;

1-3.1.2 Nuklearschäden und genetischen Schäden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus einer medizinischen Behandlung;

1-3.1.3 Bergbauschäden und Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen (*Einwirkungen, wie zum Beispiel Erschütterungen*) an Grundstücken und Gebäuden.

1-3.1.4

1-3.1.4.1 dem Kauf oder Verkauf eines Grundstücks, das bebaut werden soll;

1-3.1.4.2 der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils. Dieses Gebäude oder der Gebäudeteil befindet sich in im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers oder er möchte es erwerben oder in Besitz nehmen;

1-3.1.4.3 der genehmigungs-/anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils. Dieses Grundstück, Gebäude oder dieser Gebäudeteil befindet sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers oder dieser möchte es erwerben oder in Besitz nehmen.

- 1-3.1.4.4 Auch bei der Finanzierung eines der unter Ziffern 1-3.1.4.1 bis 1-3.1.4.3 genannten Vorhaben besteht kein Rechtsschutz.
- 1-3.2
- 1-3.2.1
- Der Versicherungsnehmer will Schadenersatzansprüche abwehren. *(Beispiel: Der Versicherungsnehmer hat einen Verkehrsunfall und der Gegner will Schadenersatz von ihm. Dies ist nicht durch die Rechtsschutzversicherung, sondern im Rahmen der Haftpflichtversicherung versichert.)*  
Ausnahme: Der Schadenersatzanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung. *(Beispiel: Der Vermieter des Mietfahrzeugs verlangt Schadenersatz wegen verspäteter Rückgabe. Dies ist aufgrund des Mietvertrags über den Vertrags-Rechtsschutz versichert.)*
  - Der Versicherungsnehmer will Unterlassungsansprüche geltend machen oder abwehren.  
Ausnahme: Der Unterlassungsanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
- 1-3.2.2 Streitigkeiten aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht *(zum Beispiel das Mitbestimmungsrecht in Unternehmen und Betrieben).*
- 1-3.2.3 Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen *(zum Beispiel: Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstände einer Aktiengesellschaft).*
- 1-3.2.4 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Domain-, Geschmacksmuster-/Gebrauchsmuster- und Designrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum.
- 1-3.2.5 Streitigkeiten aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht.
- 1-3.2.6 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen.
- 1-3.2.7 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit
- Spiel- oder Wettverträgen;
  - Gewinnzusagen.
- 1-3.2.8 Streitigkeiten mit der ARAG SE oder deren Schadenabwicklungsunternehmen.
- 1-3.2.9 Streitigkeiten wegen
- der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
  - Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben.
- Ausnahme: Es handelt sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung.
- 1-3.2.10 Jede Interessenwahrnehmung
- 1-3.2.10.1 vor Verfassungsgerichten oder
- 1-3.2.10.2 vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen *(zum Beispiel: Europäischer Gerichtshof).*
- 1-3.2.11 Jede Interessenwahrnehmung
- 1-3.2.11.1 im ursächlichen Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet wurde oder eröffnet werden soll *(Beispiel: Zwangsversteigerung des Fahrzeugs infolge eines Insolvenzantrags);*
- 1-3.2.11.2 für den Versicherungsnehmer als Gläubiger in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen eines anderen; ausgenommen hiervon ist die Anmeldung der Forderungen zur Insolvenztabelle.
- 1-3.2.12 Streitigkeiten
- in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungsangelegenheiten sowie
  - in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind.
- 1-3.2.13 in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Park- oder Halteverstößes
- 1-3.2.13.1 die mit einer Einstellung mit der Kostenfolge nach § 25 a Straßenverkehrsgesetz (StVG) enden. In diesen Fällen muss der Versicherungsnehmer die bis dahin von der ARAG SE geleisteten Zahlungen zurückerstatten. Auch das Rechtsbehelfsverfahren nach § 25 a Absatz 3 StVG ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 1-3.2.13.2 im Ausland.
- 1-3.2.14 in Asyl- und Ausländerrechtsverfahren.
- 1-3.2.15 in Verwaltungsverfahren,
- in denen es um Subventionsangelegenheiten geht; Subventionen sind Leistungen aus öffentlichen Mitteln, die ganz oder teilweise ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt werden und der Förderung der Wirtschaft oder sonstiger Gemeinwohlinteressen dienen sollen;
  - die dem Schutz der Umwelt dienen.

- 1-3.2.16 Die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit rassistischen, extremistischen, pornografischen oder sonst sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen. Dies gilt nur, soweit diese durch den Versicherungsnehmer vorgenommen oder veranlasst wurden beziehungsweise vorgenommen oder veranlasst worden sein sollen.
- 1-3.3
- 1-3.3.1 Es bestehen Streitigkeiten
- zwischen dem Versicherungsnehmer und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags;
  - von Mitversicherten gegen den Versicherungsnehmer;
  - von Mitversicherten untereinander.
- 1-3.3.2 Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf den Versicherungsnehmer übertragen oder sind auf den Versicherungsnehmer übergegangen, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist.
- 1-3.3.3 Der Versicherungsnehmer will die Ansprüche eines anderen geltend machen oder der Versicherungsnehmer soll für Verbindlichkeiten eines anderen eintreten.
- 1-3.4 Der Versicherungsnehmer hat in den Leistungsarten nach Ziffern 1-2.3.1 bis 1-2.3.8 und 1-2.3.13 den Versicherungsfall vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt.  
Wird dies erst nachträglich bekannt, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die von der ARAG SE erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.
- 1-3.5 Wann kann die ARAG SE ihre Eintrittspflicht wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder Mutwilligkeit ablehnen und was kann der Versicherungsnehmer tun?
- 1-3.5.1 Die ARAG SE kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn ihrer Auffassung nach
- 1-3.5.1.1 Die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen **keine hinreichende Aussicht auf Erfolg** hat (Ausnahme: In den Fällen von Ziffern 1-2.3.8 bis 1-2.3.11 und 1-2.3.14 sowie von Ziffer 1-2.4.6 findet keine Prüfung der Erfolgsaussichten statt.)
- oder
- 1-3.5.1.2 die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen **mutwillig** ist. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall kann die ARAG SE nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft beeinträchtigt würden.  
Die Ablehnung muss die ARAG SE dem Versicherungsnehmer in diesen beiden Fällen unverzüglich schriftlich mitteilen, und zwar mit Begründung. (*Unverzüglich heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern.*)
- 1-3.5.1.3 Hat die ARAG SE den Rechtsschutz aus anderen Gründen abgelehnt und widerspricht der Versicherungsnehmer dieser Ablehnung, so kann sie den Rechtsschutz aus den Gründen von Ziffern 1-3.5.1.1 oder 1-3.5.1.2 nur dann ablehnen, wenn sie dies dem Versicherungsnehmer danach unverzüglich unter Angabe der Gründe, die zur Ablehnung nach einer dieser Ziffern geführt hat, in Textform mitteilt.
- 1-3.5.2 Was geschieht, wenn die ARAG SE nach Ziffer 1-3.5.1 eine Leistungspflicht ablehnt und der Versicherungsnehmer damit nicht einverstanden ist?
- 1-3.5.2.1 Schiedsgutachterverfahren  
Der Versicherungsnehmer kann von der ARAG SE die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens verlangen. Die ARAG SE ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Mit diesem Hinweis muss die ARAG SE den Versicherungsnehmer auffordern, ihr alle nach seiner Auffassung für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlichen Mitteilungen und Unterlagen zuzusenden.
- (1) Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens  
Wenn der Versicherungsnehmer die Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens verlangt, hat die ARAG SE dieses Verfahren innerhalb eines Monats einzuleiten und den Versicherungsnehmer hierüber zu unterrichten. Wenn die ARAG SE das Schiedsgutachterverfahren nicht innerhalb eines Monats einleitet, besteht für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz im beantragten Umfang.
- (2) Fristwahrende Maßnahmen  
Wenn zur Durchsetzung der rechtlichen Interessen Fristen einzuhalten sind, muss die ARAG SE die zur Fristwahrung notwendigen Kosten tragen, und dies bis zum Abschluss des Schiedsgutachterverfahrens. (*Beispiele für das Einhalten von Fristen: Berufungsfrist droht abzulaufen, Verjährung droht einzutreten.*) Wenn der Schiedsspruch ergibt, dass die Leistungsverweigerung berechtigt war, muss der Versicherungsnehmer der ARAG SE diese Kosten erstatten.
- (3) Person des Schiedsgutachters  
Der Schiedsgutachter ist ein seit mindestens fünf Jahren zugelassener Rechtsanwalt. Er wird vom Präsidenten der für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Rechtsanwaltskammer benannt. Dem Schiedsgutachter muss die ARAG SE alle ihr vorliegenden Mitteilungen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlich sind. Der Schiedsgutachter entscheidet schriftlich, ob Versicherungsschutz besteht.  
Diese Entscheidung ist für die ARAG SE verbindlich.

1-3.5.2.2 Stichentscheid

Der Versicherungsnehmer kann aber auch den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen, eine begründete Stellungnahme abzugeben, und zwar zu folgenden Fragen:

- Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg?
- Steht die Durchsetzung seiner rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?

Die Entscheidung des Rechtsanwalts ist für den Versicherungsnehmer und für die ARAG SE bindend. Ausnahme: diese Entscheidung weicht offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich ab.

1-3.5.3 Die durch das Schiedsgutachterverfahren bzw. den Stichentscheid entstehenden Kosten trägt die ARAG SE, unabhängig von deren Ergebnis.

## 1-4 Besondere Obliegenheiten/Verhalten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

1-4.1 Was ist zu tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und der Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen Versicherungsschutz brauchen?

1-4.1.1 Der Versicherungsnehmer muss der ARAG SE den Versicherungsfall **unverzüglich** mitteilen, gegebenenfalls auch telefonisch. (*Unverzüglich heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern.*)

1-4.1.2 Der Versicherungsnehmer muss die ARAG SE

- **vollständig und wahrheitsgemäß** über sämtliche Umstände des Versicherungsfalls unterrichten,
- alle Beweismittel angeben und
- Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.

1-4.1.3 Kostenverursachende Maßnahmen sind mit der ARAG abzustimmen, soweit dies zumutbar ist (*Beispiele: die Beauftragung eines Rechtsanwalts, Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels*).

1-4.2 Die ARAG SE bestätigt dem Versicherungsnehmer den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Versicherungsfall besteht.

Ergreift der Versicherungsnehmer jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung seiner rechtlichen Interessen,

- bevor die ARAG SE den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt hat und
- entstehen durch solche Maßnahmen Kosten?

Dann trägt die ARAG SE nur die Kosten, die sie bei einer Versicherungsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätte.

1-4.3 Der Versicherungsnehmer kann den Rechtsanwalt frei auswählen.

Die ARAG SE wählt den Rechtsanwalt aus,

- wenn der Versicherungsnehmer das verlangt oder
- wenn er keinen Rechtsanwalt benennt und der ARAG SE die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.

Wenn **die ARAG SE** den Rechtsanwalt auswählt, beauftragt sie ihn im Namen des Versicherungsnehmers. Das Mandatsverhältnis besteht allein zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Rechtsanwalt. Das heißt, für die Tätigkeit des Rechtsanwalts ist die ARAG SE nicht verantwortlich.

1-4.4 Der Versicherungsnehmer muss nach der Beauftragung des Rechtsanwalts Folgendes tun:

- Seinen Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
- ihm die Beweismittel angeben,
- ihm die möglichen Auskünfte erteilen,
- die notwendigen Unterlagen beschaffen und
- der ARAG SE auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit geben.

1-4.5 Wenn der Versicherungsnehmer eine der in Ziffern 1-4.1 und 1-4.4 genannten Obliegenheiten **vorsätzlich** verletzt, verliert er seinen Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die ARAG SE berechtigt, ihre Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis. (*Beispiel für grob fahrlässiges Verhalten: Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)

Wenn der Versicherungsnehmer eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit **nach** Eintritt des Versicherungsfalls verletzt, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass die ARAG SE den Versicherungsnehmer vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform (*zum Beispiel: Brief oder E-Mail*) über diese Pflichten informiert hat.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt hat.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:

Der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war

- für den Eintritt des Versicherungsfalls,
- für die Feststellung des Versicherungsfalls oder

- für die Feststellung oder den Umfang der Leistung der ARAG SE. *(Beispiel: Der Versicherungsnehmer hat die Einlegung des Rechtsmittels mit der ARAG SE nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätte sie jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung Kostenschutz gegeben.)*

Der Versicherungsschutz bleibt **nicht** bestehen, wenn der Versicherungsnehmer seine Obliegenheit **arglistig** verletzt hat.

1-4.6 Ansprüche auf Versicherungsschutzleistungen können nur mit dem Einverständnis der ARAG SE abgetreten werden. *(Abtreten heißt: Der Versicherungsnehmer überträgt seine Ansprüche auf Versicherungsleistung, die er der ARAG SE gegenüber hat, auf seinen Rechtsanwalt oder eine andere Person.)* Das Einverständnis der ARAG SE bedarf der Textform.

**Ausnahme:** Das Zustimmungserfordernis entfällt, wenn der Versicherungsnehmer auf Geld gerichtete Ansprüche gegen die ARAG SE hat. *(Beispiel: Der Versicherungsnehmer ist mit der Bezahlung einer Gerichtskostenrechnung ausnahmsweise in Vorleistung getreten.)*

1-4.7 Wenn ein anderer *(zum Beispiel: Prozessgegner)* dem Versicherungsnehmer Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf die ARAG SE über, aber nur dann, wenn sie die Kosten bereits beglichen hat. Der Versicherungsnehmer muss der ARAG SE die Unterlagen aushändigen, die sie braucht, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs muss der Versicherungsnehmer auch mitwirken, wenn die ARAG SE das verlangt.

Wenn der Versicherungsnehmer diese Pflicht vorsätzlich verletzt und die ARAG SE deshalb diese Kosten von den anderen nicht erstattet bekommt, muss die ARAG SE über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten.

Wenn der Versicherungsnehmer **grob fahrlässig** gehandelt hat, ist die ARAG SE berechtigt, die Kosten in einem der Schwere seines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherungsnehmer muss beweisen, dass er nicht grob fahrlässig gehandelt hat. *(Beispiel für grob fahrlässiges Verhalten: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)*

1-4.8 Wenn dem Versicherungsnehmer Kosten der Rechtsverfolgung durch einen anderen *(zum Beispiel: Prozessgegner)* erstattet wurden, **die die ARAG SE zuvor geleistet hat**, muss er ihr diese zurückzahlen.

1-4.9 Weitere besondere Verhaltensregeln/Obliegenheiten im Verkehrs-Bereich  
Wenn die ARAG SE im Verkehrsbereich (siehe Ziffer 1-2.1.4) einen Versicherungsfall für den Versicherungsnehmer übernehmen soll, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, ist die ARAG SE berechtigt, ihre Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens.

*(Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)*  
Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von der ARAG SE zu erbringenden Leistung.

## 1-5 Wo gilt der Rechtsschutz?

1-5.1 Der Versicherungsschutz gilt, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und der Versicherungsnehmer seine Rechtsinteressen dort verfolgt:

- in Europa,
- in den Anliegerstaaten des Mittelmeers,
- auf den Kanarischen Inseln,
- auf Madeira,
- auf den Azoren.

Ausnahme: Im Steuer-, Sozial-, und Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten sowie im Opfer-Rechtsschutz besteht Versicherungsschutz ausschließlich bei Zuständigkeit eines deutschen Gerichts (siehe Ziffern 1-2.3.5, 1-2.3.6, 1-2.3.7.2, 1-2.3.11).

1-5.2 Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs nach Ziffer 1-5.1 trägt die ARAG SE die Kosten in folgenden Fällen:

1-5.2.1 Der Versicherungsfall tritt ein

- in Recht&Gewerbe Komfort während eines bis zu 12 Monate dauernden Aufenthalts,
- in Recht&Gewerbe Premium während eines bis zu 24 Monate dauernden Aufenthalts.

1-5.2.2 Die Versicherungssumme ist unbegrenzt.

1-5.2.3 Der Versicherungsschutz darf nicht auf deutsche Gerichte beschränkt sein (siehe Ausnahme zu Ziffer 1-5.1).

1-5.2.4 Ausnahme: Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilzeitnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

## **1-6 Ergänzungsbausteine zu Baustein B1 Rechtsschutz für Selbstständige und Unternehmen – sofern besonders vereinbart**

1-6.1 Erweiterter Straf-Rechtsschutz (ARAG Straf-Rechtsschutz Basis)

1-6.1.1 Sofern vereinbart erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Ausübung der beruflichen Tätigkeit für das im Versicherungsschein bezeichnete Unternehmen und ehrenamtliche Tätigkeiten (Erweiterter Straf-Rechtsschutz für Selbstständige).

1-6.1.1.1 Straf-Rechtsschutz in Verfahren wegen des Vorwurfs

(1) eines Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist;

(2) eines nur vorsätzlich begehbaren Vergehens, soweit der Versicherungsnehmer selbst betroffen ist oder der Rechtsschutzgewährung zugestimmt hat. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer die Straftat vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, der ARAG SE die Kosten zu erstatten, die sie für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat; Ausnahme: Das Verfahren endet mit einem rechtskräftigen Strafbefehl, dann bleibt der Versicherungsschutz auch bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Vorsatzstraftat bestehen. Auf eine Rückforderung verzichtet die ARAG SE.

1-6.1.1.2 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz in Verfahren wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit;

1-6.1.1.3 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren.

1-6.1.2 Versicherte Personen

1-6.1.2.1 Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer bzw. dessen gesetzlichen Vertreter und für die Aufsichtsorgane sowie die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für das versicherte Unternehmen. Versichert sind auch die aus seinen Diensten ausgeschiedenen Personen für Versicherungsfälle, die sich aus ihrer früheren Tätigkeit für das versicherte Unternehmen ergeben.

1-6.1.2.2 Für mitversicherte Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt.

1-6.1.2.3 Endet der Versicherungsvertrag durch dauerhafte Einstellung der versicherten Tätigkeit, besteht für den Versicherungsnehmer bzw. seinen gesetzlichen Vertreter Versicherungsschutz auch für diejenigen Versicherungsfälle, welche innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Versicherungsvertrags eintreten und im Zusammenhang mit der versicherten Eigenschaft stehen.

1-6.1.3 Leistungsumfang  
Die ARAG SE trägt

1-6.1.3.1 Verfahrenskosten:

die dem Versicherungsnehmer auferlegten Kosten der nach Ziffer 1-6.1.1 vom Versicherungsschutz umfassten Verfahren einschließlich der Strafvollstreckungsverfahren.

1-6.1.3.2 Rechtsanwaltskosten:

- (1) für den Versicherungsnehmer bzw. seinen gesetzlichen Vertreter die angemessene Vergütung sowie die üblichen Auslagen eines vom Versicherten beauftragten Rechtsanwalts für
- die Verteidigung in den nach Ziffer 1-6.1.1 vom Versicherungsschutz umfassten Verfahren einschließlich der Strafvollstreckungsverfahren;
  - die Beistandsleistung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, wenn der Versicherungsnehmer als Zeuge vernommen wird und die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss (Zeugenbeistand);
  - die Stellungnahme, die im Interesse des versicherten Unternehmens notwendig wird, weil sich ein Ermittlungsverfahren auf das versicherte Unternehmen bezieht, ohne dass bestimmte Betriebsangehörige beschuldigt werden (Firmenstellungnahme);
  - die Tätigkeit in Verwaltungsverfahren, welche dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die vom Versicherungsschutz umfasst werden, zu unterstützen.

Die Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und dem Versicherungsnehmer vereinbarten Vergütung prüft die ARAG SE in entsprechender Anwendung von § 3 a) Absatz 2 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Nach dieser Vorschrift kann eine mit dem Rechtsanwalt vereinbarte Vergütung, die unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist, auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Ist die Vereinbarung unangemessen hoch, übernimmt die ARAG SE also nicht die volle Vergütung, sondern lediglich den angemessenen Betrag;

- (2) für die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen die gesetzliche Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) eines für diese tätigen Rechtsanwalts für die Verteidigung in den nach Ziffer 1-6.1.1 versicherten Verfahren einschließlich der Strafvollstreckungsverfahren;

- 1-6.1.3.3 Reisekosten des Rechtsanwalts  
die Kosten für notwendige Reisen des für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwalts an den Ort des zuständigen Gerichts oder den Sitz der für die vom Versicherungsschutz erfassten Verfahren zuständigen Behörde. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
- 1-6.1.3.4 Sachverständigenkosten  
die angemessenen Kosten der vom Versicherungsnehmer in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für seine Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderlich sind;
- 1-6.1.3.5 Nebenklagekosten  
die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwalts, soweit der Versicherungsnehmer durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens erreicht hat, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand;
- 1-6.1.3.6 Reisekosten des Versicherungsnehmers  
die Reisekosten des Versicherungsnehmers an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichts, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter angeordnet ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.
- 1-6.1.4 Die ARAG SE sorgt  
1-6.1.4.1 für die Auswahl und Beauftragung eines Dolmetschers und trägt die dabei anfallenden Kosten, sofern eine versicherte Person im Ausland verhaftet oder dort mit Haft bedroht wird;
- 1-6.1.4.2 für die Übersetzung schriftlicher Unterlagen, soweit diese für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland notwendig sind, und trägt die dabei anfallenden Kosten;
- 1-6.1.4.3 für die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Höhe für eine Kautionsleistung, die gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Zur Rückzahlung der von der ARAG SE geleisteten Kautionsleistung ist neben den beschuldigten Versicherten auch der Versicherungsnehmer verpflichtet, sofern er mit der Kautionsleistung durch die ARAG SE einverstanden war.
- 1-6.1.5 Die ARAG SE trägt nicht  
1-6.1.5.1 die Kosten für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Steuerstraftat, wenn das Ermittlungsverfahren durch eine Selbstanzeige des Versicherungsnehmers ausgelöst wird;
- 1-6.1.5.2 die im Versicherungsschein für jeden Versicherungsfall vereinbarte Selbstbeteiligung. Ein etwaiger (teilweiser) Wegfall der Selbstbeteiligung bestimmt sich nach Ziffer 1-2.5.3.3;
- 1-6.1.5.3 Kosten, die bei Teileintrittspflicht auf den nicht gedeckten Teil entfallen. Der von der ARAG SE zu tragende Kostenanteil richtet sich nach Gewichtung und Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamtzusammenhang.
- 1-6.1.6 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten  
1-6.1.6.1 Es gelten die Ausschlüsse nach Ziffer 1-3. Darüber hinaus sind folgende Rechtsangelegenheiten ausgeschlossen:
- 1-6.1.6.2 Es besteht kein Versicherungsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines Verbrechens. Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfs noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an.
- 1-6.1.6.3 Versicherungsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen, wenn der Versicherungsnehmer als Führer von Motorfahrzeugen betroffen ist und eine verkehrsrechtliche Vorschrift verletzt haben soll.
- 1-6.2 Firmen-Vertrags-Rechtsschutz  
1-6.2.1 Der Versicherungsschutz kann auf die **gerichtliche** Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Gerichten aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten nach Ziffer 1-2.3.4 ausgedehnt werden. Er gilt für die im Versicherungsschein genannte gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit. Versicherungsschutz besteht, wenn der Wert des Streitgegenstands den im Versicherungsschein genannten Betrag (Mindeststreitwert) übersteigt. Errechnet sich der Wert des Streitgegenstands nach mehreren Ansprüchen oder Teilansprüchen, die zu verschiedenen Zeitpunkten fällig werden, besteht Versicherungsschutz nur für die Ansprüche oder Teilansprüche, die den zuvor genannten Mindeststreitwert übersteigen.
- 1-6.2.2 Es gelten die Ausschlüsse nach Ziffer 1-3. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen  
1-6.2.2.1 aus dem Bereich des Handelsvertreter- und Handelsmaklerrechts;
- 1-6.2.2.2 von im selben Rechtsschutzvertrag mitversicherten Personen untereinander im ursächlichen Zusammenhang mit einer von diesen gebildeten Büro-, Praxisgemeinschaft, Sozietät oder Gesellschaft, auch nach deren Beendigung;
- 1-6.2.2.3 aus Verträgen über Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger.
- 1-6.2.3 Es kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz ausgedehnt wird auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor einem gesetzlich zuständigen Gericht im örtlichen Geltungsbereich nach Ziffer 1-5.1. In Verfahren außerhalb Deutsch-

lands trägt die ARAG SE Kosten nach Ziffer 1-5.2 nur bis zur Höhe des Betrags, der entstehen würde, wenn die Verfahren in Deutschland stattfinden und diese Kosten nach deutschen Kosten- und Gebührengesetzen ermittelt würden.

1-6.3 web@ktiv Komfort für Selbstständige

1-6.3.1 Versicherungsschutz besteht für die speziellen Risiken und Gefahren im Zusammenhang mit der Internetnutzung für das im Versicherungsschein bezeichnete Unternehmen.

Was versteht die ARAG SE unter Nutzung des Internets?

Dazu gehören unter anderem Instagram, Twitter, Facebook, WhatsApp, Blog, Streaming-Dienste.

Versicherungsschutz besteht in dem Bereich des Internets, in dem sich die meisten Nutzer befinden und online bewegen (sog. Surface Web). Versichert ist auch der Bereich, der nur mit einer speziellen Zugangssoftware, zum Beispiel Torbrowser oder ähnlichen Verfahren erreichbar ist (sog. Dark oder Deep Web). Es gibt keine Einschränkungen bei den Zugangswegen. Versichert ist die Nutzung aller internetfähigen Geräte (*zum Beispiel mobile Geräte, Tablets und andere Smart Devices*).

1-6.3.1.1 Was ist versichert?

(1) Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen einschließlich Unterlassungsansprüchen

(a) wegen Schädigung der „E-Reputation“ des Unternehmens:

Als Schädigung der „E-Reputation“ gilt die Rufschädigung des Unternehmens, zum Beispiel durch Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung mithilfe von Fotografien, Texten, Videos oder öffentlichen Erklärungen. (*Beispiel: Der Versicherungsnehmer wird auf einem Bewertungsportal unsachlich bewertet und will den Eintrag löschen lassen.*)

(b) wegen Identitätsmissbrauchs:

Als „Identitätsmissbrauch“ bezeichnet wird die ungenehmigte Verwendung von Identifizierungselementen (*zum Beispiel: Postadresse, Telefonnummer, Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Kfz-Schein, Bankverbindungsdaten*) oder Identitätsauthentifizierungselementen (*zum Beispiel: Benutzername, Login-Daten, Passwörter, IP-Adressen, E-Mail-Adressen, Kreditkartendaten*) des Unternehmens durch einen Dritten mit dem Ziel, eine das Unternehmen schädigende Betrugshandlung zu begehen, zum Beispiel Erlangung von Kredit unter falschem Namen.

(c) wegen Missbrauchs von Zahlungsmitteln:

- zum Beispiel Kreditkarten, „elektronisches Geld“;
- zum Beispiel Nutzung von Kreditkartendaten durch Dritte im Internet für Onlineeinkäufe.

(d) wegen datenschutzrechtlicher Pflichtverletzungen.

(e) **Ausnahme:** Die Schadenersatzansprüche beruhen auf einer Vertragsverletzung.

(2) Arbeits-Rechtsschutz

um rechtliche Interessen wahrzunehmen aus

- Arbeitsverhältnissen,
  - öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche, wenn Auslöser des Streitfalls ein Internetbeitrag ist (*Beispiel: Aufgrund einer angeblich rufschädigenden Äußerung eines Mitarbeiters in einem sozialen Netzwerk spricht der Versicherungsnehmer eine Abmahnung aus*).
- Liegt bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Aufhebungsvereinbarungen kein Versicherungsfall im Sinne von Ziffer 1-2.6.1.4 vor, übernimmt die ARAG SE im Einzelfall Anwaltskosten bis zu 1.000 Euro.

(3) Aktiver Straf-Rechtsschutz

für die anwaltliche Tätigkeit, wenn der Versicherungsnehmer eine Strafanzeige wegen Schädigung der „E-Reputation“ (siehe Ziffer 1-6.3.1.1 (1) (a)) seines Unternehmens oder wegen Identitätsmissbrauchs (siehe Ziffer 1-6.3.1.1 (1) (b)) erstatten will; die Versicherungssumme ist auf insgesamt 1.000 Euro je Kalenderjahr begrenzt.

(4) Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz bei Urheberrechtsverstößen

Für ein anwaltliches Beratungsgespräch zu einer Abmahnung, die der Versicherungsnehmer in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit für das versicherte Unternehmen wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstoßes erhalten hat. Wird der Rechtsanwalt über die Beratung hinaus außergerichtlich tätig, übernimmt die ARAG SE die anfallende gesetzliche Vergütung für alle in einem Kalenderjahr gemeldeten Fälle bis maximal 5.000 Euro.

(5) Beratungs-Rechtsschutz bei Wettbewerbsverstößen

für ein anwaltliches Beratungsgespräch zur Abwehr oder Geltendmachung von Schadenersatz- und Unterlassungsansprüchen aus dem Wettbewerbsrecht mit Ausnahme des Kartellrechts (dies gilt abweichend von Ziffer 1-3.2.5).

Der Ausschluss Ziffer 1-3.2.4 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder der Gegner der jeweilige Rechteinhaber sind. (*Beispiel: Der Versicherungsnehmer bietet Schmuck zum Verkauf an und soll hierbei die Markenrechte eines namhaften Gegners verletzt haben*)

Die ARAG SE übernimmt je Beratung (Rat oder Auskunft) die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwalts. Für alle in einem Kalenderjahr angefallenen Beratungen erstattet die ARAG SE maximal 1.000 Euro.

(6) Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn dem Versicherungsnehmer in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit für das versicherte Unternehmen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird (*zum Beispiel Beleidigung, unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke*).

**Ausnahme:** Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen **vorsätzlich** begangen hat. In diesem Fall ist er verpflichtet, der ARAG SE die entstandenen Kosten zu erstatten.



**Kein** Versicherungsschutz besteht, wenn dem Versicherungsnehmer ein Verbrechen vorgeworfen wird. (*Ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist.*)

- (7) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz  
für die Verteidigung, wenn dem Versicherungsnehmer eine Ordnungswidrigkeit in Bezug auf datenschutzrechtliche Pflichtverstöße vorgeworfen wird.
- (8) Verwaltungs-Rechtsschutz  
um rechtliche Interessen im Zusammenhang mit Maßnahmen und Anordnungen der Datenschutz-Aufsichtsbehörden wahrzunehmen.
- (9) Daten-Rechtsschutz
- um Ansprüche Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO EU) sowie Datenschutz-Regelungen in anderen deutschen Gesetzen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung, Löschung personenbezogener Daten, die der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Gewerbetreibender, Freiberufler oder sonst Selbstständiger verarbeitet hat oder hat verarbeiten lassen, und Unterlassung abzuwehren;
  - um Unterlassungsansprüche seitens Verbraucherverbänden und anderen nach dem Unterlassungsklagegesetz (U-KLaG) berechtigten Stellen abzuwehren.
- (10) Erstellung einer Datenschutzerklärung nach DSGVO und BDSG  
für die Erstellung einer standardisierten Datenschutzerklärung benennt die ARAG SE dem Versicherungsnehmer einen spezialisierten Dienstleister bzw., soweit dies gesetzlich erforderlich ist, einen Rechtsanwalt. Hierfür übernimmt die ARAG SE einmalig während der Vertragsdauer des Rechtsschutzvertrags nach Teil A2-1 Kosten bis zu 500 Euro.
- (11) Webcheck  
die ARAG SE stellt einen schnellen und einfachen Zugang über ihr Internetportal für eine rechtliche Prüfung der Homepage des versicherten Unternehmens zur Verfügung. Hierfür erstattet die ARAG SE einmalig pro Kalenderjahr Kosten bis 100 Euro.  
Gegenstand der Prüfung ist:
- die Übereinstimmung von Impressum und Datenschutzbelehrung mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) oder Datenschutz-Regelungen in anderen deutschen Gesetzen, mit dem Telemediengesetz und der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung;
  - die Vereinbarkeit von Widerrufs- und Rückgaberechtsbelehrung mit §§ 312 ff. BGB;
  - die Verletzung von Namens- und Kennzeichnungsrechten der Domain;
  - Haftungsrisiken wegen Verlinkung zu externen Seiten.
- (12) Reputations-Check  
Die ARAG SE lässt das Netz für das versicherte Unternehmen nach rufschädigenden Inhalten durchsuchen. Kompromittierende Fotos oder sensible Daten auf als kritisch eingestuften Websites werden von Experten auf Wunsch gelöscht. Die ARAG SE benennt hierfür einen spezialisierten Dienstleister. Dessen Kosten übernimmt die ARAG SE mit bis zu 100 Euro je Prüfung, insgesamt mit bis zu 1.000 Euro je Kalenderjahr.
- (13) Löschdienst  
Die ARAG SE übernimmt die Kosten eines spezialisierten Dienstleisters für sachdienliche Maßnahmen zur Löschung von reputationsschädigenden Internetinhalten (siehe Ziffer 1-6.3.1.1 (1) (a)) bis zu 100 Euro je Versicherungsfall, insgesamt bis zu 1.000 Euro je Kalenderjahr (zum Beispiel: für Recherche/Hilfe bei der Identifizierung von Verantwortlichen/Ansprechpartnern). Abweichend von Ziffer 1-2.6.1 gilt dies auch rückwirkend für Inhalte, die sich bereits seit bis zu fünf Jahren vor Vertragsbeginn im Internet befinden.

#### 1-6.3.1.2 Was ist nicht versichert?

Es gelten die Ausschlüsse nach Ziffer 1-3. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für

- (1) Die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit einer politischen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit.
- (2) Die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit einer Schädigung der „E-Reputation“ in der Onlinepresse.)
- (↔) Streitigkeiten im ursächlichen Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Domain-, Geschmacksmuster-/Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum. Dieser Risikoausschluss bezieht sich auf den Schadenersatz-Rechtsschutz nach Ziffer 1-6.3.1.1 (1).

#### 1-6.3.1.3 Der Versicherungsschutz gilt im örtlichen Geltungsbereich von Ziffer 1-5.1.

#### 1-6.4 web@ktiv Premium für Selbstständige

1-6.4.1 Nur wenn web@ktiv Premium für Selbstständige vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz auch für

- (1) Rechtsschutz bei Urheberrechtsverstößen  
für ein anwaltliches Beratungsgespräch zu einer Abmahnung, die der Versicherungsnehmer in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit für das versicherte Unternehmen wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstößes erhalten hat. Wird der Rechtsanwalt über die Beratung hinaus tätig, übernimmt die ARAG SE die anfallende gesetzliche Vergütung sowie entstehende Gerichtskosten für alle in einem Kalenderjahr gemeldeten Fälle bis maximal 10.000 Euro.

- (2) Rechtsschutz bei Wettbewerbsverstößen  
für ein anwaltliches Beratungsgespräch zur Abwehr oder Geltendmachung von Schadenersatz- und Unterlassungsansprüchen aus dem Wettbewerbsrecht mit Ausnahme des Kartellrechts (dies gilt abweichend von Ziffer 1-3.2.5). Der Ausschluss nach Ziffer 1-3.2.4 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder der Gegner der jeweilige Rechteinhaber sind. *(Beispiel: Der Versicherungsnehmer bietet Schmuck zum Verkauf an und soll hierbei die Markenrechte des namhaften Gegners verletzt haben.)*  
Wird der Rechtsanwalt über die Beratung hinaus tätig, beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall maximal 5.000 Euro.
- (3) Versicherungs-Vertrags-Rechtsschutz für Cyber-Policen  
um rechtliche Interessen aus den gewerblichen Versicherungsverträgen des Unternehmens über Cyber-Risiken wahrzunehmen.

1-6.5 JuraCheck Plus

1-6.5.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsnehmer hat Anspruch auf persönliche Rechtsberatungen durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt. Die ARAG SE übernimmt je Beratung die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwalts bis zur Höhe von 250 Euro, für alle in einem Kalenderjahr angefallenen Beratungen jedoch nicht mehr als 500 Euro.

1-6.5.2 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz

Ein Leistungsanspruch besteht bei Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses zur Prüfung oder zur Vermeidung zukünftiger rechtlicher Streitigkeiten.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist der Versuch zur Klärung des Beratungsbedürfnisses durch eine vorangegangene Beratung mit ARAG JuraTel®.

## B2 Baustein Privat-Rechtsschutz

### Leistungsübersicht

Maßgeblich für den Leistungsumfang sind die Allgemeinen Bedingungen Recht&Gewerbe (09.2023)

Zeichenerklärung ● mitversichert ○ versicherbar – nicht versichert

B2 Rechtsschutz Privat	Komfort	Premium	Teil/Ziffer
<b>Versicherungssummen</b>			
Europa	unbegrenzt	unbegrenzt	s. Police
Kautio n Europa	unbegrenzt	unbegrenzt	s. Police
Weltweit	unbegrenzt	unbegrenzt	s. Police
Dauer des Auslandsaufenthaltes	12 Monate	24 Monate	2-5.2.1
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht bei privaten Verträgen, die über das Internet abgeschlossen wurden	unbegrenzt	unbegrenzt	s. Police
Kautio n weltweit	500.000 €	1.000.000 €	s. Police
Erweiterter Straf-Rechtsschutz	300.000 €	300.000 €	s. Police
Kautio n Erweiterter Straf-Rechtsschutz	300.000 €	300.000 €	s. Police
Mediation			
je Mediation	3.000 €	3.000 €	2-2.5.1.2
je Kalenderjahr	6.000 €	6.000 €	
Erneuerbare Energieträger auf selbst bewohnten Häusern	unbegrenzt	unbegrenzt	2-2.3.4.3
Risikoarme Kapitalanlagen (z. B. Sparbuch, steuerlich geförderte Altersvorsorgeprodukte)	unbegrenzt	unbegrenzt	2-3.2.6
Aktien, Rentenwerte	10.000 €	20.000 €	2-2.3.15
Erb-Rechtsschutz, je Vertragsdauer	–	10.000 €	2-2.4.13
Arbeits-Rechtsschutz für Aufhebungsvereinbarungen	1.500 €	5.000 €	2-2.3.2.3
Beratungs-Rechtsschutz in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten	–		
je Beratung		250 €	2-2.4.5
je Kalenderjahr		500 €	
Beratungs-Rechtsschutz für Fragen zur Rente oder Pension			
je Kalenderjahr	250 €	250 €	2-2.3.14
Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	250 €	1.000 €	2-2.3.11.2
Beratungs-Rechtsschutz für Patienten- und Sorgerechtsverfügung inklusive Organspendeausweis, je Kalenderjahr	500 €	500 €	2-2.3.11.4
Rechtsschutz für Betreuungsverfahren	1.000 €	unbegrenzt	2-2.3.11.3
Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet, je Kalenderjahr	–	1.000 €	2-2.4.1
Beratungs-Rechtsschutz zur Erstellung eines Testaments, eines digitalen Nachlasses und einer Bestattungsverfügung je Vertragsdauer	–	500 €	2-2.4.2
Bauherren-Rechtsschutz, je Vertragsdauer	–	10.000 €	2-2.4.11
Prüfung von Verträgen und Arbeitszeugnissen			
je Prüfung	100 €	100 €	2-2.3.19.3
je Kalenderjahr	1.000 €	1.000 €	
Webcheck, je Kalenderjahr	100 €	100 €	2-2.3.19.4
Bonitätsselfstauskunft für Mieter	unbegrenzt	unbegrenzt	
Bonitätscheck von Handwerksfirmen	die ersten vier kostenfrei, weitere zu Sonderkonditionen	die ersten vier kostenfrei, weitere zu Sonderkonditionen	
Übergabeprotokoll	–	2 Stück je Jahr	2-2.4.12
Erschließungs- und Anliegerabgaben	–	30.000 €	2-2.4.9
Planfeststellungs- und Enteignungsverfahren	–	30.000 €	2-2.4.8
Einmaliger Universal-Rechtsschutz	–	1.000 €	2-2.4.17

<b>B2 Rechtsschutz Privat</b>	<b>Komfort</b>	<b>Premium</b>	<b>Teil/Ziffer</b>
Treuebonus maximal	500 €	750 €	2-2.5.5
Unterhalts-Rechtsschutz	30.000 € (sofern besonders vereinbart)	30.000 €	2-2.3.13
Ehe-Rechtsschutz (sofern besonders vereinbart)	30.000 €	30.000 €	2-2.3.12
<b>Aktiv-Leistungen</b>			
ARAG JuraTel® – auch in über 20 europäischen Ländern und den USA	●	●	2-2.3.18
Steuertelefon	●	●	
Bauherrentelefon	●	●	
Mobiler Anwalt (Besuch beim VN zu Hause)	●	●	2-2.5.1.1 (3)
Mediation	●	●	2-2.5.1.2
ARAG Online Rechts-Service	●	●	
Anwaltsempfehlung	●	●	
Erste-Hilfe-Hotline Reise und Verkehr	●	●	
Prüfung von Verträgen und Arbeitszeugnissen	●	●	2-2.3.19.3
Webcheck	●	●	2-2.3.19.4
Onlinerechtsberatung	●	●	2-2.3.19.2
<b>Leistungen</b>			
Schadenersatz-Rechtsschutz	●	●	2-2.3.1
Arbeits-Rechtsschutz	●	●	2-2.3.2
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz	●	●	2-2.3.3
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	●	●	2-2.3.4
Steuer-Rechtsschutz	●	●	2-2.3.5
Sozial-Rechtsschutz	●	●	2-2.3.6
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen	●	●	2-2.3.7.1
Park- und Halteverstöße, wenn Fahrzeugführer bekannt	●	●	2-3.2.14
Verwaltungs-Rechtsschutz in Nichtverkehrssachen	●	●	2-2.3.7.2
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	●	●	2-2.3.8
Straf-Rechtsschutz	●	●	2-2.3.9
Erweiterter Straf-Rechtsschutz für die Ausübung privater, nicht selbstständiger und ehrenamtlicher Tätigkeiten	●	●	2-2.5.1.1 (2)
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	●	●	2-2.3.10
Opfer-Rechtsschutz	●	●	2-2.3.16
Anti-Stalking-Rechtsschutz	●	●	2-2.3.17
Beratungs-Rechtsschutz in Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	●	●	2-2.3.11
Rechtsschutz für Betreuungsverfahren	●	●	2-2.3.11.3
Beratungs-Rechtsschutz für Patienten- und Sorgerechtsverfügung inklusive Organspendeausweis	●	●	2-2.3.11.4
Beratungs-Rechtsschutz zur Erstellung eines Testaments, eines digitalen Nachlasses und einer Bestattungsverfügung	-	●	2-2.4.2
Arbeits-Rechtsschutz für Aufhebungsvereinbarungen	●	●	2-2.3.2.3
Als Arbeitgeber von hauswirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnissen	●	●	2-2.1.2
Anstellungsvertrags-Rechtsschutz für Geschäftsführer und Vorstände (bis 50.000 € Gesamtjahreseinkommen hieraus)	-	●	2-2.4.6
Risikoarme Kapitalanlagen (z. B. Sparbuch, steuerlich geförderte Altersvorsorgeprodukte)	●	●	2-3.2.6
Aktien, Rentenwerte	●	●	2-2.3.15
Erb-Rechtsschutz	-	●	2-2.4.13
Studienplatzklagen (fünf Verfahren pro Vertragsdauer)	-	●	2-2.4.7
Beratungs-Rechtsschutz für Urheberrechtsverstöße im Internet	-	●	2-2.4.1

<b>B2 Rechtsschutz Privat</b>	<b>Komfort</b>	<b>Premium</b>	<b>Teil/Ziffer</b>
Beratungs-Rechtsschutz im Insolvenzverfahren	–	●	2-2.4.3
Beratungs-Rechtsschutz in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten	–	●	2-2.4.5
Beratungs-Rechtsschutz für Fragen zur Rente oder Pension	●	●	2-2.3.14
Selbstständige Nebentätigkeit bis 22.000 € Gesamtumsatz	–	●	2-2.4.14
Vermietung von Fremdenzimmern (bis zu acht Betten)	●	●	2-2.1.3
Vermietung einer Einliegerwohnung	–	●	2-2.4.10
Erschließungs- und Anliegerabgaben	–	●	2-2.4.9
Planfeststellungs- und Enteignungsverfahren	–	●	2-2.4.8
Erneuerbare Energieträger auf selbstbewohnten Ein- oder Zweifamilienhäusern	Betrieb	Betrieb, Erwerb und Installation	2-2.3.4.3
Sofortschutz für Mietverträge	–	●	2-2.6.6.2
Bauherren-Rechtsschutz	–	●	2-2.4.11
Übergabeprotokoll	–	●	2-2.4.12
Bonitätsselbstauskunft für Mieter/Bonitätsauskunft über potenzielle Mieter von Einliegerwohnungen	●	●	
Bonitätscheck Handwerkerfirmen	●	●	
Mitversicherung eines Firmen-Pkw	●	●	2-2.1.4.4 (2)
Sofortschutz für den Autokauf	–	●	2-2.6.6.3
Sachverständigenkosten bei Streit mit der eigenen Vollkasko	–	●	2-2.5.1.8
Telefonische psychologische Soforthilfe bei Verkehrsunfall	–	●	2-2.5.6.6 (1)
Kennzeichen-Wiederbeschaffung	–	●	2-2.4.18
Verzicht auf Abzug der Selbstbeteiligung, sofern der Rechtsschutzfall mit einer anwaltlichen Erstberatung erledigt ist	●	●	2-2.5.3.3
Musterfeststellungsklage	–	●	2-2.4.16
Vorversicherungsgarantie	–	●	2-2.4.19
Einmaliger Universal-Rechtsschutz	–	●	2-2.4.17
Verzicht auf die Einrede der Vorvertraglichkeit	●	●	2-2.6.6.1
Vorsorge-Rechtsschutz	●	●	2-2.3.20
Update-Garantie	●	●	Teil A4-11
<b>Ehe-Rechtsschutz</b>			
Gerichtlicher Rechtsschutz in familienrechtlichen Angelegenheiten wegen Scheidung bzw. Aufhebung und Scheidungs- bzw. Aufhebungs-folgesachen vor deutschen Familiengerichten	○	○	2-2.3.12
<b>Unterhalts-Rechtsschutz</b>			
Rechtsschutz für familienrechtliche Streitigkeiten wegen gesetzlicher Unterhaltspflichten, Sorgerecht und Aufenthaltsbestimmungsrecht	○	●	2-2.3.13

<b>B2 Ergänzungsbaustein web@ktiv Privat</b>	<b>Komfort</b>	<b>Premium</b>	<b>Teil/Ziffer</b>
<b>Versicherungssummen</b>			
Urheber-Rechtsschutz	außergerichtlich, max. 10.000 € im Kalenderjahr	auch gerichtlich, max. 15.000 € im Kalenderjahr	2-6.1.1.1 (5); 2-6.2.1 (1)
Löschdienst • je Versicherungsfall • je Kalenderjahr	100 € 1.000 €	100 € 1.000 €	2-6.1.1.1 (8)
Reputations-Check • je Löschung • je Kalenderjahr	100 € 1.000 €	100 € 1.000 €	2-6.1.1.1 (7)
Aktiver Straf-Rechtsschutz, je Kalenderjahr	1.000 €	1.000 €	2-6.1.1.1 (4)
Digitaler Nachlass, je Vertragsdauer einmalig	500 €	500 €	2-6.1.1.1 (9)
Kostenerstattung für Dokumente nach Identitätsdiebstahl • je Versicherungsfall • je Kalenderjahr	250 € 500 €	250 € 500 €	2-6.1.2.1 (6)

<b>B2 Ergänzungsbaustein web@ktiv Privat</b>	<b>Komfort</b>	<b>Premium</b>	<b>Teil/Ziffer</b>
Schadenersatzzahlung bei Identitätsmissbrauch, Datenbeschädigung • je Versicherungsfall • je Kalenderjahr	Mindestschaden- höhe 50 € 3.000 € 10.000 €	Mindestschaden- höhe 50 € 3.000 € 10.000 €	2-6.1.2.2 (1) 2-6.1.2.1
web@ktiv Elektronik-Schutz für PC, Notebook, Konsole, Tablet, Peripherie und Handys • je Versicherungsfall • je Kalenderjahr	-	5.000 € 20.000 €	2-6.2.2 2-6.2.2
Web-Check, je Kalenderjahr einmalig	-	100 €	2-6.2.1 (3)
<b>Leistungen</b>			
Schadenersatz-Rechtsschutz bei Verletzung der Reputation, Identitätsmissbrauch und Missbrauch von Zahlungsmitteln	●	●	2-6.1.1.1 (1)
Unterlassungs-Rechtsschutz zur Vorbeugung bei Wiederholungsgefahr	●	●	2-6.1.1.1 (1)
Reputations-Check	●	●	2-6.1.1.1 (7)
Löschdienst rückwirkend bis zu fünf Jahre vor Vertragsabschluss	●	●	2-6.1.1.1 (8)
Telefonische psychologische Soforthilfe nach Cybermobbing	●	●	2-2.5.6.6 (3)
Aktiver Straf-Rechtsschutz (Erstattung einer Strafanzeige)	●	●	2-6.1.1.1 (4)
Straf-Rechtsschutz zur Verteidigung (z. B. Vorwurf der Beleidigung oder von Urheberrechtsverletzungen)	●	●	2-6.1.1.1 (6)
Online-Monitoring	●	●	
Kostenerstattung für Dokumente nach Identitätsdiebstahl	●	●	2-6.1.2.1 (6)
Digitaler Nachlass	●	●	2-6.1.1.1 (9)
Schadenersatz-Zahlung bei Identitätsmissbrauch, Datenbeschädigung	●	●	2-6.1.2.1 (5)
Entschädigungsleistung bei Schäden an elektronischen Geräten (web@ktiv Elektronik-Schutz)	-	●	2-6.2.2
Urheberrechtsschutz gerichtlich	-	●	2-6.2.1 (1)
Selbstständige Nebentätigkeit bis 22.000 € Gesamtumsatz	-	●	2-6.2.1 (2)
Web-Check	-	●	2-6.2.1 (3)
Telefonische Beratung bei Spiel-, Handy- und Onlinesucht	-	●	2-2.5.6.6 (4)

<b>B2 Ergänzungsbaustein ARAG JuraCheck® Plus</b>		<b>Teil/Ziffer</b>
<b>Versicherungssummen</b>		
Persönliche Rechtsberatung • je Beratung • je Kalenderjahr	250 € 500 €	2-6.3.1
<b>Leistungen</b>		
Persönliche Rechtsberatung	●	2-6.3.1

## Besondere Bedingungen – Privat-Rechtsschutz

### 2-1 Welche Aufgaben hat der Rechtsschutz?

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Die ARAG SE erbringt die dafür erforderlichen Leistungen. Der Umfang der Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben.

### 2-2 Für welche Angelegenheiten gibt es Rechtsschutz?

2-2.1 Versicherte Bereiche

2-2.1.1 im privaten Bereich

besteht Versicherungsschutz

- für die Risiken des täglichen Lebens,
- einschließlich der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Fußgänger, Fahrgast, Radfahrer,
- auch bei einer in Deutschland ausgeübten ehrenamtlichen Tätigkeit.

Sie haben hier **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnehmen:

- eine gewerbliche Tätigkeit,
- eine freiberufliche Tätigkeit,
- eine sonstige selbstständige Tätigkeit.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit (*zum Beispiel Löhne oder Gehälter*) oder Einkünfte aus Rente sind;

2-2.1.2 im beruflichen Bereich

besteht Versicherungsschutz

- für Ihre berufliche nicht selbstständige Tätigkeit (*zum Beispiel als Arbeitnehmer, Beamter, Richter*);
- außerdem als Arbeitgeber für hauswirtschaftliche Beschäftigungs- und Pflegeverhältnisse;

2-2.1.3 im Immobilienbereich

besteht Versicherungsschutz

als Eigentümer, Mieter oder Nutzungsberechtigter

- **aller** selbstbewohnten Wohneinheiten in Deutschland einschließlich der vorübergehenden Vermietung von bis zu acht Betten an Feriengäste;
- **einer** im Ausland im Sinne von Ziffer 2-5.1 gelegenen, selbst vorübergehend (zum Beispiel zu Urlaubszwecken) bewohnten Wohneinheit.

Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen;

2-2.1.4 im Verkehrsbereich

2-2.1.4.1 besteht Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Mieter,
- Leasingnehmer,
- Erwerber oder
- Fahrer

von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängern wahrnehmen.

2-2.1.4.2 Das Motorfahrzeug oder der Anhänger muss entweder

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie oder auf den versicherten Personenkreis zugelassen sein oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (*sog. Nummernschild*) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

2-2.1.4.3 Sie sind ferner als

- Fahrer und Insasse fremder oder eigener Motorfahrzeuge
- sowie in Recht&Gewerbe Premium als Mieter oder Pächter von Garagen und Kraftfahrzeug-Abstellplätzen, auch dann, wenn der Rechtsschutz für den Immobilienbereich (Ziffer 2-2.1.3) abgewählt ist, versichert.

2-2.1.4.4 Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer geplanten oder ausgeübten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit. Hiervon abweichend gilt:

- (1) Versicherungsschutz besteht auch im Zusammenhang mit einer geplanten oder ausgeübten gewerblichen, freiberuflichen oder sonst selbstständigen Tätigkeit bei Fahrten mit Motorfahrzeugen, die in steuerrechtlicher Hinsicht nicht zum Betriebs-, sondern zum Privatvermögen gehören;

- (2) Soweit dem Betriebsvermögen ausschließlich ein einziges Motorfahrzeug zu Lande zugeordnet ist, besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen als Gewerbetreibender, Freiberufler oder sonst Selbstständiger nur im Zusammenhang mit diesem Fahrzeug. Dies gilt nicht für die von Ihnen oder Ihrer Familie beschäftigten Mitarbeiter. Nicht versichert sind Nutzfahrzeuge über vier Tonnen Nutzlast, Omnibusse über neun Sitze, Sattelzug- und Zugmaschinen, Anhänger für Lkw, zulassungspflichtige selbstfahrende Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen, Mietwagen, Personenmietwagen und Taxen.
- 2-2.1.5 Rechtsschutz im privaten Bereich (Ziffer 2-2.1.1) ist immer versichert.
- 2-2.1.6 Es kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz um einen oder mehrere der folgenden Deckungsbereiche reduziert wird:
- 2-2.1.6.1 Rechtsschutz im beruflichen Bereich (Ziffer 2-2.1.2)  
mit Ausnahme der Wahrnehmung rechtlicher Interessen für Rentner und Pensionäre aus dem Bereich der betrieblichen Altersversorgung sowie des Beihilferechts;
- 2-2.1.6.2 Rechtsschutz für den Immobilienbereich (Ziffer 2-2.1.3)
- 2-2.1.6.3 Rechtsschutz für den Verkehrsbereich (Ziffer 2-2.1.4)
- 2-2.1.7 Optional können Sie folgende Ergänzungsbausteine hinzu wählen:
- 2-2.1.7.1 web@ktiv Privat Komfort oder Premium (Ziffern 2-6.1 oder 2-6.2)
- 2-2.1.7.2 JuraCheck Plus (Ziffer 2-6.3)
- 2-2.2 Versicherter Personenkreis
- 2-2.2.1 Versicherungsschutz besteht in der Familienversion für Sie;
- 2-2.2.1.2 Ihren ehelichen, eingetragenen oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden sonstigen Lebenspartner (nicht ehelichen und nicht eingetragenen Lebenspartner gleich welchen Geschlechts), Letzteren, soweit er an Ihrem Wohnsitz amtlich gemeldet oder im Versicherungsschein genannt ist. Die Mitversicherung des sonstigen Lebenspartners endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen Ihnen und dem sonstigen Lebenspartner oder mit der Aufhebung der namentlichen Nennung im Versicherungsschein;
- 2-2.2.1.3 alle mit Ihnen dauernd in häuslicher Gemeinschaft oder in einer Einliegerwohnung in dem von Ihnen bewohnten Einfamilienhaus lebenden Familienangehörigen, soweit diese an Ihrem Wohnsitz gemeldet sind; als Familienangehörige gelten Eltern, Kinder, Adoptiveltern, Adoptivkinder, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder, Großeltern, Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind); die Mitversicherung der Familienangehörigen endet mit Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen Ihnen und dem jeweiligen Familienangehörigen; Ausnahme: Die Mitversicherung besteht auch weiter, wenn die Personen im direkten Übergang aus der häuslichen Gemeinschaft in eine Pflegeeinrichtung (*zum Beispiel Pflegeheim, vollstationäre Pflege, Altersheim, betreutes Wohnen*) umziehen;
- 2-2.2.1.4 darüber hinaus für die unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder von Ihnen und Ihrem mitversicherten Lebenspartner, auch ohne dass diese an Ihrem Wohnsitz gemeldet sind, bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen.
- 2-2.2.2 Versicherungsschutz besteht in der Singleversion für Sie, wenn Sie
- 2-2.2.2.1 Sie, wenn Sie
- unverheiratet sind,
  - nicht in eingetragener Lebenspartnerschaft leben,
  - auch nicht in sonstiger Lebenspartnerschaft leben,
  - wenn Sie getrennt leben,
  - alleinstehend sind,
  - alleinerziehend sind;
- 2-2.2.2.2 Ihre unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder, auch ohne dass diese an Ihrem Wohnsitz gemeldet sind, bis zu dem Zeitpunkt, in dem diese erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen.
- 2-2.2.2.3 Umwandlungsregelung  
Heiraten Sie oder gehen Sie eine eingetragene Lebenspartnerschaft ein, erweitert sich der Versicherungsschutz von diesem Zeitpunkt an auf die nach Ziffer 2-2.2.1 versicherten Personen, wenn die Heirat oder die eingetragene Lebenspartnerschaft der ARAG innerhalb von zwei Monaten angezeigt wird. Erfolgt die Anzeige später als zwei Monate nach Beginn der Partnerschaft, beginnt der Versicherungsschutz für die nach Ziffern 2-2.2.1.2 bis 2-2.2.1.4 mitversicherten Personen erst mit dem Eingang der Anzeige bei der ARAG. Vom Zeitpunkt der Mitversicherung an ist der im Tarif der ARAG für den jeweiligen Versicherungsschutz von Familien geltende Beitrag zu zahlen.



- 2-2.2.3 im Verkehrsbereich alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den nach Ziffern 2-2.2.1.1 und 2-2.2.1.2 genannten Personenkreis zugelassenen, amtlich registrierten oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis zum vorübergehenden Gebrauch angemieteten Motorfahrzeugs zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger. (Berechnigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt.)
- 2-2.2.4 Alle Bestimmungen aus diesem Vertrag Recht&Gewerbe gelten auch für die mitversicherten Personen.
- 2-2.2.5 Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen. (Warum können Sie widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt? Sie sind der Versicherungsnehmer und können zum Beispiel bestimmen, ob die ARAG SE Kosten für mitversicherte Personen bezahlen soll.)  
Ausnahme: Bei Ihrem ehelichen/eingetragenen Lebenspartner können Sie nicht widersprechen.
- 2-2.3 Leistungsarten  
In welchen Rechtsbereichen besteht Versicherungsschutz (Leistungsarten)?  
Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz:
- 2-2.3.1 Schadenersatz-Rechtsschutz  
für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche.  
Solche Schadenersatzansprüche dürfen allerdings nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.  
*(Das bedeutet zum Beispiel, dass Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung eines Fernsehers oder wegen eines Autounfalls gegen den Schädiger abgedeckt sind, nicht aber Ansprüche bei einer mangelhaften Fernseher- oder Autoreparatur. Grundlage hierfür ist der Vertrags-Rechtsschutz; siehe unter Ziffer 2-2.3.4.)*
- 2-2.3.2 Arbeits-Rechtsschutz  
um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus
- 2-2.3.2.1 Arbeitsverhältnissen;
- 2-2.3.2.2 öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche.
- 2-2.3.2.3 Liegt bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Aufhebungsvereinbarungen kein Versicherungsfall im Sinne von Ziffer 2-2.6.1.5 vor, übernimmt die ARAG SE im Einzelfall Anwaltskosten
- in Recht&Gewerbe Komfort bis zu 1.500 Euro und
  - in Recht&Gewerbe Premium bis zu 5.000 Euro.
- 2-2.3.3 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz  
um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus
- 2-2.3.3.1 Miet- und Pachtverhältnissen *(zum Beispiel Streitigkeit wegen Mieterhöhung);*
- 2-2.3.3.2 sonstigen Nutzungsverhältnissen *(zum Beispiel Streitigkeit um ein Wohnrecht);*
- 2-2.3.3.3 dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen *(zum Beispiel Streitigkeit um den Verlauf der Grundstücksgrenze).*
- 2-2.3.4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht  
2-2.3.4.1 um Ihre rechtlichen Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten wahrzunehmen.  
*(Ein Schuldverhältnis besteht zum Beispiel zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer um die Herausgabe einer Sache bestehen.)*  
Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Bereich Schadenersatz-Rechtsschutz (siehe oben Ziffer 2-2.3.1), Arbeits-Rechtsschutz (siehe oben Ziffer 2-2.3.2) oder Wohnungs- oder Grundstück-Rechtsschutz (siehe oben Ziffer 2-2.3.3) handelt.
- 2-2.3.4.2 auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus sogenannten personenbezogenen Versicherungsverträgen *(zum Beispiel Berufsunfähigkeitsversicherung, Krankentagegeld-Versicherung),* die Sie aus Gründen der privaten Vorsorge in der Eigenschaft als Gewerbetreibender, Freiberufler oder sonst Selbstständiger für sich abgeschlossen haben;
- 2-2.3.4.3 auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb (in Recht&Gewerbe Premium auch mit der Anschaffung und Installation) von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien *(zum Beispiel einer Photovoltaik-, Solar-, Windkraft- oder Flächengeothermieanlage)* auf dem Grundstück Ihres nicht gewerblich genutzten Ein- oder Zweifamilienhauses, wenn sich die Anlage in Ihrem Eigentum befindet.
- 2-2.3.5 Steuer-Rechtsschutz  
um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen sowie in Ein-/Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen.
- 2-2.3.6 Sozial-Rechtsschutz  
um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen sowie in Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen.

2-2.3.7 Verwaltungs-Rechtsschutz

2-2.3.7.1 um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen;

2-2.3.7.2 um Ihre rechtlichen Interessen in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen und in Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen, soweit der Versicherungsschutz nicht bereits in den Leistungsarten der Ziffern 2-2.3.2, 2-2.3.3, 2-2.3.5 und 2-2.3.8 enthalten ist.

2-2.3.8 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren. (*Disziplinarrecht: Es geht um Dienstvergehen von zum Beispiel Beamten oder Soldaten. Standesrecht: Dies betrifft berufsrechtliche Belange von freien Berufen, zum Beispiel von Ärzten oder Rechtsanwälten.*)

2-2.3.9 Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen

2-2.3.9.1 ein **verkehrsrechtliches** Vergehen – also ein Vergehen mit Bezug zum Straßenverkehr – vorgeworfen wird (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind, wobei Strafschärfungen oder -milderungen außer Betracht bleiben.*).

2-2.3.9.2 ein **sonstiges** strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines Vergehens,

(1) dessen **vorsätzliche wie auch fahrlässige** Begehung strafbar ist;

(2) welches **nur vorsätzlich begehbar** ist, soweit Sie selbst betroffen sind oder der Rechtsschutzgewährung zugestimmt haben (erweiterter Straf-Rechtsschutz).

2-2.3.9.3 In folgenden Fällen haben Sie **keinen Versicherungsschutz**:

(1) Beim Vorwurf eines **Verbrechens** (*Ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist.*);

(2) Bei reinen Vorsatzvergehen außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs von Ziffer 2-5.1;

(3) Bei rechtskräftiger Feststellung, dass ein Vergehen von Ihnen vorsätzlich begangen wurde; **Ausnahme** im Erweiterten Straf-Rechtsschutz: Das Verfahren endet mit einem Strafbefehl, dann bleibt der Versicherungsschutz auch bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Vorsatzstrafat bestehen. Auf eine Rückforderung verzichtet die ARAG SE in diesen Fällen.

2-2.3.10 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine verkehrsrechtliche oder sonstige Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird. (*Beispiel: Sie verstoßen gegen die Gurtpflicht oder verursachen unzulässigen Lärm.*)

2-2.3.11 Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht sowie zur Erstellung einer Patientenverfügung

2-2.3.11.1 für einen Rat oder eine Auskunft (Beratungsleistung) eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in familien-, lebenspartnerschafts- oder erbrechtlichen Angelegenheiten. Die ARAG SE übernimmt je Beratungsleistung die Vergütung des für Sie tätigen Rechtsanwalts nach Ziffer 2-2.5.1.1 (5). Eine vereinbarte Selbstbeteiligung zieht die ARAG SE in diesen Fällen nicht ab.

2-2.3.11.2 Wird der Rechtsanwalt in diesen Angelegenheiten über die Beratung hinaus außergerichtlich tätig (erweiterter Beratungs-Rechtsschutz), übernimmt die ARAG SE die hierfür anfallende gesetzliche Vergütung

- in Recht&Gewerbe Komfort bis zu 250 Euro,
- in Recht&Gewerbe Premium bis zu 1.000 Euro.

Eine vereinbarte Selbstbeteiligung zieht die ARAG SE in diesen Fällen nicht ab. Diese Leistungserweiterung gilt nicht für unterhaltsrechtliche Angelegenheiten.

2-2.3.11.3 In Betreuungsangelegenheiten nach §§ 1896 ff. BGB, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung gegen Sie, eine mitversicherte Person oder einen mit den vorgenannten Personen in einem Verwandtschaftsverhältnis ersten oder zweiten Grades stehenden Dritten stehen, übernimmt die ARAG SE die gesetzlichen Gebühren eines Rechtsanwalts für eine über die Beratung hinausgehende rechtliche Interessenwahrnehmung sowie entstehende Gerichtskosten insgesamt

- in Recht&Gewerbe Komfort bis zu 1.000 Euro,
- in Recht&Gewerbe Premium unbegrenzt

(Betreuungs-Rechtsschutz).

2-2.3.11.4 Für die Erstellung und Registrierung oder Änderung einer standardisierten Patientenverfügung mit Vorsorgevollmacht und Sorgerechtsverfügung sowie einer Erklärung zur Organspende benennt die ARAG SE Ihnen einen spezialisierten Dienstleister. Wenn dies gesetzlich erforderlich ist, empfiehlt die ARAG SE Ihnen einen Rechtsanwalt. Hierfür übernimmt die ARAG SE pro Kalenderjahr Kosten bis zu 500 Euro (mit Ausnahme der Registergebühren). Eine vereinbarte Selbstbeteiligung zieht sie in diesen Fällen nicht ab. Ein Anspruch auf diese Leistung besteht bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs (Beratungs-Rechtsschutz zur Erstellung von Patienten- und Sorgerechtsverfügungen).

2-2.3.12 Rechtsschutz in Ehesachen (sofern gesondert vereinbart)

für die gerichtliche Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen und der Ihres ehelichen Lebenspartners aus familienrechtlichen Angelegenheiten wegen Scheidung bzw. Aufhebung und Scheidungs- bzw. Aufhebungsfolgesachen vor deutschen Familiengerichten; die Versicherungssumme je Versicherungsfall beträgt 30.000 Euro.

- 2-2.3.13 Rechtsschutz in Unterhaltssachen (in Recht&Gewerbe Komfort nur, sofern gesondert vereinbart) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus familienrechtlichen Streitigkeiten wegen gesetzlicher Unterhaltspflichten und Angelegenheiten der elterlichen Sorge einschließlich des Aufenthaltsbestimmungsrechts. Sie haben Versicherungsschutz unter der Voraussetzung, dass
- im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung ein deutsches Familiengericht zu entscheiden hätte;
  - der Versicherungsschutz nicht in der Leistungsart Ziffer 2-2.3.12 (Rechtsschutz in Ehesachen) enthalten ist.
- Die Versicherungssumme je Versicherungsfall beträgt 30.000 Euro.
- 2-2.3.14 Beratungs-Rechtsschutz für Fragen zur Rente oder Pension (Rentenberatung). Für ein erstes Beratungsgespräch bei Fragen zur Rente oder Pension, insbesondere zu Altersteilzeit- oder Vorruhestandsregelungen, Hinzuverdienstmöglichkeiten oder Erwerbsminderungsrente, übernimmt die ARAG SE pro Kalenderjahr die Vergütung eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts oder Rentenberaters bis zur Höhe von 250 Euro. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung zieht die ARAG SE in diesen Fällen nicht ab. Ein Anspruch auf diese Leistung besteht bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs. Voraussetzung ist, dass Rechtsschutz im beruflichen Bereich nach Ziffer 2-2.1.2 versichert ist.
- 2-2.3.15 Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen (abweichend von Ziffer 2-3.2.6) aus Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen in Form von sowohl einzeln als auch in Fonds gekauften Aktien und Rentenwerten. Die Versicherungssumme für die Interessenwahrnehmung im jeweiligen Kapitalanlagefall beträgt
- in Recht&Gewerbe Komfort insgesamt 10.000 Euro,
  - in Recht&Gewerbe Premium insgesamt 20.000 Euro.
- Dies gilt für alle Streitigkeiten, die mit der Kapitalanlage zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- 2-2.3.16 Opfer-Rechtsschutz
- 2-2.3.16.1 als Nebenkläger für eine erhobene öffentliche Klage vor einem deutschen Strafgericht. Voraussetzung ist, dass Sie oder eine mitversicherte Person als Opfer einer Gewaltstraftat verletzt wurden. Eine Gewaltstraftat liegt vor bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, schwerer Verletzung der körperlichen Unversehrtheit (§§ 224 ff. StGB) und der persönlichen Freiheit sowie bei Mord und Totschlag.
- 2-2.3.16.2 Sie haben Rechtsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts im
- Ermittlungsverfahren,
  - Nebenklageverfahren,
  - für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz,
  - für den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch.
- 2-2.3.16.3 Sie haben Rechtsschutz für die außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz. Aber nur unter folgenden Voraussetzungen:
- Sie sind nebenklageberechtigt,
  - Sie wurden durch eine der oben genannten Straftaten verletzt und
  - es sind dadurch dauerhafte Körperschäden eingetreten.
- 2-2.3.16.4 **Ausnahme:** Wenn Sie die kostenlose Beordnung eines Rechtsanwalts als Beistand nach §§ 397a Absatz 1, 406 g Absatz 3 Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, besteht kein Versicherungsschutz.
- 2-2.3.17 Anti-Stalking-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zur Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen wegen eines Eingriffs in die Privatsphäre durch beharrliche Verfolgung im Sinne von § 238 StGB (Stalking). Voraussetzung ist, dass Sie oder eine mitversicherte Person Opfer der unbefugten Nachstellung sind und Strafanzeige erstattet haben.
- 2-2.3.18 Telefonische Erstberatung ARAG JuraTel®
- 2-2.3.18.1 Die ARAG SE stellt Ihnen eine Rufnummer für den schnellen und einfachen Zugang zu einer telefonischen Erstberatung (einem telefonischen ersten Beratungsgespräch) durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in allen Rechtsangelegenheiten, auf die deutsches Recht anwendbar ist, zur Verfügung.
- 2-2.3.18.2 Bei Rechtsfragen im Ausland stehen Ihnen deutschsprachige Anwälte für eine telefonische Erstberatung im jeweiligen Landesrecht zur Verfügung. Dies gilt zurzeit für folgende europäische Länder:
- Belgien,
  - Dänemark,
  - Estland,
  - Frankreich,
  - Griechenland,
  - Großbritannien,
  - Italien,
  - Kroatien,
  - Lettland,
  - Litauen,
  - Niederlande,
  - Norwegen,
  - Österreich,
  - Polen,

- Portugal,
  - Rumänien,
  - Schweden,
  - Schweiz,
  - Serbien,
  - Slowakei,
  - Spanien,
  - Tschechien,
  - Türkei,
  - Ungarn,
- sowie die USA.

2-2.3.18.3 Ein Anspruch auf Versicherungsschutz besteht bei Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses.

2-2.3.18.4 Die ARAG SE übernimmt je telefonische Erstberatung (Rat oder Auskunft) die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwalts

- in Deutschland bis zu maximal 250 Euro,
- im Ausland bis zu maximal 250 Euro, für alle in einem Kalenderjahr angefallenen Erstberatungen jedoch nicht mehr als 500 Euro.

2-2.3.19 JuraCheck

2-2.3.19.1 Sie haben Versicherungsschutz bei Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses zur Prüfung oder zur Vermeidung rechtlicher Streitigkeiten.  
Die ARAG SE stellt Ihnen einen schnellen und einfachen Zugang über ihr Internetportal zur Verfügung:

2-2.3.19.2 Onlinerechtsberatung:  
für rechtliche Beratungen (Rat oder Auskunft) durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt. Die Angelegenheit muss aufgrund eines einfach zu erfassenden Sachverhalts ohne weitere Akteneinsicht und umfassende Rückfragen zur Onlineberatung geeignet sein.  
Die ARAG SE übernimmt je Beratungsleistung (Rat oder Auskunft) die Vergütung des für Sie tätigen Rechtsanwalts nach Ziffer 2-2.5.1.1 (5).

2-2.3.19.3 Vertrags- und Arbeitszeugnischeck

- für die Prüfung von Verträgen in Ihrem privaten Lebensbereich;
- für die Prüfung Ihres Arbeitszeugnisses.

Je Vertrags- oder Arbeitszeugnischeck erstattet die ARAG SE die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwalts bis zur Höhe von 100 Euro, für alle in einem Kalenderjahr angefallenen Prüfungen jedoch nicht mehr als 1.000 Euro.

Es besteht kein Versicherungsschutz für die Prüfung von Verträgen bezüglich

- Erwerb, Veräußerung, Verwaltung von Kapitalanlagen;
- Kauf oder Verkauf von Gebäuden oder Grundstücken, die der notariellen Beurkundung bedürfen;
- Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten;
- genehmigungs-/anzeigepflichtiger baulicher Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten.

2-2.3.19.4 Webcheck

für eine rechtliche Prüfung Ihrer privaten Homepage. Hierfür erstattet die ARAG SE einmalig pro Kalenderjahr Kosten bis 100 Euro. Gegenstand der Prüfung ist:

- die Übereinstimmung von Impressum mit dem Telemediengesetz;
- die Verletzung von Namens- und Kennzeichnungsrechten der Domain;
- Haftungsrisiken wegen Verlinkung zu externen Seiten;
- Urheberrechtliche Risiken bei der Verwendung von Texten und Bildern.

2-2.3.19.5 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz

Ein Leistungsanspruch besteht bei Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses zur Prüfung oder Vermeidung rechtlicher Streitigkeiten. Voraussetzung ist, dass deutsches Recht Anwendung findet. Etwa zu prüfende Dokumente/Internetseiten müssen in deutscher Sprache abgefasst sein.

2-2.3.19.6 Die Risikoausschlüsse nach Ziffer 2-3 kommen nicht zur Anwendung.

2-2.3.20 Vorsorge-Rechtsschutz

Besteht der Versicherungsvertrag seit mindestens sechs Monaten und ändert sich Ihr Risiko oder das einer mitversicherten Person, indem

- ein weiteres nach Teil B Recht&Gewerbe oder mit Aktiv-Rechtsschutz Komfort, Basis oder Premium für Selbstständige nach §§ 28, 28 b oder 28 p ARAG Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) oder mit Aktiv-Rechtsschutz Immobilie Komfort, Basis oder Premium nach §§ 29, 29 b oder 29 p ARB versicherbares Risiko erstmalig neu hinzukommt (*Beispiel: Sie erwerben eine Eigentumswohnung, die Sie vermieten*) oder
- ein Versicherter eine nach dem Tarif der ARAG SE mit Aktiv-Rechtsschutz Komfort, Basis oder Premium für Selbstständige nach § 28, § 28 b oder § 28 p ARB versicherbare gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufnimmt oder
- die Voraussetzung für die Mitversicherung einer Person entsteht oder entfällt (*Beispiel: ein Single heiratet*),

können Sie verlangen, dass der Versicherungsschutz rückwirkend ab Entstehung des neuen Risikos, Aufnahme der Tätigkeit, Entstehung oder Entfall der Voraussetzungen für die Mitversicherung einer Person angepasst wird. Versicherungsschutz besteht ohne Wartezeit mit tariflich entsprechendem Leistungsumfang und der gewählten Selbstbeteiligung (Vorsorgeversicherung). Ausgenommen hiervon sind Ergänzungsdeckungen nach den Standardklauseln und Sonderbedingungen.

Sie müssen der ARAG das neue oder geänderte Risiko und dessen Beginn innerhalb von zwölf Monaten nach dessen Entstehung zur Dokumentierung und Beitragsberechnung anzeigen. Halten Sie diese Frist nicht ein, können Sie die Anpassung, Übertragung und/oder Begründung des (weiteren) Vertrags nur noch mit der Wirkung für die Zukunft verlangen. In diesem Fall gelten die Wartezeiten nach Ziffer 2-2.6.5 bzw. § 4 Absatz 5 ARB. Gleiches gilt, wenn Sie binnen zwei Wochen nach Zugang des neuen Versicherungsscheins Ihren Widerruf in Textform erklären.

#### 2-2.4 **Recht&Gewerbe Premium – zusätzliche Leistungen**

Nur wenn Sie Recht&Gewerbe Premium vereinbart haben, besteht Versicherungsschutz außerdem für

- 2-2.4.1 den Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet für ein erstes Beratungsgespräch zu einer Abmahnung, die Sie als Privatperson wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstoßes im Internet erhalten haben. Dies gilt abweichend von Ziffer 2-3.2.4. Die ARAG SE übernimmt für alle in einem Kalenderjahr angefallenen Beratungen sowie auch für eine weitergehende Tätigkeit des Rechtsanwalts nicht mehr als 1.000 Euro. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung zieht die ARAG SE in diesen Fällen nicht ab.
  - 2-2.4.2 den Beratungs-Rechtsschutz zur Erstellung eines Testaments, eines digitalen Nachlasses und einer Bestattungsverfügung für die einmalige Inanspruchnahme juristischer Hilfe bei der Erstellung eines Testaments, eines digitalen Nachlasses und einer Bestattungsverfügung. Dies gilt abweichend von Ziffer 2-3.2.8. Die Kostenübernahme ist auf einen Leistungsfall während der Vertragsdauer Ihres Recht&Gewerbe-Vertrags nach Teil A1-2 und auf höchstens 500 Euro begrenzt.
  - 2-2.4.3 den Beratungs-Rechtsschutz in Verbraucherinsolvenzverfahren für ein erstes Beratungsgespräch in privaten Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren. Dies gilt abweichend von Ziffer 2-3.2.12.1. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung zieht die ARAG SE in diesen Fällen nicht ab.
  - 2-2.4.4 den Beratungs-Rechtsschutz bei Insolvenzverfahren von Arbeitgebern für versicherte Personen in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer für ein erstes Beratungsgespräch bei beantragtem Insolvenzverfahren des Arbeitgebers und dadurch drohender Aufhebung des Arbeitsverhältnisses. Dies gilt abweichend von Ziffer 2-3.2.12.2. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung zieht die ARAG SE in diesen Fällen nicht ab. Voraussetzung ist, dass Rechtsschutz im beruflichen Bereich nach Ziffer 2-2.1.2 versichert ist.
  - 2-2.4.5 den Beratungs-Rechtsschutz in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten für einen mündlichen oder schriftlichen Rat, eine Auskunft oder ein Gutachten übernimmt die ARAG SE bei einem Beratungsbedürfnis in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten Kosten bis zu 250 Euro, maximal 500 Euro im Kalenderjahr. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung zieht die ARAG SE in diesen Fällen nicht ab. Voraussetzung ist, dass Rechtsschutz im beruflichen Bereich nach Ziffer 2-2.1.2 versichert ist.
  - 2-2.4.6 für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Anstellungsvertragsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen mit einem Gesamtjahreseinkommen von maximal 50.000 Euro hieraus. Übersteigt das Gesamtjahreseinkommen diesen Betrag, besteht auch kein anteiliger Versicherungsschutz. Dies gilt abweichend von Ziffer 2-3.2.3. Voraussetzung ist, dass Rechtsschutz im beruflichen Bereich nach Ziffer 2-2.1.2 versichert ist.
  - 2-2.4.7 die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für die Vergabe von Studienplätzen (abweichend von Ziffer 2-3.2.16.3) für insgesamt bis zu fünf verwaltungsrechtliche Verfahren (Hauptsacheverfahren einschließlich eines dazugehörigen Eilverfahrens) während der Vertragsdauer Ihres Recht&Gewerbe Vertrages nach Teil A1-2.
  - 2-2.4.8 die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Enteignungs-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsverfahren. Dies gilt abweichend von Ziffer 2-3.2.13.1.
  - 2-2.4.9 die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einmaligen Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben. Dies gilt abweichend von Ziffer 2-3.2.10.
- Für die Ziffern 2-2.4.8 und 2-2.4.9 beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall bis zu 30.000 Euro. Voraussetzung ist, dass Rechtsschutz im Immobilienbereich nach Ziffer 2-2.1.3 versichert ist.
- 2-2.4.10 die Vermietung einer Einliegerwohnung im von Ihnen selbstbewohnten Einfamilienhaus; Voraussetzung ist, dass Rechtsschutz im Immobilienbereich nach Ziffer 2-2.1.3 versichert ist.
  - 2-2.4.11 den Bauherren-Rechtsschutz für Sie und Ihren ehelichen, eingetragenen oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden sonstigen Lebenspartner (im Sinne von Ziffer 2-2.2.1.2), Letzteren, soweit er am Wohnsitz des Versicherungsnehmers amtlich gemeldet oder im Versicherungsschein genannt ist, in der Eigenschaft als Bauherr(en) von – auch bisher nicht versicherten – Gebäuden oder Gebäudeteilen. Voraussetzung ist, dass Rechtsschutz im Immobilienbereich nach Ziffer 2-2.1.3 versichert ist.

Versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit

- dem Erwerb des Baugrundstücks,
  - der Errichtung des Gebäudes oder Gebäudeteils oder
  - baubehördlich genehmigungs-/anzeigepflichtigen Veränderungen eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils.
- Dies gilt abweichend von Ziffern 2-3.1.4.1 bis 2-3.1.4.3 und Ziffer 2-3.2.6. Die Versicherungssumme beträgt insgesamt 10.000 Euro pro Vertragslaufzeit.

**Ausnahmen:** Versicherungsschutz besteht **nicht** für

- Streitigkeiten aus der Finanzierung,
- die Beteiligung an Immobilienfonds.

*(Beispiele für den Bauherren-Rechtsschutz: Sie streiten mit der Bauantragsbehörde, dem Bauträger, dem Architekten, dem Handwerker oder es wird gegen Sie wegen des Vorwurfs fahrlässiger Körperverletzung wegen unzureichender Sicherung der Baustelle ermittelt.)*

#### 2-2.4.12 Kostenschutz für Übergabeprotokolle

Die ARAG SE vermittelt Ihnen einen Dienstleister und übernimmt dessen Kosten zur Erstellung von maximal zwei Übergabeprotokollen pro Kalenderjahr je versicherter Wohneinheit in Deutschland. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung zieht die ARAG SE in diesen Fällen nicht ab.

*(Was ist ein Übergabeprotokoll? Es handelt sich um eine sachverständige Bestandsaufnahme vor Ort. Ein Dienstleister begleitet Sie bei der Übergabe des Mietobjekts. Er erstellt mit Ihnen und dem Vermieter das Übergabeprotokoll.)*

Für die Tätigkeit des Dienstleisters ist die ARAG SE nicht verantwortlich.

#### 2-2.4.13 den Erb-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in erbrechtlichen Streitigkeiten. Sie haben Versicherungsschutz unter der Voraussetzung, dass im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung ein deutsches Gericht zu entscheiden hätte. Dies gilt abweichend von Ziffer 2-3.2.8.

Die Versicherungssumme beträgt insgesamt 10.000 Euro pro Vertragslaufzeit.

*(Beispiele für den Erb-Rechtsschutz: Sie streiten mit Miterben um Ihren Anteil oder Sie wollen ein Testament anfechten.)*

#### 2-2.4.14 Rechtsschutz für selbstständige Nebentätigkeiten

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer selbstständigen Nebentätigkeit.

Wann liegt eine selbstständige Nebentätigkeit vor?

- Wenn kein Mitarbeiter beschäftigt wird und
- der Gesamtumsatz aus dieser Tätigkeit in den letzten zwölf Monaten vor dem Versicherungsfall höchstens 22.000 Euro betrug. Sofern § 19 UStG zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls eine höhere Umsatzgrenze für das vorangegangene Kalenderjahr regelt, gilt diese.

**Ausnahme:** Versicherungsschutz besteht hier nicht im Vertrags- und Sachenrecht.

#### 2-2.4.15 In Erweiterung zu Ziffer 2-2.3.6 und abweichend von Ziffer 2-5.1 haben Sie Sozial-Rechtsschutz auch in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren.

#### 2-2.4.16 Rechtsschutz nach Musterfeststellungsklage

wenn Sie frist- und formgerecht nach § 608 ZPO Ihre Ansprüche im Klageregister für Musterfeststellungsklagen im Rahmen der jeweiligen Feststellungsziele angemeldet haben und

- die Musterfeststellungsklage rechtskräftig entschieden oder
- durch außergerichtlichen Vergleich erledigt wurde

übernimmt die ARAG SE die Kosten für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen, um im Anschluss Ihre individuellen Ansprüche durchzusetzen.

**Ausnahme:** Dies gilt nicht, wenn Sie Ihre Anmeldung wirksam zurückgenommen haben.

Die ARAG SE verzichtet auf die Einrede der Vorvertraglichkeit und auf eine Wartezeit.

Die Risikoausschlüsse nach Ziffer 2-3 kommen nicht zur Anwendung.

Voraussetzung ist, dass

- der betroffene Deckungsbereich *(Beispiel: privater Bereich, Immobilienbereich, Verkehrsbereich)* in der Rechtsschutzdeckung vereinbart ist und
- Sie vor der Anmeldung im Klageregister noch keinen Rechtsanwalt über eine Beratung hinaus beauftragt hatten.

Von den von ihr zu tragenden Kosten zieht die ARAG SE eine Selbstbeteiligung von 300 Euro je Versicherungsfall ab. Diese entfällt, wenn Sie einen von der ARAG SE vermittelten Rechtsanwalt aus dem bundesweiten Partnernetzwerk von Rechtsanwälten wählen.

#### 2-2.4.17 Einmaliger Universal-Rechtsschutz

für eine anwaltliche Beratung in eigenen Angelegenheiten, wenn Sie oder eine mitversicherte Person privat oder als Arbeitnehmer betroffen sind. Wird der Rechtsanwalt über die Beratung hinaus außergerichtlich tätig, übernimmt die ARAG SE die anfallende gesetzliche Vergütung. Die Versicherungssumme beträgt insgesamt 1.000 Euro pro Vertragslaufzeit und kann nicht auf mehrere Angelegenheiten aufgeteilt werden. Die Kosten der Beratung und der weitergehenden Tätigkeit übernimmt die ARAG SE unabhängig vom abgeschlossenen Deckungsbereich *(Beispiel: beruflicher Bereich, Verkehrs-Bereich)*.

Die ARAG SE zieht eine Selbstbeteiligung von 300 Euro je Angelegenheit von den von ihr zu tragenden Kosten ab. Diese entfällt für eine von der ARAG SE vorgeschlagene Konfliktlösungsoption *(zum Beispiel Mediation, Legal-Tech-Dienstleister)*.

Es besteht kein Anspruch auf Versicherungsschutz:

- falls in Ihrer Angelegenheit der Rechtsschutzfall vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten ist. Insofern wird auf Ziffer 2-2.6.1 verwiesen;
- wenn der dem einmaligen Universal-Rechtsschutz zugrundeliegende Lebenssachverhalt seinen Ursprung vor Beginn des Versicherungsschutzes hat (*Beispiel: Sie haben vor Beginn des Versicherungsschutzes einen Vertrag mit einem Fitnessstudio abgeschlossen und möchten diesen vorzeitig beenden.*);
- für Angelegenheiten, für die Sie schon vor Beginn des Versicherungsschutzes anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen haben
- bei Streitigkeiten zwischen Ihnen und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags. Ebenfalls nicht versichert sind Streitigkeiten von Mitversicherten untereinander bzw. gegen Sie;
- für die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit rassistischen, extremistischen, pornografischen oder sonst sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen. Dies gilt nur, soweit diese durch Sie vorgenommen oder veranlasst wurden beziehungsweise vorgenommen oder veranlasst worden sein sollen
- wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird. (*Ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist.*)

Weitere Risikoausschlüsse nach Ziffer 2-3 kommen nicht zur Anwendung.

#### 2-2.4.18 Kennzeichen-Wiederbeschaffung

Wenn Sie aufgrund eines Umzugs neue Kennzeichen benötigen oder die bisher an Ihrem Fahrzeug angebrachten Kennzeichenschilder verlorengehen oder gestohlen werden, übernimmt die ARAG die Kosten für

- neue gleichwertige Kennzeichen (zwei Stück),
- die Beschaffung des neuen Wunschkennzeichens,
- die Zulassung und Ummeldung,
- die erforderliche neue Feinstaubplakette und
- den Zulassungsdienst inklusive Hol- und Bringservice.

Die ARAG vermittelt im Versicherungsfall einen Dienstleister, der die zerstörten oder beschädigten Sachen entsorgt und in gleicher Art und Güte an den Wohnort des Halters liefert. Ein Anspruch auf Geldleistung oder sonstigen geldlichen Ausgleich besteht nicht.

Die ARAG leistet keinen Ersatz für Schäden, die verursacht werden durch

- (1) die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen,
- (2) Abnutzung oder Verschleiß.

Voraussetzung ist, dass Rechtsschutz im Verkehrsbereich nach Ziffer 2-2.1.4 versichert ist.

#### 2-2.4.19 Vorversicherungs-Garantie

Damit Sie bei einem Versicherungswechsel zur ARAG SE möglichst keine Nachteile haben, reguliert die ARAG SE im Rechtsschutzfall nach den Bedingungen Ihres unmittelbar und nahtlos vorangehenden Vorvertrages und unter den nachstehenden Voraussetzungen.

Die Leistungsgarantie gilt für diejenigen mit der ARAG SE vereinbarten Bausteine bzw. Versicherungsformen, Produktvarianten und Zusatzversicherungen, die auch beim Vorversicherer versichert waren. (*Beispiel: Beim Vorversicherer war Verkehrs-Rechtsschutz versichert, Ihr Vertrag bei der ARAG SE soll sich nicht hierauf erstrecken. Dann gilt die Leistungsgarantie nicht für verkehrsrechtliche Angelegenheiten.*)

Die Regulierung erfolgt nur auf Ihr Verlangen nach den zuletzt gültigen Versicherungsbedingungen des direkten Vorvertrags. Diese müssen Sie der ARAG SE in Textform zur Verfügung stellen.

Als Versicherungsbedingungen gelten dabei lediglich Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Rechtsschutzversicherung sowie Sonder- und Zusatzbedingungen, die von vornherein für eine Mehrzahl von Versicherungsnehmern entwickelt wurden. Einzelvertragliche Sondervereinbarungen und Assistance-Leistungen gelten nicht als Versicherungsbedingungen.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass

- der Rechtsschutzfall nicht später als drei Jahre nach dem Versichererwechsel eingetreten ist und
- der Vorvertrag nicht durch den Vorversicherer gekündigt bzw. auf dessen Veranlassung beendet wurde und
- der Versicherungsschutz beim Vorversicherer nicht allein aufgrund einer tarifgemäß beitragspflichtigen Zusatzversicherung bestanden hat.

Die Vorversicherungs-Garantie gilt nicht

- für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb Deutschlands;
- beim Vorwurf eines Verbrechens im Rahmen des Straf-Rechtsschutzes nach Ziffer 2-2.3.9;
- für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten nach Ziffer 1-2.3.4 hinsichtlich der gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeiten des Versicherungsnehmers;
- für Streitigkeiten aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;
- für Streitigkeiten aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht.

Im Rahmen der Vorversicherungs-Garantie übernimmt die ARAG SE die Kosten bis zu den in den Vorverträgen vereinbarten Versicherungssummen. Hiervon abweichend ist die Versicherungssumme im erweiterten Straf-Rechtsschutz auf maximal 300.000 Euro begrenzt. Bei Kapitalanlagegeschäften aller Art und deren Finanzierung ist sie auf maximal 20.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt. Eine mit der ARAG SE vereinbarte Selbstbeteiligung zieht diese ab. War beim Vorversicherer eine höhere Selbstbeteiligung vereinbart, gilt diese. Spezielle Regelungen zur Selbstbeteiligung (*zum Beispiel kompletter oder teilweiser Selbstbeteiligungsverzicht*) bleiben unberücksichtigt.

2-2.5 Welche Kosten übernimmt die ARAG SE?

2-2.5.1 Die ARAG SE erbringt und vermittelt Dienstleistungen, damit Sie Ihre Interessen im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen können:

2-2.5.1.1 Bei Eintritt des Versicherungsfalls im **Inland** übernimmt die ARAG SE folgende Kosten:

Die Vergütung eines Rechtsanwalts, der Ihre Interessen vertritt. *(Wenn Sie mehr als einen Rechtsanwalt beauftragen, trägt die ARAG SE die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels trägt die ARAG SE nicht.)*

(1) Die ARAG SE erstattet maximal die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

(2) Beim Vorwurf eines sonstigen strafrechtlichen Vergehens nach Ziffer 2-2.3.9.2 (2) übernimmt die ARAG SE für Sie und Ihren ehelichen, eingetragenen oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden sonstigen Lebenspartner (erweiterter Straf-Rechtsschutz)

(a) die angemessene Vergütung sowie die üblichen Auslagen eines von Ihnen beauftragten Rechtsanwalts. Die Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und Ihnen vereinbarten Vergütung prüft die ARAG SE in entsprechender Anwendung von § 3 a Absatz 2 RVG. Nach dieser Vorschrift kann eine mit dem Rechtsanwalt vereinbarte Vergütung, die unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist, auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Ist die Vereinbarung unangemessen hoch, übernimmt die ARAG SE nicht die volle Vergütung, sondern lediglich den angemessenen Betrag.

(b) die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt vor Behörden oder Gerichten, wenn Sie als Zeuge vernommen werden und die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen müssen (Zeugenbeistand).

(c) die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwalts, soweit der Versicherte durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens erreicht hat, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand;

(d) die Kosten Ihrer Reisen zum Gericht, wenn dieses Ihr persönliche Erscheinen angeordnet hat; die Reisekosten zu einem inländischen Gericht werden jedoch nur übernommen, wenn Sie mehr als 100 Kilometer Luftlinie vom Gerichtsort entfernt wohnen. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

(3) Die ARAG SE übernimmt auch die Reisekosten und Abwesenheitsgelder für einen Besuch des für Sie tätigen Rechtsanwalts bei Ihnen bis zu einer Entfernung von 100 Kilometern, wenn der Besuch aufgrund besonderer Situationen erforderlich ist (*mobiler Anwalt: zum Beispiel bei Krankheit, Unfall, Unabkömmlichkeit in der Firma*). Die Reisekosten und Abwesenheitsgelder erstattet die ARAG SE bis zur Höhe der Sätze, die für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte gelten.

(4) Wohnen Sie mehr als 100 Kilometer Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt?

Dann übernimmt die ARAG SE weitere anwaltliche Kosten, und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (*sog. Verkehrsanwalt*). Alternativ übernimmt die ARAG SE in gleicher Höhe Reisekosten und Abwesenheitsgelder des für Sie tätigen Rechtsanwalts.

Dies gilt nur für die erste Instanz.

**Ausnahme:** Im **Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Disziplinar- sowie Standes-Rechtsschutz** trägt die ARAG SE diese weiteren Kosten **nicht**.

(5) Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, dann trägt die ARAG SE je Versicherungsfall Kosten von bis zu 250 Euro:

- Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
- er gibt Ihnen eine Auskunft oder
- er erarbeitet für Sie ein Gutachten.

2-2.5.1.2 Welche Kosten übernimmt die ARAG SE in außergerichtlichen Mediationsverfahren?

Um Ihnen eine einvernehmliche Konfliktbeilegung zu ermöglichen, trägt die ARAG SE in Deutschland für den von ihr vermittelten Mediator die Kosten bis zu 3.000 Euro je Mediation, für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen jedoch nicht mehr als 6.000 Euro. (Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mithilfe eines Mediators freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben.) Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt die ARAG SE anteilig die Kosten für Sie und die versicherten Personen.

Die Kosten der Mediation übernimmt sie, soweit der betroffene Deckungsbereich (Beispiel: beruflicher Bereich, Immobilienbereich, Verkehrsbereich) in Ihrem Recht&Gewerbe-Vertrag vereinbart ist oder unverzüglich eingeschlossen wird.

Wenn im Rahmen eines Mediationsverfahrens im Immobilienbereich (Ziffer 2-2.1.3) oder im Verkehrsbereich (Ziffer 2-2.1.4) die Einholung eines Sachverständigengutachtens zweckdienlich erscheint und sich die Medianten auf einen Sachverständigen geeinigt haben, übernimmt die ARAG SE auch dessen übliche Vergütung bis 1.000 Euro. Die Kosten werden auf die Versicherungssumme für die Mediation angerechnet.

Für die Tätigkeit des Mediators ist die ARAG SE nicht verantwortlich.

Die Risikoausschlüsse nach Ziffer 2-3 kommen nicht zur Anwendung.

Es gilt keine Wartezeit. Die ARAG SE verzichtet auf die Einrede der Vorvertraglichkeit im Sinne der Ziffer 2-2.6.6.

Eine vereinbarte Selbstbeteiligung zieht sie in diesen Fällen nicht ab.



- 2-2.5.1.3 Bei einem Versicherungsfall im **Ausland** trägt die ARAG SE die Kosten für einen Rechtsanwalt, der für Sie am zuständigen Gericht im Ausland tätig wird. Dies kann sein entweder
- ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger ausländischer Rechtsanwalt oder
  - ein Rechtsanwalt in Deutschland.
- Den Rechtsanwalt in Deutschland vergütet die ARAG SE so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Anwaltsbüros in Deutschland.
- Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung.
- Beim Vorwurf eines sonstigen strafrechtlichen Vergehens nach Ziffer 2-2.3.9.2 (2) übernimmt die ARAG SE im örtlichen Geltungsbereich nach Ziffer 2-5.1 für Sie und Ihren ehelichen, eingetragenen oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden sonstigen Lebenspartner die angemessene Vergütung sowie die üblichen Auslagen eines von Ihnen beauftragten Rechtsanwalts.
- Ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig und wohnen Sie mehr als 100 Kilometer Luftlinie vom zuständigen Gericht (*im Ausland*) entfernt? Dann übernimmt die ARAG SE **zusätzlich** die Kosten eines Rechtsanwalts an Ihrem Wohnort. Diesen Rechtsanwalt bezahlt die ARAG SE dann bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (*sog. Verkehrsanwalt*).
- Dies gilt nur für die erste Instanz.
- Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, dann trägt die ARAG SE je Versicherungsfall Kosten von bis zu 250 Euro:
- Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
  - er gibt Ihnen eine Auskunft oder
  - er erarbeitet für Sie ein Gutachten.
- Haben Sie einen Versicherungsfall, der aufgrund eines **Verkehrsunfalls** im europäischen Ausland eingetreten ist, und haben Sie daraus Ansprüche?
- Dann muss zunächst eine Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. mit der Entschädigungsstelle im Inland erfolgen. Erst wenn diese Regulierung erfolglos geblieben ist, trägt die ARAG SE auch Kosten für eine Rechtsverfolgung im Ausland. Die zusätzlichen Kosten der Regulierung im Inland übernimmt die ARAG SE im Rahmen der gesetzlichen Gebühren, und zwar bis zur Höhe einer 1,5-fachen Gebühr nach § 13 RVG für dessen gesamte Tätigkeit.
- Bei Eintritt eines Versicherungsfalles im örtlichen Geltungsbereich nach Ziffer 2-5.2 trägt die ARAG SE die Vergütung eines für Sie tätigen ausländischen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren, die bei der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Deutschland durch einen deutschen Rechtsanwalt nach deutschem Gebührenrecht und unter Ansatz der in Deutschland üblichen Gegenstands- und Streitwerte angefallen wären.
- 2-2.5.1.4 Die ARAG SE trägt
- die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden,
  - die Kosten des Gerichtsvollziehers.
- 2-2.5.1.5 Die ARAG SE übernimmt die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens. Und zwar bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstünden. Versicherungsschutz für Mediation besteht nur nach Ziffer 2-2.5.1.2.
- 2-2.5.1.6 Die ARAG SE übernimmt die Verfahrenskosten vor Verwaltungsbehörden, die Ihnen von der Behörde in Rechnung gestellt werden.
- Im Erweiterten Straf-Rechtsschutz nach Ziffer 2-2.5.1.1 (2) gilt dies auch, soweit die Durchführung des vom Versicherungsschutz erfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens von der Beurteilung einer verwaltungsrechtlichen Vorfrage abhängt und aus diesem Grund eine Aussetzung dieser Verfahren erfolgt.
- 2-2.5.1.7 Die ARAG SE übernimmt Ihre Kosten für einen Sachverständigen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- Der Sachverständige verfügt über die erforderliche technische Sachkunde. Als technisch sachkundig gelten Sachverständige, die von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle bestellt oder von einer nach den jeweils gültigen DIN/ISO-Normen akkreditierten Stelle zertifiziert worden sind;
  - Der Sachverständige wurde Ihnen von der ARAG SE vermittelt.
- Die Kostenübernahme gilt für folgende Fälle:
- in Fällen der Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;
  - wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Kraftfahrzeugen und Anhängern wahrnehmen.
- Im Erweiterten Straf-Rechtsschutz übernimmt die ARAG auch die angemessenen Kosten der von Ihnen in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für Ihre Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderlich sind, soweit die ARAG sich zu deren Übernahme schriftlich bereiterklärt.
- 2-2.5.1.8 Liegt bei Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe mit dem Kaskoversicherer kein Versicherungsfall im Sinne von Ziffer 2-2.5.1.5 vor, übernimmt die ARAG SE in Recht&Gewerbe Premium die Kosten des Sachverständigenverfahrens, die Sie nach den für Ihren Kaskoversicherungsvertrag gültigen Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung im Falle eines Unterliegens zu tragen haben, sofern der von Ihnen zu benennende Sachverständige durch die ARAG SE vermittelt wurde.

- 2-2.5.1.9 Die ARAG SE trägt die übliche Vergütung eines im Ausland ansässigen Sachverständigen. Dies tut sie, wenn Sie Ersatzansprüche wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers geltend machen wollen.
- 2-2.5.1.10 Die ARAG SE trägt Ihre Kosten für eine Reise zum Gericht, wenn
- Sie dort als Beschuldigter oder Prozesspartei erscheinen müssen und
  - Sie Rechtsnachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden können.
- Die Reisekosten zu einem inländischen Gericht übernimmt die ARAG SE jedoch nur, wenn Sie – über die vorgenannten Voraussetzungen hinaus – mehr als 100 Kilometer Luftlinie vom Gerichtsort entfernt wohnen.  
Die ARAG SE übernimmt die tatsächlich entstehenden Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze.
- 2-2.5.1.11 Die ARAG SE übernimmt die Anwalts- und Gerichtskosten Ihres Prozessgegners, wenn Sie zur Erstattung dieser Verfahrenskosten aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet sind.
- 2-2.5.2 Die ARAG SE erstattet die von ihr zu tragenden Kosten, wenn Sie nachweisen, dass Sie
- zu deren Zahlung verpflichtet sind oder
  - diese Kosten bereits gezahlt haben.
- Bei fremder Währung erstattet die ARAG SE Ihnen diese in Euro und benutzt als Abrechnungsgrundlage den Wechselkurs des Tages, an dem Sie die Kosten vorgestreckt haben.
- 2-2.5.3 Die ARAG SE kann folgende Kosten **nicht** erstatten:
- 2-2.5.3.1 Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein;
- 2-2.5.3.2 Kosten
- (1) die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen. *(Beispiel: Sie verlangen Schadenersatz in Höhe von 10.000 Euro. In einem Vergleich mit dem Gegner erlangen Sie einen Betrag von 8.000 Euro = 80 Prozent des angestrebten Ergebnisses. In diesem Fall übernimmt die ARAG SE 20 Prozent der entstandenen Kosten – nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten.)*  
Dies bezieht sich auf **die gesamten Kosten der Streitigkeit**.  
**Ausnahme:** Es ist gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben;
- (2) Sie einigen sich auch über unstrittige oder nicht versicherte Ansprüche. In diesem Fall zahlt die ARAG SE die darauf entfallenden Kosten nicht;
- 2-2.5.3.3 Von den von ihr zu tragenden Kosten zieht die ARAG SE die vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall ab.  
**Ausnahmen:**
- Hängen mehrere Versicherungsfälle zeitlich und ursächlich zusammen, zieht die ARAG SE zu Ihren Gunsten die Selbstbeteiligung nur einmal ab.
  - Die ARAG SE zieht keine Selbstbeteiligung ab, wenn der Versicherungsfall mit einem ersten Beratungsgespräch nach § 34 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) abgeschlossen ist.
- 2-2.5.3.4 Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme *(zum Beispiel: Kosten eines Gerichtsvollziehers)* je Vollstreckungstitel entstehen;
- 2-2.5.3.5 Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden (Vollstreckungstitel sind unter anderem Vollstreckungsbescheid und Urteil);
- 2-2.5.3.6 Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art, bei denen vom Gericht eine Geldstrafe oder Geldbuße unter 250 Euro verhängt wurde;
- 2-2.5.3.7 Kosten, zu deren Übernahme **ein anderer** verpflichtet wäre, wenn die Rechtsschutzdeckung nicht bestünde;
- 2-2.5.3.8 Kosten, die im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in Bezug auf gewerblich genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile für eine erforderliche umweltbedingte Beseitigung und Entsorgung von Schadstoffen und Abfällen entstehen;
- 2-2.5.3.9 Kosten, die bei Teileintrittspflicht auf den nicht gedeckten Teil entfallen. Treffen Ansprüche zusammen, für die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, trägt die ARAG SE nur den Teil der angefallenen Kosten, der dem Verhältnis des Werts des gedeckten Teils zum Gesamtstreitwert (Quote) entspricht. In den Fällen von Ziffern 2-2.3.8 bis 2-2.3.10 richtet sich der vom Versicherer zu tragende Kostenanteil nach Gewichtung und Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamtzusammenhang.
- 2-2.5.4 Versicherungssumme  
Die ARAG SE zahlt in jedem Versicherungsfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- Bei Versicherungsfällen, die sowohl aufgrund von Recht&Gewerbe Baustein Privat als auch aufgrund eines Ergänzungsbausteins versichert sind, wird höchstens eine vereinbarte Versicherungssumme gezahlt. Es gilt stets die höher

vereinbarte Versicherungssumme. (*Beispiel: Sie haben Recht&Gewerbe Premium und web@ktiv Premium versichert und melden einen Versicherungsfall im Bereich des Urheberrechts. In Recht&Gewerbe Premium besteht dafür eine Versicherungssumme von 1.000 Euro und im web@ktiv Premium eine Versicherungssumme in Höhe von 15.000 Euro. Für den gemeldeten Versicherungsfall greift nur eine Versicherungssumme, und zwar die höhere Versicherungssumme von 15.000 Euro.*)

- 2-2.5.5 Treuebonus bei Schadenfreiheit  
Haben Sie – abgesehen von ARAG JuraTel® – Ihre Rechtsschutzdeckung seit mindestens drei Jahren nicht in Anspruch genommen, übernimmt die ARAG SE anteilig die Kosten für Ihren nächsten Rechtsschutzfall auch dann, wenn dieser sonst – beispielsweise aufgrund eines Ausschlusses oder einer vereinbarten Selbstbeteiligung – nicht versichert wäre, und zwar
- in Recht&Gewerbe Komfort bis zu 500 Euro,
  - in Recht&Gewerbe Premium bis zu 750 Euro.
- 2-2.5.6 Die ARAG SE sorgt
- 2-2.5.6.1 für die Übersetzung der Unterlagen, wenn dies notwendig ist, um Ihre rechtlichen Interessen im Ausland wahrzunehmen. Die ARAG SE übernimmt dabei auch die Kosten, die für die Übersetzung anfallen;
- 2-2.5.6.2 für die Zahlung einer Kautionsleistung in Form eines zinslosen Darlehens
- in Recht&Gewerbe Komfort bis zu 500.000 Euro weltweit,
  - in Recht&Gewerbe Premium bis zu 1.000.000 Euro weltweit
- wenn nötig, um Sie vorübergehend von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Zur Rückzahlung der von ARAG SE geleisteten Kautionsleistung sind neben dem beschuldigten Versicherten auch Sie verpflichtet, sofern Sie mit der Kautionsleistung durch die ARAG SE einverstanden waren.
- 2-2.5.6.3 für die Auswahl und Beauftragung eines Dolmetschers, wenn Sie, Ihr mitversicherter Lebenspartner oder Ihre mitversicherten Kinder im Ausland verhaftet oder mit Haft bedroht werden, und trägt auch die hierfür anfallenden Kosten; ferner benachrichtigt sie in diesen Fällen von Ihnen benannte Personen und bei Bedarf diplomatische Vertretungen;
- 2-2.5.6.4 für die Auswahl und Beauftragung
- eines amtlich geprüften Dolmetschers für Gebärdensprache oder
  - eines Kommunikationshelfers im Sinne des § 1 Kommunikationshilfverordnung (KHV),
- wenn dies notwendig ist, um außergerichtlich Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen. Die hierfür anfallenden Kosten trägt die ARAG SE je Rechtsschutzfall bis zu 500 Euro.  
Ist ein Dritter zur Übernahme der Kosten verpflichtet, ist die Leistung subsidiär.
- 2-2.5.6.5 auf Ihren Wunsch für die Aufbewahrung von Kopien wichtiger privater Unterlagen und privater Dokumente, um im Notfall schnell Ersatz beschaffen zu können. Voraussetzung ist, dass Sie ihr die Kopien rechtzeitig, das heißt mindestens vierzehn Tage vor der Reise, zusenden.  
Verlieren Sie, Ihr mitversicherter Lebenspartner oder Ihre mitversicherten Kinder auf einer Reise im Ausland ein für die Reise benötigtes privates Dokument, benennt die ARAG SE bei Bedarf diplomatische Vertretungen und übernimmt die dort anfallenden Gebühren für die Erstellung von Ersatzdokumenten. *Reise ist jede mehrtägige Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von einem Jahr;*
- 2-2.5.6.6 in Recht&Gewerbe Premium für psychologische telefonische Soforthilfe, wenn bei Ihnen psychische Belastungen/Beschwerden hervorgerufen wurden und Sie befürchten, dass sich die Belastungen/Beschwerden nachteilig auf Ihre Gesundheit auswirken
- (1) nach einem Verkehrsunfall  
Voraussetzung ist, dass der Verkehrsbereich nach Ziffer 2-2.1.4 abgesichert ist.
  - (2) bei Kündigung des Arbeitsplatzes, Mobbing, Stalking, sexueller Belästigung am Arbeitsplatz  
Voraussetzung ist, dass der Baustein Beruf nach Ziffer 2-2.1.2 abgesichert ist.
  - (3) durch Cybermobbing (Das ist systematisches Anfeinden, Schikanieren oder Diskriminieren mithilfe von Kommunikationsmitteln über einen längeren Zeitraum – zum Beispiel mittels E-Mails, Blogs, Diskussionsforen, sozialen Netzwerken oder Websites.)  
Voraussetzung ist, dass web@ktiv Komfort oder Premium nach Ziffern 2-6.1 oder 2-6.2 abgesichert ist.
  - (4) durch Spiel-, Handy- und/oder Onlinesucht
    - (a) wenn Sie dem Impuls zum Onlinespielen nicht widerstehen können, auch wenn dies gravierende Folgen in Ihrem persönlichen, familiären oder beruflichen Umfeld nach sich zu ziehen droht oder schon nach sich gezogen hat (Spielsucht) oder
    - (b) wenn Sie unter einer exzessiven und unkontrollierten Nutzung des Handys (Nomophobie) und/oder des Internets leiden.  
Voraussetzung ist, dass web@ktiv Premium nach Ziffer 2-6.2 abgesichert ist.
- Wie sieht die Soforthilfe konkret aus? Die ARAG SE vermittelt eine angemessene psychologische telefonische Hilfe durch einen Diplom-Psychologen oder Psychotherapeuten. Die psychologische Hilfe soll bei der Verarbeitung dieses Ereignisses unterstützen und über Möglichkeiten zur Verbesserung der psychischen Situation beraten. Die Kosten für die telefonische psychologische Hilfe trägt die ARAG SE.
- 2-2.5.7 Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten
- 2-2.5.7.1 in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (Ziffer 2-2.3.11) auch für Notare;

- 2-2.5.7.2 im Steuer-Rechtsschutz (Ziffer 2-2.3.5) auch für Angehörige der steuerberatenden Berufe (*Beispiel: Steuerberater*);
- 2-2.5.7.3 im Ausland auch für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.
- 2-2.5.8 Einbeziehung von Legal Tech  
Unabhängig von einer jederzeit möglichen Beauftragung eines Rechtsanwalts vermittelt die ARAG SE Ihnen auf Wunsch einen mit ihr kooperierende Legal-Tech-Dienstleister. Das sind onlinebasierte Anbieter, die juristische Arbeitsprozesse teil- oder vollautomatisiert (*zum Beispiel mittels Berechnungsmethoden oder spezieller Software*) durchführen. Auf diese Weise können Sie bei geeigneten Lebenssachverhalten beispielsweise Ihre Forderung ohne bürokratischen Aufwand realisieren (*Beispiele: die Berechnung und Geltendmachung einer Abfindung nach einer betriebsbedingten Kündigung oder die Einziehung von Forderungen nach Flugverspätung*).  
Sie beauftragen den Legal-Tech-Dienstleister. Der Vertrag kommt sodann zwischen Ihnen und dem Legal-Tech-Dienstleister zustande. Die Kosten für die Erbringung der von ihr vermittelten Legal-Tech-Dienstleistungen übernimmt die ARAG SE.
- 2-2.5.9 Haftung von Dienstleistern  
Die Haftung für die Tätigkeit eines von der ARAG vermittelten Dienstleisters übernimmt diese nicht. Ein von Ihnen beauftragter Dienstleister ist Ihnen gegenüber unmittelbar haftbar.
- 2-2.6 Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?
- 2-2.6.1 Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist.  
Diesen Anspruch haben Sie aber nur, wenn der Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten ist. Der Versicherungsfall ist:
- 2-2.6.1.1 im Schadenersatz-Rechtsschutz nach Ziffer 2-2.3.1 das erste Ereignis, bei dem der Schaden eingetreten ist oder eingetreten sein soll;
- 2-2.6.1.2 im Straf-Rechtsschutz nach Ziffern 2-2.3.9.1 und 2-2.3.9.2 (1) und im Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach Ziffer 2-2.3.10 für verkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeiten der Zeitpunkt der Handlung, der im amtlichen Schuldvorwurf angegeben ist. (*Beispiel: Sie sollen am 1. Februar eine Geschwindigkeitsüberschreitung begangen haben und erhalten am 1. März dazu eine Mitteilung der Behörde. Der Versicherungsfall ist der 1. Februar.*)
- 2-2.6.1.3 im Erweiterten-Straf-Rechtsschutz nach Ziffer 2-2.3.9.2 (2) und im Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach Ziffer 2-2.3.10 für sonstige, nicht verkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeiten die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Sie; als eingeleitet gilt ein Ermittlungs-, standes- oder disziplinarrechtliches Verfahren, wenn es bei der zuständigen Behörde/Standesorganisation als solches verfügt ist.
- 2-2.6.1.4 im Disziplinar- und Standesrechtsschutz nach Ziffer 2-2.3.8 die Einleitung eines disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahrens gegen Sie;
- 2-2.6.1.5 in allen anderen Fällen der Zeitpunkt, zu dem Sie oder ein anderer (zum Beispiel der Gegner oder ein Dritter) gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen haben oder verstoßen haben sollen.  
Hierbei berücksichtigt die ARAG SE
- alle Tatsachen (d. h. konkrete Sachverhalte im Gegensatz zu Werturteilen),
  - mit denen Sie Ihr Rechtsschutzbegehren begründen,
  - um die jeweilige Interessenverfolgung zu stützen.
- 2-2.6.2 Was gilt, wenn in den Fällen der Ziffer 2-2.6.1.5 **mehrere** tatsächliche oder behauptete Rechtsverstöße für die rechtliche Interessenwahrnehmung ursächlich sind?  
Dann ist der **erste** entscheidend. Unberücksichtigt bleiben dabei zu Ihren Gunsten tatsächliche oder behauptete Verstöße, die **länger als ein Jahr** vor Beginn des Versicherungsschutzes zurückliegen.
- 2-2.6.3 Wenn sich ein behaupteter Rechtsverstoß über einen Zeitraum erstreckt (*Dauerverstoß*), ist nur dessen Beginn maßgeblich. Ein solcher Dauerverstoß liegt vor
- bei sich gleichmäßig wiederholenden Verstößen (*Beispiel: Der Arbeitgeber zahlt seit Monaten keinen Lohn. Der Versicherungsfall ist der erste Lohnausfall.*) oder
  - wenn ein andauernder rechtswidriger Zustand herbeigeführt worden sein soll. (*Beispiel: Bei Beginn eines Mietverhältnisses wird die Wohnung in mangelhaftem Zustand übergeben. Sie wird vom Vermieter erst nach mehreren Rügen des Versicherungsnehmers in einen vertragsgemäßen Zustand versetzt. Versicherungsfall ist die Übergabe der Wohnung bei Mietbeginn.*)
- 2-2.6.4 In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:
- 2-2.6.4.1 Der Versicherungsfall liegt zwar nach Beginn des Versicherungsschutzes, diesem ging aber voraus, dass Sie vor Versicherungsbeginn
- einen Antrag bei einer Behörde gestellt haben (*Beispiele: Bestimmung des Grades einer Behinderung, Unfallanzeige bei der Berufsgenossenschaft, Wiedererteilung der Fahrerlaubnis*),
  - einen Antrag auf Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag gestellt haben (*Beispiele: Anspruch auf BU-Rente, Unfall-Invaliditätsleistung*)
- Zu Ihren Gunsten bleiben Anträge unberücksichtigt, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes gestellt wurden.

- 2-2.6.4.2 Sie haben vor Beginn des Versicherungsschutzes einen Darlehens- oder Versicherungsvertrag geschlossen und üben ein Widerrufs- oder Widerspruchsrecht aus mit der Begründung, bei Abschluss des Vertrags
- über das Widerrufs- oder Widerspruchsrecht gar nicht oder nur unzureichend aufgeklärt bzw. belehrt worden zu sein oder
  - die erforderlichen Unterlagen bzw. die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht in der gehörigen Form erhalten zu haben.
- Dies gilt auch dann, wenn Widerruf oder Widerspruch nach Abschluss des Rechtsschutzvertrags erfolgen.
- 2-2.6.4.3 Sie melden der ARAG SE einen Versicherungsfall, sind aber mit dem betroffenen Risiko zu diesem Zeitpunkt länger als drei Jahre nicht mehr bei der ARAG SE versichert.
- 2-2.6.4.4 Im Steuer-Rechtsschutz nach Ziffer 2-2.3.5 liegen die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die Festsetzung Ihrer Abgaben (*zum Beispiel: Steuern, Gebühren*) vor Vertragsbeginn.
- 2-2.6.5 Für nachstehend genannte Leistungsarten besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums nach Versicherungsbeginn (Wartezeit):
- **drei Monate** Wartezeit gelten für
    - Arbeits-Rechtsschutz (Ziffer 2-2.3.2)
    - Beratungs-Rechtsschutz bei Insolvenzverfahren von Arbeitgebern (Ziffer 2-2.4.4)
    - Beratungs-Rechtsschutz in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten (Ziffer 2-2.4.5)
    - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (Ziffer 2-2.3.3)
    - Rechtsschutz für einmalige Erschließungs- und Anliegerabgaben (Ziffer 2-2.4.9)
    - Rechtsschutz für Planfeststellungs- und Enteignungsverfahren (Ziffer 2-2.4.8)
    - Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten (Ziffer 2-2.3.7.2)
  - **sechs Monate** Wartezeit gelten für
    - Bauherren-Rechtsschutz (Ziffer 2-2.4.11)
    - Vorsorge-Rechtsschutz (Ziffer 2-2.3.20)
  - **ein Jahr** Wartezeit gilt für
    - Rechtsschutz in Unterhaltssachen (Ziffer 2-2.3.13)
    - Erb-Rechtsschutz (Ziffer 2-2.4.13)
  - **drei Jahre** Wartezeit gelten für
    - Rechtsschutz in Ehesachen vor Gerichten (Ziffer 2-2.3.12)
    - Rechtsschutz im Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen (Ziffer 2-2.4.7)
- 2-2.6.6 Verzicht auf Einrede der Vorvertraglichkeit
- 2-2.6.6.1 Ist ein Versicherungsfall vor Beginn des Versicherungsschutzes nach Teil A1-1 oder während der Wartezeit eingetreten, besteht dennoch Versicherungsschutz, wenn das betroffene Risiko seit mindestens drei Jahren ununterbrochen bei der ARAG SE versichert und der Beitrag bezahlt ist. Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Geltendmachung gültigen Rechtsschutzdeckung.
- 2-2.6.6.2 Wenn die Wirksamkeit des Mietvertrags oder einzelner Mietvertragsklauseln strittig ist, verzichtet die ARAG SE in Recht&Gewerbe Premium
- auf die Wartezeit,
  - auf die Einrede der Vorvertraglichkeit, auch wenn der Mietvertrag bereits bis zu drei Monate vor Abschluss Ihres Recht&Gewerbe-Vertrags abgeschlossen wurde.
- 2-2.6.6.3 Wenn es zu Rechtsstreitigkeiten aus Kauf- oder Leasingverträgen über Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft kommt, verzichtet die ARAG SE in Recht&Gewerbe Premium auf die Einrede der Vorvertraglichkeit, auch wenn der Kauf- oder Leasingvertrag bereits bis zu zwei Wochen vor Abschluss Ihres Recht&Gewerbe-Vertrags abgeschlossen wurde.
- 2-2.6.6.4 Voraussetzung ist jeweils, dass Ihnen der Versicherungsfall bei Abschluss Ihres Recht&Gewerbe-Vertrags noch nicht bekannt ist.
- 2-2.7 Versichererwechsel
- Damit Sie bei einem Versichererwechsel möglichst keine Nachteile haben, haben Sie in folgenden Fällen Anspruch auf Versicherungsschutz gegenüber der ARAG SE (dies gilt abweichend von Ziffer 2-2.6.4.1):
- Der Versicherungsfall ist während der Vertragslaufzeit Ihres Recht&Gewerbe-Vertrags eingetreten. Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn ein Fall der Ziffer 2-2.6.4.1 vorliegt.
  - Der Versicherungsfall liegt zwar in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers, der Anspruch wird aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung geltend gemacht. Die Meldung beim Vorversicherer darf nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein. (*Beispiel für grob fahrlässiges Verhalten: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)
  - Der Versicherungsfall im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (Beispiel: Steuerbescheid) fällt in die Vertragslaufzeit Ihres Recht&Gewerbe-Vertrags, die Grundlagen für Ihre Steuer- oder Abgabefestsetzung sind aber in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten. (*Beispiel: Sie erhalten während der Vertragslaufzeit Ihres Recht&Gewerbe-Vertrags einen Steuerbescheid, der ein Steuerjahr in der Vertragszeit des Vorversicherers betrifft.*)
  - Der Vorversicherer und die ARAG SE haben unterschiedliche Regelungen zur Bestimmung des Versicherungsfalles: Der Versicherungsfall ist nach den Bedingungen des Vorversicherers nach Beendigung seines Vertrages eingetreten. Nach den Bedingungen der ARAG SE ist der Versicherungsfall in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten.

Voraussetzung für Versicherungsschutz ist in allen eben genannten Fällen, dass

- Sie bei Ihrer vorherigen Versicherung gegen dieses Risiko versichert waren und
- der Wechsel zur ARAG SE lückenlos erfolgt ist.

In diesen Fällen gibt die ARAG SE Versicherungsschutz in genau dem Umfang, den Sie bei Ihrem Vorversicherer versichert hatten; höchstens jedoch im Umfang Ihres Recht&Gewerbe-Vertrags.

## 2-3 Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?

In folgenden Fällen **haben Sie keinen Versicherungsschutz**:

2-3.1 Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit

2-3.1.1 Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, Inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben.

2-3.1.2 Nuklearschäden und genetischen Schäden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus einer medizinischen Behandlung.

2-3.1.3 Bergbauschäden und Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen (*Einwirkungen, wie zum Beispiel Erschütterungen*) an Grundstücken und Gebäuden.

2-3.1.4

2-3.1.4.1 dem Kauf oder Verkauf eines Grundstücks, das bebaut werden soll;

2-3.1.4.2 der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils. Dieses Gebäude oder dieser Gebäudeteil befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es erwerben oder in Besitz nehmen,

2-3.1.4.3 der genehmigungs-/anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils. Dieses Grundstück, Gebäude oder der Gebäudeteil befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es erwerben oder in Besitz nehmen.

Auch bei der Finanzierung eines der unter Ziffern 2-3.1.4.1 bis 2-3.1.4.3 genannten Vorhaben haben Sie keinen Rechtsschutz.

2-3.2

2-3.2.1

- Sie wollen Schadenersatzansprüche abwehren. (*Beispiel: Sie haben einen Verkehrsunfall und der Gegner will Schadenersatz von Ihnen. Dies ist nicht durch die Rechtsschutzversicherung, sondern im Rahmen der Haftpflichtversicherung versichert.*)

**Ausnahme:** Der Schadenersatzanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung. (*Beispiel: Der Vermieter des Mietfahrzeugs verlangt Schadenersatz wegen verspäteter Rückgabe. Dies ist aufgrund des Mietvertrags über den Vertrags-Rechtsschutz versichert.*)

- Sie wollen Unterlassungsansprüche geltend machen oder abwehren.

**Ausnahme:** Der Unterlassungsanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

2-3.2.2 Streitigkeiten aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht (*zum Beispiel das Mitbestimmungsrecht in Unternehmen und Betrieben*).

2-3.2.3 Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (*zum Beispiel: Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstände einer Aktiengesellschaft*).

2-3.2.4 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Domain-, Geschmacksmuster-/Gebrauchsmuster- und Designrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum.

2-3.2.5 Streitigkeiten aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht.

2-3.2.6 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen.

**Als Kapitalanlagen gelten nicht:**

- Güter zum eigenen Ge- oder Verbrauch;
- Gebäude oder Gebäudeteile, soweit diese zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden oder genutzt werden sollen;
- sowie
  - Geldanlagen auf Giro-, Spar-, Festgeld- und Tagesgeldkonten;
  - Sparverträge;
  - Lebens- und Rentenversicherungen, auch fondsgebundene Versicherungen dieser Art;
  - Geldanlagen aus vermögenswirksamen Leistungen oder in steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukten;

2-3.2.7 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit

- Spiel- oder Wettverträgen;
- Gewinnzusagen.

- 2-3.2.8 Streitigkeiten aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts.  
**Ausnahme:** Sie haben Beratungs-Rechtsschutz nach Ziffer 2-2.3.11, Rechtsschutz in Ehesachen nach Ziffer 2-2.3.12 oder Rechtsschutz in Unterhaltssachen nach Ziffer 2-2.3.13 vereinbart.
- 2-3.2.9 Sie wollen gegen die ARAG SE oder deren Schadenabwicklungsunternehmen vorgehen.
- 2-3.2.10 Streitigkeiten wegen  
 • der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,  
 • Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben.  
**Ausnahme:** Es handelt sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung.
- 2-3.2.11 Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr  
 2-3.2.11.1 vor Verfassungsgerichten oder  
 2-3.2.11.2 vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (*zum Beispiel: Europäischer Gerichtshof*).  
**Ausnahme:** Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr als Bediensteter internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen.
- 2-3.2.12 Jede Interessenwahrnehmung  
 2-3.2.12.1 im ursächlichen Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll (*zum Beispiel: Zwangsversteigerung des Fahrzeugs infolge Ihres Insolvenzantrags*);  
 2-3.2.12.2 für Sie als Gläubiger in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen eines anderen; ausgenommen hiervon ist die Anmeldung der Forderungen zur Insolvenztabelle.
- 2-3.2.13 Streitigkeiten  
 2-3.2.13.1 in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungsangelegenheiten sowie  
 2-3.2.13.2 in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind.
- 2-3.2.14 in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Park- oder Halteverstoßes,  
 • die mit einer Einstellung mit der Kostenfolge nach § 25 a Straßenverkehrsgesetz (StVG) enden. In diesen Fällen müssen Sie die bis dahin von der ARAG SE geleisteten Zahlungen zurückerstatten. Auch das Rechtsbehelfsverfahren nach § 25 a Absatz 3 StVG ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.  
 • im Ausland.
- 2-3.2.15 in Asyl- und Ausländerrechtsverfahren.
- 2-3.2.16 in Verwaltungsverfahren,  
 2-3.2.16.1 in denen es um Subventionsangelegenheiten geht (*Subventionen sind Leistungen aus öffentlichen Mitteln, die ganz oder teilweise ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt werden und der Förderung der Wirtschaft oder sonstiger Gemeinwohlinteressen dienen sollen*);  
 2-3.2.16.2 die dem Schutz der Umwelt dienen;  
 2-3.2.16.3 über die Vergabe von Studienplätzen.
- 2-3.2.17 Die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit rassistischen, extremistischen, pornografischen oder sonst sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen. Dies gilt nur, soweit diese durch Sie vorgenommen oder veranlasst wurden beziehungsweise vorgenommen oder veranlasst worden sein sollen.
- 2-3.3  
 2-3.3.1 Es bestehen Streitigkeiten  
 • zwischen Ihnen und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags;  
 • von Mitversicherten gegen Sie;  
 • von Mitversicherten untereinander; dies gilt nicht im Rechtsschutz in Ehesachen nach Ziffer 2-2.3.12.
- 2-3.3.2 Streitigkeiten sonstiger Lebenspartner (*nicht ehelicher oder nicht eingetragener Lebenspartner gleich welchen Geschlechts*) untereinander, wenn diese Streitigkeiten im ursächlichen Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist.  
**Ausnahme:** Das gilt nicht für den Anti-Stalking-Rechtsschutz nach Ziffer 2-2.3.17.
- 2-3.3.3 Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf Sie übertragen oder sind auf Sie übergegangen, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist. (*Beispiel: Ihr Arbeitskollege hat einen Verkehrsunfall und überträgt seine Schadenersatzansprüche auf Sie. Diese wollen Sie gegenüber dem Unfallgegner geltend machen. Dies ist nicht versichert.*)
- 2-3.3.4 Sie wollen die Ansprüche eines anderen geltend machen oder Sie sollen für Verbindlichkeiten eines anderen einstehen. (*Beispiel: Ihr Arbeitskollege kauft ein Fahrzeug. Sie bürgen für den Darlehensvertrag mit dem Autoverkäufer. Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsvertrag sind nicht versichert.*)

- 2-3.4 Sie haben in den Leistungsarten nach Ziffern 2-2.3.1 bis 2-2.3.8 und Ziffer 2-2.3.13 den Versicherungsfall vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt. Wird dies erst nachträglich bekannt, sind Sie verpflichtet, die von der ARAG SE erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.
- 2-3.5 Wann kann die ARAG SE ihre Eintrittspflicht wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder Mutwilligkeit ablehnen und was können Sie tun?
- 2-3.5.1 Die ARAG SE kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn ihrer Auffassung nach  
2-3.5.1.1 die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen **keine hinreichende Aussicht auf Erfolg** hat (**Ausnahme:** In den Fällen von Ziffern 2-2.3.8 bis 2-2.3.11 und Ziffer 2-2.3.14 sowie von Ziffern 2-2.4.1 bis 2-2.4.5 findet keine Prüfung der Erfolgsaussichten statt.)
- oder
- 2-3.5.1.2 die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen mutwillig ist.  
Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall kann die ARAG SE nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versicherungsgemeinschaft beeinträchtigt würden.  
Die Ablehnung muss die ARAG SE Ihnen in diesen beiden Fällen unverzüglich schriftlich mitteilen, und zwar mit Begründung. (*Unverzüglich heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern.*)
- 2-3.5.1.3 Hat die ARAG SE den Rechtsschutz aus anderen Gründen abgelehnt und widersprechen Sie dieser Ablehnung, so kann sie den Rechtsschutz aus den Gründen der Ziffern 2-3.5.1.1 oder 2-3.5.1.2 nur dann ablehnen, wenn sie Ihnen dies danach unverzüglich unter Angabe der Gründe, die zur Ablehnung nach einer dieser Ziffern geführt hat, in Textform mitteilt.
- 2-3.5.2 Was geschieht, wenn die ARAG SE eine Leistungspflicht nach Ziffer 2-3.5.1 ablehnt und Sie damit nicht einverstanden sind?  
2-3.5.2.1 Schiedsgutachterverfahren  
Sie können von der ARAG SE die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens verlangen. Die ARAG SE ist verpflichtet, Sie auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Mit diesem Hinweis muss die ARAG SE Sie auffordern, ihr alle nach Ihrer Auffassung für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlichen Mitteilungen und Unterlagen zuzusenden.
- (1) Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens  
Wenn Sie die Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens verlangen, hat die ARAG SE dieses Verfahren innerhalb eines Monats einzuleiten und Sie hierüber zu unterrichten. Wenn die ARAG SE das Schiedsgutachterverfahren nicht innerhalb eines Monats einleitet, besteht für Sie Versicherungsschutz im beantragten Umfang.
- (2) Fristwahrende Maßnahmen  
Wenn zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen Fristen einzuhalten sind, muss die ARAG SE die zur Fristwahrung notwendigen Kosten tragen, und dies bis zum Abschluss des Schiedsgutachterverfahrens. (*Beispiele für das Einhalten von Fristen: Berufungsfrist droht abzulaufen, Verjährung droht einzutreten.*) Wenn der Schiedsspruch ergibt, dass die Leistungsverweigerung berechtigt war, müssen Sie der ARAG SE diese Kosten erstatten.
- (3) Person des Schiedsgutachters  
Der Schiedsgutachter ist ein seit mindestens fünf Jahren zugelassener Rechtsanwalt. Er wird vom Präsidenten der für Ihren Wohnsitz zuständigen Rechtsanwaltskammer benannt. Dem Schiedsgutachter muss die ARAG SE alle ihr vorliegenden Mitteilungen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlich sind. Der Schiedsgutachter entscheidet schriftlich, ob Versicherungsschutz besteht.  
Diese Entscheidung ist für die ARAG SE verbindlich.
- 2-3.5.2.2 Stichentscheid  
Sie können aber auch den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen, eine begründete Stellungnahme abzugeben, und zwar zu folgenden Fragen:
- Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg?
  - Steht die Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?
- Die Entscheidung des Rechtsanwalts ist für Sie und für die ARAG SE bindend. **Ausnahme:** diese Entscheidung weicht offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich ab.
- 2-3.5.3 Die durch das Schiedsgutachterverfahren bzw. den Stichentscheid entstehenden Kosten trägt die ARAG SE, unabhängig von deren Ergebnis.

## 2-4 Besondere Obliegenheiten/Verhalten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die Sie und die versicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

- 2-4.1 Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?  
2-4.1.1 Sie müssen der ARAG SE den Versicherungsfall **unverzüglich** mitteilen, gegebenenfalls auch telefonisch. (*Unverzüglich heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern.*)
- 2-4.1.2 Sie müssen die ARAG SE
- **vollständig und wahrheitsgemäß** über sämtliche Umstände des Versicherungsfalls unterrichten,
  - alle Beweismittel angeben und
  - ihre Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.



- 2-4.1.3 Kostenverursachende Maßnahmen müssen Sie mit ihr abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist (*Beispiele: die Beauftragung eines Rechtsanwalts, Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels*).
- 2-4.2 Die ARAG SE bestätigt Ihnen den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Versicherungsfall besteht. Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen,
- bevor die ARAG SE den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt hat und
  - entstehen durch solche Maßnahmen Kosten?
- Dann trägt die ARAG SE nur **die Kosten**, die sie bei einer Versicherungsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätte.
- 2-4.3 Den Rechtsanwalt können **Sie frei** auswählen.  
**Die ARAG SE** wählt den Rechtsanwalt aus,
- wenn Sie das verlangen oder
  - wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und ihr die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.
- Wenn **die ARAG SE** den Rechtsanwalt auswählt, beauftragt sie ihn in Ihrem Namen. Das Mandatsverhältnis besteht allein zwischen Ihnen und dem Rechtsanwalt. Das heißt, für die Tätigkeit des Rechtsanwalts ist die ARAG SE nicht verantwortlich.
- 2-4.4 Sie müssen nach der Beauftragung des Rechtsanwalts Folgendes tun:
- Ihren Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
  - ihm die Beweismittel angeben,
  - ihm die möglichen Auskünfte erteilen,
  - die notwendigen Unterlagen beschaffen und
  - der ARAG SE auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben.
- 2-4.5 Wenn Sie eine der in Ziffern 2-4.1 und 2-4.4 genannten Obliegenheiten **vorsätzlich** verletzen, **verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz**.  
 Bei **grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit** ist die ARAG SE berechtigt, ihre Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. (*Beispiel für grob fahrlässiges Verhalten: Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße*.)  
 Wenn Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit **nach** Eintritt des Versicherungsfalls verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass die ARAG SE Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform (*zum Beispiel: Brief oder E-Mail*) über diese Pflichten informiert hat. Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:  
 Sie weisen nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war
- für den Eintritt des Versicherungsfalls,
  - für die Feststellung des Versicherungsfalls oder
  - für die Feststellung oder den Umfang der Leistung der ARAG SE. (*Beispiel: Sie haben die Einlegung des Rechtsmittels mit der ARAG SE nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätte sie jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung Kostenschutz gegeben*.)
- Der Versicherungsschutz bleibt **nicht** bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit **arglistig** verletzt haben.
- 2-4.6 Ihre Ansprüche auf Versicherungsschutzleistungen können Sie nur mit dem Einverständnis der ARAG SE abtreten. (*Abtreten heißt: Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie der ARAG SE gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt oder eine andere Person.*) Das Einverständnis der ARAG SE bedarf der Textform.  
**Ausnahme:** Das Zustimmungserfordernis entfällt, wenn Sie auf Geld gerichtete Ansprüche gegen die ARAG SE haben. (*Beispiel: Sie sind mit der Bezahlung einer Gerichtskostenrechnung ausnahmsweise in Vorleistung getreten.*)
- 2-4.7 Wenn ein anderer (*zum Beispiel: Prozessgegner*) Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf die ARAG SE über, aber nur dann, wenn sie die Kosten bereits beglichen hat.  
 Sie müssen der ARAG SE die Unterlagen aushändigen, die sie braucht, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie auch mitwirken, wenn die ARAG SE das verlangt.  
 Wenn Sie diese Pflicht vorsätzlich verletzen und die ARAG SE deshalb diese Kosten von dem anderen nicht erstattet bekommt, dann muss die ARAG SE über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten.  
 Wenn Sie **grob fahrlässig** gehandelt haben, ist die ARAG SE berechtigt, die Kosten in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. (*Beispiel für grob fahrlässiges Verhalten: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)
- 2-4.8 Wenn Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung durch einen anderen (*zum Beispiel: Prozessgegner*) erstattet wurden, **die die ARAG SE zuvor geleistet hat**, müssen Sie ihr diese zurückzahlen.
- 2-4.9 Weitere besondere Verhaltensregeln/Obliegenheiten im Verkehrs-Bereich  
 Wenn die ARAG SE im Verkehrsbereich (siehe Ziffer 2-2.1.4) einen Versicherungsfall für Sie übernehmen soll, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
  - Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
  - Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, ist die ARAG SE berechtigt, ihre Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. (*Beispiel für grob fahrlässiges Verhalten: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weisen nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von der ARAG SE zu erbringenden Leistung.

## 2-5 In welchen Ländern sind Sie versichert?

Hier gilt Ihr Versicherungsschutz:

2-5.1 Ihr Versicherungsschutz gilt, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:

- in Europa,
- in den Anliegerstaaten des Mittelmeers,
- auf den Kanarischen Inseln,
- auf Madeira,
- auf den Azoren.

**Ausnahme:** Im Steuer-, Sozial-, Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten, im Ehe-, Unterhalts- und Opfer-Rechtsschutz sowie im Erb-Rechtsschutz besteht Versicherungsschutz ausschließlich bei Zuständigkeit eines deutschen Gerichts (siehe Ziffern 2-2.3.5, 2-2.3.6, 2-2.3.7.2, 2-2.3.12, 2-2.3.13, 2-2.3.16 und 2-2.4.13).

2-5.2 Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Ziffer 2-5.1 trägt die ARAG SE die Kosten in folgenden Fällen:

2-5.2.1 Der Versicherungsfall tritt ein

- in Recht&Gewerbe Komfort während eines bis zu 12 Monate dauernden Aufenthalts,
- in Recht&Gewerbe Premium während eines bis zu 24 Monate dauernden Aufenthalts.

2-5.2.2 Es besteht Streit aus einem privaten Vertrag, der über das Internet abgeschlossen wurde.

2-5.2.3 Die Versicherungssumme ist unbegrenzt.

2-5.2.4 Der Versicherungsschutz darf nicht auf deutsche Gerichte beschränkt sein (siehe Ausnahme zu Ziffer 2-5.1).

2-5.2.5 **Ausnahme:** Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilzeitnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

## 2-6 Ergänzungsbausteine zu Baustein B2 Rechtsschutz Privat – sofern besonders vereinbart

2-6.1 web@ktiv Komfort

2-6.1.1 Welchen Rechtsschutz haben Sie?

Sie haben Versicherungsschutz für die speziellen Risiken und Gefahren im Zusammenhang mit der privaten Internetnutzung.

Was versteht die ARAG SE unter Nutzung des Internets?

Dazu gehören unter anderem Instagram, Twitter, Facebook, WhatsApp, Blog, Streaming-Dienste.

Versicherungsschutz besteht in dem Bereich des Internets, in dem sich die meisten Nutzer befinden und online bewegen (sog. Surface Web). Versichert ist auch der Bereich, der nur mit einer speziellen Zugangssoftware, zum Beispiel Torbrowser oder ähnlichen Verfahren erreichbar ist (sog. Dark oder Deep Web). Es gibt keine Einschränkungen bei den Zugangswegen. Versichert ist die Nutzung aller internetfähigen Geräte (*zum Beispiel mobile Geräte, Tablets und andere Smart Devices*).

Sie haben hier keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden geplanten oder ausgeübten Tätigkeiten wahrnehmen:

- einer gewerblichen Tätigkeit,
- einer freiberuflichen Tätigkeit,
- einer sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit (*zum Beispiel Löhne oder Gehälter*) oder Einkünfte aus Rente sind.

2-6.1.1.1 Was ist versichert?

- (1) Schadenersatz-Rechtsschutz  
für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche einschließlich Unterlassungsansprüche
  - (a) wegen Schädigung Ihrer E-Reputation:  
Als Schädigung Ihrer E-Reputation gilt die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, zum Beispiel durch Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung mithilfe von Fotografien, Texten, Videos oder öffentlichen Erklärungen, die über einen Blog, ein Diskussionsforum, ein soziales Netzwerk oder eine Website verbreitet werden.
  - (b) wegen Identitätsmissbrauchs:  
Als Identitätsmissbrauch bezeichnet wird die ungenehmigte Verwendung Ihrer Identifizierungselemente (*zum Beispiel: Postadresse, Telefonnummer, Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Kfz-Schein, Bankverbindungsdaten*) oder Identitätsauthentifizierungselementen (*zum Beispiel: Benutzername, Login-Daten, Passwörter, IP-Adressen, E-Mail-Adressen, Kreditkartendaten, digitaler Fingerabdruck*) durch einen Dritten mit dem Ziel, eine Sie schädigende Betrugshandlung zu begehen, zum Beispiel Erlangung von Kredit unter falschem Namen.
  - (c) wegen Missbrauchs von Zahlungsmitteln:
    - zum Beispiel Kreditkarten, elektronisches Geld,
    - zum Beispiel Nutzung von Kreditkartendaten durch Dritte im Internet für Onlineeinkäufe.
  
- (2) Arbeits-Rechtsschutz  
um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus
  - (a) Arbeitsverhältnissen,
  - (b) öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche, wenn Auslöser des Streitfalls ein Internetbeitrag ist (*Beispiel: Ihnen wird aufgrund einer angeblichen rufschädigenden Äußerung in einem sozialen Netzwerk gekündigt*).  
Liegt bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Aufhebungsvereinbarungen kein Versicherungsfall im Sinne von Ziffer 2-2.6.1.5 vor, übernimmt die ARAG SE im Einzelfall Anwaltskosten bis zu 1.000 Euro.
  
- (3) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht  
für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen bei Streitigkeiten
  - (a) aus Verträgen, die Sie über das Internet online im eigenen Namen und Interesse abschließen,
  - (b) aus Verträgen mit Providern über Ihren Zugang zum Internet abschließen, in diesem Fall auch dann, wenn der Vertragsschluss nicht online erfolgt,
  - (c) aus Verträgen mit Car-Sharing-Anbietern,
  - (d) aus der kurzzeitigen Vermietung – maximal vier Wochen im Kalenderjahr – der eigenen Wohnung an Dritte (*zum Beispiel Vermietung nach einem Home-Sharing-Modell wie „Airbnb“*) als Mieter bzw. Vermieter, aber nicht mit dem eigenen Vermieter oder der Wohnungseigentümergeinschaft, wenn diese die Vermietung untersagen wollen.
  
- (4) Aktiver Straf-Rechtsschutz  
für die anwaltliche Tätigkeit, wenn Sie eine Strafanzeige wegen Schädigung Ihrer E-Reputation (siehe Ziffer 2-6.1.1.1 (1) (a)) oder Identitätsmissbrauchs (siehe Ziffer 2-6.1.1.1 (1) (b)) erstatten wollen; die Versicherungssumme ist auf insgesamt 1.000 Euro je Kalenderjahr begrenzt.
  
- (5) Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberverstößen  
für ein anwaltliches Beratungsgespräch zu einer Abmahnung, die Sie als Privatperson wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstoßes im Internet erhalten haben. Wird der Rechtsanwalt über die Beratung hinaus außergerichtlich tätig, übernimmt die ARAG SE die anfallende gesetzliche Vergütung für alle in einem Kalenderjahr gemeldeten Fälle bis maximal 10.000 Euro.
  
- (6) Straf-Rechtsschutz  
für die Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird, bei dessen Begehung das Internet als Medium genutzt wird (*zum Beispiel Beleidigung, unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke*).  
**Ausnahme:** Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen **vorsätzlich** begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, der ARAG SE die entstandenen Kosten zu erstatten.  
Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird. (*Ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist.*)
  
- (7) Reputations-Check  
Die ARAG SE lässt das Netz für Sie nach rufschädigenden Inhalten durchsuchen. Kompromittierende Fotos oder sensible Daten auf als kritisch eingestuften Websites werden von Experten auf Wunsch gelöscht. Die ARAG SE benennt Ihnen hierfür einen spezialisierten Dienstleister. Dessen Kosten übernimmt die ARAG SE bis zu 100 Euro je Prüfung, insgesamt bis zu 1.000 Euro je Kalenderjahr.
  
- (8) Löschdienst  
Die ARAG SE übernimmt die Kosten eines spezialisierten Dienstleisters für sachdienliche Maßnahmen zur Löschung von reputationsschädigenden Internetinhalten (siehe Ziffer 2-6.1.1.1 (1) (a)) bis zu 100 Euro je Versicherungsfall, insgesamt bis zu 1.000 Euro je Kalenderjahr (zum Beispiel: für Recherche/Hilfe bei der Identifizierung von Verantwortlichen/Ansprechpartnern). Abweichend von Ziffer 2-2.6.1 gilt dies auch rückwirkend für Inhalte, die sich bereits seit bis zu fünf Jahren vor Vertragsbeginn im Internet befinden.

- (9) Digitaler Nachlass  
für die Inanspruchnahme juristischer Hilfe bei der Erstellung Ihres digitalen Nachlasses benennt die ARAG SE Ihnen einen spezialisierten Dienstleister bzw. soweit dies gesetzlich erforderlich ist, einen Rechtsanwalt. Hierfür übernimmt die ARAG SE einmalig während der Dauer Ihres Rechtsschutzvertrages Kosten bis zu 500 Euro.

2-6.1.1.2 Was ist nicht versichert?

Es gelten die Ausschlüsse nach Ziffer 2-3. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für

- (1) Jegliche Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit einer geplanten oder ausgeübten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.
- (2) Die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit einer politischen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit.
- (3) Die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit der Ausübung eines religiösen Amtes durch Sie selbst, unabhängig von der jeweiligen Religion oder Konfession.
- (4) Die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit Ihrer Mitgliedschaft in einem Verein oder Verband, soweit es sich hierbei nicht um eine ehrenamtliche oder Freizeitbeschäftigung handelt.
- (5) Die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit einer Schädigung Ihrer E-Reputation in der Onlinepresse.

2-6.1.2 Entschädigungsleistungen bei Vermögensschäden durch Internetkriminalität

Die ARAG ersetzt Ihnen Vermögensschäden, die im Rahmen der Nutzung des Internets durch vorsätzlich unerlaubte Handlungen eines Dritten entstehen.

*Ein **Vermögensschaden** liegt vor, wenn der tatsächliche Wert des in Geld messbaren Vermögens des Geschädigten schadenbedingt geringer ist als vor dem schädigenden Ereignis und es sich weder um einen Sach- noch Personenschaden handelt.*

***Dritte** im Sinne dieser Bedingungen sind Personen, die von Ihnen oder einer in Ziffer 2-2.2 genannten Person weder beauftragt noch berechtigt wurden.*

2-6.1.2.1 Was ist versichert?

Die Versicherungssumme beträgt 3.000 Euro pro Versicherungsfall und 10.000 Euro pro Versicherungsjahr in folgenden Fällen:

- (1) Kauf von Sachen
  - (a) Sie haben eine Sache zum privaten Gebrauch ausschließlich unter Verwendung des Internets erworben und bezahlt (Onlinekauf).  
**Sachen** im Sinne dieser Bedingungen sind körperliche Gegenstände, die verschickt werden können. Nicht hierzu zählen solche, die lediglich einen Gegenwert verkörpern, wie zum Beispiel Zahlungsmittel, Wertpapiere, Briefmarken, Gutscheine oder Eintrittskarten.
  - (b) Der Versicherungsfall ist eingetreten, wenn
    - die Sache nicht zum avisierten Liefertermin zugegangen ist oder
    - erheblich von der Artikelbeschreibung des Verkäufers abweicht und für den nach der Verkehrsauffassung bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht geeignet ist und
    - Sie die Ihnen gesetzlich und vertraglich zustehenden Rechte, insbesondere Widerruf, Rücktritt, Mängelrüge, ausgeübt haben, ohne dass der Verkäufer daraufhin seinen Verpflichtungen innerhalb einer angemessenen Frist (maximal ein Monat) nachgekommen ist.
- (2) Identitätstäuschung bei Verkauf von Sachen
  - (a) Sie haben eine Sache ausschließlich unter Verwendung des Internets veräußert (Onlineverkauf). Dabei hat Sie der Käufer über seine Identität getäuscht, indem er die Zugangsdaten zu einem Onlineportal einer anderen Person (vermeintlicher Käufer) benutzt hat.
  - (b) Der Versicherungsfall ist eingetreten, wenn Sie dem vermeintlichen Käufer aufgrund rechtlicher Verpflichtung den bereits erhaltenen Kaufpreis erstattet haben.
- (3) Missbräuchliche Kontoverfügungen
  - (a) Durch eine **missbräuchliche Verfügung** eines Dritten durch **Phishing** oder **Pharming** im Rahmen eines online durchgeführten Bankgeschäfts wurde Ihr Konto belastet.
    - Eine **missbräuchliche Verfügung** liegt vor, wenn der handelnde Dritte zu einer Verfügung über Ihr Vermögen weder selbst berechtigt noch von Ihnen oder einer in Ziffer 2-2.2 genannten Person beauftragt oder bevollmächtigt worden ist.
    - Um **Phishing** handelt es sich bei Verfahren, bei denen Täter mithilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten zu erlangen versuchen. Dabei nutzen die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis aus. Ziel dieser Angriffe ist es, mit den gewonnenen Daten unter der Identität des Inhabers im Onlineverkehr unerlaubte Handlungen vorzunehmen.
    - Beim **Pharming** handelt es sich um eine dem Phishing verwandte Art der Erlangung von vertraulichen Daten im Internet. Der Angriff erfolgt durch eine Manipulation des Systems, das das Opfer zur Benutzung des Internets gebraucht, ohne dass dessen direkte Mitwirkung notwendig wäre.

- (b) Versicherungsschutz besteht dabei
    - nur für ausschließlich privat genutzte Bankkonten, die bei einer Niederlassung eines Kreditinstituts in der Bundesrepublik Deutschland geführt werden;
    - wenn das Kreditinstitut oder dessen Versicherer den Ersatz des Ihnen entstandenen Vermögensschadens wegen grob fahrlässiger Verletzung Ihrer Kundenpflichten gegenüber der Bank teilweise oder vollständig zu Recht schriftlich abgelehnt hat. Im Fall einer teilweisen Ablehnung wird der Differenzbetrag erstattet.
  - (c) Der Versicherungsfall ist mit der nicht umkehrbaren Belastung Ihres Kontos eingetreten.
- (4) Identitätsmissbrauch
- (a) Durch Identitätsmissbrauch hat ein Dritter Ihr ausschließlich privat genutztes Onlinekundenkonto verwendet. Ein **Identitätsmissbrauch** liegt vor, wenn der handelnde Dritte zur Nutzung von personenbezogenen Daten weder selbst berechtigt noch von Ihnen oder einer in Ziffer 2-2.2 genannten Person beauftragt oder bevollmächtigt worden ist.
  - (b) Der Versicherungsfall ist mit der nicht umkehrbaren Belastung Ihres Bankkontos eingetreten.
- (5) Datenbeschädigung/-zerstörung
- (a) Ein Dritter hat Schadsoftware auf Ihrem internetfähigen Endgerät implementiert.
  - (b) Der Versicherungsfall ist eingetreten, wenn Ihnen Daten oder Dateien verlorengegangen sind oder beschädigt wurden.
  - (c) Die ARAG ersetzt die Kosten für den Versuch der Wiederbeschaffung bzw. der Wiederherstellung ausschließlich für die private Nutzung bestimmter Daten und Dateien. Sie haben keinen Anspruch auf eine erfolgreiche Wiederbeschaffung bzw. Rettung. Zudem haben Sie keinen Anspruch auf darüberhinausgehende Entschädigungsleistungen.
- (6) Kostenerstattung für Dokumente nach einem Identitätsdiebstahl  
 Nach einem Identitätsdiebstahl (*Beispiel: Ihr Kundenkonto wurde gehackt*) erstattet die ARAG Ihnen die Gebühren für den Austausch oder die Wiederbeschaffung von Zahlungskarten (*Beispiel: Kreditkarte*) und Identitätsdokumenten (*Beispiel: Reisepass*). Je Versicherungsfall übernimmt sie 250 Euro, insgesamt bis zu 500 Euro je Kalenderjahr. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistung ist, dass Sie eine Strafanzeige wegen des Diebstahls Ihrer Identitätsdaten erstattet haben.

#### 2-6.1.2.2 Welche Schäden werden nicht ersetzt?

Nicht ersetzt werden Schäden,

- (1) die bei Eintritt eines Versicherungsfalls nach Ziffer 2-6.1.2.1 einen Betrag von 50 Euro nicht erreichen,
- (2) soweit eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann,
- (3) soweit anderweitige von Ihnen eingebundene Dienstleister (*zum Beispiel Onlinebezahlsysteme oder Onlinetreuhänder*) zum Ersatz verpflichtet sind,
- (4) soweit sie von Ihnen oder Mitversicherten im Sinne von Ziffer 2-2.2 verursacht wurden,
- (5) an Daten und Dateien, zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind (*zum Beispiel sogenannte Raubkopien oder Software, für deren Nutzung keine Berechtigung bestand*),
- (6) durch Kauf, Verkauf oder Nutzung von Dienstleistungen, (Software-)Lizenzen, Urheberrechten, Downloads, Strom, Gas und Kauf von Tieren,
- (7) die in Verbindung mit dem Verkauf von Sachen stehen (Ziffer 2-6.1.2.1 (2)), sofern die Versendung der Ware vor Erhalt der Gegenleistung erfolgte,
- (8) aus Kauf und Verkauf von Sachen (Ziffern 2-6.1.2.1 (1) und 2-6.1.2.1 (2)), bei denen der Vertragspartner seinen Sitz oder Wohnort außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) hat oder der zugrundeliegende Vertrag gegen Gesetz oder die guten Sitten verstößt oder
- (9) die im Zusammenhang mit einer beruflichen, gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit entstehen.

#### 2-6.1.2.3 Welche Obliegenheiten sind vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen?

- (1) Sie müssen auf Ihren internetfähigen Endgeräten aktuelle **Sicherheitssoftware** mit Spyware-Erkennung installiert haben, die auf dem aktuellen Stand gehalten wird. (*Eine **Sicherheitssoftware** im Sinne dieser Bedingungen ist ein marktübliches Programm, das dazu geeignet ist, die Betriebsbereitschaft eines Computers oder sonstigen internetfähigen Endgeräts für den gewünschten Einsatzzweck zu erhalten, die Verfügbarkeit von Daten sicherzustellen bzw. einzuschränken und Zugriffsrechte auf das System abzusichern.*)
- (2) Zudem müssen die Endgeräte mit einem Schutz gegen unberechtigtes Eindringen aus dem Internet ausgerüstet sein (*zum Beispiel Firewall*).
- (3) Sie müssen ein Patch-Management-Verfahren etabliert haben, das die zeitnahe Installation von relevanten Sicherheitspatches für DV-Systeme und Software sicherstellt. Systeme und Anwendungen, für die der Hersteller keine Sicherheitspatches mehr bereitstellt, dürfen nicht verwendet werden.

2-6.1.2.4 Welche Obliegenheiten sind bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen?

Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?

- (1) Sie müssen der ARAG den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen, gegebenenfalls auch telefonisch. (*Unverzüglich heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern.*)
- (2) Sie müssen die ARAG vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalls unterrichten und ihre Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.
- (3) Sie müssen – soweit möglich – dafür sorgen, dass ein Schaden vermieden bzw. verringert wird. (Entsprechend § 82 Versicherungsvertragsgesetz. § 82 bestimmt zum Beispiel in Absatz 1: Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.) Im Fall von Ziffer 2-6.1.2.1 (5) (Datenbeschädigung/-zerstörung) müssen Sie Programme und Daten, die auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorgehalten sind, dem zur Datenrettung beauftragten Unternehmen zur Verfügung stellen.
- (4) In den Fällen von Ziffern 2-6.1.2.1 (2) bis 2-6.1.2.1 (4) müssen Sie nach Schadeneintritt Strafanzeige erstatten.
- (5) Bei einer Datenbeschädigung/Datenzerstörung (Ziffer 2-6.1.2.1 (5)) müssen Sie
  - (a) ein zur Wiederherstellung oder Reparatur von Computerhardware spezialisiertes Unternehmen mit der Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung beauftragen,
  - (b) den Nachweis führen, dass eine aktuelle Virensoftware installiert war,
  - (c) auf Verlangen der ARAG eine Strafanzeige erstatten.
- (6) In den Fällen des Kaufs und Verkaufs von Sachen (Ziffern 2-6.1.2.1 (1) und (2)) und des Identitätsmissbrauchs (Ziffer 2-6.1.2.1 (4)) müssen Sie der ARAG die Kontaktdaten des vermeintlichen Vertragspartners mitteilen, soweit bekannt.
- (7) Sie müssen die Weisungen der ARAG befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist. Außerdem müssen Sie Weisungen einholen, wenn die Umstände dies gestatten.

2-6.1.2.5 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- (1) Wenn Sie eine der in Ziffern 2-6.1.2.3 und 2-6.1.2.4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.
- (2) Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die ARAG berechtigt, ihre Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. (*Beispiel für grob fahrlässiges Verhalten: Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*) Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- (3) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist die ARAG jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der ARAG ursächlich ist.
- (4) Wenn Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalls verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass die ARAG Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform (*zum Beispiel: Brief oder E-Mail*) über diese Pflichten informiert hat.

2-6.1.2.6 Rechtsübergang, Regress

- (1) Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf die ARAG über, soweit diese den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.
- (2) Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen  
Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und – nach Übergang des Ersatzanspruchs auf die ARAG – bei der Durchsetzung, soweit erforderlich, mitzuwirken. Auf Verlangen der ARAG haben Sie den Übergang der Ansprüche in Textform zu bestätigen. Soweit die diesbezüglichen Rechte und weitere Rechte, die zur Sicherung von Ansprüchen eingeräumt worden sind, nicht kraft Gesetzes übergehen, müssen Sie diese auf Verlangen der ARAG übertragen.  
Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, ist die ARAG zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als sie infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist sie berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.
- (3) Die ARAG entscheidet nach eigenem Ermessen über die Einleitung, Durchführung und Beendigung von Regressmaßnahmen, einschließlich der Abschlüsse von Vergleichen.

2-6.1.2.7 Wiederherbeigeschaffte Sachen

- (1) Anzeigepflicht  
Sollte in den Fällen von Ziffern 2-6.1.2.1 (1) und (2) eine Lieferung der gekauften Sache oder eine Rückerstattung des Kaufpreises nachträglich noch erfolgen, haben Sie oder die ARAG dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.
- (2) Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung  
Haben Sie die nachgelieferte Sache erhalten, bevor Ihnen die volle Entschädigung hierfür durch die ARAG gezahlt worden ist, behalten Sie den Anspruch auf die Entschädigung, falls Sie der ARAG die nachgelieferte Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellen. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.
- (3) Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung  
Haben Sie die nachgelieferte Sache erst erhalten, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe gezahlt worden ist, so haben Sie die Entschädigung zurückzuzahlen oder der ARAG die Sache zur Verfügung zu stellen. Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der schriftlichen Aufforderung auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf die ARAG über.

2-6.1.2.8 Schlussbestimmungen

In den Fällen von Ziffern 2-6.1.2.1 (1) und (2) ist die ARAG berechtigt, aber nicht verpflichtet, mit dem als Schadenverursacher benannten Vertragspartner in Verbindung zu treten und eine Stellungnahme zu den gegen ihn geltend gemachten Ansprüchen einzuholen.

2-6.1.2.9 In welchen Ländern sind Sie versichert?

Hier gilt Ihr Versicherungsschutz:

- (1) Der Versicherungsschutz gilt im örtlichen Geltungsbereich von Ziffer 2-5.1
- (2) Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs nach Ziffer 2-5.1 bei Streit aus einem privaten Vertrag, der über das Internet abgeschlossen wurde. Die Versicherungssumme beträgt 100.000 Euro.  
**Ausnahme:** Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilzeitnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

2-6.2 web@ktiv Premium – zusätzliche Leistungen

2-6.2.1 Nur wenn web@ktiv Premium vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz außerdem für

- (1) Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberverstößen  
für ein anwaltliches Beratungsgespräch zu einer Abmahnung, die Sie als Privatperson wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstoßes im Internet erhalten haben. Wird der Rechtsanwalt über die Beratung hinaus tätig, übernimmt die ARAG SE die anfallende gesetzliche Vergütung für alle in einem Kalenderjahr gemeldeten Fälle bis maximal 15.000 Euro.
- (2) Rechtsschutz für selbstständige Nebentätigkeiten  
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer selbstständigen Nebentätigkeit.  
Wann liegt eine selbstständige Nebentätigkeit vor?  
  - (a) Wenn kein Mitarbeiter beschäftigt wird und
  - (b) der Gesamtumsatz aus dieser Tätigkeit in den letzten zwölf Monaten vor dem Versicherungsfall höchstens 22.000 Euro betrug.**Ausnahme:** Versicherungsschutz besteht hier nicht im Vertrags- und Sachenrecht.
- (3) Webcheck  
die ARAG SE stellt Ihnen einen schnellen und einfachen Zugang über ihr Internetportal für eine rechtliche Prüfung Ihrer privaten Homepage zur Verfügung. Hierfür erstattet die ARAG SE einmalig pro Kalenderjahr bis 100 Euro.  
Prüfungsgegenstand sind:
  - die Verletzung von Namens- und Kennzeichnungsrechten der Domain,
  - Haftungsrisiken wegen Verlinkung zu externen Seiten,
  - die Vereinbarkeit des Impressums mit dem Telemediengesetz,
  - urheberrechtliche Risiken bei der Verwendung von Texten und Bildern.

2-6.2.2 Entschädigungsleistung bei Schäden an elektronischen Geräten (web@ktiv Elektronik-Schutz)

Die ARAG leistet Ersatz bei Schäden an elektronischen Geräten, die durch Unachtsamkeit, Kurzschluss, Fehlbedienung oder Missgeschick entstanden sind.

Die Versicherungssumme beträgt 5.000 Euro je Versicherungsfall und maximal 20.000 Euro je Versicherungsjahr. Je Versicherungsfall besteht eine Selbstbeteiligung von 50 Euro.

2-6.2.2.1 Was ist versichert?

- (1) Versicherte Gefahren und Schäden  
Die ARAG leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden). Unvorhergesehen sind Schäden, die Sie nicht rechtzeitig vorhergesehen haben.

Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, ist die ARAG berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- (a) Bedienungsfehler oder Ungeschicklichkeit;
- (b) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- (c) Bodenkürze, Bruchschäden und Flüssigkeitsschäden (ohne Witterungseinflüsse);
- (d) vorsätzliche Beschädigung durch Dritte;

Nach Ablauf der gesetzlichen und/oder vertraglichen Gewährleistungsfrist/Garantie besteht Versicherungsschutz auch für Beschädigung oder Zerstörung des Geräts (Sachschaden) durch Konstruktionsfehler, Guss- oder Materialfehler, Berechnungs-, Werkstätten- oder Montagefehler.

- (2) Versicherungsschutz besteht nicht für Leistungen
  - (a) die aufgrund von Service-, Justierungs- und Reinigungsarbeiten notwendig werden;
  - (b) die zur Beseitigung unerheblicher Mängel erbracht werden. Dies gilt vor allem für Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie für sonstige Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des Geräts nicht beeinträchtigen.

#### 2-6.2.2.2 Welche Schäden werden nicht ersetzt?

- (1) Die ARAG leistet nicht für Schäden
  - (a) durch Ihre vorsätzlichen Handlungen oder Unterlassungen;
  - (b) durch Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden und Ihnen bekannt waren;
  - (c) durch normale Abnutzung (Verschleiß), dauernde Einflüsse des Betriebs, allmähliche Einwirkung – insbesondere von Gasen, Dämpfen, Wärme oder Feuchtigkeit;
  - (d) durch unmittelbare oder mittelbare Witterungseinflüsse;
  - (e) durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparaturen/Eingriffe durch nicht von der ARAG autorisierte Dritte. Sowie durch unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche – insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende – Verwendung oder Reinigung des Geräts;
  - (f) an oder durch Software oder Datenträger, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler;
  - (g) an Batterien und Akkus;
  - (h) die unmittelbare und mittelbare Sachfolgeschäden und Vermögensschaden sind;
  - (i) für die der Hersteller oder der Lieferant gesetzlich oder vertraglich haftet (zum Beispiel nach Gewährleistungs- oder Garantiebestimmungen). Bestreiten diese ihre Eintrittspflicht, so leistet die ARAG zunächst eine Entschädigung, soweit sie dazu bedingungsgemäß verpflichtet ist. Die Ansprüche gehen nach Ziffer 2-6.2.2.9 (Rechtsübergang, Regress) auf sie über;
  - (j) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit Ihnen bekannt sein musste; Die ARAG leistet jedoch eine Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde. Sie leistet auch dann, wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit der Zustimmung der ARAG wenigstens behelfsmäßig repariert war.
- (2) Falls Sie bereits aus einem anderen Versicherungsvertrag Leistungen erhalten können, besteht kein Versicherungsschutz über diesen Vertrag (Subsidiarität).

#### 2-6.2.2.3 Welche Sachen sind versichert und welche Sachen nicht?

- (1) Versichert sind die sich in Ihrem oder einer mitversicherten Person (nach Ziffer 2-2.2) Besitz befindlichen, eigengenutzten Geräte
  - (a) Handys und Smartphone,
  - (b) PC, Laptop, Notebook, Tablet und
  - (c) Spielekonsolen sowie
  - (d) folgendes Zubehör: Maus, Tastatur, Monitor, Lautsprecher, Kopfhörer, Gamepad, Controller, Joystick, Spielrad inklusive Pedale, Mikrofon, Webcam und VR-Brille
  - (e) Die Sicherungsübereignung wird dem Eigentum an der versicherten Sache in diesem Falle gleichgestellt.
- (2) Batterien, Akkus und sonstige Ladungsspeicher sind mitversichert, sofern das versicherte Gerät einen versicherten Totalschaden erlitten hat.
- (3) Nicht versichert sind
  - (a) Teile von Anlagen, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgetauscht werden müssen;
  - (b) fremde Sachen, die nicht Ihr Eigentum oder das einer mitversicherten Person im Sinne von Ziffer 2-2.2 sind;
  - (c) ausschließlich beruflich genutzte Anlagen und Geräte.

#### 2-6.2.2.4 Versicherte Kosten (Ersatz für Aufwendungen)

- (1) Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens
  - (a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf Weisung der ARAG machen.
  - (b) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen sind auf die Entschädigungsgrenze nach Ziffer 2-6.2.2.6 (7) begrenzt; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung der ARAG entstanden sind.
  - (c) Die ARAG hat den für die Aufwendungen nach Ziffern 2-6.2.2.4 (1) (a) bis (b) erforderlichen Betrag auf Ihr Verlangen vorzuschießen.



- (2) Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten  
Dies sind Kosten, die Sie infolge eines dem Grund nach versicherten Schadens aufwenden müssen, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsorts befinden,
  - (a) aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;
  - (b) zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.
- (3) Kosten für die Wiederherstellung von Daten  
Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren. Andere Daten sind nicht versichert.
- (4) Höchstentschädigungskosten  
Der Ersatz dieser Aufwendungen nach Ziffer 2-6.2.2.4 (1) bis (3) und die Entschädigung für versicherte Sachen sind zusammen auf die Entschädigungsgrenze nach Ziffer 2-6.2.2.6 (4) begrenzt.

#### 2-6.2.2.5 Außenversicherung

- (1) Versicherte Sachen, die Ihr Eigentum oder das einer mitversicherten Person (nach Ziffer 2-2.2) sind oder Ihrem Gebrauch dienen, sind auch weltweit versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden.  
**Ausnahme:** Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend.
- (2) Halten Sie oder eine mitversicherte Person (nach Ziffer 2-2.2) sich zur Ausbildung, zur Erfüllung von Wehrpflicht oder einem freiwilligen sozialen Jahr außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies so lange als vorübergehend, wie Sie oder er nicht dort einen eigenen Haushalt gegründet haben.

#### 2-6.2.2.6 Versicherungsfall, Entschädigungsberechnung, Entschädigungsgrenzen

- (1) Versicherungsfall  
Der Versicherungsfall tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem sich eine versicherte Gefahr an versicherten Sachen zu verwirklichen beginnt.
- (2) Wiederherstellungskosten  
Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Werts des Altmaterials nicht höher sind
  - (a) als der Neuwert bei Geräten bis zu einem Alter von zwei Jahren;
  - (b) als der Zeitwert bei Geräten ab einem Alter von zwei Jahren.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Neuwert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

Bei der Festlegung der Ersatzleistung bleibt ein eventueller Liebhaberwert unberücksichtigt.

- (3) Teilschaden  
Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustands notwendigen Aufwendungen abzüglich des Werts des Altmaterials.
  - (a) Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere
    - (aa) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
    - (bb) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen und auch Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten;
    - (cc) De- und Remontagekosten;
    - (dd) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
    - (ee) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
    - (ff) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.
  - (b) Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.
  - (c) Die ARAG leistet keine Entschädigung für
    - (aa) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
    - (bb) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
    - (cc) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
    - (dd) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
    - (ee) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit diese Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären.

- (4) Totalschaden  
Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Werts des Altmaterials.
- (5) Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert  
Abweichend von Ziffern 2-6.2.2.6 (3) und (4) ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls begrenzt, wenn
  - (a) die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder
  - (b) für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind oder
  - (c) das beschädigte oder zerstörte Gerät älter als zwei Jahre ist.Der Zeitwert für Sachen entspricht mindestens
  - 40 Prozent des Neuwerts (Ziffer 2-6.2.2.6 (2)) am Schadentag, wenn serienmäßig hergestellte Ersatzteile noch zu beziehen sind, oder
  - 25 Prozent des Neuwerts (Ziffer 2-6.2.2.6 (2)) am Schadentag, wenn serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.Sie erwerben einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald Sie innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt haben, dass Sie die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten Sachen verwenden werden.
- (6) Weitere Kosten  
Weitere Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt die ARAG im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenze nach Ziffer 2-6.2.2.6 (7).
- (7) Grenze der Entschädigung
  - (aa) Die Höchstentschädigung pro Gerät im Schadenfall beträgt 5.000 Euro.
  - (bb) Die Jahreshöchstentschädigung ist auf 20.000 Euro begrenzt.
- (8) Selbstbeteiligung  
Der nach Ziffer 2-6.2.2.6 (1) bis (7) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung von 50 Euro gekürzt.  
Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen. Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.

#### 2-6.2.2.7 Welche Obliegenheiten sind bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen?

Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?

- (1) Sie müssen der ARAG den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen, gegebenenfalls auch telefonisch. (*Unverzüglich heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern.*)
- (2) Sie müssen die ARAG vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalls unterrichten und ihre Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.
- (3) Sie müssen – soweit möglich – dafür sorgen, dass der Schaden vermieden bzw. verringert wird. (Entsprechend § 82 Versicherungsvertragsgesetz. Dieser bestimmt zum Beispiel in Absatz 1: „Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.“)
- (4) Sie müssen die Weisungen der ARAG befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist. Außerdem müssen Sie Weisungen einholen, wenn die Umstände dies gestatten.

#### 2-6.2.2.8 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- (1) Wenn Sie eine der in Ziffer 2-6.2.2.7 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.
- (2) Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die ARAG berechtigt, ihre Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. (*Beispiel für grob fahrlässiges Verhalten: Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*) Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- (3) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist die ARAG jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der ARAG ursächlich ist.
- (4) Wenn Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalls verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass die ARAG Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform (*zum Beispiel: Brief oder E-Mail*) über diese Pflichten informiert hat.

2-6.2.2.9 Rechtsübergang, Regress

- (1) Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf die ARAG über, soweit diese den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.  
Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen
- (2) Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und – nach Übergang des Ersatzanspruchs auf die ARAG – bei der Durchsetzung, soweit erforderlich, mitzuwirken. Auf Verlangen der ARAG haben Sie den Übergang der Ansprüche schriftlich zu bestätigen. Soweit die diesbezüglichen Rechte und weitere Rechte, die zur Sicherung von Ansprüchen eingeräumt worden sind, nicht kraft Gesetzes übergehen, müssen Sie diese auf Verlangen der ARAG auf diese übertragen.  
Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, ist die ARAG zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als sie infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist sie berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.
- (3) Die ARAG entscheidet nach eigenem Ermessen über die Einleitung, Durchführung und Beendigung von Regressmaßnahmen, einschließlich der Abschlüsse von Vergleichen.

2-6.3 JuraCheck Plus

2-6.3.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Sie haben Anspruch auf persönliche Rechtsberatungen durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt. Die ARAG SE übernimmt je Beratung die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwalts bis zur Höhe von 250 Euro, für alle in einem Kalenderjahr angefallenen Beratungen jedoch nicht mehr als 500 Euro.

2-6.3.2 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz

Ein Leistungsanspruch besteht bei Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses zur Prüfung oder zur Vermeidung zukünftiger rechtlicher Streitigkeiten.  
Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist der Versuch zur Klärung Ihres Beratungsbedürfnisses durch eine vorangegangene Beratung mit ARAG JuraTel®.

## B3 Baustein Spezial-Straf-Rechtsschutz

### Leistungsübersicht

Maßgeblich für den Leistungsumfang sind die Allgemeinen Bedingungen Recht&Gewerbe (09.2023)

Zeichenerklärung ● mitversichert ○ versicherbar – nicht versichert

#### B3 Spezial-Straf-Rechtsschutz für Selbstständige und Unternehmen

	Basis/ Erweiterter Straf-RS	Komfort	Premium	Teil/Ziffer
<b>Versicherungssummen</b>				
Europa (versichert in Basis) und Weltweit (versichert in Komfort und Premium)	300.000 € (je Kalenderjahr)	500.000 € 1.000.000 € 2.000.000 € (2-fach je Kalenderjahr)		Police
Kaution	300.000 €	300.000 €	1.000.000 €	Police
Vorsorgliche erste Beratung bei unmittelbarem bevorstehendem Ermittlungsverfahren	-	500 €	2.500 € auch für die weitergehende Tätigkeit	3-6.1.3.1
Vorsorgliche Beratung bei Auskunftsverlangen nach Wertpapierhandelsgesetz	-	2.500 €	5.000 €	3-6.1.3.2
Insolvenz-Beratung bei drohender Zahlungsunfähigkeit, Unterstützung im Schutzschirmverfahren	-	2.500 €	5.000 €	3-6.1.3.3
Erweiterter Steuer-Straf-Rechtsschutz	-	50.000 €	50.000 €	3-4.8
Öffentlichkeitsarbeit	-	50.000 €	100.000 €	3-5.1.10
Private Ermittlungen	-	50.000 €	100.000 €	3-5.1.11
Forensische Dienstleistungen	-			3-5.1.12
Vorversicherungsgarantie	-	-	100.000 €	3-5.5
Preis- und Ausschreibungsabsprachen, je Kalenderjahr	-	-	100.000 €	3-7.1
Beratung zur Vermeidung eines Verstoßes im Zusammenhang mit Ausschreibungsabsprachen	-	2.500 €	2.500 €	3-5.2.7
Compliance Webinar	-	einmalig während der Vertragslaufzeit	einmalig während der Vertragslaufzeit	3-5.2.3.1
Compliance Beratung	-	500 €	2.500 €	3-5.2.3.2
Beratung Datenschutz	-	-	500 € (einmalig während der Vertragslaufzeit)	3-5.2.4.1
Beratung Datensicherheit/IT-Sicherheitsinspektion				
• mit Rechtsschutzfall	-	2.500 €	5.000 €	3-5.2.4.2
• ohne Rechtsschutzfall	-	-	2.500 € (einmalig während der Vertragslaufzeit)	3-5.2.4.3
Beratung Klima- und Umweltschutz				
• mit Rechtsschutzfall	-	2.500 €	5.000 €	3-5.2.5
• ohne Rechtsschutzfall	-	-	2.500 € (einmalig während der Vertragslaufzeit)	
Whistleblower Hotline	-	5.000 €	5.000 €	3-5.2.6
Beratung zum Korruptionsrisiko bei Aufnahme von Auslandsaktivitäten	-	-	2.500 € (einmalig während der Vertragslaufzeit)	3-5.2.8
<b>Aktiv-Leistungen</b>				
ARAG JuraTel® – auch in über 20 europäischen Ländern und den USA	●	●	●	1-2.3.15
Mobiler Anwalt (Besuch bei Ihnen in der Firma oder zu Hause)	●	●	●	3-5.1.6
ARAG Online Rechts-Service	●	●	●	
Anwaltsempfehlung	●	●	●	
Strafverteidiger-Hotline	●	●	●	

**B3 Spezial-Straf-Rechtsschutz für Selbstständige und Unternehmen**

**Basis/  
Erweiterter  
Straf-RS**

**Komfort**

**Premium**

**Teil/Ziffer**

Leistungen				
Straf-Rechtsschutz • Vergehen • Verbrechen	● –	● ●	● ●	3-4.2
Straf-Rechtsschutz in Verkehrssachen	–	●	●	3-4.2
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	●	●	●	3-4.2
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz in Verkehrssachen	–	●	●	3-4.2
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	●	●	●	3-4.2
Sportgerichtsbarkeit	–	●	●	3-4.19.2
Sonstige Verfahren	–	●	●	3-4.19
Erstberatung	–	●	●	3-4.1
Vorsorgliche erste Beratung bei unmittelbarem bevorstehendem Ermittlungsverfahren	–	●	●	3-6.1.3.1
Vorsorgliche Beratung bei Auskunftsverlangen nach Wertpapierhandelsgesetz	–	●	●	3-6.1.3.2
Insolvenz-Beratung bei drohender Zahlungsunfähigkeit, Unterstützung im Schutzschirmverfahren	–	●	●	3-6.1.3.3
Verwaltungsverfahren: unterstützende verwaltungsrechtliche Tätigkeit	●	●	●	3-4.4
Steuerstraf-Rechtsschutz	–	●	●	3-4.8
Erweiterter Steuerstraf-Rechtsschutz	–	●	●	3-4.8
Arbeitsrecht	–	●	●	3-4.5
Sozialrecht	–	●	●	3-4.5
Folgeverfahren Mindestlohngesetz (MiLoG)	–	●	●	3-4.6
Psychologische telefonische Soforthilfe (Krisen-Coaching)	–	●	●	3-5.2.2
Compliance Webinar	–	●	●	3-5.2.3.1
Compliance Beratung	–	●	●	3-5.2.3.2
Beratung Datenschutz	–	–	●	3-5.2.4.1
Beratung Datensicherheit/IT-Sicherheitsinspektion • mit Rechtsschutzfall • ohne Rechtsschutzfall	– –	● –	● ●	3-5.2.4.2 3-5.2.4.3
Beratung Klima- und Umweltschutz • mit Rechtsschutzfall • ohne Rechtsschutzfall	– –	● –	● ●	3-5.2.5
Whistleblower Hotline	–	●	●	3-5.2.6
Beratung zur Vermeidung eines Verstoßes im Zusammenhang mit Ausschreibungsabsprachen	–	●	●	3-5.2.7
Preis- und Ausschreibungsabsprachen	–	–	●	3-7.1
Beratung zum Korruptionsrisiko bei Aufnahme von Auslandsaktivitäten	–	–	●	3-5.2.8
Öffentlichkeitsarbeit	–	●	●	3-5.1.10
Private Ermittlungen	–	●	●	3-5.1.11
Forensische Dienstleistungen	–	●	●	3-5.1.12
U-Haft-Support	–	–	●	3-5.2.1
Verletzung Persönlichkeitsrecht	–	●	●	3-4.7
Prozessbeobachtung	–	●	●	3-4.18
Nachhaftung	–	●	●	3-6.3.1
Nachmeldefrist	●	●	●	3-6.1.2
Vorversicherungsgarantie	–	–	●	3-5.5
Leistungsupdate-Garantie	–	●	●	Teil A4-11

## Besondere Bedingungen – Spezial-Straf-Rechtsschutz

### 3-1 Welche Aufgaben hat der Spezial-Straf-Rechtsschutz?

Die ARAG SE erbringt die für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen erforderlichen Leistungen. Der Leistungsumfang ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in den nachfolgenden Bedingungen beschrieben.

### 3-2 Welche Bereiche sind versichert?

Versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren wegen der Verletzung von Vorschriften des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- oder Standesrechts einschließlich der Verfahren zur Strafvollstreckung. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des im Versicherungsschein beschriebenen Unternehmens.

### 3-3 Wer ist versichert?

#### 3-3.1 Versicherungsnehmer/Versicherte

Der Versicherungsschutz gilt für den Versicherungsnehmer, dessen gesetzliche Vertreter, Gesellschafter, soweit natürliche Personen, und Beirats- und Aufsichtsratsmitglieder (auch Interimsmanager). Versichert sind auch sämtliche dauerhaft oder zeitweise beschäftigten Betriebsangehörigen einschließlich der Betriebsärzte, Praktikanten und Leiharbeiternehmer sowie freie Mitarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer – im Folgenden „Versicherte“ genannt.

#### 3-3.2 Externe und Interimsmandate

Für die Mitarbeiter des Versicherungsnehmers besteht Versicherungsschutz auch für im Interesse des Versicherungsnehmers wahrgenommene externe Aufsichtsrats-, Beirats- und Verwaltungsratsmandate sowie die vorübergehende Entsendung in Leitungsorgane anderer Unternehmen.

#### 3-3.3 Ausgeschiedene Mitarbeiter

Versicherungsschutz erhalten auch die aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen Personen für Versicherungsfälle, die sich aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer ergeben, sofern dieser der Rechtsschutzgewährung zustimmt.

#### 3-3.4 Unselbstständige Niederlassungen

Niederlassungen im vereinbarten Geltungsbereich im In- und Ausland sind mitversichert, soweit sie nicht rechtlich selbstständig sind.

#### 3-3.5 Selbstständige Tochter- und Beteiligungsunternehmen

Rechtlich selbstständige Tochter- und Beteiligungsunternehmen können auf Antrag mitversichert werden, außerhalb Europas nur im Spezial-Straf-Rechtsschutz Premium.

#### 3-3.6 Änderung/Erweiterung der Geschäftstätigkeit

Ändert bzw. erweitert sich eine vom Versicherungsschutz erfasste Tätigkeit, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf diese neue Tätigkeit, wenn der Versicherungsnehmer der ARAG SE die neue Tätigkeit spätestens drei Monate nach der der Tätigkeitsänderung folgenden Beitragshauptfälligkeit anzeigt. Geht die Anzeige später bei der ARAG SE ein, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die neue Tätigkeit erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige bei der ARAG SE. Teil A4-9 „Änderung der für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstände“ bleibt unberührt.

#### 3-3.7 Vorsorge-Rechtsschutz bei Neugründungen/Beteiligungswerb

Für Tochter- und/oder Mehrheitsbeteiligungsunternehmen, die neugegründet oder vom Versicherungsnehmer erworben werden, besteht vertragsgemäß Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Erwerbs bzw. der Neugründung, wenn der ARAG SE die Veränderung spätestens drei Monate nach der nächsten Beitragshauptfälligkeit angezeigt wird. Gegebenenfalls ist eine Beitragsneufestsetzung erforderlich. Tritt also ein Versicherungsfall ein und ist eine Anzeige nicht spätestens drei Monate nach der nächsten Beitragshauptfälligkeit erfolgt, entfällt dieser Versicherungsschutz rückwirkend.

#### 3-3.8 Veräußerungen

Wird ein mitversichertes Unternehmen veräußert, besteht für dieses Unternehmen der Versicherungsschutz für sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Veräußerung fort, wenn das Unternehmen innerhalb dieses Zeitraums bei der ARAG SE eine eigene, mit dem Zeitpunkt der Veräußerung beginnende Straf-Rechtsschutzversicherung gleichen Deckungsumfangs abschließt.

#### 3-3.9 Rechtsstellung Versicherter

Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen dem jeweilig betroffenen Versicherten zu.

#### 3-3.10 Widerspruchsrecht des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer kann widersprechen, wenn ein anderer Versicherter Rechtsschutz verlangt, soweit sich die vorgeworfene Straftat unmittelbar gegen die Vermögensinteressen des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Unternehmen richtet.

### 3-4 Welche anwaltlichen Tätigkeiten sind versichert?

Versicherungsschutz besteht für

- 3-4.1 **Erstberatung**  
das erste notwendige anwaltliche Beratungsgespräch in Straf-, Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie in disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren  
  
sowie für die anwaltliche
- 3-4.2 **Strafverteidigung**  
Verteidigung in Straf-, Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie in disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren.
- 3-4.3 **Durchsuchungen einschließlich Arrestverfahren**  
die Tätigkeit bei Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen (auch online) einschließlich der Geltendmachung von Freigabe- und Herausgabeansprüchen sowie bei dinglichen Arresten nach § 111d ff. StPO, unabhängig davon, ob der Versicherte als Beschuldigter oder in sonstiger Eigenschaft betroffen ist.
- 3-4.4 **Verwaltungsrecht**  
die Tätigkeit in Verwaltungsverfahren vor deutschen Behörden und Gerichten, die dazu dient, die Strafverteidigung in eingeleiteten Ermittlungsverfahren maßgeblich zu fördern, sowie in verwaltungsrechtlichen Verfahren vor deutschen Gerichten im Zusammenhang mit der Stilllegung eines versicherten Betriebs bzw. Betriebsteils oder dem Entzug der Konzession als Folge eines versicherten Strafverfahrens.  
Eventuell bestehende anderweitige Versicherungen des Versicherten sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- 3-4.5 **Arbeits- und Sozialrecht**  
Im Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmen nach Ziffer 3-3.1  
die Tätigkeit in arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Verfahren vor deutschen Behörden und Gerichten, die dazu dienen, die Verteidigung in eingeleiteten Ermittlungsverfahren maßgeblich zu fördern. Falls anderweitige Versicherungen bestehen, sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- 3-4.6 **Folgeverfahren in Bezug auf das Mindestlohngesetz (MiLoG)**  
In Erweiterung von Ziffer 3-4.5 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf ein Verwaltungsverfahren vor deutschen Sozial- oder Verwaltungsbehörden oder -gerichten, welches im unmittelbaren Anschluss an ein Ordnungswidrigkeiten- oder an ein rechtskräftig, nicht mit Vorsatzverurteilung abgeschlossenes Strafverfahren wegen eines Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz (MiLoG) im versicherten Zeitraum eröffnet wurde.
- 3-4.7 **Verletzung Persönlichkeitsrecht**  
Versicherungsschutz besteht für die Geltendmachung von Widerrufs- und Unterlassungsansprüchen aufgrund einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Zusammenhang mit einem gegen den Versicherten eingeleiteten und vom Versicherungsschutz umfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren (*zum Beispiel mediale Berichterstattung, die geeignet ist, das Ansehen des Versicherten in der Öffentlichkeit zu schädigen*).
- 3-4.8 **Steuerrecht**  
Tätigkeit in Steuerverfahren vor deutschen Behörden und Gerichten, die dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten Ermittlungsverfahren maßgeblich zu fördern (Steuerstraf-Rechtsschutz).  
Für den Versicherungsnehmer sowie die versicherten Organe und Organmitglieder erstreckt sich der Versicherungsschutz darüber hinaus auch auf weitere Steuerstrafverfahren, wenn diese aus Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten resultieren, die nicht für das versicherte Unternehmen erfolgen, sondern anlässlich eines eintrittspflichtigen Versicherungsfalls offenbar geworden sind (erweiterter Steuerstraf-Rechtsschutz). Hierfür beträgt die Versicherungssumme bis 50.000 Euro insgesamt je Versicherungsfall.  
Eventuell bestehende anderweitige Versicherungen des Versicherten sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- 3-4.9 **Zeugenbeistand**  
Beistandsleistung vor Behörden, Gerichten und parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, wenn ein Versicherter als Zeuge vernommen wird und die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss (Zeugenbeistand).  
Versichert ist ferner im Einvernehmen mit der ARAG SE die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt für eine dritte Person, die als Entlastungszeuge in einem gegen Versicherte eingeleiteten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren vernommen wird (Erweiterter Zeugenbeistand).
- 3-4.10 **Verfassungsrecht**  
Tätigkeit in Rechtsmittelverfahren vor Verfassungsgerichten, soweit diese die Verteidigung maßgeblich fördern.
- 3-4.11 **Firmenstellungnahme**  
Stellungnahme, die im Interesse des versicherten Unternehmens bei Verfahren gegen nicht namentlich benannte Personen notwendig ist.
- 3-4.12 **Vollstreckungsverfahren**  
Tätigkeit in Strafvollstreckungsverfahren.
- 3-4.13 **Wiederaufnahmeverfahren**  
Tätigkeit in Wiederaufnahmeverfahren.

- 3-4.14 Adhäsionsverfahren  
Tätigkeit in Adhäsionsverfahren.  
Soweit aus einer versicherten Straftat vermögensrechtliche Ansprüche Dritter gegen den Versicherten erwachsen und im Rahmen eines Adhäsionsverfahrens nach § 403 ff. StPO vor einem deutschen Gericht geltend gemacht werden, besteht Versicherungsschutz.  
Eventuell bestehende Haftpflichtversicherungen des Versicherten sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- 3-4.15 Privatklageverfahren  
Tätigkeit in Privatklageverfahren, wenn der Versicherte im Rahmen einer Privatklage gemäß § 374 ff. StPO angeklagt wird, einschließlich eines vorhergehenden Sühneversuchs nach § 380 StPO vor der zuständigen Vergleichsbehörde.
- 3-4.16 Aktive Strafverfolgung  
Tätigkeit bei aktiver Strafverfolgung
- für die Erstattung einer Strafanzeige durch den Versicherungsnehmer, soweit sich die vorgeworfene Straftat unmittelbar gegen die Vermögensinteressen des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Unternehmen richtet oder
  - zur Einlegung einer Dienstaufsichtsbeschwerde im Interesse des Versicherungsnehmers.
- 3-4.17 Koordination  
Tätigkeit als Koordinator.  
Sind in einem Ermittlungsverfahren mehrere versicherte Personen betroffen, besteht auch Versicherungsschutz für die Einschaltung eines Anwalts zur Abstimmung der Verteidigungsstrategie, der ausschließlich mit der Koordination der Beschuldigtenverteidiger betraut ist, sofern die ARAG SE dessen Einschaltung vorab zugestimmt hat.
- 3-4.18 Prozessbeobachtung  
Ist in einem versicherten Strafverfahren die Beobachtung anderer Prozesse, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem versicherten Strafverfahren stehen, für die Verteidigung notwendig, übernimmt die ARAG SE die angemessenen Kosten eines Rechtsanwaltes. Die Übernahme der Kosten setzt die vorherige Zustimmung der ARAG SE voraus.
- 3-4.19 Sonstige Verfahren  
darüber hinaus im Zusammenhang mit der Verletzung einer Vorschrift des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- und Ständesrechts.
- 3-4.19.1 Hierunter fallen Verfahren in Verbindung mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung eines Strafverfahrens oder als Konsequenz aus einem Strafverfahren. Dies sind beispielsweise:
- Auslieferungsverfahren/Internationaler Haftbefehl;
  - Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG);
  - Kronzeugenregelung, wenn (Mit-)Täter freiwillig zur Aufklärung oder Verhinderung der Tat beiträgt und daher Strafe gemildert bzw. ganz von Strafe abgesehen werden kann;
  - Verständigung im Strafverfahren (Deal);
  - Verteidigung im Rahmen von Dienstaufsichtsbeschwerden;
  - Corporate-Manslaughter-Verfahren: Führen grobe Organisationsfehler in einem Unternehmen zu einem tödlichen Unglück, kann das Unternehmen dafür strafrechtlich belangt werden (Rechtsfigur aus dem britischen Recht).
- 3-4.19.2 Und außerdem Verfahren im Zusammenhang mit
- Berufsverbot;
  - Betriebsstilllegung;
  - Entzug der Fahrerlaubnis;
  - Entzug der Gewerbeerlaubnis;
  - Fahrverbot;
  - Sportgerichtsbarkeit;
  - Vermögensabschöpfung (Verfall und Einziehung) des durch die Straftat erlangten Gewinns.

### 3-5 Leistungsumfang

3-5.1 Welche Kosten trägt die ARAG SE?

3-5.1.1 Verfahrenskosten

Die ARAG SE trägt die dem Versicherten auferlegten Kosten der versicherten Verfahren.

In Verfahren außerhalb Europas trägt die ARAG SE diese Kosten bis zur Höhe des Betrags, der entstehen würde, wenn die Verfahren in Deutschland stattfinden und nach den entsprechenden deutschen Kosten- und Gebührensätzen ermittelt würden.

3-5.1.2 Rechtsanwaltskosten

Die ARAG SE trägt die angemessenen Kosten eines vom Versicherten beauftragten Rechtsanwalts ohne Begrenzung auf die gesetzliche Vergütung für Rechtsanwälte nach Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Daneben werden die üblichen Auslagen erstattet.

Für die Prüfung der Angemessenheit der Vergütung gilt § 3a Abs. 2 RVG analog. Die Angemessenheit bestimmt sich hiernach unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit.



Auf die Unangemessenheit der Kosten kann sich die ARAG SE nicht berufen, wenn

- sie vorher der Kostenvereinbarung schriftlich zugestimmt hat;
- der Versicherte einen von der ARAG SE vorgeschlagenen Rechtsanwalt beauftragt hat.

Wird der Rechtsanwalt außerhalb Deutschlands tätig, trägt die ARAG SE die Vergütung des für den Versicherten tätigen Rechtsanwalts nur bis zur Höhe des Betrags, der entstehen würde, wenn der Rechtsanwalt in Deutschland tätig geworden wäre. Es gilt auch hier die Angemessenheitsprüfung nach § 3a Abs. 2 RVG.

- 3-5.1.3 **Mehrfachbeauftragungen**  
Nach Abstimmung mit dem Versicherten trägt die ARAG SE auch die Kosten weiterer Rechtsanwälte, soweit deren Beauftragung für die Interessenwahrnehmung des Versicherten sachdienlich ist. Sachdienlichkeit liegt vor, wenn unterschiedliche Rechtsgebiete verschiedene fachliche Qualifikationen von Rechtsanwälten erforderlich machen.
- 3-5.1.4 **Steuerberater, Hochschullehrer**  
Wird anstelle eines Rechtsanwalts ein Steuerberater oder Hochschullehrer einer deutschen Hochschule beauftragt, finden die Regelungen für Rechtsanwaltskosten sinngemäß Anwendung.
- 3-5.1.5 **Sachverständigenkosten**  
Die ARAG SE trägt die angemessenen Kosten der vom Versicherten in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die seine Verteidigung maßgeblich fördern.
- 3-5.1.6 **Reisekosten**  
Die ARAG SE trägt die Kosten für
- notwendige Reisen des Rechtsanwalts, die im Zusammenhang mit versicherten Verfahren stehen;
  - Reisen der versicherten Personen zum zuständigen Gericht, wenn dieses das persönliche Erscheinen angeordnet hat.
  - einen Besuch des für den Versicherten tätigen Rechtsanwalts bei ihm bis zu einer Entfernung von 100 Kilometern, wenn der Besuch aufgrund besonderer Situationen erforderlich ist (*Mobiler Anwalt: zum Beispiel bei Krankheit, Unfall, Unabkömmlichkeit in der Firma*).
- Die Reisekosten und Abwesenheitsgelder werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von Rechtsanwälten in Deutschland geltenden Sätze (RVG) übernommen.
- 3-5.1.7 **Übersetzungs- und Dolmetscherkosten**  
Die ARAG SE trägt die Kosten für
- die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Versicherten im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen;
  - die Bestellung eines im Ausland für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten erforderlichen Dolmetschers.
- 3-5.1.8 **Nebenklagekosten**  
Die ARAG SE trägt die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwalts, soweit der Versicherte durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens erreicht hat, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand.
- 3-5.1.9 **Kautionskosten**  
Die ARAG SE sorgt für die Zahlung eines zinslosen Darlehens für eine Kautions bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Höhe, die gestellt werden muss, um den Versicherten einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Zur Rückzahlung der zur Verfügung gestellten Kautions ist neben dem/den beschuldigten Versicherten auch der Versicherungsnehmer verpflichtet, sofern er mit der Kautionsleistung einverstanden war.  
Übersteigt die zu stellende Kautionssumme die im Vertrag vereinbarte Kautionshöhe, trägt die ARAG SE darüber hinaus im Rahmen der Versicherungssumme die marktüblichen Kosten (Zinsen, Bürgschafts- und Bearbeitungskosten), die dem Versicherten für die Bereitstellung des von der ARAG SE nicht übernommenen Kautionsbetrags entstehen.
- 3-5.1.10 **Kosten der Öffentlichkeitsarbeit**  
Die ARAG SE trägt die angemessenen Kosten für eine journalistische Beratung zu notwendigen Öffentlichkeitsarbeiten zur Verhinderung, Begrenzung oder Beseitigung von drohenden Rufschädigungen des Versicherungsnehmers bzw. der Versicherten im Zusammenhang mit einem eingeleiteten und vom Versicherungsschutz umfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren.  
Die Versicherungssumme für Kosten der Öffentlichkeitsarbeit beträgt
- im Spezial-Straf-Rechtsschutz Komfort 50.000 Euro,
  - im Spezial-Straf-Rechtsschutz Premium 100.000 Euro
- je Versicherungsfall.
- 3-5.1.11 **Kosten privater Ermittlungen**  
(präventiv, auch wenn das Ermittlungsverfahren noch nicht eingeleitet ist)  
Die ARAG SE trägt die angemessenen Kosten für private Ermittlungen. Voraussetzung für die Leistungspflicht ist die begründete Ansicht des mit der Verteidigung einer versicherten Person beauftragten Rechtsanwalts für die Erforderlichkeit sowie die Zustimmung der ARAG SE zur Übernahme dieser Kosten.
- 3-5.1.12 **Forensische Dienstleistungen**  
Forensische Dienstleistungen dienen der Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten, indem zum Beispiel Täter identifiziert, Schäden quantifiziert und Verantwortlichkeiten festgestellt werden. Häufiges Ziel ist die Anfertigung einer

gerichtsverwertbaren Dokumentation des Sachverhalts. Hierdurch sollen Entscheidungsprozesse der Geschäftsleitung und Aufsichtsgremien unterstützt, weitere Schäden vermieden und die Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden gefördert werden.

Die ARAG SE trägt nach ihrer vorherigen Zustimmung die angemessenen Kosten in einem vom Versicherungsschutz umfassten Verfahren nach Ziffer 3-1 sowie nach rechtskräftigem Abschluss eines solchen Verfahrens für forensische Dienstleistungen durch unternehmensfremde Stellen zur Aufklärung, Identifikation sowie Prävention wirtschaftskrimineller Handlungen.

Die Versicherungssumme für private Ermittlungen nach Ziffer 3-5.1.11 und forensische Dienstleistungen nach Ziffer 3-5.1.12 beträgt

- im Spezial-Straf-Rechtsschutz Komfort insgesamt 50.000 Euro,
  - im Spezial-Straf-Rechtsschutz Premium insgesamt 100.000 Euro
- je Versicherungsfall.

### 3-5.2 Assistance-Leistungen

#### 3-5.2.1 U-Haft-Support im Spezial-Straf-Rechtsschutz Premium

Bei Anordnung und Vollzug von Untersuchungshaft oder vergleichbaren Rechtsinstituten im versicherten Ausland gegen Versicherte in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit, bietet die ARAG als Risikoträgerin auf Wunsch des Versicherten folgende Unterstützungsleistungen:

##### 3-5.2.1.1 Benachrichtigungs-Service

Die ARAG benachrichtigt nahestehende Personen, das Unternehmen, Geschäftspartner oder sonstige vom Versicherten bezeichnete Personen und übernimmt die hierfür anfallenden Kosten.

##### 3-5.2.1.2 Botschafts- und Konsulats-Service

Die ARAG informiert Botschaften und Konsulate und übernimmt die hierfür anfallenden Kosten.

##### 3-5.2.1.3 Arzneimittel-Service

Ist der Versicherte zur Aufrechterhaltung seiner Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel angewiesen, sorgt die ARAG für die Zusendung und übernimmt die Versandkosten sowie die Kosten der Abholung beim Zoll. Dies geschieht in Abstimmung mit dem Hausarzt. Voraussetzung hierfür ist, dass der Versicherte nicht in der Lage ist, das Arzneimittel vor Ort zu besorgen.

##### 3-5.2.1.4 Reisekosten eines nahen Angehörigen

Die ARAG übernimmt einmalig die erforderlichen Reisekosten eines nahen Angehörigen zum Ort der U-Haft. Als nahe Angehörige gelten Ehe- und Lebenspartner sowie die Kinder des Versicherten.

Die Kosten erstattet die ARAG für Hin- und Rückreise bis zur Höhe

- der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen oder
- der Kosten eines Linienfluges (Economy-Class).

##### 3-5.2.1.5 Untersuchungs-Haft-Tagegeld

Die ARAG leistet zum Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen für den Zeitraum der Inhaftierung an den Versicherten ein pauschales Tagegeld in Höhe von 300 Euro für maximal 180 Tage.

##### 3-5.2.1.6 Fahrzeug-Rücktransport

Kann oder darf eine versicherte Person anlässlich einer mit einem Kraftfahrzeug angetretenen dienstlich veranlassten Fahrt infolge der Anordnung und des Vollzugs der Untersuchungshaft die Rückfahrt mit diesem Fahrzeug nicht antreten, veranlasst die ARAG dessen Rückführung zum gewöhnlichen Standort und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 2.500 Euro je Versicherungsfall. Der Versicherungsschutz gilt nur innerhalb Europas (im geografischen Sinne). Nicht versichert ist die Rückführung von für diese Fahrt angemieteten Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen.

##### 3-5.2.1.7 Betreuung und Unterbringung von Kindern und Haustieren

Ist während der Untersuchungshaft die Betreuung von Kindern oder Haustieren zu Hause erforderlich, benennt die ARAG auf Anfrage eine Person, die die Betreuung der Kinder während der Abwesenheit des Versicherten übernimmt, bzw. eine Betreuungsstelle oder Person, die die Versorgung von Haustieren des Versicherten übernimmt. Die ARAG Allgemeine ersetzt

- die Kosten für die Betreuung der Kinder am Wohnsitz bis zu 50 Euro pro Tag, maximal bis zu 1.500 Euro,
- die Kosten für die Betreuung der Haustiere bis zu 25 Euro pro Tag maximal bis zu 350 Euro.

##### 3-5.2.2 Psychologische telefonische Soforthilfe – Krisencoaching

Benötigt eine versicherte Person oder ein naher Angehöriger (siehe Ziffer 3-5.2.1.4) im Rahmen eines eintrittspflichtigen Versicherungsfalles psychologische Unterstützung zur Bewältigung der daraus resultierenden Stress-Situation, bietet die ARAG SE eine telefonische psychologische Soforthilfe.

Wie sieht die Soforthilfe aus? Die ARAG SE vermittelt dem Versicherten eine angemessene psychologische telefonische Hilfe durch einen Diplom-Psychologen oder Psychotherapeuten. Die psychologische Hilfe soll ermöglichen, das Ereignis besser zu verarbeiten, oder über Möglichkeiten beraten, die psychische Situation zu verbessern. Die Kosten für die telefonische psychologische Hilfe trägt die ARAG SE.

- 3-5.2.3 Compliance
- 3-5.2.3.1 Webinar  
Die ARAG SE stellt dem Versicherungsnehmer ein kostenfreies Webinar zum Themenkomplex Compliance durch ausgesuchte Experten zur Verfügung. Die Compliance-Schulung kann einmalig während der Vertragslaufzeit vom Versicherungsnehmer in Anspruch genommen werden.
- 3-5.2.3.2 Beratung von Compliance-Beauftragten  
Wenn Compliance-Beauftragte im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung den begründeten Verdacht auf strafrelevantes Verhalten versicherter Personen haben, übernimmt die ARAG SE einmalig während der Vertragslaufzeit die Kosten einer anwaltlichen Beratung. Die Kostenübernahme ist im Spezial-Straf-Rechtsschutz Komfort auf einen Betrag von 500 Euro und Spezial-Straf-Rechtsschutz Premium auf 2.500 Euro limitiert. Voraussetzung ist, dass der Vertrag seit mindestens drei Jahren besteht, innerhalb der letzten drei Jahre kein Versicherungsfall eingetreten ist und in dieser Zeit keine Zahlungen oder Assistance-Leistungen erbracht wurden.
- 3-5.2.4 Beratung zum Datenschutz und der IT- und Datensicherheit
- 3-5.2.4.1 Beratung Datenschutz  
Bei Fragen zum Datenschutz übernimmt die ARAG SE im Spezial-Straf-Rechtsschutz Premium einmalig während der Vertragslaufzeit die Kosten einer anwaltlichen Beratung bis zu 500 Euro. Diese Fälle reichen rund um die europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) oder das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten.
- 3-5.2.4.2 Die ARAG SE trägt bei Vorliegen eines eintrittspflichtigen Versicherungsfalls wegen des Vorwurfs eines Verstoßes gegen die EU-DSGVO oder das BDSG die Kosten für eine Beratung zur Datensicherheit/eine IT-Sicherheitsinspektion
- im Spezial-Straf-Rechtsschutz Komfort bis zu 2.500 Euro,
  - im Spezial-Straf-Rechtsschutz Premium bis zu 5.000 Euro.
- 3-5.2.4.3 Zudem trägt die ARAG SE im Spezial-Straf-Rechtsschutz Premium unabhängig von einem Versicherungsfall einmalig während der Vertragslaufzeit die Kosten für eine Beratung zur Datensicherheit/eine IT-Sicherheitsinspektion bis zu 2.500 Euro. Auf Wunsch vermittelt die ARAG SE einen Kontakt zu einem entsprechenden Dienstleister. Voraussetzung ist, dass der Vertrag seit mindestens drei Jahren besteht, innerhalb der letzten drei Jahre kein Versicherungsfall eingetreten ist und in dieser Zeit keine Zahlungen oder Assistance-Leistungen erbracht wurden.
- 3-5.2.5 Beratung zum betrieblichen Klima- und Umweltschutz  
Die ARAG SE trägt bei Vorliegen eines eintrittspflichtigen Versicherungsfalls wegen des Vorwurfs des Verstoßes gegen Umweltgesetze die Kosten für eine Beratung zum Umweltschutz
- im Spezial-Straf-Rechtsschutz Komfort bis zu 2.500 Euro,
  - im Spezial-Straf-Rechtsschutz Premium bis zu 5.000 Euro.
- Zudem trägt die ARAG SE im Spezial-Straf-Rechtsschutz Premium unabhängig von einem Versicherungsfall einmalig während der Vertragslaufzeit die Kosten für eine Beratung zum Umweltschutz bis zu 2.500 Euro. Auf Wunsch vermittelt die ARAG SE einen Kontakt zu einem entsprechenden Dienstleister. Voraussetzung ist, dass der Vertrag seit mindestens drei Jahren besteht, innerhalb der letzten drei Jahre kein Versicherungsfall eingetreten ist und in dieser Zeit keine Zahlungen oder Assistance-Leistungen erbracht wurden.
- 3-5.2.6 Whistleblower-Hotline  
Ist die interne Aufklärung eines Sachverhalts innerhalb eines Unternehmens erforderlich, übernimmt die ARAG SE die Kosten bis zu einer Höhe von 5.000 Euro für die Einrichtung einer sogenannten Whistleblower-Hotline. Voraussetzung ist das Vorliegen eines eintrittspflichtigen Versicherungsfalls beim Versicherungsnehmer. Auf Wunsch vermittelt die ARAG SE einen Kontakt zu einem entsprechenden Dienstleister.
- 3-5.2.7 Beratung zur Vermeidung eines Verstoßes im Zusammenhang mit Preis- und Ausschreibungsabsprachen  
Die ARAG SE trägt die Kosten der anwaltlichen Beratung zur Vermeidung von Vorwürfen in Bezug auf Preis- und Ausschreibungsabsprachen bis zu einer Höhe von 2.500 Euro. Voraussetzung ist, dass der Vertrag seit mindestens drei Jahren besteht. Zudem darf innerhalb der letzten drei Jahre kein Versicherungsfall eingetreten und in dieser Zeit keine Zahlungen oder Assistance-Leistungen erbracht worden sein. Die Leistung kann während der Vertragslaufzeit alle fünf Jahre einmalig in Anspruch genommen werden. Als Beginn der Fünf-Jahres-Frist gilt jeweils die letztmalige Inanspruchnahme.
- 3-5.2.8 Beratung zum Korruptionsrisiko bei Aufnahme von Auslandsaktivitäten  
Die ARAG SE trägt die Kosten für eine anwaltliche Beratung zum Korruptionsrisiko bei der erstmaligen Aufnahme von Geschäftsbeziehungen oder Aktivitäten im Ausland bis zu einer Höhe von 2.500 Euro. Diese Leistung kann einmalig während der Vertragslaufzeit vom Versicherungsnehmer in Anspruch genommen werden.
- 3-5.3 Versicherungssumme  
Die ARAG SE zahlt in jedem Versicherungsfall die vorgenannten Kosten bis zu der im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssumme bzw. bis zu den jeweils genannten Höchstbeträgen (Sublimits). Sublimits werden auf die Versicherungssumme angerechnet. Diese sind auch die maximale Leistung für alle zeitlich und ursächlich zusammenhängenden Versicherungsfälle sowie für denselben Versicherungsfall.  
Richtet sich ein Verfahren gegen mehrere Versicherte oder werden in demselben Verfahren mehrere Versicherte zur Zeugenaussage aufgefordert, handelt es sich um denselben und nicht um einen neuen Versicherungsfall.
- 3-5.4 Welche Kosten trägt die ARAG SE nicht?  
Die ARAG SE trägt nicht die im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall.

- 3-5.5 Haftung von Dienstleistern  
Die Haftung für die Tätigkeit eines von der ARAG SE vermittelten Dienstleisters übernimmt die ARAG SE nicht. Ein vom Versicherungsnehmer beauftragter Dienstleister ist diesem gegenüber unmittelbar haftbar.

### **3-6 Wann besteht Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung**

Versicherte haben Anspruch auf Rechtsschutz, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist.

- 3-6.1 Innerhalb der Vertragslaufzeit  
Diesen Anspruch haben Versicherte aber nur, wenn der Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten ist.
- 3-6.1.1 Eintritt des Versicherungsfalls  
Als Versicherungsfall gilt:
- 3-6.1.1.1 in Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren  
Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten; als eingeleitet gilt ein Ermittlungsverfahren, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist.
- 3-6.1.1.2 in disziplinar- oder standesrechtliche Verfahren  
Die Einleitung eines disziplinar- und standesrechtlichen Verfahrens gegen den Versicherten.
- 3-6.1.1.3 bei Durchsuchungen einschließlich Arrestverfahren
- Für beschuldigte Versicherte die Einleitung des Ermittlungsverfahrens.
  - Für in sonstiger Weise Betroffene der Beginn der Durchführung dieser Maßnahme.
  - Bei Arrestverfahren der Erlass des Arrestbeschlusses nach § 111 StPO.
- 3-6.1.1.4 bei Zeugenbetreuung  
Die mündliche oder schriftliche Aufforderung zur Zeugenaussage.
- 3-6.1.1.5 in Verfahren vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen  
Die Ladung des Versicherten zur Ausschusssitzung.
- 3-6.1.1.6 bei einer Firmenstilllegung  
Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen unbekannt, soweit sich der zugrundeliegende Sachverhalt auf ein versichertes Unternehmen bezieht.
- 3-6.1.1.7 in Wiederaufnahmeverfahren  
Die Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten in dem rechtskräftig abgeschlossenen ursprünglichen Strafverfahren.
- 3-6.1.1.8 in Privatklageverfahren  
Die Anrufung der Vergleichsbehörde durch den Privatkläger. In den Fällen, in denen ein Sühneversuch nicht erfolgt, gilt als Versicherungsfall die Klageerhebung nach § 381 StPO oder entsprechende ausländische Rechtsvorschriften.
- 3-6.1.1.9 bei der aktiven Strafverfolgung  
Der Zeitpunkt, zu dem der Beschuldigte begonnen hat oder begonnen haben soll, den angezeigten Straftatbestand bzw. die Dienstpflicht zu verletzen. Ferner muss der Versicherungsvertrag zum Zeitpunkt der Erstattung der Strafanzeige bzw. Einlegung der Dienstaufsichtsbeschwerde noch bestehen.
- 3-6.1.1.10 Öffentlichkeitsarbeit/private Ermittlungen  
Der Zeitpunkt, zu dem der Betroffene begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten zu verstoßen.
- 3-6.1.2 Nachmeldefrist  
Nach Beendigung des Vertrags besteht eine unbegrenzte Nachmeldefrist für Versicherungsfälle, die während der Vertragslaufzeit eingetreten sind.
- 3-6.1.3 Vorsorgliche Beratung – vorbeugender Rechtsschutz vor Eintritt des Versicherungsfalls  
In Ergänzung zu Ziffer 3-6.1 besteht Versicherungsschutz bereits vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens für die Kosten eines notwendigen ersten anwaltlichen Beratungsgesprächs,
- 3-6.1.3.1 wenn die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der Vermeidung eines unmittelbar drohenden bzw. der Vorbereitung der Strafverteidigung in einem unmittelbar bevorstehenden Ermittlungsverfahren dient
- Im Spezial-Straf-Rechtsschutz Komfort übernimmt die ARAG SE für alle in einem Kalenderjahr angefallenen Beratungen bis zu insgesamt 500 Euro.
  - Im Spezial-Straf-Rechtsschutz Premium übernimmt die ARAG SE über die erste anwaltliche Beratung hinaus auch die angemessenen Kosten für die weitergehende Tätigkeit des Rechtsanwaltes bis zu insgesamt 2.500 Euro
- 3-6.1.3.2 in Zusammenhang mit einem behördlichen Auskunftsverlangen nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), mit dem der Versicherungsnehmer wegen des Verdachts verbotener Insidergeschäfte konfrontiert ist. Die ARAG SE übernimmt

über die erste anwaltliche Beratung hinaus auch die angemessenen Kosten für die weitergehende Tätigkeit des Rechtsanwaltes

- im Spezial-Straf-Rechtsschutz Komfort bis zu insgesamt 2.500 Euro,
- im Spezial-Straf-Rechtsschutz Premium bis zu insgesamt 5.000 Euro.

3-6.1.3.3 bei drohender Insolvenz – Schutzschirmverfahren nach ESUG (Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung) Der Versicherungsschutz besteht für die Erstellung einer Bescheinigung nach § 270 b InsO (Insolvenzordnung). Aus dieser ergibt sich eine drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung. Innerhalb des sogenannten Schutzschirmverfahrens hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, das Unternehmen im Rahmen eines in Eigeninitiative entwickelten Sanierungsplans aus einer wirtschaftlichen Krise zu führen. Dafür ist die Bescheinigung erforderlich. Die Bescheinigung muss durch einen in Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder durch eine sonstige Person mit vergleichbarer Qualifikation erstellt werden. Die ARAG SE trägt die Kosten

- im Spezial-Straf-Rechtsschutz Komfort bis zu 2.500 Euro,
- im Spezial-Straf-Rechtsschutz Premium bis zu 5.000 Euro.

Der Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Erstellung einer Bescheinigung nach § 270 b InsO besteht ab Stellung des Eröffnungsantrags verbunden mit der Beantragung der Eigenverwaltung und einer angestrebten Sanierung.

3-6.2 Vor Versicherungsbeginn

3-6.2.1 Unbekannte Versicherungsfälle (Rückwärtsversicherung)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf strafrechtliche Ermittlungsverfahren, deren Einleitung vor Vertragsbeginn liegt. Voraussetzung hierfür ist, dass

- dies dem Versicherten bei Vertragsabschluss nicht bekannt war,
- der ARAG SE vor Vertragsabschluss alle Umstände angezeigt wurden, die auf ein möglicherweise anstehendes Verfahren hinweisen und
- anderweitig hierfür kein Rechtsschutz bestand. Hiervon unberührt ist die Regelung unter Ziffer 3-6.2.2.

3-6.2.2 Versicherungsfälle während Vorvertrag (Versichererwechsel)

Wird eine andere Versicherung der vorliegenden Art durch diese Versicherung ohne zeitliche Unterbrechung des Versicherungsschutzes ersetzt, so besteht Versicherungsschutz zu den Bedingungen dieses Vertrags auch für Versicherungsfälle, die während der Laufzeit vorhergehender Policen eingetreten sind. Leistungen aus den früheren Rechtsschutzverträgen müssen vorrangig in Anspruch genommen werden und werden auf den Leistungsumfang dieses Vertrags angerechnet.

Voraussetzung dieser zeitlichen Ausdehnung des Versicherungsschutzes ist, dass die Versicherten bis zum Abschluss dieser Versicherung von den bereits eingetretenen Versicherungsfällen keine Kenntnis hatten und keine Leistungsablehnung des Vorversicherers wegen verspäteter Prämienzahlung, Nichtzahlung oder einer Obliegenheitsverletzung vorliegt.

3-6.2.3 Vorversicherungs-Garantie

Damit der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungswechsel zur ARAG SE möglichst keine Nachteile hat, reguliert die ARAG SE im Spezial-Straf-Rechtsschutz Premium im Versicherungsfall nach den Bedingungen des unmittelbar und nahtlos vorangehenden Vorvertrages und unter den nachstehenden Voraussetzungen.

Die Regulierung erfolgt nur auf Verlangen des Versicherungsnehmers nach den zuletzt gültigen Versicherungsbedingungen des direkten Vorvertrags. Diese muss der Versicherungsnehmer der ARAG SE in Textform zur Verfügung stellen.

Als Versicherungsbedingungen gelten dabei lediglich Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Straf-Rechtsschutzversicherung sowie Sonder- und Zusatzbedingungen, die von vornherein für eine Mehrzahl von Versicherungsnehmern entwickelt wurden. Einzelvertragliche Sondervereinbarungen und Assistance-Leistungen gelten nicht als Versicherungsbedingungen.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass

- der Versicherungsfall nicht später als drei Jahre nach dem Versichererwechsel eingetreten ist und
- der Vorvertrag nicht durch den Vorversicherer gekündigt bzw. auf dessen Veranlassung beendet wurde. Die Vorversicherungs-Garantie gilt nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb Deutschlands

Im Rahmen der Vorversicherungs-Garantie übernimmt die ARAG SE die Kosten bis zu 100.000 Euro.

3-6.3 Nach Vertragsende

3-6.3.1 Nachhaftung

Nach Vertragsbeendigung besteht eine beitragsfreie Nachhaftungszeit

3-6.3.1.1 im Spezial-Straf-Rechtsschutz Komfort

(1) wenn die dem Tatvorwurf zugrundeliegende Handlung oder Unterlassung während der Vertragslaufzeit begangen wurde oder währenddessen begangen worden sein soll oder

(2) wenn das versicherte Unternehmen insolvent ist oder sich in freiwilliger Liquidation befindet oder

(3) über einen Zeitraum von drei Jahren. Voraussetzung hierfür ist, dass vor Beendigung des Vertrags innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren kein Versicherungsfall eingetreten ist und in dieser Zeit auch keine Zahlungen erbracht wurden.

3-6.3.1.2 im Spezial-Straf-Rechtsschutz Premium

- (1) wenn die dem Tatvorwurf zugrunde liegende Handlung oder Unterlassung während der Vertragslaufzeit begangen wurde oder währenddessen begangen worden sein soll, von fünf Jahren. Voraussetzung hierfür ist, dass vor Beendigung des Vertrags innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren kein Versicherungsfall eingetreten ist und in dieser Zeit auch keine Zahlungen erbracht wurden.
- (2) wenn das versicherte Unternehmen insolvent ist oder sich in freiwilliger Liquidation befindet, von fünf Jahren. Voraussetzung hierfür ist, dass vor Beendigung des Vertrags innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren kein Versicherungsfall eingetreten ist und in dieser Zeit auch keine Zahlungen erbracht wurden. Nach fünf schadenfreien Jahren verlängert sich die Nachhaftungszeit auf sieben Jahre.

3-6.3.1.3 Weitere Voraussetzungen sind jeweils außerdem:

- Es besteht kein anderer Versicherungsvertrag, aus dem der Versicherte Leistungen beanspruchen kann.
- Zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bestehen keine Beitragsrückstände.

### 3-7 Was ist nicht versichert?

Versicherungsschutz besteht nicht bei

3-7.1 Preis- und Ausschreibungsabsprachen

für Verfahren im Zusammenhang mit Preis- und Ausschreibungsabsprachen.

**Ausnahme:** Abweichend hiervon trägt die ARAG SE im Spezial-Straf-Rechtsschutz Premium in diesen Verfahren die Kosten bis 100.000 Euro. Diese Versicherungssumme gilt für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.

3-7.2 Verurteilung wegen Vorsatzes

Der Versicherungsschutz entfällt bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat. In diesem Fall hat der Versicherte die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten. Bei rechtskräftiger Verurteilung sowohl wegen Vorsatzes als auch wegen Fahrlässigkeit besteht diese Rückzahlungspflicht nur insoweit, als Vorsatz betroffen ist. Der jeweilige Anteil berechnet sich nach Gewicht und Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamtzusammenhang (insbesondere dem Anteil am verhängten Strafmaß).

Eine Pflicht zur Rückerstattung besteht nicht

- im Strafbefehlsverfahren;
- bei Verurteilung lediglich wegen dolus eventualis (Eventualvorsatz), sofern gegen die versicherte Person ausschließlich eine Geldstrafe verhängt wird.

### 3-8 Besondere Obliegenheiten/Verhalten nach Eintritt des Versicherungsfalls?

Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die die Versicherten beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

3-8.1 Was ist zu tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und der Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen Versicherungsschutz brauchen?

3-8.1.1 Der Versicherungsnehmer muss der ARAG SE den Versicherungsfall **unverzüglich** mitteilen, gegebenenfalls auch telefonisch. (*Unverzüglich heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern.*)

3-8.1.2 Der Versicherungsnehmer muss die ARAG SE

- vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalls unterrichten,
- alle Beweismittel angeben und
- Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.

3-8.1.3 Kostenverursachende Maßnahmen sind mit der ARAG abzustimmen, soweit dies zumutbar ist (*Beispiele: die Beauftragung eines Rechtsanwalts, Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels*).

3-8.2 Die ARAG SE bestätigt dem Versicherungsnehmer den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Versicherungsfall besteht.

- Ergreift der Versicherungsnehmer jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung seiner rechtlichen Interessen,
- bevor die ARAG SE den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt hat und
- entstehen durch solche Maßnahmen Kosten?

Dann trägt die ARAG SE nur die Kosten, die sie bei einer Versicherungsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätte.

3-8.3 Der Versicherungsnehmer kann den Rechtsanwalt frei auswählen.

Die ARAG SE wählt den Rechtsanwalt aus,

- wenn der Versicherungsnehmer das verlangt oder
- wenn er keinen Rechtsanwalt benennt und der ARAG SE die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.

Wenn die ARAG SE den Rechtsanwalt auswählt, beauftragt sie ihn in im Namen des Versicherungsnehmers. Das Mandatsverhältnis besteht allein zwischen den Versicherungsnehmer und dem Rechtsanwalt, das heißt, für die Tätigkeit des Rechtsanwalts ist die ARAG SE nicht verantwortlich.

- 3-8.4 Der Versicherungsnehmer muss nach der Beauftragung des Rechtsanwalts Folgendes tun:
- seinen Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
  - ihm die Beweismittel angeben,
  - ihm die möglichen Auskünfte erteilen,
  - die notwendigen Unterlagen beschaffen und
  - der ARAG SE auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit geben.
- 3-8.5 Wenn der Versicherungsnehmer eine der in Ziffern 3-8.1 und 3-8.4 genannten Obliegenheiten **vorsätzlich** verletzt, **verliert er seinen Versicherungsschutz**. Bei **grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit** ist die ARAG SE berechtigt, ihre Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis. *(Beispiel für grob fahrlässiges Verhalten: Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)* Wenn der Versicherungsnehmer eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit **nach** Eintritt des Versicherungsfalles verletzt, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass die ARAG SE den Versicherungsnehmer vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform *(zum Beispiel: Brief oder E-Mail)* über diese Pflichten informiert hat. Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt hat. Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen: Der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war
- für den Eintritt des Versicherungsfalles,
  - für die Feststellung des Versicherungsfalles oder
  - für die Feststellung oder den Umfang der Leistung der ARAG SE. *(Beispiel: Der Versicherungsnehmer hat die Einlegung des Rechtsmittels mit der ARAG SE nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätte sie jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung Kostenschutz gegeben.)*
- Der Versicherungsschutz bleibt **nicht** bestehen, wenn der Versicherungsnehmer seine Obliegenheit **arglistig** verletzt hat.
- 3-8.6 Ansprüche auf Versicherungsschutzleistungen können nur mit dem Einverständnis der ARAG SE abgetreten werden. *(Abtreten heißt: Der Versicherungsnehmer überträgt seine Ansprüche auf Versicherungsleistung, die er der ARAG SE gegenüber hat, auf seinen Rechtsanwalt oder eine andere Person.)* Das Einverständnis der ARAG SE bedarf der Textform. **Ausnahme:** Das Zustimmungserfordernis entfällt, wenn der Versicherungsnehmer auf Geld gerichtete Ansprüche gegen die ARAG SE hat. *(Beispiel: Der Versicherungsnehmer ist mit der Bezahlung einer Gerichtskostenrechnung ausnahmsweise in Vorleistung getreten.)*
- 3-8.7 Wenn ein anderer *(zum Beispiel: Prozessgegner)* dem Versicherungsnehmer Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf die ARAG SE über, aber nur dann, wenn sie die Kosten bereits beglichen hat. Der Versicherungsnehmer muss der ARAG SE die Unterlagen aushändigen, die sie braucht, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs muss der Versicherungsnehmer auch mitwirken, wenn die ARAG SE das verlangt. Wenn der Versicherungsnehmer diese Pflicht vorsätzlich verletzt und die ARAG SE deshalb diese Kosten von den anderen nicht erstattet bekommt, dann muss die ARAG SE über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten. Wenn der Versicherungsnehmer **grob fahrlässig** gehandelt hat, ist die ARAG SE berechtigt, die Kosten in einem der Schwere seines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherungsnehmer muss beweisen, dass er nicht grob fahrlässig gehandelt hat. *(Beispiel für grob fahrlässiges Verhalten: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)*
- 3-8.8 Wenn dem Versicherungsnehmer Kosten der Rechtsverfolgung durch einen anderen *(zum Beispiel: Prozessgegner)* erstattet wurden, **die die ARAG SE zuvor geleistet hat**, muss er ihr diese zurückzahlen.

### 3-9 Wann wird die Versicherungsleistung fällig?

Der Versicherte kann die Übernahme der von der ARAG SE zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat. Vom Versicherten in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherten gezahlt wurden.

### 3-10 Wo gilt der Spezial-Straf-Rechtsschutz?

- 3-10.1 Weltweit  
Der Versicherungsschutz gilt weltweit.
- 3-10.2 Non admitted countries  
Soweit Versicherte oder Tochterunternehmen aufgrund ausländischer Rechtsvorschriften keinen Anspruch auf Versicherungsschutz aus diesem Vertrag haben dürfen, besteht für sie dort kein Versicherungsschutz.
- 3-10.2.1 Eigenschaden  
Hiervon abweichend erstattet die ARAG SE dem Versicherungsnehmer die Kosten, die ihm dadurch entstehen, dass er mitversicherte Tochterunternehmen und deren Beschäftigte, die aufgrund ausländischer Rechtsvorschriften keinen

Anspruch auf Versicherungsschutz aus diesem Vertrag haben dürfen, von den unter diesem Vertrag versicherten Kosten freigestellt hat. Diese Zahlung an den Versicherungsnehmer hat vollumfänglich befreiende Wirkung. Die ARAG SE schuldet hierbei nur die Kosten, zu deren Leistung sie ohne die Regelung „non-admitted“ verpflichtet gewesen wäre.

3-10.2.2 Taxclause

Die ARAG SE trägt die Kosten des schadenbedingten Steuermehraufwands, der dem Versicherungsnehmer im Zuge der Freistellung nach Ziffer 3-10.2.1 entsteht. Der Steuermehraufwand muss kausal durch die Leistung an den Versicherungsnehmer aufgrund der Freistellung entstanden sein. Eine Erstattung von Zinsen, Strafsteuern und Bußgeldern ist ausgeschlossen. Der Grund und die Höhe des Steuermehraufwandes ist der ARAG SE nachzuweisen.



# C – Sach-Schutz

## C – Besondere Bedingungen für Recht&Gewerbe Sach-Schutz

### Inhaltsverzeichnis

Δ Inhaltsverzeichnis Seite 3

C – Leistungsübersichten Recht&Gewerbe Sach-Schutz.....	101
C – Besondere Bedingungen für Recht&Gewerbe Sach-Schutz .....	114
<b>C1</b> <b>Gemeinsame Bestimmungen</b> .....	<b>114</b>
1-1    Versicherungsort, Versicherte Betriebsstätte, Örtlicher Geltungsbereich .....	114
1-2    Betriebsverlegung, mehrere Betriebsstätten und Umzug ins Ausland .....	114
1-3    Überversicherung .....	114
1-4    Versicherung für fremde Rechnung.....	115
1-5    Aufwendungsersatz, Kosten für die Ermittlung und Feststellung des Schadens .....	115
1-6    Höchstentschädigungsgrenze für versicherte Kosten und Aufwendungsersatz .....	115
1-7    Übergang von Ersatzansprüchen .....	116
1-8    Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen.....	116
1-9    Verhaltens- und Wissenszurechnung .....	116
1-10   Buchführungspflicht .....	116
1-11   Besondere Obliegenheiten vor und bei Eintritt des Versicherungsfalls, Gefahrerhöhung.....	117
1-12   Anzeige von Gefahrerhöhungen bei Bestehen einer Versicherungsabteilung.....	118
1-13   Ausschlüsse und Beschränkungen .....	118
1-14   Sachverständigenverfahren.....	118
1-15   Zahlung und Verzinsung der Entschädigung .....	120
1-16   Anderweitige Versicherungen/Spezialversicherungen.....	121
1-17   IT-Klarstellungsvereinbarung.....	121
1-18   Wiedereinschluss Terrorschäden.....	121
1-19   Repräsentanten, gesetzliche Vertreter.....	122
<b>C2</b> <b>Baustein Sachinhalt</b> .....	<b>122</b>
2-1    Versicherte und nicht versicherte Sachen .....	122
2-2    Daten und Programme.....	129
2-3    Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden .....	129
2-4    Versicherte Kosten und nicht versicherte Kosten .....	136
2-5    Versicherte Assistance-Leistungen .....	139
2-6    Besondere Bestimmungen zum Versicherungsort .....	142
2-7    Besonders zu vereinbarende vertragliche Regelungen.....	144
2-8    Sicherheitsvorschriften und sonstige vertragliche Obliegenheiten .....	144
2-9    Besonders zu vereinbarende Sicherheitsvorschriften und sonstige vertragliche Obliegenheiten.....	145
2-10   Versicherungswert.....	148
2-11   Umfang der Entschädigung, Entschädigungsgrenzen, Unterversicherung .....	150
2-12   Wiederherbeigeschaffte Sachen .....	154
<b>C3</b> <b>Baustein Weitere Naturgefahren</b> .....	<b>154</b>
3-1    Versicherte Gefahren und Schäden .....	154
3-2    Überschwemmung, Rückstau, Starkregen .....	154
3-3    Erdbeben .....	155
3-4    Erdsenkung.....	155
3-5    Erdrutsch.....	155

3-6	Schneedruck.....	155
3-7	Lawinen .....	155
3-8	Vulkanausbruch .....	155
3-9	Nicht versicherte Schäden .....	155
3-10	Wartezeit.....	156
3-11	Selbstbeteiligung .....	156
3-12	Jahreshöchstentschädigung .....	156
3-13	Besonderes Kündigungsrecht .....	156
<b>C4</b>	<b>Baustein Weitere Naturgefahren ohne Überschwemmung, Rückstau, Starkregen .....</b>	<b>156</b>
4-1	Versicherte Gefahren und Schäden.....	156
4-2	Erdbeben .....	156
4-3	Erdsenkung.....	156
4-4	Erdrutsch.....	156
4-5	Schneedruck.....	156
4-6	Lawinen .....	157
4-7	Vulkanausbruch .....	157
4-8	Nicht versicherte Schäden .....	157
4-9	Wartezeit .....	157
4-10	Selbstbeteiligung .....	157
4-11	Jahreshöchstentschädigung .....	157
4-12	Besonderes Kündigungsrecht .....	157
<b>C5</b>	<b>Baustein Unbenannte Gefahren .....</b>	<b>157</b>
5-1	Versicherte Gefahren und Schäden.....	157
5-2	Nicht versicherte Gefahren und Schäden .....	158
5-3	Nicht versicherte Sachen.....	159
5-4	Selbstbeteiligung .....	159
5-5	Höchstentschädigungs-/Jahreshöchstentschädigungsgrenzen .....	159
5-6	Besonderes Kündigungsrecht .....	159
<b>C6</b>	<b>Baustein Glasbruch .....</b>	<b>159</b>
6-1	Versicherte und nicht versicherte Sachen.....	159
6-2	Versicherte Kosten .....	161
6-3	Versicherungsfall, nicht versicherte Gefahren und Schäden .....	161
6-4	Anpassung der Versicherung.....	161
6-5	Entschädigung als Geldleistung.....	161
<b>C7</b>	<b>Baustein Tiefkühlgut .....</b>	<b>162</b>
7-1	Versicherte Sachen.....	162
7-2	Versicherte Gefahren und Schäden.....	162
7-3	Besondere Ausschlüsse.....	162
7-4	Entschädigungsberechnung.....	162
7-5	Sicherheitsvorschriften und sonstige vertragliche Obliegenheiten .....	162
7-6	Selbstbeteiligung .....	163
7-7	Entschädigungsgrenze/Erstrisikosumme .....	163
<b>C8</b>	<b>Baustein Betriebsschließung.....</b>	<b>163</b>
8-1	Gegenstand der Versicherung, versicherte Gefahren.....	163
8-2	Umfang der Entschädigung, Versicherte Kosten.....	165
8-3	Besondere Ausschlüsse und Beschränkungen.....	167
8-4	Versicherte Waren und Vorräte .....	167
8-5	Versicherungswert von Vorräten und Waren .....	168
8-6	Entschädigungsberechnung für Vorräte und Waren .....	168
8-7	Sonstige vertragliche Obliegenheiten.....	168
8-8	Wegfall der Entschädigungspflicht aus besonderen Gründen.....	169

<b>C9</b>	<b>Baustein Ertragsausfall</b> .....	<b>169</b>
9-1	Gegenstand der Versicherung.....	169
9-2	Besondere Bestimmungen zum Versicherungsort .....	170
9-3	Versicherungswert; Bewertungszeitraum .....	170
9-4	Meldung der Versicherungssumme (Bestandsmeldung).....	170
9-5	Nachhaftung.....	171
9-6	Umfang der Entschädigung, Entschädigungsgrenzen, Unterversicherung .....	171
9-7	Wechselwirkungen zwischen mehreren Versicherungsnehmern oder Versicherten.....	172
9-8	Rückwirkungsschäden.....	172
9-9	Versicherte Kosten .....	172
<b>C10</b>	<b>Baustein Werkverkehr</b> .....	<b>173</b>
10-1	Versicherte Transporte, versicherte Güter, nicht versicherte Güter, Haftungsgrenzen.....	173
10-2	Geltungsbereich .....	173
10-3	Beginn und Ende des Versicherungsschutzes .....	173
10-4	Versicherte Gefahren und Schäden .....	174
10-5	Sicherheitsvorschriften .....	174
10-6	Nicht versicherte Gefahren und Schäden .....	175
10-7	Obliegenheiten bei Eintritt des Schadenfalls.....	176
10-8	Bereits beschädigte Güter .....	176
10-9	Versicherungswert.....	177
10-10	Berechnung der Entschädigung, versicherte Aufwendungen und Kosten .....	177
10-11	Selbstbeteiligungen.....	178
10-12	Höchstversicherungssumme, Versicherungssumme, Haftungsgrenze .....	178
10-13	Sachverständigenverfahren.....	178
<b>C11</b>	<b>Baustein Elektronik</b> .....	<b>179</b>
11-1	Versicherte und nicht versicherte Sachen .....	179
11-2	Softwareversicherung/Datenversicherung .....	184
11-3	Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden .....	186
11-4	Versicherte Interessen.....	188
11-5	Besondere Bestimmungen zum Versicherungsort; Erweiterter Geltungsbereich .....	188
11-6	Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung .....	189
11-7	Versicherte und nicht versicherte Kosten.....	189
11-8	Umfang der Entschädigung, Entschädigungsgrenzen, Unterversicherung .....	191
11-9	Wiederherbeigeschaffte Sachen .....	192
11-10	Wechsel der versicherten Sachen .....	193
11-11	Besonders zu vereinbarende Obliegenheit.....	193
11-12	Jahreshöchstentschädigung für Weitere Naturgefahren .....	193
11-13	Mehrkostenversicherung.....	193
11-14	Elektronik-Ertragsausfalldeckung.....	195
11-15	Technischer Baustein .....	196
<b>C12</b>	<b>Sicherungsrichtlinien</b> .....	<b>198</b>
12-1	Voraussetzung für den Versicherungsschutz.....	198
12-2	Sicherheitsvorschriften – Vertragliche Obliegenheiten.....	198
12-3	Folgen bei Nichteinhaltung der sicherungstechnischen Mindestanforderungen und Obliegenheiten.....	198
12-4	Mechanische Sicherungsbeschreibungen .....	199
12-5	Einbruchmeldeanlage .....	201
12-6	Beispiele für Mechanische Sicherungen .....	203
<b>C13</b>	<b>Begriffsbestimmungen</b> .....	<b>204</b>
13-1	Gebäude- und Grundstücksbestandteile .....	204
13-2	Betriebseinrichtungen.....	205
13-3	Vorräte .....	206
13-4	Bargeld und Wertsachen .....	206
13-5	Modelle, Muster.....	207

13-6	Geschäftsunterlagen.....	207
13-7	Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen.....	207
13-8	Schaufenster .....	207
13-9	Vitrinen .....	207
13-10	Schaukästen .....	207
13-11	Wertschutzschränke .....	207
13-12	Einbruchmelde- und Videoüberwachungsanlagen.....	208

## C – Leistungsübersichten Recht&Gewerbe Sach-Schutz

Maßgeblich für den Leistungsumfang sind die Allgemeinen Bedingungen Recht&Gewerbe (09.2023)

Zeichenerklärung                      ● mitversichert                      ○ versicherbar                      – nicht versichert

Maßgeblich für den Leistungsumfang sind die Besonderen Bedingungen Recht&Gewerbe (09.2023) Teil C Sach-Schutz mit den verschiedenen Bausteinen (Teil C1 bis C11).

Soweit die Versicherung gegen eine oder mehrere Gefahren oder für einen oder mehrere Bausteine nicht vereinbart ist, entfallen die diese Gefahren/Bausteine betreffenden Bestimmungen. Die Entschädigungsleistung errechnet sich aus der vereinbarten Versicherungssumme, sofern sich im Folgenden keine andere Höchstentschädigungsgrenze, Erstrisikosumme oder Vereinbarung ergibt.

Erläuterungen: F = Feuer, ED = Einbruchdiebstahl, LW = Leitungswasser, St = Sturm, EA = Ertragsausfall

### C1 Gemeinsame Bestimmungen

Gültig für alle Gefahren und Bausteine des Teil C Sach-Schutz

Pos.-Nr.	Entschädigungsgrenzen	Teil/Ziffer
Betriebsverlegung innerhalb der BRD Versicherungsschutz in der bisherigen und neuen Betriebsstätte bis 3 Monate nach Umzugsbeginn	versichert	1-2.1
Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, leisten wir im Rahmen der versicherten Entschädigungsgrenzen, Schäden und Kosten zusätzlich auf Erstes Risiko, jedoch insgesamt, summarisch für alle vereinbarten Bausteine und Gefahren des Teil C Sach-Schutz	bis zur Versicherungssumme, max. 1.000.000 €	1-6
Keine Leistungskürzung bei Errichtung eines Baugerüsts	Versicherungssumme	1-9.4
Entschädigungsleistung bei grob fahrlässig verursachten Schäden	bis 100.000 €	1-9.1
Terrorschäden (Wiedereinschluss)	je Versicherungsgrundstück und Versicherungs- jahr bis zur Versicherungssumme, max. insgesamt 6 Millionen €	1-18

### C2 Baustein Sachinhalt

Pos.-Nr.	Versicherte Gefahr	Entschädigungsgrenzen	Teil/Ziffer	
<b>Versichertes Risiko</b>				
	F, ED, LW, St	Versicherungssumme	2-1	
Die Versicherung erfolgt zum Neuwert. Zu versichern sind – einschließlich fremdem Eigentum – summarisch, d. h. in einer Position, in den Geschäfts- und Lagerräumen (Versicherungsort)				
<ul style="list-style-type: none"> <li>• die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung,</li> <li>• einschließlich Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen und Besuchern,</li> <li>• die gesamten Waren und Vorräte,</li> <li>• eine Vorsorge zum Ausgleich für eine etwaige Unterversicherung,</li> <li>• in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt</li> </ul>				
100	Vorsorgeversicherung	F, ED, LW, St	10 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme, max. 100.000 €	2-11.6
<b>Versicherte Sachen</b>				
<b>Bargeld und Wertsachen</b> (z. B. Urkunden, Briefmarken, Münzen, Schmucksachen) sowie vertragsärztliche Verordnungen und Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen (Krankenkassenrezepte, Krankenkassenabrechnungsscheine und -ersatzbehandlungsscheine) Gradeinstufung der Wertbehältnisse und Wertschutzschränke nach EN 1143-1/RAL-RG 627			2-1.13	
113	• in gepanzerten Geldschränken oder mehrwandigen Stahlschränken der Sicherheitsstufe B (VDMA-Sicherheitsstufe) mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder werkseitig vorgeschriebener Verankerung oder in eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür	F, ED, LW, St	bis 15.000 €	2-1.13
114	• in Wertschutzschränken der Stufe Euro/ECB-S/VdS I mit Verankerung	F, ED, LW, St	bis 20.000 €	2-1.13
115	• in Wertschutzschränken der Stufe Euro/ECB-S/VdS II mit Verankerung	F, ED, LW, St	bis 30.000 €	2-1.13
116	• in Wertschutzschränken der Stufe Euro/ECB-S/VdS III mit Verankerung	F, ED, LW, St	bis 50.000 €	2-1.13

Pos.-Nr.	Versicherte Gefahr	Entschädigungsgrenzen	Teil/Ziffer	
117	• unter Verschluss in Behältnissen (z. B. Stahlschrankwänden mit einwandiger Tür, Möbeltresoren – nicht jedoch Geldautomaten) mit erhöhter Sicherheit (auch gegen Wegnahme)	F, ED, LW, St	bis 5.000 €	2-1.13
118	• ohne Verschluss 24 Stunden	F, ED, LW, St	bis 1.000 €	2-1.13
119	• Einfacher Diebstahl von Bargeld sowie vertragsärztliche Verordnungen und Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen	ED	bis 250 €	2-1.13
120	• Einfacher Diebstahl von Krankenkassenrezepten und -abrechnungsscheinen, Ersatzbehandlungsscheinen in Behältnissen, die eine erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst bieten	ED	bis 2.000 €	2-1.13
142	<b>Tabakwaren</b> • ohne besonderen Verschluss	F, ED, LW, St	bis 7.500 €	2-1.25
143	• unter Verschluss in abschließbaren Behältnissen mit erhöhter Sicherheit auch gegen die Wegnahme selbst oder in einwandigen abschließbaren Stahlschränken	F, ED, LW, St	bis 15.000 €	2-1.25
	<b>Weitere versicherte Sachen</b> Sachen und Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen und Besuchern (ohne Wertsachen, ohne Kfz)	F, ED, LW, St	Versicherungssumme	2-1.8
127	Sachen und Gebrauchsgegenstände von Patienten (Patientenhabere ohne Wertsachen, ohne Kfz)	F, ED, LW, St	bis 2.500 € je Versicherungsfall (nicht je Patient)	2-1.8
	Anschauungsmodelle, Prototypen etc. und für die laufende Produktion nicht verwendbare Fertigungsvorrichtungen zum Zeitwert	F, ED, LW, St	Versicherungssumme	2-1.21
	Ausstellungsware im fremden Eigentum (gilt nicht für Galerien und Museen)	F, ED, LW, St	Versicherungssumme	2-1.6
125	Edelmetalle in Zahnpraxen und Zahnlaboren ohne Verschluss	F, ED, LW, St	bis 1.000 €	2-1.7
126	Verderb von Lebensmitteln und Medikamenten in Kühlgeräten infolge Stromausfalls	F	bis 10.000 €	2-1.18
128	Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern, Patienten und Gästen von Beherbergungsbetrieben	F	bis 15.000 € je Versicherungsfall (nicht je Kfz)	2-1.10
145	Diebstahl nicht versicherungspflichtiger Geschäftsfahrräder, Segways und Krankenfahrräder innerhalb BRD	ED	bis 2.500 €	2-1.24
146	Sachen auf Baustellen in verschlossenen Bauwagen, Containern und Räumen, Rohbauten (ohne Wertsachen)	F, ED, LW, St	bis 5.000 €	2-1.19
123	Sachen im Freien auf dem versicherten Grundstück, (ohne Sachen der Außengastronomie)	F, LW St	Versicherungssumme bis 5.000 €	2-1.15
144	<b>Für Fahrradhandel und -verleih</b> Unterschlagung von nicht versicherungspflichtigen Fahrrädern und Segways auf Probefahrten	ED	bis 2.500 €	2-1.22
124	<b>Für Heilberufe</b> Arztaschen und -koffer, bewegliche, nicht fest installierte Boxen/Container inklusive Inhalt zum Zeitwert	F, ED, LW, St	bis 5.000 €	2-1.20
130	<b>Für Gastronomie und Beherbergungsbetriebe</b> Sachen des Gastronomiebedarfs, jedoch ohne Wertsachen und elektronische Geräte, die vorübergehend verliehen/vermietet werden	F, ED, LW, St	bis 25.000 €	2-1.17
129	Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben (ohne Wertsachen, ohne Kfz)	F, ED, LW, St	bis 10.000 €, max. 10 % dieser Summe je Gast	2-1.9
169	<b>Außengastronomie</b> Bewirtschaftungsmöbel im Freien auf dem Versicherungsgrundstück oder in dessen unmittelbarer Umgebung	F, ED, LW, St	bis 10.000 €	2-1.16.1
170	Schäden an massiven Pavillons und deren Inhalt außerhalb des Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück oder in dessen unmittelbarer Umgebung	ED	bis 10.000 €	2-1.16.2
134	<b>Automaten in Gebäuden</b> • Automaten mit Geldeinwurf, jedoch ohne Geldspiel- und Unterhaltungsspielgeräte sowie Geldwechsler, Rückgeldgeber und Geldausgabeautomaten – ohne Bargeld	F, ED, LW, St	bis 2.000 €	2-1.11
135	• Einschluss Bargeldautomaten mit Geldeinwurf ohne Bargeld	F, ED, LW, St	nicht versichert, zukaufbar	2-1.11
136	• Einschluss Spielautomaten mit Geldeinwurf ohne Bargeld	F, ED, LW, St	nicht versichert, zukaufbar	2-1.11
137	• Einschluss Bargeld für Bargeld-/Spielautomaten mit Geldeinwurf	F, ED, LW, St	nicht versichert, zukaufbar	2-1.11
138	<b>Automaten in und an der Außenwand</b> • Automaten mit Geldeinwurf ohne Geldspiel- und Unterhaltungsspielgeräte sowie Geldwechsler, Rückgeldgeber und Geldausgabeautomaten – ohne Bargeld	F, ED, LW, St	bis 2.000 €	2-1.12

Pos.-Nr.	Versicherte Gefahr	Entschädigungsgrenzen	Teil/Ziffer	
139	• Einfacher Diebstahl	ED	bis 2.000 €	2-1.12
140	• Einschluss Bargeldautomaten mit Geldeinwurf ohne Bargeld	F, ED, LW, St	nicht versichert, zukaufbar	2-1.12
141	Automatendiebstahl ohne Bargeld	ED	nicht versichert, zukaufbar	2-1.12
166	<b>An der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen</b> An der Außenseite des Gebäudes sind ausschließlich die im Folgenden genannten Sachen versichert, soweit der Versicherungsnehmer die Gefahr dafür trägt: • angebrachte Antennenanlagen, • Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, • Markisen, Schilder, Werbeschilder, Transparente, • Überdachungen, Schutz- und Trennwände	F, ED, LW, St	bis 50.000 €	2-1.14
167	Mitversichert ist die Entwendung durch einfachen Diebstahl sowie mut- und böswillige Beschädigungen der in Pos. 166 beschriebenen versicherten Sachen	F, ED, LW, St	bis 2.500 €	2-1.14
168	Versicherungsschutz besteht für fest montierte Firmen- und Praxisschilder sowie Werbeanlagen auch außerhalb des Versicherungsgrundstücks für Schäden durch die versicherten Gefahren, gegen Entwendung durch einfachen Diebstahl sowie mut- und durch böswillige Beschädigungen	F, ED, LW, St	bis 2.500 €	2-1.14
<b>Versicherte Gefahren und Schäden</b>				
<b>Feuer</b>				
	• Brand	F	Versicherungssumme	2-3.1.1
	• Blitzschlag	F	Versicherungssumme	2-3.1.2
	• Explosion; Verpuffung, Implosion, Schäden durch Kampfmittel	F	Versicherungssumme	2-3.1.3
101	• Seng- und Schmörschäden	F	bis 5.000 €	2-3.1.4
	• Fahrzeuganprall, Rauch und/oder Ruß, Überschalldruckwellen	F	Versicherungssumme	2-3.1.5
	• Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung	F	Versicherungssumme	2-3.1.6
	Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie an deren Inhalt	F	Versicherungssumme	2-3.1.7
	Brandschäden an • Dampferzeugungsanlagen, • Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, • Rauchgasleitungen, Filteranlagen, Rauchgasentschwefelungsanlagen, • Denitrifikationsanlagen und vergleichbaren Anlagen	F	Versicherungssumme	2-3.1.8
	Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität	F	Versicherungssumme	2-3.1.9
	Schäden durch innere Unruhen, böswillige Beschädigungen, Streik oder Aussperrung	F	Versicherungssumme	2-3.1.10
	Nutzwärmeschäden	F	Versicherungssumme	2-3.1.11
102	Schäden durch Tierbisse an elektrischen Leitungen	F	bis 10.000 €	2-3.1.12
<b>Einbruchdiebstahl</b>				
	• Einbruchdiebstahl	ED	Versicherungssumme	2-3.2.1
	• Vandalismus nach einem Einbruch	ED	Versicherungssumme	2-3.2.2
	• Raub innerhalb eines Gebäudes (Geschäftsberaubung) ohne Wertsachen	ED	Versicherungssumme	2-3.2.3
103	• Raub innerhalb des Versicherungsgrundstücks (Bargeld, Vorräte und sonstige Sachen)	ED	bis 50.000 €	2-6.7
104	• Raub auf Transportwegen innerhalb der EU, Andorra, Schweiz, Liechtenstein, Island und Norwegen (Bargeld, Vorräte und sonstige Sachen)	ED	bis 20.000 €	2-6.6
105	<b>Raub auf Transportwegen über 20.000 € – sofern vereinbart</b> • wenn der Transport durch mindestens zwei Personen durchgeführt wurde	ED	nicht versichert, zukaufbar bis 30.000 €	2-3.2.4
106	• wenn der Transport durch mindestens zwei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde	ED	nicht versichert, zukaufbar bis 50.000 €	2-3.2.4
107	• wenn der Transport durch mindestens drei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde	ED	nicht versichert, zukaufbar bis 125.000 €	2-3.2.4
108	• wenn der Transport durch mindestens drei Personen, mit Kraftwagen und unter Polizeischutz durchgeführt wurde	ED	nicht versichert, zukaufbar bis 250.000 €	2-3.2.4
109	Transporte ohne Mitwirken des Versicherungsnehmers: Erpressung und Betrug	ED	bis 10.000 €	2-3.2.4

Pos.-Nr.	Versicherte Gefahr	Entschädigungsgrenzen	Teil/Ziffer	
<b>Leitungswasser Nässeschäden</b> Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidriger austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen. • Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich	LW	Versicherungssumme	2-3.3.3	
• Bestimmungswidriger Austritt von Getränkeflüssigkeiten aus Schläuchen und Rohren von Zapfanlagen ist mitversichert.	LW	Versicherungssumme	2-3.3.3	
• Bestimmungswidriger Austritt von Regenwasser aus Regenwasserfallrohren innerhalb des Gebäudes steht Leitungswasser gleich.	LW	Versicherungssumme	2-3.3.4	
• Bestimmungswidriger Austritt von Wasser aus Wasserlöschanlagen ist mitversichert	LW	Versicherungssumme	2-3.3.5	
Sonstige Bruchschäden an Armaturen (sofern vom Versicherungsnehmer eingebracht)	LW	Versicherungssumme	2-3.3.6	
<b>Sturm</b> Sturm, ab Windstärke 8 (= 62 km/h)	St	Versicherungssumme	2-3.4.1.1	
• Hagelschäden	St	Versicherungssumme	2-3.4.1.2	
<b>Weitere Gefahren und Schäden</b> Schäden durch radioaktive Isotope	F, ED, LW, St	Versicherungssumme	2-3.5.1	
<b>Versicherte Kosten</b>				
001	Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, leistet die ARAG im Rahmen der versicherten Entschädigungsgrenzen, Schäden und Kosten zusätzlich auf Erstes Risiko, jedoch insgesamt, summarisch für alle vereinbarten Bausteine und Gefahren gemäß Teil C Sach-Schutz	alle Gefahren und Bausteine	bis zur Versicherungssumme, max. 1.000.000 €	-
	Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens	F, ED, LW, St	Versicherungssumme	1-5.1
	Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens	F, ED, LW, St	Versicherungssumme	1-5.2
	Sachverständigenkosten ab Schäden von 25.000 €	F, ED, LW, St	Versicherungssumme	2-4.9
147	Kosten für die Abwicklung des Schadens (Regiekosten) bei Schäden ab 10.000 €	F, ED, LW, St	bis 1.000 €	2-4.10
	Aufräum- und Abbruchkosten	F, ED, LW, St	Versicherungssumme	2-4.1.1
	Abbruch-, Aufräum- und Abfuhr- und Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen	F, ED, LW, St	Versicherungssumme	2-3.5.1 (3)
	Kosten für Dekontamination von Erdreich	F	Versicherungssumme	2-4.1.9
	Bewegungs- und Schutzkosten	F, ED, LW, St	Versicherungssumme	2-4.1.2
	Verkehrssicherungsmaßnahmen	F, ED, LW, St	Versicherungssumme	2-4.1.7
149	Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen	F, ED, LW, St	bis 10.000 €	2-4.4
150	Bewachungskosten bis maximal 72 Stunden	ED	bis 10.000 €	2-4.5
	Schlossänderungskosten infolge eines Versicherungsfalles an Türen ohne Tresorräume	ED	Versicherungssumme	2-4.1.6
151	Erweiterte Schlossänderungskosten (Verlust von Schlüsseln für Tresorräume und Behältnisse)	ED	bis 25.000 €	2-4.3
	Beseitigung von Gebäudeschäden und Schäden an Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen)	ED	Versicherungssumme	2-4.1.8
	Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen, serienmäßig hergestellten Programmen, individuellen Daten und individuellen Programmen sowie Röntgenaufnahmen und schriftlichen Ergebnissen von Laboruntersuchungen	F, ED, LW, St	Versicherungssumme	2-4.1.4
152	Aufgebots- und Wiederherstellungskosten von Wertpapieren und sonstigen Urkunden	F, ED, LW, St	bis 10.000 €	2-4.2
	Feuerlöschkosten	F	Versicherungssumme	2-4.1.3
153	Freiwillige Zuwendungen für Brandhelfer	F	bis 3.000 €	2-4.6
	Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen	F, ED, LW, St	Versicherungssumme	2-4.1.10
	Mehrkosten durch Preissteigerungen	F, ED, LW, St	Versicherungssumme	2-4.1.11
	Mehrkosten durch Technologiefortschritt	F, ED, LW, St	Versicherungssumme	2-4.1.12
154	Mehrkosten für umweltschonende Hauswirtschaftsgeräte	F, ED, LW, St	bis 25.000 €	2-4.11
155	Mehraufwendungen für den Wasser- und Gasverlust (Medienverlust)	LW	bis 10.000 €	2-4.7
	Verlust/Mehrverbrauch von Getränkeflüssigkeiten, die infolge eines Versicherungsfalles bestimmungswidrig aus Schläuchen und Rohren von Zapf-/Schankanlagen ausgetreten sind	LW	bis 2.500 €	2-4.8
	Ersatz der Austauschkosten von Armaturen bei Bruchschäden an Rohren des Leitungswasser- und Heizungssystems	LW	Versicherungssumme	2-3.3.6.2



Pos.-Nr.	Versicherte Gefahr	Entschädigungsgrenzen	Teil/Ziffer	
<b>Versicherte Assistance-Leistungen</b>				
	Rückreisekosten des Versicherungsnehmers oder seines Repräsentanten aus dem Urlaub	bis 5.000 €	2-5.5	
	Telefonische psychologische Soforthilfe		2-5.6	
	Schadenbegleiter		2-5.7	
	Wasserinstallation im Notfall	F, ED, LW, St max. jedoch 500 € je Versicherungsfall, innerhalb eines Versicherungsjahres max. 1.500 €	2-5.8.1	
	Heizungsinstallation im Notfall		2-5.8.2	
	Elektroinstallation im Notfall		2-5.8.3	
	Schlüsseldienst im Notfall		2-5.9	
	Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern		2-5.10	
	Bekämpfung von Schädlingen		2-5.11	
<b>Versicherungsort</b>				
156	Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke bis zu sechs Monaten innerhalb der BRD	F, ED, LW, St	bis 50.000 €	2-6.9
	Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit je einer Versicherungssumme	F, ED, LW, St	nicht versichert, besonders zu vereinbaren	2-6.12
	Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit gemeinsamer Versicherungssumme	F, ED, LW, St	nicht versichert, besonders zu vereinbaren	2-6.13
172	Abhängige Außenversicherung innerhalb der EU, Andorra, Schweiz, Liechtenstein, Island und Norwegen (maximal sechs Monate)	F, LW, St	bis 100.000 €	2-6.10
173		ED	bis 100.000 €	
159	Abhängige Außenversicherung bei Heimarbeitern und Homeoffice	F, ED, LW, St	bis 10.000 €	2-6.8
160	Selbständige Außenversicherung innerhalb der BRD	F, ED, LW, St	nicht versichert, besonders zu vereinbaren	2-6.11
161	Schaukästen und Vitrinen auf dem Versicherungsgrundstück und in dessen unmittelbarer Umgebung	F, ED, LW, St	bis 5.000 €	2-6.4
162	Diebstahl von Schaufensterinhalten, ohne dass der Täter den Versicherungsort betritt	F, ED, LW, St	bis 10.000 €	2-6.5
<b>Versicherungswert</b>				
	Verbesserte Neuwertentschädigung für bewegliche Sachen „Goldene Regel“	F, ED, LW, St	Versicherungssumme	2-10.2
	Zeitwertentschädigung für Handel mit gebrauchten Waren	F, ED, LW, St	Versicherungssumme	2-10.5
174	Grenze für Pelze, Kunstgegenstände und echte Teppiche; Höchstentschädigung 1.000 € je Einzelstück		bis 10.000 €	
	Verkaufspreis für verkaufte lieferungsfertige eigene Erzeugnisse	F, ED, LW, St	Versicherungssumme	2-10.6
	Verkaufspreis für lieferungsfertige eigene Erzeugnisse	F, ED, LW, St	Versicherungssumme	2-10.7
	Verkaufspreis bei Großhandelsbetrieben	F, ED, LW, St	Versicherungssumme	2-10.8
	Verkaufspreis für Tabake	F, ED, LW, St	Versicherungssumme	2-10.9
	Verkaufspreis bei Einzelhandelsbetrieben der Textilbranche	F, ED, LW, St	Versicherungssumme	2-10.10
	Kunstgegenstände	F, ED, LW, St	Versicherungssumme	2-10.11
	Steuer und Zoll als Teil des Versicherungswerts	F, ED, LW, St	Versicherungssumme	2-10.12
<b>Entschädigung</b>				
163	Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung	F, ED, LW, St	10 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme, max. 100.000 €	2-11.5
164	Entschädigungsleistung bei grob fahrlässig verursachten Schäden	F, ED, LW, St	bis 100.000 €	1-9.1

### C3 Baustein Weitere Naturgefahren

Ergänzende Deckung zu den Bausteinen C2 Sachinhalt und C9 Ertragsausfall – sofern vereinbart

Pos.-Nr.	Versicherte Gefahren und Schäden	Selbstbeteiligung	Entschädigungsgrenzen	Teil/Ziffer
	Überschwemmung	1.000 €		3-2.1
	Starkregen	1.000 €		3-2.3
	Rückstau	1.000 €		3-2.2
	Erdbeben	1.000 €		3-3
	Erdsenkung	1.000 €	Versicherungssumme, max. 6 Millionen € Jahreshöchst- entschädigung	3-4
	Erdrutsch	1.000 €		3-5
	Schneedruck	1.000 €		3-6
	Lawinen	1.000 €		3-7
	Vulkanausbruch	1.000 €		3-8
	Premium-Deckung Starkregen (Nur sofern Premium-Deckung vereinbart und wenn Weitere Naturgefahren nicht abgesichert sind.)	1.000 €		

### C4 Baustein Weitere Naturgefahren ohne Überschwemmung, Rückstau, Starkregen

Ergänzende Deckung zu den Bausteinen C2 Sachinhalt und C9 Ertragsausfall – sofern vereinbart

Pos.-Nr.	Versicherte Gefahren und Schäden	Selbstbeteiligung	Entschädigungsgrenzen	Teil/Ziffer
	Erdbeben	1.000 €		4-2
	Erdsenkung	1.000 €	Versicherungssumme, max. 6 Millionen € Jahreshöchst- entschädigung	4-3
	Erdrutsch	1.000 €		4-4
	Schneedruck	1.000 €		4-5
	Lawinen	1.000 €		4-6
	Vulkanausbruch	1.000 €		4-7

### C5 Baustein Unbenannte Gefahren

Ergänzende Deckung zu den Bausteinen C2 Sachinhalt und C9 Ertragsausfall – sofern vereinbart

Pos.-Nr.	Versicherte Gefahren und Schäden	Selbstbeteiligung	Entschädigungsgrenzen	Teil/Ziffer
	Zerstörung und Beschädigung der versicherten Sachen durch ein plötzlich und unvorhergesehenes von außen her wirkendes Ereignis	1.000 €	Versicherungssumme, max. 2.000.000 € insgesamt für Sachwert- und Ertragsausfallschäden; Höchstentschädigung je Versicherungs- grundstück und Versicherungsjahr 4.000.000 €	5-1

### C6 Baustein Glasbruch

Ergänzende Deckung zu Baustein C2 Sachinhalt – sofern vereinbart

Pos.-Nr.	Versicherte Sachen	Entschädigungsgrenzen	Teil/Ziffer
	Außen- und Innenverglasung der vom Versicherungsnehmer genutzten Räumlichkeiten und der Einrichtung. Versichert sind fertig montierte Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas	versichert	6-1.1
	Glasscheiben von Bildern	versichert	6-1.2.1
	Glasscheiben von Schränken	versichert	6-1.2.2
	Glasscheiben von Aquarien und Terrarien	versichert	6-1.2.3
	Schrank-, Wand- und Standspiegel	versichert	6-1.2.4
	Glasscheiben und Sichtfenster von Öfen, Elektro- und Gasgeräten	versichert	6-1.2.5
	Scheiben und Platten aus Kunststoff	versichert	6-1.2.6
	Glasbausteine und Profilbaugläser	versichert	6-1.2.7
	Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff	versichert	6-1.2.8
	Platten aus Glaskeramik, Glaskeramik-Kochflächen	versichert	6-1.2.9

Pos.-Nr.		Entschädigungsgrenzen	Teil/Ziffer
	Künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel	Versichert	6-1.2.10
	Synthetische Glasscheiben aus Acryl	Versichert	6-1.2.11
	Blei-, Messing- oder Eloxalverglasung, transparentes Glasmosaik	versichert	6-1.2.12
200	Waren und Dekorationsmittel	bis 5.000 €	6-1.2.13
	Werbeanlagen: Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen); Firmenschilder; Transparente	versichert	6-1.2.14
<b>Versicherte Kosten</b>			
001	Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, leistet die ARAG im Rahmen der versicherten Entschädigungsgrenzen, Schäden und Kosten zusätzlich auf Erstes Risiko, jedoch insgesamt, summarisch für alle vereinbarten Bausteine und Gefahren gemäß Teil C Sach-Schutz	bis zur Versicherungssumme, max. 1.000.000 €	-
	Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens	versichert	1-5.1
	Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens	versichert	1-5.2
	Kosten für Notverschalung und -verglasung	versichert	6-2.1
	Entsorgungskosten	versichert	6-2.1
201	Sonderkosten (auf Erstes Risiko) für <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gerüste, Kräne</li> <li>• Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien</li> <li>• Beseitigung von Hindernissen</li> <li>• Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen</li> </ul>	bis 5.000 €	6-2.2

### C7 Baustein Tiefkühlgut

Ergänzende Deckung zu Baustein C2 Sachinhalt – sofern vereinbart

Pos.-Nr.	Versichertes Risiko/Versicherte Gefahren	Selbstbeteiligung	Entschädigungsgrenzen	Teil/Ziffer
	Der Versicherer ersetzt Schäden durch den Verderb von Waren (einschließlich Halbfabrikate und Rohstoffe), solange sie in den im Versicherungsschein bezeichneten (Tief-)Kühlanlagen (Tiefkühlräumen, -truhen, -vitrinen, Gemeinschaftsgefrieranlagen, Kühlschränken) lagern	10 %, mind. 50 €	Versicherungssumme	7-1
	Der Versicherer ersetzt Sachschäden durch <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Sole, Ammoniak oder andere Kältemittel, Nichteinhaltung der vorgeschriebenen oder üblichen Temperatur oder Luftfeuchtigkeit, Versagen oder Niederbrechen der maschinellen Kühleinrichtungen,</li> <li>b) Wasser jeder Art</li> </ol>	10 %, mind. 50 €	Versicherungssumme	7-2

### C8 Baustein Betriebsschließung

Ergänzende Deckung zu Baustein C2 Sachinhalt – sofern vereinbart.

Pos.-Nr.		Entschädigungsgrenzen	Teil/Ziffer
<b>Versichertes Risiko</b>			
	Die zuständige Behörde ergreift aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim nachgewiesenen Auftreten <ul style="list-style-type: none"> <li>• meldepflichtiger Krankheiten oder</li> <li>• meldepflichtiger Krankheitserreger</li> </ul> im versicherten Betrieb folgende Maßnahmen konkret gegen den versicherten Betrieb: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vollständige Betriebsschließung,</li> <li>• Desinfektionsmaßnahmen am Versicherungsort,</li> <li>• Desinfektion, Aufbereitung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Vorräten und Waren,</li> <li>• Tätigkeitsverbot für beschäftigte Personen,</li> <li>• Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen.</li> </ul> Die Aufzählung der Krankheiten und Krankheitserreger gemäß Ziffern 8-1.3.1 und 8-1.3.2 ist abschließend. Werden weitere Krankheiten oder Krankheitserreger, die nicht in der Aufzählung gemäß Ziffern 8-1.3.1 und 8-1.3.2 namentlich genannt sind, laut IfSG oder einer Rechtsverordnung meldepflichtig, besteht hierfür im Rahmen dieses Vertrags kein Versicherungsschutz. Kein Versicherungsschutz besteht für Pandemien oder epidemische Lagen von nationaler Tragweite		8-1.3.1 8-1.3.2
	Wartezeit ein Monat ab Antragsstellung und sechs Monate nach Versicherungsfall		8-2.8
<b>Entschädigungsleistung</b>			
	Vollständige Betriebsschließung	max. 30 Schließungstage; bis zur 30-fachen der im Versicherungsschein dokumentierten Tagesentschädigung	8-1.2.1 8-2.3.1

Pos.-Nr.		Entschädigungsgrenzen	Teil/Ziffer
	Desinfektion, Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Vorräten und Waren	Versicherungssumme	8-1.2.2 8-2.3.2 8-2.3.3
	Tätigkeitsverbot für beschäftigte Personen und den Betriebsinhaber oder seinen im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten/Lebenspartner bis zu sechs Wochen seit Anordnung	bis zur 30-fachen der im Versicherungsschein dokumentierten Tagesentschädigung	8-1.2.4 8-2.3.4
<b>Versicherte Kosten</b>			
001	Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, leistet die ARAG im Rahmen der versicherten Entschädigungsgrenzen, Schäden und Kosten zusätzlich auf Erstes Risiko, jedoch insgesamt, summarisch für alle vereinbarten Bausteine und Gefahren gemäß Teil C Sach-Schutz	bis zur Versicherungssumme, max. 1.000.000 €	-
	Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens	versichert	1-5.2
600	Kosten zur Abwendung oder Minderung des Schadens im Rahmen der Versicherungssumme	bis zur fünffachen der im Versicherungsschein dokumentierten Tagesentschädigung	1-5.1
602	Desinfektionskosten der Betriebsräume und -einrichtung	bis zur fünffachen der im Versicherungsschein dokumentierten Tagesentschädigung	8-2.3.2
605	Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen	bis zur fünffachen der im Versicherungsschein dokumentierten Tagesentschädigung	8-2.3.5
607	Zusätzliche Werbekosten	bis 3.000 €	8-2.6

## C9 Baustein Ertragsausfall

Ergänzende Deckung zu Baustein C2 Sachinhalt – sofern vereinbart

Pos.-Nr.	Selbstbeteiligung	Versicherte Gefahr	Entschädigungsgrenzen	Teil/Ziffer
<b>Versichertes Risiko</b>				
		EA – F, ED, LW, St	Versicherungssumme	9-1.3
		EA – F, ED, LW, St	Doppelte Versicherungssumme	9-1.4
511		EA – F, ED, LW, St	33 1/3 % der Versicherungssumme	9-5
		EA – F, ED, LW, St	Versicherungssumme	9-6.1 (5)
<b>Versicherte Gefahren und Schäden</b>				
		EA – F, ED, LW, St	Versicherungssumme	2-3
512	10.000 €	EA – F, ED, LW, St	bis 100.000 €	9-8.1
513		EA – F, ED, LW, St	nicht versichert, zukaufbar	9-8.2
<b>Versicherte Kosten</b>				
001		alle Gefahren und Bausteine	bis zur Versicherungssumme, max. 1.000.000 €	-
		EA – F, ED, LW, St	Versicherungssumme	9-6.2
		EA – F, ED, LW, St	Versicherungssumme	9-6.3
515	1.000 €	EA – F, ED, LW, St	bis 10.000 €	9-9.1
516	1.000 €	EA – F, ED, LW, St	bis 10.000 €	9-9.2
517	1.000 €	EA – F, ED, LW, St	bis 10.000 €	9-9.3

**Teil C10 Baustein Werkverkehr**

Pos.-Nr.		Entschädigungsgrenzen	Teil/Ziffer
<b>Versicherte Sachen</b>			
	Ausschließlich betriebsübliche Güter und Teile der Betriebs- und Geschäftsausstattung und zu betrieblichen Zwecken mitgeführte Arbeitsgeräte (Arztkoffer inkl. Inhalt, Maschinen, Apparate, Werkzeuge), Ausstellungsgüter und Musterkollektionen, soweit der Versicherungsnehmer an diesen Sachen ein versicherbares Interesse hat	Für alle im Werkverkehr eingesetzten Fahrzeuge des Versicherungsnehmers bis zur vereinbarten Versicherungssumme (Höchsthaftungssumme).	10-1.1
	Höchst möglicher Ladungswert (Haftungsgrenze) <ul style="list-style-type: none"> <li>• einschließlich Arbeitsgeräte und Werkzeuge je Fahrzeug</li> <li>• einschließlich Anhänger</li> </ul>	Versicherungssumme	10-1.1
709	Spezielle Haftungsgrenze für folgende elektronische Einrichtungsgeräte (soweit es sich um Arbeitsgeräte handelt) und Arbeitsgeräte; eine bestehende Elektronikversicherung geht dieser Deckung vor: <ul style="list-style-type: none"> <li>• PCs, Laptops, Netbooks, Notebooks, Tablet-PCs</li> <li>• Mobiltelefone, Smartphones, Organizer</li> <li>• Digicam, Camcorder</li> <li>u. Ä.</li> </ul>	bis 3.000 €	10-1.4
704	Schäden und Verluste infolge eines ersatzpflichtigen Schadens am Reisegepäck der Transportbegleiter auf Erstes Risiko	bis 1.000 €, davon max. 50 € für Bargeld und Telefonkarte	10-1.3
703	Gegen Beitragszuschlag ist die Mitversicherung von fest montierten und abschließbaren Behältnissen (z. B. Werkzeugkisten) bei Fahrzeugen mit offener Ladefläche (Pritschenwagen) möglich	nicht versichert, zukaufbar bis 2.000 €	10-1.8
<b>Versicherte Transporte/Geltungsbereich</b>			
	Versichert sind Transporte für eigene Zwecke mit eigenem Personal mit Kfz oder Anhängern, die sich im Eigentum oder Besitz (inkl. Mietfahrzeuge) des Versicherungsnehmers befinden. Nicht versichert ist der gewerbliche Güterkraftverkehr. Als nicht versichert gelten (Firmen-)Umzüge.	Für alle im Werkverkehr eingesetzten Fahrzeuge des Versicherungsnehmers bis zur vereinbarten Versicherungssumme (Höchsthaftungssumme).	10-1.6
	Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle innerhalb Deutschlands sowie bei Transporten von und nach Belgien, Niederlande, Luxemburg, Frankreich, Schweiz, Österreich und Dänemark	Für alle im Werkverkehr eingesetzten Fahrzeuge des Versicherungsnehmers bis zur vereinbarten Versicherungssumme (Höchsthaftungssumme).	10-2
	Versicherungsschutz besteht auch während der Zeit, in der das beladene Fahrzeug am Domizil/Betriebsgrundstück des Versicherungsnehmers, seines Fahrers oder Beauftragten vor Beginn oder nach Beendigung einer versicherten Reise ab-/eingestellt ist	Für alle im Werkverkehr eingesetzten Fahrzeuge des Versicherungsnehmers bis zur vereinbarten Versicherungssumme (Höchsthaftungssumme).	10-3.5
<b>Versicherte Gefahren und Schäden</b>			
	Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter durch		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unfall des Transportmittels</li> </ul>	Bis zur Versicherungssumme/Haftungsgrenze je Fahrzeug einschließlich Anhänger	10-4.1
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Notbremsungen und Ausweichmanöver durch verkehrsbedingte Umstände, soweit hierfür der Beweis erbracht werden kann und es ohne diese Maßnahme zu einem Unfall gekommen wäre, gelten als mitversichert</li> </ul>	Bis zur Versicherungssumme/Haftungsgrenze je Fahrzeug einschließlich Anhänger	10-4.2
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mechanische Einwirkungen auf die versicherten Güter durch deren Zusammenstoß mit Gegenständen außerhalb des zur Beförderung benutzten Fahrzeugs und dessen Ladung</li> </ul>	Bis zur Versicherungssumme/Haftungsgrenze je Fahrzeug einschließlich Anhänger	10-4.3
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abkommen des Fahrzeugs von der befestigten Fahrbahn mit Folge einer Schlepp- bzw. Bergungshilfe</li> </ul>	Bis zur Versicherungssumme/Haftungsgrenze je Fahrzeug einschließlich Anhänger	10-4.4
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Achsenbruch und Platzen von Reifen</li> </ul>	Bis zur Versicherungssumme/Haftungsgrenze je Fahrzeug einschließlich Anhänger	10-4.5
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Höhere Gewalt im Sinne von Naturereignissen</li> </ul>	Bis zur Versicherungssumme/Haftungsgrenze je Fahrzeug einschließlich Anhänger	10-4.6
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Brand und Explosion (ohne Selbstentzündung der versicherten Güter)</li> </ul>	Bis zur Versicherungssumme/Haftungsgrenze je Fahrzeug einschließlich Anhänger	10-4.7
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung</li> </ul>	Bis zur Versicherungssumme/Haftungsgrenze je Fahrzeug einschließlich Anhänger	10-4.8
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unfälle beim Be- und Entladen von Handelsgütern und anderen Gütern, die nicht zum ständigen Gebrauch des Versicherungsnehmers bestimmt sind</li> </ul>	Bis zur Versicherungssumme/Haftungsgrenze je Fahrzeug einschließlich Anhänger	10-4.9
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Raub und räuberische Erpressung</li> </ul>	Bis zur Versicherungssumme/Haftungsgrenze je Fahrzeug einschließlich Anhänger	10-4.10
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Diebstahl oder Unterschlagung des ganzen Fahrzeugs mit samt der Ladung oder Einbruchdiebstahl in das umschlossene und verschlossene Fahrzeug einschließlich Vandalismus als Folge</li> </ul>	Bis zur Versicherungssumme/Haftungsgrenze je Fahrzeug einschließlich Anhänger	10-4.11

Pos.-Nr.		Entschädigungsgrenzen	Teil/Ziffer
<b>Versicherte Kosten</b>			
001	Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, leistet die ARAG im Rahmen der versicherten Entschädigungsgrenzen, Schäden und Kosten zusätzlich auf Erstes Risiko, jedoch insgesamt, summarisch für alle vereinbarten Bausteine und Gefahren gemäß Teil C Sach-Schutz	bis zur Versicherungssumme, max. 1.000.000 €	–
	Aufräumkosten, die Aufwendungen zum Zweck der Bergung und/oder Beseitigung sowie Vernichtung von versicherten Gütern auf Erstes Risiko	bis 20 % der Versicherungssumme/ Haftungsgrenze je Fahrzeug einschließlich Anhänger	10-10.3.5
	Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten	Versicherungssumme	1-5.1
	Schadenfeststellungskosten	Versicherungssumme	1-5.2
<b>Selbstbeteiligung</b>		<b>Höhe der Selbstbeteiligung</b>	
706	Unfälle beim Be- und Entladen	200 €	10-11.1
707	Diebstahl mit dem Fahrzeug und Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr. Die Selbstbeteiligung entfällt, wenn das Fahrzeug in einer verschlossenen Einzelgarage abgestellt war.	20 %, mind. 250 €, max. 2.500 €	10-11.2

## Teil C11 Baustein Elektronik

Pos.-Nr.		Selbstbeteiligung	Entschädigungsgrenzen	Fundstelle
<b>Versichertes Risiko</b>				
	Elektronikpauschalversicherung für vom Versicherungsnehmer eigengenutzte elektronischen Geräte und Anlagen der jeweils versicherten Anlagengruppe(n)		Versicherungssumme	11-1.3
<b>Versicherte Anlagengruppen</b>				
	<b>Anlagegruppe 1:</b> Daten und Kommunikationstechnik, Bürotechnik <ul style="list-style-type: none"> <li>• Netzwerkanlagen, Personalcomputer, Bürocomputer, Textsysteme, EDV-Anlagen</li> <li>• Laptops, Notebooks, Organizer</li> <li>• Digitalkameras (die Höchstentschädigung beträgt 5 % der dokumentierten Versicherungssumme)</li> <li>• CAD-, CAE-, CAM-Systeme</li> <li>• Telefonanlagen mit Zusatzgeräten, Auto-/Mobiltelefone</li> <li>• Telefax- und Telexgeräte</li> <li>• Gegen- und Wechselsprechanlagen</li> <li>• Alarm-, Brandmelde- und Zutrittskontrollanlagen</li> <li>• Türschließanlagen, Warensicherungssysteme</li> <li>• Personensuch- und Rufanlagen</li> <li>• Funkanlagen</li> <li>• Uhrenanlagen, Zeiterfassungsgeräte</li> <li>• Vortrags- und Demonstrationsgeräte, Beamer</li> <li>• Kopiergeräte, kleine Offsetgeräte, Mikrofilmgeräte</li> <li>• Diktiergeräte, elektrische Schreib-, Rechenmaschinen</li> <li>• Post- und Papierbearbeitungsgeräte, Aktenvernichter</li> </ul>	100 €	Versicherungssumme	11-1.3.1.1
	<b>Anlagegruppe 2:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mess- und Prüftechnik, Prozessrechner, Kassen und Waagen</li> <li>• Prüfautomaten, sonstige Mess- und Prüfgeräte</li> <li>• Prozessrechner</li> <li>• Geräte zur Materialprüfung (keine Röntgenanlagen)</li> <li>• Kfz-, Mess- und Prüfeinrichtungen</li> <li>• Elektronische Kassen und Waagen</li> </ul>	100 €	Versicherungssumme	11-1.3.1.1
	<b>Anlagegruppe 3:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Satz- und Reprotechnik</li> <li>• Elektronische Graviereinrichtungen für Druckvorlagen</li> <li>• Farbauszugsanlagen, Grafische Gestaltungssysteme</li> <li>• Foto- und Lichtsatzanlagen, Reprokameras</li> <li>• Filmentwicklungsmaschinen</li> </ul>	20 %, mind. 100 €	Versicherungssumme	11-1.3.1.1
	<b>Anlagegruppe 4:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bild- und Tontechnik</li> <li>• Produktionstechnische Anlagen für Fernsehstudios, Rundfunksender und Tonstudios</li> <li>• Fernseh- und Videoanlagen</li> <li>• Industriefernsehanlagen</li> <li>• Elektroakustische Anlagen</li> <li>• Antennenanlagen</li> </ul>	20 %, mind. 100 €	Versicherungssumme	11-1.3.1.1

Pos.-Nr.		Selbstbeteiligung	Entschädigungsgrenzen	Fundstelle
	<b>Anlagegruppe 5:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Medizintechnik</li> <li>• Röntgenanlagen (die Einzelversicherungssumme je Gerät ist auf 500.000 € begrenzt)</li> <li>• Medizinische Fernsehtechnik</li> <li>• Elektromedizin</li> <li>• Geräte für Diagnostik und Therapie</li> <li>• Physikalisch-medizinische Geräte</li> <li>• Laborgeräte und Laborsysteme</li> <li>• Sterilisations- und Desinfektionsanlagen</li> <li>• Thermografieanlagen</li> <li>• Ultraschallgeräte</li> <li>• Strahlen- und Dosisleistungsmessgeräte</li> <li>• Dentaleinrichtungen</li> </ul>	20 %, mind. 100 €	Versicherungssumme	11-1.3.1.1
	<b>Anlagegruppe 6:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wallboxen/Elektro-Ladestationen</li> </ul>	100 €; je Vandalismus-schaden: 20 %, mind. 100 €	bis 5.000 €	11-1.3.1.1
	<b>Anlagegruppe 7:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sonstige elektronische Geräte und Anlagen, sofern vereinbart. (Endoskopiegeräte können nur auf Anfrage über diese Anlagengruppe versichert werden.)</li> </ul>		nicht versichert, zukaufbar	11-1.3.1.1
<b>Zusätzliche Einschlüsse</b>				
	Wechseldatenträger der Anlagengruppe 1 ab Neuwert von 50 €		im Rahmen der Versicherungs-summe	11-1.3.1.4
807	Vorsorgeversicherung (Hardware)		10 % der Versicherungs-summe, max. 50.000 €	11-1.3.5
	Anerkennung nach Besichtigung		vereinbart	1-9.2.2
	Repräsentanten		vereinbart	1-19.2
	Regressverzicht		vereinbart	1-19.4
808	Unbenannte Betriebsgrundstücke in der BRD		bis 25.000 €	11-5.1
	Außendeckung im Zusammenhang mit einer Reparatur		vereinbart	11-1.3.2
	Beginn des Versicherungsschutzes mit Übergabe der Sachen am Versicherungsort		vereinbart	11-1.3.3
	Röhren und Zwischenbildträger		vereinbart	11-1.3.8
	Sofortiger Reparaturbeginn für Schäden bis 5.000 €		vereinbart	11-1.3.10
	Versicherungsschutz für Ersatzgeräte im Schadenfall		vereinbart	11-1.3.11
	Schäden durch Erdbeben		15 % der Versicherungs-summe; max. 50.000 €	11-3.5
	Vorführgeräte der versicherten Anlagengruppen auf Erstes Risiko		bis 10.000 € gesamt für alle Anlagengruppen	11-1.3.1.4
<b>Außenversicherung</b>				
849	Außenversicherung zur Anlagengruppe 1 <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geltungsbereich weltweit</li> </ul>	20 %, mind. 100 €	bis 25.000 €	11-1.3.1 11-5.2
850	Außenversicherung zur Anlagengruppe 2 <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geltungsbereich weltweit</li> </ul>	20 %, mind. 100 €	bis 25.000 €	11-1.3.1 11-5.2
851	Außenversicherung zur Anlagengruppe 3 <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geltungsbereich weltweit</li> </ul>	20 %, mind. 100 €	bis 10.000 €	11-1.3.1 11-5.2
852	Außenversicherung zur Anlagengruppe 4 <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geltungsbereich weltweit</li> </ul>	20 %, mind. 100 €	bis 10.000 €	11-1.3.1 11-5.2
853	Außenversicherung zur Anlagengruppe 5 <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geltungsbereich weltweit</li> </ul>	20 %, mind. 100 €	bis 10.000 €	11-1.3.1 11-5.2
854	Außenversicherung zur Anlagengruppe 6 <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geltungsbereich weltweit</li> </ul>	20 %, mind. 100 €	bis 10.000 €	11-1.3.1 11-5.2
<b>Versicherte Gefahren und Schäden</b>				
	Unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen (z. B. durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Kurzschluss oder Überspannung) und Abhandenkommen (z. B. Diebstahl) der versicherten Sachen.		bis zur Versicherungs-summe	11-1.3.1

Pos.-Nr.		Selbstbeteiligung	Entschädigungsgrenzen	Fundstelle
<b>Versicherte Kosten</b>				
001	Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, leistet die ARAG im Rahmen der versicherten Entschädigungsgrenzen, Schäden und Kosten zusätzlich auf Erstes Risiko, jedoch insgesamt, summarisch für alle vereinbarten Bausteine und Gefahren gemäß Teil C Sach-Schutz		bis zur Versicherungssumme, max. 1.000.000 €	–
	Aufwendungen zur Abwehr und Minderung des Schadens		bis zur Versicherungssumme	11-5.1
	Kosten für die Wiederherstellung von Daten		bis zur Versicherungssumme	11-7.1
812	Rückreisekosten des VN oder seines Repräsentanten ab Schäden von 10.000 Euro		bis 5.000 €	11-7.2.9
813	Technologischer Fortschritt (Mehrkosten)		bis 25.000 €	11-7.2.7
814	Aufräum-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten		bis 25.000 €	11-7.2.1
815	Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich		bis 25.000 €	11-7.2.2
816	Bewegungs- und Schutzkosten		bis 25.000 €	11-7.2.3
817	Luftfrachtkosten		bis 25.000 €	11-7.2.4
818	Bergungskosten		bis 25.000 €	11-7.2.5
819	Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gestellung von Gerüsten und Arbeitsbühnen, Bereitstellung eines Provisoriums		bis 25.000 €	11-7.2.6
820	Kosten für die Abwicklung des Schadens (Regiekosten) bei Schäden ab 10.000 €		bis 1.000 €	11-7.2.8
821	Eichkosten für Wiegeeinrichtungen, Programmierkosten für Kassen und Kassensysteme		bis 1.500 €	11-7.2.10
822	Schadenssuchkosten		bis 10.000 €	11-7.2.11
<b>Softwareversicherung auf Erstes Risiko</b>				
823	Softwareversicherung		bis 20.000 €	11-2.1
824	Selbstbeteiligung für Schäden	10 %, mind. 500 €	–	11-2.1.6 (6)
825	Kosten für den neuerlichen Lizenzwerb/Softwareschutzmodule (z. B. Dongles)		bis 2.500 €	11-2.1.6 (3)
<b>Mehrkostenversicherung auf Erstes Risiko</b>				
826	Kosten für Überbrückungsmaßnahmen: Zeitabhängige (z. B. Anmietung von Ersatzgeräten) und zeitunabhängige (z. B. Umprogrammierung) Mehrkosten		50 % der vereinbarten Hardwareversicherungssumme gemäß 11-1.3, max. 50.000 €	11-13.3.1 11-13.3.2
828	Haftzeit		12 Monate	11-13.1.3
829	Selbstbeteiligung (zeitunabhängige Mehrkosten)	20 %	-	11-13.3.5
830	Selbstbeteiligung (zeitabhängige Mehrkosten)	2 Arbeitstage	-	11-13.3.5
<b>Elektronik-Ertragsausfall auf Erstes Risiko</b>				
831	Ertragsausfall (Betriebsgewinn und fortlaufende Kosten) – Erstrisikosumme		50 % der vereinbarten Hardwareversicherungssumme gemäß 11-1.3, max. 50.000 €	11-14.1
832	Höchstentschädigung je Arbeitstag		bis 5.000 €	11-14.9
833	Haftzeit		12 Monate	11-14.2
834	Selbstbeteiligung	2 Arbeitstage	–	11-14.8
<b>Selbstbeteiligung Hardware</b>				
846	Anlagengruppe 1	100 €		11-1.3.9
847	Anlagengruppe 2	100 €		11-1.3.9
836	Anlagengruppe 3	20 %, mind. 100 €		11-1.3.9
848	Anlagengruppe 4	20 %, mind. 100 €		11-1.3.9
838	Anlagengruppe 5	20 %, mind. 100 €		11-1.3.9
845	Anlagengruppe 6	100 €; je Vandalismusschaden: 20 %, mind. 100 €		11-1.3.9
839	Außerhalb des Versicherungsorts – (Diebstahl oder Plünderung) für versicherte Anlagengruppen	20 %, mind. 100 €		11-1.3.9



Pos.-Nr.		Selbstbeteiligung	Entschädigungsgrenzen	Fundstelle
<b>Technischer Baustein auf Erstes Risiko</b>				
840	Sonstige, bewegliche, dem Betrieb des Versicherungsnehmers dienende elektrotechnische und elektronische Anlagen und Geräte sowie Maschinen und maschinelle Einrichtungen – Versicherungsschutz besteht ausschließlich innerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten betrieblichen Räume	100 €	bis 10.000 €	11-15.1
841	Selbstbeteiligung	100 €	-	11-15.6
	Aufwendungen zur Abwehr und Minderung des Schadens		bis zur Erstrisikosumme	1-5.1
	Kosten für die Wiederherstellung von Daten		bis zur Erstrisikosumme	11-15.4

## C – Besondere Bedingungen für Recht&Gewerbe Sach-Schutz

### C1 Gemeinsame Bestimmungen

---

Baustein C1 gilt für alle Sachdeckungen (Bausteine C2 bis C11), sofern sie beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert worden sind.

#### 1-1 Versicherungsort, Versicherte Betriebsstätte, Örtlicher Geltungsbereich

- 1-1.1 Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsorts.  
Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.
- 1-1.2 Versicherungsort/Versicherte Betriebsstätte sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder die als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke.
- 1-1.3 Nicht als Versicherungsort gelten Baubuden und -wagen, jegliche Art von Containern, Zelte, Pavillons, Traglufthallen, Remisen, Unterstände und Carports, sofern dies nicht im Antrag besonders vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert ist.

#### 1-2 Betriebsverlegung, mehrere Betriebsstätten und Umzug ins Ausland

- 1-2.1 Umzug in eine neue Betriebsstätte  
Bei einer Betriebsverlegung gilt – auf der Grundlage des bisherigen Vertrags – Deckung auch für die neue Betriebsstätte, soweit diese in der Bundesrepublik Deutschland liegt. Während der Betriebsverlegung besteht Versicherungsschutz in beiden Betriebsstätten.  
Der Versicherungsschutz in der bisherigen Betriebsstätte erlischt jedoch spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn. Die Betriebsverlegung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Betriebsstätte gebracht werden.
- 1-2.2 Mehrere Betriebsstätten  
Wird die bisherige Betriebsstätte nicht aufgegeben, geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Betriebsstätte über, wenn die bisherige Betriebsstätte weiterhin genutzt wird. Für eine Übergangszeit von drei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Betriebsstätten.
- 1-2.3 Umzug ins Ausland  
Befindet sich die neue Betriebsstätte nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Betriebsstätte über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Betriebsstätte erlischt spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn.
- 1-2.4 Ausschluss  
Ausgeschlossen sind Umzüge, die zwischen Betriebsstätten oder außerhalb von Betriebsgrundstücken durchgeführt werden.
- 1-2.5 Anzeige der neuen Betriebsstätte  
(1) Die Betriebsverlegung ist der ARAG unverzüglich, spätestens jedoch mit Umzugsbeginn, anzuzeigen.  
(2) Unterbleibt die Anzeige, gelten die Vorschriften der §§ 23 ff. Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

#### 1-3 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl die ARAG als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den die ARAG berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Der ARAG steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem sie von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

## 1-4 Versicherung für fremde Rechnung

- 1-4.1 Rechte aus dem Vertrag  
Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen.
- 1-4.2 Zahlung der Entschädigung  
Die ARAG kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
- 1-4.3 Kenntnis und Verhalten
- (1) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und Interessen des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
  - (2) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
  - (3) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und die ARAG nicht darüber informiert hat.

## 1-5 Aufwändungsersatz, Kosten für die Ermittlung und Feststellung des Schadens

- 1-5.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens
- 1-5.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung der ARAG macht.
- 1-5.1.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet die ARAG Aufwändungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung der ARAG erfolgten.
- 1-5.1.3 Ist die ARAG berechtigt, ihre Leistung zu kürzen, kann sie auch den Aufwändungsersatz nach Ziffer 1-5.1.1 entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung der ARAG entstanden sind.
- 1-5.1.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung der ARAG entstanden sind.
- 1-5.1.5 Die ARAG hat den für die Aufwendungen gemäß Ziffer 1-5.1.1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschließen.
- 1-5.1.6 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.
- 1-5.1.7 Für die Ertragsausfalldeckung gilt:  
Nicht versichert sind Aufwendungen:
- (1) soweit durch sie über die Haftzeit hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht;
  - (2) soweit durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind oder
  - (3) zur Beseitigung des Sachschadens.
- 1-5.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens
- 1-5.2.1 Die ARAG ersetzt bis zur Versicherungssumme die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihr zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.  
Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit die ARAG zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder von der ARAG aufgefordert wurde.
- 1-5.2.2 Ist die ARAG berechtigt, ihre Leistung zu kürzen, kann sie auch den Kostenersatz nach Ziffer 1-5.2.1 entsprechend kürzen.

## 1-6 Höchstentschädigungsgrenze für versicherte Kosten und Aufwändungsersatz

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, leistet die ARAG im Rahmen der versicherten Entschädigungsgrenzen, Schäden und Kosten zusätzlich auf Erstes Risiko, jedoch insgesamt, summarisch für alle vereinbarten Bausteine und Gefahren des Teil C Sach-Schutz bis zur Versicherungssumme, maximal 1.000.000 Euro.

## 1-7 Übergang von Ersatzansprüchen

- 1-7.1 Übergang von Ersatzansprüchen  
Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf die ARAG über, soweit sie den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.  
Richtet sich der Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
- 1-7.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen
- (1) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf die ARAG bei deren Durchsetzung durch die ARAG soweit erforderlich mitzuwirken.
  - (2) Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist die ARAG zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist die ARAG berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

## 1-8 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

- 1-8.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls
- 1-8.1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist die ARAG von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- 1-8.1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist die ARAG berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 1-8.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles  
Die ARAG ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer die ARAG arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gilt die arglistige Täuschung des Versicherungsnehmers als bewiesen.

## 1-9 Verhaltens- und Wissenszurechnung

- 1-9.1 Entschädigungsleistung bei grob fahrlässig verursachten Schäden  
In Erweiterung von Ziffer 1-11.1.2 verzichtet die ARAG bei Schäden bis 100.000 Euro Schadenbetrag auf die Einrede der grobfahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles (§ 81 VVG).  
Übersteigt der Schaden 100.000 Euro, wird der darüberhinausgehende Teil des Schadens gemäß den Bestimmungen nach Ziffer 1-11.1.2 ersetzt.
- 1-9.2 Erweiterte Anerkennungen
- 1-9.2.1 Antragstellung
- (1) Sofern die Beantragung des Vertrags mit der „ARAG-Deckungsaufgabe“ oder dem „ARAG-Antragsformular“ erfolgt, erkennt die ARAG an, dass ihr alle Gefahrumstände wahrheitsgemäß und vollständig angezeigt worden sind, die nach den dem Vertrag zugrundeliegenden Recht&Gewerbe Versicherungsbedingungen anzeigepflichtig waren.
  - (2) Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.
- 1-9.2.2 Anerkennung nach Besichtigung
- (1) Hat die ARAG das versicherte Risiko besichtigt, so erkennt die ARAG abweichend von Teil A3-1.1 an, dass ihr durch diese Besichtigung alle Gefahrumstände bekannt geworden sind, welche in diesem Zeitpunkt für die Beurteilung des Risikos erheblich waren.
  - (2) Das Recht der ARAG, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
- 1-9.3 Anzeigen des Versicherungsnehmers zur Feuer- oder zur Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung  
Bestehen eine Feuer- und eine Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung bei der ARAG oder unter Führung der ARAG, so gelten Anzeigen des Versicherungsnehmers jeweils für beide Versicherungen.
- 1-9.4 Gefahrerhöhung durch Baugerüste  
Das Errichten eines Baugerüsts am Versicherungsort gemäß Teil A3-2 stellt keine Gefahrerhöhung dar.

## 1-10 Buchführungspflicht

- 1-10.1 Der Versicherungsnehmer ist gemäß der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, Bücher zu führen. Sofern Inventuren, Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen in diesem Rahmen verpflichtend sind, so müssen diese für die drei Vorjahre vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung geschützt werden.

1-10.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 1-8.1 genannten Obliegenheit, ist die ARAG, unter den in Teil A3-3 beschriebenen Voraussetzungen, zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A3-2.

## **1-11 Besondere Obliegenheiten vor und bei Eintritt des Versicherungsfalls, Gefahrerhöhung**

1-11.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

1-11.1.1 Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalls alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten.

1-11.1.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, so ist die ARAG nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt. Eine Kündigung der ARAG wird mit Zugang wirksam.

1-11.2 Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls  
Der Versicherungsnehmer hat

1-11.2.1 nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;

1-11.2.2 der ARAG den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;

1-11.2.3 Weisungen der ARAG zur Schadenabwendung/-minderung – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;

1-11.2.4 Weisungen der ARAG zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;

1-11.2.5 Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

1-11.2.6 der ARAG und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;

1-11.2.7 das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch die ARAG freigegeben worden sind; sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (zum Beispiel durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch die ARAG aufzubewahren;

1-11.2.8 soweit möglich der ARAG unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht der ARAG erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

1-11.2.9 von der ARAG angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

1-11.3 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung  
Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Teil A3-2 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

1-11.3.1 der Betrieb dauernd oder vorübergehend stillgelegt wird;

1-11.3.2 das Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes dauernd oder vorübergehend leer steht;

1-11.3.3 Art und Umfang eines Betriebs – gleich welcher Art – verändert wird;

1-11.3.4 sich ein Umstand ändert, nach dem die ARAG vor Vertragsschluss gefragt hat;

1-11.3.5 von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird;

1-11.3.6 Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden

1-11.4 Gefahrerhöhung – Versehensklausel (Einfache Fahrlässigkeit)

1-11.4.1 Der Versicherungsnehmer wird sein Aufsichtspersonal zur laufenden Überwachung der Gefahrenverhältnisse auf dem Versicherungsgrundstück verpflichten und Gefahrerhöhungen gemäß Teil A3-2 unverzüglich anzeigen. Dies gilt auch für Gefahrerhöhungen, die sich aus der Änderung bestehender oder der Aufnahme neuer Betriebszweige ergeben. Um etwa versehentlich nicht angezeigte oder bisher nicht bekannt gewesene Gefahrerhöhungen nachträglich feststellen zu können, wird der Versicherungsnehmer das versicherte Wagnis halbjährlich prüfen.

1-11.5 Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Ziffern 1-11.1, 1-11.2 und 1-11.3 ergeben sich aus Teil A3-2. Bleibt demnach die Leistungspflicht der ARAG bestehen, so gebührt ihr rückwirkend vom Tage der Gefahrerhöhung an die etwa erforderliche höhere Prämie.

## 1-12 Anzeige von Gefahrerhöhungen bei Bestehen einer Versicherungsabteilung

Hat der Versicherungsnehmer eine Versicherungsabteilung eingerichtet, die Gewähr dafür bietet, dass vertrags- erhebliche Tatsachen regelmäßig erfasst werden, so gilt die Anzeige von Gefahrerhöhungen als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung des Versicherungsnehmers Kenntnis von der Erhöhung der Gefahr erlangt hat. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebs die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung unverzüglich erstatten.

## 1-13 Ausschlüsse und Beschränkungen

### 1-13.1 Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

### 1-13.2 Ausschluss innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.

### 1-13.3 Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

### 1-13.4 Ausschluss Sturmflut, Verfügung von hoher Hand

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Sturmflut. Für die Gefahren Überschwemmung/Rückstau, Erdsenkung/Erdrutsch und Schneedruck/Lawinen gilt zusätzlich der Ausschluss Verfügung von hoher Hand.

### 1-13.5 Ausschluss Terrorschäden

1-13.5.1 Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen besteht keine Deckung für jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht oder mitverursacht werden, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

1-13.5.2 Diese Klausel schließt auch jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen aus, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung oben genannter Handlungen ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise auf Terrorakte beziehen.

1-13.5.3 Unter dem Begriff Terrorakt im Sinne dieser Klausel ist eine zu politischen, religiösen, ideologischen oder ethnischen Zwecken oder aus solchen Gründen verübte oder angedrohte Gewaltanwendung durch eine Person oder eine Gruppe(n) von Personen zu verstehen, die im eigenen Namen, im Auftrag oder im Zusammenhang mit einer Organisation/-en oder Regierung/-en handelt/-n in der Absicht, Einfluss auf eine Regierung zu nehmen und/oder die Öffentlichkeit bzw. einen Teil der Öffentlichkeit in Angst und Schrecken zu versetzen.

## 1-14 Sachverständigenverfahren

### 1-14.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können die ARAG und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

### 1-14.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

### 1-14.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

1-14.3.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.

Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch die ARAG ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

1-14.3.2 Die ARAG darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

1-14.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter Ziffer 1-14.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständi-

gen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

- 1-14.4 Feststellung
- 1-14.4.1 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
- (1) ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag infrage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;
  - (2) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
  - (3) den Zeitwert;
  - (4) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
  - (5) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;
  - (6) die Versicherungswertermittlung.
- 1-14.4.2 Bei Betriebsschließungsschäden:
- (1) ein Verzeichnis der vom Schaden betroffenen versicherten Vorräte und Waren sowie deren Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls und die jeweils infrage kommenden Ersatzwerte;
  - (2) den versicherten Ertragsausfall;
  - (3) die entstandenen versicherten Kosten.
- 1-14.4.3 Bei Ertragsausfallschäden:
- (1) Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
  - (2) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraums, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, ohne die versicherte Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebs entwickelt hätten;
  - (3) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraums, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der versicherten Unterbrechung oder Beeinträchtigung gestaltet haben;
  - (4) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Ertragsausfallschaden beeinflussen.
  - (5) Die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen die Bestimmungen zum Ertragsausfallschaden zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.
- 1-14.4.4 Bei Elektronikschäden:
- (1) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
  - (2) den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere
    - (a) ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;
    - (b) die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;
    - (c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
  - (3) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.
- 1-14.5 Verfahren nach Feststellung
- Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt die ARAG sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
- Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet die ARAG die Entschädigung.
- Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
- 1-14.6 Kosten
- Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 1-14.7 Obliegenheiten
- Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.
- 1-14.8 Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen einer Feuerversicherung mit einer Elektronik-, Maschinen- oder Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung
- 1-14.8.1 Besteht auch eine Elektronik-, Maschinen- oder Maschinen-Ertragsausfallversicherung und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Elektronik-, Maschinen- oder Maschinen-Ertragsausfallschaden anzusehen ist, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens zu vorliegendem Vertrag und des Elektronik-, Maschinen- oder Maschinen-Ertragsausfallschadens in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können die ARAG und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

- 1-14.8.2 Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie die Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.
- 1-14.8.3 Für das Sachverständigenverfahren gilt:
- (1) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf zwei gemeinsame Sachverständige oder auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen. Jede Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
  - (2) Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
  - (3) Die Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter Nr. (2) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
- 1-14.8.4 Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten die diesem Vertrag zugrundeliegenden Recht&Gewerbe Versicherungsbedingungen und die für die Elektronik-, Maschinen- und Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
- 1-14.8.5 Die Sachverständigen übermitteln ihre Feststellungen den drei Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen voneinander ab und können die Sachverständigen keine Einigung in ihren Feststellungen erzielen, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet die ARAG die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
- 1-14.8.6 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen die Parteien je zu einem Drittel.
- 1-14.8.7 Steht im Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Elektronik-, Maschinen- oder Maschinen-Betriebsunterbrechungsschaden anzusehen ist, so beteiligt sich die ARAG an der Abschlagszahlung vorläufig mit der Hälfte.
- 1-14.8.8 Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten nach Teil A3-3 oder dem Vertrag zugrundeliegenden Recht&Gewerbe Versicherungsbedingungen nicht berührt.

## **1-15 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung**

- 1-15.1 Fälligkeit der Entschädigung
- 1-15.1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen der ARAG zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 1-15.1.2 Für die Ertragsausfalldeckung gilt: wenn es nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Unterbrechung und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich ist, den Betrag festzustellen, den die ARAG für die verflossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.
- 1-15.1.3 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber der ARAG den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.
- 1-15.1.4 Der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber der ARAG den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.
- 1-15.2 Verzinsung  
Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
- 1-15.2.1 Die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen;



- 1-15.2.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber der ARAG nachgewiesen hat;
- 1-15.2.3 Der Zinssatz pro Jahr liegt bei einem Prozent über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch 0,5 Prozent;
- 1-15.2.4 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
- 1-15.3 Hemmung  
Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziffern 1-15.1, 1-15.2.1 und 1-15.2.2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 1-15.4 Aufschiebung der Zahlung  
Die ARAG kann die Zahlung aufschieben, solange
  - 1-15.4.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
  - 1-15.4.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft, das aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind;
  - 1-15.4.3 eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.
- 1-15.5 Abtretung des Entschädigungsanspruchs  
Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung der ARAG abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

## **1-16 Anderweitige Versicherungen/Spezialversicherungen**

Die Versicherungen erstrecken sich nicht auf Sachen,

- 1-16.1 soweit der Versicherungsnehmer oder Eigentümer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann. Sachen, für die eine Spezialversicherung besteht, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen;
- 1-16.2 die vom Versicherungsnehmer gemietet oder geleast sind, sofern der Vermieter oder Leasinggeber die Gefahr trägt.

## **1-17 IT-Klarstellungsvereinbarung**

Gedekte Sachschäden nach diesem Versicherungsvertrag sind Sachsubstanzschäden.

Keine Sachsubstanzschäden sind Daten- oder Softwareschäden, insbesondere jede nachteilige Veränderung von Daten, Software oder Computerprogrammen infolge eines Löschens, einer Korruption oder einer Entstellung der ursprünglichen Struktur. Nicht gedeckt nach diesem Versicherungsvertrag sind demzufolge:

- 1-17.1 Daten- oder Softwareschäden, insbesondere jede nachteilige Veränderung von Daten, Software oder Computerprogrammen infolge eines Löschens, einer Korruption oder einer Entstellung der ursprünglichen Struktur und daraus folgende Betriebsunterbrechungsschäden. Jedoch sind solche Daten oder Softwareschäden, die unmittelbare Folge eines ansonsten nach dem beurkundeten Versicherungsvertrag gedeckten Sachsubstanzschadens sind, im Rahmen und Umfang der vereinbarten Bedingungen, Klauseln und Leistungsbeschreibung gedeckt.
- 1-17.2 Schäden aufgrund einer Beeinträchtigung in der Funktion, in der Verfügbarkeit, in der Gebrauchsmöglichkeit oder im Zugang von Daten, Software oder Computerprogrammen und daraus folgende Betriebsunterbrechungsschäden. Abweichend zu den vorgenannten Vereinbarungen sind jedoch Softwareschäden und Datenschäden in der Elektronikdeckung, soweit sie auf den Grundlagen von Ziffer 11-2.1 (Softwareversicherung) und soweit vereinbart auch Ziffer 11-2.2 (Datenversicherung) versichert sind, im Rahmen dieses Versicherungsvertrags nicht ausgeschlossen.

## **1-18 Wiedereinschluss Terrorschäden**

- 1-18.1 Wiedereinschluss von Terrorschäden  
Abweichend von Ziffer 1-13.5 und nur im Rahmen der nach den Bestimmungen dieses Vertrags versicherten Gefahren gelten Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die auf jegliche Art von Terrorakten zurückzuführen sind, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als versichert:
  - 1-18.1.1 Die Jahreshöchstentschädigungsleistung für alle versicherten Gefahren und Deckungen je Versicherungsgrundstück und Versicherungsjahr ist auf die jeweilige Versicherungssumme, maximal auf insgesamt sechs Millionen Euro begrenzt.

- 1-18.1.2 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Sachschäden, die sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ereignet haben.
- 1-18.2 Ausschlüsse des Wiedereinschlusses von Terrorschäden  
Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben nachstehende Schäden sowie Verluste, Kosten oder Aufwendungen jeder Art infolge jeglicher Art von Terrorakten grundsätzlich ausgeschlossen:
- 1-18.2.1 Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch biologische oder chemische Kontamination verursacht werden. Unter dem Begriff „Kontamination“ im Sinne dieser Klausel ist die Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen aufgrund der Auswirkungen chemischer und/oder biologischer Substanzen zu verstehen,
- 1-18.2.2 Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen durch nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen,
- 1-18.2.3 Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch einen Ausfall von Versorgungsleistungen (zum Beispiel Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) verursacht werden,
- 1-18.2.4 Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen durch Zu-/Abgangsbeschränkungen,
- 1-18.2.5 Betriebsunterbrechungsschäden jeglicher Art, die sich aus dem Einschluss von Rückwirkungsschäden für Abnehmer- und Zuliefererrisiken oder aus Zugangsbeschränkungen ergeben.
- 1-18.3 Besonderes Kündigungsrecht  
1-18.3.1 Der Wiedereinschluss von Terrorschäden kann von der ARAG oder vom Versicherungsnehmer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam.
- 1-18.3.2 Macht die ARAG von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag Recht&Gewerbe innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung durch die ARAG kündigen.
- 1-18.3.3 Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung zum gleichen oder einem anderen Zeitpunkt, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

## 1-19 Repräsentanten, gesetzliche Vertreter

- 1-19.1 Kenntnis und Verhalten des Repräsentanten  
Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.
- 1-19.2 Repräsentanten  
Repräsentanten sind solche Personen, die in dem Geschäftsbereich, zu dem das versicherte Risiko gehört, aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses des Versicherungsnehmers die Obhut über diese Sachen ausüben und befugt sind, selbstständig für den Versicherungsnehmer in einem gewissen, nicht ganz unbedeutenden Umfang, zu handeln (Risikoverwaltung). Repräsentanten sind insbesondere der verantwortliche Betriebs-, Werks- oder Niederlassungsleiter.
- 1-19.3 Miet-, Pacht- oder ähnliche Verhältnisse  
Personen, denen Sachen aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Verhältnisses für längere Zeit in alleinige Obhut gegeben worden sind, sind nur dann Repräsentanten, wenn ihnen vom Versicherungsnehmer die Befugnis übertragen worden ist, in einem nicht ganz unbedeutenden Umfang für den Versicherungsnehmer zu handeln. Schließt der Versicherungsnehmer im Rahmen seines Gewerbes laufend eine Vielzahl von Miet- oder Pachtverträgen ab, so sind Mieter oder Pächter nicht Repräsentanten des Versicherungsnehmers.
- 1-19.4 Regressverzicht  
Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet die ARAG auf den Übergang des Ersatzanspruchs, es sei denn  
a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder  
b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

## C2 Baustein Sachinhalt

---

### 2-1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

- 2-1.1 Bewegliche Sachen  
Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten beweglichen Sachen.

Bewegliche Sachen sind

- (1) die kaufmännische Betriebseinrichtung,
- (2) die technische Betriebseinrichtung,
- (3) die Waren und Vorräte.

Zur kaufmännischen oder technischen Betriebseinrichtung gehören auch in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt;

Versicherungsschutz besteht nur für die Waren des im Versicherungsschein und dessen Nachträgen näher bezeichneten Geschäftes/Betriebes. Sollen auch andere Waren versichert sein, müssen diese zusätzlich deklariert werden; summarische Versicherung gilt hierfür nicht.

- 2-1.2 Eigentumsverhältnisse; versicherte Interessen  
Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer
- (1) Eigentümer ist;
  - (2) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war;
  - (3) sie sicherungshalber übereignet hat.
- 2-1.3 Fremdes Eigentum  
Über Ziffern 2-1.1 (2) und 2-1.1 (3) hinaus ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung, Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.
- 2-1.4 Versicherte Interessen  
Die Versicherung gemäß 2-1.1 (2) und 2-1.1 (3) und 2-1.3 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers. In den Fällen von Ziffer 2-1.3 ist jedoch für die Höhe des Versicherungswerts nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.
- 2-1.5 Nicht versicherte Sachen  
Nicht versichert sind, soweit nicht im Antrag abweichend besonders vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert ist:
- (1) Bargeld und Wertsachen; Wertsachen sind Urkunden (zum Beispiel Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, un bearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen sind;
  - (2) Geschäftsunterlagen;
  - (3) Baubuden und -wagen, Container, aufgebaute Zelte und Pavillons, Tragfluthallen;
  - (4) Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen;
  - (5) Hausrat aller Art;
  - (6) Grund und Boden, Wald oder Gewässer;
  - (7) Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldautomaten;
  - (8) Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen;
  - (9) Daten und Programme.
- 2-1.6 Ausstellungsware in fremdem Eigentum (gilt nicht für Galerien und Museen)  
In Erweiterung zu Ziffern 2-1.1 und 2-1.3 sind bewegliche Sachen in fremdem Eigentum versichert, soweit sie ihrer Art nach zu den versicherten Sachen gehören und dem Versicherungsnehmer als Ausstellungsware in Obhut gegeben wurden. Dies gilt nicht, soweit der Versicherungsnehmer nachweislich insbesondere mit dem Eigentümer vereinbart, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.
- 2-1.7 Edelmetalle in Zahnpraxen und Zahnlabors  
Abweichend von Ziffer 2-1.5 (1) sind verarbeitete und unverarbeitung Edelmetalle in Zahnpraxen und Zahnlabors auch dann versichert, wenn sich die Sachen nicht in einem Behältnis befinden. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.
- 2-1.8 Sachen und Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen, Besuchern, Patienten
- (1) Abweichend zu Ziffer 2-1.5 (5) sind Sachen und Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen, die sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsorts befinden und dem Betriebszweck dienen, sowie Sachen und Gebrauchsgegenstände von Besuchern und Patienten (Patientenhabe) mitversichert.
  - (2) Bargeld, Wertpapiere (einschließlich Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten sowie andere Wertsachen und Kraftfahrzeuge sind nicht mitversichert.
  - (3) Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben gilt nicht als Besucherhabe im Sinne dieser Bedingungen. Der Versicherungsschutz erfolgt über Ziffer 2-1.9 (Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben).
  - (4) Die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall (nicht je Patient) für versicherte Schäden an Patientenhabe ist begrenzt auf insgesamt 2.500 Euro.
- 2-1.9 Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben
- (1) In Erweiterung zu Ziffern 2-1.1 und 2-1.3 und abweichend von Ziffer 2-1.5 (5) ist Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben, das dem Versicherungsnehmer nicht zur Verwahrung übergeben wurde, bis zu 10.000 Euro, maximal zehn Prozent dieser Summe, je Gast auf Erstes Risiko versichert. Dies gilt auch für Hausrat aller Art.
  - (2) Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, Bargeld, Wertsachen, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen.

- 2-1.10 Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern, Patienten und Gästen von Beherbergungsbetrieben  
Abweichend von Ziffer 2-1.5 (4) sind zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern, Patienten und Gästen von Beherbergungsbetrieben in ruhendem Zustand innerhalb des im Versicherungsvertrag bezeichneten Versicherungsorts versichert. Die Versicherung gilt auch auf Parkplätzen, die der Versicherungsnehmer zur Verfügung stellt und die entsprechend gekennzeichnet sind. Die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall (nicht je Kraftfahrzeug) für versicherte Schäden an Kraftfahrzeugen beträgt insgesamt 15.000 Euro.
- 2-1.11 Automaten in Gebäuden
- (1) In Erweiterung zu Ziffer 2-1.5 (7) sind Automaten mit Geldeinwurf, die sich in Gebäuden innerhalb des Versicherungsorts befinden, samt deren Inhalt an Vorräten, jedoch ohne Bargeld, versichert. Nicht versichert sind Geldspiel- und Unterhaltungsspielgeräte sowie Geldwechsler, Rückgeldgeber und Geldausgabeautomaten. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 Euro begrenzt.
  - (2) Der Geldinhalt der nach Nr. (1) versicherten Automaten ist nur im Rahmen einer für Bargeld im Versicherungsschein vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert. Der Versicherungsnehmer hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die Kassierdaten und die Höhe der kassierten Beträge ergeben. Bei einer Kassierung müssen grundsätzlich alle Automaten mit Geldeinwurf berücksichtigt werden. Im Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer der ARAG seine Aufzeichnungen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
  - (3) Nur sofern im Antrag besonders vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert, sind folgende Spielautomaten mit Geldeinwurf: Geldspielgeräte, Jackpotsysteme, sonstige Spielautomaten mit und ohne Geldeinwurf (Unterhalter, Billard, TV usw.) und Internet-Spiel-/Arbeitsplätze.  
Je Versicherungsort/Gaststätte sind maximal drei Spielautomaten mit Geldeinwurf versicherbar. Bei Eindeckung von Spielautomaten mit Geldeinwurf sind die jeweiligen Geräte-/Seriennummern anzugeben. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.
  - (4) Der Geldinhalt der nach Nr. (3) versicherten Automaten ist nur im Rahmen einer für Bargeld im Versicherungsschein vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert. Der Versicherungsnehmer hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die Kassierdaten und die Höhe der kassierten Beträge ergeben. Es wird davon ausgegangen, dass bei einer Kassierung alle Geld-/Unterhaltungsspielgeräte abkassiert werden. Im Schadenfall hat der Versicherungsnehmer der ARAG seine Aufzeichnungen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
  - (5) Versicherungsschutz wird gewährt, sofern der Versicherungsnehmer für das versicherte Gerät die Gefahr trägt und kein anderweitiger Versicherungsschutz zum Beispiel über den Aufsteller oder Leasinggeber besteht.
  - (6) Ausgeschlossen bleiben Schäden durch missbräuchliche Nutzung und böswillige Beschädigung, es sei denn, der Schaden gilt gemäß Ziffer 2-5.3 als versichert. Versicherungsschutz gemäß Ziffer 2-3.1.10 (Schäden durch innere Unruhen, böswillige Beschädigungen, Streik oder Aussperrung) besteht für die versicherten Automaten nicht.
  - (7) Ausgeschlossen bleiben Geldwechsler, Rückgeldgeber und Geldausgabeautomaten.
  - (8) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach Nr. (2) oder Nr. (4), ist die ARAG unter den in Teil A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A3-2.
- 2-1.12 Automaten in und an der Außenwand
- (1) In Erweiterung zu Ziffer 2-1.5 (7) sind Automaten mit Geldeinwurf, die von außen fest mit dem Gebäude verbunden sind, in dem sich der Versicherungsort befindet, samt deren Inhalt an Vorräten, jedoch ohne Bargeld, versichert. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schäden durch einfachen Diebstahl. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 Euro begrenzt. Ausgeschlossen bleiben Schäden durch missbräuchliche Nutzung und böswillige Beschädigung. Versicherungsschutz gemäß Ziffer 2-3.1.10 (Schäden durch innere Unruhen, böswillige Beschädigungen, Streik oder Aussperrung) besteht für die versicherten Automaten nicht.
  - (2) Der Geldinhalt dieser Automaten ist nur im Rahmen einer im Versicherungsschein vereinbarten Entschädigungsgrenze für Bargeld mitversichert. Der Versicherungsnehmer hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die Kassierdaten und die Höhe der kassierten Beträge ergeben. Bei einer Kassierung müssen grundsätzlich alle Automaten mit Geldeinwurf berücksichtigt werden. Im Schadensfall hat der Versicherungsnehmer der ARAG seine Aufzeichnungen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
  - (3) Versicherungsschutz wird gewährt, sofern der Versicherungsnehmer für das versicherte Gerät die Gefahr trägt und kein anderweitiger Versicherungsschutz zum Beispiel über den Aufsteller oder Leasinggeber besteht.
  - (4) Nicht versichert sind Geld- und Unterhaltungsspielgeräte sowie Geldwechsler, Rückgeldgeber und Geldausgabeautomaten.
  - (5) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach Nr. (2), ist die ARAG unter den in Teil A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A3-2.
- 2-1.13 Bargeld und Wertsachen sowie vertragsärztliche Verordnungen, Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen (Krankenkassenrezepte, Krankenkassenabrechnungsscheine und Ersatzbehandlungsscheine)
- (1) Mitversichert sind abweichend von Ziffer 2-1.5 (1) Bargeld und Wertsachen sowie vertragsärztliche Verordnungen und Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen (Krankenkassenrezepte, Krankenkassenabrechnungsscheine und Ersatzbehandlungsscheine).  
Versicherungsschutz besteht jedoch nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der nachstehend bezeichneten Art mit der jeweils aufgeführten Entschädigungsgrenze:
    - (a) in gepanzerten Geldschränken oder mehrwandigen Stahlschränken der Sicherheitsstufe B (VDMA-Sicherheitsstufe) mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder werkseitig vorgeschrieben verankert oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür bis 15.000 Euro;
    - (b) in Wertschutzschränken der Stufe Euro/VdS I mit Verankerung bis 20.000 Euro;
    - (c) in Wertschutzschränken der Stufe Euro/VdS II mit Verankerung bis 30.000 Euro;
    - (d) in Wertschutzschränken der Stufe Euro/VdS III mit Verankerung bis 50.000 Euro;

- (e) unter Verschluss in Behältnissen (zum Beispiel Stahlschrankwänden mit einwandiger Tür, Möbeltresoren – nicht jedoch Geldautomaten) mit erhöhter Sicherheit (auch gegen Wegnahme) bis 5.000 Euro.
  - (f) Während der Geschäftszeiten oder sonstiger vereinbarter Zeiträume besteht auch Versicherungsschutz – bis 24 Stunden – ohne besonderen Verschluss bis 1.000 Euro.
  - (2) In Erweiterung zu Ziffer 2-3.2 ist der einfache Diebstahl von vertragsärztlichen Verordnungen und Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen (Krankenkassenrezepte, Krankenkassenabrechnungsscheine und Ersatzbehandlungsscheine) innerhalb des Versicherungsorts bis 250 Euro mitversichert.
  - (3) Mitversichert ist auch der einfache Diebstahl von Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen (Krankenkassenrezepte, Krankenkassenabrechnungsscheine, Ersatzbehandlungsscheine) in Behältnissen, die eine erhöhte Sicherheit gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst bieten, bis 2.000 Euro.
  - (4) Für vertragsärztliche Verordnungen und Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen leistet die ARAG gemäß Nr. (2) und (3) auf Erstes Risiko Entschädigung in Höhe des Ausfalls, den der Versicherungsnehmer infolge des Versicherungsfalls bei der nächsten Abrechnung mit der Krankenkasse erleidet. Dies gilt auch, wenn die Daten der vertragsärztlichen Verordnungen und Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen auf elektronischen Datenträgern gespeichert sind. Soweit der Versicherungsnehmer die Anzahl und den Abrechnungswert der durch den Versicherungsfall zerstörten oder abhandengekommenen Rezepte nicht nachweisen kann, sind die Durchschnittswerte während der letzten 24 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalls maßgebend.
- 2-1.14 An der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen, soweit der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt
- (1) In Erweiterung zu Ziffer 2-1.1 sind bei an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen ausschließlich die im Folgenden genannten Sachen bis 50.000 Euro versichert, soweit der Versicherungsnehmer die Gefahr dafür trägt: angebrachte Antennenanlagen, Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Schilder, Praxis- und Werbeschilder, Werbeanlagen, Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände.
  - (2) Mitversichert ist die Entwendung durch einfachen Diebstahl sowie mut- und böswillige Beschädigungen der in Nr. (1) beschriebenen versicherten Sachen bis 2.500 Euro.
  - (3) Versicherungsschutz besteht für fest montierte Firmen- und Praxisschilder sowie Werbeanlagen auch außerhalb des Versicherungsgrundstücks für Schäden durch die versicherten Gefahren, gegen Entwendung durch einfachen Diebstahl sowie mut- und böswillige Beschädigungen bis 2.500 Euro.
  - (4) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl sowie mut- und böswillige Beschädigungen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und der ARAG einen Nachweis dafür zu erbringen, dass gestohlene Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit der Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.
  - (5) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. (4) genannten Obliegenheiten, ist die ARAG unter den in Teil A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- 2-1.15 Sachen im Freien auf dem Versicherungsgrundstück ohne Außengastronomie
- (1) Abweichend von Ziffer 2-1.1 sind Sachen ohne die in Ziffer 2-1.16 beschriebenen Sachen der Außengastronomie im Freien auf dem Versicherungsgrundstück
    - (a) gegen die Gefahren Feuer und Leitungswasser bis zur Versicherungssumme und
    - (b) gegen die Gefahr Sturm bis 5.000 Euro mitversichert.
- 2-1.16 Außengastronomie
- 2-1.16.1 Bewirtschaftungsmöbel im Freien auf dem Versicherungsgrundstück oder in dessen unmittelbarer Umgebung
- (1) Abweichend von Ziffer 2-1.1 sind Bewirtschaftungsmöbel im Freien auf dem Versicherungsgrundstück oder in dessen unmittelbarer Umgebung, sofern eine behördliche Genehmigung vorliegt, bis 10.000 Euro gegen die Gefahren Feuer, Leitungswasser und Sturm mitversichert. Die Entschädigung wird bei Sturm je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung von 20 Prozent, mindestens 50 Euro, gekürzt.
  - (2) Als Bewirtschaftungsmöbel gelten zum Beispiel Tische, Stühle, Bänke, Sonnenschirme, Sonnenschirmständer, Zelte, Pavillons und Heizstrahler.
  - (3) In Erweiterung zu Ziffer 2-3.2 ist der einfache Diebstahl von Bewirtschaftungsmöbeln unter den Voraussetzungen gemäß Nr. (4) bis 10.000 Euro versichert. Nicht versichert sind Schäden durch Vandalismus.
  - (4) Voraussetzung für den Versicherungsschutz  
Der Versicherungsnehmer hat außerhalb der Geschäftszeiten die versicherten Sachen gegen die Wegnahme in geeigneter Weise zu sichern. Geeignet im Sinne diese Bestimmung ist das Verbinden der Sachen mit einem abschließbaren Stahlseil oder abschließbaren Stahlkette.
- 2-1.16.2 Schäden an massiven Pavillons und deren Inhalt im Freien auf dem Versicherungsgrundstück oder in dessen unmittelbarer Umgebung
- (1) Als massive Pavillons gelten im Sinne dieses Einschlusses allseitig geschlossene Pavillons mit fester Bauhülle (keine Zelte, offene oder teilweise offene Bauten oder mit provisorisch verschlossenen Öffnungen oder Außenwänden sowie fahrbare Einrichtungen).
  - (2) Mitversichert sind in Ergänzung zu Ziffer 2-3.2 Schäden an massiven Pavillons und deren Inhalt auf dem Versicherungsgrundstück oder in dessen unmittelbarer Umgebung, sofern eine behördliche Genehmigung vorliegt, zum Neuwert bis 10.000 Euro.
  - (3) Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung von 20 Prozent, mindestens 50 Euro, gekürzt.

- (4) Voraussetzung für den Versicherungsschutz:  
Die im Vertrag vereinbarten sicherungstechnischen Mindestanforderungen zur Einbruchdiebstahldeckung gemäß Baustein C12 Sicherungsrichtlinien zur Einbruchdiebstahl- und Einbruchdiebstahlertragsausfalldeckung müssen für den Pavillon erfüllt sein.
- 2-1.16.3 Vertragliche Obliegenheiten  
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffern 2-1.16.1 (4) und 2-1.16.2 (4) genannten Obliegenheiten, ist die ARAG unter den in Teil A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A3-2.
- 2-1.17 Verliehene und vermietete Sachen (gilt nur für Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe)
- (1) Versichert sind Sachen des Gastronomiebedarfs (wie zum Beispiel unter anderem Geschirr, Besteck), jedoch ohne Wertsachen und Bargeld gemäß Ziffer 2-1.5 (1) und ohne elektronische Geräte, die vom Versicherungsnehmer vorübergehend verliehen/vermietet werden, zum Neuwert.
  - (2) Die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall für versicherte Schäden an verliehenen und vermieteten Sachen beträgt insgesamt 25.000 Euro.
  - (3) Voraussetzung für den Versicherungsschutz:  
Die Sachen müssen sich gemäß Ziffer 1-1 in einem verschlossenen Raum eines massiven Gebäudes mit harter Dachung befinden.
  - (4) Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, ist die ARAG unter den in Teil A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A3-2.
- 2-1.18 Verderb von Lebensmitteln und Medikamenten in Kühlgeräten infolge von Stromausfall
- (1) In Erweiterung zu Ziffer 2-3.1 besteht Versicherungsschutz für Lebensmittel und Medikamente einschließlich deren Verpackung, wenn durch Ausfall von Kühlsystemen infolge Stromausfalls auf dem Betriebsgrundstück gelagerte Lebensmittel und Medikamente unbrauchbar, beschädigt oder zerstört werden.
  - (2) Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß des Kühlsystems, natürlichen Verderb der Waren oder angekündigte Stromabschaltungen entstanden sind.
  - (3) Die Entschädigung ist auf 10.000 Euro begrenzt.
  - (4) Die vom Hersteller des Kühlsystems vorgeschriebenen Bedienungs- und Wartungsvorschriften sind zu beachten; die Temperaturen des Kühlsystems sind regelmäßig zu kontrollieren.
  - (5) Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheit gemäß Nr. (4), ist die ARAG unter den in Teil A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A3-2.
- 2-1.19 Sachen auf Baustellen  
Abweichend von Ziffer 1-1 und Ziffern 2-3.2, 2-3.4 und 2-6 sind Sachen auf Baustellen, die sich in verschlossenen Containern, in verschlossenen Räumen von Rohbauten oder verschlossenen Bauwagen befinden, bis 5.000 Euro mitversichert.  
Die Selbstbeteiligung beträgt 200 Euro je Versicherungsfall. Ausgeschlossen bleiben Wertsachen und Bargeld gemäß Ziffer 2-1.5 (1).
- 2-1.20 Arzttaschen und -koffer, Boxen und Container (gilt nur für Heilberufe, zum Beispiel Ärzte, Heilpraktiker, Apotheken)  
Versichert sind Arzttaschen und -koffer oder bewegliche, nicht fest installierte Boxen/Container inklusive Inhalt (ohne Bargeld, mobile Kommunikation und andere wesensfremde Gegenstände) innerhalb oder außerhalb des Versicherungsorts gegen Verlust und Beschädigung durch die vereinbarten Gefahren gemäß Ziffer 2-3 sowie durch einfachen Diebstahl zum Zeitwert bis 5.000 Euro.
- 2-1.21 Anschauungsmodelle, Prototypen etc. und für die laufende Produktion nicht verwendbare Fertigungsvorrichtungen  
Abweichend von Ziffer 2-1.5 (8) sind Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen im Rahmen der Gesamtversicherungssumme zum Zeitwert mitversichert.
- 2-1.22 Unterschlagung von Fahrrädern und Segways auf Probefahrten (gilt nur für Fahrradhandel und -verleih)  
In Erweiterung zu Ziffer 2-3.2 gilt:
- (1) Die ARAG ersetzt Schäden durch Unterschlagung von nicht versicherungspflichtigen Fahrrädern und nicht versicherungspflichtigen Segways des Versicherungsnehmers, soweit sich die Unterschlagung während einer Probefahrt ereignet und der Versicherungsnehmer für die versicherten Fahrräder die Gefahr trägt.
  - (2) Nicht versichert gelten versicherungspflichtige Fahrräder (versicherungspflichtige E-Bikes, Pedelecs) und versicherungspflichtige Segways.
  - (3) Für die mit den versicherten Fahrrädern lose verbundenen und regelmäßig ihrem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit den versicherten Fahrrädern abhandengekommen sind.
  - (4) Unterschlagung ist die rechtswidrige Zueignung eines versicherten Fahrrads durch Arbeitnehmer oder (potenzielle) Kunden des Versicherungsnehmers, das sich in deren Besitz oder Gewahrsam befindet.

- (5) Voraussetzung für den Versicherungsschutz:
  - (a) Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann er Entschädigung nur verlangen, soweit er die genannten Merkmale anderweitig nachweisen kann.
  - (b) Der Versicherungsnehmer hat eine Liste (Fahrdaten, Zeitpunkt, Personendaten des Probe fahrenden Kunden oder Mitarbeiters) über die Probefahrten zu führen. Zudem ist eine Kopie des Personalausweises des Probe fahrenden Kunden oder Mitarbeiters zu fertigen und aufzubewahren.
  - (c) Der Versicherungsnehmer hat die Unterschlagung unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und der ARAG einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die Fahrräder nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige wiederherbeigeschafft wurden.
- (6) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. (5) genannten Obliegenheiten, ist die ARAG unter den in Teil A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A3-2.
- (7) Die Entschädigung für Unterschlagung von Fahrrädern wird, auch wenn mehrere versicherte Fahrräder unterschlagen worden sind, je Versicherungsfall auf 2.500 Euro begrenzt.
- (8) Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung von 250 Euro gekürzt.

- 2-1.23      Einschluss versicherungspflichtiger Fahrräder und Segways innerhalb von Gebäuden (für Fahrradhandel und -verleih)
- (1) In Ergänzung zu Ziffer 2-1.1 sind fremde versicherungspflichtige Fahrräder (versicherungspflichtige E-Bikes und Pedelecs) und fremde versicherungspflichtige Segways, die sich beim Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Reparatur oder sonstigen Zwecken befinden (nur sofern die Voraussetzungen nach Ziffer 2-1.3 erfüllt sind), und eigene versicherungspflichtige Fahrräder (versicherungspflichtige E-Bikes und Pedelecs) sowie eigene versicherungspflichtige Segways, soweit sie zu den Waren und Vorräten gehören, mitversichert.
  - (2) Versicherungsschutz für die unter Nr. (1) dieses Einschlusses genannten versicherungspflichtigen Fahrräder besteht ausschließlich innerhalb der Gebäude oder der Räume von Gebäuden, die im Versicherungsschein bezeichnet sind oder die sich auf den im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücken befinden.

- 2-1.24      Diebstahl nicht versicherungspflichtiger Geschäftsfahrräder, Segways und Krankenfahrstühle
- (1) In Erweiterung zu Ziffer 2-3.2 ist der Diebstahl von nicht versicherungspflichtigen Geschäftsfahrrädern, also auch nicht versicherungspflichtigen E-Bikes und Pedelecs, sowie nicht versicherungspflichtigen Segways und nicht versicherungspflichtigen Krankenfahrstühlen versichert.
  - (2) Versicherungsort ist die Bundesrepublik Deutschland, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
  - (3) Für die mit dem Geschäftsfahrrad, dem Segway und dem Krankenfahrstuhl lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit dem Geschäftsfahrrad, dem Segway oder dem Krankenfahrstuhl entwendet worden sind.
  - (4) Entschädigung wird, auch wenn mehrere Fahrräder, Segways und/oder Krankenfahrstühle abhandengekommen sind, je Versicherungsfall nur bis 2.500 Euro geleistet.
  - (5) Voraussetzung für den Versicherungsschutz:  
Der Versicherungsnehmer hat
    - (a) das Geschäftsfahrrad/Segway während eines Unterbrechungszeitraums einer Fahrt (Abstellen) in verkehrsüblicher Weise durch ein eigenständiges und dem Wert des Geschäftsfahrrads/Segways entsprechendes Fahrrad-schloss gegen Diebstahl zu sichern; Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Geschäftsfahrrad/Segway verbunden sind (zum Beispiel sogenannte „Rahmenschlösser“), gelten nicht als eigenständige Schlösser;
    - (b) in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr und sofern sich das Geschäftsfahrrad/Segway nicht in Gebrauch befindet, das Geschäftsfahrrad/Segway an einen ortsfesten Gegenstand anzuschließen;
    - (c) die Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Geschäftsfahrräder, Segways und Krankenfahrstühle zu beschaffen und aufzubewahren und
    - (d) den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und der ARAG einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die Fahrräder nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige wiederherbeigeschafft wurden.
  - (6) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. (5) genannten Obliegenheiten, ist die ARAG, unter den in Teil A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A3-2.
  - (7) Der Versicherungsschutz für Krankenfahrstühle besteht gemäß Ziffern 1-15 subsidiär. Eine (Vor-)Leistung der Krankenkasse oder Krankenversicherung wird angerechnet.

- 2-1.25      Tabakwaren
- (1) In Ergänzung zu Ziffern 2-11 besteht für Tabakwaren Versicherungsschutz nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der nachstehend bezeichneten Art mit der jeweils aufgeführten Entschädigungsgrenze:
    - (a) ohne Verschluss bis 7.500 Euro;
    - (b) unter Verschluss in abschließbaren Behältnissen mit erhöhter Sicherheit auch gegen die Wegnahme selbst oder in einwandigen abschließbaren Stahlschränken oder in separat abschließbaren Räumen bis 15.000 Euro.
  - (2) Abweichende Entschädigungsgrenzen gemäß Nr. (1) gelten nur, sofern sie im Antrag besonders vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert sind.

**Nachstehendes unter Ziffern 2-1.26 bis 2-1.32 gilt nur, sofern dies im Antrag besonders vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert ist:**

- 2-1.26 Ausschluss von fremdem Eigentum
- (1) Abweichend von Ziffer 2-1.3 sind bewegliche Sachen in fremdem Eigentum nicht versichert, soweit sie ihrer Art nach zu den versicherten Sachen gehören und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung, Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurden.
  - (2) Nr. (1) gilt nicht für bewegliche Sachen, die der Versicherungsnehmer
    - (a) unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war oder
    - (b) sicherungshalber übereignet hat.
- 2-1.27 Fremdes Eigentum weisungsgemäße Versicherung
- (1) Abweichend von Ziffer 2-1.3 sind bewegliche Sachen in fremdem Eigentum nur versichert, soweit sie
    - (a) ihrer Art nach zu den versicherten Sachen gehören,
    - (b) dem Versicherungsnehmer in Obhut gegeben wurden und
    - (c) nachweislich aufgrund einer Vereinbarung mit dem Eigentümer durch den Versicherungsnehmer zu versichern sind.
  - (2) Nr. (1) gilt nicht für bewegliche Sachen, die der Versicherungsnehmer
    - (a) unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war oder
    - (b) sicherungshalber übereignet hat.
- 2-1.28 Pfandleihen
- (1) Abweichend von Ziffer 2-1.3 zur Versicherung beweglicher Sachen in fremdem Eigentum leistet die ARAG Entschädigung für Pfandsachen nur, soweit der Versicherungsnehmer dem Verpfänder Schadenersatz leisten muss oder soweit er seine Ansprüche auf Darlehensrückzahlung, Zinsen oder Lagerspesen verloren hat.
  - (2) Versicherungswert und Grenze der Entschädigung ist der in einem Pfandbuch eingetragene Schätzwert der Pfandsachen.
  - (3) Voraussetzung für den Versicherungsschutz:  
Der Versicherungsnehmer hat die Pfandbücher nach Geschäftsschluss so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Pfandsachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.
  - (4) Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist die ARAG unter den in Teil A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A3-2.
- 2-1.29 Bauunternehmer-Arbeitsgemeinschaften
- (1) In Erweiterung zu Baustein C2 sind unter die versicherten Positionen fallende Sachen versichert, die
    - (a) von einer Bauunternehmer-Arbeitsgemeinschaft angeschafft worden sind und in deren Eigentum stehen oder
    - (b) einer Bauunternehmer-Arbeitsgemeinschaft betrieblich dienen und vom Versicherungsnehmer als Teilnehmer der Arbeitsgemeinschaft beigestellt und in die Arbeitsgemeinschaft eingebracht worden sind, auch wenn sie sich nicht in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden.
  - (2) Für Sachen nach Nr. (1) (a) leistet die ARAG Entschädigung je Versicherungsfall höchstens in Höhe der Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Bauunternehmer-Arbeitsgemeinschaft.
  - (3) Sind Bargeld oder Wertsachen auf Baustellen gegen Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch oder Raub versichert, so ermäßigt sich für Baustellen von Bauunternehmer-Arbeitsgemeinschaften die vereinbarte Versicherungssumme im Verhältnis der Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Bauunternehmer-Arbeitsgemeinschaft.
- 2-1.30 Eingelagerter Hausrat aller Art
- In Erweiterung zu Ziffer 2-1.5 (5) ist eingelagerter Hausrat aller Art versichert. Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist:
- (1) Bargeld und Wertsachen; Wertsachen sind Urkunden (zum Beispiel Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen;
  - (2) Sammlungen.
- 2-1.31 Wertsachen als Vorräte
- (1) In Erweiterung zu Ziffer 2-1.5 (1) sind, sofern es sich um Vorräte handelt, Briefmarken, Münzen, Medaillen, Schmucksachen, Perlen, Edelsteine, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall versichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt. Unter die vereinbarte Entschädigungsgrenze fallen auch Telefonkarten, Briefumschläge, Postkarten und Notgeld. Soweit die Entschädigung für einzelne Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt ist, geht diese einer allgemein vereinbarten Entschädigungsgrenze vor.
  - (2) Für einen Minderwert von Sammlungen durch Verlust einzelner Stücke wird kein Ersatz geleistet.
  - (3) Voraussetzung für den Versicherungsschutz:
    - (a) Der Versicherungsnehmer hat über den jeweiligen Bestand der Sachen Verzeichnisse zu führen.
    - (b) Nach Geschäftsschluss sind die Verzeichnisse so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.
  - (4) Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, ist die ARAG unter den in Teil A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A3-2.



- 2-1.32 Fremdes Eigentum bei Lagerhaltung
- (1) Abweichend von Ziffern 2-1.1 bis 2-1.4 gilt die vereinbarte Versicherung gegen Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch oder Raub nur für versicherte Sachen, die mit Wertangabe in einem Lagerverzeichnis eingetragen sind.
  - (2) Pelze und echte Teppiche sind nicht versichert.
  - (3) Versicherungswert und Grenze der Entschädigung sind der im Lagerverzeichnis eingetragene Wert.
  - (4) Voraussetzung für den Versicherungsschutz:  
Das Lagerverzeichnis ist so aufzubewahren, dass es im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen kann. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist die ARAG unter den in Teil A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefährdung, so gilt zusätzlich Teil A3-2.
  - (5) Die ARAG leistet keine Entschädigung, wenn der Dieb in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen (siehe Ziffer 2-3.2.1 (2)).

## 2-2 Daten und Programme

- 2-2.1 Schaden am Datenträger  
Entschädigung für Daten und Programme gemäß Ziffern 2-2.2, 2-2.3 und 2-2.4 wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.
- 2-2.2 Daten und Programme, die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind  
Die ARAG ersetzt die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendigen Daten und Programme im Rahmen der Position, der die Sache zuzuordnen ist, für deren Grundfunktion die Daten und Programme erforderlich sind. Für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendige Daten und Programme sind System-Programmdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.
- 2-2.3 Daten und Programme als Handelsware  
Die ARAG ersetzt die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme im Rahmen der Position, der der zum Verkauf bestimmte Datenträger zuzuordnen ist.
- 2-2.4 Sonstige Daten und Programme  
Die ARAG ersetzt sonstige Daten und Programme im Rahmen der Position Geschäftsunterlagen.  
Sonstige Daten und Programme sind serienmäßig hergestellte Programme, individuelle Programme und individuelle Daten, sofern diese Daten und Programme weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.
- 2-2.5 Nicht versicherte Daten und Programme
- (1) Nicht versichert sind Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
  - (2) Die ARAG leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (zum Beispiel Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (zum Beispiel Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb).

## 2-3 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Die ARAG leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- 2-3.1 Feuer
- (1) Brand,
  - (2) Blitzschlag,
  - (3) Explosion, Verpuffung, Implosion; Schäden durch Kampfmittel,
  - (4) Seng- und Schmorschäden,
  - (5) Fahrzeuganprall, Rauch und/oder Ruß, Überschalldruckwellen,
  - (6) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
- 2-3.1.1 Brand  
Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
- 2-3.1.2 Blitzschlag  
Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind.  
Spuren eines Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.

2-3.1.3 Explosion, Verpuffung, Implosion; Schäden durch Kampfmittel

2-3.1.3.1 Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraft-äußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich. Schäden durch Unterdruck sind nicht versichert.

2-3.1.3.2 Verpuffung

Die ARAG leistet abweichend von Ziffer 2-3.1.3.1 Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Verpuffung zerstört oder beschädigt worden sind. Die Verpuffung ist der Übergang von einer Verbrennung zu einer Explosion. Bei ihr sind die Voraussetzungen für eine Explosion nicht gleichmäßig erfüllt.

Die Fortpflanzungsgeschwindigkeit und die damit verbundene Ausdehnung bzw. Verdichtung der entstehenden Gase kann hier eine Geschwindigkeit von 0,01–1 m/s annehmen.

2-3.1.3.3 Implosion

Die ARAG leistet abweichend von Ziffer 2-3.1.3.1 Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Implosion zerstört oder beschädigt worden sind. Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

2-3.1.3.4 Schäden durch Kampfmittel

Versichert sind Schäden durch Kampfmittel (wie Patronen, Granaten oder Bomben) aus beendeten Kriegen, die während dieser Ereignisse abgeschossen oder abgeworfen wurden und erst nach Beendigung explodieren. Auch wenn keine Explosion vorliegt, sind Schadenfälle, die durch eine Kampfmittelbeseitigung an versicherten Sachen entstehen, gemäß Ziffer 1-16.1 subsidiär mitversichert. Der Ausschluss Krieg (Ziffer 1-13.1) gilt insoweit nicht.

2-3.1.4 Seng- und Schmorschäden

Versichert sind Seng- und Schmorschäden an versicherten Sachen. Sengschäden sind örtlich begrenzte Schäden durch plötzliche Hitzeeinwirkung, die durch Verfärbung der versengten Sachen sichtbar werden. Die Entschädigungsleistung ist auf 5.000 Euro begrenzt, sofern sie nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion entstanden sind.

2-3.1.5 Fahrzeuganprall, Rauch und/oder Ruß, Überschalldruckwellen

2-3.1.5.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Die ARAG leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- (1) Fahrzeuganprall;
  - (2) Rauch und/oder Ruß;
  - (3) Überschalldruckwellen
- zerstört oder beschädigt werden.

2-3.1.5.2 Fahrzeuganprall

(1) Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von Schienen- oder Straßenfahrzeugen mit versicherten Sachen oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen

- (a) Schäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden;
  - (b) Schäden durch Verschleiß.
- (2) Nicht versichert sind
- (a) Schäden an Fahrzeugen;
  - (b) Schäden an Zäunen, Straßen und Wegen;
  - (c) Schäden an Gebäuden und -bestandteilen, auch sofern diese vom Versicherungsnehmer als Mieter oder Pächter eingebracht wurden.

2-3.1.5.3 Rauch und/oder Ruß

Ein Schaden durch Rauch und/oder Ruß liegt vor, wenn Rauch plötzlich bestimmungswidrig aus den am Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt. Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches oder Rußes entstehen.

2-3.1.5.4 Überschalldruckwellen

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

2-3.1.5.5 Nicht versicherte Schäden

- (1) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, ihrer Teile oder Ladung.
- (2) Die ARAG leistet keine Entschädigung für Schäden an
  - (a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind, und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen,
  - (b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

- 2-3.1.6 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung  
Versichert sind Schäden durch den Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung an versicherten Sachen.
- 2-3.1.7 Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie an deren Inhalt  
Abweichend von Ziffer 2-3.1.13 (3) sind Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausbricht.
- 2-3.1.8 Brandschäden an Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filteranlagen, Rauchgasentschwefelungsanlagen, Denitrifikationsanlagen und vergleichbaren Anlagen  
(1) Abweichend von Ziffer 2-3.1.13 (3) sind Brandschäden an Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filteranlagen, Rauchgasentschwefelungsanlagen (REA), Denitrifikationsanlagen (DENOX) und vergleichbaren technischen Anlagen auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.  
(2) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Ausmauerungen, Auskleidungen, Beschichtungen und Gummierungen, Filtermassen und -einsätze, Kontaktmassen und Katalysatoren, die während der Lebensdauer der versicherten Anlagen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, nicht versichert. Im Falle einer Mitversicherung der vorbezeichneten Sachteile ist deren Versicherungswert der Zeitwert.
- 2-3.1.9 Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität  
(1) In Erweiterung zu Ziffer 2-3.1.2 leistet die ARAG Entschädigung für Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität, wenn auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, keine Schäden anderer Art durch Blitzschlag nachgewiesen werden können.
- 2-3.1.10 Schäden durch innere Unruhen, böswillige Beschädigungen, Streik oder Aussperrung
- 2-3.1.10.1 Innere Unruhen  
Die ARAG leistet abweichend von Ziffer 1-13.2 Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalttätigkeiten im Zusammenhang mit inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit inneren Unruhen abhandenkommen. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
- 2-3.1.10.2 Böswillige Beschädigung  
Die ARAG leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch betriebsfremde Personen unmittelbar durch böswillige Beschädigung zerstört oder beschädigt werden. Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen. Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl entstehen, mit Ausnahme von Schäden an versicherten Gebäuden.
- 2-3.1.10.3 Streik oder Aussperrung  
Die ARAG leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Streik oder Aussperrung zerstört oder beschädigt werden oder im unmittelbaren Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung abhandenkommen. Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
- 2-3.1.10.4 Nicht versicherte Schäden  
(1) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch  
(a) Brand oder Explosion, es sei denn, der Brand oder die Explosion sind durch innere Unruhen entstanden,  
(b) Erdbeben, Sturmflut und Tsunami,  
(c) Verfügung von hoher Hand.  
(2) Die ARAG leistet keine Entschädigung für Schäden an  
(a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen,  
(b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte), es sei denn, sie entstehen durch Brand oder Explosion infolge von inneren Unruhen gemäß Nr. (1).
- 2-3.1.10.5 Kein Anspruch bei Schadenersatz nach dem öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrecht  
Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
- 2-3.1.11 Nutzwärmeschäden  
Abweichend von Ziffer 2-3.1.13 erstreckt sich der Versicherungsschutz gegen Brand, Blitzschlag, Explosion auch auf Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

- 2-3.1.12 Schäden durch Tierbisse an elektrischen Leitungen  
Eingeschlossen sind durch Tierbisse verursachte Schäden an den elektrischen Leitungen innerhalb des Versicherungsortes, sofern die Gefahrtragung beim Versicherungsnehmer liegt. Die Entschädigungsleistung ist auf 10.000 Euro begrenzt.
- 2-3.1.13 Nicht versicherte Schäden  
Nicht versichert sind  
(1) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;  
(2) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;  
(3) Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.  
Die Ausschlüsse gemäß Nr. (2) und Nr. (3) gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Ziffer 2-3.1 verwirklicht hat.

Die ARAG leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- 2-3.2 Einbruchdiebstahl  
(1) Einbruchdiebstahl;  
(2) Vandalismus nach einem Einbruch;  
(3) Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks;  
(4) Raub auf Transportwegen  
oder durch den Versuch einer solchen Tat abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden.
- 2-3.2.1 Einbruchdiebstahl  
Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb  
(1) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;  
(2) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe Nr. (1)) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;  
(3) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;  
(4) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Ziffern 2-3.2.3 (1) (a) oder 2-3.2.3 (1) (b) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;  
(5) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsorts durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsorts durch Raub gemäß Ziffer 2-3.2.3 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet; werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen eines besonderen Verschlusses versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch  
(a) Einbruchdiebstahl gemäß Ziffer 2-3.2.1 (2) aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind;  
(b) Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel außerhalb des Versicherungsorts verwahrt werden; Schlüssel zu verschiedenen Schlössern müssen außerhalb des Versicherungsorts voneinander getrennt verwahrt werden;  
(c) Raub außerhalb des Versicherungsorts; bei Türen von Behältnissen oder Tresorräumen, die mit einem Schlüsselschloss und einem Kombinationsschloss oder mit zwei Kombinationsschlössern versehen sind, steht es dem Raub des Schlüssels gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel gemäß Ziffern 2-3.2.3 (1) (a) oder 2-3.2.3 (1) (b) anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationsschlusses zu ermöglichen;  
(6) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigen Schlüssels eindringt, den er innerhalb oder auch außerhalb des Versicherungsorts durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl der Schlüssel durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.
- 2-3.2.2 Vandalismus nach einem Einbruch  
Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Ziffern 2-3.2.1 (1), 2-3.2.1 (5) oder 2-3.2.1 (6) bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.
- 2-3.2.3 Raub  
(1) Raub liegt vor, wenn  
(a) gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstands entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);  
(b) der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsorts – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsorts, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;

- (c) dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
- (2) Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete volljährige Personen gleich, denen er die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat. Das Gleiche gilt für geeignete volljährige Personen, die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.

#### 2-3.2.4 Raub auf Transportwegen

- (1) Für Raub auf Transportwegen gilt abweichend von Ziffer 2-3.2.3:
  - (a) Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Geldtransporten befasst.
  - (b) Die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen für diese Tätigkeit geeignet und volljährig sein.
  - (c) In den Fällen von Ziffer 2-3.2.3 (1) (b) liegt Raub nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.
- (2) Wenn der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transports nicht persönlich mitwirkt, so leistet die ARAG Entschädigung bis 10.000 Euro auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen
  - (a) durch Erpressung gemäß § 253 StGB, begangen an diesen Personen;
  - (b) durch Betrug gemäß § 263 StGB, begangen an diesen Personen;
  - (c) durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Person befinden;
  - (d) dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.
- (3) Für Schäden durch Raub auf Transportwegen leistet, soweit nicht etwas anderes im Antrag besonders vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert ist, die ARAG Entschädigung bis zu der jeweils nachstehend vereinbarten Höhe:
  - (a) bis 20.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen durchgeführt wurde;
  - (b) bis 20.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;
  - (c) bis 20.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;
  - (d) bis 20.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen mit Kraftwagen und außerdem unter polizeilichem Schutz oder unter besonderen, mit der ARAG vorher für den Einzelfall oder für mehrere Fälle schriftlich vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wurde.
- (4) Soweit Transport durch mehrere Personen (nach Nr. (3)) voraussetzt, muss gemeinschaftlicher Gewahrsam dieser Personen an den versicherten Sachen bestehen. Gewahrsam haben nur Personen, die sich unmittelbar bei den Sachen befinden.  
Soweit Transport mit Kraftwagen (nach Nr. (3)) voraussetzt, zählt der Fahrer nicht als den Transport durchführende Person. Jedoch muss er als Fahrer von Geldtransporten geeignet sein. Gewahrsam an Sachen in Kraftwagen haben nur die Personen, die sich in oder unmittelbar bei dem Kraftwagen befinden.

#### 2-3.2.5 Ereignisort

- (1) Alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls, eines Raubes oder von Vandalismus nach einem Einbruch müssen innerhalb des Versicherungsorts verwirklicht worden sein. Bei mehreren Versicherungsorten müssen alle Voraussetzungen innerhalb desselben Versicherungsorts verwirklicht worden sein.
- (2) Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsorts, an dem die Tathandlungen nach Ziffern 2-3.2.3 (1) (a) bis 2-3.2.3 (1) (c) verübt wurden:
- (3) Bei Raub auf Transportwegen beginnt der Transportweg mit der Übernahme versicherter Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe. Versichert sind nur die Sachen, die sich bei Beginn der Tat an dem Ort befunden haben, an dem die Gewalt ausgeübt oder die Drohung mit Gewalt verübt wurde.

#### 2-3.2.6 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- (1) Raub auf Transportwegen, wenn und solange eine größere als die vereinbarte Zahl von Transporten gleichzeitig unterwegs ist;
- (2) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung oder bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser; für Schäden gemäß Ziffer 2-3.2.4 (2) (d) gilt dieser Ausschluss nicht;
- (3) Erdbeben;
- (4) Überschwemmung.

**Automatendiebstahl nach Ziffer 2-3.2.7 ist nur versichert, sofern dies im Antrag besonders vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert ist:**

- 2-3.2.7 Automatendiebstahl
- (1) Soweit die Versicherung von Automaten vereinbart ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf das Entwenden seines Inhalts, jedoch ohne Bargeld, durch Aufbrechen oder Entwenden der Automaten oder den Versuch einer solchen Tat. Dabei entstandene Schäden am Automaten selbst oder an dessen Inhalt, jedoch ohne Bargeld, sind mitversichert.
  - (2) Schäden durch missbräuchliche Benutzung sind nicht versichert.
  - (3) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsvertrag vereinbarten Betrag (Entschädigungsgrenze) begrenzt.

Die ARAG leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- 2-3.3 Leitungswasser
- (1) Bruchschäden innerhalb von Gebäuden
  - (2) Bruchschäden außerhalb von Gebäuden
  - (3) Nässe
  - (4) Wasserlöschanlagen-Leckage zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
- 2-3.3.1 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden
- Die ARAG leistet Entschädigung, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt, für innerhalb von Gebäuden eintretende
- (1) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an versicherten Rohren
    - (a) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und den damit verbundenen Schläuchen;
    - (b) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind;
  - (2) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten versicherten Installationen:
    - (a) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (zum Beispiel Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche;
    - (b) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.
- Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.
- 2-3.3.2 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden
- Die ARAG leistet Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, soweit
- (1) diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
  - (2) die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
  - (3) der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
- 2-3.3.3 Nässeschäden
- (1) Die ARAG leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
  - (2) Das Leitungswasser muss ausgetreten sein aus
    - (a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;
    - (b) mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;
    - (c) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung;
    - (d) Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen;
    - (e) Wasserbetten oder Aquarien;
  - (3) Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.
  - (4) Der bestimmungswidrige Austritt von Getränkeflüssigkeiten aus Schläuchen oder Rohren von Zapf-/Getränkeschankanlagen ist mitversichert.
- 2-3.3.4 Nässeschäden durch innenliegende Regenwasserfallrohre und Regenwassernutzungsanlagen
- Abweichend von Ziffer 2-3.3.7 (1) (a) gilt Regenwasser, das aus den im Gebäude verlaufenden Regenwasserfallrohren oder aus den sich im Gebäude befindenden Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen und Regenwassertanks) bestimmungswidrig ausgetreten ist, als Leitungswasser. Mitversichert sind auch die Zu- oder Ableitungsrohre, Speichertanks, Hauswasserwerke und Filtereinrichtungen der Regenwassernutzungsanlagen.
- 2-3.3.5 Nässeschäden durch bestimmungswidrigen Wasseraustritt aus Wasserlöschanlagen
- (1) In Erweiterung zu Ziffern 2-3.3.7 (1) (i) und 2-3.3.7 (2) (c) ersetzt die ARAG Schäden an versicherten Sachen, die durch Wasserlöschanlagen-Leckage zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
  - (2) Wasserlöschanlagen-Leckage ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser oder auf Wasser basierenden Flüssigkeiten aus einer ortsfesten Wasserlöschanlage am Versicherungsort. Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.

- (3) Innerhalb von Gebäuden sind Schäden durch
  - (a) Rohrbruch oder Frost an den versicherten Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserlöschanlagen;
  - (b) Frost an den sonstigen versicherten Einrichtungen dieser Anlagen mitversichert. Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.
- (4) Nicht versicherte Schäden
  - (a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
    - Druckproben;
    - Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Wasserlöschanlage;
    - Schwamm;
    - Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Wasserlöschanlagen-Leckage die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
    - Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
    - Erdbeben;
    - Sturmflut;
    - Für die Gefahren Überschwemmung/Rückstau, Erdsenkung/Erdbeben und Schneedruck/Lawinen gilt zusätzlich der Ausschluss Verfügung von hoher Hand.
  - (b) Die ARAG leistet keine Entschädigung für Schäden an
    - Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind, und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen;
    - Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).
- (5) Voraussetzung für den Versicherungsschutz:  
Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer
  - (a) die versicherten wasserführenden Anlagen und Einrichtungen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
  - (b) nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.
- (6) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. (5) genannten Obliegenheiten, ist die ARAG unter den in Teil A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A3-2.

2-3.3.6 Sonstige Bruchschäden an Armaturen (sofern vom Versicherungsnehmer eingebracht)

2-3.3.6.1 Bruchschäden an Armaturen

In Erweiterung zu Ziffer 2-3.3.1 ersetzt die ARAG auch sonstige Bruchschäden an Armaturen (zum Beispiel Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse), sofern der Versicherungsnehmer diese eingebracht hat. Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

2-3.3.6.2 Ersatz der Austauschkosten von Armaturen bei Bruchschäden an Rohren des Leitungswasser- und Heizungssystems  
Weiterhin ersetzt die ARAG die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles gemäß Ziffer 2-3.3.1 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.

2-3.3.6.3 Entschädigungsgrenze

Die ARAG ersetzt im Versicherungsfall gemäß Ziffern 2-3.3.6.1 und 2-3.3.6.2 bis zur Versicherungssumme.

2-3.3.7 Nicht versicherte Schäden

- (1) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
  - (a) Regenwasser aus Fallrohren;
  - (b) Plansch- oder Reinigungswasser;
  - (c) Schwamm;
  - (d) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
  - (e) Erdbeben;
  - (f) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Ziffer 2-3.3.3 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
  - (g) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
  - (h) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder ähnlichen mobilen Behältnissen;
  - (i) Flüssigkeiten aus ortsfesten Wasserlöschanlagen.
- (2) Die ARAG leistet keine Entschädigung für Schäden an
  - (a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind, und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
  - (b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);
  - (c) ortsfesten Wasserlöschanlagen.

Die ARAG leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

2-3.4 Sturm

- (1) Sturm,
  - (2) Hagel
- zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

#### 2-3.4.1 Sturm und Hagel

Die ARAG leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen

- (1) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;
- (2) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
- (3) als Folge eines Schadens nach Nr. (1) oder Nr. (2) an versicherten Sachen;
- (4) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
- (5) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

##### 2-3.4.1.1 Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde). Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- (1) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- (2) der Schaden wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

##### 2-3.4.1.2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

#### 2-3.4.2 Nicht versicherte Schäden

- (1) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
  - (a) Sturmflut;
  - (b) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
  - (c) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
  - (d) Lawinen;
  - (e) Erdbeben.
- (2) Die ARAG leistet keine Entschädigung für Schäden an
  - (a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind, und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
  - (b) im Freien befindlichen beweglichen Sachen;
  - (c) Sachen, die an der Außenseite des Gebäudes angebracht sind (zum Beispiel Schilder, Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Blendläden, Antennenanlagen), elektrische Freileitungen, einschließlic Ständer und Masten sowie Einfriedungen;
  - (d) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

Die ARAG leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

#### 2-3.5 Weitere Gefahren und Schäden

- (1) Radioaktive Isotope zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

##### 2-3.5.1 Radioaktive Isotope

- (1) Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung.
- (2) Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.
- (3) Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen infolge eines Versicherungsfalls nach Nr. (1) werden nur im Rahmen der versicherten Kosten ersetzt und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

## 2-4 Versicherte Kosten und nicht versicherte Kosten

### 2-4.1 Versicherte Kosten

Die ARAG ersetzt bis zur Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige

- (1) Aufräum- und Abbruchkosten;
- (2) Bewegungs- und Schutzkosten;
- (3) Feuerlöschkosten;
- (4) Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen;
- (5) Wiederherstellungskosten für Röntgenaufnahmen, Laboruntersuchungen;
- (6) Schlossänderungskosten;
- (7) Verkehrssicherungsmaßnahmen;



- (8) Beseitigung von Gebäudeschäden;
- (9) Kosten für die Dekontamination von Erdreich;
- (10) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen;
- (11) Mehrkosten durch Preissteigerungen;
- (12) Mehrkosten durch Technologiefortschritt.

Die vereinbarte Versicherungssumme gemäß Satz 1 wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen.

Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten gemäß Ziffern 2-4.1.10 bis 2-4.1.12 versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.

- 2-4.1.1 Aufräum- und Abbruchkosten  
Aufräum- und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehengebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.
- 2-4.1.2 Bewegungs- und Schutzkosten  
Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.
- 2-4.1.3 Feuerlöschkosten
  - (1) Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen sind.
  - (2) Nicht versichert sind jedoch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind. Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn die ARAG vorher zugestimmt hatte.
- 2-4.1.4 Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen  
Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen sind Aufwendungen, die innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Geschäftsunterlagen, serienmäßig hergestellten Programmen, individuellen Daten und individuellen Programmen anfallen.
- 2-4.1.5 Wiederherstellungskosten für Röntgenaufnahmen, Laboruntersuchungen  
Ergänzend zu Ziffer 2-4.1.4 (Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen) gelten Röntgenaufnahmen und schriftliche Ergebnisse von Laboruntersuchungen als Geschäftsunterlagen.
- 2-4.1.6 Schlossänderungskosten  
Schlossänderungskosten sind Aufwendungen für Schlossänderungen an den Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch einen Versicherungsfall oder durch eine außerhalb des Versicherungsorts begangenen Einbruchdiebstahl oder Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks oder Raub auf Transportwegen abhandengekommen sind; dies gilt nicht bei Türen von Tresorräumen.
- 2-4.1.7 Verkehrssicherungsmaßnahmen  
Die ARAG ersetzt die infolge eines Versicherungsfalls erforderlichen Aufwendungen zur Beseitigung einer Gefahr, die durch den Eintritt eines Versicherungsfalls innerhalb oder außerhalb des Versicherungsorts entstanden ist, sofern der Versicherungsnehmer zu deren Beseitigung aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist. Die Entschädigung ist auf die in der Leistungsbeschreibung vereinbarte Summe begrenzt.
- 2-4.1.8 Beseitigung von Gebäudeschäden  
Beseitigungskosten für Gebäudeschäden sind Aufwendungen für Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch oder Raub oder dem Versuch einer solchen Tat. Hierzu zählen auch Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Schaukästen und Vitri-  
nen (ausgenommen Verglasungen) außerhalb des Versicherungsorts, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung.
- 2-4.1.9 Kosten für die Dekontamination von Erdreich
  - (1) Die ARAG ersetzt die Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss, um
    - (a) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Erdreich von eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücken, auf denen Versicherungsorte liegen, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
    - (b) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
    - (c) insoweit den Zustand des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.

- (2) Die Aufwendungen gemäß Nr. (1) werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
  - (a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen wurden;
  - (b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalls entstanden ist;
  - (c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalls ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der ARAG den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus Teil A3-3.
- (3) Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- (4) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
- (5) Für Aufwendungen gemäß Nr. (1) durch Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, ist die Entschädigungsgrenze die Versicherungssumme als Jahreshöchstentschädigung.
- (6) Die Entschädigung wird je Versicherungsfall selbst gekürzt.
- (7) Kosten gemäß Nr. (1) gelten nicht als Aufräumkosten gemäß Ziffer 2-4.1.1.

2-4.1.10 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

- (1) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.
- (2) Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert. War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
- (3) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
- (4) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß Ziffer 2-4.1.8 ersetzt.
- (5) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.

2-4.1.11 Mehrkosten durch Preissteigerungen

- (1) Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- (2) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
- (3) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert. Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.
- (4) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.

2-4.1.12 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

- (1) Abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Recht&Gewerbe Versicherungsbedingungen sind Mehrkosten durch Technologiefortschritt als Folge eines Versicherungsfalls mitversichert.
- (2) Ersetzt werden bis zu dem hierfür in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahekommt.
- (3) Entschädigung wird nicht geleistet für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und -auflagen.
- (4) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.
- (5) Ist die Versicherungssumme einer vom Schaden betroffenen Position, für welche die Mehrkosten durch Technologiefortschritt versichert sind, niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so wird der nach Nr. (2) bis Nr. (4) ermittelte Betrag nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt.

2-4.2 Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden

- (1) Die ARAG ersetzt mit bis zu 10.000 Euro die infolge eines Versicherungsfalls anfallenden Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden einschließlich anderer Auslagen für die Wiedererlangung, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.
- (2) Versichert ist auch der Zinsverlust, der dem Versicherungsnehmer durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren entstanden ist.

- 2-4.3 **Erweiterte Schlossänderungskosten**  
 In Erweiterung zu Ziffer 2-4.1.6 ersetzt die ARAG mit bis zu 25.000 Euro die notwendigen Aufwendungen für erweiterte Schlossänderungskosten aufgrund eines Versicherungsfalls. Erweiterte Schlossänderungskosten sind Aufwendungen nach Verlust eines Schlüssels für  
 (1) Änderung der Schlösser,  
 (2) Anfertigung neuer Schlüssel,  
 (3) unvermeidbares gewaltsames Öffnen,  
 (4) Wiederherstellung  
 von Tresorräumen oder Behältnissen gemäß Ziffer 2-6.3.
- 2-4.4 **Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen**  
 Die ARAG ersetzt die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Aufwendungen für provisorische Reparaturmaßnahmen zum Schutz versicherter Sachen. Die Entschädigung ist auf 10.000 Euro begrenzt.
- 2-4.5 **Bewachungskosten**  
 Die ARAG ersetzt die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Aufwendungen für die Bewachung der versicherten Sachen für die Dauer von maximal 72 Stunden durch ein autorisiertes Bewachungsunternehmen, wenn die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen der Versicherungsräumlichkeiten aufgrund des Versicherungsfalls keinen ausreichenden Schutz mehr bieten. Die Entschädigung ist auf 10.000 Euro begrenzt.
- 2-4.6 **Freiwillige Zuwendungen für Brandhelfer**  
 Die ARAG ersetzt in Erweiterung zu Ziffer 2-4.1.3 bis zu 3.000 Euro für die infolge eines Versicherungsfalls anfallenden Kosten für freiwillige Zuwendungen für Brandhelfer.
- 2-4.7 **Mehraufwendungen für den Wasser- und Gasverlust**  
 In Ergänzung zu Ziffer 2-8.1 ersetzt die ARAG den Mehrverbrauch von Frischwasser und Gas, der infolge eines Versicherungsfalls entsteht und den das Versorgungsunternehmen in Rechnung stellt. Die Entschädigung ist auf 10.000 Euro begrenzt.
- 2-4.8 **Verlust/Mehrverbrauch durch bestimmungswidrigen Austritt von Getränkeflüssigkeiten**  
 Mitversichert ist der Verlust/Mehrverbrauch von Getränkeflüssigkeiten, der infolge eines Versicherungsfalls aus Schläuchen oder Rohren der versicherten Zapf-/Schankanlagen innerhalb des Versicherungsortes bestimmungswidrig austreten, bis 2.500 Euro.
- 2-4.9 **Sachverständigenkosten**  
 Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 Euro, so ersetzt die ARAG die vom Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens bis zur Versicherungssumme der dem Vertrag zugrundeliegenden Recht&Gewerbe Versicherungsbedingungen.
- 2-4.10 **Kosten für die Abwicklung des Schadens (Regiekosten)**  
 Soweit der entschädigungspflichtige Schaden den in der Leistungsbeschreibung genannten Betrag übersteigt, ersetzt die ARAG die Kosten für die Abwicklung des Schadens (Koordination der Handwerker usw.) bis zu 1.000 Euro.
- 2-4.11 **Mehrkosten für umweltschonende Hauswirtschaftsgeräte**  
 Die ARAG ersetzt Mehrkosten für Hauswirtschaftsgeräte, die infolge eines Versicherungsfalls durch umweltschonende Geräte (dies sind Geräte, die nach Angaben des Herstellers und der Verkehrsanschauung mit einem Prädikat wie umweltschonend, energie- und wassersparend bezeichnet werden) gleicher Art und Güte (einschließlich der Kosten für die Entsorgung der Altgeräte) ersetzt werden. Die Entschädigung ist auf 25.000 Euro begrenzt.
- 2-4.12 **Mehrkosten für nachhaltige Schadenbehebung**  
 (1) Mehrkosten für die Beauftragung von nachhaltigen Unternehmen im Versicherungsfall zur Beseitigung des versicherten Schadens.  
 Wir übernehmen die nachgewiesenen Mehrkosten für die dem Grunde nach versicherte Wiederbeschaffung/Reparatur auch über nachhaltige Unternehmen. Die Nachhaltigkeit des Unternehmens muss vorab mit der ARAG abgestimmt werden.  
 Die Höchstentschädigung ist auf 20 Prozent der Entschädigungsleistung, maximal 5.000 Euro, begrenzt.  
 (2) Reparatur statt Neukauf  
 Wir übernehmen die notwendigen Kosten der Beauftragung einer Fachfirma zur Überprüfung der Reparaturfähigkeit und die Kosten für die Reparatur von Geräten bis insgesamt 130 Prozent des Wiederbeschaffungswertes des Gerätes.

## 2-5 **Versicherte Assistance-Leistungen**

- 2-5.1 **Versicherungsfall**  
 Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn  
 (1) die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Leistungen der ARAG gemäß Ziffern 2-5.2 bis 2-5.10 vorliegen und  
 (2) der Anspruch auf Leistung durch die versicherte Person beim Notruftelefon tatsächlich geltend gemacht wird.
- 2-5.2 **Leistungsvoraussetzungen**  
 Voraussetzung für die Erbringung der Leistung der ARAG ist, dass eine versicherte Person (siehe Ziffer 2-5.3) im Versicherungsfall gemäß Ziffer 2-5.1 das im Versicherungsschein genannte Notruftelefon der ARAG anruft.

Das Notruftelefon steht hierfür an allen Tagen des Jahres, 24 Stunden am Tag, zur Verfügung.

Ruft die versicherte Person nicht das Notruftelefon an, so ist die ARAG von der Verpflichtung zur Kostenübernahme freigestellt, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt die ARAG insoweit zur Kostenübernahme verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Höhe der zu übernehmenden Kosten gehabt hat.

Die ARAG zahlt die von ihr gemäß Ziffern 2-5.5 bis 2-5.11 zu übernehmenden Kosten direkt an den Dienstleister.

Sofern jedoch die gemäß Ziffern 2-5.5 bis 2-5.11 von der ARAG zu übernehmenden Kosten für die Erbringung der Leistungen nicht ausreichen, hat der Versicherungsnehmer unverzüglich die ARAG zu informieren.

#### 2-5.3 Geltungsbereich und versicherte Person

Alle Leistungen dieses Schutzbriefes stehen dem versicherten Betrieb und/oder seinem Geschäftsführer/Inhaber in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

Versicherungsnehmer und somit Versicherte im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sind

- (1) bei Einzelunternehmungen der jeweilige Inhaber;
- (2) bei Personengesellschaften die vollhaftenden Teilhaber;
- (3) bei Kapitalgesellschaften (auch PLC und Ltd.) die Vorstandsmitglieder bzw. die Geschäftsführer;
- (4) bei eingetragenen Genossenschaften die Vorstandsmitglieder;
- (5) bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben der jeweilige Hofinhaber;
- (6) bei Vereinen und Verbänden die Vorstandsmitglieder.

#### 2-5.4 Leistungsbegrenzung

Die Übernahme von Kosten durch die ARAG gemäß Ziffern 2-5.8 bis 2-5.11 ist begrenzt auf 1.500 Euro für alle Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres beim Notruftelefon gemeldet werden.

Von diesen Jahreshöchstleistungen unberührt bleiben reine Serviceleistungen ohne Kostenübernahme.

#### 2-5.5 Rückreisekosten des Versicherungsnehmers oder seines Repräsentanten aus dem Urlaub

Die ARAG übernimmt die nachstehend genannten notwendigen Kosten und Aufwendungen, die dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten infolge eines Versicherungsfalles im Rahmen von Baustein C2 entstehen.

- (1) Ersatz der Fahrtmehrkosten und notwendigen Übernachtungskosten  
Die ARAG ersetzt die Fahrtmehrkosten und notwendigen Hotelkosten, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig die Reise abbrechen müssen, um an den Schadenort zu reisen. Die Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, das dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise zum Schadenort entspricht. Ist während der Reise des Versicherungsnehmers aufgrund eines erheblichen Versicherungsfalles ein Reiseruf über Rundfunk oder andere Medien notwendig, werden die dazu erforderlichen Maßnahmen von der ARAG, einschließlich der anfallenden notwendigen Kosten, übernommen.
- (2) Leistungsvoraussetzungen  
Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 10.000 Euro übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers oder seines Repräsentanten am Schadenort notwendig ist. Der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant sind verpflichtet, vor Antritt der Rückreise an den Schadenort mit der ARAG Kontakt aufzunehmen und Weisungen einzuholen, soweit es den Umständen nach zumutbar ist. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, obwohl dies billigerweise zuzumuten gewesen wäre, so kann die ARAG den Kostenersatz um den Betrag kürzen, der nachweislich durch die Pflichtverletzung entstanden ist.
- (3) Definition „Reise“  
Als Reise gilt jede vom Versicherungsnehmer oder seines Repräsentanten privat oder dienstlich veranlasste Abwesenheit vom Versicherungsgrundstück von mindestens vier Tagen bis zu maximal sechs Wochen.
- (4) Entschädigungsgrenze  
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

#### 2-5.6 Telefonische psychologische Soforthilfe

Infolge eines Versicherungsfalles mit einer Entschädigungsleistung von mindestens 10.000 Euro im Rahmen von Baustein C2 übernimmt die ARAG die notwendigen Kosten für die psychologische telefonische Soforthilfe für den Versicherungsnehmer, sofern die psychologische Hilfe bei der Verarbeitung des Schadenereignisses unterstützt bzw. über die Möglichkeiten zur Verbesserung der psychischen Situation berät.

#### 2-5.7 Schadenbegleiter

Die ARAG organisiert für den Versicherungsnehmer bei Eintritt eines Versicherungsfalles mit einer voraussichtlichen Entschädigungsleistung von mehr als 10.000 Euro im Rahmen von Baustein C2 einen qualifizierten Sachverständigen zur Schadenfeststellung und Schadenumfangsbeurteilung am Schadenort.

Die ARAG übernimmt die Kosten des Sachverständigen, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall, innerhalb eines Versicherungsjahres maximal 1.500 Euro.

- 2-5.8 Notfallinstallationen
- 2-5.8.1 Wasserinstallation im Notfall  
 Die ARAG organisiert den Einsatz eines Sanitär-Installationsbetriebs, wenn  
 (1) aufgrund eines Defekts an einer Armatur, an einem Boiler, an der Spülung des WCs oder Urinals oder am Haupthahn des versicherten Betriebs das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann,  
 (2) aufgrund eines Defekts an einer Armatur, an einem Boiler, WC oder Urinal oder am Haupthahn im versicherten Betrieb die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.  
 Die ARAG übernimmt die Kosten für die behelfsmäßige Wiederherstellung dringend benötigter Funktionen („Notfallreparatur“) und Schadenbegrenzung, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall, innerhalb eines Versicherungsjahres maximal 1.500 Euro.
- 2-5.8.2 Heizungsinstallation im Notfall  
 Die ARAG organisiert den Einsatz eines Heizungs-Installationsbetriebs, wenn  
 (1) Heizkörper in dem versicherten Betrieb wegen eines Defekts an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden können,  
 (2) aufgrund eines Bruchschadens oder Undichtigkeit Heizkörper in dem versicherten Betrieb repariert oder ersetzt werden müssen.  
 Die ARAG übernimmt die Kosten für die Behebung des Defekts, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall, innerhalb eines Versicherungsjahres maximal 1.500 Euro.
- 2-5.8.3 Elektroinstallation im Notfall  
 Bei Defekten an der Elektroinstallation des versicherten Betriebs organisiert die ARAG den Einsatz eines Elektro-Installationsbetriebs.  
 Die ARAG übernimmt die Kosten für die Behebung des Defekts, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall, innerhalb eines Versicherungsjahres maximal 1.500 Euro.
- 2-5.8.4 Nicht versicherte Leistungen  
 Die ARAG erbringt keine Leistungen  
 (1) für die Behebung von Defekten, die bereits vor Beginn dieses Vertrages vorhanden und einer versicherten Person bekannt waren,  
 (2) für den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder Zubehör von Armaturen und Boilern,  
 (3) für die Behebung von Defekten an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren,  
 (4) für die Behebung von Schäden durch Korrosion,  
 (5) für die Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten, wie zum Beispiel Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülmaschinen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern,  
 (6) für die Behebung von Defekten an Stromverbrauchszählern,  
 (7) für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitär-, Heizungs- und Elektroinstallation in dem versicherten Betrieb.
- 2-5.8.5 Entschädigungshöhe  
 Die ARAG übernimmt die Kosten für die behelfsmäßige Wiederherstellung dringend benötigter Funktionen („Notfallreparatur“) und Schadenbegrenzung sowie für die Behebung des Defekts.
- 2-5.9 Schlüsseldienst im Notfall  
 Gelangt der Versicherungsnehmer nicht in die Geschäftsräume, weil der Schlüssel für die Räumlichkeiten abhandengekommen ist oder weil sich der Versicherungsnehmer versehentlich ausgesperrt hat, organisiert die ARAG das Öffnen der Tür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst).  
 Die ARAG übernimmt die Kosten für das Öffnen der Tür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte.  
  
 Diese Leistungen übernimmt die ARAG auch, wenn der Versicherungsnehmer ohne Verschulden oder aufgrund eines versehentlichen Vorfalls in den Geschäftsräumen eingesperrt ist und diese nicht verlassen kann.
- 2-5.10 Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern  
 Die ARAG organisiert die fachmännische Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern, die sich im Bereich des versicherten Betriebs befinden.  
  
 Die ARAG übernimmt die Kosten für die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespen-, Hornissen- und Bienennests, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall, innerhalb eines Versicherungsjahres maximal 1.500 Euro.  
  
 Die ARAG erbringt keine Leistungen, wenn  
 (1) das Wespen-, Hornissen- und Bienennest bereits vor Beginn dieses Vertrages vorhanden und einer versicherten Person bekannt war,  
 (2) das Wespen-, Hornissen- und Bienennest sich in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht dem versicherten Betrieb zugeordnet werden kann,  
 (3) dies aus rechtlichen Gründen, zum Beispiel aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.

- 2-5.11 Bekämpfung von Schädlingen  
Bei Befall des versicherten Betriebs durch Schädlinge, der aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann, organisiert die ARAG die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma.  
Die ARAG übernimmt die Kosten für die Schädlingsbekämpfung, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall, innerhalb eines Versicherungsjahres maximal 1.500 Euro.
- Als „Schädlinge“ gelten ausschließlich Schaben (zum Beispiel Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.  
Die ARAG erbringt keine Leistungen, wenn der Befall des versicherten Betriebs durch Schädlinge bereits vor Beginn dieses Vertrages vorhanden und einer versicherten Person bekannt war.
- 2-6 Besondere Bestimmungen zum Versicherungsort**
- 2-6.1 Versicherungsort für Einbruchdiebstahl und Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub und Raub auf Transportwegen
- 2-6.1.1 Versicherungsort für Einbruchdiebstahl oder Vandalismus nach einem Einbruch  
Versicherungsort für Einbruchdiebstahl oder Vandalismus nach einem Einbruch sind nur die Gebäude oder Räume von Gebäuden, die im Versicherungsvertrag bezeichnet sind oder die sich auf den im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücken befinden.
- 2-6.1.2 Versicherungsort für Raub  
Versicherungsort für Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks ist das gesamte Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt.
- 2-6.1.3 Versicherungsort für Raub auf Transportwegen  
Versicherungsort für Raub auf Transportwegen ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die Bundesrepublik Deutschland.
- 2-6.2 Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen  
Soweit Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen versichert sind, besteht in den Wohnräumen der Betriebsangehörigen kein Versicherungsschutz.
- 2-6.3 Bargeld und Wertsachen  
Soweit Bargeld und Wertsachen versichert sind, besteht Versicherungsschutz nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der in Ziffer 2-1.13 bezeichneten Art. Sofern zusätzlich vereinbart, sind diese während der Geschäftszeit oder sonstiger vereinbarter Zeiträume auch ohne Verschluss gemäß der in Ziffer 2-1.13 vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert.
- 2-6.4 Schaukästen und Vitrinen  
(1) Sachen in Schaukästen und Vitrinen sind außerhalb des Versicherungsorts gemäß Baustein C1 und Ziffer 2-10.1 bis zu 5.000 Euro versichert. Dies gilt jedoch nur innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung.  
(2) Versicherungsschutz gemäß Ziffer 2-3.2.1 (2) besteht, wenn der Dieb den Schaukasten oder die Vitrine außerhalb eines Gebäudes aufbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge öffnet.
- 2-6.5 Diebstahl von Schaufensterinhalten, ohne dass der Täter den Versicherungsort betritt  
In Erweiterung zu Ziffer 2-3.2 gilt bis 10.000 Euro die Wegnahme des Schaufensterinhalts als versichert, wenn der Täter zu diesem Zweck die Scheibe des Schaufensters zerstört und den Versicherungsort nicht betritt.
- 2-6.6 Raub auf Transportwegen innerhalb der EU Andorra, Schweiz, Liechtenstein, Island und Norwegen  
Der Verlust von Bargeld, Vorräten und sonstigen Sachen durch Raub auf Transportwegen gemäß Ziffer 2-3.2.4 ist innerhalb der EU (inklusive Andorra, Schweiz, Liechtenstein, Island und Norwegen), unter der Voraussetzung, dass nicht mehrere Transporte gleichzeitig unterwegs sind, bis zu 20.000 Euro versichert.
- 2-6.7 Raub innerhalb des Versicherungsgrundstücks  
Der Verlust von Bargeld, Vorräten und sonstigen Sachen durch Raub innerhalb des Versicherungsgrundstücks gemäß Ziffer 2-3.2.3 ist bis zu 50.000 Euro versichert.
- 2-6.8 Abhängige Außenversicherung bei Heimarbeitern und Homeoffice  
(1) Sachen, die der Versicherungsnehmer Heimarbeitern übergibt/für das Homeoffice zur Verfügung stellt, sind bis zu 10.000 Euro auch in den Räumen der Heimarbeiter/Mitarbeitenden versichert.  
(2) Ein Verhalten der Heimarbeiter/Mitarbeitenden, das einen Schaden an den Sachen gemäß Nr. (1) verursacht, steht einem Verhalten des Versicherungsnehmers gleich.
- 2-6.9 Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke  
(1) Als Versicherungsort gelten auch neu hinzukommende Betriebsgrundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis zu sechs Monaten nach deren Hinzukommen. Darüberhinausgehender Versicherungsschutz muss beantragt werden.  
(2) Die Bestimmungen über Unterversicherung gemäß Ziffer 2-11.4 sind anzuwenden.

- (3) Die Versicherung gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren:
  - (a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
  - (b) Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung;
  - (c) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen;
  - (d) Wasserlöschanlagen-Leckage;
  - (e) Leitungswasser;
  - (f) Sturm, Hagel.
- (4) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 50.000 Euro. begrenzt (Entschädigungsgrenze).

- 2-6.10 Abhängige Außenversicherung für vorübergehend sich außerhalb des Versicherungsortes befindliche Sachen
- (1) Versicherte Sachen gemäß Ziffer 2-1.1, für die Außenversicherung vereinbart ist, sind bis zu 100.000 Euro auch außerhalb des Versicherungsortes bis zu sechs Monate versichert.
  - (2) Die Außenversicherung gilt innerhalb der EU, Andorra, Schweiz, Liechtenstein, Island und Norwegen.
  - (3) Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
  - (4) Ist der Prämiensatz für die besondere Versicherungssumme gemäß Nr. (1) höher als für die Position, zu der die Außenversicherung vereinbart ist, so gelten die Vereinbarungen zur Unterversicherung gemäß Ziffer 2-11.4 auch für diese besondere Versicherungssumme.
  - (5) Bei Berechnung einer Unterversicherung für die Position, zu der die Außenversicherung vereinbart ist, sind auch die gemäß Nr. (1) außerhalb des Versicherungsortes versicherten Sachen zu berücksichtigen, jedoch nur bis zu der dort genannten Entschädigungsgrenze.
  - (6) Nr. (4) und Nr. (5) sind nicht nebeneinander anzuwenden. Anzuwenden ist diejenige Bestimmung, die zu der niedrigeren Entschädigung führt.
  - (7) Die Versicherung gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
    - (a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
    - (b) Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung;
    - (c) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen;
    - (d) Leitungswasser;
    - (e) Wasserlöschanlagen-Leckage;

Für die nachstehenden Gefahren besteht der Versicherungsschutz der Außenversicherung nur, sofern die versicherten Sachen sich im Gebäude befinden:

    - (f) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub;
    - (g) Sturm, Hagel.

**Nachstehende Ziffern 2-6.11 und 2-6.13 gelten nur, sofern diese im Antrag besonders vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert sind:**

- 2-6.11 Selbstständige Außenversicherung für ständig sich außerhalb des Versicherungsortes befindliche Sachen
- (1) Sind Sachen außerhalb des Versicherungsortes durch eine besondere Position versichert (selbstständige Außenversicherung), so gilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, diese Versicherung nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
  - (2) Die Versicherung gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
    - (a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
    - (b) Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung;
    - (c) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen;
    - (d) Wasserlöschanlagen-Leckage;
    - (e) Leitungswasser;

Für die nachstehenden Gefahren besteht der Versicherungsschutz der Außenversicherung nur, sofern die versicherten Sachen sich im Gebäude befinden:

    - (f) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub;
    - (g) Sturm, Hagel.
- 2-6.12 Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit je einer Versicherungssumme
- (1) Die versicherten Sachen können frei auf die im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorte verteilt werden (Freizügigkeit). Für die Ermittlung einer Unterversicherung werden die Versicherungssummen aller Versicherungsorte den Versicherungswerten aller Versicherungsorte gegenübergestellt.
  - (2) Für Versicherungssummen auf Erstes Risiko sowie für Entschädigungsgrenzen gelten die für den jeweiligen Versicherungsort vereinbarten Beträge.
- 2-6.13 Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit gemeinsamer Versicherungssumme
- (1) Die versicherten Sachen können frei auf die im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorte verteilt werden (Freizügigkeit). Für die Ermittlung einer Unterversicherung wird die gemeinsame Versicherungssumme aller Versicherungsorte den Versicherungswerten aller Versicherungsorte gegenübergestellt.
  - (2) Sind Versicherungssummen auf Erstes Risiko oder Entschädigungsgrenzen als Prozent der gemeinsamen Versicherungssumme vereinbart, so werden diese Versicherungssummen und Entschädigungsgrenzen je Versicherungsort aus einem Durchschnittsbetrag errechnet, der durch Teilung der gemeinsamen Versicherungssumme durch die Anzahl der Versicherungsorte zu ermitteln ist.

## 2-7 **Besonders zu vereinbarende vertragliche Regelungen**

Die nachstehenden besonderen Regelungen sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie im Antrag besonders vereinbart und auch im Versicherungsschein dokumentiert sind.

### 2-7.1 Shop in Shop

#### 2-7.1.1 Vertragsgegenstand

- (1) In Ergänzung zu Ziffer 2-3.2 liegt ein Einbruchdiebstahl auch dann vor, wenn der Dieb in den Raum eines Gebäudes gemäß Ziffern 2-3.2.1 (1) oder 2-3.2.1 (2) oder nach Ziffern 2-3.2.1 (4) bis 2-3.2.1 (6) eingedrungen ist, auch wenn dieser Raum nicht als Versicherungsort (siehe Ziffer 1-1.2) gilt und der Dieb von diesem Raum in Räume oder Gebäudeteile innerhalb des Gebäudes gelangt, die als Versicherungsort im Versicherungsschein definiert und genannt sind.
- (2) Zwischen den Räumen bzw. Gebäudeteilen, die als Versicherungsort gelten, und den Räumen, die nicht als Versicherungsort gelten, muss keine bauliche Trennung bestehen.

#### 2-7.1.2 Ausschlüsse

Nicht als Einbruchdiebstahl gilt, wenn der Dieb sich in den Raum eines Gebäudes einschleicht, der nicht als Versicherungsort gilt und der Dieb von diesem Raum in die Räume oder Gebäudeteile innerhalb des Gebäudes eindringt, die als Versicherungsort gelten.

#### 2-7.1.3 Vandalismus nach einem Einbruchdiebstahl

In Ergänzung zu Ziffer 2-3.2.3 liegt Vandalismus nach einem Einbruch auch dann vor, wenn der Täter auf eine der in Ziffer 2-3.2 bezeichneten Art in den Versicherungsort eindringt und versicherten Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

#### 2-7.1.4 Versicherte Kosten nach einem Einbruchdiebstahl

Die Kosten für die Beseitigung von Gebäudeschäden gemäß Ziffer 2-4.1.8, Schlossänderungen gemäß Ziffer 2-4.1.6, erweiterte Schlossänderungen gemäß Ziffer 2-4.3 und provisorische Sicherungsmaßnahmen gemäß Ziffer 2-4.4 gelten weiterhin nur für den Versicherungsort.

### 2-7.2 Mehrherrigkeit

#### 2-7.2.1 Der Versicherungsort wird nicht nur vom Versicherungsnehmer, sondern auch von mehreren voneinander unabhängigen Gewerben und Betrieben mit verschiedenen Eigentümern oder Pächtern (Mehrherrigkeit) genutzt.

#### 2-7.2.2 Die Mehrherrigkeit ist der ARAG bekannt.

#### 2-7.2.3 Jegliche Änderung der mehrherrigen Nutzung – sowohl der Eigentümer oder Pächter und auch die Art der Nutzung – hat der Versicherungsnehmer der ARAG unverzüglich anzuzeigen.

#### 2-7.2.4 Versicherungsschutz besteht nur, wenn

- (1) die vereinbarten Sicherheitsvorschriften gemäß Ziffer 2-8 sowie
- (2) alle bei der Antragstellung geforderten Sicherungsmaßnahmen nicht nur vom Versicherungsnehmer, sondern auch vom mehrherrigen Nutzerkreis eingehalten worden sind.

## 2-8 **Sicherheitsvorschriften und sonstige vertragliche Obliegenheiten**

### 2-8.1 Vor Eintritt des Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer:

#### 2-8.1.1 die versicherten Räume genügend häufig zu kontrollieren; dies gilt auch während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (zum Beispiel Betriebsferien);

#### 2-8.1.2 mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhandeln können;

#### 2-8.1.3 über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandeln können.

Dies gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt 3.000 Euro nicht übersteigt. Dies gilt ferner nicht für Briefmarken;

#### 2-8.1.4 alle Öffnungen (zum Beispiel Fenster und Türen) in dem Betrieb oder in Teilen des Betriebes verschlossen zu halten, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;

#### 2-8.1.5 alle bei der Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen (Sicherungen sind zum Beispiel Schlösser von Türen oder Behältnissen, Riegel, Einbruchmeldeanlagen) gemäß der sicherungstechnischen Mindestanforderungen gemäß Baustein C12 Sicherungsrichtlinien uneingeschränkt gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;

#### 2-8.1.6 nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis das Schloss unverzüglich durch ein gleichwertiges zu ersetzen;



- 2-8.1.7 Registrierkassen, elektrische und elektronische Kassen, sowie Rückgeldgeber nach Geschäftsschluss zu entleeren und offen zu lassen;
- 2-8.1.8 die versicherten wasserführenden Anlagen und Einrichtungen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen und notwendige Neubeschaffungen oder Änderungen dieser Anlagen oder Maßnahmen gegen Frost unverzüglich durchzuführen;
- 2-8.1.9 nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
- 2-8.1.10 während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
- 2-8.1.11 die versicherten Sachen oder Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden, insbesondere Dächer und außen an den Gebäuden angebrachte Sachen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen.
- 2-8.2 Folgen der Verletzung der Sicherheitsvorschriften und der sonstigen vertraglichen Obliegenheiten  
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 2-8.1 genannten Sicherheitsvorschriften oder sonstigen Obliegenheiten, ist die ARAG unter den in Teil A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Sicherheitsvorschriften auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A3-2.

## 2-9 Besonders zu vereinbarende Sicherheitsvorschriften und sonstige vertragliche Obliegenheiten

Ergänzend zu Teil A3-3 und Ziffer 1-10 gelten nachstehende vom Versicherungsnehmer zu erfüllende Sicherheitsvorschriften und vertragliche Obliegenheiten nur, sofern sie im Antrag besonders vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert sind.

- 2-9.1 Verantwortlichkeit für Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften
  - (1) Die „Brandverhütungs-Vorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen“ sind im Betrieb ordnungsgemäß bekanntzumachen.
  - (2) Ist dies geschehen, so ist der Versicherungsnehmer nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche, behördliche und vertragliche Sicherheitsvorschriften, die ohne sein Wissen und ohne Wissen seiner Repräsentanten begangen werden.
- 2-9.2 Elektrische Anlagen
  - (1) Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen alle zwölf Monate auf seine Kosten durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Sachverständigen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen (VDE = Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.), sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zugrunde liegen, abgestellt werden müssen.
  - (2) Der Versicherungsnehmer hat der ARAG das Zeugnis unverzüglich zu übersenden und die Mängel fristgemäß zu beseitigen sowie dies der ARAG anzuzeigen.
  - (3) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. (1) oder (2) genannten Obliegenheiten, ist die ARAG unter den in Teil A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A3-2.
- 2-9.3 Prüfung von elektrischen Anlagen  
Abweichend von den Regelungen in Ziffer 2-9.2 „Elektrische Anlagen“ verzichtet die ARAG auf die nächstfällige Prüfung, falls bei einer Prüfung gemäß Ziffer 2-9.2 (1) keine erheblichen Mängel festgestellt werden.
- 2-9.4 Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften  
Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsort gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beobachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne des Teils A3-3, und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen Teil A3-2. Abweichungen, die die Dauer von mehr als drei Monaten überschreiten, gelten nicht mehr als vorübergehend.
- 2-9.5 Betriebsstilllegung
  - (1) Mit Stilllegung des Betriebs sind sämtliche Räume des Versicherungsorts zu reinigen. Kehricht und Abfälle sind zu beseitigen.
  - (2) Die Löscheinrichtungen müssen stets in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden. Beschädigte Schlösser, Türen oder Fenster sind unverzüglich wiederherzustellen.
  - (3) Es muss für eine ständige Beaufsichtigung des Grundstücks durch eine zuverlässige Person gesorgt werden, die sämtliche Räume möglichst täglich, mindestens aber jeden zweiten Tag einmal zu begehen und die verschließbaren Räume nach jeder Revision wieder zu verschließen hat.

- (4) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. (1) bis (3) genannten Obliegenheiten, ist die ARAG unter den in Teil A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A3-2.

2-9.6 Verzicht auf Ersatzansprüche

Der Versicherungsschutz bleibt unberührt, wenn der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls im Rahmen des Üblichen auf Ersatzansprüche für Brand- oder Explosionsschäden gegenüber Dritten verzichtet hat.

2-9.7 Brandschutzanlagen

- (1) Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude, Räume oder Einrichtungen sind mit einer ebenfalls im Versicherungsvertrag bezeichneten Brandschutzanlage auszustatten, die in Übereinstimmung mit den relevanten Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken erstellt und betrieben wird. Brandschutzanlagen sind insbesondere
  - (a) Brandmeldeanlagen;
  - (b) Brandmeldeanlagen mit erhöhten Anforderungen;
  - (c) Wasserlösch-, Sprinkleranlagen;
  - (d) Sprühwasser-Löschanlagen;
  - (e) Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln;
  - (f) Schaum-Löschanlagen;
  - (g) Pulver-Löschanlagen;
  - (h) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
  - (i) Funknenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen.
- (2) Anlagen gemäß Nr. (1) (a) oder (h) sind der ARAG durch ein Installationsattest anzuzeigen, das dem VdS- oder einem vergleichbaren Mustervordruck entspricht. Anlagen gemäß Nr. (1) (b) bis (g) und (i) müssen durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle abgenommen und der ARAG durch ein Abnahmezeugnis angezeigt werden.
- (3) Der Versicherungsnehmer hat auf seine Kosten
  - (a) die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten, von denen die Wirksamkeit der Anlage abhängt, stets in einem den VdS-Richtlinien oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken entsprechenden Zustand zu erhalten;
  - (b) die Anlage stets in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu erhalten und zu betreiben sowie die Bedienungsanleitungen zu beachten;
  - (c) bei Störungen der Anlage darauf zu achten, dass nur der defekte Anlageteil außer Betrieb genommen wird;
  - (d) für die Dauer von Störungen oder Außerbetriebnahmen der Anlage geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen;
  - (e) Störungen oder Außerbetriebnahmen von Anlagen gemäß Nr. (1) (c) bis (g) und (i) unverzüglich der ARAG anzuzeigen;
  - (f) Störungen der Anlage unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen, auch wenn die Anlage nur teilweise funktionsuntüchtig ist;
  - (g) Änderungen an der Anlage nur durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma vornehmen zu lassen;
  - (h) ein Betriebsbuch (Kontrollbuch) nach VdS- oder vergleichbarem Mustervordruck zu führen;
  - (i) der ARAG jederzeit die Überprüfung der Anlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.
- (4) Der Versicherungsnehmer hat ferner auf seine Kosten
  - (a) Anlagen gemäß Nr. (1) (a) und (b) vierteljährlich sowie Anlagen gemäß Nr. (1) (h) halbjährlich und außerdem nach jeder Änderung der Anlagen durch eine Fachkraft inspizieren und die dabei festgestellten Mängel unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen; als Fachkraft für Brandmeldeanlagen gilt nur, wer aufgrund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie seiner Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann;
  - (b) Anlagen gemäß Nr. (1) (a), (b) und (h) mindestens einmal jährlich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Fachfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma warten zu lassen;
  - (c) Anlagen gemäß Nr. (1) (c) mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anlagen gemäß Nr. (1) (d) bis (g) und (i) mindestens einmal in jedem Kalenderjahr sowie Anlagen gemäß Nr. (1) (b) mindestens alle drei Jahre durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist der ARAG durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen.  
Bei Anlagen gemäß Nr. (1) c), deren technische Schutzwirkung durch Sachverständige bestimmt worden ist und auf die ein Nachlass von mindestens 40 Prozent gewährt wird, kann auf die nächstfällige Prüfung verzichtet werden, wenn aufgrund der beiden unmittelbar vorausgegangenen Prüfungen der technisch ermittelte Nachlass nicht gekürzt wurde. Dies gilt nicht, wenn Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften halbjährliche Prüfungen vorschreiben.
- (5) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. (3) oder (4) genannten Obliegenheiten, ist die ARAG unter den in Teil A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A3-2.

2-9.8 Abweichung von Sicherheitsvorschriften

Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen das Gewerbeaufsichtsamt oder die Berufsgenossenschaft schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.

- 2-9.9 Überwachung von Anlagen zur Erzeugung von elektrischem Starkstrom  
 (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die elektrische Starkstromanlage aufgrund der „Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen bis 1000 Volt“ im Laufe eines jeden Jahres mindestens einmal nachprüfen zu lassen und die gefundenen Mängel zu beseitigen.  
 (2) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten, ist die ARAG unter den in Teil A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A3-2.
- 2-9.10 Kontrollen durch Bewachungsunternehmen  
 Der Versicherungsnehmer hat die für die Einbruchdiebstahlversicherung als Versicherungsort vereinbarten Räume außerhalb der Geschäftszeit durch ein Bewachungsunternehmen in der vereinbarten Häufigkeit und Art kontrollieren zu lassen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist die ARAG unter den in Teil A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A3-2.
- 2-9.11 Außenbewachung  
 Der Versicherungsnehmer hat die für die Einbruchdiebstahlversicherung als Versicherungsort vereinbarten Räume außerhalb der Geschäftszeit ununterbrochen durch einen Wächter bewachen und in der vereinbarten Weise Kontrolluhren betätigen zu lassen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist die ARAG unter den in Teil A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A3-2.
- 2-9.12 Innenbewachung  
 Der Versicherungsnehmer hat die für die Einbruchdiebstahlversicherung als Versicherungsort vereinbarten Räume außerhalb der Geschäftszeit durch einen Wächter bewachen zu lassen, der sich ununterbrochen in diesen Räumen aufhält und in der vereinbarten Weise Kontrolluhren betätigt. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist die ARAG unter den in Teil A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A3-2.
- 2-9.13 Klausel VdS-zertifizierte Einbruchmeldeanlagen  
 (1) Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Räume und Behältnisse sind durch eine Einbruchmeldeanlage der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art (System) überwacht. Wenn dies vereinbart ist, muss es sich um eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannte Einbruchmeldeanlage (EMA) handeln.  
 (2) Der Versicherungsnehmer hat  
 (a) die Einbruchmeldeanlage nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;  
 (b) die Einbruchmeldeanlage jeweils scharf zu schalten, solange die Arbeit in dem Betrieb ruht; vertragliche Abweichungen bedürfen der Mitteilung in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief);  
 (c) die Einbruchmeldeanlage durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Errichterfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma in vergleichbarer Weise jährlich warten und regelmäßig inspizieren zu lassen, und zwar  
 (d) EMA Klasse A jährlich;  
 (e) EMA Klasse B halbjährlich;  
 (f) EMA Klasse C vierteljährlich;  
 (g) Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma beseitigen zu lassen;  
 (h) während jeder Störung oder Gebrauchsunfähigkeit der Einbruchmeldeanlage die in Nr. 1 genannten Räume und Behältnisse durch einen dort ununterbrochen anwesenden Wächter bewachen zu lassen;  
 (i) Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma vornehmen und dabei ausschließlich Teile und Geräte des im Versicherungsvertrag genannten Systems verwenden zu lassen;  
 (j) der ARAG auf seine Kosten jederzeit die Überprüfung der Einbruchmeldeanlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten;  
 (k) bei Aufschaltung der Einbruchmeldeanlage auf ein durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen Änderungen der vereinbarten Interventionsmaßnahmen der ARAG innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen.  
 (3) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. (2) genannten Obliegenheiten, ist die ARAG unter den in Teil A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A3-2.
- 2-9.14 Klausel Einbruchmeldeanlagen mit 24 Stunden Fernüberwachung mit Echtzeitintervention  
 (1) Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Räume und Behältnisse sind durch eine Einbruchmeldeanlagen mit 24 Stunden Fernüberwachung mit Echtzeitintervention überwacht. Wenn dies vereinbart ist, muss es sich um eine Einbruchmeldeanlage (EMA) handeln, die nach den Grundsätzen der VDE-Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen installiert und entsprechend durch eine qualifizierte Fachfirma attestiert worden ist.  
 (2) Der Versicherungsnehmer hat  
 (a) die Einbruchmeldeanlage nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;  
 (b) die Einbruchmeldeanlage jeweils scharf zu schalten, solange die Arbeit in dem Betrieb ruht; vertragliche Abweichungen bedürfen der Mitteilung in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief);

- (c) die Einbruchmeldeanlage auf eine ständig besetzte VdS-zertifizierte Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) aufzuschalten;
  - (d) Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich durch den Errichter beseitigen zu lassen;
  - (e) während jeder Störung oder Gebrauchsunfähigkeit der Einbruchmeldeanlage die in 2-1 genannten Räume und Behältnisse durch einen dort ununterbrochen anwesenden Wächter bewachen zu lassen;
  - (f) Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch den Errichter vornehmen und dabei ausschließlich Teile und Geräte des im Versicherungsvertrag genannten Systems verwenden zu lassen;
  - (g) der ARAG auf seine Kosten jederzeit die Überprüfung der Einbruchmeldeanlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten;
  - (h) bei Aufschaltung der Einbruchmeldeanlage auf ein durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen Änderungen der vereinbarten Interventionsmaßnahmen der ARAG innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 2 genannten Obliegenheiten, ist die ARAG unter den in Teil A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A3-2.

#### 2-9.15 Schlüsseldepot

- (1) Sind auf Verlangen der Feuerwehr Schlüssel oder auch von der Feuerwehr akzeptierte RFID Smartcards für den Zugang zu den Räumen von Gebäuden in einem Schlüsseldepot nach DIN 14675 hinterlegt, das auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, installiert ist, so gilt das nicht als anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Teil A3-2, sofern das Schlüsseldepot
  - (a) von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannt ist;
  - (b) durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannte Gefahrenmeldeanlage überwacht und gesteuert wird;
  - (c) gemäß dem vereinbarten Instandhaltungsplan in regelmäßigen Abständen inspiziert und gewartet wird.
- (2) Die ARAG leistet Entschädigung für notwendige Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden, die durch rechtswidriges, gewaltsames Öffnen oder den Versuch einer solchen Tat am Schlüsseldepot eintreten.

#### 2-9.16 Garagenklausel

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen (ohne kennzeichnungspflichtige Gefahrgüter nach Gefahrstoffrecht) in anderen Räumen als Garagen gilt nicht als Obliegenheitsverletzung gemäß Teil A3-3, wenn sich im Umkreis von drei Metern keine brennbaren und feuergefährlichen Sachen befinden und mehrgeschossige Gebäude feuerbeständige Decken aufweisen. Feuergefährliche Arbeiten sowie Tankvorgänge sind zu untersagen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist die ARAG unter den in Teil A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A3-2.

## 2-10 Versicherungswert

### 2-10.1 Versicherungswert von beweglichen Sachen

- (1) Der Versicherungswert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung ist
  - (a) der Neuwert. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen, maßgebend ist der niedrigere Betrag. Bestandteil des Neuwerts sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahekommen.  
Nicht Bestandteil des Neuwerts sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt unter den vorgenannten Voraussetzungen zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten. Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwerts. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten;
  - (b) der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 40 Prozent des Neuwerts beträgt (Zeitwertvorbehalt). Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der beweglichen Sachen durch einen Abzug entsprechend ihres insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustands;
  - (c) der gemeine Wert, soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist. Gemeiner Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.
- (2) Der Versicherungswert von Vorräten ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag. Mehrkosten durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Vorräte sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten. Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig hergestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.
- (3) Der Versicherungswert von Anschauungsmodellen, Prototypen und Ausstellungsstücken, ferner von typengebundenen, für die laufende Produktion nicht mehr benötigten Fertigungsvorrichtungen, ohne Kaufoption geleasteten Sachen oder geleasteten Sachen, bei denen die Kaufoption bei Schadeneintritt abgelaufen war, sowie für alle sonsti-

gen in Nr. (1) und (2) nicht genannten beweglichen Sachen ist entweder der Zeitwert gemäß Nr. (1) (b) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß Nr. (1) (c).

- (4) Der Versicherungswert von Wertpapieren ist
- (a) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;
  - (b) bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;
  - (c) bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

2-10.2 Verbesserte Neuwertentschädigung für bewegliche Sachen „Goldene Regel“  
Für versicherte bewegliche Sachen gemäß Ziffer 2-1, die sich im bestimmungsgemäßen Gebrauch befinden und die laufend und ordnungsgemäß gewartet bzw. instandgehalten werden, gilt die Entschädigung zum Neuwert gemäß Ziffer 2-11.2 vereinbart.

2-10.3 Umsatzsteuer  
Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

2-10.4 Versicherungssumme

- (1) Die Versicherungssumme ist der zwischen der ARAG und dem Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert gemäß Nr. (1) bis (3) entsprechen soll.
- (2) Ist Versicherung zum Neuwert, Zeitwert oder gemeinen Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.
- (3) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen.

2-10.5 Zeitwertentschädigung für Handel mit gebrauchten Waren

2-10.5.1 Versicherungswert/Zeitwertdeckung

- (1) Abweichend vom Antrag gelten die versicherten Sachen: Einrichtung/Waren/Vorräte nur zum Zeitwert versichert.
- (2) Die Klausel „Verbesserte Neuwertentschädigung für bewegliche Sachen Goldene Regel“ gemäß Ziffer 2-11.5 gilt gestrichen.

2-10.5.2 Alt-, Gebraucht- und Tauschwaren-Geschäfte

- (1) Über vom Versicherungsnehmer gekaufte oder sonst wie erworbene Sachen (zum Beispiel Trödelmärkte, Haushaltsauflösungen) hat der Versicherungsnehmer ein Wareneingangs- und -ausgangsbuch oder sonstige Verzeichnisse zu führen, in denen die versicherten Sachen mit ihren Einkaufs- und Verkaufspreisen zu erfassen sind. Sachen mit Einzelwerten von mehr als 50 Euro sind durch fortlaufende Kontrollnummern zu kennzeichnen. Sachen mit Einzelwerten unter 50 Euro können in Warengruppen (zum Beispiel Schallplatten, Bücher) mit Angabe der Gesamtstückzahl zusammengefasst werden.
- (2) Die Bücher bzw. Verzeichnisse sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können.
- (3) Verletzt der Versicherungsnehmer die vorgenannten Bestimmungen, so kann er Entschädigung nur verlangen, soweit das Vorhandensein, die Beschaffenheit und der Versicherungswert der Sachen auch ohne Verzeichnis bzw. Warenein- und -ausgangsbuch nachgewiesen werden kann.
- (4) Basis für die Versicherungssummenfestsetzung und Entschädigung ist der Einkaufswert.
- (5) Bargeld, Urkunden (zum Beispiel Sparbücher, sonstige Wertpapiere, Kfz-Briefe und dergleichen), Briefmarken, Münzen und Medaillen, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen (ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen), Perlen und Edelsteine gelten nicht mitversichert.
- (6) Schmucksachen, Pelze, Kunstgegenstände und echte Teppiche sind bis 10.000 Euro mitversichert. Die Höchstentschädigung beträgt 1.000 Euro je Einzelstück.

2-10.6 Verkaufspreis für verkaufte lieferungsfertige eigene Erzeugnisse

- (1) Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten lieferungsfertigen Erzeugnisse, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben sind, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Dies gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.
- (2) Wenn der Versicherungsnehmer den Käufer trotz des Versicherungsfalls in Erfüllung des Kaufvertrags zum vereinbarten Preis beliefert, so werden für den Versicherungswert die dem Versicherungsnehmer entstehenden Kosten der Neuherstellung oder bei Ankauf auf dem Markt der Marktpreis zugrunde gelegt, beide berechnet auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls, jedoch mindestens der Verkaufspreis gemäß Nr. (1).
- (3) Ist nur ein Teil der Erzeugnisse einer bestimmten Gattung verkauft und war dieser Teil bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht ausgesondert, so wird der Versicherungswert nur für diesen Teil der Gesamtmenge nach Nr. (1) und Nr. (2) ermittelt. Schäden an einem Teil der Gesamtmenge werden anteilig dem verkauften und dem nicht verkauften Teil der Gesamtmenge zugerechnet.

2-10.7 Verkaufspreis für lieferungsfertige eigene Erzeugnisse

- (1) Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten, lieferungsfertigen, aber noch nicht verkauften Erzeugnisse ist der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Dies gilt jedoch nur, soweit die Erzeugnisse ihrer Art nach bereits eingeführt und voll marktgängig sind.
- (2) Überpreise, die nur aufgrund besonderer Verbundenheit von Unternehmen erzielbar sind, bleiben unberücksichtigt.

- 2-10.8 Verkaufspreis bei Großhandelsbetrieben  
Versicherungswert von Großhandelsware, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben ist, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten, falls der Versicherungsnehmer Ware in gleicher Art und Güte weder aus unversehrt gebliebenen Beständen liefern noch auf dem Markt erhalten kann. Dies gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.
- 2-10.9 Verkaufspreis für Tabake  
(1) Versicherungswert von Tabaken, die durch den Versicherungsnehmer verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben sind, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Dies gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann. Bei Verkauf von Tabaken vor Beendigung der Fermentation werden Zusatzvereinbarungen im Kaufvertrag für den Versicherungswert berücksichtigt.  
(2) Ist nur ein Teil der im Versicherungsort vorhandenen Tabake verkauft und war dieser Teil bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht ausgesondert, so wird der Versicherungswert nur für diesen Teil der Gesamtmenge nach Nr. (1) ermittelt. Schäden an einem Teil der Gesamtmenge werden anteilig dem verkauften und dem noch nicht verkauften Teil der Gesamtmenge zugerechnet.
- 2-10.10 Verkaufspreis bei Einzelhandelsbetrieben der Textilbranche  
Versicherungswert von Handelsware, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben ist, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten, falls der Versicherungsnehmer Ware in gleicher Art und Güte weder aus unversehrt gebliebenen Beständen liefern noch auf dem Markt erhalten kann. Dies gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.
- 2-10.11 Kunstgegenstände  
Versicherungswert von Kunstgegenständen ist der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie.
- 2-10.12 Steuer und Zoll als Teil des Versicherungswerts  
Steuer und Zoll werden für den Versicherungswert nur bei Vorräten berücksichtigt, die vor Eintritt des Versicherungsfalls versteuert oder verzollt waren oder für die wegen des Versicherungsfalls Steuer oder Zoll zu entrichten ist.
- 2-10.13 Versichertes Interesse  
Abweichend von Ziffer 2-1 ist für die Höhe des Versicherungswerts das Interesse des Versicherungsnehmers maßgebend, sofern dieses höher ist als das Interesse des Eigentümers und der höhere Versicherungswert bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigt wurde.
- 2-10.14 Vereinbarung zur Positionserläuterung  
(1) Erklärt der Versicherungsnehmer, dass er Gegenstände unter einer Position berücksichtigt hat, zu der sie nach der Deklaration und Positionserläuterung oder den sonstigen Vereinbarungen nicht gehören, werden sie auf Wunsch des Versicherungsnehmers in der Position entschädigt, unter welcher sie nachweislich berücksichtigt wurden.  
(2) Baubuden, Zelte, Traglufthallen und ähnliche zu vorübergehenden Zwecken erstellte Räume und deren Inhalt sind unter der entsprechenden Position erst nach Vereinbarung bzw. Anzeige bei der ARAG mitversichert. Zeiträume von mehr als sechs Monaten gelten nicht als vorübergehend.  
(3) In das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt, sind im Rahmen der Positionserläuterung mitversichert, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus der Versicherung des Eigentümers Ersatz verlangt.

**Nachstehendes unter Ziffer 2-10.15 gilt nur, sofern dies im Antrag besonders vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert ist:**

- 2-10.15 Medien der Unterhaltungselektronik  
(1) Versicherungswert für Medien der Unterhaltungselektronik, die gewerbsmäßig vermietet werden, ist der Zeitwert.  
(2) Der Versicherungsnehmer hat über den jeweiligen Bestand an versicherten Medien ein Gesamtverzeichnis zu führen.  
(3) Der Versicherungsnehmer hat außerdem die Anzahl der Vermietungen je Medium in einem Verzeichnis festzuhalten.  
(4) Die Verzeichnisse sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Medien zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können.  
(5) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten nach Nr. (2) bis (4), ist die ARAG unter den in Teil A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A3-2.

## **2-11 Umfang der Entschädigung, Entschädigungsgrenzen, Unterversicherung**

- 2-11.1 Entschädigungsberechnung  
(1) Die ARAG ersetzt  
(a) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalls abhandengekommenen Sachen den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls;  
(b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls erhöht wird.

- (2) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wiederverwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß Nr. (1) berücksichtigt, soweit
  - (a) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden oder
  - (b) nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls ganz oder teilweise untersagt war. Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß Nr. (1) nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.
- (3) Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß Nr. (1) und (2) angerechnet.
- (4) Versicherungsschutz für Aufräum- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen, Feuerlöschkosten, Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und Mehrkosten durch Preissteigerungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.
- (5) Für Ertragsausfallschäden leistet die ARAG Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.

#### 2-11.2 Neuwertanteil

Ist die Entschädigung zum Neuwert gemäß Ziffer 2-10.1 vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

- (1) bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung der ARAG genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Maschinen können Maschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;
- (2) bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

#### 2-11.3 Zeitwertschaden

- (1) Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls erhöht würde.
- (2) Sofern Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen versichert sind, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung für diese Sachen, der den gemeinen Wert übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen gemäß Ziffer 2-11.2 erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

#### 2-11.4 Unterversicherung

- (1) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls, so besteht Unterversicherung. Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach Ziffer 2-11.1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nachfolgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert. Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswerts der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird die Entschädigung nach Ziffer 2-11.1 entsprechend gekürzt.
- (2) Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.
- (3) Die Bestimmungen über die Selbstbeteiligung nach Ziffer 2-11.9 und Entschädigungsgrenzen nach Ziffer 2-11.10 sind im Anschluss an Nr. (1) und (2) anzuwenden.

#### 2-11.5 Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

- (1) Die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrundeliegenden Recht&Gewerbe Versicherungsbedingungen sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden zehn Prozent des Gesamtbetrags der Versicherungssummen nicht übersteigt und nicht mehr als 100.000 Euro beträgt.
- (2) Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht für Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist, und nicht für die selbstständige Außenversicherung.
- (3) Bei Feststellung des Gesamtbetrags der Versicherungssummen nach Nr. (1) werden nicht berücksichtigt Versicherungssummen
  - (a) auf Erstes Risiko;
  - (b) für Waren und Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist;
  - (c) für die selbstständige Außenversicherung.

#### 2-11.6 Vorsorgeversicherungssumme

- (1) Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eingetretenen Veränderungen gilt eine Vorsorgeversicherungssumme von zehn Prozent der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme, maximal 100.000 Euro, als vereinbart.
- (2) Die Vorsorgeversicherungssumme verteilt sich auf die Versicherungssummen der Positionen, für die sie vereinbart ist und bei denen Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht.

- (3) Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.

2-11.7 Summenausgleich

- (1) Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörigen Versicherungswerte übersteigen, werden die überschießenden Summenanteile auf diejenigen Positionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer Vorsorgeversicherungssumme Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht. Die Aufteilung findet nur zugunsten von Positionen statt, für die gleich hohe oder niedrigere Prämienätze vereinbart sind.
- (2) Die Aufteilung der überschießenden Summenanteile erfolgt, ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind, nach der Berechnungsformel: Überschießende Summenanteile multipliziert mit dem Unterversicherungsbetrag der jeweiligen Position dividiert durch den Unterversicherungsbetrag aller maßgeblichen unterversicherten Positionen. Der Unterversicherungsbetrag ist der Betrag aus Versicherungswert abzüglich Versicherungssumme.
- (3) Bei Positionen, zu denen eine Wertzuschlagsklausel vereinbart ist, gilt als Versicherungssumme die Grundsumme zuzüglich des einfachen Wertzuschlags.
- (4) Vom Summenausgleich ausgenommen sind
  - (a) Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist;
  - (b) Versicherungssummen gemäß der Vereinbarung Vorsorgeversicherung für Bestandserhöhungen;
  - (c) Versicherungssummen auf Erstes Risiko.
- (5) Sind für mehrere Versicherungsorte gesonderte Versicherungssummen vereinbart, so erfolgt der Summenausgleich nur zwischen den Positionen der einzelnen Versicherungsorte.

2-11.8 Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

2-11.9 Selbstbeteiligung

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach Ziffer 2-11.10 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

2-11.10 Entschädigungsgrenzen

Die ARAG leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- (1) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
- (2) bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;
- (3) bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung. Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

2-11.11 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

**Nachstehende Ziffern 2-11.12 bis 2-11.16 gelten nur, sofern diese im Antrag besonders vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert sind:**

2-11.12 Summenanpassung für die Versicherung beweglicher Sachen

- (1) Die Versicherungssumme für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, erhöht oder vermindert sich zur Anpassung an Wertänderungen der versicherten Sachen mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Prozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September festgestellte und veröffentlichte Index.
- (2) Die gemäß Nr. (1) berechnete Versicherungssumme wird auf volle 1.000 Euro aufgerundet. Die neue Versicherungssumme und die geänderte Prämie werden dem Versicherungsnehmer jeweils bekanntgegeben.
- (3) Die Versicherungssumme bleibt unverändert, wenn der gemäß Nr. (1) Satz 1 maßgebende Prozentsatz unter drei liegt. Jedoch ist dann für die nächste Veränderung ein Vergleich zwischen dem vergangenen Kalenderjahr und demjenigen Kalenderjahr maßgebend, das zuletzt für eine Summenänderung berücksichtigt wurde.
- (4) Die aus der Versicherungssumme gemäß Nr. (2) sich ergebende erhöhte Prämie darf die im Zeitpunkt der Erhöhung geltende Tarifprämie nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich die neue Tarifprämie auf eine unveränderte Gruppe versicherbarer Risiken bezieht.
- (5) Solange Anpassung der Versicherungssumme nach vorliegenden Bestimmungen vereinbart ist, erhöht sich vom Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die jeweilige Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von 3\_ Prozent.
- (6) Die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrundeliegenden Recht&Gewerbe Versicherungsbedingungen bleiben unberührt.
- (7) Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die geänderte Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer durch schriftliche Erklärung die ihm mitgeteilte Veränderung rückwirkend aufheben. Will der Versicherungsnehmer zugleich die Erklärung gemäß Nr. (8) abgeben, so muss dies deutlich zum Ausdruck kommen.



- (8) Der Versicherungsnehmer und die ARAG können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass die Bestimmungen über die Summenanpassung für die Versicherung von beweglichen Sachen künftig nicht mehr anzuwenden sind.
- (9) Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung wird durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt.

2-11.13 Stichtagsversicherung für Vorräte

- (1) Entschädigungsgrenze für die versicherten Vorräte ist die vereinbarte Versicherungssumme.
- (2) Der Versicherungswert, den die versicherten Vorräte an dem vereinbarten Stichtag eines jeden Monats haben (Stichtagswert), ist der ARAG jeweils innerhalb von zehn Tagen oder innerhalb einer vereinbarten anderen Frist nach diesem Stichtag zu melden (Stichtagssumme). Solange für einen Stichtag trotz Fristablaufs keine Meldung erfolgt ist, gilt auch für diesen Stichtag die zuletzt gemeldete Stichtagssumme. Geht bereits die erste Stichtagsmeldung der ARAG nicht rechtzeitig zu, so sind die Vorräte ab Fristablauf bis zum Eingang der Meldung nur mit der Hälfte der Versicherungssumme versichert.
- (3) Der Versicherungsnehmer hat eine infolge Schreib-, Rechen- oder Hörfehlers versehentlich falsch erstattete Meldung unverzüglich zu berichtigen. Ist inzwischen ein Versicherungsfall eingetreten, so hat er das Versehen nachzuweisen.
- (4) Ist die letzte vor Eintritt des Versicherungsfalls gemeldete Stichtagssumme niedriger als der Stichtagswert, für den die Stichtagssumme gemeldet wurde oder gemäß Nr. (2) Satz 2 als gemeldet gilt, so wird nur der Betrag ersetzt, der sich zu dem ganzen Schaden verhält wie die gemeldete Stichtagssumme zum Stichtagswert.
- (5) Der Stichtagswert ist auch dann in voller Höhe zu melden, wenn er die Versicherungssumme übersteigt. Die Meldung gilt, wenn der Versicherungsnehmer nicht etwas anderes bestimmt hat, als Antrag auf Erhöhung der Versicherungssumme auf den gemeldeten Betrag ab Zugang der Meldung. Der Versicherungsnehmer ist an den Antrag zwei Wochen gebunden. Lehnt die ARAG den Antrag nicht innerhalb dieser Frist ab, so gilt er als angenommen.
- (6) Soweit in den Fällen von Nr. (5) der Versicherungsnehmer erklärt, eine höhere Versicherungssumme werde nicht beantragt, oder soweit die ARAG den Antrag abgelehnt hat, wird bei Versicherungsfällen bis zur nächsten Stichtagsmeldung nur der Betrag ersetzt, der sich zu dem ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Stichtagswert.
- (7) Neben Nr. (4) und (6) sind die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrundeliegenden Recht&Gewerbe Versicherungsbedingungen nicht anzuwenden.
- (8) Auf die Prämie ist eine Vorauszahlung aus der Hälfte der Versicherungssumme für das ganze Versicherungsjahr zu leisten. Die endgültige Prämie wird zum Ende des Versicherungsjahres aus dem Durchschnitt der gemeldeten Stichtagssummen und dem diesem Durchschnitt entsprechenden Prämienatz berechnet; eine tarifliche Mindestprämie ist zu berücksichtigen. Soweit in den Fällen von Nr. (5) der Versicherungsnehmer erklärt, eine höhere Versicherungssumme werde nicht beantragt, oder soweit die ARAG den Antrag ablehnt, bleibt der die Versicherungssumme übersteigende Teil der gemeldeten Stichtagssummen für die Prämie unberücksichtigt. Ergibt sich während des Versicherungsjahres, dass die Vorauszahlung verbraucht ist, so kann die ARAG eine weitere angemessene Vorauszahlung verlangen, jedoch nicht mehr als die Hälfte der ersten Vorauszahlung.

2-11.14 Manuskripte bei Verlagen und Druckereien

- (1) Für Manuskripte leistet die ARAG Entschädigung in Höhe des Betrags, den der Versicherungsnehmer einem Vertragspartner, insbesondere dem Autor, nach den gesetzlichen Bestimmungen als Schadenersatz zahlen muss oder zahlen müsste, wenn er den Eintritt des Versicherungsfalls zu vertreten hätte. Vertragliche Sonderabreden bleiben unberücksichtigt.
- (2) Die ARAG leistet Entschädigung auch für den Betrag, den der Versicherungsnehmer dem Vertragspartner für das Manuskript gezahlt hat. Die Entschädigung darf jedoch nicht zu einer Bereicherung des Versicherungsnehmers führen; sie kann sich insbesondere vermindern, wenn das Manuskript nur teilweise verloren ist oder wenn die Drucklegung bereits begonnen hatte oder wenn die Wiederherstellung weniger als den Betrag gemäß Satz 1 erfordert.

2-11.15 Stichtagsversicherung und Sicherungsübereignung

- (1) Für den dem Kreditgeber sicherungshalber übereigneten Teil der gemäß (Sammel-)Versicherungsschein versicherten Vorräte wird eine im Vertrag besonders aufgeführte Versicherungssumme für die vereinbarte Zeit festgesetzt.
- (2) Will der Versicherungsnehmer für die in Nr. (1) genannte Versicherung die Versicherungssumme vermindern oder will er diese Versicherung aufheben oder bei Ablauf nicht fortsetzen, so bedarf es hierzu der schriftlichen Einwilligung des Kreditgebers, für den die ARAG einen Sicherungsschein erteilt hat. Die Einwilligung muss bei der ARAG spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt eingegangen sein, in dem die Vertragsänderung oder der Vertragsablauf wirksam werden soll.
- (3) Im Versicherungsfall ist zunächst der Entschädigungsbetrag für den dem Kreditgeber sicherungshalber übereigneten Teil der Vorräte unter Berücksichtigung der hierfür gemäß Nr. (1) festgesetzten besonderen Versicherungssumme zu ermitteln. Die Entschädigung gemäß Satz 1 ist in voller Höhe auf den Betrag der Entschädigung anzurechnen, die für die Gesamtheit der Vorräte festgestellt wird.
- (4) Bleibt die in Nr. (2) der Vereinbarung „Stichtagsversicherung für Vorräte“ genannte Stichtagssumme unter der in vorliegendem Vertrag besonders festgesetzten Versicherungssumme, so tritt für diese Vorräte die besondere Versicherungssumme an die Stelle der Stichtagssumme.

2-11.16 Kundenschießfächer und Verwahrstücke bei Banken und Sparkassen

- (1) Für den Inhalt von Kundenschießfächern bei Banken und Sparkassen ist die Entschädigung für Schäden durch Einbruchdiebstahl oder Raub auf den je Fach in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Betrag begrenzt.
- (2) Entsteht durch ein und denselben Versicherungsfall sowohl ein eigener Schaden des Versicherungsnehmers wie auch ein Schaden an dem Inhalt von Kundenschießfächern oder an Sachen, die dem Versicherungsnehmer durch dessen Kunden in Verwahrung gegeben wurden (Verwahrstücke), und übersteigt der Schaden die Versicherungs-

summe oder eine sonstige Entschädigungsgrenze, so wird Entschädigung für das fremde Eigentum nur in Höhe der Differenz geleistet, die nach voller Entschädigung des eigenen Schadens des Versicherungsnehmers verbleibt.

## **2-12 Wiederherbeigeschaffte Sachen**

- 2-12.1 Anzeigepflicht  
Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung der ARAG unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- 2-12.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung  
Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen der ARAG zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.
- 2-12.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung  
(1) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswerts gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache der ARAG zur Verfügung zu stellen.  
Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung der ARAG auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf die ARAG über.  
(2) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen.  
Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung der ARAG nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit der ARAG öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält die ARAG den Anteil, welcher der von ihr geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
- 2-12.4 Beschädigte Sachen  
Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Ziffer 2-12.2 oder 2-12.3 bei ihm verbleiben.
- 2-12.5 Gleichstellung  
Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
- 2-12.6 Übertragung der Rechte  
Hat der Versicherungsnehmer der ARAG zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er ihr den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.
- 2-12.7 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren  
Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

## **C3 Baustein Weitere Naturgefahren**

---

### **3-1 Versicherte Gefahren und Schäden**

Die ARAG leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- (1) Überschwemmung, Rückstau, Premium-Deckung-Starkregen;
- (2) Erdbeben;
- (3) Erdsenkung, Erdbeben;
- (4) Schneedruck, Lawinen;
- (5) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

### **3-2 Überschwemmung, Rückstau, Starkregen**

- 3-2.1 Überschwemmung  
Überschwemmung ist die unmittelbare Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
- 3-2.1.1 Ausuferung von oberirdischen Gewässern  
Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;

- 3-2.1.2 Witterungsniederschläge  
Witterungsniederschläge;
- 3-2.1.3 Austritt von Grundwasser  
Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Ausuferung von oberirdischen Gewässern oder Witterungsniederschlägen (Ziffern 3-2.1.1 und 3-2.1.2)
- 3-2.2 Rückstau  
Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge aus dem öffentlichen Hauptkanal unterhalb der Straße in die gebäudeeigenen Ableitungsrohre oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude bestimmungswidrig eindringt.
- 3-2.3 Premium-Deckung – Starkregen  
Versichert sind in der ARAG Recht&Gewerbe Premium-Deckung – nur sofern ausdrücklich im Antrag vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert – Schäden durch Überschwemmungen gemäß Ziffer 3-2.1 und Rückstau gemäß Ziffer 3-2.2, die durch Starkregenereignisse bei Regenmengen > 25 l/m<sup>2</sup> in einer Stunde oder > 35 l/m<sup>2</sup> in sechs Stunden (Schwellenwerte gemäß Definition Deutscher Wetterdienst), zurückzuführen sind.  
Die ARAG leistet Entschädigung für die versicherten Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen bis 10.000 Euro je Versicherungsfall.

### **3-3 Erdbeben**

Ein Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Ein Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- (1) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
- (2) der Schaden wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

### **3-4 Erdsenkung**

Eine Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

### **3-5 Erdrutsch**

Ein Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

### **3-6 Schneedruck**

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

### **3-7 Lawinen**

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

### **3-8 Vulkanausbruch**

Ein Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

### **3-9 Nicht versicherte Schäden**

Nicht versichert sind

- (1) Schäden an versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind;
- (2) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, Schäden durch Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Ziffer 3-2.1.3);
- (3) Erdsenkungsschäden durch klimabedingte Bodenaustrocknung (Sommerfrost);
- (4) Sturmflut.

### **3-10      Wartezeit**

Der Versicherungsschutz beginnt mit Ablauf von vier Wochen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit). Auf die Wartezeit wird verzichtet, wenn der Kunde eine Vorversicherung nachweist und die neue Versicherung unmittelbar anschließt.

### **3-11      Selbstbeteiligung**

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um 1.000 Euro gekürzt.

### **3-12      Jahreshöchstentschädigung**

Die Jahreshöchstentschädigung ist für alle Schäden, Verluste, Kosten und Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch Weitere Naturgefahren (Überschwemmung, Rückstau, Starkregen, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) verursacht werden, je Versicherungsgrundstück auf die jeweilige Versicherungssumme, maximal sechs Millionen Euro begrenzt.

### **3-13      Besonderes Kündigungsrecht**

#### 3-13.1      Kündigungsfrist

Die ARAG und der Versicherungsnehmer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Baustein C3 in Textform kündigen.

#### 3-13.2      Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass die Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

#### 3-13.3      Verhältnis zum Hauptvertrag

Kündigt die ARAG den Baustein C3, so kann der Versicherungsnehmer den Recht&Gewerbe-Schutz innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung der ARAG zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

## **C4      Baustein Weitere Naturgefahren ohne Überschwemmung, Rückstau, Starkregen**

---

### **4-1      Versicherte Gefahren und Schäden**

Die ARAG leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- (1) Erdbeben;
- (2) Erdsenkung, Erdrutsch;
- (3) Schneedruck, Lawinen;
- (4) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

### **4-2      Erdbeben**

Ein Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Ein Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- (1) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
- (2) der Schaden wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

### **4-3      Erdsenkung**

Eine Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

### **4-4      Erdrutsch**

Ein Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

### **4-5      Schneedruck**

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

#### 4-6 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

#### 4-7 Vulkanausbruch

Ein Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

#### 4-8 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- (1) Schäden an versicherten Gebäuden oder versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind;
- (2) Erdsenkungsschäden durch klimabedingte Bodenaustrocknung (Sommerfrost).

#### 4-9 Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt mit Ablauf von vier Wochen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit). Auf die Wartezeit wird verzichtet, wenn der Kunde eine Vorversicherung nachweist und die neue Versicherung unmittelbar anschließt.

#### 4-10 Selbstbeteiligung

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um 1.000 Euro gekürzt.

#### 4-11 Jahreshöchstentschädigung

Die Jahreshöchstentschädigung ist für alle Schäden, Verluste, Kosten und Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch Weitere Naturgefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) verursacht werden, je Versicherungsgrundstück auf die jeweilige Versicherungssumme, maximal sechs Millionen Euro begrenzt.

#### 4-12 Besonderes Kündigungsrecht

##### 4-12.1 Kündigungsfrist

Die ARAG und der Versicherungsnehmer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Baustein C4 in Textform kündigen.

##### 4-12.2 Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass die Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

##### 4-12.3 Verhältnis zum Hauptvertrag

Kündigt die ARAG den Baustein C4, so kann der Versicherungsnehmer den Recht&Gewerbe-Schutz innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung der ARAG zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

### C5 Baustein Unbenannte Gefahren

---

#### 5-1 Versicherte Gefahren und Schäden

5-1.1 In Erweiterung zu den Ziffern 2-3, 3-1 und 4-1 leistet die ARAG Entschädigung für versicherte Sachen, die plötzlich und unvorhergesehen durch ein von außen her wirkendes Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

5-1.2 Ein Ereignis tritt plötzlich ein, sofern dieses überraschend und unerwartet erfolgt ist.

5-1.3 Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese die ARAG dazu berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

5-1.4 Als Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen gilt eine nachteilige Veränderung ihrer Sachsubstanz oder eine Beeinträchtigung ihrer Gebrauchsfähigkeit. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt dagegen nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel offenkundig wird oder wenn die versicherte Sache durch eine unwesentliche Verände-

ung beeinträchtigt wird. Eine unwesentliche Veränderung liegt insbesondere dann vor, wenn die Funktion der versicherten Sache nicht beeinträchtigt wird.

## 5-2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- 5-2.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die nach den zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen Recht&Gewerbe versicherbar oder dort ausgeschlossen sind. Nicht versichert sind insbesondere Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand sowie Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen gemäß der Bausteine C2 und C5;
- 5-2.1.1 durch Verfügungen von hoher Hand;
- 5-2.1.2 durch Konstruktions-, Material-, Ausführungs- oder Planungsfehler;
- 5-2.1.3 an Vorräten durch Ausfall oder mangelhafte Funktion von Klima-, Heiz- oder Kühlsystemen;
- 5-2.1.4 durch Zufuhr oder Ausbleiben von Wasser, Gas, Elektrizität oder sonstiger Energie- oder Treibstoffversorgung;
- 5-2.1.5 durch Trockenheit oder Austrocknung;
- 5-2.1.6 durch Grundwasser;
- 5-2.1.7 durch Überschwemmung durch andere als die gemäß Ziffer 3-2.1 versicherbaren Sachverhalte;
- 5-2.1.8 durch Rückstau von Wasser aus Rohren der öffentlichen Abwasserkanalisation, es sei denn, es handelt sich um einen Folgeschaden eines versicherten Ereignisses;
- 5-2.1.9 durch Erdsenkung über nicht naturbedingten Hohlräumen (zum Beispiel Tunnel, Bergwerksstollen);
- 5-2.1.10 durch Glas- oder Metallschmelzmassen;
- 5-2.1.11 durch normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen;
- 5-2.1.12 durch einfachen Diebstahl, Abhandenkommen, Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug, betrügerischen Komplott;
- 5-2.1.13 durch Mikroorganismen (zum Beispiel Fermentation), Tiere, Insekten, Pflanzen, inneren Verderb, Pilzbefall;
- 5-2.1.14 durch Genmanipulation, Genmutation oder andere Genveränderungen;
- 5-2.1.15 an Maschinen, maschinellen Einrichtungen, elektrotechnischen, elektronischen und sonstigen technischen Anlagen und Geräten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb, dem Einsatz, der Nutzung, der Instandhaltung sowie der Instandsetzung (zum Beispiel durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel, Versagen von Mess-, Steuer-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen);
- 5-2.1.16 durch natürliche Beschaffenheit von Sachen;
- 5-2.1.17 durch Abnutzung, Alterung, Verschleiß, korrosive Angriffe, Abzehrung, dauernde Einwirkung von Gasen oder Dämpfen oder Stäuben;
- 5-2.1.18 durch Verrußung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung;
- 5-2.1.19 durch übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;
- 5-2.1.20 durch Kontamination, Vergiftung, Verseuchung mit Krankheitserregern (zum Beispiel Bakterien, Viren);
- 5-2.1.21 durch Senken, Setzen, Dehnen, Schrumpfen oder Reißen der versicherten Gebäude, Gebäudebestandteile oder Fundamente aufgrund von baulichen oder statischen Mängeln oder Verstößen gegen bauliche Vorschriften;
- 5-2.1.22 durch Witterungseinflüsse, mit denen aufgrund der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen gerechnet werden muss;
- 5-2.1.23 durch den unmittelbaren Vorgang der Herstellung, Verarbeitung, Bearbeitung oder Reparatur;
- 5-2.1.24 durch Transporte aller Art sowie beim Be- und Entladen der den Transport durchführenden Fahrzeuge entstanden sind.
- 5-2.2 Die Ausschlüsse gemäß den Ziffern 5-2.1.16 bis 5-2.1.25 gelten nicht für Folgeschäden an versicherten Sachen, es sei denn, diese Schäden fallen selbst unter eine Ausschlussbestimmung.

5-2.3 Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Sturmflut. Für die Gefahren Überschwemmung/Rückstau, Erdsenkung/Erdrutsch und Schneedruck/Lawinen gilt zusätzlich der Ausschluss Verfügung von hoher Hand.

### 5-3 Nicht versicherte Sachen

In Ergänzung zu Ziffer 1-1 sind nicht versichert:

5-3.1 Gewässer, Grund und Boden;

5-3.2 Deponien;

5-3.3 im oder auf dem Meer befindliche Anlagen (Offshore-Anlagen) einschließlich dort befindlicher Sachen;

5-3.4 Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufs einschließlich dort befindlicher Sachen;

5-3.5 Tiere, Pflanzen, Mikroorganismen;

5-3.6 Fahrzeuge aller Art;

5-3.7 Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

### 5-4 Selbstbeteiligung

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um zehn Prozent, mindestens 1.000 Euro gekürzt.

### 5-5 Höchstentschädigungs-/Jahreshöchstentschädigungsgrenzen

5-5.1 Die Entschädigung für Sachwertschäden (Inhalt) und für Ertragsausfälle (Betriebsunterbrechung) ist je Versicherungsfall insgesamt auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag (Versicherungssumme Baustein C2 zuzüglich Versicherungssumme Baustein C9), maximal zwei Millionen Euro, begrenzt (Entschädigungsgrenze).

5-5.2 Die Höchstentschädigung für alle Schäden, Verluste, Kosten und Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch im Rahmen von Baustein C5 als ergänzende Deckung zu den Bausteinen C2 und C9 verursacht werden, ist je Versicherungsgrundstück und Versicherungsjahr auf vier Millionen Euro begrenzt.

### 5-6 Besonderes Kündigungsrecht

5-6.1 Kündigungsfrist

Die ARAG und der Versicherungsnehmer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten Baustein C5 in Textform kündigen.

5-6.2 Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass die Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

5-6.3 Verhältnis zum Hauptvertrag

Kündigt die ARAG den Baustein C5, so kann der Versicherungsnehmer den Recht&Gewerbe-Schutz innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung der ARAG zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

## C6 Baustein Glasbruch

---

### 6-1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

6-1.1 Versicherte Sachen

Versichert ist die Außen- und Innenverglasung der vom Versicherungsnehmer genutzten Räumlichkeiten und der Einrichtung (Versicherungsort). Der Versicherungsschutz umfasst die fertig eingesetzten oder montierten Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas.

6-1.2 Zusätzlich versicherte Sachen:

6-1.2.1 Glasscheiben von Bildern;

6-1.2.2 Glasscheiben von Schränken;

6-1.2.3 Glasscheiben von Aquarien und Terrarien;

- 6-1.2.4 Schrank-, Wand- und Standspiegel;
- 6-1.2.5 Glasscheiben und Sichtfenster von Öfen, Elektro- und Gasgeräten,
- 6-1.2.6 Scheiben und Platten aus Kunststoff;
- 6-1.2.7 Glasbausteine und Profilbaugläser;
- 6-1.2.8 Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff;
- 6-1.2.9 Platten aus Glaskeramik, Glaskeramik-Kochflächen;
- 6-1.2.10 Künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel;
- 6-1.2.11 Synthetische Glasscheiben aus Acryl;
- 6-1.2.12 Blei-, Messing- oder Eloxalverglasung, Transparentes Glasmosaik:  
Die ARAG leistet Ersatz für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Die Rahmen der Verglasungen sind nicht Gegenstand der Versicherung.
- 6-1.2.13 Waren und Dekorationsmittel:  
(1) Die ARAG leistet bis zu 5.000 Euro auf Erstes Risiko Entschädigung auch für Schäden an ausgestellten Waren und Dekorationsmitteln hinter versicherten Scheiben (zum Beispiel von Schaufenstern, Schaukästen und Vitrinen), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen der Scheibe vorliegt und die Waren oder Dekorationsmittel durch Glassplitter oder durch Gegenstände zerstört oder beschädigt worden sind, die beim Zerschlagen der Scheibe eingedrungen sind.  
(2) Ersetzt werden  
(a) bei zerstörten Sachen der Wiederbeschaffungspreis unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls; die Reste der zerstörten Sachen stehen der ARAG zu, wenn nicht der Versicherungsnehmer den Wert der Reste an die ARAG zahlt;  
(b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls zuzüglich einer durch den Versicherungsfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Wiederbeschaffungspreis unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls.
- 6-1.2.14 Werbeanlagen:  
(1) Versichert sind die im Versicherungsvertrag näher bezeichneten Werbeanlagen, und zwar Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen); Firmenschilder; Transparente.  
(2) Die ARAG leistet Ersatz  
(a) bei Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen) für Schäden durch Zerschlagen der Röhren (Systeme) und an den übrigen Teilen der Anlage für alle Beschädigungen oder Zerstörungen, soweit sie nicht eine unmittelbare Folge der durch den Betrieb der Anlage verursachten Abnutzung sind;  
(b) bei Firmenschildern und Transparenten für Schäden durch Zerschlagen der Glas- und Kunststoffteile.  
Schäden an Leuchtkörpern oder nicht aus Glas oder Kunststoff bestehenden Teilen (zum Beispiel Metallkonstruktion, Bemalung, Beschriftung, Kabel) sind mitversichert, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen am Glas oder Kunststoff vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden am Glas oder Kunststoff den anderen Schaden verursacht hat.  
(3) Abweichend von Ziffer 6-3.2 (2) (a) sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, mitversichert.  
(4) Kosten für Farbangleichungen unbeschädigter Systeme oder für sonstige Änderungen oder Verbesserungen sowie für Überholungen sind nicht entschädigungspflichtig.  
(5) Wird anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadens an den übrigen Teilen der Anlage eine vorläufige Reparatur durch einen Nichtfachmann vorgenommen, so sind die Kosten hierfür sowie die daraus entstehenden Folgen vom Versicherungsnehmer zu tragen.
- 6-1.3 Nicht versicherte Sachen  
Nicht versichert sind  
(1) optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel;  
(2) Sanitäreinrichtungen aus Glas;  
(3) Photovoltaikanlagen;  
(4) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;  
(5) Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte (zum Beispiel Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays) oder Maschinen und maschinellen Einrichtungen sind;  
(6) Scheiben von Automaten;  
(7) Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen;  
(8) sonstigen Sachen, die im Versicherungsschein ausdrücklich benannt sind.



## 6-2 Versicherte Kosten

- 6-2.1 Versicherte Kosten  
Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für
- (1) das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschaltungen, Notverglasungen);
  - (2) das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten).
- 6-2.2 Weitere versicherte Kosten auf Erstes Risiko  
Die ARAG ersetzt bis zu 5.000 Euro die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für
- (1) zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (zum Beispiel Kran- oder Gerüstkosten);
  - (2) die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen;
  - (3) das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (zum Beispiel Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.);
  - (4) die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen.

## 6-3 Versicherungsfall, nicht versicherte Gefahren und Schäden

- 6-3.1 Versicherungsfall  
Entschädigt werden versicherte Sachen (gemäß Ziffer 6-1), die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.
- 6-3.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden
- (1) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
    - (a) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (zum Beispiel Schrammen, Muschelausbrüche);
    - (b) Undicht werden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.
  - (2) Nicht versichert sind Schäden, die durch
    - (a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
    - (b) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;
    - (c) Sturm, Hagel;
    - (d) Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch entstehen und soweit für diese anderweitig Versicherungsschutz besteht.

## 6-4 Anpassung der Versicherung

- 6-4.1 Anpassung des Versicherungsumfangs  
Die ARAG passt den Umfang der Versicherung an die Preisentwicklung für Verglasungsarbeiten an; entsprechend verändert sich die Prämie.
- 6-4.2 Anpassung der Prämie  
Die Prämie erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes für Verglasungsarbeiten verändert haben. Für gewerbliche Risiken gilt das Mittel aus den Indizes für gemischt genutzte Gebäude, Bürogebäude und gewerbliche Betriebsgebäude. Für Wohnungen, Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude gilt das Mittel aus den Indizes für Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend sind die für den Monat Mai veröffentlichten Indizes.
- 6-4.3 Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers  
Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der ARAG über die Erhöhung des Versicherungsumfangs der ARAG und der damit verbundenen Anpassung der Prämie kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Textform zum Anpassungszeitpunkt kündigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Mitteilung der ARAG, in der der Versicherungsnehmer auf sein Kündigungsrecht hinzuweisen ist, muss diesem mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung der Prämie zugehen.

## 6-5 Entschädigung als Geldleistung

- 6-5.1 Geldleistung
- (1) Die ARAG gewährt im Versicherungsfall eine Geldleistung.
  - (2) Geldleistung bedeutet, dass Aufwendungen für die Entsorgung der zerstörten oder beschädigten Sachen, deren Wiederbeschaffung in gleicher Art und Güte (siehe Ziffer 6-1), die Lieferung an den Schadenort sowie die Montage in ortsüblicher Höhe ersetzt werden.
  - (3) Besondere Aufwendungen, die zum Erreichen des Schadenorts (zum Beispiel Gerüste, Kräne) bzw. im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Scheibe (zum Beispiel Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen) notwendig sind, werden nur soweit vereinbart und in vereinbarter Höhe ersetzt (siehe Ziffer 6-2).
  - (4) Die ARAG ersetzt keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (zum Beispiel Farbe und Struktur) an entschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen.

- (5) Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist; das Gleiche gilt, soweit der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

6-5.2 Notverglasung/Notverschalung  
Das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen) kann vom Versicherungsnehmer in Auftrag gegeben und als notwendige versicherte Kosten geltend gemacht werden.

6-5.3 Kosten  
(1) Maßgeblich für die Berechnung der Kosten (siehe Ziffer 6-2) ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls.  
(2) Kürzungen nach Ziffer 6-5.1 (5) gelten entsprechend für die versicherten Kosten.

6-5.4 Unterversicherung  
Soweit eine Versicherungssumme vereinbart worden ist, liegt Unterversicherung vor, wenn der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls höher ist als die Versicherungssumme.  
Ist Unterversicherung festgestellt worden, wird die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nachfolgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.  
Für die Entschädigungsberechnung versicherter Kosten (siehe Ziffer 6-2) gilt die Kürzung entsprechend.

6-5.5 Restwerte  
Restwerte werden angerechnet.

## C7 Baustein Tiefkühlgut

---

### 7-1 Versicherte Sachen

Die ARAG ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko Schäden durch den Verderb von Waren einschließlich Halbfabrikate und Rohstoffe, solange sie in den im Versicherungsschein bezeichneten Tief-/Kühlanlagen (Tiefkühlräumen, -truhen, -vitrinen, Gemeinschaftsgefrieranlagen, Kühlschränken) lagern.

Mit Einschluss des Bausteins C7 entfällt der Versicherungsschutz aus der Ziffer 2-1.18 (Verderb von Lebensmitteln und Medikamenten in Kühlgeräten infolge von Stromausfall).

### 7-2 Versicherte Gefahren und Schäden

Die ARAG ersetzt Sachschäden durch

7-2.1 Sole, Ammoniak oder andere Kältemittel, Nichteinhaltung der vorgeschriebenen oder üblichen Temperatur oder Luftfeuchtigkeit, Versagen oder Niederbrechen der maschinellen Kühleinrichtungen;

7-2.2 Wasser jeder Art.

### 7-3 Besondere Ausschlüsse

In Ergänzung zu Ziffer 1-12 ersetzt die ARAG nicht Schäden

- (1) durch Beschlagnahme, Entziehung und sonstige Eingriffe von hoher Hand;
- (2) durch Aufruhr, Plünderung oder sonstige bürgerliche Unruhen einschließlich der Abwehrmaßnahmen sowie durch Streik oder Aussperrung;
- (3) durch gewöhnliche Abnutzung der maschinellen Kühleinrichtung;
- (4) durch Schwund oder natürlichen Verderb der Waren;
- (5) durch angekündigte Stromabschaltungen.

### 7-4 Entschädigungsberechnung

Maßgebend für die Entschädigung ist der Wiederbeschaffungspreis von Waren gleicher Art und Güte am Schadentag (Neuwert), soweit er den Preis nicht überschreitet, der beim Verkauf erreicht worden wäre.

Bei Teilverlust der Ware wird der Unterschied zwischen dem Neuwert und dem Restwert, bei dessen Ermittlung die Verwendbarkeit der vom Schaden betroffenen Ware zu berücksichtigen ist, der Entschädigung zugrunde gelegt.

### 7-5 Sicherheitsvorschriften und sonstige vertragliche Obliegenheiten

Zu den in Teil A3-3 genannten Obliegenheiten und den in Ziffer 1-9 genannten vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden Sicherheitsvorschriften und sonstige vertragliche Obliegenheiten finden die nachstehenden Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten zusätzlich Anwendung.

- (1) Vor Eintritt des Versicherungsfalls
  - (a) Die Bedienungs- und Wartungsvorschriften für die (Tief-)Kühlanlagen sind sorgfältig umzusetzen.
  - (b) Insbesondere sind das regelmäßige Abtauen der (Tief-)Kühlanlagen und die vorgeschriebene Überprüfung durch Fachpersonal durch den Versicherungsnehmer sicherzustellen und zu kontrollieren.
  - (c) Die einzulagernden Waren sind gemäß den Bedienungsanweisungen zweckentsprechend vorzubereiten und zu verpacken.
- (2) Folgen der Verletzung der Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten  
 Verletzt der Versicherungsnehmer die in Nr. (1) genannten Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten, ist die ARAG unter den in Teil A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A3-2.

## 7-6 Selbstbeteiligung

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um zehn Prozent, mindestens 50 Euro, gekürzt.

## 7-7 Entschädigungsgrenze/Erstrisikosumme

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, bildet die im Versicherungsvertrag vereinbarte Erstrisikosumme die Entschädigungsgrenze. Eine Unterversicherung wird nicht angerechnet.

# C8 Baustein Betriebsschließung

---

## 8-1 Gegenstand der Versicherung, versicherte Gefahren

Versicherungsschutz von Betrieben gegen Schäden aufgrund behördlicher Anordnung nach dem Infektionsschutzgesetz.

### 8-1.1 Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsfall tritt ein, wenn die zuständige Behörde aufgrund des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) eine der in Ziffern 8-1.2.1 bis 8-1.2.5 genannten Maßnahmen anordnet, weil es im Betrieb des Versicherungsnehmers zu einem Auftreten der unter Ziffer 8-1.3 abschließend genannten meldepflichtigen Krankheiten oder Krankheitserreger gekommen ist.

### 8-1.2 Versicherungsumfang

Versichert sind ausschließlich die im Folgenden unter Ziffern 8-1.2.1 bis 8-1.2.5 genannten behördlichen Maßnahmen. Eine Entschädigung nach Ziffern 8-1.2.1 bis 8-1.2.5 wird nur geleistet, wenn die meldepflichtige Krankheit oder der meldepflichtige Krankheitserreger gemäß Ziffer 8-1.3 im versicherten Betrieb gemäß Ziffer 1-1 selbst nachgewiesen worden ist. Eine unter anderem auch den versicherten Betrieb gemäß Ziffer 1-1 betreffende Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung, ohne dass die Krankheit oder der Erreger im Betrieb selbst nachgewiesen ist, führt nicht zu einer Entschädigung nach Ziffer 8-1.2.1 bis 8-1.2.5.

Die ARAG leistet die vertraglich vereinbarte Entschädigung nach Ziffer 8-2.3, wenn die zuständige Behörde aufgrund des IfSG beim Auftreten einer der abschließend unter Ziffer 8-1.3 genannten meldepflichtigen Krankheit oder eines der dort genannten Krankheitserreger:

#### 8-1.2.1 Betriebsschließung

namentlich den versicherten Betrieb gemäß Ziffer 1-1 zur Verhinderung der Verbreitung meldepflichtiger Krankheiten oder Krankheitserreger beim Menschen vollständig schließt, weil es im Betrieb zu einem Auftreten einer meldepflichtigen Krankheit oder eines Krankheitserregers gekommen ist; Tätigkeitsverbote gegen sämtliche Betriebsangehörige eines Betriebes oder einer Betriebsstätte werden einer Betriebsschließung gleichgestellt;

#### 8-1.2.2 Desinfektionsmaßnahmen

die Desinfektion des versicherten Betriebes gemäß Ziffer 1-1 ganz oder in Teilen anordnet oder schriftlich empfiehlt, weil anzunehmen ist, dass der versicherte Betrieb gemäß Ziffer 1-1 mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet ist;

#### 8-1.2.3 Vorräte und Waren

die Desinfektion, Aufbereitung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Vorräten und Waren im versicherten Betrieb gemäß Ziffer 1-1 anordnet oder schriftlich empfiehlt, weil anzunehmen ist, dass die Vorräte und Waren mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet sind;

#### 8-1.2.4 Tätigkeitsverbot für beschäftigte Personen

in dem versicherten Betrieb gemäß Ziffer 1-1 beschäftigten Personen ihre Tätigkeit

- wegen Erkrankung an meldepflichtigen Krankheiten gemäß Ziffer 8-1.3.1,
- wegen Infektionen mit meldepflichtigen Krankheitserregern gemäß Ziffer 8-1.3.2,
- wegen entsprechenden Krankheits- oder Ansteckungsverdachts mit meldepflichtigen Krankheiten oder gemäß Ziffer 8-1.3 oder als Ausscheider meldepflichtiger Erreger gemäß Ziffer 8-1.3.2 untersagt;

- 8-1.2.5 Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen  
Ermittlungsmaßnahmen nach § 25 Abs. 1 IfSG oder Beobachtungsmaßnahmen nach § 29 IfSG im versicherten Betrieb gemäß Ziffer 1-1 anordnet, weil jemand an einer der unter Ziffer 8-1.3 genannten Krankheiten erkrankt ist, der Verdacht besteht, dass eine Erkrankung besteht oder eine Ansteckung stattgefunden hat, der Verdacht besteht, dass ein Krankheitserreger eingetragen wurde oder eine im Betrieb beschäftigte Person Ausscheider ist.
- 8-1.3 Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger  
Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger im Sinne dieser Bedingungen sind ausschließlich die im Folgenden namentlich genannten Krankheiten und Krankheitserreger:
- 8-1.3.1 Krankheiten
- Botulismus
  - Cholera
  - Diphtherie
  - humane spongiforme Enzephalopathie, außer familiär-hereditäre Formen
  - akute Virushepatitis
  - enteropathisches hämolytisch-urämisches Syndrom (HUS)
  - Keuchhusten
  - virusbedingtes hämorrhagisches Fieber
  - Masern
  - Meningokokken-Meningitis oder -Sepsis
  - Milzbrand
  - Mumps
  - Pest
  - Poliomyelitis
  - Röteln einschließlich Rötelnembryopathie
  - Tollwut
  - Typhus abdominalis oder Paratyphus
  - Windpocken
  - zoonotische Influenza
  - behandlungsbedürftige Tuberkulose, auch wenn ein bakteriologischer Nachweis nicht vorliegt
  - Clostridioides-difficile-Infektion mit klinisch schwerem Verlauf
  - der Verdacht auf und die Erkrankung an einer mikrobiell bedingten Lebensmittelvergiftung oder an einer akuten infektiösen Gastroenteritis
  - der Verdacht einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung
  - die Verletzung eines Menschen durch ein tollwutkrankes, -verdächtiges oder -ansteckungsverdächtiges Tier sowie die Berührung eines solchen Tieres oder Tierkörper
- 8-1.3.2 Krankheitserreger
- Adenoviren; Meldepflicht nur für den direkten Nachweis im Konjunktivalabstrich
  - Bacillus anthracis
  - Bordetella pertussis
  - Bordetella parapertussis
  - humanpathogene Bornaviren; Meldepflicht nur für den direkten Nachweis
  - Borrelia recurrentis
  - Brucella sp.
  - Campylobacter sp., darmpathogen
  - Chikungunya-Virus
  - Chlamydia psittaci
  - Clostridium botulinum oder Toxinnachweis
  - Corynebacterium spp., Toxin bildend
  - Coxiella burnetii
  - Dengue-Virus
  - humanpathogene Cryptosporidium sp.
  - Ebolavirus
  - Escherichia coli, enterohämorrhagische Stämme (EHEC)
  - Escherichia coli, sonstige darmpathogene Stämme
  - Francisella tularensis
  - FSME-Virus
  - Gelbfiebervirus
  - Giardia lamblia
  - Haemophilus influenzae; Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Liquor oder Blut
  - Hantaviren
  - Hepatitis-A-Virus
  - Hepatitis-B-Virus; Meldepflicht für alle Nachweise
  - Hepatitis-C-Virus; Meldepflicht für alle Nachweise
  - Hepatitis-D-Virus; Meldepflicht für alle Nachweise
  - Hepatitis-E-Virus
  - Influenzaviren; Meldepflicht nur für den direkten Nachweis
  - Lassavirus
  - Legionella sp.

- humanpathogene *Leptospira* sp.
- *Listeria monocytogenes*; Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Blut, Liquor oder anderen normalerweise sterilen Substraten sowie aus Abstrichen von Neugeborenen
- Marburgvirus
- Masernvirus
- Middle-East-Respiratory-Syndrome-Coronavirus (MERS-CoV)
- Mumpsvirus
- *Mycobacterium leprae*
- *Mycobacterium tuberculosis/africanum*, *Mycobacterium bovis*; Meldepflicht für den direkten Erregernachweis sowie nachfolgend für das Ergebnis der Resistenzbestimmung; vorab auch für den Nachweis säurefester Stäbchen im Sputum
- *Neisseria meningitidis*; Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Liquor, Blut, hämorrhagischen Hautinfiltraten oder anderen normalerweise sterilen Substraten
- Norovirus
- Poliovirus
- Rabiesvirus
- *Rickettsia prowazekii*
- Rotavirus
- Rubellavirus
- *Salmonella Paratyphi*; Meldepflicht für alle direkten Nachweise
- *Salmonella Typhi*; Meldepflicht für alle direkten Nachweise
- *Salmonella*, sonstige
- *Shigella* sp.
- *Streptococcus pneumoniae*; Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Liquor, Blut, Gelenkpunktat oder anderen normalerweise sterilen Substraten
- *Trichinella spiralis*
- Varizella-Zoster-Virus
- *Vibrio* spp., humanpathogen; soweit ausschließlich eine Ohrinfektion vorliegt, nur bei *Vibrio cholerae*
- West-Nil-Virus
- *Yersinia pestis*
- *Yersinia* spp., darmpathogen
- Zika-Virus und sonstige Arboviren
- andere Erreger hämorrhagischer Fieber
- *Staphylococcus aureus*, Methicillinresistente Stämme; Meldepflicht nur für den Nachweis aus Blut oder Liquor
- Enterobacterales bei Nachweis einer Carbapenemase-Determinante oder mit verminderter Empfindlichkeit gegenüber Carbapenemen außer bei natürlicher Resistenz; Meldepflicht nur bei Infektion oder Kolonisation
- *Acinetobacter* spp. bei Nachweis einer Carbapenemase-Determinante oder mit verminderter Empfindlichkeit gegenüber Carbapenemen außer bei natürlicher Resistenz; Meldepflicht nur bei Infektion oder Kolonisation
- *Treponema pallidum*
- HIV
- *Echinococcus* sp.
- *Plasmodium* sp.
- *Toxoplasma gondii*; Meldepflicht nur bei konnatalen Infektionen
- *Neisseria gonorrhoeae* mit verminderter Empfindlichkeit gegenüber Azithromycin, Cefixim oder Ceftriaxon.

### 8-1.3.3 Abschließende Aufzählung

Die Aufzählung der Krankheiten und Krankheitserreger unter Ziffer 8-1.3 ist abschließend.

Werden weitere Krankheiten oder Krankheitserreger, die nicht in der Aufzählung unter Ziffer 8-1.3 genannt sind, laut IfSG oder einer Rechtsverordnung meldepflichtig, besteht hierfür im Rahmen dieses Vertrags kein Versicherungsschutz.

## 8-2 Umfang der Entschädigung, Versicherte Kosten

### 8-2.1 Kosten zur Abwendung oder Minderung des Schadens

Versichert sind tatsächlich entstandene Kosten für notwendige Maßnahmen – auch erfolglose –, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung eines unmittelbar drohenden versicherten Schadens oder Minderung eines Schadens für sachgerecht halten durfte.

In Abänderung zu Ziffer 1-5.1 ist der Ersatz dieser Kosten zusammen mit der Entschädigung für versicherte Sachen oder für den versicherten Ertragsausfall begrenzt auf die bis zur fünffachen der im Versicherungsschein dokumentierten Tagesentschädigung; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung der ARAG erfolgt sind.

Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen von Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

### 8-2.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

In Abänderung zu Ziffer 1-6 ersetzt die ARAG die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines versicherten Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten sind. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur nach vorheriger Abstimmung mit der ARAG ersetzt.

8-2.3 Entschädigungsberechnung

Die ARAG ersetzt im Falle

8-2.3.1 Betriebsschließung

einer Betriebsschließung nach Ziffer 8-1.2.1 die vereinbarte Tagesentschädigung für jeden Tag der vollständigen Betriebsschließung bis maximal 30 Schließungstage, maximal bis zur 30-fachen der im Versicherungsschein dokumentierten Tagesentschädigung. Tage, an denen der Betrieb auch ohne die behördliche Schließung geschlossen wäre (zum Beispiel Ruhetage, Betriebsferien, sonstige betriebsbedingte oder anders veranlasste Schließungen), zählen nicht als Schließungstage;

8-2.3.2 Desinfektion

einer Desinfektion nach Ziffer 8-1.2.2 die nachgewiesenen Desinfektionskosten bis zur fünffachen der im Versicherungsschein dokumentierten Tagesentschädigung;

8-2.3.3 Schäden an Vorräten und Waren

von Schäden an Vorräten und Waren nach Ziffer 8-1.2.3 den nachgewiesenen Schaden an den Vorräten und Waren nach Ziffer 8-7, darüber hinaus die nachgewiesenen Kosten der Vernichtung oder Aufbereitung zur anderweitigen Verwertung bis zu der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Höhe.

Werden Vorräte und Waren desinfiziert, so ersetzt die ARAG auch die Desinfektionskosten.

Diese Kosten und ein eventueller Minderwert der Vorräte und Waren werden höchstens bis zu dem Betrag ersetzt, der dem Wert der Vorräte und Waren (siehe Ziffer 8-6) bei Eintritt des Versicherungsfalls entspricht.

Die Entschädigungsleistung ist auf 10.000 Euro begrenzt.

8-2.3.4 Tätigkeitsverbote

von Tätigkeitsverboten nach Ziffer 8-1.2.4 bis zu der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Höhe für

- die Bruttolohn- und Gehaltsaufwendungen, die der Versicherungsnehmer nach den getroffenen Vereinbarungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an die dem Verbot unterliegenden Personen – längstens für sechs Wochen seit Anordnung des Tätigkeitsverbots – zu leisten hat;
- im gleichen Umfang die Bruttolohn- und Gehaltsaufwendungen für eine für den Betroffenen neu eingestellte Ersatzkraft bis zur Dauer von sechs Wochen seit Anordnung, wenn das Tätigkeitsverbot gegen den Betriebsinhaber oder seinen im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten gerichtet ist. Dies gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften.

Die Entschädigungsleistungen in diesen Fällen sind auf das 30-fache der im Versicherungsschein dokumentierten Tagesentschädigung begrenzt. Solange der Versicherungsnehmer die vereinbarte Tagesentschädigung erhält, entfällt die Ersatzleistung für Tätigkeitsverbote.

8-2.3.5 Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen

von Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen nach Ziffer 8-1.2.5 die nachgewiesenen Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Durchführung der behördlich angeordneten Ermittlungen und Beobachtungen aufgewendet hat, bis zur fünffachen der im Versicherungsschein dokumentierten Tagesentschädigung.

8-2.4 Staatliche Entschädigungsleistungen

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um an den Versicherungsnehmer gezahlte staatliche Entschädigungsleistungen gekürzt.

8-2.5 Mehrfache Anordnung

Wird eine versicherte Maßnahme mehrmals angeordnet und beruhen die mehrfachen Anordnungen auf vergleichbaren Umständen, so wird die nach Ziffer 8-2.3 zu leistende Entschädigung nur einmal zur Verfügung gestellt.

8-2.6 Besondere Entschädigungsgrenzen für Schließung und Tätigkeitsverbote

Beruhend die Anordnung einer Betriebsschließung (siehe Ziffer 8-1.2.1) und die Anordnung von Tätigkeitsverboten (siehe Ziffer 8-1.2.2) auf den gleichen Umständen, so dürfen die Entschädigungsleistungen insgesamt maximal 30 Schließungstage,

bis zur 30-fachen der im Versicherungsschein dokumentierten Tagesentschädigung, für die vollständige Betriebschließung nicht übersteigen.

8-2.7 Zusätzliche Werbekosten

Zusätzlich wird nach einer Schließungsdauer von mindestens sieben aufeinanderfolgenden Betriebstagen Ersatz für die angefallenen und nachgewiesenen Werbekosten, maximal bis 3.000 Euro, zur Imagewiederherstellung geleistet.

8-2.8 Selbstbeteiligungen

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den für diese Position vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

8-2.9 Wartezeit

8-2.9.1 Wartezeit bei Antragsstellung

Der Versicherungsschutz beginnt mit Ablauf von einem Monat ab Antragsstellung.

Fällt der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls in die Wartezeit, besteht kein Versicherungsschutz und somit kein Anspruch auf Entschädigung gemäß Ziffer 8-2.

- 8-2.9.2 **Wartezeit nach Versicherungsfall**  
 Werden Entschädigungen nach Ziffer 8-2 durch die ARAG erbracht, gilt für den Versicherungsschutz für Folge-Anordnungen, die im Wesentlichen auf denselben Umständen beruhen (bspw. wiederholtes Auftreten derselben Krankheit/Krankheitserreger; eine Anordnung ist wiederholt durch dieselbe Person verursacht worden), eine Wartezeit von sechs Monaten. Die Wartezeit beginnt mit dem erfolgreichen Abschluss der angeordneten Maßnahmen. Bei mehrfachen Anordnungen gemäß Ziffer 8-2.5 beginnt die Wartezeit mit dem erfolgreichen Abschluss der letzten Anordnung.

### **8-3 Besondere Ausschlüsse und Beschränkungen**

- 8-3.1 **Allgemeine Ausschlüsse**  
 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand, innere Unruhen, Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch, Grundwasser, Ableitung von Betriebsabwässern, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen, Kernenergie und Sturmflut. Für die Gefahren Überschwemmung/Rückstau, Erdsenkung/Erdrutsch und Schneedruck/Lawinen gilt zusätzlich der Ausschluss Verfügung von hoher Hand (zum Beispiel Verwaltungsakte, gerichtliche Anordnung/Verfügung).
- 8-3.2 **Pandemie-/Epidemieausschluss**  
 8-3.2.1 **Pandemieausschluss**  
 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, die in Zusammenhang stehen mit der Ausbreitung von Krankheiten oder Krankheitserregern, die durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO), das Robert-Koch-Institut (RKI) oder einer sonstigen zuständigen staatlichen Stelle zu einer Pandemie erklärt werden.
- 8-3.2.2 **Epidemieausschluss**  
 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, die in Zusammenhang stehen mit einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, die von der zuständigen staatlichen Stelle festgestellt wurde.
- 8-3.2.3 **Krankheiten und Krankheitserreger**  
 Der Ausschluss nach Ziffern 8-3.2.1 und 8-3.2.2 bezieht ausdrücklich alle in Ziffer 8-1.3 genannten Krankheiten und Krankheitserreger mit ein.
- 8-3.3 **Infizierte Vorräte und Waren**  
 Die ARAG haftet nicht für Schäden an Vorräten und Waren, die bereits im Zeitpunkt der Übergabe an den Versicherungsnehmer oder der Einbringung in den versicherten Betrieb durch Krankheitserreger infiziert waren; Ziffer 8-3.7 (Bekannte Beeinträchtigungen) bleibt unberührt.
- 8-3.4 **Amtliche Fleischbeschau**  
 Die ARAG haftet nicht für Schäden an Schlachttieren, die nach der Schlachtung im Wege der amtlichen Fleischbeschau für untauglich oder nur unter Einschränkung tauglich erklärt werden. Das Gleiche gilt für Einfuhren, die der Fleischbeschau unterliegen.
- 8-3.5 **Krankheiten und Krankheitserreger**  
 Die ARAG haftet nicht bei Prionen-Erkrankungen oder dem Verdacht hierauf.
- 8-3.6 **Abweichungen von Gesetzen oder Verordnungen**  
 Die ARAG haftet nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder seine mit der Durchführung oder Einhaltung von Gesetzen oder den dazu erlassenen Verordnungen Beauftragten von diesen schuldhaft abweichen und dadurch zu der behördlichen Maßnahme bzw. Empfehlung Anlass gegeben haben.
- 8-3.7 **Bekannte Beeinträchtigungen**  
 Die ARAG haftet nicht, wenn dem Versicherungsnehmer oder seinen zuständigen Beauftragten bei der Übergabe oder Einbringung von Vorräten und Waren in den versicherten Betrieb deren Infektion, der Verdacht einer Infektion oder eine Einschränkung der Tauglichkeit (einschließlich der Tauglichkeitserklärung im Rahmen der Fleischbeschau) bekannt waren.

### **8-4 Versicherte Waren und Vorräte**

- 8-4.1 **Eigentumsvoraussetzung**  
 Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Vorräte und Waren, soweit der Versicherungsnehmer Eigentümer ist oder diese unter Eigentumsvorbehalt erworben hat.
- 8-4.2 **Anzeigepflicht bei Sicherungsübereignung**  
 Wurden Vorräte und Waren (siehe Ziffer 8-5.1) sicherungshalber an einen Dritten (Erwerber) übereignet, so ist dies der ARAG unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, anzuzeigen.  
 Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht ist die ARAG von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige der ARAG hätte zugehen müssen, es sei denn, diese Rechtsfolge steht außer Verhältnis zur Schwere des Verstoßes.  
 Verletzt der Versicherungsnehmer die genannte Obliegenheit, ist die ARAG unter den in Teil A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.  
 Führt die Verletzung dieser Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A3-2.

#### 8-4.3 Fremdes Eigentum

Außerdem ist – soweit dies vereinbart ist – fremdes Eigentum versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Vorräten und Waren gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Vorräte und Waren durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

#### 8-4.4 Für Rechnung des Eigentümers

Die Versicherung gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers. Für Vorräte und Waren gemäß Ziffer 8-4.3 ist für die Höhe des Versicherungswerts, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

### 8-5 Versicherungswert von Vorräten und Waren

#### 8-5.1 Festlegung Versicherungswert

Versicherungswert von Vorräten und Waren ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

#### 8-5.2 Begrenzung des Versicherungswerts

Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertiggestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.

Danach ist die ARAG, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls, nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen.

### 8-6 Entschädigungsberechnung für Vorräte und Waren

#### 8-6.1 Entschädigungsberechnung

Maßgebend für die Berechnung des Ersatzwerts ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls.

Ersatzwert für Schäden nach Ziffer 8-2.3.3 (Vorräte) ist der Versicherungswert abzüglich der an einem noch nicht fertigen Erzeugnis ersparten Kosten sowie eines Restwerts oder Veräußerungserlöses.

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Mehrwertsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

#### 8-6.2 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Wert der Vorräte und Waren unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls (Unterversicherung), wird die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nachfolgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

#### 8-6.3 Summenausgleich

##### 8-6.3.1 Aufteilung

Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörigen Versicherungswerte übersteigen, werden die überschüssenden Summenanteile auf diejenigen Positionen aufgeteilt, bei denen Unterversicherung besteht. Die Aufteilung findet nur zugunsten von Positionen statt, für die gleichhohe oder niedrigere Prämiensätze vereinbart sind.

##### 8-6.3.2 Summenausgleich zwischen den Betriebsstätten

Der Summenausgleich findet – soweit nicht etwas anderes vereinbart ist – nur innerhalb des versicherten Betriebs gemäß Ziffer 1-1 statt.

##### 8-6.3.3 Ausnahmen

Vom Summenausgleich ausgenommen sind Positionen auf Erstes Risiko.

### 8-7 Sonstige vertragliche Obliegenheiten

Zu den in Teil A3-3 genannten Obliegenheiten und den in Ziffer 1-9 genannten vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden Sicherheitsvorschriften und sonstige vertragliche Obliegenheiten finden die nachstehenden Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten zusätzlich Anwendung.

#### (1) Vor Eintritt des Versicherungsfalls – Obliegenheiten zur Schadenverhütung

(a) Insbesondere hat der Versicherungsnehmer die jeweiligen Regelungen und Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) und der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) sowie der dazu sonstigen erlassenen Verordnungen, zu denen behördliche Maßnahmen bzw. Empfehlungen Veranlassung gegeben haben, zu befolgen.

(b) Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen die zuständige Behörde schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.

#### (2) Rechtsfolgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. (1) genannten Obliegenheiten, ist die ARAG unter den in Teil A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A3-2.



## 8-8 Wegfall der Entschädigungspflicht aus besonderen Gründen

- 8-8.1 Keine Entschädigung bei Schadenersatzanspruch aufgrund des öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts  
Ein Anspruch auf Entschädigung nach Ziffer 8-2 besteht nicht, wenn Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht und durchgesetzt werden kann (zum Beispiel nach den Bestimmungen des IfSG, den Vorschriften über Amtshaftung oder Aufopferung oder EU-Vorschriften).  
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unverzüglich entsprechende Anträge zu stellen. Der Versicherungsnehmer kann jedoch verlangen, dass die ARAG dem Versicherungsnehmer insoweit ein zinsloses Darlehen bis zur Höhe einer nach Ziffern 8-2 und 8-7 berechneten Versicherungsleistung zur Verfügung stellt.
- 8-8.2 Abtretungsanspruch des Schadenersatzanspruchs bei Darlehensgewährung  
Die ARAG ist berechtigt, soweit zulässig, die Abtretung der in Ziffer 8-8.1 genannten Schadenersatzansprüche bis zur Höhe des gewährten zinslosen Darlehens zu fordern.
- 8-8.3 Ansprüche an die Entschädigungsleistung  
Der in Ziffer 8-8.1 genannte Schadenersatz steht bis zur Höhe des gewährten Darlehens der ARAG zu und ist sofort nach Erhalt an sie abzuführen, zuzüglich der auf den in Ziffer 8-8.1 genannten Schadenersatz gezahlten Zinsen. In Höhe des an die ARAG abgeführten Schadenersatzes gilt die Darlehensschuld des Versicherungsnehmers als getilgt.  
Wenn und soweit der genannte Schadenersatz rechtskräftig aberkannt wird, wird das Darlehen unbeschadet etwaiger Rechte des Versicherungsnehmers auf die Versicherungsleistung zur Rückzahlung fällig.

## C9 Baustein Ertragsausfall

---

### 9-1 Gegenstand der Versicherung

- 9-1.1 Gegenstand der Deckung  
Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens im Sinne von Baustein C2 unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet die ARAG Entschädigung für den dadurch entstehenden Ertragsausfallschaden.
- 9-1.2 Sachschaden  
Ein Sachschaden ist die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache durch nach diesem Vertrag als versichert bezeichneten Gefahren und Schäden gemäß Ziffer 2-3 in der als Versicherungsort angegebenen Betriebsstätte.
- 9-1.3 Ertragsausfallschaden  
(1) Der Ertragsausfallschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung nicht erwirtschaften konnte.  
(2) Die ARAG leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfallschaden vergrößert wird durch  
(a) außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;  
(b) behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;  
(c) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhandengekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.  
(3) Die ARAG leistet keine Entschädigung für  
(a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;  
(b) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;  
(c) umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;  
(d) umsatzabhängige Versicherungsprämien;  
(e) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;  
(f) Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen.
- 9-1.4 Haftzeit  
(1) Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen die ARAG Entschädigung für den Ertragsausfallschaden leistet. Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens. Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von zwölf Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr. Die Haftzeit für diesen Vertrag beträgt 24 Monate, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.  
(2) Die Versicherungssummen beziehen sich für alle Positionen einheitlich auf zwölf Monate. Die Prämienberechnung erfolgt mittels Zuschlags auf die Beiträge der Jahresversicherungssumme. Im Versicherungsfall leistet die ARAG bis zum Zweifachen der dokumentierten Versicherungssumme/Jahresversicherungssumme.
- 9-1.5 Daten und Programme  
Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen werden nur ersetzt, wenn sie als Folge eines Sachschadens am Datenträger, auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, entstanden sind.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

## 9-2 Besondere Bestimmungen zum Versicherungsort

### 9-2.1 Örtlicher Geltungsbereich

Die ARAG haftet für den Ertragsausfallschaden nur, sofern sich der Sachschaden innerhalb des Versicherungsorts gemäß Baustein C2 ereignet hat.

Diese Beschränkung gilt nicht, wenn Sachen infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt worden sind. Voraussetzung ist, dass diese Sachen in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört wurden oder abhandengekommen sind.

Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder die als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke.

### 9-2.2 Weitere Versicherungsorte (sofern vereinbart)

(1) Versicherungsschutz besteht auch für Ertragsausfallschäden des Versicherungsnehmers infolge von Sachschäden, die sich innerhalb der besonders vereinbarten weiteren Versicherungsorte in fremden Unternehmen ereignet haben.

(2) Versicherungsschutz besteht nur für Ertragsausfallschäden infolge von Sachschäden gemäß Baustein C2 an Sachen, die dem Versicherungsnehmer gehören, die von ihm unter Eigentumsvorbehalt erworben oder zur Sicherung übereignet sind oder die er für seinen Betrieb gemietet, gepachtet oder geliehen hat.

(3) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

### 9-2.3 Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke

(1) Als Versicherungsort gelten auch neu hinzukommende Betriebsgrundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis zu sechs Monaten nach deren Hinzukommen. Darüberhinausgehender Versicherungsschutz muss beantragt werden.

(2) Die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrundeliegenden Recht&Gewerbe-Versicherungsbedingungen sind anzuwenden.

(3) Die Versicherung gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren:

- (a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung,
- (b) Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung,
- (c) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen,
- (d) Wasserlöschanlagen-Leckage,
- (e) Leitungswasser,
- (f) Sturm, Hagel.

(4) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 50.000 Euro. begrenzt (Entschädigungsgrenze).

## 9-3 Versicherungswert; Bewertungszeitraum

### 9-3.1 Versicherungswert

Der Versicherungswert wird gebildet aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn, die der Versicherungsnehmer in dem Bewertungszeitraum ohne Unterbrechung des Betriebs erwirtschaftet hätte.

### 9-3.2 Bewertungszeitraum

Der Bewertungszeitraum beträgt zwölf Monate; dies gilt auch, wenn eine kürzere Haftzeit als zwölf Monate vereinbart ist. Soweit eine Haftzeit von mehr als zwölf Monaten, längstens jedoch 24 Monaten vereinbart ist, beträgt der Bewertungszeitraum 24 Monate.

Der Bewertungszeitraum endet mit dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftzeit.

## 9-4 Meldung der Versicherungssumme (Bestandsmeldung)

### 9-4.1 Versicherungssumme

(1) Die Versicherungssumme ist der zwischen der ARAG und dem Versicherungsnehmer gemäß des Summenermittlungsschemas der ARAG im Antrag errechnete oder später gemeldete Wert, der dem Versicherungswert entsprechen soll.

(2) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen.

### 9-4.2 Meldung der Versicherungssumme

In Ergänzung zu Teil A4-9 ist der Versicherungsnehmer dazu verpflichtet, innerhalb von einem Monat nach Aufforderung der ARAG den nach seinen Geschäftsbüchern im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschafteten Wert zu melden. Grundlage ist die Bestandsmeldung an die ARAG. Der gemeldete Wert gilt ab Eingang der Meldung als neue Versicherungssumme. Im Übrigen gilt Teil A4-9.

## 9-5 Nachhaftung

Die ARAG haftet beitragsfrei über die Versicherungssumme hinaus für weitere 33 1/3 Prozent. Dies gilt nicht für vereinbarte Entschädigungsgrenzen und Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

## 9-6 Umfang der Entschädigung, Entschädigungsgrenzen, Unterversicherung

### 9-6.1 Entschädigungsberechnung

- (1) Die ARAG leistet Entschädigung für den versicherten Ertragsausfallschaden.  
Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebs während des Unterbrechungszeitraums, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.
- (2) Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung oder Beeinträchtigung erwirtschaftet worden wären.
- (4) Gebrauchsbedingte Abschreibungen auf Sachen, die dem Betrieb dienen, sind nicht zu entschädigen, soweit die Sachen infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden.
- (5) Die Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen über den nächstzulässigen Entlassungstermin hinaus erkennt die ARAG als wirtschaftlich begründet an, soweit sie erforderlich ist, um die Angestellten und Arbeiter dem Betrieb zu erhalten.

### 9-6.2 Vergrößerung des Ertragsausfallschadens durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen

- (1) Abweichend von Ziffer 9-1.3 (2) besteht Versicherungsschutz auch, soweit der Ertragsausfallschaden durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird.
- (2) Versicherungsschutz gemäß Nr. (1) gilt nur, soweit sich behördliche Anordnungen auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die auf einem als Versicherungsort bezeichneten Grundstück des Versicherungsnehmers durch einen Sachschaden gemäß Baustein C2 betroffen sind.
- (3) Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert. War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der dem Betrieb dienenden Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert.
- (4) Wenn die Wiederherstellung des Betriebs aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Ertragsausfallschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

### 9-6.3 Ertragsausfallschäden infolge Verlusts, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von nicht duplizierten Daten und Programmen

Verletzt der Versicherungsnehmer die Sicherheitsvorschriften über die Sicherung und Verwahrung von Daten und Programmen, die er nach Ziffer 2-8.1.2 einzuhalten hat, wird sich die ARAG nicht auf ihr Kündigungsrecht nach Teil A3-3.1.4 berufen. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Obliegenheit verzichtet die ARAG auf ihr Recht auf vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit gemäß Teil A3-3.3 bis zur Höhe der vereinbarten Entschädigungsgrenze. Für den über diese Entschädigungsgrenze hinausgehenden Ertragsausfallschaden finden die Regelungen zur vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit gemäß Teil A3-3.3 jedoch uneingeschränkt Anwendung.

### 9-6.4 Unterversicherung

Ist der letzte vor Eintritt des Sachschadens gemeldete Wert niedriger als der tatsächlich erwirtschaftete Wert des Geschäftsjahres, für das die Meldung abgegeben wurde, so wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie der gemeldete Wert zum tatsächlich erwirtschafteten Wert des Geschäftsjahres, für das die Meldung abgegeben wurde. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass weder er selbst noch die jeweils damit betraute Hilfsperson die unrichtige Meldung verschuldet hat.

Grundlage für die Ermittlung des tatsächlich erwirtschafteten Wertes ist das Summenermittlungsschema der ARAG.

### 9-6.5 Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

### 9-6.6 Selbstbeteiligung

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die in der Leistungsbeschreibung vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach Ziffer 9-6.7 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

### 9-6.7 Entschädigungsgrenzen

Die ARAG leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- (1) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
  - (2) bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;
  - (3) bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die in der laufenden Versicherungsperiode beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
- Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

- 9-6.8 48-Stunden-Klausel  
Für Unterbrechungen oder Beeinträchtigungen des Betriebs von weniger als 48 Stunden wird keine Entschädigung geleistet. Bei einer mehr als 48-stündigen Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebs übernimmt die ARAG den vollständig entstandenen Ertragsausfall.

## 9-7 Wechselwirkungen zwischen mehreren Versicherungsnehmern oder Versicherten

- (1) Auswirkungen eines Sachschadens entsprechend des Bausteins C2 in einem Betrieb eines Versicherungsnehmers oder eines Versicherten auf Betriebe anderer in dem Versicherungsschein benannter Versicherungsnehmer oder Versicherter, gleichgültig ob sie auf demselben oder auf verschiedenen, aber im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorten liegen, sind eingeschlossen.
- (2) Infolge des Versicherungsfalls entstehende wirtschaftliche Vorteile eines oder mehrerer in dem Versicherungsschein benannter Versicherungsnehmer oder Versicherter sind bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens schadenmindernd zu berücksichtigen.

## 9-8 Rückwirkungsschäden

- 9-8.1 Rückwirkungsschäden (Zulieferer)
- (1) In Erweiterung zu Ziffer 1-1 kann sich der Sachschaden entsprechend Ziffer 2-4 auch auf einem Betriebsgrundstück eines mit dem Versicherungsnehmer durch Zulieferung von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Zulieferer) ereignen.  
Dies gilt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für Grundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
  - (2) Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Rückwirkungsschadens erbringt, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Höchstentschädigung gemäß Nr. (5) übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung der ARAG beruhen.
  - (3) Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um 10.000 Euro gekürzt.
  - (4) Nicht versichert sind Rückwirkungsschäden von Energieversorgern.
  - (5) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100.000 Euro begrenzt (Entschädigungsgrenze).

**Nachstehendes unter Ziffer 9-8.2 gilt nur, sofern dies im Antrag besonders vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert ist:**

- 9-8.2 Rückwirkungsschäden (Abnehmer)
- (1) In Erweiterung zu Ziffer 1-1 kann sich der Sachschaden entsprechend Ziffer 2-4 auch auf einem Betriebsgrundstück eines im Versicherungsschein dokumentierten, mit dem Versicherungsnehmer durch Abnahme von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Abnehmer) ereignen, ohne dass der Abnehmer den Schaden zu vertreten hat. Dies gilt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für Grundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
  - (2) Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Rückwirkungsschadens erbringt, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Höchstentschädigung gemäß Nr. (4) übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung der ARAG beruhen.
  - (3) Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
  - (4) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

## 9-9 Versicherte Kosten

- 9-9.1 Vertragsstrafen
- (1) Die ARAG leistet Entschädigung für Vertragsstrafen, die infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens innerhalb der Haftzeit anfallen.
  - (2) Vertragsstrafen sind vor Eintritt eines Sachschadens vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nicht- oder Schlechterfüllung von Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen.
  - (3) Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um 1.000 Euro gekürzt.
  - (4) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt (Entschädigungsgrenze).
- 9-9.2 Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen
- (1) Die ARAG leistet Entschädigung innerhalb der Haftzeit für Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.
  - (2) Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um 1.000 Euro gekürzt.
  - (3) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt (Entschädigungsgrenze).
- 9-9.3 Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen
- (1) Die ARAG leistet Entschädigung innerhalb der Haftzeit für zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen, die infolge eines Sachschadens durch eine versicherte Gefahr anfallen, weil Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können.
  - (2) Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um 1.000 Euro gekürzt.
  - (3) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt (Entschädigungsgrenze).

- 9-9.4 Sachverständigenkosten  
Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 Euro, so ersetzt die ARAG bis zur Versicherungssumme von den nach den dem Vertrag zugrundeliegenden Recht&Gewerbe-Versicherungsbedingungen durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.

## C10 Baustein Werkverkehr

### 10-1 Versicherte Transporte, versicherte Güter, nicht versicherte Güter, Haftungsgrenzen

- 10-1.1 Die ARAG leistet Entschädigung für den Verlust oder die Beschädigung von ausschließlich betriebsüblichen Gütern und Teilen der Betriebs- und Geschäftsausstattung und zu betrieblichen Zwecken mitgeführten Arbeitsgeräten (Arztkoffer inklusive Inhalt, Maschinen, Apparate, Werkzeuge), Ausstellungsgütern und Musterkollektionen des Versicherungsnehmers während des Transports im Werkverkehr (im Sinne des. Güterkraftverkehrsgesetzes), soweit der Versicherungsnehmer an diesen Sachen ein versicherbares Interesse hat.  
Es gilt die im Antrag vereinbarte und im Versicherungsschein dokumentierte Versicherungssumme (Höchst möglicher Ladungswert – Höchsthaftungsgrenze) je Fahrzeug für die im Antrag angegebene und im Versicherungsschein dokumentierte Anzahl an Fahrzeugen.
- 10-1.2 Nicht versichert sind Privateffekten, Umzugsgut, lebende Tiere, Taschen- und Armbanduhren, Kunstgegenstände und sonstige Wertsachen jeder Art, Tabakwaren, Alkohol/Spirituosen und – sofern es sich hierbei nicht um zu betrieblichen Zwecken mitgeführte Arbeitsgeräte handelt – elektrische/elektronische Güter der Bereiche Telekommunikation, Datenverarbeitung, Foto-, Video- und Unterhaltungselektronik.
- 10-1.3 In Abänderung zu Ziffern 10-1.1 und 10-1.2 ersetzt die ARAG Schäden und Verluste infolge eines ersatzpflichtigen Schadens an der persönliche Habe (Reisegepäck) der Fahrzeuginsassen/Mitarbeiter unter anderem auch Bargeld und Telefonkarten auch über die versicherte Summe hinaus bis insgesamt maximal 1.000 Euro auf Erstes Risiko je Versicherungsfall; davon maximal 50 Euro insgesamt für Bargeld und Telefonkarten.
- 10-1.4 In Abänderung zu Ziffer 10-1.2 ersetzt die ARAG Schäden und Verluste infolge eines ersatzpflichtigen Schadens an  
(1) Computern, Laptops, Netbooks, Notebooks, Tablet-PCs,  
(2) Mobiltelefonen und Smartphones,  
(3) Organizern,  
(4) Digicams,  
(5) Camcordern  
auch über die versicherte Summe hinaus bis insgesamt maximal 3.000 Euro auf Erstes Risiko je Versicherungsfall.
- 10-1.5 Mitversichert sind auch Verpackungen und Umschließungen versicherter Güter. Für Tanks, Container und andere Großbehältnisse, die während des Transports für die Aufnahme versicherter Güter eingesetzt werden, besteht Versicherungsschutz jedoch nur, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.
- 10-1.6 Der Transport der Güter muss eigenen Zwecken des Versicherungsnehmers dienen. Hierunter fallen zum Beispiel die Heranschaffung der Güter zum Unternehmen der versicherten Firma, ihre Fortbeschaffung vom Unternehmen oder ihre Überführung innerhalb des Unternehmens und Güter in Montagefahrzeugen. Der gewerbliche Gütertransport ist nicht versichert.
- 10-1.7 Der Versicherungsschutz besteht nur bei Transporten der Güter mit Kraftfahrzeugen und Anhängern, die sich im Eigentum oder Besitz (auch Miet-/Leihfahrzeuge) der versicherten Firma befinden und vom Versicherungsnehmer oder seinen Mitarbeitern bedient werden.

**Nachstehendes unter Ziffer 10-1.8 gilt nur, sofern dies im Antrag besonders vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert ist:**

- 10-1.8 Mitversichert sind fest montierte und abschließbare Behältnisse (zum Beispiel Werkzeugkisten) bei Fahrzeugen mit offener Ladefläche (Pritschenwagen) bis 2.000 Euro.

### 10-2 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie bei Transporten von und nach Belgien, Niederlande, Luxemburg, Frankreich, Schweiz, Österreich oder Dänemark.

### 10-3 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- 10-3.1 Die Versicherung beginnt,  
10-3.1.1 sofern die Beladung durch den Versicherungsnehmer selbst oder auf seine Gefahr ausgeführt wird, mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter am Absendungsort zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung auf der versicherten Reise von der Stelle, an der sie hierfür bereitgestellt sind, entfernt werden;

- 10-3.1.2 andernfalls mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter zur unverzüglichen Beförderung auf das Fahrzeug aufgeladen sind.
- 10-3.1.3 Frühestens jedoch zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
- 10-3.2 Die Versicherung endet,
  - 10-3.2.1 sofern die Entladung durch den Versicherungsnehmer selbst oder auf seine Gefahr ausgeführt wird, mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter am Ablieferungsort an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger zu ihrer Ablieferung bestimmt hat;
  - 10-3.2.2 andernfalls mit Beginn des Entladevorgangs.
- 10-3.3 Güter, die nicht zur Auslieferung bestimmt sind, sondern dem Eigengebrauch außerhalb des Unternehmens dienen (zum Beispiel Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände) sowie Güter gemäß Ziffer 10-1.3 (Reisegepäck Mitarbeiter) sind nur versichert, solange sie sich auf dem Fahrzeug befinden. Schäden, die während des Be- oder Entladevorgangs entstehen, sind bei diesen Gütern nicht versichert.
- 10-3.4 Versicherungsschutz besteht auch während der Zeit, in der das beladene Fahrzeug am Domizil/Betriebsgrundstück des Versicherungsnehmers, seines Fahrers oder Beauftragten vor Beginn oder nach Beendigung einer versicherten Reise ab-/eingestellt ist.
- 10-3.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Güter in Fahrzeugen, die anlässlich von Messen, Ausstellungen, Verkaufsschauen, Märkten, Jahrmärkten und dergleichen vor Beginn oder nach Beendigung eines Transports abgestellt werden. In diesen Fällen endet die Versicherung mit Ankunft des Fahrzeugs auf dem jeweiligen Parkplatz oder Abstellplatz und sie beginnt erst wieder mit dem Beginn des Weitertransports.

#### 10-4 Versicherte Gefahren und Schäden

Die ARAG haftet für Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter, unmittelbar verursacht durch Verlust; Beschädigung der versicherten Güter durch

- 10-4.1 Unfall des Transportmittels (unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis, zum Beispiel Umstürzen oder Zusammenstoß mit anderen Fahrzeugen oder Gegenständen); Brems- und Betriebsschäden sind keine Unfallschäden;
- 10-4.2 Notbremsungen und Ausweichmanöver (in Abänderung zu Ziffer 10-4.1) durch verkehrsbedingte Umstände, soweit hierfür der Beweis erbracht werden kann und unter der Voraussetzung, dass es ohne diese Maßnahme zu einem Unfall gekommen wäre;
- 10-4.3 mechanische Einwirkungen auf die versicherten Güter durch deren Zusammenstoß mit Gegenständen außerhalb des zur Beförderung benutzten Fahrzeugs und dessen Ladung, ausgenommen Steinschlag (die Versicherung gegen diese Gefahr gilt nicht für gebrauchte Einrichtungsgegenstände sowie Arbeitsgeräte und Güter gemäß Ziffer 10-1.3);
- 10-4.4 Abkommen des Fahrzeugs von der befestigten Fahrbahn in einem Ausmaß, sodass Inanspruchnahme von Schlepp- bzw. Bergungshilfe nachweislich unumgänglich ist;
- 10-4.5 Achsenbruch und Platzen von Reifen;
- 10-4.6 Höhere Gewalt im Sinne von Naturereignissen;
- 10-4.7 Brand und Explosion, soweit nicht durch Selbstentzündung der versicherten Güter entstanden;
- 10-4.8 Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung;
- 10-4.9 Versagen und Niederbrechen geeigneter Hebe- und Fördergeräte, Umstürzen und Herabstürzen während des Be- und Entladevorgangs (die Versicherung gegen diese Gefahr gilt nicht für gebrauchte Einrichtungsgegenstände sowie Arbeitsgeräte und Güter gemäß Ziffer 10-1.3);
- 10-4.10 Raub und räuberische Erpressung (Gewalt gegen eine Person oder Drohung mit Gefahr für Leib und Leben);
- 10-4.11 Diebstahl oder Unterschlagung des ganzen Fahrzeugs mitsamt der Ladung oder Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug einschließlich Vandalismus als Folge dieser Gefahren.  
Die Versicherung bezieht sich auch auf als unmittelbare Folge des versicherten Ereignisses an dem versicherten Gut entstehende Sachsubstanzschäden.

#### 10-5 Sicherheitsvorschriften

- 10-5.1 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz
  - 10-5.1.1 Das Fahrzeug ist unter Anwendung aller vorhandenen, durch Gesetz/Verordnung vorgeschriebenen bzw. besonders vereinbarten Sicherungseinrichtungen ordnungsgemäß gesichert;

- 10-5.1.2 Die versicherten Güter sind in einem allseitig fest umschlossenen oder mit Planen gesicherten Laderaum untergebracht. Die Planen müssen so beschaffen und befestigt sein, dass man nur unter Anwendung von Gewalt an die Güter herankommen kann;
- 10-5.1.3 Bei Fahrzeugen mit offener Ladefläche (Pritschenfahrzeuge) und bei mit Planen versehenen Fahrzeugen, welche nicht mit einem Seil mit Vorhängeschloss gesichert sind, besteht Versicherungsschutz, sofern sich die Güter in einem massiven und abgeschlossenen Behältnis befinden, welches auf der Ladefläche fest montiert/verschraubt ist. Diese Mitversicherung erfolgt nur bei ausdrücklicher Vereinbarung (vergleiche Leistungsbeschreibung).
- 10-5.1.4 Sofern sich der Anhänger nicht am ziehenden Fahrzeug befindet, ist er mit einer Kupplungssicherung oder Radkappen zu sichern.
- 10-5.1.5 Die versicherten Güter sind in einem allseitig fest umschlossenen Laderaum untergebracht, sofern folgende Güter befördert werden:  
Werkzeuge, Artikel der Unterhaltungselektronik, Foto-, Film- und optische Geräte, Textilien, Bekleidung aus Leder oder Alcantara und ähnlich wertvollem Material, Lederwaren, Büromaschinen, EDV-Geräte, Haushaltsgeräte, pharmazeutische Artikel, Kosmetika.  
Ein Laderaum gilt dann als allseitig fest umschlossen, wenn ein Eindringen nur durch Gewaltanwendung und Beschädigung des Fahrzeugs oder widerrechtliches Öffnen des Kraftfahrzeug-Türschlosses möglich ist.
- 10-5.2 Folgen bei nicht Einhalten der Sicherheitsvorschriften  
Sind die Voraussetzungen gemäß Ziffer 10-5.1 nicht erfüllt, entfällt der Versicherungsschutz gegen die Gefahren Diebstahl und Unterschlagung des Fahrzeugs und Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug gemäß Ziffer 10-4.11.

## 10-6 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Ausgeschlossen von der Haftung sind folgende Gefahren und Schäden durch

- 10-6.1 Krieg  
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand und solche Ereignisse, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
- 10-6.2 Streik, innere Unruhen  
Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristische oder politische Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstige bürgerliche Unruhen;
- 10-6.3 Eingriffe von hoher Hand  
Beschlagnahmung, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
- 10-6.4 Chemische, biologische, biochemische Substanzen  
Die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- 10-6.5 Kernenergie  
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- 10-6.6 Diebstahl; Unterschlagung durch Firmenpersonal  
Diebstahl, Untreue oder Unterschlagung, begangen durch Vertreter, Fahrer oder Angestellte der versicherten Firma;
- 10-6.7 Fehlmengen  
(1) bei einer Bestandsaufnahme festgestellte Fehlmengen;  
(2) handelsübliche Mengen-, Maß- und Gewichtsabweichungen oder -verluste;
- 10-6.8 Schäden durch Lieferverzögerungen  
Verzögerungen in der Beförderung, Nichteinhalten von Lieferfristen, Zins-, Kurs- oder Konjunkturverluste;
- 10-6.9 Verpackung/Verladung  
Fehlen oder Mängel beanspruchungsgerechter Verpackung sowie mangelhafte oder unsachgemäße Verladeweise;
- 10-6.10 Technische Voraussetzungen
- Nicht verkehrssicherer Zustand der Fahrzeuge;
  - Gewicht der Ladung geht über die zulässige Nutzlast hinaus/Überladung der Fahrzeuge;
  - Fahrzeug war zum Zeitpunkt des Schadeneintritts nicht zugelassen;
  - Der Fahrer ist zum Zeitpunkt des Schadeneintritts nicht im Besitz einer für das benutzte Fahrzeug gültigen Fahrerlaubnis;
  - Verwendung ungeeigneter Hebe- und Fördergeräte;
  - Benutzung von Fahrzeugen, die für die Aufnahme und Beförderung der Güter nicht geeignet sind;

- 10-6.11 Verstöße gegen behördliche Vorschriften  
Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften sowie durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;
- 10-6.12 Sturmflut  
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Sturmflut. Für die Gefahren Überschwemmung/Rückstau, Erdsenkung/Erdrutsch und Schneedruck/Lawinen gilt zusätzlich der Ausschluss Verfügung von hoher Hand.  
Die ARAG leistet keinen Ersatz für mittelbare Schäden aller Art und Vermögensschäden.  
Konnte nach den Umständen des Falles ein Schaden aus einer oder mehreren der in Ziffer 10-6 bezeichneten Ursachen entstehen, so wird bis zum Nachweis des Gegenteils durch den Versicherungsnehmer vermutet, dass der Schaden daraus entstanden ist.

## 10-7 Obliegenheiten bei Eintritt des Schadenfalls

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, ist die ARAG unter den in Teil A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A3-2.

Der Versicherungsnehmer hat

- 10-7.1 Anzeigepflicht des Schadenfalls  
jeden Schadenfall unverzüglich der ARAG anzuzeigen; in wichtigen bzw. dringenden Fällen, mindestens ab voraussichtlichem Schadenbetrag von 2.000 Euro hat die unverzügliche Anzeige telefonisch, telegrafisch oder fernschriftlich zu erfolgen;
- 10-7.2 Schadenminderungspflicht  
Schäden nach Möglichkeit abzuwenden und zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen und Weisungen der ARAG zu beachten;
- 10-7.3 Aufklärungspflicht  
alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sein kann. Er hat alle Belege, die den Entschädigungsanspruch nach Grund und Höhe beweisen, einzureichen, soweit ihre Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann, und ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen der ARAG vorzulegen;
- 10-7.4 Polizeiliche Meldepflicht  
Schäden durch Unfall, Brand, Blitzschlag, Explosion, Diebstahl oder Unterschlagung des ganzen Fahrzeuges, Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug, Raub und räuberische Erpressung unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle zu melden;
- 10-7.5 Auskunftspflicht  
auch der ARAG jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und Belege beizubringen;
- 10-7.6 Nachweis-/Belegpflicht  
den Versicherungsfall nach Grund und Höhe nachzuweisen, insbesondere folgende Belege einzureichen:
- vollständig ausgefüllte Schadenanzeige,
  - Bericht des Fahrers und der Begleitperson über den Hergang des Schadens,
  - bei Schäden gemäß Ziffer 10-4.4 (Abkommen von der Fahrbahn) Nachweis über geleistete Schlepp- bzw. Bergehilfe,
  - bei Schäden gemäß Ziffer 10-4.5 (Achsenbruch und Platzen von Reifen) Reparaturrechnungen zur Einsichtnahme,
  - Belege – insbesondere Original-Fakturen – zum Nachweis des Versicherungswerts der vom Schaden betroffenen Ladungsteile,
  - Original-Beförderungspapiere (Lieferschein, Ladeschein und dgl.),
  - spezifizierte Schadenrechnung,
  - Durchschrift oder Abschrift der Meldung bei der Polizei; falls keine schriftliche Meldung erfolgte, ist das Aktenzeichen der Polizei anzugeben,
  - Durchschrift des Reklamationsschreibens an einen etwaigen Schadenstifter,
  - Abtretungserklärung über die Ansprüche gegenüber dem Schadenstifter;
- 10-7.7 Anzeigepflicht bei Ermittlung des Verbleibs abhandengekommener Sachen  
der ARAG unverzüglich anzuzeigen, wenn der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt wird.

## 10-8 Bereits beschädigte Güter

Sind die Güter bei Beginn der versicherten Reise beschädigt, so leistet die ARAG für einen Verlust oder eine Beschädigung nur Ersatz, wenn die bei Reisebeginn vorhandene Beschädigung ohne Einfluss auf den während der versicherten Reise eingetretenen Schaden war.

Im Falle des Totalverlustes ersetzt die ARAG nur den Wert der Güter, den sie bei Beginn der Beförderung hatten.



## 10-9 Versicherungswert

Als Versicherungswert gilt

- (1) bei Bezugstransporten der Wert der Güter laut Einkaufsfaktura;
- (2) bei Transporten von fest verkauften Gütern der Wert laut Verkaufsfaktura;
- (3) bei allen anderen Transporten der Wiederbeschaffungspreis zum Zeitpunkt des Schadeneintritts, bei gebrauchten Gütern jedoch unter Berücksichtigung des sich aus dem Unterschied zwischen alt und neu ergebenden Minderwerts.

## 10-10 Berechnung der Entschädigung, versicherte Aufwendungen und Kosten

### 10-10.1 Verlust der Güter

Gehen die Güter ganz oder teilweise verloren, werden sie dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen oder sind sie nach der Feststellung von Sachverständigen in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört, so kann der Versicherungsnehmer den auf sie entfallenden Teil des Versicherungswerts abzüglich des Werts geretteter Sachen verlangen.

### 10-10.2 Beschädigung der Güter

10-10.2.1 Im Falle von Beschädigung oder Verlust von Teilen der Güter kann der Versicherungsnehmer anstelle eines Teils des Versicherungswerts Ersatz für die zum Zeitpunkt der Schadenfeststellung notwendigen Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der beschädigten oder verlorenen Teile verlangen.

10-10.2.2 Die ARAG leistet bei Beschädigung oder Verlust von Gütern, die Teil einer versicherten Sachgesamtheit sind, Ersatz wie im Falle des Totalverlustes, wenn eine Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht möglich oder sinnvoll ist. Restwerte werden angerechnet.

10-10.2.3 Bei der Versicherung von gebrauchten Arztkoffern, Maschinen, Geräten, Apparaten, Werkzeugen und deren Teilen/Inhalt sowie Gütern gemäß Ziffer 10-1.3 (Reisegepäck Mitarbeiter) ersetzt die ARAG ohne Abzug „neu für alt“ die zum Zeitpunkt der Schadenfeststellung notwendigen Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, bei einem Zeitwert von weniger als 40 Prozent jedoch höchstens den Zeitwert.

### 10-10.3 Aufwendungen und Kosten

10-10.3.1 In Abänderung zu Ziffer 1-5.1 gilt:

Die ARAG ersetzt auch Schadenabwendungs-, Schadenminderungs-, Schadenfeststellungskosten, und zwar

- (1) Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines versicherten Schadens, wenn der Schaden unmittelbar droht oder eingetreten ist, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte;
- (2) Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer beim Eintritt des Versicherungsfalles gemäß den Weisungen der ARAG macht.
- (3) Kosten der Ermittlung und Feststellung des versicherten Schadens sowie Kosten durch einen für diese Zwecke beauftragten Dritten, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder soweit er sie gemäß den Weisungen der ARAG macht.

10-10.3.2 Kosten der Umladung, der einstweiligen Lagerung sowie die Mehrkosten der Weiterbeförderung infolge eines Versicherungsfalles oder versicherten Unfalls des Transportmittels, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder er sie gemäß den Weisungen der ARAG aufwendet und diese Kosten nicht bereits unter Ziffer 10-10.3.1 fallen.

10-10.3.3 Die Aufwendungen und Kosten gemäß Ziffer 10-10.3.1 (1) und 10-10.3.1 (2) hat die ARAG auch dann zu tragen, wenn sie erfolglos bleiben.

10-10.3.4 Die Aufwendungen und Kosten nach Ziffer 10-10.3.1 sind ohne Rücksicht darauf zu ersetzen, ob sie zusammen mit anderen Entschädigungen die Versicherungssumme übersteigen. In Abänderung zu den Ziffern 1-5.1 und 1-5.2 gilt die in der Leistungsbeschreibung genannte Höchstentschädigungsgrenze für zusätzlich versicherte Kosten.

10-10.3.5 Im Falle eines versicherten Schadens auf Erstes Risiko die Aufräumkosten, die Aufwendungen zum Zweck der Bergung und/oder Beseitigung sowie Vernichtung von versicherten Gütern bis 20 Prozent der im Vertrag je Fahrzeug genannten Haftungsgrenze.

- (1) Voraussetzung ist, dass
  - der Versicherungsnehmer die Aufwendungen und Kosten nach den Umständen für geboten halten durfte oder die Aufwendungen und Kosten durch die Befolgung behördlicher Anordnungen entstanden sind oder die Aufwendungen und Kosten auf Weisungen der ARAG beruhen.
  - Die ARAG leistet auch Ersatz, wenn eine zuständige Behörde nach der Beschädigung oder Zerstörung versicherter Güter deren Bergung und/oder Beseitigung/Vernichtung und/oder das Aufräumen des Schadenorts auf Kosten des Versicherungsnehmers veranlasst.
  - Werden nach dem Versicherungsfall auch unbeschädigte Güter auf behördliche Anordnungen hin geborgen und beseitigt/vernichtet oder veranlasst eine Behörde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Bergung und/oder Beseitigung/Vernichtung unbeschädigter Güter, so besteht ebenfalls Versicherungsschutz.
- (2) Die ARAG leistet keinen Ersatz für zusätzliche Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden, insbesondere der Verunreinigung von Luft, Wasser oder Boden.

- 10-10.3.6 Mit der Ersatzleistung für die Aufwendungen und Kosten gemäß Ziffern 10-10.3.1 und 10-10.3.2 gehen Rechte an den oder auf die beschädigten oder zerstörten Güter nicht auf die ARAG über. Die ARAG übernimmt auch keine Haftung aus dem Vorhandensein der beschädigten oder zerstörten Güter.

## 10-11 Selbstbeteiligungen

Folgende Selbstbeteiligungen des Versicherungsnehmers gelten als vereinbart:

- 10-11.1 Unfälle beim Be- und Entladen  
Für Schäden, verursacht durch Unfälle beim Be- und Entladen: 200 Euro.
- 10-11.2 Diebstahl mit dem Fahrzeug und Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug  
Für Schäden durch Diebstahl mit dem Fahrzeug und Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug gemäß Ziffer 10-4.11, die in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr eintreten, gilt eine Selbstbeteiligung von 20 Prozent des Schadens, mindestens 250 Euro, höchstens 2.500 Euro je Versicherungsfall. Die Selbstbeteiligung entfällt, wenn das Fahrzeug in einer verschlossenen Einzelgarage abgestellt war.
- 10-11.3 Schäden, Notbremsungen und Ausweichmanöver  
Für Schäden gemäß Ziffer 10-4.2 (Notbremsungen und Ausweichmanöver) ist keine Selbstbeteiligung vereinbart.

## 10-12 Höchstversicherungssumme, Versicherungssumme, Haftungsgrenze

Die im Vertrag genannte Versicherungssumme gilt als Höchsthaftungssumme je Fahrzeug oder Lastzug und pro Reise für alle im Werkverkehr durch den Versicherungsnehmer eingesetzten Fahrzeuge, maximal jedoch fünf Fahrzeuge. Die ARAG verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung im Schadenfall.

## 10-13 Sachverständigenverfahren

- 10-13.1 Feststellung durch Sachverständige  
Bei Streit über Ursache oder Höhe des Schadens können beide Parteien die Feststellung durch Sachverständige verlangen.
- 10-13.2 Benennung eines Sachverständigen  
In diesem Fall benennen beide Parteien unverzüglich je einen Sachverständigen. Jede Partei kann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen zur Benennung des zweiten Sachverständigen schriftlich auffordern. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Aufforderung bestimmt, so kann ihn die auffordernde Partei durch die Handelskammer – hilfsweise durch die konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland – benennen lassen, in deren Bezirk sich die Güter befinden.
- 10-13.3 Wahl des Obmanns  
Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen Dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei oder beider Parteien durch die Handelskammer – hilfsweise durch die konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland –, in deren Bezirk sich die Güter befinden, ernannt.
- 10-13.4 Angaben zur Beurteilung der Schadenursache  
Die Feststellungen der Sachverständigen müssen alle Angaben enthalten, die je nach Aufgabenstellung für eine Beurteilung der Ursache des Schadens und der Ersatzleistung der ARAG notwendig sind.
- 10-13.5 Übergabe an den Obmann bei Abweichungen der Feststellungen Verfahren zur Feststellung  
Die Sachverständigen legen beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen vor. Weichen diese voneinander ab, so übergibt die ARAG sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und legt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig vor.
- 10-13.6 Kosten des Sachverständigen und des Obmanns  
Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte. Diese Regelung gilt auch, wenn sich die Parteien auf ein Sachverständigenverfahren einigen. Sofern die ARAG das Sachverständigenverfahren verlangt, trägt die ARAG die Gesamtkosten des Verfahrens.
- 10-13.7 Verbindlichkeit der Feststellungen  
Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
- 10-13.8 Andere Sachverständige  
Wenn die Sachverständigen oder der Obmann die Feststellungen nicht treffen können oder wollen oder sie ungewöhnlich verzögern, so sind andere Sachverständige zu ernennen.

- 10-13.9 Zahlungsverweigerung durch die ARAG  
 Die ARAG kann die Zahlung verweigern, bis der Schaden gemäß den vorstehenden Bestimmungen festgestellt ist. Ist die gehörige Feststellung infolge eines Umstands unterblieben, den der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, so kann die ARAG die Zahlung verweigern, bis der Schaden in anderer geeigneter Weise festgestellt ist.

## C11 Baustein Elektronik

### 11-1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

- 11-1.1 Versicherte Sachen  
 Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräte, sobald sie betriebsfertig sind.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Sache innerhalb des Versicherungsorts.

- 11-1.2 Nicht versicherte Sachen  
 Nicht versichert sind
- (1) Wechseldatenträger;
  - (2) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
  - (3) Werkzeuge aller Art;
  - (4) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.
  - (5) ausschließlich privat genutzte Anlagen und Geräte.

### 11-1.3 Elektronik-Pauschalversicherung

#### 11-1.3.1 Versicherte Sachen

- 11-1.3.1.1 Versichert sind sämtliche durch den Versicherungsnehmer eigengenutzte Anlagen und Geräte der jeweiligen nachfolgenden Anlagengruppe, **sofern die Anlagengruppen im Antrag vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert sind.**

- (1) Anlagengruppe 1: Daten- und Kommunikationstechnik, Bürotechnik  
 Netzwerkanlagen, Personalcomputer, Bürocomputer, Textsysteme, EDV-Anlagen  
 Laptops, Notebooks, Organizer, Tablet-PCs  
 Digitalkameras (die Höchstentschädigung beträgt fünf Prozent der dokumentierten Versicherungssumme gemäß Ziffer 11-1.3.4)  
 CAD-, CAE-, CAM-Systeme  
 Telefonanlagen mit Zusatzgeräten, Auto-/Mobiltelefone  
 Telefax- und Telexgeräte  
 Gegen- und Wechselsprechanlagen  
 Alarm-, Brandmelde- und Zutrittskontrollanlagen  
 Türschließenanlagen, Warensicherungssysteme  
 Personensuch- und Rufanlagen  
 Funkanlagen  
 Uhrenanlagen, Zeiterfassungsgeräte  
 Vortrags- und Demonstrationsgeräte, Beamer  
 Kopiergeräte, kleine Offsetgeräte, Mikrofilmgeräte  
 Diktiergeräte, elektrische Schreib-, Rechenmaschinen  
 Post- und Papierbearbeitungsgeräte, Aktenvernichter
- (2) Anlagengruppe 2: Mess- und Prüftechnik, Prozessrechner, Kassen und Waagen  
 Prüfautomaten, sonstige Mess- und Prüfgeräte  
 Prozessrechner  
 Geräte zur Materialprüfung (keine Röntgenanlagen)  
 Kfz-, Mess- und Prüfeinrichtungen  
 Elektronische Kassen und Waagen
- (3) Anlagengruppe 3: Satz- und Reprotechnik  
 Elektronische Graviereinrichtungen für Druckvorlagen  
 Farbauszugsanlagen, Graphische Gestaltungssysteme  
 Foto- und Lichtsatzanlagen, Reprokameras  
 Filmentwicklungsmaschinen

- (4) Anlagengruppe 4: Bild- und Tontechnik  
Produktionstechnische Anlagen für Fernsehstudios, Rundfunksender und Tonstudios  
Fernseh- und Videoanlagen  
Industriefernsehanlagen  
Elektroakustische Anlagen  
Antennenanlagen
- (5) Anlagengruppe 5: Medizintechnik  
Röntgenanlagen (die Einzelversicherungssumme je Gerät ist auf 500.000 Euro begrenzt)  
Medizinische Fernsehtechnik  
Elektromedizin  
Geräte für Diagnostik und Therapie  
Physikalisch-medizinische Geräte  
Laborgeräte und Laborsysteme  
Sterilisations- und Desinfektionsanlagen  
Thermografieanlagen  
Ultraschallgeräte  
Strahlen- und Dosisleistungsmessgeräte  
Dentaleinrichtungen  
Endoskopiegeräte sind nur versichert, sofern diese im Antrag besonders vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert wurden.
- (6) Anlagengruppe 6: E-Ladestationen  
Wallboxen  
Mobile Ladestationen  
Ladestationen auf dem allseits umschlossenen Versicherungsgrundstück  
Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, leistet die ARAG bis zur Versicherungssumme auf Erstes Risiko bis 5.000 Euro je Versicherungsfall.
- (7) Anlagengruppe 7: Weitere Anlagen, sofern im Antrag genannt und im Versicherungsschein dokumentiert.

- 11-1.3.1.2 Versichert ist (sind) jeweils auch die dazugehörige(n)
- (1) Versorgungstechnik für Elektronikanlagen (wie Klimaanlage, unterbrechungsfreie Stromversorgung, Netzersatzanlagen und Frequenzumformer);
  - (2) Leitungen, Erdkabel sowie der Leitungsführung dienende Vorrichtungen innerhalb der versicherten Betriebsgrundstücke;
- soweit die anteiligen Versicherungssummen berücksichtigt wurden. Außendeckung besteht im Zusammenhang mit einer Reparatur.
- 11-1.3.1.3 Nicht versichert sind:
- (1) Elektronische Maschinen- und CNC-Steuerungen; Geschwindigkeitsmessanlagen, Verkehrszähl- und Überwachungsanlagen, Verkehrsregelungsanlagen, Fahrkarten- und Parkscheinautomaten, Bohrloch- und Kanalfernsehanlagen, Beulen- und Lecksuchmolche, Tanksäulen und -automaten, Autowaschanlagen inklusive dazugehöriger Steuerungen, Großwiegeeinrichtungen (zum Beispiel Fahrzeugwaagen), Fütterungscomputer, Navigationsanlagen und Fahrzeugelektronik in Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen, Solar-/Fotovoltaikanlagen;
  - (2) Vorführgeräte, Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken oder Ähnlichem überlassene fremde Anlagen und Geräte;
  - (3) Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, zum Beispiel durch Haftungsfreistellung bei gemieteten Sachen.
- 11-1.3.1.4 In Abänderung zu Ziffern 11-1.2 (1) und 11-1.3.1.3 gelten Wechseldatenträger ausschließlich der Anlagengruppe 1 ab einem Neuwert (Ziffer 11-6.1) von 50 Euro im Rahmen der Versicherungssumme der Anlagengruppe 1 mitversichert. Vorführgeräte sind im Rahmen der Versicherungssumme der Anlagengruppe 1 bis zu 10.000 Euro mitversichert. Der versicherte Umfang ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung. Die Versicherungswerte sind – sofern die Geräte versichert/vorhanden sind – bei der Ermittlung der Versicherungssumme (Ziffer 11-1.3.4) entsprechend zu berücksichtigen. Wechseldatenträger der Anlagengruppe 1 gelten nicht als elektronisches Bauelement. Ist die Versicherung nach Ziffern 11-2.1 oder 11-2.2 vereinbart, erfolgt die Regulierung für Wechseldatenträger der Anlagengruppe 1 ab einem Neuwert (Ziffer 11-6) von 50 Euro nach Ziffer 11-1.3.
- 11-1.3.1.5 In Abänderung von Ziffer 11-1.3.1.1 (Pauschalversicherung) kann die Versicherung einzelner Anlagen und Geräte erfolgen. Die Einzelversicherung wird im Versicherungsvertrag dokumentiert unter Angabe von: Anlagenart, Hersteller, Typenbezeichnung, Neuwert gemäß Ziffer 11-6, Baujahr und Seriennummer. Die Regelungen zur Vorsorgeversicherung gemäß Ziffer 11-1.3.5 und Jahresmeldung gemäß Ziffer 11-1.3.6 entfallen.
- 11-1.3.2 Versicherungsschutz außerhalb der Betriebsgrundstücke; Höchstentschädigung
- (1) In Ergänzung zu Ziffer 1-1 sowie Ziffer 11-5.1 (1) besteht gemäß Ziffer 11-5.2 (Erweiterter Geltungsbereich für bewegliche Sachen) für Geräte der versicherten Anlagengruppengruppen auch außerhalb der Versicherungsorte Versicherungsschutz.  
In Ergänzung zu Ziffer 2-10.10 (Abhängige Außenversicherung) besteht Versicherungsschutz auch für die über Baustein C2 abgedeckten Sachgefahren Feuer, Einbruchdiebstahl inklusive Raub, Leitungswasser und Sturm/Hagel innerhalb der EU, Andorra, Schweiz, Liechtenstein, Island und Norwegen.

Für Schäden außerhalb der Versicherungsorte gilt abweichend von Ziffer 11-8.6 (1) je Versicherungsfall die in der Leistungsbeschreibung genannte Höchstentschädigungsgrenze als vereinbart (die Vorsorgeversicherung gemäß Ziffer 11-1.3.5 bleibt unberücksichtigt).

- (2) Versicherungsschutz besteht in der Reparaturfirma in der Bundesrepublik Deutschland für versicherte Sachen im Zusammenhang mit der Behebung ersatzpflichtiger Schäden sowie auf den Wegen von und zu der Reparaturfirma.
- (3) Versicherungsschutz besteht jedoch nicht bei Umzügen, die zwischen Betriebsgrundstücken oder außerhalb von Betriebsgrundstücken durchgeführt werden.

- 11-1.3.3 Beginn des Versicherungsschutzes  
Abweichend von Teil A1-1 und Teil A2-1 beginnt der Versicherungsschutz der ARAG bereits vor Betriebsfertigkeit, und zwar mit Übergabe der Sachen gemäß Ziffer 11-1 oder Teilen davon am Versicherungsort (Ziffer 1-1 sowie Ziffer 11-5.1 (1)), sofern der Versicherungsnehmer für diese Sachen die Gefahr trägt, frühestens jedoch zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
- 11-1.3.4 Versicherungssumme; Unterversicherung  
Die im Versicherungsvertrag für die versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzel-Versicherungswerte (Ziffer 11-6.1 (1)) dieser Sachen entsprechen. Ist die Versicherungssumme niedriger als diese Summe, so liegt Unterversicherung vor; Ziffern 11-8.6 (1) und 11-8.7 gelten sinngemäß.
- 11-1.3.5 Vorsorgeversicherung  
Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen gemäß Ziffer 11-1.3.6 gilt eine Vorsorgeversicherung von zehn Prozent der Versicherungssumme, maximal 50.000 Euro, als vereinbart. Die Vorsorgeversicherung gilt ausschließlich für die in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Anlagengruppen. Die Versicherung von neu hinzukommenden Anlagegruppen muss beantragt werden. Vereinbarte Höchstentschädigungen bleiben hiervon unberührt.
- 11-1.3.6 Jahresmeldung für Veränderungen  
In Ergänzung zu Teil A4-9 ist der Versicherungsnehmer dazu verpflichtet, innerhalb von einem Monat nach Aufforderung der ARAG die erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versicherungssumme aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen durch Erweiterungen, Austausch, hinzukommende Anlagen/Geräte bereits versicherter Anlagengruppen sowie hinzukommende/wegfallende Betriebsgrundstücke zu melden. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich. Grundlage ist die Bestandsmeldung an die ARAG. Der gemeldete Wert gilt ab Eingang der Meldung als neue Versicherungssumme. Im Übrigen gilt Teil A4-9.
- 11-1.3.7 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls  
Ergänzend zu Ziffer 1-11.1 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls  
  - (1) Kassen nach Geschäftsschluss zu entleeren und geöffnet zu lassen;
  - (2) Kassetten von Rückgeldgebern nach Geschäftsschluss zu entnehmen;
  - (3) sofern Versicherungsschutz gemäß Ziffer 11-1.3.2 vereinbart ist, sind Dächer und Fenster von Kraftfahrzeugen zu schließen sowie deren Türen abzuschließen.
 Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann die ARAG nach Maßgabe von Teil A3-3 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.  
Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Teil A3-2. Danach kann die ARAG kündigen oder leistungsfrei sein.
- 11-1.3.8 Röhren und Zwischenbildträger  
11-1.3.8.1 In Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt Ziffer 11-3.3 für Röhren und Zwischenbildträger als gestrichen.
- 11-1.3.8.2 Bei Röhren wird – soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus oder Leitungswasser verursacht wurde – von den Wiederbeschaffungskosten gemäß Ziffer 11-8 ein Abzug vorgenommen.

Der Abzug beträgt

- (1) bei Röntgen-Drehanoden-, Regel- und Glättungsröhren in Computertomografen

$\text{Prozentsatz} = (100 P) / (PG \times X Y)$ .

Der Prozentsatz beträgt maximal 100 Prozent.

Es bedeuten:

P = Anzahl (einschließlich Benutzung durch Vorbesitzer) der bis zum Eintritt des Schadens mit der betreffenden Röhre bereits vorgenommenen Abtastvorgänge (Scans) bzw. Betriebsstunden bzw. -monate, je nachdem, worauf die Gewährleistung des Herstellers abgestellt ist.

PG = Die vom jeweiligen Hersteller für die betreffende Röhre üblicherweise vereinbarte Gewährleistungsdauer (Standard-Gewährleistung) in Scans bzw. Betriebsstunden bzw. -monaten.

X = Faktor für die Höhe der Ersatzleistung bzw. der Gutschrift, die vom jeweiligen Hersteller üblicherweise (Standard-Gewährleistung) für die betreffende Röhre vereinbart wird:

- 1) volle Ersatzleistung/Gutschrift während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 1
- 2) volle Ersatzleistung/Gutschrift für einen begrenzten Teil der Gewährleistungsdauer und anteilige Ersatzleistung/Gutschrift für die übrige Gewährleistungsdauer: Faktor 0,75
- 3) anteilige Ersatzleistung/Gutschrift entsprechend erreichter bzw. nicht erreichter Betriebsdauer/-leistung während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 0,50

Y = Erstattungsfaktor

- 1) Röntgen-Drehanodenröhren Faktor 2
- 2) Regel- und Glättungsröhren Faktor 3

Falls es keine Standard-Gewährleistung gibt, wird die individuell vereinbarte Regelung sinngemäß angewendet;

(2) bei allen anderen Röhren

Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer von	monatlich um
Röntgen-/Ventilröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5 %
Laserröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5 %
Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik)	12 Monaten	3,0 %
bei Krankenhäusern, Röntgenologen oder Radiologen Laserröhren (Medizintechnik)	12 Monaten	3,0 %
Kathodenstrahlröhren (CRT) in Aufzeichnungseinheiten von Foto-/Lichtsatzanlagen	12 Monaten	3,0 %
Thyratronröhren (Medizintechnik)	12 Monaten	3,0 %
Bildaufnahmeröhren (nicht Medizintechnik)	12 Monaten	3,0 %
Bildwiedergaberöhren (nicht Medizintechnik)	18 Monaten	2,5 %
Hochfrequenzleistungsröhren	18 Monaten	2,5 %
Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Teilröntgenologen	24 Monaten	2,0 %
Stehnodenröhren (Medizintechnik)	24 Monaten	2,0 %
Speicherröhren	24 Monaten	2,0 %
Fotomultiplirröhren	24 Monaten	2,0 %
Ventilröhren (Medizintechnik)	24 Monaten	1,5 %
Regel-/Glättungsröhren	24 Monaten	1,5 %
Röntgenbildverstärkerröhren	24 Monaten	1,5 %
Bildaufnahme-/Bildwiedergaberöhren (Medizintechnik)	24 Monaten	1,5 %
Linearbeschleunigerröhren	24 Monaten	1,5 %

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte. Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach Ziffer 11-8 ersetzt.

(3) Bei Zwischenbildträgern wird – soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus und Leitungswasser verursacht wurde – von den Wiederherstellungskosten gemäß Ziffer 11-8 ein Abzug vorgenommen. Der Abzug entspricht dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller erwarteten Lebensdauer.

#### 11-1.3.9 Selbstbeteiligung

Ergänzend zu Ziffer 11-8.9 wird der nach Ziffern 11-8.1 bis 11-8.9 ermittelte Betrag

- (1) bei Schäden außerhalb der dokumentierten Betriebsgrundstücke – sofern Versicherungsschutz gemäß Ziffer 11-1.3.2 vereinbart ist – durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung je Versicherungsfall um 20 Prozent, mindestens 100 Euro;
- (2) bei sonstigen versicherten (nicht unter (1) fallenden) Schäden in der
  - Anlagengruppe 1 um 100 Euro
  - Anlagengruppe 2 um 100 Euro
  - Anlagengruppe 3 um 100 Euro
  - Anlagengruppe 4 um 20 Prozent, mindestens 100 Euro
  - Anlagengruppe 5 um 20 Prozent, mindestens 100 Euro
  - Anlagengruppe 6 um 100 Euro; bei Vandalismusschäden 20 Prozent, mindestens 100 Euro

gekürzt.

Sind durch einen Versicherungsfall mehrere Anlagengruppen betroffen, wird die Entschädigung je Anlagengruppe um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

#### 11-1.3.10 Reparaturbeginn

Bei Schäden bis zu einer voraussichtlichen Höhe von 5.000 Euro kann mit der Reparatur begonnen werden; die beschädigten Teile sind jedoch bis zur Beweissicherung aufzubewahren. Eine Anerkennung als Versicherungsfall ist mit dieser Reparaturfreigabe nicht verbunden.

11-1.3.11 Ersatzgerät  
 Wird im Versicherungsfall ein versichertes Gerät nicht am Versicherungsort repariert, sondern gegen ein Ersatzgerät vorübergehend ausgetauscht, so gewährt die ARAG für die Reparaturdauer Versicherungsschutz auch für das zur Verfügung gestellte Ersatzgerät, und zwar bis zur Höhe des Versicherungswerts des in Reparatur befindlichen Geräts.

11-1.3.12 Röhren  
 (1) In Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt Ziffer 11-3.3 für Röhren als gestrichen.  
 (2) Bei Röhren wird – soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus und/oder Leitungswasser verursacht wurde – von den Wiederbeschaffungskosten gemäß Ziffer 11-8 ein Abzug vorgenommen. Der Abzug beträgt  
 (a) bei Röntgen-Drehanoden-, Regel- und Glättungsröhren in Computertomografen  
 Prozentsatz =  $(100 P) / (PG \times Y)$ . Der Prozentsatz beträgt maximal 100 Prozent.  
 Es bedeuten:  
 P = Anzahl (einschließlich Benutzung durch Vorbesitzer) der bis zum Eintritt des Schadens mit der betreffenden Röhre bereits vorgenommenen Abtastvorgänge (Scans) bzw. Betriebsstunden bzw. -monate, je nachdem, worauf die Gewährleistung des Herstellers abgestellt ist.  
 PG = Die vom jeweiligen Hersteller für die betreffende Röhre üblicherweise vereinbarte Gewährleistungsdauer (Standard-Gewährleistung) in Scans bzw. Betriebsstunden bzw. -monaten.  
 X = Faktor für die Höhe der Ersatzleistung bzw. der Gutschrift, die vom jeweiligen Hersteller üblicherweise (Standard-Gewährleistung) für die betreffende Röhre vereinbart wird:  
 1) volle Ersatzleistung/Gutschrift während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 1  
 2) volle Ersatzleistung/Gutschrift für einen begrenzten Teil der Gewährleistungsdauer und anteilige Ersatzleistung/Gutschrift für die übrige Gewährleistungsdauer: Faktor 0,75  
 3) anteilige Ersatzleistung/Gutschrift entsprechend erreichter bzw. nicht erreichter Betriebsdauer/-leistung während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 0,50  
 Y = Erstattungsfaktor  
 1) Röntgen-Drehanodenröhren: Faktor 2  
 2) Regel- und Glättungsröhren: Faktor 3  
 Falls es keine Standard-Gewährleistung gibt, wird die individuell vereinbarte Regelung sinngemäß angewendet.

(b) bei allen anderen Röhren

Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer von	monatlich um
Röntgen-/Ventilröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5 %
Laserröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5 %
Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik)	12 Monaten	3,0 %
bei Krankenhäusern, Röntgenologen oder Radiologen Laserröhren (Medizintechnik)	12 Monaten	3,0 %
Kathodenstrahlröhren (CRT) in Aufzeichnungseinheiten von Foto-/Lichtsatzanlagen	12 Monaten	3,0 %
Thyratronröhren (Medizintechnik)	12 Monaten	3,0 %
Bildaufnahmeröhren (nicht Medizintechnik)	12 Monaten	3,0 %
Bildwiedergaberöhren (nicht Medizintechnik)	18 Monaten	2,5 %
Hochfrequenzleistungsröhren	18 Monaten	2,5 %
Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Teilröntgenologen	24 Monaten	2,0 %
Stehnodenröhren (Medizintechnik)	24 Monaten	2,0 %
Speicherröhren	24 Monaten	2,0 %
Fotomultiplirröhren	24 Monaten	2,0 %
Ventilröhren (Medizintechnik)	24 Monaten	1,5 %
Regel-/Glättungsröhren	24 Monaten	1,5 %
Röntgenbildverstärkerröhren	24 Monaten	1,5 %
Bildaufnahme-/Bildwiedergaberöhren (Medizintechnik)	24 Monaten	1,5 %
Linearbeschleunigeröhren	24 Monaten	1,5 %

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte. Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach Ziffer 11-8 ersetzt.

## 11-2 Softwareversicherung/Datenversicherung

### 11-2.1 Softwareversicherung

#### 11-2.1.1 Versicherte und nicht versicherte Kosten

- (1) Versichert sind zusätzlich Kosten für die Wiederherstellung von
  - (a) Daten – Dies sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen;
  - (b) betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist, soweit sich diese auf einem versicherten Datenträger befinden.  
Durch den Versicherungsnehmer selbst entwickelte Programme sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- (2) Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen,
  - (a) die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden;
  - (b) die Handelsware des Versicherungsnehmers sind oder die für Dritte erstellt, gespeichert, verändert oder in einer anderen Art bearbeitet werden.

#### 11-2.1.2 Versicherte Sachen

Abweichend von Ziffer 11-1.2 (1) sind Wechseldatenträger versichert. Wechseldatenträger gelten nicht als elektronisches Bauelement.

#### 11-2.1.3 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Die ARAG leistet Entschädigung, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme eingetreten ist

- (1) infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß Ziffer 11-3 an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren. Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 11-3.7 (Brand; Blitzschlag; Explosion), Ziffer 11-3.10 (Leitungswasser) und Ziffer 11-3.8 (Einbruchdiebstahl und Raub) gelten in diesem Zusammenhang nicht;
- (2) durch:
  - (a) Ausfall oder Störung der Hardware der Datenverarbeitungsanlage, der Hardware der Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, der Stromversorgung/Stromversorgungsanlage oder der Klimaanlage;
  - (b) Bedienungsfehler (zum Beispiel falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe);
  - (c) vorsätzliche Programm- oder Datenänderungen durch Dritte in schädigender Absicht (mit Ausnahme von Ziffer 11-2.1.3 (3));
  - (d) Über- oder Unterspannung;
  - (e) elektrostatische Aufladung oder elektromagnetische Störung;
  - (f) höhere Gewalt.
- (3) Die ARAG leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion, wie zum Beispiel Computerviren, Würmer, Trojanische Pferde.

#### 11-2.1.4 Versicherungsort

In Ergänzung zu Ziffer 1-1 besteht Versicherungsschutz

- (1) innerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke und für die Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, die diese Betriebsgrundstücke verbinden;
- (2) für Sicherungs-Wechseldatenträger in deren Auslagerungsstätten (gemäß Ziffer 11-2.1.7 (1)) sowie auf den Verbindungswegen zwischen den im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücken und den Auslagerungsstätten.

#### 11-2.1.5 Versicherungswert, Versicherungssumme

- (1) Versicherungswert sind abweichend von Ziffer 11-6.1 bei
  - (a) Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (siehe Ziffer 11-2.1.6 (1));
  - (b) Wechseldatenträgern die Wiederbeschaffungskosten;
- (2) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

#### 11-2.1.6 Umfang der Entschädigung für Daten und Programme

- (1) Entschädigt werden abweichend von Ziffer 11-8 die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustands der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche
  - (a) maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdaträgern;
  - (b) Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Daten (einschließlich dafür erforderlicher Belegaufbereitung/Informationsbeschaffung);
  - (c) Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;
  - (d) Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (zum Beispiel Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (zum Beispiel Quellcodes).
- (2) Die ARAG leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung
  - (a) für Kosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer die Verwendung von Daten oder Programmen zulässt oder solche selbst verwendet, die nicht versichert sind;
  - (b) für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (zum Beispiel Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (zum Beispiel Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb);
  - (c) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
  - (d) für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;



- (e) für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
  - (f) für sonstige Vermögensschäden;
  - (g) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig ist;
  - (h) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt wurde.
- (3) Neuerlicher Lizenzwerb/Softwareschutzmodule
- (a) In Abänderung zu Ziffer 11-2.1.6 (2) (c) ersetzt die ARAG die Kosten für den neuerlichen Lizenzwerb/Erwerb des Softwareschutzmodules (zum Beispiel Dongle, Kopierschutz-Steckkarte, Crypto Programmer Card, Hardlock PCMCIA) bis zu 2.500 Euro auf Erstes Risiko.
  - (b) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls der ARAG auf deren Verlangen die Originaldisketten des betroffenen Programms vorzulegen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist die ARAG nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG von der Entschädigungspflicht frei.
- (4) Die Grenze der Entschädigung gemäß Ziffer 11-2.1.6 (1) bis 11-2.1.6 (3) beträgt 20.000 Euro.
- (5) Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen.
- (6) Der nach Ziffer 11-2.1.6 (1) bis 11-2.1.6 (5) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um zehn Prozent, mindestens 500 Euro gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.

11-2.1.7

Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

- (1) Ergänzend zu Teil A3-3 und Ziffer 1-11.1 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls
- (a) eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, das heißt Duplikate der Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhandenkommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;
  - (b) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, zum Beispiel durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests;
  - (c) die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Installation, Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage/Datenträger zu beachten und übliche, ständig aktualisierte Schutzmaßnahmen gegen die bestimmungswidrige Veränderung und Löschung gespeicherter Daten vorzunehmen (zum Beispiel durch Firewalls, Zugriffsschutzprogramme);
  - (d) seine Mitarbeiter schriftlich zu verpflichten, die Datenverarbeitungsanlage ausschließlich zu betrieblichen Zwecken zu nutzen und nur Daten und Programme zu verwenden, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist.
- (2) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. (1) genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann die ARAG nach Maßgabe von Teil A3-3 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gelten Teil A3-2.2.1 und Teil A3-2.2.3. Danach kann die ARAG kündigen oder leistungsfrei sein.

**Nachstehende Datenversicherung (Ziffer 11-2.2) gilt nur, sofern diese im Antrag besonders vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert ist:**

11-2.2 Datenversicherung

11-2.2.1 Versicherte und nicht versicherte Kosten

- (1) Versichert sind zusätzlich Kosten für die Wiederherstellung von
- (a) Daten – Dies sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen;
  - (b) betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist; soweit sich diese auf einem versicherten Datenträger befinden.
- (2) Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

11-2.2.2 Versicherte Sachen

Abweichend von Ziffer 11-1.2 (1) sind Wechseldatenträger versichert. Wechseldatenträger gelten nicht als elektronisches Bauelement.

11-2.2.3 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Die ARAG leistet Entschädigung, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme infolge

- (1) von Blitzeinwirkung oder
- (2) eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß Ziffer 11-3 an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren, eingetreten ist.

11-2.2.4 Versicherungsort

In Ergänzung und Abweichung zu den Ziffern 1-1 und 11-5 besteht Versicherungsschutz für Sicherungs-Wechseldatenträger in deren Auslagerungsstätten (Ziffer 11-2.2.7 (1)) sowie auf den Verbindungswegen zwischen den im Versicherungsschein bezeichneten Betriebsgrundstücken und den Auslagerungsstätten.

- 11-2.2.5 Versicherungswert; Versicherungssumme
- (1) Versicherungswert sind abweichend von Ziffer 11-6.1 bei
    - (a) Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (siehe Ziffer 11-2.2.6 (1));
    - (b) Wechseldatenträgern die Wiederbeschaffungskosten;
  - (2) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.
- 11-2.2.6 Umfang der Entschädigung für Daten und Programme
- (1) Entschädigt werden abweichend von Ziffer 11-8 die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustands der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche
    - (a) maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdатenträgern;
    - (b) Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Daten (einschließlich dafür erforderlicher Belegaufbereitung/Informationsbeschaffung);
    - (c) Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;
    - (d) Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (zum Beispiel Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (zum Beispiel Quellcodes).
  - (2) Die ARAG leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung
    - (a) für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (zum Beispiel Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (zum Beispiel Kosten für neuerlichen Lizenzwerb);
    - (b) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
    - (c) für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
    - (d) für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
    - (e) für sonstige Vermögensschäden;
    - (f) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig ist;
    - (g) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt wurde.
  - (3) Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen.
  - (4) Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen.
  - (5) Der nach Ziffer 11-2.2.6 (1) bis 11-2.2.6 (4) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.
- 11-2.2.7 Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls
- (1) Ergänzend zu Teil A3-3 und Ziffer 1-9 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls
    - (a) eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, das heißt Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhandenkommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;
    - (b) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdатenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, zum Beispiel durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests.
  - (2) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. (1) genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann die ARAG nach Maßgabe von Teil A3-3 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Teil A3-2. Danach kann die ARAG kündigen oder leistungsfrei sein.

## 11-3 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

### 11-3.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Die ARAG leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese die ARAG dazu berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- (1) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- (2) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- (3) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- (4) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;
- (5) Wasser, Feuchtigkeit;
- (6) Sturm, Frost, Eisgang oder Überschwemmung.

### 11-3.2 Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die

überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.  
Für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

- 11-3.3 Röhren und Zwischenbildträger  
Sofern nicht anders vereinbart, leistet die ARAG Entschädigung für Röhren und Zwischenbildträger nur bei Schäden durch  
(1) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;  
(2) Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus;  
(3) Leitungswasser.  
Ziffer 11-3.4 bleibt unberührt. Begriffsbestimmungen sind Ziffer 11-3.6 zu entnehmen.
- 11-3.4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden  
Die ARAG leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden  
(1) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;  
(2) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;  
(3) durch innere Unruhen;  
(4) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;  
(5) durch Erdbeben und Sturmflut. Für die Gefahren Überschwemmung/Rückstau, Erdsenkung/Erdrutsch und Schneedruck/Lawinen gilt zusätzlich der Ausschluss Verfügung von hoher Hand;  
(6) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese die ARAG dazu berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;  
(7) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Ziffer 11-3.2 bleibt unberührt;  
(8) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese die ARAG dazu berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die ARAG leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung der ARAG wenigstens behelfsmäßig repariert war;  
(9) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.  
Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet die ARAG zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.  
§ 86 VVG – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen der ARAG außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.  
Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung der ARAG nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.
- 11-3.5 Wiedereinschluss Erdbeben  
In Abänderung zu Ziffer 11-3.4 (5) leistet die ARAG auch für Schäden, die durch Erdbeben oder als deren Folge entstehen. Die Entschädigungsleistung ist auf 15 Prozent der Versicherungssumme, maximal 50.000 Euro, begrenzt.
- 11-3.6 Gefahrendefinitionen  
Im Sinne dieser Bedingungen gilt:
- 11-3.6.1 Raub  
Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben;
- 11-3.6.2 Einbruchdiebstahl  
Einbruchdiebstahl im Sinne dieses Vertrags liegt vor, wenn jemand in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels  
(1) richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;  
(2) falscher Schlüssel oder  
(3) anderer Werkzeuge eindringt;
- 11-3.6.3 Brand, Blitzschlag, Explosion  
(1) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag;  
(2) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen;  
(3) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung;
- 11-3.6.4 Leitungswasser  
Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen bestimmungs-

widrig ausgetreten ist. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

**Nachstehendes unter Ziffern 11-3.7 bis 11-3.11 gilt nur, sofern dies im Antrag besonders vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert ist:**

- 11-3.7 Ausschluss von Schäden durch Brand; Blitzschlag; Explosion  
Abweichend von Ziffer 11-3.1 (4) leistet die ARAG ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch  
(1) Brand;  
(2) Blitzschlag;  
(3) Explosion;  
(4) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung.
- 11-3.8 Ausschluss von Schäden durch Einbruchdiebstahl und Raub  
Abweichend von Ziffer 11-3.1 leistet die ARAG ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden bei Abhandenkommen, Beschädigung oder Zerstörung durch  
(1) Raub;  
(2) Einbruchdiebstahl;  
(3) den Versuch einer Tat nach Nr. (1) oder (2).
- 11-3.9 Ausschluss von Schäden durch Abhandenkommen  
Abweichend von Ziffer 11-3.1 leistet die ARAG ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung bei Abhandenkommen, Beschädigung oder Zerstörung durch  
(1) Diebstahl;  
(2) Einbruchdiebstahl;  
(3) Raub oder Plünderung;  
(4) den Versuch einer Tat nach Nr. (2) oder (3).
- 11-3.10 Ausschluss von Schäden durch Leitungswasser  
Abweichend von Ziffer 11-3.1 leistet die ARAG ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Leitungswasser (Ziffer 11-3.6.4).
- 11-3.11 Zwischenbildträger  
(1) In Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt Ziffer 11-3.3 für Zwischenbildträger als gestrichen.  
(2) Umfang der Entschädigung  
Soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus oder Leitungswasser verursacht wurde, wird von den Wiederherstellungskosten gemäß Ziffer 11-8 ein Abzug vorgenommen.  
Der Abzug entspricht dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller erwarteten Lebensdauer.

**11-4 Versicherte Interessen**

- (1) Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers.  
Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert.  
Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.
- (2) Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt.  
Im Falle der Veräußerung ist der Erwerber berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen.  
Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen gemäß §§ 95 ff. VVG zur Veräußerung der versicherten Sache.
- (3) Hat der Versicherungsnehmer die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Die ARAG leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.
- (4) Hat der Versicherungsnehmer die Sache einem Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer übergeben, so ist auch das Interesse dieses Dritten versichert.
- (5) Hat der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, die er in seinem Betrieb verwendet oder Dritten überlässt (Ziffer 11-4 (4)), selbst hergestellt, so leistet die ARAG keine Entschädigung für Schäden, für die bei Fremdbezug üblicherweise der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte.
- (6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Versicherung für fremde Rechnung.

**11-5 Besondere Bestimmungen zum Versicherungsort; Erweiterter Geltungsbereich**

- 11-5.1 Besondere Bestimmungen zum Versicherungsort  
(1) In Erweiterung zu Ziffer 1-1 gelten als Versicherungsorte auch unbenannte Betriebsgrundstücke des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis zu einer Höchstentschädigung von 25.000 Euro.

- (2) Versicherungsschutz besteht auch, während die versicherten Sachen innerhalb des Versicherungsorts transportiert oder bewegt werden.
- (3) Zwischen den Versicherungsorten besteht Freizügigkeit. Vereinbarte Höchstentschädigungen bleiben hiervon unberührt.

#### 11-5.2 Erweiterter Geltungsbereich für bewegliche Sachen

- (1) Für die im Versicherungsvertrag als beweglich bezeichneten Sachen besteht Versicherungsschutz auch außerhalb des Versicherungsorts, und zwar weltweit. Dies gilt auch, wenn diese Sachen in Kraft- und Wasserfahrzeugen fest eingebaut sind. Kein Versicherungsschutz besteht für in oder an Luftfahrzeugen fest eingebaute Sachen.
- (2) Ergänzend zu Ziffer 1-11.1 und Teil A3-3 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls Dächer und Fenster von Kraftfahrzeugen zu schließen sowie deren Türen abzuschließen.
- (3) Verletzt der Versicherungsnehmer die in Ziffer 11-5.2 (2) genannte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann die ARAG nach Maßgabe der Ziffer 1-9.1 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gelten Teil A3-2.2.1 und Teil A3-2.2.3. Danach kann die ARAG kündigen oder leistungsfrei sein.
- (4) Bei Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung wird die Entschädigung um die im Versicherungsvertrag hierfür in der Leistungsbeschreibung vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Bei Zusammentreffen mit anderen im Versicherungsvertrag vereinbarten Selbstbeteiligungen gilt die jeweils höhere Selbstbeteiligung.
- (5) Die Entschädigungsleistung ist je versicherter Anlagengruppe auf die nachstehend genannten Beträge, sofern nicht etwas anders im Antrag besonders vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert ist, begrenzt:
 

(a) Anlagengruppe 1	bis zu 25.000 Euro
(b) Anlagengruppe 2	bis zu 25.000 Euro
(c) Anlagengruppe 3	bis zu 10.000 Euro
(d) Anlagengruppe 4	bis zu 10.000 Euro
(e) Anlagengruppe 5	bis zu 10.000 Euro
(f) Anlagengruppe 6	nur versichert, sofern besonders vereinbart

### 11-6 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

#### 11-6.1 Versicherungswert

Versicherungswert ist der Neuwert.

- (1) Neuwert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten (zum Beispiel Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage).
- (2) Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten maßgebend; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.  
 Hatte die versicherte Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.  
 Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig war, um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (zum Beispiel Konstruktion, Abmessung, Leistung) zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten wiederherzustellen. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.  
 Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.
- (3) Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

#### 11-6.2 Versicherungssumme

Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

#### 11-6.3 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls, so besteht Unterversicherung.

### 11-7 Versicherte und nicht versicherte Kosten

#### 11-7.1 Kosten für die Wiederherstellung von Daten

- (1) Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
- (2) Sofern vereinbart, sind andere Daten versichert.
- (3) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

- 11-7.2 Zusätzliche Kosten  
Sofern vereinbart, sind über die Wiederherstellungskosten hinaus die nachfolgend genannten Kosten auf Erstes Risiko je Versicherungsfall versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.
- 11-7.2.1 Aufräum-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten  
(1) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsorts befinden  
(a) aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;  
(b) zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.  
(2) Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.  
(3) Nicht versichert sind ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.  
(4) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, leistet die ARAG bis zu 25.000 Euro auf Erstes Risiko je Versicherungsfall.
- 11-7.2.2 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich  
(1) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um  
(a) Erdreich des Versicherungsorts zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;  
(b) den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort abzulagern;  
(c) insoweit den Zustand des Versicherungsorts vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.  
(2) Die Aufwendungen gemäß Nr. (1) sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen  
(a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;  
(b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;  
(c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und der ARAG ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.  
(3) Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.  
(4) Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.  
(5) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.  
(6) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, leistet die ARAG bis zu 25.000 Euro auf Erstes Risiko je Versicherungsfall.
- 11-7.2.3 Bewegungs- und Schutzkosten  
(1) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.  
(2) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, leistet die ARAG bis zu 25.000 Euro auf Erstes Risiko je Versicherungsfall.
- 11-7.2.4 Luftfrachtkosten  
(1) Dies sind Mehrkosten für Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache aufwendet.  
(2) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, leistet die ARAG bis zu 25.000 Euro auf Erstes Risiko je Versicherungsfall.
- 11-7.2.5 Bergungskosten  
(1) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsorts befinden, zu bergen.  
(2) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, leistet die ARAG bis zu 25.000 Euro auf Erstes Risiko je Versicherungsfall.
- 11-7.2.6 Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gestellung von Gerüsten- und Arbeitsbühnen, Bereitstellung eines Provisoriums  
(1) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss.  
(2) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, leistet die ARAG bis zu 25.000 Euro auf Erstes Risiko je Versicherungsfall.
- 11-7.2.7 Technologischer Fortschritt (Mehrkosten)  
(1) Die ARAG ersetzt die Wiederbeschaffungskosten für die aktuelle Nachfolgegeneration der versicherten Sache (mit den gleichen Qualitätsmerkmalen), sofern durch den technischen Fortschritt eine versicherte Sache in ihrem bisherigen Zustand nicht mehr hergestellt oder ersetzt werden kann.  
(2) Die Höchstentschädigung je Versicherungsfall ist auf die Versicherungssumme gemäß Ziffer 11-6 der versicherten Sachen zuzüglich der Entschädigungsgrenze von 25.000 Euro auf Erstes Risiko begrenzt.  
(3) Eine für die beschädigte Sache bestehende Unterversicherung wird in Erweiterung zu Ziffer 11-8.7 bei der Erstattung der Mehrkosten angerechnet.  
(4) Die Begrenzung der Entschädigung auf den Zeitwert, wenn serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind (Ziffer 11-8.4), bleibt unberührt.

- 11-7.2.8 Kosten für die Abwicklung des Schadens (Regiekosten)  
Soweit der entschädigungspflichtige Schaden 10.000 Euro übersteigt, ersetzt die ARAG die Kosten für die Abwicklung des Schadens (Koordination der Handwerker, usw.) bis zu 1.000 Euro auf Erstes Risiko je Versicherungsfall.
- 11-7.2.9 Rückreisekosten des Versicherungsnehmers oder seines Repräsentanten aus dem Urlaub  
Die ARAG übernimmt die nachstehend genannten notwendigen Kosten und Aufwendungen, die dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten infolge eines Versicherungsfalls entstehen.
- (1) Ersatz der Fahrtmehrkosten und notwendigen Übernachtungskosten  
Die ARAG ersetzt die Fahrtmehrkosten und notwendige Hotelkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalls vorzeitig die Urlaubsreise abbrechen muss, um an den Schadenort zu reisen.  
Die Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, das dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise zum Schadenort entspricht.  
Ist während der Urlaubsreise des Versicherungsnehmers aufgrund eines erheblichen Versicherungsfalls ein Reise- ruf über Rundfunk oder andere Medien notwendig, werden die dazu erforderlichen Maßnahmen von der ARAG, einschließlich der anfallenden notwendigen Kosten, übernommen.
  - (2) Leistungsvoraussetzungen  
Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 10.000 Euro übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig ist.  
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Rückreise an den Schadenort mit der ARAG Kontakt auf- zunehmen und Weisungen einzuholen, soweit es den Umständen nach zumutbar ist. Kommt er dieser Verpflich- tung nicht nach, obwohl dies billigerweise zuzumuten gewesen wäre, so kann die ARAG den Kostenersatz um den Betrag kürzen, der nachweislich durch die Pflichtverletzung entstanden ist.
  - (3) Definition „Urlaubsreise“  
Als Urlaubsreise gilt jede vom Versicherungsnehmer privat veranlasste Abwesenheit vom Versicherungsgrund- stück von mindestens vier Tagen bis zu maximal sechs Wochen.
  - (4) Entschädigungsgrenze  
Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, leistet die ARAG bis zu 5.000 Euro auf Erstes Risiko je Versicherungsfall.
- 11-7.2.10 Eichkosten für Wiegeeinrichtungen, Programmierkosten für Kassen und Kassensysteme
- (1) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss.
  - (2) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, leistet die ARAG bis zu 1.500 Euro auf Erstes Risiko je Versicherungsfall.
- 11-7.2.11 Schadensuchkosten
- (1) Als mitversichert gelten Kosten, die infolge eines nachgewiesenen ersatzpflichtigen Schadens an der versicherten Sache notwendig waren, um die Schadenursache zu lokalisieren oder aufzuspüren.
  - (2) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, leistet die ARAG bis zu 10.000 Euro auf Erstes Risiko je Versicherungsfall.

## 11-8 Umfang der Entschädigung, Entschädigungsgrenzen, Unterversicherung

- 11-8.1 Wiederherstellungskosten  
Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.  
Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.  
Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zu- stand.  
Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammengehören.  
Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern sie ei- genständig verwendet werden können.
- 11-8.2 Teilschaden  
Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustands notwendigen Aufwendun- gen abzüglich des Wertes des Altmaterials.
- (1) Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere
    - (a) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
    - (b) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
    - (c) De- und Remontagekosten;
    - (d) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
    - (e) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
    - (f) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene ge- eignete Abfallentsorgungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.
  - (2) Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Be- triebstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die wäh- rend der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.

- (3) Die ARAG leistet keine Entschädigung für
  - (a) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
  - (b) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
  - (c) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
  - (d) entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
  - (e) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
  - (f) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
  - (g) Vermögensschäden.

11-8.3 Totalschaden  
Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

11-8.4 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert  
Abweichend von Ziffern 11-8.2 und 11-8.3 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls begrenzt, wenn

- (1) die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder
- (2) für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

Der Zeitwert für Sachen (dies gilt nicht für Röhren gemäß Ziffer 11-1.3) entspricht mindestens

- (1) 40 Prozent des Betrags (Versicherungswert) gemäß Ziffer 11-6 am Schadentag, wenn serienmäßig hergestellte Ersatzteile noch zu beziehen sind;
- (2) 25 Prozent des Betrags (Versicherungswert) gemäß Ziffer 11-6 am Schadentag, wenn serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhandengekommenen Sachen verwenden wird.

11-8.5 Zusätzliche Kosten

- (1) Zusätzliche Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt die ARAG im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.
- (2) Die Entschädigung je Versicherungsfall ist für die zusätzlichen Kosten gemäß Ziffer 11-7.2, die Schadenabwendungs- und -minderungskosten gemäß Ziffer 1-5.1 sowie der im Einzelfall zur Anwendung kommenden Datenversicherung (Ziffer 11-2.2), Softwareversicherung (Ziffer 11-2.1), Mehrkostenversicherung (Ziffer 11-13) und Elektronik-Betriebsunterbrechungsversicherung auf Erstes Risiko (Ziffer 11-14) insgesamt auf die vereinbarte Hardware-Versicherungssumme, max. eine Million Euro, begrenzt.

11-8.6 Grenze der Entschädigung

- (1) Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.
- (2) Die Grenze der Entschädigung ist abweichend zu Nr. (1) je Versicherungsfall der im Leistungsumfang genannte und/oder im Versicherungsschein dokumentierte Betrag.  
Nach Ziffer 11-1.3 und sofern vereinbart Ziffern 11-2.2, 11-2.1, 11-13 und 11-14 des Versicherungsvertrags vereinbarte Höchstentschädigungsgrenzen finden getrennt jeweils nebeneinander Anwendung.

11-8.7 Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Ziffern 11-8.1 bis 11-8.6 ermittelten Betrags ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

11-8.8 Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit

Haben der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

11-8.9 Selbstbeteiligung

Der nach Ziffern 11-8.1 bis 11-8.8 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.

Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.

Soweit im Versicherungsfall unterschiedliche Selbstbeteiligungen zur Anwendung kommen, findet die höchste Selbstbeteiligung Anwendung.

## 11-9 Wiederherbeigeschaffte Sachen

11-9.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung der ARAG unverzüglich in Textform anzuzeigen.



- 11-9.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung  
Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen der ARAG zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.
- 11-9.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung  
(1) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswerts gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache der ARAG zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung der ARAG auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf die ARAG über.  
(2) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung der ARAG nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit der ARAG öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält die ARAG den Anteil, welcher der von ihr geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
- 11-9.4 Beschädigte Sachen  
Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Ziffern 11-9.2 oder 11-9.3 bei ihm verbleiben.
- 11-9.5 Gleichstellung  
Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
- 11-9.6 Übertragung der Rechte  
Hat der Versicherungsnehmer der ARAG zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er der ARAG den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

## 11-10 Wechsel der versicherten Sachen

Erhält der Versicherungsnehmer anstelle der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache eine andere, jedoch technisch vergleichbare Sache, so besteht nach entsprechender Anzeige des Versicherungsnehmers hierfür vorläufige Deckung. Die vorläufige Deckung endet  
(1) mit dem Abschluss des neuen Versicherungsvertrags oder  
(2) mit Beginn eines weiteren Vertrags über vorläufige Deckung mit gleichartigem Versicherungsschutz oder  
(3) mit der Beendigung der Vertragsverhandlungen, spätestens jedoch nach drei Monaten.

## 11-11 Besonders zu vereinbarende Obliegenheit

Ergänzend zu Teil A3-3 und Ziffer 1-9 gilt nachstehende vertragliche Obliegenheit nur, sofern sie im Antrag mit dem Versicherungsnehmer vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert wurde.

Vor Eintritt des Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer  
(1) Kassen nach Geschäftsschluss zu entleeren und geöffnet zu lassen;  
(2) Kassetten von Rückgeldgebern nach Geschäftsschluss zu entnehmen.

## 11-12 Jahreshöchstentschädigung für Weitere Naturgefahren

- (1) Die Jahreshöchstentschädigung ist für alle Schäden, Verluste, Kosten und Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch Weitere Naturgefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) verursacht werden, je Versicherungsgrundstück auf die jeweilige Versicherungssumme, maximal sechs Millionen Euro begrenzt.  
(2) Die ARAG leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Sturmflut. Für die Gefahren Überschwemmung/Rückstau, Erdsenkung/Erdrutsch und Schneedruck/Lawinen gilt zusätzlich der Ausschluss Verfügung von hoher Hand.

## 11-13 Mehrkostenversicherung

- 11-13.1 Gegenstand der Versicherung  
11-13.1.1 Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer versicherten Sache, für die im Versicherungsvertrag diese Mehrkostenversicherung vereinbart ist, infolge eines gemäß Ziffer 11-3 versicherten Schadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet die ARAG Entschädigung für die dadurch entstehenden Mehrkosten.  
Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 11-3.7 (Brand; Blitzschlag; Explosion), Ziffer 11-3.10 (Leitungswasser) und Ziffer 11-3.8 (Einbruchdiebstahl und Raub) gelten in diesem Zusammenhang nicht.

- 11-13.1.2 Mehrkosten sind Kosten, die der Versicherungsnehmer innerhalb der Haftzeit aufwendet, um eine Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebs abzuwenden oder zu verkürzen, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.
- 11-13.1.3 Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für die Mehrkosten besteht. Sofern nicht etwas anderes vereinbart, beträgt die Haftzeit 12 Monate. Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Schaden gemäß Ziffer 11-3 für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Mehrkostenschadens. Bei mehreren Schäden gemäß Ziffer 11-3 an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstscha-den gemäß Ziffer 11-3.
- 11-13.2 Versicherte Mehrkosten  
Versichert sind die im Versicherungsvertrag im Einzelnen bezeichneten zeitabhängigen (Ziffer 11-13.2.1) und zeitunabhängigen (Ziffer 11-13.2.2) Mehrkosten.
- 11-13.2.1 Zeitabhängige Mehrkosten sind Kosten, die proportional mit der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung entstehen, insbesondere für
- (1) die Benutzung anderer Anlagen;
  - (2) die Anwendung anderer Arbeits- oder Fertigungsverfahren;
  - (3) die Inanspruchnahme von Lohn-Dienstleistungen oder Lohn-Fertigungsleistungen;
  - (4) den Bezug von Halb- oder Fertigfabrikaten.
- 11-13.2.2 Zeitunabhängige Mehrkosten sind Kosten, die während der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht fortlaufend entstehen, insbesondere für
- (1) einmalige Umprogrammierung;
  - (2) Umrüstung;
  - (3) behelfsmäßige oder vorläufige Wiederinstandsetzung.
- 11-13.3 Umfang der Entschädigung  
11-13.3.1 Die ARAG leistet Entschädigung für die Mehrkosten, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Schaden gemäß Ziffer 11-3 für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der für diese Mehrkostenversicherung vereinbarten Dauer liegt. Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich bis zu sechs Monaten nach Ablauf der Haftzeit als Folge der Unterbrechung ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.
- 11-13.3.2 Abweichend von Ziffer 11-8 wird Entschädigung geleistet für
- (1) zeitabhängige Mehrkosten
  - (2) zeitunabhängige Mehrkosten
- bis maximal 50 Prozent der gemäß Ziffer 11-1.3 im Versicherungsvertrag dokumentierten Versicherungssumme (Hardware), maximal 50.000 Euro auf Erstes Risiko. Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen.
- 11-13.3.3 Keine Entschädigung wird geleistet für Mehrkosten,
- (1) soweit sie auch dann entstanden wären, wenn die technische Einsatzmöglichkeit der Sache nicht infolge des Schadens gemäß Ziffer 11-3 an ihr unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre;
  - (2) die für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der vom Schaden gemäß Ziffer 11-3 betroffenen versicherten Sache selbst entstehen.
- 11-13.3.4 Keine Entschädigung wird geleistet, soweit sich die Mehrkosten erhöhen durch
- (1) außergewöhnliche Ereignisse, die während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit hinzutreten;
  - (2) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder innere Unruhen;
  - (3) Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen;
  - (4) Erdbeben, Überschwemmung und Sturmflut; für die Gefahren Überschwemmung/Rückstau, Erdsenkung/Erdrutsch und Schneedruck/Lawinen gilt zusätzlich der Ausschluss Verfügung von hoher Hand.
  - (5) behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
  - (6) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhandengekommener Sachen bzw. Daten des Betriebssystems nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
  - (7) den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten des Betriebssystems anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;
  - (8) Verderb, Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen.
- 11-13.3.5 Der nach Ziffern 11-13.3.1 bis 11-13.3.4 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt:
- (1) Für zeitabhängige Mehrkosten gilt eine zeitliche Selbstbeteiligung von zwei Arbeitstagen. Der Versicherungsnehmer hat denjenigen Teil des ermittelten Betrags selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält wie die zeitliche Selbstbeteiligung zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit. In der Berechnung werden für den Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb gearbeitet wird oder ohne Eintritt des Versicherungsfalls gearbeitet worden wäre. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.
  - (2) Für zeitunabhängige Mehrkosten gilt eine Selbstbeteiligung von 20 Prozent.

- 11-13.4 Sachverständigenverfahren  
Ergänzend zu Ziffer 1-13 müssen die Feststellungen der Sachverständigen enthalten:  
(1) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Schaden gemäß Ziffer 11-3 für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;  
(2) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche die versicherten Mehrkosten beeinflussen;  
(3) die zeitabhängigen Mehrkosten (Ziffer 11-13.2.1);  
(4) die zeitunabhängigen Mehrkosten (Ziffer 11-13.2.2).
- 11-14 Elektronik-Ertragsausfalldeckung**
- 11-14.1 Gegenstand der Versicherung  
Nach Eintritt eines gemäß Ziffern 11-3 und 11-1.3 ersatzpflichtigen Sachschadens und/oder – sofern die Versicherung nach Ziffer 11-2 vereinbart ist – eines gemäß Ziffer 11-2.1.3 ersatzpflichtigen Schadens gilt der dem Versicherungsnehmer entstandene Ertragsausfall mitversichert.  
Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 11-3.7 (Brand; Blitzschlag; Explosion), Ziffer 11-3.10 (Leitungswasser) und Ziffer 11-3.8 (Einbruchdiebstahl und Raub) gelten in diesem Zusammenhang nicht.  
Versicherungsschutz besteht ausschließlich innerhalb des Versicherungsorts gemäß Ziffer 1-1.
- 11-14.2 Haftzeit  
Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für den Ertragsausfall besteht, und beträgt zwölf Monate. Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens. Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstschaden. Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von zwölf Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.
- 11-14.3 Ertragsausfall  
Ertragsausfall sind der Betriebsgewinn (Ziffer 11-14.4) und die fortlaufenden Kosten (Ziffer 11-14.5) in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer infolge der Betriebsunterbrechung während der Haftzeit (Ziffer 11-14.2) nicht erwirtschaften konnte. Ein Unterbrechungsschaden liegt auch vor, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers lediglich beeinträchtigt wurde.
- 11-14.4 Betriebsgewinn  
Betriebsgewinn ist der Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Erzeugnisse und der gehandelten Waren sowie der Dienstleistungen mit Ausnahme der Gewinne, die mit dem eigentlichen Betrieb nicht zusammenhängen, zum Beispiel aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften.
- 11-14.5 Kosten sind alle in dem versicherten Betrieb entstehenden Kosten mit Ausnahme von  
(1) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;  
(2) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;  
(3) Umsatzabhängige Versicherungsbeiträge;  
(4) Umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;  
(5) Kosten, die mit dem eigentlichen Betrieb nicht zusammenhängen, zum Beispiel aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften;  
(6) Vertrags- und Konventionalstrafen;  
(7) Paketporti und sonstige Ausgangsfrachten, soweit sie nicht aufgrund fortlaufender vertraglicher Verpflichtungen ohne Rücksicht auf den Umsatz von Waren zu entrichten sind.
- 11-14.6 Versicherte Gefahren und Schäden
- 11-14.6.1 Die ARAG leistet Entschädigung für den dem Versicherungsnehmer entstandenen Ertragsausfall, wenn infolge eines nach den Bedingungen des Versicherungsvertrags nach Baustein C11 in Verbindung mit Ziffern 11-1.3 und 11-2.1 ersatzpflichtigen Schadens  
(1) die technische Einsatzmöglichkeit einer nach Ziffer 11-1.3 versicherten Sache unterbrochen oder beeinträchtigt ist;  
(2) die Einsatzmöglichkeit von gemäß Ziffer 11-2.1 versicherten Datenträgern, Daten und Programmen unterbrochen oder beeinträchtigt ist.
- 11-14.6.2 Die ARAG leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für den Ertragsausfall durch  
(1) die in Ziffer 11-3 genannten, vom Versicherungsschutz ausgeschlossenen Gefahren;  
(2) Sachschäden an nicht versicherten Sachen gemäß Ziffern 11-1.2 sowie 11-1.3.1;  
(3) Forderungen, die aus gesetzlichen und vertraglichen Haftpflichtansprüchen oder aus sonstigen vertraglichen Ansprüchen Dritter (zum Beispiel Konventionalstrafen für nicht erbrachte Leistungen) entstehen;  
(4) Mängel an versicherten Sachen/Daten gemäß Ziffern 11-1.3 und 11-2.1, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;  
(5) vorausgeplante Abschaltungen von versicherten Sachen/Daten gemäß Ziffern 11-1.3 und 11-2.1 und Netz-Dienstleistungen, die dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten (zum Beispiel zu Wartungszwecken);  
(6) Konkurs, Liquiditätsengpässe sowie Streik oder Aussperrung beim Versicherungsnehmer oder bei einem Netzbetreiber, Service-Betreiber oder Kommunikationspartner;

- (7) Umstellung auf neue IT-Verfahren oder Erprobung/Test von neuen IT-Verfahren sowie Fehler in Programmen oder inkompatible Software beim Versicherungsnehmer oder bei einem Netzbetreiber, Service-Provider oder Kommunikationspartner;
- (8) Behördliche Wiederaufbau- und Betriebsbeschränkungen für versicherte Sachen/Daten gemäß Ziffer 11-14.6.1;
- (9) Programme oder Dateien mit Schadenfunktion, wie zum Beispiel Computerviren, Würmer, Trojanische Pferde. sowie für den Ertragsausfall,
- (10) der für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der vom Schaden betroffenen Sache selbst entsteht;
- (11) insoweit, als dass der Ertragsausfall darauf beruht, dass vom Schaden betroffene Sachen/Daten anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;
- (12) insoweit, als dass der Ertragsausfall auf Verderb, Zerstörung oder Beschädigung von Rohstoffen oder Halb- oder Fertigfabrikaten beruht.

#### 11-14.7 Versicherungssumme und Unterversicherung

Die Grenze der Entschädigung (= Versicherungssumme; Erstrisikosumme) beträgt 50 Prozent der für Ziffer 11-1.3 im Versicherungsvertrag dokumentierten Versicherungssumme (Hardware), maximal 50.000 Euro.

Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen.

#### 11-14.8 Selbstbeteiligung

- (1) Sofern im Versicherungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Selbstbeteiligung zwei Arbeitstage.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat dabei den Teil selbst zu tragen, der sich zum Gesamtzeitraum verhält wie die zeitliche Selbstbeteiligung zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit der versicherten Sachen/Daten gemäß Ziffern 11-1.3 und 11-2.1.
- (3) In der Berechnung werden für den Gesamtzeitraum der Unterbrechung nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb gearbeitet wird oder ohne Eintritt des Versicherungsfalles gearbeitet worden wäre. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.

#### 11-14.9 Entschädigungsberechnung

- (1) Die ARAG leistet je Versicherungsfall Entschädigung für den tatsächlich entstandenen Ertragsausfall
  - (a) bis zu bis maximal 50 Prozent der gemäß Ziffer 11-1.3 im Versicherungsvertrag dokumentierten Versicherungssumme (Hardware), maximal 50.000 Euro auf Erstes Risiko, für Schäden gemäß Ziffer 11-14.6
  - (b) je Arbeitstag jedoch nicht mehr als 5.000 Euro.
- (2) Die Gesamtentschädigung je Versicherungsfall ergibt sich aus der Multiplikation der Entschädigung je Arbeitstag mit der Anzahl der Arbeitstage, an denen gearbeitet worden wäre, wenn nicht die Einsatzmöglichkeit der versicherten Sachen/Daten gemäß Ziffer 11-14.6 infolge des Schadens unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre – höchstens jedoch für die vereinbarte Haftzeit (Ziffer 11-14.2) abzüglich einer Selbstbeteiligung (Ziffer 11-14.8). Die Höchstentschädigung beinhaltet sämtliche für den Versicherungsfall aufzuwendenden Kosten.
- (3) Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen.
- (4) Bei der Feststellung des Ausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebs während der Haftzeit günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre. Betriebsgewinn und fortlaufende Kosten sind insbesondere nicht zu ersetzen, soweit sie wegen geplanter oder notwendiger Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen ohnehin nicht erwirtschaftet worden wären. Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist.

#### 11-14.10 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Unterbrechungsschadens

- (1) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung der ARAG macht.
- (2) Ist die ARAG berechtigt, ihre Leistung zu kürzen, kann sie auch den Aufwendungsersatz nach Nr. (1) entsprechend kürzen.
- (3) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens jeweils die vereinbarte Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung der ARAG entstanden sind.
- (4) Die ARAG hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- (5) Nicht versichert sind Aufwendungen,
  - (a) soweit durch sie über die Haftzeit hinaus oder innerhalb einer zeitlichen Selbstbeteiligung für den Versicherungsnehmer ein Nutzen entsteht oder
  - (b) soweit durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind, und
  - (c) Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden,
  - (d) sowie zur Wiederherstellung des Sachschadens.

## 11-15 Technischer Baustein

### 11-15.1 Gegenstand

In Erweiterung zu Ziffer 11-1 sind im Rahmen dieses Bausteins alle dem Betrieb des Versicherungsnehmers dienenden sonstigen elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräte sowie Maschinen und maschinellen Einrichtungen, sofern es sich um versicherte bewegliche Sachen gemäß Ziffer 11-1.1 handelt, versichert.

Sonstige bewegliche elektrotechnische und elektronische Anlagen und Geräte sowie Maschinen und maschinelle Einrichtungen im Sinne dieses Bausteins sind Sachen, die nicht über die Anlagengruppen 1–6 gemäß Ziffer 11-1.3 versicherbar sind.

- 11-15.2 Nicht versicherte Sachen  
 In Ergänzung zu Ziffer 11-1.2 sind nicht versichert:
- (1) fahrbare Maschinen und Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen;
  - (2) Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und Behältern, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;
  - (3) Sachen, die noch nicht betriebsfertig sind; betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Sache innerhalb des Versicherungsorts;
  - (4) Handels- und Lagerware, Vorführgeräte;
  - (5) Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldautomaten;
  - (6) Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen;
  - (7) individuelle Programme und individuelle Daten, die vom Versicherungsnehmer selbst oder in seinem Auftrag eigens für ihn erstellt worden sind;
  - (8) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, Programme, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind, und Daten, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden;
  - (9) Geschwindigkeitsmessenanlagen, Verkehrszähl- und Überwachungsanlagen, Verkehrsregelungsanlagen, Bohrloch- und Kanalfernsehanlagen, Beulen- und Lecksuchmolche, Tanksäulen und -automaten, Autowaschanlagen inkl. dazugehöriger Steuerungen, Großwiegeeinrichtungen (zum Beispiel, Fahrzeugwaagen), Fütterungscomputer, Navigationsanlagen und Fahrzeugelektronik in Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen, Solar-/Fotovoltaikanlagen.
- 11-15.3 Nicht versicherte Schäden  
 In Ergänzung zu Ziffer 11-3.4 erstreckt sich die Versicherung ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf
- (1) Schäden durch
    - (a) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
    - (b) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;
 für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten und Anlagenteilen wird jedoch Entschädigung geleistet. Ziffer 11-3.2 Elektronische Bauelemente bleibt unberührt.
  - (2) Schäden an Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen, Bereifungen sowie Öl- oder Gasfüllungen, die Isolationszwecken dienen, und Ölfüllungen von versicherten Turbinen, es sei denn, dass an anderen Teilen der versicherten Sache ein versicherter Schaden (siehe Ziffer 11-15.1) entstanden ist;
  - (3) Schäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten oder Programmen durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion (zum Beispiel Computerviren, -würmer, Trojanische Pferde) oder infolge unberechtigter Handlungen nach Eindringen in Computersysteme.
- 11-15.4 Versicherte Kosten
- (1) Ziffern 11-7.1 und 11-7.2 gelten als gestrichen.
  - (2) Kosten für die Wiederherstellung von Daten
    - (a) Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
    - (b) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens 10.000 Euro, sofern nicht im Antrag eine andere Erstrisikosumme vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert sind.
    - (c) Die ARAG leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (zum Beispiel Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (zum Beispiel Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb).
- 11-15.5 Geltungsbereich  
 In Abänderung zu Ziffer 1-1 und Ziffer 11-5 besteht Versicherungsschutz ausschließlich innerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten betrieblichen Räume. Es gelten je Versicherungsort die Sicherheitsbestimmungen des Geschäftsinhaltversicherungsvertrags.
- 11-15.6 Selbstbeteiligung  
 Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Schadenfall um 250 Euro gekürzt.
- 11-15.7 Entschädigungsleistung  
 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, leistet die ARAG bis zu 10.000 Euro auf Erstes Risiko je Versicherungsfall.

## C12 Sicherungsrichtlinien

Die Sicherungsrichtlinien gelten für die Gefahr Einbruchdiebstahl innerhalb von Baustein C2 Sachinhalt und Baustein C9 Ertragsausfall.

### 12-1 Voraussetzung für den Versicherungsschutz

Die mechanischen Sicherungsbeschreibungen (A, B oder C) gemäß Ziffer 12-4 und die Einbruchmeldeanlage gemäß Ziffer 12-5 enthalten sicherungstechnische Mindestanforderungen sowie damit verbundene über die Sicherheitsvorschriften beschriebenen vertraglichen Auflagen (vertragliche Obliegenheiten). Sie sind Voraussetzungen für den Versicherungsschutz der Gefahr Einbruchdiebstahl innerhalb von Baustein C2 und Baustein C9. Die vertraglich vereinbarte mechanische Sicherungsbeschreibung sowie je nach tariflicher Anforderung auch eine vereinbarte Einbruchmeldeanlage sind wesentlicher Vertragsbestandteil.

### 12-2 Sicherheitsvorschriften – Vertragliche Obliegenheiten

- 12-2.1 Funktionsbereitschaft der sicherungstechnischen Mindestanforderungen  
Der Versicherungsnehmer hat während der Vertragslaufzeit die in der Sicherungsbeschreibung des Antrags und im Versicherungsschein dokumentierten als „vorhanden“ und „vereinbart“ aufgeführten mechanischen Mindestsicherungen voll funktionsfähig zu erhalten und bei Abwesenheit zu betätigen.
- 12-2.2 VdS-zertifizierte Einbruchmeldeanlage  
12-2.2.1 Sofern zusätzlich eine VdS-zertifizierte Einbruchmeldeanlage (EMA) gemäß Ziffer 12-5.1 vertraglich vereinbart worden ist, hat die Installation der VdS-zertifizierten Einbruchmeldeanlage nach den VdS-Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen – Planung und Einbau (VdS 2311) – mit Aufschaltung zu einem ständig besetzten Wachdienst- oder Sicherheitsunternehmen zu erfolgen. Das VdS-Installationsattest ist mit dem Antrag einzureichen.
- 12-2.2.2 Die Einbruchmeldeanlage ist bei Abwesenheit, wenn weder der Versicherungsnehmer noch andere Repräsentanten und Mitarbeiter mehr am Versicherungsort anwesend sind, zu aktivieren.
- 12-2.2.3 Die Sachklausel VdS-Einbruchmeldeanlagen ist wesentlicher Bestandteil des Vertrages.
- 12-2.3 Einbruchmeldeanlage mit 24 Stunden Fernüberwachung mit Echtzeitüberwachung  
12-2.3.1 Sofern alternativ zu Ziffer 12-2.2 eine Einbruchmeldeanlage mit 24 Stunden Fernüberwachung mit Echtzeitintervention gemäß Ziffer 12-5.2 vertraglich vereinbart wurde, ist ein schriftlicher Nachweis über die verbauten Komponenten der Einbruchmeldeanlage, ein Lageplan sowie ein Alarmaufschaltungsnachweis auf eine VdS-zertifizierte Notruf- und Service-Leitstelle mit dem Antrag einzureichen.
- 12-2.3.2 Die Einbruchmeldeanlage ist bei Abwesenheit, wenn weder der Versicherungsnehmer noch andere Repräsentanten und Mitarbeiter mehr am Versicherungsort anwesend sind, zu aktivieren.
- 12-2.3.3 Die Sachklausel Einbruchmeldeanlagen mit 24 Stunden Fernüberwachung mit Echtzeitintervention ist wesentlicher Bestandteil des Vertrages.
- 12-2.4 Installationsfrist zu vereinbarten Mindestsicherungen  
„Vereinbarte“ Sicherungen müssen spätestens innerhalb von vier Wochen nach Vertragsbeginn, installiert sein. Dies gilt, sofern nicht eine andere Frist mit der Hauptverwaltung der ARAG vereinbart wurde.
- 12-2.5 Abweichungen und individuelle Regelungen zur Sicherungsschreibung und zur Einbruchmeldeanlage  
Abweichende beziehungsweise individuelle Regelungen zu den sicherungstechnischen Mindestanforderungen sowie damit verbundene über die Sicherheitsvorschriften beschriebenen vertraglichen Auflagen bedürfen einer vorherigen Absprache mit der Hauptverwaltung der ARAG und gelten nur, sofern sie im Antrag besonders aufgeführt und auch im Versicherungsschein dokumentiert sind.

### 12-3 Folgen bei Nichteinhaltung der sicherungstechnischen Mindestanforderungen und Obliegenheiten

- 12-3.1 Sofern der Versicherungsnehmer die sicherungstechnischen Mindestanforderungen (vertragliche Obliegenheit) nicht erfüllt hat und hierdurch der Eintritt eines Versicherungsfalles ermöglicht bzw. begünstigt wird, führt vorsätzliches Verhalten des Versicherungsnehmers zur Leistungsfreiheit der ARAG.
- 12-3.2 Grob fahrlässige Verletzung der sicherungstechnischen Mindestanforderungen führt in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu einer Kürzung der Leistung der ARAG.
- 12-3.3 Die ARAG bleibt zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der vorgenannten vertraglichen Obliegenheiten weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

- 12-3.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der unter Ziffer 12-2 genannten Obliegenheiten, ist die ARAG unter den in Teil A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A3-2.

## 12-4 Mechanische Sicherungsbeschreibungen

Die versicherten Räumlichkeiten sind gemäß der im Antrag aufgeführten und im Versicherungsschein dokumentierten Sicherungsbeschreibung zu sichern.

### Sicherungsbeschreibung (A)

1. Zugangstüren und Tore	
1.1 Zugangstüren und Tore	<p><b>Alle Eingangs-, Seiten-, Neben- und Hintertüren sowie Tore zu den versicherten Räumlichkeiten und – sofern Räume im Kellerbereich zum Versicherungsort gehören – auch Kellertüren</b> müssen durch folgende Sicherungen gesichert sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Außen bündiges Profilschließzylinderschloss mit Sicherheitsbeschlag/einer Schutzrosette</li> <li>• Alternativ bei Toren: Sicherung über elektrischen Antrieb mit innenliegender Steuerung mit Sperrvorrichtung</li> </ul>

### Sicherungsbeschreibung (B)

1. Zugangstüren und Tore	
1.1 Sicherung der Zugangstüren und Tore	<p><b>Alle Eingangs-, Seiten-, Neben- und Hintertüren sowie Tore zu den versicherten Räumlichkeiten und – sofern Räume im Kellerbereich zum Versicherungsort gehören – auch Kellertüren</b> müssen durch eine der folgenden Sicherungen gesichert sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Außen bündiges Profilschließzylinderschloss mit Sicherheitsbeschlag/einer Schutzrosette</li> <li>• Alternativ bei Toren: Sicherung über elektrischen Antrieb mit innenliegender Steuerung mit Sperrvorrichtung</li> </ul>
1.2 Zusatzsicherung der Zugangstüren und Tore	<p>In Ergänzung zu Ziffer 1.1 muss eine der folgenden zusätzlichen Sicherungsmöglichkeiten vorhanden sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusatzschloss/Mehrfachverriegelung <b>oder</b></li> <li>• Massiver Innenriegel/massive innen angebrachte Vorlegestange</li> </ul>
2. Fenster	
2.1 Sicherung der Kellerfenster im Lichtschacht/über Oberkante	<p>Sofern Räume im Kellerbereich zum Versicherungsort gehören, müssen <b>die Kellerfenster im Lichtschacht/ über Oberkante</b> durch eine der folgenden Sicherungsmöglichkeiten gesichert sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gitterrostsicherung für herausnehmbare Lichtschachtabdeckungen <b>oder</b></li> <li>• Stahllochblende mit innen angebrachtem Vorhangschloss <b>oder</b></li> <li>• Feststehendes Innen- oder Außengitter (von außen jedoch nicht abschraubbar)</li> </ul>
2.2 Sicherung der zu öffnenden Fenster	<p><b>Alle zu öffnenden Fenster im EG bis 4m Höhe ab Erdboden oder im OG gelegen und über Anbauten erreichbar</b> müssen durch eine der folgenden Sicherungsmöglichkeiten gesichert sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pilzkopfverriegelung oder Aufhebelsperren <b>oder</b></li> <li>• Feststehendes Innen- oder Außengitter (von außen jedoch nicht abschraubbar) <b>oder</b></li> <li>• Gesamtes Fensterelement durch Rollläden mit Sperrvorrichtung/Roll- oder Scherengitter</li> </ul>

## Sicherungsbeschreibung C

<b>1. Zugangstüren und Tore</b>	
<b>1.1 Sicherung der Zugangstüren und Tore</b>	<p><b>Alle Eingangs-, Seiten-, Neben- und Hintertüren sowie Tore zu den versicherten Räumlichkeiten und – sofern Räume im Kellerbereich zum Versicherungsort gehören – auch Kellertüren</b> müssen durch folgende Sicherungen gesichert sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Außen bündiges Profilschließzylinderschloss mit Sicherheitsbeschlag/Schutzrosette</li> <li>• Alternativ bei Toren: Sicherung über elektrischen Antrieb mit innenliegender Steuerung mit Sperrvorrichtung</li> </ul>
<b>1.2 Zusatzsicherung der Zugangstüren und Tore</b>	<p>In Ergänzung zu Ziffer 1.1 muss eine der folgenden zusätzlichen Sicherungsmöglichkeiten vorhanden sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusatzschloss/Mehrfachverriegelung <b>oder</b></li> <li>• Massiver Innenriegel/massive innen angebrachte Vorlegestange</li> </ul>
<b>1.3 Zusatzsicherung des Glaseinsatzes und der Ganzglastüren</b>	<p>In Ergänzung zu Ziffern 1.1 und 1.2 muss eine der folgenden zusätzlichen Sicherungsmöglichkeiten vorhanden sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesamtes Türelement durch Rollläden mit Sperrvorrichtung/mit Roll- oder Scherengitter</li> <li>• Bei Glaseinsätzen alternativ innen oder außen angebrachte Gitter (von außen jedoch nicht abschraubbar)</li> </ul>
<b>2. Fenster</b>	
<b>2.1 Sicherung der Kellerfenster im Lichtschacht/über Oberkante</b>	<p>Sofern Räume im Kellerbereich zum Versicherungsort gehören, müssen <b>die Kellerfenster im Lichtschacht/ über Oberkante</b> durch eine der folgenden Sicherungsmöglichkeiten gesichert sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gitterrostsicherung für herausnehmbare Lichtschachtabdeckungen <b>oder</b></li> <li>• Stahllochblende mit innen angebrachtem Vorhangschloss <b>oder</b></li> <li>• Feststehendes Innen- oder Außengitter (von außen jedoch nicht abschraubbar)</li> </ul>
<b>2.2 Sicherung der zu öffnenden Fenster</b>	<p><b>Alle zu öffnenden Fenster im EG bis 4m Höhe ab Erdboden oder im OG gelegen und über Anbauten erreichbar</b> müssen durch eine der folgenden Sicherungsmöglichkeiten gesichert sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Feststehendes Innen- oder Außengitter (von außen jedoch nicht abschraubbar) <b>oder</b></li> <li>• Gesamtes Fensterelement durch <b>einbruchhemmenden</b> Rollläden aus Metall mit Sperrvorrichtung/Roll- oder Scherengitter</li> </ul>
<b>2.3 Sicherung der feststehenden Fenster</b>	<p><b>Alle feststehenden Fenster im EG bis 4m Höhe ab Erdboden oder im OG gelegen und über Anbauten erreichbar</b> müssen durch eine der folgenden Sicherungsmöglichkeiten gesichert sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Feststehendes Innen- oder Außengitter (von außen jedoch nicht abschraubbar) <b>oder</b></li> <li>• Gesamtes Fensterelement durch <b>einbruchhemmenden</b> Rollläden aus Metall mit Sperrvorrichtung/Roll- oder Scherengitter/einbruchhemmendes Verbundglas (mind. Sicherheitsstufe EH 1)</li> </ul>
<b>2.4 Sicherung der Dachfenster, Lichtkuppeln, Oberlichter in Decken/in der Dachhaut</b>	<p><b>Alle Dachfenster, Lichtkuppeln, Oberlichter in Decken/in der Dachhaut</b> müssen durch folgende Sicherungsmöglichkeit gesichert sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Innengitter</li> </ul>



## 12-5 Einbruchmeldeanlage

Sofern vertraglich zu den mechanischen Sicherheitsbeschreibungen (A, B oder C) eine Einbruchmeldeanlage erforderlich und im Antrag besonderes vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert ist, werden folgende Arten von Einbruchmeldeanlagen von der ARAG anerkannt:

### 12-5.1 VdS-zertifizierte Einbruchmeldeanlagen

Die Einbruchmeldeanlage ist durch einen VdS-zertifizierten Errichter nach den VdS-Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen – Planung und Einbau (Formular VdS 2311) zu installieren und mit der ARAG abzustimmen.

Bei VdS-zertifizierte Einbruchmeldeanlagen ist nachstehende Klausel wesentlicher Vertragsbestandteil:

#### Sachklausel VdS-Einbruchmeldeanlagen

- (1) Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Räume und Behältnisse sind durch eine Einbruchmeldeanlage der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art (System) überwacht. Wenn dies vereinbart ist, muss es sich um eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannte Einbruchmeldeanlage (EMA) handeln.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat
  - (a) die Einbruchmeldeanlage nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;
  - (b) die Einbruchmeldeanlage jeweils scharf zu schalten, solange die Arbeit in dem Betrieb ruht; vertragliche Abweichungen bedürfen der Mitteilung in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief);
  - (c) die Einbruchmeldeanlage durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma in vergleichbarer Weise jährlich warten und regelmäßig inspizieren zu lassen, und zwar
    - (d) EMA Klasse A jährlich;
    - (e) EMA Klasse B halbjährlich;
    - (f) EMA Klasse C vierteljährlich;
  - (g) Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma beseitigen zu lassen;
  - (h) während jeder Störung oder Gebrauchsunfähigkeit der Einbruchmeldeanlage die in Ziffer 12-1 genannten Räume und Behältnisse durch einen dort ununterbrochen anwesenden Wächter bewachen zu lassen;
  - (i) Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma vornehmen und dabei ausschließlich Teile und Geräte des im Versicherungsvertrag genannten Systems verwenden zu lassen;
  - (j) der ARAG auf seine Kosten jederzeit die Überprüfung der Einbruchmeldeanlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten;
  - (k) bei Aufschaltung der Einbruchmeldeanlage auf ein durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder ein durch eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen Änderungen der vereinbarten Interventionsmaßnahmen der ARAG innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen.
- (3) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 12-2 genannten Obliegenheiten, ist die ARAG unter den in Teil A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A3-2.

### 12-5.2 Nicht VdS-zertifizierte Einbruchmeldeanlagen mit 24 Stunden Fernüberwachung mit Echtzeitintervention

Die Einbruchmeldeanlage mit 24 Stunden Fernüberwachung mit Echtzeitintervention ist durch einen qualifizierten Fachbetrieb nach den VDE-Richtlinien zu installieren und mit der ARAG abzustimmen.

Die Attestierung dieser Einbruchmeldeanlage muss ebenfalls über das Installationsattest (Formular VdS 2311) erfolgen. Andere Installationsatteste sind mit der ARAG abzustimmen.

Bei Einbruchmeldeanlagen mit 24 Stunden Fernüberwachung mit Echtzeitintervention ist nachstehende Klausel wesentlicher Vertragsbestandteil:

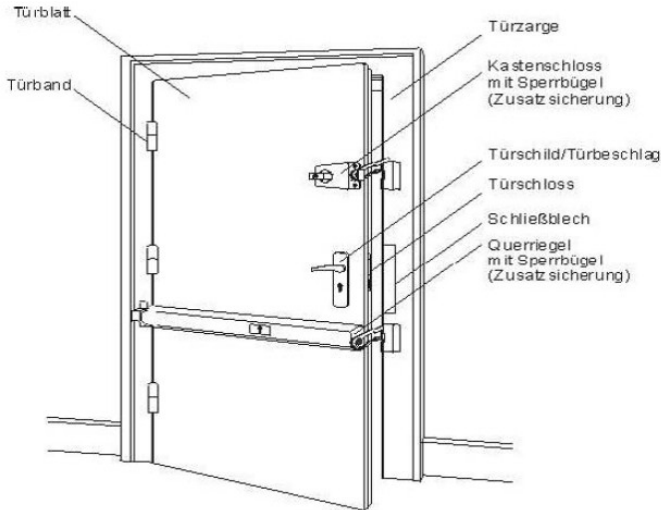
#### Sachklausel Einbruchmeldeanlagen mit 24 Stunden Fernüberwachung mit Echtzeitintervention

- (1) Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Räume und Behältnisse sind durch eine Einbruchmeldeanlage mit 24 Stunden Fernüberwachung mit Echtzeitintervention überwacht. Wenn dies vereinbart ist, muss es sich um eine Einbruchmeldeanlage (EMA) handeln, die nach den Grundsätzen der VDE-Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen installiert und entsprechend durch eine qualifizierte Fachfirma attestiert worden ist.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat
  - (a) die Einbruchmeldeanlage nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;
  - (b) die Einbruchmeldeanlage jeweils scharf zu schalten, solange die Arbeit in dem Betrieb ruht; vertragliche Abweichungen bedürfen der Mitteilung in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief);
  - (c) die Einbruchmeldeanlage auf eine ständig besetzte VdS-zertifizierte Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) aufzuschalten
  - (d) Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich durch den Errichter beseitigen zu lassen;
  - (e) während jeder Störung oder Gebrauchsunfähigkeit der Einbruchmeldeanlage, die in Ziffer 12-1 genannten Räume und Behältnisse, durch einen dort ununterbrochen anwesenden Wächter bewachen zu lassen;
  - (f) Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch den Errichter vornehmen und dabei ausschließlich Teile und Geräte des im Versicherungsvertrag genannten Systems verwenden zu lassen;

- (g) der ARAG auf seine Kosten jederzeit die Überprüfung der Einbruchmeldeanlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten;
  - (h) bei Aufschaltung der Einbruchmeldeanlage auf ein durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder ein durch eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen Änderungen der vereinbarten Interventionsmaßnahmen der ARAG innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen.
- (3) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 12-2 genannten Obliegenheiten, ist die ARAG unter den in Teil A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A3-2.

12-6 Beispiele für Mechanische Sicherungen

Tür mit Zusatzelementen



Schließblech



Türschild



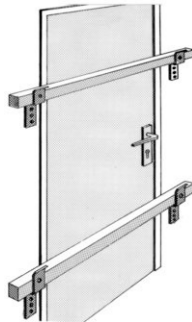
Rosette



Profilzylinder



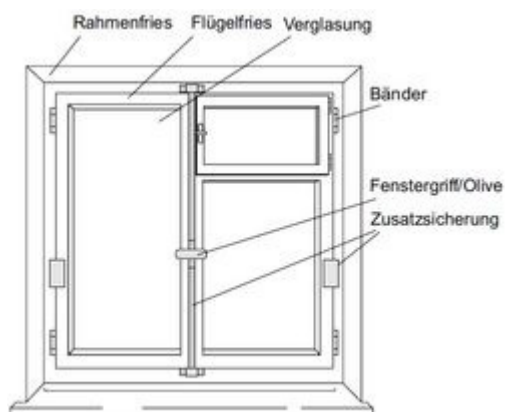
Nebeneingangstür mit Zusatzsicherungen



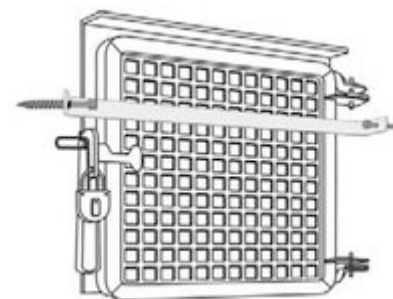
Tür mit Zusatzsicherung „Querriegel“



Fenster mit Zusatzsicherungen



Sicherung eines Kellerfensters



## C13 Begriffsbestimmungen

---

In den nachfolgenden Erläuterungen wird beschrieben, welche Sachen oder Daten und Programme den nachfolgend genannten Positionen zuzuordnen sind.

Die dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen sowie die sonstigen Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

### 13-1 Gebäude- und Grundstücksbestandteile

Als Gebäude gelten alle Bauwerke (auch Um-, An- und Neubauten) einschließlich Fundamente, Grund- und Kellermauern, die zur Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet sind.

Nicht zur Position Gebäude gehören Baubuden, Zelte und Traglufthallen. Sie können unter besonderer Position versichert werden. Unter Fundamenten oder Grundmauern wird der gesamte allseitig vom Erdreich berührte Bauteil verstanden, der bei unterkellerten Gebäuden unter der Unterfläche Kellerboden liegt und bei nicht unterkellerten Gebäuden bis Unterfläche Erdgeschossfußboden, höchstens jedoch bis zur Erdoberfläche, reicht.

Unter Kellermauern sind die Umfassungswände zu verstehen, die zwischen der Unterfläche des Kellerbodens und der Unterfläche des oberirdischen Geschosses liegen. Die Versicherung eines Gebäudes umfasst die für den Bestand und die Herstellung des Gebäudes eingefügten Bauteile, ferner die damit in bleibende Verbindung gebrachten und im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehenden Einrichtungen, die der Benutzung des Gebäudes dauernd zu dienen bestimmt sind, Letztere aber nur, soweit diese Sachen nicht Betriebseinrichtungen sind.

Grundstücksbestandteile sind die mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks fest verbundenen Sachen.

Zur Position Gebäude/Grundstücksbestandteile gehören auch:

- Baustoffe und Bauteile, die für den Bestand und die Herstellung eines Gebäudes eingefügt oder für den Einbau in ein Gebäude bestimmt sind;
- Behälter, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt;
- Blitzableiter;
- Brunnenanlagen, einschließlich Abdeckungen;
- Einfriedungen;
- Einrichtungen und Einbauten, die nach ihrer baulichen Ausführung mit dem Gebäude bleibend verbunden und somit als dessen Bestandteil anzusehen sind und dauernd der Benutzung des Gebäudes dienen und im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen, zum Beispiel:
  - Aufzugschächte, einschließlich Türen;
  - Einbauschränke;
  - Fußbodenkanäle, einschließlich Abdeckungen;
  - Hauswasserver- und -entsorgung, einschließlich der gesundheitlichen Anlagen sowie der dazugehörigen Warmwasserbereitungsanlagen, Pumpen und dgl.;
  - Klimatisierung;
  - Personenaufzüge;
  - Photovoltaik- und Solaranlagen aller Art (Solarmodule, Solarkollektoren inkl. Scheiben) einschließlich deren Rahmen;
  - Raumbeluchtungsanlagen, ohne Lampen und Röhren etc.;
  - Raumbelüftungsanlagen;
  - Raumbheizungen, zum Beispiel Herde, Einzel- und Sammelheizungen, Brennstoffbehälter, Kessel-, Pumpen und dgl. Anlagen;
  - Sanitäranlagen, zum Beispiel Ausgüsse, Waschbecken, Badewannen, WC;
  - Silos;
  - Speiseaufzüge;
- Fahnenstangen;
- Firmen- und Praxisschilder
- Gehsteigbefestigungen;
- Gruben, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt;
- Grünanlagen (hierzu zählen nicht Grund und Boden, Wald oder Gewässer);
- Hofbefestigungen;
- Kaimauern;
- Kühltürme;
- Leitungen – elektrische –, unter Putz verlegt;
- Rampen;
- Schornsteine;
- Silos, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt;
- Verbindungsbrücken;
- Vordächer;
- Wasserhochbehälter;
- Werkstraßen.

## 13-2 Betriebseinrichtungen

Betriebseinrichtungen sind bewegliche Sachen (einschließlich der dazugehörigen Fundamente und Einmauerungen) einschließlich Gebrauchsgegenständen der Betriebsangehörigen, soweit sie nicht unter die übrigen Positionen fallen.

Solche Betriebseinrichtungen sind zum Beispiel:

- Absauganlagen, die Betriebszwecken dienen;
- Antriebseinrichtungen, einschließlich Riemen, Seile und Ketten;
- Apparaturen;
- Baugerüste;
- Bedienungsbühnen;
- Behälter, soweit kein Verpackungsmaterial;
- Beleuchtungsanlagen, die mit dem Gebäude nicht fest verbunden sind; Brandbekämpfungseinrichtungen und -anlagen;
- Brandmeldeanlagen;
- Büchereien;
- Büroeinrichtungen;
- Büromaschinen; Büromaterial;
- Container;
- Dampfkraftanlagen;
- Datenträger (Speichermedien);
- Datenübertragungsanlagen;
- Datenverarbeitungsanlagen;
- Diapositive;
- Drucksachen;
- Druckplatten und -walzen, soweit für die laufende Produktion benötigt;
- Druckwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion benötigt;
- Energieanlagen;
- Ersatzteile;
- Fahrzeuge, soweit nicht zulassungspflichtig;
- Fernkopieranlagen;
- Fernschreibanlagen;
- Fernsehanlagen;
- Fernsprechanlagen;
- Fertigungsvorrichtungen, soweit für die laufende Produktion benötigt;
- Feuerlöscher;
- Filme;
- Firmen- und Praxisschilder;
- Förderanlagen;
- Formen, soweit für die laufende Produktion benötigt;
- Fuhrpark, soweit nicht zulassungspflichtig;
- Gaserzeugungsanlagen;
- Gefäße, soweit kein Verpackungsmaterial;
- Gerätschaften;
- Gleisanlagen;
- Hubstapler, soweit nicht zulassungspflichtig;
- Kabel;
- Kälteanlagen;
- Kantineneinrichtungen;
- Kesselanlagen, die überwiegend der Kraft-, Wärme- oder Wasserversorgung von Betriebseinrichtungen dienen;
- Klimaanlage, die Betriebszwecken dienen;
- Klischees, soweit für die laufende Produktion benötigt;
- Kräne;
- Kraftanlagen, elektrische;
- Lagereinrichtungen;
- Lagerhilfen, soweit kein Verpackungsmaterial;
- Lampen, einschließlich beweglicher Anschlussleitungen;
- Lastenaufzüge;
- Leitungen – elektrische –, soweit nicht unter Putz verlegt;
- Lettern;
- Löscheinrichtungen;
- Löschfahrzeuge, soweit nicht zulassungspflichtig;
- Lüftungsanlagen, die Betriebszwecken dienen;
- Luftschutzeinrichtungen;
- Maschinen;
- Matrizen, soweit für die laufende Produktion benötigt;
- Modelle – formgebende –, soweit für die laufende Produktion benötigt;
- Motore;
- Ofenanlagen, zum Brennen, Glühen, Schmelzen, Backen und dgl.;
- Prägwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion benötigt;
- Röhren, einschließlich beweglicher Anschlussleitungen;
- Rohrleitungen, die Betriebszwecken dienen;
- Rufanlagen;
- Rundfunkanlagen;

- Sanitätseinrichtungen;
- Schablonen, soweit für die laufende Produktion benötigt;
- Schienenfahrzeuge;
- Schnitte, soweit für die laufende Produktion benötigt;
- Setzkästen;
- Sozialeinrichtungen;
- Sporteinrichtungen;
- Stanzen, soweit für die laufende Produktion benötigt;
- Stehsätze, soweit für die laufende Produktion benötigt;
- Stempel, soweit für die laufende Produktion benötigt;
- Transformatoren;
- Transporthilfen, soweit kein Verpackungsmaterial;
- Trocknungsanlagen;
- Uhrenanlagen;
- Verschalungen;
- Verteilungsanlagen, soweit überwiegend der Kraftstromversorgung dienend;
- Wasserkraftanlagen;
- Werbeanlagen;
- Werbesachen;
- Werkschutzeinrichtungen;
- Werkzeuge;
- Ziehwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion benötigt;
- Zwischenwände – versetzbare –, zum Beispiel Funktionswände.

Nicht zur Position Betriebseinrichtung gehören:

- Zulassungspflichtige Fahrzeuge;
- Geld und Wertpapiere;
- Automaten mit Geldeinwurf (einschl. Geldwechsler) und Geldausgabeautomaten;
- Muster aller Art;
- Anschauungsmodelle;
- Prototypen und Ausstellungsstücke ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen;
- Geschäftsunterlagen gem. Begriffsbestimmungen, sie können unter besonderer Position versichert werden.

### 13-3 Vorräte

Vorräte sind zum Beispiel:

- Abfälle, verwertbare;
- Bau-, Betriebs- und Hilfsstoffe wie zum Beispiel Brennstoffe, Lösungs-, Schmier- und Reinigungsmittel;
- Erzeugnisse, unfertige und fertige;
- Handelswaren;
- Rohstoffe für Fertigung;
- Sachen, in Bearbeitung oder Reparatur genommene;
- Verpackungsmaterial, zum Beispiel Dosen, Flaschen, Folien, Kartonagen, Kisten, Kunststoff-Verpackungen, Säcke, soweit keine Transporthilfen;
- Waren für Sozialeinrichtungen, zum Beispiel Kantinen-, Sanitäts- und Sporteinrichtungen;
- Waren von Zulieferern.

Ausgenommen ist der Inhalt von:

- Automaten;
- Pelzwaren;
- Orientteppichen;
- Gold-, Silber- und Schmucksachen, soweit eine Mitversicherung nicht ausdrücklich vereinbart ist.

### 13-4 Bargeld und Wertsachen

Bargeld sind Banknoten und Münzen.

Wertsachen sind:

- Urkunden (zum Beispiel Sparbücher, Papiere, die ein privates Recht verbriefen);
- Schecks, Sparbücher, Stempelmarken, Versicherungsmarken, Wechsel);
- Wertpapiere (zum Beispiel Aktien, Obligationen, Pfandbriefe);
- Briefmarken;
- Münzen und Medaillen;
- Schmucksachen;
- Perlen und Edelsteine;
- auf Geldkarten geladene Beträge;
- unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen.

### 13-5 Modelle, Muster

Hierzu gehören zum Beispiel:

- Anschauungsmodelle;
- Muster;
- Prototypen;
- Ausstellungsstücke;
- typengebundene Fertigungsvorrichtungen, zum Beispiel Druckplatten und -walzen, Druckwerkzeuge, Formen, Klischees, Matrizen, formgebende Modelle, Prägwerkzeuge, Schablonen, Schnitte, Stanzen, Stehsätze, Stempel, Ziehwerkzeuge, Web- und Jacquardkarten, soweit für die laufende Produktion nicht mehr benötigt.

### 13-6 Geschäftsunterlagen

Hierzu gehören zum Beispiel:

- Akten;
- Geschäftsbücher;
- Karteien;
- Pläne und Zeichnungen;
- Patentschriften;
- Bau- und Einrichtungspläne und dgl.;
- sonstige Daten und Programme (das sind serienmäßig hergestellte Standardprogramme, individuelle Programme und individuelle Daten, die weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind).

### 13-7 Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen

Gebrauchsgegenstände, die sich im Eigentum der Betriebsangehörigen und die sich üblicherweise auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden, sind zum Beispiel:

- Bekleidung;
- Fachliteratur;
- Fahrräder;
- Taschen;
- Werkzeuge.

Nicht hierzu gehören:

- Bargeld;
- Kraftfahrzeuge;
- Wertpapiere
- der in Wohnungen befindliche Hausrat.

### 13-8 Schaufenster

Schaufenster stehen mit den Geschäftsräumen in unmittelbarer, räumlicher Verbindung. Als Schaufensterinhalt gilt die Warenauslage in dem Raum hinter der Schaufensterscheibe. Ist dieser Raum nicht besonders abgetrennt, gelten Gegenstände bis zu einer Entfernung von 1,5 m hinter der Schaufensterscheibe als Schaufensterinhalt.

### 13-9 Vitrinen

Vitrinen sind außerhalb der Geschäftsräume auf festem Sockel stehende und verschlossene Behältnisse, die zur Ausstellung von Waren bestimmt sind.

### 13-10 Schaukästen

Schaukästen sind an den Außenwänden fest verankerte oder in Außenwände eingelassene und verschlossene Behältnisse, die zur Ausstellung von Waren bestimmt sind.

### 13-11 Wertschutzschränke

- 13-11.1 Panzer-Geldschrank der Stufe D1, D2, E  
 Als Panzer-Geldschrank gilt ein Behältnis, das den Gütebedingungen der Forschungs- und Prüfgemeinschaft Geldschränke und Tresoranlagen e. V. entspricht oder die Prüfung nach den jeweils gültigen Prüfvorschriften erfolgreich bestanden hat (Baujahr von 1969 bis 1984).
- 13-11.2 Panzer-Geldschrank der Stufe D10, D20, E10  
 Panzer-Geldschränke der Sicherheitsstufe D10, D20 und E10 werden sowohl nach Bauvorschrift als auch in typgeprüfter Konstruktion seit 1982 gefertigt. Panzer-Geldschränke sind auf der Innenseite der Tür mit einem entsprechenden Prüfvermerk gekennzeichnet.

- 13-11.3 Gepanzerter Geldschrank  
Als gepanzerter Geldschrank gilt ein mehrwandiger Stahlschrank, der den Anforderungen gemäß Ziffer 13-11.1 nicht entspricht, aber nach 1950 gebaut und vom Hersteller als feuer-, sturz-, einbruch-, spreng-, schmelz- und schneidbrennsicher bezeichnet wird. Gepanzerte Geldschränke wurden bis 1970 gebaut.
- 13-11.4 Mehrwandiger Stahlschrank der Sicherheitsstufe C nach RAL  
Als mehrwandiger Wertschrank der Sicherheitsstufe C gilt ein Behältnis, das die Prüfung nach den jeweils geltenden Prüfvorschriften der Forschungs- und Prüfgemeinschaft Geldschränke und Tresoranlagen e. V. erfolgreich bestanden hat und mindestens 300 kg schwer ist.  
Er trägt auf der Türinnenseite einen Prüfungsvermerk. Diese Stahlschränke wurden von 1978 bis 1988 gebaut.
- 13-11.5 Mehrwandiger Stahlschrank der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992  
Als mehrwandiger Stahlschrank der Sicherheitsstufe B gilt ein 3- oder 2-wandiger Stahlschrank der den Anforderungen gemäß Ziffern 13-11.1 bis 13-11.3 nicht entspricht, aber mindestens 300 kg schwer ist und weitgehenden oder leichten Schutz gegen Angriffe mit einfachen Einbruchwerkzeugen sowie weitgehenden oder leichten Schutz gegen Brand bietet.
- 13-11.6 Eingemauerter Stahlschrank nach VDMA24992  
Als eingemauerter Stahlschrank gilt ein Schrank mit einwandigen Stahlwänden und mehrwandiger Tür. Die mehrwandige Tür kann der Sicherheitsstufe B (siehe Ziffer 13-11.4) oder etwa auch Sicherheitsstufe C (siehe Ziffer 13-11.3) entsprechen.  
  
Der Schrank muss im Mauerwerk fest verankert eingebaut und dabei die Stahlseitenwände sowie die Rückwand von einem mindestens 100 mm dicken Betonmantel umgeben sein.
- 13-11.7 VdS-anerkannte Wertschutzschränke  
Freistehende Wertschutzschränke werden seit 1992 auf Grundlage einer europaweit abgestimmten Richtlinie von der VdS-Schadenverhütung geprüft. VdS-geprüfte Wertschutzschränke sind den Widerstandsgraden N/O sowie I X zugeordnet und tragen eine VdS-Plakette auf der Innenseite der Schranktür.
- 13-11.8 ECB-S zertifizierte Wertschutzschränke  
Die ECB (European Certification Body) geht zurück auf die 1967 gegründete Forschungs- und Prüfgemeinschaft Geldschränke und Tresoranlagen e. V. Sie zertifiziert als akkreditierte, neutrale Zertifizierungsstelle nach ISO/IEC 17065 Sicherheitsprodukte wie unter anderem freistehende Wertschutzschränke. ECB-S-Zertifikate sind international anerkannt. ECB-S geprüfte Wertschutzschränke sind den Widerstandsgraden N/O bis XIII zugeordnet und tragen eine ECB-S-Plakette auf der Innenseite der Schranktür.
- 13-11.9 Anderer Verschluss  
Als anderer Verschluss gelten alle unter Ziffern 13-11.1 bis 13-11.5 nicht genannten Behältnisse, wie zum Beispiel:  
• einwandige Stahlschränke der Sicherheitsstufe A nach VDMA-Einheitsblatt 24 992;  
• einwandige Stahlschränke anderer Bauart;  
• eiserne Büroschränke;  
• Schreibtische und sonstige Möbelstücke;  
• Wertschutzschränke mit weniger als 300 kg Masse;  
• Einmauerschränke ohne VdS-Kennzeichen mit einwandiger Tür oder mit weniger als 100 mm dicker, allseitiger Betonummantelung.  
Voraussetzung hierfür ist, dass sie erhöhte Sicherheit auch gegen Wegnahme des Behältnisses selbst bieten (zum Beispiel durch die Größe und/oder das Gewicht des Behältnisses, durch Befestigung des Behältnisses) und mit einem Schloss abschließbar sind. Sind diese Anforderungen nicht erfüllt, so werden die im Behältnis befindlichen Werte so behandelt, als wären sie unverschlossen.

## 13-12 Einbruchmelde- und Videoüberwachungsanlagen

- 13-12.1 VdS-zertifizierte Einbruchmeldeanlage  
Eine VdS-zertifizierte Einbruchmeldeanlage ist eine Einbruchmeldeanlage, die von der VdS Schadenverhütung GmbH geprüft ist und den VdS-Richtlinien (Planung und Einbau) entspricht. Die Formvorschriften sind in den VdS-Richtlinien 2311 geregelt.

Das VdS-Gütesiegel steht für

- die Prüfsicherheit der verbauten Komponenten,
- die Prüfsicherheit und Kontrolle der Errichter,
- die Prüfsicherheit und Kontrolle der Notruf- und Service-Leitstelle (NSL)
- die optimale Abstimmung aller verbauten Komponenten des gesamten Systems,
- die ständige Überwachung und Kontrolle der Produkte,
- die Zuverlässigkeit des gesamten Systems.



# D – Haftpflicht

## D – Besondere Bedingungen für Recht&Gewerbe Betriebshaftpflicht Bauhandwerk

### Inhaltsverzeichnis

Δ Inhaltsverzeichnis Seite 3

D – Leistungsübersichten Recht&Gewerbe Betriebshaftpflicht Bauhandwerk.....	212	
D – Besondere Bedingungen für Recht&Gewerbe Betriebshaftpflicht Bauhandwerk .....	217	
<b>D1</b>	<b>Allgemeine Haftpflichtbestimmungen .....</b>	<b>217</b>
1-1	Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall .....	217
1-2	Versichertes Risiko .....	217
1-3	Mitversicherte Personen.....	218
1-4	Vorsorgeversicherung.....	218
1-5	Leistungen und Vollmacht der ARAG .....	219
1-6	Begrenzung der Leistungen, Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbeteiligungen/Sublimits .....	219
1-7	Ausschlüsse .....	220
1-8	Generelle Risikoausschlüsse .....	222
1-9	Besondere Obliegenheiten vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles und deren Rechtsfolgen.....	224
1-10	Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften .....	224
1-11	Abtretungsverbot.....	224
1-12	Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften mit Insolvenzklausele.....	224
1-13	Beauftragung von Subunternehmern .....	225
1-14	Vertragliche übernommene gesetzliche Haftpflicht .....	225
1-15	Schiedsgerichtsvereinbarungen .....	225
1-16	Nachhaftung.....	225
1-17	Versehensklausele.....	226
1-18	Versicherungsfälle im Ausland .....	226
1-19	Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden.....	227
1-20	Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers.....	227
1-21	Ansprüche mitversicherter Personen untereinander .....	227
1-22	Ansprüche mehrerer Versicherungsnehmer untereinander .....	227
1-23	Kumulklausele .....	227
<b>D2</b>	<b>Betriebshaftpflichtrisiko.....</b>	<b>228</b>
2-1	Betriebs- und branchenübliche Nebenrisiken.....	228
2-2	Abbruch- und Einreißarbeiten .....	229
2-3	Abhandenkommen von Sachen.....	229
2-4	Abwassersachschäden .....	230
2-5	Aktive Werklohn-, Kaufpreis-, Mietentgeltklage .....	230
2-6	Asbestschäden.....	231
2-7	Besondere Bedingungen für bestimmte Risiken .....	231
2-8	Datenlöschkosten .....	231
2-9	Gewerbliche Arbeitnehmerüberlassung.....	232
2-10	Handel mit Erzeugnissen/Produkten.....	232
2-11	Internetnutzung .....	232
2-12	Kostenübernahme im Strafverfahren.....	233
2-13	Kraftfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und Anhänger.....	233
2-14	Mängelbeseitigungsnebenkosten .....	234

2-15	Mietsachschäden .....	234
2-16	Nachbesserungsbegleitschäden (sofern vereinbart) .....	236
2-17	Obhutsschäden aufgrund Verwahrungsvertrag .....	236
2-18	Schäden durch Flugdrohnen (Unbemannte Flugsysteme/Unmanned Aerial System – UAS) .....	237
2-19	Senkungsschäden, Erdbeben .....	237
2-20	Strahlenschäden .....	237
2-21	Tätigkeitsschäden .....	238
2-22	Verkaufs- und Lieferbedingungen .....	239
2-23	Vermögensschäden .....	240
2-24	Winterdienst, Straßen- und Bürgersteigreinigung (sofern vereinbart) .....	243
<b>D3</b>	<b>Ansprüche aus Benachteiligung .....</b>	<b>243</b>
3-1	Gegenstand der Versicherung .....	243
3-2	Versicherungsfall .....	244
3-3	Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes .....	244
3-4	Versicherungsumfang .....	244
3-5	Ausschlüsse .....	245
<b>D4</b>	<b>Produkthaftpflichtrisiko .....</b>	<b>246</b>
4-1	Gegenstand der Versicherung .....	246
4-2	Versichertes Risiko .....	246
4-3	Mitversicherte Personen .....	246
4-4	Abgrenzungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes .....	246
4-5	Auslandsdeckung .....	248
4-6	Risikoabgrenzungen .....	248
4-7	Zeitliche Begrenzung, Vorumsätze .....	249
4-8	Versicherungsfall, Serienschaden .....	249
4-9	Versicherungssumme, Maximierung und Selbstbeteiligung .....	249
4-10	Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos/neue Risiken .....	250
<b>D5</b>	<b>Umwelthaftpflichtrisiko .....</b>	<b>250</b>
5-1	Gegenstand der Versicherung .....	250
5-2	Risikobegrenzungen .....	250
5-3	Erweiterungen des Versicherungsschutzes .....	250
5-4	Versicherungsfall .....	251
5-5	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls .....	251
5-6	Nicht versicherte Tatbestände .....	252
5-7	Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbeteiligung .....	253
5-8	Nachhaftung .....	254
5-9	Versicherungsfälle im Ausland .....	254
5-10	Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden .....	255
<b>D6</b>	<b>Umweltschadenrisiko .....</b>	<b>255</b>
6-1	Gegenstand der Versicherung .....	255
6-2	Risikobegrenzungen .....	256
6-3	Betriebsstörung .....	256
6-4	Leistungen der Versicherung .....	256
6-5	Versicherte Kosten .....	257
6-6	Erhöhungen und Erweiterungen .....	257
6-7	Neue Risiken .....	258
6-8	Versicherungsfall .....	258
6-9	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles .....	258
6-10	Nicht versicherte Tatbestände .....	259
6-11	Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbeteiligung .....	260
6-12	Nachhaftung .....	261
6-13	Versicherungsfälle im Ausland .....	261
6-14	Kündigung nach Versicherungsfall .....	261

6-15	Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften .....	262
6-16	Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen .....	262
6-17	Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten .....	262
6-18	Mitversicherte Personen.....	263
6-19	Zusatzbaustein 1 – Erweiterung des Versicherungsschutzes .....	263
6-20	Zusatzbaustein 2 (sofern vereinbart).....	263

## D – Leistungsübersichten Recht&Gewerbe Betriebshaftpflicht Bauhandwerk

Zeichenerklärung

● mitversichert

○ versicherbar

– nicht versichert

### Versicherungssummen, (Jahres-)Schadenmaximierungen, Selbstbeteiligung

Sofern kein Sublimit genannt, erfolgt die Versicherung im Rahmen der für das jeweilige Risiko vertraglich vereinbarten Versicherungssummen (VS). Diese betragen für das

#### Betriebs- und Produkthaftpflichtrisiko (maximal zweimal je Versicherungsjahr)

3.000.000 €	pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden oder – sofern vereinbart –
5.000.000 €	pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden oder – sofern vereinbart –
10.000.000 €	pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

#### Umwelthaftpflichtrisiko (maximal einmal je Versicherungsjahr – Selbstbeteiligung 500 € je Versicherungsfall)

3.000.000 €	pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden oder – sofern vereinbart –
5.000.000 €	pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden oder – sofern vereinbart –
10.000.000 €	pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden

#### Umweltschadenrisiko (maximal einmal je Versicherungsjahr – Selbstbeteiligung 500 € je Versicherungsfall)

3.000.000 €	für Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtungen oder – sofern vereinbart –
5.000.000 €	für Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtungen

### D1 Allgemeine Haftpflichtbestimmungen

		Teil/Ziffer	Umfang/Sublimit
1.	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht unselbstständiger Niederlassungen oder Betriebsstätten im Inland	1-2.3	●
2.	Nebenarbeiten in anderen Handwerken gem. § 5 der Handwerksordnung	1-2.2	●
3.	Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften mit Insolvenzklausele	1-12	●
4.	Beauftragung fremder Unternehmen (sog. Subunternehmer) mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebes. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen	1-13	●
5.	Als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts – Verstöße gegen Verkehrssicherungspflichten	1-14	●
6.	Nachhaftung bei endgültiger und völliger Betriebs-, Produktions- und Lieferungseinstellung	1-16	●
7.	Gesetzliche Haftpflicht des VN wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle (Auslandsschäden) – Sonderregelung USA/US-Territorien und Kanada beachten	1-18	●
a)	aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten	1-18.1.1	●
b)	aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen – ausgenommen USA/US-Territorien und Kanada –	1-18.1.2	●
c)	aus indirekten Exporten	1-18.1.3	●
d)	aus direkten Exporten – ausgenommen USA/US-Territorien und Kanada –	1-18.1.4	●
8.	Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des VN	1-20	●
9.	Ansprüche mitversicherter Personen untereinander	1-21	●
10.	Ansprüche der VN untereinander	1-22	●

### D2 Betriebshaftpflichtrisiko

		Teil/Ziffer	Umfang/Sublimit
<b>Betriebs- und branchenübliche Nebenrisiken</b>			
11.	Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht aus der Nutzung der Betriebsgebäude und -grundstücke (inkl. Garagen und Parkplätze) sowie Vermietung des Eigentums an Betriebsfremde (bis BJM 100.000 €)	2-1.1	●
12.	Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht aus der Weitervermietung von zu Betriebszwecken gemieteten bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten (inkl. Garagen, Parkplätzen) an Dritte (bis BJM 50.000 €)	2-1.2	●
13.	Bauherr oder Unternehmer von eigenen Bauvorhaben bis zu einer Bausumme von p. a. 1.000.000 €	2-1.3.1	●

<b>D2 Betriebshaftpflichtrisiko</b>		<b>Teil/Ziffer</b>	<b>Umfang/Sublimit</b>
14.	Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten)	2-1.4	●
15.	Vorhandensein und Betätigung einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr sowie Unterhaltung von Betriebssportgemeinschaften und Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese. Mitversichert (subsidiär) ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser	2-1.5	●
16.	Haltung von Hunden (keine sog. Kampfhunde/gefährliche Hunde) für den versicherten Betrieb. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters	2-1.6	●
17.	Teilnahme an Ausstellungen und Messen einschl. Vorführung von Produkten und Fabrikationsmethoden sowie der Abgabe von Werbematerial u. Ä. sowie der Bewirtung der Messegäste	2-1.7	●
18.	Unterhalten von Reklameeinrichtungen (z. B. Transparenten, Reklametafeln, Leuchtröhren und dgl.) innerhalb und auch außerhalb der Betriebsstätte(n) soweit zulässig oder erlaubt oder genehmigt	2-1.8	●
19.	Betriebliche Veranstaltungen (z. B. Betriebsfeiern/-ausflüge, „Tag der offenen Tür“, Durchführung von Betriebs- und Baustellenbesichtigungen/-begehungen). Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung	2-1.9	●
20.	Inhaber von Verkaufsstellen (auch Marktstand) oder eines Fachhandelsgeschäftes (auch Ausstellung) zum Zwecke des versicherten Betriebes	2-1.10	●
21.	Besitz und Verwendung von nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder -geräten. Eingeschlossen ist das gelegentliche Verleihen oder die sonstige Überlassung dieser Arbeitsgeräte anlässlich Arbeiten auf der gemeinsamen Baustelle, sofern sich diese Maschinen oder Geräte im Eigentum des VN befinden	2-1.11	●
22.	Montage-, Installations-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten auf fremden Grundstücken	2-1.12	●
23.	Schweiß-, Schneid- oder Brennarbeiten	2-1.13	●
24.	Besitz und Verwendung von Gerüsten, Arbeits- und Hubbühnen, Kränen und Winden für Zwecke des versicherten Betriebes. Eingeschlossen ist das gelegentliche Verleihen oder die sonstige Überlassung dieser Arbeitsgeräte anlässlich Arbeiten auf der gemeinsamen Baustelle, sofern sich diese Geräte im Eigentum des VN befinden	2-1.14	●
25.	Erlaubter Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition (subsidiär). Nicht versichert sind der Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagd Zwecken oder zu strafbaren Handlungen	2-1.15	●
26.	Handel und Vertrieb von Produkten im Internet	2-1.16	●
27.	Betrieb einer Fotovoltaikanlage auf dem Betriebsgrundstück (ohne Ansprüche Letztverbraucher)	2-1.17	●
28.	Betrieb einer Solarthermieanlage auf dem Betriebsgrundstück	2-1.18	●
29.	Betrieb einer Tankstelle und/oder einer Kfz-Pflegestation für eigene Zwecke.	2-1.19	●
30.	Planung von Anlagen, Anlageteilen und Bauleistungen, die ausschließlich vom VN selbst oder von ihm für die Ausführung dieser Bauleistung beauftragten Subunternehmer ausgeführt werden. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden oder Mängeln an diesen Anlagen, Anlageteilen und Bauleistungen sowie alle sich daraus ergebenden Folgeschäden	2-1.20	●
<b>Deckungserweiterungen</b>			
31.	Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken und Bäumen ohne Radiusklausel	2-2	●
32.	Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher (einschl. Kfz und Fahrräder mit Zubehör)	2-3.1	1.000.000 € 2-fach max. p. a.
33.	Schäden durch Medienverluste	2-3.2	1.000.000 € 2-fach max. p. a.
34.	Abhandenkommen von fremden Schlüsseln für Gebäude und Räume (auch Generalschlüssel bzw. Codekarten für eine Schließanlage); inkl. 14 Tage Objektschutz	2-3.3	1.000.000 € 2-fach max. p. a.
35.	Abwassersachschäden	2-4	●
36.	Aktive Werklohn-, Kaufpreis-, Mietentgeltklage	2-5	100.000 € 2-fach max. p. a.
37.	Asbestschäden – Selbstbeteiligung 250 € je Versicherungsfall	2-6	250.000 € 2-fach max. p. a.
38.	Nur für Gartengestaltungsbetriebe, Garten- und Landschaftsbetriebe, Landschaftsgärtnereien: Bitte beachten Sie die besonderen Ausschlüsse/Einschränkungen bei der Anwendung von Pflanzschutz-, Schädlingsbekämpfung- und Düngemitteln und der Verwendung von fahrbaren Spritz- und Streugeräten gemäß	2-7	●
39.	Datenlöschkosten durch mangelhaft ausgeführte Elektroinstallationen (nicht Wartung, Reparatur und Installation von Hard-/Software) – ohne Vermögensschäden (z. B. Betriebsstillstand, Produktionsausfall)	2-8	1.000.000 € 2-fach max. p. a.
40.	Gewerbliche Arbeitnehmerüberlassung	2-9	●
41.	Handel mit Erzeugnissen/Produkten bis zu einem Jahresumsatz in Höhe von 250.000 €	2-10	●

<b>D2 Betriebshaftpflichtrisiko</b>		<b>Teil/Ziffer</b>	<b>Umfang/Sublimit</b>
42.	Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus	2-11	insgesamt 1.000.000 € 1-fach max. p. a.
a)	der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Datenveränderung bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schadprogramme	2-11.1	●
b)	der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten	2-11.2	●
c)	der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch	2-11.3	●
d)	der Verletzung von Persönlichkeitsrechten	2-11.4	●
e)	der Verletzung von Namensrechten im Rahmen des o. g. Sublimits (Pos. 42) p. a. max. bis	2-11.5	100.000 €
43.	Kostenübernahme im Strafverfahren	2-12	●
44.	Besitz, Halten und Gebrauch von Kfz, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Staplern und Anhängern	2-13	●
a)	auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen alle Kfz und Anhänger ohne Rücksicht auf deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit	2-13.1.1	●
b)	auf bedingt/beschränkt öffentlichen Wegen und Plätzen und/oder im öffentlichen Verkehrsraum	2-13.1.2	●
c)	alle Kfz, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als sechs km/h	2-13.1.2.1	●
d)	nicht zulassungspflichtige Stapler, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h	2-13.1.2.2	●
e)	nicht zulassungspflichtige selbstfahrende Arbeitsmaschinen, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h	2-13.1.2.3	●
f)	nicht zulassungspflichtige Anhänger, die nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug stehen	2-13.1.2.4	●
45.	Mängelbeseitigungsnebenkosten (nicht: Beseitigung Werkmangel, Nachbesserung ohne Sachschaden)	2-14	●
46.	Mietsachschiäden aus Anlass von Dienst- oder Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten und an deren Ausstattung	2-15.1	●
47.	Mietsachschiäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) durch Leitungswasser oder Abwässer	2-15.2	3.000.000 € 2-fach max. p. a.
48.	Mietsachschiäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.), sofern nicht Leitungswasser oder Abwässer – sofern vereinbart	2-15.3	100.000 € 2-fach max. p. a.
49.	Mietsachschiäden an nicht zulassungspflichtigen und/oder nicht versicherungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Staplern, oder sonstigen nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und -geräten, die der VN aus Anlass von Arbeiten im Rahmen des versicherten Risikos vorübergehend von auf der Baustelle tätigen Firmen kurzfristig gemietet oder geliehen (nicht geleast) hat (subsidiär; Selbstbeteiligung 1.000 € je Versicherungsfall)	2-15.4	50.000 € 2-fach max. p. a.
50.	Mietsachschiäden an sonstigen beweglichen Sachen (Selbstbeteiligung 500 € je Versicherungsfall) – sofern vereinbart	2-15.5	50.000 € 2-fach max. p. a.
51.	Nachbesserungsbegleitschiäden – Selbstbeteiligung 1.000 € je Versicherungsfall – sofern vereinbart	2-16	250.000 € 2-fach max. p. a.
52.	Obhutsschiäden aufgrund Verwahrungsvertrag – Selbstbeteiligung 250 € je Versicherungsfall	2-17	50.000 € 2-fach max. p. a.
53.	Schiäden durch Flugdrohnen (Unbemannte Flugsysteme/Unmanned Aerial System – AUS)	2-18	3.000.000 € 2-fach max. p. a.
54.	Senkungsschiäden, Erdbeben infolge Rammarbeiten an einem Grundstück und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen, soweit es sich hierbei nicht um das Baugrundstück selbst handelt	2-19	●
55.	Strahlenschiäden (u. a. deckungsvorsorgefreier Umgang mit radioaktiven Stoffen; Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten)	2-20	●
56.	Tätigkeitsschiäden – Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie der Ladung durch/oder beim Be- und Entladen – Selbstbeteiligung 250 € je Versicherungsfall	2-21.1	●
57.	Tätigkeitsschiäden – Schiäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen – Selbstbeteiligung 250 € je Versicherungsfall	2-21.2	●
58.	Tätigkeitsschiäden – Sachschiäden an den zu unterfangenden und unterfahrenen Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteile und Anlagen – Selbstbeteiligung 250 € je Versicherungsfall	2-21.3	●
59.	Tätigkeitsschiäden an zur Verfügung gestelltem Material	2-21.4	1.000.000 € 2-fach max. p. a.

<b>D2 Betriebshaftpflichtrisiko</b>		<b>Teil/Ziffer</b>	<b>Umfang/Sublimit</b>
60.	Tätigkeitsschäden (sonstige) – Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind (nicht Erfüllungsschaden) – Selbstbeteiligung 250 € je Versicherungsfall	2-21.5	●
61.	Tätigkeitsschäden (erweiterte) – Selbstbeteiligung 10 % der Entschädigungsleistung, mindestens 250 € je Versicherungsfall – sofern vereinbart	2-21.6	10.000 € 2-fach max. p. a.
62.	Verkaufs- und Lieferbedingungen	2-22	●
63.	Vermögensschäden – Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten	2-23.1	●
64.	Energiemehrkosten – Selbstbeteiligung 1.000 € je Versicherungsfall	2-23.2	1.000.000 € 2-fach max. p. a.
65.	Auslösen von Fehlalarm	2-23.3	5.000 € 2-fach max. p. a.
66.	Versagen einer Alarmanlage	2-23.4	5.000 € 2-fach max. p. a.
67.	Ansprüche nach Mindestlohngesetz (MiLoG) (Regressforderungsausfalldeckung)	2-23.5	●
68.	Vermögensschäden – sonstige, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind	2-23.6	●
69.	Ausstellen von Energieausweisen und Energieberatung – Selbstbeteiligung 250 € je Versicherungsfall	2-23.7	100.000 € 2-fach max. p. a.
70.	Vermögensschäden durch Arbeiten und Leistungen	2-23.8	100.000 € 2-fach max. p. a.
71.	Vermögensschäden aus nebenberuflichen Schieds- und Gerichtsgutachtertätigkeiten	2-23.9	100.000 € 2-fach max. p. a.
72.	Im Rahmen eines Werkvertrages (nicht Miet-, Leasing- oder Pachtvertrag) übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners aus winterlichen Räum- und Streupflichten sowie Straßen- und/oder Bürgersteigreinigungsarbeiten – sofern vereinbart	2-24	●

<b>D3 Ansprüche aus Benachteiligung</b>		<b>Teil/Ziffer</b>	<b>Umfang/Sublimit</b>
73.	Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der VN aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Folgende Gründe für Benachteiligungen gelten als versichert: Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität – Selbstbeteiligung 1.000 € je Versicherungsfall	D3	100.000 € 1-fach max. p. a.

<b>D4 Produkthaftpflichtrisiko</b>		<b>Teil/Ziffer</b>	<b>Umfang/Sublimit</b>
74.	Gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer <ul style="list-style-type: none"> <li>• hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,</li> <li>• erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen</li> </ul> verursacht wurden.	D4	●
75.	Fehlen vereinbarter Eigenschaften	4-4.1	●
76.	Verbindung, Vermischung, Verarbeitung	4-4.2	200.000 € für alle Versicherungsfälle einer Serie 2-fach max. p. a.
77.	Weiterver- oder -bearbeitungsschäden	4-4.3	200.000 € für alle Versicherungsfälle einer Serie 2-fach max. p. a.
78.	Aus- und Einbaukosten	4-4.4	200.000 € für alle Versicherungsfälle einer Serie 2-fach max. p. a.
79.	Abbedingung kaufmännischer Prüf- und Rügepflichten	4-4.5.1	HV-Anfrage
80.	Verlängerung der gesetzlichen Gewährleistungsverjährungsfrist auf bis zu drei Jahre	4-4.5.2	HV-Anfrage
81.	Vorumsätze	4-7	HV-Anfrage
82.	Selbstbeteiligung bei Serienschäden für alle Versicherungsfälle für Sach- und Vermögensschäden 10 %, mind. 250 €, max. 2.500 €.	4-9.3	●

<b>D5 Umwelthaftpflichtrisiko</b>		<b>Teil/Ziffer</b>	<b>Umfang/Sublimit</b>
1.	Umwelthaftpflicht-Basis- und Umwelthaftpflicht-Regress-Deckung	D5	●
2.	Oberirdischer Heizöltank (auch mehrere zusammenhängende Behälter) zur Raumbeheizung Fassungsvermögen bis 30.000 Liter, sofern der VN Betreiber der Anlage ist	5-3.1.1	●
3.	Umweltgefährdende Stoffe in Kleingebinden bis 500 l/kg pro Einzelbehälter; Gesamtlagermenge 5.000 l/kg (ohne halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe)	5-3.1.2	●
4.	Betriebsmittel in nicht zulassungs-/versicherungspflichtigen Kfz oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen	5-3.1.3	●
5.	Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (z. B. Maschinen)	5-3.1.4	●
6.	Fett-, Öl- oder Benzinabscheider (Maximal-Anzahl fünf)	5-3.2	●
7.	Mietsachschäden durch Brand und/oder Explosion a) an gemieteten, gepachteten Gebäuden und/oder Räumlichkeiten – nicht jedoch an Grund und Boden b) anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen	5-3.4	●
8.	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles a) nach einer Störung des Betriebes b) aufgrund behördlicher Anordnung Selbstbeteiligung 1.000 € je Versicherungsfall	5-5	10 % der VS 1-fach max.
9.	Nachhaftung bei vollständigem oder dauerndem Wegfall des versicherten Risikos	5-8	3 Jahre

<b>D6 Umweltschadenrisiko</b>		<b>Teil/Ziffer</b>	<b>Umfang/Sublimit</b>
1.	Grunddeckung: Behördliche Sanierungs- und Kostenansprüche nach dem Umweltschadengesetz wegen Schäden an fremden Grund und Boden, Gewässern, geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie besonders geschützten Lebensräumen (Biodiversität) infolge einer Betriebsstörung	6-1	●
2.	Mitversichertes Anlagenrisiko:		
	a) Umweltgefährdende Stoffe in Kleingebinden bis zu 500 l/kg pro Einzelbehälter; Gesamtlagermenge 5.000 l/kg (ohne halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe)	6-1.5.1	●
	b) Betriebsmittel in nicht zulassungs-/versicherungspflichtigen Kfz oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen	6-1.5.2	●
	c) Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (z. B. Maschinen)	6-1.5.3	●
	d) Fett-, Öl- oder Benzinabscheider (Maximal-Anzahl fünf)	6-1.5.4	●
3.	Weiteres Anlagenrisiko (z. B. Öltank, Tankanlagen bis zu einer Gesamtlagermenge von 30.000 Litern), sofern der VN Betreiber der Anlage ist.	6-1.5.5	●
4.	Zusatzbaustein 1: Schäden auf eigenen Grund und Boden, Gewässern, Biodiversität sowie Grundwasser – Selbstbeteiligung 500 € je Versicherungsfall	6-19	●
<b>Nachstehende Deckungserweiterungen gelten nur, soweit diese ausdrücklich vertraglich vereinbart wurden</b>			
1.	Zusatzbaustein 2: Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz – Für die Angebotserstellung/Risikoprüfung ist ein Bodengutachten (Kostentragung VN) erforderlich.	6-20	HV-Anfrage

Eine eventuell für den jeweiligen Deckungsbaustein geltende, generelle Selbstbeteiligung ist dem Vertrag zu entnehmen.

VN = Versicherungsnehmer

BJM = Bruttojahresmietwert (Jahreskaltmiete zzgl. Pauschalkosten sowie MwSt. (sofern gewerblich vermietet))



## D – Besondere Bedingungen für Recht&Gewerbe Betriebshaftpflicht Bauhandwerk

Der Versicherungsschutz richtet sich nach der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen Teil A, die die allgemeinen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien regeln.

Darüber hinaus gilt der Versicherungsschutz nach:

- Baustein D1 Allgemeine Haftpflichtbestimmungen
- Baustein D2 für die allgemeinen und besonderen betrieblichen Risiken (Betriebs- und Berufshaftpflichtrisiko)
- Baustein D3 für Ansprüche aus Benachteiligungen (AGG-Deckung)
- Baustein D4 für Risiken durch gelieferte Erzeugnisse, abgeschlossene Arbeiten oder sonstige ausgeführte Leistungen (Produkt-haftpflichtrisiko)
- Baustein D5 für Schäden durch Umwelteinwirkungen (Umwelthaftpflichtrisiko)
- Baustein D6 für Schäden an der Umwelt (Umweltschadenrisiko)

### D1 Allgemeine Haftpflichtbestimmungen

---

#### 1-1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

1-1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

- (1) gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen
- (2) privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

Versichert sind ebenfalls Ansprüche gemäß § 906 II 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sowie Beseitigungsansprüche gemäß § 1004 I 1 BGB und Ansprüche nach § 14 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), soweit diese gesetzlichen Haftpflichtansprüchen gleichstehen und es sich hierbei um unvorhergesehene Sachsubstanzschäden Dritter handelt.

1-1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

1-1.3 Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

1-1.3.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;

1-1.3.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

#### 1-2 Versichertes Risiko

1-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten bzw. aus der Ausübung aller der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeiten.

1-2.2 Nicht versichert sind, unbeschadet Ziffer 1-4 (Vorsorgeversicherung), weitere in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Gewerbeurlaubnis aufgeführte Tätigkeiten. Mitversichert sind gemäß § 5 der Handwerksordnung auch Tätigkeiten in anderen handwerklichen Bereichen, sofern diese Tätigkeiten mit der Ausführung des übernommenen Auftrags in einem fachlichen oder technischen Zusammenhang stehen.

1-2.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht unselbstständiger Niederlassungen und Betriebsstätten im Inland.

1-2.4 Für gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden besteht ausschließlich Versicherungsschutz im Umfang der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung, es sei denn, einzelne Vereinbarungen dieser Bedingungen sehen ausdrücklich eine andere Regelung vor.

1-2.5 Durch Brand oder Explosion eingetretene Personen- und/oder Sachschäden gelten als durch eine Umwelteinwirkung eingetretene Schäden. Ausgenommen von dieser Regelung sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die

gegen den Versicherungsnehmer aus Produkthaftpflicht erhoben werden, es sei denn, es handelt sich um vom Versicherungsnehmer ausgeübte Tätigkeiten, für die nach Ziffer 5-2.6 Umwelthaftpflicht-Modell Versicherungsschutz genommen werden kann.

- 1-2.6 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht
- (1) aus den im Versicherungsschein angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,
  - (2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
  - (3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziffer 1-4 näher geregelt sind.
- 1-2.7 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Die ARAG kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 1-10 kündigen.

### **1-3 Mitversicherte Personen**

- 1-3.1 Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht
- 1-3.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- 1-3.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Personen (Mitarbeiter fremder Unternehmen, Leiharbeiter, Praktikanten, angestellte Betriebsärzte (auch bei Nothilfe außerhalb der betrieblichen Tätigkeit)), Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gem. Arbeitssicherheitsgesetz), Sicherheitsbeauftragte (gem. § 22 Sozialgesetzbuch SGB VII), Beauftragte für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz und dgl.) sowie freier Mitarbeiter aus ihrer Betätigung für den Versicherungsnehmer für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen. Eine für freie Mitarbeiter bestehende Haftpflichtversicherung geht dieser Deckung vor.
- Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstanfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- 1-3.2 Mitversichert ist ferner die persönliche gesetzliche Haftpflicht der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen – ehemaligen – gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der sonstigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer, soweit der Versicherungsfall während der Laufzeit des Vertrages eingetreten ist.
- 1-3.3 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 1-4) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.
- 1-3.4 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Auf die Regelungen zu den Repräsentanten gemäß Teil A der Bedingungen wird ausdrücklich hingewiesen.

### **1-4 Vorsorgeversicherung**

- 1-4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.
- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung der ARAG jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
  - (2) Die ARAG ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- 1-4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken besteht von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 1-4.1 (2) im Rahmen der im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden bzw. Pauschalversicherungssumme. Auf die besonderen Bestimmungen zum Umweltrisiko wird hingewiesen.

- 1-4.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken
- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen; aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
  - (2) aus der Herstellung, Bearbeitung, Lagerung, Beförderung, Verwendung von und Handel mit explosiven Stoffen, soweit hierzu eine besondere behördliche Genehmigung erforderlich ist;
  - (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
  - (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

## 1-5 Leistungen und Vollmacht der ARAG

- 1-5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen. Berechtig sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und die ARAG hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung der ARAG abgegeben oder geschlossen worden sind, binden die ARAG nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für die ARAG festgestellt, hat die ARAG den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 1-5.2 Die ARAG ist bevollmächtigt, alle ihr zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist die ARAG zur Prozessführung bevollmächtigt. Die ARAG führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf ihre Kosten.
- 1-5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von der ARAG gewünscht oder genehmigt, so trägt die ARAG die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihr besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- 1-5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist die ARAG zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

## 1-6 Begrenzung der Leistungen, Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbeteiligungen/Sublimits

- 1-6.1 Die Entschädigungsleistung der ARAG ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 1-6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen der ARAG für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- 1-6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- (1) auf derselben Ursache,
  - (2) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
  - (3) auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.
- 1-6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbeteiligung). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist die ARAG auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.
- 1-6.5 Die Aufwendungen der ARAG für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- 1-6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt die ARAG die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- 1-6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von der ARAG erstattet. Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

- 1-6.8 Falls die von der ARAG verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat die ARAG für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- 1-6.9 Es gilt die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Sie bildet jeweils die Höchstentschädigung je Versicherungsfall. Die Versicherungssumme steht für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zweimal zur Verfügung.
- 1-6.10 Besondere Versicherungssummen (Sublimits im Rahmen der oben genannten Versicherungssummen) und/oder Selbstbeteiligungen und/oder Jahresschadenmaximierungen sind im Einzelfall innerhalb der nachstehenden Vertrags- teile vereinbart.
- 1-6.11 Kommen in einem Versicherungsfall mehrere Selbstbeteiligungen aus diesem Vertrag in Betracht, so wird nur die vom Betrag her höchste angerechnet. Die anderen Abzüge entfallen.

## 1-7 Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- 1-7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 1-7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- (1) Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
  - (2) Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- 1-7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 1-7.4 Haftpflichtansprüche
- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 1-7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,
  - (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
  - (3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.
- 1-7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören; als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
- (1) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
  - (2) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
  - (3) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
  - (4) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
  - (5) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

Zu Ziffern 1-7.4 und 1-7.5:

Die Ausschlüsse unter Ziffern 1-7.4 und 1-7.5 (2) bis (5) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

- 1-7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- 1-7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
- (1) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
  - (2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
  - (3) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungs- bereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

Zu Ziffern 1-7.6 und 1-7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziffern 1-7.6 und 1-7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

- 1-7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.  
Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.  
Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.
- 1-7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 SGB VII sind jedoch mitversichert.
- 1-7.10 (1) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.  
  
Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.  
  
Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.
- (2) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.  
Dieser Ausschluss gilt nicht  
(a) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken oder  
(b) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftung).  
  
Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von  
  - Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (Wasserhaushaltsgesetz, WHG-Anlagen);
  - Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
  - Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
  - Abwasseranlagen oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.
- 1-7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 1-7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (zum Beispiel Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
- 1-7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf  
(1) gentechnische Arbeiten,  
(2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),  
(3) Erzeugnisse, die  
  - Bestandteile aus GVO enthalten,
  - aus oder mithilfe von GVO hergestellt wurden.
- 1-7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch  
(1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,  
(2) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,  
(3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
- 1-7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus  
(1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,  
(2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,  
(3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,  
(4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

- 1-7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- 1-7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- 1-7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

## **1-8 Generelle Risikoausschlüsse**

- 1-8.1 Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach den Versicherungsbedingungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist, insbesondere Ansprüche
  - 1-8.1.1 aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;
  - 1-8.1.2 wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;
  - 1-8.1.3 aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;
  - 1-8.1.4 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nicht selbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;
  - 1-8.1.5 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 Bundesberggesetz (BBergG)), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör sowie wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;
  - 1-8.1.6 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
  - 1-8.1.7 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
  - 1-8.1.8 nach den Artikeln 1792ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
  - 1-8.1.9 aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;
  - 1-8.1.10 wegen Schäden an Kommissionsware (auch Tiere);
  - 1-8.1.11 aus dem Halten und/oder Hüten von Kampfhunden oder gefährlichen Hunden; Kampfhunde/gefährliche Hunde: Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme als Halter oder Hüter von Hunden, die nach den Verordnungen oder den Gesetzen des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Hunde gehalten werden, als gefährlich oder als Kampfhunde eingestuft sind oder für die das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen ist.
  - 1-8.1.12 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrift- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen;
  - 1-8.1.13 wegen Schäden durch Stollen-, Tunnel-, Untergrundbau (auch bei offener Bauweise), Unterwasserarbeiten sowie den Betrieb von Steinbrüchen, Sandgruben und Minen;
  - 1-8.1.14 wegen Schäden durch Einwirkung von elektrischen, magnetischen und/oder elektromagnetischen Feldern oder Wellen;
  - 1-8.1.15 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
  - 1-8.1.16 aus der Herstellung von Tabak/Tabakwaren sowie der Inanspruchnahme von Handelsketten, die Tabakwaren unter eigenem Namen vertreiben;
  - 1-8.1.17 aus Schäden durch Abbruch- und/oder Einreißarbeiten von Bauwerken oder Bäumen, sofern nicht an anderer Stelle dieses Vertrages eine besondere Vereinbarung mit der ARAG getroffen wurde;
  - 1-8.1.18 aus Sprengungen;

- 1-8.1.19 aus Schäden durch Einsammeln, Beförderung, Zwischenlagerung, Beseitigung, Behandlung und Verwertung von Abfällen und/oder Reststoffen, soweit es sich nicht um eine kurzfristige Zwischenlagerung eigener Abfälle und/oder Reststoffe auf dem Betriebsgelände handelt;
- 1-8.1.20 aus Schäden durch  
 (1) Softwareerstellung, -handel, -implementierung, -pflege  
 (2) IT-Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung  
 (3) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -pflege  
 und alle damit verbundenen Beratungsleistungen;
- 1-8.1.21 aus Schäden durch Tätigkeiten als Provider für  
 (1) die Zugangsvermittlung ins Internet (zum Beispiel Access Providing)  
 (2) das Bereithalten fremder Inhalte (zum Beispiel Host Providing)  
 (3) das Bereithalten eigener Inhalte (zum Beispiel Content Providing)  
 (4) das Zur-Verfügung-Stellen von Anwendungsprogrammen, auf die über das Internet zugegriffen werden kann (Application Service Providing)  
 (5) den Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- 1-8.1.22 aus Schäden durch  
 (1) Hardware-Handel, -Modifizierung (Nachrüstung), -Installation, -Wartung,  
 (2) Herstellung und Handel von/mit Mess-, Steuer- und Regeltechnik  
 und alle damit verbundenen Beratungsleistungen;
- 1-8.1.23 aus Beschädigung oder Vernichtung von Kfz, Anhängern, Arbeitsmaschinen (selbstfahrenden und nicht selbstfahrenden), Arbeits- und Anbaugeräten oder damit fest verbundenen Teilen, soweit sich diese Fahrzeuge bzw. deren Teile zur Reparatur oder zu sonstigen Zwecken in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden oder befunden haben. Dies gilt auch, wenn Kfz, Anhänger, Arbeitsmaschinen (selbstfahrende und nicht selbstfahrende), Arbeits- und Anbaugeräte oder damit fest verbundene Teile, soweit sich diese Fahrzeuge bzw. deren Teile zur Reparatur oder zu sonstigen Zwecken in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden oder befunden haben, nur bedient werden.
- 1-8.1.24 im Zusammenhang mit der Planung, Erstellung (auch Bohrungen) oder dem Betrieb von Anlagen der Geothermie sowie Windkraft (on- und offshore);
- 1-8.1.25 nicht versichert gilt die Vornahme von Geburtshilfe, das heißt die aktive Mitwirkung bei der Geburt, außer als Erste-Hilfe-Leistung.
- 1-8.2 Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge
- 1-8.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen.
- 1-8.2.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 1-8.2.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 1-8.2.4 Eine Tätigkeit der in Ziffern 1-8.2.1 und 1-8.2.2 genannten Personen an einem Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- 1-8.3 Luft-/Raumfahrzeuge
- 1-8.3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 1-8.3.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 1-8.3.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus  
 (1) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,  
 (2) Tätigkeiten (zum Beispiel Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,  
 und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

## **1-9 Besondere Obliegenheiten vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles und deren Rechtsfolgen**

- 1-9.1 Besondere Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles  
Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen der ARAG innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne Weiteres als besonders gefährdend.
- 1-9.2 Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 1-9.2.1 Jeder Versicherungsfall ist, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben worden sind, der ARAG innerhalb einer Woche anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- 1-9.2.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen der ARAG sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat der ARAG ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und sie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht der ARAG für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 1-9.2.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.
- 1-9.2.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung der ARAG bedarf es nicht.
- 1-9.2.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens der ARAG zu überlassen. Die ARAG beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 1-9.3 Rechtsfolgen
- 1-9.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann die ARAG den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Die ARAG hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
- 1-9.3.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die ARAG berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass die ARAG den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der der ARAG obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob die ARAG ein ihr nach Ziffer 1-9.3.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

## **1-10 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften**

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist die ARAG berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem die ARAG von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

## **1-11 Abtretungsverbot**

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung der ARAG weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

## **1-12 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften mit Insolvenzklausel**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet. Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:



- 1-12.1 Die Ersatzpflicht der ARAG bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören. Ist eine prozentuale Beteiligung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeitsgemeinschaft.
- 1-12.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- 1-12.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- 1-12.4 Die Ersatzpflicht der ARAG erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 1-12.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
- 1-12.5 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffern 1-12.1 bis 1-12.4 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

### **1-13 Beauftragung von Subunternehmern**

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrags die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Unternehmen mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebs (Beauftragung von Subunternehmern).

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.

### **1-14 Vertragliche übernommene gesetzliche Haftpflicht**

- 1-14.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.3 – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft aus Verstößen gegen Verkehrssicherungspflichten.
- 1-14.2 Mitversichert ist die durch Vertrag übernommene Freistellung öffentlich-rechtlicher Körperschaften von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter aus Verstößen gegen Verkehrssicherungspflichten.

### **1-15 Schiedsgerichtsvereinbarungen**

- 1-15.1 Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:
- 1-15.2 Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- 1-15.3 Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern der ARAG die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- 1-15.4 Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.
- 1-15.5 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der ARAG die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und der ARAG die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung der ARAG an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist der ARAG eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

### **1-16 Nachhaftung**

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen, wie zum Beispiel Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen Vertragspartner) beendet, besteht – mit Ausnahme der Umwelthaftpflichtversicherung – Versicherungsschutz im Rahmen der folgenden Vereinbarung:

Für Versicherungsfälle durch vor Beendigung des Versicherungsvertrages hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen wird im Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz noch für die Dauer von fünf Jahren nach Vertragsaufhebung geboten.

Unter diesen Versicherungsschutz fallende Versicherungsfälle gelten als am letzten Tag der Versicherungsperiode eingetreten.

Für den Nachhaftungszeitraum steht die Versicherungssumme in Höhe des unverbrauchten Teiles der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, zur Verfügung.

Im Falle der Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung infolge Insolvenz wird Versicherungsschutz nur den in Ziffer 1-3 – Mitversicherte Personen – genannten Personen gewährt.

## 1-17 Versehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und nicht nach den Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Gefahren Eintritt an zu entrichten.

## 1-18 Versicherungsfälle im Ausland

1-18.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.9 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

1-18.1.1 aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;

1-18.1.2 aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstiger Leistungen – ausgenommen in den USA/US-Territorien und in Kanada. Der Versicherungsschutz kann per **Besondere Vereinbarung** erweitert werden.

1-18.1.3 durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer diese dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen (indirekte Exporte);

1-18.1.4 durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland – ausgenommen in die USA/US-Territorien und nach Kanada – geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind (direkte Exporte).

Zu Ziffern 1-18.1.3 und 1-18.1.4

Für Versicherungsfälle in den USA/US-Territorien oder in Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder vom Versicherungsnehmer beauftragte Dritte (auch Export über Dritte) ersichtlich für eine Lieferung in die USA/US-Territorien oder nach Kanada bestimmt waren, besteht Versicherungsschutz **nur nach besonderer Vereinbarung**.

Ebenso nicht versichert ist die Inanspruchnahme für im Ausland gelegene Betriebsstätten, zum Beispiel Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dergleichen im Ausland.

1-18.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer, den gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers oder gegen Personen, die der Versicherungsnehmer zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des SGB VII unterliegen (siehe Ziffer 1-7.9);

1-18.3 Aufwendungen der ARAG für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 1-6.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

1-18.4 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und in Kanada oder in den USA/US-Territorien und in Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt: Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 10 Prozent der Ersatzleistung, mindestens 5.000 Euro, höchstens 50.000 Euro. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.

1-18.5 Versicherungsschutz für Versicherungsfälle im Ausland wegen

- Haftpflichtansprüchen durch Umweltbeeinträchtigungen sowie
- Pflichtverletzungen im Sinne des Umweltschadengesetzes

richtet sich nach Ziffer 1-18, sofern in Baustein D5 (Umwelthaftpflichtrisiko) beziehungsweise Baustein D6 (Umweltschadenrisiko) keine abweichende Regelung getroffen ist.

1-18.6 Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG ab dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

## **1-19 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden**

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

- 1-19.1 Aufwendungen der ARAG für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 1-6.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- 1-19.2 Bei Versicherungsfällen, die in den USA/US-Territorien und in Kanada geltend gemacht werden, gilt: Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall beträgt 10 Prozent der Ersatzleistung, mindestens 5.000 Euro, höchstens 50.000 Euro. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.
- 1-19.3 Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

## **1-20 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers**

- 1-20.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 1-7.5 (3) – gesetzliche Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, für den der gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.
- 1-20.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

## **1-21 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander**

- 1-21.1 Eingeschlossen sind – in teilweiser Abänderung von Ziffer 1-7.4 – auch Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen
  - 1-21.1.1 Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt,
  - 1-21.1.2 Sachschäden, sofern diese mehr als 50 Euro je Versicherungsfall betragen,
  - 1-21.1.3 Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen im Umfang der Ziffer 2-23.1 dieses Vertrages, soweit es sich nicht um Haftpflichtansprüche aus rein privaten Handlungen/Unterlassungen handelt.

## **1-22 Ansprüche mehrerer Versicherungsnehmer untereinander**

- 1-22.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 1-7.4 (2) – gesetzliche Haftpflichtansprüche der Versicherungsnehmer untereinander wegen Personen- und/oder Sachschäden.
- 1-22.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

## **1-23 Kumulklausel**

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die

- auf derselben Ursache,
  - auf den gleichen Ursachen, wenn zwischen diesen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,
  - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln oder
  - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen,
- für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Versicherungsvertrages innerhalb des ARAG-Konzerns, so ist die Ersatzleistung der ARAG aus diesen Abschnitten/Verträgen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Abschnitten/Verträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist. Sofern mehrere Selbstbeteiligungen zum Tragen kommen, gilt die höchste Selbstbeteiligung.

## D2 Betriebshaftpflichtrisiko

---

Der Versicherungsschutz für die betrieblichen und beruflichen Risiken richtet sich nach den Allgemeinen Bedingungen des Teils A, den Bestimmungen gemäß Baustein D1 und den folgenden Vereinbarungen.

### 2-1 Betriebs- und branchenübliche Nebenrisiken

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, und zwar

- 2-1.1 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer der Betriebsgebäude und -grundstücke (auch Garagen und Parkplätze) – nicht jedoch Luftlandeplätze – sowie aus Vermietung, Verpachtung oder sonstiger Überlassung von zum Betriebsvermögen gehörenden bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten an Dritte bis zu einem Bruttojahresmietwert von 100.000 Euro;
- 2-1.2 als Weitervermieter von zu Betriebszwecken gemieteten bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten (auch Garagen, Parkplätzen) an Dritte bis zu einem Bruttojahresmietwert von 50.000 Euro;
- zu Ziffern 2-1.1 und 2-1.2 gilt:  
Versichert sind hierbei gesetzliche Haftpflichtansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (zum Beispiel bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).
- 2-1.3 Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht  
2-1.3.1 als Bauherr oder Unternehmer von eigenen Bauvorhaben (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabearbeiten) bis zu einer Bausumme von insgesamt 1.000.000 Euro je Versicherungsjahr;
- 2-1.3.2 als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- 2-1.3.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für gesetzliche Haftpflichtansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden;
- 2-1.3.4 des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.  
Werden die in Ziffern 2-1.1 und 2-1.2 oder 2-1.3.1 genannten Beträge überschritten, gelten die Bestimmungen der Ziffern 1-2.6 und Teil A4-9.
- 2-1.4 aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind, (zum Beispiel Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten);
- 2-1.5 aus dem Vorhandensein und der Betätigung einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr sowie der Unterhaltung von Betriebssportgemeinschaften und dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese. Mitversichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser, soweit es sich nicht um Handlungen oder Unterlassungen rein privater Natur handelt und soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht;
- 2-1.6 als Tierhalter zu betrieblichen Zwecken unter Einschluss der gesetzlichen Haftpflicht des Tierhüters in dieser Eigenschaft, sofern er diese Tätigkeit nicht gewerbsmäßig ausführt. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme als Halter von Hunden, die nach den Verordnungen oder den Gesetzen des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Hunde gehalten werden, als gefährlich oder als Kampfhunde eingestuft sind oder für die das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen ist. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ebenfalls nicht auf die Inanspruchnahme aus dem Halten, Hüten und Verwenden von Pferden, Kleinpferden, Maultieren, Eseln, Ponys;
- 2-1.7 aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen einschließlich der Vorführung von Produkten und Fabrikationsmethoden sowie der Abgabe von Werbematerial, Werbebeschenken, Proben, Produktmustern und der Bewirtung der Messe Gäste während dieser Veranstaltungen;
- 2-1.8 aus Reklameeinrichtungen (zum Beispiel Transparenten, Reklametafeln, Leuchtröhren und dgl.) auch außerhalb der Betriebsstätte(n), soweit zulässig, erlaubt oder genehmigt;
- 2-1.9 aus betrieblichen Veranstaltungen (zum Beispiel Betriebsfeiern und -ausflügen, „Tag der offenen Tür“ sowie aus der Durchführung von Betriebs- und Baustellenbesichtigungen und -begehungen). Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;
- 2-1.10 als Inhaber von Verkaufsstellen (auch Marktstand) oder eines Fachhandelsgeschäftes (auch Ausstellung) zum Zwecke des versicherten Betriebes;
- 2-1.11 aus dem Besitz und der Verwendung von nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder -geräten; eingeschlossen ist das gelegentliche Verleihen oder die sonstige Überlassung der oben genannten Arbeitsgeräte anlässlich Arbeiten auf

der gemeinsamen Baustelle, sofern sich diese Geräte im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Personen, denen diese Sachen überlassen worden sind;

- 2-1.12 aus Montage-, Installations-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten auf fremden Grundstücken;
- 2-1.13 aus Schweiß-, Schneid- oder Brennarbeiten;
- 2-1.14 aus dem Besitz und der Verwendung von Gerüsten, Arbeits- und Hubbühnen, Kränen und Winden für Zwecke des versicherten Betriebes. Eingeschlossen ist das gelegentliche Verleihen oder die sonstige Überlassung der oben genannten Arbeitsgeräte anlässlich Arbeiten auf der gemeinsamen Baustelle, sofern sich diese Geräte im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Personen, denen diese Sachen überlassen worden sind;
- 2-1.15 aus dem erlaubten Besitz und dem zulässigen Gebrauch von Schusswaffen und Munition. Nicht versichert sind der Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen. Eine bereits bestehende Jagdhaftpflichtversicherung geht dieser Deckung vor;
- 2-1.16 aus dem Handel und dem Vertrieb von Produkten im Internet;
- 2-1.17 aus dem Betrieb einer Fotovoltaikanlage (= Anlage zur Umwandlung von Sonnenenergie in elektrischen Strom) auf dem Betriebsgrundstück
- 2-1.17.1 wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen mit der Einspeisung von elektrischem Strom in das Netz des örtlichen Netzbetreibers auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück;
- 2-1.17.2 wegen Rückgriffsansprüchen der stromabnehmenden Netzbetreiber oder Dritter aus Versorgungsstörungen. Nicht versichert sind Ansprüche von Letztverbrauchern aus der direkten Versorgung mit elektrischem Strom. Letztverbraucher sind Kunden, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen;
- 2-1.18 aus dem Betrieb einer Solarthermieanlage auf dem Betriebsgrundstück. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden aus der Abgabe von Warmwasser an Mieter oder sonstige Dritte in dem aufgeführten Objekt;
- 2-1.19 aus dem Betrieb einer Tankstelle und/oder einer Kfz-Pflegestation für eigene Zwecke;
- 2-1.20 aus der Planung von Anlagen, Anlageteilen und Bauleistungen, die ausschließlich vom Versicherungsnehmer selbst oder von ihm für die Ausführung dieser Bauleistung beauftragten Subunternehmer ausgeführt werden sowie der verantwortlichen Übernahme der Bauleitung gemäß gültiger Landesbauordnung. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden oder Mängeln an diesen Anlagen, Anlageteilen und Bauleistungen sowie alle sich daraus ergebenden Folgeschäden.
- 2-1.21 Zu Ziffern 2-1.1 bis 2-1.20 gilt:  
Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

## **2-2 Abbruch- und Einreißarbeiten**

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Anlass von Abbruch und Einreißarbeiten an Bauwerken oder Bäumen. Ziffer 1-7.10 (2) bleibt unberührt.

## **2-3 Abhandenkommen von Sachen**

Eingeschlossen ist in Ergänzung zu Ziffer 1-1.3.2 die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

- 2-3.1 Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher  
Eingeschlossen ist – in Ergänzung zu Ziffer 1-1.3.2 und Ziffer 1-7.6 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeuge und Fahrräder mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, sofern das Abhandenkommen die ursächlich zusammenhängende Folge eines Ereignisses ist, das mit dem versicherten Betrieb in räumlicher oder tätigkeitsbedingter Verbindung steht.
- 2-3.1.1 Ausgenommen hiervon sind Geld, Wertpapiere (einschl. Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.
- 2-3.1.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 Euro, höchstens 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

- 2-3.2 Schäden durch Medienverluste  
Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen des Verlustes von Flüssigkeiten oder Gasen, soweit es sich um Verluste aus den vom Versicherungsnehmer erstellten, instandgehaltenen oder gewarteten Anlagen handelt, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten. Ersetzt wird ausschließlich der Wert der verlorengegangenen Gase oder Flüssigkeiten, nicht jedoch Folgeschäden.  
  
Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 Euro, höchstens 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 2-3.3 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln  
2-3.3.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung zu Ziffer 1-1.3.2 und abweichend von Ziffer 1-7.6 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln für Gebäude und Räume (auch Generalschlüssel bzw. Codekarten für eine Schließanlage), die sich rechtmäßig in Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen (auch Neucodierung) sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.
- 2-3.3.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (zum Beispiel wegen Einbruchs und/oder Abhandenkommens von Sachen in Räumen und Gebäuden) sowie Ansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen (zum Beispiel Kfz.).
- 2-3.3.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 Euro, höchstens 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

## 2-4 Abwassersachschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.14 (1) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden durch Abwässer einschließlich solcher Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten, sofern es sich nicht um ausgeschlossene Umweltschäden gemäß Ziffer 1-7.10 (2) handelt. Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche wegen Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

## 2-5 Aktive Werklohn-, Kaufpreis-, Mietentgeltklage

- 2-5.1 Die ARAG trägt – insoweit ergänzend zu Ziffer 1-5 – die gebührenordnungsgemäßen Kosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohn-, Kaufpreis- oder Mietentgeltforderungen (zum Beispiel aus der Vermietung von Baumaschinen/Baugeräten) des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, soweit
- (1) der Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde (deliktischer Schadenersatzanspruch), die Aufrechnung mit Schadenersatzansprüchen erklärt hat
- und
- (2) es sich bei dem Auftraggeber nicht um einen öffentlichen Auftraggeber (zum Beispiel Städte, Kommunen, Gemeinden, Staat) handelt
- und
- (3) die Forderung an sich in voller Höhe unstrittig ist.
- Als Nachweis, dass die Werklohnforderung unstrittig ist, hat der Versicherungsnehmer ein schriftliches Abnahmeprotokoll des Werks einzureichen, für dessen Erbringung der Werklohn ganz oder anteilig einbehalten wurde. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Auftraggeber Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungsansprüche geltend macht.
- 2-5.2 Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn durch ein Urteil festgestellt wird, dass die Forderung ganz oder teilweise aus anderen als unter Ziffer 2-5.1 (1) genannten Gründen unbegründet ist. Hinsichtlich der Prozessführung gilt Ziffer 1-5 entsprechend.
- 2-5.3 Die ARAG trägt die Kosten in dem Verhältnis, in dem der ausgeurteilte Schadenersatzanspruch zur geltend gemachten Werklohn-, Kaufpreis- oder Mietentgeltforderung steht. Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt die ARAG die Kosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern die ARAG ihre Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat.
- 2-5.4 Anspruch auf anteilige Kostenerstattung besteht nur unter der Voraussetzung, dass die einbehaltene Forderung 100.000 Euro je Einzelwerk und 200.000 Euro für alle einbehaltenen Werklohn-, Kaufpreis- oder Mietentgeltforderungen je Versicherungsjahr nicht übersteigt.  
Bei Überschreiten dieser Summen entfällt der Versicherungsschutz für die Kostenübernahme der Klage, die durch die Summe überschritten wird.  
Für Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000 Euro besteht kein Versicherungsschutz.

## 2-6 Asbestschäden

- 2-6.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffern 1-7.10 (2) und 1-7.11 – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Zusammenhang mit Asbest, asbesthaltigen Substanzen oder Erzeugnissen durch vom Versicherungsnehmer erbrachte, insbesondere gemäß Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) bzw. Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) erlaubte Arbeiten oder Leistungen bei der Ausübung seiner sich aus der Betriebsbeschreibung ergebenden Tätigkeiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland – insoweit abweichend von Ziffer 1-18 – und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 2-6.2 Die Ersatzleistung beträgt je Versicherungsfall maximal 250.000 Euro und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme zur Verfügung.  
Aufwendungen der ARAG für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 1-6.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- 2-6.3 Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall beträgt 250 Euro.
- 2-6.4 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind
- (1) Ansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers, insbesondere im Sinne des SGB VII oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder handelt.  
Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gem. den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;
  - (2) Regressansprüche der Sozialversicherungsträger insbesondere nach § 110 SGB VII oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder gegen den Versicherungsnehmer bzw. gegen seine gesetzlichen Vertreter.  
Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Fachbauleiter und Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen werden insoweit bzw. in dieser Eigenschaft den gesetzlichen Vertretern gleichgestellt;
  - (3) Rechtsverteidigungskosten zur Abwehr von Ansprüchen gem. Absatz (2).
- 2-6.5 Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflichtversicherung.

## 2-7 Besondere Bedingungen für bestimmte Risiken

Gartengestaltungsbetriebe, Garten- und Landschaftsbaubetriebe, Landschaftsgärtnereien  
Nicht versichert sind bei der Anwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln Ansprüche

- wegen Schäden am behandelten Gut und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- wegen Schäden durch bewusstes Abweichen von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften,
- wegen Schäden durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft.

Nicht versichert ist die Verwendung von fahrbaren Spritz- und Streugeräten außerhalb der Betriebsgrundstücke.

## 2-8 Datenlöschkosten

- 2-8.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden Dritter durch versehentliche Datenlöschung, -beschädigung, Beeinträchtigung der Datenordnung oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Daten, die durch mangelhaft ausgeführte Elektroinstallationen (nicht Wartung, Reparatur und Installation von Hard-/Software) entstanden sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Derartige Schäden werden wie Sachschäden behandelt.
- 2-8.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Sach- und/oder Vermögensschäden
- 2-8.2.1 an Kraft-, Luft-/Raum-, Schienen- und Wasserfahrzeugen;
- 2-8.2.2 durch fehlerhafte IT-Analyse, -Beratung, Planung, Einweisung und/oder Schulung;
- 2-8.2.3 durch vom Versicherungsnehmer hergestellte, ergänzte und/oder modifizierte Hard- und Software sowie Softwarepflege;
- 2-8.2.4 durch fehlerhafte Datenerfassung, -bearbeitung und/oder -verarbeitung;
- 2-8.2.5 durch Software und dergleichen, die geeignet ist, die bestehende Datenordnung zu zerstören oder negativ zu beeinflussen (zum Beispiel „Software-Viren“, „Trojanische Pferde“ etc.);
- 2-8.2.6 sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden wie Betriebsstillstand, Produktionsausfall etc.
- 2-8.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 1.000.000 Euro je Versicherungsfall, höchstens 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

## 2-9 Gewerbliche Arbeitnehmerüberlassung

- 2-9.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der erlaubten gewerbsmäßigen Überlassung von kaufmännischen und gewerblichen Arbeitnehmern (Leiharbeitnehmer) an Dritte im Rahmen des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG). Der Versicherungsschutz erlischt unbeschadet sonstiger Fristen in jedem Fall mit der Rücknahme oder dem Widerruf (§§ 4 und 5 AÜG) der Erlaubnis.
- 2-9.2 Der Versicherungsschutz umfasst auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für den Fall, dass er wegen Personen- oder Sachschäden Dritter aus Auswahlverschulden auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.
- 2-9.3 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der überlassenen Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Entleiher verursachen. Soweit Versicherungsschutz aufgrund einer Betriebshaftpflichtversicherung des Entleihers für den verursachten Schaden besteht, geht dieser vor.
- 2-9.4 Ausgeschlossen sind Ansprüche
- (1) wegen Schäden, die an Sachen entstehen, die vom Entleiher hergestellt oder geliefert wurden, einschließlich aller sich daraus ergebender Vermögensschäden;
  - (2) wegen Schäden, die von überlassenen Arbeitskräften an sonstigen Sachen verursacht werden, die im Eigentum oder Besitz des Entleihers stehen, es sei denn, es liegt ein Auswahlverschulden des Versicherungsnehmers vor;
  - (3) wegen Schäden und Mängeln an Gebäuden, Maschinen oder Anlagen und deren Teilen infolge fehlerhafter Architekten- oder Ingenieurleistungen der überlassenen Arbeitskräfte;
  - (4) aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Entleihers gem. dem SGB VII handelt.

## 2-10 Handel mit Erzeugnissen/Produkten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Handel mit Erzeugnissen/Produkten, die nicht von ihm selbst eingebaut oder montiert werden bis zu einem Jahresumsatz in Höhe von 250.000 Euro.

## 2-11 Internetnutzung

- 2-11.1 Versichertes Risiko:  
Versichert ist –, insoweit abweichend von Ziffern 1-7.7, 1-7.15 und 1-7.16, – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, zum Beispiel im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus
- 2-11.1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- 2-11.1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- 2-11.1.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;
- Für Ziffern 2-11.1.1 bis 2-11.1.3 gilt:  
Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass die auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (zum Beispiel Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 1-9.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).
- 2-11.1.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;
- 2-11.1.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.
- 2-11.1.6 Für Ziffern 2-11.1.4 und 2-11.1.5 gilt:  
In Erweiterung von Ziffer 1-1.1 ersetzt die ARAG Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt sowie Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.  
Voraussetzung für die Leistung der ARAG ist, dass die ARAG vom Beginn eines Verfahrens unverzüglich, spätestens fünf Werktagen nach Zustellung der Klage-, Antragschrift oder des Gerichtsbeschlusses, vollständig unterrichtet wird. Auf Ziffer 1-9.2.5 wird hingewiesen.
- 2-11.2 Versicherungssumme/Sublimit/Serienschaden/Anrechnung von Kosten
- 2-11.2.1 Die Versicherungssumme für diese Deckungserweiterung beträgt 1.000.000 Euro und stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.



- 2-11.2.2 Innerhalb dieser Versicherungssumme beträgt die Höchstersatzleistung 100.000 Euro für Schäden im Sinne der Ziffer 2-11.1.5.
- 2-11.2.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- (1) auf derselben Ursache,
  - (2) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
  - (3) auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen. Ziffer 1-6.3 wird gestrichen.
- 2-11.2.4 Aufwendungen der ARAG für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 1-6.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- 2-11.3 Auslandsschäden:  
Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 1-7.9 – für Versicherungsfälle im Ausland.  
Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten gesetzlichen Haftpflichtansprüche – abweichend von Ziffer 1-18 Versicherungsfälle im Ausland – in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
- 2-11.4 Nicht versicherte Risiken:  
Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
- (1) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
  - (2) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
  - (3) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
  - (4) Bereithalten fremder Inhalte, zum Beispiel Access-, Host-, Full-Service-Providing;
  - (5) Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
  - (6) Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
  - (7) Anbieten von Zertifizierungsdiensten im Sinne des Signaturgesetzes SigG/Signaturverordnung SigV;
  - (8) Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung bestehen.
- 2-11.5 Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen:  
Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziffer 1-7 Ansprüche
- 2-11.5.1 die im Zusammenhang stehen mit
- (1) massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (zum Beispiel Spamming),
  - (2) Dateien (zum Beispiel Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
- 2-11.5.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder den Gesellschaftern des Versicherungsnehmers durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- 2-11.5.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

## 2-12 Kostenübernahme im Strafverfahren

Ergänzend zu Ziffer 1-5.3 gilt:

- 2-12.1 In einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt die ARAG die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen – gegebenenfalls auch die mit ihr besonders vereinbarten höheren – Kosten der Rechtsverteidigung.
- 2-12.2 Es gelten die Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziffer 1-9.2.
- 2-12.3 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Geldbußen (auch Ordnungsgelder, Zwangsgelder, Geldstrafen, Geldsanktionen und dgl.), Strafen und Strafvollstreckungskosten.

## 2-13 Kraftfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und Anhänger

- 2-13.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Schäden aus dem Besitz, Halten und dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Staplern und Anhängern, abweichend von Ziffer 1-8.2, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:
- 2-13.1.1 Auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen alle Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Rücksicht auf deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- 2-13.1.2 auf bedingt/beschränkt öffentlichen Wegen und Plätzen und/oder im öffentlichen Verkehrsraum;

- 2-13.1.2.1 alle Kraftfahrzeuge, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als sechs km/h;
- 2-13.1.2.2 Stapler, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h und die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen;
- 2-13.1.2.3 selbstfahrende Arbeitsmaschinen, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h und die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen;
- 2-13.1.2.4 Anhänger, die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen und nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug stehen.
- 2-13.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
- 2-13.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

#### Hinweise

Bedingt/Beschränkt öffentliche Verkehrsflächen, Wege und Plätze:

Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als sechs km/h Höchstgeschwindigkeit (Hub- und Gabelstapler und selbstfahrende Arbeitsmaschinen jedoch erst mit mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit), die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht – Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung StVZO – bleibt die Versicherungspflicht bestehen.

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen (§ 2 Ziffer 17 Fahrzeugzulassungsverordnung FZV)

Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Kraftfahrt-Tarif zu versichern.

Stapler (§ 2 Ziffer 18 FZV)

Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt oder geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Stapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Kraftfahrt-Tarif zu versichern.

## 2-14 Mängelbeseitigungsnebenkosten

- 2-14.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 1-1.2 – die Kosten, die als Folge eines eingetretenen Sachschadens erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung (Schadenursache) zum Zwecke der Mängelbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wiederherzustellen. Ersetzt werden ausschließlich diejenigen Kosten, die im unmittelbaren örtlichen Bereich der mangelhaften Werkleistung (Schadenursache) liegen.
- 2-14.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf den Ersatz von
- 2-14.2.1 Mängelbeseitigungsnebenkosten außerhalb des unmittelbaren örtlichen Bereiches der mangelhaften Werkleistung, insbesondere Such- und Freilegungskosten;
- 2-14.2.2 Kosten für die Beseitigung des Werkmangels an der Sache selbst;
- 2-14.2.3 Mängelbeseitigungsnebenkosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Sachschaden eingetreten ist.

## 2-15 Mietsachschäden

- 2-15.1 Mietsachschäden aus Anlass von Dienst- oder Geschäftsreisen  
Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.6 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten und an deren Ausstattung entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 2-15.2 Mietsachschäden an Immobilien durch Leitungswasser oder Abwasser
- 2-15.2.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 1-7.6 und 1-7.14 (1) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch

an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Leitungswasser oder Abwasser.

- 2-15.2.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 3.000.000 Euro, begrenzt auf 6.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 2-15.3 Mietsachschäden an Immobilien durch sonstige Ursachen, sofern nicht Leitungswasser oder Abwasser (sofern vereinbart)
- 2-15.3.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.6 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 2-15.3.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 Euro, begrenzt auf 200.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.
- 2-15.4 Mietsachschäden an Arbeitsmaschinen oder -geräten
- 2-15.4.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 1-7.6 und 1-7.7 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden an nicht zulassungspflichtigen und/oder nicht versicherungspflichtigen
  - (1) selbstfahrenden Arbeitsmaschinen
  - (2) Staplern
  - (3) oder sonstigen nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und -geräten,
 die der Versicherungsnehmer aus Anlass von Arbeiten im Rahmen des versicherten Risikos von auf der Baustelle tätigen Firmen kurzfristig gemietet oder geliehen (nicht geleast) hat.
- 2-15.4.2 Nicht versichert sind Ansprüche, wenn eine permanente Überlassung vorliegt (zum Beispiel zur ständigen, wiederkehrenden Durchführung von beauftragten Arbeiten).
- 2-15.4.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden infolge Transports, Brands, Explosion, Nutzungsausfalls oder Abhandenkommens der Sache.
- 2-15.4.4 Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder dem Geschädigten bestehen, gehen diese Versicherungen vor.
- 2-15.4.5 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 50.000 Euro, begrenzt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 1.000 Euro.
- 2-15.5 Mietsachschäden an sonstigen beweglichen Sachen (sofern vereinbart)
- 2-15.5.1 Versichert ist – abweichend von Ziffern 1-7.6, 1-7.7 und teilweise 1-7.10 (2) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden ausschließlich an vom Versicherungsnehmer für einzelne Tätigkeiten geliehenen, gemieteten oder überlassenen sonstigen beweglichen Sachen Dritter, soweit diese Sachen nicht zur Be- oder Verarbeitung übernommen worden sind.
- 2-15.5.2 Der Versicherungsschutz besteht nur, soweit dieses Risiko nicht im Rahmen anderer Versicherungen des Versicherungsnehmers versichert ist.
- 2-15.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an sonstigen beweglichen Sachen, die der Versicherungsnehmer von Vermietern –, die dies gewerbsmäßig betreiben, – geliehen, gemietet, geleast, gepachtet hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- 2-15.5.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung von Kostbarkeiten, Kunstgegenständen, Kraftfahrzeugen, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und sonstigen Wertsachen.
- 2-15.5.5 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 50.000 Euro, begrenzt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich bei jedem Versicherungsfall mit 500 Euro.
- 2-15.6 Für Ziffern 2-15.1 bis 2-15.5 gilt:  
Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
  - 2-15.6.1 von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
  - 2-15.6.2 von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
  - 2-15.6.3 von Angehörigen (siehe Ziffer 1-7.5 (1)) der vorgenannten Personen sowie von Angehörigen des Versicherungsnehmers;
  - 2-15.6.4 von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;

- 2-15.6.5 aus Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- 2-15.6.6 wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- 2-15.6.7 wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- 2-15.6.8 aufgrund von Schäden durch Brand oder Explosion (Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung);
- 2-15.6.9 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche. Den Wortlaut des Abkommens erhält der Versicherungsnehmer auf Anfrage;
- 2-15.6.10 aufgrund von Schäden infolge Schimmelbildung.

## **2-16 Nachbesserungsbegleitschäden (sofern vereinbart)**

- 2-16.1 Eingeschlossen sind – in teilweiser Abweichung von Ziffer 1-1.2 – gesetzliche Aufwendungs- und Schadenersatzansprüche Dritter wegen Kosten, die als Folge von Schäden und Mängeln an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen im Zusammenhang mit Nachbesserungsarbeiten entstehen.
- 2-16.2 Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 2-16.1 umfasst ausschließlich den Ersatz folgender Kosten:
  - (1) Aufsuchen und Freilegen von Schäden und Mängeln gemäß Ziffer 2-16.1 (zum Beispiel Grabarbeiten, Abreißen von Tapeten, Aufschlagen von Wänden, Fliesen, Böden).
  - (2) Wiederherstellen des Zustandes der freigelegten Stellen, der bestehen würde, wenn die unter Ziffer 2-16.1 genannten Schäden und Mängel nicht aufgetreten wären (zum Beispiel Verfüllen, Vermauern, Verputzen einschließlich Maler-, Tapezier- und Fliesenlegearbeiten).Mitversichert sind Schäden durch Betriebsunterbrechung und Produktionsausfall.
- 2-16.3 Kein Versicherungsschutz besteht,
  - (1) wenn die Sachen, die zur Durchführbarkeit der Nachbesserungsarbeiten beschädigt werden müssen, ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) verlegt oder angebracht worden sind,
  - (2) wenn der Nachbesserungsanspruch seitens des Auftraggebers nach Ablauf der Verjährungsfrist gemäß § 634a BGB bzw. § 13 Nummer 4 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) geltend gemacht wird. Dies gilt auch dann, wenn eine abweichende Verjährungsfrist mit dem Auftraggeber vereinbart ist,
  - (3) für sonstige Kosten, insbesondere für die Beseitigung unmittelbarer Schäden und Mängel an den hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen,
  - (4) für die Nachlieferung einschließlich Transportkosten.
- 2-16.4 Die Versicherungssumme beträgt 250.000 Euro je Versicherungsfall im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden. Für Schäden durch Betriebsunterbrechung und Produktionsausfall ist die Höchstersatzleistung auf 25.000 Euro je Versicherungsfall im Rahmen dieser Versicherungssumme begrenzt. Diese Versicherungssumme steht für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zweimal zur Verfügung.
- 2-16.5 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 1.000 Euro.

## **2-17 Obhutsschäden aufgrund Verwahrungsvertrag**

- 2-17.1 Eingeschlossen ist – teilweise abweichend von Ziffer 1-7.6 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden an fremden Sachen, die sich aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Obhut des Versicherungsnehmers befinden.  
  
Die Regelungen der Ziffern 1-1.2 und 1-7.8 bleiben davon unberührt.
- 2-17.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
  - 2-17.2.1 wegen Abnutzung, Verschleiß, übermäßiger Beanspruchung oder weil sich die fremde Sache zu Reparaturzwecken oder zur Lohnbearbeitung beim Versicherungsnehmer auf seinem Betriebsgrundstück oder außerhalb seines Betriebsgrundstücks in seiner Verfügungsgewalt befindet oder befunden hat;
  - 2-17.2.2 von natürlichen oder juristischen Personen, die mit dem Versicherungsnehmer kapital- und/oder personalmäßig verbunden sind oder bei denen es sich um Angehörige gemäß Ziffer 1-7.5 (1) handelt. Dies gilt auch bei Mitversicherung rechtlich selbstständiger Unternehmen;
  - 2-17.2.3 wegen Schäden an Arbeitsmaschinen/-geräten und Kraftfahrzeugen;
  - 2-17.2.4 wegen Schäden an Wertsachen. Wertsachen sind: Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (zum Beispiel Chipkarte), Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Mün-

zen, Medaillen, Sachen aus Gold, Silber oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins, Kunstgegenstände (zum Beispiel Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken), Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind).

- 2-17.3 Die Versicherungssumme beträgt 50.000 Euro je Versicherungsfall im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 Euro. Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers je Versicherungsfall beträgt 250 Euro.

## **2-18 Schäden durch Flugdrohnen (Unbemannte Flugsysteme/Unmanned Aerial System – UAS)**

– gilt auch für das Umwelthaftpflichtrisiko –

- 2-18.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 1-8.3 und 1-18 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich aus dem erlaubten Gebrauch von Flugdrohnen mit einem Gesamtgewicht von bis zu vier Kilogramm im Rahmen der versicherten gewerblichen und beruflichen Tätigkeit im Inland, Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die erforderlichen gesetzlichen bzw. behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen sowie Auflagen erfüllt sind und erforderliche Befähigungen nachgewiesen werden können.
- 2-18.2 Sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, gilt auch die erlaubte private Nutzung als Flugmodell als mitversichert.
- 2-18.3 Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ausschließlich als Halter nach §§ 33ff. Luftverkehrsgesetz (LuftVG) belangt werden.
- 2-18.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Vermögensschäden sowie Ansprüche aus Persönlichkeitsverletzungen.
- 2-18.5 Die Entschädigungsleistung beträgt je Versicherungsfall 3.000.000 Euro, höchstens 6.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

## **2-19 Senkungsschäden, Erdbeben**

- 2-19.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 1-7.10 (2) und 1-7.14 (2) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden an einem Grundstück und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen, welche durch Senkungen von Grundstücken, Erdbeben oder Erschütterungen infolge Rammarbeiten entstehen, soweit es sich hierbei nicht um das Baugrundstück selbst handelt.
- 2-19.2 Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.

## **2-20 Strahlenschäden**

- 2-20.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 1-7.10 (2) und 1-7.12 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus
- 2-20.1.1 dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- 2-20.1.2 Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten. Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.
- 2-20.2 Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich die ARAG nicht auf Ziffer 1-7.12 berufen.
- 2-20.2.1 Dies gilt nicht für Schäden,  
2-20.2.1.1 die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- 2-20.2.1.2 die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerungen bedingt sind.
- 2-20.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche  
2-20.3.1 wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- 2-20.3.2 wegen Personenschäden solcher Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
- 2-20.3.3 gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

## 2-21 Tätigkeitsschäden

- 2-21.1 Be- und Entladeschäden
- 2-21.1.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.7 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie der Ladung durch oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 2-21.1.2 Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.
- 2-21.1.3 Für Schäden am Ladegut und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden besteht jedoch nur Versicherungsschutz, wenn
- 2-21.1.3.1 die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist und
- 2-21.1.3.2 es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt und
- 2-21.1.3.3 der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wird.
- 2-21.1.3.4 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.
- 2-21.2 Leitungsschäden
- 2-21.2.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.7 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an Erdleitungen (Kabeln, unterirdischen Kanälen, Wasserleitungen, Gasrohren und anderen Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 2-21.2.2 Für gesetzliche Haftpflichtansprüche aus der Beschädigung von Erdleitungen aus Anlass von Arbeiten irgendwelcher Art besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die folgenden Maßnahmen durchgeführt worden sind:
- 2-21.2.2.1 Vor Ausführung der Arbeiten ist von den zuständigen Stellen, zum Beispiel Fernmeldeamt, Elektrizitätswerk, Gaswerk, Tiefbauamt, Telekommunikationslinien-/anlageneigentümer, eine schriftliche Auskunft darüber einzuholen, ob und wo an der Arbeitsstelle Erdleitungen verlaufen. Ist schriftliche Auskunft nicht zu erlangen, so muss das Ergebnis der Ermittlungen den zuständigen Stellen durch eingeschriebenen Brief bestätigt werden.
- 2-21.2.2.2 Leitet der Versicherungsnehmer die Bauarbeiten nicht selbst, so hat der Versicherungsnehmer das Ergebnis der Ermittlungen zu Ziffer 2-21.2.2.1 vor Beginn der Arbeiten dem für die Baustelle Verantwortlichen gegen eine schriftliche Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Wenn es sich um Telekommunikationslinien und -anlagen handelt, müssen außerdem die „Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)“ – Stand 09.02.2009 – oder an deren Stelle erlassene Anweisungen ausgehändigt werden.
- 2-21.2.2.3 Der Beginn der Arbeiten ist den zuständigen Stellen so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass sie erforderliche Sicherungsmaßnahmen treffen können.
- 2-21.2.2.4 Jede Beschädigung von Erdleitungen ist den zuständigen Stellen sofort zu melden und schriftlich zu bestätigen.
- 2-21.2.3 Die Regelungen der Ziffern 1-1.2 (Erfüllungsansprüche) und 1-7.8 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
- 2-21.2.4 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.
- 2-21.3 Schäden durch Unterfangungen, Unterfahrungen
- 2-21.3.1 Eingeschlossen ist – teilweise abweichend von Ziffern 1-7.10 (2) und 1-7.14 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenen Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.
- 2-21.3.2 Die Regelungen der Ziffern 1-1.2 (Erfüllungsansprüche) und 1-7.8 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
- 2-21.3.3 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.
- 2-21.4 Tätigkeitsschäden an zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial
- 2-21.4.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an ihm zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial beim oder infolge des Ein-, Auf- oder Zusammenbaus in oder mit anderen Sachen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass sowohl der Ein-, Auf- oder Zusammenbau als auch der Eintritt der Schäden außerhalb des Betriebsgrundstücks des Versicherungsnehmers erfolgen und dass diese Schäden  
(1) durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;

- (2) dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat;
- (3) durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

- 2-21.4.2 Die Regelungen der Ziffern 1-1.2 (Erfüllungsansprüche) und 1-7.8 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) finden insoweit keine Anwendung.
- 2-21.4.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen der
  - (1) Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung oder Reparatur befinden oder befunden haben; (siehe allerdings Ziffer 2-21.6)
  - (2) Vermögensschäden, die sich aus diesen Tätigkeitsschäden ergeben.
- 2-21.4.4 Die Ersatzleistung beträgt je Versicherungsfall maximal 1.000.000 Euro, höchstens jedoch 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.
- 2-21.5 Sonstige Tätigkeitsschäden
  - 2-21.5.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.7 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden
    - 2-21.5.1.1 durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
    - 2-21.5.1.2 dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat;
    - 2-21.5.1.3 durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.
  - 2-21.5.2 Die Regelungen der Ziffern 1-1.2 (Erfüllungsansprüche) und 1-7.8 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
  - 2-21.5.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen
    - 2-21.5.3.1 Beschädigung von Sachen, die sich bei dem Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur (oder zu sonstigen Zwecken auf seinem Betriebsgrundstück oder außerhalb seines Betriebsgrundstücks in seiner Verfügungsgewalt befinden oder befunden haben; (siehe allerdings Ziffer 2-21.6)
    - 2-21.5.3.2 Beschädigung von Fahrzeugen oder Containern einschließlich der Ladung durch/oder beim Be- und Entladen;
    - 2-21.5.3.3 Beschädigungen von Leitungen im Sinne der Ziffer 2-21.2.
- 2-21.6 Erweiterte Tätigkeitsschäden (sofern vereinbart)
  - 2-21.6.1 Teilweise abweichend von Ziffer 2-21.5.3.1 besteht auch Versicherungsschutz für Schäden an solchen fremden Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer auf seinem Betriebsgrundstück zur Lohnbe- oder -verarbeitung oder zur Reparatur befinden, befunden haben oder übernommen wurden.
    - 2-21.6.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen
      - 2-21.6.2.1 Schäden an Sachen, die sich aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrags beim Versicherungsnehmer auf seinem Betriebsgrundstück oder außerhalb seines Betriebsgrundstücks in seiner Verfügungsgewalt befinden oder befunden haben;
      - 2-21.6.2.2 Schäden an selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Kraftfahrzeugen und ihre Anhänger;
      - 2-21.6.2.3 Schäden an Wertsachen. Wertsachen im Sinne dieser Bestimmung sind: Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen, Sachen aus Gold, Silber oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins, Kunstgegenstände (zum Beispiel Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken), Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind).
  - 2-21.6.3 Die Ersatzleistung beträgt je Versicherungsfall maximal 10.000 Euro, höchstens jedoch 20.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers je Versicherungsfall beträgt 10 Prozent der Entschädigungsleistung mindestens 250 Euro.

## 2-22 Verkaufs- und Lieferbedingungen

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers rechtswirksam vereinbart sind, wird sich die ARAG auf einen Haftungsausschluss für weitergehende Schäden nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer das ausdrücklich wünscht und er nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet ist.

## 2-23 Vermögensschäden

Vermögensschäden sind Schäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstehen.  
In Ergänzung zu Ziffer 1-1.2 sind Vermögensschäden im Umfang der folgenden Regelungen mitversichert:

- 2-23.1 Vermögensschäden – Datenschutz  
Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 1-7.16 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.
- 2-23.2 Energiemehrkosten  
Abweichend von Ziffer 1-1.2 sind mitversichert gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden wegen erhöhten Energieverbrauchs und erhöhter Energiekosten aufgrund der vom Versicherungsnehmer mangelhaft durchgeführten Installationen.  
Ausgenommen sind Ansprüche infolge der Unwirksamkeit von Energiesparmaßnahmen.  
Die Höchstersatzleistung beträgt, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 1.000.000 Euro je Versicherungsfall, höchstens 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 1.000 Euro.
- 2-23.3 Auslösen von Fehlalarm  
Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 1-1.2 – Vermögensschäden durch versehentlich ausgelösten Alarm für die daraus entstehenden unmittelbaren Kosten (zum Beispiel Einsatzkosten für Rettungs-/Wach- und sonstige Dienste). Sofern es sich hierbei um öffentlich-rechtliche Ansprüche handelt, besteht hierfür – insoweit abweichend von Ziffer 1-1.2 – ebenfalls Versicherungsschutz.  
Die Ersatzleistung beträgt höchstens 5.000 Euro je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Vermögensschäden zur Verfügung.
- 2-23.4 Versagen einer Alarmanlage  
Versichert ist abweichend von Ziffer 1-1.2 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen des Abhandkommens von Sachen, das auf eine Störung/ein Versagen einer vom Versicherungsnehmer installierten bzw. gewarteten Alarmanlage zurückzuführen ist.  
Die Ersatzleistung beträgt höchstens 5.000 Euro je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Vermögensschäden zur Verfügung.
- 2-23.5 Ansprüche nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) (Regressforderungsausfalldeckung)  
2-23.5.1 Gegenstand der Deckung  
Versicherungsschutz besteht im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen für den Fall, dass der Versicherungsnehmer während der Dauer des Versicherungsvertrages, nach der Fremdvergabe von Werk- oder Dienstleistungen, in seiner Eigenschaft als Auftraggeber zur Zahlung des Mindestentgelts von Arbeitnehmer/innen eines vom Versicherungsnehmer beauftragten Unternehmers, eines Nachunternehmers oder einem von dem Unternehmer oder Nachunternehmer beauftragten Verleihers nach § 13 MiLoG in Verbindung mit § 14 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AentG) zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns in Anspruch genommen wird und die Durchsetzung des Regressanspruchs des Versicherungsnehmers gegen den Auftragnehmer, der den gesetzlichen Mindestlohn an die Arbeitnehmer/innen nicht gezahlt hat, endgültig gescheitert ist (Versicherungsfall).
- 2-23.5.2 Umfang der Deckung  
Die ARAG ersetzt dem Versicherungsnehmer:  
2-23.5.2.1 die Differenz zwischen dem an die Arbeitnehmer/innen tatsächlich gezahlten Entgelts und dem nach § 13 MiLoG zu leistenden Mindestentgelt, wenn
- (1) die Regressforderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland festgestellt worden ist oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Ersatzpflichtigen vor einem Notar erwirkt wurde, wobei Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel die ARAG nur binden, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte
  - (2) und der Ersatzpflichtige zahlungs- oder leistungsunfähig ist.  
Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat, oder eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der Ersatzpflichtige in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat, oder ein gegen den Ersatzpflichtigen durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde
  - (3) und an die ARAG die Ansprüche gegen den Ersatzpflichtigen in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird.  
Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf die ARAG mitzuwirken.
- 2-23.5.2.2 die gerichtlichen und außergerichtlichen gebührenordnungsmäßigen Kosten (entsprechend § 101 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)), soweit diese zur Durchsetzung des Regressanspruchs geboten waren.
- 2-23.5.3 Begrenzung der Leistung  
Die Leistung der ARAG für derartige Versicherungsfälle ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.



Die Höchstersatzleistung der ARAG für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres richtet sich nach den Angaben im Versicherungsschein. Es erfolgt eine Anrechnung je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme des Vertrages sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung, Ziffer 1-6.2 gilt insoweit entsprechend.

2-23.5.4 Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Eintritt des Versicherungsfalles: soweit das MiLoG auf die Arbeitsverhältnisse Anwendung findet, die beauftragten Unternehmer zu verpflichten, deren Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn nach MiLoG zu zahlen.

mit den beauftragten Unternehmern eine schriftliche Freistellung von Ansprüchen durch deren Arbeitnehmer nach §13 MiLoG zu vereinbaren.

im Falle einer Inanspruchnahme durch Arbeitnehmer eines beauftragten Unternehmers, von diesem die Freistellung zu verlangen und dieses Verlangen nachzuweisen.

2-23.6 Sonstige Vermögensschäden

2-23.6.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

2-23.6.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

2-23.6.2.1 durch vom Versicherungsnehmer (oder im Auftrag des Versicherungsnehmers oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;

2-23.6.2.2 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;

2-23.6.2.3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

2-23.6.2.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;

2-23.6.2.5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;

2-23.6.2.6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;

2-23.6.2.7 aus Rationalisierung und Automatisierung, Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung, Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;

2-23.6.2.8 aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;

2-23.6.2.9 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

2-23.6.2.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;

2-23.6.2.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

2-23.6.2.12 aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch zum Beispiel von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

2-23.6.3 Je Versicherungsfall gilt die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

2-23.7 Ausstellen von Energieausweisen und Energieberatung

2-23.7.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- (1) dem Ausstellen von Energieausweisen für Gebäude einschließlich der Abgabe von Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz (Modernisierungsempfehlungen);
- (2) Energieberatungsleistungen im Zusammenhang mit Gebäuden;
- (3) Energieberatungsleistungen im Zusammenhang mit Heizungs-, Kühl-, Raumluft- und Beleuchtungstechnik sowie Warmwasserversorgung in bestehenden Gebäuden, die beheizt oder gekühlt werden;
- (4) Energieberatungsleistungen im Zusammenhang mit energetischen Inspektionen von in Gebäuden eingebauten Klimaanlage.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer gemäß der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) oder sonstigen landesrechtlichen Bestimmungen berechtigt bzw. (staatlich) anerkannt bzw. zertifiziert ist, diese Leistungen zu erbringen.

2-23.7.2 Mitversichert sind – abweichend von Ziffern 2-23.6.2.1 und 2-23.6.2.2 und in Ergänzung zu Ziffer 1-1.2 – Vermögensschäden aus der Durchführung von Energieberatungsleistungen gemäß der EnEV, sofern es sich hierbei um die unter Nr. 1 genannten Leistungen handelt. Nicht versichert sind Ansprüche wegen Unwirksamkeit der Empfehlungen für die Ver-

besserung der Energieeffizienz (zum Beispiel nicht erreichte Energieeinsparung/-reduzierung). Nicht versichert sind Ansprüche, wenn auf Basis eines sach- und fachgerecht ausgeführten Auftrages das Ergebnis der Arbeit nicht den Vorstellungen des Auftraggebers entspricht oder der mit der Arbeit verfolgte Zweck infolge eines Ausführungsfehlers nicht oder nicht in vollem Umfang eintritt. Versichert bleiben jedoch Ansprüche wegen erhöhtem Energieverbrauch.

Die Ersatzleistung beträgt höchstens 100.000 Euro je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Vermögensschäden zur Verfügung.

- 2-23.7.3 Der Versicherungsschutz umfasst – abweichend von Ziffer 1-7.7 – Ansprüche wegen Mängeln oder Schäden am Objekt/Objektteil, für welches der Versicherungsnehmer die Leistungen gemäß Nr. 1 erbringt oder diese Verpflichtungen übernommen hat, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Als Objekt im Sinne des vorgenannten Absatzes gelten Gebäude-, Heizungs-, Kühl-, Raumluft- und Beleuchtungstechnik sowie Warmwasserversorgung in bestehenden Gebäuden, in Gebäuden eingebaute Klimaanlage sowie Teile hierfür.  
Die Ausschlussbestimmung der Ziffer 1-7.8 bleibt bestehen.

Die Ersatzleistung beträgt höchstens 100.000 Euro je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung. Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall beträgt 250 Euro.

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- (1) aus Verpflichtungen und Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind.  
Übt der Versicherungsnehmer nicht versicherte Tätigkeiten aus oder gehen die von ihm übernommenen Verpflichtungen über die sich aus der Betriebsbeschreibung ergebenden Tätigkeiten hinaus, besteht – abweichend von Ziffer 1-4 – kein Versicherungsschutz für Ansprüche wegen Mängeln oder Schäden am Objekt, für welches der Versicherungsnehmer diese Tätigkeiten erbringt oder diese Verpflichtungen übernommen hat, und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.  
Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Versicherungsnehmer
  - (a) Objekte ganz oder teilweise erstellt oder erstellen lässt (zum Beispiel als Bauherr, Bauträger, Generalübernehmer) oder
  - (b) selbst Bauleistungen erbringt oder erbringen lässt (zum Beispiel als Generalunternehmer, Unternehmer) oder
  - (c) Baustoffe liefert oder liefern lässt (zum Beispiel als Hersteller, Händler).Ansprüche sind auch dann nicht versichert, wenn diese genannten Voraussetzungen gegeben sind
  - (d) in der Person eines Angehörigen des Versicherungsnehmers oder
  - (e) in der Person eines Geschäftsführers, Gesellschafters oder Partners im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) des Versicherungsnehmers oder deren Angehörigen oder
  - (f) bei Unternehmen, die vom Versicherungsnehmer oder den in den vorgenannten Punkten genannten Personen geleitet werden, die ihnen gehören oder an denen sie beteiligt sind, auch wenn die Beteiligung an diesen Unternehmen über Dritte besteht oder bestand (indirekte Beteiligung) oder
  - (g) bei juristischen oder natürlichen Personen, die am Versicherungsnehmer beteiligt sind.  
Eine Beteiligung im Sinne der vorgenannten Punkte liegt insbesondere bei wirtschaftlicher, personeller, rechtlicher und/oder finanzieller Verflechtung vor;
- (2) im Zusammenhang mit planenden, bau- und/oder montageleitenden Tätigkeiten/Verpflichtungen;
- (3) aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Nicht-Gebäuden und mit Energieeinsätzen für Produktionsprozesse in Gebäuden.

- 2-23.8 Vermögensschäden durch Arbeiten und Leistungen

- 2-23.8.1 Eingeschlossen ist – teilweise abweichend von Ziffer 2-23.6.2.1 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen der in Ziffer 2-23.8.2 genannten Vermögensschäden in Ergänzung zu Ziffer 1-1.2, die durch vom Versicherungsnehmer erbrachte Arbeiten oder Leistungen entstehen.

Auf die sonstigen Ausschlussbestimmungen für Vermögensschäden gemäß Ziffer 2-23.6.2 wird hingewiesen. Die Regelungen zu Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos gemäß Ziffer 1-2.6 und Ziffer 1-2.7 finden für diese Deckungserweiterung keine Anwendung.

- 2-23.8.2 Versichert sind ausschließlich Schadenersatzansprüche Dritter wegen Kosten für eine wirtschaftlich zumutbare Evakuierung oder Räumung von deren Gebäuden und/oder Räumlichkeiten als Folge von durch den Versicherungsnehmer mangelhaft erbrachte Installationsarbeiten bei der Ausübung von sich aus der Betriebsbeschreibung ergebenden Tätigkeiten einschließlich der den Dritten in diesem Zusammenhang unmittelbar entstandenen Kosten einer Betriebsunterbrechung (zum Beispiel Produktionsausfall). Ansprüche wegen eines darüberhinausgehenden Schadens durch die Betriebsunterbrechung sind nicht versichert.

Sofern es sich hierbei um öffentlich-rechtliche Ansprüche handelt, besteht hierfür – insoweit abweichend von Ziffer 1-1 – ebenfalls Versicherungsschutz.

Mitversichert sind

- (1) Kosten für die Objektbewachung der evakuierten bzw. geräumten Gebäude/Räumlichkeiten durch Einsatz von zusätzlichem Wachpersonal.  
Der Versicherungsschutz umfasst insoweit auch:
  - (a) Reisekosten, Spesen, Übernachtungskosten und Überstundenzuschläge für das eingesetzte Bewachungspersonal;

- (b) Kosten für die Vorhaltung von Gerüsten, Geräten und dergleichen für erforderliche Absperrungen;
- (2) Kosten für die Zwischenlagerung von beweglichen Sachen, die sich in den evakuierten bzw. geräumten Gebäuden/Räumlichkeiten befunden haben, einschließlich der Kosten für den direkten Transport vom Ort der Evakuierung bzw. Räumung zum Zwischenlager und zurück, für einen Zeitraum von bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Evakuierung bzw. Räumung.

2-23.8.3 Die Ersatzleistung beträgt höchstens 100.000 Euro je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Vermögensschäden zur Verfügung.

2-23.9 Vermögensschäden aus nebenberuflichen Schieds- und Gerichtsgutachtertätigkeiten

2-23.9.1 Eingeschlossen ist – teilweise abweichend von Ziffer 2-23.6.2.2 – die gesetzliche Haftpflicht

- (1) des Versicherungsnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat,
- (2) der beim Versicherungsnehmer angestellten und verantwortlichen (Fach-)Bauleiter und Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen,

(3) der beim Versicherungsnehmer angestellten und verantwortlichen Handwerksmeister für Vermögensschäden in Ergänzung zu Ziffer 1-1.2 aus der nebenberuflichen Tätigkeit als vereidigter und öffentlich bestellter Schieds- und/oder Gerichtsgutachter für die gutachterliche Beurteilung bestehender Verhältnisse im Zusammenhang mit der versicherten Betriebsart gem. Betriebsbeschreibung.

Zur gutachterlichen Beurteilung bestehender Verhältnisse gehören insbesondere Bewertungen, Beschaffenheits- und Eigenschaftsuntersuchungen, Schadenermittlungen, gutachterliche Stellungnahmen zu behaupteten Mängeln und Fehlern sowie Beratungen, Vorschläge oder sonstige Folgerungen aus den erstatteten Gutachten seitens des Versicherungsnehmers oder der Personen, für die er einzutreten hat.

Auf die sonstigen Ausschlussbestimmungen für Vermögensschäden gemäß Ziffer 2-23.6.2 wird hingewiesen.

Die Regelungen zu Erhöhungen und Erweiterungen gemäß Ziffern 1-2.6 und 1-2.7 finden insoweit keine Anwendung.

2-23.9.2 Die Ersatzleistung beträgt höchstens 100.000 Euro je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Vermögensschäden zur Verfügung.

2-23.9.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche

- (1) wegen Schäden und/oder Mängeln an den begutachteten (Bau-)Objekten und deren Teilen sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- (2) wegen Vermögensschäden aus fehlerhaften Wertermittlungen, wie zum Beispiel Ermittlung des Wertes von Gebäuden oder Gebäudeteilen, von Grundstücken, von Rechten an Grundstücken sowie von Honoraren, es sei denn, es handelt sich um die Bewertung von Bauwerksschäden oder veranschlagten Bausummen,
- (3) im Zusammenhang mit einer Pflichtversicherung, wenn für die Ausübung der gutachterlichen Tätigkeiten eine gesetzliche oder behördliche Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung besteht;
- (4) wegen Vermögensschäden durch die fehlende oder fehlerhafte Beurteilung des Zustandes des Bodens, der Luft oder des Wassers (auch Grundwasser/Gewässer) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- (5) im Zusammenhang mit der Erstellung von Baugrundgutachten und Privatgutachten.

2-23.9.4 Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflichtversicherung keine Anwendung.

## 2-24 Winterdienst, Straßen- und Bürgersteigreinigung (sofern vereinbart)

Eingeschlossen ist die im Rahmen eines Werkvertrages (nicht Miet-, Leasing- oder Pachtvertrag) übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners aus winterlichen Räum- und Streupflichten sowie Straßen- und Bürgersteigreinigungsarbeiten.

## D3 Ansprüche aus Benachteiligung

---

Der Versicherungsschutz für Ansprüche aus Benachteiligungen richtet sich ausschließlich nach den Allgemeinen Bedingungen und den folgenden Vereinbarungen des Bausteins D3, trägt dabei das Schicksal des Gesamtvertrages, insbesondere Beginn, Ablauf oder Kündigung des Vertrages.

### 3-1 Gegenstand der Versicherung

3-1.1 Die ARAG bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen aus den in Ziffer 3-1.2 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Mitversicherte Personen sind: Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers oder seine leitenden Angestellten.

Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit. Für die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

3-1.2 Gründe für eine Benachteiligung sind

- (1) die Rasse
- (2) die ethnische Herkunft
- (3) das Geschlecht
- (4) die Religion
- (5) die Weltanschauung
- (6) eine Behinderung
- (7) das Alter
- (8) die sexuelle Identität

3-1.3 Der Versicherungsschutz im Sinne von Ziffer 3-1 erstreckt sich auch auf Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers, soweit sie ihren Firmensitz in Deutschland haben.

Tochtergesellschaften im Sinne dieses Vertrages sind Unternehmen im Sinne von §§ 290 Abs. 2, 271 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB), bei denen dem Versicherungsnehmer die Leitung oder Kontrolle direkt oder indirekt zusteht, entweder durch

- (1) die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder
- (2) das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichts-, des Verwaltungsrats oder eines sonstigen Leistungsorgans zu bestellen oder abzurufen und er gleichzeitig Gesellschafter ist oder
- (3) das Recht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

Soweit sich der Versicherungsschutz auf neu hinzukommende Tochtergesellschaften erstreckt, umfasst dieser nur solche Benachteiligungen, die nach dem Vollzug des Erwerbes begangen worden sind.

### 3-2 **Versicherungsfall**

Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

### 3-3 **Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes**

3-3.1 Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung

Die Anspruchserhebung sowie die zugrundeliegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

3-3.2 Insolvenz

Im Fall der Beantragung des Insolvenzverfahrens des Versicherungsnehmers oder einer vom Versicherungsschutz umfassten Tochtergesellschaft erstreckt sich die Deckung für das betroffene Unternehmen und die mitversicherten Personen des betroffenen Unternehmens nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Benachteiligungen, welche bis zum Zeitpunkt der Beantragung des Insolvenzverfahrens begangen worden sind.

### 3-4 **Versicherungsumfang**

3-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und die ARAG hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen ohne Zustimmung der ARAG abgegeben oder geschlossen worden sind, binden die ARAG nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen mit bindender Wirkung für die ARAG festgestellt, hat die ARAG den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

3-4.2 Für den Umfang der Leistung der ARAG ist eine Versicherungssumme von 100.000 Euro der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen. Kosten gemäß Ziffer 3-4.4 sind darin inbegriffen.

3-4.3 Unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller aufgrund einer Benachteiligung, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurde, aufgrund mehrerer Benachteiligungen, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurden, sofern diese Benachteiligungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen, als ein Versicherungsfall.

Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde. Liegt die erste Benachteiligung zeitlich vor Beginn des Versicherungsvertrages, so gelten alle Benachteiligungen dieser Serie als nicht versichert.

- 3-4.4 Kosten sind insbesondere: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der ARAG nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der ARAG entstanden sind.
- 3-4.5 Falls die von der ARAG verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person scheitert, oder falls die ARAG einen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat die ARAG für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- 3-4.6 In jedem Versicherungsfall tragen der Versicherungsnehmer bzw. die in Anspruch genommenen mitversicherten Personen eine Selbstbeteiligung von 1.000 Euro.
- 3-4.7 Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen sowie wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

### 3-5 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- 3-5.1 gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden vorsätzlich oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht angerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;
- 3-5.2 die von den mitversicherten Personen gemäß Ziffer 3-1.1 geltend gemacht werden. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder seiner Angehörigen gegen die mitversicherten Personen sind von der Versicherung ausgeschlossen. Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder; Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
- 3-5.3 welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden –; wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;
- 3-5.4 jeglicher Art, die kollektiv erhoben werden, wie zum Beispiel im Zusammenhang mit Streitgenossenschaften, Verbandsklagen oder die zum Beispiel von Gewerkschaften oder Betriebsräten erhoben werden;
- 3-5.5 im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht; ausgeschlossen sind auch Ansprüche im Zusammenhang mit Arbeitskämpfmaßnahmen (zum Beispiel Aussperrung, Streik);
- 3-5.6 auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
- 3-5.7 soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen;
- 3-5.8 wegen Gehalt, rückwirkender Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt;
- 3-5.9 wegen Benachteiligungen, die vor dem Vollzug des Erwerbs/der Übernahme eines anderen Unternehmens durch den Versicherungsnehmer und/oder eine seiner Tochtergesellschaften begangen worden sind;
- 3-5.10 wegen Benachteiligungen, die nach dem Abschluss des der Veräußerung zugrundeliegenden Vertrages des Versicherungsnehmers und/oder einer seiner Tochtergesellschaften durch ein anderes Unternehmen begangen worden sind;
- 3-5.11 wegen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vornahme von Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, wie zum Beispiel bauliche Veränderungen, die Auswirkungen auf die Betriebsstätte, den Arbeitsplatz und/oder den Arbeitsprozess haben.

## D4 Produkthaftpflichtrisiko

---

Der Versicherungsschutz für Risiken durch gelieferte Erzeugnisse, abgeschlossene Arbeiten oder sonstige ausgeführte Arbeiten richtet sich nach den Allgemeinen Bedingungen, den Bestimmungen gemäß Baustein D1 und den folgenden Vereinbarungen.

### 4-1 Gegenstand der Versicherung

4-1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

4-1.2 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 1-7.7 – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern die Schäden nach Abschluss der Arbeiten oder Ausführung der sonstigen Leistungen eingetreten sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von

- Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie deren Ladung;
- Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder sonstigen Zwecken befinden oder befunden haben (siehe allerdings Ziffer 2-21.6).

### 4-2 Versichertes Risiko

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den in der Betriebsbeschreibung genannten Produktions- und Tätigkeitsumfang. Im Rahmen dieses Risikos sind mitversichert Ansprüche wegen Schäden aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer). Nicht versichert bleibt die Haftpflicht der Subunternehmer selbst und deren Betriebsangehörige.

### 4-3 Mitversicherte Personen

Es gelten die Bestimmungen der Ziffer 1-3.

### 4-4 Abgrenzungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes

4-4.1 Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften  
Eingeschlossen sind – insoweit abweichend von Ziffern 1-1.1, 1-1.2 und 1-7.3 – auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4-4.2 Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden

4-4.2.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4-4.2.2 genannten Vermögensschäden infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Ziffern 1-1.1, 1-1.2 und 1-7.3 – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4-4.2.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen:

4-4.2.2.1 der Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach Ziffern 1-1 oder 4-4.1 besteht;

4-4.2.2.2 anderer für die Herstellung der Gesamtprodukte aufgewendeter Kosten mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers;

4-4.2.2.3 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der Gesamtprodukte oder für eine andere Schadenbeseitigung (siehe aber Ziffer 4-6.2.8). Die ARAG ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem

das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

4-4.2.2.4 weiterer Vermögensnachteile (zum Beispiel entgangener Gewinn), weil die Gesamtprodukte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Ziffer 4-6.2.8). Die ARAG ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers für die Gesamtprodukte zu erzielen gewesen wäre;

4-4.2.2.5 der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt. Ansprüche wegen eines darüberhinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.

4-4.3 Weiterver- oder -bearbeitungsschäden

4-4.3.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4-4.3.2 genannten Vermögensschäden infolge Weiterverarbeitung oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Ziffern 1-1.1, 1-1.2 und 1-7.3 – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4-4.3.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen:

4-4.3.2.1 Kosten für die Weiterverarbeitung oder -bearbeitung der mangelhaften Erzeugnisse mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, sofern die verarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse unveräußerlich sind;

4-4.3.2.2 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse oder für eine andere Schadenbeseitigung (siehe aber Ziffer 4-6.2.8). Die ARAG ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

4-4.3.3 weiterer Vermögensnachteile (zum Beispiel entgangener Gewinn), weil die weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Ziffer 4-6.2.8). Die ARAG ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers nach Weiterverarbeitung oder -bearbeitung zu erwarten gewesen wäre.

4-4.4 Aus- und Einbaukosten

4-4.4.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffern 4-4.4.2 und 4-4.4.3 genannten Vermögensschäden infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Ziffern 1-1.1, 1-1.2 und 1-7.3 – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4-4.4.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen:

4-4.4.2.1 Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), das heißt Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter.

4-4.4.2.2 Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. vom Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.

4-4.4.3 Ausschließlich für die in Ziffer 4-4.4.2 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziffer 4-4.4.1 – und insoweit abweichend von Ziffern 1-1.1 und 1-1.2 – Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur

Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.

4-4.4.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn:

4-4.4.4.1 der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert;

4-4.4.4.2 sich die Mangelbeseitigungsmaßnahmen gemäß Ziffern 4-4.4.1 bis 4-4.4.3 auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Schienen-, oder Wasserfahrzeugen beziehen, soweit diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuge bestimmt waren;

4-4.4.4.3 Ziffer 4-6.2.8 eingreift.

4-4.5 Sonstige Erweiterungen des Versicherungsschutzes

Nachfolgende Erweiterungen des Versicherungsschutzes gelten nur, sofern sie besonders beantragt werden und im Versicherungsschein genannt sind.

4-4.5.1 Abbedingung der kaufmännischen Prüf- und Rügepflichten

Im Falle der rechtswirksamen Abbedingung des § 377 HGB oder entsprechender ausländischer oder internationaler Bestimmungen besteht – abweichend von Ziffer 1-7.3 – Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Auslieferung der Produkte ISO-zertifiziert war bzw. ein anderes, den branchenüblichen Standards entsprechendes Qualitätsmanagement hatte.

4-4.5.2 Verlängerung der gesetzlichen Gewährleistungsverjährungsfrist

Hat der Versicherungsnehmer bei einer gesetzlichen Gewährleistungsverjährungsfrist vertraglich eine Verlängerung dieser Frist auf bis zu drei Jahre ab Ablieferung bzw. Abnahme zugestanden, besteht – abweichend von Ziffer 1-7.3 – Versicherungsschutz.

## 4-5 Auslandsdeckung

Es gelten die Bestimmungen der Ziffer 1-18.

## 4-6 Risikoabgrenzungen

4-6.1 Nicht versichert sind

4-6.1.1 Ansprüche, soweit diese nicht in Ziffer 4-4 ausdrücklich mitversichert sind,

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
  - wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können;
  - wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
  - auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
  - auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
  - wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
- Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt;

4-6.1.2 im Rahmen der Versicherung gem. Ziffern 4-4.2ff. Ansprüche wegen Folgeschäden (zum Beispiel Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in den Ziffern 4-4.2ff. ausdrücklich mitversichert sind.

4-6.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

4-6.2.1 Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen des Bausteins D4 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat;

4-6.2.2 Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (zum Beispiel Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung);

4-6.2.3 Ansprüche wegen Schäden gemäß Ziffer 1-7.8;

4-6.2.4 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;

4-6.2.5 Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.



Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen;

- 4-6.2.6 Ansprüche aus:
- Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie von Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
  - Tätigkeiten, (zum Beispiel Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Luft- oder Raumfahrzeugteilen
- 4-6.2.7 Ansprüche wegen Vermögensschäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden.
- 4-6.2.8 Ansprüche wegen Kosten gemäß Ziffern 4-4.2.2.3, 4-4.3.2.2, 4-4.4 sowie Ansprüche wegen Beseitigungs- bzw. Vernichtungskosten im Rahmen der Ziffern 4-4.2.2.4 und 4-4.3.3, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Ein Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.

#### **4-7 Zeitliche Begrenzung, Vorumsätze**

- 4-7.1 Der Versicherungsschutz gemäß Ziffern 4-4.2ff. umfasst die Folgen aller Versicherungsfälle, die der ARAG nicht später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Unberührt bleiben die vertraglichen Anzeigepflichten.
- 4-7.2 Für Ansprüche nach Ziffern 4-4.2ff. wegen Schäden durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die vor Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz, sofern dies besonders beantragt wird und im Versicherungsschein genannt ist.

#### **4-8 Versicherungsfall, Serienschaden**

- 4-8.1 Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretene Schadenereignis gemäß Ziffer 1-1.1. Bei Ziffer 4-4.4.3 ist es für den Versicherungsfall – abweichend von Ziffer 1-1.1 – unerheblich, dass es sich nicht um Haftpflichtansprüche handelt.
- 4-8.2 Der Versicherungsfall tritt ein bei:
- 4-8.2.1 Ziffer 4-4.2 im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Erzeugnisse;
- 4-8.2.2 Ziffer 4-4.3 im Zeitpunkt der Weiterbearbeitung oder -verarbeitung der Erzeugnisse;
- 4-8.2.3 Ziffer 4-4.4 im Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens, Verlegens oder Auftragens der Erzeugnisse.
- 4-8.3 Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle
- aus der gleichen Ursache, zum Beispiel aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
  - aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.
- Ziffer 1-6.3 wird gestrichen.

#### **4-9 Versicherungssumme, Maximierung und Selbstbeteiligung**

- 4-9.1 Es gelten die im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Die Versicherungssumme für Schäden nach den Ziffern 4-4.2 bis 4-4.4 ist begrenzt auf 200.000 Euro je Versicherungsfall und bildet zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle einer Serie.
- 4-9.2 Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Maximierung) ist begrenzt auf das Doppelte der in Ziffer 4-9.1 bzw. der im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen.
- 4-9.3 Im Falle eines Serienschadens im Sinne von Ziffer 4-8.3 beträgt die Selbstbeteiligung für alle Versicherungsfälle für Sach- und Vermögensschäden dieser Serie 10 Prozent, mindestens 250 Euro, maximal 2.500 Euro.

## **4-10 Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos/neue Risiken**

- 4-10.1 Der Versicherungsnehmer hat
- wesentliche Erhöhungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsumfanges gem. Ziffer 1-2.6 (2),
  - Risiken, die nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung gem. Ziffern 1-2.6 (3) und 1-4), zwecks Vereinbarung eines neuen Beitrags und Überprüfung der Bedingungen – abweichend von Ziffer 1-4.1 der Haftpflichtbestimmungen – unverzüglich anzuzeigen.
- 4-10.2 Kommt der Versicherungsnehmer dieser Anzeigepflicht nicht nach, so erhöhen sich die in Ziffer 4-9.3 genannten Selbstbeteiligungen in Schadenfällen, die mit solchen Erhöhungen oder Erweiterungen oder mit neu entstandenen Risiken in Zusammenhang stehen, auf das Doppelte.
- 4-10.3 Für die Vorsorgeversicherung nach Ziffern 1-2.6 (3) und 1-4 gelten die Bestimmungen der Ziffer 1-4.2.

## **D5 Umwelthaftpflichtrisiko**

---

Der Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkungen richtet sich nach den Allgemeinen Bedingungen, den Bestimmungen gemäß Baustein D1 und den folgenden Vereinbarungen.

### **5-1 Gegenstand der Versicherung**

- 5-1.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 1-7.10 (2) – im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziffer 5-2 fallen.
- 5-1.2 Schäden durch Feuer oder Explosion gelten als Schäden durch Umwelteinwirkung im Sinne des vorgenannten Absatzes.
- 5-1.3 Mitversichert sind Vermögensschäden gemäß Ziffer 1-1.3.1 aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Diese werden wie Sachschäden behandelt.
- 5-1.4 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.
- 5-1.5 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

### **5-2 Risikobegrenzungen**

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

- 5-2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- 5-2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG-Anlagen);
- 5-2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen);
- 5-2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);
- 5-2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG-Anlagen/Pflichtversicherung);
- 5-2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffern 5-2.1 bis 5-2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziffern 5-2.1 bis 5-2.5 bestimmt sind.

### **5-3 Erweiterungen des Versicherungsschutzes**

- 5-3.1 Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 5-2.1 – folgende Anlagen und/oder Risiken:
- 5-3.1.1 oberirdischer Heizöltank (auch mehrere zusammenhängende Behälter) zur Raumbeheizung bis zu einer Gesamtlagermenge von 30.000 Litern, sofern der Versicherungsnehmer Betreiber der Anlage ist;
- 5-3.1.2 umweltgefährdende Stoffe in Kleingebinden bis zu 500 l/kg pro Einzelbehälter und bis zu einer Gesamtlagermenge von 5.000 l/kg. Ausgeschlossen bleiben jedoch halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe;

- 5-3.1.3 Betriebsmittel in nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, sofern diese vom Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebs- und Berufshaftpflicht erfasst sind;
- 5-3.1.4 Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (zum Beispiel Maschinen);
- 5-3.2 Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 5-2.4 – folgende Anlagen: insgesamt bis zu fünf Fett-, Öl- oder Benzinabscheider, sofern der Versicherungsnehmer Betreiber oder Inhaber der Anlagen ist;
- 5-3.3 Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 5-2.6 – die gesetzliche Haftpflicht aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffern 5-2.1 bis 5-2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziffern 5-2.1 bis 5-2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist (Umwelthaftpflicht-Regress).
- Abweichend hiervon besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn nur eine sogenannte „temporäre Inhabereigenschaft“ im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Probetrieb einer Anlage gegeben ist und eine Endabnahme durch den Auftraggeber, das heißt den zukünftigen Anlageninhaber, noch nicht erfolgt ist.  
Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls werden unter den in Baustein D5 genannten Voraussetzungen durch die ARAG ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.
- 5-3.4 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.6 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten, gepachteten Gebäuden und/oder Räumlichkeiten – nicht jedoch an Grund und Boden – durch Brand und/oder Explosion und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- Je Versicherungsfall gilt die gemäß Ziffer 5-7 genannte Versicherungssumme. Sie steht für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres einmalig zur Verfügung.
- Für Mietsachschäden durch Brand und/oder Explosion anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen gelten die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls.
- 5-3.5 Die Bestimmungen der Ziffern 1-2.6 (3) und 1-4 – Vorsorgeversicherung – finden für die Ziffern 5-2.1 bis 5-2.6 und 5-3.1 bis 5-3.2 keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.  
Ziffern 1-2.2 und 1-2.6 (2) – Erhöhungen und Erweiterungen – finden für die Ziffern 5-2.1 bis 5-2.6 und 5-3.1 bis 5-3.2 ebenfalls keine Anwendung; hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffern 5-3.1 bis 5-3.2 versicherten Risiken.

## 5-4 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1-1.1 – die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens, Sachschadens oder eines gemäß Ziffer 5-1.3 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

## 5-5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

- 5-5.1 Die ARAG ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
- nach einer Störung des Betriebes oder
  - aufgrund behördlicher Anordnung
- Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 5-1.3 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.
- 5-5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziffer 5-5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 5-5.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
- 5-5.3.1 der ARAG die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen der ARAG fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
- 5-5.3.2 sich mit der ARAG über die Maßnahmen abzustimmen.
- 5-5.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5-5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 5-5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5-5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist die ARAG berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt die ARAG zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht der ARAG ursächlich ist.

5-5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 10 Prozent der Versicherungssumme gemäß Ziffer 5-7.1 je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur einmal, ersetzt. Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen jedoch 1.000 Euro selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die von der ARAG ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat. Im Falle einer solchen Anrechnung hat der Versicherungsnehmer von den Selbstbeteiligungen gemäß Ziffern 5-5.5 und 5-7.4 die höhere zu tragen.

5-5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 5-5.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 5-1.3 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

## 5-6 Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

5-6.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.

5-6.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

5-6.3 Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

5-6.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

5-6.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

5-6.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

5-6.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht). Dies gilt nicht für Versicherungsschutz nach Ziffer 5-3.3.

5-6.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer erzeugte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.

5-6.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

5-6.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht auszuführen.

5-6.11 Ansprüche wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör.

- 5-6.12 Ansprüche wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendioxidbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
- 5-6.13 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 5-6.14 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 5-6.15 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
- Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.  
Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.  
Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer dieses Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.  
Falls im Rahmen und Umfang des Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.
- 5-6.16 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.  
Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
  - Tätigkeiten (zum Beispiel Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,
- und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.
- 5-6.17 Ansprüche wegen Schäden aus der Verwendung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz- und Düngemitteln.
- 5-6.18 Rückgriffsansprüche, die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallen.
- 5-6.19 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit.

## 5-7 Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbeteiligung

- 5-7.1 Je Versicherungsfall gilt die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme. Sie steht pauschal für Personen-, Sach- sowie gemäß Ziffer 5-1.3 mitversicherter Vermögensschäden zur Verfügung. Die Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Jahreshöchstersatzleistung).
- 5-7.2 Für den Umfang der Leistung der ARAG bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 5-7.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch
- dieselbe Umwelteinwirkung,
  - mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhenden Umwelteinwirkungen,
  - mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt. Ziffer 1-6.3 wird gestrichen.
- 5-7.4 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 500 Euro selbst zu tragen. Dies gilt nicht bei Schäden durch Brand oder Explosion.

## 5-8 Nachhaftung

- 5-8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung der ARAG oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 5-1.3 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
- 5-8.1.1 Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- 5-8.1.2 Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- 5-8.2 Die Regelung der Ziffern 5-8.1, 5-8.1.1, 5-8.1.2 gelten für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

## 5-9 Versicherungsfälle im Ausland

- 5-9.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziffer 5-1 – abweichend von Ziffer 1-7.9 – auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,
- die auf eine Umwelteinwirkung im Inland oder eine Tätigkeit im Sinne der Ziffer 5-3 im Inland zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziffer 5-3 nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
  - aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.
- 5-9.2 Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind eingeschlossen im Umfang von Ziffer 5-1 – abweichend von Ziffer 1-7.9 – auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,
- 5-9.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 5-3 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- 5-9.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 5-3 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
- 5-9.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.
- zu Ziffer 5-9.2:  
Der Versicherungsschutz besteht nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziffer 5-5 werden nicht ersetzt.  
zu Ziffern 5-9.2.2 und 5-9.2.3:  
Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Anlagen oder Betriebsstätten, zum Beispiel Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dergleichen.
- 5-9.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
- 5-9.3.1 aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.
- 5-9.3.2 Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und gegen die gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solche Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des SGB VII unterliegen (siehe Ziffer 1-7.9);
- 5-9.3.3 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 5-9.3.4 nach den Artikeln 1792ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil.
- 5-9.4 Aufwendungen der ARAG für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 1-6.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- 5-9.5 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und in Kanada oder in den USA/US-Territorien und in Kanada geltend gemachten Ansprüchen, gilt:  
Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 10 Prozent der Ersatzleistung, mindestens 5.000 Euro, höchstens 50.000 Euro. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.

- 5-9.6 Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

## 5-10 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

- 5-10.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche  
5-10.1.1 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- 5-10.1.2 nach den Artikeln 1792ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- 5-10.2 Aufwendungen der ARAG für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 1-6.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- 5-10.3 Bei Versicherungsfällen, die in den USA/US-Territorien und in Kanada geltend gemacht werden, gilt:  
Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 10 Prozent der Ersatzleistung, mindestens 5.000 Euro, höchstens 50.000 Euro. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.
- 5-10.4 Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

## D6 Umweltschadenrisiko

Der Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkungen richtet sich nach den Allgemeinen Bedingungen des Teil A, den Bestimmungen gemäß Baustein D1 und den folgenden Vereinbarungen.

### 6-1 Gegenstand der Versicherung

- 6-1.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Ein Umweltschaden ist eine
- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
  - Schädigung der Gewässer,
  - Schädigung des Bodens.
- Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.
- Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung oder eine Umwelt-haftpflichtversicherung vereinbart werden.
- 6-1.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Risiken und Tätigkeiten:  
6-1.2.1 Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziffern 6-2.1 bis 6-2.5 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht;
- 6-1.2.2 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziffer 6-1.2.3 umfasst sind, nach Inverkehrbringen;
- 6-1.2.3 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffern 6-2.1 bis 6-2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.
- 6-1.3 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Pflicht  
6-1.3.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- 6-1.3.2 sämtlicher übriger Betriebsangehöriger für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

- 6-1.4 Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht aus dem Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kfz:
- (1) Kfz und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
  - (2) Kfz mit nicht mehr als sechs km/h Höchstgeschwindigkeit;
  - (3) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
  - (4) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
  - (5) Anhänger.
- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern, bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.
- Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- 6-1.5 Abweichend von Ziffern 6-1.2.1 und 6-2.1 sowie 6-2.4 gelten folgende Anlagen als mitversichert:
- 6-1.5.1 Umweltgefährdende Stoffe in Kleingebinden bis zu 500 l/kg pro Einzelbehälter und bis zu einer Gesamtlagermenge von 5.000 l/kg. Ausgeschlossen bleiben jedoch halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe;
- 6-1.5.2 Betriebsmittel in nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen;
- 6-1.5.3 Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (zum Beispiel Maschinen);
- 6-1.5.4 insgesamt bis zu fünf Fett-, Öl- oder Benzinabscheider, sofern der Versicherungsnehmer Betreiber oder Inhaber der Anlagen ist;
- 6-1.5.5 oberirdischer Heizöltank (auch mehrere zusammenhängende Behälter) zur Raumbeheizung bis zu einer Gesamtlagermenge von 30.000 Litern, sofern der Versicherungsnehmer Betreiber der Anlage ist.

## 6-2 Risikobegrenzungen

- Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden aus
- 6-2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- 6-2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG-Anlagen);
- 6-2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen);
- 6-2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);
- 6-2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG-Anlagen).

## 6-3 Betriebsstörung

- 6-3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).
- 6-3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziffer 6-1.2.2 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der Ziffer 6-1.2.1 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von Ziffer 6-1.2.2. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

## 6-4 Leistungen der Versicherung

- 6-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.



Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierungs- und Kostentragung verpflichtet und die ARAG hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung der ARAG abgegeben oder geschlossen worden sind, binden die ARAG nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für die ARAG festgestellt, hat die ARAG den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- 6-4.2 Die ARAG ist bevollmächtigt, alle ihr zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.  
Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist die ARAG zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Die ARAG führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.
- 6-4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdelikt, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von der ARAG gewünscht oder genehmigt, so trägt die ARAG die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihr besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

## 6-5 Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Ziffer 6-4.1 geregelten Leistungsumfangs nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

- 6-5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern
- 6-5.1.1 die Kosten für die „primäre Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
- 6-5.1.2 die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
- 6-5.1.3 die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, das heißt für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistungen bis zu einem Gesamtbetrag von 10 Prozent der vereinbarten Versicherungssumme ersetzt.

- 6-5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, sodass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.
- 6-5.3 Die unter Ziffern 6-5.1 und 6-5.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer 6-10.1 oder am Grundwasser gemäß Ziffer 6-10.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.

## 6-6 Erhöhungen und Erweiterungen

- 6-6.1 Für Risiken der Ziffern 6-2.1 bis 6-2.5 besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffern 6-2.1 bis 6-2.5 versicherten Risiken.
- 6-6.2 Für Risiken gemäß Ziffern 6-1.2.1 bis 6-1.2.3 umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- 6-6.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelt haftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Die ARAG kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 1-10 kündigen.

## 6-7 Neue Risiken

- 6-7.1 Für Risiken gemäß Ziffern 6-2.1 bis 6-2.5, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, bedarf der Versicherungsschutz besonderer Vereinbarung.
- 6-7.2 Für Risiken gemäß Ziffern 6-1.2.1 bis 6-1.2.3, die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages sofort bis zur Höhe gemäß Ziffer 6-7.2.3.
- 6-7.2.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung der ARAG jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
- 6-7.2.2 Die ARAG ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- 6-7.2.3 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 6-7.2.2 auf den Betrag von 500.000 Euro (der Versicherungssumme) begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.
- 6-7.2.4 Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß Ziffern 6-7.2.1 bis 6-7.2.3 gilt nicht für Risiken
- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
  - (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
  - (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
  - (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

## 6-8 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

## 6-9 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 6-9.1 Die ARAG ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
- (1) für die Versicherung nach den Risikobausteinen 6-2.1 bis 6-2.5 nach einer Betriebsstörung;
  - (2) für die Versicherung nach Risikobaustein 6-1.2.3 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;
  - (3) für die Versicherung nach Risikobaustein 6-1.2.2 nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in den Fällen der Ziffer 6-3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;
  - (4) für die Versicherung nach Risikobaustein 6-1.2.1 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten – in den Fällen der Ziffer 6-3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;
- Aufwendungen des Versicherungsnehmers – oder, soweit versichert, des Dritten gemäß (2) bis (4) – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.
- 6-9.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne der Ziffer 6-9.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 6-9.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
- 6-9.3.1 der ARAG die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen der ARAG fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
- 6-9.3.2 sich mit der ARAG über die Maßnahmen abzustimmen.
- 6-9.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 6-9.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 6-9 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 6-9.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist die ARAG berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt die ARAG zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht der ARAG ursächlich ist.

- 6-9.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 10 Prozent der Versicherungssumme je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur einmal, ersetzt. Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 1.000 Euro selbst zu tragen.  
Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die von der ARAG ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.
- 6-9.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziffer 6-9.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.  
Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

## 6-10 Nicht versicherte Tatbestände

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt: Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässern haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

- 6-10.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt;
- 6-10.2 am Grundwasser;
- 6-10.3 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;
- 6-10.4 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind;
- 6-10.5 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren;
- 6-10.6 die im Ausland eintreten;
- 6-10.7 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen;
- 6-10.8 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
- 6-10.9 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Düng- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen;
- 6-10.10 die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;
- 6-10.11 die zurückzuführen sind auf
- (1) gentechnische Arbeiten,
  - (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
  - (3) Erzeugnisse, die
    - Bestandteile aus GVO enthalten
    - aus oder mithilfe von GVO hergestellt wurden;
- 6-10.12 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist;
- 6-10.13 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;

- 6-10.14 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen. Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten. Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird. Falls im Rahmen und Umfang dieses Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.
- 6-10.15 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten. Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
  - Tätigkeiten (zum Beispiel Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
- 6-10.16 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
- 6-10.17 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;
- 6-10.18 durch Bergbaubetrieb im Sinne des BBergG;
- 6-10.19 die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 6-10.20 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben;
- 6-10.21 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- (1) Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
  - (2) Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben;
- 6-10.22 soweit diese Pflichten oder Ansprüche aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen;
- 6-10.23 die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat;
- 6-10.24 durch den Betrieb von Kernergieanlagen;
- 6-10.25 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit.

## **6-11 Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbeteiligung**

- 6-11.1 Je Versicherungsfall gilt die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme. Die Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung der ARAG für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Jahreshöchstersatzleistung).
- 6-11.2 Für den Umfang der Leistung der ARAG bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt. Sämtliche Kosten gemäß Ziffer 6-5 werden auf die Versicherungssumme angerechnet. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch
- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
  - mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,
  - mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder

- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

6-11.3 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich je Versicherungsfall mit 500 Euro an den gemäß Ziffer 6-5 versicherten Kosten. Die ARAG ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

6-11.4 Falls die von der ARAG verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat die ARAG für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten gemäß Ziffer 6-5 und Zinsen nicht aufzukommen.

## 6-12 Nachhaftung

6-12.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung der ARAG oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

6-12.2 Die Regelung der Ziffer 6-12.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

## 6-13 Versicherungsfälle im Ausland

6-13.1 Versichert sind abweichend von Ziffer 6-10.6 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziffern 6-2.1 bis 6-2.5 und Ziffern 6-1.2.1 bis 6-1.2.3 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziffern 6-1.2.2 und 6-1.2.3 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, wenn Versicherungsschutz gem. Ziffer 6-1.2.1 vereinbart wurde.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 1-1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

6-13.2 Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind versichert im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

6-13.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 6-1.2.3 oder Erzeugnisse im Sinne von Ziffer 6-1.2.2 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

6-13.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 6-1.2.3 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;

6-13.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziffer 6-1.2.1 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

6-13.3 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland gelegener Anlagen oder Betriebsstätten, zum Beispiel Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dergleichen.

6-13.4 Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

## 6-14 Kündigung nach Versicherungsfall

6-14.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- von der ARAG eine Zahlung von Sanierungskosten geleistet wurde oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Anspruch auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach der Zahlung von Sanierungskosten oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

- 6-14.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei der ARAG wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.  
Eine Kündigung der ARAG wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

## 6-15 Kündigung nach Risikoerhöpfung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften (§. Ziffer 6-6.3) ist die ARAG berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem die ARAG von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

## 6-16 Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

- 6-16.1 Jeder Versicherungsfall ist der ARAG unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.
- 6-16.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, die ARAG jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
- seine ihm gem. § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
  - behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
  - die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
  - den Erlass eines Mahnbescheids,
  - eine gerichtliche Streitverkündung,
  - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- 6-16.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen der ARAG sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat der ARAG ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und die ARAG bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht der ARAG für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 6-16.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit der ARAG abzustimmen.
- 6-16.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung der ARAG bedarf es nicht.
- 6-16.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer der ARAG die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt die ARAG einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

## 6-17 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

- 6-17.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann die ARAG den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Die ARAG hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
- 6-17.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die ARAG berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.  
Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass die ARAG den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.  
Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.  
Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der der ARAG obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.  
Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob die ARAG ein ihr nach Ziffer 6-17.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

## 6-18 Mitversicherte Personen

- 6-18.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Versicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen der Ziffer 6-7 gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Versicherten entsteht.
- 6-18.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

## 6-19 Zusatzbaustein 1 – Erweiterung des Versicherungsschutzes

- 6-19.1 Abweichend von Ziffer 6-10.1 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz
- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.
  - an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.
  - an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.
- Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Ziffer 6-1.1 letzter Absatz dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das Gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.
- Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke. Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziffern 6-6 und 6-7 kein Versicherungsschutz.
- 6-19.2 Abweichend von Ziffer 6-10.2 besteht Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz am Grundwasser.
- 6-19.3 Nicht versicherte Tatbestände  
Die in Baustein D6 genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:  
Nicht versichert sind:
- 6-19.4 Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.  
Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.
- 6-19.5 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.
- 6-19.6 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- 6-19.7 Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbeteiligung  
Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen im Rahmen der gemäß Baustein D6 vereinbarten Versicherungssumme 500.000 Euro.  
Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziffer 6-5 versicherten Kosten 500 Euro selbst zu tragen. Die ARAG ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

## 6-20 Zusatzbaustein 2 (sofern vereinbart)

- Falls besonders vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert, gilt:
- 6-20.1 Abweichend von Ziffer 6-10.1 und über den Umfang von Ziffer 6-19 (Zusatzbaustein 1) hinaus besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrags Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.  
Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs des Versicherungsnehmers ist. Ziffer 6-3.2 findet keine Anwendung.  
Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Ziffer 6-1.1 letzter Absatz keine Anwendung.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.  
Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziffern 6-6 und 6-7 kein Versicherungsschutz.

6-20.2 Versicherte Kosten

In Ergänzung zu Ziffer 6-5.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen. Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

- aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste  
oder
- diese Kosten nach Abstimmung mit der ARAG aufgewendet wurden.

6-20.3 Nicht versicherte Tatbestände

6-20.3.1 Nicht versichert sind Kosten im Sinne von Ziffer 6-20.2, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.

6-20.3.2 Die in Baustein D6 und Ziffer 6-19 genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.

6-20.4 Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbeteiligung

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der unter Ziffer 6-19 (Zusatzbaustein 1) vereinbarten Versicherungssumme und der dort vereinbarten Selbstbeteiligung.



# D – Besondere Bedingungen für Recht&Gewerbe Betriebshaftpflicht

## Inhaltsverzeichnis

Δ Inhaltsverzeichnis Seite 3

D – Leistungsübersichten Recht&Gewerbe Betriebshaftpflicht .....	268
D – Besondere Bedingungen für Recht&Gewerbe Betriebshaftpflicht .....	274
<b>D1 Allgemeine Haftpflichtbestimmungen.....</b>	<b>274</b>
1-1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall .....	274
1-2 Versichertes Risiko .....	274
1-3 Mitversicherte Personen.....	275
1-4 Vorsorgeversicherung.....	275
1-5 Leistungen und Vollmacht der ARAG .....	276
1-6 Begrenzung der Leistungen, Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbeteiligungen/Sublimits.....	276
1-7 Ausschlüsse .....	277
1-8 Generelle Risikoausschlüsse .....	279
1-9 Besondere Obliegenheiten vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles und deren Rechtsfolgen.....	281
1-10 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften .....	282
1-11 Abtretungsverbot.....	282
1-12 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften mit Insolvenzklausele.....	282
1-13 Beauftragung von Subunternehmern .....	283
1-14 Vertragliche übernommene gesetzliche Haftpflicht .....	283
1-15 Schiedsgerichtsvereinbarungen .....	283
1-16 Nachhaftung.....	283
1-17 Versehensklausele .....	283
1-18 Versicherungsfälle im Ausland .....	283
1-19 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden.....	284
1-20 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers.....	284
1-21 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander .....	285
1-22 Ansprüche mehrerer Versicherungsnehmer untereinander .....	285
1-23 Kumulklausele .....	285
<b>D2 Betriebshaftpflichtrisiko.....</b>	<b>285</b>
2-1 Betriebs- und branchenübliche Nebenrisiken.....	285
2-2 Besondere Bedingungen für bestimmte Risiken .....	287
2-3 Abbruch- und Einreißarbeiten .....	290
2-4 Abhandenkommen von Sachen.....	291
2-5 Abwassersachschäden .....	291
2-6 Aktive Werklohn-, Kaufpreis-, Mietentgeltklage .....	291
2-7 Asbestschäden.....	292
2-8 Datenlöschkosten .....	292
2-9 Internetnutzung .....	293
2-10 Kostenübernahme im Strafverfahren.....	294
2-11 Kraftfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und Anhänger.....	294
2-12 Mängelbeseitigungsnebenkosten .....	295
2-13 Mietsachschäden .....	295
2-14 Nachbesserungsbegleitschäden (sofern vereinbart).....	296
2-15 Obhutsschäden aufgrund Verwahrungsvertrag.....	297
2-16 Postagentur .....	297
2-17 Schäden an den zur Behandlung übernommenen Tieren (sofern vereinbart).....	297
2-18 Schäden durch Flugdrohnen (Unbemannte Flugsysteme/Unmanned Aerial System – UAS).....	297

2-19	Senkungsschäden, Erdbeben	298
2-20	Strahlenschäden	298
2-21	Tätigkeitsschäden	298
2-22	Verkaufs- und Lieferbedingungen	300
2-23	Vermögensschäden	300
2-24	Winterdienst, Straßen- und Bürgersteigreinigung (sofern vereinbart)	303
2-25	Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht	303
<b>D3</b>	<b>Ansprüche aus Benachteiligung</b>	<b>303</b>
3-1	Gegenstand der Versicherung	303
3-2	Versicherungsfall	303
3-3	Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes	304
3-4	Versicherungsumfang	304
3-5	Ausschlüsse	304
<b>D4</b>	<b>Produkthaftpflichtrisiko</b>	<b>305</b>
4-1	Gegenstand der Versicherung	305
4-2	Versichertes Risiko	305
4-3	Mitversicherte Personen	306
4-4	Abgrenzungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes	306
4-5	Auslandsdeckung	307
4-6	Risikoabgrenzungen	308
4-7	Zeitliche Begrenzung, Vorumsätze	308
4-8	Versicherungsfall, Serienschaden	309
4-9	Versicherungssumme, Maximierung und Selbstbeteiligung	309
4-10	Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos/neue Risiken	309
<b>D5</b>	<b>Umwelthaftpflichtrisiko</b>	<b>309</b>
5-1	Gegenstand der Versicherung	309
5-2	Risikobegrenzungen	310
5-3	Erweiterungen des Versicherungsschutzes	310
5-4	Versicherungsfall	311
5-5	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls	311
5-6	Nicht versicherte Tatbestände	312
5-7	Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbeteiligung	313
5-8	Nachhaftung	313
5-9	Versicherungsfälle im Ausland	313
5-10	Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden	314
<b>D6</b>	<b>Umweltschadenrisiko</b>	<b>315</b>
6-1	Gegenstand der Versicherung	315
6-2	Risikobegrenzungen	316
6-3	Betriebsstörung	316
6-4	Leistungen der Versicherung	316
6-5	Versicherte Kosten	316
6-6	Erhöhungen und Erweiterungen	317
6-7	Neue Risiken	317
6-8	Versicherungsfall	318
6-9	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	318
6-10	Nicht versicherte Tatbestände	318
6-11	Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbeteiligung	320
6-12	Nachhaftung	320
6-13	Versicherungsfälle im Ausland	321
6-14	Kündigung nach Versicherungsfall	321
6-15	Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften	321
6-16	Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen	321
6-17	Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten	322

6-18	Mitversicherte Personen.....	322
6-19	Zusatzbaustein 1 – Erweiterung des Versicherungsschutzes.....	322
6-20	Zusatzbaustein 2 (sofern vereinbart).....	323

## D – Leistungsübersichten Recht&Gewerbe Betriebshaftpflicht

Zeichenerklärung

● mitversichert

○ versicherbar

– nicht versichert

### Versicherungssummen, (Jahres-)Schadenmaximierungen, Selbstbeteiligung

Sofern kein Sublimit genannt, erfolgt die Versicherung im Rahmen der für das jeweilige Risiko vertraglich vereinbarten Versicherungssummen (VS). Diese betragen für das

Betriebs- und Produkthaftpflichtrisiko (maximal zweimal je Versicherungsjahr)	
3.000.000 €	pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden oder – sofern vereinbart –
5.000.000 €	pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden oder – sofern vereinbart –
10.000.000 €	pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
Umwelthaftpflichtrisiko (maximal einmal je Versicherungsjahr – Selbstbeteiligung 500 € je Versicherungsfall)	
3.000.000 €	pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden oder – sofern vereinbart –
5.000.000 €	pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden oder – sofern vereinbart –
10.000.000 €	pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden
Umweltschadenrisiko (maximal einmal je Versicherungsjahr – Selbstbeteiligung 500 € je Versicherungsfall)	
3.000.000 €	für Sanierungs- und Kostentragsverpflichtungen oder – sofern vereinbart –
5.000.000 €	für Sanierungs- und Kostentragsverpflichtungen

### D1 Allgemeine Haftpflichtbestimmungen

		Teil/Ziffer	Umfang/Sublimit
1.	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht unselbstständiger Niederlassungen oder Betriebsstätten im Inland	1-2.3	●
2.	Nebenarbeiten in anderen Handwerken gem. § 5 der Handwerksordnung	1-2.2	●
3.	Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften mit Insolvenzklausele	1-12	●
4.	Beauftragung fremder Unternehmen (sog. Subunternehmer) mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebes. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen	1-13	●
5.	Als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts – Verstöße gegen Verkehrssicherungspflichten	1-14	●
6.	Nachhaftung bei endgültiger und völliger Betriebs-, Produktions- und Lieferungseinstellung	1-16	●
7.	Gesetzliche Haftpflicht des VN wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle (Auslandsschäden) – Sonderregelung USA/US-Territorien und Kanada beachten	1-18	●
	aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten	1-18.1.1	●
	aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen – ausgenommen USA/US-Territorien und Kanada –	1-18.1.2	●
	aus indirekten Exporten	1-18.1.3	●
	aus direkten Exporten – ausgenommen USA/US-Territorien und Kanada –	1-18.1.4	●
8.	Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des VN	1-20	●
9.	Ansprüche der VN untereinander	1-21	●
10.	Ansprüche mitversicherter Personen untereinander	1-22	●

### D2 Betriebshaftpflichtrisiko

		Teil/Ziffer	Umfang/Sublimit
Betriebs- und branchenübliche Nebenrisiken			
11.	Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht aus der Nutzung der Betriebsgebäude und -grundstücke (inkl. Garagen und Parkplätze) sowie Vermietung des Eigentums an Betriebsfremde (bis BJM 100.000 €)	2-1.1	●
12.	Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht aus der Weitervermietung von zu Betriebszwecken gemieteten bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten (inkl. Garagen, Parkplätzen) an Dritte (bis BJM 50.000 €)	2-1.2	●
13.	Bauherr oder Unternehmer von eigenen Bauvorhaben bis zu einer Bausumme von p. a. 1.000.000 €	2-1.3.1	●

<b>D2 Betriebshaftpflichtrisiko</b>		<b>Teil/Ziffer</b>	<b>Umfang/Sublimit</b>
14.	Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten)	2-1.4	●
15.	Vorhandensein und Betätigung einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr sowie Unterhaltung von Betriebssportgemeinschaften und Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese. Mitversichert (subsidiär) ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser	2-1.5	●
16.	Haltung von Hunden (keine sog. Kampfhunde/gefährliche Hunde) für den versicherten Betrieb. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters	2-1.6	●
17.	Teilnahme an Ausstellungen und Messen einschl. Vorführung von Produkten und Fabrikationsmethoden sowie der Abgabe von Werbematerial u. Ä. sowie der Bewirtung der Messegäste	2-1.7	●
18.	Unterhalten von Reklameeinrichtungen (z. B. Transparenten, Reklametafeln, Leuchtröhren und dgl.) innerhalb und auch außerhalb der Betriebsstätte(n) soweit zulässig oder erlaubt oder genehmigt	2-1.8	●
19.	Betriebliche Veranstaltungen (z. B. Betriebsfeiern/-ausflüge, „Tag der offenen Tür“, Durchführung von Betriebs- und Baustellenbesichtigungen/-begehungen). Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung	2-1.9	●
20.	Inhaber von Verkaufsstellen (auch Marktstand) oder eines Fachhandelsgeschäftes (auch Ausstellung) zum Zwecke des versicherten Betriebes	2-1.10	●
21.	Restauration (Abgabe von Speisen und Getränke) in eigener Regie	2-1.11	●
22.	Besitz und Betrieb von eigenen Sport- und Freizeiteinrichtungen	2-1.12	●
23.	Verabreichung von leichten Wellnessanwendungen	2-1.13	●
24.	Verleih von Sportgeräten	2-1.14	●
25.	Betrieb von Sälen, Tanz- und Restaurationszelten für Veranstaltungen auf dem Betriebsgrundstück	2-1.15	●
26.	Besitz und Verwendung von nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder -geräten. Eingeschlossen ist das gelegentliche Verleihen oder die sonstige Überlassung dieser Arbeitsgeräte anlässlich Arbeiten auf der gemeinsamen Baustelle, sofern sich diese Maschinen oder Geräte im Eigentum des VN befinden.	2-1.16	●
27.	Auslieferung von Waren (auch Speisen und Getränke)	2-1.17	●
28.	Montage-, Installations-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten auf fremden Grundstücken	2-1.18	●
29.	Schweiß-, Schneid- oder Brennarbeiten	2-1.19	●
30.	Besitz und Verwendung von Gerüsten, Arbeits- und Hubbühnen, Kränen und Winden für Zwecke des versicherten Betriebes. Eingeschlossen ist das gelegentliche Verleihen oder die sonstige Überlassung dieser Arbeitsgeräte anlässlich Arbeiten auf der gemeinsamen Baustelle, sofern sich diese Geräte im Eigentum des VN befinden.	2-1.20	●
31.	Erlaubter Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition (subsidiär) Nicht versichert sind der Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen	2-1.21	●
32.	Handel und Vertrieb von Produkten im Internet	2-1.22	●
33.	Betrieb einer Fotovoltaikanlage auf dem Betriebsgrundstück (ohne Ansprüche Letztverbraucher)	2-1.23	●
34.	Betrieb einer Solarthermieanlage auf dem Betriebsgrundstück	2-1.24	●
35.	Betrieb einer Tankstelle und/oder einer Kfz-Pflegestation für eigene Zwecke	2-1.25	●
36.	Planung von Anlagen, Anlageteilen und Bauleistungen, die ausschließlich vom VN selbst oder von ihm für die Ausführung dieser Bauleistung beauftragten Subunternehmer ausgeführt werden. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden oder Mängeln an diesen Anlagen, Anlageteilen und Bauleistungen sowie alle sich daraus ergebenden Folgeschäden	2-1.26	●
<b>Besondere Regelungen für bestimmte Risiken</b>			
37.	Nur für Schmiede: Schäden an Tieren durch Hufbeschlag oder Hufpflege (z. B. Beschneiden des Horns) ohne Heilbehandlungen von Tieren; Selbstbeteiligung je Versicherungsfall 250 €	2-2.1	●
38.	Nur für Gärtnereien, Baumschulen: Bitte beachten Sie die besonderen Ausschlüsse/Einschränkungen bei der Anwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmitteln und der Verwendung von fahrbaren Spritz- und Streugeräten gemäß	2-2.2	●
39.	Nur für Fleischbeschauer: Vermögensschäden infolge fahrlässig falscher Beteiligung oder Kennzeichnung von Fleisch	2-2.3	●
40.	Nur für Apotheken, Drogerien, Arzneimittelhandel: Bitte beachten Sie die besonderen Erweiterungen und Einschränkungen des Versicherungsschutzes gemäß	2-2.4	●
41.	Nur für Reinigungsbetriebe:	2-2.5	●
a)	Generelle Selbstbeteiligung je Versicherungsfall 250 €	2-2.5.1	●
b)	Bei Kanal- und/oder Rohrreinigungsbetriebe oder -arbeiten gilt die Versicherungssumme für Leitungsschäden gemäß 2-21.2 begrenzt auf	2-2.5.2	100.000 € 2-fach max. p. a.

<b>D2 Betriebshaftpflichtrisiko</b>		<b>Teil/Ziffer</b>	<b>Umfang/Sublimit</b>
42.	Nur für Schädlingsbekämpfungsbetriebe, Desinfektionsbetriebe: Bitte beachten Sie die besonderen Ausschlüsse bei der Anwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln gemäß	2-2.6	●
43.	Nur für Garagenbetriebe, Parkplätze, Parkhäuser: Selbstbeteiligung je Versicherungsfall 10 % der Ersatzleistung, mind. 250 €, max. 1.000 €; Höchstentschädigung je Kfz	2-2.7	
a)	Gesetzliche Haftpflicht des VN aus Besitz und Vermietung von Garagen und Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge in Gebäuden und auf umfriedeten Grundstücken	2-2.7.1	50.000 € 5-fach max. p. a.
b)	Beschädigung, Vernichtung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch von eingestellten fremden Kfz und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) und aus dem Bewegen dieser Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück (nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen)	2-2.7.2	
44.	Nur für Garagenbetriebe, Parkplatzbetriebe, Parkhausbetriebe: Beschädigung und Vernichtung von fremden Kraftfahrzeugen und deren Zubehör (ausgenommen Wageninhalt und Ladung) beim Zubringen und Abholen dieser Kraftfahrzeuge außerhalb des Betriebsgrundstückes; Selbstbeteiligung 10 % der Ersatzleistung, mind. 250 €, max. 1.000 €; Höchstentschädigung je Kfz	2-2.8	50.000€ 5-fach max. p. a.
45.	Landwirtschaftliche Lohn- und Lohnmaschinenbetriebe, landwirtschaftliche Maschinengesellschaften und -ringe – sofern vereinbart	2-2.10	
a)	Zugmaschinen und Raupenschlepper mit nicht mehr als sechs km/h Höchstgeschwindigkeit	2-2.10.1	●
b)	selbstfahrende Arbeitsmaschinen (Mähdrescher, Motorsägen, Universalgeräte und sonstige selbstfahrende Arbeitsmaschinen) mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit	2-2.10.2	●
46.	Nur für Hundesalons, Katzensalons: Abhandenkommen oder Entlaufen der übernommenen Tiere	2-2.11	●
47.	Nur für Zeltverleihbetriebe	2-2.12	●
48.	Schäden durch eigene Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände, Restauration in eigener Regie sowie durch Auf- und Abbau durch eigenes Personal	2-2.12.1	
49.	Nicht versichert sind Ansprüche als Veranstalter sowie die persönliche Haftpflicht der Entleiher/Mieter	2-2.12.2	●
50.	Beherbergungsrisiko: Gesetzliche Haftpflicht des VN aus der Vermietung von Zimmern/Apartments/Wohnungen an Beherbergungsgäste. Die Begrenzung des BJM für das Vermietungsrisiko gilt gestrichen	2-2.13	●
51.	Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, die der VN von Restaurationsgästen zur Aufbewahrung übernommen haben. Höchstersatzleistung je Tag und Gast	2-2.14	10.000 € 5-fach max. p. a.
52.	Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten Sachen (ausgenommen Tiere, Kfz aller Art mit Zubehör und Inhalt). Zu den eingebrachten Sachen gehören auch aufbewahrte Sachen und solche, deren Aufbewahrung zu Unrecht abgelehnt wurde	2-2.15	●
a)	Die maximale Ersatzleistung je Gast beträgt das 100-fache des Beherbergungspreises je Tag und ist je Gast auf 3.500 € begrenzt	2-2.15.1	3.500 €
b)	Die Gesamtleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres	2-2.15.2	100.000 € 1-fach max. p. a.
53.	Nur für Wohnwagenpark, Campingplätze, Zeltplätze: Die Begrenzung des BJM für das Vermietungsrisiko (Pos. 11 und 12 der Leistungsbeschreibung) gilt gestrichen. Bitte beachten Sie die Risikoausschlüsse Ziffer 1-8, insbesondere Ziffern 1-8.1.23 bis 1-8.1.40	2-2.16	●
54.	Solarium/Sonnenstudio: Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus der Herstellung chemischer, pharmazeutischer oder kosmetischer Produkte	2-2.17	●
<b>Deckungserweiterungen</b>			
55.	Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken und Bäumen ohne Radiusklausel	2-3	●
56.	Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher (einschl. Kfz und Fahrräder mit Zubehör)	2-4.1	1.000.000 € 2-fach max. p. a.
57.	Schäden durch Medienverluste	2-4.2	1.000.000 € 2-fach max. p. a.
58.	Abhandenkommen von fremden Schlüsseln für Gebäude und Räume (auch Generalschlüssel bzw. Codekarten für eine Schließanlage); inkl. 14 Tage Objektschutz	2-4.3	1.000.000 € 2-fach max. p. a.
59.	Abwassersachschäden	2-5	●
60.	Aktive Werklohn-, Kaufpreis-, Mietentgeltklage	2-6	100.000 € 2-fach max. p. a.
61.	Asbestschäden – Selbstbeteiligung 250 € je Versicherungsfall	2-7	250.000 € 2-fach max. p. a.
62.	Datenlöschkosten durch mangelhaft ausgeführte Elektroinstallationen (nicht Wartung, Reparatur und Installation von Hard-/Software) – ohne Vermögensschäden (z. B. Betriebsstillstand, Produktionsausfall)	2-8	1.000.000 € 2-fach max. p. a.

<b>D2 Betriebshaftpflichtrisiko</b>		<b>Teil/Ziffer</b>	<b>Umfang/Sublimit</b>
63.	Internetnutzung: Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus	2-9	insgesamt 1.000.000 € 1-fach max. p. a.
	a) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Datenveränderung bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schadprogramme	2-9.1	●
	b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten	2-9.2	●
	c) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch	2-9.3	●
	d) der Verletzung von Persönlichkeitsrechten	2-9.4	●
	e) der Verletzung von Namensrechten im Rahmen des o. g. Sublimits (Pos. 36) p. a. max. bis	2-9.5	100.000 €
64.	Kostenübernahme im Strafverfahren	2-10	●
65.	Besitz, Halten und Gebrauch von Kfz, selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, Staplern und Anhängern	2-11	●
	a) auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen alle Kfz und Anhänger ohne Rücksicht auf deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit	2-11.1.1	●
	b) auf bedingt/beschränkt öffentlichen Wegen und Plätzen und/oder im öffentlichen Verkehrsraum	2-11.1.2	●
	c) alle Kfz, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als sechs km/h	2-11.1.2.1	●
	d) nicht zulassungspflichtige Stapler, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h	2-11.1.2.2	●
	e) nicht zulassungspflichtige selbstfahrende Arbeitsmaschinen, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h	2-11.1.2.3	●
	f) nicht zulassungspflichtige Anhänger, die nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug stehen	2-11.1.2.4	●
66.	Mängelbeseitigungsnebenkosten (nicht: Beseitigung Werkmangel, Nachbesserung ohne Sachschaden)	2-12	●
67.	Mietsachschäden aus Anlass von Dienst- oder Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten und an deren Ausstattung	2-13.1	●
68.	Mietsachschäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) durch Leitungswasser oder Abwässer	2-13.2	3.000.000 € 2-fach max. p. a.
69.	Mietsachschäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) sofern nicht durch Leitungswasser oder Abwässer – sofern vereinbart	2-13.3	100.000 € 2-fach max. p. a.
70.	Mietsachschäden an nicht zulassungspflichtigen und/oder nicht versicherungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Staplern, oder sonstigen nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und -geräten, die der VN aus Anlass von Arbeiten im Rahmen des versicherten Risikos vorübergehend von auf der Baustelle tätigen Firmen kurzfristig gemietet oder geliehen (nicht geleast) hat (subsidiär; Selbstbeteiligung 1.000 € je Versicherungsfall)	2-13.4	50.000 € 2-fach max. p. a.
71.	Mietsachschäden an sonstigen beweglichen Sachen – Selbstbeteiligung 500 € je Versicherungsfall – sofern vereinbart	2-13.5	50.000 € 2-fach max. p. a.
72.	Nachbesserungsbegleitschäden – Selbstbeteiligung 1.000 € je Versicherungsfall – sofern vereinbart	2-14	50.000 € 2-fach max. p. a.
73.	Obhutsschäden aufgrund Verwahrungsvertrag – Selbstbeteiligung 250 € je Versicherungsfall	2-15	50.000 € 2-fach max. p. a.
74.	Postagentur	2-16	●
75.	Schäden an den zur Behandlung übernommenen Tieren – sofern vereinbart	2-17	●
76.	Schäden durch Flugdrohnen (Unbemannte Flugsysteme/Unmanned Aerial System – AUS)	2-18	3.000.000 € 2-fach max. p. a.
77.	Senkungsschäden, Erdstürzungen infolge Rammarbeiten an einem Grundstück und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen, soweit es sich hierbei nicht um das Baugrundstück selbst handelt	2-19	●
78.	Strahlenschäden (u. a. deckungsvorsorgefreier Umgang mit radioaktiven Stoffen; Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten)	2-20	●
79.	Tätigkeitsschäden – Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie der Ladung durch/oder beim Be- und Entladen – Selbstbeteiligung 250 € je Versicherungsfall	2-21.1	●
80.	Tätigkeitsschäden – Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen – Selbstbeteiligung 250 € je Versicherungsfall	2-21.2	●

<b>D2 Betriebshaftpflichtrisiko</b>		<b>Teil/Ziffer</b>	<b>Umfang/Sublimit</b>
81.	Tätigkeitsschäden (sonstige) – Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des VN an oder mit diesen Sachen entstanden sind (nicht Erfüllungsschaden) – Selbstbeteiligung 250 € je Versicherungsfall	2-21.3	1.000.000 € 2-fach max. p. a.
82.	Tätigkeitsschäden (erweiterte) – Selbstbeteiligung 10 % der Entschädigungsleistung, mindestens 250 € je Versicherungsfall – sofern vereinbart	2-21.4	10.000 € 2-fach max. p. a.
83.	Verkaufs- und Lieferbedingungen	2-22	●
84.	Vermögensschäden – Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten	2-23.1	●
85.	Energiemehrkosten – Selbstbeteiligung 1.000 € je Versicherungsfall	2-23.2	1.000.000 € 2-fach max. p. a.
86.	Auslösen von Fehlalarm	2-23.3	5.000 € 2-fach max. p. a.
87.	Vermögensschäden – sonstige, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind	2-23.4	●
88.	Ausstellen von Energieausweisen und Energieberatung – Selbstbeteiligung 250 € je Versicherungsfall	2-23.5	100.000 € 2-fach max. p. a.
89.	Vermögensschäden durch Arbeiten und Leistungen	2-23.6	100.000 € 2-fach max. p. a.
90.	Vermögensschäden aus nebenberuflichen Schieds- und Gerichtsgutachtertätigkeiten	2-23.7	100.000 € 2-fach max. p. a.
91.	Im Rahmen eines Werkvertrages (nicht Miet-, Leasing- oder Pachtvertrag) übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners aus winterlichen Räum- und Streupflichten sowie Straßen- und/oder Bürgersteigreinigungsarbeiten – sofern vereinbart	2-24	●

<b>D3 Ansprüche aus Benachteiligung</b>		<b>Teil/Ziffer</b>	<b>Umfang/Sublimit</b>
92.	Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der VN aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Folgende Gründe für Benachteiligungen gelten als versichert: Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität – Selbstbeteiligung 1.000 € je Versicherungsfall	D3	100.000 € 1-fach max. p. a.

<b>D4 Produkthaftpflichtrisiko</b>		<b>Teil/Ziffer</b>	<b>Umfang/Sublimit</b>
93.	Gesetzliche Haftpflicht des VN für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom VN hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen verursacht wurden.	D4	●
94.	Fehlen vereinbarter Eigenschaften	4-4.1	●
95.	Verbindung, Vermischung, Verarbeitung	4-4.2	200.000 € für alle Versicherungsfälle einer Serie 2-fach max. p. a.
96.	Weiterver- oder -bearbeitungsschäden	4-4.3	200.000 € für alle Versicherungsfälle einer Serie 2-fach max. p. a.
97.	Aus- und Einbaukosten	4-4.4	200.000 € für alle Versicherungsfälle einer Serie 2-fach max. p. a.
98.	Abbedingung kaufmännischer Prüf- und Rügepflichten	4-4.5.1	HV-Anfrage
99.	Verlängerung der gesetzlichen Gewährleistungsverjährungsfrist auf bis zu drei Jahre	4-4.5.2	HV-Anfrage
100.	Vorumsätze	4-7	HV-Anfrage
101.	Selbstbeteiligung bei Serienschäden für alle Versicherungsfälle für Sach- und Vermögensschäden 10 %, mind. 250 €, max. 2.500 €.	4-9.3	●



<b>D5 Umwelthaftpflichtrisiko</b>		<b>Teil/Ziffer</b>	<b>Umfang/Sublimit</b>
1.	Umwelthaftpflicht-Basis- und Umwelthaftpflicht-Regress-Deckung	D5	●
2.	Oberirdischer Heizöltank (auch mehrere zusammenhängende Behälter) zur Raumbeheizung Fassungsvermögen bis 30.000 Liter, sofern der VN Betreiber der Anlage ist	5-3.1.1	●
3.	Umweltgefährdende Stoffe in Kleingebinden bis 500 l/kg pro Einzelbehälter; Gesamtlagermenge 5.000 l/kg (ohne halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe)	5-3.1.2	●
4.	Betriebsmittel in nicht zulassungs-/versicherungspflichtigen Kfz oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen	5-3.1.3	●
5.	Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (z. B. Maschinen)	5-3.1.4	●
6.	Fett-, Öl- oder Benzinabscheider (Maximal-Anzahl fünf)	5-3.2	●
7.	Mietsachschäden durch Brand und/oder Explosion a) an gemieteten, gepachteten Gebäuden und/oder Räumlichkeiten – nicht jedoch an Grund und Boden b) anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen	5-3.4	●
8.	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles a) nach einer Störung des Betriebes b) aufgrund behördlicher Anordnung Selbstbeteiligung 1.000 € je Versicherungsfall	5-5	10 % der VS 1-fach max.
9.	Nachhaftung bei vollständigem oder dauerndem Wegfall des versicherten Risikos	5-8	3 Jahre

<b>D6 Umweltschadenrisiko</b>		<b>Teil/Ziffer</b>	<b>Umfang/Sublimit</b>
1.	Grunddeckung: Behördliche Sanierungs- und Kostenansprüche nach dem Umweltschadengesetz wegen Schäden an fremden Grund und Boden, Gewässern, geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie besonders geschützten Lebensräumen (Biodiversität) infolge einer Betriebsstörung	6-1	●
2.	Mitversichertes Anlagenrisiko:		
a)	Umweltgefährdende Stoffe in Kleingebinden bis zu 500 l/kg pro Einzelbehälter; Gesamtlagermenge 5.000 l/kg (ohne halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe)	6-1.5.1	●
b)	Betriebsmittel in nicht zulassungs-/versicherungspflichtigen Kfz oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen	6-1.5.2	●
c)	Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (z. B. Maschinen)	6-1.5.3	●
d)	Fett-, Öl- oder Benzinabscheider (Maximal-Anzahl fünf)	6-1.5.4	●
3.	Weiteres Anlagenrisiko (z. B. Öltank, Tankanlagen bis zu einer Gesamtlagermenge von 30.000 Litern), sofern der VN Betreiber der Anlage ist.	6-1.5.5	●
4.	Zusatzbaustein 1: Schäden auf eigenen Grund und Boden, Gewässern, Biodiversität sowie Grundwasser; Selbstbeteiligung 500 € je Versicherungsfall	6-19	●
<b>Nachstehende Deckungserweiterungen gelten nur, soweit diese ausdrücklich vertraglich vereinbart wurden</b>			
1.	Zusatzbaustein 2: Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz – Für die Angebotserstellung/Risikoprüfung ist ein Bodengutachten (Kostentragung VN) erforderlich.	6-20	HV-Anfrage

Eine eventuell für den jeweiligen Deckungsbaustein geltende, generelle Selbstbeteiligung ist dem Vertrag zu entnehmen.

VN = Versicherungsnehmer

BJM = Bruttojahresmietwert (Jahreskaltmiete zzgl. Pauschalkosten sowie MwSt. (sofern gewerblich vermietet))

## D – Besondere Bedingungen für Recht&Gewerbe Betriebshaftpflicht

Der Versicherungsschutz richtet sich nach der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen Teil A, die die allgemeinen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien regeln.

Darüber hinaus gilt der Versicherungsschutz nach:

- Baustein D1 Allgemeine Haftpflichtbestimmungen
- Baustein D2 für die allgemeinen und besonderen betrieblichen Risiken (Betriebs- und Berufshaftpflichtrisiko)
- Baustein D3 für Ansprüche aus Benachteiligungen (AGG-Deckung)
- Baustein D4 für Risiken durch gelieferte Erzeugnisse, abgeschlossene Arbeiten oder sonstige ausgeführte Leistungen (Produkt-haftpflichtrisiko)
- Baustein D5 für Schäden durch Umwelteinwirkungen (Umwelthaftpflichtrisiko)
- Baustein D6 für Schäden an der Umwelt (Umweltschadenrisiko)

### D1 Allgemeine Haftpflichtbestimmungen

---

#### 1-1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

1-1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

- gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen
- privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

Versichert sind ebenfalls Ansprüche gemäß § 906 II 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sowie Beseitigungsansprüche gemäß § 1004 I 1 BGB und Ansprüche nach § 14 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), soweit diese gesetzlichen Haftpflichtansprüchen gleichstehen, und es sich hierbei um unvorhergesehene Sachsubstanzschäden Dritter handelt.

1-1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

1-1.3 Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

1-1.3.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;

1-1.3.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

#### 1-2 Versichertes Risiko

1-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten bzw. aus der Ausübung aller der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeiten.

1-2.2 Nicht versichert sind, unbeschadet Ziffer 1-4 (Vorsorgeversicherung), weitere in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Gewerbeurlaubnis aufgeführte Tätigkeiten. Mitversichert sind gemäß § 5 der Handwerksordnung auch Tätigkeiten in anderen handwerklichen Bereichen, sofern diese Tätigkeiten mit der Ausführung des übernommenen Auftrags in einem fachlichen oder technischen Zusammenhang stehen.

1-2.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht unselbstständiger Niederlassungen und Betriebsstätten im Inland.

1-2.4 Für gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden besteht ausschließlich Versicherungsschutz im Umfang der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung, es sei denn, einzelne Vereinbarungen dieser Bedingungen sehen ausdrücklich eine andere Regelung vor.

1-2.5 Durch Brand oder Explosion eingetretene Personen- und/oder Sachschäden gelten als durch eine Umwelteinwirkung eingetretene Schäden. Ausgenommen von dieser Regelung sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die

gegen den Versicherungsnehmer aus Produkthaftpflicht erhoben werden, es sei denn, es handelt sich um vom Versicherungsnehmer ausgeübte Tätigkeiten, für die nach Ziffer 5-2.6 Umwelthaftpflicht-Modell Versicherungsschutz genommen werden kann.

- 1-2.6 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht
- (1) aus den im Versicherungsschein angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,
  - (2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
  - (3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziffer 1-4 näher geregelt sind.
- 1-2.7 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Die ARAG kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 1-10 kündigen.

### 1-3 Mitversicherte Personen

- 1-3.1 Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht
- 1-3.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- 1-3.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Personen (Mitarbeiter fremder Unternehmen, Leiharbeiter, Praktikanten, angestellte Betriebsärzte (auch bei Nothilfe außerhalb der betrieblichen Tätigkeit)), Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gem. Arbeitssicherheitsgesetz), Sicherheitsbeauftragte (gem. § 22 Sozialgesetzbuch SGB VII), Beauftragte für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz und dergleichen sowie freier Mitarbeiter aus ihrer Betätigung für den Versicherungsnehmer für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen. Eine für freie Mitarbeiter bestehende Haftpflichtversicherung geht dieser Deckung vor.
- Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- 1-3.2 Mitversichert ist ferner die persönliche gesetzliche Haftpflicht der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen – ehemaligen – gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der sonstigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer, soweit der Versicherungsfall während der Laufzeit des Vertrages eingetreten ist.
- 1-3.3 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 1-4) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.
- 1-3.4 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Auf die Regelungen zu den Repräsentanten gemäß Teil A der Bedingungen wird ausdrücklich hingewiesen.

### 1-4 Vorsorgeversicherung

- 1-4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.
- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung der ARAG jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
  - (2) Die ARAG ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- 1-4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken besteht von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 1-4.1 (2) im Rahmen der im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden bzw. Pauschalversicherungssumme. Auf die besonderen Bestimmungen zum Umweltrisiko wird hingewiesen.

- 1-4.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken
- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen; aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
  - (2) aus der Herstellung, Bearbeitung, Lagerung, Beförderung, Verwendung von und Handel mit explosiven Stoffen, soweit hierzu eine besondere behördliche Genehmigung erforderlich ist;
  - (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
  - (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

## 1-5 Leistungen und Vollmacht der ARAG

- 1-5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen. Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und die ARAG hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung der ARAG abgegeben oder geschlossen worden sind, binden die ARAG nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für die ARAG festgestellt, hat die ARAG den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 1-5.2 Die ARAG ist bevollmächtigt, alle ihr zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist die ARAG zur Prozessführung bevollmächtigt. Die ARAG führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf ihre Kosten.
- 1-5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von der ARAG gewünscht oder genehmigt, so trägt die ARAG die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihr besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- 1-5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist die ARAG zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

## 1-6 Begrenzung der Leistungen, Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbeteiligungen/Sublimits

- 1-6.1 Die Entschädigungsleistung der ARAG ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 1-6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen der ARAG für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- 1-6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
  - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
  - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.
- 1-6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbeteiligung). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist die ARAG auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.
- 1-6.5 Die Aufwendungen der ARAG für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- 1-6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt die ARAG die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- 1-6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von der ARAG erstattet. Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende

Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

- 1-6.8 Falls die von der ARAG verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat die ARAG für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- 1-6.9 Es gilt die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Sie bildet jeweils die Höchstentschädigung je Versicherungsfall. Die Versicherungssumme steht für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zweimal zur Verfügung.
- 1-6.10 Besondere Versicherungssummen (Sublimits im Rahmen der oben genannten Versicherungssummen) und/oder Selbstbeteiligungen und/oder Jahresschadenmaximierungen sind im Einzelfall innerhalb der nachstehenden Vertragsteile vereinbart.
- 1-6.11 Kommen in einem Versicherungsfall mehrere Selbstbeteiligungen aus diesem Vertrag in Betracht, so wird nur die vom Betrag her höchste angerechnet. Die anderen Abzüge entfallen.

## 1-7 Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- 1-7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 1-7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
  - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- 1-7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 1-7.4 Haftpflichtansprüche
- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 1-7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,
  - (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
  - (3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.
- 1-7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer
- (1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören; als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
  - (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
  - (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
  - (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
  - (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
  - (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

Zu Ziffern 1-7.4 und 1-7.5:

Die Ausschlüsse unter Ziffern 1-7.4 und 1-7.5 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

- 1-7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- 1-7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
- (1) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
  - (2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;

- (3) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

Zu Ziffern 1-7.6 und 1-7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziffern 1-7.6 und 1-7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

- 1-7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

- 1-7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 SGB VII sind jedoch mitversichert.

- 1-7.10 (1) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

- (2) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.  
Dieser Ausschluss gilt nicht
- (a) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken  
oder
  - (b) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (Wasserhaushaltsgesetz, WHG-Anlagen);
- Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
- Abwasseranlagen oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

- 1-7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

- 1-7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (zum Beispiel Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

- 1-7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
  - Bestandteile aus GVO enthalten,
  - aus oder mithilfe von GVO hergestellt wurden.

- 1-7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch
- (1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
  - (2) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben, und
  - (3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

- 1-7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
  - (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
  - (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
  - (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
- 1-7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- 1-7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- 1-7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

## **1-8 Generelle Risikoausschlüsse**

- 1-8.1 Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach den Versicherungsbedingungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist, insbesondere Ansprüche
- 1-8.1.1 aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;
- 1-8.1.2 wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;
- 1-8.1.3 aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;
- 1-8.1.4 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nicht selbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;
- 1-8.1.5 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 Bundesberggesetz (BBergG)), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör sowie wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendioxidbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;
- 1-8.1.6 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 1-8.1.7 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 1-8.1.8 nach den Artikeln 1792ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- 1-8.1.9 aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;
- 1-8.1.10 wegen Schäden an Kommissionsware (auch Tiere);
- 1-8.1.11 aus dem Halten und/oder Hüten von Kampfhunden oder gefährlichen Hunden; Kampfhunde/gefährliche Hunde: Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme als Halter oder Hüter von Hunden, die nach den Verordnungen oder den Gesetzen des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Hunde gehalten werden, als gefährlich oder als Kampfhunde eingestuft sind oder für die das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen ist.
- 1-8.1.12 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrift- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen;
- 1-8.1.13 wegen Schäden durch Stollen-, Tunnel-, Untergrundbau (auch bei offener Bauweise), Unterwasserarbeiten sowie den Betrieb von Steinbrüchen, Sandgruben und Minen;
- 1-8.1.14 wegen Schäden durch Einwirkung von elektrischen, magnetischen und/oder elektromagnetischen Feldern oder Wellen;
- 1-8.1.15 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- 1-8.1.16 aus der Herstellung von Tabak/Tabakwaren sowie der Inanspruchnahme von Handelsketten, die Tabakwaren unter eigenem Namen vertreiben;

- 1-8.1.17 aus Schäden durch Abbruch- und/oder Einreißarbeiten von Bauwerken oder Bäumen, sofern nicht an anderer Stelle dieses Vertrages eine besondere Vereinbarung mit der ARAG getroffen wurde;
- 1-8.1.18 aus Sprengungen;
- 1-8.1.19 aus Schäden durch Einsammeln, Beförderung, Zwischenlagerung, Beseitigung, Behandlung und Verwertung von Abfällen und/oder Reststoffen, soweit es sich nicht um eine kurzfristige Zwischenlagerung eigener Abfälle und/oder Reststoffe auf dem Betriebsgelände handelt;
- 1-8.1.20 aus Schäden durch
- Softwareerstellung, -handel, -implementierung, -pflege
  - IT-Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung
  - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -pflege
- und alle damit verbundenen Beratungsleistungen;
- 1-8.1.21 aus Schäden durch Tätigkeiten als Provider für
- die Zugangsvermittlung ins Internet (zum Beispiel Access Providing)
  - das Bereithalten fremder Inhalte (zum Beispiel Host Providing)
  - das Bereithalten eigener Inhalte (zum Beispiel Content Providing)
  - das Zur-Verfügung-Stellen von Anwendungsprogrammen, auf die über das Internet zugegriffen werden kann (Application Service Providing)
  - den Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- 1-8.1.22 aus Schäden durch
- Hardware-Handel,-Modifizierung (Nachrüstung), -Installation, -Wartung,
  - Herstellung und Handel von/mit Mess-, Steuer- und Regeltechnik
- und alle damit verbundenen Beratungsleistungen;
- 1-8.1.23 aus Veranstaltungen, die über den Rahmen des branchen- oder betriebsüblichen hinausgehen;
- 1-8.1.24 die an Teilnehmer, Besucher, Zuschauer oder Schüler gestellt werden;
- 1-8.1.25 aus dem Halten, Hüten und der Verwendung von Tieren, ausgenommen derer nach Ziffer 2-1.6
- 1-8.1.26 aus Tribünenbau;
- 1-8.1.27 aus dem Abbrennen von Feuerwerken aller Art sowie Großkaliber- und Böllerschießen;
- 1-8.1.28 aus der Unterhaltung von Eis- und Rodelbahnen;
- 1-8.1.29 aus der Veranstaltung von Skikursen, Skiausflügen, Skiführungstouren sowie von Skiabfahrts-, -tor- oder -sprungläufen;
- 1-8.1.30 aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und Düngemitteln;
- 1-8.1.31 aus dem Besitz und Betrieb von Kränen und Winden;
- 1-8.1.32 aus dem Besitz und Betrieb von Bergverkehrseinrichtungen;
- 1-8.1.33 aus dem Besitz und Betrieb von Halfpipes, Hüpfburgen, Kletterwänden, Kinderspielgeräten oder sonstigen Freizeitgeräten, sofern die genannten Geräte im Rahmen eines Schaustellergewerbes betrieben werden;
- 1-8.1.34 aus dem Besitz und der Verwendung von Kutschen oder Planwagen;
- 1-8.1.35 aus dem Besitz und der Verwendung von Festzelten;
- 1-8.1.36 aus dem Besitz und Betrieb von Minigolfanlagen;
- 1-8.1.37 aus dem Besitz und Betrieb von Kegel- und Bowlingbahnen;
- 1-8.1.38 aus dem Besitz und der Verwendung von Wasserfahrzeugen;
- 1-8.1.39 aus dem Abbrennen von Feuern (zum Beispiel Osterfeuer, Maifeuer, Sonnenwendfeuer) sowie der Maibaum- oder Weihnachtsbaumerrichtung;
- 1-8.1.40 aus dem Reitlehrrisiko (auch Ansprüche an den angestellten Reitlehrer);
- 1-8.1.41 Bemerkung zu Ziffern 1-8.1.23 bis 1-8.1.40:  
Der jeweilige Risikoausschluss gilt nicht, sofern im Einzelfall, insbesondere bei der Antragstellung, eine gesonderte Vereinbarung mit der ARAG getroffen wird;



- 1-8.1.42 aus Beschädigung oder Vernichtung von Kfz, Anhängern, Arbeitsmaschinen (selbstfahrenden und nicht selbstfahrenden), Arbeits- und Anbaugeräten oder damit fest verbundenen Teilen, soweit sich diese Fahrzeuge bzw. deren Teile zur Reparatur oder zu sonstigen Zwecken in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden oder befunden haben. Dies gilt auch, wenn Kfz, Anhänger, Arbeitsmaschinen (selbstfahrende und nicht selbstfahrende), Arbeits- und Anbaugeräte oder damit fest verbundene Teile, soweit sich diese Fahrzeuge bzw. deren Teile zur Reparatur oder zu sonstigen Zwecken in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden oder befunden haben, nur bedient werden.
- 1-8.1.43 im Zusammenhang mit der Planung, Erstellung (auch Bohrungen) oder dem Betrieb von Anlagen der Geothermie sowie Windkraft (on- und offshore);
- 1-8.1.44 nicht versichert gilt die Vornahme von Geburtshilfe, das heißt die aktive Mitwirkung bei der Geburt, außer als Erste-Hilfe-Leistung.
- 1-8.2 Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge
- 1-8.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen.
- 1-8.2.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 1-8.2.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 1-8.2.4 Eine Tätigkeit der in Ziffern 1-8.2.1 und 1-8.2.2 genannten Personen an einem Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- 1-8.3 Luft-/Raumfahrzeuge
- 1-8.3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 1-8.3.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 1-8.3.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
  - Tätigkeiten (zum Beispiel Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,
- und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.
- 1-9 Besondere Obliegenheiten vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles und deren Rechtsfolgen**
- 1-9.1 Besondere Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles  
Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen der ARAG innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne Weiteres als besonders gefährdend.
- 1-9.2 Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 1-9.2.1 Jeder Versicherungsfall ist, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben worden sind, der ARAG innerhalb einer Woche anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- 1-9.2.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen der ARAG sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat der ARAG ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und sie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht der ARAG für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 1-9.2.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.
- 1-9.2.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung der ARAG bedarf es nicht.

- 1-9.2.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens der ARAG zu überlassen. Die ARAG beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 1-9.3 Rechtsfolgen
- 1-9.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, kann die ARAG den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Die ARAG hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
- 1-9.3.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die ARAG berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass die ARAG den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der der ARAG obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob die ARAG ein ihr nach Ziffer 1-9.3.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

## 1-10 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist die ARAG berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem die ARAG von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

## 1-11 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung der ARAG weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

## 1-12 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften mit Insolvenzklausel

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet. Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

- 1-12.1 Die Ersatzpflicht der ARAG bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören. Ist eine prozentuale Beteiligung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeitsgemeinschaft.
- 1-12.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- 1-12.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- 1-12.4 Die Ersatzpflicht der ARAG erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 1-12.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
- 1-12.5 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffern 1-12.1 bis 1-12.4 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

## 1-13 **Beauftragung von Subunternehmern**

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrags die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Unternehmen mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebs (Beauftragung von Subunternehmern).

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.

## 1-14 **Vertragliche übernommene gesetzliche Haftpflicht**

1-14.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.3 – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft aus Verstößen gegen Verkehrssicherungspflichten.

1-14.2 Mitversichert ist die durch Vertrag übernommene Freistellung öffentlich-rechtlicher Körperschaften von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter aus Verstößen gegen Verkehrssicherungspflichten.

## 1-15 **Schiedsgerichtsvereinbarungen**

1-15.1 Die Vereinbarung von Schiedsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

1-15.2 Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.

1-15.3 Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern der ARAG die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.

1-15.4 Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

1-15.5 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der ARAG die Einleitung von Schiedsverfahren unverzüglich anzuzeigen und der ARAG die Mitwirkung am Schiedsverfahren entsprechend der Mitwirkung der ARAG an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist der ARAG eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

## 1-16 **Nachhaftung**

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen, wie zum Beispiel Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen Vertragspartner) beendet, besteht – mit Ausnahme der Umwelthaftpflichtversicherung – Versicherungsschutz im Rahmen der folgenden Vereinbarung:

Für Versicherungsfälle durch vor Beendigung des Versicherungsvertrages hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen wird im Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz noch für die Dauer von fünf Jahren nach Vertragsaufhebung geboten.

Unter diesen Versicherungsschutz fallende Versicherungsfälle gelten als am letzten Tag der Versicherungsperiode eingetreten.

Für den Nachhaftungszeitraum steht die Versicherungssumme in Höhe des unverbrauchten Teiles der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, zur Verfügung.

Im Falle der Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung infolge Insolvenz wird Versicherungsschutz nur den in Ziffer 1-3 – Mitversicherte Personen – genannten Personen gewährt.

## 1-17 **Versehensklausel**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und nicht nach den Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Gefahren Eintritt an zu entrichten.

## 1-18 **Versicherungsfälle im Ausland**

1-18.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.9 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

1-18.1.1 aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;

- 1-18.1.2 aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstiger Leistungen – ausgenommen in den USA/US-Territorien und in Kanada. Der Versicherungsschutz kann per **Besondere Vereinbarung** erweitert werden.
- 1-18.1.3 durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer diese dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen (indirekte Exporte);
- 1-18.1.4 durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland – ausgenommen in die USA/US-Territorien und nach Kanada – geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind (direkte Exporte)

Zu Ziffern 1-18.1.3 und 1-18.1.4

Für Versicherungsfälle in den USA/US-Territorien oder in Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder vom Versicherungsnehmer beauftragte Dritte (auch Export über Dritte) ersichtlich für eine Lieferung in die USA/US-Territorien oder nach Kanada bestimmt waren, besteht Versicherungsschutz **nur nach besonderer Vereinbarung**.

Ebenso nicht versichert ist die Inanspruchnahme für im Ausland gelegene Betriebsstätten, zum Beispiel Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dergleichen im Ausland.

- 1-18.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer, den gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers oder gegen Personen, die der Versicherungsnehmer zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des SGB VII unterliegen (siehe Ziffer 1-7.9);
- 1-18.3 Aufwendungen der ARAG für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 1-6.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- 1-18.4 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und in Kanada oder in den USA/US-Territorien und in Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt: Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 10 Prozent der Ersatzleistung, mindestens 5.000 Euro, höchstens 50.000 Euro. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.
- 1-18.5 Versicherungsschutz für Versicherungsfälle im Ausland wegen
- Haftpflichtansprüchen durch Umweltbeeinträchtigungen sowie
  - Pflichtverletzungen im Sinne des Umweltschadengesetzes
- richtet sich nach Ziffer 1-18, sofern in Baustein D5 (Umwelthaftpflichtrisiko) beziehungsweise Baustein D6 (Umweltschadenrisiko) keine abweichende Regelung getroffen ist.
- 1-18.6 Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

## 1-19 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

- 1-19.1 Aufwendungen der ARAG für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 1-6.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- 1-19.2 Bei Versicherungsfällen, die in den USA/US-Territorien und in Kanada geltend gemacht werden, gilt: Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall beträgt 10 Prozent der Ersatzleistung, mindestens 5.000 Euro, höchstens 50.000 Euro. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.
- 1-19.3 Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

## 1-20 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers

- 1-20.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 1-7.5 (3) – gesetzliche Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, für den der gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.
- 1-20.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

## 1-21 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

- 1-21.1 Eingeschlossen sind – in teilweiser Abänderung von Ziffer 1-7.4 – auch Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen
- 1-21.1.1 Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt,
- 1-21.1.2 Sachschäden, sofern diese mehr als 50 Euro je Versicherungsfall betragen,
- 1-21.1.3 Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen im Umfang der Ziffer 2-23.1 dieses Vertrages, soweit es sich nicht um Haftpflichtansprüche aus rein privaten Handlungen/Unterlassungen handelt.

## 1-22 Ansprüche mehrerer Versicherungsnehmer untereinander

- 1-22.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 1-7.4 (2) – gesetzliche Haftpflichtansprüche der Versicherungsnehmer untereinander wegen Personen- und/oder Sachschäden.
- 1-22.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

## 1-23 Kumulklausele

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die

- auf derselben Ursache,
- auf den gleichen Ursachen, wenn zwischen diesen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen,

für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Versicherungsvertrages innerhalb des ARAG-Konzerns, so ist die Ersatzleistung der ARAG aus diesen Abschnitten/Verträgen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Abschnitten/Verträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

Sofern mehrere Selbstbeteiligungen zum Tragen kommen, gilt die höchste Selbstbeteiligung.

## D2 Betriebshaftpflichtrisiko

---

Der Versicherungsschutz für die betrieblichen und beruflichen Risiken richtet sich nach den Allgemeinen Bedingungen des Teils A, den Bestimmungen gemäß Baustein D1 und den folgenden Vereinbarungen.

### 2-1 Betriebs- und branchenübliche Nebenrisiken

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, und zwar

- 2-1.1 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer der Betriebsgebäude und -grundstücke (auch Garagen und Parkplätze) – nicht jedoch Luftlandeplätze – sowie aus Vermietung, Verpachtung oder sonstiger Überlassung von zum Betriebsvermögen gehörenden bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten an Dritte bis zu einem Bruttojahresmietwert von 100.000 Euro;
- 2-1.2 als Weitervermieter von zu Betriebszwecken gemieteten bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten (auch Garagen, Parkplätzen) an Dritte bis zu einem Bruttojahresmietwert von 50.000 Euro;

zu Ziffern 2-1.1 und 2-1.2 gilt:

Versichert sind hierbei gesetzliche Haftpflichtansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (zum Beispiel bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

- 2-1.3 Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht
- 2-1.3.1 als Bauherr oder Unternehmer von eigenen Bauvorhaben (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabearbeiten) bis zu einer Bausumme von insgesamt 1.000.000 Euro je Versicherungsjahr;

- 2-1.3.2 als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- 2-1.3.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für gesetzliche Haftpflichtansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden;
- 2-1.3.4 des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.  
Werden die in Ziffern 2-1.1, 2-1.2 oder 2-1.3.1 genannten Beträge überschritten, gelten die Bestimmungen der Ziffern 1-2.6 und Teil A4-9.
- 2-1.4 aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind, (zum Beispiel Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten);
- 2-1.5 aus dem Vorhandensein und der Betätigung einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr sowie der Unterhaltung von Betriebssportgemeinschaften und dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese. Mitversichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser, soweit es sich nicht um Handlungen oder Unterlassungen rein privater Natur handelt und soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht;
- 2-1.6 als Tierhalter zu betrieblichen Zwecken unter Einschluss der gesetzlichen Haftpflicht des Tierhüters in dieser Eigenschaft, sofern er diese Tätigkeit nicht gewerbsmäßig ausführt. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme als Halter von Hunden, die nach den Verordnungen oder den Gesetzen des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Hunde gehalten werden, als gefährlich oder als Kampfhunde eingestuft sind oder für die das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen ist. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ebenfalls nicht auf die Inanspruchnahme aus dem Halten, Hüten und Verwenden von Pferden, Kleinpferden, Maultieren, Eseln, Ponys;
- 2-1.7 aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen einschließlich der Vorführung von Produkten und Fabrikationsmethoden sowie der Abgabe von Werbematerial, Werbegeschenken, Proben, Produktmustern und der Bewirtung der Messe Gäste während dieser Veranstaltungen;
- 2-1.8 aus Reklameeinrichtungen (zum Beispiel Transparenten, Reklametafeln, Leuchtröhren und dgl.) auch außerhalb der Betriebsstätte(n), soweit zulässig, erlaubt oder genehmigt;
- 2-1.9 aus betrieblichen Veranstaltungen (zum Beispiel Betriebsfeiern und -ausflügen, „Tag der offenen Tür“ sowie aus der Durchführung von Betriebs- und Baustellenbesichtigungen und -begehungen). Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;
- 2-1.10 als Inhaber von Verkaufsstellen (auch Marktstand) oder eines Fachhandelsgeschäftes (auch Ausstellung) zum Zwecke des versicherten Betriebes. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht Betriebsfremder (auch Subunternehmer) aus einem selbstständigen Nebenbetrieb für den Versicherungsnehmer;
- 2-1.11 aus Restauration (Abgabe von Speisen und Getränken) in eigener Regie;
- 2-1.12 aus dem Besitz und dem Betrieb von eigenen Sport- und Freizeiteinrichtungen, wie zum Beispiel Schwimmbädern, Solarien, Saunen, Kinderspielplätzen und -beaufsichtigung, Tennisplätzen, Fitnessräumen, Squash- und Badmintonplätzen, Sport- und Übungsgeräten;
- 2-1.13 aus der Verabreichung von leichten Wellnessanwendungen (zum Beispiel Massagen, Maniküren, Pediküren, kosmetischen Behandlungen, Ernährungsberatung, Yoga, Entspannung) durch den Versicherungsnehmer. Nicht versichert sind plastisch-ästhetisch oder laserästhetische Behandlungen sowie Permanent-Make-up-, Tätowier-, Tattooentfernungs- oder Piercingarbeiten;
- 2-1.14 aus dem Verleih von Sportgeräten;
- 2-1.15 aus dem Betrieb von Sälen, Tanz- und Restaurationszelten für Veranstaltungen auf dem Betriebsgrundstück;
- 2-1.16 aus dem Besitz und der Verwendung von nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder -geräten; eingeschlossen ist das gelegentliche Verleihen oder die sonstige Überlassung der oben genannten Arbeitsgeräte anlässlich Arbeiten auf der gemeinsamen Baustelle, sofern sich diese Geräte im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Personen, denen diese Sachen überlassen worden sind;
- 2-1.17 aus der Auslieferung von Waren (auch Speisen und Getränken) sowie sonstigen sich aus dem versicherten Risiko ergebenden Tätigkeiten auf fremden Grundstücken;
- 2-1.18 aus Montage-, Installations-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten auf fremden Grundstücken;
- 2-1.19 aus Schweiß-, Schneid- oder Brennarbeiten;
- 2-1.20 aus dem Besitz und der Verwendung von Gerüsten, Arbeits- und Hubbühnen, Kränen und Winden für Zwecke des versicherten Betriebes. Eingeschlossen ist das gelegentliche Verleihen oder die sonstige Überlassung der oben genannten Arbeitsgeräte anlässlich Arbeiten auf der gemeinsamen Baustelle, sofern sich diese Geräte im Eigentum des Versiche-

rungsnehmers befinden. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Personen, denen diese Sachen überlassen worden sind;

- 2-1.21 aus dem erlaubten Besitz und dem zulässigen Gebrauch von Schusswaffen und Munition. Nicht versichert sind der Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen. Eine bereits bestehende Jagdhaftpflichtversicherung geht dieser Deckung vor;
- 2-1.22 aus dem Handel und dem Vertrieb von Produkten im Internet;
- 2-1.23 aus dem Betrieb einer Fotovoltaikanlage (= Anlage zur Umwandlung von Sonnenenergie in elektrischen Strom) auf dem Betriebsgrundstück
- 2-1.23.1 wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen mit der Einspeisung von elektrischem Strom in das Netz des örtlichen Netzbetreibers auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück;
- 2-1.23.2 wegen Rückgriffsansprüchen der stromabnehmenden Netzbetreiber oder Dritter aus Versorgungsstörungen. Nicht versichert sind Ansprüche von Letztverbrauchern aus der direkten Versorgung mit elektrischem Strom. Letztverbraucher sind Kunden, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen;
- 2-1.24 aus dem Betrieb einer Solarthermieanlage auf dem Betriebsgrundstück. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden aus der Abgabe von Warmwasser an Mieter oder sonstige Dritte in dem aufgeführten Objekt;
- 2-1.25 aus dem Betrieb einer Tankstelle und/oder einer Kfz-Pflegestation für eigene Zwecke;
- 2-1.26 aus der Planung von Anlagen, Anlageteilen und Bauleistungen, die ausschließlich vom Versicherungsnehmer selbst oder von ihm für die Ausführung dieser Bauleistung beauftragten Subunternehmer ausgeführt werden sowie der verantwortlichen Übernahme der Bauleitung gemäß gültiger Landesbauordnung. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden oder Mängeln an diesen Anlagen, Anlageteilen und Bauleistungen sowie alle sich daraus ergebenden Folgeschäden.
- 2-1.27 aus Schäden durch gewollten und ungewollten Deckakt.
- 2-1.28 Zu Ziffern 2-1 bis 2-1.27 gilt:  
Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

## **2-2 Besondere Bedingungen für bestimmte Risiken**

- 2-2.1 Hufbeschlag oder Hufpflege bei Schmieden
- 2-2.1.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.7 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an Tieren durch Hufbeschlag oder Hufpflege (zum Beispiel Beschneiden des Horns) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Heilbehandlungen von Tieren. Die Regelungen der Ziffern 1-1.2 und 1-7.8 bleiben bestehen.
- 2-2.1.2 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.
- 2-2.2 Gärtnereien, Baumschulen
- 2-2.2.1 Nicht versichert sind bei der Anwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmitteln und Düngemitteln Ansprüche wegen Schäden am behandelten Gut und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- 2-2.2.2.1 wegen Schäden durch bewusstes Abweichen von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften,
- 2-2.2.2.2 wegen Schäden durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft.
- 2-2.2.3 Nicht versichert ist die Verwendung von fahrbaren Spritz- und Streugeräten außerhalb der Betriebsgrundstücke.
- 2-2.3 Fleischbeschauer
- 2-2.4.1 Eingeschlossen sind bei Fleischbeschauern, abweichend von Ziffer 2-23.4.2.1 Vermögensschäden infolge fahrlässig falscher Beurteilung oder Kennzeichnung von Fleisch.
- 2-2.4 Apotheken, Drogerien, Arzneimittelhandel
- 2-2.4.1 Im Rahmen der Mitversicherung von Vermögensschäden findet Ziffer 2-23.4.2.1 keine Anwendung.
- 2-2.4.2 Nicht versichert sind Ansprüche aus der Herstellung von Arzneimitteln für Fremdbetriebe.
- 2-2.4.3 Nicht versichert sind ferner Ansprüche aus Schäden durch das Inverkehrbringen von zulassungspflichtigen und unter eigenem Namen hergestellten Arzneimitteln, für die eine gesonderte Deckungsvorsorgeverpflichtung nach dem Arzneimittelgesetz (AMG) besteht.

- 2-2.5 Reinigungsbetriebe  
2-2.5.1 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.
- 2-2.5.2 Für Kanal- und/oder Rohrreinigungsbetriebe oder -arbeiten gilt im Speziellen:  
Die Versicherungssumme für Leitungsschäden gemäß Ziffer 2-21.2 dieses Vertrags beträgt 100.000 Euro je Versicherungsfall und ist begrenzt auf 200.000 Euro je Versicherungsjahr.
- 2-2.6 Schädlingsbekämpfungsbetriebe, Desinfektionsbetriebe  
2-2.6.1 Nicht versichert sind bei der Anwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln Ansprüche wegen Schäden am behandelten Gut und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,  
2-2.6.1.2 wegen Schäden durch bewusstes Abweichen von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften,  
2-2.6.1.3 wegen Schäden durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft.
- 2-2.7 Garagenbetriebe, Parkplätze, Parkhäuser  
2-2.7.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Vermietung von Garagen und Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge in Gebäuden und auf umfriedeten Grundstücken.  
2-2.7.2 Eingeschlossen ist – in Ergänzung zu Ziffer 1-1.3 und abweichend von Ziffer 1-7.7 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigung, Vernichtung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch von eingestellten fremden Kraftfahrzeugen und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) und aus dem Bewegen dieser Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück (nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.  
Die Regelungen der Ziffern 1-1.2 und 1-7.8 bleiben bestehen. Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in den Ziffern 1-2.6 (2) und 1-4.3 (1).  
2-2.7.3 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.  
2-2.7.4 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.  
2-2.7.5 Ersatzleistungen und Selbstbeteiligungen bei Schäden an Kraftfahrzeugen:  
2-2.7.5.1 Die Ersatzleistung beträgt je Kraftfahrzeug maximal 50.000 Euro. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Fünffache der Versicherungssumme.  
2-2.7.5.2 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 10 Prozent der Ersatzleistung, mindestens 250 Euro, höchstens 1.000 Euro.  
2-2.7.6 Nicht versichert sind Ansprüche  
2-2.7.6.1 aus der Übernahme einer Fahrzeugbewachung im Sinne der Bewachungsverordnung BewachV,  
2-2.7.6.2 aus Anlass von Reparaturen,  
2-2.7.6.3 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Fahrzeug entwendet oder unbefugt gebraucht haben.
- 2-2.8 Für Garagenbetriebe, Parkplatzbetriebe, Parkhausbetriebe  
Beschädigung von Kraftfahrzeugen beim Bewegen außerhalb des Betriebsgrundstücks  
2-2.8.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.7 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung und Vernichtung von fremden Kraftfahrzeugen und deren Zubehör (ausgenommen Wageninhalt und Ladung) beim Zubringen und Abholen dieser Kraftfahrzeuge außerhalb des Betriebsgrundstücks und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.  
2-2.8.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.  
2-2.8.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.  
2-2.8.4 Ersatzleistungen und Selbstbeteiligungen bei Schäden an Kraftfahrzeugen  
2-2.8.4.1 Die Höchstersatzleistung innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden beträgt je Kfz 50.000 Euro. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Fünffache der Versicherungssumme.



- 2-2.8.4.2 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 10 Prozent der Ersatzleistung, mindestens 250 Euro, höchstens 1.000 Euro.
- 2-2.8.5 Nicht versichert sind Ansprüche
- 2-2.8.5.1 aus der Übernahme einer Fahrzeugbewachung im Sinne der BewachV,
- 2-2.8.5.2 aus Anlass von Reparaturen,
- 2-2.8.5.3 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Fahrzeug entwendet oder unbefugt gebraucht haben.
- 2-2.9 Landwirtschaftliche Lohn- und Lohnmaschinenbetriebe, landwirtschaftliche Maschinengenossenschaften und -ringe  
Die Deckungserweiterung Kraftfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler, Anhänger gemäß Ziffer 2-11 gilt gestrichen.
- 2-2.10 Landwirtschaftliche Lohn- und Lohnmaschinenbetriebe, landwirtschaftliche Maschinengenossenschaften und -ringe (sofern vereinbart)
- 2-2.10.1 Eingeschlossen ist, abweichend von Ziffer 2-2.9, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Schäden aus dem Besitz, Halten und dem Gebrauch von
- 2-2.10.1.1 Zugmaschinen und Raupenschleppern mit nicht mehr als sechs km/h Höchstgeschwindigkeit;
- 2-2.10.1.2 selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (Mähreschern, Motorsägen, Universalgeräten und sonstigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen) mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit.
- 2-2.10.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
- 2-2.10.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- Hinweise  
Bedingt/Beschränkt öffentliche Verkehrsflächen, Wege und Plätze:  
Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als sechs km/h Höchstgeschwindigkeit (Hub- und Gabelstapler und selbstfahrende Arbeitsmaschinen jedoch erst mit mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit), die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht – Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung StVZO – bleibt die Versicherungspflicht bestehen.
- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen (§ 2 Ziffer 17 Fahrzeugzulassungsverordnung FZV):  
Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Kraftfahrt-Tarif zu versichern.
- Stapler (§ 2 Ziffer 18 FZV):  
Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt oder geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Stapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Kraftfahrt-Tarif zu versichern.
- 2-2.10.4 Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden der Genossen/Gesellschafter und ihrer Angehörigen, denen Maschinen überlassen sind.
- 2-2.10.5 Nicht versichert sind bei der Anwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und Düngemitteln Ansprüche
- 2-2.10.5.1 wegen Schäden am behandelten Gut und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- 2-2.10.5.2 wegen Schäden durch bewusstes Abweichen von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften,
- 2-2.10.5.3 wegen Schäden durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft.
- 2-2.11 Hundesalon, Katzensalon
- 2-2.11.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen oder Entlaufen der übernommenen Tiere.

- 2-2.11.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche, die aus der Behandlung der übernommenen Tiere resultieren. Eine Mitversicherung dieses Risikos muss mit der ARAG besonders vereinbart werden.
- 2-2.12 Zeltverleihbetriebe
- 2-2.12.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch eigene Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände, Restauration in eigener Regie sowie durch Auf- und Abbau durch eigenes Personal.
- 2-2.12.2 Nicht versichert sind Ansprüche als Veranstalter sowie die persönliche Haftpflicht der Entleiher/Mieter.
- 2-2.13 Beherbergungsrisiko
- 2-2.13.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Vermietung von Zimmern/Apartments/Wohnungen an Beherbergungsgäste.
- 2-2.13.2 Die in Ziffern 2-1.1 und 2-1.2 genannten Beträge gelten nicht für diese Deckungserweiterung.
- 2-2.14 Verwahrungsrisiken bei Restaurationsgästen
- 2-2.14.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, die der Versicherungsnehmer von Restaurationsgästen zur Aufbewahrung übernommen hat.
- 2-2.14.2 Ausgenommen hiervon sind Tiere, Kraftfahrzeuge aller Art mit Zubehör und Inhalt, Geld, Wertpapiere (einschließlich Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.
- 2-2.14.3 Die Versicherungssumme beträgt 10.000 Euro und stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle dar, die je Tag und Gast eintreten.
- 2-2.14.4 Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Fünffache der vereinbarten Versicherungssumme.
- 2-2.15 Verwahrungsrisiken bei Beherbergungsgästen
- 2-2.15.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten Sachen (ausgenommen Tiere, Kfz aller Art mit Zubehör und Inhalt). Zu den eingebrachten Sachen gehören auch aufbewahrte Sachen und solche, deren Aufbewahrung zu Unrecht abgelehnt wurde.
- 2-2.15.2 Im Versicherungsfall beträgt die Versicherungssumme je Gast das 100-fache des Beherbergungspreises je Tag und ist je Gast auf 3.500 Euro begrenzt.
- 2-2.15.3 Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt maximal 100.000 Euro.
- 2-2.16 Wohnwagenpark, Campingplätze, Zeltplätze  
Die in Ziffern 2-1.1 und 2-1.2 genannten Beträge gelten gestrichen. Auf die in Ziffern 1-8.1.23 bis 1-8.1.40 aufgeführten Risikoausschlüsse wird besonders hingewiesen.
- 2-2.17 Solarium/Sonnenstudio  
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus der Herstellung chemischer, pharmazeutischer oder kosmetischer Produkte.
- 2-2.18 Für freiberuflich tätige Fußpfleger (ohne Ausbildung zum Podologen), Fußpflegestudio, Pediküre gilt:  
Versicherungsschutz gilt ausschließlich für die Pflege und Prophylaxe des gesunden Fußes, wie fachgerechtes Schneiden von Fußnägeln, Abtragen von Nagelverdickungen ohne pathologischen Befund, Sondieren von Nagelfalzen, Abtragen von Hautverdickungen (Hornhaut) ohne pathologischen Befund, unblutiges Entfernen von Hühneraugen, Anleitung zur präventiven Fußgymnastik, Durchführung präventiver Fußmassagen, Anleitung zur häuslichen Pflege der Füße durch den Kunden, Beratung bei der Auswahl von Pflegemitteln, dekorative Pflege der Füße.
- 2-2.18.1 Nicht versichert gilt die medizinische Behandlung des kranken Fußes sowie alle Behandlungen, die grundsätzlich Podologen, Ärzten oder Heilpraktikern vorbehalten sind.
- 2-2.18.2 Gemeinsame Bestimmungen  
Mitversichert gilt der Verkauf von Kosmetikartikeln bis zu einem Umsatz von jährlich 30.000 Euro.

## 2-3 Abbruch- und Einreißarbeiten

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Anlass von Abbruch und Einreißarbeiten an Bauwerken oder Bäumen. Ziffer 1-7.10 (2) bleibt unberührt.

## 2-4 Abhandenkommen von Sachen

Eingeschlossen ist in Ergänzung zu Ziffer 1-1.3.2 die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

- 2-4.1 Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher  
Eingeschlossen ist – in Ergänzung zu Ziffern 1-1.3.2 und 1-7.6 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeuge und Fahrräder mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, sofern das Abhandenkommen die ursächlich zusammenhängende Folge eines Ereignisses ist, das mit dem versicherten Betrieb in räumlicher oder tätigkeitsbedingter Verbindung steht.
- 2-4.1.1 Ausgenommen hiervon sind Geld, Wertpapiere (einschl. Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.
- 2-4.1.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 Euro, höchstens 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 2-4.2 Schäden durch Medienverluste  
Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen des Verlustes von Flüssigkeiten oder Gasen, soweit es sich um Verluste aus den vom Versicherungsnehmer erstellten, instandgehaltenen oder gewarteten Anlagen handelt, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten. Ersetzt wird ausschließlich der Wert der verlorengegangenen Gase oder Flüssigkeiten, nicht jedoch Folgeschäden.
- Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 Euro, höchstens 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 2-4.3 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln  
2-4.3.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung zu Ziffer 1-1.3.2 und abweichend von Ziffer 1-7.6 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln für Gebäude und Räume (auch Generalschlüssel bzw. Codekarten für eine Schließanlage), die sich rechtmäßig in Gewahrsam des Versicherungsnehmers befinden haben.  
Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen (auch Neucodierung) sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.
- 2-4.3.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (zum Beispiel wegen Einbruchs und/oder Abhandenkommens von Sachen in Räumen und Gebäuden) sowie Ansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen (zum Beispiel Kfz.).
- 2-4.3.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 Euro, höchstens 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

## 2-5 Abwassersachschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.14 (1) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden durch Abwässer einschließlich solcher Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten, sofern es sich nicht um ausgeschlossene Umweltschäden gemäß Ziffer 1-7.10 (2) handelt.  
Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche wegen Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

## 2-6 Aktive Werklohn-, Kaufpreis-, Mietentgeltklage

- 2-6.1 Die ARAG trägt – insoweit ergänzend zu Ziffer 1-5 – die gebührenordnungsgemäßen Kosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohn-, Kaufpreis-, oder Mietentgeltforderungen (zum Beispiel aus der Vermietung von Baumaschinen/Baugeräten) des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, soweit
- (1) der Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde (deliktischer Schadenersatzanspruch), die Aufrechnung mit Schadenersatzansprüchen erklärt hat  
und
  - (2) es sich bei dem Auftraggeber nicht um einen öffentlichen Auftraggeber (zum Beispiel Städte, Kommunen, Gemeinden, Staat) handelt  
und
  - (3) die Forderung an sich in voller Höhe unstrittig ist. Als Nachweis, dass die Werklohn-, Kaufpreis-, oder Mietentgeltforderung unstrittig ist, hat der Versicherungsnehmer ein schriftliches Abnahmeprotokoll des Werks einzureichen, für dessen Erbringung der Werklohn ganz oder anteilig einbehalten wurde. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Auftraggeber Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungsansprüche geltend macht.

- 2-6.2 Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn durch ein Urteil festgestellt wird, dass die Forderung ganz oder teilweise aus anderen als unter Ziffer 2-6.1 (1) genannten Gründen unbegründet ist. Hinsichtlich der Prozessführung gilt Ziffer 1-5 entsprechend.
- 2-6.3 Die ARAG trägt die Kosten in dem Verhältnis, in dem der ausgeurteilte Schadenersatzanspruch zur geltend gemachten Werklohnforderung steht. Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt die ARAG die Kosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern die ARAG ihre Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat.
- 2-6.4 Anspruch auf anteilige Kostenerstattung besteht nur unter der Voraussetzung, dass die einbehaltene Forderung, 100.000 Euro je Einzelwerk und 200.000 Euro für alle einbehaltenen Werklohn-, Kaufpreis-, oder Mietentgeltforderungen je Versicherungsjahr nicht übersteigen.  
Bei Überschreiten dieser Summen entfällt der Versicherungsschutz für die Kostenübernahme der Klage, die durch die Summe überschritten wird.  
Für Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000 Euro besteht kein Versicherungsschutz.

## 2-7 Asbestschäden

- 2-7.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffern 1-7.10 (2) und 1-7.11 – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Zusammenhang mit Asbest, asbesthaltigen Substanzen oder Erzeugnissen durch vom Versicherungsnehmer erbrachte, insbesondere gemäß Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) bzw. Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) erlaubte Arbeiten oder Leistungen bei der Ausübung seiner sich aus der Betriebsbeschreibung ergebenden Tätigkeiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland – insoweit abweichend von Ziffer 1-18 – und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 2-7.2 Die Ersatzleistung beträgt je Versicherungsfall maximal 250.000 Euro und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme zur Verfügung.  
Aufwendungen der ARAG für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 1-6.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- 2-7.3 Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall beträgt 250 Euro.
- 2-7.4 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind
- (1) Ansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers, insbesondere im Sinne des SGB VII oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder handelt.  
Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gem. den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;
  - (2) Regressansprüche der Sozialversicherungsträger insbesondere nach § 110 SGB VII oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder gegen den Versicherungsnehmer bzw. gegen seine gesetzlichen Vertreter.  
Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Fachbauleiter und Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen werden insoweit bzw. in dieser Eigenschaft den gesetzlichen Vertretern gleichgestellt;
  - (3) Rechtsverteidigungskosten zur Abwehr von Ansprüchen gem. Absatz (2).
- 2-7.5 Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflichtversicherung.

## 2-8 Datenlöschkosten

- 2-8.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden Dritter durch versehentliche Datenlöschung, -beschädigung, Beeinträchtigung der Datenordnung oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Daten, die durch mangelhaft ausgeführte Elektroinstallationen (nicht Wartung, Reparatur und Installation von Hard-/Software) entstanden sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Derartige Schäden werden wie Sachschäden behandelt.
- 2-8.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Sach- und/oder Vermögensschäden
- 2-8.2.1 an Kraft-, Luft-/Raum-, Schienen- und Wasserfahrzeugen;
- 2-8.2.2 durch fehlerhafte IT-Analyse, -Beratung, Planung, Einweisung und/oder Schulung;
- 2-8.2.3 durch vom Versicherungsnehmer hergestellte, ergänzte und/oder modifizierte Hard- und Software sowie Softwarepflege;
- 2-8.2.4 durch fehlerhafte Datenerfassung, -bearbeitung und/oder -verarbeitung;
- 2-8.2.5 durch Software und dergleichen, die geeignet ist, die bestehende Datenordnung zu zerstören oder negativ zu beeinflussen (zum Beispiel „Software-Viren“, „Trojanische Pferde“ etc.);
- 2-8.2.6 sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden wie Betriebsstillstand, Produktionsausfall etc.

2-8.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 1.000.000 Euro je Versicherungsfall, höchstens 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

## 2-9 Internetnutzung

2-9.1 Versichertes Risiko:

Versichert ist –, insoweit abweichend von Ziffern 1-7.7, 1-7.15 und 1-7.16, – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, zum Beispiel im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

2-9.1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

2-9.1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

2-9.1.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für Ziffern 2-9.1.1 bis 2-9.1.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass die auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (zum Beispiel Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 1-9.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten);

2-9.1.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;

2-9.1.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

2-9.1.6 Für Ziffern 2-9.1.4 und 2-9.1.5 gilt:

In Erweiterung von Ziffer 1-1.1 ersetzt die ARAG Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt sowie Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

Voraussetzung für die Leistung der ARAG ist, dass die ARAG vom Beginn eines Verfahrens unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach Zustellung der Klage-, Antragschrift oder des Gerichtsbeschlusses, vollständig unterrichtet wird. Auf Ziffer 1-9.2.5 wird hingewiesen.

2-9.2 Versicherungssumme/Sublimit/Serienschaden/Anrechnung von Kosten

2-9.2.1 Die Versicherungssumme für diese Deckungserweiterung beträgt 1.000.000 Euro und stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

2-9.2.2 Innerhalb dieser Versicherungssumme beträgt die Höchstersatzleistung 100.000 Euro für Schäden im Sinne der Ziffer 2-9.1.5

2-9.2.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen. Ziffer 1-6.3 wird gestrichen.

2-9.2.4 Aufwendungen der ARAG für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 1-6.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

2-9.3 Auslandsschäden:

Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 1-7.9 – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten gesetzlichen Haftpflichtansprüche – abweichend von Ziffer 1-18 Versicherungsfälle im Ausland – in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

2-9.4 Nicht versicherte Risiken:

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, zum Beispiel Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;

- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten im Sinne des Signaturgesetzes SigG/Signaturverordnung SigV;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung bestehen.

2-9.5 Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen:  
Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziffer 1-7 Ansprüche

2-9.5.1 die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (zum Beispiel Spamming),
- Dateien (zum Beispiel Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;

2-9.5.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder den Gesellschaftern des Versicherungsnehmers durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

2-9.5.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

## 2-10 **Kostenübernahme im Strafverfahren**

Ergänzend zu Ziffer 1-5.3 gilt:

2-10.1 In einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt die ARAG die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen – gegebenenfalls auch die mit ihm besonders vereinbarten höheren – Kosten der Rechtsverteidigung.

2-10.2 Es gelten die Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziffer 1-9.2.

2-10.3 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Geldbußen (auch Ordnungsgelder, Zwangsgelder, Geldstrafen, Geldsanktionen und dgl.), Strafen und Strafvollstreckungskosten.

## 2-11 **Kraftfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und Anhänger**

2-11.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Schäden aus dem Besitz, Halten und dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen, selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, Staplern und Anhängern, abweichend von Ziffer 1-8.2, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:

2-11.1.1 Auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen alle Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Rücksicht auf deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;

2-11.1.2 auf bedingt/beschränkt öffentlichen Wegen und Plätzen und/oder im öffentlichen Verkehrsraum;

2-11.1.2.1 alle Kraftfahrzeuge, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als sechs km/h;

2-11.1.2.2 Stapler, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h und die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen;

2-11.1.2.3 selbst fahrende Arbeitsmaschinen, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h und die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen;

2-11.1.2.4 Anhänger, die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen und nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug stehen.

2-11.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

2-11.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Hinweise

Bedingt/Beschränkt öffentliche Verkehrsflächen, Wege und Plätze:

Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als sechs km/h Höchstgeschwindigkeit (Hub- und Gabelstapler und selbstfahrende Arbeitsmaschinen jedoch erst mit mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit), die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteil-

ten Befreiung von der Zulassungspflicht – Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 StVZO – bleibt die Versicherungspflicht bestehen.

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen (§ 2 Ziffer 17 FZV):

Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Kraftfahrt-Tarif zu versichern.

Stapler (§ 2 Ziffer 18 FZV):

Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt oder geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Stapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Kraftfahrt-Tarif zu versichern.

## 2-12 Mängelbeseitigungsnebenkosten

- 2-12.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 1-1.2 – die Kosten, die als Folge eines eingetretenen Sachschadens erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung (Schadenursache) zum Zwecke der Mängelbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wiederherzustellen. Ersetzt werden ausschließlich diejenigen Kosten, die im unmittelbaren örtlichen Bereich der mangelhaften Werkleistung (Schadenursache) liegen.
- 2-12.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf den Ersatz von
- 2-12.2.1 Mängelbeseitigungsnebenkosten außerhalb des unmittelbaren örtlichen Bereiches der mangelhaften Werkleistung, insbesondere Such- und Freilegungskosten;
- 2-12.2.2 Kosten für die Beseitigung des Werkmangels an der Sache selbst;
- 2-12.2.3 Mängelbeseitigungsnebenkosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Sachschaden eingetreten ist.

## 2-13 Mietsachschiäden

- 2-13.1 Mietsachschiäden aus Anlass von Dienst- oder Geschäftsreisen  
Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.6 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten und an deren Ausstattung entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 2-13.2 Mietsachschiäden an Immobilien durch Leitungswasser oder Abwasser
- 2-13.2.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 1-7.6 und 1-7.14 (1) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Leitungswasser oder Abwasser.
- 2-13.2.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschiäden je Versicherungsfall 3.000.000 Euro, begrenzt auf 6.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 2-13.3 Mietsachschiäden an Immobilien durch sonstige Ursachen, sofern nicht Leitungswasser oder Abwasser (sofern vereinbart)
- 2-13.3.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.6 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 2-13.3.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschiäden je Versicherungsfall 100.000 Euro, begrenzt auf 200.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.
- 2-13.4 Mietsachschiäden an Arbeitsmaschinen oder -geräten:
- 2-13.4.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 1-7.6 und 1-7.7 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden an nicht zulassungspflichtigen und/oder nicht versicherungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Staplern oder sonstigen nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und -geräten, die der Versicherungsnehmer aus Anlass von Arbeiten im Rahmen des versicherten Risikos vorübergehend von auf der Baustelle tätigen Firmen kurzfristig gemietet oder geliehen (nicht geleast) hat.
- 2-13.4.2 Nicht versichert sind Ansprüche, wenn eine permanente Überlassung vorliegt (zum Beispiel zur ständigen, wiederkehrenden Durchführung von beauftragten Arbeiten).
- 2-13.4.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden infolge Transports, Brands, Explosion, Nutzungsausfalls oder Abhandenkommens der Sache.

- 2-13.4.4 Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten bestehen, gehen diese Versicherungen vor.
- 2-13.4.5 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 50.000 Euro begrenzt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 1.000 Euro.
- 2-13.5 Mietsachschäden an sonstigen beweglichen Sachen (sofern vereinbart)
- 2-13.5.1 Versichert ist – abweichend von Ziffern 1-7.6, 1-7.7 und teilweise von 1-7.10 (2) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden ausschließlich an vom Versicherungsnehmer für einzelne Tätigkeiten geliehenen, gemieteten oder überlassenen sonstigen beweglichen Sachen Dritter, soweit diese Sachen nicht zur Be- oder Verarbeitung übernommen worden sind.
- 2-13.5.2 Der Versicherungsschutz besteht nur, soweit dieses Risiko nicht im Rahmen anderer Versicherungen des Versicherungsnehmers versichert ist.
- 2-13.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an sonstigen beweglichen Sachen, die der Versicherungsnehmer von Vermietern –, die dies gewerbsmäßig betreiben, – geliehen, gemietet, geleast, gepachtet hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- 2-13.5.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung von Kostbarkeiten, Kunstgegenständen, Kraftfahrzeugen, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und sonstigen Wertsachen;
- 2-13.5.5 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 50.000 Euro, begrenzt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich bei jedem Versicherungsfall mit 500 Euro.
- 2-13.6 Für Ziffern 2-13.1 bis 2-13.5 gilt:  
Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- 2-13.6.1 von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- 2-13.6.2 von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- 2-13.6.3 von Angehörigen (siehe Ziffer 1-7.5 (1)) der vorgenannten Personen sowie von Angehörigen des Versicherungsnehmers;
- 2-13.6.4 von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
- 2-13.6.5 aus Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- 2-13.6.6 wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- 2-13.6.7 wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- 2-13.6.8 aufgrund von Schäden durch Brand oder Explosion (Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung);
- 2-13.6.9 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche. Den Wortlaut des Abkommens erhält der Versicherungsnehmer auf Anfrage;
- 2-13.6.10 aufgrund von Schäden infolge Schimmelbildung.

## **2-14 Nachbesserungsbegleitschäden (sofern vereinbart)**

- 2-14.1 Eingeschlossen sind – in teilweiser Abweichung von Ziffer 1-1.2 – gesetzliche Aufwendungs- und Schadenersatzansprüche Dritter wegen Kosten, die als Folge von Schäden und Mängeln an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen im Zusammenhang mit Nachbesserungsarbeiten entstehen.
- 2-14.2 Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 2-14.1 umfasst ausschließlich den Ersatz folgender Kosten:
- Aufsuchen und Freilegen von Schäden und Mängeln gem. Ziffer 2-14.1 (zum Beispiel Grabearbeiten, Abreißen von Tapeten, Aufschlagen von Wänden, Fliesen, Böden).
  - Wiederherstellen des Zustandes der freigelegten Stellen, der bestehen würde, wenn die unter Ziffer 2-14.1 genannten Schäden und Mängel nicht aufgetreten wären (zum Beispiel Verfüllen, Vermauern, Verputzen einschließlich Maler-, Tapezier- und Fliesenlegearbeiten).
- Mitversichert sind Schäden durch Betriebsunterbrechung und Produktionsausfall.



- 2-14.3 Kein Versicherungsschutz besteht,
- wenn die Sachen, die zur Durchführbarkeit der Nachbesserungsarbeiten beschädigt werden müssen, ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) verlegt oder angebracht worden sind,
  - wenn der Nachbesserungsanspruch seitens des Auftraggebers nach Ablauf der Verjährungsfrist gem. § 634a BGB bzw. § 13 Nummer 4 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) geltend gemacht wird. Dies gilt auch dann, wenn eine abweichende Verjährungsfrist mit dem Auftraggeber vereinbart ist,
  - für sonstige Kosten, insbesondere für die Beseitigung unmittelbarer Schäden und Mängel an den hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen,
  - für die Nachlieferung einschließlich Transportkosten.
- 2-14.4 Die Versicherungssumme beträgt 50.000 Euro je Versicherungsfall im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden. Für Schäden durch Betriebsunterbrechung und Produktionsausfall ist die Höchstersatzleistung auf 25.000 Euro je Versicherungsfall im Rahmen dieser Versicherungssumme begrenzt.  
Diese Versicherungssumme steht für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zweimal zur Verfügung.
- 2-14.5 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 1.000 Euro.

## 2-15 Obhutsschäden aufgrund Verwahrungsvertrag

- 2-15.1 Eingeschlossen ist – teilweise abweichend von Ziffer 1-7.6 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden an fremden Sachen, die sich aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Obhut des Versicherungsnehmers befinden.

Die Regelungen der Ziffern 1-1.2 und 1-7.8 bleiben davon unberührt.

- 2-15.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
- 2-15.2.1 wegen Abnutzung, Verschleiß, übermäßiger Beanspruchung oder weil sich die fremde Sache zu Reparaturzwecken oder zur Lohnbearbeitung beim Versicherungsnehmer auf seinem Betriebsgrundstück oder außerhalb seines Betriebsgrundstücks in seiner Verfügungsgewalt befindet oder befunden hat;
- 2-15.2.2 von natürlichen oder juristischen Personen, die mit dem Versicherungsnehmer kapital- und/oder personalmäßig verbunden sind oder bei denen es sich um Angehörige gemäß Ziffer 1-7.5 (1) handelt. Dies gilt auch bei Mitversicherung rechtlich selbständiger Unternehmen;
- 2-15.2.3 wegen Schäden an Arbeitsmaschinen/-geräten und Kraftfahrzeugen;
- 2-15.2.4 wegen Schäden an Wertsachen. Wertsachen sind: Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (zum Beispiel Chipkarte), Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen, Sachen aus Gold, Silber oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins, Kunstgegenstände (zum Beispiel Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken), Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind).
- 2-15.3 Die Versicherungssumme beträgt 50.000 Euro je Versicherungsfall im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 Euro. Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers je Versicherungsfall beträgt 250 Euro.

## 2-16 Postagentur

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb einer Postagentur. Auf den Abschluss einer separaten Vermögensschadenhaftpflichtversicherung und den Wortlaut zur Mitversicherung von Vermögensschäden wird besonders hingewiesen.

## 2-17 Schäden an den zur Behandlung übernommenen Tieren (sofern vereinbart)

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an den zur Behandlung übernommenen Tieren. Die Ersatzleistung für diese Schäden beträgt je Versicherungsfall maximal 10.000 Euro, höchstens jedoch 20.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.

## 2-18 Schäden durch Flugdrohnen (Unbemannte Flugsysteme/Unmanned Aerial System – UAS)

– gilt auch für das Umwelthaftpflichtrisiko –

- 2-18.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-8.3 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich aus dem erlaubten Gebrauch von Flugdrohnen mit einem Gesamtgewicht von bis zu vier Kilogramm im Rahmen der versicherten gewerblichen und beruflichen Tätigkeit im Inland, Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die erforderlichen gesetzlichen bzw. behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen sowie Auflagen erfüllt sind und erforderliche Befähigungen nachgewiesen werden können.

- 2-18.2 Sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, gilt auch die erlaubte private Nutzung als Flugmodell als mit-versichert.
- 2-18.3 Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ausschließlich als Halter nach §§ 33ff. Luftverkehrsgesetz (LuftVG) belangt werden.
- 2-18.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Vermögensschäden sowie Ansprüche aus Persönlichkeitsverletzungen.
- 2-18.5 Die Entschädigungsleistung beträgt je Versicherungsfall 3.000.000 Euro, höchstens 6.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

## **2-19 Senkungsschäden, Erdbeben**

- 2-19.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 1-7.10 (2) und 1-7.14 (2) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden an einem Grundstück und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen, welche durch Senkungen von Grundstücken, Erdbeben oder Erschütterungen infolge Rammarbeiten entstehen, soweit es sich hierbei nicht um das Baugrundstück selbst handelt.
- 2-19.2 Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.

## **2-20 Strahlenschäden**

- 2-20.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 1-7.10 (2) und 1-7.12 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus
  - 2-20.1.1 dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
  - 2-20.1.2 Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten. Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.
- 2-20.2 Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich die ARAG nicht auf Ziffer 1-7.12 berufen.
  - 2-20.2.1 Dies gilt nicht für Schäden,
    - 2-20.2.1.1 die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
    - 2-20.2.1.2 die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerungen bedingt sind.
  - 2-20.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
    - 2-20.3.1 wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
    - 2-20.3.2 wegen Personenschäden solcher Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
    - 2-20.3.3 gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

## **2-21 Tätigkeitsschäden**

- 2-21.1 Be- und Entladeschäden
  - 2-21.1.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.7 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie der Ladung durch oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
    - 2-21.1.2 Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.
    - 2-21.1.3 Für Schäden am Ladegut und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden besteht jedoch nur Versicherungsschutz, wenn
      - 2-21.1.3.1 die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist und
      - 2-21.1.3.2 es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt und

- 2-21.1.3.3 der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wird.
- 2-21.1.3.4 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.
- 2-21.2 Leitungsschäden
- 2-21.2.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.7 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an Erdleitungen (Kabeln, unterirdischen Kanälen, Wasserleitungen, Gasrohren und anderen Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 2-21.2.2 Für gesetzliche Haftpflichtansprüche aus der Beschädigung von Erdleitungen aus Anlass von Arbeiten irgendwelcher Art besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die folgenden Maßnahmen durchgeführt worden sind:
  - 2-21.2.2.1 Vor Ausführung der Arbeiten ist von den zuständigen Stellen, zum Beispiel Fernmeldeamt, Elektrizitätswerk, Gaswerk, Tiefbauamt, Telekommunikationslinien-/anlageneigentümer, eine schriftliche Auskunft darüber einzuholen, ob und wo an der Arbeitsstelle Erdleitungen verlaufen. Ist schriftliche Auskunft nicht zu erlangen, so muss das Ergebnis der Ermittlungen den zuständigen Stellen durch eingeschriebenen Brief bestätigt werden.
  - 2-21.2.2.2 Leitet der Versicherungsnehmer die Bauarbeiten nicht selbst, so hat der Versicherungsnehmer das Ergebnis der Ermittlungen zu Ziffer 2-21.2.2.1 vor Beginn der Arbeiten dem für die Baustelle Verantwortlichen gegen eine schriftliche Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Wenn es sich um Telekommunikationslinien und -anlagen handelt, müssen außerdem die „Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)“ – Stand 09.02.2009 – oder an deren Stelle erlassene Anweisungen ausgehändigt werden.
  - 2-21.2.2.3 Der Beginn der Arbeiten ist den zuständigen Stellen so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass sie erforderliche Sicherungsmaßnahmen treffen können.
  - 2-21.2.2.4 Jede Beschädigung von Erdleitungen ist den zuständigen Stellen sofort zu melden und schriftlich zu bestätigen.
- 2-21.2.3 Die Regelungen der Ziffern 1-1.2 (Erfüllungsansprüche) und 1-7.8 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
- 2-21.2.4 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.
- 2-21.3 Sonstige Tätigkeitsschäden
- 2-21.3.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.7 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden
  - 2-21.3.1.1 durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
  - 2-21.3.1.2 dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat;
  - 2-21.3.1.3 durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.
- 2-21.3.2 Die Regelungen der Ziffern 1-1.2 (Erfüllungsansprüche) und 1-7.8 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
- 2-21.3.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen
  - 2-21.3.3.1 Beschädigung von Sachen, die sich bei dem Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur (zum Beispiel Kfz oder Arbeitsmaschinen) oder zu sonstigen Zwecken auf seinem Betriebsgrundstück oder außerhalb seines Betriebsgrundstücks in seiner Verfügungsgewalt befinden oder befunden haben;
  - 2-21.3.3.2 Beschädigung von Fahrzeugen oder Containern einschließlich der Ladung durch/oder beim Be- und Entladen;
  - 2-21.3.3.3 Beschädigungen von Leitungen im Sinne der Ziffer 2-21.2.
- 2-21.3.3.4 Die Ersatzleistung beträgt je Versicherungsfall maximal 1.000.000 Euro, höchstens jedoch 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.
- 2-21.4 Erweiterte Tätigkeitsschäden (sofern vereinbart)
- 2-21.4.1 Teilweise abweichend von Ziffer 2-21.3.3.1 besteht auch Versicherungsschutz für Schäden an solchen fremden Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Reparatur befinden, befunden haben oder übernommen wurden.

- 2-21.4.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen
- 2-21.4.2.1 Schäden an Sachen, die sich zur Lohnbe- oder -verarbeitung oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrags beim Versicherungsnehmer auf seinem Betriebsgrundstück oder außerhalb seines Betriebsgrundstücks in seiner Verfügungsgewalt befinden oder befunden haben;
- 2-21.4.2.2 Schäden an selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Kraftfahrzeugen;
- 2-21.4.2.3 Schäden an Wertsachen. Wertsachen im Sinne dieser Bestimmung sind: Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen, Sachen aus Gold, Silber oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins, Kunstgegenstände (zum Beispiel Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken), Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind).
- 2-21.4.3 Die Ersatzleistung beträgt je Versicherungsfall maximal 10.000 Euro, höchstens jedoch 20.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers je Versicherungsfall beträgt 10 Prozent der Entschädigungsleistung mindestens 250 Euro.

## 2-22 Verkaufs- und Lieferbedingungen

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers rechtswirksam vereinbart sind, wird sich die ARAG auf einen Haftungsausschluss für weitergehende Schäden nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer das ausdrücklich wünscht und er nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet ist.

## 2-23 Vermögensschäden

Vermögensschäden sind Schäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstehen.  
In Ergänzung zu Ziffer 1-1.2 sind Vermögensschäden im Umfang der folgenden Regelungen mitversichert:

- 2-23.1 Vermögensschäden – Datenschutz  
Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 1-7.16 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.
- 2-23.2 Energiemehrkosten  
Abweichend von Ziffer 1-1.2 sind mitversichert gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden wegen erhöhten Energieverbrauchs und erhöhter Energiekosten aufgrund der vom Versicherungsnehmer mangelhaft durchgeführten Installationen.  
Ausgenommen sind Ansprüche infolge der Unwirksamkeit von Energiesparmaßnahmen.  
Die Höchstersatzleistung beträgt, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 1.000.000 Euro je Versicherungsfall, höchstens 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 1.000 Euro.
- 2-23.3 Auslösen von Fehlalarm  
Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 1-1.2 – Vermögensschäden durch versehentlich ausgelösten Alarm für die daraus entstehenden unmittelbaren Kosten (zum Beispiel Einsatzkosten für Rettungs-/Wach- und sonstige Dienste). Sofern es sich hierbei um öffentlich-rechtliche Ansprüche handelt, besteht hierfür – insoweit abweichend von Ziffer 1-1.2 – ebenfalls Versicherungsschutz.  
Die Ersatzleistung beträgt höchstens 5.000 Euro je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Vermögensschäden zur Verfügung.
- 2-23.4 Sonstige Vermögensschäden
- 2-23.4.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- 2-23.4.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
- 2-23.4.2.1 durch vom Versicherungsnehmer (oder im Auftrag des Versicherungsnehmers oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- 2-23.4.2.2 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- 2-23.4.2.3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 2-23.4.2.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- 2-23.4.2.5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- 2-23.4.2.6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;

- 2-23.4.2.7 aus Rationalisierung und Automatisierung, Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung, Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- 2-23.4.2.8 aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- 2-23.4.2.9 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- 2-23.4.2.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- 2-23.4.2.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- 2-23.4.2.12 aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch zum Beispiel von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

2-23.4.3 Je Versicherungsfall gilt die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

2-23.5 Ausstellen von Energieausweisen und Energieberatung

2-23.5.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- (1) dem Ausstellen von Energieausweisen für Gebäude einschließlich der Abgabe von Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz (Modernisierungsempfehlungen);
- (2) Energieberatungsleistungen im Zusammenhang mit Gebäuden;
- (3) Energieberatungsleistungen im Zusammenhang mit Heizungs-, Kühl-, Raumluft- und Beleuchtungstechnik sowie Warmwasserversorgung in bestehenden Gebäuden, die beheizt oder gekühlt werden;
- (4) Energieberatungsleistungen im Zusammenhang mit energetischen Inspektionen von in Gebäuden eingebauten Klimaanlageanlagen.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer gemäß der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) oder sonstigen landesrechtlichen Bestimmungen berechtigt bzw. (staatlich) anerkannt bzw. zertifiziert ist, diese Leistungen zu erbringen.

2-23.5.2 Mitversichert sind – abweichend von Ziffern 2-23.4.2.1 und 2-23.4.2.2 und in Ergänzung zu Ziffer 1-1.2 – Vermögensschäden aus der Durchführung von Energieberatungsleistungen gemäß der EnEV, sofern es sich hierbei um die unter Nr. 1 genannten Leistungen handelt. Nicht versichert sind Ansprüche wegen Unwirksamkeit der Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz (zum Beispiel nicht erreichte Energieeinsparung/-reduzierung). Nicht versichert sind Ansprüche, wenn auf Basis eines sach- und fachgerecht ausgeführten Auftrages das Ergebnis der Arbeit nicht den Vorstellungen des Auftraggebers entspricht oder der mit der Arbeit verfolgte Zweck infolge eines Ausführungsfehlers nicht oder nicht in vollem Umfang eintritt. Versichert bleiben jedoch Ansprüche wegen erhöhtem Energieverbrauch. Die Ersatzleistung beträgt höchstens 100.000 Euro je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Vermögensschäden zur Verfügung.

2-23.5.3 Der Versicherungsschutz umfasst – abweichend von Ziffer 1-7.7 – Ansprüche wegen Mängeln oder Schäden am Objekt/Objektteil, für welches der Versicherungsnehmer die Leistungen gemäß Nr. 1 erbringt oder diese Verpflichtungen übernommen hat, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Als Objekt im Sinne des vorgenannten Absatzes gelten Gebäude-, Heizungs-, Kühl-, Raumluft- und Beleuchtungstechnik sowie Warmwasserversorgung in bestehenden Gebäuden, in Gebäuden eingebaute Klimaanlageanlagen sowie Teile hierfür.

Die Ausschlussbestimmung der Ziffer 1-7.8 bleibt bestehen.

Die Ersatzleistung beträgt höchstens 100.000 Euro je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung. Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall beträgt 250 Euro.

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- (1) aus Verpflichtungen und Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind.

Übt der Versicherungsnehmer nicht versicherte Tätigkeiten aus oder gehen die von ihm übernommenen Verpflichtungen über die sich aus der Betriebsbeschreibung ergebenden Tätigkeiten hinaus, besteht – abweichend von Ziffer 1-4 – kein Versicherungsschutz für Ansprüche wegen Mängeln oder Schäden am Objekt, für welches der Versicherungsnehmer diese Tätigkeiten erbringt oder diese Verpflichtungen übernommen hat, und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Versicherungsnehmer

- Objekte ganz oder teilweise erstellt oder erstellen lässt (zum Beispiel als Bauherr, Bauträger, Generalübernehmer) oder
- selbst Bauleistungen erbringt oder erbringen lässt (zum Beispiel als Generalunternehmer, Unternehmer) oder
- Baustoffe liefert oder liefern lässt (zum Beispiel als Hersteller, Händler).

Ansprüche sind auch dann nicht versichert, wenn diese genannten Voraussetzungen gegeben sind

- in der Person eines Angehörigen des Versicherungsnehmers oder
- in der Person eines Geschäftsführers, Gesellschafters oder Partners im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) des Versicherungsnehmers oder deren Angehörigen oder

- bei Unternehmen, die vom Versicherungsnehmer oder den in den vorgenannten Punkten genannten Personen geleitet werden, die ihnen gehören oder an denen sie beteiligt sind, auch wenn die Beteiligung an diesen Unternehmen über Dritte besteht oder bestand (indirekte Beteiligung) oder
- bei juristischen oder natürlichen Personen, die am Versicherungsnehmer beteiligt sind.

Eine Beteiligung im Sinne der vorgenannten Punkte liegt insbesondere bei wirtschaftlicher, personeller, rechtlicher und/oder finanzieller Verflechtung vor;

- (2) im Zusammenhang mit planenden, bau- und/oder montageleitenden Tätigkeiten/Verpflichtungen;
- (3) aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Nicht-Gebäuden und mit Energieeinsätzen für Produktionsprozesse in Gebäuden.

2-23.6 Vermögenschäden durch Arbeiten und Leistungen

2-23.6.1 Eingeschlossen ist – teilweise abweichend von Ziffer 2-23.4.2.1 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen der in Ziffer 2-23.6.2 genannten Vermögenschäden in Ergänzung zu Ziffer 1-1.2, die durch vom Versicherungsnehmer erbrachte Arbeiten oder Leistungen entstehen.

Auf die sonstigen Ausschlussbestimmungen für Vermögenschäden gemäß Ziffer 2-23.4.2 wird hingewiesen.

Die Regelungen zu Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos gemäß Ziffern 1-2.6 und 1-2.7 finden für diese Deckungserweiterung keine Anwendung.

2-23.6.2 Versichert sind ausschließlich Schadenersatzansprüche Dritter wegen Kosten für eine wirtschaftlich zumutbare Evakuierung oder Räumung von deren Gebäuden und/oder Räumlichkeiten als Folge von durch den Versicherungsnehmer mangelhaft erbrachte Installationsarbeiten bei der Ausübung von sich aus der Betriebsbeschreibung ergebenden Tätigkeiten einschließlich der den Dritten in diesem Zusammenhang unmittelbar entstandenen Kosten einer Betriebsunterbrechung (zum Beispiel Produktionsausfall). Ansprüche wegen eines darüberhinausgehenden Schadens durch die Betriebsunterbrechung sind nicht versichert.

Sofern es sich hierbei um öffentlich-rechtliche Ansprüche handelt, besteht hierfür insoweit abweichend von Ziffer 1-1 – ebenfalls Versicherungsschutz.

Mitversichert sind

- (1) Kosten für die Objektbewachung der evakuierten bzw. geräumten Gebäude/Räumlichkeiten durch Einsatz von zusätzlichem Wachpersonal.

Der Versicherungsschutz umfasst insoweit auch:

- Reisekosten, Spesen, Übernachtungskosten und Überstundenzuschläge für das eingesetzte Bewachungspersonal;
- Kosten für die Vorhaltung von Gerüsten, Geräten und dgl. für erforderliche Absperrungen;

- (2) Kosten für die Zwischenlagerung von beweglichen Sachen, die sich in den evakuierten bzw. geräumten Gebäuden/Räumlichkeiten befunden haben, einschließlich der Kosten für den direkten Transport vom Ort der Evakuierung bzw. Räumung zum Zwischenlager und zurück, für einen Zeitraum von bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Evakuierung bzw. Räumung.

2-23.6.3 Die Ersatzleistung beträgt höchstens 100.000 Euro je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Vermögenschäden zur Verfügung.

2-23.7 Vermögenschäden aus nebenberuflichen Schieds- und Gerichtsgutachtertätigkeiten

2-23.7.1 Eingeschlossen ist – teilweise abweichend von Ziffer 2-23.4.2.2 – die gesetzliche Haftpflicht

- (1) des Versicherungsnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat,
- (2) der beim Versicherungsnehmer angestellten und verantwortlichen (Fach-)Bauleiter und Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen,
- (3) der beim Versicherungsnehmer angestellten und verantwortlichen Handwerksmeister

für Vermögenschäden in Ergänzung zu Ziffer 1-1.2 aus der nebenberuflichen Tätigkeit als vereidigter und öffentlich bestellter Schieds- und/oder Gerichtsgutachter für die gutachterliche Beurteilung bestehender Verhältnisse im Zusammenhang mit der versicherten Betriebsart gemäß Betriebsbeschreibung.

Zur gutachterlichen Beurteilung bestehender Verhältnisse gehören insbesondere Bewertungen, Beschaffenheits- und Eigenschaftsuntersuchungen, Schadenermittlungen, gutachterliche Stellungnahmen zu behaupteten Mängeln und Fehlern sowie Beratungen, Vorschläge oder sonstige Folgerungen aus den erstatteten Gutachten seitens des Versicherungsnehmers oder der Personen, für die er einzutreten hat.

Auf die sonstigen Ausschlussbestimmungen für Vermögenschäden gemäß Ziffer 2-23.4.2 wird hingewiesen.

Die Regelungen zu Erhöhungen und Erweiterungen gemäß Ziffern 1-2.6 und 1-2.7 finden insoweit keine Anwendung.

2-23.7.2 Die Ersatzleistung beträgt höchstens 100.000 Euro je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Vermögenschäden zur Verfügung.

2-23.7.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche

- (1) wegen Schäden und/oder Mängeln an den begutachteten (Bau-)Objekten und deren Teilen sowie alle sich daraus ergebenden Vermögenschäden;
- (2) wegen Vermögenschäden aus fehlerhaften Wertermittlungen, wie zum Beispiel Ermittlung des Wertes von Gebäuden oder Gebäudeteilen, von Grundstücken, von Rechten an Grundstücken sowie von Honoraren, es sei denn, es handelt sich um die Bewertung von Bauwerksschäden oder veranschlagten Bausummen,
- (3) im Zusammenhang mit einer Pflichtversicherung, wenn für die Ausübung der gutachterlichen Tätigkeiten eine gesetzliche oder behördliche Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung besteht;
- (4) wegen Vermögenschäden durch die fehlende oder fehlerhafte Beurteilung des Zustandes des Bodens, der Luft oder des Wassers (auch Grundwasser/Gewässer) und alle sich daraus ergebenden Vermögenschäden;
- (5) im Zusammenhang mit der Erstellung von Baugrundgutachten und Privatgutachten.

2-23.7.4 Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflichtversicherung keine Anwendung.

## 2-24 Winterdienst, Straßen- und Bürgersteigreinigung (sofern vereinbart)

Eingeschlossen ist die im Rahmen eines Werkvertrages (nicht Miet-, Leasing- oder Pachtvertrag) übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners aus winterlichen Räum- und Streupflichten sowie Straßen- und Bürgersteigreinigungsarbeiten.

## 2-25 Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht

2-25.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.3 – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft aus Verstößen gegen Verkehrssicherungspflichten.

2-25.2 Mitversichert ist die durch Vertrag übernommene Freistellung öffentlich-rechtlicher Körperschaften von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter aus Verstößen gegen Verkehrssicherungspflichten.

## D3 Ansprüche aus Benachteiligung

---

Der Versicherungsschutz für Ansprüche aus Benachteiligungen richtet sich ausschließlich nach den Allgemeinen Bedingungen und den folgenden Vereinbarungen des Bausteins D3, trägt dabei das Schicksal des Gesamtvertrages, insbesondere Beginn, Ablauf oder Kündigung des Vertrages.

### 3-1 Gegenstand der Versicherung

3-1.1 Die ARAG bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen aus den in Ziffer 3-1.2 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Mitversicherte Personen sind: Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers oder seine leitenden Angestellten.

Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit. Für die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

3-1.2 Gründe für eine Benachteiligung sind

- (1) die Rasse
- (2) die ethnische Herkunft
- (3) das Geschlecht
- (4) die Religion
- (5) die Weltanschauung
- (6) eine Behinderung
- (7) das Alter
- (8) die sexuelle Identität

3-1.3 Der Versicherungsschutz im Sinne von Ziffer 3-1 erstreckt sich auch auf Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers, soweit sie ihren Firmensitz in Deutschland haben.

Tochtergesellschaften im Sinne dieses Vertrages sind Unternehmen im Sinne von §§ 290 Abs. 2, 271 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB), bei denen dem Versicherungsnehmer die Leitung oder Kontrolle direkt oder indirekt zusteht, entweder durch

- (1) die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder
- (2) das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichts-, des Verwaltungsrats oder eines sonstigen Leistungsorgans zu bestellen oder abzurufen und er gleichzeitig Gesellschafter ist oder
- (3) das Recht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

Soweit sich der Versicherungsschutz auf neu hinzukommende Tochtergesellschaften erstreckt, umfasst dieser nur solche Benachteiligungen, die nach dem Vollzug des Erwerbes begangen worden sind.

### 3-2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

### **3-3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes**

- 3-3.1 Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung  
Die Anspruchserhebung sowie die zugrundeliegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
- 3-3.2 Insolvenz  
Im Fall der Beantragung des Insolvenzverfahrens des Versicherungsnehmers oder einer vom Versicherungsschutz umfassten Tochtergesellschaft erstreckt sich die Deckung für das betroffene Unternehmen und die mitversicherten Personen des betroffenen Unternehmens nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Benachteiligungen, welche bis zum Zeitpunkt der Beantragung des Insolvenzverfahrens begangen worden sind.

### **3-4 Versicherungsumfang**

- 3-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.  
Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und die ARAG hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen ohne Zustimmung der ARAG abgegeben oder geschlossen worden sind, binden die ARAG nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.  
Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen mit bindender Wirkung für die ARAG festgestellt, hat die ARAG den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 3-4.2 Für den Umfang der Leistung der ARAG ist eine Versicherungssumme von 100.000 Euro der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen. Kosten gemäß Ziffer 3-4.4 sind darin inbegriffen.
- 3-4.3 Unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller aufgrund einer Benachteiligung, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurde, aufgrund mehrerer Benachteiligungen, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurden, sofern diese Benachteiligungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen, als ein Versicherungsfall.  
Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde. Liegt die erste Benachteiligung zeitlich vor Beginn des Versicherungsvertrages, so gelten alle Benachteiligungen dieser Serie als nicht versichert.
- 3-4.4 Kosten sind insbesondere: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der ARAG nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der ARAG entstanden sind.
- 3-4.5 Falls die von der ARAG verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person scheitert, oder falls die ARAG einen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat die ARAG für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- 3-4.6 In jedem Versicherungsfall tragen der Versicherungsnehmer bzw. die in Anspruch genommenen mitversicherten Personen eine Selbstbeteiligung von 1.000 Euro.
- 3-4.7 Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen sowie wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

### **3-5 Ausschlüsse**

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- 3-5.1 gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden vorsätzlich oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht angerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;
- 3-5.2 die von den mitversicherten Personen gemäß Ziffer 3-1.1 geltend gemacht werden. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder seiner Angehörigen gegen die mitversicherten Personen sind von der Versicherung ausgeschlossen.



Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder; Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);

- 3-5.3 welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden –; wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;
- 3-5.4 jeglicher Art, die kollektiv erhoben werden, wie zum Beispiel im Zusammenhang mit Streitgenossenschaften, Verbandsklagen oder die zum Beispiel von Gewerkschaften oder Betriebsräten erhoben werden;
- 3-5.5 im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht; ausgeschlossen sind auch Ansprüche im Zusammenhang mit Arbeitskämpfmaßnahmen (zum Beispiel Aussperrung, Streik);
- 3-5.6 auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
- 3-5.7 soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen;
- 3-5.8 wegen Gehalt, rückwirkender Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt;
- 3-5.9 wegen Benachteiligungen, die vor dem Vollzug des Erwerbs/der Übernahme eines anderen Unternehmens durch den Versicherungsnehmer und/oder eine seiner Tochtergesellschaften begangen worden sind;
- 3-5.10 wegen Benachteiligungen, die nach dem Abschluss des der Veräußerung zugrundeliegenden Vertrages des Versicherungsnehmers und/oder einer seiner Tochtergesellschaften durch ein anderes Unternehmen begangen worden sind;
- 3-5.11 wegen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vornahme von Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, wie zum Beispiel bauliche Veränderungen, die Auswirkungen auf die Betriebsstätte, den Arbeitsplatz und/oder den Arbeitsprozess haben.

## D4 Produkthaftpflichtrisiko

---

Der Versicherungsschutz für Risiken durch gelieferte Erzeugnisse, abgeschlossene Arbeiten oder sonstige ausgeführte Arbeiten richtet sich nach den Allgemeinen Bedingungen, den Bestimmungen gemäß Baustein D1 und den folgenden Vereinbarungen.

### 4-1 Gegenstand der Versicherung

- 4-1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer
  - hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
  - erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen
 verursacht wurden.  
 Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.
- 4-1.2 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 1-7.7 – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern die Schäden nach Abschluss der Arbeiten oder Ausführung der sonstigen Leistungen eingetreten sind.  
 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von
  - Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie deren Ladung;
  - Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder sonstigen Zwecken befinden oder befunden haben.

### 4-2 Versichertes Risiko

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den in der Betriebsbeschreibung genannten Produktions- und Tätigkeitsumfang. Im Rahmen dieses Risikos sind mitversichert Ansprüche wegen Schäden aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer). Nicht versichert bleibt die Haftpflicht der Subunternehmer selbst und deren Betriebsangehörige.

### 4-3 Mitversicherte Personen

Es gelten die Bestimmungen der Ziffer 1-3.

### 4-4 Abgrenzungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes

4-4.1 Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften  
Eingeschlossen sind – insoweit abweichend von Ziffern 1-1.1, 1-1.2 und 1-7.3 – auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4-4.2 Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden

4-4.2.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4-4.2 genannten Vermögensschäden infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Ziffern 1-1.1, 1-1.2 und 1-7.3 – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4-4.2.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen:

4-4.2.2.1 der Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach Ziffern 1-1 oder 4-4.1 besteht;

4-4.2.2.2 anderer für die Herstellung der Gesamtprodukte aufgewendeter Kosten mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers;

4-4.2.2.3 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der Gesamtprodukte oder für eine andere Schadenbeseitigung (siehe aber Ziffer 4-6.2.8). Die ARAG ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

4-4.2.2.4 weiterer Vermögensnachteile (zum Beispiel entgangener Gewinn), weil die Gesamtprodukte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Ziffer 4-6.2.8). Die ARAG ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers für die Gesamtprodukte zu erzielen gewesen wäre;

4-4.2.2.5 der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt. Ansprüche wegen eines darüberhinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.

4-4.3 Weiterver- oder -bearbeitungsschäden

4-4.3.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4-4.3.2 genannten Vermögensschäden infolge Weiterverarbeitung oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Ziffern 1-1.1, 1-1.2 und 1-7.3 – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4-4.3.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen:

4-4.3.2.1 Kosten für die Weiterverarbeitung oder -bearbeitung der mangelhaften Erzeugnisse mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, sofern die verarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse unveräußerlich sind;

4-4.3.2.2 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse oder für eine andere Schadenbeseitigung (siehe aber Ziffer 4-6.2.8). Die ARAG ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

4-4.3.2.3 weiterer Vermögensnachteile (zum Beispiel entgangener Gewinn), weil die weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Ziffer 4-6.2.8). Die ARAG ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers nach Weiterverarbeitung oder -bearbeitung zu erwarten gewesen wäre.

4-4.4 Aus- und Einbaukosten

4-4.4.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffern 4-4.4.2 und 4-4.4.3 genannten Vermögensschäden infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen entstanden sind.

Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Ziffern 1-1.1, 1-1.2 und 1-7.3 – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4-4.4.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen:

4-4.4.2.1 Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), das heißt Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter.

4-4.4.2.2 Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. vom Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.

4-4.4.3 Ausschließlich für die in Ziffer 4-4.4.2 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziffer 4-4.4.1 – und insoweit abweichend von Ziffern 1-1.1 und 1-1.2 – Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.

4-4.4.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn:

4-4.4.4.1 der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert;

4-4.4.4.2 sich die Mangelbeseitigungsmaßnahmen gemäß Ziffern 4-4.4.1 bis 4-4.4.3 auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Schienen-, oder Wasserfahrzeugen beziehen, soweit diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuge bestimmt waren;

4-4.4.4.3 Ziffer 4-6.2.8 eingreift.

4-4.5 Sonstige Erweiterungen des Versicherungsschutzes

Nachfolgende Erweiterungen des Versicherungsschutzes gelten nur, sofern sie besonders beantragt werden und im Versicherungsschein genannt sind.

4-4.5.1 Abbedingung der kaufmännischen Prüf- und Rügepflichten

Im Falle der rechtswirksamen Abbedingung des § 377 HGB oder entsprechender ausländischer oder internationaler Bestimmungen besteht – abweichend von Ziffer 1-7.3 – Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Auslieferung der Produkte ISO-zertifiziert war bzw. ein anderes, den branchenüblichen Standards entsprechendes Qualitätsmanagement hatte.

4-4.5.2 Verlängerung der gesetzlichen Gewährleistungsverjährungsfrist

Hat der Versicherungsnehmer bei einer gesetzlichen Gewährleistungsverjährungsfrist vertraglich eine Verlängerung dieser Frist auf bis zu drei Jahre ab Ablieferung bzw. Abnahme zugestanden, besteht – abweichend von Ziffer 1-7.3 – Versicherungsschutz.

## 4-5 Auslandsdeckung

Es gelten die Bestimmungen der Ziffer 1-18.

## **4-6 Risikoabgrenzungen**

4-6.1 Nicht versichert sind

- 4-6.1.1 Ansprüche, soweit diese nicht in Ziffer 4-4 ausdrücklich mitversichert sind,
- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
  - wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können;
  - wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
  - auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
  - auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
  - wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
- Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt;

4-6.1.2 im Rahmen der Versicherung gemäß Ziffern 4-4.2ff. Ansprüche wegen Folgeschäden (zum Beispiel Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in den Ziffern 4-4.2ff. ausdrücklich mitversichert sind.

4-6.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

4-6.2.1 Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen des Bausteins D4 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat;

4-6.2.2 Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (zum Beispiel Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung);

4-6.2.3 Ansprüche wegen Schäden gemäß Ziffer 1-7.8;

4-6.2.4 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;

4-6.2.5 Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren. Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen;

4-6.2.6 Ansprüche aus:

- Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie von Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten, (zum Beispiel Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Luft- oder Raumfahrzeugteilen

4-6.2.7 Ansprüche wegen Vermögensschäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden.

4-6.2.8 Ansprüche wegen Kosten gemäß Ziffern 4-4.2.2.3, 4-4.3.2.2, 4-4.4 sowie Ansprüche wegen Beseitigungs- bzw. Vernichtungskosten im Rahmen der Ziffern 4-4.2.2.4 und 4-4.3.2.3, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Ein Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.

## **4-7 Zeitliche Begrenzung, Vorumsätze**

4-7.1 Der Versicherungsschutz gemäß Ziffern 4-4.2ff. umfasst die Folgen aller Versicherungsfälle, die der ARAG nicht später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Unberührt bleiben die vertraglichen Anzeigepflichten.

4-7.2 Für Ansprüche nach Ziffern 4-4.2ff. wegen Schäden durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die vor Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz, sofern dies besonders beantragt wird und im Versicherungsschein genannt ist.

## **4-8 Versicherungsfall, Serienschaden**

- 4-8.1 Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretene Schadenereignis gemäß Ziffer 1-1.1. Bei Ziffer 4-4.4.3 ist es für den Versicherungsfall – abweichend von Ziffer 1-1.1 – unerheblich, dass es sich nicht um Haftpflichtansprüche handelt.
- 4-8.2 Der Versicherungsfall tritt ein bei:
- 4-8.2.1 Ziffer 4-4.2 im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Erzeugnisse;
- 4-8.2.2 Ziffer 4-4.3 im Zeitpunkt der Weiterbearbeitung oder -verarbeitung der Erzeugnisse;
- 4-8.2.3 Ziffer 4-4.4 im Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens, Verlegens oder Auftragens der Erzeugnisse.
- 4-8.3 Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle
- aus der gleichen Ursache, zum Beispiel aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
  - aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.
- Ziffer 1-6.3 wird gestrichen.

## **4-9 Versicherungssumme, Maximierung und Selbstbeteiligung**

- 4-9.1 Es gelten die im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Die Versicherungssumme für Schäden nach den Ziffern 4-4.2 bis 4-4.4 ist begrenzt auf 200.000 Euro je Versicherungsfall und bildet zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle einer Serie.
- 4-9.2 Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Maximierung) ist begrenzt auf das Doppelte der in Ziffer 4-9.1 bzw. der im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen.
- 4-9.3 Im Falle eines Serienschadens im Sinne von Ziffer 4-8.3 beträgt die Selbstbeteiligung für alle Versicherungsfälle für Sach- und Vermögensschäden dieser Serie 10 Prozent, mindestens 250 Euro, maximal 2.500 Euro.

## **4-10 Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos/neue Risiken**

- 4-10.1 Der Versicherungsnehmer hat
- wesentliche Erhöhungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsumfanges gem. Ziffer 1-2.6 (2),
  - Risiken, die nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung gem. Ziffern 1-2.6 (3) und Ziffer 1-4), zwecks Vereinbarung eines neuen Beitrags und Überprüfung der Bedingungen – abweichend von Ziffer 1-4.1 der Haftpflichtbestimmungen – unverzüglich anzuzeigen.
- 4-10.2 Kommt der Versicherungsnehmer dieser Anzeigepflicht nicht nach, so erhöhen sich die in Ziffer 4-9.3 genannten Selbstbeteiligungen in Schadenfällen, die mit solchen Erhöhungen oder Erweiterungen oder mit neu entstandenen Risiken in Zusammenhang stehen, auf das Doppelte.
- 4-10.3 Für die Vorsorgeversicherung nach Ziffern 1-2.6 (3) und 1-4 gelten die Bestimmungen der Ziffer 1-4.2.

## **D5 Umwelthaftpflichtrisiko**

---

Der Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkungen richtet sich nach den Allgemeinen Bedingungen, den Bestimmungen gemäß Baustein D1 und den folgenden Vereinbarungen.

### **5-1 Gegenstand der Versicherung**

- 5-1.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 1-7.10 (2) – im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziffer 5-2 fallen.
- 5-1.2 Schäden durch Feuer oder Explosion gelten als Schäden durch Umwelteinwirkung im Sinne des vorgenannten Absatzes.
- 5-1.3 Mitversichert sind Vermögensschäden gemäß Ziffer 1-1.3.2 aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Diese werden wie Sachschäden behandelt.

5-1.4 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

5-1.5 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

## 5-2 Risikobegrenzungen

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

5-2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);

5-2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG-Anlagen);

5-2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen);

5-2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);

5-2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG-Anlagen/Pflichtversicherung);

5-2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffern 5-2.1 bis 5-2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziffern 5-2.1 bis 5-2.5 bestimmt sind.

## 5-3 Erweiterungen des Versicherungsschutzes

5-3.1 Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 5-2.1 – folgende Anlagen und/oder Risiken:

5-3.1.1 oberirdischer Heizöltank (auch mehrere zusammenhängende Behälter) zur Raumbeheizung bis zu einer Gesamtlagermenge von 30.000 Litern, sofern der Versicherungsnehmer Betreiber der Anlage ist;

5-3.1.2 umweltgefährdende Stoffe in Kleingebinden bis zu 500 l/kg pro Einzelbehälter und bis zu einer Gesamtlagermenge von 5.000 l/kg. Ausgeschlossen bleiben jedoch halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe;

5-3.1.3 Betriebsmittel in nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, sofern diese vom Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebs- und Berufshaftpflicht erfasst sind;

5-3.1.4 Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (zum Beispiel Maschinen);

5-3.2 Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 5-2.4 – folgende Anlagen: insgesamt bis zu fünf Fett-, Öl- oder Benzinabscheider, sofern der Versicherungsnehmer Betreiber oder Inhaber der Anlagen ist;

5-3.3 Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 5-2.6 – die gesetzliche Haftpflicht aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 5-2.1 bis 5-2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziffern 5-2.1 bis 5-2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist (Umwelthaftpflicht-Regress).

Abweichend hiervon besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn nur eine sogenannte „temporäre Inhabereigenschaft“ im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Probetrieb einer Anlage gegeben ist und eine Endabnahme durch den Auftraggeber, das heißt den zukünftigen Anlageninhaber, noch nicht erfolgt ist.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls werden unter den in Baustein D5 genannten Voraussetzungen durch die ARAG ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

5-3.4 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.6 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten, gepachteten Gebäuden und/oder Räumlichkeiten – nicht jedoch an Grund und Boden – durch Brand und/oder Explosion und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Je Versicherungsfall gilt die gemäß Ziffer 5-7 genannte Versicherungssumme. Sie steht für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres einmalig zur Verfügung.

Für Mietsachschäden durch Brand und/oder Explosion anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen gelten die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls.

5-3.5 Die Bestimmungen der Ziffern 1-2.6 (3) und 1-4 – Vorsorgeversicherung – finden für die Ziffern 5-2.1 bis 5-2.6 und 5-3.1 bis 5-3.2 keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

Ziffern 1-2.2 und 1-2.6 (2) – Erhöhungen und Erweiterungen – finden für die Ziffern 5-2.1 bis 5-2.6 und 5-3.1 bis 5-3.2 ebenfalls keine Anwendung; hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffern 5-3.1 bis 5-3.2 versicherten Risiken.

## 5-4 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1-1.1 – die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens, Sachschadens oder eines gemäß Ziffer 5-1.3 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

## 5-5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

- 5-5.1 Die ARAG ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
- nach einer Störung des Betriebes oder
  - aufgrund behördlicher Anordnung
- Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 5-1.3 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.
- 5-5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziffer 5-5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 5-5.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
- 5-5.3.1 der ARAG die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen der ARAG fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
- 5-5.3.2 sich mit der ARAG über die Maßnahmen abzustimmen.
- 5-5.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5-5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 5-5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5-5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist die ARAG berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt die ARAG zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht der ARAG ursächlich ist.
- 5-5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 10 Prozent der Versicherungssumme gemäß Ziffer 5-7.1 je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur einmal, ersetzt. Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen jedoch 1.000 Euro selbst zu tragen.
- Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die von der ARAG ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat. Im Falle einer solchen Anrechnung hat der Versicherungsnehmer von den Selbstbeteiligungen gemäß Ziffern 5-5.5 und Ziffer 5-7.4 die höhere zu tragen.
- 5-5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 5-5.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.
- Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 5-1.3 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

## 5-6 Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

- 5-6.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.
- 5-6.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.
- 5-6.3 Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.
- 5-6.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.
- 5-6.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.
- 5-6.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
- 5-6.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkt haftpflicht). Dies gilt nicht für Versicherungsschutz nach Ziffer 5-3.3.
- 5-6.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer erzeugte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.
- 5-6.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 5-6.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
- 5-6.11 Ansprüche wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör.
- 5-6.12 Ansprüche wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
- 5-6.13 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 5-6.14 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 5-6.15 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
- Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.  
Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.  
Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer dieses Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.  
Falls im Rahmen und Umfang des Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.
- 5-6.16 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.  
Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.



Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
  - Tätigkeiten (zum Beispiel Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,
- und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

- 5-6.17 Ansprüche wegen Schäden aus der Verwendung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz- und Düngemitteln.
- 5-6.18 Rückgriffsansprüche, die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallen.
- 5-6.19 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit.

## 5-7 Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbeteiligung

- 5-7.1 Je Versicherungsfall gilt die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme. Sie steht pauschal für Personen-, Sach- sowie gemäß Ziffer 5-1.3 mitversicherter Vermögensschäden zur Verfügung. Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung der ARAG für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Jahreshöchstersatzleistung).
- 5-7.2 Für den Umfang der Leistung der ARAG bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 5-7.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch
- dieselbe Umwelteinwirkung,
  - mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhenden Umwelteinwirkungen,
  - mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt. Ziffer 1-6.3 wird gestrichen.
- 5-7.4 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 500 Euro selbst zu tragen. Dies gilt nicht bei Schäden durch Brand oder Explosion.

## 5-8 Nachhaftung

- 5-8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung der ARAG oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 5-1.3 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
- 5-8.1.1 Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- 5-8.1.2 Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- 5-8.2 Die Regelung der Ziffern 5-8.1, 5-8.1.1, 5-8.1.2 gelten für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

## 5-9 Versicherungsfälle im Ausland

- 5-9.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziffer 5-1 – abweichend von Ziffer 1-7.9 – auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,
- die auf eine Umwelteinwirkung im Inland oder eine Tätigkeit im Sinne der Ziffer 5-3 im Inland zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziffer 5-3 nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
  - aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.
- 5-9.2 Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind eingeschlossen im Umfang von Ziffer 5-1 – abweichend von Ziffer 1-7.9 – auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

- 5-9.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 5-3 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- 5-9.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 5-3 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
- 5-9.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.
- zu Ziffer 5-9.2:  
Der Versicherungsschutz besteht nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziffer 5-5 werden nicht ersetzt.
- zu Ziffern 5-9.2.2 und 5-9.2.3:  
Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Anlagen oder Betriebsstätten, zum Beispiel Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dergleichen.
- 5-9.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
- 5-9.3.1 aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.
- 5-9.3.2 Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und gegen die gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solche Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des SGB VII unterliegen (siehe Ziffer 1-7.9);
- 5-9.3.3 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 5-9.3.4 nach den Artikeln 1792ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil.
- 5-9.4 Aufwendungen der ARAG für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 1-6.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- 5-9.5 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und in Kanada oder in den USA/US-Territorien und in Kanada geltend gemachten Ansprüchen, gilt:  
Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 10 Prozent der Ersatzleistung, mindestens 5.000 Euro, höchstens 50.000 Euro. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.
- 5-9.6 Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

## **5-10 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden**

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

- 5-10.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- 5-10.1.1 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- 5-10.1.2 nach den Artikeln 1792ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- 5-10.2 Aufwendungen der ARAG für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 1-6.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- 5-10.3 Bei Versicherungsfällen, die in den USA/US-Territorien und in Kanada geltend gemacht werden, gilt:  
Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 10 Prozent der Ersatzleistung, mindestens 5.000 Euro, höchstens 50.000 Euro. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.
- 5-10.4 Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

## D6 Umweltschadenrisiko

Der Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkungen richtet sich nach den Allgemeinen Bedingungen des Teils A, den Bestimmungen gemäß Baustein D1 und den folgenden Vereinbarungen.

### 6-1 Gegenstand der Versicherung

- 6-1.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Ein Umweltschaden ist eine
- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
  - Schädigung der Gewässer,
  - Schädigung des Bodens.
- Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.
- Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung oder eine Umwelthaftpflichtversicherung vereinbart werden.
- 6-1.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Risiken und Tätigkeiten:
- 6-1.2.1 Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziffern 6-2.1 bis 6-2.5 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht;
- 6-1.2.2 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziffer 6-1.2.3 umfasst sind, nach Inverkehrbringen;
- 6-1.2.3 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffern 6-2.1 bis 6-2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.
- 6-1.3 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Pflicht
- 6-1.3.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- 6-1.3.2 sämtlicher übriger Betriebsangehöriger für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.
- 6-1.4 Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht aus dem Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kfz:
- (1) Kfz und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
  - (2) Kfz mit nicht mehr als sechs km/h Höchstgeschwindigkeit;
  - (3) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
  - (4) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
  - (5) Anhänger.
- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern, bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.
- Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- 6-1.5 Abweichend von Ziffer 6-1.2.1 und 6-2.1 sowie 6-2.4 gelten folgende Anlagen mitversichert:
- 6-1.5.1 Umweltgefährdende Stoffe in Kleingebinden bis zu 500 l/kg pro Einzelbehälter und bis zu einer Gesamtlagermenge von 5.000 l/kg. Ausgeschlossen bleiben jedoch halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe;
- 6-1.5.2 Betriebsmittel in nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen;
- 6-1.5.3 Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (zum Beispiel Maschinen);
- 6-1.5.4 insgesamt bis zu fünf Fett-, Öl- oder Benzinabscheider, sofern der Versicherungsnehmer Betreiber oder Inhaber der Anlagen ist;

- 6-1.5.5 oberirdischer Heizöltank (auch mehrere zusammenhängende Behälter) zur Raumbeheizung bis zu einer Gesamtlagermenge von 30.000 Litern, sofern der Versicherungsnehmer Betreiber der Anlage ist.

## 6-2 Risikobegrenzungen

- Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden aus
- 6-2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- 6-2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG-Anlagen);
- 6-2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen);
- 6-2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);
- 6-2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG-Anlagen).

## 6-3 Betriebsstörung

- 6-3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).
- 6-3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziffer 6-1.2.2 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der Ziffer 6-1.2.1 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von Ziffer 6-1.2.2. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

## 6-4 Leistungen der Versicherung

- 6-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.  
Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierung- und Kostentragung verpflichtet ist und die ARAG hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung der ARAG abgegeben oder geschlossen worden sind, binden die ARAG nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.  
Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für die ARAG festgestellt, hat die ARAG den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 6-4.2 Die ARAG ist bevollmächtigt, alle ihr zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.  
Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist die ARAG zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Die ARAG führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.
- 6-4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdeliktens, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von der ARAG gewünscht oder genehmigt, so trägt die ARAG die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihr besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

## 6-5 Versicherte Kosten

- Versichert sind im Rahmen des in Ziffer 6-4.1 geregelten Leistungsumfangs nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten
- 6-5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern
- 6-5.1.1 die Kosten für die „primäre Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;

- 6-5.1.2 die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
- 6-5.1.3 die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, das heißt für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistungen bis zu einem Gesamtbetrag von 10 Prozent der vereinbarten Versicherungssumme ersetzt.

- 6-5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, sodass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.
- 6-5.3 Die unter Ziffern 6-5.1 und 6-5.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer 6-10.1 oder am Grundwasser gemäß Ziffer 6-10.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.

## **6-6 Erhöhungen und Erweiterungen**

- 6-6.1 Für Risiken der Ziffern 6-2.1 bis 6-2.5 besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffern 6-2.1 bis 6-2.5 versicherten Risiken.
- 6-6.2 Für Risiken gemäß Ziffern 6-1.2.1 bis 6-1.2.3 umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- 6-6.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelt haftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Die ARAG kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 1-10 kündigen.

## **6-7 Neue Risiken**

- 6-7.1 Für Risiken gemäß Ziffern 6-2.1 bis 6-2.5, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, bedarf der Versicherungsschutz besonderer Vereinbarung.
- 6-7.2 Für Risiken gemäß Ziffern 6-1.2.1 bis 6-1.2.3, die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages sofort bis zur Höhe gemäß Ziffer 6-7.2.3.
- 6-7.2.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung der ARAG jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
- 6-7.2.2 Die ARAG ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- 6-7.2.3 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 6-7.2.2 auf den Betrag von 500.000 Euro (der Versicherungssumme) begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.
- 6-7.2.4 Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß Ziffern 6-7.2.1 bis 6-7.2.3 gilt nicht für Risiken
- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
  - (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
  - (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
  - (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

## 6-8 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

## 6-9 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 6-9.1 Die ARAG ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
- (1) für die Versicherung nach den Risikobausteinen 6-2.1 bis 6-2.5 nach einer Betriebsstörung;
  - (2) für die Versicherung nach Risikobaustein 6-1.2.3 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;
  - (3) für die Versicherung nach Risikobaustein 6-1.2.2 nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in den Fällen der Ziffer 6-3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;
  - (4) für die Versicherung nach Risikobaustein 6-1.2.1 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten – in den Fällen der Ziffer 6-3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;
- Aufwendungen des Versicherungsnehmers – oder, soweit versichert, des Dritten gemäß (2) bis (4) – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.
- 6-9.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne der Ziffer 6-9.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 6-9.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
- 6-9.3.1 der ARAG die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
- 6-9.3.2 sich mit der ARAG über die Maßnahmen abzustimmen.
- 6-9.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 6-9.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 6-9 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.  
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 6-9.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist die ARAG berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.  
Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt die ARAG zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht der ARAG ursächlich ist.
- 6-9.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 10 Prozent der Versicherungssumme je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur einmal, ersetzt. Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 1.000 Euro selbst zu tragen.  
Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die von der ARAG ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.
- 6-9.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziffer 6-9.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.  
Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

## 6-10 Nicht versicherte Tatbestände

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt: Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässern haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

- 6-10.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt;
- 6-10.2 am Grundwasser;
- 6-10.3 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;
- 6-10.4 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind;
- 6-10.5 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren;
- 6-10.6 die im Ausland eintreten;
- 6-10.7 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen;
- 6-10.8 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
- 6-10.9 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Düng- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen;
- 6-10.10 die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;
- 6-10.11 die zurückzuführen sind auf
- (1) gentechnische Arbeiten,
  - (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
  - (3) Erzeugnisse, die
    - Bestandteile aus GVO enthalten
    - aus oder mithilfe von GVO hergestellt wurden;
- 6-10.12 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist;
- 6-10.13 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;
- 6-10.14 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.  
Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.  
Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.  
Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.  
Falls im Rahmen und Umfang dieses Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.
- 6-10.15 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.  
Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten. Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
  - Tätigkeiten (zum Beispiel Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
- 6-10.16 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;

- 6-10.17 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;
- 6-10.18 durch Bergbaubetrieb im Sinne des BBergG;
- 6-10.19 die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 6-10.20 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben;
- 6-10.21 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit  
(1) Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder  
(2) Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben;
- 6-10.22 soweit diese Pflichten oder Ansprüche aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen;
- 6-10.23 die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat;
- 6-10.24 durch den Betrieb von Kernergieanlagen;
- 6-10.25 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit.

## **6-11 Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbeteiligung**

- 6-11.1 Je Versicherungsfall gilt die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme. Die Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung der ARAG für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Jahreshöchstersatzleistung).
- 6-11.2 Für den Umfang der Leistung der ARAG bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt. Sämtliche Kosten gemäß Ziffer 6-5 werden auf die Versicherungssumme angerechnet. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch
- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
  - mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,
  - mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
  - die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.
- 6-11.3 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich je Versicherungsfall mit 500 Euro an den gemäß Ziffer 6-5 versicherten Kosten. Die ARAG ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.
- 6-11.4 Falls die von der ARAG verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat die ARAG für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten gemäß Ziffer 6-5 und Zinsen nicht aufzukommen.

## **6-12 Nachhaftung**

- 6-12.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung der ARAG oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
  - Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- 6-12.2 Die Regelung der Ziffer 6-12.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.



## 6-13 Versicherungsfälle im Ausland

- 6-13.1 Versichert sind abweichend von Ziffer 6-10.6 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,
- die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziffern 6-2.1 bis 6-2.5 und Ziffern 6-1.2.1 bis 6-1.2.3 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziffern 6-1.2.2 und 6-1.2.3 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
  - aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, wenn Versicherungsschutz gemäß Ziffer 6-1.2.1 vereinbart wurde.
- Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 1-1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der obengenannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.
- 6-13.2 Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind versichert im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,
- 6-13.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 6-1.2.3 oder Erzeugnisse im Sinne von Ziffer 6-1.2.2 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- 6-13.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 6-1.2.3 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
- 6-13.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziffer 6-1.2.1 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.
- 6-13.3 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland gelegener Anlagen oder Betriebsstätten, zum Beispiel Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dergleichen.
- 6-13.4 Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

## 6-14 Kündigung nach Versicherungsfall

- 6-14.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn
- von der ARAG eine Zahlung von Sanierungskosten geleistet wurde oder
  - dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Anspruch auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten gerichtlich zugestellt wird.
- Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach der Zahlung von Sanierungskosten oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.
- 6-14.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei der ARAG wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.  
Eine Kündigung der ARAG wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

## 6-15 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften (s. Ziffer 6-6.3) ist die ARAG berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem die ARAG von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

## 6-16 Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

- 6-16.1 Jeder Versicherungsfall ist der ARAG unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentrugungsansprüche erhoben wurden.
- 6-16.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, die ARAG jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
- seine ihm gem. § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
  - behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
  - die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
  - den Erlass eines Mahnbescheids,
  - eine gerichtliche Streitverkündung,
  - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

- 6-16.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen der ARAG sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat der ARAG ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und die ARAG bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht der ARAG für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 6-16.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit der ARAG abzustimmen.
- 6-16.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung der ARAG bedarf es nicht.
- 6-16.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer der ARAG die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt die ARAG einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

## **6-17 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten**

- 6-17.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann die ARAG den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Die ARAG hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
- 6-17.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die ARAG berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass die ARAG den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der der ARAG obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob die ARAG ein ihr nach Ziffer 6-17.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

## **6-18 Mitversicherte Personen**

- 6-18.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Versicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen der Ziffer 6-7 gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Versicherten entsteht.
- 6-18.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

## **6-19 Zusatzbaustein 1 – Erweiterung des Versicherungsschutzes**

- 6-19.1 Abweichend von Ziffer 6-10.1 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz
- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.
  - an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.
  - an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.
- Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Ziffer 6-1.1 letzter Absatz dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das Gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadengesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird. Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke. Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziffern 6-6 und 6-7 kein Versicherungsschutz.

- 6-19.2 Abweichend von Ziffer 6-10.2 besteht Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz am Grundwasser.
- 6-19.3 Nicht versicherte Tatbestände  
Die in Baustein D6 genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:  
  
Nicht versichert sind:
- 6-19.4 Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.  
Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.
- 6-19.5 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.
- 6-19.6 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- 6-19.7 Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbeteiligung  
Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen im Rahmen der gemäß Baustein D6 vereinbarten Versicherungssumme 500.000 Euro.  
Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziffer 6-5 versicherten Kosten 500 Euro selbst zu tragen. Die ARAG ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

## 6-20 Zusatzbaustein 2 (sofern vereinbart)

- Falls besonders vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert, gilt:
- 6-20.1 Abweichend von Ziffer 6-10.1 und über den Umfang von Ziffer 6-19 (Zusatzbaustein 1) hinaus besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrags Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war. Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs des Versicherungsnehmers ist. Ziffer 6-3.2 findet keine Anwendung.  
Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Ziffer 6-1.1 letzter Absatz keine Anwendung.  
  
Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke. Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziffern 6-6 und 6-7 kein Versicherungsschutz.
- 6-20.2 Versicherte Kosten  
In Ergänzung zu Ziffer 6-5.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen. Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung
- aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste
  - oder
  - diese Kosten nach Abstimmung mit der ARAG aufgewendet wurden.
- 6-20.3 Nicht versicherte Tatbestände
- 6-20.3.1 Nicht versichert sind Kosten im Sinne von Ziffer 6-20.2, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.
- 6-20.3.2 Die in Baustein D6 und Ziffer 6-19 genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.
- 6-20.4 Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbeteiligung  
Versicherungsschutz besteht im Rahmen der unter Ziffer 6-19 (Zusatzbaustein 1) vereinbarten Versicherungssumme und der dort vereinbarten Selbstbeteiligung.

# D – Besondere Bedingungen für Recht&Gewerbe Betriebshaftpflicht Genuss & Take-away

## Inhaltsverzeichnis

Δ Inhaltsverzeichnis Seite 3

D – Leistungsübersichten Recht&Gewerbe Betriebshaftpflicht Genuss & Take-away.....	326
D – Besondere Bedingungen für Recht&Gewerbe Betriebshaftpflicht Genuss & Take-away.....	331
D1 Allgemeine Haftpflichtbestimmungen.....	331
1-1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall .....	331
1-2 Versichertes Risiko .....	331
1-3 Mitversicherte Personen.....	332
1-4 Vorsorgeversicherung .....	332
1-5 Leistungen und Vollmacht der ARAG .....	333
1-6 Begrenzung der Leistungen, Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbeteiligungen/Sublimits.....	333
1-7 Ausschlüsse .....	334
1-8 Generelle Risikoausschlüsse .....	336
1-9 Besondere Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles und deren Rechtsfolgen .....	338
1-10 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften .....	338
1-11 Abtretungsverbot.....	338
1-12 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften mit Insolvenzklausele .....	339
1-13 Beauftragung von Subunternehmern .....	339
1-14 Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht .....	339
1-15 Schiedsgerichtsvereinbarungen .....	339
1-16 Nachhaftung.....	339
1-17 Versehensklausele.....	340
1-18 Versicherungsfälle im Ausland .....	340
1-19 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden.....	341
1-20 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers.....	341
1-21 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander .....	341
1-22 Ansprüche mehrerer Versicherungsnehmer untereinander .....	341
1-23 Kumulklausele .....	341
D2 Betriebshaftpflichtrisiko.....	342
2-1 Betriebs- und branchenübliche Nebenrisiken.....	342
2-2 Abhandenkommen von Sachen.....	343
2-3 Abwassersachschäden .....	344
2-4 Besondere Bedingungen für bestimmte Risiken .....	344
2-5 Import von Erzeugnissen aus Nicht-EWR-Staaten.....	344
2-6 Internetnutzung .....	344
2-7 Kostenübernahme im Strafverfahren.....	345
2-8 Kraftfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und Anhänger .....	346
2-9 Mietsachschäden .....	346
2-10 Neuwertentschädigung.....	347
2-11 Reiseveranstalter-Haftpflichtrisiko .....	348
2-12 Schäden durch Flugdrohnen (Unbemannte Flugsysteme/Unmanned Aerial System – UAS) .....	348
2-13 Schäden an eingestellten Kraftfahrzeugen der Beherbergungsgäste .....	348
2-14 Schäden beim Bewegen von Kraftfahrzeugen der Beherbergungsgäste.....	349
2-15 Strahlenschäden .....	349
2-16 Tätigkeitsschäden.....	349
2-17 Vermögensschäden.....	351

<b>D3</b>	<b>Ansprüche aus Benachteiligung</b> .....	<b>352</b>
3-1	Gegenstand der Versicherung .....	352
3-2	Versicherungsfall .....	353
3-3	Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes .....	353
3-4	Versicherungsumfang .....	353
3-5	Ausschlüsse .....	354
<b>D4</b>	<b>Produkthaftpflichtrisiko</b> .....	<b>354</b>
4-1	Gegenstand der Versicherung .....	354
4-2	Versichertes Risiko .....	355
4-3	Mitversicherte Personen .....	355
4-4	Abgrenzungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes .....	355
4-5	Auslandsdeckung .....	357
4-6	Risikoabgrenzungen .....	357
4-7	Zeitliche Begrenzung, Vorumsätze .....	358
4-8	Versicherungsfall, Serienschaden .....	358
4-9	Versicherungssumme, Maximierung und Selbstbeteiligung .....	358
4-10	Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos/neue Risiken .....	358
<b>D5</b>	<b>Umwelthaftpflichtrisiko</b> .....	<b>359</b>
5-1	Gegenstand der Versicherung .....	359
5-2	Risikobegrenzungen .....	359
5-3	Erweiterungen des Versicherungsschutzes .....	359
5-4	Versicherungsfall .....	360
5-5	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls .....	360
5-6	Nicht versicherte Tatbestände .....	361
5-7	Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbeteiligung .....	362
5-8	Nachhaftung .....	362
5-9	Versicherungsfälle im Ausland .....	363
5-10	Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden .....	363
<b>D6</b>	<b>Umweltschadenrisiko</b> .....	<b>364</b>
6-1	Gegenstand der Versicherung .....	364
6-2	Risikobegrenzungen .....	365
6-3	Betriebsstörung .....	365
6-4	Leistungen der Versicherung .....	365
6-5	Versicherte Kosten .....	366
6-6	Erhöhungen und Erweiterungen .....	366
6-7	Neue Risiken .....	366
6-8	Versicherungsfall .....	367
6-9	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles .....	367
6-10	Nicht versicherte Tatbestände .....	368
6-11	Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbeteiligung .....	369
6-12	Nachhaftung .....	370
6-13	Versicherungsfälle im Ausland .....	370
6-14	Kündigung nach Versicherungsfall .....	370
6-15	Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften .....	370
6-16	Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen .....	371
6-17	Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten .....	371
6-18	Mitversicherte Personen .....	371
6-19	Zusatzbaustein 1 .....	372
6-20	Zusatzbaustein 2 (sofern vereinbart) .....	372

## D – Leistungsübersichten Recht&Gewerbe Betriebshaftpflicht Genuss & Take-away

Zeichenerklärung

● mitversichert

○ versicherbar

– nicht versichert

### Versicherungssummen, (Jahres-)Schadenmaximierungen, Selbstbeteiligung

Sofern kein Sublimit genannt, erfolgt die Versicherung im Rahmen der für das jeweilige Risiko vertraglich vereinbarten Versicherungssummen (VS). Diese betragen für das

#### Betriebs- und Produkthaftpflichtrisiko (maximal zweimal je Versicherungsjahr)

3.000.000 €	pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden oder – sofern vereinbart –
5.000.000 €	pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden oder – sofern vereinbart –
10.000.000 €	pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

#### Umwelthaftpflichtrisiko (maximal einmal je Versicherungsjahr – Selbstbeteiligung 500 € je Versicherungsfall)

3.000.000 €	pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden oder – sofern vereinbart –
5.000.000 €	pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden oder – sofern vereinbart –
10.000.000 €	pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden

#### Umweltschadenrisiko (maximal einmal je Versicherungsjahr – Selbstbeteiligung 500 € je Versicherungsfall)

3.000.000 €	für Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtungen oder – sofern vereinbart –
5.000.000 €	für Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtungen

### D1 Allgemeine Haftpflichtbestimmungen

		Teil/Ziffer	Umfang/Sublimit
1.	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht unselbstständiger Niederlassungen oder Betriebsstätten im Inland	1-2.3	●
2.	Nebenarbeiten in anderen Handwerken gem. § 5 der Handwerksordnung	1-2.2	●
3.	Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften mit Insolvenzklausele	1-12	●
4.	Beauftragung fremder Unternehmen (sog. Subunternehmer) mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebes. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen	1-13	●
5.	Als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts – Verstöße gegen Verkehrssicherungspflichten	1-14	●
6.	Nachhaftung bei endgültiger und völliger Betriebs-, Produktions- und Lieferungseinstellung	1-16	●
7.	Gesetzliche Haftpflicht des VN wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle (Auslandsschäden) – Sonderregelung USA/US-Territorien und Kanada beachten	1-18	●
a)	aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten	1-18.1.1	●
b)	aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen	1-18.1.2	●
c)	aus indirekten Exporten	1-18.1.3	●
d)	aus direkten Exporten – ausgenommen USA/US-Territorien und Kanada –	1-18.1.4	●
8.	Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des VN	1-20	●
9.	Ansprüche der VN untereinander	1-21	●
10.	Ansprüche mitversicherter Personen untereinander	1-22	●

### D2 Betriebshaftpflichtrisiko

		Teil/Ziffer	Umfang/Sublimit
<b>Betriebs- und branchenübliche Nebenrisiken</b>			
12.	Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht aus der Nutzung der Betriebsgebäude und -grundstücke (inkl. Garagen und Parkplätze) sowie Vermietung des Eigentums an Betriebsfremde (bis BJM 100.000 €)	2-1.1	●
13.	Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht aus der Weitervermietung von zu Betriebszwecken gemieteten bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten (inkl. Garagen, Parkplätzen) an Dritte (bis BJM 50.000 €)	2-1.2	●
14.	Bauherr oder Unternehmer von eigenen Bauvorhaben bis zu einer Bausumme von p. a. 1.000.000 €	2-1.3.1	●

<b>D2 Betriebshaftpflichtrisiko</b>		<b>Teil/Ziffer</b>	<b>Umfang/Sublimit</b>
15.	Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten)	2-1.4	●
16.	Vorhandensein und Betätigung einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr sowie Unterhaltung von Betriebssportgemeinschaften und Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese. Mitversichert (subsidiär) ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser	2-1.5	●
17.	Haltung von Hunden (keine sog. Kampfhunde/gefährliche Hunde) für den versicherten Betrieb. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters	2-1.6	●
18.	Teilnahme an Ausstellungen und Messen einschl. Vorführung von Produkten und Fabrikationsmethoden sowie der Abgabe von Werbematerial u. Ä. sowie der Bewirtung der Messegäste	2-1.7	●
19.	Unterhalten von Reklameeinrichtungen (z. B. Transparenten, Reklametafeln, Leuchtröhren und dgl.) innerhalb und auch außerhalb der Betriebsstätte(n) soweit zulässig oder erlaubt oder genehmigt	2-1.8	●
20.	Betriebliche Veranstaltungen (z. B. Betriebsfeiern/-ausflüge, „Tag der offenen Tür“, Durchführung von Betriebs- und Baustellenbesichtigungen/-begehungen). Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung	2-1.9	●
21.	Inhaber von Verkaufsstellen (auch Marktstand) oder eines Fachhandelsgeschäftes (auch Ausstellung) zum Zwecke des versicherten Betriebes	2-1.10	●
22.	Abgabe und der Auslieferung von Speisen und Getränken (auch Party-Service) und der Übernahme der Bewirtung bei Veranstaltungen außerhalb des Betriebes	2-1.11	●
22.	Besitz und Verwendung von nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder -geräten	2-1.12	●
23.	Besitz und dem Betrieb von betriebseigene Sport- und Freizeiteinrichtungen wie z. B. Schwimmbädern, Schießständen (sofern nicht genehmigungspflichtig), Solarien, Saunen, Kinderspielplätzen und -beaufsichtigung, Streichelzoos für domestizierte Tiere, Minigolfplätzen, Kegelbahnen, Sportanlagen (z. B. Tennisplätze, Fitnessräume, Squash- und Badmintonplätze)	2-1.13	●
24.	Verabreichung von leichten Wellnessanwendungen (z. B. Massagen, kosmetischen Behandlungen, Ernährungsberatung, Yoga, Entspannung) durch den VN. Nicht versichert sind plastisch-ästhetisch oder laser-ästhetische Behandlungen sowie Permanent Make-up-, Tätowier-, Tattoorentfernungs- oder Piercingarbeiten	2-1.14	●
25.	Verleih von Sportgeräten an Beherbergungsgäste	2-1.15	●
26.	Betrieb von Sälen für Veranstaltungen sowie Tanz- und Restaurationszelten auf dem Betriebsgrundstück	2-1.16	●
27.	Durchführung von betriebs- und branchenüblichen Veranstaltungen ausschließlich als Veranstalter von Musik-, Tanz-, Heimatabenden, Theater und Filmvorführungen, Museums- sowie Theater-/Musical-Besuchen, Stadtrund- und Besichtigungsfahrten, Stadtführungen, Wanderungen, Kutschfahrten	2-1.17	●
28.	Erlaubter Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition (subsidiär). Nicht versichert sind der Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen	2-1.18	●
29.	Handel und Vertrieb von Produkten im Internet	2-1.19	●
30.	Betrieb einer Fotovoltaikanlage auf dem Betriebsgrundstück (ohne Ansprüche Letztverbraucher)	2-1.20	●
31.	Betrieb einer Solarthermieanlage auf dem Betriebsgrundstück	2-1.21	●
32.	Betrieb einer Tankstelle und/oder einer Kfz-Pflegestation für eigene Zwecke	2-1.22	●
<b>Deckungserweiterungen</b>			
33.	Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher (einschl. Kfz und Fahrräder mit Zubehör)	2-2.1	1.000.000 € 2-fach max. p. a.
34.	Abhandenkommen von fremden Schlüsseln für Gebäude und Räume (auch Generalschlüssel bzw. Codekarten für eine Schließanlage); inkl. 14 Tage Objektschutz	2-2.2	1.000.000 € 2-fach max. p. a.
35.	Abwassersachschäden	2-3	●
36.	Nur für Bahnhofsgaststätten und Bahnhofshotels: Eingeschlossen ist die von der Deutschen Bahn AG gemäß den AVN durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts (nicht jedoch eine darüber hinaus zusätzlich vereinbarte Haftung). Ausgeschlossen bleibt die Beschädigung der gepachteten Gegenstände.	2-4	●
37.	Import von Erzeugnissen aus Nicht-EWR-Staaten	2-5	50.000 € 2-fach max. p. a.
38.	Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus	2-6	insgesamt 1.000.000 € 1-fach max. p. a.
	a) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Datenveränderung bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schadprogramme	2-6.1	●

<b>D2 Betriebshaftpflichtrisiko</b>		<b>Teil/Ziffer</b>	<b>Umfang/Sublimit</b>
	b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten	2-6.2	●
	c) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch	2-6.3	●
	d) der Verletzung von Persönlichkeitsrechten	2-6.4	●
	e) der Verletzung von Namensrechten im Rahmen des o. g. Sublimits (Pos. 38) p.a. max. bis	2-6.5	100.000 €
39.	Kostenübernahme im Strafverfahren	2-7	●
40.	Besitz, Halten und Gebrauch von Kfz, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Staplern und Anhängern	2-8	●
	a) auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen alle Kfz und Anhänger ohne Rücksicht auf deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit	2-8.1.1	●
	b) auf bedingt/beschränkt öffentlichen Wegen und Plätzen und/oder im öffentlichen Verkehrsraum	2-8.1.2	●
	c) alle Kfz, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als sechs km/h	2-8.1.2.1	●
	d) nicht zulassungspflichtige Stapler, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h	2-8.1.2.2	●
	e) nicht zulassungspflichtige selbstfahrende Arbeitsmaschinen, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h	2-8.1.2.3	●
	f) nicht zulassungspflichtige Anhänger, die nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug stehen	2-8.1.2.4	●
41.	Mietsachschäden aus Anlass von Dienst- oder Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten und an deren Ausstattung	2-9.1	●
42.	Mietsachschäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) durch Leitungswasser oder Abwässer	2-9.2	3.000.000 € 2-fach max. p. a.
43.	Mietsachschäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) sofern nicht durch Leitungswasser oder Abwässer – sofern vereinbart	2-9.3	100.000 € 2-fach max. p. a.
44.	Mietsachschäden an sonstigen beweglichen Sachen (Selbstbeteiligung 500€ je Versicherungsfall) – sofern vereinbart	2-9.4	50.000 € 2-fach max. p. a.
45.	Neuwertentschädigung auf Wunsch des VN	2-10	5.000 €
46.	Reiseveranstalter-Haftpflichtrisiko	2-11	●
	a) Vorbereitung und Durchführung von veranstalteten Reisen	2-11.1	●
	b) Vermögensschäden	2-11.2	50.000 € 2-fach max. p. a.
47.	Schäden durch Flugdrohnen (Unbemannte Flugsysteme/Unmanned Aerial System – AUS)	2-12	3.000.000 € 2-fach max. p. a.
48.	Gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch	2-13.1	●
	a) der eingestellten Kraftfahrzeuge und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung). Höchstentschädigung je Kfz	2-13.1.1	50.000 €
	b) des in den eingestellten Kraftfahrzeugen befindlichen und für den privaten Bedarf der Insassen bestimmten Reisegepäcks (ausgenommen sonstiger Inhalt und Ladung). Höchstentschädigung je Reisegepäck in einem Kfz und Tag	2-13.1.2	5.000 €
	Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle	2-13.3	insges. 5-fach p. a.
	Versicherungsschutz besteht nur, solange sich das Kraftfahrzeug in verschließbaren Garagen, in Hofräumen oder auf umfriedeten Einstellplätzen befindet	2-13.4	●
49.	Beschädigung und Vernichtung von Kfz der Beherbergungsgäste und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) beim Bewegen dieser Kfz auf dem Betriebsgrundstück und/oder beim Zubringen und Abholen dieser Kfz außerhalb des Betriebsgrundstücks; VS je Versicherungsfall und Kfz	2-14	50.000 € 5-fach max. p. a.
50.	Strahlenschäden (u. a. deckungsvorsorgefreier Umgang mit radioaktiven Stoffen; Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten)	2-15	●
51.	Tätigkeitsschäden – Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie der Ladung durch/oder beim Be- und Entladen – Selbstbeteiligung 250 € je Versicherungsfall	2-16.1	●
52.	Tätigkeitsschäden – Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen – Selbstbeteiligung 250 € je Versicherungsfall	2-16.2	●
53.	Tätigkeitsschäden (sonstige) – Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind (nicht Erfüllungsschaden) – Selbstbeteiligung 250 € je Versicherungsfall	2-16.3	1.000.000 € 2-fach max. p. a.



<b>D2 Betriebshaftpflichtrisiko</b>		<b>Teil/Ziffer</b>	<b>Umfang/Sublimit</b>
54.	Vermögensschäden – Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten	2-17.1	●
55.	Vermögensschäden durch a) verspätetes oder unterlassenes Wecken von Beherbergungsgästen; b) verspätete oder unterlassene Weitergabe von Telegrammen, Faxen o. Ä. an Beherbergungsgäste; c) Falschbuchungen von Flugtickets, Bahnfahrkarten o. Ä. für Beherbergungsgäste. (Selbstbeteiligung 250 €)	2-17.2	250.000 € 2-fach max. p. a.
56.	Vermögensschäden – sonstige, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind	2-17.3	●
57.	Höhere Ersatzleistung für Verwahrungsrisiken bei Beherbergungsbetrieben	2-17.4	●

<b>D3 Ansprüche aus Benachteiligung</b>		<b>Teil/Ziffer</b>	<b>Umfang/Sublimit</b>
58.	Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der VN aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Folgende Gründe für Benachteiligungen gelten als versichert: Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität – Selbstbeteiligung 1.000 € je Versicherungsfall	D3	100.000 € 1-fach max. p. a.

<b>D4 Produkthaftpflichtrisiko</b>		<b>Teil/Ziffer</b>	<b>Umfang/Sublimit</b>
59.	Gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer • hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, • erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen verursacht wurden	D4	●
60.	Fehlen vereinbarter Eigenschaften	4-4.1	●
61.	Verbindung, Vermischung, Verarbeitung	4-4.2	200.000 € für alle Versicherungsfälle einer Serie 2-fach max. p. a.
62.	Weiterver- oder -bearbeitungsschäden	4-4.3	200.000 € für alle Versicherungsfälle einer Serie 2-fach max. p. a.
63.	Aus- und Einbaukosten	4-4.4	200.000 € für alle Versicherungsfälle einer Serie 2-fach max. p. a.
64.	Abbedingung kaufmännischer Prüf- und Rügepflichten	4-4.5.1	HV-Anfrage
65.	Verlängerung der gesetzlichen Gewährleistungsverjährungsfrist auf bis zu drei Jahre	4-4.5.2	HV-Anfrage
66.	Vorumsätze	4-7	HV-Anfrage
67.	Selbstbeteiligung bei Serienschäden für alle Versicherungsfälle für Sach- und Vermögensschäden 10 %, mind. 250 €, max. 2.500 €	4-9.3	●

<b>D5 Umwelthaftpflichtrisiko</b>		<b>Teil/Ziffer</b>	<b>Umfang/Sublimit</b>
1.	Umwelthaftpflicht-Basis- und Umwelthaftpflicht-Regress-Deckung	D5	●
2.	Oberirdischer Heizöltank (auch mehrere zusammenhängende Behälter) zur Raumbeheizung Fassungsvermögen bis 30.000 Liter, sofern der VN Betreiber der Anlage ist	5-3.1.1	●
3.	Umweltgefährdende Stoffe in Kleingebinden bis 500 l/kg pro Einzelbehälter; Gesamtlagermenge 5.000 l/kg (ohne halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe)	5-3.1.2	●
4.	Betriebsmittel in nicht zulassungs-/versicherungspflichtigen Kfz oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen	5-3.1.3	●
5.	Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (z. B. Maschinen)	5-3.1.4	●
6.	Fett-, Öl- oder Benzinabscheider (Maximal-Anzahl fünf)	5-3.2	●
7.	Mietsachschäden durch Brand und/oder Explosion a) an gemieteten, gepachteten Gebäuden und/oder Räumlichkeiten – nicht jedoch an Grund und Boden b) anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen	5-3.4	●

<b>D5 Umwelthaftpflichtrisiko</b>		<b>Teil/Ziffer</b>	<b>Umfang/Sublimit</b>
8.	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles a) nach einer Störung des Betriebes b) aufgrund behördlicher Anordnung Selbstbeteiligung 1.000 € je Versicherungsfall	5-5	10 % der VS 1-fach max.
9.	Nachhaftung bei vollständigem oder dauerndem Wegfall des versicherten Risikos	5-8	3 Jahre

<b>D6 Umweltschadenrisiko</b>		<b>Teil/Ziffer</b>	<b>Umfang/Sublimit</b>
1.	Grunddeckung: Behördliche Sanierungs- und Kostenansprüche nach dem Umweltschadengesetz wegen Schäden an fremden Grund und Boden, Gewässern, geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie besonders geschützten Lebensräumen (Biodiversität) infolge einer Betriebsstörung	6-1	●
2.	Mitversichertes Anlagenrisiko:		
	a) Umweltgefährdende Stoffe in Kleingebinden bis zu 500 l/kg pro Einzelbehälter; Gesamtlagermenge 5.000 l/kg (ohne halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe)	6-1.5.1	●
	b) Betriebsmittel in nicht zulassungs-/versicherungspflichtigen Kfz oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen	6-1.5.2	●
	c) Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (z. B. Maschinen)	6-1.5.3	●
	d) Fett-, Öl- oder Benzinabscheider (Maximal-Anzahl fünf)	6-1.5.4	●
3.	Weiteres Anlagenrisiko (z. B. Öltank, Tankanlagen bis zu einer Gesamtlagermenge von 30.000 Litern), sofern der VN Betreiber der Anlage ist	6-1.5.5	●
4.	Zusatzbaustein 1: Schäden auf eigenen Grund und Boden, Gewässern, Biodiversität sowie Grundwasser – Selbstbeteiligung 500 € je Versicherungsfall	6-19	●
<b>Nachstehende Deckungserweiterungen gelten nur, soweit diese ausdrücklich vertraglich vereinbart wurden</b>			
1.	Zusatzbaustein 2: Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz – Für die Angebotserstellung/Risikoprüfung ist ein Bodengutachten (Kostentragung VN) erforderlich	6-20	HV-Anfrage

Eine eventuell für den jeweiligen Deckungsbaustein geltende, generelle Selbstbeteiligung ist dem Vertrag zu entnehmen.

VN = Versicherungsnehmer

BJM = Bruttojahresmietwert (Jahreskaltmiete zzgl. Pauschalkosten sowie MwSt. (sofern gewerblich vermietet))

## D – Besondere Bedingungen für Recht&Gewerbe Betriebshaftpflicht Genuss & Take-away

Der Versicherungsschutz richtet sich nach der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen Teil A, die die allgemeinen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien regeln.

Darüber hinaus gilt der Versicherungsschutz nach:

- Baustein D1 Allgemeine Haftpflichtbestimmungen
- Baustein D2 für die allgemeinen und besonderen betrieblichen Risiken (Betriebs- und Berufshaftpflichtrisiko)
- Baustein D3 für Ansprüche aus Benachteiligungen (AGG-Deckung)
- Baustein D4 für Risiken durch gelieferte Erzeugnisse, abgeschlossene Arbeiten oder sonstige ausgeführte Leistungen (Produkt-haftpflichtrisiko)
- Baustein D5 für Schäden durch Umwelteinwirkungen (Umwelthaftpflichtrisiko)
- Baustein D6 für Schäden an der Umwelt (Umweltschadenrisiko)

### D1 Allgemeine Haftpflichtbestimmungen

---

#### 1-1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

- 1-1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund
- gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen
  - privatrechtlichen Inhalts
- von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.  
Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

Versichert sind ebenfalls Ansprüche gemäß § 906 II 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sowie Beseitigungsansprüche gemäß § 1004 I 1 BGB und Ansprüche nach § 14 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), soweit diese gesetzlichen Haftpflichtansprüchen gleichstehen, und es sich hierbei um unvorhergesehene Sachsubstanzschäden Dritter handelt.

- 1-1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
  - (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
  - (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
  - (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
  - (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
  - (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

- 1-1.3 Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

1-1.3.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;

1-1.3.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

#### 1-2 Versichertes Risiko

1-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten bzw. aus der Ausübung aller der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeiten.

1-2.2 Nicht versichert sind, unbeschadet Ziffer 1-4 (Vorsorgeversicherung), weitere in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Gewerbeerlaubnis aufgeführte Tätigkeiten. Mitversichert sind gemäß § 5 der Handwerksordnung auch Tätigkeiten in anderen handwerklichen Bereichen, sofern diese Tätigkeiten mit der Ausführung des übernommenen Auftrags in einem fachlichen oder technischen Zusammenhang stehen.

1-2.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht unselbstständiger Niederlassungen und Betriebsstätten im Inland.

1-2.4 Für gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden besteht ausschließlich Versicherungsschutz im Umfang der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung, es sei denn, einzelne Vereinbarungen dieser Bedingungen sehen ausdrücklich eine andere Regelung vor.

- 1-2.5 Durch Brand oder Explosion eingetretene Personen- und/oder Sachschäden gelten als durch eine Umwelteinwirkung eingetretene Schäden. Ausgenommen von dieser Regelung sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die gegen den Versicherungsnehmer aus Produkthaftpflicht erhoben werden, es sei denn, es handelt sich um vom Versicherungsnehmer ausgeübte Tätigkeiten, für die nach Ziffer 5-2.6 Umwelthaftpflicht-Modell Versicherungsschutz genommen werden kann.
- 1-2.6 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht
- (1) aus den im Versicherungsschein angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,
  - (2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
  - (3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziffer 1-4 näher geregelt sind.
- 1-2.7 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Die ARAG kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 1-10 kündigen.

### 1-3 Mitversicherte Personen

- 1-3.1 Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht
- 1-3.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- 1-3.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Personen (Mitarbeiter fremder Unternehmen, Leiharbeiter, Praktikanten, angestellte Betriebsärzte (auch bei Nothilfe außerhalb der betrieblichen Tätigkeit)), Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gem. Arbeitssicherheitsgesetz), Sicherheitsbeauftragte (gem. § 22 Sozialgesetzbuch SGB VII), Beauftragte für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz und dgl.) sowie freier Mitarbeiter aus ihrer Betätigung für den Versicherungsnehmer für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen. Eine für freie Mitarbeiter bestehende Haftpflichtversicherung geht dieser Deckung vor.
- Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- 1-3.2 Mitversichert ist ferner die persönliche gesetzliche Haftpflicht der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen – ehemaligen – gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der sonstigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer, soweit der Versicherungsfall während der Laufzeit des Vertrages eingetreten ist.
- 1-3.3 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 1-4) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.
- 1-3.4 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Auf die Regelungen zu den Repräsentanten gemäß Teil A der Bedingungen wird ausdrücklich hingewiesen.

### 1-4 Vorsorgeversicherung

- 1-4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.
- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung der ARAG jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
  - (2) Die ARAG ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- 1-4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken besteht von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 1-4.1 (2) im Rahmen der im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden bzw. Pauschalversicherungssumme. Auf die besonderen Bestimmungen zum Umweltrisiko wird hingewiesen.

- 1-4.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken
- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen; aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
  - (2) aus der Herstellung, Bearbeitung, Lagerung, Beförderung, Verwendung von und Handel mit explosiven Stoffen, soweit hierzu eine besondere behördliche Genehmigung erforderlich ist;
  - (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
  - (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

## 1-5 Leistungen und Vollmacht der ARAG

- 1-5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen. Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und die ARAG hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung der ARAG abgegeben oder geschlossen worden sind, binden die ARAG nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für die ARAG festgestellt, hat die ARAG den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 1-5.2 Die ARAG ist bevollmächtigt, alle ihr zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist die ARAG zur Prozessführung bevollmächtigt. Die ARAG führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf ihre Kosten.
- 1-5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von der ARAG gewünscht oder genehmigt, so trägt die ARAG die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihr besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- 1-5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist die ARAG zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

## 1-6 Begrenzung der Leistungen, Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbeteiligungen/Sublimits

- 1-6.1 Die Entschädigungsleistung der ARAG ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 1-6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen der ARAG für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- 1-6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
  - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
  - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.
- 1-6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbeteiligung). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist die ARAG auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.
- 1-6.5 Die Aufwendungen der ARAG für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- 1-6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt die ARAG die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- 1-6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von der ARAG erstattet. Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende

Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

- 1-6.8 Falls die von der ARAG verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat die ARAG für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- 1-6.9 Es gilt die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Sie bildet jeweils die Höchstentschädigung je Versicherungsfall. Die Versicherungssumme steht für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zweimal zur Verfügung.
- 1-6.10 Besondere Versicherungssummen (Sublimits im Rahmen der oben genannten Versicherungssummen) und/oder Selbstbeteiligungen und/oder Jahresschadenmaximierungen sind im Einzelfall innerhalb der nachstehenden Vertragsteile vereinbart.
- 1-6.11 Kommen in einem Versicherungsfall mehrere Selbstbeteiligungen aus diesem Vertrag in Betracht, so wird nur die vom Betrag her höchste angerechnet. Die anderen Abzüge entfallen.

## 1-7 Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- 1-7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 1-7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
  - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- 1-7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 1-7.4 Haftpflichtansprüche
- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 1-7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,
  - (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
  - (3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.
- 1-7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer
- (1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören; als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
  - (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
  - (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
  - (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
  - (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
  - (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

Zu Ziffern 1-7.4 und 1-7.5:

Die Ausschlüsse unter Ziffern 1-7.4 und (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

- 1-7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- 1-7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
- (1) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
  - (2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
  - (3) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungs-

bereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

Zu Ziffern 1-7.6 und 1-7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziffern 1-7.6 und 1-7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

- 1-7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.  
Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.  
Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.
- 1-7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 SGB VII sind jedoch mitversichert.
- 1-7.10 (1) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.  
  
Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.  
  
Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.
- (2) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.  
Dieser Ausschluss gilt nicht  
(a) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken  
oder  
(b) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).  
  
Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von  
• Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (Wasserhaushaltsgesetz, WHG-Anlagen);  
• Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);  
• Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;  
• Abwasseranlagen oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.
- 1-7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 1-7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (zum Beispiel Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
- 1-7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf  
(1) gentechnische Arbeiten,  
(2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),  
(3) Erzeugnisse, die  
• Bestandteile aus GVO enthalten,  
• aus oder mithilfe von GVO hergestellt wurden.
- 1-7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch  
(1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,  
(2) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,  
(3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

- 1-7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
  - (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
  - (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
  - (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
- 1-7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- 1-7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- 1-7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

## **1-8 Generelle Risikoausschlüsse**

- 1-8.1 Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach den Versicherungsbedingungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist, insbesondere Ansprüche
- 1-8.1.1 aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;
- 1-8.1.2 wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;
- 1-8.1.3 aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;
- 1-8.1.4 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nicht selbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;
- 1-8.1.5 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 Bundesberggesetz (BBergG)), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör sowie wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;
- 1-8.1.6 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 1-8.1.7 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 1-8.1.8 nach den Artikeln 1792ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- 1-8.1.9 aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;
- 1-8.1.10 wegen Schäden an Kommissionsware (auch Tiere);
- 1-8.1.11 aus dem Halten und/oder Hüten von Kampfhunden oder gefährlichen Hunden; Kampfhunde/gefährliche Hunde: Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme als Halter oder Hüter von Hunden, die nach den Verordnungen oder den Gesetzen des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Hunde gehalten werden, als gefährlich oder als Kampfhunde eingestuft sind oder für die das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen ist.
- 1-8.1.12 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrift- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen;
- 1-8.1.13 wegen Schäden durch Stollen-, Tunnel-, Untergrundbau (auch bei offener Bauweise), Unterwasserarbeiten sowie den Betrieb von Steinbrüchen, Sandgruben und Minen;
- 1-8.1.14 wegen Schäden durch Einwirkung von elektrischen, magnetischen und/oder elektromagnetischen Feldern oder Wellen;
- 1-8.1.15 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- 1-8.1.16 aus der Herstellung von Tabak/Tabakwaren sowie der Inanspruchnahme von Handelsketten, die Tabakwaren unter eigenem Namen vertreiben;



- 1-8.1.17 aus Schäden durch Abbruch- und/oder Einreißarbeiten von Bauwerken oder Bäumen, sofern nicht an anderer Stelle dieses Vertrages eine besondere Vereinbarung mit der ARAG getroffen wurde;
- 1-8.1.18 aus Sprengungen;
- 1-8.1.19 aus Schäden durch Einsammeln, Beförderung, Zwischenlagerung, Beseitigung, Behandlung und Verwertung von Abfällen und/oder Reststoffen, soweit es sich nicht um eine kurzfristige Zwischenlagerung eigener Abfälle und/oder Reststoffe auf dem Betriebsgelände handelt;
- 1-8.1.20 aus Schäden durch
- Softwareerstellung, -handel, -implementierung, -pflege
  - IT-Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung
  - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -pflege
- und alle damit verbundenen Beratungsleistungen;
- 1-8.1.21 aus Schäden durch Tätigkeiten als Provider für
- die Zugangsvermittlung ins Internet (zum Beispiel Access Providing)
  - das Bereithalten fremder Inhalte (zum Beispiel Host Providing)
  - das Bereithalten eigener Inhalte (zum Beispiel Content Providing)
  - das Zur-Verfügung-Stellen von Anwendungsprogrammen, auf die über das Internet zugegriffen werden kann (Application Service Providing)
  - den Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- 1-8.1.22 aus Schäden durch
- Hardware-Handel,-Modifizierung (Nachrüstung), -Installation, -Wartung,
  - Herstellung und Handel von/mit Mess-, Steuer- und Regeltechnik
- und alle damit verbundenen Beratungsleistungen;
- 1-8.1.23 aus Beschädigung oder Vernichtung von Kfz, Anhängern, Arbeitsmaschinen (selbstfahrenden und nicht selbstfahrenden), Arbeits- und Anbaugeräten oder damit fest verbundenen Teilen, soweit sich diese Fahrzeuge bzw. deren Teile zur Reparatur oder zu sonstigen Zwecken in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden oder befunden haben. Dies gilt auch, wenn Kfz, Anhänger, Arbeitsmaschinen (selbstfahrende und nicht selbstfahrende), Arbeits- und Anbaugeräte oder damit fest verbundene Teile, soweit sich diese Fahrzeuge bzw. deren Teile zur Reparatur oder zu sonstigen Zwecken in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden oder befunden haben, nur bedient werden;
- 1-8.1.24 im Zusammenhang mit der Planung, Erstellung (auch Bohrungen) oder dem Betrieb von Anlagen der Geothermie sowie Windkraft (on- und offshore).
- 1-8.1.25 Nicht versichert gilt die Vornahme von Geburtshilfe, das heißt die aktive Mitwirkung bei der Geburt, außer als Erste-Hilfe-Leistung.
- 1-8.2 Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge
- 1-8.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen.
- 1-8.2.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 1-8.2.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 1-8.2.4 Eine Tätigkeit der in Ziffern 1-8.2.1 und 1-8.2.2 genannten Personen an einem Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- 1-8.3 Luft-/Raumfahrzeuge
- 1-8.3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 1-8.3.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 1-8.3.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
  - Tätigkeiten (zum Beispiel Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

## **1-9 Besondere Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles und deren Rechtsfolgen**

### **1-9.1 Besondere Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles**

Besonders gefährdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen der ARAG innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne Weiteres als besonders gefährdrohend.

### **1-9.2 Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles**

#### **1-9.2.1 Jeder Versicherungsfall ist, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben worden sind, der ARAG innerhalb einer Woche anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.**

1-9.2.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen der ARAG sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat der ARAG ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und die ARAG bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht der ARAG für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

1-9.2.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

1-9.2.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung der ARAG bedarf es nicht.

1-9.2.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens der ARAG zu überlassen. Die ARAG beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

### **1-9.3 Rechtsfolgen**

1-9.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann die ARAG den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Die ARAG hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

1-9.3.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die ARAG berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass die ARAG den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der der ARAG obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob die ARAG ein ihr nach Ziffer 1-9.3.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

## **1-10 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften**

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist die ARAG berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem die ARAG von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

## **1-11 Abtretungsverbot**

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung der ARAG weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

## 1-12 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften mit Insolvenzklausel

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet. Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

- 1-12.1 Die Ersatzpflicht der ARAG bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören. Ist eine prozentuale Beteiligung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeitsgemeinschaft.
- 1-12.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- 1-12.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- 1-12.4 Die Ersatzpflicht der ARAG erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 1-12.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
- 1-12.5 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffern 1-12.1 bis 1-12.4 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

## 1-13 Beauftragung von Subunternehmern

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrags die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Unternehmen mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebs (Beauftragung von Subunternehmern).

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.

## 1-14 Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht

- 1-14.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.3 – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft aus Verstößen gegen Verkehrssicherungspflichten.
- 1-14.2 Mitversichert ist die durch Vertrag übernommene Freistellung öffentlich-rechtlicher Körperschaften von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter aus Verstößen gegen Verkehrssicherungspflichten.

## 1-15 Schiedsgerichtsvereinbarungen

- 1-15.1 Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:
- 1-15.2 Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- 1-15.3 Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern der ARAG die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- 1-15.4 Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.
- 1-15.5 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der ARAG die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und der ARAG die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung der ARAG an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist der ARAG eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

## 1-16 Nachhaftung

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen, wie zum Beispiel Änderung der Rechtsform, Kündi-

gung durch einen Vertragspartner) beendet, besteht – mit Ausnahme der Umwelthaftpflichtversicherung – Versicherungsschutz im Rahmen der folgenden Vereinbarung:

Für Versicherungsfälle durch vor Beendigung des Versicherungsvertrages hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen wird im Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz noch für die Dauer von fünf Jahren nach Vertragsaufhebung geboten.

Unter diesen Versicherungsschutz fallende Versicherungsfälle gelten als am letzten Tag der Versicherungsperiode eingetreten.

Für den Nachhaftungszeitraum steht die Versicherungssumme in Höhe des unverbrauchten Teiles der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, zur Verfügung.

Im Falle der Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung infolge Insolvenz wird Versicherungsschutz nur den in Ziffer 1-3 – Mitversicherte Personen – genannten Personen gewährt.

## 1-17 Versehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und nicht nach den Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Gefahreneintritt an zu entrichten.

## 1-18 Versicherungsfälle im Ausland

1-18.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.9 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

1-18.1.1 aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;

1-18.1.2 aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstiger Leistungen – ausgenommen in den USA/US-Territorien und in Kanada. Der Versicherungsschutz kann per **Besondere Vereinbarung** erweitert werden.

1-18.1.3 durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer diese dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen (indirekte Exporte);

1-18.1.4 durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland – ausgenommen in die USA/US-Territorien und nach Kanada – geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind (direkte Exporte).

Zu Ziffern 1-18.1.3 und 1-18.1.4

Für Versicherungsfälle in den USA/US-Territorien oder in Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder vom Versicherungsnehmer beauftragte Dritte (auch Export über Dritte) ersichtlich für eine Lieferung in die USA/US-Territorien oder nach Kanada bestimmt waren, besteht Versicherungsschutz **nur nach besonderer Vereinbarung**.

Ebenso nicht versichert ist die Inanspruchnahme für im Ausland gelegene Betriebsstätten, zum Beispiel Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dergleichen im Ausland.

1-18.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer, den gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers oder gegen Personen, die der Versicherungsnehmer zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt haben, aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des SGB VII unterliegen (siehe Ziffer 1-7.9);

1-18.3 Aufwendungen der ARAG für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 1-6.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

1-18.4 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und in Kanada oder in den USA/US-Territorien und in Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt: Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 10 Prozent der Ersatzleistung, mindestens 5.000 Euro, höchstens 50.000 Euro. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.

1-18.5 Versicherungsschutz für Versicherungsfälle im Ausland wegen

- Haftpflichtansprüchen durch Umweltbeeinträchtigungen sowie
- Pflichtverletzungen im Sinne des Umweltschadengesetzes

richtet sich nach Ziffer 1-18, sofern in Baustein D5 (Umwelthaftpflichtrisiko) beziehungsweise Baustein D6 (Umweltschadenrisiko) keine abweichende Regelung getroffen ist.

1-18.6 Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

## 1-19 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

- 1-19.1 Aufwendungen der ARAG für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 1-6.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- 1-19.2 Bei Versicherungsfällen, die in den USA/US-Territorien und in Kanada geltend gemacht werden, gilt: Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall beträgt 10 Prozent der Ersatzleistung, mindestens 5.000 Euro, höchstens 50.000 Euro. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.
- 1-19.3 Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

## 1-20 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers

- 1-20.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 1-7.5 (3) – gesetzliche Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, für den der gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.
- 1-20.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

## 1-21 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

- 1-21.1 Eingeschlossen sind – in teilweiser Abänderung von Ziffer 1-7.4 – auch Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen
  - 1-21.1.1 Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt,
  - 1-21.1.2 Sachschäden, sofern diese mehr als 50 Euro je Versicherungsfall betragen,
  - 1-21.1.3 Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen im Umfang der Ziffer 2-17.1 dieses Vertrages, soweit es sich nicht um Haftpflichtansprüche aus rein privaten Handlungen/Unterlassungen handelt.

## 1-22 Ansprüche mehrerer Versicherungsnehmer untereinander

- 1-22.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 1-7.4 (2) – gesetzliche Haftpflichtansprüche der Versicherungsnehmer untereinander wegen Personen- und/oder Sachschäden.
- 1-22.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

## 1-23 Kumulklausele

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die

- auf derselben Ursache,
  - auf den gleichen Ursachen, wenn zwischen diesen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,
  - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln oder
  - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen,
- für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Versicherungsvertrages innerhalb des ARAG-Konzerns, so ist die Ersatzleistung der ARAG aus diesen Abschnitten/Verträgen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Abschnitten/Verträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

Sofern mehrere Selbstbeteiligungen zum Tragen kommen, gilt die höchste Selbstbeteiligung.

## D2 Betriebshaftpflichtrisiko

---

Der Versicherungsschutz für die betrieblichen und beruflichen Risiken richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Teils A, den Bestimmungen gemäß Baustein D1 und den folgenden Vereinbarungen.

### 2-1 Betriebs- und branchenübliche Nebenrisiken

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, und zwar

- 2-1.1 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer der Betriebsgebäude und -grundstücke (auch Garagen und Parkplätze) – nicht jedoch Luftlandeplätze – sowie aus Vermietung, Verpachtung oder sonstiger Überlassung von zum Betriebsvermögen gehörenden bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten an Dritte bis zu einem Bruttojahresmietwert von 100.000 Euro;
- 2-1.2 als Weitervermieter von zu Betriebszwecken gemieteten bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten (auch Garagen, Parkplätzen) an Dritte bis zu einem Bruttojahresmietwert von 50.000 Euro;
- zu Ziffern 2-1.1 und 2-1.2 gilt:  
Versichert sind hierbei gesetzliche Haftpflichtansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (zum Beispiel bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).
- 2-1.3 Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht  
2-1.3.1 als Bauherr oder Unternehmer von eigenen Bauvorhaben (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabearbeiten) bis zu einer Bausumme von insgesamt 1.000.000 Euro je Versicherungsjahr;
- 2-1.3.2 als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- 2-1.3.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für gesetzliche Haftpflichtansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden;
- 2-1.3.4 des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.
- Werden die in Ziffern 2-1.1, 2-1.2 oder 2-1.3.1 genannten Beträge überschritten, gelten die Bestimmungen der Ziffern 1-2.6 und Teil A4-9.
- 2-1.4 aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind, (zum Beispiel Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten);
- 2-1.5 aus dem Vorhandensein und der Betätigung einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr sowie der Unterhaltung von Betriebssportgemeinschaften und dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese. Mitversichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser, soweit es sich nicht um Handlungen oder Unterlassungen rein privater Natur handelt und soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht;
- 2-1.6 als Tierhalter zu betrieblichen Zwecken unter Einschluss der gesetzlichen Haftpflicht des Tierhüters in dieser Eigenschaft, sofern er diese Tätigkeit nicht gewerbsmäßig ausführt. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme als Halter von Hunden, die nach den Verordnungen oder den Gesetzen des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Hunde gehalten werden, als gefährlich oder als Kampfhunde eingestuft sind oder für die das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen ist. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ebenfalls nicht auf die Inanspruchnahme aus dem Halten, Hüten und Verwenden von Pferden, Kleinpferden, Maultieren, Eseln, Ponys;
- 2-1.7 aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen einschließlich der Vorführung von Produkten und Fabrikationsmethoden sowie der Abgabe von Werbematerial, Werbegeschenken, Proben, Produktmustern und der Bewirtung der Messegäste während dieser Veranstaltungen;
- 2-1.8 aus Reklameeinrichtungen (zum Beispiel Transparenten, Reklametafeln, Leuchtröhren und dgl.) auch außerhalb der Betriebsstätte(n), soweit zulässig, erlaubt oder genehmigt;
- 2-1.9 aus betrieblichen Veranstaltungen (zum Beispiel Betriebsfeiern und -ausflügen, „Tag der offenen Tür“ sowie aus der Durchführung von Betriebs- und Baustellenbesichtigungen und -begehungen). Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;
- 2-1.10 als Inhaber von Verkaufsstellen (auch Marktstand) oder eines Fachhandelsgeschäftes (auch Ausstellung) zum Zwecke des versicherten Betriebes. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht Betriebsfremder aus einem selbstständigen Nebenbetrieb für den Versicherungsnehmer;

- 2-1.11 aus der Abgabe und der Auslieferung von Speisen und Getränken (auch Party-Service) und der Übernahme der Bewirtung bei Veranstaltungen außerhalb des Betriebs;
- 2-1.12 aus dem Besitz und der Verwendung von nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder -geräten; eingeschlossen ist das gelegentliche Verleihen oder die sonstige Überlassung der oben genannten Arbeitsgeräte anlässlich Arbeiten auf der gemeinsamen Baustelle, sofern sich diese Geräte im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Personen, denen diese Sachen überlassen worden sind;
- 2-1.13 aus dem Besitz und dem Betrieb von betriebseigenen Sport- und Freizeiteinrichtungen, wie zum Beispiel Schwimmbädern, Schießständen (sofern nicht genehmigungspflichtig), Solarien, Saunen, Kinderspielplätzen und -beaufsichtigung, Streichelzoos für domestizierte Tiere (zum Beispiel Ziegen, Schafe, Meerschweinchen, Kaninchen, Hasen, Geflügel, Hängebauschweine), Minigolfplätzen, Kegel-/Bowlingbahnen, Sportanlagen (zum Beispiel Tennisplätze, Fitnessräume, Squash- und Badmintonplätze);
- 2-1.14 aus der Verabreichung von leichten Wellnessanwendungen (zum Beispiel Massagen, kosmetischen Behandlungen, Ernährungsberatung, Yoga, Entspannung) durch den Versicherungsnehmer. Nicht versichert sind plastisch-ästhetisch oder laser-ästhetische Behandlungen sowie Permanent-Make-up-, Tätowier-, Tattoorentfernungs- oder Piercingarbeiten;
- 2-1.15 aus dem Verleih von Sportgeräten an Beherbergungsgäste;
- 2-1.16 aus dem Betrieb von Sälen für Veranstaltungen sowie Tanz- und Restaurationszelten auf dem Betriebsgrundstück;
- 2-1.17 aus der Durchführung von betriebs- und branchenüblichen Veranstaltungen ausschließlich als Veranstalter von Musik-, Tanz-, Heimatabenden, Theater und Filmvorführungen, Museums- sowie Theater-/Musical-Besuchen, Stadtrund- und Besichtigungsfahrten, Stadtführungen, Wanderungen, Kutschfahrten;
- 2-1.18 aus dem erlaubten Besitz und dem zulässigen Gebrauch von Schusswaffen und Munition. Nicht versichert sind der Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen. Eine bereits bestehende Jagdhaftpflichtversicherung geht dieser Deckung vor;
- 2-1.19 aus dem Handel und dem Vertrieb von Produkten im Internet;
- 2-1.20 aus dem Betrieb einer Fotovoltaikanlage (= Anlage zur Umwandlung von Sonnenenergie in elektrischen Strom) auf dem Betriebsgrundstück
- 2-1.20.1 wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen mit der Einspeisung von elektrischem Strom in das Netz des örtlichen Netzbetreibers auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück;
- 2-1.20.2 wegen Rückgriffsansprüchen der stromabnehmenden Netzbetreiber oder Dritter aus Versorgungsstörungen. Nicht versichert sind Ansprüche von Letztverbrauchern aus der direkten Versorgung mit elektrischem Strom. Letztverbraucher sind Kunden, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen;
- 2-1.21 aus dem Betrieb einer Solarthermieanlage auf dem Betriebsgrundstück. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden aus der Abgabe von Warmwasser an Mieter oder sonstige Dritte in dem aufgeführten Objekt;
- 2-1.22 aus dem Betrieb einer Tankstelle und/oder einer Kfz-Pflegestation für eigene Zwecke;
- 2-1.23 Zu Ziffern 2-1 bis 2-1.20 gilt:  
Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

## 2-2 Abhandenkommen von Sachen

Eingeschlossen ist in Ergänzung zu Ziffer 1-1.3.2 die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

- 2-2.1 Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher  
Eingeschlossen ist – in Ergänzung zu Ziffern 1-1.3.2 und 1-7.6 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeuge und Fahrräder mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, sofern das Abhandenkommen die ursächlich zusammenhängende Folge eines Ereignisses ist, das mit dem versicherten Betrieb in räumlicher oder tätigkeitsbedingter Verbindung steht.
- 2-2.1.1 Ausgenommen hiervon sind Geld, Wertpapiere (einschl. Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.
- 2-2.1.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 Euro, höchstens 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

2-2.2 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln

2-2.2.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung zu Ziffer 1-1.3.2 und abweichend von Ziffer 1-7.6 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln für Gebäude und Räume (auch Generalschlüssel bzw. Codekarten für eine Schließanlage), die sich rechtmäßig in Gewahrsam des Versicherungsnehmers befinden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen (auch Neucodierung) sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

2-2.2.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (zum Beispiel wegen Einbruchs und/oder Abhandenkommens von Sachen in Räumen und Gebäuden) sowie Ansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen (zum Beispiel Kfz.).

2-2.2.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 Euro, höchstens 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

## 2-3 Abwassersachschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.14 (1) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden durch Abwässer einschließlich solcher Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten, sofern es sich nicht um ausgeschlossene Umweltschäden gemäß Ziffer 1-7.10 (2) handelt.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche wegen Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

## 2-4 Besondere Bedingungen für bestimmte Risiken

2-4.1 Bahnhofsgaststätten und Bahnhofshotels

2-4.1.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.3 – die von der Deutschen Bahn AG gemäß den Allgemeinen Vertragsbedingungen für Nebenbetriebe der DB (AVN) durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts (nicht jedoch eine darüber hinaus zusätzlich vereinbarte Haftung).

2-4.1.2 Ausgeschlossen bleibt die Beschädigung der gepachteten Gegenstände (Ziffer 1-7.6).

## 2-5 Import von Erzeugnissen aus Nicht-EWR-Staaten

2-5.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Import von Waren in den Europäischen Wirtschaftsraum, die Schweiz oder in das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.

2-5.2 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer als Quasi-Hersteller auftritt. Die Versicherungssumme beträgt 50.000 Euro je Versicherungsfall im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme und steht für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zweimal zur Verfügung.

## 2-6 Internetnutzung

2-6.1 Versichertes Risiko:

Versichert ist –, insoweit abweichend von Ziffern 1-7.7, 1-7.15 und 1-7.16, – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, zum Beispiel im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

2-6.1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

2-6.1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

2-6.1.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für Ziffern 2-6.1.1 bis 2-6.1.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass die auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (zum Beispiel Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 1-9.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten);

2-6.1.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;



- 2-6.1.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.
- 2-6.1.6 Für Ziffern 2-6.1.4 und 2-6.1.5 gilt:  
In Erweiterung von Ziffer 1-1 ersetzt die ARAG Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt sowie Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.  
Voraussetzung für die Leistung der ARAG ist, dass die ARAG vom Beginn eines Verfahrens unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach Zustellung der Klage-, Antragschrift oder des Gerichtsbeschlusses, vollständig unterrichtet wird. Auf Ziffer 1-9.2.5 wird hingewiesen.
- 2-6.2 Versicherungssumme/Sublimit/Serienschaden/Anrechnung von Kosten
- 2-6.2.1 Die Versicherungssumme für diese Deckungserweiterung beträgt 1.000.000 Euro und stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.
- 2-6.2.2 Innerhalb dieser Versicherungssumme beträgt die Höchstersatzleistung 100.000 Euro für Schäden im Sinne der Ziffer 2-6.1.5.
- 2-6.2.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
  - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
  - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen. Ziffer 1-6.3 wird gestrichen.
- 2-6.2.4 Aufwendungen der ARAG für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 1-6.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- 2-6.3 Auslandsschäden:  
Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 1-7.9 – für Versicherungsfälle im Ausland.  
Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten gesetzlichen Haftpflichtansprüche – abweichend von Ziffer 1-18 Versicherungsfälle im Ausland – in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
- 2-6.4 Nicht versicherte Risiken:  
Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
  - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
  - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
  - Bereithalten fremder Inhalte, zum Beispiel Access-, Host-, Full-Service-Providing;
  - Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
  - Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
  - Anbieten von Zertifizierungsdiensten im Sinne des Signaturgesetzes SigG/Signaturverordnung SigV;
  - Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung bestehen.
- 2-6.5 Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen:  
Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziffer 1-7 Ansprüche
- 2-6.5.1 die im Zusammenhang stehen mit
- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (zum Beispiel Spamming),
  - Dateien (zum Beispiel Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
- 2-6.5.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder den Gesellschaftern des Versicherungsnehmers durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- 2-6.5.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

## 2-7 Kostenübernahme im Strafverfahren

Ergänzend zu Ziffer 1-5.3 gilt:

- 2-7.1 In einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt die ARAG die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen – gegebenenfalls auch die mit ihm besonders vereinbarten höheren – Kosten der Rechtsverteidigung.

- 2-7.2 Es gelten die Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziffer 1-9.2.
- 2-7.3 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Geldbußen (auch Ordnungsgelder, Zwangsgelder, Geldstrafen, Geldsanktionen und dgl.), Strafen und Strafvollstreckungskosten.

## **2-8 Kraftfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und Anhänger**

- 2-8.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Schäden aus dem Besitz, Halten und dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Staplern und Anhängern, abweichend von Ziffer 1-8.2, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:
- 2-8.1.1 Auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen alle Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Rücksicht auf deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- 2-8.1.2 auf bedingt/beschränkt öffentlichen Wegen und Plätzen und/oder im öffentlichen Verkehrsraum;
- 2-8.1.2.1 alle Kraftfahrzeuge, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als sechs km/h;
- 2-8.1.2.2 Stapler, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h und die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen;
- 2-8.1.2.3 selbstfahrende Arbeitsmaschinen, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h und die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen;
- 2-8.1.2.4 Anhänger, die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen und nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug stehen.
- 2-8.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
- 2-8.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

### Hinweise

Bedingt/Beschränkt öffentliche Verkehrsflächen, Wege und Plätze:

Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als sechs km/h Höchstgeschwindigkeit (Hub- und Gabelstapler und selbstfahrende Arbeitsmaschinen jedoch erst mit mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit), die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht – Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung StVZO – bleibt die Versicherungspflicht bestehen.

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen (§ 2 Ziffer 17 Fahrzeugzulassungsverordnung FZV):

Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Kraftfahrt-Tarif zu versichern.

Stapler (§ 2 Ziffer 18 FZV):

Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt oder geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Stapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Kraftfahrt-Tarif zu versichern.

## **2-9 Mietsachschäden**

- 2-9.1 Mietsachschäden aus Anlass von Dienst- oder Geschäftsreisen  
Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.6 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten und an deren Ausstattung entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 2-9.2 Mietsachschäden an Immobilien durch Leitungswasser oder Abwasser  
2-9.2.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 1-7.6 und 1-7.14 (1) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch

an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Leitungswasser oder Abwasser.

- 2-9.2.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 3.000.000 Euro, begrenzt auf 6.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 2-9.3 Mietsachschäden an Immobilien durch sonstige Ursachen, sofern nicht Leitungswasser oder Abwasser (sofern vereinbart)
- 2-9.3.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.6 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 2-9.3.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 Euro, begrenzt auf 200.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.
- 2-9.4 Mietsachschäden an sonstigen beweglichen Sachen (sofern vereinbart)
- 2-9.4.1 Versichert ist – abweichend von Ziffern 1-7.6, 1-7.7 und teilweise von 1-7.10 (2) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden ausschließlich an vom Versicherungsnehmer für einzelne Tätigkeiten geliehenen, gemieteten oder überlassenen sonstigen beweglichen Sachen Dritter, soweit diese Sachen nicht zur Be- oder Verarbeitung übernommen worden sind.
- 2-9.4.2 Der Versicherungsschutz besteht nur, soweit dieses Risiko nicht im Rahmen anderer Versicherungen des Versicherungsnehmers versichert ist.
- 2-9.4.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an sonstigen beweglichen Sachen, die der Versicherungsnehmer von Vermietern –, die dies gewerbsmäßig betreiben, – geliehen, gemietet, geleast, gepachtet hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- 2-9.4.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung von Kostbarkeiten, Kunstgegenständen, Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und sonstigen Wertsachen;
- 2-9.4.5 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 50.000 Euro, begrenzt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich bei jedem Versicherungsfall mit 500 Euro.
- 2-9.5 Für Ziffern 2-9.1 bis 2-9.4 gilt:  
Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- 2-9.5.1 von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- 2-9.5.2 von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- 2-9.5.3 von Angehörigen (siehe Ziffer 1-7.5 (1)) der vorgenannten Personen sowie von Angehörigen des Versicherungsnehmers;
- 2-9.5.4 von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
- 2-9.5.5 aus Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- 2-9.5.6 wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- 2-9.5.7 wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- 2-9.5.8 aufgrund von Schäden durch Brand oder Explosion (Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung);
- 2-9.5.9 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche. Den Wortlaut des Abkommens erhält der Versicherungsnehmer auf Anfrage;
- 2-9.5.10 aufgrund von Schäden infolge Schimmelbildung.

## **2-10 Neuwertentschädigung**

- 2-10.1 Schäden an Sachen, die zum Zeitpunkt der Beschädigung/Zerstörung nachweislich nicht älter als zwölf Monate ab Kaufdatum sind, erstattet die ARAG in teilweiser Abänderung von Ziffer 1-1.1 auf Wunsch des Versicherungsnehmers auch über die gesetzliche Schadenersatzpflicht (Zeitwert) hinaus zum Neuwert.
- 2-10.2 Die Höchstersatzleistung ist auf 5.000 Euro je Schadeneignis und Versicherungsjahr begrenzt.

- 2-10.3 Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an
- (1) mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (zum Beispiel mobile Telefone, Pager);
  - (2) Computern jeder Art, auch tragbare Computersysteme (zum Beispiel Laptop, Tablet-PC);
  - (3) Film- und Fotoapparate;
  - (4) tragbare Musik- oder Videowiedergabegeräte (zum Beispiel MP3-Player, CD-Wiedergabegeräte);
  - (5) Brillen jeder Art.

Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, wird der Zeitwert entschädigt.

## 2-11 Reiseveranstalter-Haftpflichtrisiko

Die ARAG gewährt dem Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Vermittler verbundener Reiseleistungen Versicherungsschutz.

- 2-11.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Vorbereitung und Durchführung der von ihm veranstalteten Reisen gegenüber Teilnehmern an solchen Reisen.
- 2-11.2 Für Vermögensschäden, die weder als Folge eines Personen- noch eines Sachschadens entstanden sind, beträgt die Versicherungssumme abweichend von Ziffer 2-11.1 je Versicherungsfall 50.000 Euro, begrenzt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

## 2-12 Schäden durch Flugdrohnen (Unbemannte Flugsysteme/Unmanned Aerial System – UAS)

– gilt auch für die Umwelthaftpflichtrisiko –

- 2-12.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-8.3 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich aus dem erlaubten Gebrauch von Flugdrohnen mit einem Gesamtgewicht von bis zu vier Kilogramm im Rahmen der versicherten gewerblichen und beruflichen Tätigkeit im Inland, Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die erforderlichen gesetzlichen bzw. behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen sowie Auflagen erfüllt sind und erforderliche Befähigungen nachgewiesen werden können.
- 2-12.2 Sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, gilt auch die erlaubte private Nutzung als Flugmodell als mitversichert.
- 2-12.3 Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ausschließlich als Halter nach §§ 33ff. Luftverkehrsgesetz (LuftVG) belangt werden.
- 2-12.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Vermögensschäden sowie Ansprüche aus Persönlichkeitsverletzungen.
- 2-12.5 Die Entschädigungsleistung beträgt je Versicherungsfall 3.000.000 Euro, höchstens 6.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

## 2-13 Schäden an eingestellten Kraftfahrzeugen der Beherbergungsgäste

- 2-13.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung zu Ziffer 1-2.2 und abweichend von Ziffer 1-7.7 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch
- 2-13.1.1 der eingestellten Kraftfahrzeuge und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung);
- 2-13.1.2 des in den eingestellten Kraftfahrzeugen befindlichen und für den privaten Bedarf der Insassen bestimmten Reisegepäcks (ausgenommen sonstiger Inhalt und Ladung).
- 2-13.2 Die Versicherungssummen betragen je Versicherungsfall höchstens
- 2-13.2.1 gemäß Ziffer 2-13.1.1 je Kraftfahrzeug 50.000 Euro;
- 2-13.2.2 gemäß Ziffer 2-13.1.2 je Reisegepäck 5.000 Euro in einem Kraftfahrzeug und Tag.
- 2-13.3 Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt jeweils das Fünffache dieser Versicherungssummen.
- 2-13.4 Versicherungsschutz besteht nur, solange sich das Kraftfahrzeug in verschließbaren Garagen, in Hofräumen oder auf umfriedeten Einstellplätzen befindet.
- 2-13.4.1 Nicht versichert sind Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Kraftfahrzeug oder Reisegepäck entwendet oder unbefugt gebraucht haben.

## 2-14 Schäden beim Bewegen von Kraftfahrzeugen der Beherbergungsgäste

- 2-14.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.7 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung und Vernichtung von Kraftfahrzeugen der Beherbergungsgäste und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) beim Bewegen dieser Kraftfahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück und/oder beim Zubringen und Abholen dieser Kraftfahrzeuge außerhalb des Betriebsgrundstücks.
- 2-14.2 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall und Kraftfahrzeug höchstens 50.000 Euro, maximal das Fünffache je Versicherungsjahr.
- 2-14.3 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
- 2-14.4 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- 2-14.5 Nicht versichert sind Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Kraftfahrzeug oder Reisegepäck, auch sonstigen Inhalt und Ladung, entwendet oder unbefugt gebraucht haben.

## 2-15 Strahlenschäden

- 2-15.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 1-7.10 (2) und 1-7.12 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- 2-15.1.1
- 2-15.1.2 Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten. Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.
- 2-15.2 Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich die ARAG nicht auf Ziffer 1-7.12 berufen.
- 2-15.2.1 Dies gilt nicht für Schäden,
- 2-15.2.1.1 die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- 2-15.2.1.2 die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerungen bedingt sind.
- 2-15.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- 2-15.3.1 wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- 2-15.3.2 wegen Personenschäden solcher Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
- 2-15.3.3 gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

## 2-16 Tätigkeitsschäden

- 2-16.1 Be- und Entladeschäden
- 2-16.1.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.7 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie der Ladung durch oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 2-16.1.2 Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.
- 2-16.1.3 Für Schäden am Ladegut und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden besteht jedoch nur Versicherungsschutz, wenn
- 2-16.1.3.1 die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist und
- 2-16.1.3.2 es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt und
- 2-16.1.3.3 der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wird.

- 2-16.1.3.4 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.
- 2-16.2 Leitungsschäden
- 2-16.2.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.7 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an Erdleitungen (Kabeln, unterirdischen Kanälen, Wasserleitungen, Gasrohren und anderen Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 2-16.2.2 Für gesetzliche Haftpflichtansprüche aus der Beschädigung von Erdleitungen aus Anlass von Arbeiten irgendwelcher Art besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die folgenden Maßnahmen durchgeführt worden sind:
- 2-16.2.2.1 Vor Ausführung der Arbeiten ist von den zuständigen Stellen, zum Beispiel Fernmeldeamt, Elektrizitätswerk, Gaswerk, Tiefbauamt, Telekommunikationslinien-/anlageneigentümer, eine schriftliche Auskunft darüber einzuholen, ob und wo an der Arbeitsstelle Erdleitungen verlaufen. Ist schriftliche Auskunft nicht zu erlangen, so muss das Ergebnis der Ermittlungen den zuständigen Stellen durch eingeschriebenen Brief bestätigt werden.
- 2-16.2.2.2 Leitet der Versicherungsnehmer die Bauarbeiten nicht selbst, so hat der Versicherungsnehmer das Ergebnis der Ermittlungen zu Ziffer 2-16.2.2.1 vor Beginn der Arbeiten dem für die Baustelle Verantwortlichen gegen eine schriftliche Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Wenn es sich um Telekommunikationslinien und -anlagen handelt, müssen außerdem die „Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)“ – Stand 09.02.2009 – oder an deren Stelle erlassene Anweisungen ausgehändigt werden.
- 2-16.2.2.3 Der Beginn der Arbeiten ist den zuständigen Stellen so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass sie erforderliche Sicherungsmaßnahmen treffen können.
- 2-16.2.2.4 Jede Beschädigung von Erdleitungen ist den zuständigen Stellen sofort zu melden und schriftlich zu bestätigen.
- 2-16.2.3 Die Regelungen der Ziffern 1-1.2 (Erfüllungsansprüche) und 1-7.8 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
- 2-16.2.4 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.
- 2-16.3 Sonstige Tätigkeitsschäden
- 2-16.3.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.7 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden
- 2-16.3.1.1 durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- 2-16.3.1.2 dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat;
- 2-16.3.1.3 durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.
- 2-16.3.1.4 Die Regelungen der Ziffern 1-1.2 (Erfüllungsansprüche) und 1-7.8 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
- 2-16.3.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen
- 2-16.3.2.1 Beschädigung von Sachen, die sich bei dem Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur (zum Beispiel Kfz oder Arbeitsmaschinen) oder zu sonstigen Zwecken auf seinem Betriebsgrundstück oder außerhalb seines Betriebsgrundstücks in seiner Verfügungsgewalt befinden oder befunden haben;
- 2-16.3.2.2 Beschädigung von Fahrzeugen oder Containern einschließlich der Ladung durch/oder beim Be- und Entladen;
- 2-16.3.2.3 Beschädigungen von Leitungen im Sinne der Ziffer 2-16.2.
- 2-16.3.2.4 Die Ersatzleistung beträgt je Versicherungsfall maximal 1.000.000 Euro, höchstens jedoch 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.
- 2-16.4 Erweiterte Tätigkeitsschäden (sofern vereinbart)
- 2-16.4.1 Teilweise abweichend von Ziffer 2-16.3.2.1 besteht auch Versicherungsschutz für Schäden an solchen fremden Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Reparatur befinden, befunden haben oder übernommen wurden.
- 2-16.4.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen
- 2-16.4.2.1 Schäden an Sachen, die sich zur Lohnbe- oder -verarbeitung oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrags beim Versicherungsnehmer auf seinem Betriebsgrundstück oder außerhalb seines Betriebsgrundstücks in seiner Verfügungsgewalt befinden oder befunden haben;
- 2-16.4.2.2 Schäden an selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Kraftfahrzeugen;

- 2-16.4.2.3 Schäden an Wertsachen. Wertsachen im Sinne dieser Bestimmung sind: Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen, Sachen aus Gold, Silber oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins, Kunstgegenstände (zum Beispiel Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken), Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind).
- 2-16.4.3 Die Ersatzleistung beträgt je Versicherungsfall maximal 10.000 Euro, höchstens jedoch 20.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers je Versicherungsfall beträgt 10 Prozent der Entschädigungsleistung mindestens 250 Euro.

## 2-17 Vermögenschäden

Vermögenschäden sind Schäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstehen. In Ergänzung zu Ziffer 1-1.2 sind Vermögenschäden im Umfang der folgenden Regelungen mitversichert:

- 2-17.1 Vermögensschäden – Datenschutz  
Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 1-7.16 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.
- 2-17.2 Hotels und sonstige Beherbergungsbetriebe  
2-17.2.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 1-1.2 wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- 2-17.2.2 Versichert sind – abweichend von Ziffern 2-17.3.2.1 und 2-17.3.2.9  
(1) Schäden durch verspätetes oder unterlassenes Wecken von Beherbergungsgästen;  
(2) Schäden durch verspätete oder unterlassene Weitergabe von Telegrammen, Faxen oder Ähnlichem an Beherbergungsgäste;  
(3) Schäden durch Falschbuchungen von Flugtickets, Bahnfahrkarten oder Ähnlichem für Beherbergungsgäste.
- 2-17.2.3 Die Versicherungssumme für diese Deckungserweiterung beträgt 250.000 Euro und stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar. Es gilt eine Selbstbeteiligung von 250 Euro vereinbart.
- 2-17.3 Sonstige Vermögensschäden  
2-17.3.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- 2-17.3.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden  
2-17.3.2.1 durch vom Versicherungsnehmer (oder im Auftrag des Versicherungsnehmers oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- 2-17.3.2.2 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- 2-17.3.2.3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 2-17.3.2.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- 2-17.3.2.5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- 2-17.3.2.6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- 2-17.3.2.7 aus Rationalisierung und Automatisierung, Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung, Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- 2-17.3.2.8 aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- 2-17.3.2.9 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- 2-17.3.2.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- 2-17.3.2.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- 2-17.3.2.12 aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch zum Beispiel von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- 2-17.3.3 Je Versicherungsfall gilt die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

- 2-17.4 Verwahrungsrisiken bei Restaurationsbetrieben
- 2-17.4.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, die der Versicherungsnehmer von Restaurationsgästen zur Aufbewahrung übernommen hat.
- 2-17.4.2 Ausgenommen hiervon sind Tiere, Kraftfahrzeuge aller Art mit Zubehör und Inhalt, Geld, Wertpapiere (einschließlich Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.
- 2-17.4.3 Diese Versicherungssumme beträgt 10.000 Euro und stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Schäden dar, die je Tag und Gast eintreten.
- 2-17.4.4 Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Fünffache der vereinbarten Versicherungssumme.
- 2-17.4.5 Verwahrungsrisiken bei Beherbergungsbetrieben
- 2-17.4.6 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten Sachen (ausgenommen Tiere, Kfz aller Art mit Zubehör und Inhalt). Zu den eingebrachten Sachen gehören auch aufbewahrte Sachen und solche, deren Aufbewahrung zu Unrecht abgelehnt wurde.
- 2-17.4.7 Im Versicherungsfall beträgt die Versicherungssumme je Gast das 100-fache des Beherbergungspreises je Tag und ist je Gast auf 3.500 Euro begrenzt.
- 2-17.4.8 Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt maximal 100.000 Euro.

## D3 Ansprüche aus Benachteiligung

---

Der Versicherungsschutz für Ansprüche aus Benachteiligungen richtet sich ausschließlich nach den Allgemeinen Bedingungen und den folgenden Vereinbarungen des Bausteins D3, trägt dabei das Schicksal des Gesamtvertrages, insbesondere Beginn, Ablauf oder Kündigung des Vertrages.

### 3-1 Gegenstand der Versicherung

- 3-1.1 Die ARAG bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen aus den in Ziffer 3-1.2 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.  
Mitversicherte Personen sind: Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers oder seine leitenden Angestellten.  
Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit. Für die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
- 3-1.2 Gründe für eine Benachteiligung sind
- die Rasse
  - die ethnische Herkunft
  - das Geschlecht
  - die Religion
  - die Weltanschauung
  - eine Behinderung
  - das Alter
  - die sexuelle Identität
- 3-1.3 Der Versicherungsschutz im Sinne von Ziffer 3-1 erstreckt sich auch auf Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers, soweit sie ihren Firmensitz in Deutschland haben.  
Tochtergesellschaften im Sinne dieses Vertrages sind Unternehmen im Sinne von §§ 290 Abs. 2, 271 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB), bei denen dem Versicherungsnehmer die Leitung oder Kontrolle direkt oder indirekt zusteht, entweder durch
- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder
  - das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichts-, des Verwaltungsrats oder eines sonstigen Leistungsorgans zu bestellen oder abzuberufen und er gleichzeitig Gesellschafter ist oder
  - das Recht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.
- Soweit sich der Versicherungsschutz auf neu hinzukommende Tochtergesellschaften erstreckt, umfasst dieser nur solche Benachteiligungen, die nach dem Vollzug des Erwerbes begangen worden sind.



### 3-2 **Versicherungsfall**

Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

### 3-3 **Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes**

3-3.1 Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung  
Die Anspruchserhebung sowie die zugrundeliegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

3-3.2 Insolvenz  
Im Fall der Beantragung des Insolvenzverfahrens des Versicherungsnehmers oder einer vom Versicherungsschutz umfassten Tochtergesellschaft erstreckt sich die Deckung für das betroffene Unternehmen und die mitversicherten Personen des betroffenen Unternehmens nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Benachteiligungen, welche bis zum Zeitpunkt der Beantragung des Insolvenzverfahrens begangen worden sind.

### 3-4 **Versicherungsumfang**

3-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.  
Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und die ARAG hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen ohne Zustimmung der ARAG abgegeben oder geschlossen worden sind, binden die ARAG nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.  
Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen mit bindender Wirkung für die ARAG festgestellt, hat die ARAG den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

3-4.2 Für den Umfang der Leistung der ARAG ist eine Versicherungssumme von 100.000 Euro der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen. Kosten gemäß Ziffer 3-4.4 sind darin inbegriffen.

3-4.3 Unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller aufgrund einer Benachteiligung, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurde, aufgrund mehrerer Benachteiligungen, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurden, sofern diese Benachteiligungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen, als ein Versicherungsfall.  
Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde. Liegt die erste Benachteiligung zeitlich vor Beginn des Versicherungsvertrages, so gelten alle Benachteiligungen dieser Serie als nicht versichert.

3-4.4 Kosten sind insbesondere: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der ARAG nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der ARAG entstanden sind.

3-4.5 Falls die von der ARAG verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person scheitert, oder falls die ARAG einen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat die ARAG für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

3-4.6 In jedem Versicherungsfall tragen der Versicherungsnehmer bzw. die in Anspruch genommenen mitversicherten Personen eine Selbstbeteiligung von 1.000 Euro.

3-4.7 Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen sowie wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

### 3-5 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- 3-5.1 gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden vorsätzlich oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wesentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht angerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;
- 3-5.2 die von den mitversicherten Personen gemäß Ziffer 3-1.1 geltend gemacht werden. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder seiner Angehörigen gegen die mitversicherten Personen sind von der Versicherung ausgeschlossen. Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
- 3-5.3 welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden –; wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;
- 3-5.4 jeglicher Art, die kollektiv erhoben werden, wie zum Beispiel im Zusammenhang mit Streitgenossenschaften, Verbandsklagen oder die zum Beispiel von Gewerkschaften oder Betriebsräten erhoben werden;
- 3-5.5 im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht; ausgeschlossen sind auch Ansprüche im Zusammenhang mit Arbeitskämpfmaßnahmen (zum Beispiel Aussperrung, Streik);
- 3-5.6 auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
- 3-5.7 soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen;
- 3-5.8 wegen Gehalt, rückwirkender Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt;
- 3-5.9 wegen Benachteiligungen, die vor dem Vollzug des Erwerbs/der Übernahme eines anderen Unternehmens durch den Versicherungsnehmer und/oder eine seiner Tochtergesellschaften begangen worden sind;
- 3-5.10 wegen Benachteiligungen, die nach dem Abschluss des der Veräußerung zugrundeliegenden Vertrages des Versicherungsnehmers und/oder einer seiner Tochtergesellschaften durch ein anderes Unternehmen begangen worden sind;
- 3-5.11 wegen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vornahme von Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, wie zum Beispiel bauliche Veränderungen, die Auswirkungen auf die Betriebsstätte, den Arbeitsplatz und/oder den Arbeitsprozess haben.

## D4 Produkthaftpflichtrisiko

---

Der Versicherungsschutz für Risiken durch gelieferte Erzeugnisse, abgeschlossene Arbeiten oder sonstige ausgeführte Arbeiten richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den Bestimmungen gemäß Baustein D1 und den folgenden Vereinbarungen.

### 4-1 Gegenstand der Versicherung

- 4-1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer
- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
  - erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen
- verursacht wurden.  
Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.
- 4-1.2 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 1-7.7 – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern die Schäden nach Abschluss der Arbeiten oder Ausführung der sonstigen Leistungen eingetreten sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von

- Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie deren Ladung;
- Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder sonstigen Zwecken befinden oder befunden haben

## 4-2 Versichertes Risiko

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den in der Betriebsbeschreibung genannten Produktions- und Tätigkeitsumfang. Im Rahmen dieses Risikos sind mitversichert Ansprüche wegen Schäden aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer). Nicht versichert bleibt die Haftpflicht der Subunternehmer selbst und deren Betriebsangehörige.

## 4-3 Mitversicherte Personen

Es gelten die Bestimmungen der Ziffer 1-3.

## 4-4 Abgrenzungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes

4-4.1 Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften  
Eingeschlossen sind – insoweit abweichend von Ziffern 1-1.1, 1-1.2 und 1-7.3 – auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4-4.2 Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden

4-4.2.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4-4.2.2 genannten Vermögensschäden infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Ziffern 1-1.1, 1-1.2 und 1-7.3 – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4-4.2.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen:

4-4.2.2.1 der Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach Ziffern 1-1 oder 4-4.1 besteht;

4-4.2.2.2 anderer für die Herstellung der Gesamtprodukte aufgewendeter Kosten mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers;

4-4.2.2.3 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der Gesamtprodukte oder für eine andere Schadenbeseitigung (siehe aber Ziffer 4-6.2.8). Die ARAG ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

4-4.2.2.4 weiterer Vermögensnachteile (zum Beispiel entgangener Gewinn), weil die Gesamtprodukte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Ziffer 4-6.2.8). Die ARAG ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers für die Gesamtprodukte zu erzielen gewesen wäre;

4-4.2.2.5 der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt. Ansprüche wegen eines darüberhinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.

4-4.3 Weiterver- oder -bearbeitungsschäden

4-4.3.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4-4.3.2 genannten Vermögensschäden infolge Weiterverarbeitung oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Ziffern 1-1.1, 1-1.2 und 1-7.3 – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4-4.3.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen:

4-4.3.2.1 Kosten für die Weiterverarbeitung oder -bearbeitung der mangelhaften Erzeugnisse mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, sofern die verarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse unveräußerlich sind;

4-4.3.2.2 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse oder für eine andere Schadenbeseitigung (siehe aber Ziffer 4-6.2.8). Die ARAG ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

4-4.3.2.3 weiterer Vermögensnachteile (zum Beispiel entgangener Gewinn), weil die weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Ziffer 4-6.2.8). Die ARAG ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers nach Weiterverarbeitung oder -bearbeitung zu erwarten gewesen wäre.

4-4.4 Aus- und Einbaukosten

4-4.4.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffern 4-4.4.2 und 4-4.4.3 genannten Vermögensschäden infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen entstanden sind.

Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Ziffern 1-1.1, 1-1.2 und 1-7.3 – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4-4.4.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen:

4-4.4.2.1 Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), das heißt Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter.

4-4.4.2.2 Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. vom Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.

4-4.4.3 Ausschließlich für die in Ziffer 4-4.4.2 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziffer 4-4.4.1 – und insoweit abweichend von Ziffern 1-1.1 und 1-1.2 – Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.

4-4.4.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn:

4-4.4.4.1 der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert;

4-4.4.4.2 sich die Mangelbeseitigungsmaßnahmen gemäß Ziffern 4-4.4.1 bis 4-4.4.3 auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Schienen-, oder Wasserfahrzeugen beziehen, soweit diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuge bestimmt waren;

4-4.4.4.3 Ziffer 4-6.2.8 eingreift.

4-4.5 Sonstige Erweiterungen des Versicherungsschutzes

Nachfolgende Erweiterungen des Versicherungsschutzes gelten nur, sofern sie besonders beantragt werden und im Versicherungsschein genannt sind.

- 4-4.5.1 **Abbedingung der kaufmännischen Prüf- und Rügepflichten**  
 Im Falle der rechtswirksamen Abbedingung des § 377 HGB oder entsprechender ausländischer oder internationaler Bestimmungen besteht – abweichend von Ziffer 1-7.3 – Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Auslieferung der Produkte ISO-zertifiziert war bzw. ein anderes, den branchenüblichen Standards entsprechendes Qualitätsmanagement hatte.
- 4-4.5.2 **Verlängerung der gesetzlichen Gewährleistungsverjährungsfrist**  
 Hat der Versicherungsnehmer bei einer gesetzlichen Gewährleistungsverjährungsfrist vertraglich eine Verlängerung dieser Frist auf bis zu drei Jahre ab Ablieferung bzw. Abnahme zugestanden, besteht – abweichend von Ziffer 1-7.3 – Versicherungsschutz.

## 4-5 **Auslandsdeckung**

Es gelten die Bestimmungen der Ziffer 1-18.

## 4-6 **Risikoabgrenzungen**

- 4-6.1 **Nicht versichert sind**
- 4-6.1.1 Ansprüche, soweit diese nicht in Ziffer 4-4 ausdrücklich mitversichert sind,
- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
  - wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können;
  - wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
  - auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
  - auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
  - wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
- Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt;
- 4-6.1.2 im Rahmen der Versicherung gemäß Ziffern 4-4.2ff. Ansprüche wegen Folgeschäden (zum Beispiel Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in den Ziffern 4-4.2ff. ausdrücklich mitversichert sind.
- 4-6.2 **Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:**
- 4-6.2.1 Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen des Bausteins D4 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat;
- 4-6.2.2 Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (zum Beispiel Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung);
- 4-6.2.3 Ansprüche wegen Schäden gemäß Ziffer 1-7.8;
- 4-6.2.4 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;
- 4-6.2.5 Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren. Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen;
- 4-6.2.6 Ansprüche aus:
- Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie von Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
  - Tätigkeiten, (zum Beispiel Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Luft- oder Raumfahrzeugteilen
- 4-6.2.7 Ansprüche wegen Vermögensschäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden.
- 4-6.2.8 Ansprüche wegen Kosten gemäß Ziffern 4-4.2.2.3, 4-4.3.2.2, 4-4.4 sowie Ansprüche wegen Beseitigungs- bzw. Vernichtungskosten im Rahmen der Ziffern 4-4.2.2.4 und 4-4.3.2.3, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Ein Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter

an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.

#### **4-7 Zeitliche Begrenzung, Vorumsätze**

4-7.1 Der Versicherungsschutz gemäß Ziffern 4-4.2ff. umfasst die Folgen aller Versicherungsfälle, die der ARAG nicht später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Unberührt bleiben die vertraglichen Anzeigepflichten.

4-7.2 Für Ansprüche nach Ziffern 4-4.2ff. wegen Schäden durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die vor Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz, sofern dies besonders beantragt wird und im Versicherungsschein genannt ist.

#### **4-8 Versicherungsfall, Serienschaden**

4-8.1 Ein Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretene Schadenereignis gemäß Ziffer 1-1.1. Bei Ziffer 4-4.4.3 ist es für den Versicherungsfall – abweichend von Ziffer 1-1.1 – unerheblich, dass es sich nicht um Haftpflichtansprüche handelt.

4-8.2 Der Versicherungsfall tritt ein bei:

4-8.2.1 Ziffer 4-4.2 im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Erzeugnisse;

4-8.2.2 Ziffer 4-4.3 im Zeitpunkt der Weiterbearbeitung oder -verarbeitung der Erzeugnisse;

4-8.2.3 Ziffer 4-4.4 im Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens, Verlegens oder Auftragens der Erzeugnisse.

4-8.3 Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle

- aus der gleichen Ursache, zum Beispiel aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
- aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.

Ziffer 1-6.3 wird gestrichen.

#### **4-9 Versicherungssumme, Maximierung und Selbstbeteiligung**

4-9.1 Es gelten die im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Die Versicherungssumme für Schäden nach den Ziffern 4-4.2 bis 4-4.4 ist begrenzt auf 200.000 Euro je Versicherungsfall und bildet zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle einer Serie.

4-9.2 Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Maximierung) ist begrenzt auf das Doppelte der in Ziffer 4-9.1 bzw. der im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen.

4-9.3 Im Falle eines Serienschadens im Sinne von Ziffer 4-8.3 beträgt die Selbstbeteiligung für alle Versicherungsfälle für Sach- und Vermögensschäden dieser Serie 10 Prozent, mindestens 250 Euro, maximal 2.500 Euro.

#### **4-10 Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos/neue Risiken**

4-10.1 Der Versicherungsnehmer hat

- wesentliche Erhöhungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsumfanges gemäß Ziffer 1-2.6 (2),
- Risiken, die nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung gem. Ziffer 1-2.6 (3) und Ziffer 1-4), zwecks Vereinbarung eines neuen Beitrags und Überprüfung der Bedingungen – abweichend von Ziffer 1-4.1 der Haftpflichtbestimmungen – unverzüglich anzuzeigen.

4-10.2 Kommt der Versicherungsnehmer dieser Anzeigepflicht nicht nach, so erhöhen sich die in Ziffer 4-9.3 genannten Selbstbeteiligungen in Schadenfällen, die mit solchen Erhöhungen oder Erweiterungen oder mit neu entstandenen Risiken in Zusammenhang stehen, auf das Doppelte.

4-10.3 Für die Vorsorgeversicherung nach Ziffern 1-2.6 (3) und 1-4 gelten die Bestimmungen der Ziffer 1-4.2.

## D5 Umwelthaftpflichtrisiko

Der Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkungen richtet sich nach den Allgemeinen Bedingungen, den Bestimmungen gemäß Baustein D1 und den folgenden Vereinbarungen.

### 5-1 Gegenstand der Versicherung

- 5-1.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 1-7.10 (2) – im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziffer 5-2 fallen.
- 5-1.2 Schäden durch Feuer oder Explosion gelten als Schäden durch Umwelteinwirkung im Sinne des vorgenannten Absatzes.
- 5-1.3 Mitversichert sind Vermögensschäden gemäß Ziffer 1-1.3.1 aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Diese werden wie Sachschäden behandelt.
- 5-1.4 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.
- 5-1.5 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

### 5-2 Risikobegrenzungen

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

- 5-2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- 5-2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG-Anlagen);
- 5-2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen);
- 5-2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);
- 5-2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG-Anlagen/Pflichtversicherung);
- 5-2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffern 5-2.1 bis 5-2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziffern 5-2.1 bis 5-2.5 bestimmt sind.

### 5-3 Erweiterungen des Versicherungsschutzes

- 5-3.1 Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 5-2.1 – folgende Anlagen und/oder Risiken:
  - 5-3.1.1 oberirdischer Heizöltank (auch mehrere zusammenhängende Behälter) zur Raumbeheizung bis zu einer Gesamtlagermenge von 30.000 Litern, sofern der Versicherungsnehmer Betreiber der Anlage ist;
  - 5-3.1.2 umweltgefährdende Stoffe in Kleingebinden bis zu 500 l/kg pro Einzelbehälter und bis zu einer Gesamtlagermenge von 5.000 l/kg. Ausgeschlossen bleiben jedoch halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe;
  - 5-3.1.3 Betriebsmittel in nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, sofern diese vom Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebs- und Berufshaftpflicht erfasst sind;
  - 5-3.1.4 Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (zum Beispiel Maschinen);
- 5-3.2 Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 5-2.4 – folgende Anlagen: insgesamt bis zu fünf Fett-, Öl- oder Benzinabscheider, sofern der Versicherungsnehmer Betreiber oder Inhaber der Anlagen ist.
- 5-3.3 Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 5-2.6 – die gesetzliche Haftpflicht aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffern 5-2.1 bis 5-2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziffern 5-2.1 bis 5-2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist (Umwelthaftpflicht-Regress).

Abweichend hiervon besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn nur eine sogenannte „temporäre Inhabereigenschaft“ im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Probebetrieb einer Anlage gegeben ist und eine Endabnahme durch den Auftraggeber, das heißt den zukünftigen Anlageninhaber, noch nicht erfolgt ist.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls werden unter den in Baustein D5 genannten Voraussetzungen durch die ARAG ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

5-3.4 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.6 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten, gepachteten Gebäuden und/oder Räumlichkeiten – nicht jedoch an Grund und Boden – durch Brand und/oder Explosion und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Je Versicherungsfall gilt die gemäß Ziffer 5-7 genannte Versicherungssumme vereinbart. Sie steht für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres einmalig zur Verfügung.

Für Mietsachschäden durch Brand und/oder Explosion anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen gelten die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls.

5-3.5 Die Bestimmungen der Ziffern 1-2.6 (3) und 1-4 – Vorsorgeversicherung – finden für die Ziffern 5-2.1 bis 5-2.6 und 5-3.1 bis 5-3.2 keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung. Ziffern 1-2.2 und 1-2.6 (2) – Erhöhungen und Erweiterungen – finden für die Ziffern 5-2.1 bis 5-2.6 und 5-3.1 bis 5-3.2 ebenfalls keine Anwendung; hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffern 5-3.1 bis 5-3.2 versicherten Risiken.

## 5-4 **Versicherungsfall**

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1-1.1 – die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens, Sachschadens oder eines gemäß Ziffer 5-1.3 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

## 5-5 **Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls**

5-5.1 Die ARAG ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 5-1.3 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

5-5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziffer 5-5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

5-5.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

5-5.3.1 der ARAG die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen der ARAG fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder

5-5.3.2 sich mit der ARAG über die Maßnahmen abzustimmen.

5-5.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5-5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 5-5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5-5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist die ARAG berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt die ARAG zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht der ARAG ursächlich ist.

5-5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 10 Prozent der Versicherungssumme gemäß Ziffer 5-7.1 je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur einmal, ersetzt. Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen jedoch 1.000 Euro selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die von der ARAG ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz die-



ser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat. Im Falle einer solchen Anrechnung hat der Versicherungsnehmer von den Selbstbeteiligungen gemäß Ziffern 5-5.5 und 5-7.4 die höhere zu tragen.

- 5-5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 5-5.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen. Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 5-1.3 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

## 5-6 Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

- 5-6.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.
- 5-6.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.
- 5-6.3 Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.
- 5-6.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.
- 5-6.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.
- 5-6.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
- 5-6.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftung). Dies gilt nicht für Versicherungsschutz nach Ziffer 5-3.3.
- 5-6.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer erzeugte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.
- 5-6.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 5-6.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
- 5-6.11 Ansprüche wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör.
- 5-6.12 Ansprüche wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
- 5-6.13 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 5-6.14 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 5-6.15 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer dieses Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Falls im Rahmen und Umfang des Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

5-6.16 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (zum Beispiel Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

5-6.17 Ansprüche wegen Schäden aus der Verwendung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz- und Düngemitteln.

5-6.18 Rückgriffsansprüche, die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallen.

5-6.19 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit.

## 5-7 Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbeteiligung

5-7.1 Je Versicherungsfall gilt die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme. Sie steht pauschal für Personen-, Sach- sowie gemäß Ziffer 5-1.3 mitversicherter Vermögensschäden zur Verfügung. Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

5-7.2 Für den Umfang der Leistung der ARAG bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

5-7.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Umwelteinwirkung,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhenden Umwelteinwirkungen,
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt. Ziffer 1-6.3 wird gestrichen.

5-7.4 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 500 Euro selbst zu tragen. Dies gilt nicht bei Schäden durch Brand oder Explosion.

## 5-8 Nachhaftung

5-8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung der ARAG oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 5-1.3 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

5-8.1.1 Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.

5-8.1.2 Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

5-8.2 Die Regelung der Ziffern 5-8.1, 5-8.1.1, 5-8.1.2 gelten für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

## 5-9 Versicherungsfälle im Ausland

5-9.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziffer 5-1 – abweichend von Ziffer 1-7.9 – auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

- die auf eine Umwelteinwirkung im Inland oder eine Tätigkeit im Sinne der Ziffer 5-3 im Inland zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziffer 5-3 nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.

5-9.2 Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind eingeschlossen im Umfang von Ziffer 5-1 – abweichend von Ziffer 1-7.9 – auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

5-9.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 5-3 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

5-9.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 5-3 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;

5-9.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

zu Ziffer 5-9.2:

Der Versicherungsschutz besteht nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziffer 5-5 werden nicht ersetzt.

zu Ziffern 5-9.2.2 und 5-9.2.3:

Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Anlagen oder Betriebsstätten, zum Beispiel Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dergleichen.

5-9.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

5-9.3.1 aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

5-9.3.2 Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und gegen die gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des SGB VII unterliegen (siehe Ziffer 1-7.9);

5-9.3.3 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

5-9.3.4 nach den Artikeln 1792ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil.

5-9.4 Aufwendungen der ARAG für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 1-6.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

5-9.5 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und in Kanada oder in den USA/US-Territorien und in Kanada geltend gemachten Ansprüchen, gilt:

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 10 Prozent der Ersatzleistung, mindestens 5.000 Euro, höchstens 50.000 Euro. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.

5-9.6 Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

## 5-10 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

5-10.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche

5-10.1.1 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

5-10.1.2 nach den Artikeln 1792ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

- 5-10.2 Aufwendungen der ARAG für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 1-6.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- 5-10.3 Bei Versicherungsfällen, die in den USA/US-Territorien und in Kanada geltend gemacht werden, gilt: Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 10 Prozent der Ersatzleistung, mindestens 5.000 Euro, höchstens 50.000 Euro. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.
- 5-10.4 Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

## D6 Umweltschadenrisiko

---

Der Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkungen richtet sich nach den Allgemeinen Bedingungen des Teils A, den Bestimmungen gemäß Baustein D1 und den folgenden Vereinbarungen.

### 6-1 Gegenstand der Versicherung

- 6-1.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Ein Umweltschaden ist eine
- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
  - Schädigung der Gewässer,
  - Schädigung des Bodens.
- Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.
- Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung oder eine Umwelthaftpflichtversicherung vereinbart werden.
- 6-1.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Risiken und Tätigkeiten:
- 6-1.2.1 Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziffern 6-2.1 bis 6-2.5 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht;
- 6-1.2.2 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziffer 6-1.2.3 umfasst sind, nach Inverkehrbringen;
- 6-1.2.3 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffern 6-2.1 bis 6-2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.
- 6-1.3 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Pflicht
- 6-1.3.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.
- 6-1.3.2 sämtlicher übriger Betriebsangehöriger für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.
- 6-1.4 Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht aus dem Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kfz:
- Kfz und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
  - Kfz mit nicht mehr als sechs km/h Höchstgeschwindigkeit;
  - Stapler mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
  - selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
  - Anhänger.
- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören. Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

- 6-1.5 Abweichend von Ziffern 6-1.2.1 und 6-2.1 sowie 6-2.4 gelten folgende Anlagen als mitversichert:
- 6-1.5.1 Umweltgefährdende Stoffe in Kleingebinden bis zu 500 l/kg pro Einzelbehälter und bis zu einer Gesamtlagermenge von 5.000 l/kg. Ausgeschlossen bleiben jedoch halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe;
- 6-1.5.2 Betriebsmittel in nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen;
- 6-1.5.3 Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (zum Beispiel Maschinen);
- 6-1.5.4 insgesamt bis zu fünf Fett-, Öl- oder Benzinabscheider, sofern der Versicherungsnehmer Betreiber oder Inhaber der Anlagen ist.
- 6-1.5.5 oberirdischer Heizöltank (auch mehrere zusammenhängende Behälter) zur Raumbeheizung bis zu einer Gesamtlagermenge von 30.000 Litern, sofern der Versicherungsnehmer Betreiber der Anlage ist.

## 6-2 Risikobegrenzungen

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden aus

- 6-2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- 6-2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG-Anlagen);
- 6-2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen);
- 6-2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);
- 6-2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG-Anlagen).

## 6-3 Betriebsstörung

- 6-3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).
- 6-3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziffer 6-1.2.2 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der Ziffer 6-1.2.1 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von Ziffer 6-1.2.2. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

## 6-4 Leistungen der Versicherung

- 6-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.  
Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierung- und Kostentragung verpflichtet ist und die ARAG hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung der ARAG abgegeben oder geschlossen worden sind, binden die ARAG nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.  
Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für die ARAG festgestellt, hat die ARAG den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 6-4.2 Die ARAG ist bevollmächtigt, alle ihr zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.  
Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist die ARAG zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Die ARAG führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.
- 6-4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdeliktens, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers

für den Versicherungsnehmer von der ARAG gewünscht oder genehmigt, so trägt die ARAG die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihr besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

## 6-5 Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Ziffer 6-4.1 geregelten Leistungsumfanges nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahren- und Gerichtskosten

- 6-5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern
- 6-5.1.1 die Kosten für die „primäre Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
- 6-5.1.2 die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
- 6-5.1.3 die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, das heißt für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.  
Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistungen bis zu einem Gesamtbetrag von 10 Prozent der vereinbarten Versicherungssumme ersetzt.
- 6-5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, sodass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.
- 6-5.3 Die unter Ziffern 6-5.1 und 6-5.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer 6-10.1 oder am Grundwasser gemäß Ziffer 6-10.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.

## 6-6 Erhöhungen und Erweiterungen

- 6-6.1 Für Risiken der Ziffern 6-2.1 bis 6-2.5 besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffern 6-2.1 bis 6-2.5 versicherten Risiken.
- 6-6.2 Für Risiken gemäß Ziffern 6-1.2.1 bis 6-1.2.3 umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- 6-6.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Die ARAG kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 1-10 kündigen.

## 6-7 Neue Risiken

- 6-7.1 Für Risiken gemäß Ziffern 6-2.1 bis 6-2.5, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, bedarf der Versicherungsschutz besonderer Vereinbarung.
- 6-7.2 Für Risiken gemäß Ziffern 6-1.2.1 bis 6-1.2.3, die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages sofort bis zur Höhe gemäß Ziffer 6-7.2.3.
- 6-7.2.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung der ARAG jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
- 6-7.2.2 Die ARAG ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

- 6-7.2.3 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 6-7.2.2 auf den Betrag von 500.000 Euro (der Versicherungssumme) begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.
- 6-7.2.4 Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß Ziffern 6-7.2.1 bis 6-7.2.3 gilt nicht für Risiken
- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
  - (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
  - (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
  - (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

## 6-8 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

## 6-9 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 6-9.1 Die ARAG ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
- (1) für die Versicherung nach den Risikobausteinen 6-2.1 bis 6-2.5 nach einer Betriebsstörung;
  - (2) für die Versicherung nach Risikobaustein 6-1.2.3 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;
  - (3) für die Versicherung nach Risikobaustein 6-1.2.2 nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in den Fällen der Ziffer 6-3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;
  - (4) für die Versicherung nach Risikobaustein 6-1.2.1 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten – in den Fällen der Ziffer 6-3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;
- Aufwendungen des Versicherungsnehmers – oder, soweit versichert, des Dritten gem. (2) bis (4) – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.
- 6-9.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne der Ziffer 6-9.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 6-9.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
- 6-9.3.1 der ARAG die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen der ARAG fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
- 6-9.3.2 sich mit der ARAG über die Maßnahmen abzustimmen.
- 6-9.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 6-9.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 6-9 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 6-9.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist die ARAG berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt die ARAG zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht der ARAG ursächlich ist.
- 6-9.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 10 Prozent der Versicherungssumme je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur einmal, ersetzt. Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 1.000 Euro selbst zu tragen.
- Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die von der ARAG ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.
- 6-9.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziffer 6-9.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

## 6-10 Nicht versicherte Tatbestände

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt: Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässern haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

- 6-10.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt;
- 6-10.2 am Grundwasser;
- 6-10.3 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;
- 6-10.4 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind;
- 6-10.5 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren;
- 6-10.6 die im Ausland eintreten;
- 6-10.7 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen;
- 6-10.8 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
- 6-10.9 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen;
- 6-10.10 die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;
- 6-10.11 die zurückzuführen sind auf
- (1) gentechnische Arbeiten,
  - (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
  - (3) Erzeugnisse, die
    - Bestandteile aus GVO enthalten
    - aus oder mithilfe von GVO hergestellt wurden;
- 6-10.12 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist;
- 6-10.13 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;
- 6-10.14 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.  
Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.  
Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.  
Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.  
Falls im Rahmen und Umfang dieses Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.
- 6-10.15 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.



Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten. Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
- Tätigkeiten (zum Beispiel Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.

- 6-10.16 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
- 6-10.17 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;
- 6-10.18 durch Bergbaubetrieb im Sinne des BBergG;
- 6-10.19 die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 6-10.20 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben;
- 6-10.21 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
  - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben;
- 6-10.22 soweit diese Pflichten oder Ansprüche aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen;
- 6-10.23 die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat;
- 6-10.24 durch den Betrieb von Kernenergieanlagen;
- 6-10.25 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit.

## **6-11 Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbeteiligung**

- 6-11.1 Je Versicherungsfall gilt die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme. Die Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung der ARAG für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Jahreshöchstersatzleistung).
- 6-11.2 Für den Umfang der Leistung der ARAG bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt. Sämtliche Kosten gemäß Ziffer 6-5 werden auf die Versicherungssumme angerechnet. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch
- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
  - mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,
  - mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
  - die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.
- 6-11.3 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich je Versicherungsfall mit 500 Euro an den gemäß Ziffer 6-5 versicherten Kosten. Die ARAG ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.
- 6-11.4 Falls die von der ARAG verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat die ARAG für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten gemäß Ziffer 6-5 und Zinsen nicht aufzukommen.

## 6-12 Nachhaftung

- 6-12.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung der oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
  - Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- 6-12.2 Die Regelung der Ziffer 6-12.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

## 6-13 Versicherungsfälle im Ausland

- 6-13.1 Versichert sind abweichend von Ziffer 6-10.6 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,
- die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziffern 6-2.1 bis 6-2.5 und Ziffern 6-1.2.1 bis 6-1.2.3 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziffern 6-1.2.2 und 6-1.2.3 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
  - aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, wenn Versicherungsschutz gem. Ziffer 6-1.2.1 vereinbart wurde.
- Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 1-1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannte EU-Richtlinie nicht überschreiten.
- 6-13.2 Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind versichert im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,
- 6-13.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 6-1.2.3 oder Erzeugnisse im Sinne von Ziffer 6-1.2.2 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- 6-13.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 6-1.2.3 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
- 6-13.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziffer 6-1.2.1 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.
- 6-13.3 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland gelegener Anlagen oder Betriebsstätten, zum Beispiel Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dergleichen.
- 6-13.4 Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

## 6-14 Kündigung nach Versicherungsfall

- 6-14.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn
- von der ARAG eine Zahlung von Sanierungskosten geleistet wurde oder
  - dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Anspruch auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten gerichtlich zugestellt wird.
- Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach der Zahlung von Sanierungskosten oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.
- 6-14.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei der ARAG wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.  
Eine Kündigung der ARAG wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

## 6-15 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften (§. Ziffer 6-6.3) ist die ARAG berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem die ARAG von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

## **6-16 Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen**

- 6-16.1 Jeder Versicherungsfall ist der ARAG unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostenträgungsansprüche erhoben wurden.
- 6-16.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, die ARAG jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
- seine ihm gem. § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
  - behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
  - die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
  - den Erlass eines Mahnbescheids,
  - eine gerichtliche Streitverkündung,
  - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- 6-16.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen der ARAG sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat der ARAG ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und die ARAG bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht der ARAG für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 6-16.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit der ARAG abzustimmen.
- 6-16.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung der ARAG bedarf es nicht.
- 6-16.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer der ARAG die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt die ARAG einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

## **6-17 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten**

- 6-17.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann die ARAG den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Die ARAG hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
- 6-17.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die ARAG berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass die ARAG den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der der ARAG obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob die ARAG ein ihr nach Ziffer 6-17.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

## **6-18 Mitversicherte Personen**

- 6-18.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Versicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen der Ziffer 6-7 gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Versicherten entsteht.
- 6-18.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

## 6-19 Zusatzbaustein 1

Erweiterung des Versicherungsschutzes

- 6-19.1 Abweichend von Ziffer 6-10.1 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz
- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren,
  - an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen,
  - an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.
- Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Ziffer 6-1.1 letzter Absatz dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das Gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.
- Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke. Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziffern 6-6 und Ziffer 6-7 kein Versicherungsschutz.
- 6-19.2 Abweichend von Ziffer 6-10.2 besteht Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz am Grundwasser.
- 6-19.3 Nicht versicherte Tatbestände  
Die in Baustein D6 genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:
- Nicht versichert sind:
- 6-19.4 Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.  
Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.
- 6-19.5 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.
- 6-19.6 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- 6-19.7 Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbeteiligung  
Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen im Rahmen der gemäß Baustein D6 vereinbarten Versicherungssumme 500.000 Euro.  
Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziffer 6-5 versicherten Kosten 500 Euro selbst zu tragen. Die ARAG ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

## 6-20 Zusatzbaustein 2 (sofern vereinbart)

Falls besonders vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert, gilt:

- 6-20.1 Abweichend von Ziffer 6-10.1 und über den Umfang von Ziffer 6-19 (Zusatzbaustein 1) hinaus besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrags Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.  
Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs des Versicherungsnehmers ist. Ziffer 6-3.2 findet keine Anwendung.  
Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Ziffer 6-1.1 letzter Absatz keine Anwendung.
- Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke. Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziffern 6-6 und 6-7 kein Versicherungsschutz.

- 6-20.2 Versicherte Kosten  
In Ergänzung zu Ziffer 6-5.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen. Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung
- aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste
- oder
- diese Kosten nach Abstimmung mit der ARAG aufgewendet wurden.
- 6-20.3 Nicht versicherte Tatbestände
- 6-20.3.1 Nicht versichert sind Kosten im Sinne von Ziffer 6-20.2, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.
- 6-20.3.2 Die in Baustein D6 und Ziffer 6-19 genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.
- 6-20.4 Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbeteiligung  
Versicherungsschutz besteht im Rahmen der unter Ziffer 6-19 (Zusatzbaustein 1) vereinbarten Versicherungssumme und der dort vereinbarten Selbstbeteiligung.

# D – Besondere Bedingungen für Recht&Gewerbe Betriebshaftpflicht Gesundheit & Bildung

## Inhaltsverzeichnis

Δ Inhaltsverzeichnis Seite 3

D – Leistungsübersichten Recht&Gewerbe Betriebshaftpflicht Gesundheit & Bildung.....	376
D – Besondere Bedingungen Recht&Gewerbe Betriebshaftpflicht Gesundheit & Bildung.....	381
D1 Allgemeine Haftpflichtbestimmungen.....	381
1-1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall .....	381
1-2 Versichertes Risiko .....	381
1-3 Mitversicherte Personen.....	382
1-4 Vorsorgeversicherung .....	382
1-5 Leistungen und Vollmacht der ARAG .....	383
1-6 Begrenzung der Leistungen, Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbeteiligungen/Sublimits.....	383
1-7 Ausschlüsse .....	384
1-8 Generelle Risikoausschlüsse .....	386
1-9 Besondere Obliegenheiten vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles und deren Rechtsfolgen.....	388
1-10 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften .....	388
1-11 Abtretungsverbot.....	388
1-12 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften mit Insolvenzklausele .....	388
1-13 Beauftragung von Subunternehmern .....	389
1-14 Vertragliche übernommene gesetzliche Haftpflicht .....	389
1-15 Schiedsgerichtsvereinbarungen .....	389
1-16 Nachhaftung.....	389
1-17 Versehensklausele.....	390
1-18 Versicherungsfälle im Ausland .....	390
1-19 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden.....	391
1-20 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers.....	391
1-21 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander .....	391
1-22 Ansprüche mehrerer Versicherungsnehmer untereinander .....	391
1-23 Kumulklausele .....	391
D2 Betriebshaftpflichtrisiko.....	392
2-1 Betriebs- und branchenübliche Nebenrisiken.....	392
2-2 Besondere Bedingungen für bestimmte Risiken .....	393
2-3 Abhandenkommen von Sachen.....	395
2-4 Abwassersachschäden .....	396
2-5 Internetnutzung.....	396
2-6 Kostenübernahme im Strafverfahren .....	397
2-7 Kraftfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und Anhänger .....	397
2-8 Mietsachschäden .....	398
2-9 Neuwertentschädigung.....	399
2-10 Schäden durch Flugdrohnen (Unbemannte Flugsysteme/Unmanned Aerial System – UAS) .....	400
2-11 Schäden an den zur Behandlung übernommenen Tieren – (sofern vereinbart).....	400
2-12 Strahlenschäden .....	400
2-13 Tätigkeitsschäden.....	400
2-14 Vermögensschäden.....	402
2-15 Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht .....	402

<b>D3</b>	<b>Ansprüche aus Benachteiligung .....</b>	<b>403</b>
3-1	Gegenstand der Versicherung .....	403
3-2	Versicherungsfall .....	403
3-3	Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes .....	403
3-4	Versicherungsumfang .....	403
3-5	Ausschlüsse .....	404
<b>D4</b>	<b>Produkthaftpflichtrisiko .....</b>	<b>405</b>
<b>D5</b>	<b>Umwelthaftpflichtrisiko .....</b>	<b>405</b>
5-1	Gegenstand der Versicherung .....	405
5-2	Risikobegrenzungen .....	405
5-3	Erweiterungen des Versicherungsschutzes .....	406
5-4	Versicherungsfall .....	406
5-5	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles .....	406
5-6	Nicht versicherte Tatbestände .....	407
5-7	Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbeteiligung .....	408
5-8	Nachhaftung .....	409
5-9	Versicherungsfälle im Ausland .....	409
5-10	Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden .....	410
<b>D6</b>	<b>Umweltschadenrisiko .....</b>	<b>410</b>
6-1	Gegenstand der Versicherung .....	410
6-2	Risikobegrenzungen .....	411
6-3	Betriebsstörung .....	411
6-4	Leistungen der Versicherung .....	412
6-5	Versicherte Kosten .....	412
6-6	Erhöhungen und Erweiterungen .....	413
6-7	Neue Risiken .....	413
6-8	Versicherungsfall .....	413
6-9	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles .....	413
6-10	Nicht versicherte Tatbestände .....	414
6-11	Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbeteiligung .....	416
6-12	Nachhaftung .....	416
6-13	Versicherungsfälle im Ausland .....	416
6-14	Kündigung nach Versicherungsfall .....	417
6-15	Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften .....	417
6-16	Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen .....	417
6-17	Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten .....	417
6-18	Mitversicherte Personen .....	418
6-19	Zusatzbaustein 1 .....	418
6-20	Zusatzbaustein 2 (sofern vereinbart) .....	419

## D – Leistungsübersichten Recht&Gewerbe Betriebshaftpflicht Gesundheit & Bildung

Zeichenerklärung

● mitversichert

○ versicherbar

– nicht versichert

### Versicherungssummen, (Jahres-)Schadenmaximierungen, Selbstbeteiligung

Sofern kein Sublimit genannt, erfolgt die Versicherung im Rahmen der für das jeweilige Risiko vertraglich vereinbarten Versicherungssummen (VS). Diese betragen für das

Betriebs- und Produkthaftpflichtrisiko (maximal zweimal je Versicherungsjahr)	
3.000.000 €	pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden oder – sofern vereinbart –
5.000.000 €	pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden oder – sofern vereinbart –
10.000.000 €	pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
Umwelthaftpflichtrisiko (maximal einmal je Versicherungsjahr – Selbstbeteiligung 500 € je Versicherungsfall)	
3.000.000 €	pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden oder – sofern vereinbart –
5.000.000 €	pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden oder – sofern vereinbart –
10.000.000 €	pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden
Umweltschadenrisiko (maximal einmal je Versicherungsjahr – Selbstbeteiligung 500 € je Versicherungsfall)	
3.000.000 €	für Sanierungs- und Kostentragsverpflichtungen oder – sofern vereinbart –
5.000.000 €	für Sanierungs- und Kostentragsverpflichtungen

### D1 Allgemeine Haftpflichtbestimmungen

	Teil/Ziffer	Umfang/Sublimit
1. Nebenarbeiten in anderen Handwerken gem. § 5 der Handwerksordnung	1-2.2	●
2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht unselbstständiger Niederlassungen oder Betriebsstätten im Inland	1-2.3	●
3. Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften mit Insolvenzklausele	1-12	●
4. Beauftragung fremder Unternehmen (sog. Subunternehmer) mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebes. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen	1-13	●
5. Als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts – Verstöße gegen Verkehrssicherungspflichten	1-14	●
6. Nachhaftung bei endgültiger und völliger Betriebs-, Produktions- und Lieferungseinstellung	1-16	●
7. Gesetzliche Haftpflicht des VN wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle (Auslandsschäden) – Sonderregelung USA/US-Territorien und Kanada beachten	1-18	●
a) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten	1-18.1.1	●
b) aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen – ausgenommen USA/US-Territorien und Kanada –	1-18.1.2	●
c) aus indirekten Exporten	1-18.1.3	●
d) aus direkten Exporten – ausgenommen USA/US-Territorien und Kanada –	1-18.1.4	●
8. Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des VN	1-20	●
9. Ansprüche mitversicherter Personen untereinander	1-21	●
10. Ansprüche der VN untereinander	1-22	●

### D2 Betriebshaftpflichtrisiko

	Teil/Ziffer	Umfang/Sublimit
Betriebs- und branchenübliche Nebenrisiken		
11. Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht aus der Nutzung der Betriebsgebäude und -grundstücke (inkl. Garagen und Parkplätze) sowie Vermietung des Eigentums an Betriebsfremde (bis BJM 100.000 €)	2-1.1	●
12. Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht aus der Weitervermietung von zu Betriebszwecken gemieteten bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten (inkl. Garagen, Parkplätzen) an Dritte (bis BJM 50.000 €)	2-1.2	●
13. Bauherr oder Unternehmer von eigenen Bauvorhaben bis zu einer Bausumme von p. a. 1.000.000 €	2-1.3.1	●



<b>D2 Betriebshaftpflichtrisiko</b>		<b>Teil/Ziffer</b>	<b>Umfang/Sublimit</b>
14.	Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten)	2-1.4	●
15.	Vorhandensein und Betätigung einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr sowie Unterhaltung von Betriebssportgemeinschaften und Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese. Mitversichert (subsidiär) ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser	2-1.5	●
16.	Haltung von Hunden (keine sog. Kampfhunde/gefährliche Hunde) für den versicherten Betrieb. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters	2-1.6	●
17.	Teilnahme an Ausstellungen und Messen einschl. Vorführung von Produkten und Fabrikationsmethoden sowie der Abgabe von Werbematerial u. Ä. sowie der Bewirtung der Messegäste	2-1.7	●
18.	Unterhalten von Reklameeinrichtungen (z. B. Transparenten, Reklametafeln, Leuchtröhren und dgl.) innerhalb und auch außerhalb der Betriebsstätte(n) soweit zulässig oder erlaubt oder genehmigt	2-1.8	●
19.	Betriebliche Veranstaltungen (z. B. Betriebsfeiern/-ausflüge, „Tag der offenen Tür“, Durchführung von Betriebs- und Baustellenbesichtigungen/-begehungen). Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung	2-1.9	●
20.	Inhaber von Verkaufsstellen (auch Marktstand) oder eines Fachhandelsgeschäftes (auch Ausstellung) zum Zwecke des versicherten Betriebes	2-1.10	●
21.	Besitz und Verwendung von nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder -geräten	2-1.11	●
22.	Auslieferung von Waren (auch Speisen und Getränke) sowie sonstigen sich aus dem versicherten Risiko ergebenden Tätigkeiten auf fremden Grundstücken	2-1.12	●
23.	Aufsichtsführung, Betreuung, Erziehung, Unterrichtserteilung sowie Schulveranstaltungen, die nicht über den allgemein üblichen Rahmen hinausgehen	2-1.13	●
24.	Erlaubter Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition (subsidiär). Nicht versichert sind der Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen	2-1.14	●
25.	Handel und Vertrieb von Produkten im Internet	2-1.15	●
26.	Betrieb einer Fotovoltaikanlage auf dem Betriebsgrundstück (ohne Ansprüche Letztverbraucher)	2-1.16	●
27.	Betrieb einer Solarthermieanlage auf dem Betriebsgrundstück	2-1.17	●
<b>Besondere Regelungen für bestimmte Risiken</b>			
28.	Nur für <b>Kosmetikbetriebe</b> : Versichert sind alle Tätigkeiten und Behandlungen, die der Versicherungsnehmer aufgrund seiner Aus- und Fortbildung ausüben darf. Versichert gilt (sofern vereinbart) die Vornahme von Laserepiliationsbehandlungen, Epilationsbehandlungen mittels Blitzlampe (IPL), Nadelepilationsbehandlungen, Fruchtsäurepeelings, Plasma-Pen-Behandlungen, Kryolipolyse, Microneedling, Microdermabrasion, Permanent-Make-up und/oder Conture Make-up Behandlungen sowie Microblading	2-2.1	●
29.	Nur für Ambulante Krankenpflege und sonstige ambulante Pflegedienstbetriebe: Gesetzliche Haftpflicht des VN aus	2-2.3	●
	a) Heilbehandlungen nach ärztlichen Verordnungen oder Anweisungen (auch Erste-Hilfe-Leistungen). Nicht versichert sind Ansprüche aus ärztlichen Leistungen sowie die persönliche Haftpflicht des ärztlichen Personals	2-2.3	●
	b) sonstigen Pflegeleistungen, wie z. B. Essen auf Rädern, Krankentransporte, Fahrdienste für Kranken- und Pflegebedürftige, Bereitstellen von Pflegehilfsmitteln	2-2.3	●
	c) der Unterhaltung von maximal fünf Betten zur vorübergehenden Kurzzeitpflege von bis zu sieben Tagen	2-2.3	●
30.	Nur für Psychologen, Psychologische Therapeuten, Psychotherapeuten: Versichert sind alle Tätigkeiten und Behandlungen, die der VN aufgrund seiner Ausbildung, Fortbildung oder gesetzlicher Vorgaben ausüben darf, einschließlich der dafür erforderlichen Geräte und Apparate. Die Einhaltung der Ausbildungskriterien und der Abschluss einer staatlich anerkannten Prüfung sind Voraussetzungen für den Versicherungsschutz.	2-2.4	●
	Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Tätigkeiten, die zur Ausübung der ärztlichen Heilkunde gehören sowie aus der Verabreichung von Injektionen und Medikamenten oder der Empfehlung zur Einnahme und dem Gebrauch von Präparaten und Medikamenten. Ferner ausgeschlossen sind Ansprüche, die dadurch verursacht oder mitverursacht werden, dass Patienten des Versicherungsnehmers nicht oder nicht rechtzeitig an einen Arzt verwiesen werden.	2-2.4	●
31.	Nur für Lehrer (auch freiberuflich tätige/Honorarlehrer): Gesetzliche Haftpflicht aus	2-2.5	●
	a) der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen)		●
	b) Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbunden Aufenthalt in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr		●
	c) der Erteilung von Nachhilfestunden		●
	d) der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist		●

<b>D2 Betriebshaftpflichtrisiko</b>		<b>Teil/Ziffer</b>	<b>Umfang/Sublimit</b>
	Ausgeschlossen sind bei beamteten Lehrern und angestellten Lehrern (nicht Freiberufler/Honorarlehrer) im öffentlichen Dienst Haftpflichtansprüche wegen Schäden am Eigentum der Schule oder Dienststelle oder an von Dritten für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen		●
32.	Nur für die sonstigen Wellness, Heil- und Coachingberufe	2-2.6	●
33.	Nur für Heilpraktiker: Versichert gilt (sofern vereinbart) die Durchführung von folgenden rein kosmetischen Behandlungen, die aus ästhetischen Gründen vorgenommen werden, Laserepilationsbehandlungen, Epilationsbehandlungen mittels Blitzlampe (IPL), Nadelepilationsbehandlungen, Fruchtsäurepeelings, Plasma-Pen-Behandlungen, Kryolipolyse, Microneedling, Microdermabrasion, Permanent-Make-up und/oder Conture Make-up Behandlungen sowie Microblading, Faltenunterspritzung, medizinisches Needling, medizinische Dermabrasion, Mesotherapie, Gewebeunterspritzung mit Eigenfett. Nicht versichert gelten Haftpflichtansprüche aus der Vornahme von folgenden Behandlungen: Piercing, Tätowierungen, Tattoorentfernung, Branding, Fadenlifting	2-2.7	●
<b>Deckungserweiterungen</b>			
34.	Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher (einschl. Kfz und Fahrräder mit Zubehör)	2-3.1	1.000.000 € 2-fach max. p. a.
35.	Abhandenkommen von fremden Schlüsseln für Gebäude und Räume (auch Generalschlüssel bzw. Codekarten für eine Schließanlage); inkl. 14 Tage Objektschutz	2-3.2	1.000.000 € 2-fach max. p. a.
36.	Abwassersachschäden	2-4	●
37.	Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus	2-5	insgesamt 1.000.000 € 1-fach max. p. a.
	a) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Datenveränderung bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schadprogramme	2-5.1.1	●
	b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten	2-5.1.2	●
	c) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch	2-5.1.3	●
	d) der Verletzung von Persönlichkeitsrechten	2-5.1.4	●
	e) der Verletzung von Namensrechten im Rahmen des o. g. Sublimits (Pos. 36) p. a. max. bis	2-5.1.5	100.000 €
38.	Kostenübernahme im Strafverfahren	2-6	●
39.	Besitz, Halten und Gebrauch von Kfz, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Staplern und Anhängern	2-7	●
	a) auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen alle Kfz und Anhänger ohne Rücksicht auf deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit	2-7.1.1	●
	b) auf bedingt/beschränkt öffentlichen Wegen und Plätzen und/oder im öffentlichen Verkehrsraum	2-7.1.2	●
	c) alle Kfz, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als sechs km/h	2-7.1.2.1	●
	d) nicht zulassungspflichtige Stapler, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h	2-7.1.2.2	●
	e) nicht zulassungspflichtige selbstfahrende Arbeitsmaschinen, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h	2-7.1.2.3	●
	f) nicht zulassungspflichtige Anhänger, die nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug stehen	2-7.1.2.4	●
40.	Mietsachschäden aus Anlass von Dienst- oder Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten und an deren Ausstattung	2-8.1	●
41.	Mietsachschäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) durch Leitungswasser oder Abwässer	2-8.2	3.000.000 € 2-fach max. p. a.
42.	Mietsachschäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) sofern nicht durch Leitungswasser oder Abwässer – sofern vereinbart	2-8.3	100.000 € 2-fach max. p. a.
43.	Mietsachschäden an sonstigen beweglichen Sachen (Selbstbeteiligung 500€ je Versicherungsfall) – sofern vereinbart	2-8.4	50.000 € 2-fach max. p. a.
44.	Neuwertentschädigung auf Wunsch des Versicherungsnehmers	2-9	5.000 €
45.	Schäden durch Flugdrohnen (Unbemannte Flugsysteme/Unmanned Aerial System – AUS)	2-10	3.000.000 € 2-fach max. p. a.
46.	Schäden an den zur Behandlung übernommenen Tieren – sofern vereinbart	2-11	●
47.	Strahlenschäden (u. a. deckungsvorsorgefreier Umgang mit radioaktiven Stoffen; Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten)	2-12	●
48.	Tätigkeitsschäden – Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie der Ladung durch/oder beim Be- und Entladen – Selbstbeteiligung 250 € je Versicherungsfall	2-13.1	●

<b>D2 Betriebshaftpflichtrisiko</b>		<b>Teil/Ziffer</b>	<b>Umfang/Sublimit</b>
49.	Tätigkeitsschäden – Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen – Selbstbeteiligung 250 € je Versicherungsfall	2-13.2	●
50.	Tätigkeitsschäden (sonstige) – Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind (nicht Erfüllungsschaden) – Selbstbeteiligung 250 € je Versicherungsfall	2-13.3	1.000.000 € 2-fach max. p. a.
51.	Vermögensschäden – Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten	2-14.1	●
52.	Vermögensschäden – sonstige, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind	2-14.2	●

<b>D3 Ansprüche aus Benachteiligung</b>		<b>Teil/Ziffer</b>	<b>Umfang/Sublimit</b>
53.	Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der VN aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Folgende Gründe für Benachteiligungen gelten als versichert: Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität – Selbstbeteiligung 1.000 € je Versicherungsfall	D3	100.000 € 1-fach max. p. a.

<b>D4 Produkthaftpflichtrisiko</b>		<b>Teil/Ziffer</b>	<b>Umfang/Sublimit</b>
54.	Gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer <ul style="list-style-type: none"> <li>• hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,</li> <li>• erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen</li> </ul> verursacht wurden	D4	●

<b>D5 Umwelthaftpflichtrisiko</b>		<b>Teil/Ziffer</b>	<b>Umfang/Sublimit</b>
1.	Umwelthaftpflicht-Basis- und Umwelthaftpflicht-Regress-Deckung	D5	●
2.	Oberirdischer Heizöltank (auch mehrere zusammenhängende Behälter) zur Raumbeheizung Fassungsvermögen bis 30.000 Liter, sofern der VN Inhaber der Anlage ist	5-3.1.1	●
3.	Umweltgefährdende Stoffe in Kleingebinden bis 500 l/kg pro Einzelbehälter; Gesamtlagermenge 5.000 l/kg (ohne halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe)	5-3.1.2	●
4.	Betriebsmittel in nicht zulassungs-/versicherungspflichtigen Kfz oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen	5-3.1.3	●
5.	Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (z. B. Maschinen)	5-3.1.4	●
6.	Fett-, Öl- oder Benzinabscheider (Maximal-Anzahl fünf)	5-3.2	●
7.	Mietsachschäden durch Brand und/oder Explosion <ul style="list-style-type: none"> <li>a) an gemieteten, gepachteten Gebäuden und/oder Räumlichkeiten – nicht jedoch an Grund und Boden</li> <li>b) anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen</li> </ul>	5-3.4	● ●
8.	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles; Selbstbeteiligung 1.000 € je Versicherungsfall <ul style="list-style-type: none"> <li>a) nach einer Störung des Betriebes</li> <li>b) aufgrund behördlicher Anordnung</li> </ul>	5-5	10 % der VS 1-fach max.
9.	Nachhaftung bei vollständigem oder dauerndem Wegfall des versicherten Risikos	5-8	3 Jahre

<b>D6 Umweltschadenrisiko</b>		<b>Teil/Ziffer</b>	<b>Umfang/Sublimit</b>
1.	Grunddeckung: Behördliche Sanierungs- und Kostenansprüche nach dem Umweltschadengesetz wegen Schäden an fremden Grund und Boden, Gewässern, geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie besonders geschützten Lebensräumen (Biodiversität) infolge einer Betriebsstörung	6-1	●
2.	Mitversichertes Anlagenrisiko: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Umweltgefährdende Stoffe in Kleingebinden bis zu 500 l/kg pro Einzelbehälter; Gesamtlagermenge 5.000 l/kg (ohne halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe)</li> <li>b) Betriebsmittel in nicht zulassungs-/versicherungspflichtigen Kfz oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen</li> </ul>	6-1.5.1 6-1.5.2	● ●

<b>D6 Umweltschadenrisiko</b>		<b>Teil/Ziffer</b>	<b>Umfang/Sublimit</b>
	c) Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (z. B. Maschinen)	6-1.5.3	●
	d) Fett-, Öl- oder Benzinabscheider (Maximal-Anzahl fünf)	6-1.5.4	●
3.	Weiteres Anlagenrisiko (z. B. Öltank, Tankanlagen bis zu einer Gesamtlagermenge von 30.000 Litern) sofern der VN Betreiber der Anlage ist	6-1.5.5	●
4.	Zusatzbaustein 1: Schäden auf eigenen Grund und Boden, Gewässern, Biodiversität sowie Grundwasser – Selbstbeteiligung 500 € je Versicherungsfall	6-19	●
<b>Nachstehende Deckungserweiterungen gelten nur, soweit diese ausdrücklich vertraglich vereinbart wurden</b>			
1.	Zusatzbaustein 2: Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz – Für die Angebotserstellung/Risikoprüfung ist ein Bodengutachten (Kostentragung VN) erforderlich	6-20	HV-Anfrage

Eine eventuell für den jeweiligen Deckungsbaustein geltende, generelle Selbstbeteiligung ist dem Vertrag zu entnehmen.

VN = Versicherungsnehmer

BJM = Bruttojahresmietwert (Jahreskaltmiete zzgl. Pauschalkosten sowie MwSt. (sofern gewerblich vermietet))

## D – Besondere Bedingungen Recht&Gewerbe Betriebshaftpflicht Gesundheit & Bildung

Der Versicherungsschutz richtet sich nach der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen Teil A, die die allgemeinen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien regeln.

Darüber hinaus gilt der Versicherungsschutz nach:

- Baustein D1 Allgemeine Haftpflichtbestimmungen
- Baustein D2 für die allgemeinen und besonderen betrieblichen Risiken (Betriebs- und Berufshaftpflichtrisiko)
- Baustein D3 für Ansprüche aus Benachteiligungen (AGG-Deckung)
- Baustein D4 für Risiken durch gelieferte Erzeugnisse, abgeschlossene Arbeiten oder sonstige ausgeführte Leistungen (Produkt-haftpflichtrisiko)
- Baustein D5 für Schäden durch Umwelteinwirkungen (Umwelthaftpflichtrisiko)
- Baustein D6 für Schäden an der Umwelt (Umweltschadenrisiko)

### D1 Allgemeine Haftpflichtbestimmungen

---

#### 1-1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

1-1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

- gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen
- privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

Versichert sind ebenfalls Ansprüche gemäß § 906 II 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sowie Beseitigungsansprüche gemäß § 1004 I 1 BGB und Ansprüche nach § 14 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), soweit diese gesetzlichen Haftpflichtansprüchen gleichstehen, und es sich hierbei um unvorhergesehene Sachsubstanzschäden Dritter handelt.

1-1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

1-1.3 Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

1-1.3.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;

1-1.3.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

#### 1-2 Versichertes Risiko

1-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten bzw. aus der Ausübung aller der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeiten.

1-2.2 Nicht versichert sind, unbeschadet Ziffer 1-4 (Vorsorgeversicherung), weitere in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Gewerbeurlaubnis aufgeführte Tätigkeiten. Mitversichert sind gemäß § 5 der Handwerksordnung auch Tätigkeiten in anderen handwerklichen Bereichen, sofern diese Tätigkeiten mit der Ausführung des übernommenen Auftrags in einem fachlichen oder technischen Zusammenhang stehen.

1-2.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht unselbstständiger Niederlassungen und Betriebsstätten im Inland.

1-2.4 Für gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden besteht ausschließlich Versicherungsschutz im Umfang der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung, es sei denn, einzelne Vereinbarungen dieser Bedingungen sehen ausdrücklich eine andere Regelung vor.

1-2.5 Durch Brand oder Explosion eingetretene Personen- und/oder Sachschäden gelten als durch eine Umwelteinwirkung eingetretene Schäden. Ausgenommen von dieser Regelung sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die

gegen den Versicherungsnehmer aus Produkthaftpflicht erhoben werden, es sei denn, es handelt sich um vom Versicherungsnehmer ausgeübte Tätigkeiten, für die nach Ziffer 5-2.6 Umwelthaftpflicht-Modell Versicherungsschutz genommen werden kann.

- 1-2.6 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht
- (1) aus den im Versicherungsschein angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,
  - (2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
  - (3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziffer 1-4 näher geregelt sind.
- 1-2.7 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Die ARAG kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 1-10 kündigen.

### 1-3 Mitversicherte Personen

1-3.1 Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht  
1-3.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

1-3.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Personen (Mitarbeiter fremder Unternehmen, Leiharbeiter, Praktikanten, angestellte Betriebsärzte (auch bei Nothilfe außerhalb der betrieblichen Tätigkeit)), Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gem. Arbeitssicherheitsgesetz), Sicherheitsbeauftragte (gem. § 22 Sozialgesetzbuch SGB VII), Beauftragte für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz und dergleichen sowie freie Mitarbeiter aus ihrer Betätigung für den Versicherungsnehmer für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen. Eine für freie Mitarbeiter bestehende Haftpflichtversicherung geht dieser Deckung vor.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß der beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

1-3.2 Mitversichert ist ferner die persönliche gesetzliche Haftpflicht der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen – ehemaligen – gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der sonstigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer, soweit der Versicherungsfall während der Laufzeit des Vertrages eingetreten ist.

1-3.3 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 1-4) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

1-3.4 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Auf die Regelungen zu den Repräsentanten gemäß Teil A der Bedingungen wird ausdrücklich hingewiesen.

### 1-4 Vorsorgeversicherung

1-4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.

- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung der ARAG jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
- (2) Die ARAG ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

1-4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken besteht von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 1-4.1 (2) im Rahmen der im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden bzw. Pauschalversicherungssumme. Auf die besonderen Bestimmungen zum Umweltrisiko wird hingewiesen.

- 1-4.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken
- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen; aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
  - (2) aus der Herstellung, Bearbeitung, Lagerung, Beförderung, Verwendung von und Handel mit explosiven Stoffen, soweit hierzu eine besondere behördliche Genehmigung erforderlich ist;
  - (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
  - (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

## 1-5 Leistungen und Vollmacht der ARAG

- 1-5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen. Berechtig sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und die ARAG hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung der ARAG abgegeben oder geschlossen worden sind, binden die ARAG nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für die ARAG festgestellt, hat die ARAG den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 1-5.2 Die ARAG ist bevollmächtigt, alle ihr zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist die ARAG zur Prozessführung bevollmächtigt. Die ARAG führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf ihre Kosten.
- 1-5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von der ARAG gewünscht oder genehmigt, so trägt die ARAG die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihr besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- 1-5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist die ARAG zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

## 1-6 Begrenzung der Leistungen, Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbeteiligungen/Sublimits

- 1-6.1 Die Entschädigungsleistung der ARAG ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 1-6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen der ARAG für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- 1-6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
  - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
  - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.
- 1-6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbeteiligung). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist die ARAG auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.
- 1-6.5 Die Aufwendungen der ARAG für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- 1-6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt die ARAG die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- 1-6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von der ARAG erstattet. Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

- 1-6.8 Falls die von der ARAG verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat die ARAG für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- 1-6.9 Es gilt die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Sie bildet jeweils die Höchstentschädigung je Versicherungsfall. Die Versicherungssumme steht für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zweimal zur Verfügung.
- 1-6.10 Besondere Versicherungssummen (Sublimits im Rahmen der oben genannten Versicherungssummen) und/oder Selbstbeteiligungen und/oder Jahresschadenmaximierungen sind im Einzelfall innerhalb der nachstehenden Vertrags- teile vereinbart.
- 1-6.11 Kommen in einem Versicherungsfall mehrere Selbstbeteiligungen aus diesem Vertrag in Betracht, so wird nur die vom Betrag her höchste angerechnet. Die anderen Abzüge entfallen.

## 1-7 Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- 1-7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 1-7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
  - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- 1-7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 1-7.4 Haftpflichtansprüche
- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 1-7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,
  - (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
  - (3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.
- 1-7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer
- (1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören; als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
  - (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
  - (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
  - (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
  - (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
  - (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

Zu Ziffern 1-7.4 und 1-7.5:

Die Ausschlüsse unter Ziffern 1-7.4 und 1-7.5 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

- 1-7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- 1-7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
- (1) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
  - (2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
  - (3) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungs- bereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.



Zu Ziffern 1-7.6 und 1-7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziffern 1-7.6 und 1-7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

- 1-7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.  
Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.  
Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.
- 1-7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 SGB VII sind jedoch mitversichert.
- 1-7.10 (1) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.  
  
Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.  
  
Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.
- (2) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.  
Dieser Ausschluss gilt nicht  
(a) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken oder  
(b) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftung).  
  
Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von  
  - Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (Wasserhaushaltsgesetz, WHG-Anlagen);
  - Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
  - Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
  - Abwasseranlagen oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.
- 1-7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 1-7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (zum Beispiel Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
- 1-7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf  
(1) gentechnische Arbeiten,  
(2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),  
(3) Erzeugnisse, die  
  - Bestandteile aus GVO enthalten,
  - aus oder mithilfe von GVO hergestellt wurden.
- 1-7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch  
(1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,  
(2) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,  
(3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
- 1-7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus  
(1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,  
(2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,  
(3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,  
(4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

- 1-7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- 1-7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- 1-7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

## **1-8 Generelle Risikoausschlüsse**

- 1-8.1 Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach den Versicherungsbedingungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist, insbesondere Ansprüche
  - 1-8.1.1 aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;
  - 1-8.1.2 wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;
  - 1-8.1.3 aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;
  - 1-8.1.4 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nicht selbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;
  - 1-8.1.5 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 Bundesberggesetz (BBergG)), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör sowie wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;
  - 1-8.1.6 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
  - 1-8.1.7 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
  - 1-8.1.8 nach den Artikeln 1792ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
  - 1-8.1.9 aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;
  - 1-8.1.10 wegen Schäden an Kommissionsware (auch Tiere);
  - 1-8.1.11 aus dem Halten und/oder Hüten von Kampfhunden oder gefährlichen Hunden; Kampfhunde/gefährliche Hunde: Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme als Halter oder Hüter von Hunden, die nach den Verordnungen oder den Gesetzen des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Hunde gehalten werden, als gefährlich oder als Kampfhunde eingestuft sind oder für die das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen ist.
  - 1-8.1.12 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrift- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen;
  - 1-8.1.13 wegen Schäden durch Stollen-, Tunnel-, Untergrundbau (auch bei offener Bauweise), Unterwasserarbeiten sowie den Betrieb von Steinbrüchen, Sandgruben und Minen;
  - 1-8.1.14 wegen Schäden durch Einwirkung von elektrischen, magnetischen und/oder elektromagnetischen Feldern oder Wellen;
  - 1-8.1.15 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
  - 1-8.1.16 aus der Herstellung von Tabak/Tabakwaren sowie der Inanspruchnahme von Handelsketten, die Tabakwaren unter eigenem Namen vertreiben;
  - 1-8.1.17 aus Schäden durch Abbruch- und/oder Einreißarbeiten von Bauwerken oder Bäumen, sofern nicht an anderer Stelle dieses Vertrages eine besondere Vereinbarung mit der ARAG getroffen wurde;
  - 1-8.1.18 aus Sprengungen;

- 1-8.1.19 aus Schäden durch Einsammeln, Beförderung, Zwischenlagerung, Beseitigung, Behandlung und Verwertung von Abfällen und/oder Reststoffen, soweit es sich nicht um eine kurzfristige Zwischenlagerung eigener Abfälle und/oder Reststoffe auf dem Betriebsgelände handelt;
- 1-8.1.20 aus Schäden durch
- Softwareerstellung, -handel, -implementierung, -pflege
  - IT-Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung
  - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -pflege
- und alle damit verbundenen Beratungsleistungen;
- 1-8.1.21 aus Schäden durch Tätigkeiten als Provider für
- die Zugangsvermittlung ins Internet (zum Beispiel Access Providing)
  - das Bereithalten fremder Inhalte (zum Beispiel Host Providing)
  - das Bereithalten eigener Inhalte (zum Beispiel Content Providing)
  - das Zur-Verfügung-Stellen von Anwendungsprogrammen, auf die über das Internet zugegriffen werden kann (Application Service Providing)
  - den Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- 1-8.1.22 aus Schäden durch
- Hardware-Handel, -Modifizierung (Nachrüstung), -Installation, -Wartung,
  - Herstellung und Handel von/mit Mess-, Steuer- und Regeltechnik
- und alle damit verbundenen Beratungsleistungen;
- 1-8.1.23 aus Forschungs- oder Gutachtertätigkeit;
- 1-8.1.24 aus Beschädigung oder Vernichtung von Kfz, Anhängern, Arbeitsmaschinen (selbstfahrenden und nicht selbstfahrenden), Arbeits- und Anbaugeräten oder damit fest verbundenen Teilen, soweit sich diese Fahrzeuge bzw. deren Teile zur Reparatur oder zu sonstigen Zwecken in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden oder befunden haben. Dies gilt auch, wenn Kfz, Anhänger, Arbeitsmaschinen (selbstfahrende und nicht selbstfahrende), Arbeits- und Anbaugeräte oder damit fest verbundene Teile, soweit sich diese Fahrzeuge bzw. deren Teile zur Reparatur oder zu sonstigen Zwecken in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden oder befunden haben, nur bedient werden;
- 1-8.1.25 nicht versichert gilt die Vornahme von Geburtshilfe, das heißt die aktive Mitwirkung bei der Geburt, außer als Erste-Hilfe-Leistung.
- 1-8.2 Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge
- 1-8.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen.
- 1-8.2.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 1-8.2.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 1-8.2.4 Eine Tätigkeit der in Ziffern 1-8.2.1 und 1-8.2.2 genannten Personen an einem Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- 1-8.3 Luft-/Raumfahrzeuge
- 1-8.3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 1-8.3.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 1-8.3.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
  - Tätigkeiten (zum Beispiel Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,
- und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

## **1-9 Besondere Obliegenheiten vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles und deren Rechtsfolgen**

- 1-9.1 Besondere Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles  
Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen der ARAG innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne Weiteres als besonders gefährdend.
- 1-9.2 Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 1-9.2.1 Jeder Versicherungsfall ist, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben worden sind, der ARAG innerhalb einer Woche anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- 1-9.2.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen der ARAG sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat der ARAG ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und sie die ARAG bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht der ARAG für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 1-9.2.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.
- 1-9.2.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung der ARAG bedarf es nicht.
- 1-9.2.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens der ARAG zu überlassen. Die ARAG beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 1-9.3 Rechtsfolgen
- 1-9.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann die ARAG den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Die ARAG hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
- 1-9.3.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die ARAG berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungspflicht zur Voraussetzung, dass die ARAG den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der der ARAG obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob die ARAG ein ihr nach Ziffer 1-9.3.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

## **1-10 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften**

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist die ARAG berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem die ARAG von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

## **1-11 Abtretungsverbot**

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung der ARAG weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

## **1-12 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften mit Insolvenzklausel**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet. Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

- 1-12.1 Die Ersatzpflicht der ARAG bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören. Ist eine prozentuale Beteiligung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeitsgemeinschaft.
- 1-12.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- 1-12.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- 1-12.4 Die Ersatzpflicht der ARAG erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 1-12.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
- 1-12.5 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffern 1-12.1 bis 1-12.4 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

### **1-13 Beauftragung von Subunternehmern**

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrags die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Unternehmen mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebs (Beauftragung von Subunternehmern).

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.

### **1-14 Vertragliche übernommene gesetzliche Haftpflicht**

- 1-14.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.3 – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft aus Verstößen gegen Verkehrssicherungspflichten.
- 1-14.2 Mitversichert ist die durch Vertrag übernommene Freistellung öffentlich-rechtlicher Körperschaften von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter aus Verstößen gegen Verkehrssicherungspflichten.

### **1-15 Schiedsgerichtsvereinbarungen**

- 1-15.1 Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:
- 1-15.2 Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- 1-15.3 Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern der ARAG die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- 1-15.4 Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.
- 1-15.5 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der ARAG die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und der ARAG die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung der ARAG an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist der ARAG eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

### **1-16 Nachhaftung**

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen, wie zum Beispiel Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen Vertragspartner) beendet, besteht – mit Ausnahme der Umwelthaftpflicht-Versicherung – Versicherungsschutz im Rahmen der folgenden Vereinbarung:

Für Versicherungsfälle durch vor Beendigung des Versicherungsvertrages hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen wird im Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz noch für die Dauer von fünf Jahren nach Vertragsaufhebung geboten.

Unter diesen Versicherungsschutz fallende Versicherungsfälle gelten als am letzten Tag der Versicherungsperiode eingetreten.

Für den Nachhaftungszeitraum steht die Versicherungssumme in Höhe des unverbrauchten Teiles der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, zur Verfügung.

Im Falle der Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung infolge Insolvenz wird Versicherungsschutz nur den in Ziffer 1-3 – Mitversicherte Personen – genannten Personen gewährt.

## 1-17 Versehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und nicht nach den Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Gefahreneintritt an zu entrichten.

## 1-18 Versicherungsfälle im Ausland

1-18.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.9 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

1-18.1.1 aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;

1-18.1.2 aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstiger Leistungen – ausgenommen in den USA/US-Territorien und in Kanada. Der Versicherungsschutz kann per **Besondere Vereinbarung** erweitert werden.

1-18.1.3 durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer diese dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen (indirekte Exporte);

1-18.1.4 durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland – ausgenommen in die USA/US-Territorien und nach Kanada – geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind (direkte Exporte)

Zu Ziffern 1-18.1.3 und 1-18.1.4

Für Versicherungsfälle in den USA/US-Territorien oder in Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder vom Versicherungsnehmer beauftragte Dritte (auch Export über Dritte) ersichtlich für eine Lieferung in die USA/US-Territorien oder nach Kanada bestimmt waren, besteht Versicherungsschutz **nur nach besonderer Vereinbarung**.

Ebenso nicht versichert ist die Inanspruchnahme für im Ausland gelegene Betriebsstätten, zum Beispiel Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dergleichen im Ausland.

1-18.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer, den gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers oder gegen Personen, die der Versicherungsnehmer zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt haben, aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des SGB VII unterliegen (siehe Ziffer 1-7.9);

1-18.3 Aufwendungen der ARAG für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 1-6.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

1-18.4 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und in Kanada oder in den USA/US-Territorien und in Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt: Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 10 Prozent der Ersatzleistung, mindestens 5.000 Euro, höchstens 50.000 Euro. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.

1-18.5 Versicherungsschutz für Versicherungsfälle im Ausland wegen

- Haftpflichtansprüchen durch Umweltbeeinträchtigungen sowie
- Pflichtverletzungen im Sinne des Umweltschadengesetzes

richtet sich nach Ziffer 1-18, sofern in Baustein D5 (Umwelthaftpflichtrisiko) beziehungsweise von Baustein D6 (Umweltschadenrisiko) keine abweichende Regelung getroffen ist.

1-18.6 Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

## 1-19 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

- 1-19.1 Aufwendungen der ARAG für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 1-6.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- 1-19.2 Bei Versicherungsfällen, die in den USA/US-Territorien und in Kanada geltend gemacht werden, gilt: Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall beträgt 10 Prozent der Ersatzleistung, mindestens 5.000 Euro, höchstens 50.000 Euro. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.
- 1-19.3 Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

## 1-20 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers

- 1-20.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 1-7.5 (3) – gesetzliche Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, für den der gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.
- 1-20.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

## 1-21 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

- 1-21.1 Eingeschlossen sind – in teilweiser Abänderung von Ziffer 1-7.4 – auch Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen
  - 1-21.1.1 Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt,
  - 1-21.1.2 Sachschäden, sofern diese mehr als 50 Euro je Versicherungsfall betragen,
  - 1-21.1.3 Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen im Umfang der Ziffer 2-14.1. dieses Vertrages, soweit es sich nicht um Haftpflichtansprüche aus rein privaten Handlungen/Unterlassungen handelt.

## 1-22 Ansprüche mehrerer Versicherungsnehmer untereinander

- 1-22.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 1-7.4 (2) – gesetzliche Haftpflichtansprüche der Versicherungsnehmer untereinander wegen Personen- und/oder Sachschäden.
- 1-22.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

## 1-23 Kumulklausele

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die

- auf derselben Ursache,
  - auf den gleichen Ursachen, wenn zwischen diesen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,
  - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln oder
  - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen,
- für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Versicherungsvertrages innerhalb des ARAG-Konzerns, so ist die Ersatzleistung der ARAG aus diesen Abschnitten/Verträgen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Abschnitten/Verträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

Sofern mehrere Selbstbeteiligungen zum Tragen kommen, gilt die höchste Selbstbeteiligung.

## D2 Betriebshaftpflichtrisiko

---

Der Versicherungsschutz für die betrieblichen und beruflichen Risiken richtet sich nach den Allgemeinen Bedingungen des Teils A, den Bestimmungen gemäß Baustein D1 und den folgenden Vereinbarungen.

### 2-1 Betriebs- und branchenübliche Nebenrisiken

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, und zwar

- 2-1.1 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer der Betriebsgebäude und -grundstücke (auch Garagen und Parkplätze) – nicht jedoch Luftlandeplätze – sowie aus Vermietung, Verpachtung oder sonstiger Überlassung von zum Betriebsvermögen gehörenden bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten an Dritte bis zu einem Bruttojahresmietwert von 100.000 Euro;
- 2-1.2 als Weitervermieter von zu Betriebszwecken gemieteten bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten (auch Garagen, Parkplätzen) an Dritte bis zu einem Bruttojahresmietwert von 50.000 Euro;  
  
zu Ziffern 2-1.1 und 2-1.2 gilt:  
Versichert sind hierbei gesetzliche Haftpflichtansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (zum Beispiel bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).
- 2-1.3 Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht  
2-1.3.1 als Bauherr oder Unternehmer von eigenen Bauvorhaben (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabearbeiten) bis zu einer Bausumme von insgesamt 1.000.000 Euro je Versicherungsjahr;
- 2-1.3.2 als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- 2-1.3.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für gesetzliche Haftpflichtansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden;
- 2-1.3.4 des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.  
  
Werden die in Ziffern 2-1.1, 2-1.2 oder 2-1.3.1 genannten Beträge überschritten, gelten die Bestimmungen der Ziffern 1-2.6 und Teil A4-9.
- 2-1.4 aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (zum Beispiel Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten);
- 2-1.5 aus dem Vorhandensein und der Betätigung einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr sowie der Unterhaltung von Betriebssportgemeinschaften und dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese. Mitversichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser, soweit es sich nicht um Handlungen oder Unterlassungen rein privater Natur handelt und soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht;
- 2-1.6 als Tierhalter zu betrieblichen Zwecken unter Einschluss der gesetzlichen Haftpflicht des Tierhüters in dieser Eigenschaft, sofern er diese Tätigkeit nicht gewerbsmäßig ausführt. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme als Halter von Hunden, die nach den Verordnungen oder den Gesetzen des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Hunde gehalten werden, als gefährlich oder als Kampfhunde eingestuft sind oder für die das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen ist. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ebenfalls nicht auf die Inanspruchnahme aus dem Halten, Hüten und Verwenden von Pferden, Kleinpferden, Maultieren, Eseln, Ponys;
- 2-1.7 aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen einschließlich der Vorführung von Produkten und Fabrikationsmethoden sowie der Abgabe von Werbematerial, Werbegeschenken, Proben, Produktmustern und der Bewirtung der Messe Gäste während dieser Veranstaltungen;
- 2-1.8 aus Reklameeinrichtungen (zum Beispiel Transparenten, Reklametafeln, Leuchtröhren und dgl.) auch außerhalb der Betriebsstätte(n), soweit zulässig, erlaubt oder genehmigt;
- 2-1.9 aus betrieblichen Veranstaltungen (zum Beispiel Betriebsfeiern und -ausflügen, „Tag der offenen Tür“ sowie aus der Durchführung von Betriebs- und Baustellenbesichtigungen und -begehungen). Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;
- 2-1.10 als Inhaber von Verkaufsstellen (auch Marktstand) oder eines Fachhandelsgeschäftes (auch Ausstellung) zum Zwecke des versicherten Betriebes;
- 2-1.11 aus dem Besitz und der Verwendung von nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder -geräten; eingeschlossen ist das gelegentliche Verleihen oder die sonstige Überlassung der oben genannten Arbeitsgeräte anlässlich Arbeiten auf



der gemeinsamen Baustelle, sofern sich diese Geräte im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Personen, denen diese Sachen überlassen worden sind;

- 2-1.12 aus der Auslieferung von Waren (auch Speisen und Getränken) sowie sonstigen sich aus dem versicherten Risiko ergebenden Tätigkeiten auf fremden Grundstücken;
- 2-1.13 aus Aufsichtsführung, Betreuung, Erziehung, Unterrichtserteilung sowie Schulveranstaltungen, die nicht über den allgemein üblichen Rahmen hinausgehen;
- 2-1.14 aus dem erlaubten Besitz und dem zulässigen Gebrauch von Schusswaffen und Munition. Nicht versichert sind der Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagd Zwecken oder zu strafbaren Handlungen. Eine bereits bestehende Jagdhaftpflichtversicherung geht dieser Deckung vor;
- 2-1.15 aus dem Handel und dem Vertrieb von Produkten im Internet;
- 2-1.16 aus dem Betrieb einer Fotovoltaikanlage (= Anlage zur Umwandlung von Sonnenenergie in elektrischen Strom) auf dem Betriebsgrundstück
- 2-1.16.1 wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen mit der Einspeisung von elektrischem Strom in das Netz des örtlichen Netzbetreibers auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück;
- 2-1.16.2 wegen Rückgriffsansprüchen der stromabnehmenden Netzbetreiber oder Dritter aus Versorgungsstörungen. Nicht versichert sind Ansprüche von Letztverbrauchern aus der direkten Versorgung mit elektrischem Strom. Letztverbraucher sind Kunden, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen;
- 2-1.17 aus dem Betrieb einer Solarthermieanlage auf dem Betriebsgrundstück. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden aus der Abgabe von Warmwasser an Mieter oder sonstige Dritte in dem aufgeführten Objekt;
- 2-1.18 Zu Ziffern 2-1 bis 2-1.17 gilt:  
Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

## 2-2 Besondere Bedingungen für bestimmte Risiken

### 2-2.1 Für Kosmetikbetriebe gilt:

Versichert sind alle Tätigkeiten und Behandlungen, die der Versicherungsnehmer aufgrund seiner Aus- und Fortbildung ausüben darf.

#### 2-2.1.1 Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein genannt, gilt mitversichert die Vornahme von

- Laserepilationsbehandlungen,
- Epilationsbehandlungen mittels Blitzlampe (IPL),
- Nadelepilationsbehandlungen,
- Fruchtsäurepeelings,
- Plasma-Pen-Behandlungen,
- Kryolipolyse,
- Microneedling,
- Microdermabrasion,
- Permanent-Make-up und/oder Conture Make-up Behandlungen sowie Microblading.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist eine zusätzliche Qualifikation im Umgang und in der Anwendung des Lasergerätes bzw. der Behandlungsform sowie die Durchführung eines ausführlichen Aufklärungsgesprächs mit dem Kunden, das entsprechend schriftlich dokumentiert wird und mindestens folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Die Abklärung der für die Behandlung notwendigen Gesundheitsfragen (wie Vorerkrankungen; Medikamenteneinnahme),
- die Aufklärung über den Behandlungsablauf und -umfang mit allen behandlungsimmanenten Risiken, möglichen Komplikationen und Erfolgsaussichten,
- notwendige Verhaltensmaßnahmen des Kunden vor und nach der Behandlung,
- die schriftliche Einwilligung des Kunden in die Behandlung.

Sofern das Aufklärungsgespräch mithilfe eines zum Zeitpunkt der Aufklärung/Behandlung gültigen Aufklärungsbogens der Firmen „ProCompliance“ oder „Diomed“ erfolgt und ordnungsgemäß dokumentiert wird, gelten die vorgenannten Voraussetzungen als erfüllt.

#### 2-2.1.2 Für andere Behandlungen, die nicht der Pflege dienen bzw. Sonderausbildungen erfordern oder die Personen mit einer medizinischen Ausbildung oder Heilpraktikern vorbehalten sind (zum Beispiel Faltenunterspritzungen, Injektionen von Botulinumtoxin, medizinisches Needling, Dermabrasion etc.), besteht kein Versicherungsschutz.

Ausgeschlossen bleiben ebenso Ansprüche aus der Durchführung von Tätowierungen und Tattooentfernungen sowie Piercing und Brandings.

## **2-2.2 Für Podologen gilt:**

2-2.2.1 Versichert sind alle Tätigkeiten und Behandlungen, die der Podologe aufgrund seiner Aus- und Fortbildung ausüben darf, auch die kleine Chirurgie, und zwar wie folgt:

- (1) unter Verwendung von Salben, Medikamenten und notwendigen Verbänden
  - Nagelbehandlung (Nagelschneiden, Entfernen eingewachsener und kranker Nägel);
  - Hühneraugenbehandlung;
  - Warzenbehandlung;
  - Frostbeulenbehandlung;
- (2) Fußbäder (Abgabe von Fußbädern im Zusammenhang mit der Fußpflege, einschließlich medizinischer Bäder und Packungen);
- (3) Herstellung und Vertrieb von Gelenkstützen, Fußstützen, Fußbandagen;
- (4) ärztlich verordnete Fußpflege laut Rezept;
- (5) Vornahme von Fußreflexzonenmassage;
- (6) Behandlung des diabetischen Fußes.

## **2-2.3 Ambulante Krankenpflege und sonstige ambulante Pflegedienstbetriebe**

Im Rahmen der oben genannten Tätigkeitsbeschreibung und in Erweiterung von Ziffer 2-1 ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

2-2.3.1 aus Heilbehandlungen nach ärztlicher Verordnung oder Anweisungen (auch Erste-Hilfe-Leistungen). Nicht versichert sind Ansprüche aus ärztlichen Leistungen sowie die persönliche Haftpflicht des ärztlichen Personals;

2-2.3.2 aus sonstigen Pflegeleistungen, wie zum Beispiel Essen auf Rädern, Krankentransporte, Fahrdienste für Kranken- und Pflegebedürftige, Bereitstellen von Pflegehilfsmitteln;

2-2.3.3 aus der Unterhaltung von maximal fünf Betten zur vorübergehenden Kurzzeitpflege von bis zu sieben Tagen.

## **2-2.4 Psychologe, Psychologischer Therapeut, Psychotherapeut**

Versichert sind alle Tätigkeiten und Behandlungen, die der Versicherungsnehmer aufgrund seiner Ausbildung, Fortbildung oder gesetzlicher Vorgaben ausüben darf einschließlich der dafür erforderlichen Geräte und Apparate. Die Einhaltung der Ausbildungskriterien und der Abschluss einer staatlich anerkannten Prüfung sind Voraussetzungen für den Versicherungsschutz.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Tätigkeiten, die zur Ausübung der ärztlichen Heilkunde gehören, sowie aus der Verabreichung von Injektionen und Medikamenten oder der Empfehlung zur Einnahme und dem Gebrauch von Präparaten und Medikamenten.

Ferner ausgeschlossen sind Ansprüche, die dadurch verursacht oder mitverursacht werden, dass Patienten des Versicherungsnehmers nicht oder nicht rechtzeitig an einen Arzt verwiesen werden.

## **2-2.5 Lehrer**

2-2.5.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus  
2-2.5.1.1 der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);

2-2.5.1.2 Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr. Eingeschlossen ist somit – abweichend von Ziffern 1-7.9 und 1-18 – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen. Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der EU-Staaten liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der EU gelegenen Geldinstitut angewiesen ist;

2-2.5.1.3 der Erteilung von Nachhilfestunden;

2-2.5.1.4 der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist.

2-2.5.2 Ausgeschlossen sind bei beamteten Lehrern und angestellten Lehrern im öffentlichen Dienst Haftpflichtansprüche wegen Schäden am Eigentum der Schule oder Dienststelle oder an von Dritten für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

## **2-2.6 Für die sonstigen Wellness-, Heil- und Coachingberufe, wie zum Beispiel Coach, Lebensberater, Yogalehrer, Reiki-meister, Feng-Shui-Berater, gilt Folgendes als vereinbart:**

2-2.6.1 Versichert ist die selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers aus der im Versicherungsschein beschriebenen Tätigkeit mit den damit verbundenen Eigenschaften und Rechtsverhältnissen unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer diese Tätigkeiten und Behandlungen aufgrund seiner Aus- und/oder Fortbildung sowie auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen vornehmen darf.

2-2.6.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche

2-2.6.2.1 aus Tätigkeiten, die zur Ausübung der Heilkunde gehören. Heilkunde ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird;

2-2.6.2.2 aus Schäden, die dadurch verursacht werden oder mitverursacht werden, dass nicht rechtzeitig an einen Arzt verwiesen wurde.

## 2-2.7 Für Heilpraktiker gilt:

2-2.7.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten, die sich im Zusammenhang als behördlich zugelassener Heilpraktiker ergeben.

2-2.7.2 Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein genannt, gilt mitversichert die Durchführung von folgenden rein kosmetischen Behandlungen, die aus ästhetischen Gründen vorgenommen werden:

- Laserepilationsbehandlungen,
- Epilationsbehandlungen mittels Blitzlampe (IPL),
- Nadelepilationsbehandlungen,
- Fruchtsäurepeelings,
- Plasma-Pen-Behandlungen,
- Kryolipolyse,
- Microneedling,
- Microdermabrasion,
- Permanent-Make-up und/oder Conture Make-up Behandlungen sowie Microblading,
- Faltenunterspritzung,
- Medizinisches Needling,
- Medizinische Dermabrasion,
- Mesotherapie,
- Gewebeunterspritzung (mit Eigenfett).

2-2.7.3 Nicht versichert gelten Haftpflichtansprüche aus der Vornahme von

- Piercing,
- Tätowierungen,
- Tattoorentfernung,
- Branding,
- Fadenlifting.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist eine zusätzliche Qualifikation im Umgang und in der Anwendung des Lasergerätes bzw. der Behandlungsform sowie die Durchführung eines ausführlichen Aufklärungsgesprächs mit dem Kunden, das entsprechend schriftlich dokumentiert wird und mindestens folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Die Abklärung der für die Behandlung notwendigen Gesundheitsfragen (wie Vorerkrankungen; Medikamenteneinnahme),
- die Aufklärung über den Behandlungsablauf und -umfang mit allen behandlungsimmanenten Risiken, möglichen Komplikationen und Erfolgsaussichten,
- notwendige Verhaltensmaßnahmen des Kunden vor und nach der Behandlung,
- die schriftliche Einwilligung des Kunden in die Behandlung.

Sofern das Aufklärungsgespräch mithilfe eines zum Zeitpunkt der Aufklärung/Behandlung gültigen Aufklärungsbogens der Firmen „ProCompliance“ oder „Diomed“ erfolgt und ordnungsgemäß dokumentiert wird, gelten die vorgenannten Voraussetzungen als erfüllt.

2-2.7.4 Für „Heilpraktiker für Psychotherapie“ gilt:

Nicht versichert sind Tätigkeiten, die außerhalb der psychotherapeutischen Behandlung liegen. Ausgeschlossen sind insbesondere Schäden

2-2.7.4.1 durch Tätigkeiten, die zur Ausübung der ärztlichen Heilkunde gehören;

2-2.7.4.2 aus der Empfehlung zur Einnahme oder zum Gebrauch von Präparaten und Medikamenten aller Art;

2-2.7.4.3 die dadurch verursacht werden oder mitverursacht werden, dass nicht rechtzeitig an einen Arzt verwiesen wurde.

## 2-3 Abhandenkommen von Sachen

Eingeschlossen ist in Ergänzung zu Ziffer 1-1.3.2 die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

2-3.1 Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher

Eingeschlossen ist – in Ergänzung zu Ziffern 1-1.3.2 und 1-7.6 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeuge und Fahrräder mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, sofern das Abhandenkommen die ursächlich zusammenhängende Folge eines Ereignisses ist, das mit dem versicherten Betrieb in räumlicher oder tätigkeitsbedingter Verbindung steht.

2-3.1.1 Ausgenommen hiervon sind Geld, Wertpapiere (einschl. Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.

- 2-3.1.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 Euro, höchstens 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 2-3.2 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln
- 2-3.2.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung zu Ziffer 1-1.3.2 und abweichend von Ziffer 1-7.6 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln für Gebäude und Räume (auch Generalschlüssel bzw. Codekarten für eine Schließanlage), die sich rechtmäßig in Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben.  
Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen (auch Neucodierung) sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.
- 2-3.2.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (zum Beispiel wegen Einbruchs und/oder Abhandenkommens von Sachen in Räumen und Gebäuden) sowie Ansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen (zum Beispiel Kfz.).
- 2-3.2.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 Euro, höchstens 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

## 2-4 Abwassersachschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.14 (1) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden durch Abwässer einschließlich solcher Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten, sofern es sich nicht um ausgeschlossene Umweltschäden gemäß Ziffer 1-7.10 (2) handelt. Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche wegen Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

## 2-5 Internetnutzung

- 2-5.1 Versichertes Risiko:  
Versichert ist –, insoweit abweichend von Ziffern 1-7.7, 1-7.15 und 1-7.16, – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, zum Beispiel im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus
- 2-5.1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- 2-5.1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- 2-5.1.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;
- Für Ziffern 2-5.1.1 bis 2-5.1.3 gilt:  
Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass die auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (zum Beispiel Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 1-9.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten);
- 2-5.1.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;
- 2-5.1.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.
- 2-5.1.6 Für Ziffern 2-5.1.4 und 2-5.1.5 gilt:  
In Erweiterung von Ziffer 1-1 ersetzt die ARAG Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt sowie Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.  
Voraussetzung für die Leistung der ARAG ist, dass die ARAG vom Beginn eines Verfahrens unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach Zustellung der Klage-, Antragschrift oder des Gerichtsbeschlusses, vollständig unterrichtet wird. Auf Ziffer 1-9.2.5 wird hingewiesen.
- 2-5.2 Versicherungssumme/Sublimit/Serienschaden/Anrechnung von Kosten
- 2-5.2.1 Die Versicherungssumme für diese Deckungserweiterung beträgt 1.000.000 Euro und stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

- 2-5.2.2 Innerhalb dieser Versicherungssumme beträgt die Höchstersatzleistung 100.000 Euro für Schäden im Sinne der Ziffer 2-5.1.5
- 2-5.2.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
  - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
  - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen. Ziffer 1-6.3 wird gestrichen.
- 2-5.2.4 Aufwendungen der ARAG für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 1-6.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- 2-5.3 Auslandsschäden:  
Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 1-7.9 – für Versicherungsfälle im Ausland.  
Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten gesetzlichen Haftpflichtansprüche – abweichend von Ziffer 1-18 Versicherungsfälle im Ausland – in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
- 2-5.4 Nicht versicherte Risiken:  
Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
  - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
  - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
  - Bereithalten fremder Inhalte, zum Beispiel Access-, Host-, Full-Service-Providing;
  - Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
  - Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
  - Anbieten von Zertifizierungsdiensten im Sinne des Signaturgesetzes SigG/Signaturverordnung SigV;
  - Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung bestehen.
- 2-5.5 Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen:  
Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziffer 1-7 Ansprüche
- 2-5.5.1 die im Zusammenhang stehen mit
- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (zum Beispiel Spamming),
  - Dateien (zum Beispiel Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
- 2-5.5.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder den Gesellschaftern des Versicherungsnehmers durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- 2-5.5.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

## 2-6 Kostenübernahme im Strafverfahren

Ergänzend zu Ziffer 1-5.3 gilt:

- 2-6.1 In einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt die ARAG die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen – gegebenenfalls auch die mit ihr besonders vereinbarten höheren – Kosten der Rechtsverteidigung.
- 2-6.2 Es gelten die Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziffer 1-9.2.
- 2-6.3 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Geldbußen (auch Ordnungsgelder, Zwangsgelder, Geldstrafen, Geldsanktionen und dgl.), Strafen und Strafvollstreckungskosten.

## 2-7 Kraftfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und Anhänger

- 2-7.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Schäden aus dem Besitz, Halten und dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen, selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, Staplern und Anhängern, abweichend von Ziffer 1-8.2. gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:
- 2-7.1.1 Auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen alle Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Rücksicht auf deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- 2-7.1.2 auf bedingt/beschränkt öffentlichen Wegen und Plätzen und/oder im öffentlichen Verkehrsraum;

- 2-7.1.2.1 alle Kraftfahrzeuge, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als sechs km/h;
- 2-7.1.2.2 Stapler, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h und die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen;
- 2-7.1.2.3 selbstfahrende Arbeitsmaschinen, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h und die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen;
- 2-7.1.2.4 Anhänger, die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen und nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug stehen.
- 2-7.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
- 2-7.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

#### Hinweise

Bedingt/Beschränkt öffentliche Verkehrsflächen, Wege und Plätze:

Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um so genannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als sechs km/h Höchstgeschwindigkeit (Hub- und Gabelstapler und selbstfahrende Arbeitsmaschinen jedoch erst mit mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit), die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht – Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung StVZO – bleibt die Versicherungspflicht bestehen.

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen (§ 2 Ziffer 17 Fahrzeugzulassungsverordnung FZV):

Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Kraftfahrt-Tarif zu versichern.

Stapler (§ 2 Ziffer 18 FZV):

Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt oder geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Stapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Kraftfahrt-Tarif zu versichern.

## 2-8 Mietsachschäden

- 2-8.1 Mietsachschäden aus Anlass von Dienst- oder Geschäftsreisen  
Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.6 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten und an deren Ausstattung entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 2-8.2 Mietsachschäden an Immobilien durch Leitungswasser oder Abwasser  
2-8.2.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 1-7.6 und 1-7.14 (1) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Leitungswasser oder Abwasser.  
2-8.2.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 3.000.000 Euro, begrenzt auf 6.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 2-8.3 Mietsachschäden an Immobilien durch sonstige Ursachen, sofern nicht Leitungswasser oder Abwasser (sofern vereinbart)  
2-8.3.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.6 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.  
2-8.3.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 Euro, begrenzt auf 200.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.

- 2-8.4 Mietsachschäden an sonstigen beweglichen Sachen (sofern vereinbart)
- 2-8.4.1 Versichert ist – abweichend von Ziffern 1-7.6, 1-7.7 und teilweise von 1-7.10 (2) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden ausschließlich an vom Versicherungsnehmer für einzelne Tätigkeiten geliehenen, gemieteten oder überlassenen sonstigen beweglichen Sachen Dritter, soweit diese Sachen nicht zur Be- oder Verarbeitung übernommen worden sind.
- 2-8.4.2 Der Versicherungsschutz besteht nur, soweit dieses Risiko nicht im Rahmen anderer Versicherungen des Versicherungsnehmers versichert ist.
- 2-8.4.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an sonstigen beweglichen Sachen, die der Versicherungsnehmer von Vermietern –, die dies gewerbsmäßig betreiben, – geliehen, gemietet, geleast, gepachtet hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- 2-8.4.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung von Kostbarkeiten, Kunstgegenständen, Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und sonstigen Wertsachen;
- 2-8.4.5 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 50.000 Euro, begrenzt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich bei jedem Versicherungsfall mit 500 Euro.
- 2-8.5 Für Ziffern 2-8.1 bis 2-8.4 gilt:  
Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- 2-8.5.1 von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- 2-8.5.2 von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- 2-8.5.3 von Angehörigen (siehe Ziffer 1-7.5 (1)) der vorgenannten Personen sowie von Angehörigen des Versicherungsnehmers;
- 2-8.5.4 von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
- 2-8.5.5 aus Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- 2-8.5.6 wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- 2-8.5.7 wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- 2-8.5.8 aufgrund von Schäden durch Brand oder Explosion (Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung);
- 2-8.5.9 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche. Den Wortlaut des Abkommens erhält der Versicherungsnehmer auf Anfrage;
- 2-8.5.10 aufgrund von Schäden infolge Schimmelbildung.

## **2-9 Neuwertentschädigung**

- 2-9.1 Schäden an Sachen, die zum Zeitpunkt der Beschädigung/Zerstörung nachweislich nicht älter als zwölf Monate ab Kaufdatum sind, erstattet die ARAG in teilweiser Abänderung von Ziffer 1-1.1 auf Wunsch des Versicherungsnehmers auch über die gesetzliche Schadenersatzpflicht (Zeitwert) hinaus zum Neuwert.
- 2-9.2 Die Höchstersatzleistung ist auf 5.000 Euro je Schadenereignis und Versicherungsjahr begrenzt.
- 2-9.3 Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an
- (1) Mobilien Kommunikationsmitteln jeder Art (zum Beispiel mobile Telefone, Pager);
  - (2) Computern jeder Art, auch tragbare Computersysteme (zum Beispiel Laptop, Tablet-PC);
  - (3) Film- und Fotoapparate;
  - (4) tragbare Musik- oder Videowiedergabegeräte (zum Beispiel MP3-Player, CD-Wiedergabegeräte);
  - (5) Brillen jeder Art.

Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, wird der Zeitwert entschädigt.

## **2-10 Schäden durch Flugdrohnen (Unbemannte Flugsysteme/Unmanned Aerial System – UAS)**

– gilt auch für das Umwelthaftpflichtrisiko –

- 2-10.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-8.3 der Bedingungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich aus dem erlaubten Gebrauch von Flugdrohnen mit einem Gesamtgewicht von bis zu vier Kilogramm im Rahmen der versicherten gewerblichen und beruflichen Tätigkeit im Inland, Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die erforderlichen gesetzlichen bzw. behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen sowie Auflagen erfüllt sind und erforderliche Befähigungen nachgewiesen werden können.
- 2-10.2 Sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, gilt auch die erlaubte private Nutzung als Flugmodell als mitversichert.
- 2-10.3 Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ausschließlich als Halter nach §§ 33ff. Luftverkehrsgesetz (LuftVG) belangt werden.
- 2-10.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Vermögensschäden sowie Ansprüche aus Persönlichkeitsverletzungen.
- 2-10.5 Die Entschädigungsleistung beträgt je Versicherungsfall 3.000.000 Euro, höchstens 6.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

## **2-11 Schäden an den zur Behandlung übernommenen Tieren – (sofern vereinbart)**

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an den zur Behandlung übernommenen Tieren. Die Ersatzleistung für diese Schäden beträgt je Versicherungsfall maximal 10.000 Euro, höchstens jedoch 20.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.

## **2-12 Strahlenschäden**

- 2-12.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 1-7.10 (2) und 1-7.12 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus
  - 2-12.1.1 dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
  - 2-12.1.2 Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten. Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.
- 2-12.2 Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich die ARAG nicht auf Ziffer 1-7.12 berufen.
  - 2-12.2.1 Dies gilt nicht für Schäden,
    - 2-12.2.1.1 die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
    - 2-12.2.1.2 die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerungen bedingt sind.
- 2-12.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
  - 2-12.3.1 wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
  - 2-12.3.2 wegen Personenschäden solcher Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
  - 2-12.3.3 gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

## **2-13 Tätigkeitsschäden**

- 2-13.1 Be- und Entladeschäden
  - 2-13.1.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.7 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie der Ladung durch oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
  - 2-13.1.2 Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.



- 2-13.1.3 Für Schäden am Ladegut und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden besteht jedoch nur Versicherungsschutz, wenn
  - 2-13.1.3.1 die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist und
  - 2-13.1.3.2 es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt und
  - 2-13.1.3.3 der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wird.
  - 2-13.1.3.4 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.
- 2-13.2 Leitungsschäden
  - 2-13.2.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.7 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an Erdleitungen (Kabeln, unterirdischen Kanälen, Wasserleitungen, Gasrohren und anderen Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
  - 2-13.2.2 Für gesetzliche Haftpflichtansprüche aus der Beschädigung von Erdleitungen aus Anlass von Arbeiten irgendwelcher Art besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die folgenden Maßnahmen durchgeführt worden sind:
    - 2-13.2.2.1 Vor Ausführung der Arbeiten ist von den zuständigen Stellen, zum Beispiel Fernmeldeamt, Elektrizitätswerk, Gaswerk, Tiefbauamt, Telekommunikationslinien-/anlageneigentümer, eine schriftliche Auskunft darüber einzuholen, ob und wo an der Arbeitsstelle Erdleitungen verlaufen. Ist schriftliche Auskunft nicht zu erlangen, so muss das Ergebnis der Ermittlungen den zuständigen Stellen durch eingeschriebenen Brief bestätigt werden.
    - 2-13.2.2.2 Leitet der Versicherungsnehmer die Bauarbeiten nicht selbst, so hat der Versicherungsnehmer das Ergebnis der Ermittlungen zu Ziffer 2-13.2.2.1 vor Beginn der Arbeiten dem für die Baustelle Verantwortlichen gegen eine schriftliche Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Wenn es sich um Telekommunikationslinien und -anlagen handelt, müssen außerdem die „Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)“ – Stand 09.02.2009 – oder an deren Stelle erlassene Anweisungen ausgehändigt werden.
    - 2-13.2.2.3 Der Beginn der Arbeiten ist den zuständigen Stellen so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass sie erforderliche Sicherungsmaßnahmen treffen können.
    - 2-13.2.2.4 Jede Beschädigung von Erdleitungen ist den zuständigen Stellen sofort zu melden und schriftlich zu bestätigen.
  - 2-13.2.3 Die Regelungen der Ziffern 1-1.2 (Erfüllungsansprüche) und 1-7.8 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
  - 2-13.2.4 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.
- 2-13.3 Sonstige Tätigkeitsschäden
  - 2-13.3.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.7 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden
    - 2-13.3.1.1 durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
    - 2-13.3.1.2 dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat;
    - 2-13.3.1.3 durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.
    - 2-13.3.1.4 Die Regelungen der Ziffern 1-1.2 (Erfüllungsansprüche) und 1-7.8 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
  - 2-13.3.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen
    - 2-13.3.2.1 Beschädigung von Sachen, die sich bei dem Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur (zum Beispiel Kfz oder Arbeitsmaschinen) oder zu sonstigen Zwecken auf seinem Betriebsgrundstück oder außerhalb seines Betriebsgrundstücks in seiner Verfügungsgewalt befinden oder befunden haben;
    - 2-13.3.2.2 Beschädigung von Fahrzeugen oder Containern einschließlich der Ladung durch/oder beim Be- und Entladen;
    - 2-13.3.2.3 Beschädigungen von Leitungen im Sinne der Ziffer 2-13.2.
    - 2-13.3.2.4 Die Ersatzleistung beträgt je Versicherungsfall maximal 1.000.000 Euro, höchstens jedoch 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.

## 2-14 Vermögensschäden

Vermögensschäden, sind Schäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstehen.  
In Ergänzung zu Ziffer 1-1.2 sind Vermögensschäden im Umfang der folgenden Regelungen mitversichert:

- 2-14.1 Vermögensschäden – Datenschutz  
Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 1-7.16 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.
- 2-14.2 Sonstige Vermögensschäden
- 2-14.2.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- 2-14.2.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
- 2-14.2.2.1 durch vom Versicherungsnehmer (oder im Auftrag des Versicherungsnehmers oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- 2-14.2.2.2 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- 2-14.2.2.3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 2-14.2.2.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- 2-14.2.2.5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- 2-14.2.2.6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- 2-14.2.2.7 aus Rationalisierung und Automatisierung, Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung, Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- 2-14.2.2.8 aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- 2-14.2.2.9 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- 2-14.2.2.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- 2-14.2.2.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- 2-14.2.2.12 aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch zum Beispiel von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- 2-14.2.3 Je Versicherungsfall gilt die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

## 2-15 Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht

- 2-15.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.3 – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft aus Verstößen gegen Verkehrssicherungspflichten.
- 2-15.2 Mitversichert ist die durch Vertrag übernommene Freistellung öffentlich-rechtlicher Körperschaften von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter aus Verstößen gegen Verkehrssicherungspflichten.

## D3 Ansprüche aus Benachteiligung

Der Versicherungsschutz für Ansprüche aus Benachteiligungen richtet sich ausschließlich nach den Allgemeinen Bedingungen und den folgenden Vereinbarungen des Bausteins D3, trägt dabei das Schicksal des Gesamtvertrages, insbesondere Beginn, Ablauf oder Kündigung des Vertrages.

### 3-1 Gegenstand der Versicherung

3-1.1 Die ARAG bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen aus den in Ziffer 3-1.2 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.  
Mitversicherte Personen sind: Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers oder seine leitenden Angestellten.  
Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit. Für die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

3-1.2 Gründe für eine Benachteiligung sind

- die Rasse
- die ethnische Herkunft
- das Geschlecht
- die Religion
- die Weltanschauung
- eine Behinderung
- das Alter
- die sexuelle Identität

3-1.3 Der Versicherungsschutz im Sinne von Ziffer 3-1 erstreckt sich auch auf Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers, soweit sie ihren Firmensitz in Deutschland haben.

Tochtergesellschaften im Sinne dieses Vertrages sind Unternehmen im Sinne von §§ 290 Abs. 2, 271 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB), bei denen dem Versicherungsnehmer die Leitung oder Kontrolle direkt oder indirekt zusteht, entweder durch

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder
- das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichts-, des Verwaltungsrats oder eines sonstigen Leistungsorgans zu bestellen oder abzurufen und er gleichzeitig Gesellschafter ist oder
- das Recht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

Soweit sich der Versicherungsschutz auf neu hinzukommende Tochtergesellschaften erstreckt, umfasst dieser nur solche Benachteiligungen, die nach dem Vollzug des Erwerbes begangen worden sind.

### 3-2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

### 3-3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

3-3.1 Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung  
Die Anspruchserhebung sowie die zugrundeliegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

3-3.2 Insolvenz

Im Fall der Beantragung des Insolvenzverfahrens des Versicherungsnehmers oder einer vom Versicherungsschutz umfassten Tochtergesellschaft erstreckt sich die Deckung für das betroffene Unternehmen und die mitversicherten Personen des betroffenen Unternehmens nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Benachteiligungen, welche bis zum Zeitpunkt der Beantragung des Insolvenzverfahrens begangen worden sind.

### 3-4 Versicherungsumfang

3-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und die ARAG hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen ohne Zustimmung der ARAG abgegeben oder geschlossen worden sind, binden der ARAG nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen mit bindender Wirkung für die ARAG festgestellt, hat die ARAG den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

3-4.2 Für den Umfang der Leistung der ARAG ist eine Versicherungssumme von 100.000 Euro der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen. Kosten gemäß Ziffer 3-4.4 sind darin inbegriffen.

3-4.3 Unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller aufgrund einer Benachteiligung, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurde, aufgrund mehrerer Benachteiligungen, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurden, sofern diese Benachteiligungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtllichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen, als ein Versicherungsfall.

Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde. Liegt die erste Benachteiligung zeitlich vor Beginn des Versicherungsvertrages, so gelten alle Benachteiligungen dieser Serie als nicht versichert.

3-4.4 Kosten sind insbesondere: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der ARAG nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der ARAG entstanden sind.

3-4.5 Falls die von der ARAG verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person scheitert, oder falls die ARAG einen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat die ARAG für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

3-4.6 In jedem Versicherungsfall tragen der Versicherungsnehmer bzw. die in Anspruch genommenen mitversicherten Personen eine Selbstbeteiligung von 1.000 Euro.

3-4.7 Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen sowie wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

### 3-5 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

3-5.1 gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden vorsätzlich oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wesentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht angerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;

3-5.2 die von den mitversicherten Personen gemäß Ziffer 3-1.1 geltend gemacht werden. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder seiner Angehörigen gegen die mitversicherten Personen sind von der Versicherung ausgeschlossen. Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder; Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);

3-5.3 welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden –; wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;

3-5.4 jeglicher Art, die kollektiv erhoben werden, wie zum Beispiel im Zusammenhang mit Streitgenossenschaften, Verbandsklagen oder die zum Beispiel von Gewerkschaften oder Betriebsräten erhoben werden;

3-5.5 im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht; ausgeschlossen sind auch Ansprüche im Zusammenhang mit Arbeitskämpfmaßnahmen (zum Beispiel Aussperrung, Streik);

3-5.6 auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;

- 3-5.7 soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen;
- 3-5.8 wegen Gehalt, rückwirkender Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt;
- 3-5.9 wegen Benachteiligungen, die vor dem Vollzug des Erwerbs/der Übernahme eines anderen Unternehmens durch den Versicherungsnehmer und/oder einer seiner Tochtergesellschaften begangen worden sind;
- 3-5.10 wegen Benachteiligungen, die nach dem Abschluss des der Veräußerung zugrunde liegenden Vertrages des Versicherungsnehmers und/oder einer seiner Tochtergesellschaften durch ein anderes Unternehmen begangen worden sind;
- 3-5.11 wegen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vornahme von Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, wie zum Beispiel bauliche Veränderungen, die Auswirkungen auf die Betriebsstätte, den Arbeitsplatz und/oder den Arbeitsprozess haben.

## D4 Produkthaftpflichtrisiko

---

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandenen Vermögensschäden (nicht reine Vermögensschäden und auch nicht Schäden, die im Rahmen einer erweiterten Produkthaftpflichtversicherung zu versichern sind), soweit diese Schäden durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen verursacht wurden.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht wurden, die Arbeiten abgeschlossen sind oder die Leistungen ausgeführt wurden.

## D5 Umwelthaftpflichtrisiko

---

Der Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkungen richtet sich nach den Allgemeinen Bedingungen, den Bestimmungen gemäß Baustein D1 und den folgenden Vereinbarungen.

### 5-1 Gegenstand der Versicherung

- 5-1.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 1-7.10 (2) – im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziffer 5-2 fallen.
- 5-1.2 Schäden durch Feuer oder Explosion gelten als Schäden durch Umwelteinwirkung im Sinne des vorgenannten Absatzes.
- 5-1.3 Mitversichert sind Vermögensschäden gemäß Ziffer 1-1.3.1 aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Diese werden wie Sachschäden behandelt.
- 5-1.4 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.
- 5-1.5 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

### 5-2 Risikobegrenzungen

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

- 5-2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- 5-2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG-Anlagen);

- 5-2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen);
- 5-2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);
- 5-2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG-Anlagen/Pflichtversicherung);
- 5-2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffern 5-2.1 bis 5-2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziffern 5-2.1 bis 5-2.5 bestimmt sind.

### 5-3 Erweiterungen des Versicherungsschutzes

- 5-3.1 Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 5-2.1 – folgende Anlagen und/oder Risiken:
- 5-3.1.1 oberirdischer Heizöltank (auch mehrere zusammenhängende Behälter) zur Raumbeheizung bis zu einer Gesamtlagermenge von 30.000 Litern, sofern der Versicherungsnehmer Betreiber der Anlage ist;
- 5-3.1.2 umweltgefährdende Stoffe in Kleingebinden bis zu 500 l/kg pro Einzelbehälter und bis zu einer Gesamtlagermenge von 5.000 l/kg. Ausgeschlossen bleiben jedoch halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe;
- 5-3.1.3 Betriebsmittel in nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, sofern diese vom Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebs- und Berufshaftpflicht erfasst sind;
- 5-3.1.4 Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (zum Beispiel Maschinen);
- 5-3.2 Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 5-2.4 – folgende Anlagen: insgesamt bis zu fünf Fett-, Öl- oder Benzinabscheider, sofern der Versicherungsnehmer Betreiber oder Inhaber der Anlagen ist;
- 5-3.3 Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 5-2.6 – die gesetzliche Haftpflicht aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffern 5-2.1 bis 5-2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziffern 5-2.1 bis 5-2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist (Umwelthaftung-Regress).

Abweichend hiervon besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn nur eine sogenannte „temporäre Inhabereigenschaft“ im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Probebetrieb einer Anlage gegeben ist und eine Endabnahme durch den Auftraggeber, das heißt den zukünftigen Anlageninhaber, noch nicht erfolgt ist. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls werden unter den in Baustein D5 genannten Voraussetzungen durch die ARAG ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

- 5-3.4 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.6 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten, gepachteten Gebäuden und/oder Räumlichkeiten – nicht jedoch an Grund und Boden – durch Brand und/oder Explosion und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.  
Je Versicherungsfall gilt die gemäß Ziffer 5-7 genannte Versicherungssumme als vereinbart. Sie steht für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres einmalig zur Verfügung.  
Für Mietsachschäden durch Brand und/oder Explosion anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen gelten die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls.
- 5-3.5 Die Bestimmungen der Ziffern 1-2.6 (3) und 1-4 – Vorsorgeversicherung – finden für die Ziffern 5-2.1 bis 5-2.6 und 5-3.1 bis 5-3.2 keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.  
Ziffern 1-2.2 und 1-2.6 (2) – Erhöhungen und Erweiterungen – finden für die Ziffern 5-2.1 bis 5-2.6 und 5-3.1 bis 5-3.2 ebenfalls keine Anwendung; hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffern 5-3.1 bis 5-3.2 versicherten Risiken.

### 5-4 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1-1.1 – die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens, Sachschadens oder eines gemäß Ziffer 5-1.3 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

### 5-5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

- 5-5.1 Die ARAG ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
- nach einer Störung des Betriebes oder
  - aufgrund behördlicher Anordnung
- Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 5-1.3 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der

Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

5-5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziffer 5-5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

5-5.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,  
5-5.3.1 der ARAG die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen der ARAG fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder

5-5.3.2 sich mit der ARAG über die Maßnahmen abzustimmen.

5-5.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5-5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 5-5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5-5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist die ARAG berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.  
Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt die ARAG zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht der ARAG ursächlich ist.

5-5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 10 Prozent der Versicherungssumme gemäß Ziffer 5-7.1 je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur einmal, ersetzt. Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen jedoch 1.000 Euro selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die von der ARAG ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat. Im Falle einer solchen Anrechnung hat der Versicherungsnehmer von den Selbstbeteiligungen gemäß Ziffern 5-5.5 und 5-7.4 die höhere zu tragen.

5-5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 5-5.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 5-1.3 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

## 5-6 Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

5-6.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.

5-6.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

5-6.3 Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

5-6.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

5-6.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

5-6.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

- 5-6.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht). Dies gilt nicht für Versicherungsschutz nach Ziffer 5-3.3.
- 5-6.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer erzeugte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.
- 5-6.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 5-6.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
- 5-6.11 Ansprüche wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör.
- 5-6.12 Ansprüche wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendioxidbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
- 5-6.13 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 5-6.14 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 5-6.15 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
- Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.  
Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.  
Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer dieses Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.  
Falls im Rahmen und Umfang des Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.
- 5-6.16 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.  
Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
  - Tätigkeiten (zum Beispiel Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,
- und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.
- 5-6.17 Ansprüche wegen Schäden aus der Verwendung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallmist, Pflanzenschutz- und Düngemitteln.
- 5-6.18 Rückgriffsansprüche, die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallen.
- 5-6.19 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit.

## 5-7 Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbeteiligung

- 5-7.1 Je Versicherungsfall gilt die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme. Sie steht pauschal für Personen-, Sach- sowie gemäß Ziffer 5-1.3 mitversicherter Vermögensschäden zur Verfügung. Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.



- 5-7.2 Für den Umfang der Leistung der ARAG bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 5-7.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch
- dieselbe Umwelteinwirkung,
  - mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhenden Umwelteinwirkungen,
  - mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt. Ziffer 1-6.3 wird gestrichen.
- 5-7.4 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 500 Euro selbst zu tragen. Dies gilt nicht bei Schäden durch Brand oder Explosion.

## 5-8 Nachhaftung

- 5-8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung der ARAG oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 5-1.3 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
- 5-8.1.1 Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- 5-8.1.2 Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- 5-8.2 Die Regelung der Ziffern 5-8.1, 5-8.1.1, 5-8.1.2 gelten für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

## 5-9 Versicherungsfälle im Ausland

- 5-9.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziffer 5-1 – abweichend von Ziffer 1-7.9 – auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,
- die auf eine Umwelteinwirkung im Inland oder eine Tätigkeit im Sinne der Ziffer 5-3 im Inland zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziffer 5-3 nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
  - aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.
- 5-9.2 Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind eingeschlossen im Umfang von Ziffer 5-1 – abweichend von Ziffer 1-7.9 – auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,
- 5-9.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 5-3 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- 5-9.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 5-3 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
- 5-9.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.
- zu Ziffer 5-9.2:  
Der Versicherungsschutz besteht nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziffer 5-5 werden nicht ersetzt.
- zu Ziffern 5-9.2.2 und 5-9.2.3:  
Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Anlagen oder Betriebsstätten, zum Beispiel Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dergleichen.
- 5-9.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
- 5-9.3.1 aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.
- 5-9.3.2 Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und gegen die gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des SGB VII unterliegen (siehe Ziffer 1-7.9);

- 5-9.3.3 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 5-9.3.4 nach den Artikeln 1792ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil.
- 5-9.4 Aufwendungen der ARAG für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 1-6.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- 5-9.5 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und in Kanada oder in den USA/US-Territorien und in Kanada geltend gemachten Ansprüchen, gilt:  
Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 10 Prozent der Ersatzleistung, mindestens 5.000 Euro, höchstens 50.000 Euro. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.
- 5-9.6 Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

## 5-10 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

- 5-10.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- 5-10.1.1 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- 5-10.1.2 nach den Artikeln 1792ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- 5-10.2 Aufwendungen der ARAG für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 1-6.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- 5-10.3 Bei Versicherungsfällen, die in den USA/US-Territorien und in Kanada geltend gemacht werden, gilt:  
Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 10 Prozent der Ersatzleistung, mindestens 5.000 Euro, höchstens 50.000 Euro. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.
- 5-10.4 Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

## D6 Umweltschadenrisiko

---

Der Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkungen richtet sich nach den Allgemeinen Bedingungen des Teils A, den Bestimmungen gemäß Baustein D1 und den folgenden Vereinbarungen.

### 6-1 Gegenstand der Versicherung

- 6-1.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Ein Umweltschaden ist eine
- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
  - Schädigung der Gewässer,
  - Schädigung des Bodens.
- Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.
- Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung oder eine Umwelthaftpflichtversicherung vereinbart werden.
- 6-1.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Risiken und Tätigkeiten:
- 6-1.2.1 Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziffern 6-2.1 bis 6-2.5 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht;

- 6-1.2.2 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziffer 6-1.2.3 umfasst sind, nach Inverkehrbringen;
- 6-1.2.3 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffern 6-2.1 bis 6-2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.
- 6-1.3 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Pflicht  
6-1.3.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.
- 6-1.3.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.
- 6-1.4 Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht aus dem Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kfz:  
(1) Kfz und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;  
(2) Kfz mit nicht mehr als sechs km/h Höchstgeschwindigkeit;  
(3) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;  
(4) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;  
(5) Anhänger.  
Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören. Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- 6-1.5 Abweichend von Ziffern 6-1.2.1 und 6-2.1 sowie 6-2.4 gelten folgende Anlagen als mitversichert:  
6-1.5.1 Umweltgefährdende Stoffe in Kleingebinden bis zu 500 l/kg pro Einzelbehälter und bis zu einer Gesamtlagermenge von 5.000 l/kg. Ausgeschlossen bleiben jedoch halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe;
- 6-1.5.2 Betriebsmittel in nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen oder selbst fahrenden Arbeitsmaschinen;
- 6-1.5.3 Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (zum Beispiel Maschinen);
- 6-1.5.4 insgesamt bis zu fünf Fett-, Öl- oder Benzinabscheider, sofern der Versicherungsnehmer Betreiber oder Inhaber der Anlagen ist;
- 6-1.5.5 oberirdischer Heizöltank (auch mehrere zusammenhängende Behälter) zur Raumbeheizung bis zu einer Gesamtlagermenge von 30.000 Litern, sofern der Versicherungsnehmer Betreiber der Anlage ist.

## 6-2 Risikobegrenzungen

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden aus

- 6-2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- 6-2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG-Anlagen);
- 6-2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen);
- 6-2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);
- 6-2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG-Anlagen).

## 6-3 Betriebsstörung

- 6-3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

- 6-3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziffer 6-1.2.2 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der Ziffer 6-1.2.1 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von Ziffer 6-1.2.2. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

## 6-4 Leistungen der Versicherung

- 6-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.  
Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierung- und Kostentragung verpflichtet ist und die ARAG hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung der ARAG abgegeben oder geschlossen worden sind, binden die ARAG nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.  
Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für die ARAG festgestellt, hat die ARAG den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 6-4.2 Die ARAG ist bevollmächtigt, alle ihr zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.  
Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist die ARAG zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Die ARAG führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.
- 6-4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdeliktens, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von der ARAG gewünscht oder genehmigt, so trägt die ARAG die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihr besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

## 6-5 Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Ziffer 6-4.1 geregelten Leistungsumfanges nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

- 6-5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern
- 6-5.1.1 die Kosten für die „primäre Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
- 6-5.1.2 die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
- 6-5.1.3 die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, das heißt für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.
- Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistungen bis zu einem Gesamtbetrag von 10 Prozent der vereinbarten Versicherungssumme ersetzt.
- 6-5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, sodass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.
- 6-5.3 Die unter Ziffern 6-5.1 und 6-5.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer 6-10.1 oder am Grundwasser gemäß Ziffer 6-10.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.

## 6-6 Erhöhungen und Erweiterungen

- 6-6.1 Für Risiken der Ziffern 6-2.1 bis 6-2.5 besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffern 6-2.1 bis 6-2.5 versicherten Risiken.
- 6-6.2 Für Risiken gemäß Ziffern 6-1.2.1 bis 6-1.2.3 umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- 6-6.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelt haftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Die ARAG kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 1-10 kündigen.

## 6-7 Neue Risiken

- 6-7.1 Für Risiken gemäß Ziffern 6-2.1 bis 6-2.5, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, bedarf der Versicherungsschutz besonderer Vereinbarung.
- 6-7.2 Für Risiken gemäß Ziffern 6-1.2.1 bis 6-1.2.3, die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages sofort bis zur Höhe gemäß Ziffer 6-7.2.3.
- 6-7.2.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung der ARAG jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
- 6-7.2.2 Die ARAG ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- 6-7.2.3 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 6-7.2.2 auf den Betrag von 500.000 Euro (der Versicherungssumme) begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.
- 6-7.2.4 Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß Ziffern 6-7.2.1 bis 6-7.2.3 gilt nicht für Risiken
- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
  - (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
  - (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
  - (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

## 6-8 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbare erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

## 6-9 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 6-9.1 Die ARAG ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
- (1) für die Versicherung nach den Risikobausteinen 6-2.1 bis 6-2.5 nach einer Betriebsstörung;
  - (2) für die Versicherung nach Risikobaustein 6-1.2.3 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;
  - (3) für die Versicherung nach Risikobaustein 6-1.2.2 nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in den Fällen der Ziffer 6-3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;
  - (4) für die Versicherung nach Risikobaustein 6-1.2.1 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten – in den Fällen der Ziffer 6-3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;
- Aufwendungen des Versicherungsnehmers – oder soweit versichert des Dritten gemäß (2) bis (4) – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.
- 6-9.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne der Ziffer 6-9.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

- 6-9.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,  
6-9.3.1 der ARAG die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen der ARAG fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
- 6-9.3.2 sich mit der ARAG über die Maßnahmen abzustimmen.
- 6-9.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 6-9.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 6-9 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.  
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 6-9.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist die ARAG berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.  
Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt die ARAG zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht der ARAG ursächlich ist.
- 6-9.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 10 Prozent der Versicherungssumme je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur einmal, ersetzt. Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 1.000 Euro selbst zu tragen.  
Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die von der ARAG ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.
- 6-9.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziffer 6-9.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.  
Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

## 6-10 Nicht versicherte Tatbestände

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:  
Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässern haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

- 6-10.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt;
- 6-10.2 am Grundwasser;
- 6-10.3 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;
- 6-10.4 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind;
- 6-10.5 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren;
- 6-10.6 die im Ausland eintreten;
- 6-10.7 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen;
- 6-10.8 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
- 6-10.9 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen;

- 6-10.10 die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;
- 6-10.11 die zurückzuführen sind auf  
 (1) gentechnische Arbeiten,  
 (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),  
 (3) Erzeugnisse, die  
 • Bestandteile aus GVO enthalten  
 • aus oder mithilfe von GVO hergestellt wurden;
- 6-10.12 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist;
- 6-10.13 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;
- 6-10.14 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.  
 Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.  
 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.  
 Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.  
 Falls im Rahmen und Umfang dieses Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.
- 6-10.15 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.  
 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten. Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus  
 • der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;  
 • Tätigkeiten (zum Beispiel Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
- 6-10.16 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
- 6-10.17 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;
- 6-10.18 durch Bergbaubetrieb im Sinne des BBergG;
- 6-10.19 die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 6-10.20 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben;
- 6-10.21 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit  
 (1) Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder  
 (2) Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben;
- 6-10.22 soweit diese Pflichten oder Ansprüche aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen;
- 6-10.23 die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat;
- 6-10.24 durch den Betrieb von Kernenergieanlagen;

6-10.25 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit.

## **6-11 Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbeteiligung**

6-11.1 Je Versicherungsfall gilt die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme. Die Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung der ARAG für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Jahreshöchstersatzleistung).

6-11.2 Für den Umfang der Leistung der ARAG bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt. Sämtliche Kosten gemäß Ziffer 6-5 werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

6-11.3 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich je Versicherungsfall mit 500 Euro an den gemäß Ziffer 6-5 versicherten Kosten. Die ARAG ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

6-11.4 Falls die von der ARAG verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat die ARAG für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten gemäß Ziffer 6-5 und Zinsen nicht aufzukommen.

## **6-12 Nachhaftung**

6-12.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung der oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

6-12.2 Die Regelung der Ziffer 6-12.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

## **6-13 Versicherungsfälle im Ausland**

6-13.1 Versichert sind abweichend von Ziffer 6-10.6 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziffern 6-2.1 bis 6-2.5 und Ziffern 6-1.2.1 bis 6-1.2.3 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziffern 6-1.2.2 und 6-1.2.3 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, wenn Versicherungsschutz gem. Ziffer 6-1.2.1 vereinbart wurde.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 1-1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

6-13.2 Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind versichert im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

6-13.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 6-1.2.3 oder Erzeugnisse im Sinne von Ziffer 6-1.2.2 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

6-13.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 6-1.2.3 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;

6-13.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziffer 6-1.2.1 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.



6-13.3 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland gelegener Anlagen oder Betriebsstätten, zum Beispiel Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dergleichen.

6-13.4 Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

## 6-14 Kündigung nach Versicherungsfall

6-14.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- von der ARAG eine Zahlung von Sanierungskosten geleistet wurde oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Anspruch auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach der Zahlung von Sanierungskosten oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

6-14.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei der ARAG wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.  
Eine Kündigung der ARAG wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

## 6-15 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften (s. Ziffer 6-6.3) ist die ARAG berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem die ARAG von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

## 6-16 Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

6-16.1 Jeder Versicherungsfall ist der ARAG unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostenträgungsansprüche erhoben wurden.

6-16.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, die ARAG jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- seine ihm gem. § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

6-16.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen der ARAG sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat der ARAG ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und die ARAG bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht der ARAG für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

6-16.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit der ARAG abzustimmen.

6-16.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung der ARAG bedarf es nicht.

6-16.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer der ARAG die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt die ARAG einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

## 6-17 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

6-17.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann die ARAG den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Die ARAG hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

- 6-17.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die ARAG berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.  
Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass die ARAG den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.  
Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.  
Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der der ARAG obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.  
Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob die ARAG ein ihr nach Ziffer 6-17.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

## 6-18 Mitversicherte Personen

- 6-18.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Versicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen der Ziffer 6-7 gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Versicherten entsteht.
- 6-18.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

## 6-19 Zusatzbaustein 1

Erweiterung des Versicherungsschutzes

- 6-19.1 Abweichend von Ziffer 6-10.1 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz
- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.
  - an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.
  - an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.
- Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Ziffer 6-1.1 letzter Absatz dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das Gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.  
Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.  
Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziffern 6-6 und 6-7 kein Versicherungsschutz.
- 6-19.2 Abweichend von Ziffer 6-10.2 besteht Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz am Grundwasser.
- 6-19.3 Nicht versicherte Tatbestände  
Die in Baustein D6 genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:  
  
Nicht versichert sind:
- 6-19.4 Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.  
Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.
- 6-19.5 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.
- 6-19.6 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

- 6-19.7 **Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbeteiligung**  
 Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen im Rahmen der gemäß Baustein D6 vereinbarten Versicherungssumme 500.000 Euro.  
 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziffer 6-5 versicherten Kosten 500 Euro selbst zu tragen. Die ARAG ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

## **6-20 Zusatzbaustein 2 (sofern vereinbart)**

Falls besonders vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert, gilt:

- 6-20.1 Abweichend von Ziffer 6-10.1 und über den Umfang von Ziffer 6-19 (Zusatzbaustein 1) hinaus besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrags Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war. Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs des Versicherungsnehmers ist. Ziffer 6-3.2 findet keine Anwendung. Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Ziffer 6-1.1 letzter Absatz keine Anwendung.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke. Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziffern 6-6 und 6-7 kein Versicherungsschutz.

- 6-20.2 **Versicherte Kosten**  
 In Ergänzung zu Ziffer 6-5.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen. Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung
- aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste
  - oder
  - diese Kosten nach Abstimmung mit der ARAG aufgewendet wurden.

- 6-20.3 **Nicht versicherte Tatbestände**

- 6-20.3.1 Nicht versichert sind Kosten im Sinne von Ziffer 6-20.2, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.

- 6-20.3.2 Die in Baustein D6 und Ziffer 6-19 genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.

- 6-20.4 **Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbeteiligung**  
 Versicherungsschutz besteht im Rahmen der unter Ziffer 6-19 (Zusatzbaustein 1) vereinbarten Versicherungssumme und der dort vereinbarten Selbstbeteiligung.

# D – Besondere Bedingungen für Recht&Gewerbe Betriebshaftpflicht IT-Dienstleister, Marketing und Consultant

## Inhaltsverzeichnis

Δ Inhaltsverzeichnis Seite 3

D – Leistungsübersichten Recht&Gewerbe Betriebshaftpflicht IT-Dienstleister, Marketing und Consultant ..... 422

D – Besondere Bedingungen für Recht&Gewerbe Betriebshaftpflicht IT-Dienstleister, Marketing und Consultant .... 426

D1	<b>Allgemeine Haftpflichtbestimmungen.....</b>	<b>426</b>
1-1	Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall .....	426
1-2	Versichertes Risiko .....	426
1-3	Mitversicherte Personen.....	427
1-4	Vorsorgeversicherung .....	428
1-5	Leistungen und Vollmacht der ARAG .....	428
1-6	Begrenzung der Leistungen, Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbeteiligungen/Sublimits.....	428
1-7	Ausschlüsse .....	429
1-8	Generelle Risikoausschlüsse .....	431
1-9	Besondere Obliegenheiten vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles und deren Rechtsfolgen.....	433
1-10	Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften .....	433
1-11	Abtretungsverbot.....	433
1-12	Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften mit Insolvenzklausele .....	433
1-13	Beauftragung von Subunternehmern .....	434
1-14	Vertragliche übernommene gesetzliche Haftpflicht .....	434
1-15	Schiedsgerichtsvereinbarungen .....	434
1-16	Nachhaftung.....	434
1-17	Versehensklausele.....	435
1-18	Versicherungsfälle im Ausland .....	435
1-19	Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden.....	436
1-20	Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers.....	436
1-21	Ansprüche mitversicherter Personen untereinander .....	436
1-22	Ansprüche mehrerer Versicherungsnehmer untereinander .....	436
1-23	Kumulklausele .....	436
D2	<b>Betriebshaftpflichtrisiko.....</b>	<b>437</b>
2-1	Betriebs- und branchenübliche Nebenrisiken.....	437
2-2	Abhandenkommen von Sachen.....	438
2-3	Abwassersachschäden .....	439
2-4	Aktive Werklohnklage-, Kaufpreis-, Mietentgeltklage .....	439
2-5	Beschädigungsrisiko von fremden Kraftfahrzeugen (sofern vereinbart) .....	439
2-6	Bewegen fremder Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück (sofern vereinbart) .....	440
2-7	Kostenübernahme im Strafverfahren.....	441
2-8	Kraftfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und Anhänger .....	441
2-9	Mängelbeseitigungsnebenkosten .....	442
2-10	Mietsachschäden .....	442
2-11	Nachbesserungsbegleitschäden (sofern vereinbart).....	443
2-12	Schäden durch Flugdrohnen (Unbemannte Flugsysteme/Unmanned Aerial System – UAS) .....	444
2-13	Strahlenschäden .....	444
2-14	Tätigkeitsschäden.....	444

<b>D3</b>	<b>Ansprüche aus Benachteiligung .....</b>	<b>446</b>
3-1	Gegenstand der Versicherung .....	446
3-2	Versicherungsfall .....	447
3-3	Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes .....	447
3-4	Versicherungsumfang .....	447
3-5	Ausschlüsse .....	448
<b>D4</b>	<b>Produkthaftpflichtrisiko .....</b>	<b>448</b>
<b>D5</b>	<b>Umwelthaftpflichtrisiko .....</b>	<b>449</b>
5-1	Gegenstand der Versicherung .....	449
5-2	Risikobegrenzungen .....	449
5-3	Erweiterungen des Versicherungsschutzes .....	449
5-4	Versicherungsfall .....	450
5-5	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles .....	450
5-6	Nicht versicherte Tatbestände .....	451
5-7	Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbeteiligung .....	452
5-8	Nachhaftung .....	452
5-9	Versicherungsfälle im Ausland .....	453
5-10	Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden .....	453
<b>D6</b>	<b>Umweltschadenrisiko .....</b>	<b>454</b>
6-1	Gegenstand der Versicherung .....	454
6-2	Risikobegrenzungen .....	455
6-3	Betriebsstörung .....	455
6-4	Leistungen der Versicherung .....	455
6-5	Versicherte Kosten .....	456
6-6	Erhöhungen und Erweiterungen .....	456
6-7	Neue Risiken .....	456
6-8	Versicherungsfall .....	457
6-9	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles .....	457
6-10	Nicht versicherte Tatbestände .....	458
6-11	Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbeteiligung .....	459
6-12	Nachhaftung .....	459
6-13	Versicherungsfälle im Ausland .....	460
6-14	Kündigung nach Versicherungsfall .....	460
6-15	Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften .....	460
6-16	Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen .....	460
6-17	Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten .....	461
6-18	Mitversicherte Personen .....	461
6-19	Zusatzbaustein 1 .....	461
6-20	Zusatzbaustein 2 (sofern vereinbart) .....	462

## D – Leistungsübersichten Recht&Gewerbe Betriebshaftpflicht IT-Dienstleister, Marketing und Consultant

Zeichenerklärung

● mitversichert

○ versicherbar

– nicht versichert

Im Rahmen von Teil D gelten Personen -und Sachschäden als versichert. Der Versicherungsschutz für Vermögensschäden richtet sich nach den jeweiligen Besonderen Bedingungen Recht&Gewerbe Teil E Vermögensschadenhaftpflicht.

### Versicherungssummen, (Jahres-)Schadenmaximierungen, Selbstbeteiligungen

Sofern kein Sublimit genannt, erfolgt die Versicherung im Rahmen der für das jeweilige Risiko vertraglich vereinbarten Versicherungssummen (VS). Diese betragen für das

#### Betriebsstätten-, Tätigkeits- und Produktrisik (maximal zweimal je Versicherungsjahr)

3.000.000 €	pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden oder – sofern vereinbart –
5.000.000 €	pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden oder – sofern vereinbart –
10.000.000 €	pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

#### Umwelthaftpflicht-Risiko (maximal einmal je Versicherungsjahr – Selbstbeteiligung 500 € je Versicherungsfall)

3.000.000 €	pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden oder – sofern vereinbart –
5.000.000 €	pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden oder – sofern vereinbart –
10.000.000 €	pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden

#### Umweltschaden-Risiko (maximal einmal je Versicherungsjahr – Selbstbeteiligung 500 € je Versicherungsfall)

3.000.000 €	für Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtungen oder – sofern vereinbart –
5.000.000 €	für Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtungen

### D1 Allgemeine Haftpflichtbestimmungen

		Teil/Ziffer	Umfang/Sublimit
1.	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht unselbstständiger Niederlassungen oder Betriebsstätten im Inland	1-2.4	●
2.	Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften mit Insolvenzklausele	1-12	●
3.	Beauftragung fremder Unternehmen (sog. Subunternehmer) mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebes. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen	1-13	●
4.	Als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts – Verstöße gegen Verkehrssicherungspflichten	1-14	●
5.	Nachhaftung bei endgültiger und völliger Betriebs-, Produktions- und Lieferungseinstellung	1-16	●
6.	Gesetzliche Haftpflicht des VN wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle (Auslandsschäden) – Sonderregelung USA/US-Territorien und Kanada beachten	1-18	●
a)	aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten	1-18.1.1	●
b)	aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen – ausgenommen USA/US-Territorien und Kanada	1-18.1.2	●
c)	aus indirekten Exporten	1-18.1.3	●
d)	aus direkten Exporten – ausgenommen USA/US-Territorien und Kanada	1-18.1.4	●
7.	Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des VN	1-20	●
8.	Ansprüche der VN untereinander	1-21	●
9.	Ansprüche mitversicherter Personen untereinander	1-22	●

### D2 Betriebshaftpflichtrisiko

		Teil/Ziffer	Umfang/Sublimit
<b>Betriebs- und branchenübliche Nebenrisiken</b>			
10.	Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht aus der Nutzung der Betriebsgebäude und -grundstücke (inkl. Garagen und Parkplätze) sowie Vermietung des Eigentums an Betriebsfremde (bis BJM 100.000 €)	2-1.1	●

<b>D2 Betriebshaftpflichtrisiko</b>		<b>Teil/Ziffer</b>	<b>Umfang/Sublimit</b>
11.	Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht aus der Weitervermietung von zu Betriebszwecken gemieteten bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten (inkl. Garagen, Parkplätzen) an Dritte (bis BJM 50.000 €)	2-1.2	●
12.	Bauherr oder Unternehmer von eigenen Bauvorhaben bis zu einer Bausumme von p. a. 1.000.000 €	2-1.3.1	●
13.	Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten)	2-1.4	●
14.	Vorhandensein und Betätigung einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr sowie Unterhaltung von Betriebssportgemeinschaften und Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese. Mitversichert (subsidiär) ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser	2-1.5	●
15.	Haltung von Hunden (keine sog. Kampfhunde/gefährliche Hunde) für den versicherten Betrieb. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters	2-1.6	●
16.	Teilnahme an Ausstellungen und Messen einschl. Vorführung von Produkten und Fabrikationsmethoden sowie der Abgabe von Werbematerial u. Ä. sowie der Bewirtung der Messegäste	2-1.7	●
17.	Unterhalten von Reklameeinrichtungen (z. B. Transparenten, Reklametafeln, Leuchtröhren und dgl.) innerhalb und auch außerhalb der Betriebsstätte(n) soweit zulässig oder erlaubt oder genehmigt.	2-1.8	●
18.	Betriebliche Veranstaltungen (z. B. Betriebsfeiern/-ausflüge, „Tag der offenen Tür“, Durchführung von Betriebs- und Baustellenbesichtigungen/-begehungen). Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung	2-1.9	●
19.	Inhaber von Verkaufsstellen (auch Marktstand) oder eines Fachhandelsgeschäftes (auch Ausstellung) zum Zwecke des versicherten Betriebes	2-1.10	●
20.	Besitz und Verwendung von nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder -geräten. Eingeschlossen ist das gelegentliche Verleihen oder die sonstige Überlassung dieser Arbeitsgeräte anlässlich Arbeiten auf der gemeinsamen Baustelle, sofern sich diese Maschinen oder Geräte im Eigentum des VN befinden	2-1.12	●
21.	Besitz und Verwendung von nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder -geräten. Eingeschlossen ist das gelegentliche Verleihen oder die sonstige Überlassung dieser Arbeitsgeräte anlässlich Arbeiten auf der gemeinsamen Baustelle, sofern sich diese Maschinen oder Geräte im Eigentum des VN befinden	2-1.13	●
22.	Auslieferung von Waren (auch Speisen und Getränke)	2-1.14	●
23.	Betrieb einer Fotovoltaikanlage auf dem Betriebsgrundstück (ohne Ansprüche Letztverbraucher)	2-1.15	●
24.	Betrieb einer Solarthermieranlage auf dem Betriebsgrundstück	2-1.16	●
<b>Deckungserweiterungen</b>			
25.	Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher (einschl. Kfz und Fahrräder mit Zubehör)	2-2	1.000.000 € 2-fach max. p. a.
26.	Schäden durch Medienverluste	2-2.2	1.000.000 € 2-fach max. p. a.
27.	Abhandenkommen von fremden Schlüsseln für Gebäude und Räume (auch Generalschlüssel bzw. Codekarten für eine Schließanlage); inkl. 14 Tage Objektschutz	2-2.3	1.000.000 € 2-fach max. p. a.
28.	Abwassersachschäden	2-3	●
29.	Aktive Werklohnklage	2-4	100.000 € 2-fach max. p. a.
30.	Beschädigungsrisiko von fremden Kraftfahrzeugen (sofern vereinbart)	2-5	100.000 € 2-fach max. p. a.
31.	Bewegen von fremden Fahrzeugen auf dem Betriebsgrundstück (sofern vereinbart)	2-6	100.000 € 2-fach max. p. a.
32.	Kostenübernahme im Strafverfahren	2-7	●
33.	Besitz, Halten und Gebrauch von Kfz, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Staplern und Anhängern	2-8	●
a)	auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen alle Kfz und Anhänger ohne Rücksicht auf deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit	2-8.1.1	●
b)	auf bedingt/beschränkt öffentlichen Wegen und Plätzen und/oder im öffentlichen Verkehrsraum	2-8.1.2	●
c)	alle Kfz, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als sechs km/h	2-8.1.2.1	●
d)	nicht zulassungspflichtige Stapler, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h	2-8.1.2.2	●
e)	nicht zulassungspflichtige selbstfahrende Arbeitsmaschinen, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h	2-8.1.2.3	●
f)	nicht zulassungspflichtige Anhänger, die nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug stehen	2-8.1.2.4	●

<b>D2 Betriebshaftpflichtrisiko</b>		<b>Teil/Ziffer</b>	<b>Umfang/Sublimit</b>
34.	Mängelbeseitigungsnebenkosten (nicht: Beseitigung Werkmangel, Nachbesserung ohne Sachschaden)	2-9	●
35.	Mietsachschäden aus Anlass von Dienst- oder Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten und an deren Ausstattung	2-10.1	●
36.	Mietsachschäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) durch Leitungswasser oder Abwässer	2-10.2	3.000.000 € 2-fach max. p. a.
37.	Mietsachschäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.), sofern nicht durch Leitungswasser oder Abwässer – (sofern vereinbart)	2-10.3	100.000 € 2-fach max. p. a.
38.	Mietsachschäden an sonstigen beweglichen Sachen – Selbstbeteiligung 500 € je Versicherungsfall – (sofern vereinbart)	2-10.4	50.000 € 2-fach max. p. a.
39.	Nachbesserungsbegleitschäden – Selbstbeteiligung 1.000 € je Versicherungsfall – (sofern vereinbart)	2-11	50.000 € 2-fach max. p. a.
40.	Schäden durch Flugdrohnen (Unbemannte Flugsysteme/Unmanned Aerial System – UAS)	2-12	3.000.000 € 2-fach max. p. a.
41.	Strahlenschäden (u. a. deckungsvorsorgefreier Umgang mit radioaktiven Stoffen; Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten)	2-13	●
42.	Tätigkeitsschäden – Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie der Ladung durch/oder beim Be- und Entladen – Selbstbeteiligung 250 € je Versicherungsfall	2-14.1	●
43.	Tätigkeitsschäden – Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen – Selbstbeteiligung 250 € je Versicherungsfall	2-14.2	●
44.	Tätigkeitsschäden (sonstige) – Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind (nicht Erfüllungsschaden) – Selbstbeteiligung 250 € je Versicherungsfall	2-14.3	1.000.000 € 2-fach max. p. a.
45.	Tätigkeitsschäden (erweiterte) – Selbstbeteiligung 10 % der Entschädigungsleistung, mindestens 250 € je Versicherungsfall – (sofern vereinbart)	2-14.4	10.000 € 2-fach max. p. a.

<b>D3 Ansprüche aus Benachteiligung</b>		<b>Teil/Ziffer</b>	<b>Umfang/Sublimit</b>
46.	Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der VN aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Folgende Gründe für Benachteiligungen gelten als versichert: Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität – Selbstbeteiligung 1.000 € je Versicherungsfall	D3	100.000 € 1-fach max. p. a.

<b>D4 Produkthaftpflichtrisiko</b>		<b>Teil/Ziffer</b>	<b>Umfang/Sublimit</b>
47.	Gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer <ul style="list-style-type: none"> <li>• hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,</li> <li>• erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen</li> </ul> verursacht wurden	D4	●

<b>D5 Umwelthaftpflichtrisiko</b>		<b>Teil/Ziffer</b>	<b>Umfang/Sublimit</b>
1.	Umwelthaftpflicht-Basis- und Umwelthaftpflicht-Regress-Deckung	D5	●
2.	Oberirdischer Heizöltank (auch mehrere zusammenhängende Behälter) zur Raumbeheizung Fassungsvermögen bis 30.000 Liter, sofern der VN Betreiber der Anlage ist	5-3.1.1	●
3.	Umweltgefährdende Stoffe in Kleingebinden bis 500 l/kg pro Einzelbehälter; Gesamtlagermenge 5.000 l/kg (ohne halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe)	5-3.1.2	●
4.	Betriebsmittel in nicht zulassungs-/versicherungspflichtigen Kfz oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen	5-3.1.3	●
5.	Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (z. B. Maschinen)	5-3.1.4	●
6.	Fett-, Öl- oder Benzinabscheider (Maximal-Anzahl fünf)	5-3.2	●
7.	Mietsachschäden durch Brand und/oder Explosion a) an gemieteten, gepachteten Gebäuden und/oder Räumlichkeiten – nicht jedoch an Grund und Boden b) anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen	5-3.4	●



<b>D5 Umwelthaftpflichtrisiko</b>		<b>Teil/Ziffer</b>	<b>Umfang/Sublimit</b>
8.	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles a) nach einer Störung des Betriebes b) aufgrund behördlicher Anordnung Selbstbeteiligung 1.000 € je Versicherungsfall	5-5	10 % der VS 1-fach max.
9.	Nachhaftung bei vollständigem oder dauerndem Wegfall des versicherten Risikos	5-8	3 Jahre

<b>D6 Umweltschadenrisiko</b>		<b>Teil/Ziffer</b>	<b>Umfang/Sublimit</b>
1.	Grunddeckung: Behördliche Sanierungs- und Kostenansprüche nach dem Umweltschadensgesetz wegen Schäden an fremden Grund und Boden, Gewässern, geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie besonders geschützten Lebensräumen (Biodiversität) infolge einer Betriebsstörung	6-1	●
2.	Mitversichertes Anlagenrisiko:		
a)	Umweltgefährdende Stoffe in Kleingebinden bis zu 500 l/kg pro Einzelbehälter; Gesamtlagermenge 5.000 l/kg (ohne halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe)	6-1.5.1	●
b)	Betriebsmittel in nicht zulassungs-/versicherungspflichtigen Kfz oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen	6-1.5.2	●
c)	Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (z. B. Maschinen)	6-1.5.3	●
d)	Fett-, Öl- oder Benzinabscheider (Maximal-Anzahl fünf)	6-1.5.4	●
3.	Weiteres Anlagenrisiko (z. B. Öltank, Tankanlagen bis zu einer Gesamtlagermenge von 30.000 Litern) sofern der VN Betreiber der Anlage ist	6-1.5.5	●
4.	Zusatzbaustein 1: Schäden auf eigenen Grund und Boden, Gewässern, Biodiversität sowie Grundwasser – Selbstbeteiligung 500 € je Versicherungsfall	6-19	●
<b>Nachstehende Deckungserweiterungen gelten nur, soweit diese ausdrücklich vertraglich vereinbart wurden</b>			
1.	Zusatzbaustein 2: Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz – Für die Angebotserstellung/Risikoprüfung ist ein Bodengutachten (Kostentragung VN) erforderlich.	6-20	HV-Anfrage

Eine eventuell für den jeweiligen Deckungsbaustein geltende, generelle Selbstbeteiligung ist dem Vertrag zu entnehmen.

VN = Versicherungsnehmer

BJM = Bruttojahresmietwert (Jahreskaltmiete zzgl. Pauschalkosten sowie MwSt. (sofern gewerblich vermietet))

## D – Besondere Bedingungen für Recht&Gewerbe Betriebshaftpflicht IT-Dienstleister, Marketing und Consultant

Der Versicherungsschutz richtet sich nach der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen Teil A, die die allgemeinen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien regeln, und den nachstehenden Bedingungen.

Im Rahmen von Teil D gelten Personen -und Sachschäden als versichert. Der Versicherungsschutz für Vermögensschäden richtet sich nach den jeweiligen Besonderen Bedingungen Recht&Gewerbe Teil E Vermögensschadenhaftpflicht sowie sofern ausdrücklich in den vorliegenden Bedingungen vereinbart.

Insoweit gilt der Versicherungsschutz nach:

- Baustein D1 Allgemeine Haftpflichtbestimmungen
- Baustein D2 für die allgemeinen und besonderen betrieblichen Risiken (Betriebs- und Berufshaftpflichtrisiko) für Personen- und Sachschäden
- Baustein D3 für Ansprüche aus Benachteiligungen (AGG-Deckung) für Vermögensschäden
- Baustein D4 für Risiken durch gelieferte Erzeugnisse, abgeschlossene Arbeiten oder sonstige ausgeführte Leistungen (Produkt- haftpflichtrisiko) für Personen- und Sachschäden
- Baustein D5 für Schäden durch Umwelteinwirkungen (Umwelthaftpflichtrisiko) für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden
- Baustein D6 für Schäden an der Umwelt (Umweltschadenrisiko) für Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen

### D1 Allgemeine Haftpflichtbestimmungen

---

#### 1-1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

1-1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

- gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen,
- privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schäden durch die Veränderung, den Verlust oder die Blockade elektronischer Daten sowie Schäden durch sich selbst reproduzierende Codes (zum Beispiel Viren, Trojaner, Würmer) werden als Vermögensschäden angesehen. Der Versicherungsumfang richtet sich ausschließlich nach Teil E der jeweiligen Besonderen Bedingungen Recht&Gewerbe Teil E Vermögensschadenhaftpflicht.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

Versichert sind ebenfalls Ansprüche gemäß § 906 II 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sowie Beseitigungsansprüche gemäß § 1004 I 1 BGB und Ansprüche nach § 14 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), soweit diese gesetzlichen Haftpflichtansprüchen gleichstehen, und es sich hierbei um unvorhergesehene Sachsubstanzschäden Dritter handelt.

1-1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,  
(1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;  
(2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;  
(3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;  
(4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;  
(5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;  
(6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

1-1.3 Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers

1-1.3.1 wegen Vermögensschäden die weder durch Personen- noch Sachschäden entstanden sind (siehe Baustein D5 und Baustein D6);

1-1.3.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

#### 1-2 Versichertes Risiko

1-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten.

- 1-2.2 Ebenso gelten als mitversichert die branchenüblichen Dienstleistungen und Tätigkeiten, wie diese in den jeweiligen Besonderen Bedingungen für Recht&Gewerbe Teil E Vermögensschadenhaftpflicht beschrieben sind (siehe insbesondere Teil E1-2 Versichertes Risiko und Teil E1-8 Ausschlüsse).
- 1-2.3 Nicht versichert sind, unbeschadet Ziffer 1-4 (Vorsorgeversicherung), weitere in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Gewerbeerlaubnis aufgeführte Tätigkeiten. Dies gilt nicht für Tätigkeiten gemäß Ziffer 1-2.2.
- 1-2.4 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht unselbstständiger Niederlassungen und Betriebsstätten im Inland.
- 1-2.5 Für gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden besteht ausschließlich Versicherungsschutz im Umfang der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung, es sei denn, einzelne Vereinbarungen dieser Bedingungen sehen ausdrücklich eine andere Regelung vor.
- 1-2.6 Durch Brand oder Explosion eingetretene Personen- und/oder Sachschäden gelten als durch eine Umwelteinwirkung eingetretene Schäden. Ausgenommen von dieser Regelung sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die gegen den Versicherungsnehmer aus Produkthaftpflicht erhoben werden, es sei denn, es handelt sich um vom Versicherungsnehmer ausgeübte Tätigkeiten, für die nach Ziffer 5-2.6 Umwelthaftpflicht-Modell Versicherungsschutz genommen werden kann.
- 1-2.7 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht
- (1) aus den im Versicherungsschein angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,
  - (2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
  - (3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziffer 1-4 näher geregelt sind.
- 1-2.8 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Die ARAG kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 1-10 kündigen.

### 1-3 Mitversicherte Personen

- 1-3.1 Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht
- 1-3.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- 1-3.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Personen (Mitarbeiter fremder Unternehmen, Leiharbeiter, Praktikanten, angestellte Betriebsärzte (auch bei Nothilfe außerhalb der betrieblichen Tätigkeit)), Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gem. Arbeitssicherheitsgesetz), Sicherheitsbeauftragte (gem. § 22 Sozialgesetzbuch SGB VII), Beauftragte für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz und dergleichen sowie freie Mitarbeiter aus ihrer Betätigung für den Versicherungsnehmer für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen. Eine für freie Mitarbeiter bestehende Haftpflichtversicherung geht dieser Deckung vor.
- Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- 1-3.2 Mitversichert ist ferner die persönliche gesetzliche Haftpflicht der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen – ehemaligen – gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der sonstigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer, soweit der Versicherungsfall während der Laufzeit des Vertrages eingetreten ist.
- 1-3.3 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 1-4) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.
- 1-3.4 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Auf die Regelungen zu den Repräsentanten gemäß Teil A der Bedingungen wird ausdrücklich hingewiesen.

## **1-4 Vorsorgeversicherung**

- 1-4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.
- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung durch die ARAG jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
  - (2) Der ARAG ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- 1-4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken besteht von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 1-4.1 (2) im Rahmen der im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden bzw. Pauschalversicherungssumme. Auf die besonderen Bestimmungen zum Umweltrisiko wird hingewiesen.
- 1-4.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken
- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen; aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
  - (2) aus der Herstellung, Bearbeitung, Lagerung, Beförderung, Verwendung von und Handel mit explosiven Stoffen, soweit hierzu eine besondere behördliche Genehmigung erforderlich ist;
  - (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
  - (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

## **1-5 Leistungen und Vollmacht der ARAG**

- 1-5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen. Berechtig sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und die ARAG hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung durch die ARAG abgegeben oder geschlossen worden sind, binden die ARAG nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für die ARAG festgestellt, hat die ARAG den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 1-5.2 Die ARAG ist bevollmächtigt, alle ihr zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist die ARAG zur Prozessführung bevollmächtigt. Die ARAG führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf ihre Kosten.
- 1-5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von der ARAG gewünscht oder genehmigt, so trägt die ARAG die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihr besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- 1-5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist die ARAG zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

## **1-6 Begrenzung der Leistungen, Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbeteiligungen/Sublimits**

- 1-6.1 Die Entschädigungsleistung der ARAG ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 1-6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen der ARAG für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- 1-6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten – auch wenn sie in unterschiedlichen Versicherungsperioden oder in der Nachmeldefrist eintreten – als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
  - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang,
  - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln oder
  - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

- 1-6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbeteiligung). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist die ARAG auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.
- 1-6.5 Die Aufwendungen der ARAG für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- 1-6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt die ARAG die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- 1-6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von der ARAG erstattet.  
Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.  
Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- 1-6.8 Falls die von der ARAG verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat die ARAG für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- 1-6.9 Es gilt die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden. Sie bildet jeweils die Höchstentschädigung je Versicherungsfall. Die Versicherungssumme steht für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zweimal zur Verfügung.
- 1-6.10 Besondere Versicherungssummen (Sublimits im Rahmen der oben genannten Versicherungssummen) und/oder Selbstbeteiligungen und/oder Jahresschadenmaximierungen sind im Einzelfall innerhalb der nachstehenden Vertrags-teile vereinbart.
- 1-6.11 Kommen in einem Versicherungsfall mehrere Selbstbeteiligungen aus diesem Vertrag in Betracht, so wird nur die vom Betrag her höchste angerechnet. Die anderen Abzüge entfallen.

## 1-7 Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- 1-7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 1-7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
  - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- 1-7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 1-7.4 Haftpflichtansprüche
- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 1-7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,
  - (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
  - (3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.
- 1-7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer
- (1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören; als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
  - (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
  - (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
  - (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
  - (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
  - (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

Zu Ziffern 1-7.4 und 1-7.5:

Die Ausschlüsse unter Ziffern 1-7.4 und 1-7.5 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

1-7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

1-7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

- (1) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- (2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
- (3) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

Zu Ziffern 1-7.6 und 1-7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziffern 1-7.6 und 1-7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

1-7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

1-7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 SGB VII sind jedoch mitversichert.

1-7.10 (1) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

(2) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.  
Dieser Ausschluss gilt nicht

- (a) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken  
oder
- (b) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (Wasserhaushaltsgesetz, WHG-Anlagen);
- Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
- Abwasseranlagen oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

1-7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

- 1-7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (zum Beispiel Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
- 1-7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
- (1) gentechnische Arbeiten,
  - (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
  - (3) Erzeugnisse, die
    - Bestandteile aus GVO enthalten,
    - aus oder mithilfe von GVO hergestellt wurden.
- 1-7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch
- (1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
  - (2) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
  - (3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
- 1-7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
  - (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
  - (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
  - (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

Schäden durch die Veränderung, den Verlust oder die Blockade elektronischer Daten sowie Schäden durch sich selbst reproduzierende Codes (zum Beispiel Viren, Trojaner, Würmer) werden als Vermögensschäden angesehen. Der Versicherungsumfang richtet sich ausschließlich nach Teil E der jeweiligen Besonderen Bedingungen Recht&Gewerbe Vermögensschadenhaftpflicht.

- 1-7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- 1-7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- 1-7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

## 1-8 Generelle Risikoausschlüsse

- 1-8.1 Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach den Versicherungsbedingungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist, insbesondere Ansprüche
- 1-8.1.1 aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;
- 1-8.1.2 wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;
- 1-8.1.3 aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;
- 1-8.1.4 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nicht selbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;
- 1-8.1.5 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 Bundesberggesetz (BBergG)), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör sowie wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendioxidbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;
- 1-8.1.6 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 1-8.1.7 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 1-8.1.8 nach den Artikeln 1792ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- 1-8.1.9 aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;

- 1-8.1.10 wegen Schäden an Kommissionsware (auch Tiere);
- 1-8.1.11 aus dem Halten und/oder Hüten von Kampfhunden oder gefährlichen Hunden; Kampfhunde/gefährliche Hunde: Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme als Halter oder Hüter von Hunden, die nach den Verordnungen oder den Gesetzen des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Hunde gehalten werden, als gefährlich oder als Kampfhunde eingestuft sind oder für die das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen ist.
- 1-8.1.12 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrift- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen;
- 1-8.1.13 wegen Schäden durch Stollen-, Tunnel-, Untergrundbau (auch bei offener Bauweise), Unterwasserarbeiten sowie den Betrieb von Steinbrüchen, Sandgruben und Minen;
- 1-8.1.14 wegen Schäden durch Einwirkung von elektrischen, magnetischen und/oder elektromagnetischen Feldern oder Wellen;
- 1-8.1.15 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- 1-8.1.16 aus der Herstellung von Tabak/Tabakwaren sowie der Inanspruchnahme von Handelsketten, die Tabakwaren unter eigenem Namen vertreiben;
- 1-8.1.17 aus Schäden durch Abbruch- und/oder Einreißarbeiten von Bauwerken oder Bäumen, sofern nicht an anderer Stelle dieses Vertrages eine besondere Vereinbarung mit der ARAG getroffen wurde;
- 1-8.1.18 aus Sprengungen;
- 1-8.1.19 aus Schäden durch Einsammeln, Beförderung, Zwischenlagerung, Beseitigung, Behandlung und Verwertung von Abfällen und/oder Reststoffen, soweit es sich nicht um eine kurzfristige Zwischenlagerung eigener Abfälle und/oder Reststoffe auf dem Betriebsgelände handelt;
- 1-8.1.20 aus Beschädigung oder Vernichtung von Kfz, Anhängern, Arbeitsmaschinen (selbstfahrenden und nicht selbstfahrenden), Arbeits- und Anbaugeräten oder damit fest verbundenen Teilen, soweit sich diese Fahrzeuge bzw. deren Teile zur Reparatur oder zu sonstigen Zwecken in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden oder befunden haben. Dies gilt auch, wenn Kfz, Anhänger, Arbeitsmaschinen (selbstfahrende und nicht selbstfahrende), Arbeits- und Anbaugeräte oder damit fest verbundene Teile, soweit sich diese Fahrzeuge bzw. deren Teile zur Reparatur oder zu sonstigen Zwecken in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden oder befunden haben, nur bedient werden;
- 1-8.1.21 nicht versichert gilt die Vornahme von Geburtshilfe, das heißt die aktive Mitwirkung bei der Geburt, außer als Erste-Hilfe-Leistung.
- 1-8.2 Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge
- 1-8.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen.
- 1-8.2.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 1-8.2.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 1-8.2.4 Eine Tätigkeit der in Ziffern 1-8.2.1 und 1-8.2.2 genannten Personen an einem Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- 1-8.3 Luft-/Raumfahrzeuge
- 1-8.3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 1-8.3.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 1-8.3.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
  - Tätigkeiten (zum Beispiel Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,
- und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.



## **1-9 Besondere Obliegenheiten vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles und deren Rechtsfolgen**

- 1-9.1 Besondere Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles  
Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen der ARAG innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne Weiteres als besonders gefährdend.
- 1-9.2 Besondere Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 1-9.2.1 Jeder Versicherungsfall ist, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben worden sind, der ARAG innerhalb einer Woche anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- 1-9.2.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen der ARAG sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat der ARAG ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und die ARAG bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht der ARAG für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 1-9.2.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.
- 1-9.2.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung der ARAG bedarf es nicht.
- 1-9.2.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens der ARAG zu überlassen. Die ARAG beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 1-9.3 Rechtsfolgen
- 1-9.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann die ARAG den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Die ARAG hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.
- 1-9.3.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die ARAG berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass die ARAG den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der der ARAG obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob die ARAG ein ihr nach Ziffer 1-9.3.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

## **1-10 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften**

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist die ARAG berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem die ARAG von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

## **1-11 Abtretungsverbot**

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung der ARAG weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

## **1-12 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften mit Insolvenzklausele**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet. Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

- 1-12.1 Die Ersatzpflicht der ARAG bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören. Ist eine prozentuale Beteiligung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeitsgemeinschaft.
- 1-12.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- 1-12.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- 1-12.4 Die Ersatzpflicht der ARAG erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 1-12.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
- 1-12.5 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffern 1-12.1 bis 1-12.4 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

### **1-13 Beauftragung von Subunternehmern**

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrags die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Unternehmen mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebs (Beauftragung von Subunternehmern).

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.

### **1-14 Vertragliche übernommene gesetzliche Haftpflicht**

- 1-14.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.3 – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft aus Verstößen gegen Verkehrssicherungspflichten.
- 1-14.2 Mitversichert ist die durch Vertrag übernommene Freistellung öffentlich-rechtlicher Körperschaften von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter aus Verstößen gegen Verkehrssicherungspflichten.

### **1-15 Schiedsgerichtsvereinbarungen**

- 1-15.1 Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:
- 1-15.2 Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- 1-15.3 Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern der ARAG die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- 1-15.4 Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.
- 1-15.5 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der ARAG die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und der ARAG die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist der ARAG eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

### **1-16 Nachhaftung**

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen, wie zum Beispiel Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen Vertragspartner) beendet, besteht – mit Ausnahme der Umwelthaftpflicht-Versicherung – Versicherungsschutz im Rahmen der folgenden Vereinbarung:

Für Versicherungsfälle durch vor Beendigung des Versicherungsvertrages hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen wird im Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz noch für die Dauer von fünf Jahren nach Vertragsaufhebung geboten.

Unter diesen Versicherungsschutz fallende Versicherungsfälle gelten als am letzten Tag der Versicherungsperiode eingetreten.

Für den Nachhaftungszeitraum steht die Deckungssumme in Höhe des unverbrauchten Teiles der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, zur Verfügung.

Im Falle der Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung infolge von Insolvenz wird Versicherungsschutz nur den in Ziffer 1-3 – Mitversicherte Personen – genannten Personen gewährt.

## 1-17 Versehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und nicht nach den Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Gefahren Eintritt an zu entrichten.

## 1-18 Versicherungsfälle im Ausland

1-18.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.9 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

1-18.1.1 aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;

1-18.1.2 aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstiger Leistungen – ausgenommen in den USA/US-Territorien und in Kanada. Der Versicherungsschutz kann per **Besondere Vereinbarung** erweitert werden.

1-18.1.3 durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer diese dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen (indirekte Exporte);

1-18.1.4 durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland – ausgenommen in die USA/US-Territorien und nach Kanada – geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind (direkte Exporte).

Zu Ziffern 1-18.1.3 und 1-18.1.4

Für Versicherungsfälle in den USA/US-Territorien oder in Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder vom Versicherungsnehmer beauftragte Dritte (auch Export über Dritte) ersichtlich für eine Lieferung in die USA/US-Territorien oder nach Kanada bestimmt waren, besteht Versicherungsschutz **nur nach besonderer Vereinbarung**.

Ebenso nicht versichert ist die Inanspruchnahme für im Ausland gelegene Betriebsstätten, zum Beispiel Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dergleichen im Ausland.

1-18.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer, den gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers oder gegen Personen, die der Versicherungsnehmer zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt haben, aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des SGB VII unterliegen (siehe Ziffer 1-7.9);

1-18.3 Aufwendungen der ARAG für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 1-6.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

1-18.4 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und in Kanada oder in den USA/US-Territorien und in Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt: Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 10 Prozent der Ersatzleistung, mindestens 5.000 Euro, höchstens 50.000 Euro. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.

1-18.5 Versicherungsschutz für Versicherungsfälle im Ausland wegen

- Haftpflichtansprüchen durch Umweltbeeinträchtigungen sowie
- Pflichtverletzungen im Sinne des Umweltschadengesetzes

richtet sich nach Ziffer 1-18, sofern in Baustein D5 (Umwelthaftpflichtrisiko) beziehungsweise von Baustein D6 (Umweltschadenrisiko) keine abweichende Regelung getroffen ist.

1-18.6 Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

## **1-19 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden**

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

- 1-19.1 Aufwendungen der ARAG für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 1-6.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- 1-19.2 Bei Versicherungsfällen, die in den USA/US-Territorien und in Kanada geltend gemacht werden, gilt: Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall beträgt 10 Prozent der Ersatzleistung, mindestens 5.000 Euro, höchstens 50.000 Euro. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.
- 1-19.3 Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

## **1-20 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers**

- 1-20.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 1-7.5 (3) – gesetzliche Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, für den der gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.
- 1-20.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

## **1-21 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander**

- 1-21.1 Eingeschlossen sind – in teilweiser Abänderung von Ziffer 1-7.4 – auch Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen
- 1-21.1.1 Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt,
- 1-21.1.2 Sachschäden, sofern diese mehr als 50 Euro je Versicherungsfall betragen.

## **1-22 Ansprüche mehrerer Versicherungsnehmer untereinander**

- 1-22.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 1-7.4 (2) – gesetzliche Haftpflichtansprüche der Versicherungsnehmer untereinander wegen Personen- und/oder Sachschäden.
- 1-22.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

## **1-23 Kumul Klausel**

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die

- auf derselben Ursache,
- auf den gleichen Ursachen, wenn zwischen diesen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen,

für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Versicherungsvertrages innerhalb des ARAG-Konzerns, so ist die Ersatzleistung der ARAG aus diesen Abschnitten/Verträgen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Abschnitten/Verträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

Sofern mehrere Selbstbeteiligungen zum Tragen kommen, gilt die höchste Selbstbeteiligung.

## D2 Betriebshaftpflichtrisiko

Der Versicherungsschutz für die betrieblichen und beruflichen Risiken richtet sich nach den Allgemeinen Bedingungen des Teils A, den Bestimmungen gemäß Baustein D1 und den folgenden Vereinbarungen.

### 2-1 Betriebs- und branchenübliche Nebenrisiken

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, und zwar

- 2-1.1 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer der Betriebsgebäude und -grundstücke (auch Garagen und Parkplätze) – nicht jedoch Luftlandeplätze – sowie aus Vermietung, Verpachtung oder sonstiger Überlassung von zum Betriebsvermögen gehörenden bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten an Dritte bis zu einem Bruttojahresmietwert von 100.000 Euro;
- 2-1.2 als Weitervermieter von zu Betriebszwecken gemieteten bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten (auch Garagen, Parkplätzen) an Dritte bis zu einem Bruttojahresmietwert von 50.000 Euro;  
zu Ziffern 2-1.1 und 2-1.2 gilt:  
Versichert sind hierbei gesetzliche Haftpflichtansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (zum Beispiel bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).
- 2-1.3 Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht
- 2-1.3.1 als Bauherr oder Unternehmer von eigenen Bauvorhaben (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabearbeiten) bis zu einer Bausumme von insgesamt 1.000.000 Euro je Versicherungsjahr;
- 2-1.3.2 als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- 2-1.3.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für gesetzliche Haftpflichtansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden;
- 2-1.3.4 des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.  
Werden die in Ziffern 2-1.1, 2-1.2 oder 2-1.3.1 genannten Beträge überschritten, gelten die Bestimmungen der Ziffern 1-2.6 und Teil A4-9.
- 2-1.4 aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (zum Beispiel Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten);
- 2-1.5 aus dem Vorhandensein und der Betätigung einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr sowie der Unterhaltung von Betriebssportgemeinschaften und dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese. Mitversichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser, soweit es sich nicht um Handlungen oder Unterlassungen rein privater Natur handelt und soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht;
- 2-1.6 als Tierhalter zu betrieblichen Zwecken unter Einschluss der gesetzlichen Haftpflicht des Tierhüters in dieser Eigenschaft, sofern er diese Tätigkeit nicht gewerbsmäßig ausführt. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme als Halter von Hunden, die nach den Verordnungen oder den Gesetzen des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Hunde gehalten werden, als gefährlich oder als Kampfhunde eingestuft sind oder für die das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen ist. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ebenfalls nicht auf die Inanspruchnahme aus dem Halten, Hüten und Verwenden von Pferden, Kleinpferden, Maultieren, Eseln, Ponys;
- 2-1.7 aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen einschließlich der Vorführung von Produkten und Fabrikationsmethoden sowie der Abgabe von Werbematerial, Werbegeschenken, Proben, Produktmustern und der Bewirtung der Messegäste während dieser Veranstaltungen;
- 2-1.8 aus Reklameeinrichtungen (zum Beispiel Transparenten, Reklametafeln, Leuchtröhren und dgl.) auch außerhalb der Betriebsstätte(n), soweit zulässig, erlaubt oder genehmigt;
- 2-1.9 aus betrieblichen Veranstaltungen (zum Beispiel Betriebsfeiern und -ausflügen, „Tag der offenen Tür“ sowie aus der Durchführung von Betriebs- und Baustellenbesichtigungen und -begehungen). Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;
- 2-1.10 als Inhaber von Verkaufsstellen (auch Marktstand) oder eines Fachhandelsgeschäftes (auch Ausstellung) zum Zwecke des versicherten Betriebes. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht Betriebsfremder (auch Subunternehmer) aus einem selbstständigen Nebenbetrieb für den Versicherungsnehmer;
- 2-1.11 aus dem Besitz und der Verwendung von nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder -geräten;

- 2-1.12 aus der Auslieferung von Waren (auch Speisen und Getränken) sowie sonstigen sich aus dem versicherten Risiko ergebenden Tätigkeiten auf fremden Grundstücken;
- 2-1.13 aus dem erlaubten Besitz und dem zulässigen Gebrauch von Schusswaffen und Munition. Nicht versichert sind der Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen. Eine bereits bestehende Jagdhaftpflichtversicherung geht dieser Deckung vor;
- 2-1.14 aus dem Handel und dem Vertrieb von Produkten im Internet;
- 2-1.15 aus dem Betrieb einer Fotovoltaikanlage (= Anlage zur Umwandlung von Sonnenenergie in elektrischen Strom) auf dem Betriebsgrundstück
- 2-1.15.1 wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen mit der Einspeisung von elektrischem Strom in das Netz des örtlichen Netzbetreibers auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück;
- 2-1.15.2 wegen Rückgriffsansprüchen der stromabnehmenden Netzbetreiber oder Dritter aus Versorgungsstörungen. Nicht versichert sind Ansprüche von Letztverbrauchern aus der direkten Versorgung mit elektrischem Strom. Letztverbraucher sind Kunden, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen;
- 2-1.16 aus dem Betrieb einer Solarthermieanlage auf dem Betriebsgrundstück. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden aus der Abgabe von Warmwasser an Mieter oder sonstige Dritte in dem aufgeführten Objekt;
- 2-1.17 Zu Ziffern 2-1 bis 2-1.16 gilt:  
Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

## 2-2 Abhandenkommen von Sachen

Eingeschlossen ist in Ergänzung zu Ziffer 1-1.3.2 die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

- 2-2.1 Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher  
Eingeschlossen ist – in Ergänzung zu Ziffern 1-1.3.2 und 1-7.6 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeuge und Fahrräder mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, sofern das Abhandenkommen die ursächlich zusammenhängende Folge eines Ereignisses ist, das mit dem versicherten Betrieb in räumlicher oder tätigkeitsbedingter Verbindung steht.
- 2-2.1.1 Ausgenommen hiervon sind Geld, Wertpapiere (einschl. Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.
- 2-2.1.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 Euro, höchstens 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 2-2.2 Schäden durch Medienverluste  
Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen des Verlustes von Flüssigkeiten oder Gasen, soweit es sich um Verluste aus den vom Versicherungsnehmer erstellten, instandgehaltenen oder gewarteten Anlagen handelt, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten. Ersetzt wird ausschließlich der Wert der verlorengegangenen Gase oder Flüssigkeiten, nicht jedoch Folgeschäden.  
  
Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 Euro, höchstens 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 2-2.3 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln  
2-2.3.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung zu Ziffer 1-1.3.2 und abweichend von Ziffer 1-7.6 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln für Gebäude und Räume (auch Generalschlüssel bzw. Codekarten für eine Schließanlage), die sich rechtmäßig in Gewahrsam des Versicherungsnehmers befinden haben.  
Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen (auch Neucodierung) sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.
- 2-2.3.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (zum Beispiel wegen Einbruchs und/oder Abhandenkommens von Sachen in Räumen und Gebäuden) sowie Ansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen (zum Beispiel Kfz.).
- 2-2.3.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 Euro, höchstens 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

## 2-3 Abwassersachschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.14 (1) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden durch Abwässer einschließlich solcher Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten, sofern es sich nicht um ausgeschlossene Umweltschäden gemäß Ziffer 1-7.10 (2) handelt. Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche wegen Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

## 2-4 Aktive Werklohnklage-, Kaufpreis-, Mietentgeltklage

2-4.1 Die ARAG trägt – insoweit ergänzend zu Ziffer 1-5 – die gebührenordnungsgemäßen Kosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohn-, Kaufpreis-, oder Mietentgeltforderungen (zum Beispiel aus der Vermietung von Baumaschinen/Baugeräten) des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, soweit

- (1) der Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde (deliktischer Schadenersatzanspruch), die Aufrechnung mit Schadenersatzansprüchen erklärt hat und
- (2) es sich bei dem Auftraggeber nicht um einen öffentlichen Auftraggeber (zum Beispiel Städte, Kommunen, Gemeinden, Staat) handelt und
- (3) die Werklohnforderung an sich in voller Höhe unstrittig ist.  
Als Nachweis, dass die Werklohnforderung unstrittig ist, hat der Versicherungsnehmer ein schriftliches Abnahmeprotokoll des Werks einzureichen, für dessen Erbringung der Werklohn ganz oder anteilig einbehalten wurde. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Auftraggeber Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungsansprüche geltend macht.

2-4.2 Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn durch ein Urteil festgestellt wird, dass die Forderung ganz oder teilweise aus anderen als unter Ziffer 2-4.1 (1) genannten Gründen unbegründet ist. Hinsichtlich der Prozessführung gilt Ziffer 1-5 entsprechend.

2-4.3 Die ARAG trägt die Kosten in dem Verhältnis, in dem der ausgeurteilte Schadenersatzanspruch zur geltend gemachten Werklohn-, Kaufpreis- oder Mietentgeltforderung steht. Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt die ARAG die Kosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern die ARAG ihre Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat.

2-4.4 Anspruch auf anteilige Kostenerstattung besteht nur unter der Voraussetzung, dass die einbehaltene Forderung 100.000 Euro je Einzelwerk und 200.000 Euro für alle einbehaltenen Werklohn-, Kaufpreis- oder Mietentgeltforderungen je Versicherungsjahr nicht übersteigen.  
Bei Überschreiten dieser Summen entfällt der Versicherungsschutz für die Kostenübernahme der Klage, die durch die Summe überschritten wird.

Für Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000 Euro besteht kein Versicherungsschutz.

## 2-5 Beschädigungsrisiko von fremden Kraftfahrzeugen (sofern vereinbart)

2-5.1 Gegenstand der Leistung

2-5.1.1 Versichert ist auf der Grundlage der Allgemeinen Haftpflichtbestimmungen und im nachstehenden Umfang – abweichend von Ziffer 1-7.7 und in Ergänzung zu Ziffer 1-1.3 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen von fremden Kraftfahrzeugen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Anhängern durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Fahrzeugen. Dasselbe gilt für deren demontierte Teile, sofern sie sich gleichzeitig mit dem dazugehörigen Fahrzeug in Obhut des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Person befinden oder befunden haben. Arbeits- und Anbaugeräte sowie nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind im Sinne dieser Versicherung Fahrzeugen gleichgestellt.

2-5.1.2 Nicht versichert sind jedoch Ansprüche aufgrund der nachstehend genannten Ereignisse, soweit diese eintreten, während sich die Fahrzeuge und die dazugehörigen Teile in der Obhut des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Person befinden:

- Unfall, das heißt durch unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- Brand oder Explosion;
- Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung;
- unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung;
- Zusammenstoß von in Bewegung befindlichen Fahrzeugen mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes;
- mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen;
- Bruchschäden an der Verglasung von Fahrzeugen und Schäden an der Verkabelung durch Kurzschluss oder
- Beschädigungen oder Zerstörung der Reifen von Fahrzeugen, wenn die Beschädigung oder Zerstörung durch eines der vorgenannten Ereignisse erfolgt und durch das Ereignis noch andere Schäden an dem Fahrzeug verursacht werden.

Hinweis: Für diese Ereignisse ist der Abschluss einer gesonderten Kasko-Versicherung nach den Sonderbedingungen zur Kfz-Versicherung für Kfz-Handel und -Handwerk erforderlich.

2-5.2 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 1-7.6 und 1-7.7 und in Ergänzung zu Ziffer 1-1.3 – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen von in fremden Kfz befindlichem zusätzlichem Wageninhalt – ausgenommen Geld, Wertpapiere (einschließlich Sparbücher, Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten), Kostbarkeiten und andere Wertsachen – und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 5.000 Euro je Versicherungsfall und Fahrzeug, höchstens 50.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

2-5.3 Umfang der Leistung  
Die ARAG ersetzt bis zu einer Versicherungssumme von maximal 50.000 Euro je Versicherungsfall, höchstens 100.000 Euro je Versicherungsjahr

2-5.3.1 bei Totalschaden, Zerstörung oder Abhandenkommen des Fahrzeuges den Wiederbeschaffungswert am Tag des Schadens, höchstens jedoch den Neupreis – abzüglich eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs – sowie erforderliche Abschleppkosten.

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeuges dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

Wiederbeschaffungswert ist der Preis für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeuges am Tag des Schadenereignisses.

Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeuges in der Ausstattung des versicherten Fahrzeuges oder –, wenn der Typ des versicherten Fahrzeuges nicht mehr hergestellt wird, – eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeuges im beschädigten oder zerstörten Zustand.

2-5.3.2 in allen sonstigen Fällen der Beschädigung des Fahrzeuges die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht-, Abschlepp- und sonstigen Transportkosten sowie einen etwaigen Minderwert. Entsprechendes gilt bei Zerstörung, Abhandenkommen oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeuges.

2-5.3.3 die Kosten eines Ersatz- bzw. Mietfahrzeuges oder Nutzungsausfalls oder – bei gewerblich benutzten Fahrzeugen – Verdienstaufschlags sowie etwaige weitere Sach- und Sachfolgeschäden (Hotelübernachtung und anderes).

2-5.4 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadensersatzleistung 10 Prozent, mindestens 250 Euro, maximal 1.000 Euro selbst zu tragen.

2-5.5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers  
Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.  
Der Fahrer des Fahrzeuges darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.  
Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt Ziffer 1-9.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

2-5.6 Ausgeschlossen bleiben

2-5.7 die nach Ziffer 1-1.2 ausgeschlossenen Ansprüche, insbesondere auf Nachbesserung mangelhafter Reparaturleistungen (wie zum Beispiel Wiederholung der Reparatur), Rückgängigmachung des Reparaturauftrages (Wandelung) und Herabsetzung der vereinbarten Vergütung (Minderung). Das Gleiche gilt für Reparaturleistungen, die zur Beseitigung der bei der Durchführung der Übergabe – Kontrollarbeiten – festgestellten Mängel erforderlich sind,

2-5.8 gemäß Ziffer 1-7.8 Ansprüche wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.

## 2-6 **Bewegen fremder Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück (sofern vereinbart)**

2-6.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.7 und in Ergänzung zu Ziffer 1-1.3 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch von fremden Kfz und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) anlässlich des Waschens und des Bewegens dieser Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück (nicht auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Die Regelungen der Ziffern 1-1.2 und 1-7.8 bleiben bestehen. Für diese Kfz gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffern 1-2.7 (2) und 1-4.3 (1).

2-6.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.



Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt Ziffer 1-9.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

2-6.3 Die Höchstersatzleistung innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden beträgt je Kfz 50.000 Euro. Die Gesamtleistung aller Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 Euro.

Der Versicherungsnehmer trägt eine Selbstbeteiligung je Versicherungsfall von 10 Prozent, mindestens 250 Euro, höchstens 1.000 Euro.

2-6.4 Nicht versichert sind Ansprüche

- aus Anlass von Reparaturen,
- gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Fahrzeug entwendet oder unbefugt gebraucht haben.

## 2-7 Kostenübernahme im Strafverfahren

Ergänzend zu Ziffer 1-5.3 gilt:

2-7.1 In einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt die ARAG die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen – gegebenenfalls auch die mit ihr besonders vereinbarten höheren – Kosten der Rechtsverteidigung.

2-7.2 Es gelten die Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziffer 1-9.2.

2-7.3 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Geldbußen (auch Ordnungsgelder, Zwangsgelder, Geldstrafen, Geldsanktionen und dgl.), Strafen und Strafvollstreckungskosten.

## 2-8 Kraftfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und Anhänger

2-8.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Schäden aus dem Besitz, Halten und dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Staplern und Anhängern, abweichend von Ziffer 1-8.2 gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:

2-8.1.1 Auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen alle Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Rücksicht auf deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;

2-8.1.2 auf bedingt/beschränkt öffentlichen Wegen und Plätzen und/oder im öffentlichen Verkehrsraum;

2-8.1.2.1 alle Kraftfahrzeuge, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als sechs km/h;

2-8.1.2.2 Stapler, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h und die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen;

2-8.1.2.3 selbstfahrende Arbeitsmaschinen, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h und die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen;

2-8.1.2.4 Anhänger, die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen und nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug stehen.

2-8.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

2-8.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

### Hinweise

Bedingt/Beschränkt öffentliche Verkehrsflächen, Wege und Plätze:

Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als sechs km/h Höchstgeschwindigkeit (Hub- und Gabelstapler und selbstfahrende Arbeitsmaschinen jedoch erst mit mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit), die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht – Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung StVZO – bleibt die Versicherungspflicht bestehen.

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen (§ 2 Ziffer 17 Fahrzeugzulassungsverordnung FZV):

Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Kraftfahrt-Tarif zu versichern.

Stapler (§ 2 Ziffer 18 FZV):

Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt oder geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Stapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Kraftfahrt-Tarif zu versichern.

## **2-9 Mängelbeseitigungsnebenkosten**

2-9.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 1-1.2 – die Kosten, die als Folge eines eingetretenen Sachschadens erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung (Schadenursache) zum Zwecke der Mängelbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wiederherzustellen. Ersetzt werden ausschließlich diejenigen Kosten, die im unmittelbaren örtlichen Bereich der mangelhaften Werkleistung (Schadenursache) liegen.

2-9.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf den Ersatz von

2-9.2.1 Mängelbeseitigungsnebenkosten außerhalb des unmittelbaren örtlichen Bereiches der mangelhaften Werkleistung, insbesondere Such- und Freilegungskosten;

2-9.2.2 Kosten für die Beseitigung des Werkmangels an der Sache selbst;

2-9.2.3 Mängelbeseitigungsnebenkosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Sachschaden eingetreten ist.

## **2-10 Mietsachschäden**

2-10.1 Mietsachschäden aus Anlass von Dienst- oder Geschäftsreisen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.6 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten und an deren Ausstattung entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2-10.2 Mietsachschäden an Immobilien durch Leitungswasser oder Abwasser

2-10.2.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 1-7.6 und 1-7.14 (1) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Leitungswasser oder Abwasser.

2-10.2.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 3.000.000 Euro, begrenzt auf 6.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

2-10.3 Mietsachschäden an Immobilien durch sonstige Ursachen, sofern nicht Leitungswasser oder Abwasser (sofern vereinbart)

2-10.3.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.6 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2-10.3.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 Euro, begrenzt auf 200.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.

2-10.4 Mietsachschäden an sonstigen beweglichen Sachen (sofern vereinbart)

2-10.4.1 Versichert ist – abweichend von Ziffern 1-7.6, 1-7.7 und teilweise von 1-7.10 (2) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden ausschließlich an vom Versicherungsnehmer für einzelne Tätigkeiten geliehenen, gemieteten oder überlassenen sonstigen beweglichen Sachen Dritter, soweit diese Sachen nicht zur Be- oder Verarbeitung übernommen worden sind.

2-10.4.2 Der Versicherungsschutz besteht nur, soweit dieses Risiko nicht im Rahmen anderer Versicherungen des Versicherungsnehmers versichert ist.

2-10.4.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an sonstigen beweglichen Sachen, die der Versicherungsnehmer von Vermietern – die dies gewerbsmäßig betreiben – geliehen, gemietet, geleast, gepachtet hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

2-10.4.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung von Kostbarkeiten, Kunstgegenständen, Kraftfahrzeugen, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und sonstigen Wertsachen;

- 2-10.4.5 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 50.000 Euro, begrenzt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich bei jedem Versicherungsfall mit 500 Euro.
- 2-10.5 Für Ziffern 2-10.1 bis 2-10.4 gilt:  
Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- 2-10.5.1 von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- 2-10.5.2 von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- 2-10.5.3 von Angehörigen (siehe Ziffer 1-7.5 (1)) der vorgenannten Personen sowie von Angehörigen des Versicherungsnehmers;
- 2-10.5.4 von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
- 2-10.5.5 aus Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- 2-10.5.6 wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- 2-10.5.7 wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- 2-10.5.8 aufgrund von Schäden durch Brand oder Explosion (Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung);
- 2-10.5.9 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche. Den Wortlaut des Abkommens erhält der Versicherungsnehmer auf Anfrage;
- 2-10.5.10 aufgrund von Schäden infolge Schimmelbildung.

## **2-11 Nachbesserungsbegleitschäden (sofern vereinbart)**

- 2-11.1 Eingeschlossen sind – in teilweiser Abweichung von Ziffer 1-1.2 – gesetzliche Aufwendungs- und Schadenersatzansprüche Dritter wegen Kosten, die als Folge von Schäden und Mängeln an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen im Zusammenhang mit Nachbesserungsarbeiten entstehen.
- 2-11.2 Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 2-11.1 umfasst ausschließlich den Ersatz folgender Kosten:  
 (1) Aufsuchen und Freilegen von Schäden und Mängeln gem. Ziffer 2-11.1 (zum Beispiel Grabarbeiten, Abreißen von Tapeten, Aufschlagen von Wänden, Fliesen, Böden).  
 (2) Wiederherstellen des Zustandes der freigelegten Stellen, der bestehen würde, wenn die unter Ziffer 2-11.1 genannten Schäden und Mängel nicht aufgetreten wären (zum Beispiel Verfüllen, Vermauern, Verputzen einschließlich Maler-, Tapezier- und Fliesenlegearbeiten).  
 Mitversichert sind Schäden durch Betriebsunterbrechung und Produktionsausfall.
- 2-11.3 Kein Versicherungsschutz besteht,  
 (1) wenn die Sachen, die zur Durchführbarkeit der Nachbesserungsarbeiten beschädigt werden müssen, ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) verlegt oder angebracht worden sind,  
 (2) wenn der Nachbesserungsanspruch seitens des Auftraggebers nach Ablauf der Verjährungsfrist gem. § 634a BGB bzw. § 13 Nummer 4 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) geltend gemacht wird. Dies gilt auch dann, wenn eine abweichende Verjährungsfrist mit dem Auftraggeber vereinbart ist,  
 (3) für sonstige Kosten, insbesondere für die Beseitigung unmittelbarer Schäden und Mängel an den hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen,  
 (4) für die Nachlieferung einschließlich Transportkosten.
- 2-11.4 Die Versicherungssumme beträgt 50.000 Euro je Versicherungsfall im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden. Für Schäden durch Betriebsunterbrechung und Produktionsausfall ist die Höchstersatzleistung auf 25.000 Euro je Versicherungsfall im Rahmen dieser Versicherungssumme begrenzt.  
Diese Versicherungssumme steht für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zweimal zur Verfügung.
- 2-11.5 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 1.000 Euro.

## **2-12 Schäden durch Flugdrohnen (Unbemannte Flugsysteme/Unmanned Aerial System – UAS)**

– gilt auch für die Umwelthaftpflichtversicherung –

- 2-12.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-8.3 der Bedingungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich aus dem erlaubten Gebrauch von Flugdrohnen mit einem Gesamtgewicht von bis zu vier Kilogramm im Rahmen der versicherten gewerblichen und beruflichen Tätigkeit im Inland, Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die erforderlichen gesetzlichen bzw. behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen sowie Auflagen erfüllt sind und erforderliche Befähigungen nachgewiesen werden können.
- 2-12.2 Sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, gilt auch die erlaubte private Nutzung als Flugmodell als mitversichert.
- 2-12.3 Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ausschließlich als Halter nach §§ 33ff. Luftverkehrsgesetz (LuftVG) belangt werden.
- 2-12.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Vermögensschäden sowie Ansprüche aus Persönlichkeitsverletzungen.
- 2-12.5 Die Entschädigungsleistung beträgt je Versicherungsfall 3.000.000 Euro, höchstens 6.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

## **2-13 Strahlenschäden**

- 2-13.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 1-7.10 (2) und 1-7.12 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus
  - 2-13.1.1 dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
  - 2-13.1.2 Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten. Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.
  - 2-13.2 Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich die ARAG nicht auf Ziffer 1-7.12 berufen.
    - 2-13.2.1 Dies gilt nicht für Schäden,
      - 2-13.2.1.1 die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
      - 2-13.2.1.2 die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerungen bedingt sind.
  - 2-13.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
    - 2-13.3.1 wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
    - 2-13.3.2 wegen Personenschäden solcher Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
    - 2-13.3.3 gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

## **2-14 Tätigkeitsschäden**

- 2-14.1 Be- und Entladeschäden
  - 2-14.1.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.7 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie der Ladung durch oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
    - 2-14.1.2 Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.
    - 2-14.1.3 Für Schäden am Ladegut und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden besteht jedoch nur Versicherungsschutz, wenn
      - 2-14.1.3.1 die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist und
      - 2-14.1.3.2 es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt und

- 2-14.1.3.3 der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wird.
- 2-14.1.3.4 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.
- 2-14.2 Leitungsschäden
- 2-14.2.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.7 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an Erdleitungen (Kabeln, unterirdischen Kanälen, Wasserleitungen, Gasrohren und anderen Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 2-14.2.2 Für gesetzliche Haftpflichtansprüche aus der Beschädigung von Erdleitungen aus Anlass von Arbeiten irgendwelcher Art besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die folgenden Maßnahmen durchgeführt worden sind:
- 2-14.2.2.1 Vor Ausführung der Arbeiten ist von den zuständigen Stellen, zum Beispiel Fernmeldeamt, Elektrizitätswerk, Gaswerk, Tiefbauamt, Telekommunikationslinien-/anlageneigentümer, eine schriftliche Auskunft darüber einzuholen, ob und wo an der Arbeitsstelle Erdleitungen verlaufen. Ist schriftliche Auskunft nicht zu erlangen, so muss das Ergebnis der Ermittlungen den zuständigen Stellen durch eingeschriebenen Brief bestätigt werden.
- 2-14.2.2.2 Leitet der Versicherungsnehmer die Bauarbeiten nicht selbst, so hat der Versicherungsnehmer das Ergebnis der Ermittlungen zu Ziffer 2-14.2.2.1 vor Beginn der Arbeiten dem für die Baustelle Verantwortlichen gegen eine schriftliche Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Wenn es sich um Telekommunikationslinien und -anlagen handelt, müssen außerdem die „Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)“ – Stand 09.02.2009 – oder an deren Stelle erlassene Anweisungen ausgehändigt werden.
- 2-14.2.2.3 Der Beginn der Arbeiten ist den zuständigen Stellen so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass sie erforderliche Sicherungsmaßnahmen treffen können.
- 2-14.2.2.4 Jede Beschädigung von Erdleitungen ist den zuständigen Stellen sofort zu melden und schriftlich zu bestätigen.
- 2-14.2.3 Die Regelungen der Ziffern 1-1.2 (Erfüllungsansprüche) und 1-7.8 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
- 2-14.2.4 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.
- 2-14.3 Tätigkeitsschäden an zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial
- 2-14.3.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an ihm zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial beim oder infolge des Ein-, Auf- oder Zusammenbaus in oder mit anderen Sachen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass sowohl der Ein-, Auf- oder Zusammenbau als auch der Eintritt der Schäden außerhalb des Betriebsgrundstücks des Versicherungsnehmers erfolgen und dass diese Schäden
- (1) durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
  - (2) dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat;
  - (3) durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.
- 2-14.3.2 Die Regelungen der Ziffern 1-1.2 (Erfüllungsansprüche) und 1-7.8 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) finden insoweit keine Anwendung.
- 2-14.3.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen der
- (1) Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung oder Reparatur befinden oder befunden haben; (siehe allerdings Ziffer 2-14.5)
  - (2) Vermögensschäden, die sich aus diesen Tätigkeitsschäden ergeben.
- 2-14.3.4 Die Ersatzleistung beträgt je Versicherungsfall maximal 1.000.000 Euro, höchstens jedoch 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.
- 2-14.4 Sonstige Tätigkeitsschäden
- 2-14.4.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.7 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden
- 2-14.4.1.1 durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- 2-14.4.1.2 dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat;
- 2-14.4.1.3 durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

- 2-14.4.2 Die Regelungen der Ziffern 1-1.2 (Erfüllungsansprüche) und 1-7.8 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
- 2-14.4.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen
- 2-14.4.3.1 Beschädigung von Sachen, die sich bei dem Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur (zum Beispiel Kfz oder Arbeitsmaschinen) oder zu sonstigen Zwecken auf seinem Betriebsgrundstück oder außerhalb seines Betriebsgrundstücks in seiner Verfügungsgewalt befinden oder befunden haben;
- 2-14.4.3.2 Beschädigung von Fahrzeugen oder Containern einschließlich der Ladung durch/oder beim Be- und Entladen;
- 2-14.4.3.3 Beschädigungen von Leitungen im Sinne der Ziffer 2-14.2.
- 2-14.4.3.4 Die Ersatzleistung beträgt je Versicherungsfall maximal 1.000.000 Euro, höchstens jedoch 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.
- 2-14.5 Erweiterte Tätigkeitsschäden (sofern vereinbart)
- 2-14.5.1 Teilweise abweichend von Ziffer 2-14.3.3 (1) besteht auch Versicherungsschutz für Schäden an solchen fremden Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Reparatur befinden, befunden haben oder übernommen wurden.
- 2-14.5.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen
- 2-14.5.2.1 Schäden an Sachen, die sich zur Lohnbe- oder -verarbeitung oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrags beim Versicherungsnehmer auf seinem Betriebsgrundstück oder außerhalb seines Betriebsgrundstücks in seiner Verfügungsgewalt befinden oder befunden haben;
- 2-14.5.2.2 Schäden an selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Kraftfahrzeugen;
- 2-14.5.2.3 Schäden an Wertsachen. Wertsachen im Sinne dieser Bestimmung sind: Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen, Sachen aus Gold, Silber oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins, Kunstgegenstände (zum Beispiel Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken), Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind).
- 2-14.5.3 Die Ersatzleistung beträgt je Versicherungsfall maximal 10.000 Euro, höchstens jedoch 20.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers je Versicherungsfall beträgt 10 Prozent der Entschädigungsleistung mindestens 250 Euro.

## D3 Ansprüche aus Benachteiligung

---

Der Versicherungsschutz für Ansprüche aus Benachteiligungen richtet sich ausschließlich nach den Allgemeinen Bedingungen und den folgenden Vereinbarungen des Bausteins D3, trägt dabei das Schicksal des Gesamtvertrages, insbesondere Beginn, Ablauf oder Kündigung des Vertrages.

### 3-1 Gegenstand der Versicherung

- 3-1.1 Die ARAG bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen aus den in Ziffer 3-1.2 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.  
Mitversicherte Personen sind: Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers oder seine leitenden Angestellten.  
Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit. Für die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
- 3-1.2 Gründe für eine Benachteiligung sind
- die Rasse
  - die ethnische Herkunft
  - das Geschlecht
  - die Religion
  - die Weltanschauung
  - eine Behinderung
  - das Alter
  - die sexuelle Identität
- 3-1.3 Der Versicherungsschutz im Sinne von Ziffer 3-1 erstreckt sich auch auf Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers, soweit sie ihren Firmensitz in Deutschland haben.

Tochtergesellschaften im Sinne dieses Vertrages sind Unternehmen im Sinne von §§ 290 Abs. 2, 271 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB), bei denen dem Versicherungsnehmer die Leitung oder Kontrolle direkt oder indirekt zusteht, entweder durch

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder
- das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichts-, des Verwaltungsrats oder eines sonstigen Leistungsorgans zu bestellen oder abzurufen und er gleichzeitig Gesellschafter ist oder
- das Recht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

Soweit sich der Versicherungsschutz auf neu hinzukommende Tochtergesellschaften erstreckt, umfasst dieser nur solche Benachteiligungen, die nach dem Vollzug des Erwerbes begangen worden sind.

### 3-2 **Versicherungsfall**

Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

### 3-3 **Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes**

3-3.1 Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung  
Die Anspruchserhebung sowie die zugrundeliegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

3-3.2 Insolvenz  
Im Fall der Beantragung des Insolvenzverfahrens des Versicherungsnehmers oder einer vom Versicherungsschutz umfassten Tochtergesellschaft, erstreckt sich die Deckung für das betroffene Unternehmen und die mitversicherten Personen des betroffenen Unternehmens nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Benachteiligungen, welche bis zum Zeitpunkt der Beantragung des Insolvenzverfahrens begangen worden sind.

### 3-4 **Versicherungsumfang**

3-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen aufgrund Gesetzes, rechtmäßigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und die ARAG hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen ohne Zustimmung der ARAG abgegeben oder geschlossen worden sind, binden die ARAG nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen mit bindender Wirkung für die ARAG festgestellt, hat die ARAG den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

3-4.2 Für den Umfang der Leistung der ARAG ist eine Versicherungssumme von 100.000 Euro der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen. Kosten gemäß Ziffer 3-4.3 sind darin inbegriffen.

3-4.3 Unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller aufgrund einer Benachteiligung, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurde, aufgrund mehrerer Benachteiligungen, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurden, sofern diese Benachteiligungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen, als ein Versicherungsfall.

Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde. Liegt die erste Benachteiligung zeitlich vor Beginn des Versicherungsvertrages, so gelten alle Benachteiligungen dieser Serie als nicht versichert.

Kosten sind insbesondere: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der ARAG nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der ARAG entstanden sind.

3-4.4 Falls die von der ARAG verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person scheitert, oder falls die ARAG einen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat die ARAG für den von der

Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

- 3-4.5 In jedem Versicherungsfall tragen der Versicherungsnehmer bzw. die in Anspruch genommenen mitversicherten Personen eine Selbstbeteiligung von 1.000 Euro.
- 3-4.6 Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen sowie wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

### 3-5 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- 3-5.1 gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden vorsätzlich oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wesentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht angerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;
- 3-5.2 die von den mitversicherten Personen gemäß Ziffer 3-1.1 geltend gemacht werden. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder seiner Angehörigen gegen die mitversicherten Personen sind von der Versicherung ausgeschlossen. Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
- 3-5.3 welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden –; wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;
- 3-5.4 jeglicher Art, die kollektiv erhoben werden, wie zum Beispiel im Zusammenhang mit Streitgenossenschaften, Verbandsklagen oder die zum Beispiel von Gewerkschaften oder Betriebsräten erhoben werden;
- 3-5.5 im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht; ausgeschlossen sind auch Ansprüche im Zusammenhang mit Arbeitskämpfmaßnahmen (zum Beispiel Aussperrung, Streik);
- 3-5.6 auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
- 3-5.7 soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen;
- 3-5.8 wegen Gehalt, rückwirkender Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt;
- 3-5.9 wegen Benachteiligungen, die vor dem Vollzug des Erwerbs/der Übernahme eines anderen Unternehmens durch den Versicherungsnehmer und/oder eine seiner Tochtergesellschaften begangen worden sind;
- 3-5.10 wegen Benachteiligungen, die nach dem Abschluss des der Veräußerung zugrunde liegenden Vertrages des Versicherungsnehmers und/oder einer seiner Tochtergesellschaften durch ein anderes Unternehmen begangen worden sind;
- 3-5.11 wegen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vornahme von Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, wie zum Beispiel bauliche Veränderungen, die Auswirkungen auf die Betriebsstätte, den Arbeitsplatz und/oder den Arbeitsprozess haben.

## D4 Produkthaftpflichtrisiko

---

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandenen Vermögensschäden (nicht reine Vermögensschäden und auch nicht Schäden, die im Rahmen einer erweiterten Produkthaftpflichtversicherung oder einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung zu versichern sind), soweit diese Schäden durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
  - erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen
- verursacht wurden.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht wurden, die Arbeiten abgeschlossen sind oder die Leistungen ausgeführt wurden.



## D5 Umwelthaftpflichtrisiko

Der Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkungen richtet sich nach den Allgemeinen Bedingungen, den Bestimmungen gemäß Baustein D1 und den folgenden Vereinbarungen.

### 5-1 Gegenstand der Versicherung

- 5-1.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 1-7.10 (2) – im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziffer 5-2 fallen.
- 5-1.2 Schäden durch Feuer oder Explosion gelten als Schäden durch Umwelteinwirkung im Sinne des vorgenannten Absatzes.
- 5-1.3 Mitversichert sind Vermögensschäden gemäß Ziffer 1-1.3.2 aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Diese werden wie Sachschäden behandelt.
- 5-1.4 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.
- 5-1.5 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

### 5-2 Risikobegrenzungen

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

- 5-2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- 5-2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG-Anlagen);
- 5-2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen);
- 5-2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).
- 5-2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG-Anlagen/Pflichtversicherung).
- 5-2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffern 5-2.1 bis 5-2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziffern 5-2.1 bis 5-2.5 bestimmt sind.

### 5-3 Erweiterungen des Versicherungsschutzes

- 5-3.1 Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 5-2.1 – folgende Anlagen und/oder Risiken:
- 5-3.1.1 oberirdischer Heizöltank (auch mehrere zusammenhängende Behälter) zur Raumbeheizung bis zu einer Gesamtlagermenge von 30.000 Litern, sofern der Versicherungsnehmer Betreiber der Anlage ist;
- 5-3.1.2 umweltgefährdende Stoffe in Kleingebinden bis zu 500 l/kg pro Einzelbehälter und bis zu einer Gesamtlagermenge von 5.000 l/kg. Ausgeschlossen bleiben jedoch halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe;
- 5-3.1.3 Betriebsmittel in nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, sofern diese vom Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebs- und Berufshaftpflicht erfasst sind;
- 5-3.1.4 Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (zum Beispiel Maschinen);
- 5-3.1.5 Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 5-2.4 – folgende Anlagen: insgesamt bis zu fünf Fett-, Öl- oder Benzinabscheider, sofern der Versicherungsnehmer Betreiber oder Inhaber der Anlagen ist;
- 5-3.2 Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 5-2.6 – die gesetzliche Haftpflicht aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffern 5-2.1 bis 5-2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziffern 5-2.1 bis 5-2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist (Umwelthaftpflicht-Regress).  
Abweichend hiervon besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn nur eine sogenannte „temporäre Inhabereigenschaft“ im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Probetrieb einer Anlage gegeben ist und eine Endabnahme durch den Auftraggeber, das heißt den zukünftigen Anlageninhaber, noch nicht erfolgt ist.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls werden unter den in Baustein D5 genannten Voraussetzungen durch die ARAG ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

5-3.3 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.6 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten, gepachteten Gebäuden und/oder Räumlichkeiten – nicht jedoch an Grund und Boden – durch Brand und/oder Explosion und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Je Versicherungsfall gilt die gemäß Ziffer 5-7 genannte Versicherungssumme als vereinbart. Sie steht für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres einmalig zur Verfügung.

Für Mietsachschäden durch Brand und/oder Explosion anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen gelten die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls.

5-3.4 Die Bestimmungen der Ziffer 1-2.7 (3) und 1-4 – Vorsorgeversicherung – finden für die Ziffer 5-2.1 bis 5-2.6 und 5-3.1 bis 5-3.2 keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

Ziffer 1-2.7 (2) und Ziffer 1-2.2– Erhöhungen und Erweiterungen – finden für die Ziffern 5-2.1 bis 5-2.6 und 5-3.1 bis 5-3.2 ebenfalls keine Anwendung; hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffer 5-3.1 bis 5-3.2 versicherten Risiken.

## 5-4 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1-1.1 – die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens, Sachschadens oder eines gemäß Ziffer 5-1.3 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

## 5-5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

5-5.1 Die ARAG ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 5-1.3 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

5-5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziffer 5-5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

5-5.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

5-5.3.1 der ARAG die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen der ARAG fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder

5-5.3.2 sich mit der ARAG über die Maßnahmen abzustimmen.

5-5.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5-5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 5-5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5-5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist die ARAG berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt die ARAG zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht der ARAG ursächlich ist.

5-5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 10 Prozent der Versicherungssumme gemäß Ziffer 5-7.1 je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur einmal, ersetzt. Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen jedoch 1.000 Euro selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die von der ARAG ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat. Im Falle einer solchen Anrechnung hat der Versicherungsnehmer von den Selbstbeteiligungen gemäß Ziffer 5-5.5 und Ziffer 5-7.4 die höhere zu tragen.

5-5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 5-5.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen,

Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 5-1.3 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

## 5-6 Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

- 5-6.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.
- 5-6.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.
- 5-6.3 Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.
- 5-6.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.
- 5-6.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.
- 5-6.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
- 5-6.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftung). Dies gilt nicht für Versicherungsschutz nach Ziffer 5-3.3.
- 5-6.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer erzeugte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.
- 5-6.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 5-6.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
- 5-6.11 Ansprüche wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BbergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör.
- 5-6.12 Ansprüche wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BbergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlenäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
- 5-6.13 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 5-6.14 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 5-6.15 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen. Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten. Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer dieses Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Falls im Rahmen und Umfang des Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

5-6.16 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.  
Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
  - Tätigkeiten (zum Beispiel Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,
- und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

5-6.17 Ansprüche wegen Schäden aus der Verwendung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz- und Düngemitteln.

5-6.18 Rückgriffsansprüche, die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallen.

5-6.19 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit.

## **5-7 Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbeteiligung**

5-7.1 Je Versicherungsfall gilt die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme. Sie steht pauschal für Personen-, Sach- sowie gemäß Ziffer 5-1.3 mitversicherter Vermögensschäden zur Verfügung. Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

5-7.2 Für den Umfang der Leistung der ARAG bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

5-7.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Umwelteinwirkung,
  - mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhenden Umwelteinwirkungen,
  - mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt. Ziffer 1-6.3 wird gestrichen.

5-7.4 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 500 Euro selbst zu tragen. Dies gilt nicht bei Schäden durch Brand oder Explosion.

## **5-8 Nachhaftung**

5-8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung der ARAG oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 5-1.3 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

5-8.1.1 Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.

5-8.1.2 Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

5-8.2 Die Regelung der Ziffern 5-8.1, 5-8.1.1, 5-8.1.2 gelten für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

## 5-9 Versicherungsfälle im Ausland

- 5-9.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziffer 5-1 – abweichend von Ziffer 1-7.9 – auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,
- die auf eine Umwelteinwirkung im Inland oder eine Tätigkeit im Sinne der Ziffer 5-3 im Inland zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziffer 5-3 nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
  - aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.
- 5-9.2 Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind eingeschlossen im Umfang von Ziffer 5-1 – abweichend von Ziffer 1-7.9 – auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,
- 5-9.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 5-3 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- 5-9.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 5-3 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
- 5-9.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.
- Zu Ziffer 5-9.2:  
Der Versicherungsschutz besteht nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziffer 5-5 werden nicht ersetzt.
- Zu Ziffern 5-9.2.2 und 5-9.2.3:  
Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Anlagen oder Betriebsstätten, zum Beispiel Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dergleichen.
- 5-9.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
- 5-9.3.1 aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.  
Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und gegen die gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des SGB VII unterliegen (siehe Ziffer 1-7.9);
- 5-9.3.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 5-9.3.3 nach den Artikeln 1792ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil.
- 5-9.4 Aufwendungen der ARAG für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 1-6.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- 5-9.5 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und in Kanada oder in den USA/US-Territorien und in Kanada geltend gemachten Ansprüchen, gilt:  
Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 10 Prozent der Ersatzleistung, mindestens 5.000 Euro, höchstens 50.000 Euro. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.
- 5-9.6 Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

## 5-10 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

- 5-10.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- 5-10.1.1 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- 5-10.1.2 nach den Artikeln 1792ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- 5-10.2 Aufwendungen der ARAG für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 1-6.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

- 5-10.3 Bei Versicherungsfällen, die in den USA/US-Territorien und in Kanada geltend gemacht werden, gilt:  
Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 10 Prozent der Ersatzleistung, mindestens 5.000 Euro, höchstens 50.000 Euro. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.
- 5-10.4 Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

## D6 Umweltschadenrisiko

---

Der Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkungen richtet sich nach den Allgemeinen Bedingungen des Teils A, den Bestimmungen gemäß Baustein D1 und den folgenden Vereinbarungen.

### 6-1 Gegenstand der Versicherung

- 6-1.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Ein Umweltschaden ist eine
- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
  - Schädigung der Gewässer,
  - Schädigung des Bodens.
- Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.
- Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung oder eine Umwelthaftpflichtversicherung vereinbart werden.
- 6-1.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Risiken und Tätigkeiten:
- 6-1.2.1 Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziffern 6-2.1 bis 6-2.5 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht;
- 6-1.2.2 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziffer 6-1.2.3 umfasst sind, nach Inverkehrbringen;
- 6-1.2.3 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffern 6-2.1 bis 6-2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.
- 6-1.3 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Pflicht
- 6-1.3.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.
- 6-1.3.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.
- 6-1.4 Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht aus dem Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kfz:
- Kfz und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
  - Kfz mit nicht mehr als sechs km/h Höchstgeschwindigkeit;
  - Stapler mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
  - selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
  - Anhänger.
- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören. Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- 6-1.5 Abweichend von Ziffer 6-1.2.1 und 6-2.1 sowie 6-2.4 gelten folgende Anlagen mitversichert:
- 6-1.5.1 Umweltgefährdende Stoffe in Kleingebinden bis zu 500 l/kg pro Einzelbehälter und bis zu einer Gesamtlagermenge von 5.000 l/kg. Ausgeschlossen bleiben jedoch halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe;

- 6-1.5.2 Betriebsmittel in nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen;
- 6-1.5.3 Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (zum Beispiel Maschinen);
- 6-1.5.4 insgesamt bis zu fünf Fett-, Öl- oder Benzinabscheider, sofern der Versicherungsnehmer Betreiber oder Inhaber der Anlagen ist;
- 6-1.5.5 oberirdischer Heizöltank (auch mehrere zusammenhängende Behälter) zur Raumbeheizung bis zu einer Gesamtlagermenge von 30.000 Litern, sofern der Versicherungsnehmer Betreiber der Anlage ist.

## 6-2 Risikobegrenzungen

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden aus

- 6-2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- 6-2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG-Anlagen);
- 6-2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen);
- 6-2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);
- 6-2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG-Anlagen).

## 6-3 Betriebsstörung

- 6-3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).
- 6-3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziffer 6-1.2.2 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der Ziffer 6-1.2.1 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von Ziffer 6-1.2.2. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

## 6-4 Leistungen der Versicherung

- 6-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.  
Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierungs- und Kostentragung verpflichtet ist und die ARAG hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung der ARAG abgegeben oder geschlossen worden sind, binden die ARAG nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.  
Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für die ARAG festgestellt, hat die ARAG den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 6-4.2 Die ARAG ist bevollmächtigt, alle ihr zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.  
Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist die die ARAG zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Die ARAG führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.
- 6-4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdeliktens, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von der ARAG gewünscht oder genehmigt, so trägt die ARAG die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihr besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

## 6-5 Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Ziffer 6-4.1 geregelten Leistungsumfangs nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahren- und Gerichtskosten

6-5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern  
6-5.1.1 die Kosten für die „primäre Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;

6-5.1.2 die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;

6-5.1.3 die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, das heißt für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistungen bis zu einem Gesamtbetrag von 10 Prozent der vereinbarten Versicherungssumme ersetzt.

6-5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, sodass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

6-5.3 Die unter Ziffern 6-5.1 und 6-5.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer 6-10.1 oder am Grundwasser gemäß Ziffer 6-10.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.

## 6-6 Erhöhungen und Erweiterungen

6-6.1 Für Risiken der Ziffern 6-2.1 bis 6-2.5 besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffern 6-2.1 bis 6-2.5 versicherten Risiken.

6-6.2 Für Risiken gemäß Ziffern 6-1.2.1 bis 6-1.2.3 umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

6-6.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Die ARAG kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 1-10 kündigen.

## 6-7 Neue Risiken

6-7.1 Für Risiken gemäß Ziffern 6-2.1 bis 6-2.5, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, bedarf der Versicherungsschutz besonderer Vereinbarung.

6-7.2 Für Risiken gemäß Ziffern 6-1.2.1 bis 6-1.2.3, die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages sofort bis zur Höhe gemäß Ziffer 6-7.2.3.

6-7.2.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung der ARAG jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

6-7.2.2 Die ARAG ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

6-7.2.3 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 6-7.2.2 auf den Betrag von 500.000 Euro (der Versicherungssumme) begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.



- 6-7.2.4 Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß Ziffern 6-7.2.1 bis 6-7.2.3 gilt nicht für Risiken
- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
  - (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
  - (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
  - (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

## 6-8 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbare erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

## 6-9 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 6-9.1 Die ARAG ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
- (1) für die Versicherung nach den Risikobausteinen 6-2.1 bis 6-2.5 nach einer Betriebsstörung;
  - (2) für die Versicherung nach Risikobaustein 6-1.2.3 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;
  - (3) für die Versicherung nach Risikobaustein 6-1.2.2 nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in den Fällen der Ziffer 6-3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;
  - (4) für die Versicherung nach Risikobaustein 6-1.2.1 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten – in den Fällen der Ziffer 6-3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;
- Aufwendungen des Versicherungsnehmers – oder soweit versichert des Dritten gemäß (2) bis (4) – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.
- 6-9.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne der Ziffer 6-9.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 6-9.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
- 6-9.3.1 der ARAG die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen der ARAG fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
- 6-9.3.2 sich mit der ARAG über die Maßnahmen abzustimmen.
- 6-9.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 6-9.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 6-9 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.  
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 6-9.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist die ARAG berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.  
Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt die ARAG zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht der ARAG ursächlich ist.
- 6-9.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 10 Prozent der Versicherungssumme je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur einmal, ersetzt. Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 1.000 Euro selbst zu tragen.  
Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die von der ARAG ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.
- 6-9.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziffer 6-9.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.  
Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

## 6-10 Nicht versicherte Tatbestände

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:  
Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässern haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

- 6-10.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt;
- 6-10.2 am Grundwasser;
- 6-10.3 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;
- 6-10.4 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind;
- 6-10.5 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren;
- 6-10.6 die im Ausland eintreten;
- 6-10.7 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen;
- 6-10.8 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
- 6-10.9 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen;
- 6-10.10 die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;
- 6-10.11 die zurückzuführen sind auf
- (1) gentechnische Arbeiten,
  - (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
  - (3) Erzeugnisse, die
    - Bestandteile aus GMO enthalten
    - aus oder mithilfe von GMO hergestellt wurden;
- 6-10.12 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist;
- 6-10.13 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;
- 6-10.14 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.  
Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.  
Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.  
Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.  
Falls im Rahmen und Umfang dieses Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.
- 6-10.15 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.  
Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten. Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;

- Tätigkeiten (zum Beispiel Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
- 6-10.16 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
- 6-10.17 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;
- 6-10.18 durch Bergbaubetrieb im Sinne des BbergG;
- 6-10.19 die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 6-10.20 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben;
- 6-10.21 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
  - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben;
- 6-10.22 soweit diese Pflichten oder Ansprüche aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen;
- 6-10.23 die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat;
- 6-10.24 durch den Betrieb von Kernenergieanlagen;
- 6-10.25 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit.

## **6-11 Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbeteiligung**

- 6-11.1 Je Versicherungsfall gilt die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme. Die Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung der ARAG für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Jahreshöchstersatzleistung).
- 6-11.2 Für den Umfang der Leistung der ARAG bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt. Sämtliche Kosten gemäß Ziffer 6-5 werden auf die Versicherungssumme angerechnet. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch
- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
  - mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,
  - mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
  - die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.
- 6-11.3 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich je Versicherungsfall mit 500 Euro an den gemäß Ziffer 6-5 versicherten Kosten. Die ARAG ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.
- 6-11.4 Falls die von der ARAG verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat die ARAG für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten gemäß Ziffer 6-5 und Zinsen nicht aufzukommen.

## **6-12 Nachhaftung**

- 6-12.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung der oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.

- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

6-12.2 Die Regelung der Ziffer 6-12.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

## **6-13 Versicherungsfälle im Ausland**

6-13.1 Versichert sind abweichend von Ziffer 6-10.6 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziffern 6-2.1 bis 6-2.5 und Ziffern 6-1.2.1 bis 6-1.2.3 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziffer 6-1.2.2 und 6-1.2.3 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, wenn Versicherungsschutz gem. Ziffer 6-1.2.1 vereinbart wurde.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 1-1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

6-13.2 Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind versichert im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

6-13.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 6-1.2.3 oder Erzeugnisse im Sinne von Ziffer 6-1.2.2 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

6-13.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 6-1.2.3 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;

6-13.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziffer 6-1.2.1 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

6-13.3 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland gelegener Anlagen oder Betriebsstätten, zum Beispiel Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dergleichen.

6-13.4 Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

## **6-14 Kündigung nach Versicherungsfall**

6-14.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- von der ARAG eine Zahlung von Sanierungskosten geleistet wurde oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Anspruch auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach der Zahlung von Sanierungskosten oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

6-14.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei der ARAG wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung der ARAG wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

## **6-15 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften**

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften (s. Ziffer 6-6.3) ist die ARAG berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem die ARAG von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

## **6-16 Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen**

6-16.1 Jeder Versicherungsfall ist der ARAG unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostenträgungsansprüche erhoben wurden.

- 6-16.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, die ARAG jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
- seine ihm gem. § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
  - behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
  - die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
  - den Erlass eines Mahnbescheids,
  - eine gerichtliche Streitverkündung,
  - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- 6-16.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen der ARAG sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat der ARAG ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und die ARAG bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht der ARAG für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 6-16.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit der ARAG abzustimmen.
- 6-16.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung der ARAG bedarf es nicht.
- 6-16.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer der ARAG die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt die ARAG einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

## 6-17 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

- 6-17.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann die ARAG den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Die ARAG hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
- 6-17.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die ARAG berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass die ARAG den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der der ARAG obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der ARAG ein ihr nach Ziffer 6-17.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

## 6-18 Mitversicherte Personen

- 6-18.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Versicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen der Ziffer 6-7 gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Versicherten entsteht.
- 6-18.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

## 6-19 Zusatzbaustein 1

Erweiterung des Versicherungsschutzes

- 6-19.1 Abweichend von Ziffer 6-10.1 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz
- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.
  - an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

- an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.  
Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Ziffer 6-1.1 letzter Absatz dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das Gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.  
Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.  
Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziffern 6-6 und 6-7 kein Versicherungsschutz.

6-19.2 Abweichend von Ziffer 6-10.2 besteht Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz am Grundwasser.

6-19.3 Nicht versicherte Tatbestände  
Die in Baustein D6 genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

Nicht versichert sind:

6-19.4 Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.  
Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.

6-19.5 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.

6-19.6 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

6-19.7 Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbeteiligung  
Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen im Rahmen der gemäß Baustein D6 vereinbarten Versicherungssumme 500.000 Euro.  
Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziffer 6-5 versicherten Kosten 500 Euro selbst zu tragen. Die ARAG ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

## 6-20 Zusatzbaustein 2 (sofern vereinbart)

Falls besonders vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert, gilt:

6-20.1 Abweichend von Ziffer 6-10.1 und über den Umfang von Ziffer 6-19 (Zusatzbaustein 1) hinaus besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrags Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.  
Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs des Versicherungsnehmers ist. Ziffer 6-3.2 findet keine Anwendung.  
Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Ziffer 6-1.1 letzter Absatz keine Anwendung.  
Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.  
Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziffern 6-6 und 6-7 kein Versicherungsschutz.

6-20.2 Versicherte Kosten  
In Ergänzung zu Ziffer 6-5.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen. Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

- aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
- diese Kosten nach Abstimmung mit der ARAG aufgewendet wurden.

6-20.3 Nicht versicherte Tatbestände

6-20.3.1 Nicht versichert sind Kosten im Sinne von Ziffer 6-20.2, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.

6-20.3.2 Die in Baustein D6 und Ziffer 6-19 genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.

- 6-20.4 Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbeteiligung  
Versicherungsschutz besteht im Rahmen der unter Ziffer 6-19 (Zusatzbaustein 1) vereinbarten Versicherungssumme und der dort vereinbarten Selbstbeteiligung.

# D – Besondere Bedingungen für Recht&Gewerbe Betriebshaftpflicht Restaurant & Beherbergung

## Inhaltsverzeichnis

Δ Inhaltsverzeichnis Seite 3

D – Leistungsübersichten Recht&Gewerbe Betriebshaftpflicht Restaurant & Beherbergung.....	466
D – Besondere Bedingungen für Recht&Gewerbe Betriebshaftpflicht Restaurant & Beherbergung .....	471
D1 <b>Allgemeine Haftpflichtbestimmungen.....</b>	<b>471</b>
1-1     Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall .....	471
1-2     Versichertes Risiko .....	471
1-3     Mitversicherte Personen.....	472
1-4     Vorsorgeversicherung .....	472
1-5     Leistungen und Vollmacht der ARAG .....	473
1-6     Begrenzung der Leistungen, Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbeteiligungen/Sublimits.....	473
1-7     Ausschlüsse .....	474
1-8     Generelle Risikoausschlüsse .....	476
1-9     Besondere Obliegenheiten vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles und deren Rechtsfolgen.....	478
1-10    Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften .....	478
1-11    Abtretungsverbot.....	478
1-12    Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften mit Insolvenzklausele .....	478
1-13    Beauftragung von Subunternehmern .....	479
1-14    Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht .....	479
1-15    Schiedsgerichtsvereinbarungen .....	479
1-16    Nachhaftung.....	479
1-17    Versehensklausele.....	480
1-18    Versicherungsfälle im Ausland .....	480
1-19    Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden.....	481
1-20    Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers.....	481
1-21    Ansprüche mitversicherter Personen untereinander .....	481
1-22    Ansprüche mehrerer Versicherungsnehmer untereinander .....	481
1-23    Kumulklausele .....	481
D2 <b>Betriebshaftpflichtrisiko.....</b>	<b>482</b>
2-1     Betriebs- und branchenübliche Nebenrisiken.....	482
2-2     Abhandenkommen von Sachen.....	483
2-3     Abwassersachschäden .....	484
2-4     Besondere Bedingungen für bestimmte Risiken .....	484
2-5     Import von Erzeugnissen aus Nicht-EWR-Staaten.....	484
2-6     Internetnutzung .....	484
2-7     Kostenübernahme im Strafverfahren.....	485
2-8     Kraftfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und Anhänger .....	486
2-9     Mietsachschäden .....	486
2-10    Reiseveranstalter-Haftpflichtrisiko .....	487
2-11    Schäden durch Flugdrohnen (Unbemannte Flugsysteme/Unmanned Aerial System – UAS) .....	488
2-12    Schäden an eingestellten Kraftfahrzeugen der Beherbergungsgäste .....	488
2-13    Schäden beim Bewegen von Kraftfahrzeugen der Beherbergungsgäste.....	488
2-14    Strahlenschäden .....	489
2-15    Tätigkeitsschäden.....	489
2-16    Vermögensschäden.....	490



<b>D3</b>	<b>Ansprüche aus Benachteiligung .....</b>	<b>492</b>
3-1	Gegenstand der Versicherung.....	492
3-2	Versicherungsfall .....	492
3-3	Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes .....	492
3-4	Versicherungsumfang.....	493
3-5	Ausschlüsse .....	493
<b>D4</b>	<b>Produkthaftpflichtrisiko .....</b>	<b>494</b>
4-1	Gegenstand der Versicherung.....	494
4-2	Versichertes Risiko .....	494
4-3	Mitversicherte Personen.....	494
4-4	Abgrenzungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes .....	495
4-5	Auslandsdeckung.....	496
4-6	Risikoabgrenzungen.....	497
4-7	Zeitliche Begrenzung, Vorumsätze .....	497
4-8	Versicherungsfall, Serienschaden .....	498
4-9	Versicherungssumme, Maximierung und Selbstbeteiligung .....	498
4-10	Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos/neue Risiken.....	498
<b>D5</b>	<b>Umwelthaftpflichtrisiko .....</b>	<b>498</b>
5-1	Gegenstand der Versicherung.....	498
5-2	Risikobegrenzungen.....	499
5-3	Erweiterungen des Versicherungsschutzes .....	499
5-4	Versicherungsfall .....	500
5-5	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls.....	500
5-6	Nicht versicherte Tatbestände.....	501
5-7	Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbeteiligung .....	502
5-8	Nachhaftung.....	502
5-9	Versicherungsfälle im Ausland .....	502
5-10	Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden.....	503
<b>D6</b>	<b>Umweltschadenrisiko .....</b>	<b>504</b>
6-1	Gegenstand der Versicherung.....	504
6-2	Risikobegrenzungen.....	505
6-3	Betriebsstörung.....	505
6-4	Leistungen der Versicherung.....	505
6-5	Versicherte Kosten .....	505
6-6	Erhöhungen und Erweiterungen .....	506
6-7	Neue Risiken.....	506
6-8	Versicherungsfall .....	507
6-9	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles .....	507
6-10	Nicht versicherte Tatbestände.....	507
6-11	Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbeteiligung .....	509
6-12	Nachhaftung.....	509
6-13	Versicherungsfälle im Ausland .....	510
6-14	Kündigung nach Versicherungsfall .....	510
6-15	Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften .....	510
6-16	Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen .....	510
6-17	Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten .....	511
6-18	Mitversicherte Personen.....	511
6-19	Zusatzbaustein 1.....	511
6-20	Zusatzbaustein 2 (sofern vereinbart).....	512

## D – Leistungsübersichten Recht&Gewerbe Betriebshaftpflicht Restaurant & Beherbergung

Zeichenerklärung

● mitversichert

○ versicherbar

– nicht versichert

### Versicherungssummen, (Jahres-)Schadenmaximierungen, Selbstbeteiligung

Sofern kein Sublimit genannt, erfolgt die Versicherung im Rahmen der für das jeweilige Risiko vertraglich vereinbarten Versicherungssummen (VS). Diese betragen für das

#### Betriebs- und Produkthaftpflichtrisiko (maximal zweimal je Versicherungsjahr)

3.000.000 €	pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden oder – sofern vereinbart –
5.000.000 €	pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden oder – sofern vereinbart –
10.000.000 €	pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

#### Umwelthaftpflichtrisiko (maximal einmal je Versicherungsjahr – Selbstbeteiligung 500 € je Versicherungsfall)

3.000.000 €	pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden oder – sofern vereinbart –
5.000.000 €	pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden oder – sofern vereinbart –
10.000.000 €	pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden

#### Umweltschadenrisiko (maximal einmal je Versicherungsjahr – Selbstbeteiligung 500 € je Versicherungsfall)

3.000.000 €	für Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen oder – sofern vereinbart –
5.000.000 €	für Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen

### D1 Allgemeine Haftpflichtbestimmungen

		Teil/Ziffer	Umfang/Sublimit
1.	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht unselbstständiger Niederlassungen oder Betriebsstätten im Inland	1-2.3	●
2.	Nebenarbeiten in anderen Handwerken gem. § 5 der Handwerksordnung	1-2.2	●
3.	Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften mit Insolvenzklausele	1-12	●
4.	Beauftragung fremder Unternehmen (sog. Subunternehmer) mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebes. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen	1-13	●
5.	Als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts – Verstöße gegen Verkehrssicherungspflichten	1-14	●
6.	Nachhaftung bei endgültiger und völliger Betriebs-, Produktions- und Lieferungseinstellung	1-16	●
7.	Gesetzliche Haftpflicht des VN wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle (Auslandsschäden) – Sonderregelung USA/US-Territorien und Kanada beachten	1-18	●
	a) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten	1-18.1.1	●
	b) aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen	1-18.1.2	●
	c) aus indirekten Exporten	1-18.1.3	●
	d) aus direkten Exporten – ausgenommen USA/US-Territorien und Kanada –	1-18.1.4	●
8.	Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des VN	1-20	●
9.	Ansprüche der VN untereinander	1-21	●
10.	Ansprüche mitversicherter Personen untereinander	1-22	●

### D2 Betriebshaftpflichtrisiko

		Teil/Ziffer	Umfang/Sublimit
<b>Betriebs- und branchenübliche Nebenrisiken</b>			
12.	Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht aus der Nutzung der Betriebsgebäude und -grundstücke (inkl. Garagen und Parkplätze) sowie Vermietung des Eigentums an Betriebsfremde (bis BJM 100.000 €)	2-1.1	●
13.	Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht aus der Weitervermietung von zu Betriebszwecken gemieteten bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten (inkl. Garagen, Parkplätzen) an Dritte (bis BJM 50.000 €)	2-1.2	●

<b>D2 Betriebshaftpflichtrisiko</b>		<b>Teil/Ziffer</b>	<b>Umfang/Sublimit</b>
14.	Bauherr oder Unternehmer von eigenen Bauvorhaben bis zu einer Bausumme von p. a. 1.000.000 €	2-1.3.1	●
15.	Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten)	2-1.4	●
16.	Vorhandensein und Betätigung einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr sowie Unterhaltung von Betriebssportgemeinschaften und Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese. Mitversichert (subsidiär) ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser	2-1.5	●
17.	Haltung von Hunden (keine sog. Kampfhunde/gefährliche Hunde) für den versicherten Betrieb. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters	2-1.6	●
18.	Teilnahme an Ausstellungen und Messen einschl. Vorführung von Produkten und Fabrikationsmethoden sowie der Abgabe von Werbematerial u. Ä. sowie der Bewirtung der Messegäste	2-1.7	●
19.	Unterhalten von Reklameeinrichtungen (z. B. Transparenten, Reklametafeln, Leuchtröhren und dgl.) innerhalb und auch außerhalb der Betriebsstätte(n) soweit zulässig oder erlaubt oder genehmigt	2-1.8	●
20.	Betriebliche Veranstaltungen (z. B. Betriebsfeiern/-ausflüge, „Tag der offenen Tür“, Durchführung von Betriebs- und Baustellenbesichtigungen/-begehungen). Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung	2-1.9	●
21.	Inhaber von Verkaufsstellen (auch Marktstand) oder eines Fachhandelsgeschäftes (auch Ausstellung) zum Zwecke des versicherten Betriebes	2-1.10	●
22.	Abgabe und der Auslieferung von Speisen und Getränken (auch Party-Service) und der Übernahme der Bewirtung bei Veranstaltungen außerhalb des Betriebes	2-1.11	●
22.	Besitz und Verwendung von nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder -geräten	2-1.12	●
23.	Besitz und dem Betrieb von betriebseigenen Sport- und Freizeiteinrichtungen wie z. B. Schwimmbädern, Schießständen (sofern nicht genehmigungspflichtig), Solarien, Saunen, Kinderspielplätzen und -beaufsichtigung, Streichelzoos für domestizierte Tiere, Minigolfplätzen, Kegelbahnen, Sportanlagen (z. B. Tennisplätze, Fitnessräume, Squash- und Badmintonplätze)	2-1.13	●
24.	Verabreichung von leichten Wellnessanwendungen (z. B. Massagen, kosmetischen Behandlungen, Ernährungsberatung, Yoga, Entspannung) durch den VN. Nicht versichert sind plastisch-ästhetisch oder laser-ästhetische Behandlungen sowie Permanent Make-up-, Tätowier-, Tattoorentfernungs- oder Piercingarbeiten	2-1.14	●
25.	Verleih von Sportgeräten an Beherbergungsgäste	2-1.15	●
26.	Betrieb von Sälen für Veranstaltungen sowie Tanz- und Restaurationszelten auf dem Betriebsgrundstück	2-1.16	●
27.	Durchführung von betriebs- und branchenüblichen Veranstaltungen ausschließlich als Veranstalter von Musik-, Tanz-, Heimatabenden, Theater und Filmvorführungen, Museums- sowie Theater-/Musical-Besuchen, Stadtrund- und Besichtigungsfahrten, Stadtführungen, Wanderungen, Kutschfahrten	2-1.17	●
28.	Erlaubter Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition (subsidiär). Nicht versichert sind der Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen	2-1.18	●
29.	Handel und Vertrieb von Produkten im Internet	2-1.19	●
30.	Betrieb einer Fotovoltaikanlage auf dem Betriebsgrundstück (ohne Ansprüche Letztverbraucher)	2-1.20	●
31.	Betrieb einer Solarthermieanlage auf dem Betriebsgrundstück	2-1.21	●
32.	Betrieb einer Tankstelle und/oder einer Kfz-Pflegestation für eigene Zwecke	2-1.22	●
<b>Deckungserweiterungen</b>			
33.	Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher (einschl. Kfz und Fahrräder mit Zubehör)	2-2.1	1.000.000 € 2-fach max. p. a.
34.	Abhandenkommen von fremden Schlüsseln für Gebäude und Räume (auch Generalschlüssel bzw. Codekarten für eine Schließanlage); inkl. 14 Tage Objektschutz	2-2.2	1.000.000 € 2-fach max. p. a.
35.	Abwassersachschäden	2-3	●
36.	Nur für Bahnhofsgaststätten und Bahnhofshotels: Eingeschlossen ist die von der Deutschen Bahn AG gemäß den AVN durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts (nicht jedoch eine darüber hinaus zusätzlich vereinbarte Haftung). Ausgeschlossen bleibt die Beschädigung der gepachteten Gegenstände.	2-4	●
37.	Import von Erzeugnissen aus Nicht-EWR-Staaten	2-5	50.000 € 2-fach max. p. a.
38.	Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus	2-6	insgesamt 1.000.000 € 1-fach max. p. a.
	a) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Datenveränderung bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schadprogramme	2-6.1.1	●

<b>D2 Betriebshaftpflichtrisiko</b>		<b>Teil/Ziffer</b>	<b>Umfang/Sublimit</b>
	b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten	2-6.1.2	●
	c) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch	2-6.1.3	●
	d) der Verletzung von Persönlichkeitsrechten	2-6.1.4	●
	e) der Verletzung von Namensrechten im Rahmen des o. g. Sublimits (Pos. 36) p. a. max. bis	2-6.1.5	100.000 €
39.	Kostenübernahme im Strafverfahren	2-7	●
40.	Besitz, Halten und Gebrauch von Kfz, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Staplern und Anhängern	2-8	●
	a) auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen alle Kfz und Anhänger ohne Rücksicht auf deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit	2-8.1.1	●
	b) auf bedingt/beschränkt öffentlichen Wegen und Plätzen und/oder im öffentlichen Verkehrsraum	2-8.1.2	●
	c) alle Kfz, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als sechs km/h	2-8.1.2.1	●
	d) nicht zulassungspflichtige Stapler, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h	2-8.1.2.2	●
	e) nicht zulassungspflichtige selbstfahrende Arbeitsmaschinen, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h	2-8.1.2.3	●
	f) nicht zulassungspflichtige Anhänger, die nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug stehen	2-8.1.2.4	●
41.	Mietsachschäden aus Anlass von Dienst- oder Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten und an deren Ausstattung	2-9.1	●
42.	Mietsachschäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) durch Leitungswasser oder Abwässer	2-9.2	3.000.000 € 2-fach max. p. a.
43.	Mietsachschäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) sofern nicht durch Leitungswasser oder Abwässer – sofern vereinbart	2-9.3	100.000 € 2-fach max. p. a.
44.	Mietsachschäden an sonstigen beweglichen Sachen (Selbstbeteiligung 500€ je Versicherungsfall) – sofern vereinbart	2-9.4	50.000 € 2-fach max. p. a.
45.	Reiseveranstalter-Haftpflichtrisiko	2-10	●
	a) Vorbereitung und Durchführung von veranstalteten Reisen	2-10.1	●
	b) Vermögensschäden	2-10.2	50.000 € 2-fach max. p. a.
46.	Schäden durch Flugdrohnen (Unbemannte Flugsysteme/Unmanned Aerial System – AUS)	2-11	3.000.000 € 2-fach max. p. a.
47.	Gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch	2-12.1	●
	a) der eingestellten Kraftfahrzeuge und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung). Höchstentschädigung je Kfz	2-12.1.1	50.000 €
	b) des in den eingestellten Kraftfahrzeugen befindlichen und für den privaten Bedarf der Insassen bestimmten Reisegepäcks (ausgenommen sonstiger Inhalt und Ladung). Höchstentschädigung je Reisegepäck in einem Kfz und Tag.	2-12.1.2	5.000 €
	Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle	2-12.3	insges. 5-fache p. a.
	Versicherungsschutz besteht nur, solange sich das Kraftfahrzeug in verschließbaren Garagen, in Hofräumen oder auf umfriedeten Einstellplätzen befindet.	2-12.4	●
48.	Beschädigung und Vernichtung von Kfz der Beherbergungsgäste und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) beim Bewegen dieser Kfz auf dem Betriebsgrundstück und/oder beim Zubringen und Abholen dieser Kfz außerhalb des Betriebsgrundstücks; VS je Versicherungsfall und Kfz	2-13	50.000 € 5-fach max. p. a.
49.	Strahlenschäden (u. a. deckungsvorsorgefreier Umgang mit radioaktiven Stoffen; Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten)	2-14	●
50.	Tätigkeitsschäden – Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie der Ladung durch/oder beim Be- und Entladen – Selbstbeteiligung 250 € je Versicherungsfall	2-15.1	●
51.	Tätigkeitsschäden – Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen – Selbstbeteiligung 250 € je Versicherungsfall	2-15.2	●
52.	Tätigkeitsschäden (sonstige) – Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind (nicht Erfüllungsschaden) – Selbstbeteiligung 250 € je Versicherungsfall	2-15.3	1.000.000 € 2-fach max. p. a.
53.	Vermögensschäden – Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten	2-16.1	●

<b>D2 Betriebshaftpflichtrisiko</b>		<b>Teil/Ziffer</b>	<b>Umfang/Sublimit</b>
54.	Vermögensschäden durch a) Schäden durch verspätetes oder unterlassenes Wecken von Beherbergungsgästen; b) Schäden durch verspätete oder unterlassene Weitergabe von Telegrammen, Faxen o. Ä. an Beherbergungsgäste; c) Schäden durch Falschbuchungen von Flugtickets, Bahnfahrkarten o. Ä. für Beherbergungsgäste. (Selbstbeteiligung 250 €)	2-16.2	250.000 € 2-fach max. p. a.
55.	Vermögensschäden – sonstige, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind	2-16.3	●
56.	Höhere Ersatzleistung für Verwahrungsrisiken bei Beherbergungsbetrieben	2-16.4	

<b>D3 Ansprüche aus Benachteiligung</b>		<b>Teil/Ziffer</b>	<b>Umfang/Sublimit</b>
57.	Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der VN aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Folgende Gründe für Benachteiligungen gelten als versichert: Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität – Selbstbeteiligung 1.000 € je Versicherungsfall	D3	100.000 € 1-fach max. p. a.

<b>D4 Produkthaftpflichtrisiko</b>		<b>Teil/Ziffer</b>	<b>Umfang/Sublimit</b>
58.	Gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer • hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, • erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen verursacht wurden	D4	●
59.	Fehlen vereinbarter Eigenschaften	4-4.1	●
60.	Verbindung, Vermischung, Verarbeitung	4-4.2	200.000 € für alle Versicherungsfälle einer Serie 2-fach max. p. a.
61.	Weiterver- oder -bearbeitungsschäden	4-4.3	200.000 € für alle Versicherungsfälle einer Serie 2-fach max. p. a.
62.	Aus- und Einbaukosten	4-4.4	200.000 € für alle Versicherungsfälle einer Serie 2-fach max. p. a.
63.	Abbedingung kaufmännischer Prüf- und Rügepflichten	4-4.5.1	HV-Anfrage
64.	Verlängerung der gesetzlichen Gewährleistungsverjährungsfrist auf bis zu drei Jahre	4-4.5.2	HV-Anfrage
65.	Vorumsätze	4-7	HV-Anfrage
66.	SB bei Serienschäden für alle Versicherungsfälle für Sach- und Vermögensschäden 10 %, mind. 250 €, max. 2.500 €	4-9.3	●

<b>D5 Umwelthaftpflichtrisiko</b>		<b>Teil/Ziffer</b>	<b>Umfang/Sublimit</b>
1.	Umwelthaftpflicht-Basis- und Umwelthaftpflicht-Regress-Deckung	D5	●
2.	Oberirdischer Heizöltank (auch mehrere zusammenhängende Behälter) zur Raumbeheizung Fassungsvermögen bis 30.000 Liter, sofern der VN Betreiber der Anlage ist	5-3.1.1	●
3.	Umweltgefährdende Stoffe in Kleingebinden bis 500 l/kg pro Einzelbehälter; Gesamtlagermenge 5.000 l/kg (ohne halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe)	5-3.1.2	●
4.	Betriebsmittel in nicht zulassungs-/versicherungspflichtigen Kfz oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen	5-3.1.3	●
5.	Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (z. B. Maschinen)	5-3.1.4	●
6.	Fett-, Öl- oder Benzinabscheider (Maximal-Anzahl fünf)	5-3.2	●
7.	Mietsachschäden durch Brand und/oder Explosion a) an gemieteten, gepachteten Gebäuden und/oder Räumlichkeiten – nicht jedoch an Grund und Boden b) anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen	5-3.4	●
8.	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles a) nach einer Störung des Betriebes b) aufgrund behördlicher Anordnung Selbstbeteiligung 1.000 € je Versicherungsfall	5-5	10 % der VS 1-fach max.

<b>D5 Umwelthaftpflichtrisiko</b>		<b>Teil/Ziffer</b>	<b>Umfang/Sublimit</b>
9.	Nachhaftung bei vollständigem oder dauerndem Wegfall des versicherten Risikos	5-8	3 Jahre

<b>D6 Umweltschadenrisiko</b>		<b>Teil/Ziffer</b>	<b>Umfang/Sublimit</b>
1.	Grunddeckung: Behördliche Sanierungs- und Kostenansprüche nach dem Umweltschadensgesetz wegen Schäden an fremden Grund und Boden, Gewässern, geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie besonders geschützten Lebensräumen (Biodiversität) infolge einer Betriebsstörung	6-1	●
2.	Mitversichertes Anlagenrisiko:		
a)	Umweltgefährdende Stoffe in Kleingebinden bis zu 500 l/kg pro Einzelbehälter; Gesamtlagermenge 5.000 l/kg (ohne halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe)	6-1.5.1	●
b)	Betriebsmittel in nicht zulassungs-/versicherungspflichtigen Kfz oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen	6-1.5.2	●
c)	Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (z. B. Maschinen)	6-1.5.3	●
d)	Fett-, Öl- oder Benzinabscheider (Maximal-Anzahl fünf)	6-1.5.4	●
3.	Weiteres Anlagenrisiko (z. B. Öltank, Tankanlagen bis zu einer Gesamtlagermenge von 30.000 Litern) sofern der VN Betreiber der Anlage ist	6-1.5.5	●
4.	Zusatzbaustein 1: Schäden auf eigenen Grund und Boden, Gewässern, Biodiversität sowie Grundwasser – Selbstbeteiligung 500 € je Versicherungsfall	6-19	●

**Nachstehende Deckungserweiterungen gelten nur, soweit diese ausdrücklich vertraglich vereinbart wurden**

1.	Zusatzbaustein 2: Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz – Für die Angebotserstellung/Risikoprüfung ist ein Bodengutachten (Kostentragung VN) erforderlich.	6-20	HV-Anfrage
----	--	------	------------

Eine eventuell für den jeweiligen Deckungsbaustein geltende, generelle Selbstbeteiligung ist dem Vertrag zu entnehmen.

VN = Versicherungsnehmer

BJM = Bruttojahresmietwert (Jahreskaltmiete zzgl. Pauschalkosten sowie MwSt. (sofern gewerblich vermietet))

## D – Besondere Bedingungen für Recht&Gewerbe Betriebshaftpflicht Restaurant & Beherbergung

Der Versicherungsschutz richtet sich nach der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen Teil A, die die allgemeinen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien regeln.

Darüber hinaus gilt der Versicherungsschutz nach:

- Baustein D1 Allgemeine Haftpflichtbestimmungen
- Baustein D2 für die allgemeinen und besonderen betrieblichen Risiken (Betriebs- und Berufshaftpflichtrisiko)
- Baustein D3 für Ansprüche aus Benachteiligungen (AGG-Deckung)
- Baustein D4 für Risiken durch gelieferte Erzeugnisse, abgeschlossene Arbeiten oder sonstige ausgeführte Leistungen (Produkt-haftpflichtrisiko)
- Baustein D5 für Schäden durch Umwelteinwirkungen (Umwelthaftpflichtrisiko)
- Baustein D6 für Schäden an der Umwelt (Umweltschadenrisiko)

### D1 Allgemeine Haftpflichtbestimmungen

---

#### 1-1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

- 1-1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund
- gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen
  - privatrechtlichen Inhalts
- von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.  
Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

Versichert sind ebenfalls Ansprüche gemäß § 906 II 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sowie Beseitigungsansprüche gemäß § 1004 I 1 BGB und Ansprüche nach § 14 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), soweit diese gesetzlichen Haftpflichtansprüchen gleichstehen, und es sich hierbei um unvorhergesehene Sachsubstanzschäden Dritter handelt.

- 1-1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
  - (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
  - (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
  - (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
  - (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
  - (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
- 1-1.3 Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen
- 1-1.3.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;
- 1-1.3.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

#### 1-2 Versichertes Risiko

- 1-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten bzw. aus der Ausübung aller der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeiten.
- 1-2.2 Nicht versichert sind, unbeschadet Ziffer 1-4 (Vorsorgeversicherung), weitere in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Gewerbeerlaubnis aufgeführte Tätigkeiten. Mitversichert sind gemäß § 5 der Handwerksordnung auch Tätigkeiten in anderen handwerklichen Bereichen, sofern diese Tätigkeiten mit der Ausführung des übernommenen Auftrags in einem fachlichen oder technischen Zusammenhang stehen.
- 1-2.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht unselbstständiger Niederlassungen und Betriebsstätten im Inland.
- 1-2.4 Für gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden besteht ausschließlich Versicherungsschutz im Umfang der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung, es sei denn, einzelne Vereinbarungen dieser Bedingungen sehen ausdrücklich eine andere Regelung vor.

- 1-2.5 Durch Brand oder Explosion eingetretene Personen- und/oder Sachschäden gelten als durch eine Umwelteinwirkung eingetretene Schäden. Ausgenommen von dieser Regelung sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die gegen den Versicherungsnehmer aus Produkthaftpflicht erhoben werden, es sei denn, es handelt sich um vom Versicherungsnehmer ausgeübte Tätigkeiten, für die nach Ziffer 5-2.6 Umwelthaftpflicht-Modell Versicherungsschutz genommen werden kann.
- 1-2.6 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht
- (1) aus den im Versicherungsschein angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,
  - (2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
  - (3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziffer 1-4 näher geregelt sind.
- 1-2.7 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Die ARAG kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 1-10 kündigen.

### 1-3 Mitversicherte Personen

- 1-3.1 Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht
- 1-3.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- 1-3.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Personen (Mitarbeiter fremder Unternehmen, Leiharbeiter, Praktikanten, angestellte Betriebsärzte (auch bei Nothilfe außerhalb der betrieblichen Tätigkeit), Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gem. Arbeitssicherheitsgesetz), Sicherheitsbeauftragte (gem. § 22 Sozialgesetzbuch SGB VII), Beauftragte für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz und dgl.) sowie freier Mitarbeiter aus ihrer Betätigung für den Versicherungsnehmer für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen. Eine für freie Mitarbeiter bestehende Haftpflichtversicherung geht dieser Deckung vor.
- Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- 1-3.2 Mitversichert ist ferner die persönliche gesetzliche Haftpflicht der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen – ehemaligen – gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der sonstigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer, soweit der Versicherungsfall während der Laufzeit des Vertrages eingetreten ist.
- 1-3.3 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 1-4) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.
- 1-3.4 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Auf die Regelungen zu den Repräsentanten gemäß Teil A der Bedingungen wird ausdrücklich hingewiesen.

### 1-4 Vorsorgeversicherung

- 1-4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.
- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung der ARAG jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
  - (2) Die ARAG ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- 1-4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken besteht von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 1-4.1 (2) im Rahmen der im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden bzw. Pauschalversicherungssumme. Auf die besonderen Bestimmungen zum Umweltrisiko wird hingewiesen.



- 1-4.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken
- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen; aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
  - (2) aus der Herstellung, Bearbeitung, Lagerung, Beförderung, Verwendung von und Handel mit explosiven Stoffen, soweit hierzu eine besondere behördliche Genehmigung erforderlich ist;
  - (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
  - (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

## 1-5 Leistungen und Vollmacht der ARAG

- 1-5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen. Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und die ARAG hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung der ARAG abgegeben oder geschlossen worden sind, binden die ARAG nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für die ARAG festgestellt, hat die ARAG den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 1-5.2 Die ARAG ist bevollmächtigt, alle ihr zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist die ARAG zur Prozessführung bevollmächtigt. Die ARAG führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf ihre Kosten.
- 1-5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von der ARAG gewünscht oder genehmigt, so trägt die ARAG die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihr besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- 1-5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist die ARAG zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

## 1-6 Begrenzung der Leistungen, Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbeteiligungen/Sublimits

- 1-6.1 Die Entschädigungsleistung der ARAG ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 1-6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen der ARAG für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- 1-6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
  - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
  - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.
- 1-6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbeteiligung). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist die ARAG auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.
- 1-6.5 Die Aufwendungen der ARAG für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- 1-6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt die ARAG die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- 1-6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von der ARAG erstattet. Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

- 1-6.8 Falls die von der ARAG verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat die ARAG für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- 1-6.9 Es gilt die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Sie bildet jeweils die Höchstentschädigung je Versicherungsfall. Die Versicherungssumme steht für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zweimal zur Verfügung.
- 1-6.10 Besondere Versicherungssummen (Sublimits im Rahmen der oben genannten Versicherungssummen) und/oder Selbstbeteiligungen und/oder Jahresschadenmaximierungen sind im Einzelfall innerhalb der nachstehenden Vertragssteile vereinbart.
- 1-6.11 Kommen in einem Versicherungsfall mehrere Selbstbeteiligungen aus diesem Vertrag in Betracht, so wird nur die vom Betrag her höchste angerechnet. Die anderen Abzüge entfallen.

## 1-7 Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- 1-7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 1-7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
  - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- 1-7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 1-7.4 Haftpflichtansprüche
- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 1-7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,
  - (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
  - (3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.
- 1-7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer
- (1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören; als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
  - (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
  - (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
  - (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
  - (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
  - (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

Zu Ziffern 1-7.4 und 1-7.5:

Die Ausschlüsse unter Ziffern 1-7.4 und 1-7.5 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

- 1-7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- 1-7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
- (1) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
  - (2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
  - (3) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

Zu Ziffern 1-7.6 und 1-7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziffern 1-7.6 und 1-7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

- 1-7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.  
Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.  
Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.
- 1-7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 SGB VII sind jedoch mitversichert.
- 1-7.10 (1) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.  
  
Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.  
  
Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.
- (2) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.  
Dieser Ausschluss gilt nicht  
(a) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken oder  
(b) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).  
  
Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von  
  - Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (Wasserhaushaltsgesetz, WHG-Anlagen);
  - Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
  - Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
  - Abwasseranlagen oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.
- 1-7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 1-7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (zum Beispiel Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
- 1-7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf  
(1) gentechnische Arbeiten,  
(2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),  
(3) Erzeugnisse, die  
  - Bestandteile aus GVO enthalten,
  - aus oder mithilfe von GVO hergestellt wurden.
- 1-7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch  
(1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,  
(2) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,  
(3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
- 1-7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus  
(1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,  
(2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,  
(3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,  
(4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

- 1-7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- 1-7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- 1-7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

## **1-8 Generelle Risikoausschlüsse**

- 1-8.1 Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach den Versicherungsbedingungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist, insbesondere Ansprüche
  - 1-8.1.1 aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;
  - 1-8.1.2 wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;
  - 1-8.1.3 aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;
  - 1-8.1.4 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;
  - 1-8.1.5 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 Bundesberggesetz (BBergG)), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör sowie wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;
  - 1-8.1.6 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
  - 1-8.1.7 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
  - 1-8.1.8 nach den Artikeln 1792ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
  - 1-8.1.9 aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;
  - 1-8.1.10 wegen Schäden an Kommissionsware (auch Tiere);
  - 1-8.1.11 aus dem Halten und/oder Hüten von Kampfhunden oder gefährlichen Hunden; Kampfhunde/gefährliche Hunde: Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme als Halter oder Hüter von Hunden, die nach den Verordnungen oder den Gesetzen des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Hunde gehalten werden, als gefährlich oder als Kampfhunde eingestuft sind oder für die das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen ist.
  - 1-8.1.12 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrift- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen;
  - 1-8.1.13 wegen Schäden durch Stollen-, Tunnel-, Untergrundbau (auch bei offener Bauweise), Unterwasserarbeiten sowie den Betrieb von Steinbrüchen, Sandgruben und Minen;
  - 1-8.1.14 wegen Schäden durch Einwirkung von elektrischen, magnetischen und/oder elektromagnetischen Feldern oder Wellen;
  - 1-8.1.15 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
  - 1-8.1.16 aus der Herstellung von Tabak/Tabakwaren sowie der Inanspruchnahme von Handelsketten, die Tabakwaren unter eigenem Namen vertreiben;
  - 1-8.1.17 aus Schäden durch Abbruch- und/oder Einreißarbeiten von Bauwerken oder Bäumen, sofern nicht an anderer Stelle dieses Vertrages eine besondere Vereinbarung mit der ARAG getroffen wurde;
  - 1-8.1.18 aus Sprengungen;

- 1-8.1.19 aus Schäden durch Einsammeln, Beförderung, Zwischenlagerung, Beseitigung, Behandlung und Verwertung von Abfällen und/oder Reststoffen, soweit es sich nicht um eine kurzfristige Zwischenlagerung eigener Abfälle und/oder Reststoffe auf dem Betriebsgelände handelt;
- 1-8.1.20 aus Schäden durch
- Softwareerstellung, -handel, -implementierung, -pflege
  - IT-Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung
  - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -pflege
- und alle damit verbundenen Beratungsleistungen;
- 1-8.1.21 aus Schäden durch Tätigkeiten als Provider für
- die Zugangsvermittlung ins Internet (zum Beispiel Access Providing)
  - das Bereithalten fremder Inhalte (zum Beispiel Host Providing)
  - das Bereithalten eigener Inhalte (zum Beispiel Content Providing)
  - das Zur-Verfügung-Stellen von Anwendungsprogrammen, auf die über das Internet zugegriffen werden kann (Application Service Providing)
  - den Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- 1-8.1.22 aus Schäden durch
- Hardware-Handel,-Modifizierung (Nachrüstung), -Installation, -Wartung,
  - Herstellung und Handel von/mit Mess-, Steuer- und Regeltechnik
- und alle damit verbundenen Beratungsleistungen;
- 1-8.1.23 aus Beschädigung oder Vernichtung von Kfz, Anhängern, Arbeitsmaschinen (selbstfahrenden und nicht selbstfahrenden), Arbeits- und Anbaugeräten oder damit fest verbundenen Teilen, soweit sich diese Fahrzeuge bzw. deren Teile zur Reparatur oder zu sonstigen Zwecken in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden oder befunden haben. Dies gilt auch, wenn Kfz, Anhänger, Arbeitsmaschinen (selbstfahrende und nicht selbstfahrende), Arbeits- und Anbaugeräte oder damit fest verbundene Teile, soweit sich diese Fahrzeuge bzw. deren Teile zur Reparatur oder zu sonstigen Zwecken in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden oder befunden haben, nur bedient werden;
- 1-8.1.24 im Zusammenhang mit der Planung, Erstellung (auch Bohrungen) oder dem Betrieb von Anlagen der Geothermie sowie Windkraft (on- und offshore);
- 1-8.1.25 nicht versichert gilt die Vornahme von Geburtshilfe, das heißt die aktive Mitwirkung bei der Geburt, außer als Erste-Hilfe-Leistung.
- 1-8.2 Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge
- 1-8.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen.
- 1-8.2.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 1-8.2.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 1-8.2.4 Eine Tätigkeit der in Ziffern 1-8.2.1 und 1-8.2.2 genannten Personen an einem Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- 1-8.3 Luft-/Raumfahrzeuge
- 1-8.3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 1-8.3.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 1-8.3.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
  - Tätigkeiten (zum Beispiel Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,
- und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

## **1-9 Besondere Obliegenheiten vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles und deren Rechtsfolgen**

- 1-9.1 Besondere Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles  
Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen der ARAG innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne Weiteres als besonders gefährdend.
- 1-9.2 Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 1-9.2.1 Jeder Versicherungsfall ist, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben worden sind, der ARAG innerhalb einer Woche anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- 1-9.2.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen der ARAG sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat der ARAG ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und die ARAG bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht der ARAG für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 1-9.2.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.
- 1-9.2.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung der ARAG bedarf es nicht.
- 1-9.2.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens der ARAG zu überlassen. Die ARAG beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 1-9.3 Rechtsfolgen
- 1-9.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann die ARAG den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Die ARAG hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
- 1-9.3.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die ARAG berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass die ARAG den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der der ARAG obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob die ARAG ein ihr nach Ziffer 1-9.3.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

## **1-10 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften**

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist die ARAG berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem die ARAG von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

## **1-11 Abtretungsverbot**

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung der ARAG weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

## **1-12 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften mit Insolvenzklausel**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet. Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

- 1-12.1 Die Ersatzpflicht der ARAG bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören. Ist eine prozentuale Beteiligung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeitsgemeinschaft.
- 1-12.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- 1-12.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- 1-12.4 Die Ersatzpflicht der ARAG erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 1-12.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
- 1-12.5 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffern 1-12.1 bis 1-12.4 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

### **1-13 Beauftragung von Subunternehmern**

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrags die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Unternehmen mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebs (Beauftragung von Subunternehmern).

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.

### **1-14 Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht**

- 1-14.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.3 – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft aus Verstößen gegen Verkehrssicherungspflichten.
- 1-14.2 Mitversichert ist die durch Vertrag übernommene Freistellung öffentlich-rechtlicher Körperschaften von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter aus Verstößen gegen Verkehrssicherungspflichten.

### **1-15 Schiedsgerichtsvereinbarungen**

- 1-15.1 Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:
- 1-15.2 Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- 1-15.3 Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern der ARAG die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- 1-15.4 Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.
- 1-15.5 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der ARAG die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und der ARAG die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung der ARAG an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist der ARAG eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

### **1-16 Nachhaftung**

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen, wie zum Beispiel Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen Vertragspartner) beendet, besteht – mit Ausnahme der Umwelthaftpflichtversicherung – Versicherungsschutz im Rahmen der folgenden Vereinbarung:

Für Versicherungsfälle durch vor Beendigung des Versicherungsvertrages hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen wird im Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz noch für die Dauer von fünf Jahren nach Vertragsaufhebung geboten.

Unter diesen Versicherungsschutz fallende Versicherungsfälle gelten als am letzten Tag der Versicherungsperiode eingetreten.

Für den Nachhaftungszeitraum steht die Versicherungssumme in Höhe des unverbrauchten Teiles der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, zur Verfügung.

Im Falle der Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung infolge Insolvenz wird Versicherungsschutz nur den in Ziffer 1-3 – Mitversicherte Personen – genannten Personen gewährt.

## 1-17 Versehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und nicht nach den Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Gefahreneintritt an zu entrichten.

## 1-18 Versicherungsfälle im Ausland

1-18.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.9 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

1-18.1.1 aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;

1-18.1.2 aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstiger Leistungen – ausgenommen in den USA/US-Territorien und in Kanada. Der Versicherungsschutz kann per **Besondere Vereinbarung** erweitert werden.

1-18.1.3 durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer diese dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen (indirekte Exporte);

1-18.1.4 durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland – ausgenommen in die USA/US-Territorien und nach Kanada – geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind (direkte Exporte)

Zu Ziffern 1-18.1.3 und 1-18.1.4

Für Versicherungsfälle in den USA/US-Territorien oder in Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder vom Versicherungsnehmer beauftragte Dritte (auch Export über Dritte) ersichtlich für eine Lieferung in die USA/US-Territorien oder nach Kanada bestimmt waren, besteht Versicherungsschutz **nur nach besonderer Vereinbarung**.

Ebenso nicht versichert ist die Inanspruchnahme für im Ausland gelegene Betriebsstätten, zum Beispiel Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dergleichen im Ausland.

1-18.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer, den gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers oder gegen Personen, die der Versicherungsnehmer zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt haben, aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des SGB VII unterliegen (siehe Ziffer 1-7.9);

1-18.3 Aufwendungen der ARAG für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 1-6.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

1-18.4 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und in Kanada oder in den USA/US-Territorien und in Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt: Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 10 Prozent der Ersatzleistung, mindestens 5.000 Euro, höchstens 50.000 Euro. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.

1-18.5 Versicherungsschutz für Versicherungsfälle im Ausland wegen

- Haftpflichtansprüchen durch Umweltbeeinträchtigungen sowie
- Pflichtverletzungen im Sinne des Umweltschadengesetzes

richtet sich nach Ziffer 1-18, sofern in Baustein D5 (Umwelthaftpflichtrisiko) beziehungsweise von Baustein D6 (Umweltschadenrisiko) keine abweichende Regelung getroffen ist.

1-18.6 Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.



## 1-19 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

- 1-19.1 Aufwendungen der ARAG für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 1-6.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- 1-19.2 Bei Versicherungsfällen, die in den USA/US-Territorien und in Kanada geltend gemacht werden, gilt: Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall beträgt 10 Prozent der Ersatzleistung, mindestens 5.000 Euro, höchstens 50.000 Euro. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.
- 1-19.3 Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

## 1-20 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers

- 1-20.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 1-7.5 (3) – gesetzliche Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, für den der gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.
- 1-20.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

## 1-21 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

- 1-21.1 Eingeschlossen sind – in teilweiser Abänderung von Ziffer 1-7.4 – auch Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen
  - 1-21.1.1 Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt,
  - 1-21.1.2 Sachschäden, sofern diese mehr als 50 Euro je Versicherungsfall betragen
  - 1-21.1.3 Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen im Umfang der Ziffer 2-16.1 dieses Vertrages soweit es sich nicht um Haftpflichtansprüche aus rein privaten Handlungen/Unterlassungen handelt.

## 1-22 Ansprüche mehrerer Versicherungsnehmer untereinander

- 1-22.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 1-7.4 (2) – gesetzliche Haftpflichtansprüche der Versicherungsnehmer untereinander wegen Personen- und/oder Sachschäden.
- 1-22.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

## 1-23 Kumulklausele

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die

- auf derselben Ursache,
  - auf den gleichen Ursachen, wenn zwischen diesen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,
  - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln oder
  - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen,
- für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Versicherungsvertrages innerhalb des ARAG-Konzerns, so ist die Ersatzleistung der ARAG aus diesen Abschnitten/Verträgen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Abschnitten/Verträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

Sofern mehrere Selbstbeteiligungen zum Tragen kommen, gilt die höchste Selbstbeteiligung.

## D2 Betriebshaftpflichtrisiko

---

Der Versicherungsschutz für die betrieblichen und beruflichen Risiken richtet sich nach den Allgemeinen Bedingungen des Teils A, den Bestimmungen gemäß Baustein D1 und den folgenden Vereinbarungen.

### 2-1 Betriebs- und branchenübliche Nebenrisiken

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, und zwar

- 2-1.1 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer der Betriebsgebäude und -grundstücke (auch Garagen und Parkplätze) – nicht jedoch Luftlandeplätze – sowie aus Vermietung, Verpachtung oder sonstiger Überlassung von zum Betriebsvermögen gehörenden bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten an Dritte bis zu einem Bruttojahresmietwert von 100.000 Euro;
- 2-1.2 als Weitervermieter von zu Betriebszwecken gemieteten bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten (auch Garagen, Parkplätzen) an Dritte bis zu einem Bruttojahresmietwert von 50.000 Euro;  
  
zu Ziffern 2-1.1 und 2-1.2 gilt:  
Versichert sind hierbei gesetzliche Haftpflichtansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (zum Beispiel bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).
- 2-1.3 Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht  
2-1.3.1 als Bauherr oder Unternehmer von eigenen Bauvorhaben (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabearbeiten) bis zu einer Bausumme von insgesamt 1.000.000 Euro je Versicherungsjahr;
- 2-1.3.2 als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- 2-1.3.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für gesetzliche Haftpflichtansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden;
- 2-1.3.4 des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.  
  
Werden die in Ziffern 2-1.1, 2-1.2 oder 2-1.3.1 genannten Beträge überschritten, gelten die Bestimmungen der Ziffer 1-2.6 und des Teils A4-9.
- 2-1.4 aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (zum Beispiel Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten);
- 2-1.5 aus dem Vorhandensein und der Betätigung einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr sowie der Unterhaltung von Betriebssportgemeinschaften und dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese. Mitversichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser, soweit es sich nicht um Handlungen oder Unterlassungen rein privater Natur handelt und soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht;
- 2-1.6 als Tierhalter zu betrieblichen Zwecken unter Einschluss der gesetzlichen Haftpflicht des Tierhüters in dieser Eigenschaft, sofern er diese Tätigkeit nicht gewerbsmäßig ausführt. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme als Halter von Hunden, die nach den Verordnungen oder den Gesetzen des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Hunde gehalten werden, als gefährlich oder als Kampfhunde eingestuft sind oder für die das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen ist. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ebenfalls nicht auf die Inanspruchnahme aus dem Halten, Hüten und Verwenden von Pferden, Kleinpferden, Maultieren, Eseln, Ponys;
- 2-1.7 aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen einschließlich der Vorführung von Produkten und Fabrikationsmethoden sowie der Abgabe von Werbematerial, Werbegeschenken, Proben, Produktmustern und der Bewirtung der Messegäste während dieser Veranstaltungen;
- 2-1.8 aus Reklameeinrichtungen (zum Beispiel Transparenten, Reklametafeln, Leuchtröhren und dgl.) auch außerhalb der Betriebsstätte(n), soweit zulässig, erlaubt oder genehmigt;
- 2-1.9 aus betrieblichen Veranstaltungen (zum Beispiel Betriebsfeiern und -ausflügen, „Tag der offenen Tür“ sowie aus der Durchführung von Betriebs- und Baustellenbesichtigungen und -begehungen). Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;
- 2-1.10 als Inhaber von Verkaufsstellen (auch Marktstand) oder eines Fachhandelsgeschäftes (auch Ausstellung) zum Zwecke des versicherten Betriebes. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht Betriebsfremder aus einem selbstständigen Nebenbetrieb für den Versicherungsnehmer;

- 2-1.11 aus der Abgabe und der Auslieferung von Speisen und Getränken (auch Party-Service) und der Übernahme der Bewirtung bei Veranstaltungen außerhalb des Betriebs;
- 2-1.12 aus dem Besitz und der Verwendung von nicht selbst fahrenden Arbeitsmaschinen oder -geräten; eingeschlossen ist das gelegentliche Verleihen oder die sonstige Überlassung der oben genannten Arbeitsgeräte anlässlich Arbeiten auf der gemeinsamen Baustelle, sofern sich diese Geräte im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Personen, denen diese Sachen überlassen worden sind;
- 2-1.13 aus dem Besitz und dem Betrieb von betriebseigenen Sport- und Freizeiteinrichtungen, wie zum Beispiel Schwimmbädern, Schießständen (sofern nicht genehmigungspflichtig), Solarien, Saunen, Kinderspielplätzen und -beaufsichtigung, Streichelzoos für domestizierte Tiere (zum Beispiel Ziegen, Schafe, Meerschweinchen, Kaninchen, Hasen, Geflügel, Hängebauschweine), Minigolfplätzen, Kegel-/Bowlingbahnen, Sportanlagen (zum Beispiel Tennisplätze, Fitnessräume, Squash- und Badmintonplätze);
- 2-1.14 aus der Verabreichung von leichten Wellnessanwendungen (zum Beispiel Massagen, kosmetischen Behandlungen, Ernährungsberatung, Yoga, Entspannung) durch den Versicherungsnehmer. Nicht versichert sind plastisch-ästhetisch oder laser-ästhetische Behandlungen sowie Permanent-Make-up-, Tätowier-, Tattoorentfernungs- oder Piercingarbeiten;
- 2-1.15 aus dem Verleih von Sportgeräten an Beherbergungsgäste;
- 2-1.16 aus dem Betrieb von Sälen für Veranstaltungen sowie Tanz- und Restaurationszelten auf dem Betriebsgrundstück;
- 2-1.17 aus der Durchführung von betriebs- und branchenüblichen Veranstaltungen ausschließlich als Veranstalter von Musik-, Tanz-, Heimatabenden, Theater und Filmvorführungen, Museums- sowie Theater-/Musical-Besuchen, Stadtrund- und Besichtigungsfahrten, Stadtführungen, Wanderungen, Kutschfahrten;
- 2-1.18 aus dem erlaubten Besitz und dem zulässigen Gebrauch von Schusswaffen und Munition. Nicht versichert sind der Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen. Eine bereits bestehende Jagdhaftpflichtversicherung geht dieser Deckung vor;
- 2-1.19 aus dem Handel und dem Vertrieb von Produkten im Internet;
- 2-1.20 aus dem Betrieb einer Fotovoltaikanlage (= Anlage zur Umwandlung von Sonnenenergie in elektrischen Strom) auf dem Betriebsgrundstück
- 2-1.20.1 wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen mit der Einspeisung von elektrischem Strom in das Netz des örtlichen Netzbetreibers auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück;
- 2-1.20.2 wegen Rückgriffsansprüchen der stromabnehmenden Netzbetreiber oder Dritter aus Versorgungsstörungen. Nicht versichert sind Ansprüche von Letztverbrauchern aus der direkten Versorgung mit elektrischem Strom. Letztverbraucher sind Kunden, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen;
- 2-1.21 aus dem Betrieb einer Solarthermieanlage auf dem Betriebsgrundstück. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden aus der Abgabe von Warmwasser an Mieter oder sonstige Dritte in dem aufgeführten Objekt;
- 2-1.22 aus dem Betrieb einer Tankstelle und/oder einer Kfz-Pflegestation für eigene Zwecke;
- 2-1.23 Zu Ziffern 2-1.1 bis 2-1.20 gilt:  
Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

## 2-2 Abhandenkommen von Sachen

Eingeschlossen ist in Ergänzung zu Ziffer 1-1.3.2 die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

- 2-2.1 Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher  
Eingeschlossen ist – in Ergänzung zu Ziffern 1-1.3.2 und 1-7.6 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeuge und Fahrräder mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, sofern das Abhandenkommen die ursächlich zusammenhängende Folge eines Ereignisses ist, das mit dem versicherten Betrieb in räumlicher oder tätigkeitsbedingter Verbindung steht.
- 2-2.1.1 Ausgenommen hiervon sind Geld, Wertpapiere (einschl. Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.
- 2-2.1.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 Euro, höchstens 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

2-2.2 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln

2-2.2.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung zu Ziffer 1-1.3.2 und abweichend von Ziffer 1-7.6 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln für Gebäude und Räume (auch Generalschlüssel bzw. Codekarten für eine Schließanlage), die sich rechtmäßig in Gewahrsam des Versicherungsnehmers befinden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen (auch Neucodierung) sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

2-2.2.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (zum Beispiel wegen Einbruchs und/oder Abhandenkommens von Sachen in Räumen und Gebäuden) sowie Ansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen (zum Beispiel Kfz.).

2-2.2.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 Euro, höchstens 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

## 2-3 Abwassersachschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.14 (1) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden durch Abwässer einschließlich solcher Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßkanals auftreten, sofern es sich nicht um ausgeschlossene Umweltschäden gemäß Ziffer 1-7.10 (2) handelt.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche wegen Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

## 2-4 Besondere Bedingungen für bestimmte Risiken

### 2-4.1 Bahnhofsgaststätten und Bahnhofshotels

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.3 – die von der Deutschen Bahn AG gemäß den Allgemeinen Vertragsbedingungen für Nebenbetriebe der DB (AVN) durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts (nicht jedoch eine darüber hinaus zusätzlich vereinbarte Haftung).

2-4.1.1 Ausgeschlossen bleibt die Beschädigung der gepachteten Gegenstände (Ziffer 1-7.6).

## 2-5 Import von Erzeugnissen aus Nicht-EWR-Staaten

2-5.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Import von Waren in den Europäischen Wirtschaftsraum, die Schweiz oder in das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.

2-5.2 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer als Quasi-Hersteller auftritt. Die Versicherungssumme beträgt 50.000 Euro je Versicherungsfall im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme und steht für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zweimal zur Verfügung.

## 2-6 Internetnutzung

### 2-6.1 Versichertes Risiko:

Versichert ist –, insoweit abweichend von Ziffern 1-7.7, 1-7.15 und 1-7.16, – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, zum Beispiel im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

2-6.1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

2-6.1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

2-6.1.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für Ziffern 2-6.1.1 bis 2-6.1.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass die auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (zum Beispiel Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 1-9.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten);

2-6.1.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;

- 2-6.1.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.
- 2-6.1.6 Für Ziffern 2-6.1.4 und 2-6.1.5 gilt:  
In Erweiterung zu Ziffer 1-1 ersetzt die ARAG Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt sowie Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.  
Voraussetzung für die Leistung der ARAG ist, dass die ARAG vom Beginn eines Verfahrens unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach Zustellung der Klage-, Antragschrift oder des Gerichtsbeschlusses, vollständig unterrichtet wird. Auf Ziffer 1-9.2.5 wird hingewiesen.
- 2-6.2 Versicherungssumme/Sublimit/Serienschaden/Anrechnung von Kosten
- 2-6.2.1 Die Versicherungssumme für diese Deckungserweiterung beträgt 1.000.000 Euro und stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.
- 2-6.2.2 Innerhalb dieser Versicherungssumme beträgt die Höchstersatzleistung 100.000 Euro für Schäden im Sinne der Ziffer 2-6.1.5
- 2-6.2.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
  - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
  - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen. Ziffer 1-6.3 wird gestrichen.
- 2-6.2.4 Aufwendungen der ARAG für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 1-6.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- 2-6.3 Auslandsschäden:  
Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 1-7.9 – für Versicherungsfälle im Ausland.  
Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten gesetzlichen Haftpflichtansprüche – abweichend von Ziffer 1-18 Versicherungsfälle im Ausland – in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
- 2-6.4 Nicht versicherte Risiken:  
Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
  - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
  - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
  - Bereithalten fremder Inhalte, zum Beispiel Access-, Host-, Full-Service-Providing;
  - Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
  - Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
  - Anbieten von Zertifizierungsdiensten im Sinne des Signaturgesetzes SigG/Signaturverordnung SigV;
  - Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung bestehen.
- 2-6.5 Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen:  
Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziffer 1-7 Ansprüche
- 2-6.5.1 die im Zusammenhang stehen mit
- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (zum Beispiel Spamming),
  - Dateien (zum Beispiel Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
- 2-6.5.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder den Gesellschaftern des Versicherungsnehmers durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- 2-6.5.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

## 2-7 Kostenübernahme im Strafverfahren

Ergänzend zu Ziffer 1-5.3 gilt:

- 2-7.1 In einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt die ARAG die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen – gegebenenfalls auch die mit ihr besonders vereinbarten höheren – Kosten der Rechtsverteidigung.

2-7.2 Es gelten die Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziffer 1-9.2.

2-7.3 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Geldbußen (auch Ordnungsgelder, Zwangsgelder, Geldstrafen, Geldsanktionen und dgl.), Strafen und Strafvollstreckungskosten.

## **2-8 Kraftfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und Anhänger**

2-8.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Schäden aus dem Besitz, Halten und dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Staplern und Anhängern, abweichend von Ziffer 1-8.2, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:

2-8.1.1 Auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen alle Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Rücksicht auf deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;

2-8.1.2 auf bedingt/beschränkt öffentlichen Wegen und Plätzen und/oder im öffentlichen Verkehrsraum;

2-8.1.2.1 alle Kraftfahrzeuge, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als sechs km/h;

2-8.1.2.2 Stapler, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h und die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen;

2-8.1.2.3 selbstfahrende Arbeitsmaschinen, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h und die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen;

2-8.1.2.4 Anhänger, die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen und nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug stehen.

2-8.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

2-8.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

### Hinweise

Bedingt/Beschränkt öffentliche Verkehrsflächen, Wege und Plätze:

Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als sechs km/h Höchstgeschwindigkeit (Hub- und Gabelstapler und selbstfahrende Arbeitsmaschinen jedoch erst mit mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit), die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht – Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung StVZO – bleibt die Versicherungspflicht bestehen.

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen (§ 2 Ziffer 17 Fahrzeugzulassungsverordnung FZV):

Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Kraftfahrt-Tarif zu versichern.

Stapler (§ 2 Ziffer 18 FZV):

Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt oder geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Stapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Kraftfahrt-Tarif zu versichern.

## **2-9 Mietsachschäden**

2-9.1 Mietsachschäden aus Anlass von Dienst- oder Geschäftsreisen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.6 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten und an deren Ausstattung entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2-9.2 Mietsachschäden an Immobilien durch Leitungswasser oder Abwasser

2-9.2.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 1-7.6 und 1-7.14 (1) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch

an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Leitungswasser oder Abwasser.

- 2-9.2.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 3.000.000 Euro, begrenzt auf 6.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 2-9.3 Mietsachschäden an Immobilien durch sonstige Ursachen, sofern nicht Leitungswasser oder Abwasser (sofern vereinbart)
- 2-9.3.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.6 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 2-9.3.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 Euro, begrenzt auf 200.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.
- 2-9.4 Mietsachschäden an sonstigen beweglichen Sachen (sofern vereinbart)
- 2-9.4.1 Versichert ist – abweichend von Ziffern 1-7.6, 1-7.7 und teilweise von 1-7.10 (2) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden ausschließlich an vom Versicherungsnehmer für einzelne Tätigkeiten geliehenen, gemieteten oder überlassenen sonstigen beweglichen Sachen Dritter, soweit diese Sachen nicht zur Be- oder Verarbeitung übernommen worden sind.
- 2-9.4.2 Der Versicherungsschutz besteht nur, soweit dieses Risiko nicht im Rahmen anderer Versicherungen des Versicherungsnehmers versichert ist.
- 2-9.4.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an sonstigen beweglichen Sachen, die der Versicherungsnehmer von Vermietern –, die dies gewerbsmäßig betreiben, – geliehen, gemietet, geleast, gepachtet hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- 2-9.4.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung von Kostbarkeiten, Kunstgegenständen, Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und sonstigen Wertsachen;
- 2-9.4.5 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 50.000 Euro, begrenzt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich bei jedem Versicherungsfall mit 500 Euro.
- 2-9.5 Für Ziffern 2-9.1 bis 2-9.4 gilt:  
Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- 2-9.5.1 von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- 2-9.5.2 von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- 2-9.5.3 von Angehörigen (siehe Ziffer 1-7.5 (1)) der vorgenannten Personen sowie von Angehörigen des Versicherungsnehmers;
- 2-9.5.4 von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
- 2-9.5.5 aus Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- 2-9.5.6 wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- 2-9.5.7 wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- 2-9.5.8 aufgrund von Schäden durch Brand oder Explosion (Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung);
- 2-9.5.9 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche. Den Wortlaut des Abkommens erhält der Versicherungsnehmer auf Anfrage;
- 2-9.5.10 aufgrund von Schäden infolge Schimmelbildung.

## **2-10 Reiseveranstalter-Haftpflichtrisiko**

Die ARAG gewährt dem Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Vermittler verbundener Reiseleistungen Versicherungsschutz.

- 2-10.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Vorbereitung und Durchführung der von ihm veranstalteten Reisen gegenüber Teilnehmern an solchen Reisen.

2-10.2 Für Vermögensschäden, die weder als Folge eines Personen- noch eines Sachschadens entstanden sind, beträgt die Versicherungssumme abweichend von Ziffer 2-16.2.3 je Versicherungsfall 50.000 Euro, begrenzt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

## **2-11 Schäden durch Flugdrohnen (Unbemannte Flugsysteme/Unmanned Aerial System – UAS)**

– gilt auch für das Umwelthaftpflichtrisiko –

2-11.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-8.3 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich aus dem erlaubten Gebrauch von Flugdrohnen mit einem Gesamtgewicht von bis zu vier Kilogramm im Rahmen der versicherten gewerblichen und beruflichen Tätigkeit im Inland, Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die erforderlichen gesetzlichen bzw. behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen sowie Auflagen erfüllt sind und erforderliche Befähigungen nachgewiesen werden können.

2-11.2 Sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, gilt auch die erlaubte private Nutzung als Flugmodell als mit-versichert.

2-11.3 Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ausschließlich als Halter nach §§ 33ff. Luftverkehrsgesetz (LuftVG) belangt werden.

2-11.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Vermögensschäden sowie Ansprüche aus Persönlichkeitsverletzungen.

2-11.5 Die Entschädigungsleistung beträgt je Versicherungsfall 3.000.000 Euro, höchstens 6.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

## **2-12 Schäden an eingestellten Kraftfahrzeugen der Beherbergungsgäste**

2-12.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.7 und in Ergänzung zu Ziffer 1-2.2 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch

2-12.1.1 der eingestellten Kraftfahrzeuge und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung);

2-12.1.2 des in den eingestellten Kraftfahrzeugen befindlichen und für den privaten Bedarf der Insassen bestimmten Reisegepäcks (ausgenommen sonstiger Inhalt und Ladung).

2-12.2 Die Versicherungssummen betragen je Versicherungsfall höchstens

2-12.2.1 gemäß Ziffer 2-12.1.1 je Kraftfahrzeug 50.000 Euro;

2-12.2.2 gemäß Ziffer 2-12.1.2 je Reisegepäck 5.000 Euro in einem Kraftfahrzeug und Tag.

2-12.3 Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt jeweils das Fünffache dieser Versicherungssummen.

2-12.4 Versicherungsschutz besteht nur, solange sich das Kraftfahrzeug in verschließbaren Garagen, in Hofräumen oder auf umfriedeten Einstellplätzen befindet.

2-12.4.1 Nicht versichert sind Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Kraftfahrzeug oder Reisegepäck entwendet oder unbefugt gebraucht haben.

## **2-13 Schäden beim Bewegen von Kraftfahrzeugen der Beherbergungsgäste**

2-13.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.7 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung und Vernichtung von Kraftfahrzeugen der Beherbergungsgäste und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) beim Bewegen dieser Kraftfahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück und/oder beim Zubringen und Abholen dieser Kraftfahrzeuge außerhalb des Betriebsgrundstücks.

2-13.2 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall und Kraftfahrzeug höchstens 50.000 Euro, maximal das Fünffache je Versicherungsjahr.

2-13.3 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

2-13.4 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.



- 2-13.5 Nicht versichert sind Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Kraftfahrzeug oder Reisegepäck, auch sonstigen Inhalt und Ladung, entwendet oder unbefugt gebraucht haben.

## 2-14 Strahlenschäden

- 2-14.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.10 (2) und Ziffer 1-7.12 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus
- 2-14.1.1 dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- 2-14.1.2 Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten. Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.
- 2-14.2 Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich die ARAG nicht auf Ziffer 1-7.12 berufen.
- 2-14.2.1 Dies gilt nicht für Schäden,  
2-14.2.1.1 die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- 2-14.2.1.2 die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerungen bedingt sind.
- 2-14.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche  
2-14.3.1 wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- 2-14.3.2 wegen Personenschäden solcher Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
- 2-14.3.3 gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

## 2-15 Tätigkeitsschäden

- 2-15.1 Be- und Entladeschäden  
2-15.1.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.7 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie der Ladung durch oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 2-15.1.2 Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.
- 2-15.1.3 Für Schäden am Ladegut und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden besteht jedoch nur Versicherungsschutz, wenn  
2-15.1.3.1 die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist und  
2-15.1.3.2 es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt und  
2-15.1.3.3 der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wird.
- 2-15.1.3.4 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.
- 2-15.2 Leitungsschäden  
2-15.2.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.7 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an Erdleitungen (Kabeln, unterirdischen Kanälen, Wasserleitungen, Gasrohren und anderen Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 2-15.2.2 Für gesetzliche Haftpflichtansprüche aus der Beschädigung von Erdleitungen aus Anlass von Arbeiten irgendwelcher Art besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die folgenden Maßnahmen durchgeführt worden sind:  
2-15.2.2.1 Vor Ausführung der Arbeiten ist von den zuständigen Stellen, zum Beispiel Fernmeldeamt, Elektrizitätswerk, Gaswerk, Tiefbauamt, Telekommunikationslinien-/anlageneigentümer, eine schriftliche Auskunft darüber einzuholen, ob und wo an der Arbeitsstelle Erdleitungen verlaufen. Ist schriftliche Auskunft nicht zu erlangen, so muss das Ergebnis der Ermittlungen den zuständigen Stellen durch eingeschriebenen Brief bestätigt werden.  
2-15.2.2.2 Leitet der Versicherungsnehmer die Bauarbeiten nicht selbst, so hat der Versicherungsnehmer das Ergebnis der Ermittlungen zu Ziffer 2-15.2.2.1 vor Beginn der Arbeiten dem für die Baustelle Verantwortlichen gegen eine schriftliche

Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Wenn es sich um Telekommunikationslinien und -anlagen handelt, müssen außerdem die „Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)“ – Stand 09.02.2009 – oder an deren Stelle erlassene Anweisungen ausgehändigt werden.

- 2-15.2.2.3 Der Beginn der Arbeiten ist den zuständigen Stellen so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass sie erforderliche Sicherungsmaßnahmen treffen können.
- 2-15.2.2.4 Jede Beschädigung von Erdleitungen ist den zuständigen Stellen sofort zu melden und schriftlich zu bestätigen.
- 2-15.2.3 Die Regelungen der Ziffern 1-1.2 (Erfüllungsansprüche) und 1-7.8 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
- 2-15.2.4 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.
- 2-15.3 Sonstige Tätigkeitsschäden
- 2-15.3.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.7 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden
  - 2-15.3.1.1 durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
  - 2-15.3.1.2 dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat;
  - 2-15.3.1.3 durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.
  - 2-15.3.1.4 Die Regelungen der Ziffern 1-1.2 (Erfüllungsansprüche) und 1-7.8 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
- 2-15.3.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen
  - 2-15.3.2.1 Beschädigung von Sachen, die sich bei dem Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur (zum Beispiel Kfz oder Arbeitsmaschinen) oder zu sonstigen Zwecken auf seinem Betriebsgrundstück oder außerhalb seines Betriebsgrundstücks in seiner Verfügungsgewalt befinden oder befunden haben;
  - 2-15.3.2.2 Beschädigung von Fahrzeugen oder Containern einschließlich der Ladung durch/oder beim Be- und Entladen;
  - 2-15.3.2.3 Beschädigungen von Leitungen im Sinne der Ziffer 2-15.2.
  - 2-15.3.2.4 Die Ersatzleistung beträgt je Versicherungsfall maximal 1.000.000 Euro, höchstens jedoch 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 250 Euro.
- 2-15.4 Erweiterte Tätigkeitsschäden (sofern vereinbart)
- 2-15.4.1 Teilweise abweichend von Ziffer 2-15.3.2.1 besteht auch Versicherungsschutz für Schäden an solchen fremden Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Reparatur befinden, befunden haben oder übernommen wurden.
- 2-15.4.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen
  - 2-15.4.2.1 Schäden an Sachen, die sich zur Lohnbe- oder -verarbeitung oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrags beim Versicherungsnehmer auf seinem Betriebsgrundstück oder außerhalb seines Betriebsgrundstücks in seiner Verfügungsgewalt befinden oder befunden haben;
  - 2-15.4.2.2 Schäden an selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Kraftfahrzeugen;
  - 2-15.4.2.3 Schäden an Wertsachen. Wertsachen im Sinne dieser Bestimmung sind: Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen, Sachen aus Gold, Silber oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins, Kunstgegenstände (zum Beispiel Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken), Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind).
- 2-15.4.3 Die Ersatzleistung beträgt je Versicherungsfall maximal 10.000 Euro, höchstens jedoch 20.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers je Versicherungsfall beträgt 10 Prozent der Entschädigungsleistung mindestens 250 Euro.

## 2-16 Vermögenschäden

Vermögenschäden, sind Schäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstehen.  
In Ergänzung zu Ziffer 1-1.2 sind Vermögenschäden im Umfang der folgenden Regelungen mitversichert:

- 2-16.1 Vermögensschäden – Datenschutz  
Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 1-7.16 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.
- 2-16.2 Hotels und sonstige Beherbergungsbetriebe
- 2-16.2.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 1-1.2 wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- 2-16.2.2 Versichert sind – abweichend von Ziffern 2-16.3.2.1 und 2-16.3.2.9  
(1) Schäden durch verspätetes oder unterlassenes Wecken von Beherbergungsgästen;  
(2) Schäden durch verspätete oder unterlassene Weitergabe von Telegrammen, Faxen oder Ähnlichem an Beherbergungsgäste;  
(3) Schäden durch Falschbuchungen von Flugtickets, Bahnfahrkarten oder Ähnlichem für Beherbergungsgäste.
- 2-16.2.3 Die Versicherungssumme für diese Deckungserweiterung beträgt 250.000 Euro und stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar. Es gilt eine Selbstbeteiligung von 250 Euro vereinbart.
- 2-16.3 Sonstige Vermögensschäden
- 2-16.3.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- 2-16.3.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
- 2-16.3.2.1 durch vom Versicherungsnehmer (oder im Auftrag des Versicherungsnehmers oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- 2-16.3.2.2 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- 2-16.3.2.3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 2-16.3.2.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- 2-16.3.2.5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- 2-16.3.2.6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- 2-16.3.2.7 aus Rationalisierung und Automatisierung, Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung, Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- 2-16.3.2.8 aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- 2-16.3.2.9 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- 2-16.3.2.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- 2-16.3.2.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- 2-16.3.2.12 aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch zum Beispiel von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- 2-16.3.3 Je Versicherungsfall gilt die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.
- 2-16.4 Verwahrungsrisiken bei Restaurationsbetrieben
- 2-16.4.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, die der Versicherungsnehmer von Restaurationsgästen zur Aufbewahrung übernommen hat.
- 2-16.4.2 Ausgenommen hiervon sind Tiere, Kraftfahrzeuge aller Art mit Zubehör und Inhalt, Geld, Wertpapiere (einschließlich Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.
- 2-16.4.3 Diese Versicherungssumme beträgt 10.000 Euro und stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Schäden dar, die je Tag und Gast eintreten.
- 2-16.4.4 Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Fünffache der vereinbarten Versicherungssumme.

2-16.4.5 Verwahrungsrisiken bei Beherbergungsbetrieben

2-16.4.6 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten Sachen (ausgenommen Tiere, Kfz aller Art mit Zubehör und Inhalt). Zu den eingebrachten Sachen gehören auch aufbewahrte Sachen und solche, deren Aufbewahrung zu Unrecht abgelehnt wurde.

2-16.4.7 Im Versicherungsfall beträgt die Versicherungssumme je Gast das 100-fache des Beherbergungspreises je Tag und ist je Gast auf 3.500 Euro begrenzt.

2-16.4.8 Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt maximal 100.000 Euro.

## D3 Ansprüche aus Benachteiligung

---

Der Versicherungsschutz für Ansprüche aus Benachteiligungen richtet sich ausschließlich nach den Allgemeinen Bedingungen und den folgenden Vereinbarungen der Baustein D3, trägt dabei das Schicksal des Gesamtvertrages, insbesondere Beginn, Ablauf oder Kündigung des Vertrages.

### 3-1 Gegenstand der Versicherung

3-1.1 Die ARAG bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen aus den in Ziffer 3-1.2 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Mitversicherte Personen sind: Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers oder seine leitenden Angestellten.

Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit. Für die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

3-1.2 Gründe für eine Benachteiligung sind

- die Rasse
- die ethnische Herkunft
- das Geschlecht
- die Religion
- die Weltanschauung
- eine Behinderung
- das Alter
- die sexuelle Identität

3-1.3 Der Versicherungsschutz im Sinne von Ziffer 3-1 erstreckt sich auch auf Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers, soweit sie ihren Firmensitz in Deutschland haben.

Tochtergesellschaften im Sinne dieses Vertrages sind Unternehmen im Sinne von §§ 290 Abs. 2, 271 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB), bei denen dem Versicherungsnehmer die Leitung oder Kontrolle direkt oder indirekt zusteht, entweder durch

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder
- das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichts-, des Verwaltungsrats oder eines sonstigen Leistungsorgans zu bestellen oder abzuberufen und er gleichzeitig Gesellschafter ist oder
- das Recht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

Soweit sich der Versicherungsschutz auf neu hinzukommende Tochtergesellschaften erstreckt, umfasst dieser nur solche Benachteiligungen, die nach dem Vollzug des Erwerbes begangen worden sind.

### 3-2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

### 3-3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

3-3.1 Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung

Die Anspruchserhebung sowie die zugrundeliegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem

Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

- 3-3.2 Insolvenz  
Im Fall der Beantragung des Insolvenzverfahrens des Versicherungsnehmers oder einer vom Versicherungsschutz umfassten Tochtergesellschaft erstreckt sich die Deckung für das betroffene Unternehmen und die mitversicherten Personen des betroffenen Unternehmens nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Benachteiligungen, welche bis zum Zeitpunkt der Beantragung des Insolvenzverfahrens begangen worden sind.

### 3-4 Versicherungsumfang

- 3-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.  
Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und die ARAG hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen ohne Zustimmung der ARAG abgegeben oder geschlossen worden sind, binden die ARAG nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.  
Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen mit bindender Wirkung für die ARAG festgestellt, hat die ARAG den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 3-4.2 Für den Umfang der Leistung der ARAG ist eine Versicherungssumme von 100.000 Euro der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen. Kosten gemäß Ziffer 3-4.4 sind darin inbegriffen.
- 3-4.3 Unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller aufgrund einer Benachteiligung, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurde, aufgrund mehrerer Benachteiligungen, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurden, sofern diese Benachteiligungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen, als ein Versicherungsfall.  
Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde. Liegt die erste Benachteiligung zeitlich vor Beginn des Versicherungsvertrages, so gelten alle Benachteiligungen dieser Serie als nicht versichert.
- 3-4.4 Kosten sind insbesondere: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der ARAG nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der ARAG entstanden sind.
- 3-4.5 Falls die von der ARAG verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person scheitert, oder falls die ARAG einen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat die ARAG für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- 3-4.6 In jedem Versicherungsfall tragen der Versicherungsnehmer bzw. die in Anspruch genommenen mitversicherten Personen eine Selbstbeteiligung von 1.000 Euro.
- 3-4.7 Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen sowie wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

### 3-5 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- 3-5.1 gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden vorsätzlich oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht angerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;
- 3-5.2 die von den mitversicherten Personen gemäß Ziffer 3-1.1 geltend gemacht werden. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder seiner Angehörigen gegen die mitversicherten Personen sind von der Versicherung ausgeschlossen.  
Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder; Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);

- 3-5.3 welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden –; wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;
- 3-5.4 jeglicher Art, die kollektiv erhoben werden, wie zum Beispiel im Zusammenhang mit Streitgenossenschaften, Verbandsklagen oder die zum Beispiel von Gewerkschaften oder Betriebsräten erhoben werden;
- 3-5.5 im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht; ausgeschlossen sind auch Ansprüche im Zusammenhang mit Arbeitsk Kampfmaßnahmen (zum Beispiel Aussperrung, Streik);
- 3-5.6 auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
- 3-5.7 soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen;
- 3-5.8 wegen Gehalt, rückwirkender Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt;
- 3-5.9 wegen Benachteiligungen, die vor dem Vollzug des Erwerbs/der Übernahme eines anderen Unternehmens durch den Versicherungsnehmer und/oder eine seiner Tochtergesellschaften begangen worden sind;
- 3-5.10 wegen Benachteiligungen, die nach dem Abschluss des der Veräußerung zugrundeliegenden Vertrages des Versicherungsnehmers und/oder einer seiner Tochtergesellschaften durch ein anderes Unternehmen begangen worden sind;
- 3-5.11 wegen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vornahme von Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, wie zum Beispiel bauliche Veränderungen, die Auswirkungen auf die Betriebsstätte, den Arbeitsplatz und/oder den Arbeitsprozess haben.

## D4 Produkthaftpflichtrisiko

---

Der Versicherungsschutz für Risiken durch gelieferte Erzeugnisse, abgeschlossene Arbeiten oder sonstige ausgeführte Arbeiten richtet sich nach den Allgemeinen Bedingungen, den Bestimmungen gemäß Baustein D1 und den folgenden Vereinbarungen.

### 4-1 Gegenstand der Versicherung

4-1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

4-1.2 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 1-7.7 – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern die Schäden nach Abschluss der Arbeiten oder Ausführung der sonstigen Leistungen eingetreten sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von

- Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie deren Ladung;
- Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder sonstigen Zwecken befinden oder befunden haben.

### 4-2 Versichertes Risiko

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den in der Betriebsbeschreibung genannten Produktions- und Tätigkeitsumfang. Im Rahmen dieses Risikos sind mitversichert Ansprüche wegen Schäden aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer). Nicht versichert bleibt die Haftpflicht der Subunternehmer selbst und deren Betriebsangehörige.

### 4-3 Mitversicherte Personen

Es gelten die Bestimmungen der Ziffer 1-3.

## 4-4 Abgrenzungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes

4-4.1 Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften  
Eingeschlossen sind – insoweit abweichend von Ziffern 1-1.1, 1-1.2 und 1-7.3 – auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4-4.2 Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden  
4-4.2.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4-4.2.2 genannten Vermögensschäden infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Ziffern 1-1.1, 1-1.2 und 1-7.3 – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4-4.2.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen:  
4-4.2.2.1 der Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach Ziffern 1-1 oder 4-4.1 besteht;

4-4.2.2.2 anderer für die Herstellung der Gesamtprodukte aufgewendeter Kosten mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers;

4-4.2.2.3 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der Gesamtprodukte oder für eine andere Schadenbeseitigung (siehe aber Ziffer 4-6.2.8). Die ARAG ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

4-4.2.2.4 weiterer Vermögensnachteile (zum Beispiel entgangener Gewinn), weil die Gesamtprodukte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Ziffer 4-6.2.8). Die ARAG ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers für die Gesamtprodukte zu erzielen gewesen wäre;

4-4.2.2.5 der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt. Ansprüche wegen eines darüberhinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.

4-4.3 Weiterver- oder -bearbeitungsschäden  
4-4.3.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4-4.3.2 genannten Vermögensschäden infolge Weiterverarbeitung oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Ziffern 1-1.1, 1-1.2 und 1-7.3 – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4-4.3.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen:  
4-4.3.2.1 Kosten für die Weiterverarbeitung oder -bearbeitung der mangelhaften Erzeugnisse mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, sofern die verarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse unveräußerlich sind;

4-4.3.2.2 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse oder für eine andere Schadenbeseitigung (siehe aber Ziffer 4-6.2.8). Die ARAG ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

4-4.3.2.3 weiterer Vermögensnachteile (zum Beispiel entgangener Gewinn), weil die weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Ziffer 4-6.2.8). Die ARAG ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungs-

nehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers nach Weiterverarbeitung oder -bearbeitung zu erwarten gewesen wäre.

#### 4-4.4 Aus- und Einbaukosten

4-4.4.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffern 4-4.4.2 und 4-4.4.3 genannten Vermögensschäden infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Ziffern 1-1.1, 1-1.2 und 1-7.3 – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4-4.4.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen:

4-4.4.2.1 Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), das heißt Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter.

4-4.4.2.2 Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. vom Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.

4-4.4.3 Ausschließlich für die in Ziffer 4-4.4.2 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziffer 4-4.4.1 – und insoweit abweichend von Ziffer 1-1.1 und 1-1.2 – Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.

4-4.4.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn:

4-4.4.4.1 der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert;

4-4.4.4.2 sich die Mangelbeseitigungsmaßnahmen gemäß Ziffern 4-4.4.1 bis 4-4.4.3 auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Schienen-, oder Wasserfahrzeugen beziehen, soweit diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuge bestimmt waren;

4-4.4.4.3 Ziffer 4-6.2.8 eingreift.

4-4.5 Sonstige Erweiterungen des Versicherungsschutzes

Nachfolgende Erweiterungen des Versicherungsschutzes gelten nur, sofern sie besonders beantragt werden und im Versicherungsschein genannt sind.

4-4.5.1 Abbedingung der kaufmännischen Prüf- und Rügepflichten

Im Falle der rechtswirksamen Abbedingung des § 377 HGB oder entsprechender ausländischer oder internationaler Bestimmungen besteht – abweichend von Ziffer 1-7.3 – Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Auslieferung der Produkte ISO-zertifiziert war bzw. ein anderes, den branchenüblichen Standards entsprechendes Qualitätsmanagement hatte.

4-4.5.2 Verlängerung der gesetzlichen Gewährleistungsverjährungsfrist

Hat der Versicherungsnehmer bei einer gesetzlichen Gewährleistungsverjährungsfrist vertraglich eine Verlängerung dieser Frist auf bis zu drei Jahre ab Ablieferung bzw. Abnahme zugestanden, besteht – abweichend von Ziffer 1-7.3 – Versicherungsschutz.

## 4-5 Auslandsdeckung

Es gelten die Bestimmungen der Ziffer 1-18.



## 4-6 Risikoabgrenzungen

- 4-6.1 Nicht versichert sind
- 4-6.1.1 Ansprüche, soweit diese nicht in Ziffer 4-4 ausdrücklich mitversichert sind,
- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
  - wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können;
  - wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
  - auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
  - auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
  - wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
- Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt;
- 4-6.1.2 im Rahmen der Versicherung gemäß Ziffern 4-4.2ff. Ansprüche wegen Folgeschäden (zum Beispiel Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in den Ziffern 4-4.2ff. ausdrücklich mitversichert sind.
- 4-6.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:
- 4-6.2.1 Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen des Bausteins D4 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat;
- 4-6.2.2 Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (zum Beispiel Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung);
- 4-6.2.3 Ansprüche wegen Schäden gemäß Ziffer 1-7.8;
- 4-6.2.4 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;
- 4-6.2.5 Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren. Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen;
- 4-6.2.6 Ansprüche aus:
- Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie von Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
  - Tätigkeiten, (zum Beispiel Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Luft- oder Raumfahrzeugteilen
- 4-6.2.7 Ansprüche wegen Vermögensschäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden.
- 4-6.2.8 Ansprüche wegen Kosten gemäß Ziffern 4-4.2.2.3, 4-4.3.2.2, 4-4.4 sowie Ansprüche wegen Beseitigungs- bzw. Vernichtungskosten im Rahmen der Ziffern 4-4.2.2.4 und 4-4.3.2.3, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Ein Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.

## 4-7 Zeitliche Begrenzung, Vorumsätze

- 4-7.1 Der Versicherungsschutz gemäß Ziffern 4-4.2ff. umfasst die Folgen aller Versicherungsfälle, die der ARAG nicht später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Unberührt bleiben die vertraglichen Anzeigepflichten.
- 4-7.2 Für Ansprüche nach Ziffern 4-4.2ff. wegen Schäden durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die vor Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz, sofern dies besonders beantragt wird und im Versicherungsschein genannt ist.

## **4-8 Versicherungsfall, Serienschaden**

- 4-8.1 Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretene Schadenereignis gemäß Ziffer 1-1.1 Bei Ziffer 4-4.4.3 ist es für den Versicherungsfall – abweichend von Ziffer 1-1.1 – unerheblich, dass es sich nicht um Haftpflichtansprüche handelt.
- 4-8.2 Der Versicherungsfall tritt ein bei:
- 4-8.2.1 Ziffer 4-4.2 im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Erzeugnisse;
- 4-8.2.2 Ziffer 4-4.3 im Zeitpunkt der Weiterbearbeitung oder -verarbeitung der Erzeugnisse;
- 4-8.2.3 Ziffer 4-4.4 im Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens, Verlegens oder Auftragens der Erzeugnisse.
- 4-8.3 Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle
- aus der gleichen Ursache, zum Beispiel aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
  - aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.
- Ziffer 1-6.3 wird gestrichen.

## **4-9 Versicherungssumme, Maximierung und Selbstbeteiligung**

- 4-9.1 Es gelten die im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Die Versicherungssumme für Schäden nach den Ziffern 4-4.2 bis 4-4.4 ist begrenzt auf 200.000 Euro je Versicherungsfall und bildet zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle einer Serie.
- 4-9.2 Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Maximierung) ist begrenzt auf das Doppelte der in Ziffer 4-9.1 bzw. der im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen.
- 4-9.3 Im Falle eines Serienschadens im Sinne von Ziffer 4-8.3 beträgt die Selbstbeteiligung für alle Versicherungsfälle für Sach- und Vermögensschäden dieser Serie 10 Prozent, mindestens 250 Euro, maximal 2.500 Euro.

## **4-10 Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos/neue Risiken**

- 4-10.1 Der Versicherungsnehmer hat
- wesentliche Erhöhungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsumfanges gemäß Ziffer 1-2.6 (2),
  - Risiken, die nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung gem. Ziffer 1-2.6 (3) und Ziffer 1-4) zwecks Vereinbarung eines neuen Beitrags und Überprüfung der Bedingungen – abweichend von Ziffer 1-4.1 der Haftpflichtbestimmungen – unverzüglich anzuzeigen.
- 4-10.2 Kommt der Versicherungsnehmer dieser Anzeigepflicht nicht nach, so erhöhen sich die in Ziffer 4-9.3 genannten Selbstbeteiligungen in Schadenfällen, die mit solchen Erhöhungen oder Erweiterungen oder mit neu entstandenen Risiken in Zusammenhang stehen, auf das Doppelte.
- 4-10.3 Für die Vorsorgeversicherung nach Ziffer 1-2.6 (3) und 1-4 gelten die Bestimmungen der Ziffer 1-4.2.

## **D5 Umwelthaftpflichtrisiko**

---

Der Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkungen richtet sich nach den Allgemeinen Bedingungen, den Bestimmungen gemäß Baustein D1 und den folgenden Vereinbarungen.

### **5-1 Gegenstand der Versicherung**

- 5-1.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 1-7.10 (2) – im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziffer 5-2 fallen.
- 5-1.2 Schäden durch Feuer oder Explosion gelten als Schäden durch Umwelteinwirkung im Sinne des vorgenannten Absatzes.
- 5-1.3 Mitversichert sind Vermögensschäden gemäß Ziffer 1-1.3 aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Diese werden wie Sachschäden behandelt.

- 5-1.4 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.
- 5-1.5 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

## 5-2 Risikobegrenzungen

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

- 5-2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- 5-2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG-Anlagen);
- 5-2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen);
- 5-2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);
- 5-2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG-Anlagen/Pflichtversicherung);
- 5-2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffern 5-2.1 bis 5-2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziffern 5-2.1 bis 5-2.5 bestimmt sind.

## 5-3 Erweiterungen des Versicherungsschutzes

- 5-3.1 Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 5-2.1 – folgende Anlagen und/oder Risiken:
- 5-3.1.1 oberirdischer Heizöltank (auch mehrere zusammenhängende Behälter) zur Raumbeheizung bis zu einer Gesamtlagermenge von 30.000 Litern, sofern der Versicherungsnehmer Betreiber der Anlage ist;
- 5-3.1.2 umweltgefährdende Stoffe in Kleingebinden bis zu 500 l/kg pro Einzelbehälter und bis zu einer Gesamtlagermenge von 5.000 l/kg. Ausgeschlossen bleiben jedoch halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe;
- 5-3.1.3 Betriebsmittel in nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, sofern diese vom Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebs- und Berufshaftpflicht erfasst sind;
- 5-3.1.4 Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (zum Beispiel Maschinen);
- 5-3.2 Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 5-2.4 – folgende Anlagen: insgesamt bis zu fünf Fett-, Öl- oder Benzinabscheider, sofern der Versicherungsnehmer Betreiber oder Inhaber der Anlagen ist;
- 5-3.3 Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 5-2.6 – die gesetzliche Haftpflicht aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffern 5-2.1 bis 5-2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziffern 5-2.1 bis 5-2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist (Umwelthaftpflicht-Regress).

Abweichend hiervon besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn nur eine sogenannte „temporäre Inhabereigenschaft“ im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Probetrieb einer Anlage gegeben ist und eine Endabnahme durch den Auftraggeber, das heißt den zukünftigen Anlageninhaber, noch nicht erfolgt ist. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Baustein D5 genannten Voraussetzungen durch die ARAG ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

- 5-3.4 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1-7.6 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten, gepachteten Gebäuden und/oder Räumlichkeiten – nicht jedoch an Grund und Boden – durch Brand und/oder Explosion und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Je Versicherungsfall gilt die gemäß Ziffer 5-7 genannte Versicherungssumme vereinbart. Sie steht für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres einmalig zur Verfügung.

Für Mietsachschäden durch Brand und/oder Explosion anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen gelten die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls.

- 5-3.5 Die Bestimmungen der Ziffern 1-2.6 (3) und 1-4 – Vorsorgeversicherung – finden für die Ziffern 5-2.1 bis 5-2.6 und 5-3.1 bis 5-3.2 keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

Ziffern 1-2.2 und 1-2.6 (2) – Erhöhungen und Erweiterungen – finden für die Ziffern 5-2.1 bis 5-2.6 und 5-3.1 bis 5-3.2 ebenfalls keine Anwendung; hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffern 5-3.1 bis 5-3.2 versicherten Risiken.

## 5-4 **Versicherungsfall**

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1-1.1 – die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens, Sachschadens oder eines gemäß Ziffer 5-1.3 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

## 5-5 **Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls**

5-5.1 Die ARAG ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 5-1.3 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

5-5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziffer 5-5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

5-5.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

5-5.3.1 der ARAG die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen der ARAG fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder

5-5.3.2 sich mit der ARAG über die Maßnahmen abzustimmen.

5-5.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5-5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 5-5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5-5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist die ARAG berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt die ARAG zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht der ARAG ursächlich ist.

5-5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 10 Prozent der Versicherungssumme gemäß Ziffer 5-7.1 je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur einmal, ersetzt. Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen jedoch 1.000 Euro selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die von der ARAG ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat. Im Falle einer solchen Anrechnung hat der Versicherungsnehmer von den Selbstbeteiligungen gemäß Ziffern 5-5.5 und 5-7.4 die höhere zu tragen.

5-5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 5-5.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 5-1.3 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

## 5-6 Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

- 5-6.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.
- 5-6.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.
- 5-6.3 Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.
- 5-6.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.
- 5-6.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.
- 5-6.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
- 5-6.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkt-haftpflicht). Dies gilt nicht für Versicherungsschutz nach Ziffer 5-3.3.
- 5-6.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer erzeugte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.
- 5-6.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 5-6.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
- 5-6.11 Ansprüche wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör.
- 5-6.12 Ansprüche wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
- 5-6.13 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 5-6.14 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 5-6.15 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.  
  
Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.  
Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.  
Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer dieses Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.  
Falls im Rahmen und Umfang des Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.
- 5-6.16 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.  
Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
  - Tätigkeiten (zum Beispiel Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,
- und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

- 5-6.17 Ansprüche wegen Schäden aus der Verwendung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz- und Düngemitteln.
- 5-6.18 Rückgriffsansprüche, die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallen.
- 5-6.19 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit.

## **5-7 Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbeteiligung**

- 5-7.1 Je Versicherungsfall gilt die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme. Sie steht pauschal für Personen-, Sach- sowie gemäß Ziffer 5-1.3 mitversicherter Vermögensschäden zur Verfügung. Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 5-7.2 Für den Umfang der Leistung der ARAG bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 5-7.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch
- dieselbe Umwelteinwirkung,
  - mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhenden Umwelteinwirkungen,
  - mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt. Ziffer 1-6.3 wird gestrichen.
- 5-7.4 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 500 Euro selbst zu tragen. Dies gilt nicht bei Schäden durch Brand oder Explosion.

## **5-8 Nachhaftung**

- 5-8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung der ARAG oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 5-1.3 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
- 5-8.1.1 Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- 5-8.1.2 Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- 5-8.2 Die Regelung der Ziffern 5-8.1, 5-8.1.1, 5-8.1.2 gelten für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

## **5-9 Versicherungsfälle im Ausland**

- 5-9.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziffer 5-1 dieser Bedingungen – abweichend von Ziffer 1-7.9 – auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,
- die auf eine Umwelteinwirkung im Inland oder eine Tätigkeit im Sinne der Ziffer 5-3 im Inland zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziffer 5-3 nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
  - aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.
- 5-9.2 Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind eingeschlossen im Umfang von Ziffer 5-1 – abweichend von Ziffer 1-7.9 – auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

- 5-9.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 5-3 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
  - 5-9.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 5-3 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
  - 5-9.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.
- zu Ziffer 5-9.2:  
Der Versicherungsschutz besteht nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziffer 5-5 werden nicht ersetzt.
- zu Ziffern 5-9.2.2 und 5-9.2.3:  
Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Anlagen oder Betriebsstätten, zum Beispiel Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dergleichen.
- 5-9.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
  - 5-9.3.1 aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.
  - 5-9.3.2 Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und gegen die gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des SGB VII unterliegen (siehe Ziffer 1-7.9);
  - 5-9.3.3 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
  - 5-9.3.4 nach den Artikeln 1792ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil.
  - 5-9.4 Aufwendungen der ARAG für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 1-6.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
  - 5-9.5 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und in Kanada oder in den USA/US-Territorien und in Kanada geltend gemachten Ansprüchen, gilt:  
Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 10 Prozent der Ersatzleistung, mindestens 5.000 Euro, höchstens 50.000 Euro. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.
  - 5-9.6 Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

## **5-10 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden**

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

- 5-10.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- 5-10.1.1 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- 5-10.1.2 nach den Artikeln 1792ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- 5-10.2 Aufwendungen der ARAG für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 1-6.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- 5-10.3 Bei Versicherungsfällen, die in den USA/US-Territorien und in Kanada geltend gemacht werden, gilt:  
Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 10 Prozent der Ersatzleistung, mindestens 5.000 Euro, höchstens 50.000 Euro. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.
- 5-10.4 Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

## D6 Umweltschadenrisiko

---

Der Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkungen richtet sich nach den Allgemeinen Bedingungen des Teils A, den Bestimmungen gemäß Baustein D1 und den folgenden Vereinbarungen.

### 6-1 Gegenstand der Versicherung

- 6-1.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Ein Umweltschaden ist eine
- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
  - Schädigung der Gewässer,
  - Schädigung des Bodens.
- Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.
- Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung oder eine Umwelthaftpflichtversicherung vereinbart werden.
- 6-1.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Risiken und Tätigkeiten:
- 6-1.2.1 Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziffern 6-2.1 bis 6-2.5 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht;
- 6-1.2.2 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziffer 6-1.2.3 umfasst sind, nach Inverkehrbringen;
- 6-1.2.3 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffern 6-2.1 bis 6-2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.
- 6-1.3 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Pflicht
- 6-1.3.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.
- 6-1.3.2 sämtlicher übriger Betriebsangehöriger für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.
- 6-1.4 Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht aus dem Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kfz:
- Kfz und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
  - Kfz mit nicht mehr als sechs km/h Höchstgeschwindigkeit;
  - Stapler mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
  - selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
  - Anhänger.
- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.
- Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- 6-1.5 Abweichend von Ziffern 6-1.2.1 und 6-2.1 sowie 6-2.4 gelten folgende Anlagen als mitversichert:
- 6-1.5.1 Umweltgefährdende Stoffe in Kleingebinden bis zu 500 l/kg pro Einzelbehälter und bis zu einer Gesamtlagermenge von 5.000 l/kg. Ausgeschlossen bleiben jedoch halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe;
- 6-1.5.2 Betriebsmittel in nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen;
- 6-1.5.3 Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (zum Beispiel Maschinen);
- 6-1.5.4 Inhaber oder Betreiber von insgesamt bis zu fünf Fett-, Öl- oder Benzinabscheider, sofern der Versicherungsnehmer Betreiber oder Inhaber der Anlagen ist;



- 6-1.5.5 oberirdischer Heizöltank (auch mehrere zusammenhängende Behälter) zur Raumbeheizung bis zu einer Gesamtlagermenge von 30.000 Litern, sofern der Versicherungsnehmer Betreiber der Anlage ist.

## 6-2 Risikobegrenzungen

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden aus

- 6-2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- 6-2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG-Anlagen);
- 6-2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen);
- 6-2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);
- 6-2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG-Anlagen).

## 6-3 Betriebsstörung

- 6-3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).
- 6-3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziffer 6-1.2.2 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der Ziffer 6-1.2.1 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von Ziffer 6-1.2.2. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

## 6-4 Leistungen der Versicherung

- 6-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.  
Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierung- und Kostentragung verpflichtet ist und die ARAG hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung der ARAG abgegeben oder geschlossen worden sind, binden die ARAG nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.  
Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für die ARAG festgestellt, hat die ARAG den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 6-4.2 Die ARAG ist bevollmächtigt, alle ihr zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.  
Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist die ARAG zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Die ARAG führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.
- 6-4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdelikt, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von der ARAG gewünscht oder genehmigt, so trägt die ARAG die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihr besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

## 6-5 Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Ziffer 6-4.1 geregelten Leistungsumfangs nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

- 6-5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern
- 6-5.1.1 die Kosten für die „primäre Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;

- 6-5.1.2 die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
- 6-5.1.3 die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, das heißt für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben. Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistungen bis zu einem Gesamtbetrag von 10 Prozent der vereinbarten Versicherungssumme ersetzt.
- 6-5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, sodass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.
- 6-5.3 Die unter Ziffern 6-5.1 und 6-5.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer 6-10.1 oder am Grundwasser gemäß Ziffer 6-10.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.

## **6-6 Erhöhungen und Erweiterungen**

- 6-6.1 Für Risiken der Ziffern 6-2.1 bis 6-2.5 besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffern 6-2.1 bis 6-2.5 versicherten Risiken.
- 6-6.2 Für Risiken gemäß Ziffern 6-1.2.1 bis 6-1.2.3 umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- 6-6.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelt haftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Die ARAG kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 1-10 kündigen.

## **6-7 Neue Risiken**

- 6-7.1 Für Risiken gemäß Ziffern 6-2.1 bis 6-2.5, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, bedarf der Versicherungsschutz besonderer Vereinbarung.
- 6-7.2 Für Risiken gemäß Ziffern 6-1.2.1 bis 6-1.2.3, die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages sofort bis zur Höhe gemäß Ziffer 6-7.2.3.
- 6-7.2.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung der ARAG jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
- 6-7.2.2 Die ARAG ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- 6-7.2.3 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 6-7.2.2 auf den Betrag von 500.000 Euro (der Versicherungssumme) begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.
- 6-7.2.4 Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß Ziffern 6-7.2.1 bis 6-7.2.3 gilt nicht für Risiken
- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
  - (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
  - (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
  - (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

## 6-8 **Versicherungsfall**

Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

## 6-9 **Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles**

- 6-9.1 Die ARAG ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
- (1) für die Versicherung nach den Risikobausteinen 6-2.1 bis 6-2.5 nach einer Betriebsstörung;
  - (2) für die Versicherung nach Risikobaustein 6-1.2.3 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;
  - (3) für die Versicherung nach Risikobaustein 6-1.2.2 nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in den Fällen der Ziffer 6-3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;
  - (4) für die Versicherung nach Risikobaustein 6-1.2.1 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten – in den Fällen der Ziffer 6-3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;
- Aufwendungen des Versicherungsnehmers – oder, soweit versichert, des Dritten gem. (2) bis (4) – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.
- 6-9.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne der Ziffer 6-9.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 6-9.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
- 6-9.3.1 der ARAG die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen der ARAG fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
- 6-9.3.2 sich mit der ARAG über die Maßnahmen abzustimmen.
- 6-9.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 6-9.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 6-9 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.  
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 6-9.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist die ARAG berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.  
Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt die ARAG zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht der ARAG ursächlich ist.
- 6-9.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 10 Prozent der Versicherungssumme je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur einmal, ersetzt. Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 1.000 Euro selbst zu tragen.  
Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die von der ARAG ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.
- 6-9.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziffer 6-9.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.  
Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

## 6-10 **Nicht versicherte Tatbestände**

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt: Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässern haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

- 6-10.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt;
- 6-10.2 am Grundwasser;
- 6-10.3 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;
- 6-10.4 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind;
- 6-10.5 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren;
- 6-10.6 die im Ausland eintreten;
- 6-10.7 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen;
- 6-10.8 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
- 6-10.9 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen;
- 6-10.10 die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;
- 6-10.11 die zurückzuführen sind auf
- (1) gentechnische Arbeiten,
  - (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
  - (3) Erzeugnisse, die
    - Bestandteile aus GMO enthalten
    - aus oder mithilfe von GMO hergestellt wurden;
- 6-10.12 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist;
- 6-10.13 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;
- 6-10.14 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.  
Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.  
Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.  
Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.  
Falls im Rahmen und Umfang dieses Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.
- 6-10.15 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.  
Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten. Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
  - Tätigkeiten (zum Beispiel Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
- 6-10.16 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;

- 6-10.17 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;
- 6-10.18 durch Bergbaubetrieb im Sinne des BBergG;
- 6-10.19 die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 6-10.20 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben;
- 6-10.21 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
  - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben;
- 6-10.22 soweit diese Pflichten oder Ansprüche aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen;
- 6-10.23 die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat;
- 6-10.24 durch den Betrieb von Kernenergieanlagen;
- 6-10.25 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit.

## **6-11 Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbeteiligung**

- 6-11.1 Je Versicherungsfall gilt die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme. Die Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung der ARAG für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Jahreshöchstersatzleistung).
- 6-11.2 Für den Umfang der Leistung der ARAG bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt. Sämtliche Kosten gemäß Ziffer 6-5 werden auf die Versicherungssumme angerechnet. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch
- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
  - mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,
  - mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
  - die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.
- 6-11.3 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich je Versicherungsfall mit 500 Euro an den gemäß Ziffer 6-5 versicherten Kosten. Die ARAG ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.
- 6-11.4 Falls die von der ARAG verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat die ARAG für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten gemäß Ziffer 6-5 und Zinsen nicht aufzukommen.

## **6-12 Nachhaftung**

- 6-12.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung der oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
  - Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- 6-12.2 Die Regelung der Ziffer 6-1.2.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

## **6-13 Versicherungsfälle im Ausland**

- 6-13.1 Versichert sind abweichend von Ziffer 6-10.6 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,
- die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziffern 6-2.1 bis 6-2.5 und Ziffer 6-1.2.1 bis 6-1.2.3 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziffern 6-1.2.2 und 6-1.2.3 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
  - aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, wenn Versicherungsschutz gem. Ziffer 6-1.2.1 vereinbart wurde.
- Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 1-1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.
- 6-13.2 Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind versichert im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,
- 6-13.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 6-1.2.3 oder Erzeugnisse im Sinne von Ziffer 6-1.2.2 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- 6-13.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 6-1.2.3 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
- 6-13.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziffer 6-1.2.1 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.
- 6-13.3 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland gelegener Anlagen oder Betriebsstätten, zum Beispiel Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dergleichen.
- 6-13.4 Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

## **6-14 Kündigung nach Versicherungsfall**

- 6-14.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn
- von der ARAG eine Zahlung von Sanierungskosten geleistet wurde oder
  - dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Anspruch auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten gerichtlich zugestellt wird.
- Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach der Zahlung von Sanierungskosten oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.
- 6-14.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei der ARAG wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.  
Eine Kündigung der ARAG wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

## **6-15 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften**

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften (s. Ziffer 6-6.3) ist die ARAG berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem die ARAG von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

## **6-16 Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen**

- 6-16.1 Jeder Versicherungsfall ist der ARAG unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.
- 6-16.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, die ARAG jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
- seine ihm gem. § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
  - behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
  - die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
  - den Erlass eines Mahnbescheids,
  - eine gerichtliche Streitverkündung,
  - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

- 6-16.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen der ARAG sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat der ARAG ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und die ARAG bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht der ARAG für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 6-16.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit der ARAG abzustimmen.
- 6-16.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung der ARAG bedarf es nicht.
- 6-16.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer der ARAG die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt die ARAG einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

## 6-17 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

- 6-17.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann die ARAG den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Die ARAG hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
- 6-17.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die ARAG berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass die ARAG den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der der ARAG obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob die ARAG ein ihr nach Ziffer 6-17.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

## 6-18 Mitversicherte Personen

- 6-18.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Versicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen der Ziffer 6-7 gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Versicherten entsteht.
- 6-18.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

## 6-19 Zusatzbaustein 1

Erweiterung des Versicherungsschutzes

- 6-19.1 Abweichend von Ziffer 6-10.1 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz
- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren,
  - an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen,
  - an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.
- Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Ziffer 6-1.1 letzter Absatz dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das Gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadengesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird. Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziffer 6-6 und Ziffer 6-7 kein Versicherungsschutz.

- 6-19.2 Abweichend von Ziffer 6-10.2 besteht Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz am Grundwasser.
- 6-19.3 Nicht versicherte Tatbestände  
Die in Baustein D6 genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:  
  
Nicht versichert sind:
- 6-19.4 Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.  
Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.
- 6-19.5 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.
- 6-19.6 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- 6-19.7 Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbeteiligung  
Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen im Rahmen der gemäß Baustein D6 vereinbarten Versicherungssumme 500.000 Euro.  
Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziffer 6-5 versicherten Kosten 500 Euro selbst zu tragen. Die ARAG ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

## 6-20 Zusatzbaustein 2 (sofern vereinbart)

Falls besonders vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert, gilt:

- 6-20.1 Abweichend von Ziffer 6-10.1 und über den Umfang von Ziffer 6-19 (Zusatzbaustein 1) hinaus besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrags Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.  
Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs des Versicherungsnehmers ist. Ziffer 6-3.2 findet keine Anwendung. Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Ziffer 6-1.1 letzter Absatz keine Anwendung.  
Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke. Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziffern 6-6 und 6-7 kein Versicherungsschutz.
- 6-20.2 Versicherte Kosten  
In Ergänzung zu Ziffer 6-5.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen. Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung
- aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste
  - oder
  - diese Kosten nach Abstimmung mit der ARAG aufgewendet wurden.
- 6-20.3 Nicht versicherte Tatbestände
- 6-20.3.1 Nicht versichert sind Kosten im Sinne von Ziffer 6-20.2, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.
- 6-20.3.2 Die in Baustein D6 und Ziffer 6-19 genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.
- 6-20.4 Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbeteiligung  
Versicherungsschutz besteht im Rahmen der unter Ziffer 6-19 (Zusatzbaustein 1) vereinbarten Versicherungssumme und der dort vereinbarten Selbstbeteiligung.



# D – Besondere Bedingungen für Recht&Gewerbe Privathaftpflicht

## Inhaltsverzeichnis

Δ Inhaltsverzeichnis Seite 3

D – Leistungsübersichten Recht&Gewerbe Privathaftpflicht.....	514
D – Besondere Bedingungen für Recht&Gewerbe Privathaftpflicht.....	518
D1 Privathaftpflicht .....	518
1-1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (Versichertes Risiko).....	518
1-2 Regelungen zu mitversicherten Personen/versicherter Personenkreis .....	518
1-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall .....	519
1-4 Versicherungsleistungen und Vollmachten der ARAG .....	519
1-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Serienschaden, Selbstbeteiligung).....	520
1-6 Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse).....	520
1-7 Allgemeine Ausschlüsse .....	531
1-8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen).....	533
1-9 Regelung für neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung) und ausscheidende Risiken (Nachsorgeversicherung).....	533
D2 Besondere Umweltrisiken.....	533
2-1 Gewässerschäden .....	534
2-2 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG) .....	534
D3 Gemeinsame Bestimmungen für den Haftpflicht-Schutz .....	535
3-1 Besondere Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls .....	535
3-2 Abtretungsverbot.....	535
3-3 Fortsetzung der Versicherung nach Ihrem Tod.....	535
D4 Klauseln zu Teil D Privathaftpflicht.....	535
4-1 Klausel – Erzieher- und Lehrer-Haftpflicht.....	535

## D – Leistungsübersichten Recht&Gewerbe Privathaftpflicht

Zeichenerklärung

● mitversichert

○ versicherbar

– nicht versichert

Versicherter Personenkreis	Singleversion	Familienversion	Fundstelle/Ziffer
Sie als Versicherungsnehmer	●	●	Versicherungsschein
Ihre Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner	–	●	1-2.1.2
Sonstige Lebenspartner, die an Ihrem Wohnsitz gemeldet sind oder im Versicherungsschein genannt sind	–	●	1-2.1.2
Alle mit Ihnen dauernd in häuslicher Gemeinschaft oder in einer Einliegerwohnung in dem von Ihnen bewohnten Einfamilienhaus lebenden Familienangehörige, soweit diese an Ihrem Wohnsitz gemeldet sind	–	●	1-2.1.3
Pflegebedürftige Personen in Betreuungseinrichtungen, sofern sie vorher in häuslicher Gemeinschaft lebten	–	●	1-2.1.3
Ihre Kinder bis zu dem Zeitpunkt, in dem diese erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben, für die sie ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine selbstständige Tätigkeit ausführen	●	●	1-2.1.4
Die Kinder Ihres mitversicherten Lebenspartners – auch wenn diese nicht an Ihrem Wohnsitz gemeldet sind – bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben, für die sie ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine selbstständige Tätigkeit ausführen	–	●	1-2.1.4
Enkelkinder innerhalb der häuslichen Gemeinschaft	–	●	1-2.1.4
Enkelkinder außerhalb der häuslichen Gemeinschaft, sofern minderjährig oder in Ausbildung, Studium	–	●	1-2.3
Pflegebedürftige Personen in häuslicher Gemeinschaft	–	●	1-2.3
Hausangestellte in ihrer Tätigkeit für Sie	●	●	1-2.3.1
Weitere Personen, die vorübergehend in Ihren Familienverbund eingegliedert sind, z. B. Au-pair-Mädchen oder Austauschschüler	●	●	1-2.3.1

D1 Privathaftpflicht	Komfort	Premium	Fundstelle/Ziffer
<b>Privathaftpflichtrisiken</b>			
<b>Versicherungssummen</b>			
Personen, Sach- und Vermögensschäden	30 Mio. € max. 15 Mio. € für Personenschaden	60 Mio. € max. 20 Mio. € für Personenschaden	Versicherungsschein
Bei Versicherungsfällen in USA/US-Territorien und Kanada	7,5 Mio. €	10 Mio. €	Versicherungsschein
Keine Begrenzung der Höchstentschädigungsleistung innerhalb eines Versicherungsjahres	●	●	1-5.2
<b>Versicherungsleistung (Haftpflichtschutz für die versicherte[n] Person[en])</b>			
<b>Familie und Haushalt</b>			
Als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. Aufsichtspflicht über Minderjährige)	●	●	1-6.1
Als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen	●	●	1-6.1
Ehrenamtliche und berufliche Tätigkeiten			1-6.2
Nicht verantwortliche ehrenamtliche Tätigkeit (keine öffentlichen oder beruflichen Ehrenämter wie Bürgermeister/Betriebsrat)	●	●	1-6.2.1
Verantwortliche ehrenamtliche Tätigkeit (keine öffentlichen oder beruflichen Ehrenämter wie Bürgermeister/Betriebsrat)	10.000 €	100.000 €	1-6.2.1
Vormundschaftlich bestellter, nicht beruflicher Betreuer (unentgeltlich)	●	●	1-6.2.2
Ferienjobs, Betriebspraktika, Teilnahme an fachpraktischem Unterricht und Schäden an Laborgeräten	●	●	1-6.2.3
Ansprüche von Arbeitskollegen (Sachschäden)		●	1-6.3
Ansprüche von Arbeitgeber oder Dienstherr (Sachschäden)	–	10.000 €	1-6.4

<b>D1 Privathaftpflicht</b>	<b>Komfort</b>	<b>Premium</b>	<b>Fundstelle/Ziffer</b>
Berufliche Betreuung als Tageseltern von fremden minderjährigen Kindern bis ...	zur zulässigen gesetzlichen Vorgabe	zur zulässigen gesetzlichen Vorgabe	1-6.5
Selbstständige nebenberufliche Tätigkeiten bis zur Umsatzgrenze nach § 19 UstG (Stand 2022: 22.000 € Bruttojahresumsatz)	–	● (siehe Berufsliste)	1-6.6.1
Schadenersatzansprüche Dritter gegenüber Personen, die in einer Notfallsituation Hilfe geleistet haben	●	●	1-6.6.2
<b>Haus- und Grundbesitz</b>			
<b>Inhaber (Eigentümer oder Mieter)</b>			
Inhaber einer/mehrerer in Europa gelegenen selbstgenutzten Wohnung(en) oder Ferienwohnung(en)	●	●	1-6.7.1
Inhaber eines in Deutschland gelegenen selbstgenutzten Einfamilienhauses oder mitbewohnten eigenen Zweifamilienhauses	●	●	1-6.7.2
Inhaber eines in Europa gelegenen Wochenend-/Ferienhauses, Kleingartens (Schrebergarten) oder festinstallierten Wohnwagens	●	●	1-6.7.3
Inhaber eines in Deutschland gelegenen unbebauten Grundstücks (Waldgrundstück, Streuobstwiesen bei nicht gewerblicher Nutzung mit Bebauung oder festinstalliertem Wohnwagen; Schrebergärten)	5.000 m <sup>2</sup>	10.000 m <sup>2</sup>	1-6.7.4
<b>Vermieter von Immobilien</b>			
Vermietung von bis zu acht einzelnen Garagen, Carports oder Stellplätzen	●	●	1-6.7.8
Vermietung von zwei Wohneinheiten und einer Ferienwohnung bis zu einem Gesamtjahresmietwert von 30.000 € (z. B. Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, Zwei- oder Mehrfamilienhaus)	●	●	1-6.7.8
Vermietung von bis zu acht einzelnen Wohnräumen	●	●	1-6.7.8
Vermietung von Räumen zu gewerblichen Zwecken innerhalb einer nach diesem Vertrag versicherten Immobilie	●	●	1-6.7.8
<b>Betreiber von Energieanlagen (auch Einspeisungsrisiko)</b>			
Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien für selbstbewohnte Ein- oder Zweifamilienhäuser	●	●	1-6.7.9
<b>Bauherrenrisiko (für eigengenutzte Immobilie)</b>			
Bauherrenrisiko (Neu-, An- oder Umbauten an versicherten Immobilien) mit einer Bausumme von	500.000 €	unbegrenzt	1-6.7.10
Erweitertes Bauherrenrisiko: Grundstückssenkung/Erdbeben und Gebrauch von Be-/Entladevorrichtungen	–	●	1-6.7.10
<b>Allgemeine Umweltrisiken, häusliche Abwässer</b>			
Allgemeine Umweltrisiken	●	●	1-6.8
Sachschäden durch häusliche Abwässer	●	●	1-6.9
<b>Mietsachschäden</b>			
Schäden an gemieteten, privaten Räumlichkeiten (nicht Inventar)	●	●	1-6.10.1
Schäden an Inventar in Ferienunterkünften (Hotelzimmer/ Ferienwohnung/Schiffskabine etc.)	●	●	1-6.10.2
Schäden an zu privaten Zwecken gemieteten oder geliehenen fremden, beweglichen Sachen	100.000 €	●	1-6.10.3
Abhandenkommen von zu privaten Zwecken gemieteten oder geliehenen fremden, beweglichen Sachen	–	20.000 €	1-6.10.3
<b>Sportausübung</b>			
Radfahrer (nicht versicherungspflichtige Pedelecs)	●	●	1-6.11
Sportliche Betätigung (auch Radrennen als Freizeitsport)	●	●	1-6.11
Strand- und Eissegler, Jet-Ski, Kite-Sportgeräte (Boards oder Drachen)	●	●	1-6.11
<b>Waffen und Munition</b>			
Erlaubter privater Besitz/zulässiger Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen; Feuerwerk	●	●	1-6.12
<b>Tiere (Halten und Hüten)</b>			
Eigene/fremde zahme Haustiere/Nutztiere (z. B. Schafe, Schweine, Geflügel) zu eigenwirtschaftlichen Zwecken	●	●	1-6.13.1

<b>D1 Privathaftpflicht</b>	<b>Komfort</b>	<b>Premium</b>	<b>Fundstelle/Ziffer</b>
Halten von eigenem Behindertenbegleithund	●	●	1-6.13.1
Halten und Hüten von kleinen Wildtieren in Käfigen und Terrarien	●	●	1-6.13.1
Nicht gewerbsmäßiges Hüten fremder Hunde und Pferde, sofern keine Tierhalter-HV besteht	●	●	1-6.13.2
Reiten fremder Pferde, sofern für diese keine Tierhalter-HV besteht	●	●	1-6.13.2
Fahren fremder Fuhrwerke, sofern für diese keine Tierhalter-HV besteht	●	●	1-6.13.2
<b>Fahrzeuge</b>			
<b>Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger</b>			
Nur auf nicht öffentlichen Wegen/Plätzen verkehrende Kfz (ohne Höchstgeschwindigkeit)	●	●	1-6.14.1
Kraftfahrzeuge bis sechs km/h	●	●	1-6.14.1
Motorgetriebene Kinderfahrzeuge, Rollstühle, Golfwagen, Aufsitzrasenmäher, Schneeräumgeräte oder sonstige selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler bis 20 km/h	●	●	1-6.14.1
Kraftfahrzeuganhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen/Plätzen verkehren	●	●	1-6.14.1
Differenzdeckung zur gesetzlichen Haftpflicht für im europäischen Ausland geliehene Fahrzeuge (Mallorca-Deckung)	-	10 Mio. €	1-6.14.3
Schäden aufgrund einer Rückstufung in der Schadenfreiheitsklasse infolge eines Be- oder Entladeschadens bei Gebrauch des geliehenen fremden Fahrzeugs	-	5 Jahre max. 1.000 €	1-6.14.4
Schäden aufgrund einer Rückstufung in der Schadenfreiheitsklasse bei unentgeltlich, gelegentlich geliehenen fremden Kraftfahrzeugen	-	5 Jahre max. 1.000 €	1-6.14.5
Schäden aufgrund einer Falschbetankung bei einem geliehenen fremden Kraftfahrzeug	-	●	1-6.14.6
<b>Luftfahrzeuge</b>			
Gebrauch von Luftfahrzeugen ohne Versicherungspflicht, wie z. B. unbemannte Ballone und Sportlenkdrachen	●	●	1-6.15.1
Flugmodelle mit Motor (versicherungspflichtiges Flugmodell) Klasse C2 bis vier Kilogramm Fluggewicht	●	●	1-6.15.2
<b>Wasserfahrzeuge</b>			
Eigene/fremde Wassersportfahrzeuge ohne Segel, Motoren oder Treibsätze	●	●	1-6.16.1
Eigene/fremde Wind- oder Surfbretter	●	●	1-6.16.1
Fremde Segel- oder Motorboote, sofern keine behördliche Fahrerlaubnis notwendig ist	●	●	1-6.16.1
Eigene Segelboote	-	25 m <sup>2</sup> Segelfläche	1-6.16.1
Eigene Motorboote, sofern keine behördliche Fahrerlaubnis notwendig ist	-	●	1-6.16.1
<b>Modellfahrzeuge</b>			
Ferngelenkte Land- und Wassermodellfahrzeuge	●	●	1-6.17
<b>Schäden im Ausland</b>			
Ohne zeitliche Begrenzung des vorübergehenden Auslandsaufenthalts	●	●	1-6.18.1
Im Ausland gelegen, vom VN ausschließlich zu Wohnzwecken genutztes Ferienhaus/Ferienwohnung (nicht Eigentum)	●	●	1-6.18.1
Kautionsstellung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund der gesetzlichen Haftpflicht	Europa 200.00 € Weltweit 100.000 €	Europa 300.000 € Weltweit 100.000 €	1-6.18.2
Kautionsstellung zur einstweiligen Verschonung von Strafverfolgungsmaßnahmen	Europa 200.00 € Weltweit 100.000 €	Europa 300.000 € Weltweit 100.000 €	1-6.18.3
<b>Übertragung elektronischer Daten</b>			
Internetnutzung: Schäden durch elektronischen Datenaustausch	5 Mio. € (USA/Kanada: 1 Mio. €)	5 Mio. € (USA/Kanada 1 Mio. €)	1-6.20.6
<b>Anspruch aus Benachteiligungen, Diskriminierung und Anfeindungen</b>			
Ansprüche aus Benachteiligungen/Verstößen gegen AGG	5 Mio. € (USA/Kanada: 1 Mio. €)	5 Mio. € (USA/Kanada 1 Mio. €)	1-6.21.5

<b>D1 Privathaftpflicht</b>	<b>Komfort</b>	<b>Premium</b>	<b>Fundstelle/Ziffer</b>
Einschluss von Schäden aus Anfeindung, Belästigung, Schikane, Ungleichbehandlung oder Diskriminierung	5 Mio. € (USA/Kanada: 1 Mio. €)	5 Mio. € (USA/Kanada 1 Mio. €)	1-7.10
<b>Schlüsselverlust</b>			
Verlust privater Schlüssel/Codekarten/(WEG-)Schlüssel (ohne Eigenschaden)	100.000 €	●	1-6.22
Verlust privater fremder Tresor- und Wertschrankschlüssel	100.000 €	●	1-6.22
Verlust beruflicher fremder Schlüssel/Codekarten	100.000 €	●	1-6.22
Kosten für Objektschutz (aufgrund Schlüsselverlust) und Sicherungsmaßnahmen	solange notwendig	solange notwendig	1-6.22
<b>Sonstige Leistungserweiterungen</b>			
Erstattung Schadenersatzansprüche durch deliktunfähige Kinder (unter sieben Jahren) und mitversicherte Personen	100.000 €	●	1-6.23
Allmählichkeitsschäden (auch Schimmelbildung) durch Einwirkung von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit, Temperatur und/oder Niederschlägen	●	●	1-6.24
Schäden aufgrund von Gefälligkeithandlungen (Regressverzicht, sofern kein weiterer Versicherer leistungspflichtig ist)	●	●	1-6.25
Neuwertersatz (statt Zeitwertersatz) im ersten Jahr auf Wunsch des Versicherungsnehmers	–	10.000 €	1-6.26
Abwehr unberechtigter Ansprüche aus behauptetem „Cybermobbing“ der mitversicherten Kinder	10.000 €	100.000 €	1-6.28
Schäden durch Verletzung von Persönlichkeits- oder Namensrechten (nicht für Bilder)	10.000 €	100.000 €	1-6.29
Abwehr unberechtigter Ansprüche bei behaupteten Vorsatzschäden	–	●	1-6.30
Mehrleistungen bei nachhaltigen versicherten Personen bis zu	–	5 % bis 1.000 €	1-6.31
<b>Eigenschäden:</b> Erstattung von Eigenschäden zum Neuwert durch deliktunfähige Enkelkinder (unter sieben Jahren)	–	1.000 €	1-6.27
Übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungs-, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern	●	●	1-7.3
Ansprüche mitversicherter Personen untereinander (Personenschäden)	●	●	1-7.3
<b>Vorsorge- und Nachsorgeversicherung</b>			
Vorsorgeversicherung für neu hinzukommende Risiken	30 Mio. € max. 15 Mio. € Personenschaden	60 Mio. € max. 20 Mio. € Personenschaden	1-9.1
Nachsorgeversicherung für ausscheidende mitversicherte Personen, mindestens für ...	12 Monate	24 Monate	1-9.2

<b>D2 Besondere Umweltrisiken</b>	<b>Komfort</b>	<b>Premium</b>	<b>Fundstelle/Ziffer</b>
Kleingebinde bis ...	100 l/kg, bis 5.000 l/kg	100 l/kg, bis 5.000 l/kg	2-1.1
Oberirdischer Heizöltank/Gastank zur Eigenversorgung des versicherten selbstgenutzten Gebäudes	●	●	2-1.1
Oberirdischer Heizöltank/Gastank zur Eigenversorgung des vermieteten Gebäudes	10.000 l/kg	10.000 l/kg	2-1.1
Übernahme Rettungskosten	●	●	2-1.2
Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz	6 Mio. € je Versicherungsjahr	6 Mio. € je Versicherungsjahr	2-2

<b>D4 Klauseln zu Privathaftpflicht</b>	<b>Komfort</b>	<b>Premium</b>	<b>Fundstelle</b>
<b>Klausel 1 Erzieher- und Lehrerhaftpflicht – (soweit vereinbart)</b>			
<b>Versicherungssummen</b>			
Personen, Sach- und Vermögensschäden	30 Mio. €, max. 15 Mio. € für Personenschaden	60 Mio. €, max. 20 Mio. € für Personenschaden	Versicherungsschein
Bei Versicherungsfällen in USA/US-Territorien und Kanada	7,5 Mio. €	10 Mio. €	Versicherungsschein

## D – Besondere Bedingungen für Recht&Gewerbe Privathaftpflicht

### D1 Privathaftpflicht

---

#### 1-1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (Versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens als

- Privatperson und
- nicht aus den Gefahren eines Betriebs, Berufs, Dienstes oder Amtes, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

#### 1-2 Regelungen zu mitversicherten Personen/versicherter Personenkreis

1-2.1 Versicherungsschutz besteht in der Familienversion für

1-2.1.1 Sie;

1-2.1.2 Ihren ehelichen, eingetragenen oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden sonstigen Lebenspartner (nicht ehelichen und nicht eingetragenen Lebenspartner gleich welchen Geschlechts), Letzteren, soweit er an Ihrem Wohnsitz amtlich gemeldet oder im Versicherungsschein genannt ist. Die Mitversicherung des sonstigen Lebenspartners endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen Ihnen und dem sonstigen Lebenspartner oder mit der Aufhebung der namentlichen Nennung im Versicherungsschein;

1-2.1.3 alle mit Ihnen dauernd in häuslicher Gemeinschaft oder in einer Einliegerwohnung in dem von Ihnen bewohnten Einfamilienhaus lebenden Familienangehörigen, soweit diese an Ihrem Wohnsitz gemeldet sind; als Familienangehörige gelten Eltern, Kinder, Adoptiveltern, Adoptivkinder, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder, Großeltern, Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind); die Mitversicherung der Familienangehörigen endet mit Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen Ihnen und dem jeweiligen Familienangehörigen; **Ausnahme:** Die Mitversicherung besteht auch weiter, wenn die Personen im direkten Übergang aus der häuslichen Gemeinschaft in eine Pflegeeinrichtung (zum Beispiel Pflegeheim, vollstationäre Pflege, Altersheim, betreutes Wohnen) umziehen;

1-2.1.4 darüber hinaus für die unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder von Ihnen und Ihrem mitversicherten Lebenspartner, auch ohne dass diese an Ihrem Wohnsitz gemeldet sind, bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen.

1-2.2 Versicherungsschutz besteht in der Singleversion für

1-2.2.1 Sie, wenn Sie

- unverheiratet sind,
- nicht in eingetragener Lebenspartnerschaft leben,
- auch nicht in sonstiger Lebenspartnerschaft leben,
- wenn Sie getrennt leben,
- alleinstehend sind,
- alleinerziehend sind;

1-2.2.2 Ihre unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder, auch ohne dass diese an Ihrem Wohnsitz gemeldet sind, bis zu dem Zeitpunkt, in dem diese erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen.

1-2.2.3 Umwandlungsregelung

Heiraten Sie oder gehen Sie eine eingetragene Lebenspartnerschaft ein, erweitert sich der Versicherungsschutz von diesem Zeitpunkt an auf die nach Ziffer 1-2.1 versicherten Personen, wenn die Heirat oder die eingetragene Lebenspartnerschaft der ARAG innerhalb von zwei Monaten angezeigt wird. Erfolgt die Anzeige später als zwei Monate nach Beginn der Partnerschaft, beginnt der Versicherungsschutz für die nach Ziffern 1-2.1.2 bis 1-2.1.4 mitversicherten Personen erst mit dem Eingang der Anzeige bei der ARAG. Vom Zeitpunkt der Mitversicherung an ist der im Tarif der ARAG für den jeweiligen Versicherungsschutz von Familien geltende Beitrag zu zahlen.

1-2.3 Besonderheiten in der Privathaftpflicht

1-2.3.1 In der Privathaftpflicht erstreckt sich der Versicherungsschutz über Ziffern 1-2.1 und 1-2.2 hinaus auf die gesetzliche Haftpflicht

- der in Ihrem Haushalt beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aufgrund eines Arbeitsvertrags oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst übernehmen;

- der sich vorübergehend – längstens ein Jahr – in Ihrem Haushalt aufhaltenden Personen (zum Beispiel Au-pair, Austauschschüler), soweit nicht anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

Darüber hinaus sind

- in der Familienversion (Ziffer 1-2.1) Personen mit geistiger oder körperlicher Behinderung oder einer anerkannten Pflegebedürftigkeit (Pflegegrad nach § 15 Absatz 3 Sozialgesetzbuch (SGB) XI), die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder im Anschluss erstmalig aufgrund der Behinderung oder Pflegebedürftigkeit in eine Betreuungsstätte untergebracht sind,
- die Kinder Ihrer unter Ziffern 1-2.1.4 und 1-2.2.2 mitversicherten Enkelkinder mitversichert.

1-2.3.2 Anwendung der Vertragsbestimmungen für die mitversicherten Personen  
Alle für Sie geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 1-9.1), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

1-2.3.3 Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse  
Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in Ihrer oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für Sie als auch für die mitversicherten Personen.

### 1-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

1-3.1 Versicherungsfall, Schadenereignis  
Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder einen sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.  
Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

1-3.2 Ausschlüsse bei gesetzlichen Ansprüchen  
Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstands oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolgs;
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

1-3.3 Ausschluss von Ansprüchen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen  
Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

### 1-4 Versicherungsleistungen und Vollmachten der ARAG

1-4.1 Umfang der Versicherungsleistung  
Der Versicherungsschutz umfasst

- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und
- Ihre Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet sind und die ARAG hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die Sie ohne die Zustimmung der ARAG abgegeben oder geschlossen haben, sowie Versäumnisurteile, binden die ARAG nur, soweit der Anspruch auch ohne Versäumnisurteil, Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.  
Ist Ihre Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für die ARAG festgestellt, hat die ARAG Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

1-4.2 Abgabe von Erklärungen in Ihrem Namen  
Die ARAG ist bevollmächtigt, alle zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.  
Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie, ist die ARAG bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Die ARAG führt den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf Kosten der ARAG.

1-4.3 Kosten der Verteidigung bei Strafverfahren  
Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie durch die ARAG gewünscht oder genehmigt, so trägt die ARAG SE die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihr besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

- 1-4.4 Recht zur Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente  
Erlangen Sie oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist die ARAG bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

## 1-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Serienschaden, Selbstbeteiligung)

- 1-5.1 Begrenzung der Entschädigungsleistung  
Die Entschädigungsleistung der ARAG ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Die vereinbarte Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein.
- 1-5.2 Keine Begrenzung der Jahreshöchstersatzleistung  
Die vereinbarte Versicherungssumme gilt für jeden Versicherungsfall. Eine Maximierung für mehrere Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres erfolgt nicht (keine Begrenzung auf eine Jahreshöchstersatzleistung).
- 1-5.3 Serienschaden  
Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle (Serienschaden) gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
  - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
  - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.
- 1-5.4 Selbstbeteiligung an der Entschädigungsleistung  
Falls vereinbart, beteiligen Sie sich bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung der ARAG mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Ziffer 1-5.1 Satz 1 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt die ARAG auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.
- 1-5.5 Keine Anrechnung der Prozesskosten auf die Versicherungssumme  
Die Aufwendungen der ARAG für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet. Abweichend davon werden bei einem in den USA/US-Territorien (Gebiete, die der US-Judikation unterliegen) oder in Kanada eintretenden Versicherungsfall oder bei einem dort geltend gemachten Anspruch die Aufwendungen der ARAG für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet (siehe auch Auslandsschäden 1-6.18.1).
- 1-5.6 Übernahme der Prozesskosten bei nicht ausreichender Versicherungssumme  
Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt die ARAG die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- 1-5.7 Kapitalwert bei Rentenzahlung bei nicht ausreichender Versicherungssumme  
Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrags zum Kapitalwert der Rente von der ARAG erstattet.  
Für die Berechnung des Rentenwerts gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.  
Bei der Berechnung des Betrags, mit dem Sie sich an den laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- 1-5.8 Keine Erstattung eines Mehraufwands durch Weigerung  
Falls die von der ARAG verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, hat die ARAG für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

## 1-6 Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)

Die Ziffer 1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne private Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.  
Soweit hier keine abweichenden Regelungen enthalten sind, finden auch auf die hier geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (zum Beispiel Ziffer 1-4 Leistungen der Versicherung oder Ziffer 1-7 Allgemeine Ausschlüsse).



- 1-6.1 Familie und Haushalt  
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht
- als Familien- und Haushaltsvorstand (zum Beispiel aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige),
  - als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen.
- 1-6.2 Ehrenamtliche Tätigkeiten, unentgeltliche Betreuer, Ferienjobs, Betriebspraktika, bestimmte berufliche und nebenberufliche Tätigkeiten
- 1-6.2.1 Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit  
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren einer nicht verantwortlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements, sofern nicht Versicherungsschutz über eine andere Haftpflichtversicherung (zum Beispiel Vereins- oder Betriebshaftpflicht) oder eine Sachversicherung besteht. Versichert ist zum Beispiel die Mitarbeit
- in der Kranken- und Altenpflege, Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit,
  - in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden,
  - in der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.
- Versichert ist auch die verantwortliche private ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen bzw. Vereinigungen aller Art. Unsere Höchstersatzleistung ist
- in ARAG Recht&Gewerbe Komfort auf 10.000 Euro;
  - in ARAG Recht&Gewerbe Premium auf 100.000 Euro
- je Versicherungsfall begrenzt.
- Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von
- öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern, wie zum Beispiel als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe oder Angehöriger der freiwilligen Feuerwehr,
  - wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter, wie zum Beispiel als Betriebsrat oder Versichertenältester,
  - verantwortlichen Tätigkeiten für wirtschaftliche/technische Vereine oder Vereinigungen (zum Beispiel Sparkassen- und Aktien-Vereine, TÜV) sowie Interessenverbände (zum Beispiel Gewerkschaften, Verbraucher- und Wohlfahrtsverbände, Natur- und Menschenrechtsorganisationen).
- Nicht versichert sind ferner Ansprüche der Organisation, für die Sie ehrenamtlich tätig sind (siehe auch 1-7.16).
- 1-6.2.2 Vom Betreuungsgericht bestellter, unentgeltlicher Betreuer  
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren eines als vom Betreuungsgericht bestellten, nicht beruflichen Vormunds/Betreuers.
- 1-6.2.3 Ferienjobs, Betriebspraktika, Teilnahme am fachpraktischen Unterricht und Schäden an Einrichtungen und Gebäuden  
Mitversichert ist die Teilnahme an Betriebspraktika oder am fachpraktischen Unterricht im Rahmen der Schulausbildung/des Studiums an einer Fach-, Gesamt- bzw. Hochschule oder Universität (wie zum Beispiel Laborarbeiten). Gleiches gilt für die Betätigung von Schülern und Studenten im Rahmen eines Ferienjobs.  
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Einrichtungen (auch Lehrmitteln, zum Beispiel Laborgeräten) und Gebäuden.  
Die Ausschlussbestimmung für Mietsachschäden (Ziffer 1-6.10.4) findet weiterhin Anwendung. Besteht Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (zum Beispiel Betriebshaftpflichtversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
- 1-6.3 Ansprüche aus Sachschäden von Arbeitskollegen  
Versichert ist in ARAG Recht&Gewerbe Premium – soweit gewünscht – die gesetzliche Haftpflicht für Schäden aus betrieblich und arbeitsvertraglich veranlassten Tätigkeiten. Diese gilt für unmittelbar den Arbeitskollegen zugefügte Sachschäden. Ausgeschlossen bleiben Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen und an geliehenen, gemieteten oder gepachteten Sachen.
- 1-6.4 Ansprüche aus Sachschäden von Arbeitgeber oder Dienstherr  
Versichert ist in ARAG Recht&Gewerbe Premium die gesetzliche Haftpflicht für Schäden aus betrieblich und arbeitsvertraglich veranlassten Tätigkeiten. Diese gilt für unmittelbar dem Arbeitgeber oder Dienstherrn zugefügte Sachschäden. Die Höchstersatzleistung der ARAG ist auf 10.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt. Ausgeschlossen bleiben Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen und an geliehenen, gemieteten oder gepachteten Sachen.
- 1-6.5 Ansprüche aus der Tätigkeit als berufliche Tageseltern  
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Tageseltern aus der sich daraus ergebenden Aufsichtspflicht. Versicherungsschutz besteht
- für mindestens sechs Kinder, soweit behördliche oder gesetzliche Regelungen keine höhere Anzahl von Kindern zulassen, und
  - wenn es sich um eine entgeltliche, berufliche Tätigkeit handelt.
- Nicht versichert ist die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, zum Beispiel Kindergärten, Kinderhorten oder Kindertagesstätten.  
Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der Tageskinder während der Obhut bei den Tageseltern. Erlangt das Tageskind Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigen Sie den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

1-6.6 Selbstständige, nebenberufliche Tätigkeiten

- 1-6.6.1 Abweichend vom Ausschluss für die Gefahren einer gewerblichen, beruflichen Tätigkeit, eines Dienstes, eines Amtes oder einer verantwortlichen Betätigung jeder Art (Ziffer 1-7.16) ist in ARAG Recht&Gewerbe Premium die gesetzliche Haftpflicht aus einer der nachfolgend beschriebenen selbstständigen Nebentätigkeit mitversichert, die
- Sie,
  - Ihr mitversicherter Ehe- bzw. eingetragener Lebenspartner,
  - Ihr mitversicherter Lebenspartner in einer eheähnlichen Gemeinschaft oder
  - Ihre mitversicherten Kinder
- ausüben (siehe Ziffer 1-2).

Versichert sind die selbstständigen Nebentätigkeiten aus

- Botendiensten, zum Beispiel Austragen von Briefen, Prospekten und Zeitungen oder Beförderung von Sendungen per Fahrrad (nicht jedoch bei Benutzung von Kraftfahrzeugen);
  - Handarbeiten, zum Beispiel Bügeln, Nähen (auch als Änderungsschneiderei) oder Sticken;
  - Kunst, Kunsthandwerk, im Bereich der bildenden Künste (nicht jedoch im Bauwesen), der darstellenden Künste in der Musik und Literatur, zum Beispiel als Fotografen, Maler, Musiker, Schauspieler, Schriftsteller, Töpfer, DJ oder Alleinunterhalter;
  - Mitwirkende bei Brauchtumsveranstaltungen, zum Beispiel bei Karnevals-, Faschings- oder Schützenveranstaltungen;
  - Markt- und Meinungsforschung, zum Beispiel als Interviewer;
  - Schönheitspflege, zum Beispiel als Friseur, Kosmetiker, Nagelpfleger (nicht jedoch medizinische Fußpflege oder Setzen von Piercings oder Tattoos);
  - Datenerfassung oder Textverarbeitung, zum Beispiel Erledigung von Schreivarbeiten, Datenerfassungen (nicht aber Datenverarbeitung);
  - Unterrichtserteilung, zum Beispiel als Musiklehrer, Nachhilfelehrer oder Kursleiter (versichert sind zudem auch Fremdenführer);
  - der Beaufsichtigung fremder Tiere gegen Entgelt (§ 834 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB));
  - Warenhandel, zum Beispiel Handel mit Bekleidung, Haushaltsartikeln, Kosmetika oder Schmuck (nicht jedoch mit medizinischen Artikeln), im Rahmen einer Annahmestelle für Sammelbesteller, als Internethändler, Flohmarkt-, Barverkäufer oder als Souvenirhändler;
  - sonstige besonders beantragte und im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen dokumentierte Nebentätigkeiten.
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus den dort beschriebenen selbstständigen Nebentätigkeiten sowie den sich daraus ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

Die beschriebenen Nebentätigkeiten sind unter folgenden Voraussetzungen mitversichert:

- Es handelt sich um eine selbstständige Nebentätigkeit, die in Ihrer Freizeit oder in der Freizeit der mitversicherten Personen ausgeübt wird: Der überwiegende Lebensunterhalt wird anderweitig bestritten.
  - Der Gesamtumsatz aus dieser Tätigkeit betrug in den letzten zwölf Monaten vor dem Versicherungsfall maximal 22.000 Euro. Sofern § 19 UstG zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles eine höhere Umsatzgrenze für das vorangegangene Kalenderjahr regelt, gilt diese.
- Der Gesamtumsatz ist die Summe aller vereinnahmten Erlöse, die Sie oder die mitversicherten Personen (siehe Ziffer 1-2) einzeln oder gemeinsam pro Kalenderjahr aus diesen Tätigkeiten erzielen.
- Die Tätigkeit darf nicht in/von einer gewerblichen Immobilie betrieben werden, sondern wird in/von einer ansonsten selbstgenutzten Wohnung bzw. dem selbstgenutzten Einfamilienhaus betrieben. Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht aus den beschriebenen Nebentätigkeiten auf fremden Grundstücken im Rahmen der Teilnahme an Messen und Ausstellungen sowie von Vorführungen betrieblicher Erzeugnisse. Ein separates Betriebsgrundstück, zum Beispiel ein Ladengeschäft oder Ähnliches, existiert nicht. Ein Lager in der Wohnung oder auf dem Grundstück zählt nicht hierzu.
  - Es wird kein Personal beschäftigt.
- Treffen diese Voraussetzungen nicht oder nicht mehr zu, besteht kein Versicherungsschutz für Schäden im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit. Die Bestimmungen zur Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos (Ziffer 1-8) und zur Vorsorgeversicherung (Ziffer 1-9.1) finden keine Anwendung.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- aus Vermögensschäden (Ziffer 1-6.19);
- wegen der Beschädigung von Sachen, die sich bei Ihnen oder einer mitversicherten Person zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken in
  - Ihrer Wohnung/Ihrem Einfamilienhaus oder
  - außerhalb Ihrer Wohnung/Ihrem Einfamilienhaus in Ihrer Verfügungsgewalt befindet oder befunden haben;
- wegen Schäden durch Risiken, die nicht dem Charakter der selbstständigen Nebenberufstätigkeit entsprechen;
- wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von Ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers sowie eines Luft- oder Wasserfahrzeugs verursachen oder für die Sie als Halter oder Besitzer eines solchen Fahrzeugs in Anspruch genommen werden;
- wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die Sie in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen haben;
- aus dem Überlassen von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder Abgabe von Kraftfahrzeugen an Betriebsfremde;
- aus der Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus dem Abbrennen von Feuerwerken;
- wegen Bergschäden im Sinne des § 114 Bundesberggesetz (BergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör handelt;

- wegen Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BbergG durch schlagende Wetter-, Wasser- und Kohlendioxidereinbrüche sowie Kohlenstaubexplosion;
  - wegen Schäden an Kommissionsware;
  - aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;
  - aus Besitz und Betrieb von Anlagen zur Lagerung und/oder Beförderung von gewässerschädlichen Stoffen sowie das Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko.
- 1-6.6.2 Schadenersatzansprüche Dritter gegenüber Personen, die in einer Notfallsituation Hilfe geleistet haben  
Mitversichert sind Schadenersatzansprüche von Dritten aufgrund der gesetzlichen Haftpflicht gegenüber Personen, die Ihnen oder einer über diesen Vertrag mitversicherten Person in einer Notfallsituation freiwillig Hilfe geleistet haben. Versichert sind Schadenersatzansprüche, die sich aus dieser Hilfeleistung ergeben.
- 1-6.7 Haus- und Grundbesitz  
Versichert sind Schadenersatzansprüche aufgrund der gesetzlichen Haftpflicht als Inhaber (Eigentümer oder Mieter)
- 1-6.7.1 einer oder mehrerer Wohnungen und/oder Ferienwohnungen  
Versichert sind eine oder mehrere Wohnungen (nicht komplette Mehrfamilienhäuser) und/oder Ferienwohnungen in Europa, den Anrainerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln, auf Madeira oder auf den Azoren. Bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer sind versichert die gesetzlichen Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.
- 1-6.7.2 eines selbstbewohnten Einfamilienhauses (auch mit Einliegerwohnung) oder selbst mitbewohnten eigenen Zweifamilienhauses.  
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber eines in Deutschland gelegenen selbstbewohnten Einfamilienhauses (gleich welcher Typ, zum Beispiel freistehendes Reihenhaus, Doppelhaushälfte) oder selbstbewohnten eigenen Zweifamilienhauses (mit maximal zwei Wohneinheiten, wobei eine Wohneinheit durch Sie oder eine mitversicherte Person bewohnt wird).
- 1-6.7.3 eines Wochenend-, Ferienhauses oder Kleingartens (Schrebergartens)  
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber eines Wochenend- oder Ferienhauses (auch zum Beispiel Jagdhütte, Finca, Datscha), eines auf Dauer und ohne Unterbrechung fest abgestellten, nicht zugelassenen Wohnwagens (Dauercamping) oder eines Kleingartens (auch Schrebergarten) einschließlich Laube in Europa, den Anrainerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln, auf Madeira oder auf den Azoren.
- 1-6.7.4 eines unbebauten Grundstücks  
Versichert ist ein unbebautes Grundstück in Deutschland
- in ARAG Recht&Gewerbe Komfort von bis zu 5.000 Quadratmetern Gesamtfläche,
  - in ARAG Recht&Gewerbe Premium von bis zu 10.000 Quadratmetern Gesamtfläche.
- 1-6.7.5 Versichert ist bei den unter Ziffern 1-6.7.1 bis 1-6.7.4 genannten Immobilien und Grundstücken die gesetzliche Haftpflicht
- aus der Verletzung von Pflichten, die Ihnen hierzu obliegen (zum Beispiel bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen) – auch wenn diese Pflichten durch Mietvertrag übernommen wurden;
  - mitversichert ist darüber hinaus bei fremden Immobilien die gesetzliche Haftpflicht als Haushüter, sofern aus Gefälligkeit die Betreuung (inklusive der Verkehrssicherung) einer anderen Wohnung oder eines anderen Hauses übernommen wurde;
  - als Mitinhaber von Gemeinschaftsanlagen, (zum Beispiel Spielplätze, gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Privatstraßen, Garagenhöfe, Abstellplätze für Abfallbehälter, Wäschetrockenplätze und dgl). Nicht versichert ist die Haftpflicht der übrigen Mitinhaber;
  - als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestanden hat;
  - des Insolvenz- und Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft;
  - aus privatem Eigentum und Besitz von Flüssiggastanks (nicht Heizölbehältern), Abwassergruben und Kleinkläranlagen.
- 1-6.7.6 Mitversicherte Grundstücksbestandteile und Nebengebäude auf dem Grundstück  
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber einer Wohnung (Ziffer 1-6.7.1), eines selbstbewohnten Einfamilienhauses (Ziffer 1-6.7.2) und eines Wochenend- oder Ferienhauses (Ziffer 1-6.7.3), auch die dazugehörigen Garagen, Carports, Stellplätze und Gärten, Swimmingpools oder Teiche, privat genutzte Nebengebäude auf dem versicherten Grundstück (zum Beispiel Gartenhäuser, Gewächshäuser oder ehemalige Scheunen) sowie der Betrieb von Treppenliften.
- 1-6.7.7 Gewerbliche Teilnutzung  
Versichert ist neben der gesetzlichen Haftpflicht als Inhaber einer Wohnung (Ziffer 1-6.7.1) und eines selbstgenutzten Einfamilienhauses (Ziffer 1-6.7.2) auch eine gewerbliche Teilnutzung dieser Räumlichkeiten durch versicherte Personen, zum Beispiel als Büro-, Praxis- oder Lagerraum.  
Besteht dafür Versicherungsschutz über einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, zum Beispiel einer Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

- 1-6.7.8 Versichert sind Schadenersatzansprüche aufgrund der gesetzlichen Haftpflicht aus der Vermietung
- von bis zu acht separaten Garagen/Carports/Stellplätzen in Deutschland;
  - von bis zu zwei Wohneinheiten (zum Beispiel Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, Zweifamilienhaus oder Teile eines Mehrfamilienhauses) in Deutschland und einer Ferienwohnung in Europa bis zu einem Gesamtjahresmietwert von 30.000 Euro für alle Wohneinheiten;
  - von Räumen zu gewerblichen Zwecken innerhalb nach diesem Vertrag versicherter Immobilien;
  - von bis zu acht einzelnen Wohnräumen;
  - einer Eigentumswohnung oder eines Einfamilienhauses.
- 1-6.7.9 Versichert sind Schadenersatzansprüche aus privatem Eigentum und Besitz von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, wie zum Beispiel einer Fotovoltaik-, Solar-, Luft-, Wasser- und Flächengeothermieanlage, Kleinwindanlagen und Mini-Blockheizkraftwerken einschließlich des Betriebs und der Stromspeisung in das elektrische Versorgungsnetz (gilt auch bei einer Gewerbeanmeldung). Nicht versichert sind Geothermieanlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.
- 1-6.7.10 Versichert sind Schadenersatzansprüche aufgrund der gesetzlichen Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Baumaßnahmen der unter Ziffern 1-6.7.1 bis 1-6.7.4 genannten Immobilien und Grundstücke (Neubauten, Umbauten, Anbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) inklusive privater Eigenleistungen
- in ARAG Recht&Gewerbe Komfort bis zu einer Gesamtbausumme in Höhe von 500.000 Euro;
  - in ARAG Recht&Gewerbe Premium in unbegrenzter Höhe der Gesamtbausumme.
- Zur Bausumme zählen alle tatsächlichen Aufwendungen für die Gesamtbaumaßnahme. Wird dieser Betrag überschritten, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen der Vorsorgeversicherung nach Ziffer 1-9.1.
- Mitversichert ist dabei im ARAG Recht&Gewerbe **Premium** auch die gesetzliche Haftpflicht
- wegen Senkungen eines Grundstücks sowie Erdbeben. Ausgeschlossen bleiben Sachschäden am Baugrundstück selbst oder an den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.
  - wegen Schäden, die durch den Gebrauch von Kränen, Winden und sonstigen Be- und Entladevorrichtungen verursacht werden, auch soweit es sich um Schäden an fremden Kraftfahrzeugen handelt. Schäden bei deren Auf- und Abbau sind nicht mitversichert.
- Versicherungsschutz besteht nur, insoweit nicht ein anderer Versicherer eintrittspflichtig nach Teil A4-10 ist.
- 1-6.8 Allgemeine Umweltrisiken
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkung. Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser (auch Gewässern) ausgebreitet haben.
- Zu Gewässerschäden und Schäden nach dem Umweltschadengesetz (siehe besondere Umweltrisiken Ziffern 2-1 und 2-2).
- 1-6.9 Abwässer
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch häusliche Abwässer.
- 1-6.10 Mietsachschäden
- Mietsachschäden sind Schäden an fremden, von Ihnen gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 1-6.10.1 Mietsachschäden an gemieteten privaten Räumlichkeiten
- Versichert sind Schadenersatzansprüche aufgrund der gesetzlichen Haftpflicht wegen Mietsachschäden ausschließlich an Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden. Versichert sind auch Schäden infolge von Schimmelbildung.
- 1-6.10.2 Mietsachschäden am Inventar von Ferienwohnungen und -häusern, Hotelzimmern und Schiffskabinen im In- und Ausland
- Versichert sind Schadenersatzansprüche aufgrund der gesetzlichen Haftpflicht wegen Mietsachschäden an vorübergehend bis zu drei Monaten (auch kostenfrei) genutzten oder gemieteten im In- und Ausland gelegenen Zimmern (auch Schiffskabinen), Wohnungen, Häusern und ähnlichen Unterkünften sowie deren Einrichtung.
- 1-6.10.3 Sachschäden an sonstigen beweglichen Sachen
- Versichert sind Schadenersatzansprüche aufgrund der gesetzlichen Haftpflicht wegen Mietsachschäden an vorübergehend genutzten fremden beweglichen Sachen. Die Höchstentschädigungsleistung der ARAG ist
- in ARAG Recht&Gewerbe Komfort auf 100.000 Euro;
  - in ARAG Recht&Gewerbe Premium bis zur vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
- Im ARAG Recht&Gewerbe Premium ist darüber hinaus auch das Abhandenkommen dieser Sachen bis 20.000 Euro mitversichert.
- 1-6.10.4 Nicht versicherte Mietsachschäden
- Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen der oben genannten Mietsachschäden (Ziffern 1-6.10.1 bis 1-6.10.3)
- durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung,
  - Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können,
  - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an fest eingebauten Elektro- und Gasgeräten,

- Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen,
- Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen.

- 1-6.11 Sportausübung  
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Ausübung von Sport, wie zum Beispiel Radfahren (auch mit nicht zu-lassungspflichtigen E-Bikes/Pedelecs), aus der Nutzung von Kite-Sportgeräten (Boards oder Drachen), Surfboards, Strand- oder Eisseglern etc.  
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus
- einer jagdlichen Betätigung,
  - der Teilnahme an Reit-, Rad-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugrennen sowie einem zur Vorbereitung des Rennens von einem Veranstalter organisierten oder vorgeschriebenen Training, bei dem die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten geübt wird.
- 1-6.12 Waffen und Munition  
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem zulässigen Gebrauch von
- Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen,
  - zugelassenen Feuerwerkskörpern (Kleinf Feuerwerk der Klasse II; Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung).
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind der Besitz und der Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.
- 1-6.13 Tiere  
1-6.13.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren, Bienen und kleinen Wildtieren in Käfigen bzw. Terrarien. Sofern vorgeschrieben, sind bei kleinen Wildtieren die behördlichen Auflagen (zum Beispiel Sachkundenachweis, polizeiliches Führungszeugnis, Haltungsgenehmigung der Behörde und des Vermieters, separater Giftschlangenraum mit allen Vorkehrungen) einzuhalten. Wenn Sie diese Obliegenheit verletzen, gelten die Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten (Teil A3-3).  
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von
- Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren,
  - wilden Tieren sowie von
  - Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.
- Mitversichert ist jedoch
- der eigene ausgebildete Assistenzhund für Behinderte (zum Beispiel Blindenbegleithund) sowie
  - Nutztiere, die zu eigenwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden (zum Beispiel Schafe, Schweine oder Geflügel).
- 1-6.13.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht
- als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,
  - als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,
  - als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,
- soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalterhaftpflichtversicherung besteht.
- 1-6.14 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger  
1-6.14.1 Versichert ist, abweichend von Ziffer 1-7.14, Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen:
- nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge einschließlich Kraftfahrzeuganhänger ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
  - Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als sechs km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
  - motorgetriebene Kinderfahrzeuge, Rollstühle, Golfwagen, Aufsitzrasenmäher, Schneeräumgeräte und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
  - sonstige selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.
- 1-6.14.2 Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:
- Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden.
  - Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- Wenn Sie eine dieser Obliegenheiten verletzen, gelten die Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten (Teil A3-3).
- 1-6.14.3 Differenzdeckung zur gesetzlichen Haftpflicht für im europäischen Ausland geliehene Fahrzeuge (Mallorca-Deckung)  
Mitversichert sind in ARAG Recht&Gewerbe Premium, abweichend von Ziffer 1-7.14, Schadenersatzansprüche aufgrund Ihrer gesetzlichen Haftpflicht als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugs wegen Schäden,
- die auf einer Reise im europäischen Ausland eintreten und
  - soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.
- Als Kraftfahrzeuge gelten:
- Personenkraftwagen,
  - Krafträder,
  - Wohnmobile bis vier Tonnen zulässiges Gesamtgewicht,
- soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) bestimmt sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.

Das Kraftfahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Sie sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Erlangen Sie Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag, so gilt der Versicherungsschutz dieser Privathaftpflichtversicherung im Anschluss an die bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung.

Die Höchstleistung ist auf 10.000.000 Euro je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.

1-6.14.4 Übernahme der Mehrkosten durch eine Rabattrückstufung in der Kfz-Haftpflicht- bzw. -Vollkaskoversicherung aufgrund von Be- und Entladeschäden am geliehenen fremden Kraftfahrzeug

Die ARAG erstattet in ARAG Recht&Gewerbe Premium den Vermögensschaden, wenn Sie oder eine mitversicherte Person bei Gebrauch eines unentgeltlich und gelegentlich überlassenen Kraftfahrzeugs (Ziffer 1-6.10.3) einen Haftpflichtschaden gegenüber einem Dritten im Zusammenhang mit dem Be- und Entladen des Fahrzeugs verursacht haben.

Die ARAG ersetzt dem Halter des Kraftfahrzeugs die Mehrkosten infolge einer Hochstufung seiner Schadenfreiheitsklasse für die folgenden fünf Versicherungsjahre.

Die Höchstleistung ist auf 1.000 Euro je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.

1-6.14.5 Übernahme der Mehrkosten durch eine Rabattrückstufung in der Kfz-Haftpflicht- bzw. -Vollkaskoversicherung und Erstattung der Vollkasko-Selbstbeteiligung bei Schäden am geliehenen Kraftfahrzeug

Die ARAG erstattet in ARAG Recht&Gewerbe Premium den Vermögensschaden, wenn Sie oder eine mitversicherte Person an einem von einem Dritten unentgeltlich und gelegentlich überlassenen Kraftfahrzeug (Ziffer 1-6.10.3) einen Haftpflicht- und/oder Vollkaskoschaden verursacht haben.

Die ARAG ersetzt dem Halter des Kraftfahrzeugs die Mehrkosten infolge einer Hochstufung seiner Schadenfreiheitsklasse für die folgenden fünf Versicherungsjahre. Die Höchstleistung ist auf 1.000 Euro je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.

1-6.14.6 Übernahme von Betankungsschäden am geliehenen Kraftfahrzeug

Mitversichert sind in ARAG Recht&Gewerbe Premium, abweichend von Ziffer 1-7.14, Schadenersatzansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht wegen Schäden, die an geliehenen Kraftfahrzeugen durch Betankung mit nicht geeignetem Kraftstoff entstehen.

1-6.15 Gebrauch von Luftfahrzeugen und Flugmodellen

1-6.15.1 Versichert sind Schadenersatzansprüche aufgrund der gesetzlichen Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch ausschließlich von solchen Luftfahrzeugen verursacht werden, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen (zum Beispiel unbemannte Ballons und Sportlenkdrachen).

1-6.15.2 Versichert sind weiterhin Schadenersatzansprüche aufgrund der gesetzlichen Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Luftfahrzeuge (Flugmodelle) höchstens der Klasse C2 verursacht werden, soweit sie mit Motor oder Treibsatz ausgestattet sind und ein Fluggewicht von vier Kilogramm nicht überschreiten.

1-6.16 Gebrauch von Wasserfahrzeugen

1-6.16.1 Versichert sind Schadenersatzansprüche aufgrund der gesetzlichen Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden Wasserfahrzeugen verursacht werden:

- eigene und fremde Wasserfahrzeuge ohne Segel, Motoren (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze;
- eigene und fremde Windsurfbretter;
- fremde Segelboote/fremde Motorboote ohne Begrenzung der Segelfläche und Motorleistung, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

Mitversichert sind in ARAG Recht&Gewerbe Premium

- eigene Segelboote bis zu 25 Quadratmeter Segelfläche oder
- eigene Motorboote, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

1-6.16.2 Versichert sind darüber hinaus Schadenersatzansprüche aufgrund der gesetzlichen Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch von Wasserfahrzeugen verursacht werden, soweit Sie nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen werden.

1-6.17 Gebrauch von ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

- 1-6.18 Schäden im Ausland; Kautionsleistungen im Ausland
- 1-6.18.1 Schäden im Ausland  
 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen, die
- auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland oder Ausland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind oder
  - bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt eingetreten sind. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Hauptwohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt.
- Versichert sind hierbei auch Ansprüche gegen Sie aus § 110 SGB VII und die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziffern 1-3.1 bis 1-3.3. Ausgeschlossen bleibt das außerhalb Europas, der Anrainerstaaten des Mittelmeers, der Kanarischen Inseln, Madeiras oder der Azoren gelegene Eigentum.
- Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- Bei in den USA/US-Territorien und in Kanada eintretenden Versicherungsfällen oder dort geltend gemachten Ansprüchen werden die Aufwendungen der ARAG für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet (siehe auch Ziffer 1-5.5).
- 1-6.18.2 Kautionsleistung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund der gesetzlichen Haftpflicht  
 Haben Sie bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas, in den Anrainerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln, auf Madeira oder auf den Azoren durch behördliche Anordnung eine Kautionsleistung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund Ihrer gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt die ARAG Ihnen den erforderlichen Kautionsbetrag in
- ARAG Recht&Gewerbe Komfort bis zu einer Höhe von 200.000 Euro
  - ARAG Recht&Gewerbe Premium bis zu einer Höhe 300.000 Euro
- je Versicherungsfall zur Verfügung.
- Der Kautionsbetrag beträgt je Versicherungsfall außerhalb Europas, der Anrainerstaaten des Mittelmeers, der Kanarischen Inseln, Madeiras oder der Azoren bis zu 100.000 Euro.
- Der Kautionsbetrag wird auf eine von der ARAG zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.
- Ist die Kautionsleistung höher als der zu leistende Schadenersatz, sind Sie verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautionsleistung als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionsleistung verfallen ist.
- 1-6.18.3 Kautionsleistung zur einstweiligen Verschonung von Strafverfolgungsmaßnahmen  
 Droht in Zusammenhang mit einem Versicherungsfall innerhalb Europas, in den Anrainerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln, auf Madeira oder auf den Azoren Ihnen oder mitversicherten Personen eine Strafverfolgung, gewährt die ARAG Ihnen ein zinsloses Darlehen bis zu der in Ziffer 1-6.18.2 vereinbarten Höhe für eine Kautionsleistung, die gestellt werden muss, um Sie oder die mitversicherten Personen einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Zur Rückzahlung der von der ARAG geleisteten Kautionsleistung sind neben den Beschuldigten mitversicherten Personen auch Sie verpflichtet, sofern Sie mit der Kautionsleistung durch die ARAG einverstanden waren.
- 1-6.19 Vermögensschäden
- 1-6.19.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.
- 1-6.19.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden
- durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
  - aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
  - aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
  - aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
  - aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
  - aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
  - aus Rationalisierung und Automatisierung;
  - aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
  - aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
  - aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
  - aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
  - aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch zum Beispiel von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
  - aus Schäden durch ständige Emissionen (zum Beispiel Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).
- 1-6.20 Übertragung elektronischer Daten
- 1-6.20.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, zum Beispiel im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger.
- Dies gilt ausschließlich für Schäden aus
- der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schadprogramme;

- der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen
  - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen;
  - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrektur Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
  - der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Ihre auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (zum Beispiel Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, gelten die Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten (Teil A3-3).

- 1-6.20.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
- Softwareerstellung, -handel, -implementierung, -pflege;
  - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
  - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
  - Bereithaltung fremder Inhalte, zum Beispiel Access Providing, Host Providing, Full Service Providing;
  - Betrieb von Datenbanken.
- 1-6.20.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
  - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
  - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.
- Ziffer 1-5.3 findet insoweit keine Anwendung.
- 1-6.20.4 Für Versicherungsfälle im Ausland besteht, insoweit abweichend von Ziffer 1-6.18, Versicherungsschutz ausschließlich, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
- 1-6.20.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
- Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass Sie bewusst
    - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreifen (zum Beispiel Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks);
    - Software einsetzen, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (zum Beispiel Softwareviren, Trojanische Pferde);
  - Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit
    - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (zum Beispiel Spamming);
    - Dateien (zum Beispiel Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internetnutzer gesammelt werden sollen;
  - Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (zum Beispiel Teilnahme an rechtswidrigen Onlinetauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben. Ziffer 1-2.3.3 findet keine Anwendung.
- 1-6.20.6 Versicherungssummen  
Die Höchstersatzleistung für Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten beträgt je Versicherungsfall und -jahr 5.000.000 Euro.  
Abweichend davon ist bei einem in den USA/US-Territorien oder in Kanada eintretenden Versicherungsfall oder bei einem dort geltend gemachten Anspruch die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und -jahr auf 1.000.000 Euro begrenzt.
- 1-6.21 Ansprüche aus Benachteiligungen
- 1-6.21.1 Versichert ist, insoweit abweichend von Ziffer 1-7.10, die gesetzliche Haftpflicht als Dienstherr der in Ihrem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (einschließlich immaterieller Schäden) aus Benachteiligungen wegen Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität. Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden. Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.
- 1-6.21.2 Versicherungsfall  
Versicherungsfall ist, abweichend von Ziffer 1-3.1, die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen Sie während der Dauer des Versicherungsvertrags. Im Sinne dieses Vertrags ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen Sie ein Anspruch schriftlich erhoben wird.
- 1-6.21.3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes  
Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung  
Die Anspruchserhebung sowie die zugrundeliegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifelsfall als an



dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen.

Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren vor Vertragsbeginn begangen wurden. Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die Sie bei Abschluss dieses Versicherungsvertrags kannten.

Nachmeldefristen für Anspruchserhebung nach Vertragsbeendigung

Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrags begangen und innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrags erhoben und der ARAG gemeldet worden sind.

Vorsorgliche Meldungen von möglichen Inanspruchnahmen

Sie haben die Möglichkeit, der ARAG während der Laufzeit des Vertrags konkrete Umstände zu melden, die ihre Inanspruchnahme hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.

Im Fall einer tatsächlich späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstands spätestens innerhalb einer Frist von drei Jahren erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.

#### 1-6.21.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- Versicherungsansprüche aller Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben. Ziffer 1-2.3.3 findet keine Anwendung;
- Ansprüche auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen Sie oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
- Ansprüche wegen Gehalt, rückwirkender Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in ihrem Betrieb gem. dem SGB VII handelt.

#### 1-6.21.5 Versicherungssummen

Die Höchstersatzleistung für Schäden im Zusammenhang mit Benachteiligungen beträgt je Versicherungsfall und -jahr 5.000.000 Euro.

Abweichend davon ist bei einem in den USA/US-Territorien oder in Kanada eintretenden Versicherungsfall oder bei einem dort geltend gemachten Anspruch die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und -jahr auf 1.000.000 Euro begrenzt.

#### 1-6.22 Verlust privater oder beruflicher fremder Schlüssel (auch Codekarten) sowie privater Tresorschlüssel

Versichert sind Schadenersatzansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht aus der Beschädigung oder dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln zu Räumen oder bestimmten Behältnissen, die zu privaten Zwecken oder im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit (vom Arbeitgeber oder sonstigen Dritten) überlassen wurden.

Hierzu zählen insbesondere:

- private Haus- und Wohnungstürschlüssel inklusive Garagen-, Keller- und Nebenraumschlüssel zur Mietwohnung (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage). Bei Verlust des Schlüssels zu einer Eigentumswohnung mit einer Zentralschließanlage wird der auf die eigene Wohnung entfallende Anteil des Schadens (Eigenschaften) abgezogen;
- Hotelschlüssel und -chipkarten, auch Zimmersafeschlüssel, Vereinsschlüssel;
- Schlüssel, die im Zusammenhang mit einer versicherten ehrenamtlichen Tätigkeit/Freiwilligenarbeit überlassen wurden;
- Tresorschlüssel und sonstige Schlüssel von Wertbehältnissen oder Werträumen (zum Beispiel von Geldinstituten);
- Firmenschlüssel und -chipkarten des Arbeitgebers zur Zutritt- oder Zeiterfassung;
- fremde Haus- und Wohnungsschlüssel, die für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit als Angestellter überlassen wurden.

Mitversichert sind Kosten für einen neuen Schlüssel/eine neue Chipkarte oder die Sperrung.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für das notwendige Auswechseln von Schlössern sowie vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen notwendigen Objektschutz ohne zeitliche Begrenzung.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist

- in ARAG Recht&Gewerbe Komfort auf 100.000 Euro;
- in ARAG Recht&Gewerbe Premium auf die Versicherungssumme begrenzt.

Ausgeschlossen sind:

- Folgeschäden, die sich aus dem Schlüsselverlust ergeben (zum Beispiel Diebstahl, Vandalismus);
- bei Wohnungseigentümern die Kosten für das Auswechseln der im Sondereigentum von versicherten Personen stehenden Schlössern sowie Schäden in Höhe des Miteigentumsanteils an dem gemeinschaftlichen Eigentum (Eigenschaden);
- Schlüssel von Kraftfahrzeugen;

- Schlüssel zu sonstigen beweglichen Sachen;
  - fremde Schlüssel, die versicherten Personen im Rahmen einer selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit überlassen wurden. Dieser Ausschluss gilt nicht, sofern es sich um eine mitversicherte selbstständige, nebenberufliche Tätigkeit gem. Ziffer 1-6.6 handelt.
- 1-6.23 Erstattung Schadenersatzansprüche durch deliktunfähige Kinder (unter sieben Jahren) und mitversicherte Personen  
Die ARAG wird sich nicht auf eine Deliktunfähigkeit von mitversicherten Personen berufen (zum Beispiel aufgrund der Regelungen der §§ 827 oder 828 BGB), wenn Sie das wünschen. Eine Leistung erfolgt auch ohne Vorliegen einer gesetzlichen Haftung. Sofern ein Dritter (zum Beispiel eine Haftpflichtversicherung der Eltern) zu leisten hat, geht dessen Leistungspflicht vor.  
Ein Mitverschulden des Geschädigten wird bei der Leistung berücksichtigt.  
Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist
- in ARAG Recht&Gewerbe Komfort auf 100.000 Euro;
  - in ARAG Recht&Gewerbe Premium auf die Versicherungssumme begrenzt.
- 1-6.24 Allmählichkeitsschäden  
Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die durch allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und Niederschlägen (zum Beispiel Rauch, Ruß, Staub und dgl.) entstehen.
- 1-6.25 Schäden bei Gefälligkeitshandlungen  
Die ARAG wird sich nicht auf den Einwand der Gefälligkeit berufen, wenn Sie es wünschen und anderweitig kein Versicherungsschutz für den Schaden besteht. Eine Leistung erfolgt auch ohne Vorliegen einer gesetzlichen Haftung.
- 1-6.26 Neuwertersatz (statt Zeitwertersatz) im ersten Jahr der Anschaffung  
Die ARAG wird in ARAG Recht&Gewerbe Premium, wenn Sie es wünschen, im Versicherungsfall bei der Ersatzleistung für irreparabel beschädigte Sachen (auch wirtschaftlicher Totalschaden), die zum Schadenzeitpunkt nicht älter als ein Jahr nach dem Erstkauf waren und deren Anschaffungspreis 10.000 Euro nicht übersteigt, auf den Zeitwertabzug verzichten.
- 1-6.27 Eigenschäden durch deliktunfähige Enkelkinder  
Versichert ist im ARAG Recht&Gewerbe Premium auch der Schaden an Ihren eigenen Sachen, der durch Ihre deliktunfähigen Enkelkinder verursacht worden ist. Dies gilt nicht, soweit Sie von einem anderen Versicherer Ersatz für den Schaden erlangen können. Die ARAG leistet Ihnen dafür gemäß Ziffer 1-6.26 Neuwertersatz. Die Höchstleistung beträgt 1.000 Euro.  
Ein Eigenverschulden, das über eine mögliche Aufsichtspflichtverletzung hinausgeht, wird auf Ihren Anspruch angerechnet.
- 1-6.28 Abwehr unberechtigter Ansprüche aus behauptetem „Cybermobbing“  
Versichert ist auch die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen aus behaupteten, vorsätzlich begangenen Taten in Form von „Cybermobbing“ mit Personen- und Sachschäden durch die mitversicherten minderjährigen Kinder.  
Der Versicherungsschutz entfällt (auch rückwirkend), wenn die Täterschaft des versicherten Kindes nachgewiesen oder rechtskräftig festgestellt wird.  
Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt
- im ARAG Recht&Gewerbe **Komfort** 10.000 Euro;
  - im ARAG Recht&Gewerbe **Premium** 100.000 Euro.
- 1-6.29 Schäden durch Verletzung von Persönlichkeits- oder Namensrechten  
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten von Privatpersonen, jedoch nicht von Personen des öffentlichen Lebens sowie Verletzungen des Rechts am eigenen Bild.  
Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt
- im ARAG Recht&Gewerbe **Komfort** 10.000 Euro;
  - im ARAG Recht&Gewerbe **Premium** 100.000 Euro;
- Es gilt der Ausschluss nach Ziffer 1-7.1.
- 1-6.30 Abwehr unberechtigter Ansprüche bei behaupteten Vorsatzschäden  
Versichert ist im ARAG Recht&Gewerbe **Premium** auch die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen aus behaupteten Vorsatztaten. Kein Versicherungsschutz besteht, sofern der Vorwurf ein Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches darstellt. Der Versicherungsschutz entfällt (auch rückwirkend), wenn der Vorsatz nachgewiesen oder rechtskräftig festgestellt wird.
- 1-6.31 Mehrleistungen zur Förderung der Nachhaltigkeit  
Die ARAG Recht&Gewerbe **Premium** leistet, wenn Sie es wünschen, zusätzlich
- bis zu fünf Prozent des geschuldeten Schadenersatzes, maximal 1.000 Euro bei Ersatzbeschaffung mit
    - Energieeffizienzsteigerung,
    - Energiesparmaßnahmen,
    - Beachtung von Fairtrade,
    - Beachtung von Umweltsiegeln,
    - Beachtung der Baubiologie.
- Dies gilt nicht, soweit Neuwertersatz gemäß Ziffer 1-6.26 geleistet wird.

## 1-7 Allgemeine Ausschlüsse

- 1-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden  
Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.  
Ziffer 1-2.3.3 findet keine Anwendung.
- 1-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen  
Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
  - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- Ziffer 1-2.3.3 findet keine Anwendung.
- 1-7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander  
Ausgeschlossen sind
- Ihre Ansprüche und die Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen (Ziffer 1-2) gehören gegen die mitversicherten Personen, sofern nicht etwas anders vereinbart wurde,
  - Ansprüche zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
  - Ansprüche zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.
- Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- Abweichend sind mitversichert
- gesetzliche Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern und Arbeitgebern gegen alle sonstigen versicherten Personen,
  - Schadenersatzansprüche aus Personenschäden der versicherten Personen (Ziffer 1-2) untereinander.
- 1-7.4 Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen  
Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen Sie und mitversicherte Personen
- 1-7.4.1 aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen (Ziffer 1-2) gehören;  
Als Angehörige gelten
- Ehegatten oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
  - Eltern und Kinder,
  - Adoptiveltern und -kinder,
  - Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder,
  - Großeltern und Enkel,
  - Geschwister sowie
  - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
- 1-7.4.2 von Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn Sie oder die mitversicherte Person eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person sind;
- 1-7.4.3 von Ihren gesetzlichen Vertretern, wenn Sie eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein sind;
- 1-7.4.4 von Ihren unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn Sie eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind;
- 1-7.4.5 von Ihren Partnern, wenn Sie eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind;
- 1-7.4.6 von Ihren Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.  
Die Ausschlüsse unter Ziffern 1-7.4.2 bis 1-7.4.6 gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- 1-7.5 Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie diese Sachen geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt haben oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.  
Versichert sind jedoch Sachschäden an sonstigen beweglichen Sachen gemäß Ziffer 1-6.10.3.
- 1-7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an von Ihnen hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte in Ihrem Auftrag oder auf Ihre Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

- 1-7.7 Asbest  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 1-7.8 Gentechnik  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
- gentechnische Arbeiten,
  - gentechnisch veränderte Organismen,
  - Erzeugnisse, die
    - Bestandteile aus gentechnisch veränderten Organismen enthalten,
    - aus gentechnisch veränderten Organismen oder mithilfe von gentechnisch veränderten Organismen hergestellt wurden.
- 1-7.9 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- 1-7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstige Diskriminierungen  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstiger Diskriminierungen.  
Versichert sind jedoch Schadenersatzansprüche wegen Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstiger Diskriminierungen bis zur Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und -jahr von 5.000.000 Euro.  
Abweichend davon ist bei einem in den USA/US-Territorien oder in Kanada eintretenden Versicherungsfall oder bei einem dort geltend gemachten Anspruch die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und -jahr auf 1.000.000 Euro begrenzt.  
  
Vorsatz bleibt gemäß Ziffer 1-7.1 ausgeschlossen.
- 1-7.11 Übertragung von Krankheiten  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen
- Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit durch Sie resultieren;
  - Sachschäden, die durch Krankheit von Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.
- In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.
- 1-7.12 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch
- Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
  - Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
- 1-7.13 Strahlen  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (zum Beispiel Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
- 1-7.14 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger  
Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.  
Ziffer 1-2.3.3 findet keine Anwendung.  
  
Versichert sind jedoch in ARAG Recht&Gewerbe Premium
- die Differenzdeckung zur gesetzlichen Haftpflicht für im europäischen Ausland geliehene Fahrzeuge (Ziffer 1-6.14.3);
  - die Mehrkosten durch eine Rabatrückstufung in der Kfz-Haftpflicht- bzw. -Vollkaskoversicherung
    - aufgrund von Be- und Entladeschäden am eigenen oder geliehenen fremden Kraftfahrzeug (Ziffer 1-6.14.4) bzw.
    - bei Schäden am geliehenen Kraftfahrzeug (Ziffer 1-6.14.5).
- 1-7.15 Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung  
Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch eine ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung herbeigeführt haben.  
  
Ziffer 1-2.3.3 findet keine Anwendung.
- 1-7.16 Verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art.

## 1-8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

Versichert sind Schadenersatzansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht

- 1-8.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos  
Dies gilt nicht
- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
  - für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- 1-8.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften  
In diesen Fällen ist die ARAG dazu berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem die ARAG von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

## 1-9 Regelung für neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung) und ausscheidende Risiken (Nachsorgeversicherung)

- 1-9.1 Vorsorgeversicherung  
1-9.1.1 Im Umfang des bestehenden Vertrags ist die gesetzliche Haftpflicht aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert. Mitversichert sind im Rahmen der Vorsorgeversicherung auch das neu hinzukommende Tierhalterisiko durch Hunde (nicht Kampfhunde) sowie Reit- und Zugtiere.  
Sie sind verpflichtet, nach Aufforderung der ARAG jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.  
Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so haben Sie zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.  
Die ARAG ist dazu berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- 1-9.1.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 1-9.1.1 Absatz 4 auf den im Versicherungsschein genannten Betrag für Personen-, Sach- und für Vermögensschäden begrenzt.
- 1-9.1.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht, sofern nicht im Rahmen und Umfang Ihrer Privathaftpflichtversicherung mitversichert, für
- Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
  - Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
  - Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
  - Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
  - Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.
- 1-9.2 Nachsorgeversicherung  
Entfallen die Voraussetzungen für eine bisher mitversicherte Person (Ziffer 1-2.1 und 1-2.2), weil zum Beispiel
- die Ehe rechtskräftig geschieden, eine eingetragene Lebenspartnerschaft rechtskräftig aufgehoben oder die häusliche Lebensgemeinschaft mit dem/der mitversicherten Lebenspartner/in beendet wurde,
  - die volljährigen Kinder oder Enkelkinder die häusliche Gemeinschaft mit Ihnen aufgegeben oder geheiratet haben oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft oder eheähnliche Lebensgemeinschaft eingegangen sind,
- so besteht aufgrund der Nachsorgeversicherung für die mitversicherten Personen Versicherungsschutz
- in ARAG Recht&Gewerbe Komfort für 12 Monate;
  - in ARAG Recht&Gewerbe Premium für 24 Monate.
- Der Versicherungsschutz aus der Nachsorgeversicherung beginnt mit dem Ausscheiden aus dem bestehenden Vertrag. Kommt im Versicherungsfall während der Dauer der Nachsorgeversicherung für die ausscheidende Person kein neuer ARAG Recht&Heim oder ARAG Privathaftpflicht-Schutz zustande, so entfällt der Versicherungsschutz für die ausscheidende Person rückwirkend ab diesem Datum.  
Der ARAG Recht&Heim oder der ARAG Privathaftpflicht-Schutz muss innerhalb eines Monats nach Eintritt des Versicherungsfalles rückwirkend zum Austrittsdatum abgeschlossen werden.

## D2 Besondere Umweltrisiken

Der Versicherungsschutz für Gewässerschäden und für Schäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) besteht im Umfang von den Privaten Haftpflichtrisiken Ziffer 1-1 bis 1-9 und den folgenden Bedingungen.

Zu Ihrer gesetzlichen Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen (Allgemeines Umweltrisiko) siehe Ziffer 1-6.8.

## 2-1 Gewässerschäden

2-1.1 Umfang des Versicherungsschutzes  
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögenschäden wie Sachschäden behandelt.  
Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Betreiber Sie sind, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für

- Anlagen bis 100 l/kg Inhalt (Kleingebinde), soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 5.000 l/kg nicht übersteigt;
- Oberirdische Öl- oder Gastanks, die
  - zur Versorgung einer versicherten selbstgenutzten Immobilie (Ziffer 1-6.7.2),
  - zur Versorgung einer versicherten vermieteten Immobilie (Ziffer 1-6.7.3), soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 10.000 l/kg nicht übersteigt,

dienen.  
Wenn mit den Anlagen die oben genannten Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 1-9.1).

2-1.2 Rettungskosten  
Die ARAG übernimmt

- Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie
- außergerichtliche Gutachterkosten.

Das gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.  
Auf Weisung der ARAG hin aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von der ARAG übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung Ihrer oder durch Dritte durchgeführte Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung des Schadens durch die ARAG gelten nicht als Weisung.

2-1.3 Ausschlüsse  
Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben. Ziffer 1-2.3.3 findet keine Anwendung.  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, Inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
- unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

## 2-2 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadengesetzes (USchadG) ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

2-2.1 Umfang des Versicherungsschutzes  
Versichert sind – abweichend von Ziffer 1-3.1 – Sie betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß USchadG, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).  
Versichert sind darüber hinaus Sie betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst sind.

2-2.2 Ausland  
Versichert sind im Umfang von Ziffer 1-6.18 die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle.  
Versichert sind insoweit auch die Sie betreffenden Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

- 2-2.3 **Ausschlüsse**  
 Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.  
 Ziffer 1-2.3.3 findet keine Anwendung.
- Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden,
- die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
  - für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (zum Beispiel Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder hätten erlangen können.
- 2-2.4 **Versicherungssumme**  
 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 6.000.000 Euro.  
 Abweichend von Ziffer 1-5.2. beträgt die Jahreshöchstersatzleistung je Versicherungsjahr das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme.

## D3 Gemeinsame Bestimmungen für den Haftpflicht-Schutz

---

### 3-1 **Besondere Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls**

Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen

- 3-1.1 Jeder Versicherungsfall ist der ARAG innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- 3-1.2 Sie haben an die ARAG ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und sie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht der ARAG für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 3-1.3 Wird gegen Sie ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie dies unverzüglich anzuzeigen.
- 3-1.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch die ARAG bedarf es nicht.
- 3-1.5 Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie die Führung des Verfahrens der ARAG zu überlassen. Die ARAG beauftragt in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

### 3-2 **Abtretungsverbot**

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne die Zustimmung der ARAG weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

### 3-3 **Fortsetzung der Versicherung nach Ihrem Tod**

Für Ihren in der Privathaftpflicht für die Familie, für Partner und für Single mit Kind/-ern mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner und/oder Ihre unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle Ihres Todes bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer. Diese Regelungen gelten auch für einen nach Ziffer 1-2.1.2 mitversicherten Lebenspartner und im Tarif Single nach Ziffer 1-2.2.2 für sein volljähriges Kind bzw. seine volljährigen Kinder.

## D4 Klauseln zu Teil D Privathaftpflicht

---

### 4-1 **Klausel – Erzieher- und Lehrer-Haftpflicht**

sofern besonders vereinbart

Ergänzend zu Ziffer 1-6 ist versichert, soweit vereinbart, die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Erzieher oder Lehrer im öffentlichen Dienst oder in kirchlichen Einrichtungen

- aus Erteilung von Unterricht (auch Experimentalunterricht mit/ohne radioaktive/n Stoffe/n) sowie aus Erziehung und Aufsichtsführung;

- aus Kindergarten-, Kinderhort- und/oder Schulveranstaltungen, die nicht über den allgemein üblichen Rahmen hinausgehen (zum Beispiel Elternversammlung, Kindergarten-, Kinderhort- und/oder Schulfeste und -feiern);
- aus Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und aus damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten bis zu einem Jahr;
- aus Erteilung von Nachhilfestunden;
- aus der Tätigkeit als Kindergarten-, Kinderhort- und/oder Schulleiter;
- bei Sportlehrern aus Sportmassagen (nicht Heilmassagen).

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- aus Forschungs- oder Gutachtertätigkeit;
- wegen Schäden am Eigentum der Schule oder Dienststelle oder an von Dritten für den Erziehungs- oder Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen (Ausnahme: Schlüsselverlust);
- aus Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle im Betrieb, in der Schule oder der Dienststelle gem. den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder gem. dem SGB VII handelt; eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.



# E – Vermögensschadenhaftpflicht

## E – Besondere Bedingungen für Recht&Gewerbe Vermögensschadenhaftpflicht für Consultant

### Inhaltsverzeichnis

Δ Inhaltsverzeichnis Seite 3

E – Leistungsübersicht Recht&Gewerbe Vermögensschadenhaftpflicht für Consultant.....	538
E – Besondere Bedingungen für Recht&Gewerbe Vermögensschadenhaftpflicht für Consultant.....	540
E1 Bestimmungen zur Vermögensschadenhaftpflicht.....	540
1-1 Gegenstand der Versicherung.....	540
1-2 Versichertes Risiko.....	542
1-3 Versicherte Personen.....	544
1-4 Versicherter Zeitraum.....	544
1-5 Vorsorgeversicherung.....	545
1-6 Leistungen und Vollmacht der ARAG.....	545
1-7 Begrenzung der Leistungen, Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbeteiligungen/Sublimits.....	546
1-8 Ausschlüsse.....	547
1-9 Besondere Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles und deren Rechtsfolgen.....	549
1-10 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften.....	550
1-11 Abtretungsverbot.....	550
1-12 Arbeitsgemeinschaften.....	550
1-13 Schiedsgerichtsvereinbarungen.....	550
1-14 Auslandsschäden.....	551
1-15 Kumul Klausel.....	551

## E – Leistungsübersicht Recht&Gewerbe Vermögensschadenhaftpflicht für Consultant

Zeichenerklärung

● mitversichert

○ versicherbar

– nicht versichert

### Versicherungssummen, (Jahres)-Schadenmaximierungen, Selbstbeteiligung

Sofern kein Sublimit genannt, erfolgt die Versicherung im Rahmen der für das jeweilige Risiko vertraglich vereinbarten Versicherungssummen (VS). Diese betragen für das

#### Vermögensschadenrisiko (maximal zweimal je Versicherungsjahr)

300.000 €	für Vermögensschäden oder – sofern vereinbart –
500.000 €	für Vermögensschäden oder – sofern vereinbart –
1.000.000 €	für Vermögensschäden

#### Eigenschadenrisiko (maximal einmal je Versicherungsjahr) – sofern vereinbart –

100.000 €	für Eigenschäden
-----------	------------------

### E1 Bestimmungen zur Vermögensschadenhaftpflicht

	Teil/Ziffer	Umfang/Sublimit
1	1-1.1	●
2	1-1.1.3	●
3	1-1.1.3	●
4	1-1.1.3	●
5	1-1.1.3	●
6	1-1.1.3	●
7	1-1.1.3	●
8	1-1.1.4	250.000 € je Versicherungsfall; 500.000 € je Versicherungsjahr Selbstbeteiligung 1.000 €
Mitversichert sind insoweit insbesondere		
• Namensrechte	1-1.1.4	●
• Markenrechte	1-1.1.4	●
• Lizenzrechte	1-1.1.4	●
• Persönlichkeitsrechte	1-1.1.4	●
• Kartell- und Wettbewerbsverstöße	1-1.1.4	●
9	1-1.1.5.1	●
10	1-1.1.5.2	●
11	1-1.2	○  Versicherungssumme 100.000 € je Versicherungsjahr
12	1-1.2.1	○
13	1-1.2.2	○
14	1-1.2.3	○
15	1-1.2.4	○
16	1-1.2.5	○
17	1-1.2.6	○
18	1-1.2.7	○

E1 Bestimmungen zur Vermögensschadenhaftpflicht		Teil/Ziffer	Umfang/Sublimit
19	Versicherungsschutz besteht für die in Ziffer 1-2 aufgeführten Consulting Dienstleistungen in den Bereichen	1-2.1	●
	• Unternehmensberatung	1-2.1.1	●
	• Externe Fachkräfte, Beauftragte und Berater für Datenschutz	1-2.1.2	●
	• Personalberatung und Personalvermittlung	1-2.1.3	●
	• Training Coaching und Mediation	1-2.1.4	●
	• Audit und Zertifizierung	1-2.1.5	●
	• Beratung für Privatpersonen	1-2.1.6	●
20	IT-Dienstleistungen im Rahmen des versicherten Risikos	1-2.1.7	
21	Interimsmanagement ohne Organfunktion (bis zu 24 Monaten)	1-2.1.8	250.000 € je Versicherungsfall 500.000 € je Versicherungsjahr
22	Beratung, Strukturierung und Steuerung beim Kauf oder Verkauf von Unternehmen und Unternehmensanteilen, Unternehmensnachfolge sowie der betriebswirtschaftlichen Bewertung in diesem Zusammenhang (Mergers & Acquisitions Deckung)	1-2.1.9	250.000 € je Versicherungsfall 500.000 € je Versicherungsjahr
23	Arbeitnehmerüberlassung: Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer, soweit versicherte Personen an einen Dritten zur Ausübung von versicherten Tätigkeiten überlassen werden	1-2.2	●
24	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht unselbstständiger Niederlassungen oder Betriebsstätten im Inland	1-2.3	●
25	Beauftragung fremder Unternehmen (sog. Subunternehmer) mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebes. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen	1-3.2	●
26	Nachhaftung bei endgültiger und völliger Betriebs-/Berufs-, Produktions- und Lieferungs-einstellung	1-4.2	●
27	Rückwärtsversicherung bei Bestehen eines Vorvertrages	1-4.3	●
28	Vorsorgeversicherung für neue Risiken aus dem Bereich Unternehmensberatung und Marketing	1-5	●
29	Abwehrkostendeckung bei Unterlassung oder Widerruf	1-6.1.1	●
30	Kostenübernahme im Strafverfahren	1-6.4.2	●
31	Gesetzliche Haftpflicht des VN wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle (Auslandsschäden) – Sonderregelung USA/US-Territorien und Kanada beachten	1-14.1	●
	• aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten (z. B. Ansprüche wegen Verschulden bei Vertragsverhandlungen anlässlich einer Messe)	1-14.1 (1)	●
	• durch Leistungen und Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer diese dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen (indirekte Exporte und sonstige Leistungen)	1-14.1 (2)	●
	• durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland – ausgenommen in die USA/US-Territorien und nach Kanada – geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind (direkte Exporte)	1-14.1 (3)	●
	• durch Leistungen, die der Versicherungsnehmer im Ausland – ausgenommen in den USA/US-Territorien und in Kanada – erbracht hat, hat erbringen lassen oder die dorthin vermittelt oder sonst wie gelangt sind	1-14.1 (4)	●

Eine evtl. für den jeweiligen Deckungsbaustein geltende, generelle Selbstbeteiligung ist dem Vertrag zu entnehmen.

VN = Versicherungsnehmer

BJM = Bruttojahresmietwert (Jahreskaltmiete zzgl. Pauschalkosten sowie MwSt. (sofern gewerblich vermietet))

## E – Besondere Bedingungen für Recht&Gewerbe Vermögensschadenhaftpflicht für Consultant

Der Versicherungsschutz richtet sich nach der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für ARAG Recht&Gewerbe Teil A, die die allgemeinen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien regeln, sowie nach den folgenden Bedingungen zur Vermögensschadenhaftpflicht und – sofern besonders vereinbart – nach den Bestimmungen zur Eigenschadendeckung gemäß Teil E.

### E1 Bestimmungen zur Vermögensschadenhaftpflicht

---

#### 1-1 Gegenstand der Versicherung

Die ARAG gewährt dem Versicherungsnehmer im Rahmen der genannten Tätigkeiten Versicherungsschutz für die in Ziffer 1-1.1 aufgeführten Haftpflichtschäden sowie für die in Ziffer 1-1.2 genannten Eigenschäden, sofern diese im Versicherungsschein besonders vereinbart sind.

##### 1-1.1 Vermögensschadenhaftpflicht

1-1.1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung in Ausübung seiner versicherten beruflichen Tätigkeit begangenen Verstoßes (Versicherungsfall), der einen Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

- gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen
- privatrechtlichen Inhalts
- von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Vermögensschäden sind Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit des Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere auch von Geld und geldwerten Zeichen) sind, oder aus diesen Schäden, für die der Versicherungsnehmer einzutreten hat, entstehen.

Schäden durch die Veränderung, den Verlust oder die Blockade elektronischer Daten sowie Schäden durch sich selbst reproduzierende Codes (zum Beispiel Viren, Trojaner, Würmer) werden als Vermögensschäden angesehen.

1-1.1.2 Als Verstoß im Sinne der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung gilt jedes Tun oder Unterlassen, das Haftpflichtansprüche gegen eine versicherte Person zur Folge haben könnte (Versicherungsfall). Wird ein Schaden durch Unterlassen verursacht, gilt der Verstoß im Zweifel als an dem Tag eingetreten, an dem spätestens hätte gehandelt werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

1-1.1.3 Der Versicherungsschutz der Vermögensschadenhaftpflicht umfasst insbesondere auch

- (1) Ansprüche wegen Verschulden bei Vertragsverhandlungen;
- (2) Schadenersatz wegen der Nicht- oder Schlechterfüllung der vertraglichen Leistungspflicht;
- (3) Ansprüche auf Schadenersatz wegen der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten;
- (4) Ansprüche auf Verzögerungsschäden;
- (5) Ansprüche auf Schadenersatz wegen entgangenen Gewinns;
- (6) immaterielle Schäden, die sich aus versicherten Vermögensschäden herleiten. Hierzu zählen auch Schmerzensgeldansprüche aufgrund einer Persönlichkeitsverletzung.

1-1.1.4 Es besteht Versicherungsschutz für Ansprüche aus der Verletzung geistiger Eigentumsrechte (Schutz- und Urheberrechte, zum Beispiel Namens-, Marken- oder Lizenzrechte), aus Kartell- und Wettbewerbsrechtsverstößen sowie aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aufgrund von Patentrechtsverstößen, Diskriminierung und Benachteiligung. Die Entschädigungsleistung beträgt 250.000 Euro je Versicherungsfall, jedoch maximal 500.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Aufwendungen der ARAG für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 1-7.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Es gilt ein genereller Selbstbehalt von 1.000 Euro je Schadenfall als vereinbart.

1-1.1.5 Versicherungsschutz besteht abweichend zu Ziffer 1-1.1.1 auch, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten auf Ersatz eines Vermögensschadens in Anspruch genommen wird, auch wenn es sich nicht um eine gesetzlichen Haftpflichtbestimmung handelt, wenn

1-1.1.5.1 Die Inanspruchnahme aufgrund der Verletzung von Geheimhaltungs-, Vertraulichkeits- oder Datenschutzvereinbarungen bzw. -erklärungen erfolgt. Der Ausschluss von Ziffer 1-8.6 findet bezüglich dieser Vertragsstrafen keine Anwendung. Es gilt eine Entschädigungsgrenze von 100.000 Euro je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Jahres als vereinbart.

1-1.1.5.2 die Inanspruchnahme darauf beruht, dass der Versicherungsnehmer anstelle einer gesetzlich vorgesehenen verschuldensabhängigen Haftung eine verschuldensunabhängige Haftung aufgrund der Nichteinhaltung von Service Level Agreements vereinbart haben.

- 1-1.2 Eigenschadenversicherung (sofern im Versicherungsschein vereinbart)  
Die ARAG gewährt dem Versicherungsnehmer gegen Abtretung der diesem zustehenden Haftpflichtansprüche außerdem im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen Versicherungsschutz für nachfolgend aufgeführte Schaden- und Kostenpositionen, die der Versicherungsnehmer selbst erleidet (Eigenschäden). Für alle Eigenschäden besteht – sofern im Versicherungsschein vereinbart – im Rahmen der Versicherungssumme ein Sublimit von insgesamt 100.000 Euro je Versicherungsfall und -jahr. Es gilt die vertragliche Selbstbeteiligung, mindestens jedoch 250 Euro, je Versicherungsfall.
- Ein Schadenereignis in der Eigenschadenversicherung ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung unmittelbar entstanden ist, es sei denn, es ist in den nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes geregelt. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.
- 1-1.2.1 Ausfall von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen/Key Man Cover  
1-1.2.1.1 Die ARAG ersetzt dem Versicherungsnehmer gemäß den nachfolgenden Bestimmungen diejenigen Kosten, die durch den Ausfall eines Mitarbeiters in Schlüsselposition, das heißt eines Repräsentanten oder eines Spezialisten, der einen wesentlichen Einfluss auf den Erfolg der versicherten Tätigkeit oder einzelner Projekte hat, entstehen. Ein versicherter Ausfall eines Mitarbeiters in Schlüsselposition liegt vor, wenn dieser seine Arbeit aufgrund einer der folgenden Umstände dauerhaft nicht erbringen kann:
- wirksame außerordentliche und fristlose Kündigung durch den Versicherungsnehmer aufgrund massiven beruflichen Fehlverhaltens des Mitarbeiters;
  - länger als sechs Wochen andauernde, von einem Arzt bescheinigte Arbeitsunfähigkeit oder
  - Versterben des Mitarbeiters.
- 1-1.2.1.2 Der Versicherungsfall im Sinne dieser Eigenschadendeckung ist die wirksame Kündigung des Arbeitsverhältnisses, die Ausstellung der ärztlichen Bescheinigung der dauerhaften Arbeitsunfähigkeit oder das Versterben des Mitarbeiters in einer Schlüsselposition.
- 1-1.2.1.3 Ersetzt werden die folgenden zur Vermeidung eines versicherten Haftpflichtschadens notwendigen Kosten im Zusammenhang mit einer Nachbesetzung des Mitarbeiters in Schlüsselposition, soweit diese vorab mit der ARAG abgestimmt wurden:
- Kosten der Personalberatung (einschließlich Headhunter-Kosten),
  - Kosten für externe Kommunikation (einschließlich Kosten der Stellenausschreibung) sowie
  - Personalmehrkosten für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten, das heißt zusätzliche interne und externe Kosten zur Erfüllung der Aufgaben des ausgefallenen Mitarbeiters, abzüglich etwaiger ersparter Vergütungen.
- 1-1.2.2 Reputationsschäden  
Die ARAG ersetzt nach vorheriger Abstimmung die notwendigen Kosten eines PR-Beraters zur Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung eines substantiellen Reputationsschadens, wenn dem Versicherungsnehmer aufgrund eines versicherten Versicherungsfalles gemäß Ziffer 1-1.1 der Bedingungen ein solcher droht oder bereits eingetreten ist.
- 1-1.2.3 Verlust von Dokumenten zur Auftrags erledigung  
1-1.2.3.1 Die ARAG ersetzt die notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung oder -herstellung eigener Dokumente, die der Versicherungsnehmer zur Auftrags erledigung benötigt.
- 1-1.2.3.2 Versicherungsschutz für elektronische Daten besteht nur wenn der Versicherungsnehmer diese regelmäßig sichert und die Datensicherung physisch getrennt (zum Beispiel durch einen externen Datenträger) aufbewahrt.
- 1-1.2.4 Projektkosten- und Honorarersatz  
Die ARAG ersetzt dem Versicherungsnehmer Projektkosten und Honorare entsprechend den nachstehenden Regelungen:
- 1-1.2.4.1 Projektkostenersatz nach berechtigtem Rücktritt gemäß § 323 BGB des Auftraggebers  
Die ARAG ersetzt die vergeblichen Aufwendungen (Sach- und Personalkosten einschließlich bereits gezahlter oder noch zu zahlender Honorare selbstständiger und freiberuflicher Subunternehmer, nicht jedoch entgangenen Gewinn oder eigene Honorare) des Versicherungsnehmers im Falle eines berechtigten Rücktritts seines Auftraggebers.
- 1-1.2.4.2 Honorarersatz nach berechtigter außerordentlicher Kündigung gemäß § 314 BGB des Auftraggebers  
(1) Die ARAG ersetzt die Honorare des Versicherungsnehmers im Falle einer berechtigten außerordentlichen Kündigung des Auftraggebers wegen wiederholter fachlicher Fehler oder krankheitsbedingter Leistungsstörungen.  
(2) Versicherungsschutz besteht für die Honorare, die bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine ordentliche Kündigung frühestens rechtswirksam geworden wäre, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt des ursprünglich vereinbarten Projektendes, fällig geworden wären. Der im Zeitraum zwischen der berechtigten außerordentlichen und einer berechtigten ordentlichen Kündigung durch versicherte Tätigkeiten erlangte Verdienst wird in Anrechnung gebracht. Der Versicherungsnehmer hat sich um eine adäquate Tätigkeit und Vergütung im vorgenannten Zeitraum zu bemühen.
- 1-1.2.4.3 Eine Leistungspflicht der ARAG besteht nur, soweit der Grund für den berechtigten Rücktritt oder die berechnigte außerordentliche Kündigung nicht auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhaften Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen des Versicherungsnehmers beruht. Versicherungsschutz besteht ausschließlich **für Verträge, die nach Versicherungsbeginn geschlossen werden**. Rückwirkender Versicherungsschutz für bereits vor Versicherungsbeginn geschlossene Verträge besteht nicht.
- 1-1.2.4.4 Die ARAG übernimmt auch die Prüfung der Berechtigung des Rücktritts bzw. der außerordentlichen Kündigung, soweit die dabei entstehenden Kosten in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den vergeblichen Aufwendungen oder ausste-

henden Honoraren stehen. Leistungen der ARAG erfolgen nur Zug um Zug gegen Abtretung der dem Versicherungsnehmer zustehenden Rückgriffsansprüche.

#### 1-1.2.5 Vertrauensschäden

1-1.2.5.1 Die ARAG übernimmt die Kosten für unmittelbare Vermögensschäden (direkte Geldverluste) des Versicherungsnehmers, welche diesem infolge der vorsätzlichen Verwirklichung eines Vermögensdeliktes durch seine Angestellten oder durch freie Mitarbeiter zugefügt werden, soweit diese durch die vorsätzlichen unerlaubten Handlungen nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet sind.

1-1.2.5.2 Nicht versichert sind insoweit Schäden, die nur mittelbar entstehen, wie zum Beispiel entgangener Gewinn, Zinsen oder Lösegelder.

#### 1-1.2.6 Beschädigung oder Zerstörung der eigenen Website

1-1.2.6.1 Versicherungsschutz besteht für die notwendigen und angemessenen Kosten der Wiederherstellung der eigenen Website des Versicherungsnehmers, wenn die Website durch einen zielgerichteten Angriff (Cyber-Angriff) Dritter beschädigt oder zerstört wurde.

1-1.2.6.2 Unter einem versicherten Angriff im Sinne dieser Bedingungen wird ein direkter, gezielter Angriff über das Internet auf die Website des Versicherungsnehmers verstanden. Hierzu zählen insbesondere:

- unbefugte Zugriffe auf personenbezogene Daten,
- unberechtigte Aneignung von Zugangsdaten des Versicherungsnehmers,
- Veränderungen der Website des Versicherungsnehmers

und dass die Website des Versicherungsnehmers dadurch beschädigt, zerstört oder verändert wird.

1-1.2.6.3 Zielgerichtet ist ein Cyber-Angriff gemäß Ziffer 1-1.2.6.1 auch, wenn er sich speziell gegen die Branche des Versicherungsnehmers richtet.

1-1.2.6.4 Kein Versicherungsschutz besteht insoweit für nicht zielgerichtete Cyber-Angriffe durch eine Übermittlung von Schadsoftware/Malware (zum Beispiel Viren, Würmer sowie Trojaner), die auf der Website des Versicherungsnehmers befindliche Daten oder Software löscht oder verändert oder die Integrität und Verfügbarkeit der Website stört.

#### 1-1.2.7 Kostenersatz bei Insolvenzanfechtung

1-1.2.7.1 Wird über das Vermögen eines Auftraggebers des Versicherungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet und ficht der Insolvenzverwalter in der Folge eine Honorar- oder Werklohnzahlung an, die der Auftraggeber während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages an den Versicherungsnehmer vorgenommen hat (Insolvenzanfechtung), ersetzt die ARAG die nach vorheriger Abstimmung entstehenden Kosten einer rechtlichen Prüfung der Rechtmäßigkeit der Insolvenzanfechtung sowie – falls erfolgversprechend – die Kosten eines rechtlichen Vorgehens gegen die Insolvenzanfechtung.

1-1.2.7.2 Die Kosten werden nur ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer keine Kenntnis von einer Gläubigerbenachteiligung, von der Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers, dem Eröffnungsantrag oder von Umständen hatte, die zwingend auf die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag schließen lassen.

## 1-2 Versichertes Risiko

1-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Beruf mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen sowie seinen erlaubten beruflichen Tätigkeiten in folgenden Bereichen:

#### 1-2.1.1 Unternehmensberatung

- Strategieberatung,
- Unternehmensorganisation,
- Ablauforganisation – Rationalisierung von Arbeitsabläufen und deren Gestaltung,
- Aufbau und Rationalisierung von Betriebsfunktionen,
- Qualitätskontrollberatung,
- Risikomanagementberatung,
- Technische und logistische Beratung,
- Projektmanagement,
- Gesundheits- und Sicherheitsberatung,
- rechtlich zulässige Außenwirtschaftsberatung,
- Durchführung von Schulungen,
- Turnaround-Management-Beratung,
- Beratung bei Gründung, Umwandlung, Sanierung und Auflösung von Unternehmen (nicht Insolvenzabwicklung),
- Erarbeitung von Handlungsempfehlungen und Mitwirkung bei deren Umsetzung,
- Veröffentlichungen sowie die Tätigkeit als Gutachter, soweit diese Tätigkeiten im Zusammenhang mit den versicherten Tätigkeitsbereichen stehen,
- Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Budgetaufstellungen anhand anerkannter betriebswirtschaftlicher Methoden;

#### 1-2.1.2 Externe Fachkräfte, Beauftragte und Berater für Datenschutz

- externe Berater und Beauftragter für Jugendschutz, Umweltschutz,
- Betriebsschutz, Arbeitsschutz, Erste Hilfe,
- Brandschutz, Maschinenschutz,

- Tätigkeit als externer Berater und
- Beauftragter für Compliance, Geldwäsche, Sanktionen,
- Datenschutzberater, externe Datenschutzbeauftragter/EU-Datenschutz-Vertreter im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) oder entsprechender ausländischer Gesetze (inklusive der US-Datenschutzgesetze);

- 1-2.1.3 Personalberatung und Projektvermittlung
- Personalberatung und -vermittlung,
  - Projektvermittlung von IT- und Beratungsprojekten,
  - Headhunter, Recruiter, E-Recruiter,
  - Erstellung psychologischer Gutachten,
  - Outsourcing- und Outplacementberatung;
- 1-2.1.4 Training, Coaching, Mediation
- Trainer und Coach, insbesondere für persönliche Weiterentwicklung, Rhetorik, Kommunikation,
  - freiberuflicher Dozent (zum Beispiel Schulungen, Seminare),
  - Moderator,
  - Supervisor,
  - (Wirtschafts-)Mediator;
- 1-2.1.5 Audit/Zertifizierung
- Auditor und Zertifizierer für ISO-, DIN-, IEC-Normen und vergleichbare ausländische Zertifizierungen;
- 1-2.1.6 Beratung für Privatpersonen in den Bereichen
- Familie und Erziehung,
  - Ehe und Hochzeit,
  - Ernährung und Lebensmittel,
  - Spiritualität,
  - Wohnungseinrichtung,
  - Schulden und Haushaltsplanung,
  - Bewegung, Fitness und Sport;
- 1-2.1.7 Versicherungsschutz besteht auch für IT-Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit dem unter Ziffer 1-2 versicherten Risiko stehen, insbesondere:
- Content Providing,
  - IT-Beratung,
  - Implementierung und Pflege von Software,
  - Web-Design,
  - IT-Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung.

Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 1-8.29 bleiben hiervon unberührt.

- 1-2.1.8 Versicherungsschutz besteht für Interimsmanagement/Management auf Zeit, sofern diese Tätigkeit keine Organfunktion umfasst (zum Beispiel Tätigkeit als Geschäftsführer oder Vorstand) und/oder sich nicht über einen Zeitraum von mehr als 24 Monaten erstreckt. Die Entschädigungsleistung beträgt 250.000 Euro je Versicherungsfall, höchstens jedoch 500.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 1-2.1.9 Versicherungsschutz besteht für die Beratung, Strukturierung, Vermittlung und Steuerung von Prozessen im Zusammenhang mit:
- 1-2.1.9.1 dem Kauf und Verkauf von Unternehmen und Unternehmensanteilen, Verschmelzung von Unternehmen sowie der Unternehmensnachfolge (Mergers & Acquisitions);
- 1-2.1.9.2 der betriebswirtschaftlichen Bewertung von Unternehmen und Unternehmensanteilen in diesem Zusammenhang.
- 1-2.1.9.3 Die Entschädigungsleistung beträgt 250.000 Euro je Versicherungsfall, höchstens jedoch 500.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 1-2.2 Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer auch
- bei Arbeitnehmerüberlassung, das heißt soweit versicherte Personen an einen Dritten zur Durchführung von Projekten überlassen werden;
  - wenn infolge von Werbung und Marketing für das eigene Unternehmen wegen Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den Produkten oder Dienstleistungen des Versicherungsnehmers Ansprüche von Dritten gestellt werden.
- 1-2.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht unselbstständiger Niederlassungen und Betriebsstätten im Inland.
- 1-2.4 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht
- (1) aus den im Versicherungsschein angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers;
  - (2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und den Bedingungen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;

- (3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziffer 1-5 näher geregelt sind.

1-2.5 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Die ARAG kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 1-10 kündigen.

### **1-3 Versicherte Personen**

1-3.1 Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht

1-3.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

1-3.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Personen (Mitarbeiter fremder Unternehmen, Leiharbeiter, Praktikanten, angestellte Betriebsärzte (auch bei Nothilfe außerhalb der betrieblichen Tätigkeit), Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz), Sicherheitsbeauftragte (gemäß § 22 Sozialgesetzbuch SGB VII), Beauftragte für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz und dergleichen sowie freie Mitarbeiter aus ihrer Betätigung für den Versicherungsnehmer für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen. Eine für freie Mitarbeiter bestehende Haftpflichtversicherung geht dieser Deckung vor.

1-3.1.3 Mitversichert ist ferner die persönliche gesetzliche Haftpflicht der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen – ehemaligen – gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der sonstigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer, soweit der Versicherungsfall während der Laufzeit des Vertrages eingetreten ist.

1-3.2 Subunternehmer

1-3.2.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrags die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Unternehmen mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebs (Beauftragung von Subunternehmern).

1-3.2.2 Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.

1-3.3 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 1-5) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

1-3.4 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Auf die Regelungen zu den Repräsentanten gemäß Teil A der Bedingungen wird ausdrücklich hingewiesen.

### **1-4 Versicherter Zeitraum**

1-4.1 Vorwärtsversicherung

1-4.1.1 Der Versicherungsschutz umfasst alle während der Dauer des Versicherungsvertrages eintretenden Versicherungsfälle.

1-4.2 Nachhaftung

1-4.2.1 Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs-/Berufs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen, wie zum Beispiel Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen Vertragspartner) beendet, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der folgenden Vereinbarung:

Für während des versicherten Zeitraums eingetretener Verstöße, wird im Umfang dieses Vertrages noch für die Dauer von fünf Jahren nach Vertragsaufhebung Versicherungsschutz geboten.

1-4.2.2 Für den Nachhaftungszeitraum steht die Deckungssumme in Höhe des unverbrauchten Teiles der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, zur Verfügung. Im Falle der Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung infolge Insolvenz wird Versicherungsschutz nur den in Ziffer 1-3.1 – Mitversicherte Personen – genannten Personen gewährt.

1-4.3 Rückwärtsversicherung bei Bestehen eines Vorvertrages

Der Versicherungsschutz umfasst auch vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle, wenn der Vertrag unmittelbar an einen anderen Versicherungsvertrag gleicher Art anschließt und der Versicherungsfall dort wegen Ablaufs einer Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist nicht mehr gedeckt ist. Kein rückwirkender Versicherungsschutz besteht, wenn der Vorvertrag eine Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist von weniger als zwei Jahren vorsieht, der Versicherungsfall dem Vorversicherer vor Ablauf der Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist hätte gemeldet werden können oder der Versicherungsfall dem Versicherungsnehmer oder der in Anspruch genommenen mitversicherten Person vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt war. Soweit rückwirkender Versicherungsschutz besteht, gelten die zu Beginn des ersten Versicherungsjahres vereinbarten Versicherungsbedingungen.



## 1-5 Vorsorgeversicherung

Entstehen nach Vertragsabschluss neue Risiken aus dem Bereich der IT-Dienstleistung oder aus dem Media-Bereich (zum Beispiel Werbeagentur), sind diese im Rahmen und Umfang des Vertrages sofort mitversichert.

- 1-5.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung der ARAG jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
- 1-5.2 Die ARAG ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- 1-5.3 Der Versicherungsschutz für neue Risiken besteht von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 1-2.4 (3) im Rahmen der im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssumme für Vermögensschäden.
- 1-5.4 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken
  - 1-5.4.1 (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen; aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
  - (2) aus der Herstellung, Bearbeitung, Lagerung, Beförderung, Verwendung von und Handel mit explosiven Stoffen, soweit hierzu eine besondere behördliche Genehmigung erforderlich ist;
  - (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- 1-5.4.2 die grundsätzlich nicht unter den Versicherungsschutz fallen (siehe Insbesondere die Ausschlüsse nach Ziffer 1-8)
- 1-5.4.3 die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

## 1-6 Leistungen und Vollmacht der ARAG

- 1-6.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen. Davon umfasst sind auch die Kosten einer mit Zustimmung der ARAG von einem Versicherten betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention.
  - 1-6.1.1 Wird ein Versicherungsnehmer nicht nur auf Ersatz eines Vermögensschadens, sondern auch auf Unterlassung oder Widerruf in Anspruch genommen, so besteht auch insoweit Versicherungsschutz in Form der Abwehrkostendeckung. Die Kosten werden auf die vereinbarte Versicherungssumme angerechnet.
  - 1-6.1.2 Als Kosten gelten Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen-, Gerichts-, Reisekosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten. Kosten, die nicht auf Weisung oder Veranlassung der ARAG entstehen, insbesondere Kosten eines ohne Zustimmung der ARAG beauftragten Rechtsanwalts, werden nicht erstattet. Ebenfalls nicht erstattet werden Kosten einer Streitverkündung gegen die ARAG und Kosten, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person für den aus Anlass eines Versicherungsfalles erforderlichen Schriftwechsel entstehen.
  - 1-6.1.3 Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und die ARAG hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung der ARAG abgegeben oder geschlossen worden sind, binden die ARAG nur, soweit der Anspruch sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
  - 1-6.1.4 Hat der Versicherungsnehmer mit einem Auftraggeber für den Fall der Verursachung eines Schadens, für den grundsätzlich nach den vorliegenden Bedingungen Versicherungsschutz bestehen würde, einen pauschalierten Schadenersatz vereinbart, stellt die ARAG den Versicherungsnehmer auch von dem Anspruch auf pauschalierten Schadenersatz frei, wenn die Begründetheit des Anspruchs dem Grunde nach mit bindender Wirkung für die ARAG festgestellt wurde. Ein pauschalierter Schadenersatz liegt vor, wenn zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Auftraggeber statt eines konkret zu berechnenden Schadens ein Pauschalbetrag vereinbart wird, der auf einer ernsthaften Schätzung des typischerweise zu erwartenden Schadens beruht, und somit die Pauschalierung lediglich der Beweiserleichterung dient und keine Straffunktion hat.
  - 1-6.1.5 Wird der Versicherungsnehmer von einem Auftraggeber auf Ersatz eines versicherten Schadens in Anspruch genommen oder hat ein Auftraggeber eine solche Inanspruchnahme angekündigt, kann die ARAG zur Vermeidung einer rechtlichen Auseinandersetzung bezüglich des Bestehens einer versicherten Haftpflichtforderung offene Honorar- und Werklohnforderungen einer versicherten Gesellschaft gegen einen Auftraggeber erfüllen, wenn die möglichen Schadenersatzansprüche die Summe der ausstehenden Honorar- oder Werklohnforderungen übersteigen. Zahlungen der

ARAG an die versicherte Gesellschaft werden, für den Fall, dass der Dritte wider Erwarten doch Haftpflichtansprüche geltend macht, auf die Leistung der ARAG angerechnet.

- 1-6.1.6 Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für die ARAG festgestellt, hat die ARAG den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 1-6.2 Der Versicherungsschutz der Eigenschadenversicherung umfasst die Erstattung der Eigenschäden.
- 1-6.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall den im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt zu tragen. In der Eigenschadenversicherung besteht Versicherungsschutz nur insoweit der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt überschritten wird.
- 1-6.4 Die ARAG ist bevollmächtigt, alle ihr zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
- 1-6.4.1 Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist die ARAG zur Prozessführung bevollmächtigt. Die ARAG führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf ihre Kosten.
- 1-6.4.2 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von der ARAG gewünscht oder genehmigt, so trägt die ARAG die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihr besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers. Sofern Versicherungsschutz nach Teil B besteht oder eine sonstige Versicherung greift, geht diese vor.
- 1-6.4.3 Wird rechtskräftig festgestellt, dass eine versicherte Person vorsätzlich eine Straftat begangen hat, die sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begehbar ist und für die der Versicherer die Übernahme der Kosten des Verteidigers genehmigt hat, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, der ARAG die Kosten zu erstatten, die diese für die Verteidigung gegen den Vorwurf getragen hat.

## **1-7 Begrenzung der Leistungen, Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbeteiligungen/Sublimits**

- 1-7.1 Die Entschädigungsleistung der ARAG ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 1-7.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen der ARAG für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- 1-7.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten – auch wenn sie in unterschiedlichen Versicherungsperioden oder in der Nachmeldefrist eintreten – als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache oder
  - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
  - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln oder
  - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.
- 1-7.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbeteiligung). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist die ARAG auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.
- 1-7.5 Die Aufwendungen der ARAG für Kosten werden – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist – nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- 1-7.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt die ARAG die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- 1-7.7 Falls die von der ARAG verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat die ARAG für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- 1-7.8 Es gilt die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme für Vermögensschäden (Drittsschäden sowie Eigenschäden). Sie bildet jeweils die Höchstentschädigung je Versicherungsfall. Die Versicherungssumme steht für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zweimal zur Verfügung.
- 1-7.9 Besondere Versicherungssummen (Sublimits im Rahmen der oben genannten Versicherungssummen) und/oder Selbstbeteiligungen und/oder Jahresschadenmaximierungen sind im Einzelfall innerhalb der Vertragsteile vereinbart.
- 1-7.10 Kommen in einem Versicherungsfall mehrere Selbstbeteiligungen aus diesem Vertrag in Betracht, so wird nur die vom Betrag her höchste angerechnet. Die anderen Abzüge entfallen.

## 1-8 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

- 1-8.1 Ansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. Versicherungsschutz besteht aber im Rahmen von Ziffer 1-1.2.5 für Vertrauensschäden;
- 1-8.2 Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen, Garantiezusagen (ausgenommen es handelt sich um eine explizit vereinbarte verschuldensunabhängige Haftung gemäß Ziffer 1-1.1.5.2 bei Nichteinhaltung von Service Level Agreements), Nacherfüllung, Ansprüche aus Selbstvornahme, Rücktritt, Rückabwicklung (sofern vereinbart gilt dies nicht für Projektkosten- und Honorarersatz gemäß Ziffer 1-1.2.4) oder Minderung;

Versichert bleiben Vermögensschäden, die einem Dritten durch eine Schlechterfüllung einer vertraglichen Pflicht entstehen und über die zuvor genannte Schlechterfüllung hinausgehen (zum Beispiel Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung);

- 1-8.3 Ansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung oder wissentlichen Abweichens von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung des Auftraggebers. Die ARAG übernimmt jedoch die Abwehr von Haftpflichtansprüchen bis zur Feststellung der wissentlichen Pflichtverletzung durch rechtskräftiges Urteil, Entscheidung eines Mediators oder Anerkenntnis des Versicherungsnehmers, sofern dies mit der ARAG abgestimmt wurde. In diesem Fall ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung sämtlicher von der ARAG auf diesen Versicherungsfall erbrachten Leistungen verpflichtet;
- 1-8.4 Haftpflichtansprüche
- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 1-8.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,
  - (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
  - (3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages;

- 1-8.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer
- (1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören; als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
  - (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
  - (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
  - (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
  - (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
  - (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

Zu Ziffern 1-8.4 und 1-8.5:

Die Ausschlüsse unter Ziffern 1-8.4 und 1-8.5 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Mitversichert bleiben Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander, sofern es sich um Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen handelt und die Ansprüche sich nicht auf rein private Handlungen/Unterlassungen beziehen.

- 1-8.6 Ansprüche wegen Geldstrafen, Bußen, Vertragsstrafen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (zum Beispiel punitive oder exemplary damages);
- 1-8.7 Schäden aufgrund einer Störung oder eines Ausfalls der öffentlichen oder privaten technischen Infrastruktur. Zur öffentlichen und privaten Infrastruktur gehören insbesondere
- Strom-, Gas-, Wasser- und Wasserstoffversorgung,
  - externe Netzstrukturen, die der überregionalen Informationsvermittlung dienen, insbesondere Telefon-, Internet-, Computer-, Daten- oder Funknetze sowie Leistungen von Internet- und Telekommunikationsanbietern bzw. Providern, Satelliten,
  - Domain Name Systems (DNS), Internet Service Provider (ISP), Content Delivery Networks (CDN) oder Certificate Authorities (CA) sowie
  - alle weiteren vergleichbaren privaten Einrichtungen oder Einrichtungen der Gebietskörperschaften.

Der Ausschluss gilt nicht, soweit es sich um Schadenersatzansprüche Dritter handelt, die darauf zurückzuführen sind, dass ausschließlich die vom Versicherungsnehmer betriebene Infrastruktur gestört oder ausgefallen ist. Dies gilt auch, wenn eine Haftung aufgrund der Nichteinhaltung von Service Level Agreements gemäß Ziffer 1-1.1.5.2 besteht;

- 1-8.8 Ansprüche
- 1-8.8.1 im Zusammenhang mit der Vermittlung, des Kaufs oder des Verkaufs von Krediten, Finanzierungen Versicherungs- und/oder mit jeder Art von Wertpapieren und Kapitalanlageprodukten sowie wegen der Tätigkeit als Anlage-, Versicherungs- oder Vermögensberater;

- 1-8.8.2 im Zusammenhang mit dem Gebrauch vertraulicher Informationen (zum Beispiel Insider-Informationen) oder hierauf anwendbare Gesetze oder Vorschriften;
- 1-8.8.3 im Zusammenhang mit der fehlerhaften Darstellung der finanziellen oder wirtschaftlichen Situation des Versicherungsnehmers, zum Beispiel in Geschäftsberichten, Presseartikeln oder Pressekonferenzen;
- 1-8.8.4 aus Prospekthaftung sowie aus der fehlerhaften Darstellung der finanziellen oder wirtschaftlichen Situation, zum Beispiel in Geschäftsberichten, Presseartikeln oder Pressekonferenzen;
- 1-8.9 Ansprüche, die vor Gerichten in den USA/US-Territorien oder in Kanada geltend gemacht werden – sofern diese im Rahmen von Ziffer 1-14 Auslandsschäden oder nach besonderer Vereinbarung versichert sind – oder auf das Recht dieser Länder gestützt werden, wegen
- der Verletzung des Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act 18 USC Sections 1961ff. einschließlich der Änderungsvorschriften,
  - der Verletzung des Employee Retirement Income Security Act of 1974 einschließlich der Änderungsvorschriften sowie entsprechender Vorschriften anderer Gesetzgebungsorgane (zum Beispiel der Bundesstaaten, Gemeinden, Städte),
  - staatlicher Handlungen, Verwaltungsentscheidungen oder Untersuchungen durch Behörden in den USA/US-Territorien oder in Kanada;
- 1-8.10 Ansprüche wegen des Rückrufs von Produkten und aller damit in Verbindung stehenden Kosten;
- 1-8.11 Ansprüche aufgrund von Patentrechtsverletzungen;
- 1-8.12 Ansprüche wegen Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht;
- 1-8.13 Ansprüche wegen Schäden durch Kernenergie oder Radioaktivität und Schäden aufgrund biologischer oder chemischer Ursachen, einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden. Des Weiteren besteht kein Versicherungsschutz für Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Konstruktion, Herstellung, Überwachung, Steuerung oder Lieferung kerntechnischer oder atomarer Anlagen;
- 1-8.14 Ansprüche wegen Schäden, die auf dem Einsatz physischer Gewalt eines Staates gegenüber einem anderen Staat (Krieg), unabhängig davon, ob Krieg erklärt wurde oder nicht, anderen feindseligen Handlungen, Invasion, Bürgerkrieg, Aufruhr, inneren Unruhen, Revolution, Generalstreik, illegalem Streik militärischer oder anderer Formen der gewaltsamen Machtergreifung oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen;
- 1-8.15 Ansprüche wegen Schäden durch Erdbeben, Vulkanausbruch, Flutwelle, Flut, Feuer, Explosion, Wind, Blitzschlag, Frost, Sonneneruption, Asteroideneinschlag, Magnetfeldverschiebung oder andere Naturereignisse;
- 1-8.16 Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen (siehe aber Teil D der Bedingungen);
- 1-8.17 Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird. Ebenso sind ausgeschlossen Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (siehe aber Teil D der Bedingungen);
- 1-8.18 Ansprüche und Schäden im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Kraft-, Straßen-, Schienen-, Schweb-/Seilbahn-, Wasser-, Luft- und Raumfahrzeugen. Gleiches gilt für Ansprüche im Zusammenhang mit Planung, Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von oder Tätigkeiten an oben genannten Fahrzeugen/Fahrzeugteilen; dies gilt auch dann, wenn hierfür Software eingesetzt oder Software für Fahrzeuge/Fahrzeugteile entwickelt wird. Der Ausschluss findet keine Anwendung für Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Benutzung von Flugdrohnen.
- Kein Versicherungsschutz besteht ferner für Ansprüche im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung des Straßen-, Schienen-, Schweb-/Seilbahn-, Wasser- und/oder Luftverkehrs oder der Raumfahrt (zum Beispiel Einschränkungen im Flugverkehr, der Flugverkehrssicherung oder die Beeinträchtigung von Gepäckförderungssystemen);
- 1-8.19 Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen auf dem Gebiet der Wehrtechnik;
- 1-8.20 Ansprüche wegen der Tätigkeit oder im Zusammenhang mit Leistungen als oder für Produktdesigner, Industriedesigner, Architekt oder Ingenieur, insbesondere wegen der Planung, Konstruktion oder Berechnung von Fabriken, Gebäuden, Maschinen und Anlagenkomponenten einschließlich der Bauüberwachung. Dies gilt auch dann, wenn hierfür Software eingesetzt oder Software für Architekten und/oder Ingenieure entwickelt wird (zum Beispiel Verkehrsleittechnik);
- 1-8.21 Ansprüche im Zusammenhang mit Beratungen und/oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Steuerungs- und/oder Kontrollsystemen für Maschinen und Anlagen;
- 1-8.22 Schäden und Ansprüche im Zusammenhang mit On- und Offshorerisiken, Windkraftanlagen;

- 1-8.23 Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadenersatzansprüche wegen des unaufgeforderten Verbreitens von (Werbe-)E-Mails, Telefaxen, Telemarketing oder anderweitiger Direktwerbung. Dies gilt auch bei Telefonüberwachungen oder sonstigen Audio- oder Videoaufzeichnungen. Nicht versichert ist auch der Handel von Kontaktdaten (zum Beispiel Adressen, E-Mail-Adressen, Telefonnummern, etc.);
- 1-8.24 Ansprüche wegen Produktfehlern, die ausschließlich im Verantwortungsbereich eines Dritten (zum Beispiel Hersteller oder Lieferant) liegen, soweit der Versicherungsnehmer aufgrund vertraglicher Vereinbarungen auf seinen Regressanspruch gegen diesen Dritten verzichtet hat;
- 1-8.25 Ansprüche wegen Veröffentlichungen  
1-8.25.1 verfassungsfeindlicher, rassistischer, antisemitischer oder pornografischer Inhalte;
- 1-8.25.2 im Bereich Sensations- und/oder Boulevardjournalismus;
- 1-8.26 Schäden im Zusammenhang mit Glücksspielen, Wetten, Preisausschreiben, Vergünstigungen (zum Beispiel Gutscheine, Preisnachlässe, Rabatte, Gleiches gilt bei Coupons, virtuellem Geld/Cybermoney (zum Beispiel Bitcoins)) sowie der Entwicklung und dem Vertrieb von Spielen, Klingeltönen und herunterladbarer Musik;
- 1-8.27 Ansprüche wegen der organschaftlichen Tätigkeit, zum Beispiel als Geschäftsführungs-, Vorstands-, Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied öffentlicher oder privater Unternehmen, Vereine oder Verbände;
- 1-8.28 Ansprüche wegen der Berechnung von Bauzeiten, Lieferterminen sowie der Überschreitung von Voranschlägen;
- 1-8.29 Ansprüche wegen der Tätigkeit oder im Zusammenhang mit:
- der Zugangsvermittlung ins Internet (zum Beispiel Access Providing),
  - dem Bereithalten fremder Inhalte (zum Beispiel Host-Providing),
  - dem Betreiben von Rechenzentren,
  - der Herstellung, Modifizierung, Installation und dem Handel mit Hardware,
  - Softwareherstellung,
  - Herstellung und Handel von/mit Mess-, Steuer- und Regeltechnik;
- 1-8.30 Ansprüche aus Tätigkeiten, die weder branchenüblich, dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind.
- 1-9 Besondere Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles und deren Rechtsfolgen**
- 1-9.1 Jeder Versicherungsfall ist, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben worden sind, der ARAG innerhalb einer Woche anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- 1-9.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen der ARAG sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat der ARAG ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und sie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.  
Alle Umstände, die nach Ansicht der ARAG für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 1-9.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.
- 1-9.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung der ARAG bedarf es nicht.
- 1-9.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens der ARAG zu überlassen. Die ARAG beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 1-9.6 Rechtsfolgen  
1-9.6.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann die ARAG den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Die ARAG hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
- 1-9.6.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die ARAG berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass die ARAG den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der der ARAG obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob die ARAG ein ihr nach Ziffer 1-9.6.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

## **1-10 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften**

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist die ARAG berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem die ARAG von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

## **1-11 Abtretungsverbot**

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung der ARAG weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

## **1-12 Arbeitsgemeinschaften**

1-12.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet. Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

1-12.2 Die Ersatzpflicht der ARAG bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen angehören. Ist eine prozentuale Beteiligung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeitsgemeinschaft.

1-12.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

1-12.4 Die Ersatzpflicht der ARAG erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 1-12.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

## **1-13 Schiedsgerichtsvereinbarungen**

1-13.1 Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.

1-13.1.1 Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern der ARAG die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.

1-13.1.2 Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

1-13.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der ARAG die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und ihr die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist der ARAG eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

## 1-14 Auslandsschäden

- 1-14.1 Eingeschlossen ist im Rahmen der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle
- (1) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten (zum Beispiel Ansprüche wegen Verschulden bei Vertragsverhandlungen anlässlich einer Messe);
  - (2) durch Leistungen und Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer diese dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen (indirekte Exporte und sonstige Leistungen);
  - (3) durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland – ausgenommen in die USA/US-Territorien und nach Kanada – geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind (direkte Exporte);
  - (4) durch Leistungen, die der Versicherungsnehmer im Ausland – ausgenommen in den USA/US-Territorien und in Kanada – erbracht hat, hat erbringen lassen oder die dorthin vermittelt oder sonst wie gelangt sind.
- 1-14.2 Mitversichert sind auch Versicherungsfälle, die in Deutschland eingetreten sind und im Ausland geltend gemacht werden.
- 1-14.3 Für Versicherungsfälle in den USA/US-Territorien oder in Kanada durch Leistungen und Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Erstellung durch den Versicherungsnehmer oder mit dem Versicherungsnehmer kooperierende Dritte oder von ihm beauftragte Dritte (auch Export und sonstige Leistungen über Dritte) ersichtlich für die USA/US-Territorien oder Kanada bestimmt waren, besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung.
- 1-14.4 Ebenso nicht versichert ist die Inanspruchnahme für im Ausland gelegene Betriebsstätten, zum Beispiel Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dergleichen im Ausland.
- 1-14.5 Aufwendungen der ARAG für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 1-7.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- 1-14.6 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und in Kanada oder in den USA/US-Territorien und in Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt: Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit zehn Prozent der Ersatzleistung, mindestens 5.000 Euro, höchstens 50.000 Euro. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.
- 1-14.7 Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 1-14.8 Im Rahmen der Eigenschadenversicherung gemäß Ziffer 1-1.2 besteht Versicherungsschutz für Schäden, die weltweit eintreten, sofern diese in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

## 1-15 Kumulklausel

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die

- (1) auf derselben Ursache,
- (2) auf den gleichen Ursachen, wenn zwischen diesen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,
- (3) auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln oder
- (4) auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen,

für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Versicherungsvertrages innerhalb des ARAG-Konzerns, so ist die Ersatzleistung der ARAG aus diesen Abschnitten/Verträgen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Abschnitten/Verträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

Sofern mehrere Selbstbeteiligungen zum Tragen kommen, gilt die höchste Selbstbeteiligung.

# E – Besondere Bedingungen für Recht&Gewerbe Vermögensschadenhaftpflicht für IT-Dienstleister

## Inhaltsverzeichnis

Δ Inhaltsverzeichnis Seite 3

E – Leistungsübersicht Recht&Gewerbe Vermögensschadenhaftpflicht für IT-Dienstleister .....	553
E – Besondere Bedingungen für Recht&Gewerbe Vermögensschadenhaftpflicht für IT-Dienstleister .....	555
E1 Bestimmungen zur Vermögensschadenhaftpflicht.....	555
1-1 Gegenstand der Versicherung.....	555
1-2 Versichertes Risiko .....	557
1-3 Versicherte Personen .....	558
1-4 Versicherter Zeitraum .....	558
1-5 Vorsorgeversicherung .....	559
1-6 Leistungen und Vollmacht der ARAG .....	559
1-7 Begrenzung der Leistungen, Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbeteiligungen/Sublimits.....	560
1-8 Ausschlüsse .....	561
1-9 Besondere Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles und deren Rechtsfolgen .....	563
1-10 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften .....	564
1-11 Abtretungsverbot.....	564
1-12 Arbeitsgemeinschaften .....	564
1-13 Schiedsgerichtsvereinbarungen .....	564
1-14 Auslandsschäden .....	565
1-15 Kumulklausele .....	565



# E – Leistungsübersicht Recht&Gewerbe Vermögensschadenhaftpflicht für IT-Dienstleister

Zeichenerklärung

● mitversichert

○ versicherbar

– nicht versichert

## Versicherungssummen, (Jahres-)Schadenmaximierungen, Selbstbeteiligung

Sofern kein Sublimit genannt, erfolgt die Versicherung im Rahmen der für das jeweilige Risiko vertraglich vereinbarten Versicherungssummen (VS). Diese betragen für das

### Vermögensschadenrisiko (maximal zweimal je Versicherungsjahr)

300.000 €	für Vermögensschäden oder – sofern vereinbart –
500.000 €	für Vermögensschäden oder – sofern vereinbart –
1.000.000 €	für Vermögensschäden

### Eigenschadenrisiko (maximal einmal je Versicherungsjahr) – sofern vereinbart –

100.000 €	für Eigenschäden
-----------	------------------

## E1 Bestimmungen zur Vermögensschadenhaftpflicht

	Teil/Ziffer	Umfang/Sublimit
1	Versicherungsschutz wegen Vermögensschäden aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen	1-1.1 ●
2	Ansprüche wegen Verschulden bei Vertragsverhandlungen	1-1.1.3 ●
3	Ansprüche wegen der Nicht- oder Schlechterfüllung der vertraglichen Leistungspflicht	1-1.1.3 ●
4	Ansprüche auf Schadenersatz wegen der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten	1-1.1.3 ●
5	Ansprüche auf Verzögerungsschäden	1-1.1.3 ●
6	Ansprüche auf Schadenersatz wegen entgangenen Gewinns	1-1.1.3 ●
7	Immaterielle Schäden, zum Beispiel Persönlichkeitsverletzungen aufgrund eines Vermögensschadens	1-1.1.3 ●
8	Ansprüche aus der Verletzung geistiger Eigentumsrechte (Abwehrkosten werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet)	1-1.1.4
	Mitversichert sind insoweit insbesondere	
	• Namensrechte	1-1.1.4 ●
	• Markenrechte	1-1.1.4 ●
	• Lizenzrechte	1-1.1.4 ●
	• Persönlichkeitsrechte	1-1.1.4 ●
	• Kartell- und Wettbewerbsverstöße	1-1.1.4 ●
9	Verletzung von Geheimhaltungs- Vertraulichkeits- oder Datenschutzvereinbarungen bzw. -erklärungen	1-1.1.5.1 ●
10	Verschuldensunabhängige Haftung aufgrund der Nichteinhaltung von Service Level Agreements	1-1.1.5.2 ●
11	Eigenschäden (sofern im Versicherungsschein vereinbart)	1-1.2 ○ Versicherungssumme 100.000 € je Versicherungsjahr
12	Key Man Cover (Ausfall von Mitarbeitern und IT-Spezialisten)	1-1.2.1 ○
13	Reputationsschäden	1-1.2.2 ○
14	Verlust von Dokumenten zur Auftrags erledigung	1-1.2.3 ○
15	Projektkosten- und Honorarerersatz	1-1.2.4 ○
16	Vertrauensschäden	1-1.2.5 ○
17	Beschädigung oder Zerstörung der eigenen Webseite	1-1.2.6 ○
18	Kostenersatz bei Insolvenzanfechtung	1-1.2.7 ○

E1 Bestimmungen zur Vermögensschadenhaftpflicht		Teil/Ziffer	Umfang/Sublimit
19	Offene Deckung: Versicherungsschutz besteht für branchenübliche IT-Dienstleistungen, insbesondere	1-2.1	●
	• Hardware-Herstellung, -Implementierung, -Reparatur, -Pflege, -Handel,	1-2.1.1	●
	• Software-Entwicklung – Implementierung, - Pflege, -Modifizierung,		●
	• Planung, Errichtung, Organisation von Netzwerken		●
	• Erstellung von Gutachten und Sachverständigentätigkeiten im IT-Segment		●
	• Telekommunikationsdienstleistungen (z. B. Herstellung, Implementierung, Reparatur, Pflege, Handel mit Telekommunikationshardware, insbesondere Telefonanlagen, TK-Endgeräte, Vermittlung und Beratung von Mobilfunk-, Telefon- und Datentarifen)	1-2.1.2	●
	• Daten-Dienstleistungen (z. B. Erstellung von Gutachten, Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter)	1-2.1.3	●
	• Online-Dienstleistungen (z. B. Webdesign)	1-2.1.4	●
	• IT-Freelancer (Freie Mitarbeit in IT-Projekten, Projektmanagement)	1-2.1.5	●
20	Arbeitnehmerüberlassung: Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer soweit versicherte Personen an einen Dritten zur Ausübung von IT-Tätigkeiten überlassen werden	1-2.2	●
21	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht unselbstständiger Niederlassungen oder Betriebsstätten im Inland	1-2.3	●
22	Beauftragung fremder Unternehmen (sog. Subunternehmer) mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebes. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen	1-3.2	●
23	Nachhaftung bei endgültiger und völliger Berufs-/Betriebs-, Produktions- und Lieferungseinstellung	1-4.2	●
24	Rückwärtsversicherung bei Bestehen eines Vorvertrages	1-4.3	●
25	Vorsorgeversicherung für neue Risiken aus dem Bereich Unternehmensberatung und Marketing	1-5	●
26	Abwehrkostendeckung bei Unterlassung oder Widerruf	1-6.1.1	●
27	Kostenübernahme im Strafverfahren	1-6.4.2	●
28	Gesetzliche Haftpflicht des VN wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle (Auslandsschäden) – Sonderregelung USA/US-Territorien und Kanada beachten	1-14.1	●
	• aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten (z. B. Ansprüche wegen Verschulden bei Vertragsverhandlungen anlässlich einer Messe)	1-14.1 (1)	●
	• durch Leistungen und Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer diese dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen (indirekte Exporte und sonstige Leistungen)	1-14.1 (2)	●
	• durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland – ausgenommen in die USA/ US-Territorien und nach Kanada – geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind (direkte Exporte)	1-14.1 (3)	●
	• durch Leistungen, die der Versicherungsnehmer im Ausland – ausgenommen in den USA/ US-Territorien und in Kanada - erbracht hat, hat erbringen lassen oder die dorthin vermittelt oder sonst wie gelangt sind	1-14.1 (4)	●

Eine evtl. für den jeweiligen Deckungsbaustein geltende, generelle Selbstbeteiligung ist dem Vertrag zu entnehmen.

VN = Versicherungsnehmer

BJM = Bruttojahresmietwert (Jahreskaltmiete zzgl. Pauschalkosten sowie MwSt. (sofern gewerblich vermietet))

## E – Besondere Bedingungen für Recht&Gewerbe Vermögensschadenhaftpflicht für IT-Dienstleister

Der Versicherungsschutz richtet sich nach der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für ARAG Recht&Gewerbe Teil A, die die allgemeinen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien regeln sowie nach den folgenden Bestimmungen zur Vermögensschadenhaftpflicht und – sofern besonders vereinbart – nach den Bestimmungen zur Eigenschadendeckung gemäß Teil E.

### E1 Bestimmungen zur Vermögensschadenhaftpflicht

#### 1-1 Gegenstand der Versicherung

Die ARAG gewährt dem Versicherungsnehmer im Rahmen der genannten Tätigkeiten Versicherungsschutz für die in Ziffer 1-1.1 aufgeführten Haftpflichtschäden sowie für die in Ziffer 1-1.2 genannten Eigenschäden, sofern diese im Versicherungsschein besonders vereinbart sind.

#### 1-1.1 Vermögensschadenhaftpflicht

- 1-1.1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund
- gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen
  - privatrechtlichen Inhalts
  - von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Vermögensschäden sind Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit des Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere auch von Geld und geldwerten Zeichen) sind, oder aus diesen Schäden, für die der Versicherungsnehmer einzutreten hat, entstehen.

Schäden durch die Veränderung, den Verlust oder die Blockade elektronischer Daten sowie Schäden durch sich selbst reproduzierende Codes (zum Beispiel Viren, Trojaner, Würmer) werden als Vermögensschäden angesehen.

- 1-1.1.2 Ein Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

- 1-1.1.3 Der Versicherungsschutz der Vermögensschadenhaftpflicht umfasst insbesondere auch

- (1) Ansprüche wegen Verschulden bei Vertragsverhandlungen;
- (2) Schadenersatz wegen der Nicht- oder Schlechterfüllung der vertraglichen Leistungspflicht;
- (3) Ansprüche auf Schadenersatz wegen der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten;
- (4) Ansprüche auf Verzögerungsschäden;
- (5) Ansprüche auf Schadenersatz wegen entgangenen Gewinns;
- (6) immaterielle Schäden, die sich aus versicherten Vermögensschäden herleiten. Hierzu zählen auch Schmerzensgeldansprüche aufgrund einer Persönlichkeitsverletzung.

- 1-1.1.4 Es besteht Versicherungsschutz für Ansprüche aus der Verletzung geistiger Eigentumsrechte (Schutz- und Urheberrechte, zum Beispiel Namens-, Marken- oder Lizenzrechte), aus Kartell- und Wettbewerbsrechtsverstößen sowie aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aufgrund von Patentrechtsverstößen, Diskriminierung und Benachteiligung. Die Entschädigungsleistung beträgt 250.000 Euro je Versicherungsfall, jedoch maximal 500.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Aufwendungen der ARAG für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 1-7.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Es gilt eine generelle Selbstbeteiligung von 1.000 Euro je Schadenfall als vereinbart.

- 1-1.1.5 Versicherungsschutz besteht abweichend zu Ziffer 1-1.1.1 auch, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten auf Ersatz eines Vermögensschadens in Anspruch genommen wird, auch wenn es sich nicht um eine gesetzlichen Haftpflichtbestimmung handelt, wenn

- 1-1.1.5.1 **Die Inanspruchnahme aufgrund der Verletzung von Geheimhaltungs-, Vertraulichkeits- oder Datenschutzvereinbarungen bzw. -erklärungen erfolgt. Der Ausschluss Ziffer 1-8.6 findet bezüglich dieser Vertragsstrafen keine Anwendung.** Es gilt eine Entschädigungsgrenze von 100.000 Euro je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Jahres als vereinbart.

- 1-1.1.5.2 die Inanspruchnahme darauf beruht, dass der Versicherungsnehmer anstelle einer gesetzlich vorgesehenen verschuldensabhängigen Haftung eine verschuldensunabhängige Haftung aufgrund der Nichteinhaltung von Service Level Agreements vereinbart haben.

1-1.2 Eigenschadendeckung (sofern im Versicherungsschein vereinbart)

Die ARAG gewährt dem Versicherungsnehmer gegen Abtretung der diesem zustehenden Haftpflichtansprüche außerdem im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen Versicherungsschutz für nachfolgend aufgeführte Schaden- und Kostenpositionen, die der Versicherungsnehmer selbst erleidet (Eigenschäden). Für alle Eigenschäden besteht – sofern im Versicherungsschein vereinbart – im Rahmen der Versicherungssumme ein Sublimit von insgesamt 100.000 Euro je Versicherungsfall und -jahr. Es gilt die vertragliche Selbstbeteiligung, mindestens jedoch 250 Euro je Versicherungsfall.

Ein Schadenereignis in der Eigenschadendeckung ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung unmittelbar entstanden ist, es sei denn es ist in den nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes geregelt. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

1-1.2.1 Ausfall von Mitarbeitern oder IT-Spezialisten in Schlüsselpositionen/Key Man Cover

1-1.2.1.1 Die ARAG ersetzt dem Versicherungsnehmer gemäß den nachfolgenden Bestimmungen diejenigen Kosten, die durch den Ausfall eines Mitarbeiters in Schlüsselposition, das heißt eines Repräsentanten oder eines IT-Spezialisten, der einen wesentlichen Einfluss auf den Erfolg der versicherten Tätigkeit oder einzelner IT-Projekte hat, entstehen. Ein versicherter Ausfall eines Mitarbeiters in Schlüsselposition liegt vor, wenn dieser seine Arbeit aufgrund einer der folgenden Umstände dauerhaft nicht erbringen kann:

- wirksame außerordentliche und fristlose Kündigung durch den Versicherungsnehmer aufgrund massiven beruflichen Fehlverhaltens des Mitarbeiters;
- länger als sechs Wochen andauernde, von einem Arzt bescheinigte Arbeitsunfähigkeit oder
- Versterben des Mitarbeiters.

1-1.2.1.2 Der Versicherungsfall im Sinne dieser Eigenschadendeckung ist die wirksame Kündigung des Arbeitsverhältnisses, die Ausstellung der ärztlichen Bescheinigung der dauerhaften Arbeitsunfähigkeit oder das Versterben des Mitarbeiters in einer Schlüsselposition.

1-1.2.1.3 Ersetzt werden die folgenden zur Vermeidung eines versicherten Haftpflichtschadens notwendigen Kosten im Zusammenhang mit einer Nachbesetzung des Mitarbeiters in Schlüsselposition, soweit diese vorab mit der ARAG abgestimmt wurden:

- Kosten der Personalberatung (einschließlich Headhunter-Kosten),
- Kosten für externe Kommunikation (einschließlich Kosten der Stellenausschreibung) sowie
- Personalmehrkosten für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten, das heißt zusätzliche interne und externe Kosten zur Erfüllung der Aufgaben des ausgefallenen Mitarbeiters, abzüglich etwaiger ersparter Vergütungen.

1-1.2.2 Reputationsschäden

Die ARAG ersetzt nach vorheriger Abstimmung die notwendigen Kosten eines PR-Beraters zur Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung eines substanziellen Reputationsschadens, wenn dem Versicherungsnehmer aufgrund eines versicherten Versicherungsfalles gemäß Ziffer 1-1.1 der Bedingungen ein solcher droht oder bereits eingetreten ist.

1-1.2.3 Verlust von Dokumenten zur Auftragserledigung

1-1.2.3.1 Die ARAG ersetzt die notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung oder -herstellung eigener Dokumente, die der Versicherungsnehmer zur Auftragserledigung benötigt.

1-1.2.3.2 Versicherungsschutz für elektronische Daten besteht nur wenn der Versicherungsnehmer diese regelmäßig sichert und die Datensicherung physisch getrennt (zum Beispiel durch einen externen Datenträger) aufbewahrt.

1-1.2.4 Projektkosten- und Honorarersatz

Die ARAG ersetzt dem Versicherungsnehmer Projektkosten und Honorare entsprechend den nachstehenden Regelungen:

1-1.2.4.1 Projektkostenersatz nach berechtigtem Rücktritt gemäß § 323 BGB des Auftraggebers

Die ARAG ersetzt die vergeblichen Aufwendungen (Sach- und Personalkosten einschließlich bereits gezahlter oder noch zu zahlender Honorare selbstständiger und freiberuflicher Subunternehmer, nicht jedoch entgangenen Gewinn oder eigene Honorare) des Versicherungsnehmers im Falle eines berechtigten Rücktritts seines Auftraggebers.

1-1.2.4.2 Honorarersatz nach berechtigter außerordentlicher Kündigung gemäß § 314 BGB des Auftraggebers

- (1) Die ARAG ersetzt die Honorare des Versicherungsnehmers im Falle einer berechtigten außerordentlichen Kündigung des Auftraggebers wegen wiederholter fachlicher Fehler oder krankheitsbedingter Leistungsstörungen.
- (2) Versicherungsschutz besteht für die Honorare, die bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine ordentliche Kündigung frühestens rechtswirksam geworden wäre, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt des ursprünglich vereinbarten Projektendes, fällig geworden wären. Der im Zeitraum zwischen der berechtigten außerordentlichen und einer berechtigten ordentlichen Kündigung durch versicherte Tätigkeiten erlangte Verdienst wird in Anrechnung gebracht. Der Versicherungsnehmer hat sich um eine adäquate Tätigkeit und Vergütung im vorgenannten Zeitraum zu bemühen.

1-1.2.4.3 Eine Leistungspflicht der ARAG besteht nur, soweit der Grund für den berechtigten Rücktritt oder die berechnete außerordentliche Kündigung nicht auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhaften Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen des Versicherungsnehmers beruht. Versicherungsschutz besteht ausschließlich **für Verträge, die nach Versicherungsbeginn geschlossen werden**. Rückwirkender Versicherungsschutz für bereits vor Versicherungsbeginn geschlossene Verträge besteht nicht.

1-1.2.4.4 Die ARAG übernimmt auch die Prüfung der Berechtigung des Rücktritts bzw. der außerordentlichen Kündigung, soweit die dabei entstehenden Kosten in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den vergeblichen Aufwendungen oder ausste-

henden Honoraren stehen. Leistungen der ARAG erfolgen nur Zug um Zug gegen Abtretung der dem Versicherungsnehmer zustehenden Rückgriffsansprüche.

- 1-1.2.5 Vertrauensschäden
- 1-1.2.5.1 Die ARAG übernimmt die Kosten für unmittelbare Vermögensschäden (direkte Geldverluste) des Versicherungsnehmers, welche diesem infolge der vorsätzlichen Verwirklichung eines Vermögensdeliktes durch seine Angestellten oder durch freie Mitarbeiter zugefügt werden, soweit diese durch die vorsätzlichen unerlaubten Handlungen nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet sind.
- 1-1.2.5.2 Nicht versichert sind insoweit Schäden, die nur mittelbar entstehen, wie zum Beispiel entgangener Gewinn, Zinsen oder Lösegelder.
- 1-1.2.6 Beschädigung oder Zerstörung der eigenen Website
- 1-1.2.6.1 Versicherungsschutz besteht für die notwendigen und angemessenen Kosten der Wiederherstellung der eigenen Website des Versicherungsnehmers, wenn die Website durch einen zielgerichteten Angriff (Cyber-Angriff) Dritter beschädigt oder zerstört wurde.
- 1-1.2.6.2 Unter einem versicherten Angriff im Sinne dieser Bedingungen wird ein direkter, gezielter Angriff über das Internet auf die Website des Versicherungsnehmers verstanden. Hierzu zählen insbesondere
- unbefugte Zugriffe auf personenbezogene Daten,
  - unberechtigte Aneignung von Zugangsdaten des Versicherungsnehmers,
  - Veränderungen der Website des Versicherungsnehmers
- und dass die Website des Versicherungsnehmers dadurch beschädigt, zerstört oder verändert wird.
- 1-1.2.6.3 Zielgerichtet ist ein Cyber-Angriff gemäß Ziffer 1-1.2.6.1 auch, wenn er sich speziell gegen die Branche des Versicherungsnehmers richtet.
- 1-1.2.6.4 Kein Versicherungsschutz besteht insoweit für nicht zielgerichtete Cyber-Angriffe durch eine Übermittlung von Schadsoftware/Malware (zum Beispiel Viren, Würmer sowie Trojaner), die auf der Website des Versicherungsnehmers befindliche Daten oder Software löscht oder verändert oder die Integrität und Verfügbarkeit der Website stört.
- 1-1.2.7 Kostenersatz bei Insolvenzanfechtung
- 1-1.2.7.1 Wird über das Vermögen eines Auftraggebers des Versicherungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet und ficht der Insolvenzverwalter in der Folge eine Honorar- oder Werklohnzahlung an, die der Auftraggeber während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages an den Versicherungsnehmer vorgenommen hat (Insolvenzanfechtung), ersetzt die ARAG die nach vorheriger Abstimmung entstehenden Kosten einer rechtlichen Prüfung der Rechtmäßigkeit der Insolvenzanfechtung sowie – falls erfolgversprechend – die Kosten eines rechtlichen Vorgehens gegen die Insolvenzanfechtung.
- 1-1.2.7.2 Die Kosten werden nur ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer keine Kenntnis von einer Gläubigerbenachteiligung, von der Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers, dem Eröffnungsantrag oder von Umständen hatte, die zwingend auf die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag schließen lassen.

## 1-2 Versichertes Risiko

- 1-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten aus dem branchenüblichen IT-Dienstleistungsrisiko, insbesondere aus
- 1-2.1.1 IT-Dienstleistungen
- Hardware-Herstellung, -Implementierung, -Reparatur, -Pflege, -Handel;
  - Software-Entwicklung, -Implementierung, -Pflege, -Modifizierung;
  - Planung, Errichtung, Organisation von Netzwerken;
  - Erstellung von Gutachten und Sachverständigentätigkeiten im IT-Segment.
- 1-2.1.2 Telekommunikationsdienstleistungen
- Herstellung, Implementierung, Reparatur, Pflege, Handel mit Telekommunikationshardware, insbesondere Telefonanlagen, TK-Endgeräte, Vermittlung und Beratung von Mobilfunk-, Telefon- und Datentarifen.
- 1-2.1.3 Daten-Dienstleistungen
- Datenerfassung, -speicherung, -verarbeitung;
  - Datenschutzbeauftragter im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) oder entsprechender ausländischer Gesetze;
  - Erstellung von Gutachten und Sachverständigentätigkeiten im IT-Segment.
- 1-2.1.4 Online-Dienstleistungen
- Webdesign, Software as a Service (Saas), Contentproviding, Search EngineOptimizing (SEO), Search Engine Marketing (SEM), Cloud-Computing.
- 1-2.1.5 IT-Freelancer
- Freie Mitarbeit in IT-Projekten, Projektmanagement.

- 1-2.2 Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer auch
- bei Arbeitnehmerüberlassung, das heißt soweit versicherte Personen an einen Dritten zur Ausübung von IT-Tätigkeiten überlassen werden;
  - wenn infolge von Werbung und Marketing für das eigene Unternehmen wegen Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den Produkten oder Dienstleistungen des Versicherungsnehmers Ansprüche von Dritten gestellt werden.
- 1-2.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht unselbstständiger Niederlassungen und Betriebsstätten im Inland.
- 1-2.4 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht
- (1) aus den im Versicherungsschein angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,
  - (2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und den Bedingungen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
  - (3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziffer 1-5 näher geregelt sind.
- 1-2.5 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Die ARAG kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 1-10 kündigen.

### 1-3 Versicherte Personen

- 1-3.1 Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht
- 1-3.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- 1-3.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Personen (Mitarbeiter fremder Unternehmen, Leiharbeiter, Praktikanten, angestellte Betriebsärzte (auch bei Nothilfe außerhalb der betrieblichen Tätigkeit), Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz), Sicherheitsbeauftragte (gem. § 22 Sozialgesetzbuch SGB VII), Beauftragte für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz und dergleichen sowie freie Mitarbeiter aus ihrer Betätigung für den Versicherungsnehmer für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen. Eine für freie Mitarbeiter bestehende Haftpflichtversicherung geht dieser Deckung vor.
- 1-3.1.3 Mitversichert ist ferner die persönliche gesetzliche Haftpflicht der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen – ehemaligen – gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der sonstigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer, soweit der Versicherungsfall während der Laufzeit des Vertrages eingetreten ist.
- 1-3.2 Subunternehmer
- 1-3.2.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrags die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Unternehmen mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebs (Beauftragung von Subunternehmern).
- 1-3.2.2 Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.
- 1-3.3 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 1-5) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.
- 1-3.4 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Auf die Regelungen zu den Repräsentanten gemäß Teil A der Bedingungen wird ausdrücklich hingewiesen.

### 1-4 Versicherter Zeitraum

- 1-4.1 Vorwärtsversicherung  
Der Versicherungsschutz umfasst alle während der Dauer des Versicherungsvertrages eintretenden Versicherungsfälle. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder deren Entstehung der Versicherungsnehmer bei Abgabe der Vertragserklärung vorhergesehen hat.
- 1-4.2 Nachhaftung
- 1-4.2.1 Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Berufs-/Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen, wie zum Beispiel Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen Vertragspartner) beendet, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der folgenden Vereinbarung:

Für Versicherungsfälle durch vor Beendigung des Versicherungsvertrages hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen wird im Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz noch für die Dauer von fünf

Jahren nach Vertragsaufhebung geboten. Unter diesen Versicherungsschutz fallende Versicherungsfälle gelten als am letzten Tag der Versicherungsperiode eingetreten.

- 1-4.2.2 Für den Nachhaftungszeitraum steht die Versicherungssumme in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, zur Verfügung.  
Im Falle der Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung infolge Insolvenz wird Versicherungsschutz nur den in Ziffer 1-3.1 – Mitversicherte Personen – genannten Personen gewährt.
- 1-4.3 Rückwärtsversicherung bei Bestehen eines Vorvertrages  
Der Versicherungsschutz umfasst auch vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle, wenn der Vertrag unmittelbar an einen anderen Versicherungsvertrag gleicher Art anschließt und der Versicherungsfall dort wegen Ablaufs einer Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist nicht mehr gedeckt ist. Kein rückwirkender Versicherungsschutz besteht, wenn der Vorvertrag eine Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist von weniger als zwei Jahren vorsieht, der Versicherungsfall dem Vorversicherer vor Ablauf der Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist hätte gemeldet werden können oder der Versicherungsfall dem Versicherungsnehmer oder der in Anspruch genommenen mitversicherten Person vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt war. Soweit rückwirkender Versicherungsschutz besteht, gelten die zu Beginn des ersten Versicherungsjahres vereinbarten Versicherungsbedingungen.

## 1-5 Vorsorgeversicherung

Entstehen nach Vertragsabschluss neue Risiken aus dem Bereich der erlaubten Unternehmens- und oder Personalberatung oder aus dem Media-Bereich (zum Beispiel Werbeagentur), sind diese im Rahmen und Umfang des Vertrages sofort mitversichert.

- 1-5.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung der ARAG jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
- 1-5.2 Die ARAG ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- 1-5.3 Der Versicherungsschutz für neue Risiken besteht von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 1-2.4 (3) im Rahmen der im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssumme für Vermögensschäden.
- 1-5.4 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken
- 1-5.4.1 (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen; aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;  
(2) aus der Herstellung, Bearbeitung, Lagerung, Beförderung, Verwendung von und Handel mit explosiven Stoffen, soweit hierzu eine besondere behördliche Genehmigung erforderlich ist;  
(3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- 1-5.4.2 die grundsätzlich nicht unter den Versicherungsschutz fallen (siehe insbesondere die Ausschlüsse nach Ziffer 1-8)
- 1-5.4.3 die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

## 1-6 Leistungen und Vollmacht der ARAG

- 1-6.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen. Davon umfasst sind auch die Kosten einer mit Zustimmung der ARAG von dem Versicherungsnehmer betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention.
- 1-6.1.1 Wird ein Versicherungsnehmer nicht nur auf Ersatz eines Vermögensschadens, sondern auch auf Unterlassung oder Widerruf in Anspruch genommen, so besteht auch insoweit Versicherungsschutz in Form der Abwehrkostendeckung. Die Kosten werden auf die vereinbarte Versicherungssumme angerechnet.
- 1-6.1.2 Als Kosten gelten Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen-, Gerichts-, Reisekosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten. Kosten, die nicht auf Weisung oder Veranlassung der ARAG entstehen, insbesondere Kosten eines ohne Zustimmung der ARAG beauftragten Rechtsanwalts, werden nicht erstattet. Ebenfalls nicht erstattet werden Kosten einer Streitverkündung gegen die ARAG und Kosten, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person für den aus Anlass eines Versicherungsfalles erforderlichen Schriftwechsel entstehen.

- 1-6.1.3 Berechtig sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und die ARAG hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung der ARAG abgegeben oder geschlossen worden sind, binden die ARAG nur, soweit der Anspruch sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- 1-6.1.4 Hat der Versicherungsnehmer mit einem Auftraggeber für den Fall der Verursachung eines Schadens, für den grundsätzlich nach den vorliegenden Bedingungen Versicherungsschutz bestehen würde, einen pauschalierten Schadenersatz vereinbart, stellt die ARAG den Versicherungsnehmer auch von dem Anspruch auf pauschalierten Schadenersatz frei, wenn die Begründetheit des Anspruchs dem Grunde nach mit bindender Wirkung für die ARAG festgestellt wurde. Ein pauschalierter Schadenersatz liegt vor, wenn zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Auftraggeber statt eines konkret zu berechnenden Schadens ein Pauschalbetrag vereinbart wird, der auf einer ernsthaften Schätzung des typischerweise zu erwartenden Schadens beruht, und somit die Pauschalierung lediglich der Beweiserleichterung dient und keine Straffunktion hat.
- 1-6.1.5 Wird der Versicherungsnehmer von einem Auftraggeber auf Ersatz eines versicherten Schadens in Anspruch genommen oder hat ein Auftraggeber eine solche Inanspruchnahme angekündigt, kann die ARAG zur Vermeidung einer rechtlichen Auseinandersetzung bezüglich des Bestehens einer versicherten Haftpflichtforderung offene Honorar- und Werklohnforderungen einer versicherten Gesellschaft gegen einen Auftraggeber erfüllen, wenn die möglichen Schadenersatzansprüche die Summe der ausstehenden Honorar- oder Werklohnforderungen übersteigen. Zahlungen der ARAG an die versicherte Gesellschaft werden, für den Fall, dass der Dritte wider Erwarten doch Haftpflichtansprüche geltend macht, auf die Leistung der ARAG angerechnet.
- 1-6.1.6 Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat die ARAG den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 1-6.2 Der Versicherungsschutz der Eigenschadendeckung umfasst die Erstattung der Eigenschäden.
- 1-6.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung zu tragen. In der Eigenschadendeckung besteht Versicherungsschutz nur insoweit die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung überschritten wird.
- 1-6.4 Die ARAG ist bevollmächtigt, alle ihr zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
- 1-6.4.1 Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist die ARAG zur Prozessführung bevollmächtigt. Die ARAG führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf ihre Kosten.
- 1-6.4.2 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von der ARAG gewünscht oder genehmigt, so trägt die ARAG die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihr besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers. Sofern Versicherungsschutz nach Teil B besteht oder eine sonstige Versicherung greift, geht diese vor.
- 1-6.4.3 Wird rechtskräftig festgestellt, dass eine versicherte Person vorsätzlich eine Straftat begangen hat, die sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begehbar ist und für die der Versicherer die Übernahme der Kosten des Verteidigers genehmigt hat, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, der ARAG die Kosten zu erstatten, die diese für die Verteidigung gegen den Vorwurf getragen hat.
- 1-7 Begrenzung der Leistungen, Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbeteiligungen/Sublimits**
- 1-7.1 Die Entschädigungsleistung der ARAG ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 1-7.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen der ARAG für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- 1-7.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten – auch wenn sie in unterschiedlichen Versicherungsperioden oder in der Nachmeldefrist eintreten – als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache oder
  - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
  - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln oder
  - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.
- 1-7.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbeteiligung). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist die ARAG auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.



- 1-7.5 Die Aufwendungen der ARAG für Kosten werden – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist – nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- 1-7.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt die ARAG die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- 1-7.7 Falls die von der ARAG verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat die ARAG für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- 1-7.8 Es gilt die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme für Vermögensschäden (Drittschäden sowie Eigenschäden). Sie bildet jeweils die Höchstentschädigung je Versicherungsfall. Die Versicherungssumme steht für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zweimal zur Verfügung.
- 1-7.9 Besondere Versicherungssummen (Sublimits im Rahmen der oben genannten Versicherungssummen) und/oder Selbstbeteiligungen und/oder Jahresschadenmaximierungen sind im Einzelfall innerhalb der jeweiligen Vertragsteile vereinbart.
- 1-7.10 Kommen in einem Versicherungsfall mehrere Selbstbeteiligungen aus diesem Vertrag in Betracht, so wird nur die vom Betrag her höchste angerechnet. Die anderen Abzüge entfallen.

## 1-8 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

- 1-8.1 Ansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. Versicherungsschutz besteht aber im Rahmen von Ziffer 1-1.2.5 für Vertrauensschäden;
- 1-8.2 Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen, Garantiezusagen (ausgenommen es handelt sich um eine explizit vereinbarte verschuldensunabhängige Haftung gemäß Ziffer 1-1.1.5.2 bei Nichteinhaltung von Service Level Agreements), Nacherfüllung, Ansprüche aus Selbstvornahme, Rücktritt, Rückabwicklung (sofern vereinbart gilt dies nicht für Projektkosten- und Honorarersatz gemäß Ziffer 1-1.2.4) oder Minderung.

Versichert bleiben Vermögensschäden, die einem Dritten durch eine Schlechterfüllung einer vertraglichen Pflicht entstehen und über die zuvor genannte Schlechterfüllung hinausgehen (zum Beispiel Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung);

- 1-8.3 Ansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung oder wissentlichen Abweichens von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung des Auftraggebers. Die ARAG übernimmt jedoch die Abwehr von Haftpflichtansprüchen bis zur Feststellung der wissentlichen Pflichtverletzung durch rechtskräftiges Urteil, Entscheidung eines Mediators oder Anerkenntnis des Versicherungsnehmers, sofern dies mit der ARAG abgestimmt wurde. In diesem Fall ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung sämtlicher von der ARAG auf diesen Versicherungsfall erbrachten Leistungen verpflichtet;

### 1-8.4 Haftpflichtansprüche

- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 1-8.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,
- (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
- (3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.

### 1-8.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- (1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören; als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
- (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

Zu Ziffern 1-8.4 und 1-8.5:

Die Ausschlüsse unter Ziffer 1-8.4 und 1-8.5 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Mitversichert bleiben Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander, sofern es sich um Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen handelt und die Ansprüche sich nicht auf rein private Handlungen/Unterlassungen beziehen.

- 1-8.6 Ansprüche wegen Geldstrafen, Bußen, Vertragsstrafen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (zum Beispiel punitive oder exemplary damages);
- 1-8.7 Schäden aufgrund einer Störung oder eines Ausfalls der öffentlichen oder privaten technischen Infrastruktur. Zur öffentlichen und privaten Infrastruktur gehören insbesondere:
- Strom-, Gas-, Wasser- und Wasserstoffversorgung,
  - externe Netzstrukturen, die der überregionalen Informationsvermittlung dienen, insbesondere Telefon-, Internet-, Computer-, Daten- oder Funknetze sowie Leistungen von Internet- und Telekommunikationsanbietern bzw. Providern, Satelliten,
  - Domain Name Systems (DNS), Internet Service Provider (ISP), Content Delivery Networks (CDN) oder Certificate Authorities (CA) sowie
  - alle weiteren vergleichbaren privaten Einrichtungen oder Einrichtungen der Gebietskörperschaften.
- Der Ausschluss gilt nicht, soweit es sich um Schadenersatzansprüche Dritter handelt, die darauf zurückzuführen sind, dass ausschließlich die vom Versicherungsnehmer betriebene Infrastruktur gestört oder ausgefallen ist. Dies gilt auch, wenn eine Haftung aufgrund der Nichteinhaltung von Service Level Agreements gemäß Ziffer 1-1.1.5.2 besteht;
- 1-8.8 Ansprüche
- 1-8.8.1 im Zusammenhang mit der Vermittlung, des Kaufs oder des Verkaufs von Krediten, Finanzierungen Versicherungs- und/oder mit jeder Art von Wertpapieren und Kapitalanlageprodukten sowie wegen der Tätigkeit als Anlage-, Versicherungs- oder Vermögensberater;
- 1-8.8.2 im Zusammenhang mit dem Gebrauch vertraulicher Informationen (zum Beispiel Insider-Informationen) oder hierauf anwendbare Gesetze oder Vorschriften;
- 1-8.8.3 im Zusammenhang mit der fehlerhaften Darstellung der finanziellen oder wirtschaftlichen Situation des Versicherungsnehmers, zum Beispiel in Geschäftsberichten, Presseartikeln oder Pressekonferenzen;
- 1-8.8.4 aus Prospekthaftung sowie aus der fehlerhaften Darstellung der finanziellen oder wirtschaftlichen Situation, zum Beispiel in Geschäftsberichten, Presseartikeln oder Pressekonferenzen;
- 1-8.9 Ansprüche, die vor Gerichten in den USA/US-Territorien oder in Kanada geltend gemacht werden – sofern diese im Rahmen von Ziffer 1-14 Auslandsschäden oder nach besonderer Vereinbarung versichert sind – oder auf das Recht dieser Länder gestützt werden, wegen
- der Verletzung des Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act 18 USC Sections 1961ff. einschließlich der Änderungsvorschriften,
  - der Verletzung des Employee Retirement Income Security Act of 1974 einschließlich der Änderungsvorschriften sowie entsprechender Vorschriften anderer Gesetzgebungsorgane (zum Beispiel der Bundesstaaten, Gemeinden, Städte),
  - staatlicher Handlungen, Verwaltungsentscheidungen oder Untersuchungen durch Behörden in den USA/US-Territorien oder in Kanada;
- 1-8.10 Ansprüche wegen des Rückrufs von Produkten und aller damit in Verbindung stehenden Kosten;
- 1-8.11 Ansprüche aufgrund von Patentrechtsverletzungen;
- 1-8.12 Ansprüche wegen Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht;
- 1-8.13 Ansprüche wegen Schäden durch Kernenergie oder Radioaktivität und Schäden aufgrund biologischer oder chemischer Ursachen, einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden. Des Weiteren besteht kein Versicherungsschutz für Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Konstruktion, Herstellung, Überwachung, Steuerung oder Lieferung kerntechnischer oder atomarer Anlagen;
- 1-8.14 Ansprüche wegen Schäden, die auf dem Einsatz physischer Gewalt eines Staates gegenüber einem anderen Staat (Krieg), unabhängig davon, ob Krieg erklärt wurde oder nicht, anderen feindseligen Handlungen, Invasion, Bürgerkrieg, Aufruhr, inneren Unruhen, Revolution, Generalstreik, illegalem Streik militärischer oder anderer Formen der gewaltsamen Machtergreifung oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen;
- 1-8.15 Ansprüche wegen Schäden durch Erdbeben, Vulkanausbruch, Flutwelle, Flut, Feuer, Explosion, Wind, Blitzschlag, Frost, Sonnen-eruption, Asteroideneinschlag, Magnetfeldverschiebung oder andere Naturereignisse;
- 1-8.16 Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen (siehe aber Teil D der Bedingungen);
- 1-8.17 Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird. Ebenso sind ausgeschlossen Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (siehe aber Teil D der Bedingungen);

- 1-8.18 Ansprüche und Schäden im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Kraft-, Straßen-, Schienen-, Schweb-/Seilbahn-, Wasser-, Luft- und Raumfahrzeugen. Gleiches gilt für Ansprüche im Zusammenhang mit Planung, Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von oder Tätigkeiten an oben genannten Fahrzeugen/Fahrzeugteilen. Dies gilt auch dann, wenn hierfür Software eingesetzt oder Software für Fahrzeuge/Fahrzeugteile entwickelt wird. Der Ausschluss findet keine Anwendung für Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Benutzung von Flugdrohnen.
- Kein Versicherungsschutz besteht ferner für Ansprüche im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung des Straßen-, Schienen-, Schweb-/Seilbahn-, Wasser- und/oder Luftverkehrs oder der Raumfahrt (zum Beispiel Einschränkungen im Flugverkehr, der Flugverkehrssicherung oder die Beeinträchtigung von Gepäckförderungssystemen);
- 1-8.19 Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen auf dem Gebiet der Wehrtechnik;
- 1-8.20 Ansprüche wegen der Tätigkeit oder im Zusammenhang mit Leistungen als oder für Produktdesigner, Industriedesigner, Architekt oder Ingenieur, insbesondere wegen der Planung, Konstruktion oder Berechnung von Fabriken, Gebäuden, Maschinen und Anlagenkomponenten einschließlich der Bauüberwachung. Dies gilt auch dann, wenn hierfür Software eingesetzt oder Software für Architekten und/oder Ingenieure entwickelt wird (zum Beispiel Verkehrsleittechnik);
- 1-8.21 Ansprüche im Zusammenhang mit Beratungen und/oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Steuerung- und/oder Kontrollsystemen für Maschinen und Anlagen;
- 1-8.22 Schäden und Ansprüche im Zusammenhang mit On- und Offshorerisiken, Windkraftanlagen;
- 1-8.23 Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadenersatzansprüche wegen des unaufgeforderten Verbreitens von (Werbe-)E-Mails, Telefaxen, Telemarketing oder anderweitiger Direktwerbung. Dies gilt auch bei Telefonüberwachungen oder sonstigen Audio- oder Videoaufzeichnungen. Nicht versichert ist auch der Handel von Kontaktdaten (zum Beispiel Adressen, E-Mail-Adressen, Telefonnummern, etc.);
- 1-8.24 Ansprüche wegen Produktfehlern, die ausschließlich im Verantwortungsbereich eines Dritten (zum Beispiel Hersteller oder Lieferant) liegen, soweit der Versicherungsnehmer aufgrund vertraglicher Vereinbarungen auf seinen Regressanspruch gegen diesen Dritten verzichtet hat;
- 1-8.25 Ansprüche wegen Veröffentlichungen  
1-8.25.1 verfassungsfeindlicher, rassistischer, antisemitischer oder pornografischer Inhalte;
- 1-8.25.2 im Bereich Sensations- und/oder Boulevardjournalismus;
- 1-8.26 Schäden im Zusammenhang mit Glücksspielen, Wetten, Preisausschreiben, Vergünstigungen (zum Beispiel Gutscheine, Preisnachlässe, Rabatte, Gleiches gilt bei Coupons, virtuellem Geld/Cybermoney (zum Beispiel Bitcoins)) sowie der Entwicklung und dem Vertrieb von Spielen, Klingeltönen und herunterladbarer Musik;
- 1-8.27 Ansprüche wegen der organschaftlichen Tätigkeit, zum Beispiel als Geschäftsführungs-, Vorstands-, Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied öffentlicher oder privater Unternehmen, Vereine oder Verbände;
- 1-8.28 Ansprüche wegen der Berechnung von Bauzeiten, Lieferterminen sowie der Überschreitung von Voranschlägen.

## **1-9 Besondere Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles und deren Rechtsfolgen**

- 1-9.1 Jeder Versicherungsfall ist, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben worden sind, der ARAG innerhalb einer Woche anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- 1-9.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen der ARAG sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat der ARAG ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und sie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht der ARAG für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 1-9.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.
- 1-9.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung der ARAG bedarf es nicht.
- 1-9.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens der ARAG zu überlassen. Die ARAG beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

1-9.6 Rechtsfolgen

1-9.6.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann die ARAG den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Die ARAG hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

1-9.6.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die ARAG berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass die ARAG den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der der ARAG obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob die ARAG ein ihr nach Ziffer 1-9.6.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

**1-10 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften**

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist die ARAG berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem die ARAG von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

**1-11 Abtretungsverbot**

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung der ARAG weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

**1-12 Arbeitsgemeinschaften**

1-12.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet. Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

1-12.2 Die Ersatzpflicht der ARAG bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen angehören. Ist eine prozentuale Beteiligung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeitsgemeinschaft.

1-12.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

1-12.4 Die Ersatzpflicht der ARAG erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 1-12.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

**1-13 Schiedsgerichtsvereinbarungen**

1-13.1 Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

1-13.1.1 Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.

1-13.1.2 Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern der ARAG die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.

- 1-13.1.3 Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.
- 1-13.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der ARAG die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und ihr die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist der ARAG eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

## 1-14 Auslandsschäden

- 1-14.1 Eingeschlossen ist im Rahmen der Vermögensschadenhaftpflichtdeckung die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle
- (1) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten (zum Beispiel Ansprüche wegen Verschulden bei Vertragsverhandlungen anlässlich einer Messe);
  - (2) durch Leistungen und Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer diese dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen (indirekte Exporte und sonstige Leistungen);
  - (3) durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland – ausgenommen in die USA/US-Territorien und nach Kanada – geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind (direkte Exporte);
  - (4) durch Leistungen, die der Versicherungsnehmer im Ausland – ausgenommen in den USA/US-Territorien und in Kanada – erbracht hat, hat erbringen lassen oder die dorthin vermittelt oder sonst wie gelangt sind;
- 1-14.2 Mitversichert sind auch Versicherungsfälle, die in Deutschland eingetreten sind und im Ausland geltend gemacht werden.
- 1-14.3 Für Versicherungsfälle in den USA/US-Territorien oder in Kanada durch Leistungen und Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Erstellung durch den Versicherungsnehmer oder mit dem Versicherungsnehmer kooperierende Dritte oder von ihm beauftragte Dritte (auch Export und sonstige Leistungen über Dritte) ersichtlich für die USA/US-Territorien oder Kanada bestimmt waren, besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung.
- 1-14.4 Ebenso nicht versichert ist die Inanspruchnahme für im Ausland gelegene Betriebsstätten, zum Beispiel Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dergleichen im Ausland.
- 1-14.5 Aufwendungen der ARAG für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 1-7.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- 1-14.6 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und in Kanada oder in den USA/US-Territorien und in Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt: Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit zehn Prozent der Ersatzleistung, mindestens 5.000 Euro, höchstens 50.000 Euro. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.
- 1-14.7 Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 1-14.8 Im Rahmen der Eigenschadendeckung gemäß Ziffer 1-1.2 besteht Versicherungsschutz für Schäden, die weltweit eintreten, sofern diese in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

## 1-15 Kumulklausel

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die

- (1) auf derselben Ursache oder
- (2) auf den gleichen Ursachen, wenn zwischen diesen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,
- (3) auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln oder
- (4) auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen

für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Versicherungsvertrages innerhalb des ARAG-Konzerns, so ist die Ersatzleistung der ARAG aus diesen Abschnitten/Verträgen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Abschnitten/Verträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

Sofern mehrere Selbstbeteiligungen zum Tragen kommen, gilt die höchste Selbstbeteiligung.

# E – Besondere Bedingungen für Recht&Gewerbe Vermögensschadenhaftpflicht für Marketing

## Inhaltsverzeichnis

Δ Inhaltsverzeichnis Seite 3

E – Leistungsübersicht Recht&Gewerbe Vermögensschadenhaftpflicht für Marketing.....	567
E – Besondere Bedingungen für Recht&Gewerbe Vermögensschadenhaftpflicht für Marketing.....	569
E1 Bestimmungen zur Vermögensschadenhaftpflicht.....	569
1-1 Gegenstand der Versicherung.....	569
1-2 Versichertes Risiko .....	571
1-3 Versicherte Personen .....	572
1-4 Versicherter Zeitraum .....	573
1-5 Vorsorgeversicherung .....	573
1-6 Leistungen und Vollmacht der ARAG .....	574
1-7 Begrenzung der Leistungen, Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbeteiligungen/Sublimits.....	575
1-8 Ausschlüsse .....	575
1-9 Besondere Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles und deren Rechtsfolgen .....	578
1-10 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften .....	579
1-11 Abtretungsverbot.....	579
1-12 Arbeitsgemeinschaften .....	579
1-13 Schiedsgerichtsvereinbarungen .....	579
1-14 Auslandsschäden .....	579
1-15 Kumulklausele .....	580

# E – Leistungsübersicht Recht&Gewerbe Vermögensschadenhaftpflicht für Marketing

Zeichenerklärung

● mitversichert

○ versicherbar

– nicht versichert

## Versicherungssummen, (Jahres-)Schadenmaximierungen, Selbstbeteiligung

Sofern kein Sublimit genannt, erfolgt die Versicherung im Rahmen der für das jeweilige Risiko vertraglich vereinbarten Versicherungssummen (VS). Diese betragen für das

### Vermögensschadenrisiko (maximal zweimal je Versicherungsjahr)

- 300.000 € für Vermögensschäden  
oder – sofern vereinbart –
- 500.000 € für Vermögensschäden  
oder – sofern vereinbart –
- 1.000.000 € für Vermögensschäden

### Eigenschadenrisiko (maximal einmal je Versicherungsjahr) – sofern vereinbart –

- 100.000 € für Eigenschäden

E1 Bestimmungen zur Vermögensschadenhaftpflicht		Teil/Ziffer	Umfang/Sublimit
1	Versicherungsschutz wegen Vermögensschäden aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen	1-1.1	●
2	Ansprüche wegen Verschulden bei Vertragsverhandlungen	1-1.1.3	●
3	Ansprüche wegen der Nicht- oder Schlechterfüllung der vertraglichen Leistungspflicht	1-1.1.3	●
4	Ansprüche auf Schadenersatz wegen der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten	1-1.1.3	●
5	Ansprüche auf Verzögerungsschäden	1-1.1.3	●
6	Ansprüche auf Schadenersatz wegen entgangenen Gewinns	1-1.1.3	●
7	Immaterielle Schäden, z. B. Persönlichkeitsverletzungen aufgrund eines Vermögensschadens	1-1.1.3	●
8	Ansprüche aus der Verletzung geistiger Eigentumsrechte (Abwehrkosten werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet)	1-1.1.4	250.000 € je Versicherungsfall; 500.000 € je Versicherungsjahr Selbstbeteiligung 1.000 €
	Mitversichert sind insoweit insbesondere		
	• Namensrechte	1-1.1.4	●
	• Markenrechte	1-1.1.4	●
	• Lizenzrechte	1-1.1.4	●
	• Persönlichkeitsrechte	1-1.1.4	●
	• Kartell- und Wettbewerbsverstöße	1-1.1.4	●
9	Verletzung von Geheimhaltungs- Vertraulichkeits- oder Datenschutzvereinbarungen bzw. -erklärungen	1-1.1.5.1	●
10	Verschuldensunabhängige Haftung aufgrund der Nichteinhaltung von Service Level Agreements	1-1.1.5.2	●
11	Eigenschäden (sofern im Versicherungsschein vereinbart)	1-1.2	○  Versicherungssumme 100.000 € je Versicherungsjahr
12	Key Man Cover (Ausfall von Mitarbeitern und IT-Spezialisten)	1-1.2.1	○
13	Reputationsschäden	1-1.2.2	○
14	Verlust von Dokumenten zur Auftrags erledigung	1-1.2.3	○
15	Projektkosten- und Honorarersatz	1-1.2.4	○
16	Vertrauensschäden	1-1.2.5	○
17	Beschädigung oder Zerstörung der eigenen Website	1-1.2.6	○
18	Kostenersatz bei Insolvenzanfechtung	1-1.2.7	○
19	Druck-, Steuerungs- und Herstellungsaufträge	1-1.2.8	○

<b>E1 Bestimmungen zur Vermögensschadenhaftpflicht</b>		<b>Teil/Ziffer</b>	<b>Umfang/Sublimit</b>
20	Offene Deckung: Versicherungsschutz besteht für branchenübliche Marketing-Dienstleistungen, insbesondere	1-2.1	●
	• Medienagenturen (z. B. Werbe- und Marketing-; Promotion-; Kommunikations-; Public-Relations-; Social-Media-Agenturen; Web; Grafikdesign)	1-2.1.1	●
	• Content Creator (z. B. Influencer; Blogger; Youtuber)	1-2.1.2	●
	• Filmschaffende (z. B. Produktion von Werbe- und Imagefilmen; Aufnahmeleitung; Regie)	1-2.1.3	●
	• Kunstschaffende (z. B. Mediengestalter; Grafiker; Schriftsteller)	1-2.1.4	●
	• Sonstige (z. B. Markt- und Meinungsforschung; Eventmanagement; Künstleragenturen)	1-2.1.5	●
21	IT-Dienstleistungen im Rahmen des versicherten Risikos	1-2.1.6	
22	Arbeitnehmerüberlassung: Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer soweit versicherte Personen an einen Dritten zur Ausübung von IT-Tätigkeiten überlassen werden	1-2.2	●
23	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht unselbstständiger Niederlassungen oder Betriebsstätten im Inland	1-2.3	●
24	Beauftragung fremder Unternehmen (sog. Subunternehmer) mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebes. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen	1-3.2	●
25	Nachhaftung bei endgültiger und völliger Betriebs-/Berufs-, Produktions- und Lieferungs-einstellung	1-4.2	●
26	Rückwärtsversicherung bei Bestehen eines Vorvertrages	1-4.3	●
27	Vorsorgeversicherung für neue Risiken aus dem Bereich Unternehmensberatung und Marketing	1-5	●
28	Abwehrkostendeckung bei Unterlassung oder Widerruf	1-6.1.1	●
29	Kostenübernahme im Strafverfahren	1-6.4.2	●
30	Gesetzliche Haftpflicht des VN wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle (Auslandsschäden) – Sonderregelung USA/US-Territorien und Kanada beachten	1-14.1	●
	• aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten (z. B. Ansprüche wegen Verschulden bei Vertragsverhandlungen anlässlich einer Messe)	1-14.1 (1)	●
	• durch Leistungen und Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer diese dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen (indirekte Exporte und sonstige Leistungen)	1-14.1 (2)	●
	• durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland – ausgenommen in die USA/US-Territorien und nach Kanada – geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind (direkte Exporte)	1-14.1 (3)	●
	• durch Leistungen, die der Versicherungsnehmer im Ausland – ausgenommen in den USA/US-Territorien und in Kanada – erbracht hat, hat erbringen lassen oder die dorthin vermittelt oder sonst wie gelangt sind	1-14.1 (4)	●

Eine evtl. für den jeweiligen Deckungsbaustein geltende, generelle Selbstbeteiligung ist dem Vertrag zu entnehmen.

VN = Versicherungsnehmer

BJM = Bruttojahresmietwert (Jahreskaltmiete zzgl. Pauschalkosten sowie MwSt. (sofern gewerblich vermietet))



## E – Besondere Bedingungen für Recht&Gewerbe Vermögensschadenhaftpflicht für Marketing

Der Versicherungsschutz richtet sich nach der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für ARAG Recht&Gewerbe Teil A, die die allgemeinen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien regeln sowie nach den folgenden Bestimmungen zur Vermögensschadenhaftpflicht und – sofern besonders vereinbart – nach den Bestimmungen zur Eigenschadendeckung gemäß Teil E.

### E1 Bestimmungen zur Vermögensschadenhaftpflicht

#### 1-1 Gegenstand der Versicherung

Die ARAG gewährt dem Versicherungsnehmer im Rahmen der genannten Tätigkeiten Versicherungsschutz für die in Ziffer 1-1.1 aufgeführten Haftpflichtschäden sowie für die in Ziffer 1-1.2 genannten Eigenschäden, sofern diese im Versicherungsschein besonders vereinbart sind.

##### 1-1.1 Vermögensschadenhaftpflicht

- 1-1.1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund
- gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen
  - privatrechtlichen Inhalts
  - von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Vermögensschäden sind Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit des Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere auch von Geld und geldwerten Zeichen) sind, oder aus diesen Schäden, für die der Versicherungsnehmer einzutreten hat, entstehen.

Schäden durch die Veränderung, den Verlust oder die Blockade elektronischer Daten sowie Schäden durch sich selbst reproduzierende Codes (zum Beispiel Viren, Trojaner, Würmer) werden als Vermögensschäden angesehen.

- 1-1.1.2 Ein Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.
- 1-1.1.3 Der Versicherungsschutz der Vermögensschadenhaftpflicht umfasst insbesondere auch
- (1) Ansprüche wegen Verschulden bei Vertragsverhandlungen;
  - (2) Schadenersatz wegen der Nicht- oder Schlechterfüllung der vertraglichen Leistungspflicht.;
  - (3) Ansprüche auf Schadenersatz wegen der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten;
  - (4) Ansprüche auf Verzögerungsschäden;
  - (5) Ansprüche auf Schadenersatz wegen entgangenen Gewinns;
  - (6) immaterielle Schäden, die sich aus versicherten Vermögensschäden herleiten. Hierzu zählen auch Schmerzensgeldansprüche aufgrund einer Persönlichkeitsverletzung.
- 1-1.1.4 Es besteht Versicherungsschutz für Ansprüche aus der Verletzung geistiger Eigentumsrechte (Schutz- und Urheberrechte, zum Beispiel Namensrechte, Markenrechte, Lizenzrechte), aus Kartell- und Wettbewerbsrechtsverstößen sowie aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aufgrund von Patentrechtsverstößen, Diskriminierung und Benachteiligung. Die Entschädigungsleistung beträgt 250.000 Euro je Versicherungsfall, jedoch maximal 500.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Aufwendungen der ARAG für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 1-7.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Es gilt ein genereller Selbstbehalt von 1.000 Euro je Schadenfall als vereinbart.
- 1-1.1.5 Versicherungsschutz besteht abweichend zu Ziffer 1-1.1.1 auch wenn die Versicherten von einem Dritten auf Ersatz eines Vermögensschadens in Anspruch genommen werden, auch wenn es sich nicht um eine gesetzlichen Haftpflichtbestimmung handelt, wenn
- 1-1.1.5.1 die Inanspruchnahme aufgrund der Verletzung von Geheimhaltungs- Vertraulichkeits- oder Datenschutzvereinbarungen bzw. -erklärungen erfolgt. Der Ausschluss Ziffer 1-8.6 findet bezüglich dieser Vertragsstrafen keine Anwendung. Es gilt eine Entschädigungsgrenze von 100.000 Euro je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Jahres als vereinbart.
- 1-1.1.5.2 die Inanspruchnahme darauf beruht, dass der Versicherungsnehmer anstelle einer gesetzlich vorgesehenen verschuldensabhängigen Haftung eine verschuldensunabhängige Haftung aufgrund der Nichteinhaltung von Service Level Agreements vereinbart haben.

- 1-1.2 Eigenschadenversicherung (sofern im Versicherungsschein vereinbart)  
Die ARAG gewährt dem Versicherungsnehmer gegen Abtretung der diesem zustehenden Haftpflichtansprüche außerdem im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen Versicherungsschutz für nachfolgend aufgeführte Schaden- und Kostenpositionen, die der Versicherungsnehmer selbst erleidet (Eigenschäden). Für alle Eigenschäden besteht – sofern im Versicherungsschein vereinbart – im Rahmen der Versicherungssumme ein Sublimit von insgesamt 100.000 Euro je Versicherungsfall und -jahr. Es gilt die vertragliche Selbstbeteiligung, mindestens jedoch 250 Euro je Versicherungsfall.
- Ein Schadenereignis in der Eigenschadenversicherung ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist, es sei denn es ist in den nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes geregelt. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.
- 1-1.2.1 Ausfall von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen/Key Man Cover  
1-1.2.1.1 Die ARAG ersetzt dem Versicherungsnehmer gemäß den nachfolgenden Bestimmungen diejenigen Kosten, die durch den Ausfall eines Mitarbeiters in Schlüsselposition, das heißt eines Repräsentanten oder eines Spezialisten, der einen wesentlichen Einfluss auf den Erfolg der versicherten Tätigkeit oder einzelner Projekte hat, entstehen. Ein versicherter Ausfall eines Mitarbeiters in Schlüsselposition liegt vor, wenn dieser seine Arbeit aufgrund eines der folgenden Umstände dauerhaft nicht erbringen kann:
- wirksame außerordentliche und fristlose Kündigung durch den Versicherungsnehmer aufgrund massiven beruflichen Fehlverhaltens des Mitarbeiters;
  - länger als sechs Wochen andauernde, von einem Arzt bescheinigte Arbeitsunfähigkeit oder
  - Versterben des Mitarbeiters.
- 1-1.2.1.2 Der Versicherungsfall im Sinne dieser Eigenschadendeckung ist die wirksame Kündigung des Arbeitsverhältnisses, die Ausstellung der ärztlichen Bescheinigung der dauerhaften Arbeitsunfähigkeit oder das Versterben des Mitarbeiters in einer Schlüsselposition.
- 1-1.2.1.3 Ersetzt werden die folgenden zur Vermeidung eines versicherten Haftpflichtschadens notwendigen Kosten im Zusammenhang mit einer Nachbesetzung des Mitarbeiters in Schlüsselposition, soweit diese vorab mit der ARAG abgestimmt wurden:
- Kosten der Personalberatung (einschließlich Headhunter-Kosten),
  - Kosten für externe Kommunikation (einschließlich Kosten der Stellenausschreibung) sowie
  - Personalmehrkosten für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten, das heißt zusätzliche interne und externe Kosten zur Erfüllung der Aufgaben des ausgefallenen Mitarbeiters, abzüglich etwaiger ersparter Vergütungen.
- 1-1.2.2 Reputationsschäden  
Die ARAG ersetzt nach vorheriger Abstimmung die notwendigen Kosten eines PR-Beraters zur Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung eines substantiellen Reputationsschadens, wenn dem Versicherungsnehmer aufgrund eines versicherten Versicherungsfalles gemäß Ziffer 1-1.1 der Bedingungen ein solcher droht oder bereits eingetreten ist.
- 1-1.2.3 Verlust von Dokumenten zur Auftragserledigung  
1-1.2.3.1 Die ARAG ersetzt die notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung oder -herstellung eigener Dokumente, die der Versicherungsnehmer zur Auftragserledigung benötigt.
- 1-1.2.3.2 Versicherungsschutz für elektronische Daten besteht nur wenn der Versicherungsnehmer diese regelmäßig sichert und die Datensicherung physisch getrennt (zum Beispiel durch einen externen Datenträger) aufbewahrt.
- 1-1.2.4 Projektkosten- und Honorarersatz  
Die ARAG ersetzt dem Versicherungsnehmer Projektkosten und Honorare entsprechend den nachstehenden Regelungen:
- 1-1.2.4.1 Projektkostenersatz nach berechtigtem Rücktritt gemäß § 323 BGB des Auftraggebers  
Die ARAG ersetzt die vergeblichen Aufwendungen (Sach- und Personalkosten einschließlich bereits gezahlter oder noch zu zahlender Honorare selbstständiger und freiberuflicher Subunternehmer, nicht jedoch entgangenen Gewinn oder eigene Honorare) des Versicherungsnehmers im Falle eines berechtigten Rücktritts seines Auftraggebers.
- 1-1.2.4.2 Honorarersatz nach berechtigter außerordentlicher Kündigung gemäß § 314 BGB des Auftraggebers
- (1) Die ARAG ersetzt die Honorare des Versicherungsnehmers im Falle einer berechtigten außerordentlichen Kündigung des Auftraggebers wegen wiederholter fachlicher Fehler oder krankheitsbedingter Leistungsstörungen.
  - (2) Versicherungsschutz besteht für die Honorare, die bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine ordentliche Kündigung frühestens rechtswirksam geworden wäre, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt des ursprünglich vereinbarten Projektendes, fällig geworden wären. Der im Zeitraum zwischen der berechtigten außerordentlichen und einer berechtigten ordentlichen Kündigung durch versicherte Tätigkeiten erlangte Verdienst wird in Anrechnung gebracht. Der Versicherungsnehmer hat sich um eine adäquate Tätigkeit und Vergütung im vorgenannten Zeitraum zu bemühen.
- 1-1.2.4.3 Eine Leistungspflicht der ARAG besteht nur, soweit der Grund für den berechtigten Rücktritt oder die berechtigte außerordentliche Kündigung nicht auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhaften Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen des Versicherungsnehmers beruht. Versicherungsschutz besteht ausschließlich **für Verträge, die nach Versicherungsbeginn geschlossen werden**. Rückwirkender Versicherungsschutz für bereits vor Versicherungsbeginn geschlossene Verträge besteht nicht.

- 1-1.2.4.4 Die ARAG übernimmt auch die Prüfung der Berechtigung des Rücktritts bzw. der außerordentlichen Kündigung, soweit die dabei entstehenden Kosten in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den vergeblichen Aufwendungen oder ausstehenden Honoraren stehen. Leistungen der ARAG erfolgen nur Zug um Zug gegen Abtretung der dem Versicherungsnehmer zustehenden Rückgriffsansprüche.
- 1-1.2.5 Vertrauensschäden
- 1-1.2.5.1 Die ARAG übernimmt die Kosten für unmittelbare Vermögensschäden (direkte Geldverluste) des Versicherungsnehmers, welche diesem infolge der vorsätzlichen Verwirklichung eines Vermögensdeliktes durch seine Angestellten oder durch freie Mitarbeiter zugefügt werden, soweit diese durch die vorsätzlichen unerlaubten Handlungen nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet sind.
- 1-1.2.5.2 Nicht versichert sind insoweit Schäden, die nur mittelbar entstehen, wie zum Beispiel entgangener Gewinn, Zinsen oder Lösegelder
- 1-1.2.6 Beschädigung oder Zerstörung der eigenen Website
- 1-1.2.6.1 Versicherungsschutz besteht für die notwendigen und angemessenen Kosten der Wiederherstellung der eigenen Website des Versicherungsnehmers, wenn die Website durch einen zielgerichteten Angriff (Cyber-Angriff) Dritter beschädigt oder zerstört wurde.
- 1-1.2.6.2 Unter einem versicherten Angriff im Sinne dieser Bedingungen wird ein direkter, gezielter Angriff über das Internet auf die Website des Versicherungsnehmers verstanden. Hierzu zählen insbesondere
- unbefugte Zugriffe auf personenbezogene Daten,
  - unberechtigte Aneignung von Zugangsdaten des Versicherungsnehmers,
  - Veränderungen der Website des Versicherungsnehmers
- und dass die Website des Versicherungsnehmers dadurch beschädigt, zerstört oder verändert wird.
- 1-1.2.6.3 Zielgerichtet ist ein Cyber-Angriff gemäß Ziffer 1-1.2.6.1 auch, wenn er sich speziell gegen die Branche des Versicherungsnehmers richtet.
- 1-1.2.6.4 Kein Versicherungsschutz besteht insoweit für nicht zielgerichtete Cyber-Angriffe durch eine Übermittlung von Schadsoftware/Malware (zum Beispiel Viren, Würmer sowie Trojaner), die auf der Website des Versicherungsnehmers befindliche Daten oder Software löscht oder verändert oder die Integrität und Verfügbarkeit der Website stört.
- 1-1.2.7 Kostenersatz bei Insolvenzanfechtung
- 1-1.2.7.1 Wird über das Vermögen eines Auftraggebers des Versicherungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet und ficht der Insolvenzverwalter in der Folge eine Honorar- oder Werklohnzahlung an, die der Auftraggeber während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages an den Versicherungsnehmer vorgenommen hat (Insolvenzanfechtung), ersetzt die ARAG die nach vorheriger Abstimmung entstehenden Kosten einer rechtlichen Prüfung der Rechtmäßigkeit der Insolvenzanfechtung sowie – falls erfolgversprechend – die Kosten eines rechtlichen Vorgehens gegen die Insolvenzanfechtung.
- 1-1.2.7.2 Die Kosten werden nur ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer keine Kenntnis von einer Gläubigerbenachteiligung, von der Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers, dem Eröffnungsantrag oder von Umständen hatte, die zwingend auf die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag schließen lassen.
- 1-1.2.8 Druck-, Streuungs- oder Herstellungsaufträge
- 1-1.2.8.1 Versicherungsschutz besteht, wenn dem Versicherungsnehmer Kosten für vergebliche Aufwendungen aus Druck-, Streuungs- oder Herstellungsaufträgen entstehen, die der Versicherungsnehmer für seine Auftraggeber in eigenem Namen an Dritte erteilt, und diese Aufwendungen aufgrund eigener Pflichtverletzungen nicht an den Auftraggeber weitergegeben werden können.
- 1-1.2.8.2 Versicherungsschutz besteht ebenso für die vom Versicherungsnehmer hergestellten eigenen Druckerzeugnisse.

## 1-2 Versichertes Risiko

- 1-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten aus dem branchenüblichen kreativen Veröffentlichungs- und Dienstleistungsrisiko sowohl Online als auch Offline insbesondere aus
- 1-2.1.1 Medienagenturen
- Marketing- und Werbe-Agenturen – Beratung, Planung, Organisation und Durchführung von Marketing- und Werbekampagnen;
  - Online Marketing-Agenturen – Beratung, Planung, Organisation und Durchführung von Online-Marketing und Werbekampagnen;
  - Social-Media-Agenturen – Beratung, Planung, Organisation und Pflege von Social-Media Accounts;
  - Grafik-Agenturen – Grafikdesign (Online und Offline), Corporate Design, Entwicklung von Illustrationen und Logos;
  - Text-Agenturen – Übersetzungen, journalistische Arbeiten und Recherchen, Lektorate;
  - Kommunikations-Agenturen – Public Relation, Redaktionen.

- 1-2.1.2 Content Creator
- Blogger;
  - Influencer;
  - YouTuber;
  - Digital Artist.
- 1-2.1.3 Filmschaffende
- Produktionen – Produktions- und Aufnahmeleitung, Regie;
  - Filmemacher – Produktion von Werbe- und Imagefilmen.
- 1-2.1.4 Kunstschaffende
- Mediengestalter;
  - Grafiker;
  - Schriftsteller, Autoren.
- 1-2.1.5 Sonstige
- Markt- und Meinungsforschung;
  - Event-Agenturen – Planung, Organisation und Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen;
  - Künstler-Agenturen – Vermittlung von Künstlern, Schauspielern, Musikern und allen damit verbundenen Beratungsleistungen.
- 1-2.1.6 Versicherungsschutz besteht auch für IT-Dienstleistungen die im Zusammenhang mit dem unter Ziffer 1-2 versicherten Risiko stehen, insbesondere:
- Content Providing;
  - IT-Beratung;
  - Implementierung und Pflege von Software;
  - Web-Design;
  - IT-Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung.
- Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 1-8.29 bleiben hiervon unberührt.
- 1-2.2 Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer auch
- bei Arbeitnehmerüberlassung, das heißt soweit versicherte Personen an einen Dritten zur Durchführung von Projekten überlassen werden;
  - wenn infolge von Werbung und Marketing für das eigene Unternehmen wegen Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den Produkten oder Dienstleistungen des Versicherungsnehmers Ansprüche von Dritten gestellt werden.
- 1-2.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht unselbstständiger Niederlassungen und Betriebsstätten im Inland.
- 1-2.4 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht
- (1) aus den im Versicherungsschein angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,
  - (2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und den Bedingungen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
  - (3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziffer 1-5 näher geregelt sind.
- 1-2.5 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Die ARAG kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 1-10 kündigen.

### 1-3 Versicherte Personen

- 1-3.1 Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht
- 1-3.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- 1-3.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Personen (Mitarbeiter fremder Unternehmen, Leiharbeiter, Praktikanten, angestellte Betriebsärzte (auch bei Nothilfe außerhalb der betrieblichen Tätigkeit), Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz), Sicherheitsbeauftragte (gemäß § 22 Sozialgesetzbuch SGB VII), Beauftragte für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz und der-gleichen sowie freie Mitarbeiter aus ihrer Betätigung für den Versicherungsnehmer für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen. Eine für freie Mitarbeiter bestehende Haftpflichtversicherung geht dieser Deckung vor.
- 1-3.1.3 Mitversichert ist ferner die persönliche gesetzliche Haftpflicht der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen – ehemaligen – gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der sonstigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer, soweit der Versicherungsfall während der Laufzeit des Vertrages eingetreten ist.

- 1-3.2 Subunternehmer
- 1-3.2.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrags die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Unternehmen mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebs (Beauftragung von Subunternehmern).
- 1-3.2.2 Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.
- 1-3.3 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 1-5) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.
- 1-3.4 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Auf die Regelungen zu den Repräsentanten gemäß Teil A der Bedingungen wird ausdrücklich hingewiesen.

## 1-4 Versicherter Zeitraum

- 1-4.1 Vorwärtsversicherung
- 1-4.1.1 Der Versicherungsschutz umfasst alle während der Dauer des Versicherungsvertrages eintretenden Versicherungsfälle. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder deren Entstehung der Versicherungsnehmer bei Abgabe der Vertragserklärung vorhergesehen hat.
- 1-4.2 Nachhaftung
- 1-4.2.1 Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs-/Berufs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen, wie zum Beispiel Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen Vertragspartner) beendet, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der folgenden Vereinbarung:
- 1-4.2.2 Für Versicherungsfälle durch vor Beendigung des Versicherungsvertrages hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen wird im Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz noch für die Dauer von fünf Jahren nach Vertragsaufhebung geboten. Unter diesen Versicherungsschutz fallende Versicherungsfälle gelten als am letzten Tag der Versicherungsperiode eingetreten.
- 1-4.2.3 Für den Nachhaftungszeitraum steht die Deckungssumme in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, zur Verfügung. Im Falle der Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung infolge Insolvenz wird Versicherungsschutz nur den in Ziffer 1-3.1 – Mitversicherte Personen – genannten Personen gewährt.
- 1-4.3 Rückwärtsversicherung bei Bestehen eines Vorvertrages
- Der Versicherungsschutz umfasst auch vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle, wenn der Vertrag unmittelbar an einen anderen Versicherungsvertrag gleicher Art anschließt und der Versicherungsfall dort wegen Ablaufs einer Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist nicht mehr gedeckt ist. Kein rückwirkender Versicherungsschutz besteht, wenn der Vorvertrag eine Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist von weniger als zwei Jahren vorsieht, der Versicherungsfall dem Vorversicherer vor Ablauf der Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist hätte gemeldet werden können oder der Versicherungsfall dem Versicherungsnehmer oder der in Anspruch genommenen mitversicherten Person vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt war. Soweit rückwirkender Versicherungsschutz besteht, gelten die zu Beginn des ersten Versicherungsjahres vereinbarten Versicherungsbedingungen.

## 1-5 Vorsorgeversicherung

- Entstehen nach Vertragsabschluss neue Risiken aus dem IT-Dienstleister-Bereich (zum Beispiel IT-Beratung), sind diese im Rahmen und Umfang des Vertrages sofort mitversichert.
- 1-5.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung der ARAG jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
- 1-5.2 Die ARAG ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- 1-5.3 Der Versicherungsschutz für neue Risiken besteht von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 1-2.4 (3) im Rahmen der im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssumme für Vermögensschäden.

- 1-5.4 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken
- 1-5.4.1 (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen; aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (2) aus der Herstellung, Bearbeitung, Lagerung, Beförderung, Verwendung von und Handel mit explosiven Stoffen, soweit hierzu eine besondere behördliche Genehmigung erforderlich ist;
- (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- 1-5.4.2 die grundsätzlich nicht unter den Versicherungsschutz fallen (siehe insbesondere die Ausschlüsse nach Ziffer 1-8)
- 1-5.4.3 die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

## 1-6 Leistungen und Vollmacht der ARAG

- 1-6.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen. Davon umfasst sind auch die Kosten einer mit Zustimmung der ARAG von einem Versicherten betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention.
- 1-6.1.1 Wird ein Versicherter nicht nur auf Ersatz eines Vermögensschadens, sondern auch auf Unterlassung oder Widerruf in Anspruch genommen, so besteht auch insoweit Versicherungsschutz in Form der Abwehrkostendeckung. Die Kosten werden auf die vereinbarte Versicherungssumme angerechnet.
- 1-6.1.2 Als Kosten gelten Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen-, Gerichts-, Reisekosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten. Kosten, die nicht auf Weisung oder Veranlassung der ARAG entstehen, insbesondere Kosten eines ohne Zustimmung der ARAG beauftragten Rechtsanwalts, werden nicht erstattet. Ebenfalls nicht erstattet werden Kosten einer Streitverkündung gegen die ARAG und Kosten, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person für den aus Anlass eines Versicherungsfalles erforderlichen Schriftwechsel entstehen.
- 1-6.1.3 Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und die ARAG hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung der ARAG abgegeben oder geschlossen worden sind, binden die ARAG nur, soweit der Anspruch sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- 1-6.1.4 Hat der Versicherungsnehmer mit einem Auftraggeber für den Fall der Verursachung eines Schadens, für den grundsätzlich nach den vorliegenden Bedingungen Versicherungsschutz bestehen würde, einen pauschalierten Schadenersatz vereinbart, stellt die ARAG den Versicherten auch von dem Anspruch auf pauschalierten Schadenersatz frei, wenn die Begründetheit des Anspruchs dem Grunde nach mit bindender Wirkung für die ARAG festgestellt wurde. Ein pauschalierter Schadenersatz liegt vor, wenn zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Auftraggeber statt eines konkret zu berechnenden Schadens ein Pauschalbetrag vereinbart wird, der auf einer ernsthaften Schätzung des typischerweise zu erwartenden Schadens beruht, und somit die Pauschalierung lediglich der Beweiserleichterung dient und keine Straffunktion hat.
- 1-6.1.5 Wird der Versicherungsnehmer von einem Auftraggeber auf Ersatz eines versicherten Schadens in Anspruch genommen oder hat ein Auftraggeber eine solche Inanspruchnahme angekündigt, kann die ARAG zur Vermeidung einer rechtlichen Auseinandersetzung bezüglich des Bestehens einer versicherten Haftpflichtforderung offene Honorar- und Werklohnforderungen einer versicherten Gesellschaft gegen einen Auftraggeber erfüllen, wenn die möglichen Schadenersatzansprüche die Summe der ausstehenden Honorar- oder Werklohnforderungen übersteigen. Zahlungen der ARAG an die versicherte Gesellschaft werden, für den Fall, dass der Dritte wider Erwarten doch Haftpflichtansprüche geltend macht, auf die Leistung der ARAG angerechnet.
- 1-6.1.6 Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für die ARAG festgestellt, hat sie den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 1-6.2 Der Versicherungsschutz der Eigenschadenversicherung umfasst die Erstattung der Eigenschäden.
- 1-6.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall den im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt zu tragen. In der Eigenschadenversicherung besteht Versicherungsschutz nur insoweit der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt überschritten wird.
- 1-6.4 Die ARAG ist bevollmächtigt, alle ihr zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
- 1-6.4.1 Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist die ARAG zur Prozessführung bevollmächtigt. Die ARAG führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf ihre Kosten.

- 1-6.4.2 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadeneignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von der ARAG gewünscht oder genehmigt, so trägt die ARAG die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihr besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers. Sofern Versicherungsschutz nach Teil B besteht oder eine sonstige Versicherung greift, geht diese vor.
- 1-6.4.3 Wird rechtskräftig festgestellt, dass eine versicherte Person vorsätzlich eine Straftat begangen hat, die sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begehbar ist und für die der Versicherer die Übernahme der Kosten des Verteidigers genehmigt hat, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, der ARAG die Kosten zu erstatten, die diese für die Verteidigung gegen den Vorwurf getragen hat.

## **1-7 Begrenzung der Leistungen, Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbeteiligungen/Sublimits**

- 1-7.1 Die Entschädigungsleistung der ARAG ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 1-7.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen der ARAG für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- 1-7.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten – auch wenn sie in unterschiedlichen Versicherungsperioden oder in der Nachmeldefrist eintreten – als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache oder
  - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
  - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln oder
  - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.
- 1-7.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbeteiligung). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist die ARAG auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.
- 1-7.5 Die Aufwendungen der ARAG für Kosten werden – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist – nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- 1-7.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt die ARAG die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- 1-7.7 Falls die von der ARAG verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat die ARAG für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- 1-7.8 Es gilt die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme für Vermögensschäden (Drittschäden sowie Eigenschäden). Sie bilden jeweils die Höchstentschädigung je Versicherungsfall. Die Versicherungssumme steht für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zweimal zur Verfügung.
- 1-7.9 Besondere Versicherungssummen (Sublimits im Rahmen der oben genannten Versicherungssummen) und/oder Selbstbeteiligungen und/oder Jahresschadenmaximierungen sind im Einzelfall innerhalb der Vertragsteile vereinbart.
- 1-7.10 Kommen in einem Versicherungsfall mehrere Selbstbeteiligungen aus diesem Vertrag in Betracht, so wird nur die vom Betrag her höchste angerechnet. Die anderen Abzüge entfallen.

## **1-8 Ausschlüsse**

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

- 1-8.1 Ansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. Versicherungsschutz besteht aber im Rahmen von Ziffer 1-1.2.5 für Vertrauensschäden;
- 1-8.2 Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen, Garantiezusagen (ausgenommen es handelt sich um eine explizit vereinbarte verschuldensunabhängige Haftung gemäß Ziffer 1-1.1.5.2 bei Nichteinhaltung von Service Level Agreements), Nacherfüllung, Ansprüche aus Selbstvornahme, Rücktritt, Rückabwicklung (sofern vereinbart gilt dies nicht für Projektkosten- und Honorarersatz gemäß Ziffer 1-1.2.4) oder Minderung;

Versichert bleiben Vermögensschäden, die einem Dritten durch eine Schlechterfüllung einer vertraglichen Pflicht entstehen und über die zuvor genannte Schlechterfüllung hinausgehen (zum Beispiel Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung);

- 1-8.3 Ansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung oder wissentlichen Abweichens von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung des Auftraggebers. Die ARAG übernimmt jedoch die Abwehr von Haftpflichtansprüchen bis zur Feststellung der wissentlichen Pflichtverletzung durch rechtskräftiges Urteil, Entscheidung eines Mediators oder Anerkenntnis des Versicherungsnehmers, sofern dies mit der ARAG abgestimmt wurde. In diesem Fall ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung sämtlicher von der ARAG auf diesen Versicherungsfall erbrachten Leistungen verpflichtet;
- 1-8.4 Haftpflichtansprüche
- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 1-8.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,
  - (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
  - (3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages;
- 1-8.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer
- (1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören; als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
  - (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
  - (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
  - (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
  - (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
  - (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;
- Zu Ziffern 1-8.4 und 1-8.5:  
Die Ausschlüsse unter Ziffern 1-8.4 und 1-8.5 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- Mitversichert bleiben Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander, sofern es sich um Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen handelt und die Ansprüche sich nicht auf rein privaten Handlungen/Unterlassungen beziehen.
- 1-8.6 Ansprüche wegen Geldstrafen, Bußen, Vertragsstrafen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (zum Beispiel punitive oder exemplary damages);
- 1-8.7 Schäden aufgrund einer Störung oder eines Ausfalls der öffentlichen oder privaten technischen Infrastruktur. Zur öffentlichen und privaten Infrastruktur gehören insbesondere
- Strom-, Gas-, Wasser- und Wasserstoffversorgung,
  - externe Netzstrukturen, die der überregionalen Informationsvermittlung dienen, insbesondere Telefon-, Internet-, Computer-, Daten- oder Funknetze, sowie Leistungen von Internet- und Telekommunikationsanbietern bzw. Providern, Satelliten,
  - Domain Name Systems (DNS), Internet Service Provider (ISP), Content Delivery Networks (CDN) oder Certificate Authorities (CA) sowie
  - alle weiteren vergleichbaren privaten Einrichtungen oder Einrichtungen der Gebietskörperschaften.
- Der Ausschluss gilt nicht, soweit es sich um Schadenersatzansprüche Dritter handelt, die darauf zurückzuführen sind, dass ausschließlich die vom Versicherungsnehmer betriebene Infrastruktur gestört oder ausgefallen ist. Dies gilt auch, wenn eine Haftung aufgrund der Nichteinhaltung von Service Level Agreements gemäß Ziffer 1-1.1.5.2 besteht;
- 1-8.8 Ansprüche
- 1-8.8.1 im Zusammenhang mit der Vermittlung, des Kaufs oder des Verkaufs von Krediten, Finanzierungen Versicherungs- und/oder mit jeder Art von Wertpapieren und Kapitalanlageprodukten sowie wegen der Tätigkeit als Anlage-, Versicherungs- oder Vermögensberater;
- 1-8.8.2 im Zusammenhang mit dem Gebrauch vertraulicher Informationen (zum Beispiel Insider-Informationen) oder hierauf anwendbare Gesetze oder Vorschriften;
- 1-8.8.3 im Zusammenhang mit der fehlerhaften Darstellung der finanziellen oder wirtschaftlichen Situation des Versicherungsnehmers, zum Beispiel in Geschäftsberichten, Presseartikeln oder Pressekonferenzen;
- 1-8.8.4 aus Prospekthaftung sowie aus der fehlerhaften Darstellung der finanziellen oder wirtschaftlichen Situation, zum Beispiel in Geschäftsberichten, Presseartikeln oder Pressekonferenzen;
- 1-8.9 Ansprüche, die vor Gerichten in den USA/US-Territorien oder in Kanada geltend gemacht werden – sofern diese im Rahmen von Ziffer 1-14 Auslandsschäden oder nach besonderer Vereinbarung versichert sind – oder auf das Recht dieser Länder gestützt werden, wegen
- der Verletzung des Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act 18 USC Sections 1961ff. einschließlich der Änderungsvorschriften,



- der Verletzung des Employee Retirement Income Security Act of 1974 einschließlich der Änderungsvorschriften sowie entsprechender Vorschriften anderer Gesetzgebungsorgane (zum Beispiel der Bundesstaaten, Gemeinden, Städte),
- staatlicher Handlungen, Verwaltungsentscheidungen oder Untersuchungen durch Behörden in den USA/US-Territorien oder in Kanada;

- 1-8.10 Ansprüche wegen des Rückrufs von Produkten und aller damit in Verbindung stehenden Kosten;
- 1-8.11 Ansprüche aufgrund von Patentrechtsverletzungen;
- 1-8.12 Ansprüche wegen Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht;
- 1-8.13 Ansprüche wegen Schäden durch Kernenergie oder Radioaktivität und Schäden aufgrund biologischer oder chemischer Ursachen, einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden. Des Weiteren besteht kein Versicherungsschutz für Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Konstruktion, Herstellung, Überwachung, Steuerung oder Lieferung kerntechnischer oder atomarer Anlagen;
- 1-8.14 Ansprüche wegen Schäden, die auf dem Einsatz physischer Gewalt eines Staates gegenüber einem anderen Staat (Krieg), unabhängig davon, ob Krieg erklärt wurde oder nicht, anderen feindseligen Handlungen, Invasion, Bürgerkrieg, Aufruhr, inneren Unruhen, Revolution, Generalstreik, illegalem Streik militärischer oder anderer Formen der gewaltsamen Machtergreifung oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen;
- 1-8.15 Ansprüche wegen Schäden durch Erdbeben, Vulkanausbruch, Flutwelle, Flut, Feuer, Explosion, Wind, Blitzschlag, Frost, Sonneneruption, Asteroideneinschlag, Magnetfeldverschiebung oder andere Naturereignisse;
- 1-8.16 Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen. (siehe aber Teil D der Bedingungen);
- 1-8.17 Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird. Ebenso sind ausgeschlossen Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (siehe aber Teil D der Bedingungen);
- 1-8.18 Ansprüche und Schäden im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Kraft-, Straßen-, Schienen-, Schweb-/Seilbahn-, Wasser-, Luft- und Raumfahrzeugen. Gleiches gilt für Ansprüche im Zusammenhang mit Planung, Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von oder Tätigkeiten an oben genannten Fahrzeugen/Fahrzeugteilen. Dies gilt auch dann, wenn hierfür Software eingesetzt oder Software für Fahrzeuge/Fahrzeugteile entwickelt wird. Der Ausschluss findet keine Anwendung für Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Benutzung von Flugdrohnen.
- Kein Versicherungsschutz besteht ferner für Ansprüche im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung des Straßen-, Schienen-, Schweb-/Seilbahn-, Wasser- und/oder Luftverkehrs oder der Raumfahrt (zum Beispiel Einschränkungen im Flugverkehr, der Flugverkehrssicherung oder die Beeinträchtigung von Gepäckförderungssystemen);
- 1-8.19 Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen auf dem Gebiet der Wehrtechnik;
- 1-8.20 Ansprüche wegen der Tätigkeit oder im Zusammenhang mit Leistungen als oder für Produktdesigner, Industriedesigner, Architekt oder Ingenieur, insbesondere wegen der Planung, Konstruktion oder Berechnung von Fabriken, Gebäuden, Maschinen und Anlagenkomponenten einschließlich der Bauüberwachung. Dies gilt auch dann, wenn hierfür Software eingesetzt oder Software für Architekten und/oder Ingenieure entwickelt wird (zum Beispiel Verkehrsleittechnik);
- 1-8.21 Ansprüche im Zusammenhang mit Beratungen und/oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Steuerung- und/oder Kontrollsystemen für Maschinen und Anlagen;
- 1-8.22 Schäden und Ansprüche im Zusammenhang mit On- und Offshorerisiken, Windkraftanlagen;
- 1-8.23 Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadenersatzansprüche wegen des unaufgeforderten Verbreitens von (Werbe-)E-Mails, Telefaxen, Telemarketing oder anderweitiger Direktwerbung. Dies gilt auch bei Telefonüberwachungen oder sonstigen Audio- oder Videoaufzeichnungen. Nicht versichert ist auch der Handel von Kontaktdaten (zum Beispiel Adressen, E-Mail-Adressen, Telefonnummern, etc.);
- 1-8.24 Ansprüche wegen Produktfehlern, die ausschließlich im Verantwortungsbereich eines Dritten (zum Beispiel Hersteller oder Lieferant) liegen, soweit der Versicherungsnehmer aufgrund vertraglicher Vereinbarungen auf seinen Regressanspruch gegen diesen Dritten verzichtet hat;
- 1-8.25 Ansprüche wegen Veröffentlichungen
- 1-8.25.1 verfassungsfeindlicher, rassistischer, antisemitischer oder pornografischer Inhalte;
- 1-8.25.2 im Bereich Sensations- und/oder Boulevardjournalismus;

- 1-8.26 Schäden im Zusammenhang mit Glücksspielen, Wetten, Preisausschreiben, Vergünstigungen (zum Beispiel Gutscheine, Preisnachlässe, Rabatte, Gleiches gilt bei Coupons, virtuellem Geld/Cybermoney (zum Beispiel Bitcoins)), sowie der Entwicklung und dem Vertrieb von Spielen, Klingeltönen und herunterladbarer Musik;
- 1-8.27 Ansprüche wegen der organschaftlichen Tätigkeit, zum Beispiel als Geschäftsführungs-, Vorstands-, Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied öffentlicher oder privater Unternehmen, Vereine oder Verbände;
- 1-8.28 Ansprüche wegen der Berechnung von Bauzeiten, Lieferterminen sowie der Überschreitung von Voranschlägen;
- 1-8.29 Ansprüche wegen der Tätigkeit oder im Zusammenhang mit:
- der Zugangsvermittlung ins Internet (zum Beispiel Access Providing),
  - dem Bereithalten fremder Inhalte (zum Beispiel Host-Providing),
  - dem Betreiben von Rechenzentren,
  - der Herstellung, Modifizierung, Installation und dem Handel mit Hardware,
  - Softwareherstellung,
  - Herstellung und Handel von/mit Mess-, Steuer- und Regeltechnik.

## 1-9 Besondere Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles und deren Rechtsfolgen

- 1-9.1 Jeder Versicherungsfall ist, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben worden sind, der ARAG innerhalb einer Woche anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- 1-9.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen der ARAG sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat der ARAG ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und sie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht der ARAG für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 1-9.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.
- 1-9.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung der ARAG bedarf es nicht.
- 1-9.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens der ARAG zu überlassen. Die ARAG beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 1-9.6 Rechtsfolgen
- 1-9.6.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann die ARAG den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Die ARAG hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
- 1-9.6.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die ARAG berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass die ARAG den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der der ARAG obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob die ARAG ein ihr nach Ziffer 1-9.6.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

## 1-10 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist die ARAG berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem die ARAG von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

## 1-11 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung der ARAG weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

## 1-12 Arbeitsgemeinschaften

1-12.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet. Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

1-12.2 Die Ersatzpflicht der ARAG bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen angehören. Ist eine prozentuale Beteiligung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeitsgemeinschaft.

1-12.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

1-12.4 Die Ersatzpflicht der ARAG erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 1-12.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

## 1-13 Schiedsgerichtsvereinbarungen

1-13.1 Die Vereinbarung von Schiedsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.

1-13.1.1 Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern der ARAG die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.

1-13.1.2 Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

1-13.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der ARAG die Einleitung von Schiedsverfahren unverzüglich anzuzeigen und ihr die Mitwirkung am Schiedsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist der ARAG eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

## 1-14 Auslandsschäden

1-14.1 Eingeschlossen ist im Rahmen der Vermögensschadenhaftpflicht die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

- (1) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten (zum Beispiel Ansprüche wegen Verschulden bei Vertragsverhandlungen anlässlich einer Messe);
- (2) durch Leistungen und Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer diese dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen (indirekte Exporte und sonstige Leistungen);
- (3) durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland – ausgenommen in die USA/US-Territorien und nach Kanada – geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind (direkte Exporte);
- (4) durch Leistungen, die der Versicherungsnehmer im Ausland – ausgenommen in den USA/US-Territorien und in Kanada – erbracht hat, hat erbringen lassen oder die dorthin vermittelt oder sonst wie gelangt sind.

1-14.2 Mitversichert sind auch Versicherungsfälle, die in Deutschland eingetreten sind und im Ausland geltend gemacht werden.

- 1-14.3 Für Versicherungsfälle in den USA/US-Territorien oder in Kanada durch Leistungen und Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Erstellung durch den Versicherungsnehmer oder mit dem Versicherungsnehmer kooperierende Dritte oder von ihm beauftragte Dritte (auch Export und sonstige Leistungen über Dritte) ersichtlich für die USA/US-Territorien oder Kanada bestimmt waren, besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung.
- 1-14.4 Ebenso nicht versichert ist die Inanspruchnahme für im Ausland gelegene Betriebsstätten, zum Beispiel Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dergleichen im Ausland.
- 1-14.5 Aufwendungen der ARAG für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 1-7.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- 1-14.6 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und in Kanada oder in den USA/US-Territorien und in Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt: Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit zehn Prozent der Ersatzleistung, mindestens 5.000 Euro, höchstens 50.000 Euro. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.
- 1-14.7 Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 1-14.8 Im Rahmen der Eigenschadenversicherung gemäß Ziffer 1-1.2 besteht Versicherungsschutz für Schäden, die weltweit eintreten, sofern diese in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

## 1-15 Kumul Klausel

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die

- (1) auf derselben Ursache oder
- (2) auf den gleichen Ursachen, wenn zwischen diesen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,
- (3) auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln oder
- (4) auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen

für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Versicherungsvertrages innerhalb des ARAG-Konzerns, so ist die Ersatzleistung der ARAG aus diesen Abschnitten/Verträgen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Abschnitten/Verträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

Sofern mehrere Selbstbeteiligungen zum Tragen kommen, gilt die höchste Selbstbeteiligung.

# F – CyberSchutz Plus

## F – Besondere Bedingungen für Recht&Gewerbe CyberSchutz Plus

### Inhaltsverzeichnis

Δ Inhaltsverzeichnis Seite 3

F – Leistungsübersicht Recht&Gewerbe CyberSchutz Plus .....	582
F – Besondere Bedingungen für Recht&Gewerbe CyberSchutz Plus .....	586
F1 Definition eines Cyber-Angriffs im ARAG Recht&Gewerbe CyberSchutz Plus .....	586
1-1 Versicherte Cyber-Angriffe .....	586
F2 CyberSchutz Eigenschaden und Serviceleistungen .....	586
2-1 Gegenstand der Versicherung .....	586
2-2 Leistungen des Versicherers .....	587
2-3 Cyber-Ertragsausfall .....	588
2-4 Cyber-Computer-Betrug .....	589
2-5 Cyber-Bedrohung/Erpressung .....	590
2-6 Cyber-Reputationsmanagement (Öffentlichkeitsarbeit im Krisenfall) .....	590
2-7 Telefonische IT-Beratung .....	590
2-8 Cyber Straf-Rechtsschutz .....	591
2-9 Beratungs-Rechtsschutz für Urheberrechtsverstöße im Internet .....	592
2-10 Webcheck .....	592
2-11 Kosten für juristische Beratungen und behördliche Meldeverfahren .....	592
F3 CyberSchutz Plus Haftpflicht .....	593
3-1 Umfang des Versicherungsschutzes .....	593
3-2 Versicherungsfall .....	593
3-3 Leistungen der ARAG .....	594
3-4 Andere Versicherungsverträge .....	594
3-5 Ausschlüsse .....	594
F4 Ausschlüsse .....	595
4-1 Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen besteht kein Versicherungsschutz für: .....	595
F5 Übergreifende Regelungen .....	597
5-1 Versicherungsfall .....	597
5-2 Begrenzungen der Entschädigungsleistungen .....	598
5-3 Geografischer Geltungsbereich .....	598
5-4 Versicherte Personen .....	598
5-5 Erweiterung private Nutzung der IT-Systeme .....	598
5-6 Kumulklausele .....	599
5-7 Besondere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers .....	599
5-8 Gefahrerhöhung .....	599
F6 Definitionen .....	600
6-1 DoS-Attacken .....	600
6-2 Phishing und Pharming .....	600
6-3 Phishing .....	600
6-4 Pharming .....	600

## F – Leistungsübersicht Recht&Gewerbe CyberSchutz Plus

Maßgeblich für den Leistungsumfang sind die Allgemeinen Bedingungen Recht&Gewerbe (09.2023)

Zeichenerklärung                      ● mitversichert                      ○ versicherbar                      – nicht versichert

### Versicherungssummen (Höchstentschädigungsgrenzen)

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall für alle unten genannten Leistungsarten/Kostenpositionen für zielgerichtete Angriffe maximal 250.000 Euro (inklusive Kosten) und für nicht zielgerichtete Angriffe maximal 5.000 Euro (inklusive Kosten), sofern kein anderes Sublimit genannt ist. Die Versicherungssummen/Höchstentschädigungsgrenzen stehen – auch wenn sie aus Gründen der Übersichtlichkeit mehrfach aufgeführt sind – nur einmal zur Verfügung.

Die genannten Versicherungssummen (Höchstentschädigungsgrenzen) stehen je Versicherungsjahr einmal zur Verfügung.

Es gilt eine grundsätzliche Selbstbeteiligung je Versicherungsfall in Höhe von 500 Euro vereinbart. Die Selbstbeteiligung wird bei jeder Leistungsart in Abzug gebracht, insgesamt aber nur einmal je Versicherungsfall.

F1 Definition eines Cyber-Angriffs	Teil/Ziffer	Umfang/Sublimit
------------------------------------	-------------	-----------------

Ein Cyber-Angriff ist ein direkter, gezielter Angriff über das Internet auf die IT-Systeme oder die Website des Versicherungsnehmers	1-1.1	250.000 €
Hierzu zählen insbesondere:		
• unbefugte Zugriffe auf personenbezogene Daten	1-1.1	●
• unberechtigte Aneignung von Zugangsdaten des Versicherungsnehmers	1-1.1	●
• Veränderung der Website des Versicherungsnehmers	1-1.1	●
• (D)DoS-Angriffe auf die IT-Systeme des Versicherungsnehmers	1-1.1	●
Zielgerichtet ist ein Angriff auch, wenn er sich speziell gegen die Branche des Versicherungsnehmers richtet.	1-1.1	●
Mitversichert gelten nicht zielgerichtete Angriffe durch eine Übermittlung von Schadsoftware (z. B. Viren, Würmer, Trojaner).	1-1.2	5.000 €

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall für alle unten genannten Leistungsarten/Kostenpositionen für zielgerichtete Angriffe maximal 250.000 Euro (inklusive Kosten) und für nicht zielgerichtete Angriffe maximal 5.000 Euro (inklusive Kosten), sofern kein anderes Sublimit genannt ist. Die Versicherungssummen/Höchstentschädigungsgrenzen stehen – auch wenn sie aus Gründen der Übersichtlichkeit mehrfach aufgeführt sind – nur einmal zur Verfügung.

F2 CyberSchutz Eigenschaden und Serviceleistungen	Teil/Ziffer	Umfang/Sublimit
---	-------------	-----------------

<b>Gegenstand der Versicherung</b>		
Versicherungsschutz besteht für die aufgeführten zusätzlichen Kosten/Leistungsarten, die dem Versicherungsnehmer infolge des Cyber-Angriffs auf die IT-Systeme und der damit verbundenen Beschädigung, Zerstörung, Veränderung, Blockierung oder des Missbrauchs von versicherten Programmen und Daten entstehen	2-1.1	●
Versicherte IT-Systeme sind der Verbund elektronischer datenverarbeitender Systeme, darunter fallen	2-1.1	●
vom Versicherungsnehmer stationäre und mobile Hard- und Softwaresysteme	2-1.1	●
Als IT-Systeme gelten nicht industrielle Steuerungsanlagen wie zum Beispiel Informationstechnologien zur Steuerung technischer Prozesse	2-1.1	–
Versicherungsschutz für sämtliche Programme und Daten, die zur Abwicklung des Geschäftsbetriebes benötigt werden, wie:	2-1.2	●
Betriebssysteme, Datenbanken, Verwaltungssoftware sowie die elektronischen Daten, wie Auftragsdaten, Kundendaten und personenbezogene Daten des Versicherungsnehmers	2-1.2	●
<b>Cyber-IT-Dienstleistungen</b>		
<b>Versicherte Leistungen</b>		
Versichert sind IT-Dienstleistungen infolge von Cyber-Angriffen auf die IT-Systeme des Versicherungsnehmers und der damit verbundenen Beschädigung, Zerstörung, Blockierung oder des Missbrauchs von versicherten Programmen oder Daten	2-2.1	●

<b>F2 CyberSchutz Eigenschaden und Serviceleistungen</b>	<b>Teil/Ziffer</b>	<b>Umfang/Sublimit</b>
<b>Versicherte Kosten</b>		
Kosten für die notwendigen Kosten des IT-Dienstleisters (Honorare, Aufwendungen und Auslagen)	2-2.1.4	●
Kosten für Mitarbeiter des Versicherungsnehmers, wenn diese den IT-Dienstleister unterstützen.	2-2.1.4	●
Mitversicherung der Dienstleisterkosten, wenn sich der vermutete Cyber-Angriff nicht bestätigt	2-2.1.5	max. 2 Tagessätze*
<b>Cyber-Datenschaden</b>		
<b>Versicherte Leistungen</b>		
Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen infolge von Cyber-Angriffen auf die IT-Systeme des Versicherungsnehmers und der damit verbundenen Beschädigung, Zerstörung, Blockierung oder des Missbrauchs von versicherten Programmen oder Daten	2-2.2.1	●
<b>Versicherte Kosten</b>		
Kosten für die Wiederherstellung der IT-Systeme in die zuletzt funktionierende Konfiguration vor Schadeneintritt	2-2.2.1 (1)	●
Kosten für die maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern (z. B. Wiederaufspielen des letzten Backups)	2-2.2.1 (2)	●
Kosten für die Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen	2-2.2.1 (3)	●
Kosten für die Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen	2-2.2.1 (4)	●
Kosten für die manuelle Wiedereingabe von Daten	2-2.2.1 (5)	5.000 €*
<b>Cyber-Ertragsausfall</b>		
<b>Versicherte Leistungen</b>		
Versichert sind Ertragsausfallsschäden für den Fall, dass die technische Einsatzmöglichkeit versicherten IT-Systeme durch einen Cyber-Angriff unterbrochen oder beeinträchtigt ist (Betriebsunterbrechung)	2-3.1	●
Mitversicherung von Ertragsausfallsschäden durch Cyber-Angriffe auf ausgelagerte Websites des Versicherungsnehmers auf Dritte (Hosting-Dienstleister)	2-3.1.1	5.000 € (im Rahmen der Entschädigungsleistung für nicht zielgerichtete Angriffe)
<b>Versicherte Kosten</b>		
Versichert ist der Ertragsausfallsschaden bestehend aus den fortlaufenden Kosten sowie dem Betriebsgewinn	2-3.2	●
Mitversichert sind Mehrkosten im Fall der Betriebsunterbrechung, die im normalen Betrieb nicht entstehen und zur Fortführung des Betriebes aufgewendet werden, wie	2-3.5.1	●
• Benutzung anderer Anlagen (z. B. Kosten für die Anmietung fremder IT-Technik oder fremder Telekommunikationseinrichtungen)	2-3.5.1 (1)	●
• die Anwendung anderer Arbeits- und Fertigungsverfahren	2-3.5.1 (2)	●
• die Inanspruchnahme von Lohndienstleistungen (z. B. Aushilfskräfte durch Einschaltung von Zeitarbeitsunternehmen) oder Lohnfertigungsleistungen	2-3.5.1 (3)	●
• einmalige Umprogrammierungskosten	2-3.5.1 (4)	●
<b>Cyber-Computer-Betrug</b>		
Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden durch Cyber-Computer-Betrug	2-4	5.000 €*
Versichert ist der vorsätzliche, rechtswidrige, zielgerichtete und in betrügerischer Absicht durchgeführte Cyber-Angriff auf die IT-Systeme des Versicherungsnehmers	2-4.1	●
• durch eine Manipulation der Website des Versicherungsnehmers	2-4.1 (1)	●
• durch Nutzung des Online-Bankings des Versicherungsnehmers	2-4.1 (2)	●
• durch Betrug mithilfe von Phishing oder Pharming oder Identitätsdiebstahl	2-4.1 (3)	●
Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden durch Cyber-Computer-Betrug, wenn auf Rechnung des Versicherungsnehmers Geld überwiesen wird	2-4.2 (1)	im Rahmen des Sublimits für Computer-Betrug
Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden durch Cyber-Computer-Betrug, wenn auf Rechnung des Versicherungsnehmers und ohne Rechtsgrund eigene Waren verschickt werden	2-4.2 (2)	im Rahmen des Sublimits für Computer-Betrug
<b>Cyber-Bedrohung/Erpressung</b>		
<b>Versicherte Leistungen</b>		
Zugangssperrung zu seinen Daten und Programmen	2-5.1 (1)	●

<b>F2 CyberSchutz Eigenschaden und Serviceleistungen</b>	<b>Teil/Ziffer</b>	<b>Umfang/Sublimit</b>
Störung seiner IT-Systeme	2-5.1 (2)	•
Störung seiner Website oder seiner anderen internetbasierten Leistungen	2-5.1 (3)	•
Unberechtigter Zugriff auf geschützte Daten	2-5.1 (4)	•
<b>Versicherte Kosten</b>		
Kosten für die notwendigen Kosten des IT-Dienstleisters (Honorare, Aufwendungen und Auslagen) für die Abwehr der Bedrohungslage, Krisenberatung und -management	2-5.3	•
Kosten für Mitarbeiter des Versicherungsnehmers, wenn diese den IT-Dienstleister unterstützen.	2-5.3	•
Nicht versichert sind Erpressungs- oder Lösegelder	2-5.4	-
<b>Cyber-Reputationsmanagement</b>		
<b>Versicherte Leistungen</b>		
Kosten für Krisenmanagement und Reputationsmaßnahmen; Übernahme angemessener Kosten für eine journalistische Beratung im Zusammenhang mit notwendigen Öffentlichkeitsarbeiten zur Verhinderung, Begrenzung oder Beseitigung drohender Rufschädigungen	2-6	10.000 €*
<b>Cyber-Serviceleistungen</b>		
<b>Telefonische IT-Beratung</b>		
Telefonische IT-Beratung durch eine IT-Dienstleister, um Fragen im Hinblick auf die technische Umsetzung von vertraglichen Obliegenheiten zu klären (einmalig bei Vertragsabschluss)	2-7	250 €/ keine Selbstbeteiligung
<b>Cyber-Rechtsschutz</b>		
Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz sowie Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz inkl. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verfahrenskosten</li> <li>• eigene Rechtsanwaltskosten</li> <li>• Reisekosten des Rechtsanwalts</li> <li>• Nebenklagekosten</li> <li>• Reisekosten des VN an ausländisches Gericht</li> <li>• Kosten für Dolmetscher u. Übersetzer</li> </ul>	2-8	100.000 €*
Beratungs-Rechtsschutz für Urheberrechtsverstöße im Internet (250 € je Beratung, 500 € je Kalenderjahr)	2-9	250 €/ keine Selbstbeteiligung
Webcheck/Kosten für die rechtliche Prüfung der Homepage des Unternehmens (einmalig je Kalenderjahr)	2-10	100 €/ keine Selbstbeteiligung
Kosten für die Informationen von Behörden sowie von betroffenen Stellen/Personen inklusive juristischer Beratung	2-11	1.000 €*

<b>F3 Cyber-Haftpflicht</b>	<b>Teil/Ziffer</b>	<b>Umfang/Sublimit</b>
<b>Umfang des Versicherungsschutzes</b>		
Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer im Rahmen eines Cyber-Angriffs auf Vermögensschäden in Anspruch genommen wird, die auf einer der nachfolgenden Rechtsverletzungen beruhen:	3-1	•
• Datenschutzverletzung: Eine Datenschutzverletzung ist eine Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen (z. B. BDSG)	3-1.1	•
• Datenvertraulichkeitsverletzung: Eine Datenvertraulichkeitsverletzung ist eine Verletzung der Vertraulichkeit elektronischer Daten Dritter durch den Versicherungsnehmer	3-1.2	•
• IT-Sicherheitsverletzung: Eine IT-Sicherheitsverletzung liegt vor, wenn durch die Weitergabe einer Schadsoftware IT-Systeme Dritter in ihrem Funktionsablauf gestört werden. (z. B. durch die Blockade oder Veränderung von Programmen)	3-1.3	•
Unerlaubte Medienaktivitäten: Versicherungsschutz besteht auch, wenn im Rahmen eines Cyber-Angriffs unbeabsichtigt digitale Medieninhalte des Versicherungsnehmers veröffentlicht werden	3-1.4	10.000 €*
Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs im Zusammenhang mit einem Cyber-Angriff, der während der Vertragslaufzeit eingetreten und verursacht wurde	3-2.1	•
Rückwärtsdeckung: Versicherungsschutz besteht auch für Cyber-Angriffe, deren Ursachen vor Beginn des Vertrages liegen	3-2.2	12 Monate



<b>F3 Cyber-Haftpflicht</b>	<b>Teil/Ziffer</b>	<b>Umfang/Sublimit</b>
Nachhaftung: Versicherungsschutz besteht auch für Ansprüche durch Cyber-Angriffe, die während der Vertragslaufzeit eingetreten sind, aber erst nach Ablauf des Vertrages erhoben und gemeldet werden	3-2.3	12 Monate
<b>Versicherte Leistungen</b>		
Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unrechtmäßiger Schadenersatzansprüche und die Freistellung von berechtigten Schadenersatzansprüchen	3-3.1	●
Einstweilige Verfügung: Mitversichert gelten bei der Verletzung von Persönlichkeits- oder Namensrechten Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens auf Erlass einer einstweiligen Verfügung	3-3.2	●
<b>Cyber-Sonstiges</b>		
Mitversicherung von mobilen Endgeräten wie Tablets und Smartphones vorübergehend außerhalb BRD	5-3	weltweit max. 6 Wochen p.a.
Mitversicherung sämtlicher Betriebsangehöriger im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit	5-4.1	●
Mitversicherung private Nutzung der IT-Systeme durch den Versicherungsnehmer	5-5	●

\* Die Leistung erfolgt jeweils im Rahmen der genannten Versicherungssummen/Höchstentschädigungsgrenzen für zielgerichtete und nicht zielgerichtete Angriffe.

Die Darstellung der Versicherungsleistung kann hier nur verkürzt wiedergegeben werden.  
Es gelten die vereinbarten Versicherungsbedingungen für den ARAG Recht&Gewerbe-Vertrag – Stand: 09.2023

## F – Besondere Bedingungen für Recht&Gewerbe CyberSchutz Plus

Der Versicherungsschutz richtet sich nach der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für ARAG Recht&Gewerbe Teil A, die die allgemeinen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien regeln, sowie auf die nachfolgenden Besonderen Bedingungen zum ARAG Recht&Gewerbe Teil F CyberSchutz Plus

### F1 Definition eines Cyber-Angriffs im ARAG Recht&Gewerbe CyberSchutz Plus

---

1-1 Die ARAG bietet auf Basis des nachstehend näher beschriebenen Deckungsumfangs Versicherungsschutz für Schäden durch Cyber-Angriffe, die im Rahmen des versicherten Geschäftsbetriebs oder der sonstigen versicherten Tätigkeiten erfolgen.

1-1.1 Unter einem Cyber-Angriff im Sinne dieser Bedingungen wird ein direkter, gezielter Angriff über das Internet auf die Informations- und Telekommunikationstechnik (IT-Systeme) oder die Website des Versicherungsnehmers verstanden. Hierzu zählen insbesondere

- unbefugte Zugriffe auf personenbezogene Daten,
- unberechtigte Aneignung von Zugangsdaten des Versicherungsnehmers,
- Veränderungen der Website des Versicherungsnehmers,
- (D)DoS-Angriffe,

wenn dadurch die IT-Systeme oder die Website des Versicherungsnehmers beschädigt, zerstört, verändert, blockiert oder missbraucht werden.

Zielgerichtet ist ein Cyber-Angriff auch, wenn er sich speziell gegen die Branche des Versicherungsnehmers richtet.

Für den Recht&Gewerbe CyberSchutz Plus gilt insgesamt über alle Leistungsarten eine Versicherungssumme von 250.000 Euro je Versicherungsfall und Versicherungsjahr als vereinbart. Besondere Versicherungssummen (Sublimits im Rahmen der vorgenannten Versicherungssumme) sind im Einzelfall innerhalb der nachstehenden Bestimmungen vereinbart. Sublimits werden jeweils auf die Versicherungssumme angerechnet und verringern diese im Fall der Auszahlung.

1-1.2 Mitversichert gelten

- nicht zielgerichtete Cyber-Angriffe durch eine Übermittlung von Schadsoftware/Malware (zum Beispiel Viren, Würmer sowie Trojaner), die auf den IT-Systemen des Versicherungsnehmers befindliche Daten oder Software löscht oder verändert oder die Integrität und Verfügbarkeit von Daten und/oder IT-Systemen stört. Es gilt die hierfür vereinbarte Entschädigungsgrenze.

Für die mitversicherten nicht zielgerichteten Cyber-Angriffe durch eine Übermittlung von Schadsoftware/Malware (zum Beispiel Viren, Würmer sowie Trojaner) gilt im Rahmen der vorgenannten Versicherungssumme für Cyber-Angriffe eine Versicherungssumme je Versicherungsfall und -jahr in Höhe von 5.000 Euro als vereinbart.

### F2 CyberSchutz Eigenschaden und Serviceleistungen

---

#### 2-1 Gegenstand der Versicherung

2-1.1 Versicherungsschutz besteht für die im Folgenden aufgeführten zusätzlichen Kosten, die dem Versicherungsnehmer infolge des Cyber-Angriffs auf seine IT-Systeme und der damit verbundenen Beschädigung, Zerstörung, Veränderung, Blockierung oder des Missbrauchs von versicherten Programmen und Daten entstehen.

IT-Systeme sind der Verbund elektronischer datenverarbeitender Systeme. Darunter fallen sämtliche vom Versicherungsnehmer genutzte stationäre und mobile Hard- und Softwaresysteme. Hierzu gehören insbesondere Computer, Server, Videokonferenzsysteme, aber auch beruflich genutzte mobile Endgeräte (Tablets, Mobiltelefone) einschließlich Netzwerkkomponenten.

Als IT-Systeme im Sinne dieser Bedingungen gelten nicht industrielle Steuerungsanlagen wie zum Beispiel Informationstechnologien zur Steuerung oder zur Kontrolle technischer Prozesse, eingebettete Systeme (embedded systems) und SCADA-Systeme (supervisory control and data acquisitionsystems).

2-1.2 Versicherte Programme und Daten sind alle Programme und Daten, die sich zur Abwicklung des Geschäftsbetriebs oder der sonstigen versicherten Tätigkeiten auf den IT-Systemen des Versicherungsnehmers befinden. Zu den versicherten Programmen und Daten zählen insbesondere Programme wie Betriebssysteme, Datenbanken, Verwaltungssoftware sowie die elektronischen Daten, insbesondere Auftragsdaten, Kundendaten und personenbezogene Daten des Versicherungsnehmers.

- 2-1.2.1 Sofern der Versicherungsnehmer seine Website auf einen Dritten (Hosting-Dienstleister) ausgelagert hat, ist dies im Rahmen der jeweiligen Leistungen nach Baustein F2 mitversichert. Die ARAG leistet in diesem Fall nur für das Interesse des Versicherungsnehmers, nicht jedoch für den Schaden an den IT-Systemen des Dritten. Angriffe auf die IT-Systeme des Hosters sind im Rahmen der Entschädigungsgrenze für nicht zielgerichtete Angriffe mitversichert.
- 2-1.2.2 Nicht versichert sind
- (1) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist. Dazu zählen zum Beispiel Raubkopien, nicht lizenzierte Programme, illegal erworbene Daten und Programme;
  - (2) nicht betriebsfertige, nicht freigegebene oder nicht lauffähige Programme; fehlerhaft eingegebene Daten;
  - (3) Daten und Programme, die sich nur in flüchtigen Speichern (zum Beispiel Arbeitsspeicher) befinden;
  - (4) Daten aus dem Gebiet der Glücksspiele, Wetten, Preisausschreiben, Vergünstigungen, Coupons, virtuellem Geld/ Cybermoney (zum Beispiel Bitcoins), Pornografie oder Wehrtechnik.

## 2-2 Leistungen des Versicherers

- 2-2.1 IT-Dienstleistungen
- 2-2.1.1 Liegt ein versicherter Cyber-Angriff an versicherten IT-Systemen, Daten und Programmen nach Baustein F1 und F2 vor, werden in Abstimmung mit der ARAG Kosten für einen IT-Dienstleister übernommen.
- 2-2.1.2 Eine Ersatzpflicht bei einem versicherten Schaden liegt vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- Die ARAG wird vorab informiert und legt fest, ob und in welchem Umfang IT-Dienstleistungen zur Feststellung von Schadenursache und des Schadenumfanges gezahlt werden.
  - Die ARAG erteilt ihr Einverständnis und beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen IT-Dienstleister.
  - Die Beauftragung erfolgt zur Feststellung der Schadenursache und des -umfangs sowie für die Kosten zur Erarbeitung eines Maßnahmenplans.
- 2-2.1.3 Mitversichert sind auch Kosten für hieraus resultierende Empfehlungen geeigneter Maßnahmen zur Vorbeugung derartiger Schäden. Kein Versicherungsschutz besteht für Kosten, die durch die Umsetzung dieser Empfehlungen entstehen.
- 2-2.1.4 Die ARAG leistet Entschädigung in Höhe der notwendigen Kosten
- (1) für Dienstleister (Honorare, Aufwendungen und Auslagen);
  - (2) für den unterstützenden Einsatz des IT-Dienstleisters von Mitarbeitern des Versicherungsnehmers.
- 2-2.1.5 Wird durch den IT-Dienstleister festgestellt, dass kein versicherter Schaden vorliegt, werden die bis dahin aufgewendeten IT-Dienstleister-Kosten – maximal jedoch zwei Tagessätze – übernommen. Die vereinbarte Selbstbeteiligung wird zum Abzug gebracht.
- 2-2.1.6 Die Beauftragung des Dienstleisters durch die ARAG hat insoweit keinen Einfluss auf die Feststellung möglicher Ansprüche aus der vorliegenden Recht&Gewerbe CyberSchutz Plus-Deckung, aus anderen Vertragsteilen von ARAG Recht&Gewerbe oder aus anderen Versicherungsverträgen, die bei der ARAG bestehen.
- 2-2.2 Wiederherstellung von Daten und Programmen
- 2-2.2.1 Hat sich der Cyber-Angriff auf versicherte IT-Systeme, Daten oder Programme nach Teil A und Teil B der Bedingungen bestätigt oder stimmt die ARAG der Kostenübernahme im Vorfeld ausdrücklich schriftlich zu, leistet die ARAG Entschädigung in Höhe der notwendigen Kosten zur Wiederherstellung der IT-Systeme, Daten und Programme. Versicherte Kosten sind die jeweils erforderlichen Kosten für die
- (1) Wiederherstellung der IT-Systeme in die zuletzt funktionierende Konfiguration vor Schadeneintritt, zum Beispiel durch die Entfernung von Schadprogrammen, Wiederaufspielen von Sicherheitsaktualisierungen;
  - (2) maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern;
  - (3) Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;
  - (4) Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (zum Beispiel Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen;
  - (5) Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung von Daten. Sofern eine technische Wiederherstellung (zum Beispiel im Falle eines Kryptolockers) nicht möglich ist, werden nach vorheriger Abstimmung mit der ARAG auch Kosten für die manuelle Wiedereingabe von notwendigen Daten erstattet. Notwendig sind Daten insbesondere, wenn sie zum reibungslosen Ablauf des laufenden Geschäftsbetriebs benötigt werden. Die Kosten für die manuelle Wiedereingabe von Daten sind im Rahmen der Gesamtversicherungssumme des Vertrages je Versicherungsfall und -jahr in Höhe von 5.000 Euro mitversichert.
- Die ARAG ersetzt auch zusätzliche Kosten, wenn versicherte Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen gesichert sind.
- Voraussetzung für den Ersatz versicherter Kosten ist, dass die Kosten innerhalb von 12 Monaten ab Eintritt des Versicherungsfalles entstehen.
- 2-2.2.2 Die ARAG leistet keine Entschädigung für
- (1) Kosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer die Verwendung von nicht versicherten Daten oder Programmen zulässt oder solche selbst verwendet;
  - (2) die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
  - (3) Fehlerbeseitigungskosten in Programmen, es sei denn, dass diese auf den versicherten Cyber-Angriff zurückzuführen sind;

- (4) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen. Versichert sind jedoch Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass eine Wiederherstellung der versicherten IT-Systeme und Programme in gleicher Art und Güte nicht mehr möglich ist;
- (5) sonstige Vermögensschäden (sofern nicht ausdrücklich versichert);
- (6) Kosten, die auch dann entstanden wären, wenn der Schaden nicht eingetreten wäre (zum Beispiel Wartung);
- (7) nicht notwendige Wiederbeschaffungen oder Wiedereingaben von Daten und Programmen.

2-2.2.3 Die ARAG leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden an Daten und Programmen durch

- (1) die geplante Abschaltung und/oder Störung oder Ausfall der Hardware, des Rechenzentrums, der Netzwerkinfrastruktur und -leitung oder der Klimaanlage. Dies gilt nicht, wenn diese Störungen oder Ausfälle durch einen versicherten Cyber-Angriff nach Teil A der Bedingungen verursacht werden;
- (2) die Einführung, Erprobung oder Test neuer IT-Verfahren, IT-Systeme oder Programme;
- (3) die Verwendung von Daten und Programmen, die nach Ziffer 2-1.2.2 nicht versichert sind. Dies gilt unabhängig davon, ob der Versicherungsnehmer diese selbst verwendet oder die Verwendung zulässt;
- (4) Fehler in Programmen, für die es bereits Aktualisierungen der Hersteller gibt, oder inkompatible Programme.

Darüber hinaus gelten auch die unter Baustein F4 aufgeführten Ausschlüsse.

## 2-3 Cyber-Ertragsausfall

2-3.1 Wird die technische Einsatzmöglichkeit der versicherten IT-Systeme sowie der Daten und Programme oder der Website des Versicherungsnehmers infolge eines gezielten Cyber-Angriffs nach Ziffer 1-1.1 unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet die ARAG Entschädigung für den dadurch entstehenden Ertragsausfallschaden.

2-3.1.1 Mitversichert gelten auch nicht zielgerichtete Cyber-Angriffe durch eine Übermittlung von Schadsoftware/Malware (zum Beispiel Viren, Würmer sowie Trojaner), die auf den IT-Systemen des Versicherungsnehmers befindliche Daten oder Software oder die Website löscht oder verändert oder die Integrität und Verfügbarkeit von Daten und/oder IT-Systemen stört. Sofern der Versicherungsnehmer seine Website auf einen Dritten (Hosting-Dienstleister) ausgelagert hat, ist dies mitversichert. (D)DoS-Angriffe, die sich gegen den Hosting-Dienstleister richten, gelten als nicht zielgerichtete Angriffe im Sinne der Bedingungen mitversichert. Die ARAG leistet in diesem Fall nur für das Interesse des Versicherungsnehmers, nicht jedoch für den Schaden des Dritten. Auf die über alle Leistungen geltende Höchstentschädigungsgrenze für nicht zielgerichtete Angriffe gemäß Ziffer 1-1.2 wird hingewiesen.

2-3.2 Der Ertragsausfallschaden besteht aus

- den fortlaufenden Kosten und
- dem Betriebsgewinn des versicherten Betriebs,

die der Versicherungsnehmer infolge und während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht erwirtschaften konnte.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem Zeitpunkt, von dem an eine Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht mehr entsteht, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit von 30 Tagen. Die Haftzeit beginnt mit Ablauf einer zeitlichen Selbstbeteiligung von 48 Stunden nach Eintritt der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit der versicherten IT-Systeme, Programme oder Daten oder der Website des Versicherungsnehmers.

2-3.2.1 Kosten werden nur ersetzt,

- soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und
- soweit sie ohne die Unterbrechung erwirtschaftet worden wären.

Fortlaufende Kosten sind alle in dem versicherten Betrieb entstehenden Kosten mit Ausnahme von variablen Kosten, wie:

- (1) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
- (2) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzöllen;
- (3) Paketporti und sonstige Aufwendungen für Ausgangsfrachten, soweit sie nicht aufgrund fortlaufender vertraglicher Verpflichtungen ohne Rücksicht auf den Umsatz von Waren zu entrichten sind;
- (4) umsatzabhängige Versicherungsbeiträge;
- (5) umsatzabhängige Lizenzgebühren und Erfindervergütungen;
- (6) Kosten, die mit dem eigentlichen Betrieb nicht zusammenhängen, zum Beispiel aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften;
- (7) Vertrags- und Konventionalstrafen.

2-3.2.2 Der Betriebsgewinn ist der Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Erzeugnisse und den gehandelten Waren sowie der Dienstleistungen mit Ausnahme der Gewinne, die mit dem eigentlichen Betrieb nicht zusammenhängen, zum Beispiel aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften.

2-3.3 Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebs des Versicherungsnehmers während des Unterbrechungszeitraums, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre.

- 2-3.4 Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, als Folge der Betriebsunterbrechung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.
- 2-3.5 Mehrkosten
- 2-3.5.1 Versichert sind auch Mehrkosten. Mehrkosten sind Kosten,
- die im normalen Betrieb des Versicherungsnehmers dem Grunde und/oder der Höhe nach nicht entstehen und
  - nach einem Daten-/Programmschaden zur Fortführung des Betriebs aufgewendet werden müssen.
- Hierzu zählen insbesondere Mehrkosten für
- (1) die Benutzung anderer Anlagen;
  - (2) die Anwendung anderer Arbeits- und Fertigungsverfahren;
  - (3) die Inanspruchnahme von Lohndienstleistungen oder Lohnfertigungsleistungen oder den Bezug von Halb- oder Fertigfabrikaten;
  - (4) einmalige Umprogrammierungskosten.
- 2-3.5.2 Mehrkosten werden nur ersetzt, soweit ihr Aufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist. Die ARAG leistet im Rahmen der versicherten Mehrkosten insbesondere keine Entschädigung für
- (1) zerstörte, beschädigte, entwertete oder abhandengekommene Daten und Programme;
  - (2) fortlaufende Kosten, insbesondere Abschreibungen und Zinsen sowie Löhne und Gehälter, soweit sie auch ohne den versicherten Schaden angefallen wären;
  - (3) Personalabbaukosten, insbesondere Abfindungen und Umschulungen;
  - (4) entgangenen Gewinn;
  - (5) Vertrags- und Konventionalstrafen;
  - (6) Aufwendungen, die nach anderen Leistungsarten im Rahmen der vorliegenden Bedingungen bereits versichert sind;
  - (7) Aufwendungen aufgrund von Abnahmeverpflichtungen;
  - (8) Gerichts- und Rechtsanwaltskosten;
  - (9) Mehrkosten, die auf dem Umstand beruhen, dass zerstörte oder beschädigte Daten und Programme anlässlich der Wiederherstellung oder der Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden.
- 2-3.5.3 Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach Ablauf der Haftzeit ergeben, sind auf die Entschädigung anzurechnen.
- 2-3.5.4 Bei der Feststellung der Mehrkosten sind alle Umstände zu berücksichtigen, die die Kosten des Betriebs während der Haftzeit günstig oder ungünstig beeinflusst hätten, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung der IT-Systeme durch den Cyber-Angriff nicht erfolgt wäre.
- 2-3.6 Die ARAG leistet keine Entschädigung für Mehrkosten oder Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens durch
- (1) außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;
  - (2) behördlich angeordnete Wiederherstellungsbeschränkungen oder Betriebsbeschränkungen;
  - (3) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer für die Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs oder die Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhandengekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

## 2-4 Cyber-Computer-Betrug

- 2-4.1 In Erweiterung zu Bausteinen F1 und F2 besteht Versicherungsschutz auch für Schäden durch Computer-Betrug. Computer-Betrug im Sinne der Bedingungen ist der vorsätzliche, rechtswidrige, zielgerichtete und in betrügerischer Absicht durchgeführte Cyber-Angriff eines Dritten über das Internet auf die versicherten IT-Systeme des Versicherungsnehmers durch
- (1) Manipulation der Website des Versicherungsnehmers (zum Beispiel Angebotstools, Webshops) oder
  - (2) Nutzung des Online-Bankings des Versicherungsnehmers mit gestohlenen Identitätsdaten oder
  - (3) Betrug mithilfe von Phishing oder Pharming und Identitätsdiebstahl.

Nicht versichert ist der Computer-Betrug durch mitversicherte Personen.

- 2-4.2 Es besteht Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die dem Versicherungsnehmer in unmittelbarer Folge eines zielgerichteten Computer-Betrugs wie folgt entstehen:

Auf Rechnung des Versicherungsnehmers wird irrtümlich und ohne Rechtsgrund

- (1) Geld überwiesen oder
- (2) eigene Ware verschickt.

Die Höchstersatzleistung hierfür beträgt innerhalb der Versicherungssumme für zielgerichtete Cyber-Angriffe nach Teil A der Bedingungen 5.000 Euro je Versicherungsfall und -jahr. Die vereinbarte Selbstbeteiligung findet Anwendung.

- 2-4.3 Sofern Online-Banking durchgeführt wird, liegt ein ersatzpflichtiger Schaden vor, wenn mindestens der Online-Banking-Standard HBCI (Home Banking Computer Interface) mit elektronischer Signatur verwendet wird.

Der Versicherungsnehmer hat den Grund und die Höhe der Schadenersatzverpflichtung nachzuweisen. Für den Nachweis eines Versicherungsfalles reichen eine Gegenüberstellung von Soll- und Ist-Bestand oder statistisch ermittelten Daten allein nicht aus. Die Aufklärung über das Entstehen von eventuellen Differenzen ist erforderlich.

Des Weiteren hat der Versicherungsnehmer unverzüglich Strafanzeige zu erstatten.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorgenannten Bestimmungen, so kann er keine Entschädigung verlangen.

## 2-5 Cyber-Bedrohung/Erpressung

2-5.1 Liegt ein versicherter Cyber-Angriff auf die IT-Systeme des Versicherungsnehmers nach Baustein F1 und F2 vor und wird der Versicherungsnehmer mit/durch

- (1) die Zugangssperrung zu seinen Daten und Programmen;
- (2) Störung seiner IT-Systeme;
- (3) Störung seiner Website oder anderer seiner internetbasierten Leistungen;
- (4) unberechtigten Zugriff auf geschützte Daten

bedroht oder erpresst, werden unter folgenden Voraussetzungen die Kosten für einen von der ARAG zu benennenden und zu beauftragenden IT-Dienstleister zur Abwendung der Bedrohungslage ersetzt.

2-5.2 Voraussetzung hierfür ist:

Die ARAG wird vorab informiert, erteilt ihr Einverständnis und beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen IT-Dienstleister.

2-5.3 Unter die versicherten Leistungen fallen die Kosten des Dienstleisters für die Abwehr der akuten Bedrohungslage sowie die Kosten für die Krisenberatung und das Krisenmanagement. Ersetzt werden auch die Kosten für den unterstützenden Einsatz von Mitarbeitern des Versicherungsnehmers, die im Rahmen der akuten Bedrohungslage und des Krisenmanagements anfallen.

2-5.4 Nicht versichert ist die Zahlung von Erpressungs- oder Lösegeldern. Dies umfasst jede Form von Geld – auch Cybermoney wie Bitcoins –, Waren oder Dienstleistungen, welche seitens der Erpresser verlangt werden.

2-5.5 Für den Fall, dass die Cyber-Bedrohung/Erpressung im Zusammenhang mit einem nicht zielgerichteten Angriff im Sinne von Ziffer 1-1.2 der Bedingungen erfolgt, greift die dort vereinbarte Höchstentschädigungsgrenze.

## 2-6 Cyber-Reputationsmanagement (Öffentlichkeitsarbeit im Krisenfall)

2-6.1 Im Falle einer in den Medien von Dritten erfolgten Veröffentlichung über eine Datenschutzverletzung im Zusammenhang mit dem versicherten Cyber-Angriff auf die IT-Systeme des Versicherungsnehmers nach Teil A und Teil B der Bedingungen trägt die ARAG die angemessenen Kosten für eine journalistische Beratung im Zusammenhang mit notwendigen Öffentlichkeitsarbeiten zur Verhinderung, Begrenzung oder Beseitigung drohender Rufschädigungen des Versicherungsnehmers bzw. der Versicherten.

2-6.2 Versicherungsschutz besteht unter folgenden Voraussetzungen

- (1) Die ARAG wird vorab informiert und legt fest, ob und in welchem Umfang Reputationsmaßnahmen aufgrund der Veröffentlichung gezahlt werden.
- (2) Die ARAG beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen PR-Berater. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem beauftragten Berater entsprechende Vollmachten sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die angeforderten Unterlagen jeweils zeitnah zur Verfügung stellen.
- (3) Voraussetzung für die Kostenübernahme ist, dass diese die Folgen eines versicherten Schadens im Zusammenhang mit einer Datenschutzverletzung mindern und dass diese Kosten innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalls anfallen.

2-6.3 Versicherungsschutz hierfür besteht im Rahmen der gemäß Ziffer 1-1.1 genannten Versicherungssummen für zielgerichtete Angriffe, höchstens jedoch 10.000 Euro je Versicherungsfall und -jahr. Für die mitversicherten nicht zielgerichteten Angriffe wird auf die in Ziffer 1-1.2 genannte Höchstentschädigung verwiesen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Bestimmung nach Ziffer 2-6.2 (1) oder (2), so kann er keine Entschädigung verlangen.

## 2-7 Telefonische IT-Beratung

Die ARAG stellt dem Versicherungsnehmer einmalig bei Vertragsabschluss eine telefonische IT-Beratung durch IT-Dienstleister der ARAG zur Verfügung. Voraussetzung für diese Leistung ist:

- Die ARAG wird vorab informiert und beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers den IT-Dienstleister und
- die IT-Dienstleistung wird in Anspruch genommen, um Fragen im Hinblick auf die technische Umsetzung von vertraglichen Obliegenheiten zu klären. Mitversichert sind auch Kosten für hieraus resultierende Empfehlungen geeigneter technischer Maßnahmen zur Vorbeugung von Cyber-Angriffen. Kein Versicherungsschutz besteht für Kosten, die durch die Umsetzung dieser Empfehlung erfolgen. Die Höchstersatzleistung für die telefonische IT-Beratung liegt bei 250 Euro. Die vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht abgezogen.

## 2-8 Cyber Straf-Rechtsschutz

Liegt ein versicherter Cyber-Angriff auf die IT-Systeme des Versicherungsnehmers nach den Bestimmungen von Baustein F1 und F2 der Bedingungen vor und wird in diesem Zusammenhang gegen den Versicherungsnehmer oder eine gemäß Baustein F5 (Übergreifende Regelungen) mitversicherte Person bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit für das im Versicherungsschein bezeichnete Unternehmen ermittelt, stellt ARAG SE Versicherungsschutz im nachstehend beschriebenen Umfang zur Verfügung.

- 2-8.1 Der Versicherungsschutz umfasst
- (1) Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs, eine Vorschrift eines strafrechtlichen Vergehens verletzt zu haben.  
Der Risikoausschluss gemäß Ziffer 4-1.1 findet bei derartigen Verfahren keine Anwendung.  
Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherte die Straftat vorsätzlich begangen hat, ist dieser verpflichtet, der ARAG SE die Kosten zu erstatten, die diese für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat;
  - (2) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit.
  - (3) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz für die Verteidigung in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren.
- 2-8.2 Die ARAG SE trägt
- (1) Verfahrenskosten:  
die dem Versicherten auferlegten Kosten der nach Ziffer 2-8.1 vom Versicherungsschutz umfassten Verfahren einschließlich der Strafvollstreckungsverfahren.
  - (2) Rechtsanwaltskosten:  
für den Versicherungsnehmer bzw. dessen gesetzliche Vertreter und die mitversicherten Personen die angemessene Vergütung sowie die üblichen Auslagen eines vom Versicherten beauftragten Rechtsanwalts für
    - die Verteidigung in den nach Ziffer 2-8.1 vom Versicherungsschutz umfassten Verfahren einschließlich der Strafvollstreckungsverfahren;
    - die Beistandsleistung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, wenn der Versicherungsnehmer als Zeuge vernommen werden und die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss (Zeugenbeistand);
    - die Stellungnahme, die im Interesse des versicherten Unternehmens notwendig wird, weil sich ein Ermittlungsverfahren auf das versicherte Unternehmen bezieht, ohne dass bestimmte Betriebsangehörige beschuldigt werden (Firmenstellungnahme);
    - die Tätigkeit in Verwaltungsverfahren, welche dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die vom Versicherungsschutz umfasst werden, zu unterstützen.
 Die Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und dem Versicherten vereinbarten Vergütung prüft die ARAG SE in entsprechender Anwendung von § 3 a) Absatz 2 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Nach dieser Vorschrift kann eine mit dem Rechtsanwalt vereinbarte Vergütung, die unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist, auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Ist die Vereinbarung unangemessen hoch, übernimmt die ARAG SE also nicht die volle Vergütung, sondern lediglich den angemessenen Betrag;
  - (3) Reisekosten des Rechtsanwalts  
die Kosten für notwendige Reisen des für den Versicherten tätigen Rechtsanwalts an den Ort des zuständigen Gerichts oder den Sitz der für die vom Versicherungsschutz erfassten Verfahren zuständigen Behörde. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
  - (4) Nebenklagekosten  
die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwalts, soweit der Versicherte durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen den Versicherten anhängigen Strafverfahrens erreicht hat, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand;
  - (5) Reisekosten der Versicherten  
die Reisekosten an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichts, wenn das Erscheinen des Versicherten als Beschuldigter angeordnet ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.
- 2-8.3 Die ARAG SE sorgt
- (1) in Bezug auf Dolmetscherkosten  
für die Auswahl und Beauftragung eines Dolmetschers und trägt die dabei anfallenden Kosten, sofern eine versicherte Person im Ausland verhaftet oder dort mit Haft bedroht wird;
  - (2) in Bezug auf Übersetzungskosten  
für die Übersetzung schriftlicher Unterlagen, soweit diese für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland notwendig sind, und trägt die dabei anfallenden Kosten.
- 2-8.4 Die ARAG SE trägt nicht
- (1) die Kosten für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Steuerstraftat, wenn das Ermittlungsverfahren durch eine Selbstanzeige ausgelöst wird;
  - (2) Kosten, die bei Teileintrittspflicht auf den nicht gedeckten Teil entfallen. Der von der ARAG SE zu tragende Kostenanteil richtet sich nach Gewichtung und Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamtzusammenhang.
- 2-8.5 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz
- (1) Anspruch auf Versicherungsschutz besteht nach Eintritt eines Versicherungsfalls. Dieser muss innerhalb des versicherten Zeitraums eintreten.

- (2) Als Versicherungsfall gilt
- für die Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen;
  - für die disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren die Einleitung eines disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahrens gegen eine versicherte Person;
  - für den Zeugenbeistand die mündliche oder schriftliche Aufforderung an den Versicherten zur Zeugenaussage;
  - für die Firmenstellungnahme die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen das versicherte Unternehmen.
- Als eingeleitet gilt ein Ermittlungs-, standes- oder disziplinarrechtliches Verfahren, wenn es bei der zuständigen Behörde/Standesorganisation als solches verfügt ist.

2-8.6 **Versicherungssumme**  
Die ARAG SE zahlt in jedem Versicherungsfall bis zu 100.000 Euro (Versicherungssumme). Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Versicherungsfalles nach Ziffer 2-8.5 (2) werden hierbei zusammengerechnet.  
Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.  
Die Versicherungssumme bildet gleichzeitig die Höchstleistung der ARAG SE für alle in einem Kalenderjahr eintretenden Rechtsschutzfälle.  
Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird im ARAG Cyber Straf-Rechtsschutz nicht abgezogen.  
Sofern Versicherungsschutz nach Teil B besteht oder eine sonstige Versicherung greift, geht diese vor.

2-8.7 **Örtlicher Geltungsbereich**  
Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in europäischen Staaten erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

## 2-9 **Beratungs-Rechtsschutz für Urheberrechtsverstöße im Internet**

2-9.1 Die ARAG SE trägt die Kosten für ein erstes anwaltliches Beratungsgespräch durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt zu einer Abmahnung, die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für das versicherte Unternehmen wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstößes im Internet erhalten haben.

2-9.2 Die ARAG SE übernimmt je Beratung (Rat oder Auskunft) die Vergütung eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwalts bis zu 250 Euro, für alle in einem Kalenderjahr angefallenen Beratungen jedoch nicht mehr als 500 Euro.  
Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt wurde.  
Wird dies erst später bekannt, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die von der ARAG SE erbrachten Leistungen zurückzahlen. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung zieht die ARAG SE im Beratungs-Rechtsschutz für Urheberrechtsverstöße im Internet nicht ab.

## 2-10 **Webcheck**

2-10.1 Die ARAG SE stellt dem Versicherungsnehmer einen schnellen und einfachen Zugang über das Internetportal der ARAG SE für eine rechtliche Prüfung der Homepage des versicherten Unternehmens zur Verfügung. Hierfür erstattet die ARAG SE einmalig pro Kalenderjahr Kosten bis 100 Euro.

Gegenstand der Prüfung ist:

- die Übereinstimmung von Impressum und Datenschutzbelehrung mit dem Telemediengesetz und der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung;
- die Vereinbarkeit von Widerrufs- und Rückgaberechtsbelehrung mit §§ 312 ff. BGB;
- die Verletzung von Namens- und Kennzeichnungsrechten der Domain;
- Haftungsrisiken wegen Verlinkung zu externen Seiten.

2-10.2 Ein Leistungsanspruch besteht bei Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses zur Prüfung oder Vermeidung zukünftiger rechtlicher Streitigkeiten. Voraussetzung ist, dass deutsches Recht Anwendung findet. Etwa zu prüfende Internetseiten müssen in deutscher Sprache verfasst sein. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung findet beim Webcheck keine Anwendung.

## 2-11 **Kosten für juristische Beratungen und behördliche Meldeverfahren**

2-11.1 Soweit durch einen versicherten Cyber-Angriff Gesetze zum Schutz von personenbezogenen Daten verletzt wurden, übernimmt die ARAG SE die Kosten für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts. Erstattet werden die gesetzlichen Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz bis zu maximal 1.000 Euro je Versicherungsjahr.

2-11.2 Sofern erforderlich, werden auch die Kosten des behördlichen Meldeverfahrens entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, die aufgrund des Ereignisses notwendig sind, erstattet. Dies beinhaltet die Kosten für die gesetzlich geforderten Informationen von Behörden sowie gegebenenfalls von potenziell betroffenen Personen. Die ARAG SE trägt die Kosten, die im Rahmen des behördlichen Meldeverfahrens anfallen bis zur Höhe von 1.000 Euro je Versicherungsfall und -jahr.



## F3 CyberSchutz Plus Haftpflicht

### 3-1 Umfang des Versicherungsschutzes

Die ARAG gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese im Rahmen eines Cyber-Angriffs im Sinne der Bausteine F1 und F2 von einem Dritten aufgrund gesetzlicher – auch verschuldensunabhängiger – Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden – inklusive eines etwaigen immateriellen Schadens – in Anspruch genommen werden.

Vermögensschäden sind Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere von Geld – auch sog. Cybermoney wie zum Beispiel Bitcoins – und geldwerten Zeichen oder sonstigen Wertpapieren, verbrieften Vermögenswerten) sind noch sich aus solchen Schäden herleiten. Als Vermögensschäden in Sinne der vorliegenden Bedingungen gelten auch der Verlust, die Veränderung oder Blockade elektronischer Daten Dritter.

Voraussetzung ist, dass der Schaden auf mindestens einer der folgenden Rechtsverletzungen beruht:

- 3-1.1 **Datenschutzverletzung**  
Eine Datenschutzverletzung ist eine Verletzung anwendbarer datenschutzrechtlicher Bestimmungen, beispielsweise des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) oder vergleichbarer inländischer oder ausländischer Rechtsnormen durch den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen.
- 3-1.2 **Datenvertraulichkeitsverletzung**  
Eine Datenvertraulichkeitsverletzung ist eine Verletzung der Vertraulichkeit elektronischer Daten Dritter durch den Versicherungsnehmer. Die Daten müssen sich im Verfügungsbereich des Versicherungsnehmers oder bei einem vom Versicherungsnehmer beauftragten externen Dienstleister (zum Beispiel Cloudanbieter) befinden.
- 3-1.3 **IT-Sicherheitsverletzung**  
Eine IT-Sicherheitsverletzung liegt vor, wenn durch die Weitergabe von Schadsoftware IT-Systeme Dritter in ihrem Funktionsablauf so gestört werden, dass hierdurch Daten oder Programme blockiert, kopiert, veröffentlicht, verschoben, verändert, beschädigt, zerstört oder gelöscht werden. Eine IT-Sicherheitsverletzung liegt auch vor, wenn die IT-Systeme des Versicherungsnehmers für Angriffe auf Computersysteme Dritter ((D)DoS-Angriffe) genutzt werden. Für den Fall, dass die IT-Sicherheitsverletzung im Zusammenhang mit einem nicht zielgerichteten Angriff entsteht, greift die für nicht zielgerichtete Angriffe genannte Höchstentschädigung nach Ziffer 1-1.2 der Bedingungen.
- 3-1.4 **Unerlaubte Medienaktivitäten**  
In Erweiterung zu Ziffern 3-1.1 bis 3-1.3 besteht im Rahmen eines versicherten Cyber-Angriffs nach Bausteinen F1 und F2 Versicherungsschutz auch bei der unbeabsichtigten Veröffentlichung von digitalen Medieninhalten durch den Versicherungsnehmer.

Diese muss mindestens eines der nachfolgend aufgeführten Ereignisse zur Folge haben:

- Verletzung von Patenten, Marken-, Urheberrechten oder vergleichbaren Immaterialgüterrechten;
- Rufschädigung, Verletzung oder Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts einer Person, Veröffentlichung von Informationen aus ihrer Privatsphäre oder die kommerzielle Verwendung ihres Namens.

Versicherungsschutz besteht auch bei einer Verletzung des Wettbewerbsrechts, sofern diese aus den vorgenannten Punkten resultiert.

Die Ersatzleistung beträgt je Versicherungsfall und -jahr maximal 10.000 Euro. Für den Fall, dass die unbeabsichtigte Veröffentlichung im Zusammenhang mit einem nicht zielgerichteten Angriff besteht oder bestehen könnte, greift die für nicht zielgerichtete Angriffe genannte Höchstentschädigung nach Ziffer 1-1.2.

### 3-2 Versicherungsfall

- 3-2.1 Ein Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen während der Dauer des Versicherungsvertrages (Anspruchserhebungsprinzip).

Versicherungsschutz besteht nur für Versicherungsfälle, die während der Vertragslaufzeit geltend gemacht werden und auf Cyber-Angriffen beruhen, die während der Vertragslaufzeit der Versicherung verursacht wurden und eingetreten sind.

- 3-2.2 **Rückwärtsdeckung**  
Versicherungsschutz besteht auch für Cyber-Angriffe, deren Ursachen bis zu 12 Monate vor Abschluss des Versicherungsvertrages gesetzt wurden.

Dies gilt jedoch nicht für solche Cyber-Angriffe und Ursachen, die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages kannte. Als bekannt gilt ein Umstand, wenn er von dem Versicherungsnehmer oder versicherten Personen als, wenn auch nur möglicherweise, objektiv fehlsam erkannt oder ihnen,

wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

Für Cyber-Angriffe, die auf früheren Ursachen beruhen, besteht kein Versicherungsschutz.

### 3-2.3 Nachmeldefrist

Ist ein Cyber-Angriff während der Dauer des Vertrages eingetreten, besteht Versicherungsschutz auch für solche Anspruchserhebungen, die innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach Beendigung des Versicherungsvertrages erhoben und gemeldet wurden.

## 3-3 Leistungen der ARAG

3-3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und die ARAG hierdurch gebunden ist.

Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung der ARAG abgegeben oder geschlossen worden sind, binden die ARAG nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Aufwendungen der ARAG für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr eines gegenüber einem versicherten Unternehmen oder einer versicherten Person von einem Dritten geltend gemachten Haftpflichtanspruchs (insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten) werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

3-3.2 Bei der Verletzung von Persönlichkeitsrechten oder Namensrechten – nicht aber bei sonstigen Rechten, wie zum Beispiel dem Urheberrecht – besteht Versicherungsschutz auch für die Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung begehrt wird.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt sowie Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

Voraussetzung für die Leistung ist, dass die ARAG unverzüglich vom Beginn des Verfahrens, spätestens fünf Werktage nach Zustellung der Klage-, Antragschrift oder des Gerichtsbeschlusses, vollständig unterrichtet wird.

3-3.3 Übersteigt der geltend gemachte Schadenersatzanspruch die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme, trägt die ARAG Kosten nur in dem Umfang, in welchem diese bei einem Anspruch in Höhe der Versicherungssumme entstanden wären.

3-3.4 Die ARAG ist bevollmächtigt, alle ihr zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

3-3.5 Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist die ARAG zur Prozessführung bevollmächtigt. Sie führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

3-3.6 Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherten mit bindender Wirkung für die ARAG festgestellt, hat die ARAG den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen, ab Zugang der Feststellung, vom Anspruch des Dritten freizustellen.

## 3-4 Andere Versicherungsverträge

Ist ein zu diesem Versicherungsvertrag gemeldeter Schaden oder Schadenersatzanspruch auch unter einem anderen Versicherungsvertrag versichert, so besteht kein Versicherungsschutz über diesen Vertrag.

Enthält der andere Vertrag eine hiermit vergleichbare Regelung, so besteht Versicherungsschutz ausschließlich über den zeitlich früher abgeschlossenen Vertrag. Dies gilt auch dann, wenn dieser zeitlich früher abgeschlossene Vertrag nicht mehr besteht, der Schaden aber unter einer darin vereinbarten Nachhaftungsregelung gemeldet werden könnte.

Übersteigt ein Schaden die Versicherungssummen des anderen Versicherungsvertrags, gilt: Es besteht Versicherungsschutz in Höhe der Differenz zu den Versicherungssummen des hier vorliegenden Vertrages (Summendifferenz-Deckung). Sind die Versicherungssummen des anderen Versicherungsvertrages wegen der vereinbarten Jahreshöchstersatzleistung (Maximierung) gemindert oder verbraucht, beginnt und endet der vorliegende Vertrag entsprechend früher.

## 3-5 Ausschlüsse

Auf die Ausschlüsse gemäß Baustein F4 wird ausdrücklich hingewiesen.

## F4 Ausschlüsse

### 4-1 Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen besteht kein Versicherungsschutz für:

4-1.1 Schäden, die der Versicherungsnehmer, seine Repräsentanten oder Mitversicherte vorsätzlich herbeiführen oder die diese durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Weisung oder Vollmacht herbeiführen. Gleiches gilt bei sonstiger wissentlicher Pflichtverletzung. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung oder Vergrößerung eines Schadens kann die ARAG die Leistung nach Baustein F2 entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen.

4-1.2 Schäden, die sich direkt oder indirekt im Zusammenhang mit einem der folgenden Ereignisse ergeben:

4-1.2.1 dem Einsatz physischer Gewalt eines Staates gegenüber einem anderen Staat (Krieg), unabhängig davon, ob Krieg erklärt wurde oder nicht,

4-1.2.2 Invasion, Bürgerkrieg, Aufstand, Streik, Revolution, Aufruhr sowie militärischer oder anderer Formen der gewaltsamen Machtergreifung oder

4-1.2.3 dem unzulässigen Zugriff auf ein IT-System durch oder im Namen eines Staates im Territorium eines anderen Staates oder die unzulässige Nutzung eines IT-Systems durch oder im Namen eines Staates im Territorium eines anderen Staates (Cyber-Operation), wenn diese Cyber-Operation einem Staat zugeschrieben werden kann und:

im Zuge eines Krieges ausgeführt wird und/oder direkt oder indirekt zu einer Störung der Verfügbarkeit, Integrität oder Leistungsfähigkeit der kritischen Infrastruktur oder aber der Sicherheit oder Verteidigung eines anderen Staates führt.

Eine Cyber-Operation kann insbesondere dann einem Staat zugeschrieben werden, wenn die Regierung oder eine Sicherheitsbehörde (einschließlich Geheimdiensten und Verfassungsschutzbehörden) eines relevanten Staates dies öffentlich kommuniziert.

Ein relevanter Staat ist jeder Staat,

- dessen Verfügbarkeit, Integrität oder Leistungsfähigkeit der kritischen Infrastruktur oder aber der Sicherheit oder Verteidigung durch die Cyber-Operation gestört wurde (betroffener Staat) oder
- der Mitglied der Europäischen Union oder
- der Mitglied der NATO ist.

Bei widersprüchlichen Zuschreibungen innerhalb eines relevanten Staates ist die von der Regierung des jeweiligen Staates im Rahmen der offiziellen Kommunikation vorgenommene Zuschreibung maßgeblich. Bei widersprüchlichen Zuschreibungen zwischen verschiedenen relevanten Staaten ist die Zuschreibung durch den betroffenen Staat maßgeblich. Hat der betroffene Staat keine Zuschreibung vorgenommen, genügt die Zuschreibung durch einen relevanten Staat, auch wenn ein oder mehrere andere relevante Staaten diese nicht teilen oder ihr widersprechen.

Sofern keine Zuschreibung einer Cyber-Operation durch einen relevanten Staat erfolgt, kann eine Cyber-Operation auch dann einem Staat zugeschrieben werden, wenn der Versicherer dies durch geeignete Beweise nachweist.

Als kritische Infrastruktur im Sinne des vorliegenden Ausschlusses gelten alle in der jeweiligen Fassung des § 2 Nr. 10 BSIG (Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) einschließlich der dazugehörigen Verordnungen oder einer etwaigen Nachfolgeregelung sowie alle in entsprechenden ausländischen Rechtsnormen als kritische Infrastruktur oder wesentliche Dienste (essential services) definierten Einrichtungen.

4-1.3 Schäden durch

- (1) Terrorakte (dies sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen);
- (2) Kernenergie, nukleare Strahlung/Röntgenstrahlung, radioaktive Stoffe/Substanzen sowie Schäden aufgrund biologischer oder chemischer Ursachen, einschließlich mittelbarer oder unmittelbarer Folgeschäden;
- (3) Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand (staatliche oder behördliche Anweisungen), insbesondere Beschlagnahme, (teilweise) Betriebschließung, Verstaatlichung, Zerstörung oder anderweitiger Maßnahmen einer Behörde oder sonstigen staatlichen Einrichtung. **Dies gilt nicht für Datenschutzbehörden im EWR oder in UK;**
- (4) höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte (wie zum Beispiel Schäden durch Erdbeben, Vulkanausbruch, Flutwelle, Flut, Feuer, Explosion, Wind, Blitzschlag, Frost, Sonneneruption, Asteroideneinschlag, Magnetfeldverschiebung oder andere Naturereignisse) ausgewirkt haben.

Für Schäden, die mit dem Vorgenannten im Zusammenhang stehen, besteht ebenfalls kein Versicherungsschutz.

4-1.4 Schäden aufgrund einer Störung oder eines

Ausfalls der öffentlichen oder privaten technischen Infrastruktur, die nicht vom Versicherungsnehmer selbst betrieben wird. Zur öffentlichen und privaten Infrastruktur gehören:

- Strom-, Gas-, Wasser- und Wasserstoffversorgung,
- externe Netzstrukturen, die der überregionalen Informationsvermittlung dienen, insbesondere Telefon-, Internet-, Computer-, Daten- oder Funknetze sowie Leistungen von Internet- und Telekommunikationsanbietern bzw. Providern, Satelliten,

- Domain Name Systems (DNS), Internet Service Provider (ISP), Content Delivery Networks (CDN) oder Certificate Authorities (CA) sowie
- alle weiteren vergleichbaren privaten Einrichtungen oder Einrichtungen der Gebietskörperschaften.

Für Schäden, die mit dem Vorgenannten im Zusammenhang stehen, besteht ebenfalls kein Versicherungsschutz.

4-1.5 Ansprüche und Schäden im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Kraft-, Schienen-, Schweb-/Seilbahn-, Wasser-, Luft- und Raumfahrzeugen. Gleiches gilt für Ansprüche im Zusammenhang mit Planung, Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von oder Tätigkeiten an oben genannten Fahrzeugen/Fahrzeugteilen. Dies gilt auch dann, wenn hierfür Software eingesetzt oder Software für Fahrzeuge/Fahrzeugteile entwickelt wird.

Kein Versicherungsschutz besteht ferner für Ansprüche im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung des Straßen-, Schienen-, Schweb-/Seilbahn-, Wasser- und/oder Luftverkehrs oder der Raumfahrt.

4-1.6 Schäden aus Besitz oder Betrieb von Bohrseln oder Bohrplattformen (Offshore-Anlagen).

4-1.7 Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen auf dem Gebiet der Wehrtechnik.

4-1.8 Schäden im Zusammenhang mit Glücksspielen, Wetten, Preisausschreiben, Vergünstigungen (zum Beispiel Gutscheine, Preisnachlässe, Rabatte). Gleiches gilt bei Coupons, virtuellem Geld/Cybermoney (zum Beispiel Bitcoins), Pornografie oder Wehrtechnik. Entsprechende Daten aus den vorgenannten Bereichen stehen nicht unter Versicherungsschutz.

4-1.9 Schäden/Ansprüche durch die Verwendung von illegal erworbenen, nicht lizenzierten oder nicht betriebsbereiten Programmen. Für Schäden/Ansprüche, die mit dem Vorgenannten im Zusammenhang stehen, besteht ebenfalls kein Versicherungsschutz.

4-1.10 Schäden im Zusammenhang mit der rechtswidrigen oder nicht autorisierten Sammlung von persönlichen Daten oder Kundeninformationen. Dieser Ausschluss findet bei Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers keine Anwendung, wenn der Arbeitnehmer ohne Kenntnis oder Zustimmung des Versicherungsnehmers oder der Repräsentanten persönliche Daten und Kundeninformationen gesammelt hat. Entsprechende Daten aus den vorgenannten Bereichen stehen nicht unter Versicherungsschutz. Für Schäden, die mit dem Vorgenannten im Zusammenhang stehen, besteht ebenfalls kein Versicherungsschutz.

4-1.11 Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadenersatzansprüche wegen des unaufgeforderten Verbreitens von (Werbe-)E-Mails, Telefaxen, Telemarketing oder anderweitiger Direktwerbung. Dies gilt auch bei Telefonüberwachungen oder sonstigen Audio- oder Videoaufzeichnungen.

Für Schäden, die mit dem Vorgenannten im Zusammenhang stehen, besteht ebenfalls kein Versicherungsschutz.

4-1.12 Ansprüche Dritter

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstands oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolgs, auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Dies gilt auch, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt.

4-1.13 Ansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags, Garantie oder gesonderter Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

4-1.14 Ansprüche

- zwischen dem Versicherungsnehmer, mitversicherten Unternehmen und/oder den mitversicherten Personen dieses Vertrags untereinander; dies gilt jedoch nicht für Ansprüche mitversicherter Personen gegen ihren Arbeitgeber wegen Datenschutzverletzungen gemäß Ziffer 3-1.1 (Datenschutzverletzung);
- von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern der Versicherten oder der mitversicherten Personen, wenn es sich um eine Offene Handelsgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft, eine Gesellschaft Bürgerlichen Rechts oder eine vergleichbare ausländische Personengesellschaft handelt;
- seiner Partner, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnergesellschaft ist;
- von Liquidatoren, Zwangs- oder Insolvenzverwaltern der Versicherten oder einer mitversicherten Person;
- von Unternehmen, die mit den Versicherten, einer mitversicherten Person oder deren Gesellschaftern durch Mehrheitsbeteiligung verbunden sind oder unter einheitlicher Leitung stehen.

4-1.15 Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Rückruf von eigenen oder fremden Erzeugnissen stehen.

4-1.16 Umweltschäden, das heißt Schäden an der Umwelt, die verursacht werden durch

- (1) Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck;
- (2) elektromagnetische, radioaktive oder andere Strahlungen oder Wellen;

- (3) Gase, Dämpfe, Wärme;
- (4) Verschmutzung, Kontamination und Schadstoffe und sich in Boden, Luft oder Wasser – auch Grundwasser – innerhalb oder außerhalb umschlossener Räume ausbreiten.

- 4-1.17 Bußgelder, Steuern, Strafen, behördliche Vollstreckungen und Anordnungen
- 4-1.18 Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive and exemplary damages.
- 4-1.19 Schäden/Ansprüche durch die Verletzung von folgenden Rechten: Patenten-, Urheberrechten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, geistigem Eigentum und gewerblichen Schutzrechten. Gleiches gilt bei Verstößen gegen das Kartell- oder Wettbewerbsrecht.  
  
Für Schäden, die mit dem Vorgenannten im Zusammenhang stehen, besteht ebenfalls kein Versicherungsschutz. Versichert sind jedoch Ansprüche/Schäden aus der unbeabsichtigten Veröffentlichung von digitalen Medieninhalten durch den Versicherungsnehmer nach Ziffer 3-1.4.
- 4-1.20 Schäden/Ansprüche im Zusammenhang mit
  - (1) dem Kauf, dem Verkauf, der Vermittlung oder dem Handel von Aktien, Kapitalbeteiligungen, Wertpapieren, Rohstoffen, Derivaten, Devisen, Anleihen und vergleichbaren Handelsgeschäften. Dies gilt ebenso für das Ausführen von Handelsgeschäften und deren Folgen, zum Beispiel bei Verlusten aus Eigenhandel oder Handelsverbindlichkeiten (Handelspassiva);
  - (2) der Verletzung rechtlicher Bestimmungen, die das Angebot oder die Emission von oder den Handel mit Wertpapieren regeln. So zum Beispiel das Wertpapierhandelsgesetz, Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, Wertpapierprospektgesetz, Vermögensanlagegesetz sowie vergleichbare in- und ausländische Vorschriften;
  - (3) der Veröffentlichung fehlerhafter, unrichtiger oder unvollständiger Finanz- oder Wirtschaftsdaten von Unternehmen. Insbesondere in der Bilanz, im Geschäftsbericht, in Presseartikeln oder Pressekonferenzen oder bei sonstigen Kapitalmarktinformationen. Ebenso, wenn diese bereits vor oder erst nach einem für die Veröffentlichung vorgesehenen Termin an die Öffentlichkeit/individuelle Unbefugte gelangen. Dies gilt auch bei sonstigem Gebrauch vertraulicher Informationen (zum Beispiel Insiderinformationen) oder der Verletzung hierauf anwendbarer Gesetze oder Vorschriften;
  - (4) der Bewertung von Unternehmen sowie der Bewertung, Quantifizierung, Qualifizierung, Analyse oder Prognose hinsichtlich der Wertentwicklung von Wertpapieren, Gütern, Sachen oder Geld jeglicher Art.
- 4-1.21 Kein Versicherungsschutz besteht aufgrund von oder im Zusammenhang mit dem betrügerischen Gebrauch von Daten in Bezug auf Kredit-, Bank-, Zugangs-, Convenience-, Kundenidentifizierungs- oder anderen Karten, einschließlich der Kartennummer.
- 4-1.22 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden/Ansprüche aufgrund der folgenden Tätigkeiten oder Leistungen:
  - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
  - Software-Handel, -Implementierung, -Erstellung oder -Pflege, es sei denn, es handelt sich um Erstellung oder Pflege eigener Webseiten;
  - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege; es sei denn, es handelt sich um eigene Netzwerke;
  - Access-, Host-, Full-Service-Providing, Betrieb von Rechenzentren, Datenhaltung, Datenbearbeitung oder Datenerfassung für Dritte;
  - Betrieb von Telekommunikationsnetzen.
- 4-1.23 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden/Ansprüche aufgrund von Tätigkeiten oder Leistungen aus dem Bereich der Planung und Bauleitung von Bauwerken, Maschinen und Anlagen sowie sonstiger Architekten- und Ingenieurleistungen.
- 4-1.24 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden/Ansprüche aufgrund von Tätigkeiten oder Leistungen, für die eine gesetzliche Versicherungspflicht oder Deckungsvorsorgepflicht besteht.
- 4-1.25 Kein Versicherungsschutz besteht aus einer Haftung für vom Versicherungsnehmer in den Verkehr gebrachte Produkte oder Dienstleistungen.

## F5 Übergreifende Regelungen

---

Für alle Leistungsarten gilt:

### 5-1 Versicherungsfall

- 5-1.1 Versicherungsfall für Leistungsarten nach Baustein F2:  
Ein Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretene Schadenereignis – der Cyber-Angriff nach Baustein F1 –, in dessen Folge die Schädigung, Zerstörung, Veränderung, Blockade oder der Missbrauch an oder von versicherten IT-Systemen, Programmen und Daten unmittelbar entstanden ist, sofern nicht in den einzelnen Leistungsarten etwas anderes vereinbart gilt.

Sofern der Versicherungsvertrag beendet wurde, ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass das während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretene Schadenereignis spätestens 12 Monate nach Vertragsbeendigung festgestellt und der ARAG gemeldet wurde.

5-1.2 Der Versicherungsfall für die Cyber-Haftpflicht richtet sich nach Ziffer 3-2.

5-1.3 Der Versicherungsfall für den Cyber-Straf-Rechtsschutz richtet sich nach Ziffer 2-8.5.

## 5-2 Begrenzungen der Entschädigungsleistungen

Über alle Leistungsarten gemäß den vorliegenden Bedingungen gilt:

5-2.1 Die Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein und den vorliegenden Bedingungen genannten Versicherungssummen und Entschädigungsgrenzen begrenzt. Die Entschädigungsleistungen der ARAG für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres sind auf das Einfache der jeweiligen Versicherungssumme/Entschädigungsgrenzen begrenzt.

5-2.2 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit der im Versicherungsschein festgelegten Selbstbeteiligung an der Entschädigungsleistung.

5-2.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten unter folgenden Voraussetzungen als ein Versicherungsfall (Serienschaden). Sie beruhen auf:

- derselben Ursache/Gefahr;
- gleichen Ursachen oder Gefahren mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang;
- der Schadenverursachung durch dieselbe Person.

Es ist ausreichend, wenn mindestens eine dieser Voraussetzungen erfüllt ist. Der Serienschaden gilt zum Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten.

## 5-3 Geografischer Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsnehmer mit Sitz in Deutschland. Mitversichert sind alle unselbstständigen Niederlassungen und Betriebsstätten des Versicherungsnehmers in Deutschland. Die berufliche Nutzung von mobilen Endgeräten wie Tablets und Smartphones ist weltweit mitversichert, sofern die weltweite berufliche Nutzung nur vorübergehend (für maximal sechs Wochen im Jahr) erfolgt. Im Rahmen der Cyber-Haftpflicht nach Baustein F3 besteht Versicherungsschutz für Schäden, die weltweit eintreten. Voraussetzung für den Versicherungsschutz bei Auslandschäden ist, dass sie in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

## 5-4 Versicherte Personen

5-4.1 Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer.

5-4.2 Mitversicherte Personen sind

- die gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers;
- leitende und sonstige angestellte Mitarbeiter des Versicherungsnehmers, Praktikanten und Werkstudenten;
- sämtliche übrigen Betriebsangehörigen.

Dies gilt jeweils für Schäden, die sie in Ausführung dieser Funktion und/oder der versicherten Tätigkeiten verursachen.

5-4.3 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden.

5-4.4 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Auf die Regelungen zu den Repräsentanten gemäß Teil A der Bedingungen wird ausdrücklich hingewiesen.

## 5-5 Erweiterung private Nutzung der IT-Systeme

Mitversichert ist die private Nutzung der versicherten IT-Systeme durch den Versicherungsnehmer. Sofern der Versicherungsnehmer mitversicherten Personen die private Nutzung seiner IT-Systeme erlaubt, ist dies unter folgenden Voraussetzungen mitversichert:

- Die private Nutzung der IT-Systeme durch die mitversicherten Personen ist schriftlich zu regeln;
- Die Personen sind anzuweisen, dass nur Daten und Programme verwendet werden, deren Nutzung der Versicherungsnehmer freigegeben hat, und
- Regeln zur Nutzung von externen Datenträgern getroffen wurden. Diese dürfen nur verwandt werden, wenn die Datenträger vorher auf Schadprogramme geprüft wurden und/oder für betriebliche Zwecke im Unternehmen zugelassen sind.

Auf die besonderen Obliegenheiten nach Ziffer 5-7 wird hingewiesen. Für Daten und Programme, die nicht betrieblichen Zwecken dienen, gilt kein Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen im Falle der Verletzung von Obliegenheiten gemäß Teil A3-3 wird ausdrücklich hingewiesen.

## 5-6 Kumulklauseel

Besteht Versicherungsschutz für den gleichen Versicherungsfall bzw. mehrere Versicherungsfälle mit derselben Ursache oder mit gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, über mehrere Versicherungsverträge, die der Versicherungsnehmer mit dem ARAG-Konzern abgeschlossen hat, so steht für jeden dieser Versicherungsfälle nur die im jeweiligen Vertrag vereinbarte Versicherungssumme zur Verfügung.

Bei gleich hohen Versicherungssummen ist die Ersatzleistung begrenzt auf den Betrag einer Versicherungssumme. Bei unterschiedlich hohen Versicherungssummen ist die Ersatzleistung begrenzt auf den Betrag der höchsten dieser Versicherungssummen.

Sofern die Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Bestimmung der maximalen Versicherungssumme für sämtliche Versicherungsfälle das Versicherungsjahr maßgeblich, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.

## 5-7 Besondere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat angemessene, branchenübliche, dem Stand der Technik entsprechende technische sowie organisatorische Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Hierzu gehören insbesondere:

- Datensicherung. Der Versicherungsnehmer hat eine angemessene, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, das heißt Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen. Diese sind so aufzubewahren, dass bei einer Beschädigung der Originale voraussichtlich nicht gleichzeitig auch die Daten der Datensicherung betroffen sind. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen dem Stand der Technik entsprechen;
- Der Versicherungsnehmer stellt sicher, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist. Zum Beispiel durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und regelmäßiger Durchführung von Rücksicherungstests;
- Der Versicherungsnehmer stellt sicher, dass die eingesetzten Programme aktuell vom Hersteller unterstützt werden. Die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Installation, Wartung und Pflege der Hard- und Software sind zu beachten. Aktualisierungen müssen nach Bereitstellung durch den Hersteller unverzüglich installiert werden;
- Der Versicherungsnehmer nimmt übliche, ständig aktualisierte Schutzmaßnahmen gegen den bestimmungswidrigen Zugriff auf gespeicherte Daten vor. Zum Beispiel durch Anti-Viren-Programme, Firewalls, Autorisierung, Verschlüsselung. Bestehende Schutzfunktionen werden nicht durch Manipulation an oder durch zusätzliche Installation von Programmen (zum Beispiel Jailbreaks) umgangen oder gänzlich außer Kraft gesetzt;
- Es liegt ein Berechtigungsmanagement mit abgestuften Befugnissen vor. Passwörter und Accounts eines Mitarbeiters werden nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses unverzüglich gesperrt;
- Personenbezogene Daten und andere sensible Daten werden bei der Datenspeicherung, beim Datenversand und bei der Datenübertragung geschützt, zum Beispiel durch Verschlüsselung und/oder durch passwortgeschützten Zugang;
- Sofern die Bezahlung mit Kreditkarten erlaubt ist, ist mindestens der Sicherheitsstandard der Kreditkartenindustrie (Payment Card Industry Data Security Standards – PCI-DSS) anzuwenden.
- Vor der Veröffentlichung von digitalen Medieninhalten sind die Inhalte fachgerecht zu überprüfen.

Auf die Obliegenheiten bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalles gemäß Teil A3-3 wird hingewiesen. Auf die Rechtsfolgen im Falle der Verletzung von Obliegenheiten gemäß Teil A3-3 wird ausdrücklich hingewiesen.

## 5-8 Gefahrerhöhung

Der Versicherungsnehmer ist nach Teil A3-2 verpflichtet, die ARAG unverzüglich in Textform über eine Erhöhung des Cyber-Risikos (Gefahrerhöhung) zu informieren.

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Antragstellung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass

- der Eintritt eines Versicherungsfalles oder
- eine Vergrößerung des Schadens oder
- die ungerechtfertigte Inanspruchnahme der ARAG wahrscheinlicher wird.

Eine Gefahrerhöhung im CyberSchutz Plus kann insbesondere vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem die ARAG vor Vertragsschluss gefragt hat.

Eine Änderung eines gefahrerheblichen Umstands liegt zum Beispiel vor bei

- Änderungen der Geschäftstätigkeit;
- Aufnahme des Internethandels;

- Aufnahme des elektronischen Zahlungsverkehrs für Kunden (zum Beispiel Einführung von EC-Bankkarten- und/oder Kreditkartenzahlungen);
- Gründung von Tochterunternehmen, Niederlassungen und Betriebsstätten;
- Gefahrerhöhende Änderungen der IT-Infrastruktur und der IT-Sicherheit des Versicherungsnehmers.

Im Übrigen wird auf die Regelungen gemäß Teil A3-2 verwiesen. Auf die Rechtsfolgen bei Verletzung der Anzeigepflicht nach Teil A3-2 wird ausdrücklich hingewiesen.

## F6 Definitionen

---

### 6-1 DoS-Attacken

Denial-of-Service (DoS)-Attacken sind gezielte Angriffe auf einen Server/Rechner, der durch eine Vielzahl von Anfragen oder Zugriffen gegebenenfalls von einer Vielzahl von Rechnern aus (Bot-Netze) in seiner Funktion beeinträchtigt bzw. zum Erliegen gebracht wird. Ein Zugriff auf den Server/Rechner ist dann nicht mehr möglich.

### 6-2 Phishing und Pharming

Beim Phishing und Pharming handelt es sich um Internetangriffe. Beide haben das Ziel, Daten (in der Regel Zugangsdaten wie Benutzername und Kennwort) von Personen abzufangen. Die Opfer sollen vertrauliche Daten im Internet eingeben. Dem Opfer wird eine falsche Identität des Webservers vorgetäuscht.

### 6-3 Phishing

Unter Phishing werden Versuche verstanden, über gefälschte WWW-Adressen, E-Mails oder Kurznachrichten an Daten eines Internet-Benutzers zu gelangen und damit Identitätsdiebstahl zu begehen, um mit den erhaltenen Daten beispielsweise Kontoplünderung zu begehen und den entsprechenden Personen zu schaden.

Beim Phishing wird dem Nutzer oftmals eine E-Mail geschickt. Der Nutzer wird dazu verleitet, mit der Website des Angreifers Kontakt aufzunehmen. Über den Link in der E-Mail wird die Website des Angreifers angesteuert. Es handelt sich hierbei um eine Nachahmung des Designs einer vertrauenswürdigen Website. Ziel ist, an persönliche Zugangsdaten, wie zum Beispiel Benutzernamen oder Passwörter zu gelangen.

### 6-4 Pharming

Pharming ist eine Betrugsmethode, die durch das Internet verbreitet wird. Der Nutzer wird beim Pharming auf manipulierte gefälschte Internetseiten gelenkt. Ziel ist, in Betrugsabsicht an persönliche Informationen, zum Beispiel Bankdaten, zu kommen.



# Glossar

## **Aktuar**

Ein Aktuar ist ein Experte für die Bereiche Versicherung, Bausparen, Kapitalanlage und Altersversorgung. Er nutzt mathematische Methoden der Wahrscheinlichkeitstheorie und der Statistik, um finanzielle Unsicherheiten zu bewerten.

## **Arglistige Täuschung**

Eine arglistige Täuschung liegt regelmäßig dann vor, wenn eine Täuschung über Tatsachen vorsätzlich erfolgt. Der Täuschende sorgt damit gezielt dafür, dass sein Verhalten zu einem Irrtum des Getäuschten führt.

## **Aufhebungsvereinbarung**

Schriftliches Angebot des Arbeitgebers zur Aufhebung des Arbeitsvertrages. Ein konkreter Rechtsschutzfall (behaupteter Rechtsverstoß) ist nicht erforderlich.

## **Betreuungsangelegenheit**

Betreuungsangelegenheiten umfassen alle Anliegen rund um das Thema Betreuung. Ist eine volljährige Person aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht dazu in der Lage, Angelegenheiten ganz oder teilweise eigenständig zu erfüllen, wird eine Betreuung gesetzlich angeordnet. Dies geschieht dann, wenn im Vorhinein keine Vorsorgevollmacht erteilt wurde.

## **Bußgeld**

Ein Bußgeld ist eine monetäre Ahndung eines Gesetzesverstoßes. Sie wird bei Verstößen gegen geltendes Recht verhängt, wenn es sich bei der Zuwiderhandlung um eine Ordnungswidrigkeit handelt.

## **Dinglicher Arrest**

Der dingliche Arrest ist ein Hoheitsakt, der es der Ermittlungsbehörde ermöglicht, sehr schnell in das Vermögen des Betroffenen (Beschuldigter oder Dritter, wie zum Beispiel eine GmbH) zu vollstrecken.

## **Dingliche Rechte**

Dingliche Rechte sind Rechte, die immer gelten und von jedem respektiert werden müssen. Dazu gehört zum Beispiel Eigentum.

## **DoS-Attacken**

Denial-of-Service (DoS)-Attacken sind gezielte Angriffe auf einen Server/Rechner, der durch eine Vielzahl von Anfragen oder Zugriffen gegebenenfalls von einer Vielzahl von Rechnern aus (Bot-Netze) in seiner Funktion beeinträchtigt bzw. zum Erliegen gebracht wird. Ein Zugriff auf den Server/Rechner ist dann nicht mehr möglich.

## **Einliefererhaftung**

Bei der Übernahme von Dekontaminationskosten (Kosten zur Entgiftung von belastetem Erdreich) sind auch solche Aufwendungen eingeschlossen, die sich nach Einlieferung des dekontaminierten Erdreichs an die Entsorgungsanlage aus der verbleibenden Verantwortung des Abfallerzeugers ergeben können.

## **Gerichtskosten**

Gerichtskosten setzen sich zusammen aus Gebühren und Auslagen. Die Gebühren richten sich nach der Höhe des Streitwerts bzw. in Straf- und Bußgeldverfahren nach der Höhe der verhängten Strafe bzw. Buße. Zu den Auslagen zählen die Entschädigungen für vom Gericht herangezogene Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer sowie die Aufwendungen anderer Behörden (zum Beispiel Polizei oder Feuerwehr), die für die richterliche Entscheidung notwendig waren.

## **Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand wird der Ort des zuständigen Gerichts bezeichnet.

## **Interimsmanager**

Durch Externe vorübergehend wahrgenommene Mandate im Auftrag des versicherten Unternehmens.

## **Natürliche Person/Juristische Person**

Eine natürliche Person ist ein Mensch. Eine juristische Person ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.

## **Obliegenheit**

Obliegenheiten sind Verhaltensregeln, die zu beachten sind, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

## **Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrigkeiten sind Rechtsverstöße, die keinen kriminellen Gehalt haben und daher nicht mit Strafe bedroht sind. Sie können allerdings mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **Phishing und Pharming**

Beim Phishing und Pharming handelt es sich um Internetangriffe. Beide haben das Ziel, Daten (in der Regel Zugangsdaten wie Benutzername und Kennwort) von Personen abzufangen. Die Opfer sollen vertrauliche Daten im Internet eingeben. Dem Opfer wird eine falsche Identität des Webservers vorgetäuscht.

## **Phishing**

Unter Phishing werden Versuche verstanden, über gefälschte WWW-Adressen, E-Mail oder Kurznachrichten an Daten eines Internet-Benutzers zu gelangen und damit Identitätsdiebstahl zu begehen, um mit den erhaltenen Daten beispielsweise Kontoplünderung zu begehen und den entsprechenden Personen zu schaden.

Beim Phishing wird dem Nutzer oftmals eine E-Mail geschickt. Der Nutzer wird dazu verleitet, mit der Website des Angreifers Kontakt aufzunehmen. Über einen Link in der E-Mail wird die Website des Angreifers angesteuert. Es handelt sich hierbei um eine Nachahmung des Designs einer vertrauenswürdigen Website. Ziel ist es, an persönliche Zugangsdaten, zum Beispiel Benutzernamen oder Passwörter, zu gelangen.

## **Pharming**

Pharming ist eine Betrugsmethode, die durch das Internet verbreitet wird. Der Nutzer wird beim Pharming auf manipulierte gefälschte Internetseiten gelenkt. Ziel ist, in Betrugsabsicht an persönliche Informationen, zum Beispiel Bankdaten, zu kommen.

## **Regressmaßnahmen**

Regressmaßnahmen sind Maßnahmen zur Durchsetzung von Regressansprüchen. Ein Regressanspruch ist zum Beispiel der Anspruch eines Versicherers gegen den Schadenverursacher auf die gezahlte Entschädigungsleistung. Der Versicherungsnehmer muss solche Ansprüche an den Versicherer abtreten.

## **Schuldverhältnis**

Ein Schuldverhältnis besteht zum Beispiel zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer um die Herausgabe einer Sache bestehen.

## **Selbstbeteiligung**

Die Selbstbeteiligung ist der Anteil, den der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall selbst zahlen muss. Die Höhe der Selbstbeteiligung wird in der Regel bei Versicherungsabschluss vereinbart. Eine Information darüber ist dem Versicherungsschein zu entnehmen.

## **Sonstige Lebenspartnerschaft**

Es handelt sich um Lebenspartner, die nicht verheiratet sind und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben.

## **Sonstiger Nutzungsberechtigter**

Bei einem Nutzungsberechtigten handelt es sich um eine Person, die eine Sache nutzen darf, zum Beispiel aufgrund einer Wohnungsleihe.

## **Strafbefehl**

Bei einem Strafbefehlsverfahren handelt es sich um ein vereinfachtes Verfahren zur Bewältigung leichter Kriminalität, bei dem ein schriftlicher Strafbefehl erlassen wird. Im Strafbefehlsverfahren kommt es zu einer Verurteilung, ohne dass eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

## **Strafprozessuale Zwangsmaßnahmen**

Dies sind beispielsweise:

- akustische Wohnraumüberwachung;
- ärztlicher Eingriff (auch Blutprobe, Entnahme von Körperzellen);
- Beschlagnahme (auch Post) inklusive Geltendmachung von Herausgabeansprüchen;
- Entziehung der Fahrerlaubnis (auch vorläufig);
- Erhebung der Telekommunikations-Verkehrsdaten;
- erkennungsdienstliche Maßnahmen;
- freiheitsentziehende Maßnahmen/Festnahme;
- verdeckte Ermittlungen.

## **Straftat**

Eine Straftat ist eine Handlung, die gegen das Gesetz verstößt (zum Beispiel Diebstahl oder Körperverletzung). Sie ist immer mit einer Strafandrohung (Geld- oder Freiheitsstrafe) verknüpft.

## **Versicherungsombudsmann**

Der Versicherungsombudsmann ist eine anerkannte Schlichtungsstelle. Die Aufgabe des Versicherungsombudsmanns besteht darin, Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherungsunternehmen beizulegen.

Der Versicherungsombudsmann

- arbeitet für Verbraucher kostenfrei,
- überprüft neutral und unbürokratisch die Entscheidungen des Versicherers oder Versicherungsvermittlers,
- kann den Versicherer bis zu 10.000 Euro zur Leistung verpflichten und
- erläutert verständlich das Ergebnis seiner Prüfung.